H5
.A6
v.16

gristi
hand
at

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.

ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

SECHZEHNTER BAND.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1901.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* K. L. RICKER. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Digitized by Google

259143

H5
.A6
v.16

Nachdruck und Uebersetzung vorbehalten.

Verlags-Archiv 3373.

Econ JUL

Digitized by Google

INHALT DES SECHZEHNTEN BANDES.

ABHANDLUNGEN.

Seite

Bernstein, Eduard, in Gr. Lichterfelde-Berlin, Zur Litteratur der Gewerkschaftsbewegung in Deutschland 379

Braun, Lily, in Berlin, Der Kampf um Arbeit in der bürgerlichen Frauenwelt.

I. Geschichtliche Entwicklung 40

II. Die treibenden Kräfte in der bürgerlichen Frauenbewegung 93

Jay, Raoul, Professor an der Rechtsfakultät der Universität, in Paris, Die französische Unfallversicherungsgesetzgebung . . . 289

Kampffmayer, Paul, in Cronberg, Ein Wort über die deutschen Arbeitersekretariate 393

Kelley, Florence, in New York, Das Fabrikinspektorat von New York und seine Stellung zur Arbeiterschutzgesetzgebung 414

Lange, Dr. Ernst, in Berlin, Die Reform der Deutschen Unfallversicherungsgesetzgebung 1

Rauchberg, Prof. Dr. Heinrich, in Prag, Gewerbe und Handel im Deutschen Reich. Auf Grund der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

I. Gewerbebetriebe 142

II. Der Betriebsumfang 159

III. Das Personal der Gewerbebetriebe 171

IV. Motoren und Arbeitsmaschinen 185

V. Hausindustrie 196

—, —, Entwicklungstendenzen der deutschen Volkswirtschaft . 317

Schanz, Prof. Dr. Georg, in Würzburg, Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

I. Der Arbeitsnachweis 549

II. Sonstige Mittel behufs Verhütung und Unterdrückung der Arbeitslosigkeit 615

Vandervelde, Dr. Emil, Mitglied der Deputiertenkammer in Brüssel, Das ländliche Genossenschaftswesen in Belgien.

I. Die katholische Organisation 643

II. Die sozialistische Organisation 647

III. Die Ergebnisse des ländlichen Genossenschaftswesens . 656

IV. Die Zukunft des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens 669

Voigt, Dr. Paul, weiland Privatdozent in Berlin, Ein neuer Beitrag zur Frage des Bauhandwerkerschutzes 204

Seite

GESETZGEBUNG.

Deutsches Reich. Das Gesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefahrlicher Krankheiten. Besprochen von Prof. Dr. *Max Gruber*, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Wien 222
Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefahrlicher Krankheiten. Vom 30. Juni 1900 234
Die Gewerbegerichtsnovelle vom 30. Juni 1901. Besprochen von *M. von Schulz*, Gewerbegerichtsdirektor und Vorsitzendem des Gewerbegerichts zu Berlin 678
Wortlaut des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte. Vom 30. Juni 1901. 691
Bayern. Wohnungsgesetzgebung in Bayern. Besprochen von Dr. *Ernst Cahn*, in Bayreuth 698
Wortlaut der Verordnung vom 10. Februar 1901, die Wohnungsaufsicht betreffend 704
Wortlaut des Erlasses vom 12. April 1901, betr. die Verordnung vom 10. Februar 1901 über die Wohnungsaufsicht. 707
England. Das Ergänzungsgesetz von 1900 über die Behausung der arbeitenden Klassen. Eingeleitet von *Eduard Bernstein* in Gr.-Lichterfelde-Berlin 244
Wortlaut des Gesetzes zur Ergänzung der dritten Abteilung des Gesetzes von 1890 über die Behausung der arbeitenden Klassen vom 8. August 1900 (63 und 64 Vict. Kap. 59) . . 247
Die Arbeiter-Unfallentschädigungs-Gesetzgebung in England. Von *Eduard Bernstein* in Gr.-Lichterfelde-Berlin 450
Wortlaut des Gesetzes zur Verbesserung der Gesetzgebung über die Entschädigung von Arbeitern für Unfälle im Arbeitsverhältnis vom 6. August 1897 464
Wortlaut des Arbeiter-Entschädigungsgesetzes vom 30. Juli 1900 477
Frankreich. Wortlaut des Gesetzes vom 9. April 1898 über die Haftung für Unfälle, von denen die Arbeiter in ihrer Thätigkeit betroffen werden 479
Wortlaut des Dekretes vom 28. Februar 1899 zur Ausführung des Artikels 26 des Gesetzes vom 9. April 1898 488
Wortlaut des Dekretes vom 28. Februar 1899 zur Ausführung des Artikels 27 des Gesetzes vom 9. April 1898 493
Wortlaut des Dekretes vom 28. Februar 1899 zur Ausführung des Artikels 28 des Gesetzes vom 9. April 1898 499
Wortlaut des Ministerial-Erlasses vom 1. März 1899, betr. Einsetzung eines Beratungsausschusses für Arbeitsunfallversicherung 500

MISZELLEN.

Bernstein, Eduard, in Gr.-Lichterfelde-Berlin, Die gegenwartige Lage der englischen Landarbeiter 263

Seite

Bernstein, Eduard, Die Arbeiterkonsumvereine und die Einkommensteuer in England 742

Frankenberg, G. von, Stadtrat in Braunschweig, Handwerker oder Fabrikant 711

Lang, Otto, Oberrichter in Zürich, Die kommunalen Arbeitsämter der Schweiz 514

Losch, Dr. Hermann, kgl. Finanzrat, in Stuttgart, Das Mikroskop, das Brillenglas, der Feldstecher und das Fernrohr in der deutschen Volkswirtschaftslehre 502

Minzès, Dr. Boris, Generalinspektor im Handels- und Ackerbauministerium, in Sofia, Ergebnisse der vierjährigen Thätigkeit der obligatorischen gegenseitigen Hagelversicherung in Bulgarien 277

Mischler, Prof. Dr. Ernst, in Graz, Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1899 251

Silbermann, Dr. J., in Berlin, Die Arbeitszeit der kaufmännischen Angestellten in den Engros- und Fabrikgeschäften Berlins . . 726

LITTERATUR.

Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik. 1. und 2. Band. (*Max Schippel*) 523

Gerhard, Adele, und Simon, Helene, Mutterschaft und geistige Arbeit. (*Lily Braun*) 539

Gide, Charles, La Coopération. Conférences de Propagande. (Dr. *Franz Oppenheimer*) 759

Goltz, Hans Freiherr v. d., Die Wohnungsinspektion und ihre Ausgestaltung durch das Reich. Herausgegeben vom Verein Reichswohnungsgesetz. — Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens und die Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahren. Vorträge vom Oberbürgermeister Dr. *Adickes*, Landesrat Dr. *Schroeder* und Bankdirektor *Thorwart*. Bericht über die 1. Versammlung des Vereins für Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandte Bestrebungen. — *Cohn, Louis*, Die Wohnungsfrage und die Sozialdemokratie. (Dr. *Heinrich Braun*) 284

Hugo, C., Die deutsche Städteverwaltung, ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaues und des Wohnungswesens (Dr. *Robert Hallgarten*) 747

Leipart, Theodor, Zur Lage der Arbeiter in Stuttgart. (Dr. *Clemens Heiss*) 529

Liebrecht, Dr. Landesrat, Reichshülfe für Errichtung kleiner Wohnungen. *Kampffmeyer, Paul*, Die Baugenossenschaften im Rahmen eines nationalen Wohnungsreformplans. (Dr. *H. Braun*) 543

Notes Critiques. (Dr. *Heinrich Braun*) 547

Haushaltungsrechnungen der Nürnberger Lohnarbeiter. (Dr. *Clemens Heiss*) 767

Verzeichnis derjenigen Autoren, die zum XVI. Bande Beiträge lieferten.

Bernstein, E., in Gr.-Lichterfelde-Berlin, 244, 263, 379, 450, 742.
Braun, H., in Berlin, 284, 543, 547.
Braun, L., in Berlin, 40, 539.
Cahn, E., in Bayreuth, 698.
Frankenberg, H. von, in Braunschweig, 711.
Gruber, M., in Wien, 222.
Hallgarten, R., in München, 747.
Heifs, C., in Berlin, 529, 767.
Jay, R., in Paris, 289.
Kampffmeyer, P., in Cronberg, 393.
Kelley, F., in New York, 414.
Lang, O., in Zürich, 514.
Lange, E., in Berlin, 1.
Losch, H., in Stuttgart, 502.
Minzès, B., in Sofia, 277.
Mischler, E., in Graz, 251.
Oppenheimer, F., in Berlin, 759.
Rauchberg, H., in Prag, 142, 317.
Schulz, M. von, in Berlin, 678.
Schanz, G., in Würzburg, 549.
Schippel, M., in Berlin, 523.
Silbermann, J., in Berlin 726.
Vandervelde, E., in Brüssel, 643.
Voigt, P., in Berlin, 204.

Die Reform der deutschen Unfallversicherungsgesetzgebung.

Von

DR. ERNST LANGE,

in Berlin.

Die deutschen Unfallversicherungsgesetze datieren bekanntlich aus den Jahren 1884 bis 1887. Eine erste Reform wurde im Jahre 1894 versucht, scheiterte aber vollkommen. Auch ein zweiter Versuch 1896 bis 1897 führte zu keinem positiven Ergebnis. Der Regierungsentwurf wurde jedoch diesmal in einer Kommission des Reichstags einer gründlichen Beratung unterworfen, was für die Weiterarbeit den Vorteil hatte, dafs die Reichsregierung die Auffassung der Reichstagsmehrheit genau kennen lernte. Dies setzte die Regierung in die Lage, Anfang 1900 einen neuen Entwurf vorzulegen, von dem von vorn herein mit Sicherheit anzunehmen war, dafs er in der Hauptsache die Zustimmung des Reichstags finden würde. Dies ist denn auch geschehen, allerdings erst nach langen Beratungen in einer Kommission und im Plenum des Reichstags, die viele Veränderungen des Entwurfs und zwar zum Teil solche recht wesentlicher Natur zur Folge hatten.

Das so entstandene neue Gesetz hat insofern eine eigenartige Form, als es thatsächlich ein Bündel von 5 Gesetzen bildet. Es führt die Bezeichnung: Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, und ist datiert vom 30. Juni 1900. Die bisherigen einzelnen Unfallversicherungsgesetze erscheinen als besondere Anlagen dieses Abänderungsgesetzes wieder — natürlich auch in abgeänderter Gestalt — und zwar unter den Bezeichnungen:

1. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz,
2. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft,

3. Bau-Unfallversicherungsgesetz,
4. See-Unfallversicherungsgesetz.

Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 ist als Einheit aufgehoben worden; sein Inhalt ist in das neue Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz hinein gearbeitet worden.

Dazu tritt dann noch, unabhängig von dem Abänderungsgesetz, das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene.

Das Abänderungsgesetz ohne die Anlagen wird häufig kurz und bezeichnend Mantelgesetz genannt — eine Bezeichnung, die auch hier der Regel nach gebraucht werden soll.

Für diese eigentümliche äufsere Gestalt der Unfallversicherungsgesetze ist die Ueberlegung mafsgebend gewesen, dafs gerade diese Gesetzgebung, wenn sie ihre Zwecke voll erreichen will, allgemein verständlich sein mufs. Da nun in der Regel jeder Unternehmer und jeder Arbeiter nur mit einem Gebiete der Unfallversicherung praktisch zu thun hat, so hat man in den einzelnen Gesetzen alles das zusammen gelassen, was für diese Interessenten von Bedeutung ist. Will sich also der industrielle Unternehmer oder Arbeiter über seine Rechte und Pflichten unterrichten, so braucht er nur das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz zur Hand zu nehmen, ebenso der Seeinteressent nur das See-Unfallversicherungsgesetz u. s. w. In das Mantelgesetz sind nur solche sich auf das ganze Gebiet der Unfallversicherung beziehende Bestimmungen aufgenommen, die die ausführenden Organe angehen, den einzelnen Unternehmer oder Versicherten aber nicht direkt berühren. Die praktischen Vorzüge dieser Anordnung sind nicht zu bestreiten; das theoretische Studium der Gesetzgebung aber wird dadurch wesentlich erschwert. Die fortwährende Wiederholung derselben Bestimmungen ermüdet nicht nur und erregt nicht nur Unlust, sondern vergröfsert auch die Gefahr, dafs man unter dem vielen Gleichartigen gerade die Unterschiede in den einzelnen Gesetzen übersieht. Auch ist dadurch die Ausdehnung des ganzen Gesetzgebungswerks so grofs geworden, dafs wir uns den Abdruck der Gesetze im Archiv versagen müssen.

Im folgenden soll nun versucht werden, die wichtigsten Aenderungen gegen die bisherige Gesetzgebung darzustellen und kritisch zu würdigen — insbesondere mit Rücksicht auf die zu erstrebende Weiterentwicklung. Ein Eingehen auf alle die zahlreichen kleineren Neuerungen, die die neuen Gesetze bringen, ver-

bietet nicht nur der hier zur Verfügung stehende Raum, sondern vor allem auch die Art des Interesses, das wir bei den Lesern des Archivs voraussetzen. Wir meinen, dieses konzentriert sich auf die Frage, welche Stellung die jetzt vollendete Reform der Unfallversicherungsgesetzgebung in der grofsen modernen Bewegung einnimmt, die die Hebung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lage der Massen zum Ziel hat. Die Arbeiterversicherung überhaupt ist also hier als ein Teil der mannigfachen diesen Zwecken dienenden öffentlichen Einrichtungen zu betrachten und die Unfallversicherung in Sonderheit wiederum als Stück der gesamten Arbeiterversicherung. Nach zwei Richtungen hin haben wir somit hauptsächlich die neue Gesetzgebung zu verfolgen:

1. in wieweit die Fürsorge für die von Unfällen Betroffenen an sich vergröfsert und vervollkommnet worden ist, sowohl was den Kreis der versicherten Personen betrifft, als auch das Mafs der Fürsorge für den einzelnen Versicherten,
2. in wieweit durch organisatorische Fortschritte eine Vereinfachung und ein vollkommeneres Ineinandergreifen der Arbeiterversicherungs- und der gesamten sozialpolitischen Gesetzgebung erreicht oder der Weiterentwicklung in diesem Sinne vorgearbeitet ist.

1. Ausdehnung der Unfallversicherung.

Der Kreis der von der Unfallversicherung erfafsten Personen ist nur wenig vergröfsert worden. Es bleibt dabei, dafs sich die drei Versicherungszweige — Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung — auf wesentlich verschiedene Personenkreise erstrecken. So unbestreitbar es auch ist, dafs die Personen, die die eine dieser Versicherungen nötig haben, auch der andern bedürfen, so bringt doch die Reform der Unfallversicherung in dieser Beziehung so gut wie keine Verbesserung des Bestehenden. Man hat sich damit begnügt, hier einige sich innerhalb der Unfallversicherung selbst zeigende klaffende Lücken auszufüllen, so dafs in die Versicherung nur neu einbezogen sind:

1. die gewerblichen Brauereien,
2. die Schlossereien und Schmieden,
3. das Fensterputzergewerbe,
4. das Fleischereigewerbe,
5. die gewerbsmäfsigen Lagereibetriebe,

soweit sie nicht schon versichert waren,

6. die bisher nicht versicherten Teile der Gewerbebetriebe, die sich auf Bauarbeiten erstrecken (Tischlereien, Klempnereien, Glasereien u. s. w.), so dafs jetzt in solchen Betrieben die Arbeiter auch dann versichert sind, wenn sie nicht gerade bei Arbeiten für Bauten beschäftigt sind,
7. die Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht,
8. die See- und Küstenfischerei und der Kleinbetrieb der Seeschiffahrt, d. h. die Seeschiffahrt mit Segelfahrzeugen von nicht mehr als 50 cbm Brutto-Raumgehalt,
9. Personen, die ohne zur Schiffsbesatzung zu gehören, auf deutschen Seefahrzeugen in inländischen Häfen beschäftigt werden, soweit sie nicht bereits versichert waren.

Aufserdem wird jetzt die tierische Kraft der elementaren Kraft gleichgestellt, so dafs auch alle Betriebe, in denen durch tierische Kraft bewegte Triebwerke (Göpel) nicht nur vorübergehend zur Anwendung kommen, der Versicherung unterliegen.

Der Zeitpunkt, von dem ab die Versicherung für diese der Gesetzgebung neu unterstellten Betriebszweige in Kraft tritt, wird mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

Auf Betriebsbeamte, denen Werkmeister und Techniker gleichgestellt werden, erstreckt sich die Versicherung jetzt, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 3000 Mk. nicht übersteigt, statt bisher 2000 Mk.

Die versicherten Personen sind auch bei häuslichen und andern Diensten versichert, zu denen sie neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden — eine Bestimmung, die da, wo Betriebsunternehmer mehreren Berufsgenossenschaften angehören, zu mancherlei Zweifeln und Streitigkeiten führen wird.

Auf die Betriebsunternehmer erstreckt sich nach wie vor der gesetzliche Versicherungszwang nicht. Eine Ausnahme machen nur solche Unternehmer der unter Ziffer 8 genannten Schiffahrts- und Fischereibetriebe, die zur Besatzung des Fahrzeugs gehören und bei dem Betriebe regelmäfsig keinen oder nicht mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen. Das Gesetz hat mit Recht angenommen, dafs für diese kleinen Unternehmer die Unfallversicherung so wichtig

ist, dafs ihre obligatorische Einführung nicht dem Statut überlassen bleiben dürfe.

Hiermit ist die Erweiterung der gesetzmäfsigen Zwangsversicherung erschöpft. Durch statutarische Bestimmung konnte die Versicherungspflicht bisher bekanntlich ausgedehnt werden: auf Betriebsbeamte mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 2000 Mk., auf land- und forstwirtschaftliche Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht überstieg, und auf Baugewerbetreibende, die nicht regelmäfsig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigten. Für den statutarischen Versicherungszwang kommen nun jetzt naturgemäfs nur noch die Betriebsbeamten mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 3000 Mk. in Frage; dagegen ist diese Versicherungsart im übrigen beträchtlich ausgedehnt worden und zwar

1. auf Unternehmer, deren Betriebe unter das Gewerbe-, das land- und forstwirtschaftliche und das Bau-Unfallversicherungsgesetz fallen, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 3000 Mk. nicht übersteigt, oder wenn sie nicht regelmäfsig mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen,
2. auf Rheder, die selbst zur Besatzung des Seefahrzeugs gehören, wenn diese aufser ihnen nicht regelmäfsig mehr als 2 Personen umfafst,
3. auf Hausgewerbetreibende ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen.

Interessant ist hier, dafs die Hausgewerbetreibenden im § 5 Abs. 1 Z. b des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bezeichnet werden als „solche Unternehmer eines in den §§ 1 und 2 bezeichneten Betriebes, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden", also kurz als Unternehmer, die für Rechnung Andrer beschäftigt werden. Diese Definition ist dem Krankenversicherungsgesetz (§ 2 Abs. 1 Z. 4) und dem Invalidenversicherungsgesetz (§ 2 Abs. 1 Z. 2) nachgebildet; in diesen Gesetzen werden die Hausgewerbetreibenden jedoch „selbständige Gewerbetreibende" genannt, während das Unfallversicherungsgesetz von „Unternehmern" spricht. Durch diese scheinbar unwesentliche Abweichung gerät die Definition des Unfallversicherungsgesetzes in einen merkwürdigen Widerspruch zu § 28 Abs. 3 desselben Gesetzes, wo es heifst: „Als Unternehmer gilt derjenige, für

dessen Rechnung der Betrieb erfolgt"; denn wenn der Hausindustrielle für Rechnung eines Andren thätig ist, so ist hiernach offenbar nicht er, sondern der Andre Unternehmer des Betriebs. Im § 30 Abs. 3 sind die „Andren" denn auch folgerichtig direkt als die „Arbeitgeber" (ein Begriff, den, beiläufig bemerkt, das alte Unfallversicherungsgesetz gar nicht gekannt hat) der Hausgewerbetreibenden bezeichnet. Thatsächlich erscheinen sonach die Hausgewerbetreibenden als Personen, die für dieselbe gewerbliche Thätigkeit zugleich Unternehmer und Arbeiter sind. Das scheint ein begrifflicher Widersinn; die Reichstagskommission, der diese Flickarbeit zu danken ist, mufs jedoch darüber anders gedacht haben, und die Zukunft wird lehren, wie sich die Gesetzesauslegung damit abfindet.

Ausgedehnt worden ist auch das Recht auf freiwillige Versicherung, nämlich ganz allgemein auf alle soeben unter Ziffer 1 genannten Betriebsunternehmer. Durch Statut kann diese Berechtigung auch noch auf Unternehmer mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst als 3000 Mk. erstreckt werden. Aufserdem kann für das ganze Gebiet der Unfallversicherung durch Statut bestimmt werden, dafs und unter welchen Bedingungen versichert werden können

1. im Betriebe beschäftigte, aber kraft der Gesetze nicht versicherte Personen durch den Betriebsunternehmer,
2. nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende oder dort verkehrende Personen durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft,
3. Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft durch deren Vorstand.

Als Anknüpfungspunkt für eine künftige internationale Ausgestaltung des Unfallversicherungsrechts ist noch von Interesse, dafs der Reichskanzler ermächtigt wird, mit den Regierungen solcher Staaten, die eine den deutschen Einrichtungen ähnliche Unfallversicherung durchgeführt haben, im Falle der Gegenseitigkeit Abkommen zu schliefsen, durch die

1. Betriebe im Inlande, die Bestandteile ausländischer Betriebe darstellen, von der deutschen Versicherung befreit,
2. Betriebe im Auslande, die Bestandteile versicherungspflichtiger inländischer Betriebe darstellen, der deutschen Versicherung unterworfen werden.

2. Art und Höhe der Unfallentschädigungen.

Entschädigungsansprüche stehen wie bisher allen Versicherten zu, die Unfälle beim Betriebe erleiden. Ausgeschlossen war nach den alten Gesetzen nur, wer den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hatte. Jetzt kann der Anspruch auch ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafrechtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens erlitten hat. Die Rente kann alsdann, sofern der Verletzte im Inlande wohnende Angehörige hat, die im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, diesen ganz oder teilweise überwiesen werden. Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der des § 17 des Invalidenversicherungsgesetzes. Formell ist hiermit also für beide Versicherungsgebiete nahezu gleiches Recht geschaffen, materiell aber wohl kaum; denn da die Unfallentschädigungen von der Unternehmerorganisation, der Berufsgenossenschaft, die die Kosten allein aufzubringen hat, festgesetzt werden, so tragen alle dem Belieben der festsetzenden Stelle überlassenen Entschädigungen bei der Unfallversicherung einen ganz andren Charakter als bei der Invaliditätsversicherung, wo die direkte Interessenbeteiligung der feststellenden Organe wegfällt.

Die Wartezeit von 13 Wochen ist bestehen geblieben — in erster Linie deshalb, weil ihre Aufhebung oder wesentliche Einschränkung tief greifende organisatorische Aenderungen erfordert hätte, da die örtlichen Organe zur Ausübung der Fürsorge für alle die Verunglückten, deren Verletzungen nach kurzer Zeit wieder geheilt sind, zur Zeit den Berufsgenossenschaften fehlen. Dagegen ist die viel beklagte Lücke zwischen der Fürsorge der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft, die dann entsteht, wenn das Heilverfahren vor Ablauf der ersten 13 Wochen abgeschlossen, die volle Erwerbsfähigkeit aber noch nicht wieder erreicht ist, nunmehr ausgefüllt. Kommt in solchen Fällen der Anspruch auf Krankengeld in Wegfall und dauert die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit noch über die dreizehnte Woche hinaus an, so hat die Berufsgenossenschaft schon von dem Tage an die Unfallrente zu gewähren, an dem der Anspruch auf Krankengeld weggefallen ist. Durch Statut kann aufserdem noch bestimmt werden, dafs die Rente auch dann zu gewähren ist, wenn die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit voraussichtlich schon vor Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfalle gehoben sein wird. Thatsächlich werden kaum viele Statuten

durch eine derartige Bestimmung bereichert werden. Ueberhaupt ist der praktische Wert dieser Vorschriften für die Versicherten zweifellos sehr überschätzt worden. Sicher ist dagegen, dafs hier eine reiche Quelle unangenehmer Streitigkeiten und vielen Aergers für alle beteiligten Stellen erschlossen ist. Vielleicht giebt indefs gerade dies den Anstofs, ernstlich nach einer besseren Gestaltung des Grenzgebiets zwischen Unfall- und Krankenversicherung zu streben, was schliefslich zu einer Vervollkommnung der Organisation und somit zu einem wirklich ins Gewicht fallenden Fortschritt führen müfste.

Was die zu gewährenden Entschädigungen selbst anbelangt, so ist auch hier in der Hauptsache alles beim alten geblieben. Immerhin sind einzelne kleine Verbesserungen zu Gunsten der Versicherten erreicht worden.

Schon in der Umschreibung, die der früher gebrauchte Ausdruck „Kosten des Heilverfahrens" jetzt erfahren hat, liegt eine solche Verbesserung. Es soll gewährt werden: „freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hülfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen)." Nach den alten Gesetzen waren bekanntlich die Berufsgenossenschaften zur Lieferung von Krücken, Stelzfüfsen u. s. w. nicht verpflichtet, wenn sich wohl auch kaum eine Berufsgenossenschaft schon im eigenen Interesse dem entzogen hat, solche Hülfsmittel wenigstens im notdürftigsten Umfange thatsächlich zu gewähren.

Die Rente beträgt wie bisher bei völliger Erwerbsunfähigkeit $66^{2}/_{3}$ Proz. des Jahresarbeitsverdienstes des Verletzten (Vollrente) und bei Beschränkung der Erwerbsfähigkeit (oder wie das Gesetz sich unschön ausdrückt: „im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit") einen Teil der Vollrente, der dem Mafse der Einbufse an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente). Ist aber der Verletzte infolge des Unfalls derart hülflos geworden, dafs er ohne fremde Wartung und Hülfe nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hülflosigkeit die Rente bis zum vollen Betrag des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen. Aufserdem hat der Genossenschaftsvorstand das Recht, eine Teilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend zu erhöhen, solange der Verletzte aus Anlafs des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist. Eine grofse praktische Bedeutung wird die letzte Bestimmung nicht haben. In einer Reihe von Berufsge-

nossenschaften ist schon unter dem früheren Gesetz vielfach nach dieser Richtung sehr liberal verfahren worden, und ob diejenigen Berufsgenossenschaften, die bislang eine strengere Praxis verfolgt haben, nunmehr auf Grund des neuen Gesetzes davon abgehen werden, scheint doch recht fraglich. Trotzdem ist es wertvoll, dafs dem humaneren Verfahren jetzt eine unzweideutige gesetzliche Grundlage gegeben ist. Dasselbe gilt von der Bestimmung, dafs solchen Verletzten, die schon zur Zeit des Unfalls völlig erwerbsunfähig waren und infolgedessen nur auf freies Heilverfahren Anspruch haben, eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente gewährt werden kann, wenn sie durch den Unfall derart hülflos werden, dafs sie ohne fremde Hülfe und Pflege nicht bestehen können.

Bedeutender ist die Erhöhung des Schadensersatzes im Falle der Tötung.

Das Sterbegeld wird jetzt auch nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz so berechnet wie bislang schon nach dem land- und forstwirtschaftlichen und zum Teil dem See-Unfallversicherungsgesetz, nämlich als derfünfzehnte Teil des Jahresarbeitsverdienstes, wobei der Mindestbetrag allgemein von 30 auf 50 Mk. erhöht ist.

Die Rente der Witwe eines Getöteten beträgt unverändert 20 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes, die jedes hinterbliebenen Kindes unter 15 Jahren erhöht sich jedoch von 15 Proz. auf 20 Proz. Ebenso werden die Kinder einer allein stehenden weiblichen Person, die infolge eines Unfalls stirbt, bedacht, sowie auch der Witwer und die Kinder einer verheirateten Verunglückten, wenn der Lebensunterhalt der Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Mannes ganz oder überwiegend durch die Frau bestritten worden war.

Bedürftige Aszendenten — oder nach der vom neuen Gesetz angenommenen Bezeichnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs „Verwandte der aufsteigenden Linie" — hatten früher nur Anspruch auf Rentenunterstützung, wenn der Verstorbene ihr „einziger Ernährer" gewesen war, jetzt, etwas weiter gehend, „falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war." Die Rente selbst beläuft sich nach wie vor auf zusammen 20 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes.

Ganz neu ist, dafs jetzt auch bedürftigen elternlosen Enkeln des Verstorbenen eine Rente von zusammen 20 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes bis zur Vollendung ihres fünfzehnten Lebensjahres zusteht, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Verstorbenen bestritten worden war.

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen wiederum insgesamt 60 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen nicht überschreiten. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten der Ehegatten und Kinder gleichmäfsig gekürzt; Verwandte der aufsteigenden Linie haben einen Anspruch nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten oder Kinder in Anspruch genommen wird, Enkel nur insoweit, als dies nicht durch Ehegatten, Kinder und Aszendenten geschieht. Bei Aszendenten verschiedenen Grades wird die Rente den Eltern vor den Grofseltern gewährt.

Die Witwe erhält im Falle der Wiederverheiratung stets 60 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

Ueber die gesetzlich vorgeschriebene Fürsorge hinausgehen kann die Berufsgenossenschaft jetzt in zwei Fällen. Sie ist befugt,

1. Witwen, deren Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden war, die also keinen Entschädigungsanspruch haben, in besonderen Fällen doch eine Witwenrente zu gewähren;
2. Kindern einer infolge eines Unfalls verstorbenen Ehefrau die Rente zu gewähren, wenn sich der Ehemann der Verstorbenen ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht zur Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

Auch hier gilt das vorher Gesagte, dafs diese Befugnisse einen weit höheren Wert haben würden, wenn sie nicht von den Berufsgenossenschaften, sondern von unabhängigen Organen, die über den Parteien ständen, auszuüben wären.

Wie bisher haben die Hinterbliebenen eines Ausländers, die zur Zeit des Unfalls nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, keinen Anspruch auf Rente. Durch Beschlufs des Bundesrats kann jedoch jetzt diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete sowie für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen getöteter Deutscher gewährleistet ist, aufser Kraft gesetzt werden.

Die Voraussetzungen, unter denen die Berufsgenossenschaft einen Verletzten einer Heilanstalt überweisen kann, sind mit Anlehnung an den Wortlaut des § 7 des Krankenversicherungsgesetzes etwas geändert worden. Im allgemeinen bedarf es bei Verletzten, die verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, deren Zustimmung,

Diese kann jedoch fehlen, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann, oder wenn der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich bestellte Arzt bezeugt, dafs Zustand oder Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert. Alleinstehende Verletzte können auch weiterhin in allen Fällen dazu gezwungen werden, sich in eine Heilanstalt zu begeben. Ist ein Verletzter aber einmal auf Veranlassung der Berufsgenossenschaft oder auch einer Krankenkasse in einer Heilanstalt untergebracht, so darf er während des Heilverfahrens nur mit seiner Zustimmung in eine andere Heilanstalt überführt werden. Diese Zustimmung kann durch die untere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts ergänzt werden. Zu erwähnen ist hier noch, dafs die Berufsgenossenschaften jetzt die Befugnis erhalten haben, entweder allgemein auf Grund statutarischer Bestimmung oder ohne solche im Falle der Bedürftigkeit dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten sowie seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung zu gewähren.

Das schon bestehende Recht der Berufsgenossenschaften, die Rentenempfänger unter Umständen einem neuen Heilverfahren zu unterwerfen, ist in den neuen Gesetzen besonders geregelt worden. Die Voraussetzung der Wiedereröffnung des Heilverfahrens ist, dafs „begründete Annahme" vorhanden ist, dafs der Rentenempfänger dadurch eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erlangen werde. Dem Verletzten kann, wenn er sich den Anordnungen der Berufsgenossenschaft ohne triftigen Grund widersetzt, die Rente eine Zeit lang — nicht auf die Dauer — ganz oder teilweise versagt werden, „sofern er auf diese Folge hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, dafs durch sein Verhalten die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflufst wird." Diese Regelung entspricht also genau der des § 47 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes.

Auch die Bestimmungen des § 25 des Invalidenversicherungsgesetzes über die Aufnahme von Rentenempfängern in ein Invalidenhaus sind jetzt in die Unfallversicherungsgesetze übergegangen — mit der einen Aenderung, dafs es für die Berufsgenossenschaften nicht erst einer statutarischen Bestimmung bedarf.

Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die ihren Lohn herkömmlich ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen beziehen, sowie deren Hinterbliebenen und Angehörigen konnte bisher auf Grund statutarischer Bestimmung

nach Verhältnis auch die Rente in dieser Form gewährt werden. Jetzt ist eine derartige Maßnahme ziemlich erschwert, vor allem an die Zustimmung des Berechtigten gebunden, auch nur noch bis zu zwei Dritteln des Betrages der Rente zulässig. Dagegen ist solchen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, denen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, die Rente in der Gemeinde, für deren Bezirk die Anordnung getroffen worden ist, in jedem Falle teilweise oder ihrem vollem Betrage nach in Naturalien zu gewähren. Die Leistung der Naturalien liegt alsdann dem Kommunalverband ob, der dafür Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Rente oder auch auf die ganze Rente hat, während der etwaige Rest der Rente auf die Ehefrau, die Kinder oder die Eltern des Berechtigten übergeht. Wenn diese Vorschriften auch in gewissen vereinzelten Fällen angebracht sein mögen, so bleibt es doch seltsam, daß sie gerade nur für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nötig sein sollen. Das Invalidenversicherungsgesetz enthält im § 24 dieselben Vorschriften ohne Beschränkung auf eine bestimmte Gruppe von Versicherten.

Was im übrigen die Uebertragbarkeit der Entschädigungsansprüche an Dritte anbelangt, so ist nur nach einer Richtung hin eine wesentliche Aenderung eingetreten. Unterstützungen, die Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und andere Unterstützungskassen, Gemeinden und Armenverbände Verletzten sowie deren Angehörigen oder Hinterbliebenen zu gewähren verpflichtet waren, wurden bisher von den Berufsgenossenschaften nur dann aus den Unfallentschädigungen ersetzt, wenn diese für den Zeitraum, in dem die Unterstützung der Kasse u. s. w. gewährt war, noch nicht gezahlt worden waren. Nach dem neuen Gesetz sind die Berufsgenossenschaften verpflichtet, durch Ueberweisung aus den laufenden Renten Ersatz zu leisten. In der Regel kann jedoch von den Kassen u. s. w. (zu denen auch die Invalidenversicherungsanstalten gehören) höchstens die Hälfte der Rente, und zwar bei vorübergehenden Unterstützungen nur 3 Monatsraten, in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme macht der Fall, wenn die Unterstützung in der fortlaufenden Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, dann kann auf die volle Rente Beschlag gelegt werden. Der Ersatzanspruch für vorübergehende Aufwendungen geht verloren, wenn er nicht spätestens binnen 3 Monaten seit Beendigung der Unter-

stützung bei der Berufsgenossenschaft geltend gemacht wird. Diese Vorschriften treten erst am 1. Januar 1902 in Kraft.

Ausgezahlt werden die Renten nach wie vor durch die Post und zwar die gröfseren weiterhin in monatlichen Raten, solche, deren Jahresbetrag sich aber nur auf 60 Mk. oder weniger beläuft, in vierteljährlichen Raten, es sei denn, dafs im voraus anzunehmen ist, die Rente werde vor Ablauf eines Vierteljahrs wieder fortfallen. Im Einverständnis mit dem Entschädigungsberechtigten kann die Berufsgenossenschaft auch anordnen, dafs die Zahlung in längeren Zeitabschnitten geschieht.

Wenig praktische Bedeutung hat die Vorschrift des neuen Gesetzes, dafs, wenn das Recht auf die Rente im Laufe eines Monats, für den die Rente schon voll gezahlt ist, wegfällt, von der Rückforderung des zuviel gezahlten Rentenbetrages abzusehen ist; denn thatsächlich ist wohl auch bisher schon durchweg so verfahren worden. Dasselbe gilt von der Bestimmung, dafs eine Minderung, Einstellung oder Aufhebung der Rente künftig erst mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit treten soll, in dem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist. Falls die Rente in längeren Zeitabschnitten gezahlt wird, kann die Berufsgenossenschaft auf die Rückforderung des zu viel gezahlten Betrages verzichten. Ebenso ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, auf die Rückforderung von Entschädigungen zu verzichten, die vor der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch im Instanzenzuge vorläufig gezahlt werden mufsten. Stirbt ein Rentenempfänger an den Folgen seines Unfalls im Laufe eines Monats, für den er bereits die Rente erhoben hat, so haben seine etwaigen rentenberechtigten Hinterbliebenen für den Rest des Monats Anspruch auf die höchste der beiden konkurrierenden Renten.

Sehr verschieden ist es beurteilt worden, dafs das neue Gesetz den Berufsgenossenschaften die Befugnis giebt, unter gewissen Bedingungen die Entschädigungsberechtigten für kleine Renten — 15 und weniger Prozent der Vollrente — durch Kapitalzahlung abzufinden. Meines Erachtens wird jedoch jeder genaue Kenner der Versicherungspraxis hier dem Gesetzgeber zustimmen müssen. Gar oft ist für den Arbeiter, der durch den Unfall vielleicht seine Arbeitsstelle verloren hat, ein kleines Kapital unvergleichlich wertvoller als eine unbedeutende monatliche oder vierteljährliche Rente, die wirtschaftlich kaum ins Gewicht fällt. Jedenfalls ist der Wunsch nach Kapitalabfindung unter den Unfallrentenempfängern weit verbreitet

und sicherlich in sehr vielen Fällen wohl berechtigt. Es kann daher nur mit Freude begrüfst werden, dafs dem jetzt entgegengekommen wird, zumal hinreichend dafür gesorgt ist, dafs dabei die wirklichen Interessen des Verletzten gewahrt bleiben. Die Abfindung darf nur auf Antrag des Verletzten erfolgen, und zwar erst nachdem die untere Verwaltungsbehörde gehört und der Verletzte ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dafs er nach der Abfindung keinerlei Anspruch auf Rente mehr habe, auch nicht, wenn sich sein Zustand wieder verschlechtern sollte. Gegen den Bescheid, durch den die Kapitalabfindung festgesetzt wird, ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, die in diesem Falle aufschiebende Wirkung hat; bis zur Verkündung der Entscheidung steht es dem Verletzten frei, seinen Antrag zurückzuziehen, die Entscheidung des Schiedsgerichts ist aber dann endgültig.

Auch Ausländer, die dauernd ihren Wohnsitz im Deutschen Reich aufgeben, können jetzt nur noch auf ihren Antrag abgefunden werden, wobei zugleich die Höhe der Abfindung für das ganze Gebiet der Unfallversicherung auf den dreifachen Betrag der Jahresrente festgesetzt ist. Ihre Ergänzung findet diese Bestimmung darin, dafs das Recht eines Ausländers auf die Rente ruht, so lange er nicht im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wie bei der Entschädigung der Hinterbliebenen von Ausländern kann auch hier der Bundesrat beschliefsen, dafs diese Vorschriften für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten aufser Kraft gesetzt werden, durch deren Gesetzgebung deutschen durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist. Von der gleichen Befugnis des § 48 Abs. 1 Z. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrat für weite ausländische Grenzbezirke Gebrauch gemacht; es ist zu erwarten, dafs in diesen Bezirken sofort die Unfallrentenempfänger den Invaliden- und Altersrentenempfängern gleichgestellt werden.

Ein Ruhen der Rente kannte bislang nur das Bau- und das See-Unfallversicherungsgesetz. Jetzt finden sich in allen Unfallversicherungsgesetzen gleichmäfsige Bestimmungen hierüber, abgesehen von gewissen Abweichungen im See-Unfallversicherungsgesetze, die durch die Eigentümlichkeit der Verhältnisse in der Seeschiffahrt bedingt sind. So gilt vor allem für Seeleute die soeben besprochene Regel über das Ruhen der Rente von Ausländern nicht, vielmehr ist bei den Seeleuten ein Unterschied zwischen Ausländern und Inländern nicht gemacht. Bei den inländischen und ausländischen

Seeleuten und den den übrigen Unfallversieherungsgesetzen unterliegenden Inländern ruht aber die Rente,

1. solange der Bereehtigte eine länger als einen Monat dauernde Freiheitsstrafe verbüfst oder solange er in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebraeht ist,
2. solange sieh der Bereehtigte im Auslande aufhält und es unterläfst, der Berufsgenossensehaft seinen Aufenthalt mitzuteilen.

Hat in den Fällen der Ziffer 1 der Rentenberechtigte im Inlande wohnende Angehörige, die bei seinem Tode Anspruch auf Rente hätten, so ist diesen die Rente bis zur Höhe dieses Anspruehs zu überweisen. Dies stimmt nicht genau mit der unbestimmteren Fassung des § 48 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes überein, wonaeh der im Inlande wohnenden Familie, deren Unterhalt der Bereehtigte bestritten hat, die Rente zusteht. Ueber die Mitteilung des Aufenthaltsorts, die von dem im Auslande wohnenden Rentenempfänger zu machen ist, hat das Reichs-Versieherungsamt nähere Vorsehriften zu erlassen „und darin anzuordnen, dafs der Rentenbereehtigte sieh von Zeit zu Zeit bei einem deutschen Konsul persönlieh vorzustellen hat." Gemeint ist mit dieser wunderlieh klingenden Vorschrift, dafs das Reiehs-Versieherungsamt bestimmen soll, in welehen Zeitabschnitten die Vorstellung zu geschehen habe. Für den Bereich des See-Unfallversieherungsgesetzes hat das Reichs-Versieherungsamt nur die Vorschriften entsprechender Art, die die Berufsgenossenschaft zu erlassen befugt ist, zu genehmigen. Hat der Berechtigte nachweislich ohne sein Verschulden der Vorstellungspflieht nieht genügen können, so lebt insoweit sein Recht auf die Rente wieder auf.

Schliefslieh kommen hier noch die Vorschriften über die Ermittelung und die Anreehnungsfähigkeit des Jahresarbeitsverdienstes inbetracht. Bei den naeh dem Gewerbe-Unfallversieherungsgesetz Versieherten wird nun wie bisher der Jahresarbeitsverdienst ermittelt, den der Verletzte in dem letzten Jahre vor dem Unfalle in dem Betriebe, in dem er verunglückt ist, an Lohn oder Gehalt erzielt hat. Als Lohn oder Gehalt gelten aueh alle sonstigen Bezüge, die dem Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäfsig, gewährt werden und ganz oder teilweise an Stelle des Gehalts oder Lohnes treten. Der Wert der Naturalbezüge wird nach Ortsdurehschnittspreisen in Ansatz gebraeht, die von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt werden. Während jedoch früher der 4 Mk. für den Tag über-

steigende Betrag nur zu einem Drittel in Anrechnung kam, wird jetzt nur der 1500 Mk. jährlich übersteigende Betrag in dieser Weise gekürzt. Bei Personen, die keinen oder einen geringeren Lohn als den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter verdienen, gilt der Regel nach wie bisher das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohns als Jahresarbeitsverdienst. War eine solche Person aber bereits vor dem Unfalle teilweise erwerbsunfähig, so wird im Falle der Verletzung (nicht auch der Tötung) nur derjenige Teil des ortsüblichen Tagelohns der Entschädigung zu Grunde gelegt, der dem Maſse der bisherigen Erwerbsunfähigkeit des Verletzten entspricht. Wird ein Unfallrentenempfänger durch einen neuen Unfall getötet, so wird seinem letzten Jahresarbeitsverdienst die Rente, die er daneben bezogen hat, bis zur Höhe des der früheren Rentenfeststellung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes hinzugerechnet.

Bedeutend besser gestellt werden durch das neue See-Unfallversicherungsgesetz die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, denn für sie gilt als Jahresarbeitsverdienst jetzt das Elffache — früher nur das Neunfache — der vom Reichskanzler festgesetzten durchschnittlichen Monatsheuer unter Hinzurechnung von zwei Fünfteln des für Vollmatrosen geltenden Durchschnittssatzes als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung. In den neu versicherten Kleinbetrieben der Seeschiffahrt und der See- und Küstenfischerei gilt das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter als Jahresarbeitsverdienst. Für alle anderen nach dem See-Unfallversicherungsgesetz versicherten Personen, einschlieſslich der in Schlepper- und Leichterbetrieben beschäftigten, wird der individuelle Jahresarbeitsverdienst in derselben Weise berechnet wie nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. Nur die jugendlichen Arbeiter stehen unter Umständen etwas ungünstiger da, denn für sie gilt, wenn sie keinen oder geringen Verdienst erzielen, bis zur Vollendung des sechszehnten Lebensjahres nur das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohns jugendlicher Personen als Jahresarbeitsverdienst; erst mit Beginn des siebzehnten Lebensjahres wird ihre Rente auf den nach dem ortsüblichen Tagelohn Erwachsener sich ergebenden Betrag erhöht. Ebenso wird für Seeleute die Rente von der Vollendung des siebzehnten Lebensjahres an nach den für Leichtmatrosen, von der Vollendung des neunzehnten Lebensjahres an nach den für Vollmatrosen geltenden Durchschnittsbetrage der Lohnsätze neu festgesetzt, wenn sie

zunächst nach einem geringeren Durchschnittsbetrage berechnet war. Für alle Verletztenrenten, die nach durchschnittlichen Lohnsätzen berechnet werden, gilt auch hier die Regel, dafs bei Personen, die schon vor dem Unfalle teilweise erwerbsunfähig waren, nur der Teil des Durchschnittsbetrages zu Grunde zu legen ist, der dem Mafse der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht.

Diese Vorschrift, ebenso wie die über die Entschädigung jugendlicher Personen, ist auch nach dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft mafsgebend. Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern im engeren Sinne nach wie vor der von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst solcher Arbeiter. Die höhere Verwaltungsbehörde, die früher nur die Gemeinde anzuhören brauchte, mufs aber jetzt die untere Verwaltungsbehörde hinzuziehen, und diese hat ihrerseits vor Abgabe ihres Gutachtens eine entsprechende Anzahl Sachverständiger aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören. Die Chancen einer wirklich zutreffenden Abschätzung der Durchschnittslöhne sind damit einigermafsen erhöht. Dieser Durchschnittsarbeitsverdienst galt bisher für alle Arbeiter, die auf Grund des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes versichert waren; der individuelle Verdienst im letzten Jahre vor dem Unfalle wurde nur bei den Betriebsbeamten der Entschädigungsberechnung zu Grunde gelegt. Hier ist nun jetzt insofern Wandel geschaffen, als den Betriebsbeamten und somit den gewerblichen Arbeitern in dieser Hinsicht alle Personen gleich gestellt werden, die zum Unterschiede von den gewöhnlichen land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitern eine technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung einnehmen, z. B. Förster, Gärtner, Gärtnereigehilfen, gewerbliche Facharbeiter, wie Brenner, Maschinenführer, Heizer, Müller, Ziegler, Stellmacher, Schmiede u. a. Hervorgerufen worden ist diese Neuordnung dadurch, dafs die Grenze zwischen Industrie und Landwirtschaft durch die neuen Gesetze verschoben ist und eine grofse Anzahl gewerblicher Nebenbetriebe der Landwirtschaft, die früher den gewerblichen Berufsgenossenschaften angehörten, nunmehr den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zuerteilt worden sind. Damit nun die Arbeiter dieser Betriebe nicht schlechter stehen, als sie unter dem alten Unfallversicherungsgesetz gestanden haben, sollen künftig auch von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ihren Entschädigungen die individuellen Löhne zu Grunde gelegt werden —

eine Vergünstigung, die nun zugleich wieder andern Arbeitern ähnlicher Art zu gute kommt. Die praktische Ausführung dieser Bestimmung wird recht schwierig sein; sie bedarf noch der statutarischen Regelung, und bis dahin bleiben auch diese bevorzugten Personen den sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern gleichgestellt. Zu den nach den neuen Gesetzen erforderlichen Aenderungen der Statuten haben die Berufsgenossenschaften bis zum 1. Januar 1902 Zeit; es bleibt also eine Lücke, die zu manchen Härten führen wird. Davon abgesehen, haben wir es jedoch hier mit einem sehr beachtenswerten Fortschritt zu thun, der in seinen Konsequenzen wahrscheinlich mit der Zeit dazu führen wird, dafs alle land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter den gewerblichen gleichgestellt werden; denn es ist in der That nicht einzusehen, weshalb z. B. ein Pferdeknecht, Viehfütterer, Schnitter ungünstiger bei der Entschädigungsfestsetzung gestellt werden soll als ein auf demselben Gute arbeitender Gärtner, Brenner, Maurer u. s. w. Indessen diese Erörterungen führen uns bereits auf das Gebiet des nächsten Kapitels, das die organisatorischen Neuerungen behandeln soll.

3. Organisation.

Aus dem Vorhergegangenen wird sich schon zur Genüge ergeben haben, dafs die berufsgenossenschaftliche Organisation in den neuen Gesetzen durchaus erhalten bleibt. Die Berufsgenossenschaften sollen nach wie vor in ihrem Bezirk alle Unternehmer der Gewerbezweige, für die sie errichtet sind, umfassen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbständig. Die Versicherten kommen dabei nicht zu Wort, haben aber auch an den Lasten der Versicherung direkt nicht mit zu tragen — selbstverständlich aber *indirekt* nach der Lehre von der Ueberwälzung wirtschaftlicher Lasten von den Schultern der wirtschaftlich Stärkeren auf die der wirtschaftlich Schwächeren. Die Beibehaltung dieser Organisation ist der Hauptgrund, weshalb die jetzige Reform nicht gründlicher ausgefallen ist, vor allem weshalb die Ausdehnung der Versicherung auf weitere Arbeiterkreise so beschränkt geblieben ist. Denn die berufsgenossenschaftliche Organisation ist der industriellen Grofsindustrie auf den Leib geschnitten und legt der Ausdehnung der Versicherung auf die grofse Menge der Handwerks- und gewerblichen Kleinbetriebe unüberschreitbare Hindernisse in den Weg. Dem scheint zu widersprechen, dafs doch

Digitized by Google

die Landwirtschaft mit allen ihren kleinen Betrieben der Unfallversicherung unterliegt. Indessen hier handelt es sich thatsächlich nur um einen Schein. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind ihrer ganzen Organisation und Verwaltung nach gar keine Berufsgenossenschaften im Sinne der gewerblichen Unfallversicherung, ja, es unterliegt keinem Zweifel, dafs die Unfallversicherungsanstalten für die Land- und Forstwirtschaft den Namen Berufsgenossenschaften nicht erhalten hätten, wenn man diesen nicht in dem älteren industriellen Unfallversicherungsgesetz schon vorgefunden hätte. Dazu kommt, dafs die Land- und Forstwirtschaft den Grund und Boden zum Gegenstand ihrer Thätigkeit hat und daher gleichsam ein kontinuierliches Ganzes bildet, das nur in sehr verschieden grofse Einzelwirtschaften zerfällt. Mag sich daher auch die Verwaltung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für diese Betriebe aller Gröfsenklassen gleichmäfsig bewährt haben, so folgt daraus keineswegs, dafs die berufsgenossenschaftliche Organisation auch für alle die kleinen Gewerbe- und Handwerksbetriebe pafst, die von einander vollkommen getrennte Einheiten bilden und die vielfach an kaum nennenswerte oder überhaupt keine dinglich fafsbaren Objekte (Gebäude, Inventar u. s. w.) gebunden sind. Was aber dabei herauskommt, wenn man Kleingewerbe und Handwerk einer anders gearteten Organisation unterwerfen will, die neben der berufsgenossenschaftlichen Organisation für die Industrie im engeren Sinne hergeht, das ist noch aus dem kläglich gescheiterten Versuch der Reichsregierung vom Jahre 1894 [1]) in guter Erinnerung. Alle späteren Versuche, die Unfallversicherung auf eine breitere Grundlage zu stellen, werden sicher demselben Schicksal verfallen, wenn man sich nicht dazu entschliefst, allgemein (vielleicht mit gewissen Ausnahmen, die durch besondere Verhältnisse bedingt sind, wie z. B. beim Bergbau und der Seeschiffahrt) an Stelle der berufsgenossenschaftlichen die territoriale Organisation zu setzen. In berufsgenossenschaftlichen Interessenkreisen fühlt man das auch sehr deutlich; bei jeder Gelegenheit kommt die Sorge um die „Erhaltung des berufsgenossenschaftlichen Prinzips" zum Ausdruck, und immer wieder hält man es für nötig, das Loblied dieses Prinzips zu singen. Ist es nun diesen Kreisen, die einstweilen noch die Regierung auf ihrer Seite haben, auch diesmal noch geglückt,

[1]) Zu vgl. meine Abhandlung: Erweiterung und Reform der deutschen Unfallversicherungsgesetzgebung. Bd. VII dieses Archivs S. 410—429.

die Grundlagen der berufsgenossenschaftlichen Organisation unversehrt zu erhalten, so ist doch immerhin das Bollwerk an einigen Punkten bereits so geschwächt worden, dafs diese als Ausgangspunkte für die Weiterarbeit dienen können.

Die bereits erwähnte Verlegung der Grenze zwischen Industrie und Landwirtschaft ist zwar in gewissem Sinne eine Vervollkommnung der berufsgenossenschaftlichen Organisation, denn den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird erst jetzt gegeben, was ihnen der wirtschaftlichen Sachlage nach gehört, und die in Mitleidenschaft gezogenen gewerblichen Berufsgenossenschaften werden dadurch, dafs sie nunmehr den Ballast der kleinen zerstreuten ländlichen Betriebe abstofsen können, nach jeder Richtung hin aktionsfähiger. Aber auf der anderen Seite bleiben diese gewerblichen Berufsgenossenschaften keine eigentlichen Berufsgenossenschaften mehr, da sie nur noch eine beschränkte Zahl der Gewerbebetriebe, für die sie errichtet sind, umfassen, und werden ferner die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nun ganz zu territorialen Unfallversicherungsanstalten, denen Betriebe verschiedenster Art angehören — die allerdings alle in Verbindung mit land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben stehen. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften werden jedenfalls auf diese Weise dazu gezwungen, Einrichtungen zu treffen (Aufstellung von Gefahrentarifen u. s. w.), durch die den allgemeinen territorialen Anstalten der Zukunft schon einigermafsen vorgearbeitet wird. Uebrigens hängt der praktische Erfolg der Neugestaltung nach der Form, die der Gedanke im Gesetz erhalten hat, sehr wesentlich von der Stellung ab, die das Reichs-Versicherungsamt dazu einnehmen wird. Es sollen nämlich dem Unfallversicherungsgesetz für Land und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 2 u. 3) unterstellt werden „solche Unternehmungen, welche der Unternehmer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs neben seiner Land- oder Forstwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von derselben betreibt." Insbesondere sind hierzu solche Betriebe zu rechnen, die „ausschliefslich oder vorzugsweise bestimmt sind

1. zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Land- oder Forstwirtschaft des Unternehmers,
2. oder zur Befriedigung von Bedürfnissen seiner Land- oder Forstwirtschaft,
3. oder zur Gewinnung oder Verarbeitung von Bodenbestandteilen seines Grundstücks."

Davon ausgenommen sind aber

1. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Werften, Bauhöfe, Hüttenwerke sowie Betriebe, in denen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäfsig erzeugt werden,
2. Betriebe, die nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts wegen ihres erheblichen Umfangs oder wegen besonderer maschineller Einrichtungen oder wegen der Zahl der verwendeten gewerblichen Arbeiter den unter das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz fallenden Fabriken zuzurechnen sind.

Das Reichs-Versicherungsamt hat es hiernach in der Hand, den Umfang der Ueberweisungen von den gewerblichen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sehr einzuschränken. Es ist indes gebunden durch die offenbare Absicht des Reichstags — erst in der zweiten Lesung im Plenum ist die Verbesserung in das Gesetz gekommen —, die grofse Menge der gewerblichen Nebenbetriebe der Landwirtschaft den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu unterstellen.

Eine Verschiebung der Grenzen zwischen den Wirkungsgebieten des Gewerbe- und des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes nach der entgegengesetzten Richtung hin ist nur zugelassen und zwar in sehr beschränktem Mafse. Die Statuten gewerblicher Berufsgenossenschaften können nämlich bestimmen, dafs land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die sich als Nebenbetriebe gewerblicher Unternehmungen darstellen, dann dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz unterstellt werden, wenn in ihnen überwiegend die im Hauptbetriebe verwendeten gewerblichen Arbeiter beschäftigt werden. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens derartiger statutarischer Bestimmungen scheiden die davon betroffenen Betriebe aus den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aus (§ 28 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes). Seltsamerweise ist die Machtvollkommenheit der gewerblichen Berufsgenossenschaften, auf diese Weise den Geltungsbereich des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft zu beschränken, in diesem selbst nicht erwähnt; der § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes scheint daher mit dem § 28 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in direktem Widerspruch zu stehen.

Schliefslich sei noch darauf hingewiesen, dafs die Durchführung der Betriebsüberweisungen nicht ohne Schwierigkeiten sein wird;

denn die Entschädigungslasten, die auf den Betrieben ruhen, gehen auf die übernehmende Berufsgenossenschaft mit über, und diese hat dafür Anspruch auf einen entsprechenden Teil des Reservefonds und sonstigen Vermögens der überweisenden Berufsgenossenschaft.

In wieweit noch weitere Verschiebungen zwischen den Herrschaftsgebieten einzelner Berufsgenossenschaften zu erwarten sind, läfst sich noch nicht übersehen, da dies ganz von den Beschlüssen des Bundesrats abhängt. Dieser hat nämlich die Errichtung von Berufsgenossenschaften für die der Unfallversicherung neu unterworfenen Gewerbezweige zu bewirken und ist auch befugt, solche Gewerbezweige schon bestehenden Berufsgenossenschaften nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Gewerbezweige und Genossenschaften zuzuerteilen. Bis zur Genehmigung der Statuten der neuen Berufsgenossenschaften kann auch der Bundesrat nach Anhörung der beteiligten Genossenschaftsvorstände aus den bestehenden Berufsgenossenschaften Gewerbezweige ausscheiden und anderen Berufsgenossenschaften zuteilen (§ 2 Abs. 1 und 2 des Mantelgesetzes).

Die neu eingeführte Versicherung in der Seeschiffahrt mit kleinen Segelfahrzeugen sowie in der See- und Küstenfischerei erfolgt durch eine in der See-Berufsgenossenschaft zu errichtende Versicherungsanstalt, die im wesentlichen den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften nachzubilden ist.

Die weitaus wichtigste organisatorische Aenderung, die die neuen Gesetze bringen, ist die Aufhebung der berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte. An deren Stelle treten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichte, die fortan die Bezeichnung „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung" mit Angabe des Bezirks und des Sitzes führen. Es erübrigt sich wohl, hier alle die in den letzten Monaten bis zum Ueberdrufs wiederholten Argumente für und wider diese Mafsregel nochmals kritisch zu erörtern. Für jeden, der unbefangen urteilt, kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs die Vorteile der Neuerung die Nachteile bei weitem überwiegen. Uns interessiert vor allem, dafs hiermit der erste wichtige Schritt gethan ist, die Unfall- und die Invalidenversicherung in organische Verbindung mit einander zu bringen. Das war natürlich nur möglich durch einen entschlossenen Vorstofs gegen das „berufsgenossenschaftliche Prinzip", der dann auch sehr schmerzlich von den Vertretern der berufsgenossenschaftlichen Sonderinteressen empfunden worden ist. Hoffentlich wird von dieser Position aus allmählich in derselben Richtung weiter vorgegangen werden, bis

schliefslich auch die Feststellung aller Renten (Unfall-, Invaliden- und Altersrenten) in erster Instanz gemeinsamen Organen — den sogenannten Rentenstellen — übertragen sein wird.[1])

Die Schiedsgerichte der Invalidenversicherungsanstalten werden ihren nunmehr erweiterten Aufgaben entsprechend ausgestaltet. Die Zahl der Beisitzer hatte bisher das Statut der Versicherungsanstalt zu bestimmen; jetzt liegt die Bestimmung der Regel nach der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet, ob, oder einer durch sie bestimmten anderen Behörde. Die Zahl mufs mindestens je 20 aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten betragen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch den Ausschufs der Versicherungsanstalt. Dabei entscheidet jedoch die zuständige Landes-Zentralbehörde oder die durch diese bestimmte andere Behörde, wieviel Beisitzer aus solchen Berufsgenossenschaften oder Ausführungsbehörden gewähltwerden müssen, die im Bezirke des Schiedsgerichts vertreten sind; sie kann zugleich bestimmen, wieviel Beisitzer am Sitze des Schiedsgerichts oder in dessen naher Umgebung wohnen oder beschäftigt sein müssen. Den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden ist vor der Wahl der Arbeitgeberbeisitzer „Gelegenheit zu geben, geeignete Personen in Vorschlag zu bringen". Bei den Verhandlungen sind, soweit es sich um Unfälle in der Land- und Forstwirtschaft oder im Bergbaubetriebe handelt, Beisitzer aus diesen Berufszweigen zu verwenden. Im übrigen werden die Beisitzer in festgesetzter Reihenfolge herangezogen. Auf Antrag einer der Parteien kann jedoch im einzelnen Falle davon abgewichen werden, indem Beisitzer aus den Betrieben derjenigen Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde zugezogen werden, welcher der Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, angehört, oder auch, falls dies nicht möglich ist, aus solchen Betrieben, die diesem wirtschaftlich nahe stehen.

Was bei dieser Ordnung die gröfsten Bedenken hervorrufen mufs, ist, dafs die Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts dem Ausschufs der Versicherungsanstalt überlassen ist, und zwar aus zwei Gründen. Zunächst mufs man sich ins Gedächtnis zurückrufen, wie der Ausschufs selbst zustande kommt. Seine Mitglieder

[1]) Zu vgl. meine Abhandlungen: „Der neue Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes in Deutschland", Bd. XIII dieses Archivs S. 502—505, und „Das neue deutsche Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899", Bd. XV dieses Archivs S. 176—179.

werden bekanntlich von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und von den Beisitzern der Rentenstellen gewählt und diese wiederum von den Vorständen der im Bezirke vorhandenen Krankenkassen [1]) — jedesmal für sich von den Arbeitgebern und den Versicherten. Man hat es hier also mit einem äufserst indirekten Wahlverfahren zu thun, das nicht die geringste Garantie dafür bietet, dafs die grofse Masse derer, die durch die Gewählten vertreten werden sollen, in diesen wirklich ihre Vertrauensmänner sieht. Die Forderung, dafs dieses Wahlverfahren von Grund auf volkstümlicher gestaltet werde, mufs daher jetzt mit verstärktem Nachdruck erhoben werden. Sodann ist zu beachten, dafs der Ausschufs selbst nur aus wenigen Personen — aus mindestens je 5 Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten — besteht und somit in den meisten Fällen für jedes Schiedsgericht mehr Beisitzer zu wählen haben wird, als er selbst Mitglieder hat. Es handelt sich also hier thatsächlich nicht mehr um eine Wahl, sondern um eine Ernennung. Die Wahl der Beisitzer aus der Klasse der Arbeitgeber insbesondere wird sich in der Regel so vollziehen, dafs die Vorstände der beteiligten Berufsgenossenschaften und die Ausführungsbehörden aufgefordert werden, Vorschläge zu machen, und dafs diese Vorschläge von dem Ausschufs einfach angenommen werden. Statt der Genossenschafts- oder Sektionsversammlung hat somit jetzt der Genossenschaftsvorstand die Wahl oder richtiger Ernennung der Schiedsgerichtsbeisitzer in der Hand. Auf die Dauer wird sich das nicht aufrecht erhalten lassen, eine gründliche Reform ist hier unerläfslich.

Mit Freude ist es zu begrüfsen, dafs die Schiedsgerichte nunmehr durch das Gesetz angewiesen sind, dem unentbehrlichen ärztlichen Beirat eine gewisse feste Form zu geben. Bei Beginn jedes Geschäftsjahrs sind nämlich in der ersten Spruchsitzung, im allgemeinen nach Anhörung der für den Bezirk zuständigen Aerztevertretung, diejenigen am Sitze des Schiedsgerichts vorhandenen approbierten Aerzte auszuwählen, die als Sachverständige bei den Verhandlungen im Bedarfsfalle in der Regel zuzuziehen sind. Die Namen der gewählten Aerzte sind öffentlich bekannt zu machen (§ 8 des Mantelgesetzes).

[1]) Zu vgl. meine Abhandlungen: „Der neue Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes in Deutschland", Bd. XIII des Archivs S. 503, und „Das neue deutsche Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899", Bd. XV des Archivs S. 177—178.

An dieser Stelle mag noch erwähnt werden, dafs die Beisitzer der Schiedsgerichte aus dem Arbeiterstande jetzt ihrerseits wiederum die Vertreter der Versicherten im Reichs-Versicherungsamt und in den Landes-Versicherungsämtern zu wählen haben. Auch die Vertreter für die Land- und Forstwirtschaft, die früher bekanntlich vom Bundesrat ernannt wurden, werden jetzt von den land- und forstwirtschaftlichen Beisitzern der Schiedsgerichte gewählt (§ 11 des Mantelgesetzes).

Was die Arbeitervertreter anbelangt, die bei der Beratung der Unfallverhütungsvorschriften mitzuwirken haben, so verweisen wir auf Kapitel 6.

Von den sonstigen organisatorischen Neuerungen bieten ein allgemeineres Interesse noch die folgenden:

Der Berufsgenossenschaftsvorstand kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortung bestimmte Geschäfte besoldeten Geschäftsführern übertragen. Eine derartige Bestimmung war unumgänglich notwendig, wenn die berufsgenossenschaftliche Selbstverwaltung mit ihren „unentgeltlichen Ehrenämtern" nicht mit der Zeit zu einer Farce werden sollte. Den Mitgliedern der Vorstände noch eine Besoldung für die Geschäftsführung zu gewähren, ist denn auch jetzt durch das Gesetz ausdrücklich verboten. Die Vorstandsmitglieder dürfen ebenso wie die Inhaber der übrigen berufsgenossenschaftlichen Ehrenämter nur noch Ersatz barer Auslagen, insbesondere von Reisekosten, beanspruchen; aufserdem kann ihnen eine Entschädigung für Zeitverlust gewährt werden, wenn das Statut eine solche Bestimmung enthält und das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der Entschädigung genehmigt hat. Das Reichs-Versicherungsamt hat auch allgemeine Vorschriften für die Uebertragung der Geschäfte an besoldete Geschäftsführer zu erlassen. Die Rechtsverhältnisse und die allgemeinen Anstellungsbedingungen der Genossenschaftsbeamten werden durch eine von der Genossenschaftsversammlung zu beschliefsende Dienstordnung geregelt, die gleichfalls der Bestätigung durch das Reichs-Versicherungsamt bedarf. Die Gehälter der Beamten werden im einzelnen durch den Haushaltsplan der Genossenschaft festgestellt. Wenn auch diese Bestimmungen wohl kaum allen berechtigten Wünschen entsprechen werden, so wird doch dadurch ohne Zweifel manchen unschönen und unhaltbaren Verhältnissen ein Ende gemacht.

In jedem versicherten Betriebe ist durch einen Aushang bekannt zu machen, welcher Berufsgenossenschaft und Sektion der

Betrieb angehört, sowie die Adresse des Genossenschafts- und des Sektionsvorstandes. Zu wünschen wäre, dafs diese Aushänge noch durch weitere Hinweise vervollständigt würden, die den Versicherten die richtigen Wege zur Erlangung ihres Rechts im Falle eines Unfalls weisen.

Endlich sei noch kurz darauf hingewiesen, dafs die Berufsgenossenschaften das Recht erhalten haben, Einrichtungen zu treffen,

1. zur Versicherung der Betriebsunternehmer und der ihnen inbezug auf Haftpflicht gleichgestellten Personen gegen Haftpflicht — wobei jedoch, soweit es sich um Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung handelt, nicht mehr als zwei Drittel durch die Versicherung gedeckt werden darf,
2. zur Errichtung von Rentenzuschufs- und Pensionskassen für Betriebsbeamte, die Mitglieder der Berufsgenossenschaft, die bei dieser versicherten Personen und die Beamten der Berufsgenossenschaft sowie für die Angehörigen dieser Personen.

Die Teilnahme ist freiwillig; die Einrichtungen selbst sowie die dafür erlassenen Statuten und deren Abänderung bedürfen der Genehmigung des Bundesrats.

4. Feststellung der Entschädigungen.

Die Bestimmungen über die Unfalluntersuchung sind in der Hauptsache die alten geblieben. Bemerkenswert ist hier nur, dafs die Krankenkassen nicht mehr ein für alle mal einen Bevollmächtigten zu wählen haben, der auf Kosten der Berufsgenossenschaften zu den Untersuchungen hinzugezogen wird, sondern dafs jetzt der Kassenvorstand von der Untersuchung in Kenntnis gesetzt wird und dafs es ihm überlassen bleibt, sich auf eigene Kosten durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Eine wesentliche Bedeutung hat diese Aenderung nicht.

Die Feststellung der Entschädigungen geschieht nach wie vor allein durch die Organe der Berufsgenossenschaften ohne jede Mitwirkung der Versicherten. Dies ist um so bedauerlicher, als jetzt nicht mehr wie nach den alten Gesetzen die zu leistende Entschädigung in jedem Falle ganz bestimmt und keine Abweichung zulassend vorgeschrieben ist, sondern — wie wir gesehen haben — dem Belieben der feststellenden Organe nach mancher Richtung hin

freier Spielraum gelassen wird. Der prinzipielle Fehler der einseitigen Entschädigungsfeststellung erster Instanz tritt daher jetzt noch weit klarer zu Tage als früher und wird sich in der Praxis immer unangenehmer bemerkbar machen. Bisher konnte der Versicherte, wenn er sich benachteiligt glaubte, durch Anrufung der höheren Instanzen alles erreichen, was die Berufsgenossenschaft selbst ihm gewähren konnte. Nach dem neuen Recht ist das nicht mehr der Fall; die Verletzten sind vielmehr jetzt bis zu einem gewissen Grade auch auf das Wohlwollen der ersten Instanz, also allein der Berufsgenossenschaft, angewiesen. Die Verbesserungen, die die neuen Gesetze im einzelnen auf diesem Gebiete bringen, sind zwar an sich anerkennenswert, verschwinden aber nahezu im Vergleich zu dem, was hier unterlassen worden ist. Wir können uns daher darüber ziemlich kurz fassen.

Es ist nicht mehr zulässig, dafs auf Grund statutarischer Bestimmung voraussichtlich dauernde Renten von den Vertrauensmännern festgestellt werden; dies mufs vielmehr jetzt ausnahmslos durch den Genossenschafts- oder den Sektionsvorstand oder einen Ausschufs dieser Vorstände oder besondere Kommissionen geschehen. Nur die Feststellung einmaliger Entschädigungen (Kosten des Heilverfahrens, Sterbegeld u. s. w.), sowie voraussichtlich vorübergehender Renten kann auch künftig noch durch Statut dem einzelstehenden Vertrauensmann übertragen werden.

Soll auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt oder nur eine Teilrente bewilligt werden, so ist stets noch vorher der Arzt, der den Verletzten behandelt hat, zu hören. Steht dieser in einem Vertragsverhältnisse zur Berufsgenossenschaft, so tritt auf Antrag ein andrer Arzt an seine Stelle.

Zur Aeufserung auf die vorläufige Mitteilung der in Aussicht genommenen Entschädigung ist dem Verletzten oder den Hinterbliebenen der Getöteten jetzt eine Frist von zwei Wochen statt früher einer Woche gelassen. Die Aeufseruug kann auch der unteren Verwaltungsbehörde zu Protokoll gegeben werden. Diese Vorschriften werden die Garantie, dafs die Feststellung das richtige trifft, kaum wesentlich erhöhen, dagegen sicher oft eine beträchtliche Verzögerung der ersten Feststellung und somit der Auszahlung der Entschädigungen bewirken. Durchaus vorteilhaft für die Versicherten ist es aber, dafs jetzt auch, wenn ein Anspruch abgelehnt werden soll, dem Betroffenen vorher von dieser Absicht Mitteilung

zu machen ist, und ebenso, dafs vor der Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente dem Empfänger unter Mitteilung der Unterlagen Gelegenheit zur Aeufserung gegeben werden mufs.

Ueberhaupt ist die anderweitige Feststellung der Renten wegen Aenderung der Verhältnisse sehr erschwert worden. Nur in den ersten 5 Jahren, nachdem die erstmalige Entschädigung rechtskräftig festgestellt ist, kann die Berufsgenossenschaft auf Antrag oder von Amts wegen in jedem Falle durch Bescheid eine Neufeststellung (Erhöhung, Herabminderung, Einstellung) der Rente vornehmen. Und zwar kann dies in den ersten 2 Jahren jederzeit stattfinden, vom Beginn des dritten Jahres an aber nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Empfangsberechtigten ausdrückliches Einverständnis über einen kürzeren Zeitraum erzielt ist. Nach Ablauf von 5 Jahren ist eine anderweitige Feststellung nur noch auf Antrag durch Entscheidung des Schiedsgerichts zulässig, falls nicht zwischen beiden Parteien ausdrückliches Einverständnis erreicht ist. Vor unerwarteten und unberechtigten Kürzungen und Einstellungen der Renten sind die Empfangsberechtigten auf diese Weise in der That weit besser geschützt als bisher; aber vom Beginn des dritten Jahres nach der ersten Feststellung an können die neuen Vorschriften auch zu grofsen Härten für den Verletzten führen, wenn nämlich eine wesentliche Verschlimmerung seines Zustandes eintritt. Besteht dann die Berufsgenossenschaft auf ihrem Rechtsstandpunkt, so kann es vorkommen, dafs ein völlig oder nahezu völlig Erwerbsunfähiger sich fast ein Jahr lang mit einer geringen Rente oder ganz ohne Rente behelfen mufs.

Den Antrag auf Wiederaufnahme des Heilverfahrens kann auch die Krankenkasse stellen, der der Verletzte angehört. Nach Abschlufs eines neuen Heilverfahrens erfolgt die neue Rentenfeststellung stets — auch nach Ablauf der soeben erwähnten 5 Jahre — durch Bescheid der Berufsgenossenschaft; dasselbe gilt von der Ablösung einer Rente durch Kapitalabfindung und von der Einstellung einer Rente, die ruht.

Die Feststellung der Entschädigung hat — jetzt nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift — in beschleunigtem Verfahren von Amts wegen zu erfolgen. Ist sie nicht von Amts wegen geschehen, so mufs der Anspruch innerhalb zweier Jahre nach dem Unfall bei einer Berufsgenossenschaft oder der unteren Verwaltungsbehörde angemeldet werden. Machen sich die Folgen des Unfalls

erst später bemerkbar oder ist der Berechtigte durch aufserhalb seines Willens liegende Verhältnisse von der Geltendmachung seines Anspruchs abgehalten worden, so mufs die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem sich die Unfallfolgen gezeigt oder das Hindernis weggefallen ist, geschehen. Für die Hinterbliebenen eines infolge der Verletzung gestorbenen Rentenempfängers gelten sinngemäfs dieselben Bestimmungen; die zweijährige Frist beginnt hier mit dem Tode des Verletzten.

Ein Berechtigungsausweis wird künftig nicht mehr ausgestellt; beibehalten ist aber die unausführbare Vorschrift, dafs der Genossenschaftsvorstand dem Berechtigten die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt bezeichnen soll. Natürlich wird der Genossenschaftsvorstand nach wie vor dem Berechtigten nur ganz allgemein mitteilen können, dafs er die ihm zustehenden Beträge von der Postanstalt abholen solle, in deren Bezirk er wohnt. Neu ist, dafs jetzt auch der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnorts Mitteilung von den dem Berechtigten zustehenden Bezügen gemacht werden mufs — entsprechend der Bestimmung des § 122 des Invalidenversicherungsgesetzes.

Bekannt sind die Unzuträglichkeiten, die sich bislang vielfach ergaben, wenn Zweifel darüber bestanden, welche Berufsgenossenschaft zur Entschädigung verpflichtet war. Diesem unhaltbaren Zustande macht die folgende Bestimmung ein Ende: „Ist die Genossenschaft der Ansicht, dafs zwar ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, die Entschädigung aber von einer anderen Genossenschaft zu gewähren ist, so hat der Genossenschaftsvorstand dem Entschädigungsberechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden und sich unter Mitteilung der gepflogenen Verhandlungen wegen Anerkennung der Entschädigungspflicht mit dem Vorstande der anderen Genossenschaft ins Benehmen zu setzen. Wird von diesem die Entschädigungspflicht abgelehnt oder innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine Erklärung nicht abgegeben, so ist die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts darüber herbeizuführen, welche Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig ist. Die Entscheidung ist auch dem Entschädigungsberechtigten zuzustellen.“ Auch im übrigen sind in derartigen Zweifelsfällen weitgehende Garantien dafür geschaffen, dafs die nach dem materiellen Recht verpflichtete Berufsgenossenschaft und zwar diese allein die Entschädigung auch wirklich leisten mufs. Hat sich die Thätigkeit, bei der ein Unfall vorgekommen ist, auf mehrere Betriebe, die zu verschiedenen Berufs-

genossenschaften gehören, erstreckt, so kann die Entschädigungsverpflichtung auch unter die beteiligten Berufsgenossenschaften verteilt werden.

Die Rechtsmittel sind dieselben geblieben wie bisher. Die Berufungs- und die Rekursfrist sind aber von 4 Wochen auf einen Monat verlängert; sie gelten auch als gewahrt, wenn das Rechtsmittel nicht direkt beim Schiedsgericht, Reichs- oder Landes-Versicherungsamt, sondern bei einer andern inländischen Behörde oder bei einem Genossenschaftsorgan eingegangen ist. Aufschiebende Wirkung hat jetzt die Berufung, wenn in ein neues Heilverfahren eingetreten werden soll, und wenn — wie bereits erwähnt — ein Verletzter durch Kapitalzahlung für seine Rente abgefunden werden soll, der Rekurs insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im übrigen haben auch fernerhin Berufung und Rekurs keine aufschiebende Wirkung. Die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamt werden durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats, im Verfahren vor den Landes-Versicherungsämtern von den Landesregierungen festgesetzt. Eine Vereinbarung über höhere Beträge ist nichtig.

5. Aufbringung der Lasten.

Die Mittel zur Deckung der Versicherungslasten werden wie früher durch jährliche Umlagen auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaften aufgebracht. Eine prinzipielle Ausnahme hiervon macht allein der Kleinbetrieb der Seeschiffahrt und die See- und Küstenfischerei. Hier werden die Beiträge mindestens alle 5 Jahre im voraus vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt und von den weiteren Kommunalverbänden, die Küstenbezirke umfassen, erhoben; als Maßstab dient die Zahl der in den genannten Betrieben beschäftigten Personen, wobei, falls der Bundesrat das anordnet, auch die Dauer der Beschäftigung und die Verschiedenheit der ortsüblichen Tagelöhne zu berücksichtigen ist. Innerhalb der weiteren Kommunalverbände werden die Beiträge zur Hälfte wie die sonstigen Lasten des Kommunalverbandes, zur anderen Hälfte von den Unternehmern der genannten Betriebe durch Vermittlung der beteiligten Kommunalverbände oder Gemeinden aufgebracht. Diese haften für uneinziehbare Beiträge und können auch mit Genehmigung ihrer

Aufsichtsbehörde die Lasten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln bestreiten.

Nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz dienen nach wie vor als Maſsstab für die Berechnung der Beiträge der Regel nach die in den einzelnen Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter und die Gefahrenziffern, zu denen die Betriebe nach dem Gefahrentarif veranlagt sind. Falls nicht durch Statut angeordnet ist, daſs die wirklich verdienten Löhne und Gehälter zur Anrechnung kommen, sind dabei für Personen, die keinen oder geringen Lohn beziehen, die ortsüblichen Tagelöhne anzurechnen, während andererseits bei Löhnen und Gehältern, die den Jahresbetrag von 1500 Mk. übersteigen, die überschieſsenden Beträge auf ein Drittel zu kürzen sind. Ferner kann das Statut für Betriebe, in denen nicht mehr als 5 Arbeiter regelmäſsig beschäftigt werden, bestimmen, daſs mit Zustimmung des Betriebsunternehmers ein Pauschbetrag statt der Einzellöhne zu Grunde zu legen ist oder daſs ein einheitlicher Mindestbeitrag von höchstens 4 Mk. jährlich zu entrichten ist. Die Unternehmer von Betrieben, die der Versicherung durch das jetzige Gesetz neu unterstellt sind, werden, wenn sie einer schon bestehenden Berufsgenossenschaft zuerteilt sind, in den ersten 40 Jahren nur mit einem allmählich wachsenden Teil der anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter herangezogen (§ 100 des Gewerbe-U.V.G.). Bei allen Baubetrieben können jetzt unter Umständen der Bauherr oder etwa vorhandene Zwischenunternehmer für die Beiträge haften (§ 104 des Gewerbe-U.V.G.); die weiter gehenden Bestimmungen dieser Art für Regiebaubetriebe bleiben dabei in demselben Umfange wie bisher bestehen.

Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind die individuellen Löhne nur bei den Betriebsbeamten und qualifizierten Arbeitern inbetracht zu ziehen; im übrigen wird der Arbeitsbedarf in den einzelnen Betrieben abgeschätzt. Das Recht, durch Statut einen einheitlichen Mindestbetrag festzusetzen, fehlt den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Nach wie vor kann aber durch Statut bestimmt werden, daſs die Beiträge durch Zuschläge zu direkten Staats- und Kommunalsteuern aufgebracht werden; solche Vorschrift kann jedoch von nun an nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und nur dann, wenn die Anwendung des Beitragsmaſsstabs nach Gefahrenklassen und Arbeitsbedarf unzweckmäſsig erscheint. Für gewerbliche Nebenbetriebe, sowie für Betriebsbeamte und qualifizierte Arbeiter sind alsdann besondere

Zuschläge zu den Beiträgen zu entrichten. Falls die Aufbringung der Mittel nach dem Mafsstabe der Grundsteuer beschlossen wird, können die Beiträge als Zuschläge zur Grundsteuer von den Personen erhoben werden, die zur Grundsteuer veranlagt sind oder veranlagt sein würden, wenn die Grundstücke nicht von der Grundsteuer befreit wären. Werden auf diese Weise nicht die Betriebsunternehmer belastet, so haben diese den Zahlungspflichtigen den Beitrag zu erstatten.

Für die See-Berufsgenossenschaft ergeben sich — abgesehen von der schon besprochenen Ordnung der Beitragserhebung für die der Versicherung neu unterworfenen Kleinbetriebe — nur einige neue Vorschriften als Konsequenzen der schon früher erwähnten Gesetzesänderungen.

Wie bisher werden von den Berufsgenossenschaften nur die thatsächlichen Ausgaben jedes Jahres und die hinzutretenden Zuschläge zu den Reservefonds umgelegt. Die Ausgaben dürfen nur bestehen in den gezahlten Unfallentschädigungen, den Verwaltungskosten, den Kosten der Unfallverhütung einschliefslich etwaiger Prämien für Rettung Verunglückter, sowie in Aufwendungen für die Errichtung von Heil- oder Genesungsanstalten. Solche Anstalten dürfen nur mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts errichtet werden und unterstehen auch der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts; zu den zum Zwecke der Aufsicht stattfindenden Revisionen kann das Amt Vertreter der Berufsgenossenschaften und der Arbeiter hinzuziehen.

Von den gewerblichen Berufsgenossenschaften war nach dem alten Unfallversicherungsgesetz ein Reservefonds in der Weise anzusammeln, dafs an Zuschlägen zu den Entschädigungsbeträgen erhoben wurden: bei der ersten Umlegung 300 Proz., bei der zweiten 200 Proz., bei der dritten 150 Proz., bei der vierten 100 Proz., bei der fünften 80 Proz., bei der sechsten 60 Proz. und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal 10 Proz. weniger. Nach Ablauf der ersten 11 Jahre waren dem Reservefonds seine Zinsen solange weiter zuzuschlagen, bis er den doppelten Jahresbedarf erreicht hatte; von diesem Zeitpunkt ab konnten die Zinsen insoweit, als der Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf überstieg, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden. Nach der Regierungsvorlage sollte nun diese Ansammlung dahin eingeschränkt werden, dafs der Reservefonds nur noch im doppelten Betrage der Entschädigungen — nicht mehr des ganzen Jahresbedarfs — zu

erhalten war. Ganz anders aber dachte der Reichstag über die Sache, damit einen bedeutend weiteren Blick zeigend als die Regierung. Zum Verständnis mufs folgendes vorausgeschickt werden:

Das Umlageverfahren, bei dem jährlich nur die direkten Ausgaben jedes Jahres erhoben werden, hat naturgemäfs zur Folge, dafs die auf den Kopf der Versicherten entfallenden Beiträge auf viele Jahre hinaus beständig wachsen, da neben der Last, die die in jedem Jahre neu zu entschädigenden Unfälle mit sich bringen, auch noch die Lasten (namentlich Renten) aus den übernommenen Unfällen der früheren Jahre getragen werden müssen. Dieses Anwachsen dauert solange, bis jährlich ebensoviel Entschädigungsberechtigte durch Tod u. s. w. ausscheiden, wie neu hinzukommen. Wird dagegen für jeden Unfall sofort das Kapital berechnet und erhoben, durch das zuzüglich seiner Zinsen die im Laufe der Jahre aus dem Unfall entstehende Belastung der Berufsgenossenschaft gedeckt wird (Deckungsverfahren), so erhält man von vorn herein einen von Jahr zu Jahr annähernd gleichen Beitrag für den Kopf der Versicherten. Durch das Umlageverfahren wird offenbar die Gegenwart auf Kosten der Zukunft entlastet, während zugleich die Kapitalien zur Deckung der Verpflichtungen der Genossenschaft in den Händen der Versicherer (Betriebsunternehmer) bleiben. Die Genossenschaft als solche bleibt arm und ist Trägerin einer ungeheuren Schuldenlast. Bei dem Deckungsverfahren bringt jedes Jahr auf, was es verschuldet hat. Da diese Schuld zum grofsen Teil in Gestalt von Renten erst im Laufe der Jahre und Jahrzehnte zur Zahlung gelangt, so bildet die Genossenschaft gleichsam das Reservoir, aus dem die Versicherung gespeist wird und das seinerseits aus den Taschen der Versicherer (Betriebsunternehmer) gefüllt wird. Gleichwohl wird die Genossenschaft nur scheinbar reich, denn in Wirklichkeit deckt ihr Besitz gerade ihre Verpflichtungen. Das wesentliche aber ist, dafs die Genossenschaft nicht im Verhältnis eines Gläubigers den Versicherern gegenüber steht; sie kann sich jederzeit von den Versicherern ganz oder teilweise loslösen und ihre Geschäfte selbständig weiterführen oder abwickeln. Bei derartiger Fundierung der Genossenschaften wäre also die berufsgenossenschaftliche Organisation weit beweglicher, als sie jetzt ist; der Bestand der einzelnen Berufsgenossenschaften wäre nicht so gesichert wie jetzt, wo die Schuldenlast jede Genossenschaft wie mit eisernen Klammern zusammenhält, ja das „berufsgenossenschaftliche Prinzip" selbst wäre dann seines sichersten Schutzes beraubt und arg gefährdet.

Kein Wunder, dafs unter diesen Umständen der Reichstag für den von einer Seite gemachten Vorschlag, noch jetzt zum Deckungsverfahren überzugehen, nicht zu haben war, obgleich er die versicherungstechnische Richtigkeit des Gedankens unbedingt anerkennen mufste. Auch wäre in der That die damit verbundene plötzliche Erhöhung der Beiträge so grofs gewesen, dafs man mit Recht fürchten mufste, in den Kreisen der Unternehmer die gröfste Unzufriedenheit zu erregen und zum Teil auch auf ernste Schwierigkeiten bei der Erhebung der Beiträge zu stofsen. Klar erkannte man aber, dafs der Regierungsvorschlag, die Reservefonds noch zu vermindern, ganz unzweckmäfsig sei, dafs vielmehr die Reserven erhöht werden müfsten, schon um zu verhüten, dafs die Beiträge im Laufe der Jahre bis zum Beharrungszustande gar zu sehr anwüchsen. Es liegt nämlich auf der Hand, dafs die Beiträge bei dem Umlageverfahren in allmählicher, aber sicherer Steigerung schliefslich weit höher werden müssen als die gleichmäfsigen Beiträge beim Deckungsverfahren, da ja auch die Zinsen der in den Taschen der Unternehmer bleibenden Deckungskapitalien nicht der Berufsgenossenschaft zufliefsen, wie beim Deckungsverfahren geschieht, also auch noch mit bezahlt werden müssen. Man einigte sich daher dahin, eine allmähliche Erhöhung der Reservefonds der gewerblichen Berufsgenossenschaften eintreten zu lassen, solange bis ihre Zinsen ausreichen, die weiteren Beiträge gleichmäfsig auf einer Höhe zu erhalten, die ungefähr in der Mitte zwischen dem Kapitaldeckungsbeitrag und dem Höchstbetrag des Umlagebeitrags liegt. Dies wurde durch folgende Gesetz gewordenen Bestimmungen des § 34 der Gewerbe-U.V.G. (zu vgl. auch § 36 des See-U.V.G.) erreicht:

> „Nach Ablauf der ersten 11 Jahre und, sofern das elfte Jahr beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon überschritten ist, von diesem letzteren Zeitpunkt ab haben die Berufsgenossenschaften dem jeweiligen Bestande des gesetzlichen Reservefonds drei Jahre lang je 10 Proz. und weiter in Zeiträumen von je drei Jahren 1 Proz. weniger bis herab zu je 4 Proz. alljährlich zuzuschlagen und zwar jedesmal unter Anrechnung der Zinsen. Nach Ablauf dieser Zeit sind aus den Zinsen des Reservefonds diejenigen Beträge zu entnehmen, welche erforderlich sind, um eine weitere Steigerung des auf eine jede versicherte Person im Durchschnitt entfallenden Umlagebeitrags zu beseitigen. Der Rest der Zinsen ist dem Reservefonds weiter zuzuschlagen."

In den ersten 11 Jahren bleibt es beim Alten. Bei der Neuredaktion ist jedoch vergessen worden hinzuzufügen, dafs in den ersten 11 Jahren auch die Zinsen dem Reservefonds hinzugeschlagen werden sollen — was nach dem alten Gesetz aus dem der Bestimmung für die ersten 11 Jahre folgenden Satz, der jetzt weggefallen ist, hervorging. Dadurch haben die Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes über die Bildung des Reservefonds jetzt einen Wortlaut erhalten, der nur für den zu verstehen ist, der die Geschichte des Paragraphen kennt; jeder andere mufs ihn mifsverstehen.

Auch für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist die Ansammlung eines Reservefonds, wenn auch nur im bescheidenen Umfange, jetzt obligatorisch geworden. Die redaktionelle Fassung der Bestimmungen darüber ist leider nicht glücklicher als die des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. Es heifst nämlich im § 37 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft:

> „Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. Zur Bildung sind, sofern nicht Landesgesetz oder Statuten einen höheren Betrag vorschreiben, bei der Umlegung des Jahresbedarfs jährlich 2 Proz. desselben zuzuschlagen, solange der Reservefonds nicht das Doppelte des jeweiligen Jahresbedarfs erreicht."

Von den Zinsen ist hier gar nicht die Rede. In dem Bericht der Reichstagskommission liest man aber: „Die Zinsen werden selbstverständlich dem Reservefonds zugeschlagen; sie dürfen selbst dann nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, wenn die .... limitierte Höhe erreicht ist." Damit scheint nun wieder der zweite Absatz desselben Paragraphen in Widerspruch zu stehen, der lautet:

> „In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts."

Wenn die Zinsen überhaupt dauernd dem Reservefonds zugeschlagen werden sollen, was sollen dann die Worte „schon vorher" bedeuten?

Schon im ersten Kapitel waren wir auf eine arge Unbeholfenheit und Unklarheit in der sprachlichen Wiedergabe eines gesetz-

geberischen Gedankens gestofsen. Es würde sich in der That empfehlen, dafs eine Stelle geschaffen wird, die lediglich die Aufgabe hat, die redaktionelle Fassung der Beschlüsse des Reichstags zu prüfen, und der zugleich das Recht zusteht, Verbesserungen in redaktioneller Beziehung auch noch nach der definitiven Beschlufsfassung vorzuschlagen. Im vorliegenden Falle war allerdings bereits die Reichstagskommission die Sünderin.

Schliefslich mufs hier noch erwähnt werden, dafs die Bau-Versicherungsanstalten auch weiterhin, abweichend von den Berufsgenossenschaften, auf Grund eines Prämientarifs den Kapitalwert der voraussichtlichen Leistungen aus den zu erwartenden Unfällen zu erheben haben (Deckungsverfahren) und dafs sich ihnen hierin nunmehr die Versicherungsanstalt der See-Berufsgenossenschaft für den Schiffahrtskleinbetrieb u. s. w. anschliefst.

6. Unfallverhütung.

Ob die Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften erlassen wollten oder nicht, lag bislang vollkommen in ihrem eignen Ermessen; jetzt können sie im Aufsichtswege dazu angehalten werden. Zugleich sind sie jetzt durch das Gesetz ausdrücklich dazu verpflichtet, für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Die Beratung und Beschlufsfassung über die Vorschriften liegt unter Hinzuziehung von Vertretern der Arbeiter dem Genossenschaftsvorstande ob; den Sektionsvorständen ist der Entwurf nur zur Begutachtung vorzulegen. Die Vertreter der Arbeiter sind auch hinzuzuziehen, wenn die Berufsgenossenschaften zur Begutachtung von Anordnungen aufgefordert werden, die auf Grund des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung von den zuständigen Behörden erlassen werden sollen. Falls die Vorschriften der Genossenschaft sowie die zu erlassenden Anordnungen der Behörden nur für die Bezirke einzelner Sektionen Gültigkeit haben sollen, sind auch zur Begutachtung durch die Sektionen Vertreter der Arbeiter hinzuzuziehen. Das Reichs-Versicherungsamt kann dies auch sonst anordnen, soweit es sich um die Begutachtung von Genossenschaftsvorschriften handelt. Die Arbeitervertreter haben bei den Beratungen volles Stimmrecht und müssen in gleicher Anzahl wie die Genossenschafts- oder Sektionsmitglieder herangezogen werden. Wird die Verwaltung einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft durch Organe der Selbstverwaltung oder durch staatliche Behörden ge-

führt, so müssen auch noch Vertreter der Arbeitgeber in gleicher Anzahl an den Beratungen teilnehmen. Aufserdem ist noch das Reichs-Versicherungsamt zu jeder vom Genossenschaftsvorstande anberaumten Sitzung einzuladen, in der über Vorschriften, die von der Genossenschaft erlassen werden sollen, beraten wird.

Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften werden die Arbeitervertreter von den Ausschüssen der Versicherungsanstalten gewählt, auf deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft oder Sektion erstreckt; wahlberechtigt sind dabei nur die der Klasse der Versicherten angehörigen Mitglieder der Ausschüsse. Bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften werden die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter aus den ihrer Klasse angehörigen land- und forstwirtschaftlichen Beisitzern der Schiedsgerichte durch das Los berufen, ebenso bei der See-Berufsgenossenschaft die Vertreter der Arbeiter aus den ihrer Klasse angehörigen Schiedsgerichtsbeisitzern für die Seeschiffahrt.

Einige weitere neue Bestimmungen haben den Zweck, Kollisionen zwischen Berufsgenossenschaften und ihren Aufsichtsbeamten einerseits und den zahlreichen Behörden andrerseits, die im Interesse der Unfallverhütung Vorschriften erlassen und Anordnungen treffen können, hintanzuhalten. Ob das Ziel erreicht werden wird, bleibt abzuwarten. Im ganzen glauben wir nicht, dafs durch die neuen Gesetze die berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung einen grofsen Aufschwung nehmen wird. Von allem andern ganz abgesehen, ist schon die zentralistische berufsgenossenschaftliche Organisation zur Durchführung einer wirksamen Ueberwachung der Betriebe gar zu ungeeignet. Zu solcher Thätigkeit sind durchaus lokale Organe nötig, und diese fehlen eben gerade den Berufsgenossenschaften. Vielleicht gelingt es den Berufsgenossenschaften gemeinsam und im Zusammenwirken mit andern schon bestehenden Organisationen, die ähnlichen Zwecken dienen, — wie z. B. den Dampfkesselrevisionsvereinen — das Fehlende zu schaffen. Grofs ist die Wahrscheinlichkeit nicht; vielmehr glauben wir — wie wir bereits an anderer Stelle [1]) ausgeführt haben —, dafs etwas wirklich Durchgreifendes nur durch eine besondere gesetzliche Regelung des gesamten Gebiets der Unfall-, Erkrankungs- und Invaliditätsverhütung geleistet werden wird.

[1]) Zu vgl. meine Abhandlung: Das neue deutsche Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Bd. XV dieses Archivs S. 186—187.

7. Unfallfürsorge für Gefangene.

Ueber die Unfallfürsorge für Gefangene können wir uns ganz kurz fassen. Die Gefangenen werden für die Folgen von Unfällen entschädigt, die sie bei einer Thätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Unfallversicherungsgesetzen versichert sein würden. Den Gefangenen werden dabei die in öffentlichen Besserungsanstalten, Arbeitshäusern und ähnlichen Zwangsanstalten untergebrachten Personen gleichgestellt, ebenso die zur Forst- oder Gemeindearbeit oder zu sonstigen Arbeiten auf Grund gesetzlicher oder polizeilicher Bestimmung zwangsweise angehaltenen Personen. Die Bestimmungen über die Entschädigungen schliefsen sich denen der Unfallversicherungsgesetze an. Die Entschädigungen selbst halten sich jedoch innerhalb des Allernotdürftigsten; beispielsweise darf der Höchstbetrag der Vollrente 300 Mk. jährlich nicht überschreiten.

Zur Entschädigung verpflichtet ist der Bundesstaat. Die Verpflichtung kann aber durch Landesgesetz auf andere Stellen übertragen werden. Die Bundesstaaten sind auch befugt, Gemeinden oder andre öffentlich-rechtliche Verbände, die Gefangenenanstalten unterhalten, zu Beiträgen heranzuziehen. Unternehmer, die Gefangene beschäftigen, können durch Vertrag dazu verpflichtet werden, Beiträge an die Kasse, der die Entschädigungsleistung obliegt, zu zahlen oder auch, falls sich ein Unfall bei einer für ihre Rechnung stattfindenden Beschäftigung ereignet, Ersatz für die Entschädigungslast zu leisten. Zur Ausführung des Gesetzes werden Ausführungsbehörden eingesetzt und zwar in der Regel durch die Landes-Zentralbehörde.

Damit glauben wir das wichtigste von dem Neuen, das die Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 bringen, mit geteilt zu haben. Eine Reihe weiterer Abänderungen des bisherigen Rechts betreffen mehr interne Angelegenheiten der ausführenden Organe und entbehren jedenfalls des allgemeineren Interesses.

Der Leser wird den Eindruck gewonnen haben, dafs zweifellos ein Schritt vorwärts gemacht ist. Auf ein glattes Ineinandergreifen der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung ist mehr als früher Bedacht genommen, und hier und da finden sich sogar An-

sätze zu einem ernsthaften Umbau des Gebäudes. Mit grofser Entschiedenheit ist jedoch die Wendung vermieden worden, die allein eine Reform in grofsem Stile einleiten könnte, nämlich die Wendung von der Bevormundung der Versicherten zu ihrer Mitwirkung, mit anderen Worten zur Demokratisierung der Einrichtungen. Gegen das, was auf diese Weise versäumt ist, tritt freilich das, was erreicht ist, sehr in den Hintergrund.

Der Kampf um Arbeit in der bürgerlichen Frauenwelt.

Von

LILY BRAUN,

in Berlin.

I.

Theoretische Erörterungen der Frauenfrage haben weder wissenschaftlichen Wert noch praktische Bedeutung, wenn sie lediglich von vorgefafsten Meinungen oder allgemeinen ethischen Prinzipien ausgehen. Um zu richtigen Resultaten zu gelangen, gilt es vielmehr, auf dem Boden der Thatsachen zu fufsen. Es erscheint deswegen nicht nur notwendig, die geschichtliche Entwicklung der Stellung der Frau im Menschheitsleben im allgemeinen darzustellen, es ist auch erforderlich, von dem Zeitpunkt an, wo die Frauenfrage sich erweitert und in ihr verschiedene gleich wichtige Seiten hervortreten, die historische Betrachtung jedesmal der theoretischen vorauszuschicken. Dabei kann es sich weniger darum handeln, einzelne Thatsachen mit möglichster Vollständigkeit zusammenzustellen, als vielmehr, den Gang der Entwicklung in seinen grofsen Zügen zu verfolgen und seine treibenden Kräfte aufzudecken.

Die wirtschaftliche Seite der Frauenfrage, die das ganze Erwerbsleben des weiblichen Gechlechts von den Höhen wissenschaftlicher Arbeit bis in den düsteren Abgrund der Prostitution umfafst, bedarf besonders dieser Behandlungsweise. Viel unfruchtbarer Streit über das Recht der Frauen auf Arbeit, über ihre Zulassung zu oder ihre Ausschliefsung von männlichen Berufen würden vermieden werden, viele nur moralisierende Sittlichkeitsapostel würden ihre vergeblichen Reformversuche einstellen, wenn an Stelle ein-

Digitized by Google

gewurzelter Vorurteile und verschwommener Gefühle die historische Erkenntnis treten würde. Sich der Entwicklung in den Weg zu werfen, ist ein nutzloses Bemühen; auch der, der sie fürchtet, kann ihre unheilvollen Wirkungen nicht anders abwenden, als indem er ihr die Wege bahnt. Was die Frauenbewegung an traurigen Resultaten gezeitigt hat, das verdankt sie ausschliefslich ihren Gegnern und ihren falschen Freunden. Ihr eigner Gang ist ein klarer, gesetzmäfsiger, der sich am deutlichsten in dem Kampf um Arbeit in der bürgerlichen Frauenwelt ausdrückt.

Das Ende des achtzehnten Jahrhunderts war für die Frauenwelt eine der bedeutsamsten geschichtlichen Epochen. Wohl waren schon vorher Männer und Frauen aufgetreten, die mehr Gerechtigkeit, mehr Bildung, erweiterte Arbeitsmöglichkeiten für das weibliche Geschlecht gewünscht hatten, aber sie waren vereinzelt geblieben und daher verhallten ihre Stimmen fast ungehört. Erst die hereinbrechende neue Zeit erhob die theoretischen und philosophischen Erörterungen über die Rechte des Weibes, in den Bereich praktischer Forderungen. Aber es wären weniger die vielen rednerischen und schriftstellerischen Auseinandersetzungen und Erklärungen der politischen Rechte, die zu Erfolgen führten, als vielmehr die von den Massen der Frauen erhobene Forderung ihres Rechtes auf Arbeit.

Schon das französische Edikt von 1776 hatte mit der Proklamierung der Gewerbefreiheit diese Forderung anerkannt, und nach der Revolution schien es, als stünden den Frauen nunmehr dieselben Wege offen, auf denen die Männer ihrem Broterwerb nachgingen. Bald zeigte sich jedoch, dafs die gröfsten Hindernisse erst noch zu überwinden waren, denn es fehlte den Frauen jede Vorbildung; man hatte sie aufs offene Meer hinausgelassen, ohne ihnen Steuer, Anker und Kompafs mitzugeben.

Die Frauen und Töchter des arbeitenden Volkes, die in immer ausgedehnterem Mafse gezwungen waren, sich einen Broterwerb zu suchen, strömten den Industrien zu, die ungelernte Arbeiter brauchen konnten. Lohndruck, Vergröfserung des Elends, infolgedessen neuer Zuzug weiblicher Arbeiter war die Folge. Aus diesen Anfängen heraus entwickelte sich die Arbeiterinnenbewegung. Aber während diese Schicht der weiblichen Bevölkerung den Kampf ums tägliche Brot von jeher ebenso, ja oft noch viel schwerer empfunden hatte, als die Männer, waren die Frauen und Töchter der Bourgeoisie vom Erwerbszwang bisher verschont geblieben. Sie lebten der häuslichen

Thätigkeit und der Kindererziehung, häufig aber lediglich dem Vergnügen, der Schöngeisterei oder anderem maskierten Müfsiggang. Die Verarmung des Bürgerstandes, die Revolutionen und Kriege, die Zunahme der alleinstehenden Frauen, der Töchter und Witwen der Opfer des Schlachtfeldes, nötigten die Frauen zu einer Arbeit, die ihnen, weil sie bisher das allein richtige Verhältnis in der Erhaltung der Frau durch den Mann gesehen hatten, nicht nur an sich schwer fiel, sondern auch wie eine möglichst zu verbergende Schande erschien. Zahlreich waren schon Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die armen adeligen Fräuleins, die in den Stellungen als Erzieherinnen fürstlicher Kinder, als Kammerfrauen der Prinzessinen, ja selbst als Hofdamen an den vielen kleinen Fürstenhöfen nichts anderes suchten als einen Broterwerb und sich oft, unter ängstlicher Aufrechterhaltung äufseren Glanzes, kümmerlich genug durchschlugen. Und nicht nur sentimentale Romane, auch manche der an die Nationalversammlung gerichteten Petitionen führen den Beweis dafür, dafs viele Bürgertöchter sich gezwungen sahen, durch Stickereien und Wirkereien ihr Brot zu verdienen. Mit den Frauen des handarbeitenden Volkes teilten sie das gleiche Schicksal: die Not trieb sie zur Arbeit; und sie hatten auch noch ein anderes mit ihnen gemein: den Mangel jeglicher Vorbildung zu einem Erwerbsberuf. Aber während für jene, dank der Entwicklung der Technik und des Maschinenwesens, in der Armee der Industriearbeiter Platz genug vorhanden, und ihre, wenn auch ungelernte Arbeitskraft, eine begehrte war, standen diese vor geschlossenen Thüren, vor denen Unbildung und Vorurteil Wache hielt. Die Arbeiterin kämpfte bereits in Reih und Glied mit dem Mann den harten Kampf ums Dasein, während die Frau der Bourgeoisie sich erst ihren Platz neben dem Mann zu erringen hatte. Aus diesem Umstand erklärt sich die oft bis zu Gegensätzen sich steigernde Verschiedenheit der bürgerlichen und der proletarischen Frauenbewegung und auch die Notwendigkeit, beide getrennt von einander zu behandeln.

Die Frau der Bourgeoisie wurde für das Haus und für die Geselligkeit erzogen. Auch die erweiterte Bildung, die die neue Zeit für sie forderte, und die über den Religions- und Haushaltungsunterricht des Mittelalters hinausging, hatte nur den Zweck, die geselligen Talente zu unterstützen und dem Mann eine verständnisvollere Gefährtin zu sein.

Die erste Stelle unter den Vorkämpfern der Reform der Mädchen-

erziehung nahm Fénelon ein.[1]) Seine pädagogischen Grundsätze veranlafsten Frau von Maintenon in St. Cyr die erste höhere Mädchenschule zu gründen, die insofern noch ein besonderes Interesse beansprucht, als sie zugleich die erste Anstalt war, die, durch Ausbildung von Erzieherinnen, der beruflichen Thätigkeit der Frau die Wege bahnte.[2]) Aber sie war nur eine Oase in der Wüste und entsprach so wenig der Zeitströmung, das sie bald auf das jämmerliche Niveau der üblichen Mädchenschulen herabsank, und Putz, Tanz und Konversation ihr wesentlicher Unterrichtsstoff blieb. Ihrer deutschen Nachahmung, dem Gynäceum A. H. Frankes, erging es nicht anders. Er, der einfache, fromme Mann mufste es sich gefallen lassen, dafs auch seine Gründung, wie damals alle Erziehungsanstalten für Mädchen, in die Hände französischer Gouvernanten fiel, die Modepüppchen darin dressierten.[3]) Die französische Sprache, die Umgangssprache der höheren Stände, trat überall in den Mittelpunkt des Unterrichts. Französische Erzieher und Erzieherinnen, deren einzige Kenntnis meist ihre Muttersprache war, wurden in jedem Hause, dessen Bewohner auf „Bildung" Anspruch machten, gesucht. Viele zweideutige Existenzen gelangten besonders in Preufsen, wo Friedrichs II. Vorliebe für die französische Sprache mafsgebend war, zu derartigen Stellungen. Die Bildung, die sie vermittelten, war noch ungesunder und oberflächlicher als die des Mittelalters. Eine Reaktion gegen die herrschende Strömung, gegen die Ausschliefsung des weiblichen Geschlechts von allen ernsteren Kenntnissen, gegen sein einseitiges Interesse für Putz und Tand, Spielerei und Liebelei, war unausbleiblich. Sie wird in Deutschland durch Gottsched und seine Schule gekennzeichnet und — gerichtet. Denn statt eine durchgreifende Umwandlung der Erziehung der Mädchen anzustreben, beschränkte er und sein Kreis sich auf die Treibhauskultur einzelner weiblicher „Dichter" und „Gelehrten", die mehr als die geputzten Dämchen der höfischen Salons für den niedrigen Stand weiblicher Geistesentwicklung Zeugnis ablegten.[4])

[1]) Vgl. Fenelon, Éducation des filles. Nouvelle Édition, Paris 1884.

[2]) Vgl. E. von Sallwürk, Fénelon und die Litteratur der weiblichen Bildung in Frankreich. Langensalza 1886.

[3]) Vgl. Adalbert von Hanstein, Die Frauen in der Geschichte des deutschen Geisteslebens. Erstes Buch. Leipzig 1899. S. 70 f.

[4]) Einen Beweis dafür, wenn auch einen unbeabsichtigten, liefert Adalbert von Hanstein a. a. O. Schade um den Fleifs, mit dem er alle die Damen der verdienten Vergessenheit entrissen hat.

Die häufigen Krönungen von Dichterinnen, ja selbst manche Promotionen weiblicher Doktoren muten uns heute wie eine grausame Satire an. Es wäre aber durchaus verkehrt, die Schuld daran Einzelnen zuzuschreiben: noch war für die Frauen die Bildung nur ein äußeres Schmuckstück, Kunst und Gelehrsamkeit nur ein Mittel, um in geistreichen Salons zu glänzen. Vertiefung, ernste Arbeit war erst da zu erwarten, wo sie zu einer Berufsthätigkeit die Grundlage zu schaffen hatten. Daß sie anfingen, aus diesem Grunde notwendig zu werden, erkannten Tieferblickende nach und nach. So schrieb Basedow schon im Jahre 1770: „Die meisten, die von Erziehung der Töchter schreiben, geben denselben so viel Anmut oder so glückliche Umstände, daß man an ihrer baldigen Verheiratung nicht zweifeln darf. Aber giebt es denn keine häßliche und gebrechliche Töchter? Keine, die in ihrem Stande, der Armut halber, nach den jetzigen Sitten in Gefahr sind, von einem würdigen Manne nicht begehrt zu werden?“ Er giebt darnach den „Eltern von Stande, die kein Vermögen besitzen“, den Rat, ihre Töchter nicht wie bisher allein im Hinblick auf die Ehe zu erziehen, sondern ihnen eine Bildung zu geben, die es ihnen ermöglicht, als Lehrerinnen und Gesellschafterinnen einmal ein Unterkommen zu finden.[1]) Sein mutiger Ausspruch, den bisher viele gefühlt, aber niemand zu thun gewagt hatte, fiel auf fruchtbaren Boden. So manches unbefriedigte, einsame Mädchen schuf sich im Lehrberuf einen befriedigenden Wirkungskreis, und trug, indem es sich selbst half, dazu bei, daß seinem vernachlässigten, unwissenden Geschlecht geholfen wurde. Als die hervorragendste ihrer Art sei Karoline Rudolphi genannt, die nach entbehrungsreicher Jugend und Jahren inneren Kampfes, zu dem Entschluß kam, Erzieherin zu werden und schließlich in Hamburg eine Mädchenschule gründete, die Vorbild mancher anderen wurde. Ihre Erziehungsgrundsätze hat sie in ihrem Buche: „Gemälde weiblicher Erziehung“ niedergelegt; sie gipfeln in dem Ausspruch: „Lasset euere Kinder Menschen werden!“ [2]) Erzieht die Mädchen nicht zuerst zu Damen und Hausfrauen, sondern zu tüchtigen Menschen, die im Notfall auch allein durchs Leben gehen können, die nicht zu verzweifeln brauchen, wenn die führende Hand des Mannes fehlt.

[1]) Vgl. J. B. Basedow, Methodenbuch für Väter und Mütter, Familien und Völker. Altona 1770. S. 324 ff.

[2]) Vgl. Karoline Rudolphi, Gemälde weiblicher Erziehung. Heidelberg 1815. Vorrede, S. XLVI.

In schroffem Gegensatz steht Karoline Rudolphi zu ihrer Zeitgenossin, Madame de Genlis, die die Mädchen nur für die Ehe, nur für den Mann erziehen wollte, die in der Bildung nichts als ein Mittel, die Langeweile zu bekämpfen und dem Müfsiggang vorzubeugen, sah und, in logischer Konsequenz zu dem Schlusse kam: „Das Genie ist für die Frauen eine gefährliche und nutzlose Gabe, es entfremdet sie ihrer Bestimmung und läfst sie diese nur als drückend empfinden."[1]) Die Verfasserin, die typische Erzieherin ihrer Zeit und ihres Volkes, sprach damit aus, was die Ansicht dessen war, der für die nächsten Dezennien die Geschicke der Welt in seinen eisernen Händen hielt: Napoleons. Wie Rousseau sah er in den Frauen nur Mütter; zu solchen, zu Gebärerinnen und Erzieherinnen eines Geschlechts von Helden, wollte er sie erzogen wissen. Und so schroff und festgewurzelt war seine Meinung, dafs er allen geistreichen und gelehrten Frauen mit Widerwillen begegnete, einem Widerwillen, der sich bis zu dem kleinlichen Kampf gegen Madame de Staël steigern konnte. Aber ebenso wie man, besonders aufserhalb Frankreichs, über dem Eroberer den Reformator zu vergessen pflegt, so vergifst man auch über dem Gegner der Frauenemanzipation den Beförderer einer verbesserten Mädchenerziehung. Die Mädchenpensionate der Madame Campan in St. Germain und Ecouen fanden seinen lebhaftesten Beifall und unter seinem Einflufs entstanden in Italien die ersten höheren Mädchenschulen. Er scheute sich sogar nicht, eine Frau in ein öffentliches Amt einzusetzen, wo er glaubte, dafs sie die Erziehung der Mädchen günstig beeinflussen könnte: 1810 wurde Madame de Genlis Schulinspektorin in Paris.[2]) Irgend welche staatliche Hilfe den Mädchenschulen angedeihen zu lassen, lag jedoch ganz aufserhalb seiner Gedankenrichtung. Aber ein Einzelner, so allmächtig er auch sein mochte, konnte den Gang der Entwicklung nicht ändern, noch aufhalten. Die französischen Frauen forderten nachdrücklich ihr Anrecht an den geistigen Gütern der Nation. Es entstanden immer mehr Mädchenschulen und 1820 endlich nahm der Unterrichtsminister Duruy, von allen Seiten gedrängt, das Projekt wieder auf[3]), das schon neunzig Jahre vorher der Abbé

---

[1]) Vgl. Madame de Genlis, Adèle et Théodore, ou lettre sur l'éducation. Paris 1782. I. p. 30 ff.

[2]) Vgl. E. von Sallwürck, a. a. O., S. 307.

[3]) Vgl. Stephan Waetzholdt, Das höhere Mädchenschulwesen des Auslandes.

de St. Pierre entworfen hatte, wenn er eine staatliche Unterstützung der Mädchenerziehung verlangte.[1]) Wenn auch sein Plan zunächst an dem mangelnden Verständnis der Regierung scheiterte, so faſste die Idee, daſs die Gesellschaft die Verpflichtung habe, auch ihrem weiblichen Teil eine der männlichen annähernd ebenbürtige Erziehung zu gewähren, immer tiefer Wurzel und die Frauen selbst nahmen sich ihrer Ausbreitung energischer an. In ihrer vordersten Reihe kämpfte die Gräfin Rémusat.[2]) Von der Voraussetzung ausgehend, daſs die Frau dem Manne nicht untergeben, daſs sie als intelligentes Geschöpf von ihm nicht verschieden und durchaus fähig sei, öffentliche Berufe auszuüben, hielt sie eine Anpassung der Mädchenerziehung an die neuen Verhältnisse für notwendig, ja sie sprach schon von der Zuerkennung einer gewissen Gleichberechtigung an das weibliche Geschlecht, und forderte von den öffentlichen Verwaltungen, daſs sie neben dem Lehrerinnenberuf, die Ausübung einer geregelten Wohlthätigkeit den Frauen anvertrauen sollten. Der Kampf um Arbeit war's, der hier zum deutlichen Ausdruck kam, und die Zeit, in der die Frauen zuerst nach ihm riefen, war die Geburtsstunde der bürgerlichen Frauenbewegung. Sie vollzog sich, in merkwürdiger, und doch für den, der die Geschichte der Menschheitsentwicklung nicht allein aus Fürstengezänk, Staatsaktionen und Kriegen herleitet, verständlicher Uebereinstimmung in allen Kulturländern zu gleicher Zeit.

In England, wo schon Daniel Defoe, Mary Astell und Mary Wollstonecraft den Boden vorbereitet hatten, wo ein Sheridan seine Zeitgenossen mit glühender Begeisterung auf den Wert der Frauenbildung aufmerksam machte, denn „von der Geisteskultur der Frauen hängt die Weisheit der Männer ab", entstanden schon Anfang des neunzehnten Jahrhunderts zwei Vereine, die sich die Hebung der Mädchenerziehung zum Ziel setzten. Der praktische Sinn der Engländer erkannte früh, daſs die bessere Erziehung ihrer Töchter von der gründlicheren Ausbildung ihrer Lehrerinnen abhängig ist. Von solchen, die sich auf Grund ganz unzureichender Kenntnisse dafür ausgaben, war England überschwemmt, und die Lehrerin war daher eine komische, oft verachtete Erscheinung, an

Im Handbuch des höheren Mädchenschulwesens. Herausg. von Dr. Wychgram. Leipzig, 1897, S. 66 ff.

[1]) Vgl. Abbe de St. Pierre, Projet pour multiplier les colléges de filles. Paris 1730.

[2]) Vgl. Comtesse de Rémusat, Essai sur l'education des femmes. Paris 1825, p. 23 ff.

der Thakeray und Dickens noch ihren Witz ausliefsen. Ihr Los war traurig genug: die Not zwang sie in den einzigen, ihnen offen stehenden Beruf und kümmerlicher Unterhalt und allgemeine Mifsachtung waren ihr Lohn. Erst mit der Zunahme geregelterer Mädchenschulen änderte sich langsam auch ihre Lage. Frauen, wie Hannah More und Maria Edgeworth waren hier die Wortführerinnen der beginnenden Frauenbewegung.

In dem, inzwischen von England mit Hilfe der Frauen abgefallenen nordamerikanischen Staatenbunde, machten sich gleiche Bestrebungen geltend, weil auch hier die Schäden dieselben waren. Die Vorteile, die die tapferen Kämpferinnen der Befreiungskriege für ihr Geschlecht errungen hatten, waren entweder dürftig von Anfang an oder mit der ebbenden Begeisterung wieder verschwunden. Die wenigen Mädchenschulen, die im Anfang des Jahrhunderts überhaupt bestanden, waren nur während der Hälfte des Jahres geöffnet und auch dann nur zwei Stunden am Tag, während die Knaben, die dasselbe Schulhaus besuchten, Freistunden hatten. Die reaktionärsten Ansichten der alten Welt, die das Mädchen allein auf das Haus verwiesen, fanden in der neuen die allgemeinste Vertretung, um so mehr als hier der Umstand viel weniger ins Gewicht fiel, der der Frauenbewegung Europas den Anstofs gab: der Zwang zur Erwerbsarbeit. Als daher Emma Willard für die höhere Bildung ihres Geschlechts eintrat, stiefs sie auf Spott und heftigsten Widerstand. Als sie aber im Jahre 1821, ohne noch länger auf das allgemeine Wohlwollen ihrer Landsleute zu rechnen, in Troy das erste Mädchenseminar gründete, zeigte es sich, dafs es eine Notwendigkeit gewesen war, denn es fand zahlreichen Zuspruch und vielfache Nachahmung.[1]) Emma Willard's Schule ist der Grundstein des ausgedehnten Gebäudes weiblicher Bildung geworden, das heute Amerika schmückt. Zu gleicher Zeit begann eine andere Frau ihre öffentliche Thätigkeit: Lucretia Mott. Von 1820 an zog sie ungehindert als Predigerin der Quäker durch die Staaten, nicht nur eine Missionarin ihrer Religion, sondern auch eine Pionierin der Frauenbewegung, deren Auftreten allein den Beweis dafür lieferte, dafs die Frau mit derselben Fähigkeit und demselben Erfolg ihren Geist in den Dienst allgemeiner Interessen stellen kann.

Kehren wir nach Deutschland zurück. Dort waren die Schul-

[1]) Vgl. Mrs. H. Hanson Robinson, Le mouvement féministe aux États-Unis in der Revue politiquee et parlmentaire. 5. Jahrg. Nr. 50. Paris 1898. p. 260 ff.

verhältnisse, trotz Franke, trotz Gottsched und Basedow, aufs äufserste verwahrlost. „Unsere Töchter sind von aller besseren Bildung ausgeschlossen", klagte ein braver deutscher Mann.[1]) „Aus dem ABC-Unterricht werden sie ohne Gnade an den Kochherd, in die Kinderstube, in das Putzzimmer verstofsen". Und eine mit seltenem Scharfblick ausgestattete Frau, Helene Unger, schilderte in ihrem Roman „Julchen Grünthal" die traurige Pensionserziehung der Mädchen und ihre verderblichen Folgen: Putz und Spiel, französische Konversation und seichte Lektüre füllten das Leben des Schulmädchens aus, um später in die nächste Modekrankheit, die rührselige, vom wirklichen Leben ganz entfremdende Empfindsamkeit überzugehen.[2]) Aber diese Klagen und verurteilenden Darstellungen waren an sich schon ein Zeichen des Fortschritts. Und es begann in der That in den Köpfen und Herzen der Frauen ein neuer Geist sich zu regen. Die klassische Dichtung und die politische Umwälzung waren seine Erzeuger. Zwar wäre es durchaus verkehrt, von den Frauen aus der Umgebung der grofsen Dichter auf alle übrigen schliefsen zu wollen; erst ganz nach und nach drangen ihre Werke bis in die dunklen Winkel bürgerlichen Frauenlebens, erweckten Begeisterung, Sinn für das Schöne und erhoben die armen Vernachlässigten und Verirrten in eine andere geistige Lebenssphäre. Dank einer Lotte, einem Gretchen, einem Klärchen kam die warmblütige Natürlichkeit wieder zu ihrem Recht. Und eine Minna von Barnhelm, eine Jungfrau von Orleans, eine Maria Stuart führten den Blick über die Engigkeit des eigenen Lebens hinaus, in das die Empfindsamen sich in ihrer Selbstliebe eingesponnen hatten. Aber mehr noch wirkte die drückende Not darauf, die ganz Deutschland in einen Trauermantel hüllte. Die Frauen, deren Väter und Brüder, deren Gatten und Söhne unter den Waffen standen, verloren nicht nur den Sinn für die Tändeleien früherer Jahrzehnte, sie lernten auch teilnehmen an den grofsen Interessen, die die Welt bewegten. Die Mode des Destillierens der gegenseitige Gefühle, der endlosen Gespräche über sentimentale Romanheldinnen, machte der Unterhaltung über die Ereignisse des Lebens Platz. Rahel Varnhagens Kreis[3]) ist das bekannteste Beispiel für die belebende Wirkung des neuen Geistes.

---

[1]) Vgl. Natorp, Grundrifs zur Organisation allgemeiner Stadtschulen. Duisburg-Essen 1804.

[2]) Vgl. Adalbert von Hanstein, a. a. O., 1900. 2. Buch. S. 300 ff.

[3]) Vgl. Otto Berdrow, Rahel Varnhagen. Stuttgart 1900. S. 110 ff. u. S. 180 ff.

Die langatmigen Briefwechsel zwischen Freunden und Freundinnen zeugen dafür, dafs er überall durchbrach, und mit ihm regte sich das Bedürfnis nach einer durchgreifenden Aenderung der Mädchenerziehung. Verarmte und vereinsamte Bürgerfrauen fanden sich genug, die nach einer Lebensstellung Umschau hielten, und denen nichts anderes offen stand, als der Lehrerinnenberuf. Denn wenn auch eine Charlotte von Siebold zum Doktor promoviert worden war und seit 1817 ungehindert in Darmstadt praktizierte, sie stand allein; es fehlte ihren Geschlechtsgenossinnen die Möglichkeit der Vorbereitung zum Studium. Aber das Verlangen nach vertiefterer Bildung der Töchter und das Bedürfnis nach einem Erwerb der Alleinstehenden begegneten sich und führten zwischen 1800 und 1825 zur Gründung einer Reihe von Töchterschulen, die teils ganz durch private Mittel, teils mit Unterstützung der Gemeinden entstanden.[1])

Der energischste Schritt vorwärts auf dem Gebiete der Erziehung sollte jedoch von Amerika gethan werden, jenem Lande, das nicht erst nötig hatte, seine Kräfte durch mühsames Ueberbordwerfen des Ballastes der Vergangenheit abzunutzen, sondern ausgerüstet mit den geistigen Errungenschaften der Kultur der alten Welt, die neue schmücken und bereichern konnte. Horace Mann wurde der Vater eines neuen Schulsystems. Dem immer dringenderen Verlangen nach einer der der Knaben gleichen Mädchenbildung, konnte man, bei der dünnen Bevölkerung des Landes, durch Gründung besonderer Mädchenschulen nicht nachkommen. So wurde denn aus der Not eine Tugend gemacht und in den neu entstehenden Freien Normalschulen Co-Education eingeführt. Die weittragende Bedeutung des gemeinsamen Unterrichts der Geschlechter hatte sich Horace Mann, der mehr einem praktischen Bedürfnis entgegenkommen wollte, nicht klar gemacht. Nicht nur, dafs auch höhere Schulen, in der Art unserer Gymnasien nach diesem Vorbild eingerichtet wurden, — Oberlin-College in Ohio als das erste seiner Art, — schon 1835 rüttelte eine Schaar mutiger Mädchen, die sich mit ihren Schulkameraden die nötige wissenschaftliche Vorbildung erworben hatten, an den Pforten der alten Harvard-Universität[2]) und kurz darauf begehrte der erste weibliche Arzt, Harriot K. Hunt,

[1]) Vgl. Helene Lange, Entwicklung und Stand des höheren Mädchenschulwesens in Deutschland. Berlin, 1893. S. 7 ff.

[2]) Vgl. R. Gneist, Ueber die Universitätsbildung der Frauen nach den neueren Erfahrungen in den nordamerikanischen Freistaaten. Berlin 1873.

wie sie, vergebens Einlafs.[1]) Was ihr verwehrt wurde, sollte wenige Jahre später der tapferen Pionierin des Frauenstudiums, Elizabeth Blackwell, gelingen. Sie und ihre Schwester Emily sahen sich plötzlich, nach dem Tode ihres Vaters, vor die Notwendigkeit versetzt, nicht nur sich, sondern auch ihre Mutter und ihre jüngeren Brüder und Schwestern zu ernähren. Da kam ihnen die Erkenntnis der traurigen Lage ihres Geschlechts. Sie sahen, wie wenige und schmale Wege zum Erwerb den Frauen nur offen standen und bemerkten „die Massen der Konkurrentinnen, von denen eine die andere niederzutreten suchte. Wir beschlossen, lieber einen neuen Pfad für uns zu entdecken, als in schon überfüllten Berufen einen Platz zu erobern".[2]) Elisabeth wurde, nachdem sie zwölf medizinische Schulen vergebens um Aufnahme gebeten hatte, Studentin in der Schule von Geneva, Emily in Cleveland. Diese wurde 1850 erste Aerztin an dem ersten, eben gegründeten Frauenhospital in New-York, jene ging nach England, der Frauenbewegung dort wie in ihrem Vaterlande Pionierdienste leistend. Indessen wurde durch Gründung von Lehrerinnen-Seminarien und Colleges dem Bedürfnis der weiblichen Jugend mehr und mehr Rechnung getragen. 1860 entstand das erste College nur für Frauen, — Vassar-College, — das von Anfang an auf einem höheren wissenschaftlichen Standpunkt stand, als die anderen oft sehr primitiven Institute. Hier war es auch, wo zuerst eine Frau den wissenschaftlichen Lehrstuhl bestieg: Maria Mitchel wurde als Professor für Astronomie und Mathematik 1866 nach Vassar berufen. Kurze Zeit später gestattete der oberste Gerichtshof von Jowa Arabella Mansfield die Ausübung der Praxis als Rechtsanwalt. Diesen Frauen, im Verein mit den Schwestern Blackwell gebührt der Ruhm, in Amerika ihrem Geschlecht Bahnbrecherinnen geworden zu sein. Als die Universität Michigan ihm als erste ihre Thore öffnete, war dies gleichsam die Anerkennung des Beweises, den die Frauen für ihre wissenschaftliche Befähigung geführt hatten.

Auch auf dem Gebiet des gewerblichen Unterrichts hatten die Frauen Erfolge zu verzeichnen. Zwar wurden die ersten Läden, in denen weibliche Kommis thätig waren, von den sittlich entrüsteten Einwohnern geboykottet[3]), aber schon zwei

[1]) Vgl. Annie Nathan Meyer, Woman's Work in New York, 1891, p. 147 f.

[2]) Dr. Emily Blackwell, Address at Chickering Hall, New Jork, March 1888.

[3]) Vgl. Carrie Chapman Catt, Women's Century Calendar. New York, 1900. pag. 38.

Jahre später, 1856, wurde mit privaten Mitteln die erste Handels- und Gewerbeschule für Frauen in New York eröffnet. Dem wachsenden Bedürfnis gegenüber war sie jedoch keineswegs ausreichend. 1859 gründete Peter Cooper, selbst ein Kaufmann, der die Vorteile weiblicher Arbeit erkannt hatte, eine Schule der Art im gröfsten Stil, die heute noch besteht, und eine Musteranstalt genannt werden kann. Eine lebhafte Kontroverse über die Zunahme der Frauenarbeit, ihre Vorteile und Nachteile, entspann sich in der Presse, und wurde durch Broschüren und Bücher über den Gegenstand vertieft und erweitert. Gail Hamilton und Catherine Cole traten als Agitatoren im Interesse der Frauen auf und forderten ihre völlige Gleichstellung mit dem Mann inbezug auf Unterricht, Beruf und Erwerbsbedingungen.[1]) Epochemachend für ganz Amerika waren die Schriften Virginia Penny's[2]) in denen sie schilderte, unter welch traurigen Bedingungen die Million arbeitender Frauen, die der Census von 1860 gezählt hatte, zu arbeiten gezwungen wären, und wie nur eine gründliche Vorbereitung zur Berufsarbeit, ihre Lage zu ändern imstande wäre. Die Agitation, die in Amerika weniger die Aufgabe hatte, mit heftigen Gegnern zu kämpfen, als vielmehr Blinden die Augen zu öffnen, hatte überall Erfolg: Colleges und Gewerbeschulen öffneten sich mehr und mehr den Frauen, ja die staatlichen und landwirtschaftlichen Schulen, die dadurch ins Leben gerufen waren, dafs der Washingtoner Kongrefs von 1862, den einzelnen Staaten zu diesem Zweck grofse Ländereien überwiesen hatte, liefsen in immer gröfserem Umfange Frauen zu. Zum Verständnis für diese, im Vergleich zu Europa, ungewöhnlich frühe Erfüllung der Wünsche der Frauen, die zwar darum zu kämpfen hatten, aber auf weit geringeren Widerstand stiefsen, mufs man sich vergegenwärtigen, dafs nicht etwa der gröfsere Edelmut oder das tiefere Verständnis der Amerikaner für die Bestrebungen des weiblichen Geschlechts die Ursache davon ist, sondern vielmehr die Thatsache, dafs die Vereinigten Staaten erst auf eine kurze wirtschaftliche Entwicklung zurücksahen und von einer Ueberfüllung der Berufe, die den Widerstand der Männer hätte hervorrufen müssen, keine Rede war.

Im Mutterlande lagen die Dinge anders. Wohl waren schon

---

[1]) Vgl. Annie Nathan Meyer, a. a. O., p. 286.

[2]) Vgl. Virginia Penny, Think and Act; Men and Women; Work and Wages; Boston 1869—70.

1835 Karoline Herschel und Mary Somerville einstimmig zu Mitgliedern der englischen Astronomischen Gesellschaft erwählt worden und ihre wissenschaftlichen Verdienste dadurch zu einer bisher unerhörten Anerkennung gelangt [1]), aber die allgemeine Lage der „gentlewoman" war noch jahrzehntelang so gut wie unberücksichtigt geblieben. Zuerst lenkten die traurigen Verhältnisse, in denen sich die Erzieherinnen befanden, deren mühselige Lebensarbeit ihnen nicht einmal ein sorgenloses Alter sicherte, die Aufmerksamkeit auf sich. Es wurde ein Pensionsverein für Lehrerinnen gegründet, und nach unermüdlichen Kämpfen der Lehrerinnen selbst, die längst eingesehen hatten, dafs sie nur auf Grund besserer Leistungen eine höhere Entschädigung beanspruchen konnten, wurde 1846 das erste Lehrerinnenseminar eröffnet [2]), dem wenige Jahre später Queens College und Bedford-College folgten. Das war ein grofser Schritt auf dem Wege der Befreiung der Frauen durch Arbeit, der noch an Bedeutung gewann, als, wieder infolge zäher Agitation, die bis dahin privaten Anstalten die Genehmigung der Regierung erhielten. Damit war dem immer noch verlachten, als unweiblich bekämpften Brotstudium der Frau die erste öffentliche Sanktion erteilt worden. Es hatte dazu noch einer stärkeren treibenden Kraft bedurft, als der Agitation einiger Frauen; sie fand sich in den Ergebnissen der Volkszählung von 1851. Furchtbare Zustände deckte sie auf und man stand entsetzt vor der Thatsache, dafs über zwei Millionen alleinstehender Frauen auf Selbsterhaltung angewiesen waren, ohne dafs ihnen die Mittel dazu zur Verfügung standen. Mifs Leigh Smith bearbeitete zuerst in einer aufsehenerregenden Broschüre Women and Work die Ergebnisse der Statistik und schuf in dem Englishwomens Journal — 1857 — das Organ der nunmehr kräftig einsetzenden Frauenbewegung.

Ein neuer Beruf für gentlewomen hatte sich inzwischen aufgethan: die internationale Telegraphengesellschaft stellte seit 1853 Frauen als Telegraphistinnen an. Aber ebenso wie in Amerika die zunehmende Verwendung von Frauen im Lehrberuf, wie Gneist in seiner oben erwähnten Broschüre ganz richtig sagte, nicht auf humanitäre, sondern pekuniäre Ursachen zurückzuführen ist, so wurden hier die weiblichen Arbeitskräfte lediglich ihrer gröfseren Billigkeit

[1]) Vgl. Georgina Hill, Women in English Life. London, 1896. Vol. II. pag. 139.

[2]) Vgl. K. H. Schaible, Die höhere Frauenbildung in Grofsbritannien. Karlsruhe 1894. S. 97 f.

wegen den männlichen vorgezogen. Die kapitalistische Gesellschaft stürzte sich wie ein Raubtier auf seine Beute, auf die ihr durch die Not entgegengetriebenen Opfer. Der bürgerlichen Frauenbewegung fehlte dafür aber das Verständnis. Sie jubelte nur über jede neue Möglichkeit, ihre nach Arbeit suchenden Schutzbefohlenen unterzubringen.[1]) Neue Arbeitsgebiete zu schaffen, mußte auch in diesem Stadium der Entwicklung ihr wesentlichstes Bestreben sein.

Die Universitäten waren den Frauen noch verschlossen; wie Miß Hunt in Amerika ein Jahrzehnt früher, so hatte Miß Jessie Meriton 1856 in England den ersten vergeblichen Versuch gemacht, zugelassen zu werden.[2]) Der ersten Engländerin von Geburt, die im Ausland Medizin studiert hatte, Elisabeth Garret, gelang es erst 1865 nach langen Kämpfen, das Recht zu erringen, als Lizentiat der Apothekergesellschaft zu praktizieren. Dieser Weg war also vorläufig für die Masse der Frauen ungangbar. Es mußten andere, die schneller zum Ziele führten und von vielen betreten werden konnten, gefunden werden. Zu diesem Zweck entstand im Jahre 1859 unter Leitung von Miß Jessie Boucherett die Society for Promoting the Employment of Women. Sie setzte sich ausdrücklich das Ziel, den notleitenden Frauen der Bürgerklasse — den gentlewomen — Hilfe zu bringen. Sie eröffnete Unterrichtskurse für Handelsangestellte, Zeichnerinnen, Photographinnen, Holzschneiderinnen, Lithographinnen, Kunststickerinnen u. dergl. und es strömten ihr nicht nur die Schülerinnen zu, sie fanden auch, einmal ausgebildet, leicht ein Unterkommen. Während es 1851 in ganz England keine Photographin und keine Buchhalterin und nur 1742 Verkäuferinnen gab, zählte man 1861 bereits 308 Buchhalterinnen, 130 Photographinnen und 7000 Verkäuferinnen, und 1871 war allein die Zahl der Buchhalterinnen auf 1755 gestiegen.

Englands Beispiel wirkte anregend auf das Festland, wo dieselben Zustände Abhilfe forderten. In Schweden stellte sich die Frauenzeitung Tidskrift for Hennet an die Spitze der Bewegung; höhere Unterrichtskurse für Mädchen, eine Handelsschule und ein Lehrerinnenseminer entstanden in den Jahren 1859 bis 1861. Selbst Rußland wurde vom Zuge der Zeit berührt. Nach heftiger Agitation, besonders seitens der Lehrerinnen, deren Bildungsgrad ebenso niedrig

---

[1]) Vgl. Theodore Stanton, The Woman Question in Europe, London, 1884, p. 92 ff. und Englishwomens Journal Decembre 1859.

[2]) Vgl. Georgina Hill, a. a. O. p. 144.

war, wie ihr Einkommen, entschloſs man sich schon 1867, Universitätskurse für Frauen einzurichten. Schon ein Jahr später promovierte Barbara Rudnewa als Dr. med. an der medico-chirurgischen Akademie in Petersburg.[1]) Zu gleicher Zeit machte ihre Landsmännin, Nadjesda Suslawa in Zürich, wo Frauen nur als Hörerinnen hie und da zugelassen worden waren, ihr Doktorexamen.[2]) In Holland und Belgien wirkten seit 1865 Vereine für den gewerblichen Unterricht der Frauen; die Zulassung der Frauen zum Apothekerberufe war ihr erster praktischer Erfolg in den Niederlanden[3]); die Errichtung einer Handels- und Gewerbeschule in Brüssel ihre erste That dort.[4])

Der fruchtbarste Boden jedoch für die sich anbahnende Umwälzung war der von politischen Stürmen wie von eine Pflugschar immer wieder aufgewühlte Frankreichs. Als die Februarrevolution ausbrach, kam der Gedanke an die Befreiung auch der Frauen aus langer Knechtschaft aufs neue deutlicher zum Ausdruck und erregte die Frauenwelt selbst aufs tiefste. Die alte Forderung der politischen Emanzipation trat wieder in den Vordergrund, und der Saint-Simonismus warf einen neuen Zündstoff in die Welt, indem er die Befreiung der Frau von der männlichen Tyrannei auch auf dem Gebiete des Geschlechtslebens verkündete. Eines der interessantesten Dokumente der Zeit ist die von 1832 bis 1834 in Paris erschienene Zeitschrift La femme nouvelle. Die neue Frau, die darin geschildert wird, deren Existenzmöglichkeit durch Umwandlung der Gesetze und Sitten gesichert werden sollte, forderte auch ihr Recht auf Arbeit, als Grundlage wahrer Befreiung. Als dann vom Jahre 1836 ab Madame Poutret de Mauchamps an die Spitze der französischen Frauenbewegung trat, begann sie systematisch vorzugehen. La gazette des femmes wurde ihr Organ, ein treues Spiegelbild ihres Wachstums. Die Eröffnung der Universitäten, die Zulassung der Frauen zu höheren Berufen, das waren die Forderungen, mit denen sie nunmehr ihren Feldzug eröffnete und die Gründung einer Ge-

[1]) Die Mittel zu ihrem Studium entstammten einem Stipendium uralischer Kosaken, die schwer unter dem Mangel tüchtiger Aerzte litten.

[2]) Bei ihrer Promotion sprach Professor Rose die Hoffnung aus, daſs nunmehr die Sklaverei des weiblichen Geschlechts ein Ende nehmen werde! Vgl. seine im V. Jahrg. des Arbeiterfreund, Berlin 1867, S. 441 f. veröffentlichte Rede.

[3]) Vgl. Theodore Stanton, a. a. O., S. 167.

[4]) Vgl. Countess of Aberdeen, The International Congress of Women of 1899. London, 1900. Vol. II. Women in Education. p. 122 ff.

sellschaft zur Hebung der Lage der Frauen, — der ersten ihrer Art, — war ihr nächster praktischer Erfolg.[1]) Ein ideeller Erfolg aber von weittragender Bedeutung war das wachsende Interesse, mit dem Männer der Wissenschaft sich der Frauenfrage zuwandten. So hielt Ernest Legouvé im Jahre 1847 im Collége de France eine Reihe von Vorlesungen über die moralische Geschichte der Frauen[2]), in denen er durch die Schilderung ihrer traurigen Lage den gröfsten Eindruck hervorrief. „Keine öffentliche Erziehung, kein gewerblicher Unterricht für die Mädchen; das Leben ohne Heirat eine Unmöglichkeit für sie, und die Heirat ohne Mitgift unmöglich", rief er aus, und malte mit dunklen Farben das Los der armen Töchter der Bourgeoisie, denen nur das Kloster, der Beruf der Gesellschafterin und Lehrerin, oder das entehrende Bettlerleben bei begüterten Verwandten übrig blieb. Er forderte für sie Zulassung zum ärztlichen Beruf und wünschte ihre staatliche Anstellung als Schul-, Gefängnis- und Fabrikinspektoren, — eine Forderung, über deren Berechtigung noch heute, ein halbes Jahrhundert später, in gewissen Ländern lebhaft gestritten wird! „Die Arbeit, das heifst Freiheit und Leben" war für ihn der Ausgangspunkt und das Ziel der Emanzipation. Das Gesetz von 1850, wonach alle Kommunen von 800 Seelen an verpflichtet wurden, mindestens eine Mädchenschule zu gründen,[3]) und die den Frauen erteilte Erlaubnis, den Vorlesungen des Collége de France beizuwohnen, können als Erfolg der von Legouvé mit getragenen Agitation betrachtet werden. Die Reaktion nach 1848 hinderte bald jede lebhaftere Vorwärtsbewegung. Die höhere Mädchenerziehung, die einen so vielversprechenden Aufschwung genommen hatte, litt besonders schwer unter der rapiden Zunahme der Erziehungsklöster, die die Revolution von 1789 völlig unterdrückt und Napoleon auf das äufserste beschränkt hatte. Ihre Konkurrenz war für die weltlichen Pensionen fast vernichtend; nicht nur dafs die Bourgeosie die gut eingerichteten, von Gärten umgebenen, Vorteile aller Art bietenden Klöster den engen, dunklen weltlichen Erziehungsanstalten für ihre Töchter vorzog, auch die Lehrerinnen vermochten sich den Klosterschwestern gegenüber kaum

[1]) Vgl. Theodore Stanton, p. 240 f.

[2]) Seine Vorlesungen erschienen ein Jahr später unter dem Titel: Histoire morale des femmes, und sind eines der wertvollsten Dokumente der Frauenfrage.

[3]) Vgl. Jeanne Chauvin, Étude historiques sur les professions accessibles aux femmes. Paris, 1892. p. 202 f.

zu behaupten. Die Unterlehrerinnen in den Pensionaten mufsten Dienstbotenarbeit mit übernehmen und erreichten kaum ein Gehalt von 200 Frs. im Jahr und die Privatlehrerinnen waren froh, wenn sie nach einem ermüdenden 12 bis 14stündigen Arbeitstag 4 Frs. verdienten. Dabei wuchs ihre Zahl infolge des Mangels anderer Berufsarten enorm. 1864 gab es allein 3000 Klavierlehrerinnen in Paris![1]) Erst Englands Beispiel rüttelte die Frauen aus ihrer Lethargie. Madame Allard und Jules Simon gründeten nach dem Vorbild des englischen Vereins zwei Gesellschaften zur gewerblichen Vorbildung der Frauen. Eine Reihe von Artikeln, die im Jahre 1862 über die Frage der Frauenarbeit im Journal des Débats erschienen und das auf gründlichen Studien beruhende Buch von Jeanne Daubié über die Lage der vermögenslosen Frauen[2]), beeinflufsten die öffentliche Meinung und unterstützten die Ideen jener Vereinigungen. Handels- und Gewerbeschulen für Frauen wurden eröffnet und fanden binnen kurzem zahlreichen Zuspruch.[3]) Die Post machte zuerst den Versuch mit der Verwendung von Frauen, der Staat stellte sie, nachdem seit Frau von Genlis keine Frau mehr den Posten bekleidet hatte, als Schulinspektorinnen an. Und wie in England und Amerika, so pochte auch hier eine Frau, Madame Madeleine Brés, an die Pforten der Universität und verlangte, zu den Vorlesungen der medizinischen Fakultät zugelassen zu werden. Ihre Forderung wurde dem Ministerrat vorgelegt und dem energischen Eintreten der Kaiserin Eugenie zu ihren Gunsten ist es zu verdanken, dafs die Pariser Universität den Frauen geöffnet und die Erwerbung akademischer Grade ihnen ermöglicht wurde.[4]) Wieder war Frankreich, wie zu den Zeiten Condorcets und Olympe de Gouges bahnbrechend vorgegangen. Und wie hier die Revolution es jedesmal war, mit der der Aufschwung der Frauenbewegung zusammenfällt, so löste sie auch in Deutschland die Zunge der Stummen.

Ihrem Einflufs hat die bürgerliche Frauenbewegung ihre erste Vorkämpferin, Luise Otto, zu verdanken; durch sie bekam sie in ihren stürmischen Anfängen einen politischen Charakter, der aber unter der eisernen Rute der Reaktion schnell wieder verschwand. Die praktische Frage des augenblicklichen Notstands trat in den

[1]) Vgl. J. V. Daubié, La femme pauvre an XIX. siècle. Paris 1866. S. 135 ff.

[2]) A. a. O.

[3]) Vgl. P. Leroy-Beaulieu, Le Travail des femmes an XIX. siècle. Paris 1874. pag. 327.

[4]) Vgl. E. M. Mesnard, Les femmes medecins. Bordeaux 1889. p. II.

Vordergrund, und die Erregung, die sich darüber der Gemüter bemächtigte, spiegelte sich vor allem in dem Kampf um die Entwicklung der Mädchenschulen ab: die Radikalen wollten durch die Erziehung die Frauen erwerbsfähig machen, die Konservativen wollten dagegen den häuslichen Beruf wieder stärken und betonen.[1]) Da sie am Staatsruder saſsen und die deutschen Frauen selbst viel zaghafter waren, als ihre ausländischen Genossinnen, — selbst eine Luise Otto schwieg, von der Reaktion eingeschüchtert, viele Jahre lang, — blieben sie Sieger im Kampf auch gegen die privaten Unternehmungen zur Erweiterung der Frauenbildung. Die unter den glänzendsten Aussichten von Emilie Wüstenfeld 1849 in Hamburg gegründete, zwei Jahre lang von Karl Fröbel geleitete Hochschule für Frauen wurde zur Schlieſsung gezwungen. Selbst in den Fröbelschen Kindergärten, die schon vielen Frauen befriedigende Beschäftigung sicherten, sah man Herde verderblicher Aufklärung; sie wurden 1851 von Staats wegen aufgelöst.[2]) Man brachte die Notleidenden zum Schweigen, — das war ja von je her das Ziel antirevolutionärer Bewegungen, — aber die Not selbst wuchs im Stillen um so schneller.

Der einzige Beruf bürgerlicher Frauen, der der Lehrerin, war schon aufs äuſserste überfüllt. Von 1825 bis 1861 war ihre Zahl allein in Preuſsen von 705 auf 7366 gewachsen,[3]) während die Gründung von Mädchenschulen nicht im entferntesten gleichen Schritt gehalten hatte. Es kam vor, daſs sich innerhalb einer Woche zu einer Schulstelle 114 Bewerberinnen meldeten![4]) Dazu kam, daſs die preuſsische Volkszählung von 1861 nicht weniger als 700000 alleinstehende Frauen und Mädchen ergeben hatte. Als daher die Berichte über die englischen und französischen Vereine, die gegen dieselben Zustände kämpften, die hier in die Augen sprangen, nach Deutschland gelangten, wirkten sie wie Schlüssel zu einer neuen Welt. Es waren nicht Frauen, wie dort, sondern Männer — und das ist bezeichnend für den Standpunkt der deutschen Frauen — die nunmehr die Initiative ergriffen. Adolph Lette legte im Jahre 1865 dem Verein für das

[1]) Vgl. Helene Lange, a. a. O. S. 14.

[2]) Vgl. L. von Marenholtz-Bülow, Erinnerungen an Friedrich Fröbel. Berlin 1876. S. 132.

[3]) Vgl. V. Heft der vom königl. statistischen Bureau herausgegebenen preuſsischen Statistik. Berlin 1864.

[4]) Vgl. Adolf Lette, Denkschrift über die Erwerbsquellen für das weibliche Geschlecht. Im „Arbeiterfreund", Jahrg. 1865. S. 354 f.

Wohl der arbeitenden Klassen eine Denkschrift vor, in der er auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung und persönlicher Beobachtungen, die Gründung eines dem englischen und französischen Vorbild ähnlichen Vereines befürwortete.[1]) Dieser müsse sich in seiner Thätigkeit, so führte er aus, ausschliefslich auf die Frauen des Mittelstandes beschränken, und ihnen durch Einführung praktischer Unterrichtskurse neue Berufszweige eröffnen. Als solche bezeichnete er in der Heilkunde den ärztlichen Beruf und den der Krankenpflegerinnen; in der Technik die Anfertigung von chemischen, chirurgischen, mikroskopischen, optischen Apparaten, von Farben, Parfümerien und Essenzen, sowie von Photographieen; im Handel: Buchhaltung, Korrespondenz, Kassenführung, Warenverkauf; im öffentlichen Dienst: Post und Telegraphie. Damit umschrieb er ungefähr die Berufe, die auch heute noch als Berufe bürgerlicher Frauen angesehen werden können. Wenn er, seine Anhänger und alle Beförderer seiner Ideen in ihren Bestrebungen nicht über den Kreis dieser Frauen hinausgehen wollten, so drückt sich darin ein Klassenegoismus aus, der um so abstofsender wirkt, als die Not der Proletarierinnen weit mehr nach Abhilfe zu schreien schien. Aber gerade in dieser Einseitigkeit lag die Stärke der jungen Bewegung. Indem sie mit den beschränkten Kräften, die sie noch besafs, engbegrenzten Zielen zusteuerte, konnte sie sicher sein, sie schliefslich zu erreichen. Der Gedanke entsprach so sehr der Zeitströmung, dafs er nicht allein durch den Mund Lettes zum Ausdruck kam. Auf dem Vereinstage deutscher Arbeitervereine beantragte Moritz Müller, dafs Staat und Gemeinden veranlafst werden möchten, Gewerbeschulen für Frauen zu gründen, denn „die Frauen sind zu jeder Arbeit berechtigt, zu der sie befähigt sind"; der schlesische Gewerbetag nahm eine Resolution zu gunsten der kaufmännischen Ausbildung und der Anstellung der Frauen im Post- und Telegraphendienst an, und in Leipzig, wo ein Hauptmann aufser Diensten, A. Korn, in seiner Allgemeinen Frauenzeitung die Sache der Frauen energisch vertrat, berief er im selben Jahr, als Lette in Berlin seinen Vortrag hielt, eine Frauenkonferenz ein, an deren Spitze die alte Kämpferin Luise Otto trat. Auch hier wurde die Frage der Erweiterung der weiblichen Wirkungskreise allein erörtert. Ihr praktisches Ergebnifs war die Gründung des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins, als dessen Ziel „die erhöhte Bildung des weiblichen Geschlechts und die Befreiung der

[1]) Vgl. Adolph Lette, a. a. O. S. 349 ff.

weiblichen Arbeit von allen Hindernissen" aufgestellt wurde.[1]) Während der in Berlin ins Leben gerufene Letteverein von Männern geleitet wurde und Frauen nur zur Beihilfe heranzog, stellte der Leipziger Verein sich sofort auf radikaleren Standpunkt, indem er Luise Otto zur Vorsitzenden wählte und Männer sowohl von der Leitung als von der Mitgliedschaft ausschlofs. Hier also kämpften die deutschen Frauen zum erstenmal persönlich, in organisiertem Verbande für ihre Rechte. Sie, die durch die Reaktion gleichsam auf den Mund geschlagen worden waren, wagten es nun auch wieder, durch Wort und Schrift ihre Sache zu fördern. Dieselbe Einseitigkeit, die schon den Letteverein charakterisiert, spiegelt sich auch in ihren Ansprüchen wieder und beweist, dafs der aus rein wirtschaftlichen Motiven entsprungene Kampf um Arbeit die Urquelle der bürgerlichen Frauenbewegung ist. „Wir verlangen nur, dafs die Arena der Arbeit den Frauen geöffnet werde", hatte Auguste Schmidt, die eigentliche Wortführerin des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins ausgerufen.[2]) „Die einzige Emanzipation, die wir für unsere Frauen anstreben, ist die Emanzipation ihrer Arbeit",[3]) schrieb Luise Otto. Und Fanny Lewald-Stahr, die von sich selbst erzählt, dafs sie heimlich habe arbeiten müssen, weil es sich für Mädchen ihrer Art nicht schickte, Geld zu verdienen, und die anerkennt, dafs „der gewaltigste Aufklärer, die bittere Not" es war, die vielen die Augen geöffnet hat, erklärt die „Emanzipation zur Arbeit" für die einzige, von der vor der Hand geredet werden kann.[4])

So hatte sich in Nordamerika, in England, Frankreich und Deutschland, dem sich ein Jahr später, durch Gründung des Frauenerwerbvereins, auch Oesterreich anschlofs, jener Prozefs vollzogen, durch den die bürgerliche Frau in eine neue Phase ihrer Entwicklung eintrat. Eine Revolutionierung der Sitten und Begriffe, des Haus- und Familienlebens, der Staats- und Gesellschaftseinrichtungen, bereitete sich dadurch vor, die keiner von Denen, die nur der augenblicklichen Not abhelfen wollten, voraussah, ja die sie vor ihrem eigenen Vorhaben zurück hätte schaudern lassen, wenn sie sie hätten ahnen können.

---

[1]) Vgl. Luise Otto Peters, das erste Vierteljahrhundert des Allgemeinen deutschen Frauenvereins. Leipzig. 1890. S. 2 ff.

[2]) Vgl. Luise Otto, das Recht der Frauen auf Erwerb. Hamburg 1866. S. 80.

[3]) a. a. O., Vorwort. S. V.

[4]) Fanny Lewald-Stahr, Für und wider die deutschen Frauen. Berlin 1869. S. 10 ff.

Der organisierte Kampf um Arbeit, der an die Stelle des Ringens einzelner Frauen um einen Erwerbsberuf trat, bezeichnet den Beginn der modernen Frauenbewegung. Es mufste ihm erst die wirtschaftliche Entwicklung vorausgehen, die die Frauen mehr und mehr aus der Vereinzelung der häuslichen Thätigkeit herausrifs, sie zwang, Arbeit aufserhalb der engen vier Wände zu suchen und sie schliefslich ihre Interessengemeinschaft lehrte. Selbstverständlich konzentrierte sich die Frauenbewegung je nach dem Grade der Verarmung des Bürgerstandes und der Zahl der die Männer überwiegenden Frauen auf diesen Kampf um Arbeit; und der Widerstand, der ihr auf diesem Gebiet entgegengesetzt wurde, gestaltete sich dort am schärfsten, wo die allgemeine wirtschaftliche Lage die gedrückteste, die Ueberfüllung der Berufe die gröfste und die Konkurrenz der Männer infolge dessen die stärkste war.

Am leichtesten vollzog sich daher der Kampf in Nordamerika. Die Frauenbewegung war hier seit den Tagen der Sklavenbefreiung in erster Linie eine politische geworden und gegen sie richteten sich hauptsächlich die Gegner, während der Wunsch der Frauen, zu den höheren Lehranstalten und Berufen zugelassen zu werden, auf geringeren Widerstand stiefs. Zwar wurde im Anfang der Vorwurf der Unweiblichkeit auch gegen die Schülerinnen der ersten Frauen-Colleges erhoben, ja von der Kanzel herunter gegen sie gepredigt, besonders das System des gemeinsamen Unterrichts beider Geschlechter heftig befehdet, aber bald beschränkte sich der Widerstand nur auf einzelne Zeloten. In den siebziger Jahren öffnete sich den andrängenden Frauen eine Hochschule nach der anderen und sie entschlossen sich auch zum Teil, ihnen akademische Grade zu verleihen. Die in allen Staaten entstehenden Frauenvereine hatten die Forderung höheren Unterrichts in ihre Statuten aufgenommen; besondere Vereine, wie die Female Medical Educational Society, richteten ihre Agitation auf bestimmte Berufsvorbereitungen. Schon 1874 wurde in der medizinischen Fakultät der Universität Boston ein besonderer Kursus für weibliche Studenten eingerichtet; heute stehen ihnen, mit Ausnahme der Staatsschulen, alle medizinischen Schulen offen. Wie Elisabeth Blackwell auf diesem Gebiet bahnbrechend vorgegangen war, so Antoinette Brown auf dem des Studiums der Theologie. Im Oberlin-College, wo sie ihr Examen glänzend bestanden hatte, waren ihr schon von den Lehrern die gröfsten Schwierigkeiten bereitet worden und man strafte ihr „unweibliches" Vorgehen damit, dafs man ihren Namen nicht in die

Liste der Graduierten aufnahm. Wenige Jahre später jedoch begannen die kirchlichen Gemeinschaften, mit Ausnahme der katholischen und episkopalischen Kirche, in ihre theologischen Schulen auch weibliche Studenten zuzulassen. Aehnlich entwickelte sich das Studium der Jurisprudenz, das Arabella Mansfield zuerst für sich erzwungen hatte. Viel schwieriger wurde es den Frauen, nun auf Grund ihrer Kenntnisse zur Berufsthätigkeit zugelassen zu werden.

Den weiblichen Aerzten wurde die klinische Ausbildung schon dadurch unmöglich gemacht, dass keines der bestehenden Krankenhäuser sie zuliefs, noch weniger fanden sie natürlich Patienten, man begegnete ihnen sogar mit Mifstrauen und Geringschätzung. Als Dr. Emily Blackwell und Dr. Marie Zakzrewska sich in New-York niederliefsen, wo das erste Krankenhaus für Frauen, an dem nur weibliche Aerzte ordinierten, durch sie entstand, war es ihnen zuerst unmöglich, eine Wohnung zu bekommen: kein Hausherr wollte die Verachteten aufnehmen. Die ersten Juristinnen wurden entweder von den Gerichtshöfen als Advokaten nicht zugelassen, oder sie warteten vergebens auf Klienten. Niemand wollte den Frauen seine Sache anvertrauen. Die weiblichen Geistlichen wurden ausgepfiffen, zuweilen sogar mit Steinwürfen vertrieben, und die Graduierten der philosophischen Fakultäten fanden nur selten einen Lehrstuhl in einem College. Etwas rascher gelang den Erwerb Suchenden der Eintritt in den kaufmännischen Beruf und zwar war die Regierung ihnen hier behilflich. Schon 1862 stellte General Spinner, die allgemeine Entrüstung darüber nicht achtend, sieben Frauen als Beamte in der National-Bank an, und 1875 konnte er von über tausend Angestellten im Staatsdienst berichten, deren Leistungen als durchaus zufriedenstellend bezeichnet wurden.[1]) Ebenso bewährten sie sich im Postdienst, in dem Mitte der sechziger Jahre gleichfalls die ersten Frauen beschäftigt wurden. Ihr Eintritt in bürgerliche Berufe machte von da an rapide Fortschritte. Ein ganzes Netz von Vereinen aller Art spann sich über Amerika aus; ihre Agitatorinnen reisten von Ort zu Ort, den Gedanken der Frauenbefreiung durch selbständige Arbeit überall hin tragend.

Mehr aber als durch ihre Agitation erreichten die Frauen durch ihre Leistungen während des Bürgerkrieges, wo sie den Beweis für ihre Arbeitsfähigkeit führten. Nicht nur, dafs weibliche Journalisten als Leiter

[1]) Vgl. Carrie Chapman Call, Woman's Century Calendar. New York, 1900. p. 43 u. 50.

von Zeitungen und Berichterstatter sich einen Namen erwarben, es waren auch allein die Frauen, die mit heldenmütiger Aufopferung die Pflege der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen übernahmen und einheitlich organisierten. In dieser Zeit entstand in Clara Barton, die bis dahin Geistliche gewesen war, und nun rastlos pflegend und helfend den furchtbarsten Greueln des Krieges ins Antlitz sah, der Plan eines allgemeinen Verbandes von Krankenpflegern, wie er 1864 auf der Genfer Konvention unter dem Namen des Roten Kreuzes ins Leben trat. Zur obersten Leiterin der Verwundeten-Pflege war während des Krieges Dorothea Dix in Anerkennung für ihre Leistungen als Reformatorin des Gefängniswesens von der Regierung ernannt worden. Zu gleicher Zeit riefen eine Anzahl weiblicher Aerzte einen Frauenverein ins Leben, der zunächst nur den Zweck hatte, für die Pflege, Nahrung, Bekleidung und Unterstützung der Soldaten und ihrer Angehörigen zu sorgen, sich aber nachher zu jener Sanitäts-Kommission entwickelte, deren Zweigvereine heute in jedem Staat und fast jeder Stadt für die unbemittelten Kranken Sorge tragen. So bewiesen die Frauen Kraft zur Arbeit und Verständnis für öffentliche Angelegenheiten. Der Widerstand gegen ihr Ringen um Bildung und Arbeit wurde immer schwächer. Heute stehen ihnen von 484 Colleges und Universitäten 345 offen, von 51 technischen Hochschulen 28. Aufserdem bestehen 4 Universitäten und gegen 160 Colleges für Mädchen allein. Seit dem Jahre 1886, wo ca. 36000 an diesen Anstalten studierende Frauen gezählt wurden [1]), hat ihre Zahl sich verdoppelt; allein 25000 studieren davon an den Universitäten.[2]) Neben 6 medizinischen Frauenhochschulen stehen fast alle Schulen für Männer auch den Frauen offen; in 6 Frauen-Hospitälern können sie ihrer klinischen Ausbildung nachgehen. Selbst das Studium der Theologie ist ihnen ermöglicht.

Diese glänzenden Resultate eines fast hundertjährigen Kampfes dürfen jedoch nicht mit europäischem Mafsstab gemessen werden. Es giebt, besonders im Westen, sogenannte Universitäten, deren Unterrichtskreis nicht über die Tertia unserer deutschen Gymnasien herausgeht; die meisten entsprechen in Lehrplan und Lehrstoff der Sekunda und Prima, sodafs der zum Schlufs verliehene Grad eines

[1]) Vgl. Report of the International Council of Women, 25. March to 1. April 1888. Washington 1888. p. 56—57.

[2]) Vgl. Hugo Münsterberg, Das Frauenstudium in Amerika, in Kirchhoff, Die Akademische Frau. Berlin 1897. S. 343.

Bachelor of Arts (A.B.) nicht höher steht, als unser Abiturientenzeugnis. Sehr viele Colleges gleichen unseren höheren Töchterschulen, mit dem Unterschied, dass Mathematik und klassische Sprachen dem Unterricht eingegliedert sind; andere wieder erreichen die Höhe unserer Universitäten. So kann angenommen werden, dass von den 25000 studierenden Frauen nur etwa 500 in unserem Sinne Studentinnen sind.[1]) Darnach kann auf eine gewisse Höhe der Allgemeinbildung der Amerikanerinnen, nicht aber auf wissenschaftliche Gründlichkeit geschlossen werden. In der Erkenntnis dieser Thatsache suchen nicht nur ernster Strebende an einer europäischen Universität den Doktorgrad zu erringen, sie haben sich auch zur Verbindung der Collegiate Alumnae zusammengethan, die durch Stipendien das Studium im Auslande ermöglicht und ein höheres Niveau der inländischen Ausbildung zu erreichen sucht. Das erstrebenswerteste Ziel aber für die weibliche Jugend Amerikas ist die bisher unerreichte Eröffnung der 4 bedeutendsten Universitäten: Harvard, Yale, John Hopkins und Columbia. Erst eine Frau hat in Harvard ihr philosophisches Doktorexamen machen dürfen, und diese mufste sich mit einer privaten Bescheinigung darüber begnügen. Da sich nun aus den, als A.B. entlassenen Schülerinnen der Universitäten die Schulvorsteherinnen und Lehrerinnen, auch vielfach die Professorinnen der Colleges rekrutieren, so gehen deren Schülerinnen selbstverständlich wieder als mangelhaft Vorgebildete aus ihnen hervor, ein Zirkel, der nur dann durchbrochen werden wird, wenn die schärfer werdende Konkurrenz mit den Männern, die Frauen zu gröfserer Energie um vertiefteren Unterricht aufstachelt.

Heute wird den Amerikanerinnen der Zutritt zu bürgerlichen Berufen — wohlbemerkt: Erwerbsberufen, nicht staatlichen oder kommunalen Ehrenämtern — nur selten erschwert. Seit 1872, wo Illinois durch Gesetz bestimmte, dafs alle Berufe ohne Unterschied des Geschlechts jedem offen ständen, sind etwa zwei Drittel der Bundesstaaten seinem Beispiel gefolgt. Kaum ein Beruf dürfte den Frauen vollständig verschlossen sein; seit der Ernennung von Dr. Anita Newcomb zur Militärärztin mit dem Range eines Leutnants scheint selbst die militärische Karriere ihnen in gewisser Weise offen zu stehen. Unter den Staatsbeamten finden sich nicht nur Frauen in subalternen Stellungen: in zwei Staaten bekleiden sie das Amt eines Staatssuperintendenten des Schulwesens, sind also mit anderen

[1]) Vgl. Hugo Münsterberg, a. a. O. S. 345.

Worten Unterrichtsminister. Weibliche Gemeindevorsteher giebt es in gröfserer Zahl.[1]) In 22 Staaten finden sich 227 Provinzialsuperintendenten der Erziehungsanstalten. Eine Frau, Mifs Estelle Reel, wurde von der Bundesregierung zum Oberinspektor der gesamten Indianerschulen ernannt. In Michigan fungiert seit 1899 eine Frau als Staatsanwalt; in Kansas sind 20 Prozent aller Schulräte, und 5 Prozent aller Notare Frauen. In verschiedenen Parlamenten sind die amtlichen Stenographen Frauen; 30 weibliche Fabrikinspektoren wirken in den Bundesstaaten. Staatsarchivare und Bibliothekare sind zahlreich angestellt. In allen Ministerien der Bundesregierungen sind weibliche Beamte beschäftigt. In den sogenannten liberalen Berufen ist die Zahl der weiblichen Advokaten besonders bemerkenswert; sie werden in 22 Staaten zugelassen und selbst der oberste Gerichtshof in Washington stellte durch Gesetz vom Jahre 1879 die Frauen den Männern gleich. Bis heute wurden acht Frauen von ihm zugelassen. Weibliche Universitätsprofessoren finden sich auch an den ersten Universitäten des Landes, so in Boston Mercy Jackson als Professor für Kinderkrankheiten, in Wiskonsin Helen Campbell als Professor der Nationalökonomie. Aufser in den genannten Berufen haben Frauen sich durch kaufmännische Unternehmungen selbständig zu machen gesucht, und besonders in den Süd- und Weststaaten haben sie sich als Besitzer und Leiter von ausgedehnten Viehzüchtereien und Milchwirtschaften, von Gemüse-, Obst- und Blumenkulturen aus Armut zum Reichtum emporzuarbeiten verstanden.[2])

Der amerikanischen Entwicklung dieser Seite der Frauenfrage kommt die englische am nächsten; die politische Freiheit verbunden mit der open door policy, d. h. dem Gedanken des freien Wettbewerbs, hatte einen rapiden wirtschaftlichen Aufschwung zur Folge, der auch den Frauen zugute kam. Der Platz am Brotkorb brauchte ihnen nicht in so heftiger Weise streitig gemacht zu werden, wie sonst in Europa. Auch ihrem Ringen nach höherer Ausbildung wurden weniger Schwierigkeiten in den Weg gelegt.

Nachdem die königliche Kommission zur Untersuchung der Schulzustände, die 1864 eingesetzt wurde, und deren weibliches Mitglied Mifs Beale den Stand der höheren Mädchenschulen zu be-

[1]) Vgl. Grace H. Dodge, What Women can earn. New York, 1898. p. 20.

[2]) Vgl. unter anderem: Women in Professions. London Congress, a. a. O. p. 154 ff.

gutachten hatte, die denkbar ungünstigsten Berichte über den Unterricht des weiblichen Geschlechts zu geben gezwungen war, entstanden allenthalben Vereine zur Verbesserung der Mädchenerziehung, die auf die Höhe des vorbereitenden Unterrichts der Knaben zur Universität gehoben werden sollte. Um einen Maſsstab für sie zu haben, richtete sich die nächste Agitation auf die Zulassung der Mädchen zu den Lokalexamen der Universitäten. Schon 1865 verstand sich Cambridge, etwas später Oxford zur Abhaltung dieser Examen, die etwa zwischen das 13. und 16. Lebensjahr der Schüler zu fallen pflegen.[1]) Sie stehen ungefähr den Examen unserer Realschulen gleich und berechtigen keineswegs zum Universitätsstudium. Um dies zu erreichen, das den Frauen hartnäckig verweigert wurde, legte Miſs Emily Davies, die schon die erfolgreiche Agitatorin für die Lokalexamen gewesen war, im Jahr 1869 zuerst in einem kleinen Hause in Hitchin die Grundlage zu Girton-College. Es gelang ihr, einige Professoren von Cambridge für ihre Idee, ihre Schülerinnen zunächst zu dem leichtesten — dem sogenannten little-go — Universitätsexamen vorzubereiten, zu gewinnen. Sie bestanden nicht nur dies, sondern drei Jahre später auch das schwerste, das Triposexamen. Inzwischen wurden nach dem Muster von Girton, Newnham-College gegründet. Durch vereinte Bemühungen, die oft zu heftigem Federkrieg führten, wurde endlich erreicht, daſs die Frauen zu einzelnen Vorlesungen in der Universität selbst Zutritt erlangten und schlieſslich — im Jahre 1881 — wurden sie zu den Universitätsexamen, dem little-go und Tripos, offiziell zugelassen; bis heute jedoch müssen sie sich, trotz dauernder Bemühungen, mit einem einfachen Zertifikat begnügen; die Erteilung der mit dem bestandenen Examen bei den männlichen Studenten verbundenen Titel wird ihnen standhaft verweigert, — es ist das das letzte Prärogativ, das die Männer sich vorbehalten wollen!

Der Kampf um Oxford war ein ähnlicher, wie der um Cambridge.[2]) In dem Zeitraum von 1870 bis 1894 wurden die Frauen nach und nach zu den Vorlesungen und Examen aller Fakultäten, mit Ausnahme der medizinischen zugelassen, aber die Titel gönnten ihnen auch hier ihre männlichen Kollegen nicht. Dafür gewährte ihnen schon 1878 die Universität London — lediglich eine Examinationsbehörde — sämt-

[1]) Vgl. Theodore Stanton, a. a. O., p. 32 ff.

[2]) Vgl. Emily Davies, The Higher Education of Women, London, 1866 und Helene Lange, Frauenbildung. Berlin 1889. S. 7 ff.

liche Grade, was um so wichtiger ist, als ihre Examen für die weitaus schwersten gelten. Mit kleinen Unterschieden, — so ist das Studium der Theologie und Medizin an einigen Universitäten den Frauen verboten — nehmen heute sämtliche Universitäten Grofsbritanniens weibliche Studenten mit gleichen Rechten auf wie männliche. Als eine Folge jedoch nicht nur der englischen Prüderie, wie viele meinen, sondern vor allem der auf diesem Gebiet besonders lebhaften Konkurrenzfurcht der Männer mufs es angesehen werden, wenn der schwierige Kampf der Frauen sich um das Studium der Medizin, vor allem um die klinische Ausbildung drehte. Keine Schule und keine Examinationsbehörde wollte Frauen zulassen und so entschlossen sie sich denn, sich selbst zu helfen, indem sie, mit Unterstützung einiger Professoren, 1874 die mit einem Frauenhospital verbundene London school of Medicine for women gründeten. Ihrem energischen Vorgehen war es zu danken, dafs durch Parlamentsbeschlufs zwei Jahre später die Prüfungsbehörden autorisiert wurden, weibliche Studenten zu examinieren. Sie folgten freilich nur sehr langsam dieser offiziellen Aufforderung. Bis heute haben sich neun Universitäten und medizinische Schulen dazu bereit erklärt, aufserdem stehen ihnen acht allgemeine Krankenhäuser neben achtzehn Frauenhospitälern offen.[1])

Dem Beispiel des Mutterlandes folgten die Kolonieen. Die indischen Universitäten sind seit 1878 den Frauen geöffnet; vier höhere Schulen, von denen die in Pronah unter Leitung der gelehrten und wohlthätigen Indierin Pundita Ramabai steht, sorgen für die Vorbereitung; die australischen Universitäten Sydney, Viktoria und Melbourne haben nie einen Unterschied zwischen den Geschlechtern gemacht.[2])

Auch auf anderen Gebieten des vorbereitenden Unterrichts für bürgerliche Lebensberufe ist für das weibliche Geschlecht in England fast ebenso gut gesorgt, wie für das männliche. Private und öffentliche Schulen zur gewerblichen, kaufmännischen und künstlerischen Ausbildung nehmen sie auf. Auf den Lehrerseminarien, von denen es für Frauen mehr gibt als für Männer, geniefsen sie die Vergünstigung unentgeltlicher Ausbildung.

---

[1]) Vgl. Emily Janes, The Englishwoman's Year Book. London 1900. p. 1 ff. und 105 ff.

[2]) Vgl. Mary Wolstenholme, Le mouvement féministe en Australie. Revue politique et parlementaire. 5. année. Nr. 45. p. 520 ff.

Den Weg zu einem neuen Frauenberuf eröffnete die 1891 gegründete Gartenbauschule von Swanley. Durch ihre Erfolge wurde den Frauen auch die Schule der königlichen botanischen Gesellschaft zugänglich. Eine landwirtschaftliche Schule, die statutengemäfs ausschliefslich für gentlewomen, d. h. Frauen der bürgerlichen Kreise bestimmt ist, richtete Lady Warwick auf ihrer Besitzung 1898 ein. Wie sie neben der Gärtnerei, die Geflügel- und Bienenzucht und die Milchwirtschaft in den Kreis neuer Arbeitsmöglichkeiten einbezog, so geschieht es auch durch die von den Grafschaftsräten und Gemeinden vielfach ins Leben gerufenen landwirtschaftlichen Schulen; auch die landwirtschaftliche Nationalunion von Grofsbritannien hat sich durch Gründung eines Frauenzweigvereins der Sache angenommen. Durch die Einrichtung der Krankenpflegerinnenschule am St. Thomashospital, die Florence Nightingale durchgesetzt hatte, nachdem ihr im Krimkrieg die Schäden der dilettantischen Krankenpflege traurig genug bekannt geworden waren, wurde auch dieser Beruf ein Erwerbsberuf gebildeter Frauen. So gibt es kaum ein Gebiet des Berufslebens, für das die Engländerinnen sich nicht vorbereiten könnten. Im Unterschied von Amerika aber ist die Erziehung der Geschlechter, — mit Ausnahme von Island, wo kürzlich der Versuch eines für Knaben und Mädchen gemeinsamen Colleges gemacht wurde, — fast durchweg eine getrennte. Daraus ergeben sich sowohl praktische als psychologische Folgen schädlichster Natur und die Ausbildung der Frauen ist vielfach eine minderwertige; so werden sie z. B. in zwei Jahren zu Landschaftsgärtnern vorbereitet, während Männer dazu eine Studienzeit von 5 bis 6 Jahren brauchen; und fast alle, für das weibliche Geschlecht allein eingerichteten kaufmännischen und künstlerischen Schulen haben einen kürzeren oder weniger gründlichen Studiengang, als die für Männer bestimmten. Andererseits wird aber auch durch das System der Trennung der Gegensatz zwischen den Geschlechtern, der durch den Konkurrenzkampf hervorgerufen wird, noch verschärft, statt dafs er durch gemeinschaftliche Erziehung hätte gemildert werden und der Begriff der Interessengemeinschaft seine Stelle hätte einnehmen können.

Der Zugang zu bürgerlichen Berufen wurde den Engländerinnen im allgemeinen nicht allzu schwer gemacht. Sie waren nicht nur seit den Zeiten des Feudalismus keine unbekannte Erscheinung im öffentlichen Leben, sie hatten auch durch frühe, ausgedehnte und

[1]) Vgl. Women in Professions. London Congress, a. a. O., p. 142 ff.

vortrefflich organisierte philanthropische Thätigkeit für ihr Verständnis und ihre Leistungskraft Zeugnis abgelegt. Von Elisabeth Fry, der Reformatorin des Gefängniswesens, bis zu Beatrice Webb finden wir eine Reihe bedeutender Frauen, die durch ihre Leistungen, mehr als durch ihre Worte für das Recht der Frau auf Arbeit kämpften. So konnte die Regierung schon 1873 den Versuch machen, die erste Frau, Mrs. Nassau Senior, als Inspektor der unter dem Lokalgovernement Board geregelten Armenpflege anzustellen, und wie sie schon 1864 eine Frau in die Kommission zur Untersuchung der Schulverhältnisse berufen und ihr eine aufserordentlich wertvolle Arbeit zu verdanken hatte, so übergab sie nach und nach immer häufiger Frauen wichtige Aufgaben. Von einschneidender Bedeutung war 1892 die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse, in der vier Frauen mit Erhebungen über die Lage der Arbeiterinnen betraut wurden. Sie bewährten sich so, dafs kurze Zeit später eine von ihnen, Miss Abraham, als erste Fabrikinspektorin und eine andere, Miss Collet, als Korrespondentin des Labour Departement angestellt wurde. Auch Aerztinnen wurden als Bezirksärzte, als Sanitätsinspektorinnen, als Leiter öffentlicher Krankenhäuser, — besonders in den Kolonieen, — Beamte der Regierung. Vier von ihnen sind im Postdepartement beschäftigt.

Seit 1870 hatte die Regierung die Telegraphenlinien aus dem Besitz der privaten Gesellschaft übernommen und die weiblichen Angestellten beibehalten, ja sie hatte, trotz der lebhaften Agitation dagegen, — der einzigen, die in so grofsem Stil gegen das Eindringen der Frauen in bürgerliche Berufe in England entfaltet wurde, — Frauen bei den Postsparkassen angestellt. Heute stehen 25,928 Frauen im Post- und Telegraphendienst Grofsbritanniens.[1]) Unter ihnen giebt es eine Anzahl, die bis zur Stellung von Postmeistern emporgestiegen sind. Fast in allen Ministerien beschäftigt die Regierung Beamtinnen, ebenso in der Gefängnisverwaltung und Aufsicht, auf königlichen Observatorien und als Assistenten der Bibliothekare. In hervorragend leitenden Stellungen jedoch befinden sich keine Frauen. Bis vor einigen Jahren führte Miss Abraham ziemlich selbständig die Geschäfte des aus 7 Personen bestehenden weiblichen Fabrikinspektorats; als sie jedoch, infolge ihrer Heirat

[1]) Vgl. Thirty-Eigth Report of the Postmaster general on the Post Office. 1899. p. 2, 42 f.

ausschied, nahm man dies zum Vorwand, die weiblichen Inspektoren unter die Leitung des männlichen Oberinspektors zu stellen. Es scheint, dafs sich in der Zurückdrängung der Frauen auf untergeordnete Stellungen der letzte Kampf gegen ihr Gleichberechtigungsbestreben ausdrückt. Er spielt sich in den englischen Lokalverwaltungen ebenso ab, obwohl die Frauenarbeit hier noch ausgedehnter und segensreicher wirkt, als im Dienst der Regierung. Wohl haben die Frauenvereine in jedem Ort, fast in jeder Gemeinde um die Anstellung weiblicher Beamten jahrelang ringen müssen, jetzt aber können sie stolz auf das Erreichte sein: Wir finden sie als Schul-, Sanitäts- und Handelsinspektoren, als Polizeimatronen und Leiterinnen öffentlicher Anstalten aller Art, als Standes- und Kirchspielbeamte, als Armenpfleger, als Steuererheber, als Landschaftsgärtner öffentlicher Anlagen, und als Dozentinnen in den Haushaltungs- und landwirtschaftlichen Schulen der Grafschaftsräte thätig, aber Gemeindevorsteher und Bürgermeister wie in Amerika finden wir nicht. Anders gestaltet es sich in den privaten Berufen, wo die persönliche Leistungsfähigkeit allein den Ausschlag giebt. Nicht nur, dafs weibliche Handelsangestellte, Stenographinnen und Maschinenschreiberinnen vor den Männern schon vielfach den Vorzug erhalten, immer mehr Frauen arbeiten sich zu Leiterinnen grofser Geschäfte, selbst zu Bankiers empor, die, obwohl die Börse ihnen verschlossen ist, zahlreiche Kunden haben. Und die Zahl der Privatgelehrten und Schriftstellerinnen, der Journalisten und Reporter nimmt Jahr um Jahr erheblich zu. Selbst in scheinbar den Frauen fernliegenden Berufen, wie in dem des Architekten finden wir sie thätig und zwar mit solchem Erfolg, dafs kürzlich eine von ihnen zum Mitglied der sehr exklusiven Königlichen Gesellschaft der Architekten gewählt wurde. Unter den gelehrten Berufen aber ist der medizinische derjenige, auf dem die Frauen in England wie in Amerika sich am meisten auszeichnen. Sie erfreuen sich grofser Praxis und allgemeiner Anerkennung, die auch den Konkurrenzneid der Männer soweit besiegte, dafs sie vor wenigen Jahren Mrs. Garrett-Anderson zur Präsidentin der fast nur aus Männern bestehenden medizinischen Gesellschaft erwählten.

Am stärksten ist natürlich das weibliche Geschlecht im Lehrberuf vertreten. Nicht nur, dafs sie die männlichen Lehrer an Zahl überwiegen, es ist ihnen gelungen, leitende Stellungen, auch an Knabenschulen zu erobern. Dabei mufs eingeschaltet werden, dafs das englische höhere Schulwesen ausschliefslich in Privathänden

ruht, weder Staatshilfe noch Staatsaufsicht genieſst, und die Gesellschaften, die es leiten, zum groſsen Teil auch aus Frauen bestehen. Infolgedessen konnte die englische Lehrerin zu solcher Bedeutung gelangen. Die männlichen Staats- und Lokalverwaltungen repräsentieren immer eine konservative Macht, die nur schwerfällig vorwärts schreitet. Das zeigt sich auch dort, wo die Frau solche Stellungen zu erreichen strebt, auf deren Gewährung die Behörden, vom eingewurzelten Vorurteil überdies unterstützt, irgend welchen Einfluſs üben. Kranken- und Armenpflege, Erziehung und Unterricht waren seit alten Zeiten ein Frauenberuf innerhalb der Familien und des Stammes, es galt nur, ihn weiter auszubilden, ihn über die ursprünglichen Grenzen herauszuführen, um zur Armenpflegerin und Inspektorin, zur Lehrerin und Aerztin zu führen. Berufe aber, die nicht von Anfang an mit dem Weib als Geschlechtswesen in engem Zusammenhang standen, galten von vornherein für unweiblich und wurden ihr daher verschlossen. So geschieht es z. B. in England noch bei dem Beruf des Geistlichen und des Advokaten; nur einzelne Sekten haben Predigerinnen und Missionarinnen, die Hochkirche läſst sie ebensowenig zu wie die lutherische und katholische; und nur als Rechtskonsulenten dürfen Frauen seit kurzem praktizieren, weibliche Advokaten schlieſst jeder Gerichtshof vorläufig noch aus.

Frankreich, das im 18. Jahrhundert der Frauenbewegung Richtung und Ziel gegeben und sie in den revolutionären Stürmen des 19. Jahrhunderts jedesmal zu neuem Leben erweckt hatte, blieb schlieſslich in seinen Erfolgen hinter Amerika und England zurück. Die Ursache davon ist vorwiegend in der durch die Napoleonische Gesetzgebung hervorgerufenen zivilrechtlich ungünstigen Lage der Frauen zu suchen. Sobald daher die Frauenbewegung sich von der Reaktion der fünfziger Jahre erholt hatte, verwandte sie ihre besten Kräfte auf den Kampf gegen eine Unterdrückung, die wohl geeignet war, jedes Vorwärtsstreben zu erschweren. Ihre Agitation für höheren Unterricht und Zulassung zu bürgerlichen Berufen war aber immerhin, wenn sie auch in zweiter Linie stand, eine lebhafte. Zunächst galt es, die teilweise Eröffnung der Universität nicht dadurch illusorisch werden zu lassen, daſs die Erfüllung der Vorbedingungen nicht vorhanden war. Man versuchte es Ende der sechziger Jahre mit der Einrichtung freier Vortragskurse für Mädchen, ohne Erfolg zu haben. Auch die Privatanstalten genügten nicht. Legouvé, der nach wie vor an der Spitze dieser Bewegung stand,

sammelte schliefslich eine immer gröfsere Zahl von Frauen und Männern um sich, die für die Idee der staatlichen Intervention eintraten und die Errichtung von Mädchengymnasien verlangten, die denen für Knaben entsprechen sollten. Aber erst im Jahre 1880 setzte Camille Sée ein Gesetz durch, wonach der Staat sich verpflichtete, mit Unterstützung der Kommunen höhere Mädchenschulen ins Leben zu rufen. Wenn dies Gesetz auch den Wünschen der Frauen und ihrer Freunde noch nicht entsprach, denn in der Praxis gestalteten sich die neuen Institute, von denen jetzt 32 staatliche und 27 städtische bestehen, nur zu erweiterten Elementarschulen, keineswegs zu Gymnasien, so war die Anerkennung der Notwendigkeit höherer Frauenbildung durch den Staat immerhin ein Fortschritt. Seine Bedeutung ist um so gröfser, als von vornherein ausschliefslich Frauen zu Leitern und Lehrern in den Lyceen bestimmt wurden. Das brachte eine Hebung des Lehrerinnenberufs mit sich und führte schon ein Jahr später zur Gründung der Ecole normale in Sèvres, an der die Ausbildung der dem höheren Mädchenunterricht sich widmenden Frauen erfolgt [1]), soweit sie sich nicht durch Universitätsstudien vorbereiten. Seit 1870 schon stehen ihnen, mit Ausnahme der theologischen, nicht nur sämtliche Fakultäten offen, sie können auch dieselben Grade erwerben wie die Männer. Auf dem Gebiet der Medizin hatten sie allerdings einen Kampf zu kämpfen, der bis heute noch nicht ganz zum Ziele führte: Zur klinischen und chirurgischen Ausbildung und dem damit verbundenen Examen wurde ihnen gar nicht oder nur ausnahmsweise Zulass gewährt. Schliefslich erreichten sie es, in den Pariser Spitälern vier Jahre studieren zu dürfen, ohne dafs man sie jedoch zu den höheren Prüfungen zuliefs. Die Studenten sowohl wie die Aerzte waren während des ganzen Kampfes ihre ausgesprochenen Gegner. Auch auf einem anderen Gebiete, dem des künstlerischen Studiums, war von einer Gleichberechtigung der Frauen lange Zeit hindurch keine Rede. Selbst die Leistungen einer Rosa Bonheur, einer Vigé-Lebrun waren nicht imstande gewesen, den Frauen den Zugang zur Ecole des beaux Arts zu ermöglichen. Die traditionelle Meinung, dafs die guten Sitten dadurch verletzt würden, mufste hier ebenso wie beim klinischen Unterricht als Vorwand der Ausschliefsung dienen. Erst 1897 erfolgte die Zulassung; die französische Kammer bewilligte zugleich eine bestimmte Summe zur Gründung

[1]) Vgl. Jeanne Chauvin, a. a. O., p. 224 f.

von zwei Ateliers für Schülerinnen, um damit dem Vorurteil der gemeinsamen Ausbildung der Geschlechter entgegen zu kommen.

Viel rascher ging die Frage des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichts der Frauen einer Lösung entgegen. Schon 1870 zählten die fünf Pariser Schulen 800 Schülerinnen. In den Provinzen entstanden, zum Teil durch die Kommunen, ähnliche Anstalten, deren starke Frequenz dafür Zeugnis ablegt, dafs sie einem dringenden Bedürfnis entsprechen.

Die Frau im kaufmännischen Beruf ist denn auch seit langem eine wohlbekannte Erscheinung in Frankreich, und man rühmt ihr allgemein ihre Umsicht und ihren praktischen Verstand nach. Frauen, die ihr Geschäft wirklich ganz selbständig leiten, sind hier daher verhältnismäfsig häufiger zu finden, als in anderen Ländern. Schon in den fünfziger Jahren wurden ihre Talente dadurch anerkannt, dafs die Eisenbahngesellschaften anfingen, Frauen in ihren Bureaux anzustellen, und der Staat, der schon im Anfang des Jahrhunderts Frauen im Postdienst beschäftigt hatte, vermehrte ihre Zahl von 1877 ab bedeutend.[1]) Aufserdem vertraute er sämtliche Tabakgeschäfte — die Tabakfabrikation und der Handel mit Tabak sind bekanntlich Staatsmonopol — Frauen an, und beschäftigt eine grofse Zahl von ihnen in der Bank von Frankreich. Im übrigen ist die Zahl der staatlich angestellten Frauen gering und sie befinden sich fast ausschliefslich in untergeordneten Stellungen. Den höchsten Rang nehmen die Gefängnis- und Schulinspektorinnen — von denen es allerdings nur drei giebt — ein. Die Fabrikinspektorinnen bekleiden nur das Amt von Assistentinnen, haben sich aber so bewährt, dafs z. B. allein im Seine-Departement 14 thätig sind. Aufser ihnen sind weibliche Staatsbeamte als Gefangenenwärter, als Lehrerinnen in Taubstummen- und Hebammen-Schulen zu finden. Seit einiger Zeit hat die Regierung auch Aerztinnen in ihren Dienst genommen: Madame Sarraute wirkt an der grofsen Oper; andere Aerztinnen wurden den afrikanischen Missionen angeschlossen oder an staatlichen Mädchenlyceen angestellt. Von allen Frauen werden natürlich Lehrerinnen vom Staat und von den Kommunen am meisten beschäftigt. Ihr Einfluſs reicht soweit, dafs sie sowohl den Departementsräten als dem Oberschulrat als gleichberechtigte Mitglieder angehören können. Aber noch keiner Frau ist es gelungen,

[1]) Vgl. Louis Frank, La femme dans les Emplois publics. Bruxelles, 1893. S. 49 ff.

als Dozent an der Universität zugelassen zu werden oder die Leitung eines Hospitals in die Hand zu bekommen. Sobald es sich um angesehene oder besser bezahlte Stellungen handelt, hört auch bei den damenfreundlichen Franzosen das Entgegenkommen auf. Trotzdem wird der Zugang zu bürgerlichen Berufen den Frauen leichter gemacht, als etwa in England; sei es, weil infolge der stagnierenden Bevölkerung die Konkurrenz keine so lebhafte ist, sei es, weil die Französinnen der bürgerlichen Kreise selbst noch nicht nach Amt und Brot so heftig zu streben gezwungen sind. Unter den Studentinnen giebt es wenig geborene Französinnen, selbst unter den Aerztinnen, von denen in Paris allein zwanzig eine grofse Praxis ausüben, sind viele Ausländerinnen. Neuerdings scheint die französische Frauenbewegung dadurch einen wichtigen Schritt vorwärts zu thun, dafs die Frauen zur Advokatur zugelassen werden sollen. Es wäre das jedenfalls nur die notwendige Konsequenz der Zulassung zum juristischen Studium. Jeanne Chauvin, die es schon lange glänzend absolvierte, hat bisher vergebens alles aufgeboten, um zu ihrem Recht zu gelangen. Nur als Beamte in den Bureaux der Rechtsanwälte haben Frauen festen Fufs gefafst. 1899 jedoch nahm die Kammer einen Antrag des sozialistischen Abgeordneten Viviani an, der die Zulassung der Frauen zur Advokatur forderte. Nur das Votum des Senats steht noch aus.

Unter den bürgerlichen Berufen privater Natur, in denen die Französinnen thätig sind, wird einer von ihnen besonders geschätzt: der schriftstellerische und journalistische. Von jeher haben sich die Französinnen durch ihre Gewandtheit, mit der Feder umzugehen, hervorgethan. Es sei hier nur auf Madame de Staël, Georges Sand, Madame d'Agoult (Daniel Stern), neuerdings auf Juliette Adam, die Séverine, die Gyp und viele andere hingewiesen. Seit 1898 nun haben sie, allen anderen Ländern vorangehend, den Versuch gemacht, die weiblichen Talente zusammenzufassen, indem sie unter dem Titel La Fronde eine nur von Frauen redigierte, geschriebene, ja sogar gedruckte politische Tageszeitung gründeten. So wenig solch ein Unternehmen auch dem wirklichen Fortschritt entspricht und im Interesse der Frauenbewegung gelegen ist, — denn erst das Zusammenarbeiten von Mann und Weib auf gleichen Gebieten und unter gleichen Bedingungen würde ihre Kräfte stählen und erproben —, so liefert es doch für die Fähigkeiten der Frau den Beweis und bahnt den Weg zu neuen Erwerbsmöglichkeiten.

Trotz der Fortschritte, die Frankreich auf dem Gebiet der

bürgerlichen Frauenarbeit gemacht hat, sind sie doch nicht in demselben Tempo erfolgt, wie man es nach den Anfängen der französischen Frauenbewegung hätte annehmen können, und in dem, was erreicht wurde, ist es von manchen anderen Ländern überflügelt worden.

Nur ein flüchtiger Ueberblick, — die Schilderung der Frauenbewegung eines jeden Landes würde ins Endlose führen, und im grofsen und ganzen dieselben Entwicklungslinien zeigen, die wir schon verfolgt haben, — soll den Beweis dafür erbringen.

In Rufsland, das schon in den sechziger Jahren Universitäts- und medizinische Kurse eingerichtet hatte, vermochte selbst die mehr als zehnjährige Reaktionszeit von 1882 an, während der das Studium der Medizin den Frauen nicht gestattet wurde, dem Fortschritt ihrer Sache nicht Einhalt zu gebieten. Schon 1883 wirkten allein in Petersburg 52 Aerztinnen. 1896 erfolgte dann die Neueröffnung der medizinischen Hochschule, die den Frauen dieselbe Ausbildung zu teil werden läfst, wie sie die Männer erhalten, und sie denselben Prüfungen unterwirft. Sowohl in Moskau als in Kiew können sie unter gleichen Verhältnissen Medizin studieren, aufserdem steht ihnen in Petersburg ein orientalisches Seminar zur Verfügung. Die Vorbereitung zur Universität vermitteln die schon 1868 von Frauen gegründeten und geleiteten höheren Frauenkurse, die mit der Zeit in bezug auf den Unterrichtsstoff und die Organisierung immer besser ausgebildet wurden. Aufser ihnen bestehen noch klassische Mädchengymnasien, deren Besuch ebenfalls zum Universitätsstudium berechtigt, und 350 Mädchenlyceen, die in manchen Punkten unseren höheren Töchterschulen ähnlich sind, in anderen wieder, — z. B. werden die klassischen Sprachen gelehrt, wenn auch dieser Unterricht nur fakultativ ist, — weit über sie hinaus gehen.[1]) Besonders hoch steht in Rufsland die Ausbildung der Lehrerinnen. Nicht nur, dafs sie grofsenteils Universitätsbildung besitzen, es wird ihnen auch in den „Instituten der Kaiserin Maria", die der kaiserlichen Kanzlei unterstehen, eine ebenso billige wie vortreffliche Erziehung geboten, die sie, nach Absolvierung der Prüfungen, zum Gouvernanten- und Volksschullehrerinnenberuf berechtigt. Es ist wohl nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, dafs unter den russischen Frauen die Lehrerin die Trägerin nicht nur der Frauen-

[1]) Vgl. Dr. Otto Neustätter, Das Frauenstudium im Ausland. München 1899. Seite 9 f.

bewegung, sondern auch die wichtigste Beförderin der Volksaufklärung und des sozialen Fortschrittes ist. Ihre Leistungen fanden soweit öffentliche Anerkennung, dafs Mädchenschulen und Mädchengymnasien grofsenteils weibliche Lehrkräfte und sogar weibliche Direktoren haben, die allerdings zum Direktor des Knabengymnasiums in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Einer grofsen Beliebtheit erfreuen sich die weiblichen Aerzte, deren staatliche Anstellung immer allgemeiner wird. Im Gegensatz zu der herkömmlichen Ansicht, dafs Frauen grofsen körperlichen Strapatzen nicht gewachsen sind, hat es sich gezeigt, dafs gerade die Landärztinnen, die gezwungen sind, unter elenden Verhältnissen, inmitten einer rohen Bevölkerung, auf schlechten Landwegen, bei allen Schauern eines russischen Winters, ihrer Praxis nachzugehen, sich aufserordentlich bewähren. Aber auch in den Grofsstädten sind sie mit Erfolg thätig. In Petersburg, wo neben 21 männlichen 15 weibliche Bezirksärzte und aufserdem 35 Aerztinnen in staatlichen Krankenhäusern Anstellung fanden [1]), hat der Magistrat in einem offiziellen Bericht festgestellt, dafs auf einen männlichen Arzt 5400 bis 8000 Patienten, auf einen weiblichen 7000—11 000 fallen, diese also vom Publikum bevorzugt werden. Aufser ihnen erfreuen sich auch die weiblichen Apotheker eines guten Rufs. Noch ein anderer für die russischen Verhältnisse wichtiger Frauenberuf findet die Unterstützung des Staates: Seit kurzem hat das Ministerium für Landwirtschaft landwirtschaftliche Lehranstalten für Frauen in allen Teilen des Landes eingerichtet, in denen sie sich für alle inbetracht kommenden Fächer ausbilden können. Die ersten, die ihre Studien zu Ende führten, wurden von der Regierung teils in den Bureaux des Ministeriums, teils als Inspektorinnen angestellt. Auch der Frage der Fabrikinspektoren ist Rufsland in ähnlicher Weise nahegetreten, indem es zunächst die Einrichtung von Unterrichtskursen plant, deren Schülerinnen dann als Aufsichtsbeamte Verwendung finden sollen. Als ein grofser Erfolg kann es ferner betrachtet werden, dafs die Staatsbank Frauen beschäftigt. Diese Unterstützung, die seitens öffentlicher Verwaltungen der Frauenbewegung zu teil wird, läfst sich wesentlich aus dem Mangel an Arbeitskräften erklären und der geringe Widerstand, der ihr seitens der Männer entgegengesetzt wird, hat ihren Grund darin, dafs das riesige Land und das grofse Volk besonders für Lehrer und Aerzte noch unendlich viel Platz haben.

[1]) Vgl. Women in Professions. London Congress, a. a. O., Bd. III p. 58.

Noch weiter vorgeschritten als Rufsland ist Finnland, wo Gymnasien und Universität dem weiblichen Geschlecht mit gleichen Rechten offenstehen, wie dem männlichen. Hier finden sich neben staatlich angestellten Aerztinnen auch weibliche Armenpfleger und Direktoren von Armenhäusern. In den Privatberufen haben die Frauen sich vor allem als Leiterinnen und Lehrerinnen der weit verbreiteten Volkshochschulkurse hervorgethan.

Das benachbarte Schweden, das schon 1870 zwei Universitäten den Frauen eröffnete und ihnen die medizinische Laufbahn erschlofs, gewährt ihnen heute fast überall dieselben Rechte wie den Männern. Die Mädchenschulen, an die sich Gymnasialklassen anschliefsen, bereiten zum Abiturientenexamen vor, das auch von den Mädchen mit Vorliebe gemacht wird, die nicht das Universitätsstudium daran schliefsen; infolgedessen ist die Bildung der Schwedinnen eine im allgemeinen hohe. Seit Sonja Kowalewska als erster weiblicher Dozent den Lehrstuhl für Mathematik in Stockholm bestieg, steht auch diese Laufbahn den Frauen offen. Dr. Ellen Fries war ihre nächste Nachfolgerin, und 1897 wurde Dr. Elsa Eschelson zum Professor der Jurisprudenz an die gleiche Universität berufen. Ein Jahr später wurde eine Aerztin am Pathologisch-Anatomischen Institut der Stockholmer medizinischen Hochschule angestellt. Die Lehrerinnen, die an der Lehrerschaft Schwedens mit 63 Proz. beteiligt sind, können schon seit 15 Jahren Mitglieder der Schulaufsichtsbehörden werden, auch als Armenpfleger und im Dienste der Sittenpolizei finden Frauen Verwendung. Seit dem Jahre 1898 sind sie offiziell zur Advokatur zugelassen. Norwegen war darin mit gutem Beispiel vorangegangen. Der erste juristische Verein hatte sich mit solchem Nachdruck auf die Seite der Frauen gestellt, dafs sogar ihre Zulassung zum Verwaltungsdienst und zum Notarberuf erfolgte.[1]) Die Universität, die ihnen erst 1880 eröffnet wurde, läfst sie heute zu jedem Studium und zu allen Prüfungen zu, ebenso sind die Gymnasien ihnen geöffnet. Apothekerinnen und Aerztinnen, Gymnasiallehrerinnen und Schulinspektorinnen sind schon lange eine gewohnte Erscheinung. Im Post- und Telegraphendienst befinden sich Frauen in Norwegen und Schweden schon seit 1857 resp. 1869.

Dänemark steht hinter den genannten Ländern zurück. Zwar läfst die Universität Kopenhagen seit 1825 Frauen mit gleichen

[1]) Vgl. J. Ingelbrecht, Le Feminisme et la Femme Temoin. Revue politique et parlementaire. Paris 1900. Nr. 68 u. Nr. 69. p. 367 ff. u. 601 ff.

Rechten zu, Aerztinnen sind den Aerzten gleichgestellt, und die Schulbehörden haben weibliche Mitglieder, aber der Anwaltsberuf ist ihnen verschlossen und der Staat stellt nur selten weibliche Beamte an.

Ein ähnliches Verhältnis besteht in Belgien, wo sogar die Aerztinnen ihrem Beruf nicht ungehindert nachgehen können. Besonders gut eingerichtet ist dagegen hier die gewerbliche und landwirtschaftliche Ausbildung der Frauen, die auch vom Staat dadurch unterstützt wird, dafs landwirtsehaftliche Lehrerinnen zur Abhaltung von Vortragskursen und Leitung praktischen Unterrichts auf das Land geschickt werden. Einen heftigen, aber bisher ganz vergeblichen Kampf kämpfen die Frauen unter Führung der Juristin Marie Popelin um Zulassung zur Advokatur.[1])

Weit gröfsere Fortschritte hat die holländische Frauenbewegung zu verzeichnen. In bezug auf wissenschaftliche Ausbildung genieſsen die Frauen genau dieselben Vorteile wie die Männer. Auch die Gymnasien besuchen Knaben und Mädchen gemeinsam. Ebenso ist kein wissenschaftlicher Beruf ihnen verschlossen. Besonderer Beliebtheit erfreuen sich die weiblichen Aerzte. Eine von ihnen, Fräulein Dr. von Tussenbroek, wurde 1898 als Professor der Frauenheilkunde an die Universität Utrecht berufen. Unter den drei von der Kommunal-Verwaltung Amsterdams angestellten Aerzten ist einer eine Frau, und die medizinische Examinationskommission hat seit 1898 auch ein weibliches Mitglied. Im Staatsdienst steht aufserdem eine Assistentin der Fabrikinspektion, deren Anstellung allerdings erst das Ergebnis einer sehr langen Agitation gewesen ist.

Die Schweiz, die zuerst Frauen zum Universitätsstudium zuliefs, ist ihrem frauenfreundlichen Prinzip seitdem treu geblieben. Zunächst spricht die steigende Verwendung von Lehrerinnen dafür: seit 1871 haben sie um 87 Proz., die Lehrer nur um 9 Proz. zugenommen. Einen noch stärkeren Beweis liefert der Umstand, dafs die Frauen nicht nur als Schulräte, Sehulinspektoren, Armenpfleger und, — wenn auch vorläufig in geringem Umfang, — als Arbeitsinspektoren thätig sind, sondern dafs ihnen auch das Recht gewährt wurde, Lehrstühle der Universitäten einzunehmen, sowie seit 1899 als Rechtsanwälte zu praktizieren.

Italien hat gleichfalls seine alten Traditionen nicht verleugnet. Wie im Mittelalter, so lehren auch jetzt noch weibliche Dozenten an den

[1]) Vgl. L. Frank, La femme avocat. Paris, 1898. p. 70 ff.

Universitäten, die den weiblichen Studenten nie verschlossen waren, und in denen sie seit 1890 den männlichen in jeder Beziehung gleichstehen. Die Knaben-Gymnasien werden auch von Mädchen besucht, aufserdem existieren noch besondere Mädchengymnasien mit dem gleichen Lehrplan, von denen das erste 1891 vom Kultusministerium in Rom eröffnet wurde. Schon 1868 stellte der Staat die erste Schulinspektorin an [1]); heute sind doppelt soviel Lehrerinnen als Lehrer thätig und wirken sowohl an Knaben- wie an Mädchenschulen. Aerztinnen und Apothekerinnen stehen den Männern völlig gleich. Nur um die Zulassung zur Advokatur kämpfen die Frauen, seitdem Laida Poët, nach glänzend absolviertem Doktorexamen, energisch dafür eintrat [2]), bis heute ebenso vergebens wie in Frankreich und Belgien, und im Staatsdienst stehen, aufser den Post- und Telegraphen-Beamtinnen, nur wenige Frauen.

Unter den romanischen Ländern sind Spanien und Portugal die zurückgebliebensten, obwohl auch ihre Universitäten, zum Teil sogar seit Jahrzehnten, den Frauen offenstehen. Es fehlt jedoch an den Mitteln zur nötigen Vorbildung. In Spanien sind auch die höheren Berufe den Frauen verschlossen, während in Portugal weibliche Aerzte praktizieren dürfen. [3]) Selbst die Türkei, wo ein Mädchengymnasium besteht, gestattet den Frauen schon seit 1894 das Studium der Medizin und liefs sie bereits ein Jahr früher zur ärztlichen Praxis zu. Griechenland, Serbien und Rumänien gewähren den Frauen inbezug auf Bildung und Beruf fast völlig gleiche Rechte mit den Männern. Rumänien läfst sie zu den Lehrstühlen der Universität und zur Advokatur zu. [4]) Erklären läfst sich diese, für kulturell im allgemeinen zurückgebliebenen Länder merkwürdige Erscheinung dadurch, dafs der Zudrang zum Studium und zu den wissenschaftlichen Berufen seitens der Männer kein grofser ist, und man nicht nur die Lücken durch Frauen ausfüllen, sondern auch durch ihren Wettbewerb die Leistungen der Männer steigern will. Hierzu kommt, dafs weibliche Aerzte gerade in muhamedanischen Bevölkerungen, wo die kranken Frauen jeder ärztlichen Hilfe entbehrten, weil sie nur von Männern ausging, einem dringenden Bedürfnis entsprechen.

[1]) Vgl. Emilia Mariani, Le mouvement feministe en Italie. Revue politique et parlementaire. Paris 1897. Nr. 39. p. 481 ff.

[2]) Vgl. Louis Frank, La femme advocat. a. a. O. p. 85 ff.

[3]) Vgl. Der Internationale Kongrefs in Berlin. Berlin 1897. S. 59.

[4]) Vgl. Dr. Otto Neustätter, a. a. O., S. 26 f.

Aus diesem Grunde hat auch Oesterreich sich schon verhältnismäfsig früh entschlossen, Aerztinnen anzustellen, obwohl seine Stellung zur Frauenbewegung damals noch eine reaktionäre war. 1890 wurde die erste Aerztin, Dr. Krajewska, nach Bosnien berufen, der bald drei andere folgten. Sie stehen in ihren amtlichen Rechten und Pflichten den männlichen Aerzten völlig gleich. Ihrer Ausbildung konnten sie jedoch nur auf nicht österreichischen Universitäten nachgehen. Obwohl bereits im Jahre 1878 die ersten Frauen als Gäste einzelnen Vorlesungen an österreichischen Universitäten beiwohnen durften, wurden sie erst seit 1897 als Studentinnen zu den Vorlesungen und Prüfungen der philosophischen Fakultät zugelassen, während sie offiziell weder Medizin studieren noch darin geprüft werden konnten. Erst neuerdings ist es ihnen ermöglicht worden; es steht sogar zu erwarten, dafs das Studium der Jurisprudenz ihnen an allen Universitäten gestattet wird. Günstiger stellt sich die Frage des Universitätsstudiums der Frauen in Ungarn, wo sie 1896 an der Universität Budapest zu allen Fakultäten zugelassen wurden.[1]) Die Vorbereitung zur Universität ist die Aufgabe einer Anzahl privater Mädchengymnasien, die seit Anfang der neunziger Jahre in Prag, Wien, Budapest, Krakau und Lemberg bestehen und auf die zähe Agitation verschiedener Frauenvereine zurückzuführen sind.

Die Berufsthätigkeit der österreichischen Frauen, die sich besonders im letzten Jahrzehnt rasch erweitert hat, beschränkt sich trotzdem nur auf wenige Berufe. Zwar steht ihnen die ärztliche Laufbahn offen, in Ungarn sind sie auch zum Apothekerberuf zugelassen, im allgemeinen aber wenden sich die meisten erwerbsuchenden Frauen aus bürgerlichen Kreisen noch dem traditionellen Lehrerinnenberuf zu. Dort hat die Regierung sich nach und nach immer mehr dazu verstanden, die Volksschule, vielfach auch die Knabenklassen, weiblichen Lehrkräften anzuvertrauen. Seit kurzem — 1899 — hat Galizien den Anfang gemacht, Frauen auch in den Bezirksschulrat aufzunehmen, — ein Vorgehen, dafs von den übrigen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie bald nachgeahmt werden dürfte. Im Staats- und Gemeindedienst stehen, aufser den Volksschullehrerinnen, die Post- und Telegraphenbeamtinnen, deren Zulassung erst nach hartem Kampf mit den männlichen Kollegen erfolgte, eine Anzahl Gerichtssachverständige und Bureaubeamte in untergeordneten Stellungen.

---

[1]) Vgl. Dr. Otto Neuslätter, a. a. O., S. 6 f.

Noch ein Blick auf die aufsereuropäischen Länder vollende die Uebersicht: in Australien genieſsen die Frauen fast überall die gleichen Rechte auf Bildung und Beruf wie die Männer. Sie stehen als Fabrik- und Schulinspektoren, als Ministerialbeamte im Staatsdienst; sie wirken als Aerzte, Anwälte und Lehrer ungehindert. In Mexiko und Brasilien können sie als Advokaten und Aerzte praktizieren. Selbst in Asien hat die Frauenbewegung Fortschritte zu verzeichnen: weibliche Aerzte und Rechtsanwälte sind in Indien, dessen Universitäten den Frauen offen stehen, keine Seltenheit. Neuerdings nimmt auch die japanische Universität Studentinnen auf. China hat kürzlich ein Mädchengymnasium gegründet und an der Universität Peking dozieren weibliche Professoren. Der Negus von Abessinien und der Emir von Afghanistan haben Aerztinnen an ihren Hof berufen, und in Arabien verbreitet eine Frauenzeitung die Ideen der Frauenbewegung.

Wenden wir uns nunmehr Deutschland zu, das wir absichtlich zurückgestellt haben, damit es sich um so deutlicher, gleichsam wie ein dunkles Relief von einem hellen Hintergrund, von der vorgeschrittenen Entwicklung der übrigen Länder abhebe.

Der Fortschritt der Frauenbewegung wurde hier zunächst allein durch die Organisation der Frauen bezeichnet. Für die deutsche Frau, die mehr als irgend eine andere an die Familie, an das Haus gebunden gewesen war, war die Gründung von Frauenvereinen an sich schon ein bedeutsames Ereignis. Daſs es einem Bedürfnis entsprach, bewies das zahlreiche ins Leben treten von Verbänden im Anschluſs an den Allgemeinen deutschen Frauenverein und an den Letteverein. Einesteils drängte das von Sorgen und Zweifeln übervolle Frauenherz nach Aussprache, andrerseits trieben die traurigen Vermögensverhältnisse Tausende auf die Suche nach Arbeit. Schon 1869 konnte daher der Letteverein an die Spitze eines Verbandes deutscher Bildungs- und Erwerbsvereine treten, deren Organ „der Frauenanwalt“ eine freilich recht gemäſsigte Sprache führte, und der Allgemeine deutsche Frauenverein konnte für sich und seine Zweigvereine das Blatt „die neuen Bahnen“ ins Leben rufen, das etwas energischer auftrat. Auf eine bessere Ausbildung der Mädchen versuchten beide zunächst hinzuwirken. Handels- und Gewerbeschulen, wie sie in Berlin, Leipzig und Hannover seit einigen Jahren bestanden [1]), wurden auch anderwärts eingerichtet, um die Mädchen

[1]) Vgl. Dr. H. Grothe, Die Frau und die Arbeit. Im Arbeiterfreund, 5. Jahrg. 1867. S. 337 ff.

vor allem zum kaufmännischen Beruf vorzubereiten; sie verdankten ihr Entstehen jedoch fast ausschliefslich privater Unterstützung. Staat und Kommunalverwaltungen verhielten sich ganz ablehnend. Noch schroffer war ihre Haltung, sobald die Frage der wissenschaftlichen Erziehung der Mädchen an sie herantrat. Fanny Lewald hatte ihre Zulassung zu den bestehenden Gymnasien gefordert [1]); der Allgemeine deutsche Frauenverein war schon vorsichtiger, indem er auf einer seiner Generalversammlungen der Rede Dr. Wendts zustimmte, der die Gründung von Realgymnasien für Mädchen befürwortete. Aber nicht nur aufserhalb, auch innerhalb des Vereins gab es noch ängstliche Gemüter genug, die um die Gefährdung der Weiblichkeit zitterten, oder die Bestrebungen der Frauen mit Hohn und Spott überschütteten. Unter den Politikern, wie unter den Männern der Wissenschaft fand sich kein Verteidiger ihrer Sache. Die erste Petition des Lettevereins um Errichtung von Mädchengymnasien wurde mit Entrüstung zurückgewiesen [2]), und Heinrich von Sybel machte sich zum Wortführer der Gegner des Frauenstudiums, indem er sich scharf gegen jede Emanzipation wandte und das Schlagwort von dem „einzigen Beruf" des Weibes, dem, Gattin und Mutter zu sein, schuf, das die poetischen wie die prosaischen Feinde der Frauenbewegung mit gleicher Gewandtheit seitdem im Munde führen. Ganz blind konnte jedoch selbst er nicht an den thatsächlichen Verhältnissen vorübergehen, die es vielen Frauen unmöglich machten, ihren „einzigen Beruf" zu erfüllen und so entschlofs er sich zu der Inkonsequenz, der Unverheirateten wegen, die Einrichtung von naturwissenschaftlichen, medizinischen und kaufmännischen Schulen für wünschenswert zu erklären. [3])

Eine ähnliche Stimmung zeigte sich überall: man gab die Notwendigkeit besserer Mädchenerziehung zu, aber man hütete sich ängstlich, sich einzugestehen, wodurch sie verursacht wurde. Charakteristisch hierfür waren die Verhandlungen der Töchterlehrerversammlung in Weimar 1872. Eine Neuorganisation des höheren Mädchenschulwesens, sogar ihre gesetzliche Regelung wurde allgemein gewünscht, die Erwerbsfrage aber feige verleugnet und ausdrücklich bestimmt, dafs die Mädchenschule die Teilnahme an der allge-

[1]) Vgl. Fanny Lewald-Stahr, a. a. O., S. 21.

[2]) Vgl. Jenny Hirsch, Geschichte der 25jährigen Wirksamkeit des Lettevereins. Berlin 1891. S. 59.

[3]) Vgl. Heinrich von Sybel, Ueber die Emanzipation der Frauen. Bonn, 1870.

meinen Geistesbildung den Frauen ermöglichen solle, ihre Gestaltung aber auf die Natur und die Lebensbestimmung des Weibes Rücksicht zu nehmen habe. Der deutsche Verein für das höhere Mädchenschulwesen, der ein Jahr später ins Leben trat, fufste auf diesen Grundsätzen, und als sich im selben Jahre das preufsische Unterrichtsministerium entschlofs, sich mit der Frage zu beschäftigen, stellte es sich auf den gleichen Standpunkt, machte aber der Frauenbewegung insofern eine Konzession, als es erklärte, dafs die Vorbildung für künftige Berufsarbeit besonderen Einrichtungen vorbehalten werden müsse. Solche Einrichtungen zu treffen, sollte jedoch ganz der privaten Initiative überlassen bleiben. Eine Ausländerin, Mifs Archer, war es, die zuerst dazu den Mut gefunden hatte, indem sie unter dem Namen Viktoria-Lyceum in Berlin eine Anstalt ins Leben rief, in der Mädchen, die die Schule absolviert hatten, sich wissenschaftlich weiter bilden konnten. Fast zehn Jahre später wurde die Humboldt-Akademie in Berlin zu ähnlichem Zweck gegründet, ohne dafs beide zunächst praktische Folgen aufweisen konnten, weil das Studium in den Anstalten zu keinerlei Prüfung berechtigte.

In dieser ganzen Zeit war die Agitation der Frauen für ihre Sache eine sehr zaghafte. Sie beschränkte sich fast nur auf die Thätigkeit innerhalb der Vereine. Dagegen setzte sich die litterarische Fehde seit Sybels Auftreten Für und Wider lebhaft fort. Die streitbare Feder Hedwig Dohms trat seit Anfang der siebziger Jahre in den Dienst der Frauenbewegung [1]), während die milde Luise Büchners durch Rücksichtnahme auf Tradition und Vorurteil die Leser zu gewinnen suchte. [2]) So wurde zwar die Aufmerksamkeit mehr als bisher auf die Frauenfrage gelenkt, aber von öffentlichem Interesse war sie nicht.

Mit dem Ende der achtziger Jahre entwickelte sich eine lebhaftere Bewegung zu gunsten des wissenschaftlichen Unterrichts der Frauen. Unzufrieden mit dem vorsichtigen Vorgehen des allgemeinen deutschen Frauenvereins, der aufserdem seine Kräfte vielfach verzettelte, wurde der Verein Frauenbildungs-Reform ins Leben gerufen, der die Errichtung von Mädchengymnasien und Eröffnung von Universitäten zu seinem ausschliefslichen Ziele nahm und sofort 1888—89 an die Unterrichtsministerien und Volksvertretungen aller

[1]) Vgl. Hedwig Dohm, Der Frauen Natur und Recht. Zweite Auflage. Berlin, Verlag von F. Stahn (ohne Jahr).

[2]) Vgl. Luise Büchner, Die Frauen und ihr Beruf. Fünfte Auflage. Berlin 1884.

Staaten eine Petition um Zulassung zu den Maturitätsprüfungen der Gymnasien und dem Studium an den Hochschulen versandte. Inzwischen war auch der allgemeine deutsche Frauenverein lebendiger geworden; er reichte im selben Jahre allen Kultusministerien Deutschlands ein Gesuch ein, wonach das Studium der Medizin, sowie alle Studien und Prüfungen, durch welche die Männer die Befähigung zum wissenschaftlichen Lehramt erlangen, den Frauen freigegeben werden möchten. Die Antworten, die beide Vereine erhielten, gaben die Stimmung Deutschlands gegenüber den Frauen zu einer Zeit, wo sie in fast allen Kulturländern studieren, als Aerztinnen oder Advokatinnen praktizieren konnten und wichtige Staatsämter ihnen anvertraut wurden, deutlich genug wieder: dem Verein Frauenbildungs-Reform gegenüber erklärten sich die Einzelstaaten nicht kompetent zur Lösung der Frage, der Reichstag aber verwies wieder an die Einzelstaaten, und der Allgemeine deutsche Frauenverein bekam von 7 Staaten eine ablehnende, von 6 gar keine Antwort. Nur in einer Beziehung kam der Staat den Frauen entgegen, indem er dem Viktoria-Lyceum das Recht erteilte, Oberlehrerinnen auszubilden und sie durch eine offizielle Prüfungsbehörde examinieren liefs.

Inzwischen war noch ein anderer Verein mit radikaleren Zielen unter dem Namen „Frauenwohl" entstanden, der sich zur Gründung von Realkursen für Mädchen entschlofs, aus denen einige Jahre später unter der Leitung von Helene Lange Gymnasialkurse sich entwickelten. Ihrer klugen und energischen Agitation war es auch zu danken, dafs endlich, 1893, die Zulassung zum Abiturientenexamen den Mädchen gestattet wurde. Die Gymnasien selbst blieben ihnen verschlossen, man sah sich daher wieder auf Selbsthilfe angewiesen. Allmählich entstanden in Karlsruhe, Leipzig, Königsberg, Stuttgart und Köln Gymnasien nach dem Muster der Knabengymnasien oder Gymnasialkurse, die nur Mädchen nach der absolvierten Töchterschule aufnehmen wie das Berliner Vorbild. Von grofser Bedeutung war es, dafs die Stadt Karlsruhe das Gymnasium schliefslich selbst übernahm, es schien gewissermafsen die öffentliche Sanktion der bisher privaten Bestrebungen der Frauen zu sein. Die Städte München und Breslau gingen noch weiter, indem sie Mädchengymnasien selbständig errichten wollten. Aber die Erlaubnis wurde ihrem staatsgefährlichen Beginnen versagt! Der damalige preufsische Kultusminister Dr. Bosse sprach in bezug auf das Breslauer Unternehmen von einem Flämmchen, das er er-

sticken müsse, ehe es zur verheerenden Flamme werde. Und das geschah im Jahre 1898, zu einer Zeit, wo Rufsland schon 30 Jahre lang staatliche Mädchengymnasien besafs, und China im Begriffe stand, das erste zu gründen! Dafs die Haltung der Regierung und der Volksvertretung gegenüber der Forderung der Zulassung der Frauen zu den Universitäten keine freundliche war, wo schon ihre Vorbereitung dafür keine Unterstützung fand, ist nicht zu verwundern. Als 1891 die erste Petition um Freigabe des ärztlichen Studiums im deutschen Reichstage zur Verhandlung kam, wurde sie wie ein revolutionärer Akt betrachtet. „Das deutsche Weib", „die deutsche Familie", „die deutsche Sittsamkeit", wurden mit grofsem Aufwand an Pathos ihr gegenüber verteidigt. Nur die Sozialdemokraten, Bebel an ihre Spitze, traten mit nachdrücklichem Ernst für die Sache der Frauen ein[1]), — gefährliche Bundesgenossen, denn nun war in den Augen aller Konservativen die Frauenbewegung rot abgestempelt. Als in den folgenden Jahren die Petition aufs neue zur Verhandlung kam, zeigten sich die Vertreter liberaler Parteien zwar der Sache geneigter, das Resultat aber blieb dasselbe: die Wünsche der Frauen wurden durch einfachen Uebergang zur Tagesordnung erledigt.[2])

Seitdem hat eine Aenderung der Verhältnisse sich im stillen vorbereitet. Die Universitäten fingen an, Frauen als Hospitantinnen zuzulassen, zunächst — wahrscheinlich aus Ehrfurcht vor dem „deutschen Weibe" — wesentlich Ausländerinnen, von denen einige sogar deutsche Doktordiplome erringen durften, dann aber auch Deutsche. Die Erfahrungen, die man machte, mufsten keine schlechten sein, denn, obwohl die Aufnahme weiblicher Hörer von dem Wohlwollen jedes Dozenten abhängt, steigerte sich ihre Zahl von Jahr zu Jahr. Und zwar liefsen, im Unterschied zu anderen Ländern, Professoren aller Fakultäten, auch der theologischen, Frauen zu ihren Vorlesungen zu. Aber einen praktischen Wert besafs ihr Studium insofern nicht, als sie immer nur geduldet und nicht geprüft wurden. Die Zulassung von Fräulein Elsa Neumann 1898 zum philosophischen Doktorexamen war auch nur die Folge einer persönlichen Erlaubnis,

[1]) Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 86. Sitzung VII. Legislaturperiode. I. Session 1890 91.

[2]) Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. VIII. Legislaturperiode. II. Session 1892 93. 50. Sitzung und IX. Legislaturperiode. II. Session 1893 94. 86. Sitzung.

nicht die einer prinzipiellen Entscheidung. Erst ein Jahr später beschlofs der Bundesrat die Zulassung der weiblichen Studierenden zu den medizinischen und pharmazeutischen Staatsprüfungen. Gegenwärtig hat er auf Antrag des Reichskanzlers beschlossen, den Frauen weitere Zugeständnisse zu machen, indem ihnen die Studienzeit auf ausländischen Universitäten, — auf die sie bisher allein angewiesen waren, wollten sie mit dem Examen abschliefsen, — bei der Meldung zur deutschen Staatsprüfung voll angerechnet werden soll. Das ist für Deutschland ein grofser Fortschritt, auch wenn man in Betracht zieht, dafs in Italien schon seit zehn Jahren weibliche Dozenten der Medizin Lehrstühle der Universitäten bekleiden, Griechenland dem Deutschen Reich um zwei, die Türkei gar um fünf Jahre voraus ist, und in Rufsland schon seit nahezu achtzehn Jahren die Staatsprüfungen den Frauen offenstehen.

Der Geist des neuen Jahrhunderts schien sich endlich auch der deutschen Frauen erbarmen zu wollen: Heidelberg und Freiburg gewährten ihnen volles akademisches Bürgerrecht.

Nach alledem sind die deutschen Töchter der Bourgeoisie auf folgende Bildungsmöglichkeiten angewiesen: Es stehen ihnen neben Privatinstituten 580 höhere Mädchenschulen offen, im Gegensatz zu 850 höheren Knabenschulen, die aber nur gehobene Elementarschulen und im preufsischen Etat z. B. den Volksschulen zugerechnet sind; von ihnen sind nur 17 staatlich. Sie können ferner Mädchengymnasien, die, bis auf eins, unter privater Leitung stehen, besuchen und zum Abiturientenexamen Zulassung finden. Wollen sie sich zur Lehrerin vorbereiten, so stehen ihnen in Deutschland 114 Seminare zur Verfügung. Charakteristisch ist, dafs in Preufsen allein 112 Staatsseminare für Männer und — 10 für Frauen gezählt werden. Das Oberlehrerinnenexamen können sie auf Grund ihrer Studien am Viktoria-Lyceum, an der Humboldt-Akademie oder in den von Göttingen eingerichteten Fortbildungskursen machen. Nur in zwei Universitäten können sie mit gleichen Rechten wie die Männer studieren und nur das medizinische Doktorexamen steht ihnen offiziell überall offen. Die staatlichen Kunst- oder Kunstgewerbeakademieen verhalten sich nicht anders als die Mehrzahl der Universitäten.

Zu den nicht wissenschaftlichen Berufen wird ihnen die Vorbereitung weniger erschwert, obwohl die betreffenden Schulen auch hier fast ausschliefslich privater Initiative ihren Ursprung und ihr Bestehen verdanken. Neben den Handels- und Gewerbeschulen

stehen ihnen neuerdings, nach dem Muster Englands, auch Gartenbauschulen offen.

Das trübe Bild, das wir entwerfen mufsten und das auf einen aufserordentlich langsamen zaghaften Fortschritt schliefsen läfst, wird noch um vieles trüber, wenn wir von dem Kampf um Ausbildung für das Berufsleben zum Kampf um die Berufe selbst übergehen.

Im Jahre 1867, als in England und Frankreich Frauen schon mit Erfolg im Post- und Telegraphendienst standen, erregte die darauf bezügliche erste Petition des Allgemeinen deutschen Frauenvereins im Reichstag des Norddeutschen Bundes nichts als schallende Heiterkeit,[1]) die sich fünf Jahre später, unter Führung des Staatssekretärs von Stephan wiederholte,[2]) und nur insofern einen Fortschritt in der Stimmung zum Ausdruck brachte, als sie dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen wurde. Gleiches Schicksal erfuhren die Petitionen um Zulassung der Frauen zum Apothekerberuf. In der Frauenwelt selbst war ein leiser, aber anhaltender Fortschritt bemerkbar. Not lehrt denken, und so wurden in den freilich engbegrenzten Kreisen der Vereine die Erwerbsmöglichkeiten in eingehende Erwägung gezogen. Der Börsenkrach von 1873 bis 1874 zwang besonders Scharen von Frauen und Mädchen dazu, sich nach einem Beruf, der sie ernähren konnte, umzusehen. Man petitionierte bei den verschiedenen Landesvertretungen um vermehrte Anstellung von Lehrerinnen, man gründete — im Allgemeinen Deutschen Frauenverein — einen Stipendienfonds, um arme Mädchen im Ausland studieren zu lassen, man sprach zum erstenmal davon, dafs Frauen im Gemeindedienst, in Kranken-, Armen- und Arbeitshäusern, in Gefängnissen und bei der Sittenpolizei Verwendung finden müfsten, ohne natürlich den geringsten positiven Erfolg zu haben. In der Not verstieg man sich sogar dazu, den „wohlerzogenen" Mädchen den Beruf der Schneiderinnen anzupreisen, „deren Los ein angenehmes und besonders einträgliches sei".[3]) Thatsächlich wandten sich auch, in Ermangelung anderer Berufe, viele Frauen der Bourgeoisie Arbeiten zu, die ihnen für Haus und Familie schon gewohnt waren und die sie nun ernähren, oder —

[1]) Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichtags des Norddeutschen Bundes. Session 1867. S. 665.

[2]) Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. III. Session. I. Bd. 1872. S. 760.

[3]) Vgl. Luise Otto, Das erste Vierteljahrhundert des Allgemeinen deutschen Frauenvereins. Leipzig 1890. S. 45.

der häufigste Fall — ihre finanzielle Lage verbessern sollten. Dem deutschen Philister war solch ein Vorgehen, das Weib und Tochter nicht dem „trauten Heim" entriſs, sympathisch; kämpfte er doch sogar gegen jede Erweiterung desjenigen Berufs an, der schon lange ein Frauenberuf war: dem der Lehrerin. Dabei leitete ihn freilich weniger Vorurteil und Sentimentalität, als Konkurrenzfurcht.

Die Differenzen zwischen Lehrern und Lehrerinnen traten zuerst im Verein für das höhere Mädchenschulwesen zu Tage, ergriffen aber schnell weitere Kreise. Die Männer wollten die Thätigkeit des weiblichen Erziehers womöglich nur auf die Elementarfächer beschränken, während die Frauen, gereizt durch diese Haltung, in das entgegengesetzte Extrem verfielen, und den ganzen Mädchenunterricht in die Hände bekommen wollten, indem sie sich natürlich auch ihrerseits auf Sittlichkeit, Weiblichkeit und wie die schönen Worte alle heiſsen, die dem Deutschen besonders geläufig sind, beriefen. Dieser Streit spitzte sich zu, als der Verein für höhere Mädchenschulen darum petitionierte, daſs die Leitung solcher Anstalten nur einem Mann anvertraut, die Lehrerinnen dagegen dem Unterrichtsministerium ein Gesuch einreichten, wonach der Unterricht in der Mittel- und Oberstufe hauptsächlich den Frauen überlassen werden sollte. Erst nach fast zwanzigjährigem Kampf bestimmte das preuſsische Kultusministerium die stärkere Verwendung weiblicher Lehrkräfte und die Anstellung von Oberlehrerinnen für die Oberstufe.[1]) Dieser Erfolg war groſsenteils dem organisierten Vorgehen der Lehrerinnen selbst zu danken, die sich unter Leitung von Fräulein Helene Lange 1890 zu einem Verein zusammengeschlossen hatten, der heute über elftausend Mitglieder zählt. Trotz seiner numerischen Stärke, die allerdings zu der Gesamtzahl der deutschen Lehrerinnen in traurigstem Miſsverhältnis steht, ist die Anstellung von Oberlehrerinnen sein wesentlichster Erfolg geblieben, der noch dadurch beeinträchtigt wurde, daſs die Wünsche der Männer von der Regierung insofern Berücksichtigung erfuhren, als die Oberlehrerin nicht selbständige Direktorin werden kann, sondern nur dem Direktor als oberste Hilfskraft zur Seite gestellt ist.

Schroffer noch als gegen die Lehrerin, die doch immerhin die

---

[1]) Vgl. Dr. O. Sommer, Die Entwicklung des höheren Mädchenschulwesens in Deutschland. Im Handbuch des höheren Mädchenschulwesens. Herausgegeben von Dr. J. Wychgram. Leipzig 1897. S. 44 ff.

Tradition für sich hat, war bis in die neueste Zeit die Stellung der deutschen Bourgeoisie der Aerztin gegenüber. Sie konnte zwar, dank der Gewerbefreiheit, nicht an der Ausübung ihres Berufs gehindert werden, aber sie rangierte unter den Kurpfuschern, und jede öffentliche Stellung war ihr nicht nur verschlossen, sie war auch ständig der Gefahr ausgesetzt, auf Grund von Denunziationen oder dergleichen um ihr Brot gebracht zu werden. Wiederholt wurden Petitionen an den Reichstag sowohl wie an die Landtage gerichtet, die eine Aenderung dieses Zustandes und die Gleichstellung der weiblichen mit den männlichen Aerzten wünschten. Die vom Jahre 1894 trug nicht weniger als 50000 Unterschriften. Aber die Regierung sowohl als die Majorität des Reichstags sprach sich gegen sie aus. Wie in der Frage des Studiums, so stellte sich auch in dieser Berufsfrage die sozialdemokratische Partei allein rückhaltlos auf die Seite der Frauen. Seit den Reaktionsjahren nach 1848 hatte der deutsche Liberalismus seinen revolutionären Geist und seine demokratischen Ideen so sehr eingebüfst, dafs er die Vertretung liberaler Forderungen mehr und mehr der Sozialdemokratie überliefs. So kam es, dafs zu einer Zeit, wo die Frage der Zulassung der Frauen zum ärztlichen Beruf in Amerika, England, Frankreich, Rufsland und Oesterreich soweit entschieden war, dafs sie sogar im Staatsdienst Verwendung fanden, in Deutschland ihre Lösung zu Gunsten der Frauen wie ein revolutionärer Akt gefürchtet wurde. So kam es aber auch, dafs die Frauenbewegung bei allen „staatserhaltenden" Parteien in den Geruch sozialdemokratischer Gesinnung kam und zahllose von ihren Vätern, Männern und Brüdern abhängige Frauen sich entweder ganz von ihr zurückzogen, oder so vorsichtig und zurückhaltend in ihren Wünschen wurden, wie etwa der Allgemeine deutsche Frauenverein es stets gewesen ist.

Die Gründung des Bundes deutscher Frauenvereine im Jahre 1894, die zwar auch so sehr eine bürgerlich ängstliche war, dafs er die Arbeiterinnen-Vereine ausdrücklich ausschlofs, schuf doch eine Aenderung in der Stimmung und im Auftreten der Frauen. Der Widerstand gegen sie wurde aber dadurch nur noch heftiger herausgefordert. Ein charakteristischer Beweis dafür ist die Haltung der Aerzte gegenüber den Ansprüchen, die die Frauen auf Eintritt in ihren Beruf erhoben. Es war auch hier in erster Linie der Kampf ums Brot, der die Mediziner zu den Waffen rief. Einige waren ehrlich genug, das ohne weiteres zuzugestehen, andere handelten wie blinde Fanatiker, indem sie die Verhältnisse im Ausland

unrichtig darstellten, um ihre Ansicht zu unterstützen.[1]) Zu einem gemeinsamen Vorgehen gestalteten sich die Verhandlungen und Beschlüsse des 26. deutschen Aerztetags in Wiesbaden 1898, wo im Anschlufs an Professor Penzoldts, auf einseitigstem Material beruhendem Referat gegen die Zulassung der Frauen zur ärztlichen Berufsthätigkeit Beschlufs gefafst wurde, — im selben Jahr, als der grofse englische Verein der Mediziner Mrs. Garrett-Anderson zu seiner Präsidentin erwählte! Einen ähnlichen, in schroffster Form ausgedrückten Beschlufs fafste zu gleicher Zeit der deutsche Apothekerverein, während ein Jahr früher der belgische Pharmazeutenkongrefs zu Mons genau das Gegenteil erklärt hatte, der russische Staat eine pharmazeutische Schule für Frauen gründete und in Holland bereits seit 30 Jahren weibliche Apotheker thätig waren! Aber das war noch nicht Alles. 1899 weigerte sich der Kongrefs deutscher Zahnärzte, eine Berufskollegin als Teilnehmerin aufzunehmen, und der Berliner ärztliche Standesverein denunzierte den Hilfsverein für weibliche Angestellte, weil er es gewagt hatte, für seine 10000 Mitglieder drei weibliche Aerzte anzustellen. Infolgedessen befahl das Polizeipräsidium die Streichung der Aerztinnen aus der Liste. Damit aber auch die alten Aerzte sicher sein konnten, nicht auszusterben, erliefsen die Kliniker in Halle einen fulminanten Protest „im Interesse der Sittlichkeit und Moral" gegen die Beteiligung von Frauen an klinischen Vorlesungen; schliefslich kamen diese Ansichten im Reichsamte des Innern zu offiziellem Ausdruck, als die medizinische Sachverständigen-Konferenz die Frage der Zulassung des weiblichen Geschlechts zum ärztlichen Beruf noch nicht für spruchreif erklärte — nachdem seit über zwanzig Jahren Aerztinnen in Amerika, Australien, England, Rufsland praktizierten, und der Negus von Abessinien und der Emir von Afghanistan dem Volke der Denker schon so weit voraus waren, dafs sie Leib- und Hausärztinnen ernannten.

Diese lächerlichen Feindseligkeiten hemmten zwar die Bewegung, vermochten aber nicht, ihr Einhalt zu gebieten. Die in Deutschland thätigen weiblichen Aerzte, deren Bahnbrecherin Fräulein Dr. Tiburtius gewesen war, erfreuen sich einer grofsen Praxis. Die Lebensversicherungsgesellschaften stellen sie mehr und mehr

[1]) Vgl. z. B. die Broschüre von Professor Albert, Die Frauen und das Studium der Medizin, Wien 1895, in der er unter anderem sagt, dafs von 1486 Studentinnen in England nur elf Aerztinnen wurden, während thatsächlich 260 Studentinnen bis 1895 das medizinische Staatsexamen bestanden.

in ihren Dienst, und die Krankenkassen, die sich auf ihrer General-Versammlung 1899 einstimmig zu ihren Gunsten aussprachen, werden es zweifellos durchsetzen, dafs ihre Anstellung offiziell genehmigt wird. Seit einigen Jahren besteht auch eine von Berliner Aerztinnen gegründete und geleitete Klinik, die zwar winzig ist im Vergleich zu den Hospitälern Amerikas und Englands, aber sicher eine günstige Entwicklung haben wird.

Von bedeutenden Erfolgen der Frauenbewegung ist auf dem Gebiet der Berufsthätigkeit fast nichts zu berichten. Sie sind minimal, wenn wir sie im Lichte der ausländischen Entwicklung betrachten: Seit kurzem werden hier und da weibliche Inspizienten des Handarbeitsunterrichts angestellt, den bisher Männer zu begutachten hatten; einige Kommunalverwaltungen machen den Versuch mit der Beschäftigung von Armen- und Waisenpflegerinnen; in Mannheim wurde eine Frau in den Aufsichtsrat der höheren Mädchenschule berufen; auch in städtischen Arbeitsvermittlungen sind zuweilen Frauen thätig. Im Staatsdienst stehen, neben den Post-, Telegraph- und Telephonbeamtinnen, Gefängnisaufseherinnen in untergeordneten Stellungen und einige Gerichtssachverständige und Dolmetscher; neuerdings sollen Frauen auch als Aufsichtsorgane in der Zwangserziehung Verwendung finden. Weit wichtiger ist die nach langer hartnäckiger Agitation endlich erfolgte Anstellung weiblicher Assistenten der Fabrikinspektoren in Baiern, Württemberg, Hessen, Sachsen-Coburg-Gotha und schliefslich auch in Preufsen. Die Diskussionen, die ihrer Berufung im Reichstag und in den Landtagen vorausgingen, bilden allein ein interessantes Kapitel der Frauenbewegung. Im Anfang wurde die von den Sozialdemokraten unterstützte Forderung mit Gelächter aufgenommen, etwas später entschlofs man sich zu ernsterer Erörterung, begründete aber die ablehnende Haltung mit den — Mifserfolgen der Fabrikinspektorinnen in England und besonders in Amerika, während ihre Existenz in Frankreich überhaupt angezweifelt wurde. Als schliefslich auch die Liberalen der Sache Verständnis entgegenbrachten, wurde sie von den Konservativen bekämpft, als gelte es, die Grundlagen des Staates zu schützen. Man sprach sogar von seiten der Regierung die Befürchtung aus, die weiblichen Beamten könnten zu sehr die Partei der Arbeiterinnen nehmen. Im sächsischen Landtag erklärte ein Abgeordneter die Standesehre der Fabrikanten durch ihre Anstellung für verletzt, und als im März 1899 die Frage dem preufsischen Abgeordnetenhaus zur Entscheidung vorlag, wurde von allen Seiten betont, dafs nur

ein Versuch gemacht werden solle und die Frauen auf keinen Fall selbständig sein, sondern nur als „Beamte zweiter Kategorie" angesehen werden dürfen. Nur in diesem Sinn wurde endlich die Entscheidung getroffen.

Einen etwas günstigeren Verlauf nahmen die Bestrebungen zur Erweiterung der Berufsthätigkeit auf privatem Gebiet. Der von der Tradition geheiligte alte Frauenberuf der Krankenpflegerin, der bisher für die einzelnen mehr eine Opferthat religiöser Gesinnung, als ein aus Gründen des Erwerbs aufgesuchter Lebensberuf war, begann sich langsam den modernen Forderungen anzupassen. Sowohl der Verein des roten Kreuzes, als, in noch höherem Grade, der evangelische Diakonieverein, bieten den Krankenpflegerinnen neben einer festen Organisation eine von religiöser Engherzigkeit befreite Thätigkeit.[1]) Aber das Odium christlicher Liebesarbeit, die keinen Lohn verlangt, klebt dem Berufe noch so fest an, dafs er noch keinen ausreichenden Lebensunterhalt bietet und dabei eine Aufgabe alles persönlichen Behagens fordert, der nur wenige gewachsen sind. Infolgedessen bietet er noch Platz für viele. Erst eine völlige Umgestaltung, durch die die Erinnerung an die Nonne ganz verwischt wird, kann hierin Wandel schaffen, und würde viele brachliegende Frauenkräfte nutzbar machen. Wenn auch eine „Lösung der Frauenfrage" nicht davon zu erwarten ist,[2]) so doch eine Erleichterung und Bereicherung des Frauenlebens.

Manche Enthusiasten der Frauenarbeit — es giebt auch solche in Deutschland! — haben durch einen anderen Beruf die Frauenfrage zu lösen geglaubt: durch den der Handelsangestellten. In der That ist ihre Zahl in rapider Zunahme begriffen und sie bewähren sich so sehr, dafs ihre Verwendung selbst in verantwortlichen Stellungen eine immer häufigere ist. Wir finden weibliche Handelsreisende und Agenten, weibliche Beamte in Lebensversicherungs-Gesellschaften und Banken, in den Bureaux der Rechtsanwälte und der grofsen Industriellen. Zumeist aber erklärt sich ihre starke Vermehrung weniger aus dem Wunsch, den Bedürfnissen der Frauen entgegenzukommen, sondern vielmehr daraus, dafs sie ihren männlichen Berufsgenossen gegenüber als Lohndrücker ausgespielt werden.

---

[1]) Vgl. Dr. Friedrich Zimmer, Der evangelische Diakonieverein. 4. Auflage. Herborn 1897.

[2]) Vgl. Adine Gemberg, Die evangelische Diakonie. Ein Beitrag zur Lösung der Frauenfrage. Berlin 1894.

Auf anderen Gebieten, die sich die Frauen erst neuerdings erobert haben, fällt dieser Umstand weit weniger ins Gewicht.

So sind in den zoologischen Instituten weibliche Hilfspräparatoren, in einzelnen chemischen Fabriken akademisch gebildete weibliche Chemiker thätig, und den Aufschwung des Kunstgewerbes haben sich viele Frauen zu Nutze gemacht, indem sie als gelernte Modelleure und Zeichner in grofsen Werkstätten Anstellung fanden, oder selbständig als Kunststicker, Dekorateure u. dergl. arbeiten; auch als Gärtner, Obst- und Gemüsezüchter finden Frauen eine lukrative Berufsthätigkeit. Ebenso sind weibliche Photographen, Bibliothekare, Versicherungsagenten keine Seltenheit mehr.[1]) Einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Gleichstellung hat die Humboldt-Akademie in Berlin den Frauen eröffnet, indem sie in immer gröfserem Umfange wissenschaftlich Gebildete, meist weibliche Doktoren, zur Abhaltung von Vortragskursen heranzog. Allerdings ist das nicht im entferntesten ein Lebensberuf, wohl aber eine Anerkennung der wissenschaftlichen Befähigung der Frauen. Vorteilhafter für sie ist ihre zunehmende Verwendung im Journalismus. Zwar sind sie noch weit davon entfernt, wie in Amerika und England als Kriegskorrespondentinnen grofser Zeitungen, oder, wie in Frankreich, als Leiterinnen politischer Blätter thätig zu sein, ihre Mitarbeit beschränkt sich meist auf spezielle Gebiete des Frauenlebens und der Frauenfrage, und sie stehen nur an der Spitze von Frauenzeitschriften, aber ihrem Einfluss ist der Umschwung in der Stimmung gegenüber der Frauenbewegung, der unverkennbar Platz greift, mit zu verdanken. Von wesentlicher Bedeutung hierfür ist es jedoch, dafs auch die deutschen Frauen anfangen sich wissenschaftlich zu bethätigen, und durch ihre Leistungen dem Gegner Achtung abnötigen. Während bis vor nicht allzu langer Zeit selbst die Führerinnen der Frauenbewegung einen Mangel an Kenntnissen, selbst in bezug auf ihr eigentlichstes Gebiet, verrieten, der oft geradezu verblüffend war, haben sie im Laufe des letzten Jahrzehnts an Vertiefung und Einsicht sehr gewonnen. Eine Reihe von Frauen haben Arbeiten über die rechtliche sowohl wie über die soziale Lage des weiblichen Geschlechts geliefert,[2]) die zwar an die Leistungen einer Beatrice Webb oder Helen Campbell nicht heranreichen, aber doch

[1]) Vgl. Eliza Ichenhäuser, Erwerbsmöglichkeiten für Frauen. Berlin 1897.

[2]) Vgl. H. Herkner, Das Frauenstudium der Nationalökonomie. Berlin 1899. Sonderabdruck aus diesem Archiv.

verraten, dafs sie mit dem Dilettantismus, dem traurigen Schoofskind gerade der deutschen Frauen, endgültig gebrochen haben. Auch das Prinzip ängstlicher Zurückhaltung, das bisher die deutsche Frauenbewegung kennzeichnete, scheint mehr und mehr zu verschwinden. Die Berührung mit dem Ausland, — ein Verdienst des Bundes deutscher Frauenvereine, der sich im Anschlufs an den internationalen Frauenbund bildete, — die Kenntnisnahme der Stellung und der Handlungsweisen der nichtdeutschen Frauen, die mit der Gewalt einer neuen Entdeckung wirkte, waren von belebendem Einfluſs. Vor allem aber ist es die zunehmende Not, die mit ihren Peitschenhieben auch die Trägsten vorwärts treibt.

II.

Der Kampf um Arbeit in der bürgerlichen Frauenwelt zeigt, sowohl in bezug auf seine geschichtliche Entwicklung, als auf seinen gegenwärtigen Stand, in den verschiedenen Ländern eine auffallende Uebereinstimmung: Nachdem er schon seit dem Mittelalter einzelne Vorläufer gefunden hat, setzt er um die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts überall ein und wird in der zweiten Hälfte aus einer Art Guerilla-Krieg zu einem überlegten Feldzug gut organisierter Truppen, die von Jahr zu Jahr an Zahl und Bedeutung zunehmen. Kaum ein Beruf, aufser dem des Soldaten, wird heute noch als eine gesicherte Domäne des männlichen Geschlechts betrachtet, die Frauen sind überall, hier etwas langsamer und dort etwas rascher, im Vordringen begriffen, dem bisher keine noch so heftige Gegnerschaft Einhalt gebieten konnte.

Diese gleichmäfsigen Erscheinungen müssen demnach auf gleiche Ursachen zurückzuführen sein.

Das erste Argument, um den Kampf der Frauen um den Erwerb zu erklären, pflegt darin zu bestehen, dafs in der Mehrzahl der Kulturländer das weibliche Geschlecht das männliche an Zahl überragt, und die Ehe, die in den bürgerlichen Kreisen fast immer eine Versorgung der Frau bedeutet, von vornherein für viele unerreichbar ist. Diese Begründung erweist sich insofern als stichhaltig, als die Erwerbsfrage um so mehr die treibende Kraft der Frauenbewegung zu sein pflegt, je gröfser der Frauenüberschufs des betreffenden Landes ist. Folgende Tabelle diene als Beweis [1]):

[1]) Vgl. Georg von Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre. 2. Bd. Freiburg i. B. 1897. S. 70 f.

Länder	Zählungsjahr	Weibliche auf 1000 männliche
Deutschland	1890	1040
Oesterreich	1890	1044
Schweiz	1888	1057
Niederlande	1889	1024
Belgien	1890	1005
Dänemark	1890	1051
Schweden	1890	1065
Norwegen	1891	1092
Grofsbritannien u. Irland	1891	1060
Frankreich	1891	1007

In den Vereinigten Staaten dagegen, wo die Frauenbewegung in erster Linie eine politische ist und der Eintritt der Frauen in bürgerliche Berufe sehr wenig Widerstand findet, kommen auf 1000 Männer 953 Frauen. Betrachten wir Nordamerika aber genauer, so zeigt es sich, dafs die Frauenbewegung in den Oststaaten, wo auf 1000 Männer 1005 Frauen gezählt werden, nicht nur ihren Ursprung genommen, sondern auch ihren energischsten Ausdruck gefunden hat, während die westlichen Staaten, wo 1000 Männern nur 698 Frauen gegenüberstehen, von ihr nur leise berührt werden.

Dem Argument des Frauenüberschusses haben manche Gegner der Frauenbewegung die Thatsache gegenübergestellt, dafs die gezählte Bevölkerung der Erde einen Männerüberschufs aufweist. Soweit sie sich überhaupt statistisch feststellen läfst, ist die Verteilung der Geschlechter folgende: [1])

Erdteile	Männliche Personen	Weibliche Personen	Weibliche auf 1000 männliche
Europa . .	170 818 561	174 914 119	1024
Amerika . .	41 643 389	40 540 386	973
Asien . . .	177 648 044	170 269 179	958
Australien .	2 197 799	1 871 821	852
Afrika . .	6 994 064	6 771 360	968
zusammen	399 301 857	394 366 865	988

Ganz abgesehen von der unvermeidlichen Ungenauigkeit dieser Berechnung — Millionen können statistisch gar nicht erreicht wer-

[1]) Vgl. Karl Bücher, Ueber die Verteilung der beiden Geschlechter auf der Erde, in G. von Mayrs Allgemeinem statistischen Archiv. 2. Jahrg. Tübingen 1892. S. 369 ff.

den — kommt es bei der Beurteilung dieser Frage weit weniger auf grofse allgemeine Zahlen, als vielmehr darauf an, wie das Verhältnis der Geschlechter in den einzelnen Ländern sich stellt. Ist es schon für die überzähligen Frauen Europas ein schlechter Trost, dafs es in Australien oder Asien überzählige Männer giebt, so ist auch z. B. den Frauen von Rhode Island, von denen 1078 auf 1000 Männer kommen, wenig geholfen, wenn in den Oststaaten das umgekehrte Verhältnis besteht, oder denen der niederländischen Kolonieen im westindischen Archipel, die gar um 263 auf 1000 die Männer überragen, wenn man sie auf die überzähligen Asiaten verweisen wollte. Es kommt aber noch ein Umstand in betracht, der bisher ganz unbeachtet blieb und gerade im Hinblick auf die bürgerliche Frauenfrage schwer ins Gewicht fällt: das ist die Frage, aus welchen sozialen Schichten der Bevölkerung sich der Männer- oder Frauenüberschufs zusammensetzt. Es ist klar, dafs bei den heutigen, aus den Gegensätzen zwischen Arm und Reich herrührenden Unterschieden in Bildung und Lebensgewohnheiten die etwa überzähligen Töchter der Bourgeoisie nicht auf die vielleicht gleichfalls überzähligen Söhne des Proletariats als künftige Ehegatten rechnen können. Die Statistik läfst uns hierbei freilich im Stich, denn die Volkszählungen fragen nicht nach der sozialen Herkunft der einzelnen; es fehlt aber trotzdem nicht an Anhaltspunkten, um die Behauptung, dafs der Frauenüberschufs in der Bourgeoisie im Verhältnis ein gröfserer ist, als der der Frauenwelt im allgemeinen, nicht als völlig aus der Luft gegriffen erscheinen zu lassen.

Schon die blofse Beobachtung lehrt, dafs die Familien der unteren Bevölkerungsschichten weit mehr mit Kindern gesegnet sind, als die der oberen, und Untersuchungen, die in Frankreich besonders genau vorgenommen wurden, bestätigen es. So stellte Bertillon für 20 Arrondissements von Paris den Zusammenhang zwischen der Wohlhabenheit und der Geburtenhäufigkeit fest und fand, dafs auf je 1000 Frauen zwischen 15 und 50 Jahren der sehr armen Bevölkerung durchschnittlich 108, der armen 95, der wohlhabenden 72, der sehr wohlhabenden 65, der reichen 53 und der sehr reichen 34 jährliche Geburten kamen[1]); es hat sich ferner ergeben, — und das ist angesichts des allgemeinen Rückgangs der französischen Bevölkerung besonders bemerkenswert, — dafs ihr

[1]) Vgl. J. Bertillon, De la depopulation de la France et des remèdes à y apporter. Im Journal de la Société de Statistique. 1895. p. 416 ff.

Zuwachs in der Hauptsache dem Kinderreichtum der armen Bauern der Bretagne und der Berg- und Fabrikarbeiter der Departements Nord und Pas-de-Calais zu verdanken ist.[1]) Leider geben die betreffenden Untersuchungen über das Geschlecht der Kinder keinen Aufschluſs, dagegen hat man in Sachsen für einen zehnjährigen Zeitraum und eine Zahl von fast 5 Millionen Kindern auf ca. 1 Million Mütter festgestellt, daſs die fruchtbarsten Frauen die meisten Knaben zur Welt bringen.[2]) So vorsichtig solche Einzelergebnisse auch aufzunehmen sind, so läſst sich doch vielleicht, da die Erfahrung und der allgemeine Volksglaube sie unterstützt, der Schluſs daraus ziehen, daſs die kinderreichen unteren Bevölkerungsschichten im Vergleich zu den oberen mehr Knaben erzeugen, daſs also der Frauenüberschuſs in den bürgerlichen Kreisen ein gröſserer ist als in den proletarischen. Noch ein anderes kommt hinzu: wir finden z. B. innerhalb Deutschlands, das bekanntlich einen groſsen Ueberschuſs an Frauen besitzt, ganze Landstriche, wo das männliche Geschlecht überwiegt, so kommen in Westfalen 958, im Rheinland 998 und in Elsaſs-Lothringen 989 Frauen auf 1000 Männer.[3]) Für die Verheiratbarkeit der Töchter der Bourgeoisie ist diese Thatsache jedoch ohne jede Bedeutung, denn es stellt sich heraus, daſs der Männerüberschuſs lediglich auf die starke Industriebevölkerung und die vielen Soldaten zurückzuführen ist. Ein ähnliches Verhältnis weist Nordamerika auf, dessen Männerüberschuſs — 953 Frauen auf 1000 Männer — auf den ersten Blick zu der Annahme verführt, als müſste seine Frauenbewegung anderen als wirtschaftlichen Ursachen — etwa rein ethischen und humanitären, wie viele behaupten wollen — entsprungen sein. Dabei wird jedoch auſseracht gelassen, daſs die groſse Zahl der Männer der Einwanderung zu verdanken ist und daſs diese Einwanderer zum gröſsten Teil Handwerker, Landleute, Arbeiter sind[4]), also auch hier die Annahme nicht unberechtigt ist, daſs trotz des allgemeinen Männerüberschusses, in der Bour-

[1]) Vgl. J. Goldstein, Bevölkerungsprobleme und Berufsgliederung in Frankreich. Berlin 1900. S. 138 ff.

[2]) Vgl. Arthur Geiſsler, Beiträge zur Frage des Geschlechtsverhältnisses der Geborenen, in der Zeitschrift des Königl. sächsischen statistischen Bureaus, 35. Jahrg. Dresden 1889.

[3]) Vgl. Georg von Mayr, a. a. O., S. 71.

[4]) Vgl. Geffcken (v. Bergmann), Auswanderung und Auswanderungspolitik, in G. v. Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie. 4. Aufl. 2. Bd., zweiter Halbband. Tübingen 1898. S. 498.

geoisie ein Frauenüberschufs besteht und die Verheiratbarkeit auch hier eine beschränkte bleibt.

Nach alledem scheint es klar zu sein, dafs, selbst wenn auf der ganzen Erde eine annähernde Gleichheit der Geschlechter festgestellt werden könnte, die bürgerliche Frauenfrage dadurch noch nicht gelöst sein würde, und die von Eduard von Hartmann nicht unrichtig bezeichnete Jungfernfrage auch in solchen Ländern besteht, wo ein Ueberschufs an Männern konstatiert wurde.

Die Frage kompliziert sich aber noch dadurch, dafs eine Gegenüberstellung der Geschlechter allein nicht genügt, um die Verheiratbarkeit festzustellen, sondern die Gegenüberstellung der Heiratsfähigen dazu notwendig ist. Berechnen wir zunächst beide Geschlechter nach gleichen Altersstufen und nehmen wir, um nicht zu tief greifen zu müssen, 20 Jahre als untere und 40 Jahre als obere Altersgrenze an, so ergiebt sich folgendes [1]):

Auf 1000 männliche im Alter von 20—40 Jahren treffen weibliche Personen:

Deutschland	1034
Oesterreich	1047
Schweiz	1080
Niederlande	1029
Belgien	987
Dänemark	1102
Schweden	1096
England und Wales	1093
Schottland	1104
Irland	1062
Frankreich	1003

Aber auch diese Tabelle vermag den Kern der Sache noch nicht zu treffen. Denn, da das Heiratsalter der Männer in den meisten Ländern erst mit dem 25. Jahre beginnt und später schliefst, als das der Frauen [2]), so müfste man, um zu einem genaueren Resultat zu kommen, — obwohl auch das, infolge der grofsen Verschiedenheit des Altersaufbaus der Heiratenden, je nach den Nationalitäten, nicht unbedingt sicher sein kann, — die Männer im Alter von 25—45 Jahren den Frauen von 20—40 Jahren gegenüber-

[1]) Vgl. Georg von Mayr, a. a. O., S. 82. Aus der an dieser Stelle angeführten Tabelle berechnet.

[2]) Vgl. Georg von Mayr, a. a. O., S. 399 f.

stellen. Leider müssen wir uns hierbei nur auf die Resultate weniger Länder beschränken, weil die Bevölkerung nicht durchweg, wie es wünschenswert wäre, nach fünfjährigen Altersperioden berechnet wird. Das Ergebnis ist dieses[1]):

Länder	Männer 25—45 Jahre	Frauen 20—40 Jahre	Auf 1000 Männer kommen Frauen
Deutschland . . .	6 229 564	7 272 025	1 167
Oesterreich . . .	3 147 188	3 638 396	1 154
Frankreich . . .	5 420 922	5 743 177	1 069

Auch abgesehen von den in die Augen springenden Zahlenverhältnissen ist es klar, dafs bei dem bestehenden Altersaufbau der Heiratenden die Verheiratbarkeit des weiblichen Geschlechts immer eine unvollkommene bleiben mufs, weil es stets mehr Frauen über 20 als Männer über 25 Jahren giebt.

Nun handelt es sich aber nicht allein darum, wie viel Frauen durch die Heirat eine Versorgung finden können, sondern vielmehr darum, welcher Prozentsatz von ihnen thatsächlich heiratet.

Die letzten Zählungen ergaben folgende Anzahl verheirateter Frauen:

Länder	Zählungsperiode	Zahl der Frauen 15 Jahr u. darüber	Verheiratete Frauen	Prozent
Deutschland . . .	1895	16 531 748	8 398 607	50,80
Oesterreich . . .	1891	9 353 260	4 022 202	43,00
Frankreich . . .	1891	12 359 544	7 656 679	61,95
England	1891	9 848 981	4 916 449	41,71
Vereinigte Staaten .	1890	19 602 178	11 126 196	56,76

[1]) Diese, wie alle anderen Berechnungen, für die keine Quellen angegeben werden, sind aus den offiziellen Volkszählungen der betreffenden Länder gewonnen worden. Es wurden dabei von mir benutzt: Für die Vereinigten Staaten: X^th Census 1880, Washington 1883—1889, Vol. I—III; XIth Census 1890, Washington 1890—1895, Vol. I—III und Compendium Vol. I; XIth Annual Report of the Commissioner of Labor 1895—96, Washington 1897. — Für England: Census of England and Wales 1881, London 1883, Vol. I—III; Census of England and Wales 1891, London 1893, Vol. III und IV und General Report. — Für Frankreich: Resultats statisliques du Denombrement de 1881, Paris 1883; Resultats statistiques du Denombrement de 1891, Paris 1894. — Für Oesterreich: Oesterreichische Statistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1880, Wien 1882—1884, Bd. I bis V; Oesterreichische Berufsstatistik vom 31. Dezember 1890, Wien 1893—1895, XXII. und XXIII. Bd. — Für Deutschland: Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge Bd. II; Berufsstatistik nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882, Berlin 1884; Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895, Berlin 1897, Bd. 102, 103 und 111.

Wir sehen daraus, daſs zur Zeit der betreffenden Zählung ca. die Hälfte heiratsfähiger Frauen ledig, verwitwet, oder geschieden waren. Diese Thatsache hat die bürgerliche Frauenbewegung vielfach als Agitationsmittel zu verwenden gesucht, indem sie alle alleinstehenden erwachsenen Frauen als solche betrachtet wissen wollte, die auf den Erwerb angewiesen sind. Das aber ist ein Trugschluſs. Denn ganz abgesehen davon, daſs ein groſser Teil der Ledigen noch bei den Eltern lebt und von ihnen versorgt wird, ein anderer, — wenn auch ein viel kleinerer durch eigenes Vermögen, Pension oder dergleichen sich erhält —, kann ein beträchtlicher Prozentsatz der Mädchen noch darauf rechnen, zu heiraten, um so mehr, als sie nicht nur auf die ledigen Männer, sondern auch auf die Witwer zählen können, die bekanntlich sehr häufig zu einer zweiten Ehe schreiten. Man kommt daher der Zahl der wirklich Uebriggebliebenen viel näher, wenn man nicht die Unverheirateten im allgemeinen ins Auge faſst, sondern nur diejenigen, die das Alter der Verheiratbarkeit überschritten haben. Da sich auf Grund verschiedener Berechnungen[1]) ergeben hat, daſs für Frauen, die das vierzigste Lebensjahr überschritten haben, die Heirats-Wahrscheinlichkeit eine sehr geringe ist, so können wir die ledig Bleibenden von dieser Altersgrenze an zusammenstellen. Das Ergebnis ist dies:

Länder	Unter 100 weibl. Personen von 40 und mehr Jahren sind ledig
Deutschland	10,7
Oesterreich	15,6
Frankreich	12,7
Groſsbritannien und Irland .	14,0
Belgien	17,6
Niederlande	13,5
Schweiz	18,3

Damit aber können wir uns keineswegs beruhigen, denn nicht nur, daſs es bis zu vierzig Jahren noch eine groſse Zahl Mädchen giebt, die nicht heiraten, oder sagen wir lieber, die nicht geheiratet werden, wir müssen vielmehr, bei der Betrachtung der Ursachen der Frauenbewegung, nicht die Ledigen allein, sondern die Alleinstehenden im allgemeinen berücksichtigen. Da die Frauen im Durch-

[1]) Vgl. Georg von Mayr, a. a. O.

schnitt früher heiraten als die Männer, eine längere Lebensdauer haben als sie und schwerer zum zweiten Male heiraten, so ist es natürlich, dafs es eine grofse Zahl Witwen giebt, zu denen die geschiedenen Frauen noch hinzukommen. Die genauen Zahlen sind folgende:

Länder	Frauen	Auf 100 Frauen über 15 Jahren sind Witwen
Deutschland	2 208 579	13,36
Oesterreich	1 001 136	10,70
England	1 124 310	11,40
Frankreich	2 060 778	16,67
Vereinigte Staaten . . .	2 226 510	11,30

Wir müssen aber auch noch einen anderen Umstand inbetracht ziehen, der gerade für die bürgerliche Frauenfrage von Wichtigkeit ist: die späten Heiraten. Nach einer preufsischen Statistik [1]) heiraten Mädchen in bürgerlichen Berufen durchschnittlich erst mit 28 Jahren, und wenn dem gegenüber auch behauptet werden kann, dafs die Berufsthätigkeit die Heirat hinausschiebt, so mufs andererseits doch auch betont werden, dafs die späten Heiraten zur Berufsarbeit zwingen. Daher können auch, soweit nur die Bourgeoisie in Frage kommt, die verheirateten Frauen nicht ohne weiteres zu denen gerechnet werden, die niemals dem Erwerb nachgingen, weil thatsächlich viele von ihnen vor der Ehe darauf angewiesen waren.

Auf Grund der bisherigen Erörterungen sind wir zu dem Resultat gekommen, dafs eine grofse Zahl von Frauen nicht heiraten können, weil es an Männern fehlt und noch mehr nicht heiraten, weil die Heiratslust der ledigen Männer keine grofse ist. Für die künftige Entwicklung der Frauenfrage, der bürgerlichen insbesondere, ist es nun aber von gröfster Bedeutung, ob eine Aussicht vorhanden ist, dafs zwei ihrer Ursachen, — der Frauenüberschufs und die Heiratsunlust der Männer, — verschwinden oder in ihren Wirkungen abgeschwächt werden können. Da entsteht zunächst die Frage, aus welcher Wurzel beide entspringen.

Die feststehende Thatsache eines Knabenüberschusses bei der Geburt, 106 Knaben auf 100 Mädchen, hat viele [2]) zu der Annahme verführt, als bestände ein Naturgesetz des Gleichgewichts der Ge-

[1]) Vgl. A. v. Fircks, Die Berufs- und Erwerbsthätigkeit der eheschliefsenden Personen. Zeitschrift des kgl. preufsischen statistischen Bureaus. Berlin 1889.

[2]) Vgl. z. B. A. von Oettingen, Moralstatistik. 2. Aufl. Erlangen 1874. S. 40 ff.

schlechter; man hat auf Grund dessen sogar die Monogamie zu einem Naturgesetz stempeln wollen. Wir haben gesehen, dafs schon die verschiedene Verteilung und Altersgliederung der Geschlechter dem widerspricht. Für den vorhandenen Frauenüberschufs ist jedoch der Hauptgrund in den verschiedenen Absterbeverhältnissen der Geschlechter zu suchen.[1]) Die Sterbeziffern für die beiden Geschlechter haben sich für das letzte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts folgendermafsen gestaltet:[2])

	Männer	Frauen	Setzt man die männliche Sterbeziffer = 100, so ergeben sich für die weibliche Sterbeziffer:
Italien	26,2	25,6	98
Frankreich	23,6	21,6	92
Schweiz	21,3	19,5	91
Belgien	21,9	19,8	90
Niederlande	20,8	19,2	92
Deutschland	25,0	22,5	90
Oesterreich	29,8	26,8	90
Ungarn	33,7	32,2	96
England und Wales	20,6	17,8	89
Schottland	19,6	18,7	95
Irland	18,4	18,5	100,6
Schweden	17,8	16,7	91
Norwegen	18,3	16,5	91
Dänemark	19,7	18,3	93
Finnland	22,2	20,4	92
Massachusetts	20,7	19,0	92
Connecticut	20,5	18,7	91
Rhode Island	20,4	19,0	93
Japan	21,7	21,1	97

Die gröfsere Sterblichkeit der männlichen Säuglinge vor den weiblichen, die längere Lebensdauer der Frauen im allgemeinen, — auf 100 gestorbene Mädchen im Alter bis zu 5 Jahren sterben etwa 114 Knaben, auf 100 gestorbene Frauen im Alter von 60 bis 80 Jahren sterben gegen 108 Männer, — scheint für die stärkere Lebenskraft der Frauen zu zeugen. Von einschneidenderer Bedeu-

[1]) Vgl. hierfür unter anderem: G. von Mayr, a. a. O., S. 68 ff. — K. Bücher, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt. Basel 1890. S. 19. — Derselbe, Ueber die Verteilung der beiden Geschlechter auf der Erde, a. a. O., S. 388 f.

[2]) Vgl. G. von Mayr, a a. O., S. 230.

tung jedoch ist es, dafs die Männer sowohl als Soldaten wie als Erwerbsthätige im allgemeinen gröfseren Gefahren ausgesetzt sind, als die Frauen und dafs sie infolge ihrer Lebensweise, — geschlechtlichen Excessen, Alkoholgenufs u. dergl., — zerstörenden Krankheiten leichter unterworfen werden. Unter den gegenwärtig herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen, die die Intensität des Kampfes ums Dasein steigern und sittlich korrumpierend auf Reiche und Arme wirken, ist daher an eine Abnahme der Sterblichkeit der Männer nicht zu denken, dagegen ist bei der Zunahme der weiblichen Erwerbsthätigkeit eher eine Annäherung der Sterbeziffern beider Geschlechter möglich.

Was ihre Heiratsziffern, deren Zu- resp. Abnahme betrifft, so stellen sie sich folgendermafsen dar:[1])

Auf 100 Einwohner heirateten

	1841/50	1881/90
Schweden	7,27	6,26
Norwegen	7,78	6,52
Dänemark	7,87	7,33
Finnland	8,15	7,32
England	8,05	7,47
Niederlande	7,41	7,08
Belgien	6,79	7,07
Deutsches Reich . .	8,05	7,77
Westösterreich . . .	7,71	7,50
Galizien	9,54	8,50
Frankreich	7,94	7,38

Man kann auf Grund dieser Statistik nachweisen, dafs sich die Heiratsziffer überwiegend im Rückgang befindet. Umfassen die Berechnungen kürzere Zeiträume, so sind natürlich auch die Differenzen geringer, ja es zeigen sich zuweilen, wie z. B. in Deutschland, nur Schwankungen. Es ist aber ein Fehlschlufs daraufhin ein durchschnittliches Gleichbleiben der Heiratsfrequenz behaupten zu wollen,[2]) und es ist verkehrt, den Töchtern der Bourgeoisie dieses Gleichbleiben gewissermafsen als Tröstung vorzuhalten. Nicht nur, dafs das Heiratsalter der Männer in bürgerlichen Kreisen sich immer weiter hinausschiebt, — in Preufsen beträgt

[1]) Vgl. G. von Mayr, a. a. O., S. 384.

[2]) Wie es z. B. Gustav Cohn in seinem Buch: Die deutsche Frauenbewegung (Berlin 1896) S. 54—55 thut.

es bei den Berufslosen durchschnittlich 41, bei den öffentlichen Beamten 33 Jahr, — und die Heiratsfrequenz infolgedessen notwendig sinkt, ihre Heiratslust ist auch in ständiger Abnahme begriffen. Leider läfst sich das statistisch nicht feststellen, da es fast ganz an einer Einteilung der Heiratenden nach sozialen Schichten fehlt.[1]) Nach einer Berechnung über die Bevölkerung Kopenhagens kommen auf 100 Männer in bürgerlichen Berufen nur 51,94 % Verheiratete resp. verheiratet Gewesene, während auf diejenigen in proletarischen Berufen 62,40 % kommen;[2]) über die Abnahme der Heiratsfrequenz in der Bourgeoisie findet sich aber auch hier nichts, sie läfst sich jedoch mit einiger Sicherheit auf Grund der allgemeinen Entwicklungstendenz behaupten.[3]) Wo eine Schwankung, wo eine Steigerung der Heiratsziffern zu finden ist, dürften sie allein auf Rechnung der gröfseren Heiratsfrequenz im Proletariat zu setzen sein, während die Eheschliefsungen in der Bourgeoisie sich in stetiger Abnahme befinden. Und hier stofsen wir wieder auf einen wesentlichen Unterschied zwischen der bürgerlichen und der proletarischen Frauenfrage: der Proletarier heiratet früh und leicht — sogenannt leichtsinnig — weil die Frau in der Ehe keine „Versorgung" sucht, ihre Arbeitskraft, d. h. die Möglichkeit, sich selbst zu versorgen, ist sogar meist die gesuchteste Mitgift; der Mann aus bürgerlichen Kreisen heiratet spät und schwer, weil die ganze Last der Bestreitung des Familienlebens allein auf seinen Schultern ruht, falls er keine reiche Frau findet. Aber auch da, wo das Einkommen des Mannes ihm die Erhaltung einer Familie leicht machen würde, nimmt die Heiratslust ab. „Ein gewisses Mafs des höheren Wohlbefindens wirkt

---

[1]) Die von A. von Fircks bearbeitete, Seite 100 erwähnte preufsische Statistik der Eheschliefsungen nach dem Beruf hätte darüber Aufschlufs geben können, wenn man die berufslosen Haustöchter, die fast die Hälfte der heiratenden Frauen ausmachen, nach dem Beruf ihrer Eltern klassifiziert hätte, statt sie in eine Rubrik zu bringen und überdies mit den Rentnerinnen zusammenzuwerfen. Vgl. auch G. von Mayr, a. a. O., S. 411 f.

[2]) Vgl. Rubin und Westergaard, Die Statistik der Ehen. Jena 1890. Tabelle V S. 28—29. Die obige Berechnung ist aus genannter Tabelle dadurch gewonnen worden, dafs ich Gruppe I — Männer in liberalen Berufen, gröfsere Kaufleute, Fabrikanten, Bankiers, — mit Gruppe III — Lehrer, Musiker, Kontoristen, Handelskommis, Angestellte, in öffentlichen Kontoren — zusammenrechnete und den Gruppen II, IV, V — Kleinhändler, Schankwirte, Schiffer, Maschinenmeister; Ausläufer, Kellner, Dienstboten; Arbeiter, Taglöhner, Matrosen — gegenüberstellte.

[3]) Vgl. Max Haushofer, Die Ehefrage im Deutschen Reich. Berlin 1895.

in der Neuzeit nicht mehr eheförderndd,“ [1]) im Gegenteil: der Junggeselle, der sich ein bequemes Leben schaffen kann, scheut sich, es aufzugeben. Und die praktischen Erwägungen über die Möglichkeit, eine Familie auf dem gleichen gesellschaftlichen Niveau zu erhalten, sind um so gewichtiger, je mehr der Mann seine Liebesempfindung in hundert kleinen Passionen und Verhältnissen verzettelt hat, je unfähiger er also ist, in erster Linie einem Zuge des Herzens zu folgen, hinter den alle Bedenken von selbst zurücktreten. Der moderne junge Mann der bürgerlichen Kreise — mag er Beamter, Offizier, Schriftsteller, Künstler oder Kaufmann sein — hat aber gewöhnlich nur ein Einkommen, dafs kaum ihm persönlich ein standesgemäfses Leben sichert, und es gehört mit zu jener Masse verschrobener Ehrbegriffe, dafs die Aufrechterhaltung eines solchen Lebens unbedingt notwendig ist. Sein Junggesellenleben, das ihm besonders in der Grofsstadt in jeder Beziehung bequem gemacht wird, ist für ihn angenehmer und billiger, als es das eheliche Leben sein würde, das ihm überdies, wenn er Umschau hält unter seinen verheirateten Bekannten, höchst selten verlockend erscheinen wird. Auch seine Herzensbedürfnisse kann er für wenig Geld befriedigen; setzt er Kinder in die Welt, so kosten sie ihn nicht so viel, als eheliche kosten würden, er trägt keine Verantwortung für ihr Fortkommen und sie haben so gut wie keine Rechte an ihn. Wenn er überhaupt heiratet, so geschieht es nicht selten erst zu einer Zeit, wo er auf den bitteren Grund der genossenen Freuden gestofsen ist und der Ruhe und Pflege bedarf. Doch auch für sittlich ernst denkende Männer der bürgerlichen Kreise, die gern heiraten möchten, wird die Eheschliefsung immer mehr erschwert. Ihr Einkommen steht meist zu den Bedürfnissen in gröfstem Mifsverhältnis; ihr Beruf selbst erschwert häufig die Familiengründung, indem er Reisen und häufigen Ortswechsel nach sich zieht und ihr Fortkommen darin von ihrer leichteren Beweglichkeit abhängig ist. Aber die Schuld, — wenn überhaupt gegenüber den Ergebnissen wirtschaftlicher Entwicklungen von Schuld gesprochen werden kann, — an dem Rückgang der Heiratsfrequenz trifft nicht allein die Männer.

In der Bourgeoisie, besonders in der des Mittelstandes, die von fortschrittlichen Ideen am schwersten berührt wird, ist die Erziehung der Töchter im allgemeinen durchaus dazu angethan, gerade die

[1]) Vgl. G. von Mayr, a. a. O., S. 386.

besten Männer vom Heiraten abzuschrecken: sie können weder geistig gleichstehende Gefährtinnen, noch gute Hausfrauen und Mütter werden; sie sind Dilettantinnen in allen Dingen, von ihren oberflächlichen Schulkenntnissen und traurigen künstlerischen Bethätigungen an bis in ihr niedergetretenes Gefühlsleben hinein. Sie sind für den Mann Luxusgegenstände, nicht viel anders als es die Haremsfrauen für die Muhamedaner sind, und sie sind nicht dazu angethan, den Trieb zur Ehe zu erhöhen.

Bei den gesteigerten Ansprüchen, die die Erziehung der Söhne an den Geldbeutel des Vaters macht, bei der wachsenden Schwierigkeit für sie, sich selbst zu erhalten, auch wenn sie ganz bescheiden leben, — ein preufsischer Lieutnant ist oft zehn Jahre lang auf ein Monatsgehalt von 75 bis 97 Mark,[1]) und unbesoldete Referendare sind oft bis zum 30. Lebensjahr ganz auf ihre Eltern angewiesen, — bleibt für die Mitgift der Töchter immer weniger übrig, und ihre Heiratsaussichten schwinden mehr und mehr, während ihre Ansprüche schon unwillkürlich durch die Gewohnheit des Lebens im elterlichen Hause gesteigerte sind. Wird ihr Vater pensioniert, oder ihre Mutter wird Witwe, so steht die bitterste Not vor der Thür. Einige Zahlen mögen zur Illustration dienen: Ein preufsischer Hauptmann erhält eine Pension von 1033 bis höchstens 4000 Mark jährlich, ein Stabsoffizier kann schon mit 2300 Mk. jährlich pensioniert werden; das Witwengeld schwankt zwischen dem Mindestbetrag von — 216 Mk. und dem Höchstbetrag von 3000 Mk. jährlich, den aber nur die Witwe eines Generals erhält, die an ein Jahreseinkommen von 10 und 20000 Mk. gewöhnt war; das Waisengeld beträgt $^1/_5$ der Witwenpension, ist also auch nicht entfernt ausreichend, die Kinder, entsprechend der sozialen Schicht, der sie angehören, zu erziehen. In demselben Verhältnis bewegen sich die für Beamte, deren Witwen und Waisen festgesetzten Pensionen. Weisen wir noch daraufhin, dafs auch der kaufmännische Mittelstand sich in einer keineswegs beneidenswerten Lage befindet, da er mehr und mehr vom kaufmännischen Grofsbetrieb zurückgedrängt wird, so erklärt sich daraus zum grofsen Teil die abnehmende Verheiratbarkeit der Töchter, und ihr zunehmendes Eindringen in die Erwerbsarbeit.

So ist vorauszusehen, dafs der Rückgang der Heiratsfrequenz, der in der Hauptsache auf wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen

---

[1]) Vgl. Fircks Taschenkalender für das Heer. Berlin 1900. S. 379.

[2]) A. a. O., S. 96 und 128.

ist, die Zunahme der auf Erwerb angewiesenen alleinstehenden Frauen sich auch in Zukunft weiter entwickeln, und der wesentliche Ausgangspunkt der Frauenbewegung, insbesondere der bürgerlichen, bleiben wird. Es ist jedoch nicht der einzige.

Die Zeichen beginnen sich zu mehren, wonach nicht nur die unversorgte, sondern auch die durch die Ehe versorgte Frau der Bourgeoisie eine Berufsthätigkeit zu suchen gezwungen ist, ebenso wie die Proletarierin, wenn auch oft aus anderen Gründen als sie. Dabei will ich derer nicht gedenken, die, um ihr Wirtschafts- oder ihr Toilettengeld zu erhöhen, der Arbeiterin Schmutz-Konkurrenz machen, sondern vielmehr jener, deren brachliegende Kräfte nach Bethätigung verlangen. Ihre Zahl steigt, je mehr die Industrie sie als Hausfrau und die Schul-Erziehung sie als Mutter entlastet. Der Gasherd, die elektrische Beleuchtung, die Zentralheizung, die Dampfwäschereien sind schon heute wichtige Faktoren im Emanzipationskampf der Frau, denen in den verschiedensten Formen eine unbegrenzte Entwicklung bevorsteht. Die Kindergärten, der öffentliche Schulunterricht, die zunehmende Neigung, heranwachsende Kinder auf Jahre hinaus Instituten anzuvertrauen, die sie womöglich von dem geistig und körperlich korrumpierenden Einfluſs der Städte fernhalten, geben der Mutter ein gut Stück der freien Verfügung über ihre Zeit zurück, das sich dadurch noch vermehrt, daſs die Berufsarbeit und die politischen Interessen des Mannes ihn immer mehr aus dem Hause führen. Ueber diese Dinge mag man denken, wie man will, mag ihnen freundlich oder feindlich gegenüberstehen, — ableugnen lassen sie sich nicht und auf ihnen beruht ein weiterer Fortschritt der Frauenbewegung, neben einer unausbleiblichen weiteren Zersetzung des traditionellen Familienlebens. Die unbeschäftigten Gattinnen und Mütter haben die Wahl, ihre Zeit mit Vergnügungen totzuschlagen oder sie mit nützlicher Thätigkeit auszufüllen. Die besten unter ihnen suchen nach Arbeit. Zunächst fanden sie sie in Wohlthätigkeitsvereinen; mit der wachsenden Erkenntnis entwickelt sich dann aus dem oft recht schädlichen Wohlthun eine ernstere soziale Hilfsarbeit, die schlieſslich zu dem Wunsche nach einer geregelten Berufsthätigkeit führt. So läſst sich mit Recht behaupten, daſs die Frauenbewegung mit der Lösung der Jungfern-Frage, nicht, wie Eduard von Hartmann behauptet, aus der Welt geschafft sein würde, daſs vielmehr der Kampf um Arbeit auch der verheirateten Frauen der Bourgeoisie, der sich eben erst im Anfangsstadium befindet, ihr eine sehr lange Dauer sichert, eine um

so längere, als das steigende Mifsverhältnis zwischen Bedürfnissen und Einnahmen sie schon zu nötigen anfängt, für den Erwerb zu arbeiten.

Es hat sich gezeigt, dafs die Zunahme der alleinstehenden Frauen, die Abnahme der Heiratsfrequenz und die wirtschaftliche Not als Ursachen der Frauenbewegung in allen Ländern anzusehen sind. Gleiche Ursachen werden notwendig gleiche Wirkungen hervorbringen. Das Vordringen der Frau in alle Erwerbsgebiete haben wir aus dem geschichtlichen Ueberblick ihres Kampfes um Arbeit kennen gelernt. Es handelt sich nun darum, festzustellen, in welchem Tempo es fortschreitet, und wie sich dieses Tempo im Vergleich zur Männerarbeit darstellt. Sehen wir zunächst von der Unterscheidung in bürgerliche und proletarische Arbeit ab, so ergiebt sich für nachbenannte Staaten folgendes Verhältnis der erwerbsthätigen Bevölkerung zur Gesamtbevölkerung:

Länder	Zählungsperiode	Gesamtbevölkerung		Erwerbsthätige Bevölkerung		Von 100 Männern resp. Frauen sind erwerbsthätig	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Vereinigte Staaten	1880	25 518 820	24 636 963	14 744 942	2 647 157	57,78	10,74
„ „	1890	32 067 880	30 554 370	18 821 090	3 914 571	58,69	12,81
England u. Wales	1881	12 639 902	13 334 537	7 783 656	3 403 918	61,58	25,53
„ „ „	1891	14 052 901	14 949 624	8 883 254	4 016 230	63,20	26,87
Frankreich	1881	18 656 518	18 748 772	10 496 652	5 033 604	56,26	26,84
„	1891	18 932 354	19 201 031	11 137 065	5 191 084	58,82	27,03
Deutschland	1882	22 150 749	23 071 364	13 415 415	5 541 517	60,56	24,02
„	1895	25 409 191	26 361 123	15 531 841	6 578 350	57,19	24,94
Oesterreich	1880	10 819 737	11 324 516	6 823 891	4 688 687	63,07	41,40
„	1890	11 689 129	12 206 284	7 780 491	6 245 073	66,56	51,16

Die Zunahme der Männer- und der Frauenarbeit für den Zeitraum von 1880—1890 stellt die folgende Tabelle dar.

Länder	Männer		Frauen	
	absolute Zunahme	Zunahme in Prozenten	absolute Zunahme	Zunahme in Prozenten
Vereinigte Staaten . . .	4 076 148	27,64	1 267 414	47,88
England und Wales . .	1 099 598	12,38	612 312	15,22
Frankreich	640 413	6,10	157 480	3,11
Deutschland	2 116 426	15,78	1 036 833	18,71
Oesterreich	956 600	14,02	1 556 386	33,19

Betrachten wir die Frage auch noch von einer anderen Seite, indem wir feststellen, wie sich die Zahl der weiblichen Erwerbsthätigen zu der der männlichen in den bezüglichen Zählungsperioden stellt, so kommen wir zu folgendem Resultat:

Länder	Zahlungsperiode	Die erwerbsthätige Bevölkerung			Von 100 Erwerbsthätigen waren	
		im ganzen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Vereinigte Staaten	1880	17 392 099	14 744 942	2 647 157	84,78	15,22
„ „	1890	22 735 661	18 821 090	3 914 571	84,10	15,90
England u. Wales	1881	11 187 574	7 783 656	3 403 918	69,59	30,41
„ „ „	1891	12 899 484	8 883 254	4 016 230	61,12	38,88
Frankreich	1881	15 530 256	10 496 652	5 033 604	67,59	32,41
„	1891	16 328 149	11 137 056	5 191 084	68,20	31,80
Deutschland	1882	18 956 932	13 415 415	5 541 517	71,24	28,76
„	1895	22 110 191	15 531 841	6 578 350	70,25	29,75
Oesterreich	1880	11 512 578	6 823 891	4 688 687	59,27	40,67
„	1890	14 025 564	7 780 491	6 245 073	55,47	45,53

Aus der Betrachtung der vorhergehenden drei Tabellen lassen sich folgende Schlüsse ziehen: Die erste Tabelle zeigt, daſs die Frauenarbeit im Verhältnis zur gesamten weiblichen Bevölkerung durchschnittlich um 2,86 Proz., die Männerarbeit dagegen nur um 2,39 Proz. gewachsen ist. Betrachten wir diese Tabelle näher, so ergiebt sich jedoch, daſs der Prozentsatz der Zunahme der Frauenarbeit wesentlich auf das Resultat Oesterreichs zurückzuführen ist, wo die weibliche Erwerbsthätigkeit um 9,76 Proz. zugenommen haben soll, während die betreffende Zahl für Amerika, — das das schnellste Wachstum der Frauenarbeit aufweist, — 2,07 Proz., für England 1,34 Proz., für Frankreich 0,19 Proz. und für Deutschland 0,92 Proz. aufweist. Da diese abnorm hohe Zunahme der österreichischen Frauenarbeit, der wir an anderen Stellen wieder begegnen werden, sich auf keinerlei besondere wirtschaftliche Ursachen zurückführen läſst, so müssen wir annehmen, daſs entweder die Zählung von 1880 nicht alle weiblichen Erwerbthätigen umfaſst hat, oder die von 1890 bedeutende Fehler, sei es in der Aufnahme sei es in der Berechnung, enthält. Schalten wir deshalb, um eine richtigere Durchschnittszahl zu gewinnen, Oesterreich hier aus, so stellt sich die Zunahme der Frauenarbeit im Verhältnis zur gesamten weiblichen Bevölkerung auf 1,13 Proz., und die Zunahme der Männerarbeit auf 2,11 Proz. Dies Ergebnis, das zunächst die Gegner der Erwerbsthätigkeit der

Frau sehr beruhigen dürfte, ist jedoch im wesentlichen auf den grofsen Frauenüberschufs zurückzuführen. Als Beweis dafür dient Amerika, dessen weibliche Bevölkerung an Zahl hinter der männlichen zurückbleibt und wo die weiblichen Erwerbsthätigen im Verhältnis zu ihr um 2,07 Proz., die männlichen dagegen nur um 0,91 Proz. zugenommen haben.

Ein klares Bild des Wachstums der Frauenarbeit gewinnen wir aus der nächsten Tabelle auf S. 107. Mit Ausnahme von Frankreich, dessen eigentümliches Bild im Stillstand der Bevölkerung seine Ursache hat und dessen besonders langsam wachsende Frauenarbeit vielleicht auf den gröfseren Wohlstand der Bevölkerung zurückzuführen ist, — wenn nicht die Unvollkommenheit der Zählung einen Teil der Schuld trägt, — zeigt es sich, dafs die Erwerbsthätigkeit des weiblichen Geschlechts in den betreffenden Ländern in weit rapiderem Tempo zunimmt, als die des männlichen. Vergleichen wir sie mit dem Wachstum der Bevölkerung, so zeigt sich, dafs, während die männliche Bevölkerung durchschnittlich um 13,77 Proz., die männlichen Erwerbsthätigen um 15,18 Proz. zunahmen, die weibliche Bevölkerung um 13,46 Proz., und die weiblichen Erwerbsthätigen um 23,62 Proz. gewachsen sind. Aus diesen Zahlen spricht deutlich der Notstand, unter dem das weibliche Geschlecht zu leiden hat und der es in Scharen in den Kampf um Arbeit treibt. Noch drastischer wird dies Verhältnis durch die dritte Tabelle auf S. 108 beleuchtet, die zeigt, in welchem Verhältnis die Geschlechter an der Erwerbsthätigkeit beteiligt sind. Wieder mit Ausnahme Frankreichs, das aber gegenüber den hohen Zahlen anderer Länder wenig ins Gewicht fällt, wächst der Anteil der Frau am Erwerbsleben. Wir sehen auch, wie sehr er von der Zahl der alleinstehenden Frauen abhängig ist: in Amerika ist er aufserordentlich gering, in England sehr hoch und in raschester Zunahme begriffen. Da nun, wie wir oben darstellten, nicht nur die Menge der Alleinstehenden stetig wächst, sondern auch die verheirateten Frauen immer mehr zur Arbeit genötigt werden, so ist an eine Abnahme der Frauenarbeit, die etwa gar durch äufsere Mafsregeln herbeigeführt werden soll, überhaupt nicht zu denken. Sie kann allenfalls von einem Zweig der Erwerbsarbeit in den anderen gedrängt werden, ihre Entwicklung aber ist eine gesetzmäfsige, deren aufsteigende Tendenz unverkennbar ist.

Für den gegenwärtigen Zweck der Untersuchung ist es nun notwendig, aus dem Bereich der weiblichen Erwerbsthätigkeit den

Kreis herauszuschälen, der die bürgerlichen Berufe umfafst. Dabei kann man nicht bei den liberalen Berufen stehen bleiben und stöfst deshalb auf grofse Schwierigkeiten. Handelt es sich doch hauptsächlich darum, die Zahl von erwerbsthätigen Frauen festzustellen, die aus der Bourgeoisie hervorgegangen sind und hierfür fehlen, da an eine Feststellung der sozialen Herkunft der Erwerbsthätigen, trotz ihrer Wichtigkeit, bisher so gut wie gar nicht gedacht wurde, fast alle statistischen Anhaltspunkte. Obwohl die Erfahrung mit einiger Sicherheit lehrt, dafs Lehrerinnen, höhere weibliche Beamte, weibliche Aerzte und Gelehrte aller Art aus bürgerlichen Kreisen stammen, so steht das für Handelsangestellte, Krankenpflegerinnen, Wirtschafterinnen, Schauspielerinnen u. dergl. keineswegs fest, vielmehr setzen sich diese Berufe aus Gliedern bürgerlicher und proletarischer Schichten zusammen. Eine Untersuchung, die auf Grund des Materials, das dem Berliner Hilfsverein für weibliche Angestellte zur Verfügung steht, angestellt wurde [1]), verbreitet einiges Licht über diese Frage, soweit sie den kaufmännischen Beruf betrifft. Darnach stellt sich heraus, dafs 84 Proz. des kaufmännisch gebildeten, also des Aufsichts- und Bureaupersonals, und 66 Proz. der Verkäuferinnen bürgerlichen Kreisen entstammen. Dieses Resultat läfst sich jedoch nicht ohne weiteres auf die Gesamtheit der Handelsangestellten anwenden, weil der genannte Verein ihre Elite umfafst und das Verhältnis in den Provinzstädten und unter den nicht Organisierten ein anderes sein dürfte. Wir glauben der Wahrheit nahe zu kommen wenn wir — soweit die Zählungen der verschiedenen Länder das zulassen — die Verkäuferinnen aus dem Kreis der bürgerlichen Frauenarbeit ganz ausscheiden, dagegen das kaufmännisch gebildete Personal vollständig dazurechnen; der Prozentsatz unter ihm, der etwa aus proletarischen Schichten stammt, dürfte durch den der Verkäuferinnen ersetzt werden können, der ihre Herkunft aus bürgerlichen Kreisen darstellt. Eine weitere Schwierigkeit bildet die Frage der selbständigen erwerbsthätigen Frauen. Ein grofser Prozentsatz von ihnen kann nicht zu denen gerechnet werden, die sich aus eigner Kraft emporarbeiteten und wirklich selbständige Leiterinnen ihrer Unternehmungen sind; sie sie sind vielmehr durch Erbschaft in deren Besitz gekommen und

[1]) Vgl. J. Silbermann, Zur Entlohnung der Frauenarbeit. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Bd. XXIII Heft IV, Neue Folge. S. 1401.

sind keineswegs die leitenden Kräfte; ihre Zu- resp. Abnahme ist daher vom Standpunkt der Frauenfrage völlig belanglos. Um so bedeutsamer wäre es jedoch, liefse es sich ermöglichen, diejenigen unter ihnen statistisch festzustellen, die als selbständig Erwerbsthätige in unserem Sinne gelten können. Das ist aber beinahe unmöglich: nur Künstler, Photographen, Zeichner, Apotheker und Chemiker können ohne weiteres berechnet und in die Kategorie der bürgerlichen Erwerbsthätigen einbezogen werden; im allgemeinen vermögen wir nur, und zwar wesentlich auf Grund der amerikanischen und englischen Verhältnisse, anzunehmen, dafs die Zahl der selbständigen Frauen aus eigner Kraft in steter Zunahme begriffen ist. Leichter schon wäre es, wenn dabei die Betriebszählungen zu Grunde gelegt werden, die proletarischen Existenzen unter den Selbständigen von den bürgerlichen zu sondern.

Noch schwerer als bei der Betrachtung der einzelnen Länder gestaltet sich die Feststellung der in bürgerlichen Berufen thätigen Frauen für eine internationale Vergleichung, weil die Methoden, nach denen die Berufe eingeteilt werden, gar zu verschiedene sind. Teils werden, wie in Amerika und England, die sozialen Schichten nicht scharf genug auseinandergehalten, teils Berufe zusammengeworfen, wie z. B. die der Hebammen und Krankenpflegerinnen, die getrennt aufgeführt werden müfsten.

Nach alledem steht es fest, dafs die statistische Umgrenzung der bürgerlichen Frauenarbeit keinen Anspruch auf vollkommene Genauigkeit machen kann, trotzdem aber ein im allgemeinen richtiges Bild von ihr geben dürfte. Teilen wir sie in 38 Berufsarten ein, so stellt sie sich nach den Ergebnissen, die ich den letzten offiziellen Berufszählungen entnommen habe, folgendermafsen dar:

(Siehe die Tabelle auf S. 112 u. 113.)

Wir sehen aus dieser Tabelle, dafs die relativ gröfste Anzahl bürgerlicher Frauen als Lehrerinnen, Handelsangestellte und Krankenpflegerinnen thätig sind. Wo sie, wie in Amerika, Zugang zu allen wissenschaftlichen Berufen haben, scheint ihre Neigung sie am meisten der Medizin und der Theologie zuzuführen. Bei dieser Berufswahl kommen die ursprünglichsten und durch die Erziehung der Jahrtausende gefestigten Begabungen ihres Geschlechts zum Ausdruck, als deren Grundzug die in jeder unverdorbenen Frau ruhende Mütterlichkeit anzusehen ist. Sie wirkt in der Lehrerin, die statt der eigenen fremde Kinder erzieht, in der Aerztin und Krankenpflegerin, der Missionarin und Predigerin. Und der Sinn für Ord-

Berufe	Deutschland	Oesterreich	Frankreich	England u. Wales	Vereinigte Staaten
1. Beamte und Bureauangestellte im Staatsdienst	1852	865	445	8546	4875
2. Beamte und Bureauangestellte im Gemeinde- und Kommunaldienst		357	387	5165	
3. Polizeibeamte, Gendarmerie und Waehtdienst	—	10	—	—	279
4. Post-, Telegraphen- und Telephonbeamte	2499	2703	5211	4356	8474
5. Eisenbahnbeamte	382	605	3767	849	1438
6. Geistliche	—	—	—	4194 [6]	1143
7. Kirchen- und Anstaltsbeamte	430	2175	—	—	
8. Aerzte, Chirurgen und Zahnärzte	72837 [1]	37	870	446	4894
9. Krankenpflegerinnen und Hebammen		14623	13475 [4]	53057	41396
10. Tierärzte	—	—	—	2	2
11. Advokaten	—	6 [5]	—	—	208
12. Bureaubeamte bei Advokaten und Notaren	— [2]	102	389	—	—
13. Professoren an Universitäten und Lyceen	—	—	68448	144393	695
14. Lehrer	66181	21417			245371
15. Privatgelehrte	410	332	391	42	2725
16. Schriftsteller und Redakteure				660	
17. Journalisten					888
18. Stenographen und Maschinenschreiber	436		—	127	21270
19. Bibliotheks-, Museums- und Privatbeamte	865	572	—	240	—
20. Architekten	—	20	—	19	22
21. Ingenieure	—	—	—	—	124
22. Maler und Bildhauer	839	337	3818	3032	10815
23. Musiker	8976	2586	4888	19111	34519
24. Musiklehrer					
25. Schauspieler und Sänger			5301	3696	3949

26. Theaterbeamte	195	1074	—	—	—
27. Chemiker	92	42	657	27	39
28. Apotheker	60	134		160	734
29. Photographen	208	156	—	2496	2201
30. Zeichner, Musterzeichner, Graveure, Modelleure	114		—	—	346
31. Agenten	195	1809	91	765	4875
32. Handelsreisende	11987		—	165	611
33. Buchhalter		8138	94003[6])	50	27772
34. Handelskommis				17859	64219
35. Bankbeamte			1135	249	217
36. Verwalter, Wirtschaftsbeamte und Rechnungsführer in landwirtschaftlichen Betrieben	17170	1001	16766	—	—[7])
37. Technisch gebildete Beamte in industriellen Betrieben	5099	2094	—	748	—[8])
38. Andere freie Berufe	—	177	—	—	479
Summa:	190827	61382	220042	269454	484580

[1]) Die deutsche Statistik wirft unter der Bezeichnung „Direktions- und ärztliches Personal" alle Arten Aerzte mit den Hebammen zusammen, während sie als „Wartepersonal" alle Arten Pflegerinnen und Wärterinnen bezeichnet. Die anderen Länder dagegen rechnen die Aerzte besonders, zählen dagegen Pflegerinnen und Hebammen zusammen. Wir sind daher gezwungen, um einen Vergleich zu ermöglichen, alle drei Berufe für alle Länder unter die bürgerliche Frauenarbeit mitzuzählen.

[2]) Ihre Zahl ist unter die Buchhalter gerechnet.

[3]) Da in Oesterreich die Frauen zur Advokatur nicht zugelassen sind, mufs diese Zahl auf einem Irrtum bei der Zählung beruhen.

[4]) Hierunter werden nur Hebammen verstanden. Die Pflegerinnen dürften sich unter den ca. 64000 Nonnen befinden.

[5]) Die französische Statistik zählt nur Handelsangestellte im allgemeinen und Arbeiterinnen im Handel. Die grofse Zahl erklärt sich daher daraus, dafs die Verkäuferinnen mit einbegriffen sind.

[6]) Unter dieser Rubrik versteht die englische Statistik Bibelleser, Missionare und Prediger.

[7]) Diese Rubrik kann für Amerika nicht ausgefüllt werden, weil die Statistik die selbständigen Landwirte mit Aufsehern und Verwaltern zusammenwirft.

[8]) Auch für diesen Beruf fehlt es in Amerika an spezieller Feststellung.

nung, die von dem Augenblick der ersten festen Ansiedlung an geübte Kunst der Haushaltung kommt in dem Talent des weiblichen Geschlechts für den kaufmännischen Beruf wieder zum Ausdruck. Seiner Begabung entsprechen auch die öffentlichen Anstellungen, die ihr gerade dort in immer erweitertem Mafse zugeteilt werden, wo man bereits Erfahrungen über die Befähigung der Frauen zum Staats- und Gemeindedienst gemacht hat: In England und Amerika werden Frauen hauptsächlich im Bureaudienst, als Erzieher, Armenpfleger, Armenhaus-, Sanitäts- und Gewerbeinspektoren verwendet.

Um aber zu einer richtigen Würdigung der Zahl bürgerlich erwerbsthätiger Frauen zu kommen, mufs sie mit der Zahl der in denselben Berufen thätigen Männer verglichen werden. Dabei ergiebt sich nach der neuesten Zählung für die betreffenden Länder als Resultat:

Länder	Von 100 Erwerbsthätigen in bürgerlichen Berufen sind	
	Männer	Frauen
Deutschland . . .	88,34	11,46
Oesterreich . . .	87,77	12,23
Frankreich . . .	78,02	21,98
England	77,67	22,33
Vereinigte Staaten .	81,25	18,75

Die Berechnung zeigt, dafs die geringste Beteiligung der Frauen am bürgerlichen Erwerbsleben dort zu finden ist, wo der Zugang dazu ihnen am meisten erschwert wird, und die höchste da vorhanden ist, wo nicht nur die Berufe ihnen offen stehen, sondern wo zu gleicher Zeit ein starker Frauenüberschufs konstatiert wurde. Wo, wie in Amerika, ein Männerüberschufs besteht, ist, trotz der Zulassung der Frauen zu allen Erwerbsgebieten, ihr Anteil daran ein geringerer.

Der Eindruck dieses Momentbildes verschiebt sich jedoch wesentlich, sobald wir das Wachstum der bürgerlichen Frauenarbeit einer Betrachtung unterziehen. Folgende Zusammenstellung giebt Aufschlufs darüber:

Erwerbsthätige in bürgerlichen Berufen

Länder	1880 resp. 1881 und 1882		1890 resp. 1891 und 1895		Absolute Zunahme der		Prozentuale Zunahme der	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Deutschland .	808 213	118 070	1 474 072	190 827	665 859	72 757	82,32	61,61
Oesterreich .	276 070	41 693	440 288	61 382	164 218	19 690	59,52	47,22
Frankreich .	660 459	196 296	781 052	220 042	120 593	23 746	18,26	10,79
England . .	605 245	168 656	936 970	269 454	331 725	100 798	54,81	59,47
Verein.Staaten	992 736	229 451	2 099 513	484 580	1 106 777	255 129	89,69	111,19

Sie zeigt deutlich, dafs die Zunahme der bürgerlichen Frauenarbeit in England und Amerika, wo eine grofse Ausbreitungsmöglichkeit für sie besteht, eine weit raschere ist, als die der Männer.

Eine nach dieser Hinsicht interessante Zusammenstellung, die wir hier wiedergeben, und die sich über zwei Jahrzehnte erstreckt, liegt für Amerika vor:[1])

Von 100 Erwerbsthätigen in Amerika waren

Berufe	1870		1880		1890	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Künstler und Kunstlehrer .	89,90	10,10	77,36	22,64	51,92	48,08
Musiker und Musiklehrer . .	64,07	35,93	56,75	43,25	44,46	55,54
Professoren und Lehrer . .	33,73	66,27	32,21	67,79	29,16	70,84
Buchhalter und Kommis . .	96,53	3,47	92,90	7,10	83,07	16,93

Es handelt sich eben um einen allgemeinen Notstand, der die Frauen in rapidem Tempo in die sich ihnen öffnenden Berufe drängt, und es läfst sich daraus schliefsen, dafs dasselbe Verhältnis sich in anderen Ländern zeigen wird, wenn die verschlossenen Thüren sich auch dort ihnen öffnen. Vor allem aus der Zunahme der Lehrerinnen und Handelsangestellten in Deutschland und Oesterreich läfst sich unschwer der Beweis dafür erbringen.

	Oesterreich Zunahme der		Deutschland Zunahme der	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Lehrer	42,14	44,62	24,79	48,84
Handelsangestellte . . .	115,81	126,66	80,60	279,21

Wir stehen somit zweifellos der Thatsache eines raschen Wachstums der bürgerlichen Frauenarbeit gegenüber. Dafür spricht auch der Umstand, dafs jeder offnen Stelle eine erschreckend grofse Zahl Bewerberinnen gegenüberstehen, die natürlich dort den gröfsten Umfang annimmt, wo die arbeitsuchenden Frauen die geringste Auswahl unter den Berufen haben. Nach einer in Frankreich angestellten Untersuchung[2]) standen bei einer Konkurrenz allein im Seine-Departement über 8000 Bewerberinnen 193 offenen Schulstellen gegenüber; für 200 Stellungen, die die Post ausgeschrieben hatte, meldeten sich gegen 5000 Frauen; bei der Bank von Frankreich, die jährlich höchstens 25 Stellen neu zu besetzen hat, stellten

[1]) Vgl. Eleventh Annual Report of the Commissionar of Labor. Washington 1897. p. 22 f.

[2]) Vgl. Comte d'Haussonville, Salaires et Misères de Femmes. Paris 1900, p. 132 ff.

mehr als 6000 Arbeitsuchende sich vor; der Crédit Lyonnais zählte für ca. 80 Stellen 7 bis 800 Bewerberinnen und im Magasin du Louvre pflegen im Durchschnitt 100 sich auf eine offene Stelle zu melden. Diese Zahlen zeigen nicht nur, dafs das Problem der Arbeitslosigkeit für die Mädchen aus bürgerlichen Kreisen vielfach in demselben Grade besteht, wie für die Proletarierinnen, sie sprechen auch für die wachsende Not, die sie zur Erwerbsarbeit treibt. Ein weiterer Beweis dafür ist die rasche Zunahme der weiblichen Studenten. An den preufsischen Universitäten, die sich bekanntlich sehr ablehnend gegen sie verhalten, haben sie trotzdem vom Jahre 1895 bis 1899 von 117 bis auf 414 zugenommen; in den Schweizer Universitäten beträgt die Zunahme von 1890 bis 1900 184 zu 1026.[1]) Diese Zahlen würden noch bedeutend höher sein, wenn nicht das Studium und der Eintritt in einen gelehrten Beruf grofse finanzielle Opfer forderte, die bis jetzt in erster Linie nur den Söhnen gebracht worden sind. Bei den Frauen gilt es meist, möglichst rasch zum Erwerb zu gelangen, daher wählen sie Berufe, deren Vorbereitung nicht zu viel Zeit und Geld erfordert. Und das ist einer der proletarischen Züge in der bürgerlichen Frauenbewegung. Noch ein anderer, bedeutungsvollerer sei an dieser Stelle erwähnt: die Berufsarbeit verheirateter Frauen. Ihr Verhältnis zu den alleinstehenden Frauen ist folgendes:

Länder	Auf 100 Erwerbsthätige in bürgerlichen Berufen kommen verheiratete Frauen
Deutschland	15,02
Oesterreich	36,22
Vereinigte Staaten . . .	8,92

Die Konkurrenzfurcht, die sich in dem oft leidenschaftlichen Kampf der Männer gegen die Zulassung der Frauen zu bürgerlichen Berufen ausdrückt, ist daher nicht unbegründet, und sie gewinnt an Bedeutung, wenn wir die Bedingungen, unter denen die Frauen arbeiten, einer Betrachtung unterziehen. Ueberall, selbst in den Ländern, wo die Frauenarbeit die glänzendsten Fortschritte macht, zeigt es sich, dafs ihre Bewertung, auch bei gleicher Leistung, eine geringere ist als die der Männer. In den Oststaaten Nordamerikas verdienen weibliche Buchhalter 5 bis 20 Dollars wöchentlich, ihre männlichen Kollegen dagegen 10 bis 35 Dollars. Männliche Bureaubeamte im Staatsdienst haben ein Gehalt von 800 bis 2000 Dollars jährlich, Frauen in gleichen Stellungen beginnen mit einem Mindest-

[1]) Vgl. Dokumente der Frauen, a. a. O., Bd. 3 Nr. 8 S. 271 u. Nr. 9 S. 292 f.

gehalt von 500 und erreichen nur ein Höchstgehalt von 1200 Dollars. Ueber die Verschiedenheit der Gehälter der Lehrer und Lehrerinnen giebt folgende Tabelle Aufschlufs: [1])

	Durchschnittlicher Verdienst der Männer	Frauen
New York	74,95 $	51,33 $
Massachusetts	128,55 „	48,38 „
Rhode Island	101,83 „	50,06 „
Connecticut	85,58 „	41,88 „
Delaware	36,60 „	34,08 „
Maryland	48,00 „	40,40 „
South-Carolina	25,46 „	22,32 „
Florida	35,50 „	34,00 „

Der Umstand, dafs der weitaus gröfste Teil der Lehrer in Amerika Frauen sind, fällt dabei besonders schwer ins Gewicht und beweist, dafs die Mehranstellung von Frauen nicht auf Grund besserer Leistungen, sondern geringerer Ansprüche erfolgt. Derselben Thatsache ist zum Teil auch das rasche Vordringen der Engländerin in alle Erwerbsgebiete zu verdanken. Die weiblichen Bibliothekare z. B., von denen sich 19 in leitenden Stellungen befinden, erreichen nur ein Gehalt von 40 bis 80 Pfund jährlich, — fast die Hälfte dessen, was ihren männlichen Kollegen zugestanden wird.[2]) Auch die Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen sind in keiner günstigen finanziellen Lage. Viele von ihnen haben nur eine Jahreseinnahme von 80 bis 100 Pfund, wenige erreichen ein Einkommen von 150 Pfund und nicht mehr als ein halbes Dutzend stehen sich auf 200 Pfund. Noch schlechter sind die Verhältnisse der Volksschullehrerinnen, die von der Girls Day School Company angestellt werden und durchschnittlich 12 Pfund 12 sh jährlichen Gehalt beziehen! Die Lehrerinnen der Elementarschulen, die mit 40 Pfund beginnen, haben auch nur in Ausnahmefällen die Aussicht, ihre Einnahmen zu erhöhen.[3]) Auch die Krankenpflegerinnen, die in England fast ausschliefslich bürgerlichen Kreisen entstammen, werden für ihre aufopfernde Thätigkeit in ungenügender Weise entschädigt: neben Wohnung und Beköstigung erhalten sie 12 bis 30 Pfund jährlich. Selbst die vom Staat angestellten Post- und Telegraphenbeamtinnen erfreuen sich keineswegs einer glänzenden Stellung, da der gröfste Teil von ihnen nur 65 bis 80 Pfund im

[1]) Vgl. Grace H. Dodge, What Women can earn. New York 1898. p. 15.

[2]) Vgl. Women in Professions. London Congress, a. a. O., p. 221 ff.

[3]) Vgl. Miss Amy Bulley and Miss Margaret Whitley, Women's Work. London 1894. p. 10 ff.

Jahre bezieht, ihre männlichen Kollegen erhalten für gleiche Leistungen ein Mindestgehalt von 70 Pfund und während sie in den höheren Stellungen eine Einnahme bis zu 900 Pfund haben, bekommen die Frauen in denselben Stellungen im günstigsten Falle 400 Pfund.[1]) Gleiches läfst sich von den Handelsangestellten sagen, deren Einnahmen sich auf 20 bis 40 Pfund im Jahr belaufen, eine Summe, die etwa 33% niedriger ist, als die der Männer.[2]) Dasselbe Bild wiederholt sich in Frankreich, und ist in bezug auf die staatlich Angestellten besonders unerfreulich. Die weiblichen Beamten im Post- und Telegraphendienst beziehen einen Anfangsgehalt von 1000 frs., die männlichen bei gleicher Leistung 1500 frs.; die Einnahme der Frauen steigt alle 2 Jahre mit 100 frs., die der Männer alle 3 Jahre mit 300 frs.; das Höchstgehalt der Frauen endlich beträgt 1800 frs., das der Männer dagegen weit über das Doppelte, nämlich 4000 frs.[3])

Trauriger noch sind die Zustände in Deutschland und Oesterreich. Giebt es doch im Deutschen Reich noch Lehrerinnen, deren Jahreseinkommen 300 bis 450 Mk. beträgt, eine Einnahme, die sich mit der einer besonders schlecht gestellten Wäschenäherin vergleichen läfst. Eine Volksschullehrerin, die mit 700 Mk. angestellt wird, — kein Lehrer bezieht unter 900 Mk., — hat die Aussicht, nach 31jähriger angestrengter Thätigkeit 1560 Mk. alles in allem zu erhalten. In Gumbinnen erreicht sie nach 20jährigem Dienst ein Höchstgehalt von 1150 Mk.[4]) Zwei Drittel der technischen Lehrerinnen in Berlin beziehen einen Gehalt von — 25 Mk. monatlich! In wie schroffem Gegensatz die Gehälter der Lehrerinnen zu denen der Lehrer an den höheren Mädchenschulen stehen, zeigt folgende Tabelle über ihre niedrigsten und höchsten Einnahmen an den genannten Orten[5]):

	Lehrerinnen	Lehrer
Berlin	1800—2600 Mk.	2800—6000 Mk.
Breslau	1300—2300 „	1800—4550 „
Danzig	1200—2000 „	1800—4850 „
Hannover	1000—2000 „	2250—5150 „
Kassel	1200—1950 „	2600—5150 „
Köln	1200—2200 „	1800—6075 „

[1]) Vg. Sydney and Beatrice Webb, Problems of modern industry. Lond. 1898, p. 65.

[2]) Vgl. a. a. O., p. 42 ff.

[3]) Vgl. Women in Professions. London Congress., a. a. O., p. 20.

[4]) Vgl. Auguste Sprengel, Die äufsere Lage der Lehrerinnen in Deutschland. In Wychgrams Handbuch, a. a. O., S. 423 ff.

[5]) Vgl. den Artikel „Lehrerin" im Illustrierten Konversationslexikon der Frau. Berlin 1900. 2. Bd. S. 55.

Dabei ist berechnet worden, daſs eine groſsstädtische Lehrerin bei bescheidensten Ansprüchen ein Mindesteinkommen von 1500 Mk. haben muſs.

Viel schlimmer gestaltet sich die Lage der Frauen an Privatschulen, wo sie häufig mit 500—800 Mk. zufrieden sein müssen[1]) und überdies durch Einkauf in die verschiedenen Pensions- und Rentenversicherungsanstalten für Lehrerinnen für ihr Alter selbst zu sorgen haben. Freilich ist die Pension, die Staat und Gemeinden den Frauen gewähren, die, unter Verzicht auf persönliches Lebensglück, ihre besten Jahre der Heranbildung der Töchter des Landes geopfert haben, jammervoll genug: sie beträgt 405 bis 912 Mk. jährlich; — es liegt grimmiger Hohn darin, diese Summe mit dem Namen Ruhegehalt zu bezeichnen, denn von Ruhe ist auch für die alternde Lehrerin keine Rede. Wie sie schon in ihren besten Jahren kaum existieren kann, ohne Vermögen zu besitzen, oder — der häufigste Fall — durch Privatstunden den Rest ihrer Kräfte aufzureiben, so kann sie sich auch der verdienten Ruhe nicht erfreuen, wenn sie nicht aus anderen Quellen eine Pension sich selbst sicherte, oder, bis ihre Gesundheit ganz versagt, tagaus, tagein, treppauf, treppab läuft, um sich noch ein paar Mark zu verdienen.

Die Handelsangestellten befinden sich in keiner günstigeren Lage, als die Lehrerinnen. Kaum ein Sechstel des weiblichen Bureaupersonals vermag als Höchstgehalt das Monatseinkommen zu erringen, das die Männer in gleichen Stellungen in der Regel beziehen.[2]) Gehälter zwischen 20 und 30 Mk. monatlich gehören, besonders in der Provinz, nicht zu den Seltenheiten, und stehen in schreiendem Gegensatz zu der Behauptung, daſs eine Jahreseinnahme von 1000 bis 1200 Mk. für die Handelsangestellten ein Existenzminimum darstellt. Nach den Angaben einer Anzahl Berliner Angestellten, die ganz auf eigenen Erwerb angewiesen sind, stellen sich ihre Ausgaben für Wohnung und Nahrung — also ohne Kleidung, Wäsche, Extraausgaben, wie Omnibusfahrten u. dergl., von Vergnügungen ganz abgesehen — auf ca. 51 Mk. monatlich, dabei schwanken die Einnahmen von 28 Proz. unter ihnen zwischen 30 und 70 Mk.[3]) Für Oesterreich werden die Einnahmen der Handlungs-

[1]) Vgl. C. v. Franken, Katechismus der weiblichen Erwerbs- und Berufsarten. Leipzig 1898. S. 24 f.

[2]) Vgl. J. Silbermann, a. a. O., S. 1408.

[3]) Vgl. Julius Meyer, Die Ausbildung und Stellung der Handlungsgehilfinnen in Berlin. Berlin. Heines Verlag. S. 18.

gehilfinnen folgendermafsen berechnet: 60 Proz. haben ein Gehalt von 10—25 Gulden, 20 Proz. 30—35 Gulden, 10 Proz. 40—45 Gulden, 5 Proz. 50—60 Gulden und 5 Proz. verteilen sich auf noch höhere Gehälter. Trotz dieser jämmerlichen Bezahlung drängen sich die Mädchen zum kaufmännischen Beruf; so mufste z. B. eine der unentgeltlichen Fachschulen von 600 Aufnahmesuchenden 292 abweisen.[1]) Die männlichen Bureaubeamten pflegen ein Anfangsgehalt von 35—40 Gulden zu beziehen und stehen nach längerem Dienst unverhältnismäfsig günstiger als die Frauen. Die Eisenbahnbeamtinnen beziehen ein Gehalt von 360 bis 600 Gulden jährlich, nur sehr wenige erreichen eine Einnahme von 840 Gulden.[2]) Aehnlich sind die Verhältnisse bei den Telegraphenbeamtinnen. Sie beginnen mit einem Gehalt von 30 Gulden monatlich, das alle 5 Jahre um 5 Gulden steigt, bis es den Höchstgehalt von 50 Gulden erreicht hat. Fast die Hälfte der Angestellten beziehen gegenwärtig den niedrigsten Gehalt, und während die Bezüge der männlichen Beamten, von denen keine höhere Vorbildung und keine anderen Leistungen verlangt werden, als vom weiblichen Personal, wiederholte Aufbesserung erfuhren, sind sie in den ca. drei Jahrzehnten, seit denen der Staat Frauen beschäftigt, für die Frauen unverändert geblieben. Die Pensionen, die nur bei völliger Dienstunfähigkeit gewährt werden, entsprechen dem Gehalt: nach dreifsigjährigem Dienst, dem längsten, der nach den gemachten Erfahrungen erreicht wird, sind sie auf 30 Gulden monatlich angewiesen.[3])

Fast noch schlimmer ist die finanzielle Lage der Lehrerinnen, ja geradezu haarsträubend, soweit die Privatschulen in betracht kommen. Sie nutzen die Zwangslage, in der sich die Mädchen dadurch befinden, dafs sie erst nach zweijähriger Lehrthätigkeit zur Lehrbefähigungsprüfung, die sie in eine höhere Gehaltsstufe aufrücken läfst, zugelassen werden, aus, indem sie die jungen Lehrerinnen grofsenteils — umsonst arbeiten lassen. Es kommt vor, dafs die Entschädigung für 4—5 Stunden Unterricht im Gabelfrühstück besteht; in den Klosterschulen werden die Volontärinnen am Ende des Schuljahrs mit einem Rosenkranz und einem Wachsstock belohnt. Nur wenige Institute gewähren ein Höchstgehalt von 30—35 Gulden während der neun Monate

[1]) Vgl. Dokumente der Frauen. Herausgegeben von Marie Lang. Wien. II. Bd. Nr. 22. Febr. 1900. S. 625 ff.

[2]) A. a. O., Bd. II. Nr. 18. Dezember 1899. S. 475 ff.

[3]) A. a. O., Bd. II. Nr. 17. November 1899. S. 443 ff.

des Schuljahrs. Stellungen mit 10, 15 oder 20 Gulden sind schon sehr gesucht.[1]) Ist es ihnen endlich nach zweijähriger Arbeit unter den elendesten Verhältnissen gelungen, eine Anstellung als Unterlehrerin zu erhalten, so sind sie zunächst auf 1,16 bis 1,33 Gulden täglich angewiesen, mit der Aussicht, eventuell 10 bis 15 Jahre in ähnlicher Stellung zu bleiben.[2]) Handelt es sich um Industrielehrerinnen, so können sie bestenfalls auf ein Jahreseinkommen von 450 bis 600 Gulden rechnen, müssen aber auch darauf gefafst sein, jahrelang mit 180 Gulden auszukommen.[3]) Nun sind für sehr bescheidene Bedürfnisse die notwendigen Ausgaben einer in bürgerlichen Berufen thätigen Oesterreicherin zusammengestellt worden, wobei Ausgaben für Arzt und Apotheke, Krankenkasse oder Altersversicherung, Tramwayfahrten, Bildungsmittel, Vergnügungen etc. nicht in Rechnung kamen, und es hat sich ergeben, dafs 703 Gulden das geringste ist, was sie bedarf.[4]) Es zeigt sich also auch hier, dafs die Einnahmen zu den Ausgaben in schreiendem Mifsverhältnis stehen.

Ein ganz besonders trauriges Kapitel in der Geschichte der erwerbenden Frau, das auf alle Länder gleichmäfsig pafst, behandelt die Lage der Bühnenkünstlerinnen. Nominell scheint ihr Einkommen häufig dem der Männer gleichzustehen, thatsächlich ist es ganz bedeutend geringer, weil Toilettenanforderungen an sie gestellt werden, von denen bei den Männern keine Rede ist, und sie, besonders an kleineren Bühnen, auch die historischen Kostüme selbst zu beschaffen haben, die ihren männlichen Kollegen geliefert werden. Wir finden in Deutschland Gagen für Solistinnen bis zu 50 Mk. monatlich, in Oesterreich bis zu 30 Gulden hinab, auf denen noch, als eine unerträgliche Steuer, die Prozentabgaben an die Agenten ruhen. Dabei wird der Luxus mehr und mehr in die Höhe, die Einnahme mehr und mehr heruntergeschraubt, weil in den Grofsstädten die Unsitte der Anstellung sogenannter „Luxusdamen", die oft auf jede Gage verzichten, hingegen der Direktion infolge ihrer reichen Freunde einen grofsen Toilettenaufwand garantieren, überhand nimmt.[5])

---

[1]) A. a. O., Bd. I. Nr. 2. April 1899. S. 32 ff.

[2]) A. a. O., Bd. I. Nr. 1. März 1899. S. 10 ff.

[3]) A. a. O., Bd. I. Nr. 5. Mai 1899. S. 116 ff.

[4]) Vgl. Dr. Käthe Schirrmacher, Das Budget der erwerbenden Frau. In Dokumente der Frauen, a. a. O., Bd. III. Nr. 3. Mai 1900. S. 101 ff.

[5]) Vgl. hierfür: Dokumente der Frauen, a. a. O., Bd. III. Nr. 7. Juli 1900.

Werfen wir noch einen Blick auf die grofse, rasch waehsende Zahl der weiblichen Schriftsteller, so zeigt es sich, dafs ihre starke Mitarbeit an Familienblättern zweiten und dritten Ranges zum gröfsten Teil auf ihre geringen Ansprüche zurückzuführen ist. Selbst in England, dem Eldorado schreibender Damen, sind es nur die wenigen hervorragenden Autorinnen, die, dank ihres Talents, glänzend situiert sind. Im allgemeinen können 100 Pfund im Jahr schon als eine sehr gute Einnahme gelten.[1]) Dasselbe gilt für die Journalistinnen, die in Deutschland ganz bedeutend schlechter gestellt sind. Aueh die weiblichen Zeichner und Maler, sowie die in allen Zweigen des Kunstgewerbes thätigen Frauen, geben sich mit Honorierungen zufrieden, die man einem Mann gar nicht wagen würde anzubieten.

Das rasche Vordringen der Frau in die bürgerlichen Berufe läfst sich nach alledem weniger dureh bessere Leistungen, als durch geringere Ansprüche erklären; selbst der Staat handelt nicht anders wie jeder Fabrikant, der Arbeiterinnen beschäftigt: es ist für ihn eine Ersparnis. Die Ursachen aber der niedrigen Bewertung der Frauenarbeit sind auf den verschiedensten Gebieten zu suchen. Zunächst ist die Frau als selbständig Erwerbende ein Begriff der dem traditionellen, von dem durch den Mann zu ernährenden Weibe, vollständig widersprieht. Die Entlohnung ihrer Arbeit gilt daher nur für einen Zuschufs zum Lebensunterhalt, nicht für seine vollständigen Kosten, und der sentimentale Hinweis auf den Schutz der Familie, womit sogenannte Menschenfreunde dem armen Mädchen helfen wollen, entspringt demselben Boden, aus dem der rohe Cynismus wächst, mit dem Kaufleute und Theaterdirektoren ihre Angestellten in die Arme hilfreieher „Freunde" zu treiben suchen. Aber die Schuld liegt nicht allein auf Seite der Brodgeber. Bis in die neueste Zeit hinein ist die Ausbildung der Frau für die Berufsarbeit eine unzulängliche und der dadurch erzeugte Dilettantismus entwertet nicht nur die Frauenarbeit im allgemeinen, unter seinem Odium haben vielmehr auch diejenigen zu leiden, die dasselbe leisten wie die Männer. Und noch ein anderes, für die bürgerliehe Frauenarbeit charakteristisches Moment kommt hinzu: eine grofse Zahl der Arbeit suchenden Frauen ist nicht vollständig auf ihre Erträg-

S. 236 ff. — Konversationslexikon der Frau, a. a. O., Artikel: Schauspielerin. 2. Bd. S. 393. — Women in Professions. London Congress., a. a. O., Vol. III. p. 188 ff.

[1]) Vgl. Miss Amy Bulley, a. a. O., p. 4 ff.

nisse angewiesen; sei es, dafs sie bei den Eltern wohnen und nur ein Nadelgeld verdienen müssen, sei es, dafs sie eine Rente beziehen, die nur nicht ganz zum Leben ausreicht, — auf jeden Fall sind sie in der Lage, die Männer, und, was noch schlimmer ist, die wirklich Not leidenden weiblichen Konkurrenten zu unterbieten. Und sie thun das skrupellos. Es fehlt ihnen an jedem Solidaritätsgefühl. Ihre jahrhundertelange Vereinzelung als Töchter, Gattinnen und Mütter — jede in einer engen Welt für sich — hat sie kurzsichtig und egoistisch gemacht. Erst eine wirklich allgemeine Not wird das Ferment werden, das sie zusammenschmiedet und wird die Lohnfrage lösen helfen. Solange aber Beamtentöchter durch Bureaudienst nur Toilettengeld zu verdienen wünschen und junge Damen sich die Langeweile wegpinseln und wegsticken, solange wird ein erfolgreicher Kampf um Gleichstellung mit dem Mann im Erwerbsleben nicht zu Ende geführt werden können.

Die Gegner der Frauenbewegung pflegen noch einen anderen, für sie den wichtigsten Grund vorzuführen, wenn sie die geringere Bewertung der Frauenarbeit erklären und ihre Berechtigung nachweisen wollen. Er besteht in der nach ihrer Meinung feststehenden Thatsache der minderwertigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten des weiblichen Geschlechts.

Was zunächst die körperlichen Fähigkeiten betrifft, so fallen selbst gelehrte Männer, blind gemacht durch ihre Voreingenommenheit, in den Fehler, die zweifellose Verschiedenartigkeit der Geschlechter mit der Minderwertigkeit des weiblichen Geschlechts zu identifizieren, und das Moment der körperlichen Ausbildung ganz aufser acht zu lassen. Beginnt doch ihre Verschiedenheit für Mann und Frau schon in frühester Jugend: dem Mädchen wird gelehrt, mit vielen langen Röcken, die die Bewegungsfreiheit beeinträchtigen, still bei den Puppen zu sitzen, während der Knabe in kurzen Höschen zum Laufen und Springen angehalten wird. Die Turnstunden in der Schule, die Bewegungsspiele aufserhalb stärken weiter seine Muskeln, dem Mädchen dagegen wird dafür bestenfalls ein minderwertiges Surrogat geboten, meist aber sitzt sie über geisttötenden Handarbeiten, oder quält sich und andere am Klavier, während ihr Bruder Fufsball spielt, oder fröhliche Wanderungen unternimmt. Neuerdings hat ein starker Emanzipator darin einige Wandlung geschaffen: das Fahrrad, dessen Wirkung zu Gunsten der Selbstbefreiung des weiblichen Geschlechts schon jetzt in der gröfseren Selbständigkeit und der Vereinfachung der Kleidung der

jungen Mädchen deutlich zu Tage tritt, und auch darin einen glücklichen Ausdruck findet, dafs der Absatz der Klaviere seit seiner Einführung in stetigem Sinken begriffen ist. Die Masse der bürgerlichen Mädchen aber, besonders in Deutschland und Oesterreich, wird von diesem Fortschritt ebensowenig berührt, wie von der günstigen Aenderung der körperlichen Ausbildung, die in Amerika und England Platz greift. Würde der Entwicklung der weiblichen Muskelkraft eben solche Aufmerksamkeit geschenkt wie der der männlichen, so dürften die Frauen dem Durchschnitt der Männer zweifellos gleichkommen, das lehren die weiblichen Akrobaten und Hochtouristen, ganz abgesehen von den Lastträgerinnen, Steinarbeiterinnen, Schnitterinnen u. s. w., zur Genüge. Aber selbst wenn es nicht geschähe, würde dadurch etwas anderes bewiesen werden, als dafs gewisse Berufe, wie etwa die der Bergführer, den Männern überlassen werden müssen? Auf die Geisteskräfte sind die Muskelkräfte jedenfalls ohne hervorragenden Einfluſs und noch immer ist der Geist ohne Muskelkraft weiter gekommen, als Muskelkraft ohne Geist.

Doch die Gegner der Frauenbewegung haben noch gewichtigere Gründe für ihre Ansicht, indem sie auf all die Punkte hinweisen, die man als sekundäre Geschlechtsmerkmale bezeichnet, und unter denen die Verschiedenartigkeit des weiblichen vom männlichen Gehirn und die weiblichen Lebensfunktionen besonders hervorgehoben werden. Die verhältnismäfsige Leichtigkeit des Gehirns der Frauen ist lange Zeit hindurch, hauptsächlich auf Grund der Untersuchungen Bischofs, ihr Hauptargument gewesen, indem man ohne weiteres annahm, dafs die Geisteskräfte damit in direktem Zusammenhange stehen. Thatsächlich haben die Männer ein absolut gröfseres Hirngewicht als die Frauen, es hat sich aber schliefslich infolge genauerer Untersuchungen herausgestellt, dafs es im Vergleich zum Körpergewicht kleiner ist als das des Weibes, dafs die Frauen daher ein relativ schwereres Gehirn haben als die Männer.[1]) Wie wenig mit beiden Ergebnissen zu beweisen war, geht schon daraus hervor, dafs die schwersten der bisher gewogenen Gehirne einem Ziegelstreicher, einem Idioten, dem russischen Dichter Turgeniew, einem einfachen Tagelöhner und dem Zoologen Cuvier gehörten. Als eine Ironie der Natur kann es wohl auch angesehen werden, dafs Bischof, der aus dem absolut leichteren Gehirn der

[1]) Vgl. Havelock Ellis, Mann und Weib. Autorisierte deutsche Ausgabe von Dr. Hans Kurella. Leipzig 1895. S. 98 ff.

Frau mit besonderer Schärfe ihre geistige Inferiorität beweisen wollte, selbst ein leichteres Gehirn hatte, als es nach seiner Angabe die Frauen durchschnittlich besitzen. Auch das Wachstum der Hirnmasse hat man zu Ungunsten der Frauen ausgelegt, obwohl nichts weiter gefunden wurde, als dafs es bei den Mädchen schneller zunimmt, früher zu wachsen aufhört und notwendigerweise infolgedessen auch früher anfängt abzunehmen, als bei den Männern. Weiter wurde die Gröfse des Stirnlappens für ausschlaggebend erachtet, Experimente mit Tieren und der Umstand, dafs Schwachsinnige die gröfsten zu haben pflegen, sprechen aber für die Hinfälligkeit auch dieses Beweises. Bei den Wägungen der verschiedenen Hirnteile hat sich ferner ergeben, dafs ein wesentlicher Unterschied zwischen den Geschlechtern inbezug hierauf nicht besteht. Es stellt sich nach alledem heraus, dafs durch die Hirnuntersuchungen inbezug auf die intellektuelle Veranlagung von Mann und Weib nichts bewiesen wurde. Selbst die Unterschiede, die etwa bestehen, haben für die Lösung dieser Frage so gut wie keinen Wert, weil nicht nur die Zahl der untersuchten Gehirne eine viel zu geringe ist, um allgemein gültige Folgerungen daraus zu ziehen, sondern weil ihre gröfste Menge Mitgliedern geistig und körperlich unterdrückter Klassen angehört hat, eine Beziehung zwischen den Gehirnteilen und der geistigen Veranlagung aber doch erst dann zur Feststellung gelangen kann, wenn die Gehirne intellektuell entwickelter Personen beiderlei Geschlechts mit denen der geistig tiefstehenden verglichen werden und man zugleich den Einfluſs der Erziehung auf die Gehirnentwickelung beobachten könnte.

Weit begründeter erscheint es, wenn die Geschlechtsfunktionen des Weibes als eine von der Natur gegebene Schranke betrachtet werden, die sie von der Berufsarbeit trennt. Schon die merkwürdige Thatsache eines periodisch wiederkehrenden Blutverlustes, die die Ansicht hervorgerufen hat, die Frauen seien dauernd krank, scheint sie von der Erwerbsarbeit auszuschliefsen. „Das Weib leidet beständig an dem Vernarben einer inneren Wunde," sagt Michelet, und Galiani erklärt sie für ein von Natur schwaches und krankes Tier. Kulturvölker des Altertums und Naturvölker der Gegenwart betrachteten und betrachten sie zu gewissen Zeiten als Unreine und haben abergläubische Furcht vor ihnen.[1]) All diese Ansichten sind durch-

[1]) Vgl. H. Ploſs, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde. 5. Aufl. Leipzig 1897. Bd. I. S. 335 ff.

aus verständlich, da es sich um eine den Männern vollständig fremde Funktion handelt, deren Folgen zu beurteilen sie daher durchaus nicht imstande sind. Wenn Aerzte an den heutigen Frauen während der Zeit der Menstruation krankhafte Erscheinungen, eine Abnahme der Kräfte und die Unfähigkeit, Anstrengungen zu ertragen, beobachten, so sollten sie darin nichts weiter erkennen, als Folgen ungesunder Kleidung und Lebensweise, sich aber hüten, diese Erscheinungen für natürliche zu erklären.[1]) Hierüber dürfte das endgültige Urteil den Frauen allein zustehen und dabei würde sich herausstellen, dafs die Gesunden unter ihnen von einem Einflufs der Menstruation auf ihre Körper- oder Geisteskräfte überhaupt gar nichts spüren, manche sich sogar während der Zeit eines besonderen Wohlseins erfreuen. Die Kranken aber sind nicht besser und nicht schlechter daran, als die kränklichen Männer, die ja leider auch nicht zu den Seltenheiten gehören. Günstige Arbeitsbedingungen vorausgesetzt, — und diese sind ja für alle ohne Unterschied des Geschlechts eine Notwendigkeit, — können daher Frauen trotz der Menstruation, ohne Schaden ihrem Beruf nachgehen. Selbst wenn sie sich hier und da nicht ganz wohl befinden, so kann das doch ebensowenig ein Grund sein, ihnen gewaltsam die Thüren zum Erwerb zu verschliefsen als es Grund wäre, die Männer von der Arbeit zurückzuhalten, weil sie zuweilen Schnupfen oder Rheumatismus haben.

Den Vorwand dazu bietet für viele auch der Umstand, dafs die Vorbereitung zum Beruf, das Studium und der damit verbundene Zwang, lange in meist gebückter Stellung zu sitzen, der körperlichen Konstitution des Weibes besonders schädlich sein soll.[2]) Das geben wir ohne Einschränkung zu. Es fragt sich nur, ob das traditionelle Leben der Töchter bürgerlicher Eltern während der inbetracht kommenden Jahre, das Sitzen über nervenzerrüttenden Romanen und geistig abstumpfenden Handarbeiten, das stundenlange nächtliche Tanzen in überhitzten Sälen der Gesundheit zuträglicher ist, und ob die Wirkungen der heutigen Art der gymnasialen und akademischen Erziehung nicht auf die männliche Jugend ebenso traurige sind. Ist dies der Fall, — und daran werden Einsichtige kaum zweifeln, — so sollte die Folge nur die sein, gesündere

[1]) Vgl. z. B. in Arthur Kirchhoffs „Die akademische Frau", a. a. O., S. 112 und 120, wo die Professoren Kehrer und Olshausen von der „allmonatlich eintretenden Beschränkung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit" als von etwas selbstverständlichem sprechen.

[2]) A. a. O., S. 4, 33 u. 91.

Formen der Ausbildung für alle zu schaffen, und die mit der geistigen Ueberbürdung Hand in Hand gehende körperliche Vernachlässigung endgiltig über Bord zu werfen, denn die im ersten Augenblick rührend erscheinende Sorge für die künftigen Mütter, wird schnell all ihrer Menschenfreundlichkeit entkleidet, wenn sie sich nicht mit der Sorge um die künftigen Väter verbindet. Vielleicht, dafs die Thatsache der mehr und mehr in die bürgerlichen Berufe eindringenden Frauen allen denjenigen, die bisher an den blassen, rundrückigen, kurzsichtigen männlichen Opfern unserer wissenschaftlichen Lehrinstitute blind vorübergingen, endlich die Augen öffnen wird. Damit hätte die Frauenbewegung eine ihrer grofsen Missionen erfüllt und bewiesen, dafs sie zu jenem frischen Lebensstrom gehört, der die stagnierenden Gewässer der gegenwärtigen Zustände von innen heraus aufwühlt und fortschwemmt.

Damit aber wäre das wichtigste Argument der Gegner der weiblichen Berufsthätigkeit noch nicht aus der Welt geschafft. Es ist uralt, bis zur Phrase herabgesunken; es wird von den typischen Frauenrechtlerinnen verlacht und kommt gewöhnlich mit den Worten zum Ausdruck: Der einzige Beruf des Weibes ist der, Gattin und Mutter zu sein, mit ihm ist kein anderer vereinbar. Thatsächlich ist dies Argument das schwerwiegendste und begründetste, und die grofse Schwierigkeit, es zu widerlegen, drückt sich schon darin aus, dafs die Vertreter der Frauenemanzipation ihm entweder mit bedeutungsvollem Schweigen oder mit billigem Spott und oberflächlichen Redensarten aus dem Wege gehen, obwohl die Möglichkeit der Verwirklichung der Ideen der Frauenbewegung schliefslich allein davon abhängt, ob es steht oder fällt. Angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse ist es freilich weniger bedeutungsvoll, weil, wie wir gesehen haben, es hauptsächlich alleinstehende Frauen sind, die in bürgerlichen Berufen stehen. Da die Frauenbewegung sich jedoch das Ziel gesetzt hat, alle Frauen durch selbständige Arbeit aus ihrer wirtschaftlichen Versklavung zu befreien, so sollte zuerst untersucht werden, ob, wie weit und auf welche Weise das überhaupt geschehen kann.

Stellen wir uns einen Arzt, Advokaten, Handelsangestellten oder Staatsbeamten in seinem Arbeitskreis vor: Er geht früh zu seinem Patienten oder in sein Bureau, kommt bestenfalls zur Mittagsstunde nach Hause, und mufs meist auch einen grofsen Teil des Nachmittags seinem Berufe nachgehen. Die Ueberanstrengung der Gymnasialzeit setzt sich fort, und wird in ihrer Wirkung durch die not-

wendige Einseitigkeit der Berufsarbeit noch verschärft, sodafs nur sehr starke, elastische Geister sich davor bewahren können, zu blofsen Arbeitsmaschinen einzutrocknen. Bringen wir in Gedanken zunächst die verheiratete kinderlose Frau in dieselbe Lage und fragen wir uns, ob sie, sofern sie zu Hause eine selbständige Wirtschaft zu führen hat, ohne Schaden ihren Beruf ausfüllen kann? Abgesehen davon, dafs sie sich natürlich zu derselben unerfreulichen Erscheinung entwickeln wird, wie ihr männlicher Kollege, ist es unseres Erachtens dann möglich, wenn eine zuverlässige Wirtschafterin ihr die häuslichen Geschäfte abnimmt, denn sich auch mit ihnen in den wenigen Stunden daheim belasten wollen, hiefse sich jeder Ruhe berauben und die Gesundheit vollständig untergraben. In ähnlicher Lage befindet sich die Mutter erwachsener Kinder, nur dafs hier die Frage entsteht, ob eine durch Schwangerschaften und Kinderwartung Jahre dauernde Unterbrechung der Berufsthätigkeit, die jede Möglichkeit, darin vorwärts zu kommen, so wie so abschneidet, ihr nicht auch die Fähigkeit dafür geraubt hat. Besser wäre es für sie, wenn sie, wie es in England und Amerika auch häufig geschieht, in einen neuen, für sie geeigneten Beruf eintritt, auf den sie sich teils durch Studium, teils durch Beteiligung an Wohlthätigkeitsbestrebungen und an sozialer Hilfsarbeit vorbereiten kann, so lange sie im Hause unentbehrlich ist. Es käme dabei wesentlich der Armen- und Krankendienst und etwa die Schulinspektion in Frage,[1]) und es ist sicher, dafs es für all die Frauen, die sich, sobald die Kinder das Haus verlassen, plötzlich so gut wie aller Thätigkeit beraubt sehen und die nur zu häufig in öden Vergnügungen aller Art oder in Toilettenluxus einen Ersatz suchen und das tragikomische Schauspiel des Nichtaltwerdenkönnens bieten, ein Segen wäre, fänden sie ein Feld für ihren Lebensdrang und ihre Arbeitskraft. Auch die kinderlose Frau würde durch Berufsarbeit über viele Klippen und heimliche nagende Schmerzen leicht hinweggeführt werden.

Ganz anders liegen die Dinge, sobald es sich um jüngere verheiratete Frauen handelt, die Kinder im Hause haben oder solche erwarten. Gemäfs den heutigen Verhältnissen, besonders in Europa, kämen für sie nur solche Berufe in betracht, die sich innerhalb der heimischen vier Wände erledigen lassen, also etwa die der Malerin, Schriftstellerin und Kunststickerin, allenfalls die der Zahnärztin, falls

[1]) Vgl. Lady Jeune, Ladies at Work. London 1893. p. 129 ff.

die Praxis beschränkt wird. Aber auch dann mufs die Frau verstehen, mit ihrer Zeit hauszuhalten, mufs entweder von vorn herein in günstiger Lage sein, um sich gute Dienstboten halten zu können, oder der Ertrag ihrer Arbeit mufs es ihr ermöglichen und zur selben Zeit das Mehr an Kosten ausgleichen, das zweifellos entsteht, wenn die Wirtschaftsführung fremden, und — was die Hauptsache ist — meist ungeschulten Kräften überlassen bleibt. Vor allem aber darf sie ihren Kindern nichts entziehen: von der Muttermilch an, die der Lebensborn der kommenden Generation wieder werden sollte, bis zur körperlichen und geistigen Pflege, oder mindestens der Oberaufsicht darüber. Nicht viele werden imstande sein, alle diese divergierenden Aufgaben mit einander zu vereinen, alle Konflikte glücklich zu lösen, die daraus entstehen, und sich und das Leben der Ihren zu einem harmonischen zu gestalten. Meist leidet eine Aufgabe unter der anderen, oder die Frau reibt sich innerlich auf. Und noch eins ist die Folge: sie wird, falls sie, sei es aus äufseren oder inneren Gründen, berufsthätig sein mufs, ihre Kinderzahl zu beschränken suchen, denn für die nervösen, degenerierten Damen unserer Zeit ist Schwangerschaft und Wochenbett meist eine Krankheit, und die ersten Jahre des Kindes nehmen, selbst bezahlte Pflege vorausgesetzt, die Mutter stark in Anspruch. Dafs unter den Lebens- und Arbeitsbedingungen unserer Zeit die bürgerliche Berufsthätigkeit aufser dem Hause für die junge verheiratete Frau unmöglich ist, oder den Ruin der Kinder und der häuslichen Wirtschaft nach sich ziehen mufs, braucht nach alledem nicht noch bewiesen zu werden. Geschichten, die häufig von amerikanischen Frauen erzählt werden, die etwa als Arzt oder Advokat eine grofse Praxis haben, daneben den Haushalt persönlich führen und ein Dutzend Kinder ausgezeichnet pflegen und erziehen sollen, sind Märchen, und nur die leider so zahlreichen unverheirateten oder kinderlosen Sprecherinnen der bürgerlichen Frauenbewegung können naiv genug sein, sie zu verbreiten.

Bedeutet das nun den Bankrott der Frauenemanzipation überhaupt? Ganz und gar nicht! Es tritt vielmehr auch hier die Forderung an Denker und Gesetzgeber heran, die Formen zu finden, die sich den neu entstehenden Zuständen anpassen. Gerade diejenigen, die der Entwicklung der Frauenbewegung angstvoll zuschauen, müfsten sich dazu bereit finden, statt sie durch ihren Widerstand auf Seitenwege zu drängen und der Zerrüttung des Familienlebens, der geistigen und finanziellen Not der Frauen noch Vorschub zu leisten. Nichts unbedingt Neues, Unnatürliches brauchte aus dem

Boden gestampft zu werden, man brauchte nur den wirtschaftlichen und industriellen Entwicklungstendenzen aufmerksam nachzugehen und die Reformversuche, die besonders in Amerika gemacht werden, weiter auszubilden. Im wesentlichen käme es darauf an, die ungeheure Verschwendung an Arbeitskräften und Mitteln, die heute durch die Masse der Einzelwirtschaften, — den kümmerlichen Rest der grofsen Hauswirtschaft des Mittelalters —, getrieben wird, einzudämmen. Das könnte in grofsen Mietshäusern durch Zentralküchen geschehen, die unter der Leitung einer wissenschaftlich und technisch ausgebildeten Wirtschafterin stehen müfsten und in der Lage wären, sich alle modernen Errungenschaften der Chemie und des Maschinenwesens zu Nutze zu machen. Das wäre nicht nur eine grofse Ersparnis, sondern dadurch würde auch dem Dilettantismus in der Küche, — in nichts anderem besteht die mit so viel Aufwand an Sentimentalität festgehaltene Thätigkeit der Durchschnittsfrau und ihrer Köchin, — ein Ende bereitet, statt dafs man ihn noch weiter auf einem so wichtigen Gebiet, wie die Ernährung des Menschen es ist, Unheil stiften läfst. Es wäre ferner mit keinen grofsen Schwierigkeiten verbunden, für bestimmt umgrenzte Häusergruppen Turn- und Spielplätze, im Winter in Sälen, im Sommer in Gärten, anzulegen und auf gemeinsame Kosten der Eltern für ihren Beruf gründlich vorgebildete Erzieherinnen und Kindergärtnerinnen anzustellen; selbst für die Kleinsten, die heute gewöhnlich zu verhätschelten Egoisten erzogen werden, wäre es von grofsem Vorteil, wenn sie nicht nur, um vor der traurigen Frühreife der Stadtkinder bewahrt zu werden, mit Altersgenossen sich herumtummeln könnten, sondern auch bei Zeiten lernten, ihr kleines Ich nicht für den einzigen Mittelpunkt der Welt zu betrachten. Durch solche Einrichtungen, die sich besonders in den Vororten grofser Städte, womöglich in Verbindung mit Gruppen kleiner Familienhäuser, treffen liefsen, — es handelt sich ja, wie wir wissen, zunächst nur um einen kleinen Prozentsatz verheirateter berufsthätiger Frauen, — hätten sie Stunden des Tages, ohne innere Unruhe, zu ihrer Verfügung, und die übrige Zeit würden sie sich um so frischer und freudiger ihrem Mann und ihren Kindern widmen, während heute nur zu häufig aus geistig angeregten, begabten Mädchen, unter dem Druck der häuslichen Sorgen, der erzwungenen Vernachlässigung ihrer geistigen Bedürfnisse, und dem oft herzzerreifsenden stillen Kampf zwischen der nach Leben und Bethätigung drängenden Begabung und den notwendig zu erfüllenden Pflichten, früh alternde,

interesselose, stumpfe Frauen werden, die weder ihren heranwachsenden Kindern eine Erzieherin und Freundin, noch ihrem Gatten eine gute Gefährtin sein können.[1])

Natürlich wird diesen Ausführungen das bekannte Schlagwort von der Auflösung der Familie entgegengeschleudert werden. Sehen wir aber doch einmal ehrlich, ohne die rosige Brille, mit der man das Familienleben zu betrachten pflegt, den Thatsachen ins Gesicht, und fragen wir uns, ob nicht die alte Familienform ohne unser Zuthun, einfach infolge der wirtschaftlichen Entwicklung, der auch die Frauenbewegung angehört, ihrer Zersetzung entgegengeht. Am charakteristischsten ist es, dafs gerade da, wo man sehr konservativ zu sein glaubt und von modernen Strömungen nichts wissen will, diese Zersetzung deutlich Platz greift: oder werden Mädchen und Knaben nicht mit Vorliebe Bonnen und Gouvernanten anvertraut, schickt man sie nicht Jahre in Institute, Kadetten-Anstalten und dergleichen, wo jeder mütterliche Einfluſs wegfällt; und hat sie nicht noch andere, recht schädliche Einrichungen hervorgebracht? Dabei sei nur daran erinnert, wie sich das Leben der Männer, und zwar in den vorgeschrittensten Ländern am meisten, zwischen Bureau und Klub abspielt, und die Frauen anfangen, es ihnen schleunigst nachzumachen. Man hat eben, statt der Entwicklung offenen Auges zu folgen und sie in der Hand zu behalten, sie durchgehen lassen, wie ein wildes Pferd. Es hilft nichts, sich vor der Wahrheit die Augen zu verbinden und zu versuchen, die Gegner zu entwaffnen, indem man in ihre Heiligpreisung der Familie einstimmt. Eine weit bessere Politik ist es, ihnen und uns den Gang der Dinge klar zu machen und ruhig auszusprechen, dafs die Frauenbewegung mit ihrer Tendenz, der wirtschaftlichen Befreiung der Frau, zweifellos die heutige Familien*form* untergräbt, und es an uns liegt, den neuen Formen für das Gemeinschaftsleben zwischen Mann, Weib und Kind nachzuspüren und sie aufbauen zu helfen.

Für das Proletariat, wo von einem Familienleben nach den hergebrachten Anschauungen längst keine Rede mehr ist, bahnt sich eine Neugestaltung, wenn auch sehr langsam und sehr vorsichtig, nach und nach an. Ansätze dazu finden sich in den Kindergärten, Kinderhorten, in den vielfach entstehenden Krippen in der Nähe

[1]) Die ethische und psychologische Seite der Frage der Umgestaltung des Familienlebens, die hier nur angedeutet werden kann, wird an anderer Stelle zu ausführlicher Erörterung gelangen.

der mütterlichen Arbeitsstätte, die den Frauen ermöglichen, ihre Kinder zu nähren; in der Errichtung von Arbeiterwohnungen, die Zentralküchen, Kinderhorte, Gärten, Säle für gesellige Zusammenkünfte u. dergl. mehr umfassen; in der Kranken- und Invalidenversicherung, in der, wenn auch zunächst fast nur in der Idee bestehenden Mutterschaftsversicherung[1]), sowie schliefslich in der ganzen Gesetzgebung für Arbeiterschutz. Aehnliche Mafsregeln werden auch für bürgerliche Arbeiter beiderlei Geschlechts, die sich übrigens sowohl inbezug auf Entlohnung wie auf Ausbeutung ihrer Arbeitskraft mehr und mehr proletarisieren, nach und nach notwendig werden. Dabei wird die Regelung und Beschränkung der Arbeitszeit für Beamte, Bureauangestellte, Lehrer und ähnliche Berufsthätige die gröfste Bedeutung haben. Und erst wenn diese Reform mit der Reform der Wohnungs- und Hauswirtschaftsverhältnisse Hand in Hand geht, wird die bürgerliche Berufsarbeit der Frauen nicht mehr mit dem Eintritt in die Ehe abzuschliefsen brauchen, sie wird sich auch leichter ermöglichen lassen, weil bei geringerer Ausnutzung der Einzelnen Platz für viele frei wird.

Damit wäre, ohne auf die gleich wichtige ethische und psychologische Seite der Frage, deren Erörterung nicht hierher gehört, einzugehen, das Argument der Gegner, das die körperlichen Funktionen des Weibes als Hinderung seiner Berufsarbeit auffafst, zugleich gestützt und widerlegt: neue wirtschaftliche Gestaltungen, veränderte Arbeitsbedingungen sind notwendig, falls das Streben nach der Befreiung der Frau sein Ziel vollständig erreichen und nicht zu neuer Versklavung und körperlichem und geistigem Siechtum ihrer selbst und ihrer Kinder führen soll. Dabei gilt es, noch ein Moment im Auge zu behalten. Manche der besten Frauen unserer Zeit, die das Weib in sich zugleich mit individueller geistiger Persönlichkeit auszubilden verstanden, und die natürliche Sehnsucht ihres Geschlechts nach Mann und Kind in gesteigertem Mafse besitzen, weil keine Konvention ihr Herz verkrüppelte, wenden sich doch von der Ehe, wie sie ihnen heute erscheint, bewufst ab. Denn was sie von ihr sehen, widerspricht ihrem geistigen und persönlichen Freiheitsbedürfnis und sie lassen lieber ihr tiefstes Wesen verkümmern, als dafs sie sich zu ihr entschliefsen. Und das wird um so häufiger geschehen, je weniger sie einer Versorgung bedürfen, je mehr Berufe

[1]) Vgl. Louis Frank, Dr. Keiffer, Louis Maingie, L'Assurance maternelle. Bruxelles-Paris 1897.

ihnen offenstehen und imstande sind, Geist und Herz von dem abzulenken, was ihnen fehlt. Im Interesse der Menschheit aber liegt es der kommenden Generation die besten Mütter zu sichern; die Art des Familienlebens müfste sich daher auch deshalb den neuen Bedürfnissen anpassen.

Der Widerstand gegen das Eindringen der Frauen in männliche Berufssphären findet aber noch andere Begründungen: in dem Hinweis auf die Menge der männlichen Bewerber drückt sich ein brutaler Geschlechtsegoismus aus, entspricht es doch nur einer vollständig überwundenen Rechtsanschauung, irgend jemandem zu verwehren, sich in welchem Beruf immer durchzusetzen. Etwas ernsteren Charakter hat es, wenn von der Erwerbsarbeit der Frauen eine Schädigung ihrer Weiblichkeit gefürchtet wird. Dabei sollte man sich, was gewöhnlich nicht geschieht, zunächst über diesen Begriff klar werden. Meines Erachtens läfst er sich in zwei Worte fassen: Anmut und Güte. Dafs diese Eigenschaften, statt sich zu höchster Vollendung zu entfalten, unter dem Einflufs des Kampfes ums Dasein in seinen gegenwärtigen barbarischen Formen verkümmern und häufig in ihr Gegenteil umschlagen, unterliegt kaum einem Zweifel. Die drückende Arbeitslast, verbunden mit dem unzureichenden Einkommen, gewähren den meisten Frauen weder Zeit, noch Lust, noch Mittel, um ihre äufsere Erscheinung zu pflegen, ihr Schönheitsbedürfnis zu kultivieren, und die häufige innere Verbitterung und Vereinsamung raubt ihnen den Rest der Anmut ihres Wesens, wie der Zwang, sich rücksichtslos gegen andere durchzusetzen, und die Notwendigkeit, durch die Arbeit sich allein nur erhalten zu können, ihre natürliche Güte unterdrückt. Dazu kommt, dafs gerade die bürgerliche Frauenbewegung, die wesentlich die Forderungen alleinstehender Frauen vertritt, einen zum Teil notwendigen, zum Teil ins Groteske auswachsenden Kampf gegen den Mann entfaltete, der die Schärfen des weiblichen Wesens zu unerfreulichem Ausdruck brachte. Er zeitigte jene sogenannten Emanzipierten, deren Typen in England und Deutschland besonders zahlreich zu finden sind: Frauen, die sich vernachlässigen, männliche Allüren annehmen, ihr Weibsein äufserlich und innerlich unterdrücken. Sie sind die Karikaturen der Frauenbewegung, wie jede soziale und revolutionäre Bewegung sie hervorbringt, und der Ausdruck „das dritte Geschlecht" ist eine zutreffende Bezeichnung für sie. Aus ihrer Richtung gehen alle Auswüchse der Frauenbewegung hervor: so die Damenklubs, die die Trennung der Geschlechter noch mehr

verschärfen helfen, statt dafs der gesunden Tendenz der Frauenbewegung, die sie wieder einander nähern will, allein nachgegeben würde, so die von England ausgehende halbmännliche Uniformierung der Frauen mit ihren grofsen, absatzlosen Stiefeln, ihren Herrenhüten und ihren die Brust zurückdrängenden Herrenhemden. Aber all diesen Erscheinungen gegenüber, die abzuleugnen Thorheit wäre, wollen wir doch die Frage aufwerfen, ob unser gesellschaftliches, soziales und wirtschaftliches Leben und Streben nicht auf das männliche Geschlecht in ähnlicher Art einwirkt. Wo findet sich bei unseren männlichen geistigen Arbeitern, die über Manuskripten und Büchern hocken, und zur Erholung dem Skat- und Biertisch zuströmen, noch männliche Kraft und Schönheit? Besitzen sie, die in der Mehrzahl unter der Geifsel der Abhängigkeit Frohndienste leisten, noch jene gerühmten Tugenden ihres Geschlechts: Mut und Unabhängigkeit? Sind nicht, bei Licht betrachtet, unsere Jünger der Wissenschaft, die Studenten, in einem viel jämmerlicheren Zustand, als ihre weiblichen Genossen?

So kann man wohl mit Recht behaupten, dafs die Weiblichkeit unter unseren heutigen Berufs- und Arbeitsverhältnissen Schaden leidet, aber man soll nicht vergessen, hinzuzufügen, dafs die Männlichkeit nicht weniger geschädigt wird, und der weiteren Degenerierung nur durch gründliche Reformen vorgebeugt werden kann.

Noch ein anderer Einwand gegen die Gleichberechtigung der Frauen auf dem Gebiet der Wissenschaft und der bürgerlichen Berufe bleibt zu erörtern; ihre angebliche untergeordnete geistige Befähigung.

Leider fehlt es noch fast ganz an einem ausreichenden, wissenschaftlich unanfechtbaren Thatsachenmaterial, aus dem sich sichere Schlüsse über die Begabung der beiden Geschlechter ziehen liefsen, und auch der Wert der vorhandenen ist kein allzugrofser, weil sich die von der ersten Kindheit an verschiedenartige Erziehung der Geschlechter als eine nicht zu vermeidende Fehlerquelle erweist. So hat eine Untersuchung an einer Anzahl Berliner Kinder beim Schuleintritt gezeigt, dafs die Mädchen den Knaben in der Kenntnis der Dinge und Begriffe aus der nächsten Umgebung und dem täglichen Leben überlegen sind, während die Knaben von äufseren entfernteren Dingen genauer unterrichtet waren.[1]) Als das Ergebnis einer italienischen Untersuchung stellte es sich heraus, dafs Mädchen lieber lernen als

[1]) Havelock Ellis, a. a. O., p. 175 f.

Knaben, und es weit mehr Knaben giebt als Mädchen, die für nichts Interesse haben.[1]) Mit solchen Einzelheiten aber läfst sich für unseren Zweck wenig anfangen, wissen wir doch, dafs Mädchen von klein auf an häusliche Thätigkeit, also an eine Kenntnis der Umgebung, gewöhnt werden, und Knaben sich meist frei draufsen herumtummeln dürfen, also äufsere Dinge kennen lernen, ja dafs schon das verschiedenartige Spielzeug nach dieser Richtung erziehend einwirkt. Nach meiner Erfahrung werden Mädchen, die statt mit den Puppen, den Puppenstuben und Puppenküchen, mit Pferden, Viehställen und Bleisoldaten spielen, denselben Kreis von Begriffen und Vorstellungen haben, wie die Knaben. Der Mangel an geistigen Interessen, die geringere Lernbegierde endlich, die bei den Knaben konstatiert wurde, läfst sich sicherlich zum grofsen Teil auf ihre frühe geistige Ueberbürdung zurückführen. Vielleicht dafs auch die häufig beobachtete Thatsache der schnelleren geistigen Entwicklung der Mädchen in der geringeren Belastung ihres Gehirns mit Gedächtniskram eine Erklärung findet, während die vom 20. Jahre ab sich meist geltend machende Ueberlegenheit der jungen Männer ihre Ursache gewifs darin hat, dafs sie sich nun frei und ungehindert im Leben umschauen können, während das Dasein der Mädchen gerade jetzt ein eng umgrenztes wird und man sie vor dem gröfsten Lehrmeister, der persönlichen Lebenserfahrung, ängstlich behütet. Auch auf den Umstand, dafs Frauen im Bureaudienst mehr Fleifs und Geduld als Intelligenz bekunden, wie Umfragen bei Kaufleuten und bei der englischen Post- und Telegraphenverwaltung ergeben haben[2]), ist die Art ihrer Erziehung sicher von wesentlichstem Einfluss gewesen. Und die andere vielfach auftauchende Klage, dafs sie für ihren Dienst wenig persönliches Interesse haben, wird ebenso wie die häufige Nachlässigkeit ihrer Vorbildung dadurch vollständig erklärt, dafs leider heute noch fast alle Mädchen in ihrer Erwerbsthätigkeit keinen Lebensberuf sehen, dem sie sich mit voller Hingabe widmen, sondern nur ein fatales Durchgangsstadium zur Ehe, das sie rasch zu überwinden hoffen. Selbst die schnellere Auffassungsgabe der Frau, ihre Fähigkeit zu raschen Entschlüssen, scheint kein feststehendes Attribut ihres Geschlechts zu sein, denn sie beruht weniger auf Raschheit des Denkens und Energie des Charakters, als darauf, dafs ihr in bedeutend höherem Mafse als dem

[1]) A. a. O., S. 186.

[2]) A. a. O., S. 187 ff.

Mann mehr Gedanken als Denken gelehrt, blinder Respekt vor Autoritäten in ihr grofs gezogen wurde, und sie den Zweifel als die Ursache der geistigen Selbständigkeit, aber auch der langsameren Entgegennahme der Ideen anderer und des vorsichtigeren Handelns, kaum kennt. So hat Buckle nicht Unrecht, wenn er meint[1]), die Frauen seien geistig so beweglich, weil sie mehr von Gedanken als von geduldig gesammeltem Thatsachenmaterial ausgehen. Ist es ihnen denn gelehrt worden, dafs das rechte Wissen in der auf eigenen Untersuchungen beruhenden Gewifsheit und nicht im blofsen Nachbeten anderer besteht? Und wie verhält es sich mit dem Mangel an Energie und Unabhängigkeitssinn, den man dem weiblichen Geschlecht vorwirft und auf Grund dessen man meint, dafs keine Frau ein Bacon oder Galilei werden könnte? Hat man nicht Jahrtausende hindurch jene Weiblichkeit in ihr grofs gezogen und verehrt, deren Inbegriff in der bedingungslosen Hingabe, der Aufopferung, dem blinden Gehorsam besteht? Mehren sich nicht heute, wo man anfängt, von diesem Ideal sich abzuwenden, die Zeichen für eine ganz enorme Energie des Weibes und einen Unabhängigkeitssinn, der keine anderen als die selbst gezogenen Schranken anerkennt? Ich erinnere nur an die Vorkämpferinnen der Sklavenbefreiung und der Frauenbewegung in Amerika, an die wachsende Zahl mutiger und durchaus selbständiger Schriftstellerinnen beider Hemisphären.

Neben diesen Argumenten, die wir nicht als solche anerkennen können, stehen jedoch noch andere, bedeutungsvollere. So wird gewöhnlich die geistige Begabung des Weibes für eine so minderwertige gehalten, dafs man sich aus diesem Grunde berechtigt glaubt, ihr den Zugang zu männlichen Berufen zu verwehren. Dabei fehlt es vollständig an vollgültigen Beweisen, die dies apodiktische Urteil über die Befähigung der Frauen stützen könnten. Aber selbst Gelehrte, die gewöhnt sein sollten, erst auf Grund ausreichenden Thatsachenmaterials allgemeine Schlüsse zu ziehen, sind, was das betrifft, vom Geschlechtsegoismus meist so verblendet, dafs sie in leichtsinnigster Weise urteilen. So berief sich ein berühmter Mediziner und enragierter Feind des Frauenstudiums, den ich nach seinen Gründen befragte, auf folgende Erfahrung, die er gemacht hatte: In einer Vorlesung über Gehirnanatomie befand sich eine ältere weibliche Hörerin; nach Schlufs der Stunde, in der der Dozent auch

[1]) Vgl. H. Th. Buckle, The Influence of Women on the Progress of Knowledge. Miscellaneous Works. London 1872. Vol. I., p. 7 ff.

den Umstand erwähnt hatte, daſs das weibliche Gehirn in seinem Wachstum früher zum Stillstand kommt, und auch früher abzunehmen beginnt, als das männliche, kam die Dame zu ihm nud sagte, daſs sie das nicht glauben könne, denn sie sei doch schon 50 Jahr und fühle keinerlei Abnahme ihrer Geisteskräfte. „Niemals würde ein Student," meinte der Professor, „solch eine thörichte, auf rein subjektiver Auffassung beruhende Bemerkung machen, das ist ausschlieſslich Frauenart." Auch andere Universitätslehrer gründen häufig ihre absprechende Meinung auf die Erfahrung, die sie mit ihren weiblichen Zuhörern machten, aber während die einen, — zumeist solche, die seit Jahren viele Studentinnen mit Studenten unterrichten, wie z. B. Professor Winter in München [1]), — ihnen das gröſste Lob erteilen und sie den Männern völlig gleichstellen, sprechen andere, die zumeist nur wenige, schlecht vorbereitete Schülerinnen haben, von ihrer durchgehenden Mittelmäſsigkeit im Studium. Sind sie Mediziner, so pflegen sie den Frauen die Befähigung zum Hebammen- und Krankenpflegerinnenberuf zuzuerkennen, sie ihnen aber für den ärztlichen vollständig abzusprechen; sind sie Juristen, so möchten sie ihnen den Bureaudienst zwar überlassen, halten sie aber für unfähig, als Advokaten oder Richter zu praktizieren. Demgegenüber stöſst uns nicht nur wieder die Frage auf, ob denn die bisher gemachten ganz minimalen Erfahrungen zu solchen Urteilen berechtigen, sondern wir schauen uns unwillkürlich unter den männlichen Studenten, den männlichen Aerzten etc. um und fragen uns, ob denn hier nicht auch die Mittelmäſsigkeit dominiert, ja, ob die Begabung überhaupt der Maſsstab dafür ist, zu welchem Beruf ein junger Mann sich vorbereitet. Giebt nicht der Geldbeutel und der Stand des Vaters fast allein den Ausschlag? Sind aber die Männer trotzdem von der Minderwertigkeit des weiblichen Geschlechts fest überzeugt, so brauchten sie ja seine Konkurrenz nicht zu fürchten. Wer aber beiden Geschlechtern durchschnittlich ähnliche Fähigkeiten zuerkennt, der sollte den Eintritt der Frauen in die bürgerlichen Berufe schon darum befürworten, damit eine genauere Auslese der Besten möglich ist und die Mittelmäſsigkeit, die männliche und die weibliche, etwas aus ihrer herrschenden Position gedrängt wird. Dabei darf man sich nicht verhehlen, daſs dieser als Folge der Frauenbewegung auftretende und mit ihrem Fortschreiten immer heftiger sich gestaltende Konkurrenzkampf notwendigerweise die unerfreulichsten

[1]) Vgl. Arthur Kirchhoff, a. a. O., S. 123—124.

Nebenresultate zeitigen mufs: der Egoismus, der Brotneid, die geistige Ueberanstrengung und körperliche Vernachlässigung, die dadurch schon unter den Männern hervorgebracht werden, müssen nach und nach auch auf die Frauen korrumpierend wirken. Das abzuleugnen, wäre ebenso thöricht, als es thöricht ist, von der Zulassung zu den Universitäten und den bürgerlichen Berufen die Befreiung der Frau zu erwarten.

Freunde der Frauen, die sich vor einseitigen Urteilen hüten, und die Notwendigkeit ihrer Berufsarbeit anerkennen, sehen aber neben diesen daraus entstehenden Uebeln noch andere und behaupten, dafs der Eintritt der Frauen in das Berufsleben nicht nur auf sie selbst schädlich, sondern vor allen Dingen auf den Fortschritt der Welt hemmend einwirken mufs. Und zwar berufen sie sich dabei auf den alten Erfahrungssatz: das weibliche Geschlecht hat noch kein Genie hervorgebracht.

Urteilslose Anhänger des Feminismus pflegen dem unbedingt zu widersprechen, indem sie ihren ganzen Namensvorrat berühmter Frauen von Sappho und Hypatia an bis auf Sonja Kowalewska vor uns ausbreiten. Betrachten wir sie aber genau und ohne Voreingenommenheit, so ist das Ergebnis dieses: Von den Dichterinnen und Gelehrten des Altertums ist uns fast nur der Name geblieben, mehr als ihre Werke interessierte stets ihre Persönlichkeit. Die Leistungen der weiblichen Gelehrten neuerer und neuester Zeit sind achtungswert, zum Teil hervorragend, sie zeugen von ernstem Studium und grofsem Fleifs und überragen diejenigen vieler Männer der Wissenschaft, aber eine wirklich geniale Leistung, eine bahnbrechende wissenschaftliche That ist ihnen bisher nicht gelungen. Die Freunde der Frauenbewegung pflegen hier die Erklärung abzugeben, dafs die Erziehung des weiblichen Geschlechts, seine soziale Gebundenheit, seine Ausschliefsung von den wissenschaftlichen Lehranstalten die Ursache hiervon sei. Sie haben nicht unrecht. Nur wenige Frauen haben freie Bahn gehabt für ihre Entwicklung, erst die neueste Zeit beginnt sie langsam auf gleiche Stufe zu stellen mit den Männern, und statt über die geringen Leistungen der Frauen zu spotten, sollte man staunen über das, was sie, trotz der Ungunst der Verhältnisse, geleistet haben. Der Mangel an weiblichen Genies aber läfst sich dadurch noch nicht zur Genüge erklären und er fällt noch mehr in die Augen, wenn wir das Gebiet der Kunst, zu dem der Zutritt überdies den Frauen viel leichter gemacht wird, mit in den Kreis der Beobachtung ziehen. Auch hier viele Talente, starke

Begabungen, besonders solche reproduzierender Art, aber keine schöpferische Kraft. Selbst grofse Dichterinnen, wie Annette Droste-Hülshof, Elisabeth Barret-Browning, Ada Negri, erreichen auch nicht von Ferne die Höhen der Klassiker; im Drama stehen die Frauen sogar zweifellos unter dem Durchschnitt der männlichen Dichter. Ihre grofse Neigung zur Musik hat noch nicht eine Komponistin hervorgebracht, die sich mit männlichen Komponisten zweiten und dritten Ranges messen könnte, und keine der berühmten Malerinnen kann beanspruchen, mehr als Tüchtiges geleistet oder gar neue Wege gewiesen zu haben. Greifen wir noch auf andere Gebiete über, auf denen genialer Erfindungsgeist zum Ausdruck kommen kann, so bleibt doch der Eindruck derselbe: Die Frauen haben auch im Umkreis naheliegender Interessen, wie in der Kochkunst, der Wäscherei und Schneiderei, keinerlei umwälzende Leistungen zu verzeichnen, obwohl es eine ganze Reihe von Frauen giebt, die allerhand sehr nützliche Erfindungen machten. Alledem gegenüber ist man häufig zu dem Resultat gekommen, dafs die geniale Begabung der Frau keine produktive, sondern eine reproduktive sei, dafs es mehr grofse Schauspielerinnen als Schauspieler, mehr bedeutende weibliche als männliche Virtuosen gäbe. Ich glaube, dafs eine Entscheidung hierüber sich kaum treffen läfst, und dafs sie nur in Betreff der Schauspielerinnen zu Gunsten der Frauen ausfallen könnte. Ich bin vielmehr der Ueberzeugung, dafs die Genialität der Frau auf einem ganz anderen Gebiet sich zu äufsern bestimmt ist, auf einem Gebiet, das sich erst jetzt der Menschheit erschliefst.

Wir haben gesehen, dafs die von den Frauen bevorzugten Berufe — die der Erzieherin und Schulinspektorin, der Pflegerin und Aerztin, der Armenpflegerin und Fabrikinspektorin, der Handelsangestelltin und Bureaubeamtin — der Mütterlichkeit ihres Wesens entsprechen, und wir können, trotz einer nicht allzulangen Erfahrung, doch heute schon konstatieren, dafs sie sich in den von ihnen gewählten Berufen ganz besonders auszeichnen. Wir wissen ferner, dafs fast alle Wohlthätigkeitsbestrebungen, auch die gröfsten Stils, fast ausschliefslich den Frauen ihr Entstehen und ihre Entwicklung verdanken, dafs sie sich überall in wachsendem Mafse an allem beteiligen, was unter den Begriff Sozialreform fällt, und sowohl als Agitatoren wie als Gelehrte hier ihr Bestes leisten. Während sie im allgemeinen am Althergebrachten zu hängen pflegten und die schwierige Position der Avantgarde stets den Männern überliefsen,

wenden sie sich jetzt mit erstaunlichem Verständnis und seltener Energie den jüngsten der Wissenschaften, den Sozialwissenschaften, zu, und kämpfen darum, in ihren Rahmen zu praktischer Thätigkeit zu gelangen. Sie sehen ein ungeheures Feld vor sich, dessen Bearbeitung ihnen entspricht, in der ihre Persönlichkeit zum vollendeten Ausdruck kommen kann, denn es handelt sich hier darum, Mittel und Wege zu finden, um den Elenden und Schwachen zu helfen, um, wie einst die Oekonomie des Hauses, jetzt die Oekonomie der Welt zu begreifen, zu leiten und zu beherrschen, um an Stelle des Schwertes Hammer, Meifsel und Pflugschar als Symbol des Völkerlebens aufzurichten. Und besteht nicht Genialität im Ausdruck der Persönlichkeit?

Darum tritt die Frau gerade jetzt so sehr in den Vordergrund, darum nimmt die Frauenbewegung so grofse Dimensionen an: weil die Atmosphäre sich bildet, in der sie frei zu atmen vermag, weil Despotismus, Sklaverei und Krieg im Bewufstsein der Menschheit mehr und mehr als barbarische Reste einer überwundenen Vergangenheit angesehen werden, weil die Kraft der Muskeln an Wert verliert und die Kraft des Geistes und Herzens langsam an ihre Stelle tritt. Wenn es auch heute, wo die ersten Schritte auf diesem Wege gemacht werden, noch keine weiblichen Genies giebt, die bahnbrechend vorangehen, so steht es für mich aufser allem Zweifel, dafs sie kommen werden. In diesem Sinne haben die Gegner recht, wenn sie ein Zeitalter des Feminismus voraussehen; sie haben aber unrecht, wenn sie meinen, dafs es eins der Schwäche, der Degeneration sein wird. Denn erst die Ergänzung der männlichen Begabung durch die weibliche, erst das Zusammenarbeiten beider Geschlechter, die ja doch mit gleichen Daseinsrechten die Erde bevölkern, kann Wirkungen hervorbringen, die nicht durch ihre Einseitigkeit den einen Teil schädigen. Wären die Fähigkeiten des Geistes und Herzens der beiden Geschlechter gleich, so wäre der Eintritt der Frauen in das öffentliche Leben für die Menschheit vollkommen wertlos und würde nur auf einen noch wilderen Konkurrenzkampf hinauslaufen. Erst die Erkenntnis, dafs das ganze Wesen des Weibes ein vom Manne verschiedenes ist, dafs es ein neues belebendes Prinzip im Menschheitsleben bedeuten wird, macht die Frauenbewegung zu dem, was sie trotz mifsgünstiger Feinde und lauer Freunde ist: einer sozialen Revolution.

Die bürgerliche Frauenfrage, wie sie uns auf Grund der bisherigen Untersuchungen entgegentritt, ist in erster Linie eine wirt-

schaftliche Frage, die im Kampf um Arbeit am deutlichsten zum Ausdruck kommt. Sie spitzt sich um so mehr zu, je gröfser der Frauenüberschufs ist, je geringer die Heiratsaussichten, je schroffer die Gegensätze zwischen Einnahmen und Bedürfnissen sich gestalten. Die Eröffnung der Universitäten, der höheren Lehranstalten aller Art und der bürgerlichen Berufe sind ein notwendiger Schritt zur Lösung der Frauenfrage; unter den bestehenden Verhältnissen jedoch sind sie allein im Hinblick auf die Hebung der Lage der alleinstehenden Frauen von Bedeutung, ziehen aber auch eine Reihe von Uebelständen, die in dem immer heftiger werdenden Konkurrenzkampf der Geschlechter zum schärfsten Ausdruck kommen, nach sich. Angesichts dieser Folgen der Frauenemanzipation, die auch auf die körperliche Kraft und geistige Frische der Frauen und ihrer Kinder nachteilig einwirken, und der Thatsache, dafs von ihrer wirtschaftlichen Befreiuung erst dann die Rede sein kann, wenn die verheirateten Frauen, die auch in der Bourgeoisie in immer ausgedehnterem Mafse zum Erwerb gezwungen sind, durch Arbeit ökonomisch selbständig zu werden vermögen, ist eine tiefgreifende Veränderung der Arbeitsbedingungen, der Wohnungs- und Hauswirtschaftsverhältnisse und der Formen des Familienlebens die unausbleibliche Voraussetzung der Lösung der wirtschaftlichen Seite der Frauenfrage. Ein Urteil über den Wert des Anteils der Frauen an der bürgerlichen Berufsthätigkeit wird auch erst dann zu fällen möglich sein, wenn ihre individuellen Fähigkeiten ungehemmt zur Entwicklung gelangen können, und die eigentümliche Genialität der Frau sich entfalten kann.

Damit ist auch über die heutige bürgerliche Frauenbewegung, die sich weder ihrer treibenden Kräfte vollkommen bewufst wird, noch ihre letzten Konsequenzen klar ins Auge fast und eingesteht, das Urteil gesprochen. Das höchste, was sie vermag, ist, die ersten Schritte auf einem Wege zu führen, den die Frauen nur in der Gefolgschaft einer allgemeinen, beide Geschlechter umfassenden sozialen Bewegung bis zum Ende werden gehen können.

Gewerbe und Handel im Deutschen Reich.

Auf Grund der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Von

PROF. DR. H. RAUCHBERG

in Prag.

I. Die Gewerbebetriebe.

Enger noch als die landwirtschaftliche Betriebsaufnahme [1]) hängt die Gewerbezählung mit der Berufsstatistik zusammen. Denn die landwirtschaftliche Betriebsstatistik knüpft an die Betriebe als solche an; die Haushaltungsliste der Berufszählung war für sie nur ein Behelf, um diese Betriebe herauszufinden. Die Gewerbezählung hingegen eignet sich hinsichtlich der Alleinbetriebe die Angaben der Berufszählung aus der Haushaltungsliste vollkommen an und benutzt diese letztere fernerhin dazu, um die Verwendung von Gehilfen oder Motoren festzustellen; in diesem Falle war der betreffende Betrieb auf einem besonderen „Gewerbebogen" ausführlicher zu beschreiben. Die Gewerbestatistik beruht also auf einer Kombination von rein berufsstatistischem und eigentlich gewerbestatistischem Material. [2]) Und auch sonst spielen mancherlei berufsstatistische Gesichtspunkte in die Gewerbestatistik mit herein, so insbesondere bei der Sonderung der Hauptbetriebe von den Nebenbetrieben und bei der Gliederung des Arbeitspersonals nach der thatsächlichen Beschäftigung, während — umgekehrt — die Angaben der Gewerbezählung über den Betriebsumfang von der Be-

[1]) Vgl. darüber meine Abhandlung „Die Landwirtschaft im Deutschen Reich auf Grund der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895" im XIV. Bande dieses Archivs S. 554 ff.

[2]) Ueber die Methode der Gewerbezählung vgl. den XIV. Band des Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik S. 250 ff.

rufsstatistik verwertet worden sind, um die soziale Stellung der selbständigen Erwerbsthätigen genauer zu kennzeichnen.[1])

Trachten wir, bevor wir auf die einzelnen Erhebungsmomente eingehen, einen Ueberblick über die Hauptergebnisse der Gewerbezählung zu erlangen, so wurden ermittelt

	im Jahre 1895	im Jahre 1882	Zunahme (+) bzw. Abnahme (—) gegen 1882 absolut	Proz.
Gewerbebetriebe überhaupt.	3658088	3609801	+ 48287	+ 1.3
darunter:				
Hauptbetriebe . . .	3144977	3005457	+ 139520	+ 4.6
Nebenbetriebe . . .	513111	604344	— 91233	— 15.1
Gewerbthätige Personen[2])	10269269	7340789	+ 2928480	+ 39.9
darunter:				
männliche	7929944	5831622	+ 2098322	+ 36,0
weibliche	2339325	1509107	+ 830158	+ 55,0

Unter den 1895 gezählten Betrieben waren 164483 oder 4,5 Proz., die mit motorischer Kraft arbeiteten; die verwendeten Pferdestärken betrugen 3427325.[3])

Bevor wir die Zahlen materiell würdigen, ist die in der obigen Uebersicht getroffene Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenbetrieben zu erklären. Als Hauptbetriebe gelten jene, in welchen mindestens eine Person, wenn auch in unselbständiger Stellung, hauptberuflich thätig ist; Nebenbetriebe hingegen werden nur nebenbei besorgt, also durchaus von solchen Personen, die ihren Hauptberuf anderweitig ausüben. Das unterscheidende Merkmal ist also nicht in der objektiven Beschaffenheit des Betriebes, sondern in seiner beruflichen Bedeutung für das Personal gelegen. Da dieses letztere zur Vermeidung von Doppelzählungen durchaus demjenigen Betriebe zugerechnet wird, dem es mit seinem Hauptberuf angehört, werden die Nebenbetriebe ohne Personalangabe geführt. Die obigen Angaben über die gewerbthätigen Personen beziehen sich daher lediglich auf die Hauptbetriebe.

Es ist ein Bild kräftig aufstrebender Entwicklung, das die oben mitgeteilten Zahlen entrollen. Seit der Zählung von 1882 sind in

---

[1]) Vgl. darüber den XIV. Band dieses Archivs S. 625 ff.

[2]) Durchschnittszahlen.

[3]) Der Vergleich mit 1882 ist hier nur hinsichtlich der Hauptbetriebe, der Vergleich mit 1875 nur hinsichtlich der Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen möglich.

jeder Hinsicht gewaltige Fortschritte erzielt worden. Noch rascher als die Bevölkerung des Deutschen Reiches hat sich seine Industrie entfaltet. Nicht so sehr in der Zahl der Betriebe zeigt sich das als in ihrer Ausrüstung mit persönlichen und motorischen Arbeitskräften. Nur die Nebenbetriebe sind zurückgegangen in Uebereinstimmung mit der schon früher erörterten Abnahme des Nebenberufes überhaupt, die wir als eine Begleiterscheinung der strafferen Arbeits- und Betriebsorganisation kennen gelernt haben.[1])

Noch gröfser erscheint selbstverständlich der Fortschritt der Gewerbezählung von 1875 gegenüber. Damals sind 3 230 311 Betriebe, darunter 2 927 955 Hauptbetriebe und 302 356 Nebenbetriebe mit 6 470 630 Personen und 1 055 750 Pferdekräften der verwendeten Motoren gezählt worden. Es beträgt somit die Zunahme

	gegen das Jahr	
	1882	1875
	Prozente	
der gewerblichen Betriebe überhaupt .	1,3	13,2
speziell der Hauptbetriebe . . .	4,6	7,4
der gewerbthätigen Personen . . .	39,9	58,7
der verwendeten Pferdekräfte[2]) . . .	—	178,3

Bis 1895 ist die Gesamtbevölkerung seit 1882 um 14,5, seit 1875 um 21,2 Proz. gewachsen. Weit rascher hat sich, wie wir nunmehr sehen, das Gewerbepersonal vermehrt. Es gehörten dazu von je 100 Personen der Gesamtbevölkerung 1875 15,1, 1882 16,2 und 1895 19,8. Welche Umbildung der gesteigerte Menschenbedarf von Gewerbe und Handel in der Berufsgliederung des deutschen Volkes bewirkt hat, haben vorhergehende Untersuchungen dargethan.[3]) Wir haben auch gesehen, dafs in erster Linie der Nachwuchs und das weibliche Geschlecht stärker herangezogen worden sind, und wie die Intensität der Berufsarbeit gesteigert wird. Die Untersuchungen über die Familienangehörigen nach Berufszweigen sowie über die Familienstandsverhältnisse haben ferner gezeigt, in welchem Mafse die aufblühenden Berufszweige des Gewerbes und Handels ihren Nachwuchs durch frühere Familiengründung und reichlichere Familienentfaltung verstärkt haben. Und weil dadurch ihr voller Arbeitsbedarf noch immer nicht gedeckt war,

[1]) Vgl. die bez. Ausführungen in Bd. XV dieses Archivs S. 153 ff.

[2]) Nur hinsichtlich eines Teiles der 1895 ermittelten motorischen Kräfte ist der Vergleich mit 1875 möglich.

[3]) Vgl. insbes. den XIV. Bd. dieses Archivs S. 273 ff.

haben sie in weitem Umfange auch den Nachwuchs der Landwirtschaft für sich zu gewinnen verstanden. Der Bestand der Landwirtschaft an Erwerbthätigen ist gleichwohl ungeschmälert erhalten geblieben; auch hat die Landwirtschaft ihre Abgänge — wenn auch nur eben noch knapp — zu ersetzen vermocht. Es wäre daher irrig, anzunehmen, Gewerbe und Handel hätten sich hauptsächlich auf Kosten der Landwirtschaft erweitert. Aus eigener Kraft, getragen von der vergleichswcise höheren Produktivität ihrer Arbeit, sind sie so mächtig emporgestiegen. Nicht absolut, sondern nur anteilsweise ist der Anteil der Landwirtschaft an der Berufsgliederung des deutschen Volkes zurückgegangen. Wenn ihr Nachwuchs in immer höherem Mafse der Industrie sich zuwendet, so haben wir hierin nur die unvermeidliche Ausgleichung der Bevölkerungsspannung in der Richtung nach der höheren Produktivität und den besseren Arbeitsbedingungen zu erblicken.

Bei der Beurteilung der Zahlen darf in formaler Hinsicht nicht übersehen werden, dafs der Begriff des Betriebs, wie er der Gewerbezählung zu Grunde liegt, weder dem Begriff der Unternehmung, noch des Betriebes im technischen Sinne entspricht. Um nämlich die Lage der einzelnen Gewerbe möglichst spezialisiert darzustellen, waren verschiedenartige Gewerbe, die zu einem Betrieb vereinigt sind, zunächst getrennt und auf besonderen Gewerbebogen auszuweisen. Zusammengesetzte Betriebe erscheinen demnach in so viele Teilbetriebe zerlegt, als sie verschiedenartige Gewerbszweige enthalten.[1]) Durch die Zusammenfassung der zusammengehörigen Teilbetriebe zu Gesamtbetrieben vermindert sich die Summe der Betriebseinheiten auf 3 065 231. Im ganzen wurden 89 201 derartiger Gesamtbetriebe — 2,9 Proz. aller Hauptbetriebe — mit 1 696 120 Personen und 1 209 280 Pferdestärken ermittelt. Sie umfassen trotz ihrer verhältnismäfsig geringen Zahl rund ein Sechstel aller gewerblich thätigen Personen und ein Fünftel aller motorischen Kräfte, sind also in technischer Hinsicht für die Leistungsfähigkeit der Industrie überhaupt, in sozialpolitischer Hinsicht aber für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses von hervorragender Bedeutung. Ein Vergleich mit früheren Zählungen ist in dieser Richtung nicht möglich, weil die Teilbetriebe 1895 zum ersten Male zu Gesamtbetrieben zusammengefafst worden sind.

---

[1]) Vgl. darüber die Ausführungen im XIV. Bande dieses Archivs S. 250 ff.

Wie gliedert sich die Gesamtzahl der Gewerbe nach einzelnen Gewerbezweigen?

In den Gewerbebogen fanden sich 1895 7793 — 1882 erst 6459 — verschiedene Gewerbebenennungen, welche für die statistische Darstellung zu 320 Gewerbearten — um 72 mehr wie 1882 —, 31 Gewerbegruppen und 3 grofsen Gewerbeabteilungen zusammengezogen worden sind.

Nach Gewerbeabteilungen waren die Verhältnisse die folgenden:

Gewerbeabteilungen	Betriebe überhaupt	Betriebe nach Zusammenfassung der Teilbetriebe zu Gesamtbetrieben	darunter Hauptbetriebe	Personal der Hauptbetriebe
	im Jahre 1895			
A. Gärtnerei, Tierzucht u. Fischerei	53 547	42 052	42 321	103 128
B. Industrie, einschl. Bergbau und Baugewerbe	2 428 473	2 108 874	2 146 972	8 000 503
C. Handel und Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirtschaft .	1 176 068	914 305	955 684	2 165 638
zusammen	3 658 088	3 065 231	3 144 977	10 269 269
	im Jahre 1882			
A. Gärtnerei, Tierzucht u. Fischerei	43 094	—	31 886	67 418
B. Industrie, einschl. Bergbau und Baugewerbe	2 560 442	—	2 270 339	5 933 663
C. Handel und Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirtschaft .	1 006 265	—	703 232	1 339 708
zusammen	3 609 801	—	3 005 457	7 340 789

Demzufolge treffen auf die nebenbezeichneten Gewerbeabteilungen von je 100

Gewerbeabteilungen	Betrieben überhaupt	Hauptbetrieben insbes.	Personen	Betrieben überhaupt	Hauptbetrieben insbes.	Personen
	im Jahre 1895			im Jahre 1882		
A. Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei . .	1,5	1,3	1,0	1,2	1,1	0,9
B. Industrie, einschliefsl. Bergbau und Baugewerbe	66,4	68,3	77,9	70,9	75,5	80,8
C. Handel und Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirtschaft .	32,1	30,4	21,1	27,9	23,4	18,3

Handel und Verkehr treten also der eigentlichen Industrie gegenüber 1895 stärker hervor wie 1882. Je mehr die arbeitsteilige Organisation der Volkswirtschaft sich ausbreitet, die Stellung der einzelnen Länder in der Weltwirtsehaft sich differenziert, und ihr gegenseitiger Verkehr zunimmt, desto gröfsere Aufgaben haben auch Handel und Verkehr zu bewältigen. Es kann daher nicht wundernehmen, wenn die hierhergehörigen Gewerbezweige sowohl nach der Zahl der Betriebe als auch nach der Zahl der darin beschäftigten Personen verhältnismäfsig am raschesten sich entwickelt haben.[1])

Genaueren Einblick in die Entwicklung gestattet erst die Darstellung nach Gewerbegruppen. Dieser ist die nachfolgende Uebersicht gewidmet:

(Siehe die Uebersicht auf S. 148.)

Zu der Gruppe XX Verkehrsgewerbe ist zu bemerken, dafs darin die Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetriebe, auf welche sich die Gewerbezählung überhaupt nicht erstreckte, nicht enthalten sind. Im Jahre 1898 bestanden im Deutschen Reich 35 407 Postanstalten und 197 572 Personen waren bei der Post und Telegraphie beschäftigt. Das Personal der vollspurigen Eisenbahnen umfafste im Jahre 1898 511 013 Personen, darunter 174 813 fest angestellte, 26 783 diätarische Beamte und 309 417 Arbeiter. Fehlen diese Betriebe mit ihrem Personal aus der Gewerbestatistik gänzlich, so ist darin auch die Schiffahrt offenbar zu kurz gekommen, indem nach der Statistik der deutschen Seeschiffahrt die Besatzung der deutschen Kauffarteischiffe Anfang 1896 39 997 Mann zählte — 1899 bereits 43 146 Mann —, wogegen von der Gewerbestatistik in der Gewerbeart See- und Küstenschiffahrt im ganzen nur 38 813 erwerbthätige Personen ausgewiesen worden sind.

Die nähere Betrachtung der nachstehenden Tabelle lehrt, dafs das Personal sämtlicher Gewerbegruppen, zum Teil sogar sehr erheblich — nahezu bis zur Verdoppelung — sich vermehrt hat. Durchaus ist die Zunahme der Betriebseinheiten jener des Personals gegenüber stark zurückgeblieben. Für 8 Gewerbegruppen ergiebt sich sogar ein absoluter Rückgang in der Zahl der Betriebe, an welchem in der Regel sowohl die Haupt- als auch die Nebenbetriebe beteiligt sind.[2]) In dieser Gegenbewegung der Betriebseinheiten

[1]) Vgl. Wilhelm Stieda. Der deutsche Handelsstand im Lichte der Berufszählung. Soziale Praxis, 1900, Nr. 19.

[2]) Nur in den Gruppen Metallverarbeitung und Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe haben die Hauptbetriebe ab- und die Nebenbetriebe zugenommen; hingegen betrifft

Gewerbegruppen	Gewerbebetriebe		Gewerblich thätige Personen		Auf die einzelnen Gewerbegruppen entfallen von je 100				Zu- oder Abnahme (—) in Prozenten seit 1882	
					Gewerbebetrieben		gewerbthätigen Personen		der Betriebe	der gewerbthätigen Personen
	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882		
I. Kunst- und Handelsgärtnerei	27 944	17 699	74 991	41 561	0,8	0,5	0.7	0,6	57,9	80.4
II. Tierzucht und Fischerei	25 603	25 395	28 137	25 858	0.7	0,7	0,3	0,3	0,8	8.8
III. V c 6 Bergbau, Hütten u. Salinenwesen, einschl. Eisendrahtzieher	6 446	8 144	549 388	439 134	0,2	0,2	5,2	5,8	— 22,9	24,7
IV. Industrie der Steine und Erden	53 047	59 774	558 286	349 196	1,4	1,7	5,4	4.7	— 11,3	59.9
V. ohne V c 6. Metallverarbeitung, ausschl. Eisendrahtzieher	174 069	177 347	635 656	459 713	4,8	4,9	6,2	6,3	— 1,8	39,2
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente	102 559	94 807	582 672	356 089	2,8	2,6	5,7	4,8	8,2	63,6
VII. Chemische Industrie	11 541	10 438	115 231	71 777	0,3	0.3	1,1	1,0	10,5	60,5
VIII. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele	8 124	10 314	57 909	42 703	0.2	0,3	0,6	0,6	— 21,2	35,6
IX. Textilindustrie	248 617	406 574	993 257	910 089	6,8	11,3	9,7	12,4	— 38,6	9.1
X. Papierindustrie	18 709	16 665	152 909	100 156	0,5	0,1	1,5	1,4	12,3	52,7
XI. Lederindustrie	51 567	49 642	160 343	121 532	1,4	1,7	1,6	1,7	3.9	31.9
XII. Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	262 252	284 502	598 496	469 695	7,2	7.9	5,8	6,4	— 7,8	27.4
XIII. Industrie der Nahrungs- u. Genussmittel	314 473	288 771	1 021 499	743 881	8,6	8,0	10,0	10,1	8,9	37.3
XIV. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	920 955	949 704	1 399 604	1 259 791	25,2	26,3	13,5	17,1	— 3,0	10.4
XV. Baugewerbe	239 837	184 698	1 045 516	533 511	6,3	5,1	10,2	7.3	24,9	96,0
XVI. Polygraphische Gewerbe	15 090	10 395	127 867	70 006	0.4	0,3	1,3	0,9	45,2	82,7
XVII. Künstlerische Gewerbe	10 187	8 669	19 879	15 388	0,3	0,2	0,2	0,2	17,5	29.2
XVIII. Handelsgewerbe	777 495	616 836	1 332 993	838 392	21,3	17,1	13,0	11,4	26,0	59.0
XIX. Versicherungsgewerbe	19 238	32 463	22 256	11 824	0,5	0.9	0,0	0,2	— 40,7	88,2
XX. Verkehrsgewerbe	100 646	99 321	239 431	175 246	2.7	2,8	2,8	2,4	1,3	31,5
XXI. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe	278 689	257 645	579 958	314 246	7,6	7,1	5,6	4.3	8,2	84.6
I—XXI. Im ganzen	3 658 088	3 609 801	10 269 269	7 349 789	100	100	100	100	1,3	39,9

und des Gewerbepersonals drückt sich die fortschreitende Konzentration der Produktion und Distribution in Betrieben von immer gröfserem Umfange aus. In Anbetracht des verhältnismäfsig kurzen Zeitraums zwischen den beiden Gewerbezählungen von 1882 und 1895 müssen die Fortschritte jener Entwicklung als sehr erheblich bezeichnet werden.

Deutlich erhellen die Verschiebungen, die in dieser Richtung eingetreten sind, wenn man die Zahlenverhältnisse zwischen den Betrieben der einzelnen Gewerbegruppen und ihrem Personal einerseits und der Bevölkerung andererseits für jedes der beiden Zählungsjahre berechnet und die so gewonnenen Ziffernreihen miteinander vergleicht. Zu diesem Zwecke reihe ich nachstehend diejenigen Gewerbegruppen, welche mit je einem Gewerbethätigen auf höchstens 100 Einwohner die weiteste Verbreitung haben, nach der Häufigkeit der Gewerbthätigen an:

Gewerbegruppen	In jeder Gewerbegruppe kommt 1 Gewerbthätiger auf Einwohner		Auf je 100000 Einwohner treffen in jeder Gewerbegruppe Betriebe	
	1895	1882	1895	1882
XIV. Bekleidungsgewerbe	37,2	35,9	1 779	2 100
XVIII. Handelsgewerbe	38,8	53,9	1 502	1 364
XV. Baugewerbe	49,5	84,8	446	408
XIII. Nahrungs- und Genufsmittel . .	50,7	60,8	607	639
IX. Textilindustrie	52,1	49,7	480	899
V. Metallverarbeitung	81,4	98,4	336	392
XII. Holz- u. Schnitzstoffe	86,5	96,3	507	629
VI. Maschinen und Instrumente . .	88,8	127,0	198	210
XXI. Beherbergung und Erquickung	89,3	143,9	538	570
IV. Steine und Erden	92,7	129,5	103	132
III. Bergbau u. Hüttenwesen . . .	95,8	105,1	12	18

Die Besetzung und Entwicklung der einzelnen Gewerbearten kann ohne umfängliche tabellarische Nachweisungen, die an dieser Stelle nicht angängig sind, nur kurz berührt werden. Ich mufs mich darauf beschränken, diejenigen Gewerbearten aufzuzählen, die mehr als 200000 Personen beschäftigen, und ihr Verhältnis

---

die Abnahme der Betriebe des Versicherungsgewerbes lediglich die Nebenbetriebe, während die Hauptbetriebe dieser Gruppe um 61,2 Proz. zugenommen haben.

zum gesamten Gewerbepersonal und zur Bevölkerung anzugeben. Das geschieht in den folgenden Zifferreihen:

Gewerbearten	Gewerbthätige Personen absolut	Gewerbthätige Personen in Proz. des gesamten Gewerbepersonals	1 Gewerbthätiger kommt auf Einwohner
Schneiderei	445 347	4,34	116,2
Schuhmacherei	388 443	3,78	133,3
Bauunternehmung	364 746	3,55	141,9
Beherbergung	322 625	3,14	160,5
Tischlerei und Parketfabrikation	299 195	2,91	173,0
Handel mit Kolon.- Efs- u. Trinkwaren	290 584	2,83	178,2
Maurer	284 265	2,77	182,1
Steinkohlenbergwerke	258 380	2,52	200,4
Erquickung	257 333	2,51	201,2
Bäckerei	231 091	2,25	224,0
Warenhandel	221 343	2,16	233,9
Ziegelei, Thonröhrenfabrikation	219 860	2,14	235,5
Näherei	211 501	2,06	244,8

Hinsichtlich der Veränderungen seit 1882 sei hier nur festgestellt, dafs die Zahl der Betriebe in 124 Gewerbearten zu- und in 118 abgenommen hat, während die gewerbthätigen Personen in 196 Gewerbearten sich vermehrt und nur in 46 sich vermindert haben. Als rückläufig kann demnach kaum der siebente Teil aller Gewerbearten bezeichnet werden, wogegen die oben hervorgehobene Konzentrationstendenz nahezu bei der Hälfte aller Gewerbearten zu einer — mitunter nicht unerheblichen — Verminderung der Betriebe geführt hat.

Bisher lag der Darstellung die Summe der Haupt- und Nebenbetriebe zu Grunde. Ueber die Verbreitung einer jeden dieser Kategorien zu unterrichten, ist die nachstehende kleine Uebersicht bestimmt:

	Absolute Zahlen		Von je 100 Betrieben sind	
	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe
A. Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei	42 321	11 226	79,0	21,0
B. Industrie etc.	2 146 972	281 501	88,4	11,6
C. Handel und Verkehr etc.	955 684	220 384	81,3	18,7
im ganzen	3 144 977	513 111	86,0	14,0

Am meisten ragen die Nebenbetriebe hervor in den Gewerbegruppen: Versicherungsgewerbe mit 61,8 Proz., Bergbau etc. und

Torfgräberei mit 35,4 Proz., Tierzucht und Fischerei mit 31,4 Proz., Industrie der Leuchtstoffe etc. (Köhler, Oelmühlen) mit 23,8 Proz., Verkehrsgewerbe mit 21,8 Proz. und Handelsgewerbe mit 18,3 Proz. Die geringste Rolle spielen sie mit 5,8 Proz. in der Papierindustrie und mit 5,9 Proz. im polygraphischen Gewerbe.

Auf die geographische Verbreitung der Gewerbe einzugehen mufs ich mir hier, wo umfängliche Tabellen und kartographische Beweise nicht beigebracht werden können, versagen. Die wichtigsten Gesichtspunkte, auf die es hierbei ankommt, sind übrigens schon früher, gelegentlich der Erörterung der Verbreitung und Dichtigkeit der industriellen Bevölkerung geltend gemacht worden.[1])

Bei der Gewerbezählung von 1895 ist auch die Rechtsform der gewerblichen Unternehmungen, soweit sie Haupt- und Gehilfenbetriebe sind,[2]) ermittelt worden. Für die primitiven Neben- und Alleinbetriebe die Unternehmungsform festzustellen, hätte keinen Zweck gehabt. Der Darstellung liegen die Gesamtbetriebe zu Grunde. Dadurch sowie durch eine etwas abweichende Gruppierung der Unternehmungsformen unterscheidet sich die vorliegende Statistik von jener auf Grund der Zählung von 1882. Die Vergleichbarkeit der Daten ist dadurch zwar einigermafsen beeinträchtigt aber nicht aufgehoben.

Faſst man die Teilbetriebe zu Gesamtbetrieben zusammen, so gelangt man im ganzen zu 1 350 880 Gehilfenbetrieben. Von diesen waren 1 280 830 oder 94,8 Proz. Einzelunternehmungen und 70050 oder 5,2 Proz. Kollektivunternehmungen. Diese letzteren beschäftigten aber 2 831 697 Personen, gerade ein Drittel — 33,1 Proz. — aller in Gehilfenbetrieben thätigen Personen. Die Kollektivunternehmungen sind also zwar nicht ihrer Zahl, wohl aber ihrem Umfange nach von hervorragender Wichtigkeit für die deutsche Volkswirtschaft. Ihre Bedeutung ist seit 1882 noch gestiegen. Die Zahl der Kollektivunternehmungen hat um 70,7, jene der Einzelunternehmungen nur um 50,5 Proz. zugenommen. Die Ziffern geben übrigens den Fortschritt der Kollektivunternehmungen nicht deutlich wieder, weil die Daten für 1882 auch Teilbetriebe umfassen, welche 1895 mit den Gesamtbetrieben vereint ausgewiesen sind. Derartige Zusammenfassungen finden sich aber besonders häufig bei den Kol-

[1]) Vgl. den XIV. Band dieses Archivs S. 301 ff.

[2]) Vgl. darüber die Ausführungen auf S. 143.

lektivbetrieben. Von je 100 Personen kommen 1882 erst 30,37, 1895 bereits 33,10 auf Kollektivunternehmungen. Nach Gewerbegruppen und -Abteilungen war der Anteil der Kollektivbetriebe im Jahre 1895 der folgende:

Gewerbegruppen und -Abteilungen	Kollektivbetriebe		Von 100 Gehilfenbetrieben u. deren Personen entfallen auf Kollektivbetriebe	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
I. Kunst- und Handelsgärtnerei . . .	368	7 324	2,7	11,4
II. Tierzucht und Fischerei	311	2610	5,3	15,8
III. Bergbau und Hüttenwesen	1 298	483 160	42,0	90,2
IV. Industrie der Steine und Erden . .	3782	209 169	11,1	39,0
V. Metallverarbeitung	3573	169 456	3,6	29,9
VI. Maschinenindustrie etc.	3008	300 371	7,2	53,5
VII. Chemische Industrie	958	72040	13,9	64,7
VIII. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen etc.	1 281	39 139	29,9	67,5
IX. Textilindustrie	3991	504 477	7,4	59,4
X. Papierindustrie	1025	67 312	10,3	47,1
XI. Lederindustrie	1 127	40617	4,5	29,3
XII. Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	3415	80090	3,5	17,0
XIII. Industrie d. Nahrungs- u. Genufsmittel	7778	264089	3,9	26,9
XIV. Bekleidung und Reinigung . . .	4269	93723	2,2	12,7
XV. Baugewerbe	3517	120406	3,8	12,6
XVI. Polygraphische Gewerbe	1276	51419	14,0	41,4
XVII. Künstlerische Gewerbe	152	2267	8,4	18,2
XVIII. Handelsgewerbe	25 323	229 579	9,6	23,4
XIX. Versicherungsgewerbe	686	11 462	39,6	68,9
XX. Verkehrsgewerbe	1355	66 105	3,8	35,3
XXI. Beherbergung und Erquickung . .	1593	16882	1,0	3,3
A. Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei . .	679	9934	3,5	12,3
B. Industrie	40414	2497735	4,6	36,8
C. Handel und Verkehr	28957	324028	6,3	19,1
Im ganzen	70050	2831697	5,2	33,1

Der Zahl nach ragen die Kollektivbetriebe insbesondere im Handelsgewerbe hervor; anteilsweise sind sie, sowohl nach den Betrieben als auch nach dem Personal gerechnet, im Bergbau, im Versicherungsgewerbe sowie in der Industrie der Leuchtstoffe etc. am meisten vertreten.

Wie nicht anders zu erwarten, sind es verschiedene Arten von Kollektivunternehmungen, die für die einzelnen Gewerbe hauptsächlich inbetracht kommen. Um zunächst einen Ueberblick zu geben

über die Verbreitung und Bedeutung der verschiedenen Unternehmungsformen, werden dieselben in der nachstehenden Uebersicht, nach der Zahl der Betriebe geordnet, ausgewiesen:

Unternehmungsformen	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Personen	Auf einen Betrieb treffen Personen	Auf die einzelnen Unternehmungsformen kommen von je 1000 Gehilfenbetrieben	darin beschäftigten Personen
Einzelinhaber	1 280 830	5 723 221	4,5 [1]	948,1	669,0
Kollektivunternehmungen					
1. Kompagniegeschäfte . .	55 239	1 475 081	26,7	40,9	172,4
2. Aktiengesellschaften . .	4 749	801 143	168,7	3,5	93,7
3. Eingetragene Genossenschaften	2 212	17 952	8,1	1,6	2,1
4. Gemeindebetriebe . . .	1 642	20 992	12,8	1,2	2,5
5. Vereinsbetriebe	1 311	11 208	8,5	1,0	1,3
6. Kommanditgesellschaften .	1 117	90 155	80,7	0,8	10,5
7. Gesellschaften mit beschränkter Haftung . .	1 028	66 055	64,3	0,8	7,7
8. Staatsbetriebe	782	135 157	172,8	0,6	15,8
9. Sonstige kommunale Korporationen	542	4 406	8,1	0,4	0,5
10. Gewerkschaften	440	132 104	300,2	0,3	15,4
11. Andere wirtschaftl. Korporationen	336	5 609	16,7	0,3	0,7
12. Kommanditgesellschaften auf Aktien	334	42 945	128,6	0,3	5,0
13. Reichsbetriebe	277	28 057	101,3	0,2	3,3
14. Innungsbetriebe	41	833	20,3	0,0	0,1

Darnach bleibt der Umfang der Betriebe von Gemeinden, Vereinen, Genossenschaften, Innungen und sonstigen kommunalen und wirtschaftlichen Korporationen hinter jenem der gewöhnlichen Kompagniegeschäfte zurück. Die Gewerkschaften, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sind die Formen des überwiegenden Grofsbetriebes. Eine Mittelstellung nehmen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Kommanditgesellschaften ein. Wenn der durchschnittliche Umfang der Reichs- und

[1] Ohne die Alleinbetriebe. Bei Einrechnung der Alleinbetriebe treffen auf den Betrieb eines Einzelinhabers durchschnittlich nur 2,5 Personen.

Staatsbetriebe hinter jenem anderer Unternehmungsformen zurückbleibt, so ist dabei zunächst zu berücksichtigen, dafs die Post-, Eisenbahn- und Telegraphenbetriebe, sowie alle anderen nicht gewerbemäfsig betriebenen öffentlichen Betriebe von der Erhebung ausgeschlossen waren. Wir haben es also nur mit weniger wesentlichen Reichs- und Staatsbetrieben zu thun. Und ihre Abgrenzung gegenüber den nicht nachgewiesenen Betrieben, sowie untereinander ist nicht in durchaus einwandfreier Weise erfolgt. Aber auch hinsichtlich der Betriebe von Gemeinden und von anderen kommunalen Korporationen bestehen offenbar zahlreiche Lücken, hauptsächlich deswegen, weil häufig die „Gewerbemäfsigkeit" des Betriebs als Voraussetzung für dessen Einbeziehung in die Erhebung in Zweifel stand und es an einer einheitlichen Norm für die Entscheidung gebrach. Ueber die Bedeutung und den Umfang des öffentlichen Betriebs werden wir durch die Erhebung also nicht erschöpfend unterrichtet. Endlich ist zu bemerken, dafs auch die eingetragenen Genossenschaften nur sehr unvollständig verzeichnet worden sind, wogegen die Angaben über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung eher zu hoch erscheinen, weil mifsverständlicherweise auch manche Genossenschaften mit beschränkter Haftung sich als solche Gesellschaften eingetragen haben.

Die Vergleichung der Ergebnisse von 1895 mit jenen von 1882 ist wegen der Verschiedenheit der Erhebungsprinzipien nur mit gewissen Vorbehalten möglich. Sie lässt erkennen, dafs die verschiedenen Formen der Kollektivunternehmung der Einzelunternehmung gegenüber entschieden an Boden gewinnen. Wie schon früher hervorgehoben, haben die Einzelnunternehmungen seit 1882 nur um 50,5, die Kollektivunternehmungen aber um 70,7 Proz. zugenommen; unter diesen letzteren hinwiederum am meisten, um 104,7 Proz., die wirtschaftlichen Gesellschaften und Genossenschaften, ferner die Kommunalbetriebe um 71,6 Proz. Nicht viel rascher als die Einzelunternehmungen, nur um 52,9 Proz., haben sich die Kompagniegeschäfte vermehrt, noch langsamer, nur um 49,3 Proz., die Staats- und Reichsbetriebe, doch ist gerade hier die Abgrenzung — wie oben bemerkt — recht zweifelhaft. Immerhin treffen jetzt von 100 Personen 33,1, früher 30,4, auf Kollektivunternehmungen; speziell die Quote der wirtschaftlichen Gesellschaften und Genossenschaften hat sich von 10,4 auf 13,7 Proz. des gesamten Gewerbepersonals gehoben.

Wollen wir endlich noch einen Blick auf die Gewerbezweige

werfen, welche für die einzelnen Unternehmungsformen besonders charakteristisch sind, so finden wir das Kompagniegeschäft fast in allen Gewerbeklassen, in Grofsbetrieben wie in Kleinbetrieben vertreten, bei weitem am häufigsten im Warenhandel, dann in der Bekleidungsindustrie, aber auch in der Gruppe Eisen und Stahl, sowie in einer Reihe von anderen, überwiegend im grofsen betriebenen Industriezweigen. Aktiengesellschaften sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien ragen am meisten hervor auf dem Gebiete des Waren-, Geld- und Kredithandels, der Versicherung, der Montanindustrie, des Wassertransports etc. Eingetragene Genossenschaften sowie auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung beteiligen sich, vom Waren-, Geld- und Kredithandel abgesehen, am häufigsten in der Industrie der Nahrungsmittel und Getränke; die Gewerkschaften sind schon ihrer historischen Entwicklung nach hauptsächlich auf Bergbau und Hüttenwesen beschränkt. Als Betriebe von Gemeinden und anderen kommunalen Korporationen kommen, von den Gemeindesparkassen abgesehen, hauptsächlich Gasanstalten, Brauereien etc. in Betracht. Als Reichsbetriebe werden insbesondere die verschiedenen Reichsbankanstalten, die Eisenbahn- und Militärwerkstätten, sowie die kaiserlichen Werfte ausgewiesen; als Staatsbetriebe ragen in erster Linie die staatlichen Berg- und Hüttenbetriebe, dann die Maschinen- und Wagenbauwerkstätten der Eisenbahnverwaltungen hervor. Dafs die öffentlichen Betriebe schon nach der ganzen Anlage nur unvollständig erfafst worden sind, ist bereits hervorgehoben worden. Wir erhalten daher auch kein zutreffendes Bild von den Gebieten, auf welchen sich die Wirtschaft des Reiches, der Staaten und der Kommunalverbände hauptsächlich bethätigt.

Im übrigen liegt die Bedeutung der Erhebung über die Unternehmungsformen der Betriebe hauptsächlich im Detail der einzelnen Gewerbezweige. Eindringendere Spezialuntersuchungen könnten sich hier fruchtbar erweisen. Allein an dieser Stelle darauf einzugehen, wo es sich nur darum handeln kann, einen allgemeinen Ueberblick zu erlangen, würde uns zu weit führen.

Schliefslich werden die Betriebe auch noch durch die Angaben über die Zeit des vollen Betriebs gekennzeichnet. Zu diesem Zwecke waren in den Gewerbebogen für solche Gewerbe, die nicht während des ganzen Jahres in gleichmäfsigem Betriebe sind, die Monate des vollen Betriebs anzugeben. Ist der Zweck dieser Frage nur der gewesen, die Kampagne- und Saisonbetriebe herauszufinden, so ist er ja wohl erreicht worden. Allein so wäre das

Problem, die periodischen Schwankungen des Gewerbelebens kennen zu lernen, offenbar zu eng gefafst. Hierfür kann nicht das subjektive Urteil des Betriebsleiters über die Zeit des vollen Betriebs genügen, sondern wir brauchen statistisch exakte Angaben über die Schwankungen des Betriebsumfangs. Solche hätten beschafft werden können, wenn man im Anschlusse an die Fragen über das Betriebspersonal den Stand desselben am Schlusse jedes Monats während des Erhebungsjahres hätte angeben lassen. Daraus wäre zu entnehmen gewesen, nicht nur ob, sondern auch in welchem Mafse die einzelnen Gewerbe dem Einflusse der Jahreszeit unterworfen sind, und inwieweit das Betriebspersonal, das durch die tote Zeit in dem einen Gewerbezweig zu feiern genötigt ist, in einem anderen Unterkunft findet. Und aus den Schwankungen des Saldos zwischen dem verminderten Personal der einen Betriebsgruppe und dem erhöhten Personal der anderen hätten sich belangreiche Aufschlüsse über die jeweilige Lage des Arbeitsmarktes und die stets wechselnde Gestaltung der Arbeitslosenfrage ableiten lassen.

Allein dieser Weg ist nicht betreten worden. Ueber die Schwankungen des Betriebsumfanges werden wir nur durch die Differenz zwischen dem Stande des Betriebspersonals am Stichtage der Erhebung, dem 14. Juni 1895, und nach dem Durchschnitt des Jahres oder der Betriebszeit unterrichtet. Allein diese Differenzen sind wenig charakteristisch. Das Personal betrug am Erhebungstage 10 175 332, im Durchschnitt aber 10 269 269 Personen, im Durchschnitt also um 93 937 oder 0,9 Proz. mehr. Die Differenz wird zur gröfseren Hälfte bewirkt durch die Rübenzuckerfabrikation und Zuckerraffinerie, woselbst der Durchschnitt den Stand zur Zeit der Zählung um 57 957 Personen oder 155,8 Proz. überragte. Hiervon abgesehen, haben sich nur noch bei 37 Gewerben Schwankungen von mindestens 1 Proz. ergeben. Der Stand am Erhebungstage kommt eben in vielen Gewerben dem Durchschnitt sehr nahe; zum Teil mögen auch beide Angaben bei der Ausfüllung der Gewerbebogen absichtlich oder mifsverständlich gleichgesetzt worden sein, so dafs den etwaigen Unterschieden kaum gröfsere Bedeutung zukommt.

Wir bleiben also angewiesen auf die Angaben der Unternehmer über die Zeit des vollen Betriebs. Danach sind nur einen Teil des Jahres in voller Thätigkeit:

	Betriebe	Personen	von je 100 Betrieben	Personen
im gesamten Gewerbe	155979	1327174	10,9	15,5
in Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei . .	3748	16474	18,9	20,4
in Industrie, einschliefslich Bergbau .	124461	1194615	13,7	17,7
im Handel und Verkehr	27770	116085	5,5	6,8

Also nahezu 11 Proz. aller Betriebe sind Kampagne- oder Saisonbetriebe und sie umfassen 15,5 Proz. aller gewerblich thätigen Personen. So viele Personen sind also durch die Betriebsreduktion während der toten Zeit überhaupt bedroht. Wieviel davon thatsächlich betroffen und aufser Arbeit gesetzt werden, wissen wir nicht; ebensowenig, wie viele von diesen letzteren doch in anderen Gewerben Unterkommen finden.

Was nun die Dauer der toten oder stillen Zeit anbelangt, so währt die Thätigkeit der Betriebe, die nur einen Teil des Jahres in vollem Gange sind,

Monate	bei Betrieben absolut	Prozent
11	656	0,4
10	5991	3,8
9	20983	13,5
8	30085	19,3
7	31860	20,4
6	31518	20,2
5	14988	9,6
4	9807	6,3
3	6980	4,5
2	2711	1,7
1	400	0,3
im ganzen	155979	100

121093 Betriebe, 77,6 Proz. aller Kampagne- oder Saisonbetriebe sind mehr als ein halbes Jahr in vollem Gange; nur 10091 oder 6,5 Proz. durch höchstens drei Monate hindurch. Die tote Zeit fällt meistens in den Winter. Denn es sind von den periodischen Betrieben voll thätig:

im April . . .	114863	im Oktober . .	106324
„ Mai	127157	„ November .	63683
„ Juni	123848	„ Dezember . .	33403
„ Juli	118199	„ Januar . . .	24692
„ August . . .	118193	„ Februar . .	28129
„ September .	121193	„ März . . .	69625

Durchschnittlich stehen demnach im Sommerhalbjahr 120642, im Winterhalbjahr nur 54309 periodische Betriebe in voller Thätigkeit, am meisten im Mai, am wenigsten im Februar.

Je nachdem der Betrieb während der stillen Zeit ganz ruht oder in vermindertem Umfang fortgeführt wird, können die periodischen Betriebe in Kampagne- und Saisonbetriebe eingeteilt werden. Die Materialien reichen indessen nicht aus, um diese Unterscheidung durchzuführen, da nur die Monate des vollen Betriebs erfragt worden sind, nicht auch, ob der Betrieb während der übrigen Zeit still steht oder nur eingeschränkt ist.[1]) Die Schwankungen innerhalb der einzelnen Gewerbeklassen sind selbstverständlich viel gröfser als die oben mitgeteilten Zahlen für die Gesamtheit es erkennen lassen. Allenthalben hängen sie mit dem Wechsel der Jahreszeiten zusammen. Allein er äufsert sich in den einzelnen Gewerben in sehr verschiedener Weise. Zunächst direkt, indem die rauhe Jahreszeit die Arbeit im Freien erschwert oder unmöglich macht, so hauptsächlich in der Industrie der Steine und Erden (56,0 Proz. der Betriebe und 44,8 Proz. des Personals der Saison unterworfen) und in den verschiedenen Zweigen des Baugewerbes (56,8 und 65,4 Proz.), oder indem gewisse Produkte möglichst rasch nach der Ernte verarbeitet werden müssen, wie in der Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel (7,7 und 15,9 Proz.), oder endlich indem nicht nur der Bedarf, sondern auch die auf seine Befriedigung gerichtete Thätigkeit an den Wechsel der Jahreszeiten gebunden ist, wie im Verkehrs-, Beherbergungs- oder Erquickungsgewerbe. Je enger der Zusammenhang zwischen den Jahreszeiten und dem Bedarf oder der Produktion, desto schärfer ist auch der Typus des Kampagnebetriebs ausgeprägt. Hingegen besteht ein zumeist nur indirekter Zusammenhang zwischen dem Wechsel der Jahreszeiten und dem Betriebsumfang der einzelnen Saisongewerbe, wofern es nur der Bedarf der Kundschaft ist, der von den Jahreszeiten abhängt, und dessen seine Versorgung häufig auf einen kurzen Zeitraum sich zusammendrängt. Die diesbezügliche Produktion erstreckt sich aber auf einen längeren Zeitraum, um knapp vor oder während der Zeit des eigentlichen Bedarfs ihren Höhepunkt zu erreichen und alsbald darauf in die stille Zeit überzugehen. Je mehr für den Bedarf der letzten Hand gearbeitet wird, desto

[1]) Wenn das Zählungswerk S. 190 diese Unterscheidung trifft, so beruht sie nicht auf der Beschaffenheit des Materials, sondern auf dem hinlänglich bekannten allgemeinen Charakter der betreffenden Gewerbearten.

schärfer ist die Periodizität, der Wechsel zwischen angespannter Thätigkeit und unfreiwilliger Ruhe ausgeprägt; je weiter wir uns auf der Stufenleiter der Produktion von dem zur Konsumtion bereiten Endprodukt entfernen, desto längere Zeiträume stehen der Produktion zur Verfügung, desto geringer wird der Einfluſs der Saison, wenn er nicht etwa von der anderen Seite her, nämlich infolge der Marktverhältnisse der zu verarbeitenden Produkte, sich bemerkbar macht. Diese Zusammenhänge des näheren zu verfolgen, bietet die Erhebung über die Betriebsdauer mancherlei Gelegenheit. Und doch reicht sie nicht aus, um den Wechsel der Saison für das deutsche Gewerbe in seiner vollen Bedeutung klar zu stellen, weil sie — wie oben dargethan — es unterlassen hat, gerade auf den wichtigsten Punkt einzugehen: auf die dadurch bedingten Schwankungen des Betriebspersonals.

II. Der Betriebsumfang.

Als erster Gesichtspunkt ist hier das Verhältnis zwischen den Alleinbetrieben und den Gehilfenbetrieben zu erörtern. Als Alleinbetriebe im Sinne unserer Gewerbestatistik gelten hierbei jene, die nur vom Inhaber, also ohne Mitinhaber, Gehilfen oder Benutzung von Motoren betrieben werden. Es wurden ermittelt

	Alleinbetriebe		Gehilfenbetriebe	
	1895	1882	1895	1882
Betriebe überhaupt	2 172 197	2 423 049	1 485 891	1 186 752
darunter				
Hauptbetriebe	1 714 351	1 877 872	1 430 626	1 127 585
Nebenbetriebe	457 846	545 177	55 265	59 167
Personen der Hauptbetriebe	1 714 351	1 877 872	8 554 918	5 462 917

Demzufolge haben zugenommen (+) bezw. abgenommen (—)

folgende Kategorien der Betriebe:	Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe
	um Prozente	
die Betriebe überhaupt	— 10,4	+ 25,2
und zwar		
die Hauptbetriebe	— 8,7	+ 26,9
die Nebenbetriebe	— 16,0	— 6,6
die Personen der Hauptbetriebe . .	— 8,7	+ 56,6

und es entfallen

von je 100	auf die Alleinbetriebe		auf die Gehilfenbetriebe	
	1895	1882	1895	1882
Betrieben überhaupt	59,4	67,1	40,6	32,9
Hauptbetrieben	54,5	62,5	45,5	37,5
Nebenbetrieben	89,2	—	10,8	—
Personen der Hauptbetriebe .	16,7	25,6	83,3	74,4

Noch immer gehört die Mehrzahl aller Betriebe zu den Alleinbetrieben; allein sie sind doch sowohl absolut als auch insbesondere den Gehilfenbetrieben gegenüber in raschem Rückgang begriffen. Diese letzteren sind an Zahl um ein Viertel, an Personal um mehr als die Hälfte des Standes von 1882 gewachsen. Der Gewerbebetrieb konzentriert sich immer mehr in den Gehilfenbetrieben; kaum ein Sechstel des Gewerbepersonals gehört noch den technisch und ökonomisch weit schwächeren Alleinbetrieben an. Diese Abnahme der Alleinbetriebe kann in formeller Hinsicht sowohl daraus erklärt werden, dafs manche von ihnen überhaupt zu bestehen aufgehört haben, als auch daraus, dafs sie in die Kategorie der Gehilfenbetriebe aufgestiegen sind, so dafs wir es mit einer nur formellen Verschiebung zu thun hätten.[1]) Die Untersuchung nach einzelnen Gewerbearten macht es aber wahrscheinlich, dafs zumeist die erstere Annahme zutrifft, und dafs die Mehrzahl der in Abfall gekommenen Alleinbetriebe thatsächlich verschwunden ist.

Selbstverständlich ist die Verbreitung und Lebenskraft der Alleinbetriebe in den einzelnen Gewerbezweigen eine sehr verschiedene. Mehr als ein Drittel, 38 Proz. derselben, entfallen auf das Bekleidungsgewerbe (10,99 Proz. auf die Schneiderei, 10,81 Proz. auf die Näherei, 9,88 Proz. auf die Schuhmacherei), mehr als ein Fünftel, 20,45 Proz., auf das Handelsgewerbe. Insbesondere ragen durch die Vertretung der Alleinbetriebe die folgenden Gruppen hervor:

Gewerbegruppen	Prozentsatzanteil der Alleinbetriebe an den	
	Betrieben	gewerbthätigen Personen
Künstlerische Gewerbe	80,1	38,3
Bekleidung und Reinigung	76,8	46,9
Versicherungsgewerbe	74,9	24,7
Textilindustrie	72,4	15,0
Tierzucht und Fischerei	66,2	14,5
Handelsgewerbe	55,2	26,3

[1]) So wurde insbesondere die Mitwirkung der Familienangehörigen 1895 ge-

Die Untersuchung nach einzelnen Gewerbearten ergiebt, dafs unter 206 Gewerbearten, deren jede über 100 Alleinbetriebe zählt, nur 17 sich finden, in denen über die Hälfte, 35 in denen über ein Drittel und 57 in denen über ein Viertel des Personals Alleinmeister sind. Besonders treten sie in jenen Zweigen des Handels hervor, welche sehr dezentralisiert und kapitalsschwach, hauptsächlich auf der persönlichen Bemühung des Händlers beruhen und — mit Ausnahme der verschiedenen Zweige des Hausierhandels — einem örtlich eng umschriebenen Kundenkreis dienen.

Der oben festgestellte Rückgang der Alleinbetriebe erstreckt sich auf die Mehrzahl der Gewerbearten. Er tritt zunächst in den — an sich wenig zahlreichen — Gewerbezweigen zu Tage, die überhaupt rückläufig sind: hier ist die Widerstandskraft der Alleinbetriebe eben noch geringer gewesen als jene der Gehilfenbetriebe. Insbesondere gilt dies von verschiedenen Zweigen der Hausindustrie. Hauptsächlich aber sind die Alleinbetriebe in solchen Gewerben im Schwinden begriffen, wo der technische oder organisatorische Fortschritt den Grofsbetrieb mehr oder weniger bedingt, so insbesondere in verschiedenen Zweigen der Textilindustrie, des Warenhandels und Transports.

Die genauere Darstellung des Betriebsumfangs mufs an die Angaben der Gehilfenbetriebe über das Betriebspersonal anknüpfen. Allerdings ist das Betriebspersonal bei Betrieben verschiedener Art von sehr verschiedener Bedeutung, in Handelsbetrieben z. B. von anderer als in der eigentlichen Industrie; und auch in der Industrie giebt es dabei sehr erhebliche Schwankungen je nach der Kostbarkeit der verarbeiteten Materialien, der Anwendung von motorischen Kräften und von Arbeitsmaschinen, der gröfseren oder geringeren Strammheit der Organisation, der Zusammenfassung kleiner, formell selbständiger Betriebe zu einheitlichen Unternehmungen etc. Allein die Betriebszählung giebt uns nun einmal keine besseren Anhaltspunkte an die Hand, um die Betriebe nach gewissen Gröfsenkategorien zu gruppieren und zusammenzufassen.

Den einfachsten Ausdruck für die Gröfsenverhältnisse der Betriebe und für die Entwicklungstendenzen, die darin zum Ausdruck gelangen, finden wir in dem durchschnittlichen Betriebsumfang. Es treffen durchschnittlich Personen

---

nauer erfafst, und wurden daher manche Betriebe, die 1882 noch als Alleinbetriebe angesehen worden sind, 1895 zu den Gehilfenbetrieben geschlagen.

	auf 1 Hauptbetrieb		auf 1 Gehilfenbetrieb	
	1895	1882	1895	1882
überhaupt	3,3	2,4	6,0	4,8
und zwar speziell				
in der Gärtnerei und Tierzucht . .	2,4	2,1	4,1	3,5
„ „ Industrie etc.	3,7	2,6	7,4	5,4
im Handel und Verkehr etc. . . .	2,3	1,9	3,4	3,3

Der Betriebsumfang hat sich in sämtlichen Gewerbegruppen und in der ganz überwiegenden Mehrzahl aller einzelnen Gewerbearten erweitert. So ist die durchschnittliche Personenzahl eines Gehilfenbetriebs in der Gewerbegruppe Bergbau und Salinen von 86,6 auf 143,4, in der chemischen Industrie von 11,1 auf 15,4, in der Textilindustrie von 8,0 auf 14,9 gestiegen. Oder um von den einzelnen Gewerbearten nur diejenigen hervorzuheben, worin der Grofsbetrieb am meisten überwiegt, so entfallen auf einen Hauptbetrieb Personen

in den Gewerbearten	1895	1882
Steinkohlenbergwerke und Brikettfabrikation . . .	767,1	487,1
Erzbergwerke	255,3	230,7
Fabrikation von Dampfmaschinen und Lokomotiven	216,0	127,8
Rübenzuckerfabriken und Zuckerraffinerie	209,1	172,5
Herstellung von Eisen und Stahl	206,3	127,8

Wenn man gleichwohl für derartige typische Grofsbetriebe vielleicht ein noch höheres Durchschnittspersonal angegeben zu finden erwartet, so sei daran erinnert, dafs die grofsen Unternehmungen durch die Zerlegung in Einzelngewerbe und Einzelnbetriebe gleichsam parzelliert erscheinen. Wesentlich erhöht werden daher die Durchschnitte insbesondere jener Gewerbe, wo derartige Betriebskombinationen häufig vorkommen, wenn man die vereinten Teilbetriebe zu Gesamtbetrieben zusammenfafst. Denn es treffen auf einen Gesamtbetrieb durchschnittlich 1,9 Teilbetriebe mit 19,0 Personen, und zwar in der Gewerbeabteilung A Landwirtschaft etc. 9,2, in B Industrie etc. 25,5, in C Handel und Verkehr etc. 7,1 Personen. In den früher erwähnten Gewerbegruppen mit höchstem durchschnittlichen Betriebsumfang treffen auf je einen Gesamtbetrieb durchschnittlich Personen: im Bergbau etc. 457,1, in der Textilindustrie 107,6, in der chemischen Industrie aber nur 36,2. Hingegen ist die Maschinenindustrie sehr parzelliert in diesem Sinne; durch die Zusammenfassung der Teilbetriebe wird die durchschnittliche Personenzahl eines Gehilfenbetriebs von 12,6 auf 84,4 erhöht.

Digitized by Google

Um in die Betriebsverhältnisse tieferen Einblick zu erlangen, genügen die Durchschnittszahlen nicht, hinter welchen oft sehr weitgehende Verschiedenheiten sich verbergen. Es müssen zu diesem Zwecke Gröfsenklassen der Betriebe nach der Zahl des Betriebspersonals gebildet werden. Dann gelangen wir zu folgenden Ergebnissen:

	Betriebe		Personen	
Kleinbetriebe	1895	1882	1895	1882
Alleinbetriebe ohne Motoren . . .	1 714 351	1 877 872	1 714 351	1 877 872
Gehilfenbetriebe mit 1—5 Personen .	1 220 372	1 004 896	3 056 318	2 457 950
darunter mit 1 Person	166 480	107 836	166 480	107 836
zusammen	2 934 723	2 882 768	4 770 669	4 335 822
Mittelbetriebe				
mit 6—10 Personen	113 549	68 763	833 418	500 097
„ 11—50 „	77 752	43 952	1 620 915	891 623
zusammen	191 301	112 715	2 454 333	1 391 720
Grofsbetriebe				
mit 51—200 Personen	15 622	8 095	1 439 700	742 688
„ 201—1000 „	3 076	1 752	1 155 836	657 399
„ über 1000 „	255	127	448 731	213 160
zusammen	18 953	9 974	3 044 267	1 613 247
im ganzen	3 144 977	3 005 457	10 269 269	7 340 789

Auf die nebenbezeichneten Gröfsenklassen entfallen demnach

Gröfsenklassen der Betriebe	von je 100 Betrieben		von je 100 Personen		Zu- oder Abnahme (—) in Proz. der Betriebe	der Personen
	1895	1882	1895	1882		
Kleinbetriebe						
Alleinbetriebe ohne Motoren . .	54,5	62,5	16,7	25,6	— 8,7	— 8,7
Gehilfenbetriebe mit 1—5 Personen	38,8	33,4	29,8	33,4	21,4	24,3
darunter mit 1 Person	5,3	3,6	1,6	1,7	54,4	54,4
zusammen .	93,3	95,9	46,5	59,0	1,8	10,0
Mittelbetriebe						
mit 6—10 Personen	3,6	2,3	8,1	6,8	65,1	66,6
„ 11—50 „	2,5	1,5	15,8	12,2	76,9	81,8
zusammen .	6,1	3,8	23,9	19,0	69,7	76,3
Grofsbetriebe						
mit 51—200 Personen	0,5	0,3	14,0	10,1	93,0	93,9
„ 201—1000 „	0,1	0,0	11,2	9,0	75,6	75,8
„ über 1000 „	0,0	0,0	4,4	2,9	100,8	110,5
zusammen .	0,6	0,3	29,6	22,0	90,0	88,7
im ganzen .	100	100	100	100	4,6	39,9

Die Betriebe sämtlicher Gröfsenklassen, mit alleiniger Ausnahme der Alleinbetriebe, haben sich demnach seit 1882 vermehrt und erweitert. Die Zunahme steht in direktem Verhältnisse zum Betriebsumfange: je gröfser dieser, desto rascher ist die Zunahme. Demzufolge treten die Mittel- und Grofsbetriebe den Kleinbetrieben gegenüber nunmehr stärker in den Vordergrund. Haben diese letzteren 1882 noch 59 Proz. des Betriebspersonals auf sich vereinigt, so steht jetzt die gröfsere Hälfte bereits bei den Mittel- und Grofsbetrieben: nahezu 24 Proz. aller Gewerbthätigen sind in Mittelbetrieben, fast 30 Proz. in Grofsbetrieben beschäftigt.

Noch stärker erscheint die Stellung der Grofsbetriebe, wenn man die Teilbetriebe zu Gesamtbetrieben zusammenfafst. Dann entfallen auf die einzelnen Gröfsenklassen

Gröfsenklassen	Betriebe			Personen		
	absolut	mehr oder weniger (—) als bei der Zählung nach Teilbetrieben	in Prozenten	absolut	mehr oder weniger (—) als bei der Zählung nach Teilbetrieben	in Prozenten
Alleinbetriebe ohne Motoren	1 714 351	—	54,5	1 714 351	—	16,7
Gehilfenbetriebe						
mit weniger als 6 Personen	1 141 451	— 78 921	38,8	2 947 430	— 108 888	28,7
„ 6—20 Personen . . .	161 888	590	5,1	1 513 446	— 4 251	14,7
„ 21 und mehr Personen .	47 541	— 1 415	1,6	4 094 042	113 139	39,9
darunter						
mit 21—100 Personen . .	38 997	— 1 525	1,3	1 621 702	— 49 810	15,8
„ 101—1000 „ . .	8 248	69	0,3	1 909 712	49 052	18,6
„ über 1000 „ . .	296	41	0,0	562 628	113 897	5,5
im ganzen	3 065 231	— 79 746	100	10 269 269	—	100

Bei der Darstellung nach Gesamtbetrieben erscheint also die Gruppe des Kleingewerbes um 78 921 Betriebe und 108 888 Personen vermindert. Die Gruppe der Mittelbetriebe mit 6—20 Personen hat durch die Einrechnung kleinerer Teilbetriebe mehr Betriebseinheiten gewonnen als durch die Abgabe an die höheren Gröfsenstufen verloren. Hinsichtlich der Personenzahl verhält es sich bei dieser Gruppe umgekehrt, doch sind die Veränderungen nach beiden Seiten hin nur unbeträchtlich. Hingegen wird die Gröfsenstufe von 21—100 Personen durch jene Zusammenfassung nicht unbeträchtlich eingeschränkt. Durchaus gewonnen haben die beiden obersten Gröfsenstufen, insbesondere die Riesenbetriebe mit

mehr als 1000 Personen, deren nunmehr 296 mit 562618 Personen gezählt werden, um 41 Betriebe und 113897 Personen mehr als bei der Zählung der Teilbetriebe als Betriebseinheiten. Das durchschnittliche Personal eines Riesenbetriebes stellt sich nach dieser letzteren Berechnungsweise auf 1760 Personen, bei der Berechnung nach Gesamtbetrieben aber auf 1901.

Nach Gewerbegruppen werden die Gliederung der Gewerbe nach dem Betriebsumfange, sowie die Aenderungen, die hierin seit 1882 eingetreten sind, in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Siehe die Uebersicht auf S. 166.

Durch die stärkste Vertretung der Kleinbetriebe und die geringste Vertretung der Grofsbetriebe ragen demnach hervor die Gruppen: Tierzucht und Fischerei, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe, endlich das Handelsgewerbe und in diesen Gruppen, sowie auch sonst, hinwiederum jene Gewerbearten, die ohne erhebliche Betriebsmittel hauptsächlich für den örtlichen Bedarf arbeiten. Diese Gewerbe sind es auch, welche sich gegenüber der Konkurrenz der Mittel- und Grofsbetriebe verhältnismäfsig am besten behauptet und die zum Teil sogar, wenigstens für sich betrachtet, nicht unerheblich zugenommen haben. Freilich wird diese Vermehrung aufgewogen durch einen viel erheblicheren Rückgang des Kleinbetriebes in anderen Gewerben, welche wie z. B. die verschiedenen Zweige der Textilindustrie der direkten Konkurrenz des Grofsbetriebs ausgesetzt sind, so dafs die ganze Gröfsenstufe des Kleinbetriebs 1895 nicht nur anteilsweise sondern auch absolut schwächer besetzt erscheint wie 1882. Bis auf 20 Gewerbearten — und wir unterscheiden deren 320 — haben die Mittel- und Grofsbetriebe den Kleinbetrieben gegenüber an Boden gewonnen, auch in solchen Gewerben, die bisher als die eigentliche Domäne des Kleinbetriebs angesehen worden sind. So fanden sich 1882 noch 110 Gewerbearten, worin mehr als die Hälfte des Personals in Kleinbetrieben beschäftigt war. 1895 werden deren nur noch 84 gezählt; in 26 von jenen 110 Gewerbearten steht die Mehrzahl des Personals nunmehr in Mittel- und Grofsbetrieben. Voreilig wäre es jedoch, in diesen Zahlen einen Beleg für den Niedergang des Handwerks zu erblicken. Sie besagen nichts anderes, als dafs die Betriebe mit weniger als 6 Personen nunmehr sowohl absolut als auch insbesondere im Vergleich zu den gröfseren Betrieben an Zahl und Bedeutung verloren haben. Aber über die entscheidende Frage, ob nämlich der Rückgang dadurch zu erklären ist, dafs jenen Klein-

Die Gewerbegruppen nach dem Betriebsumfange.

Gewerbegruppen	Im Jahre 1895						Im Jahre 1882						Zu- (+) oder Abnahme (—) in Prozenten gegen 1882					
	Von 100 Betrieben			Von 100 Personen			Von 100 Betrieben			Von 100 Personen			der Betriebe			der Personen		
	kommen auf die Gröfsenklasse mit . . . Personen												in den Gröfsenklassen mit . . . Personen					
	bis 5	6—20	uber 50	bis 5	6—50	uber 50	bis 5	6—50	uber 50	bis 5	6—50	uber 50	bis 5	6—50	uber 50	bis 5	6—50	uber 50
I. Kunst und Handelsgärtnerei	90,3	9,5	0,2	60.2	31,6	8,2	93,5	6,3	0,2	65,8	23.5	10,7	+ 49,6	+ 137,7	+ 67,9	+ 65,0	+ 141,6	+ 40,8
II. Tierzucht und Fischerei	98,8	1,2	0,0	88,8	7,9	3,3	98,8	1,2	0,0	93,2	6,3	0,5	+ 10,3	+ 9,1	+ 150,0	+ 3,7	+ 35,1	+ 700,9
III. Veb Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Drahtzieherei	44,2	27,5	28,3	0,7	4,1	95,2	52,4	26,0	21,6	1,4	6,2	92,4	— 33,7	— 16,8	+ 3,6	— 37,0	— 16,2	+ 29,4
IV. Industrie der Steine u. Erden	65,3	30,7	4,0	12,8	42,5	44,7	77,8	20,0	1,6	25,7	41,2	33,1	— 23,6	+ 35,6	+ 120,6	— 20,6	+ 65,0	+ 115,9
V. ohne Veb Metallverarbeitung ohne Drahtzieherei	91,4	7,7	0,9	44,9	24,6	30,5	95,5	4,0	0,5	62,8	18,7	18,5	— 7,6	+ 83,0	+ 100,4	— 1,2	+ 82,3	+ 127,8
VI. Maschinen, Instrumente	90,3	7,8	1,9	22,1	18,9	59,0	93,6	5,3	1,1	34,6	18,6	46,8	+ 2,2	+ 58,5	+ 82,1	+ 4,5	+ 66,2	+ 106,4
VII. Chemische Industrie	79,2	17,2	3,6	15,7	22,6	61,7	83,3	14,0	2,7	21,5	27,5	51,0	+ 7,5	+ 38,2	+ 51,6	+ 17,2	+ 31,7	+ 94,4
VIII. Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele	69,0	27,8	3,2	15,2	45,1	39,7	79,6	18,7	1,7	25,4	42,8	31,8	— 25,1	+ 28,8	+ 63,9	— 19,0	+ 42,8	+ 69,0
IX. Textilindustrie	94.2	4,2	1,6	26,0	14,8	59,2	97,0	2,4	0,6	47,5	14,2	38,3	— 42,1	+ 4,4	+ 52,8	— 40,3	+ 13,8	+ 69,0
X. Papierindustrie	79,5	17,1	3,4	17,7	31,5	50,8	85,0	12,7	2,3	25,4	31,5	93,1	+ 4,2	+ 49,6	+ 71,5	+ 6,8	+ 52,5	+ 79,9
XI. Lederindustrie	92,7	6,8	0,5	50,6	24,9	24,5	94,8	4,9	0,3	62,9	21,3	15,8	+ 3,4	+ 47,3	+ 90,8	+ 6,2	+ 54,2	+ 104,5
XII. Holzschnitzstoffe	93,1	6,6	0,3	57,8	29,6	12,6	97,0	2,9	0,1	76,0	17,3	6,7	— 11,7	+ 109,2	+ 129,9	— 3,1	+ 118,6	+ 138,7
XIII. Nahrungs- und Genufsmittel	91,3	8,0	0,7	51,9	23,9	24,2	94,4	5,2	0,4	60,3	19,6	20,1	+ 6,5	+ 70,8	+ 62,3	+ 18,0	+ 67,5	+ 66,0
XIV. Bekleidung und Reinigung	97,9	2,0	0,1	80,4	13,2	6,4	98,8	1,2	0,0	89,2	8,1	2,7	— 4,4	+ 72,8	+ 152,7	— 0,6	+ 81,5	+ 162,0
XV. Baugewerbe	84,3	14,0	1,7	27,0	39,6	33,4	90,7	8,7	0,6	46,0	36,1	17,9	+ 13,8	+ 98,1	+ 254,7	+ 15,3	+ 114,6	+ 264,9
XVI. Polygraphische Gewerbe	67,4	29,6	3,0	16,4	47,7	35,9	71,7	26,4	1,9	21,1	51,2	27,7	+ 38,7	+ 66,2	+ 127,4	+ 41,8	+ 70,2	+ 136,9
XVII. Künstlerische Gewerbe	94,0	5,8	0,2	58,4	33,8	7,8	95,2	4,7	0,1	72,3	26,2	1,5	+ 16,9	+ 46,8	+ 325,0	+ 4,2	+ 66,9	+ 576,1
XVIII. Handelsgewerbe	94,9	5,0	0,1	70,8	25,2	4,0	96,0	3,9	0,1	76,5	21,2	2,3	+ 38,7	+ 77,8	+ 121,7	+ 47,0	+ 89,5	+ 177,6
XIX. Versicherungsgewerbe	90,8	8,5	0,7	39,7	35,7	24,6	91,2	8,4	0,4	48,7	38,2	13,1	+ 60,4	+ 63,0	+ 194,4	+ 53,4	+ 75,9	+ 252,8
XX. Verkehrsgewerbe	95,2	4,4	0,4	54,0	18,0	28,0	96,4	3,4	0,2	64,1	17,3	18,6	+ 2,2	+ 33,7	+ 53,6	+ 10,8	+ 37,6	+ 97,0
XXI. Beherbergung und Erquickung	94,1	5,9	0,0	74,6	24,1	1,3	96,6	3,4	0,0	81,0	18,6	0,4	+ 34,6	+ 134,4	+ 405,3	+ 70,2	+ 138,7	+ 429,7
im ganzen	93,3	6,1	0,6	46,5	23,9	29,6	95,9	3,7	0,3	59,0	19,0	22,0	+ 1,8	+ 69,7	+ 90,0	+ 10,0	+ 76,3	+ 88,7

betrieben die Existenzbedingungen entzogen wurden und sie eingegangen sind, oder im Gegenteil dadurch, dafs sie aufblühen, ihr Personal vermehrt haben und infolgedessen in die höheren Gröfsenstufen aufgestiegen sind, darüber werden wir durch die Statistik allein nicht unterrichtet. Um das festzustellen, bedarf es anderweitiger Detailuntersuchungen. Die Untersuchungen und Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage des Handwerks haben daher durch die Gewerbezählung nichts von ihrer Bedeutung eingebüfst.[1]) Im Gegenteil, sie sind nunmehr von besonderem Wert für die Interpretation der Zählungsergebnisse. Welche Aufschlüsse über die Handwerkerfrage hierdurch etwa gewonnen werden könnten, das zu untersuchen, würde an dieser Stelle viel zu weit führen. Denn eine allgemein durchgreifende, einheitliche Entwicklungstendenz läfst sich bei sorgfältigem Eindringen in das Detail nicht feststellen. Die Bewegung ist vielmehr in den einzelnen Gewerben und innerhalb derselben oft nach Spezialitäten und Gebietsabschnitten, insbesondere in Stadt und Land, eine verschiedene. Man kann bei ihrer Beurteilung sich nicht genug davor hüten, voreilig zu generalisieren. Auch ist die Vertretung und Entwicklung der Hausindustrie von Belang für die Rolle des Kleinbetriebes in den einzelnen Gewerbzweigen. Immerhin neige ich mich im grofsen und ganzen einer mehr optimistischen Auffassung zu und bin geneigt, das wachsende Uebergewicht der Mittel- und Grofsbetriebe gegenüber den Kleinbetrieben nicht so sehr aus dem Niedergange dieser letzteren — obwohl auch das in manchen Gewerben zutreffen mag — als vielmehr aus der Entwicklung zahlreicher ehemaliger Kleinbetriebe zu Mittelbetrieben und vielleicht noch darüber hinaus zu erklären. Es findet eben in den unteren und mittleren Gröfsenstufen eine Art Gegenbewegung statt; die aufstrebende Bewegung ist aber die überwiegende. Das finden wir dadurch bestätigt, dafs unter den wichtigeren Handwerken kaum eines aufgefunden werden kann, das nicht eine Reihe von Grofsbetrieben aufwiese, die durch zahlreiche Uebergangsstufen mit den eigentlich handwerksmäfsigen Kleinbetrieben verbunden sind.[2]) So finden wir z. B. verzeichnet für die Klempner 38 Betriebe mit 21 bis 50 Personen, 6 Betriebe mit mehr als 50 Personen, für die

[1]) Band 61—71 u. 76 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

[2]) Nur für Barbiere und Schornsteinfeger werden keine Betriebe mit über 10 Personen angegeben.

Tischlerei 40 Betriebe mir 101—200 Personen, 16 Betriebe mit mehr als 200 Personen; in den gleichen Gröfsenstufen sind angegeben bei den Zimmerern 14 und 1 Betrieb, bei den Schneidern 10 und 1 Betrieb, bei den Schuhmachern 82 und 21 Betriebe u. s. w. Mögen auch viele von den mittleren und Grofsbetrieben gleich als solche begründet worden sein, so besteht doch kein Zweifel, dafs zahlreiche andere sich aus kleinen Anfängen heraus entwickelt haben. Und sobald sie dabei die Personenzahl überschreiten, welche die angrenzenden Gröfsenstufen von einander trennt, erscheint selbstverständlich die untere in dem gleichen Mafse gemindert wie die obere erweitert. Aber dann kann nicht von dem Untergange, sondern nur von einer Fortbildung des Kleinbetriebs die Rede sein.

Hingegen ist der Grofsbetrieb am weitesten entwickelt in den Gewerbegruppen, Bergbau und Hüttenwesen, chemische Industrie, Textil-, Maschinen- und Papierindustrie. In jeder derselben ist bereits die gröfsere Hälfte des Personals in Grofsbetrieben (mit über 50 Personen) beschäftigt. Ueber 60 Proz. aller überhaupt in Grofsbetrieben thätigen Personen entfallen auf diese 5 Gruppen, und zwar ein Viertel — 24,63 Proz. — auf Bergbau und Hüttenwesen, mehr als ein Fünftel — 21,56 Proz. — auf die Textilindustrie und ein Zehntel auf die Maschinenindustrie. Diese Gruppen sind es auch, denen die Riesenbetriebe mit mehr als 1000 Personen vornehmlich angehören. Fassen wir die Teilbetriebe zu Gesamtbetrieben zusammen, so gelangen wir im ganzen zu 296 derartigen Riesenbetrieben mit 562628 Personen; davon entfallen 255 Betriebe mit 489882 Personen auf die genannten 5 Gruppen. Im einzelnen verteilt sich das Personal dieser 5 Gruppen folgendermafsen auf die verschiedenen — nach Gesamtbetrieben abgegrenzten — Gröfsenklassen:

Gröfsenklassen der Gesamtbetriebe	Bergbau und Hüttenwesen		Chemische Industrie		Maschinenindustrie		Textilindustrie		Papierindustrie	
	Personen	Proz.	Pers.	Proz.	Pers.	Proz.	Pers.	Proz.	Pers.	Proz.
mit weniger als 6 Personen . . .	3228	0,6	17438	15,2	127534	21,0	255365	17,1	25552	17,1
mit 6—20 Personen	6144	1,1	12941	11,3	50852	8.4	53621	14,4	21545	14,4
„ 21—100 „	28692	5,4	23746	20,8	106694	17,6	162170	29,6	44372	29,6
„ 101—1000 „	219552	41,0	44527	38,9	212375	35,1	442184	37,0	55353	37,0
„ über 1000 „	278081	51,9	15762	13,8	108690	17,9	84444	1,9	2845	1,9
im ganzen	535697	100	114414	100	606145	100	997784	100	149667	100

Durchmustern wir auch die einzelnen Gewerbeklassen, so finden wir deren drei: Verfertigung von Schufswaffen, Gewinnung von Stein- und Braunkohle und Zubereitung von Spinnstoffen, in denen bereits die gröfsere Hälfte des Personals in Riesenbetrieben beschäftigt ist, und weiterhin eine ganze Reihe von Gewerben, in denen sie doch in Betrieben mit über 100 Personen steht. In 69 Gewerbearten[1]) liegt der Schwerpunkt in Grofsbetrieben mit über 50 Personen; darunter sind nur 6, in welchen — an zweiter Stelle — die Kleinbetriebe stärker vertreten sind als die Mittelbetriebe, zumeist hausindustriell betriebene Zweige der Textilindustrie, die doch durch den Verlag an gröfsere Unternehmungen angegliedert sind.

Der Vergleich mit den Ergebnissen von 1882 lehrt, dafs ein ansehnlicher Teil jener Gewerbearten erst in der Zwischenzeit in die oberste Gröfsenklasse eingetreten ist, zum gröfsten Teil zweifelsohne durch die Ausdehnung ehemaliger Mittelbetriebe. Die dadurch verursachten Lücken sind jedoch sowohl durch die Fortbildung von Kleinbetrieben als wohl auch durch das Entstehen von neuen Mittelbetrieben mehr als ausgefüllt worden, so dafs die Mittelbetriebe nicht nur an Zahl um 70 und an Personen um 76 Proz. gewachsen sind, sondern dafs auch ihr Prozentanteil am gesamten Gewerbepersonal von 19 auf nahezu 24 Proz. sich gehoben hat. Indessen ist die Zahl der Gewerbe, die ihr Schwergewicht im Mittelbetrieb haben, verhältnismäfsig gering. Nur bei 33 Gewerbearten ist dies der Fall und nur bei achten steht die gröfsere Hälfte des Personals in Mittelbetrieben.[1]) Charakteristisch ist, dafs bei der Mehrzahl jener Gewerbearten — in 18 Fällen — neben dem Mittelbetrieb der Grofsbetrieb stärker vertreten ist wie der Kleinbetrieb. Diese Gewerbe stehen also dem Grofsbetrieb bereits näher als dem Kleinbetrieb, aus welchem sie — zum Teil wenigstens — hervorgangen sind.

So sehen wir denn das deutsche Gewerbe in einer rasch aufstrebenden Entwicklung in der Richtung nach dem Grofsbetrieb hin begriffen. Das häufig gebrauchte Schlagwort „Konzentrationstendenz" trifft nicht durchaus zu. Es ist zwar richtig, dafs sich das Gewerbepersonal insofern immer mehr in den mittleren und grofsen Betrieben konzentriert, als diese sowohl der Zahl als auch dem Umfang nach rascher anwachsen wie die kleineren. Aber dieses

[1]) Hierbei sind nur jene Gewerbearten mitgezählt, die wenigstens 10000 Personen beschäftigen.

Anwachsen geschieht nicht etwa auf Kosten der kleineren Betriebe: sie werden nicht verdrängt, nicht in ihrer Selbständigkeit vernichtet, um etwa als unselbständige Teile in Grofsbetrieben aufzugehen.[1]) Man kann daher nicht wohl von einer Konzentration der Betriebe als solcher sprechen. Freilich mag auch das in vielen Fällen zutreffen. Insbesondere steigen häufig, wie speziell die Statistik der Hausindustrie lehrt, früher selbständige Handwerksmeister zu verlegten Hausindustriellen herab, und auch sonst mögen mancherlei kleinere Betriebe wirtschaftlich, hinsichtlich des Vertriebs ihrer Erzeugnisse, des Bezugs ihrer Rohstoffe etc. in eine derartige Abhängigkeit von anderen, gröfseren Betrieben geraten, dafs sie nicht mehr als selbständige Unternehmungen angesehen werden können. Aber die durchgreifende Tendenz ist das nicht. Denn der dadurch und durch das Aufsteigen in höhere Gröfsenstufen bewirkte Ausfall ist durch das Entstehen neuer Kleinbetriebe nicht nur völlig aufgewogen worden, sondern es hat auch noch darüber hinaus eine gar nicht unbeträchtliche Vermehrung der kleineren Gehilfenbetriebe und ihres Personals stattgefunden. Absolut abgenommen haben nur die Alleinbetriebe.[2]) Der Kleinbetrieb hat sich also behauptet, ja auch er hat Teil gehabt an dem Aufschwung der deutschen Volkswirtschaft. Aber weit vorangeeilt sind ihm darin die gröfseren und insbesondere die grofsen Betriebe. Nicht nur dafs sie an Zahl und Betriebspersonal viel rascher zugenommen und 1895 bereits die gröfsere Hälfte aller gewerblich thätigen Personen in sich vereinigt haben, so kommt zu den sonstigen Vorzügen der gröfseren und fester durchgebildeten Organisation auch noch die stärkere Unterstützung ihrer Produktivkraft durch Motoren und Arbeitsmaschinen hinzu, um dem Grofsbetrieb die Führung in der Entwicklung des deutschen Gewerbes in immer höherem Mafse zuzuwenden.

---

[1]) Richtig erkannt von Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie. Stuttgart 1899 S. 59 ff. Vgl. dagegen Kautsky, Bernstein und das sozialdemokratische Programm. Stuttgart 1899 S. 56 ff.

[2]) Der in diesem Archiv, Bd. XIV, S. 611 und 615 festgestellte absolute Rückgang der Selbständigen in der Industrie ist demnach ausschliefslich auf die Abnahme der Alleinmeister zurückzuführen.

III. Das Personal der Gewerbebetriebe.

Die Nachweisungen der Gewerbestatistik über die Arbeitsstellung des Gewerbepersonals bilden gewissermassen eine Ergänzung zu den schon früher erörterten Ergebnissen der Berufsstatistik über die soziale Schichtung überhaupt.[1]) Es ist ein Segment aus dem schon durch die Berufszählung erfafsten Personenkreis, das uns die Gewerbestatistik hier neuerdings vorführt, indem sie uns die Berufsstellung der Gewerbsthätigen in ihrem Zusammenhang mit der Arbeitsorganisation der Gewerbebetriebe kennen lehrt. Noch schärfer tritt hier die schon durch die Berufsstatistik festgestellte Thatsache hervor, dafs die beträchtliche Zunahme des Gewerbepersonals seit 1882 fast ausschliefslich in der Klasse der Arbeitnehmer, kaum in der Klasse der Arbeitgeber eingetreten ist. Die Gewerbezählung hat ergeben

	1895 absolut	1882 absolut	1895 in Prozenten	1882 in Prozenten
Unternehmer . . .	2948821	2909676	28,7	39,6
Angestellte[2]) . . .	448944	205061	4,4	2,8
Arbeiter[3])	6871504	4226052	66,9	57,6
zusammen	10269269	7340789	100	100

Seit 1882 haben die Unternehmer um 39145 oder 1,3 Proz., die Angestellten um 243883 oder 118,9 Proz., die Arbeiter um 2645452 oder 62,6 Proz. zugenommen. Die geringe Vermehrung der Unternehmer wird hauptsächlich durch den schon früher erörterten Rückgang der Alleinbetriebe bedingt. Denn es haben die Inhaber von Alleinbetrieben seit 1882 um 8,7 Proz. abgenommen, die Inhaber von Gehilfenbetrieben hingegen um 19,6 Proz. zugenommen.[4]) Nach

---

[1]) Vgl. darüber den XIV. Band des Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik, S. 603 ff.

[2]) Verwaltungs-, Kontor-, Bureau- und technisches Aufsichtspersonal.

[3]) Sonstiges Hilfspersonal, einschliefslich der regelmäfsig mitarbeitenden Familienangehörigen.

[4]) Rechnet man die hausindustriellen Alleinmeister zu den Arbeitern und die Inhaber hausindustrieller Gehilfenbetriebe (Zwischenmeister) zu den Angestellten,

so entfallen auf die	1895 Proz.	1882 Proz.	Zunahme Proz.
Unternehmer . . .	25,8	34,9	3,6
Angestellten	5,0	3,7	91,2
Arbeiter	69,2	61,4	57,5

Gewerbeabteilungen gliedern sich die Unternehmer nunmehr folgendermafsen [1])

Gewerbeabteilungen	Unternehmer überhaupt 1895	Zu- (+) oder Abnahme (—) in Proz.	davon Inhaber von Gehilfenbetrieben 1895	Zu- (+) oder Abnahme (—) in Proz.
A. Gärtnerei etc.	41 301	+ 30,3	18 839	+ 33,4
B. Industrie etc.	2060 865	— 6,7	823 516	+ 5,7
C. Handel und Verkehr etc.	846 655	+ 26,6	392 115	+ 64,1
zusammen	2948 821	+ 1,3	1 234 470	+ 19,6

Immerhin bleibt die Zunahme der Unternehmer, die Gehilfenbetrieben vorstehen, insbesondere in der für das Endergebnis entscheidenden Gewerbeabteilung der Industrie sehr erheblich hinter jener des sonstigen Gewerbepersonals zurück. [2])

Wenden wir uns nun diesem letzteren zu und fassen wir dabei zunächst die Angestellten ins Auge, so entfallen davon auf das

in den Gewerbeabteilungen	Verwaltungs-, Kontor- u. Bureau-Personal	Technische Aufsichts-	zusammen	Zunahme gegen 1882 in Proz.
A. Gärtnerei etc. . . .	540	449	989	95,5
B. Industrie etc. . . .	158 714	109 248	267 962	127,0
C. Handel und Verkehr	169 893	10 100	179 993	108,0
zusammen	329 147	119 797	448 944	118,9

Das technische Aufsichtspersonal gehört also ganz überwiegend der Industrie, das sonstige Verwaltungspersonal der gröfseren Hälfte nach dem Handel und Verkehr an.

Was endlich die Arbeiter anbelangt, so zerfallen dieselben in eigentliche Gewerbegehilfen und mitarbeitende Familienangehörige des Betriebsinhabers. [3]) Als Arbeiter waren in den einzelnen Gewerbeabteilungen thätig

[1]) Bei den kleineren Betrieben bis zu 5 Personen, überragt die Zahl der Betriebe jene der Unternehmer, bei den gröfseren Betrieben, mit mehr als 5 Personen, ist das Gegenteil der Fall.

[2]) Eine Uebersicht über die Gliederung des Gewerbepersonals nach den feineren Unterscheidungen der Arbeitsstellung wurde in vorhergehenden Untersuchungen gebracht anläfslich der Erörterung des Anteils des weiblichen Geschlechts. Vgl. den XV. Band dieses Archivs S. 343 ff.

[3]) Zu den ersteren wurden auch die gewerbsmäfsig und regelmäfsig als Gehilfen, Gesellen oder Lehrlinge beschäftigten Familienangehörigen gerechnet; zu den letzteren gehören demnach nur jene regelmäfsig mitarbeitenden Angehörigen, welche keine derartig bezeichnete Stellung im Betriebe einnehmen.

in den Gewerbe-Abteilungen	im Jahre 1895 eigentl. Gewerbsgehilfen	Familienangehörige	im ganzen	1882 im ganzen	Zunahme seit 1882 in Proz.
A. Gärtnerei etc. . . .	53375	7463	60838	35204	72,8
B. Industrie etc . . .	5550205	121471	5671676	3606404	57,3
C. Handel und Verkehr	871147	267843	1138990	584444	94,9
zusammen	6474727	396777	6871504	4226052	62,6

Die familienhafte Struktur der Gewerbebetriebe erhellt jedoch aus dieser Uebersicht nicht, weil wie eben angemerkt, die Familienangehörigen, welche im Betriebe die Stellung von ordentlichen Gehilfen, Gesellen oder Lehrlingen einnehmen, als solche und nicht unter den Familienangehörigen verzeichnet worden sind.[1]) Je nachdem die Organisation der einzelnen Gewerbe die Stellung der Gehilfen streng oder weniger scharf umschreibt, erscheint auch das der Familienarbeit überlassene Feld enger oder weiter. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Familienangehörigen bethätigt sich in 3 Gewerbegruppen: 135970 wurden im Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe angegeben, 128625 im Handelsgewerbe, 61147 in der Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel, in allen 3 Gruppen hauptsächlich Frauen.

Wie stellt sich das Verhältnis zwischen Unternehmern, Angestellten und Arbeitern in den einzelnen Gewerbeabteilungen nach Gröfsenklassen der Betriebe? Hierüber erteilt die nachstehende Uebersicht Auskunft, welcher die Zahlen über die Gehilfenbetriebe zu Grunde liegen; denn die Alleinbetriebe werden bei der Gliederung des Gewerbepersonals besser beiseite gelassen.

Von je 100 Personen in jeder Gewerbeabteilung und Gröfsenklasse sind

		im Jahre 1895 Unternehmer		Angestellte		Arbeiter		im Jahre 1882 Unternehmer	Angestellte	Arbeiter
A. Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei	1—5 Pers.	33,5		0,2		66,3		38,0	0,2	61,8
	6—20 „	12,5	8,7	1,1	2,7	86,4	88,6	8,0	2,7	89,3
	21 u. mehr	2,5		5,1		92,4				
B. Industrie, einschl. Bergbau u. Baugewerbe	1—5 Pers.	33,8		0,8		65,4		37,1	0,7	62,2
	6—20 „	10,3	3,4	4,3	5,3	85,4	91,3	3,6	4,0	92,4
	21 u. mehr	1,4		5,5		93,1				
C. Handel u. Verkehr einschl. Gast- und Schankwirtschaft	1—5 Pers.	31,5		4,0		64,5		35,6	5,4	59,3
	6—20 „	12,9	9,1	19,4	21,1	67,7	69,8	9,6	16,8	73,4
	21 u. mehr	2,9		23,7		73,4				
Gewerbe überhaupt	1—5 Pers.	33,0		1,9		65,1		36,7	1,8	61,5
	6—20 „	11,0	4,1	8,3	7,1	80,7	88,8	4,3	5,3	90,4
	21 u. mehr	1,5		6,7		91,8				
	zusammen	14,4		5,3		80,3		18,9	3,7	77,4

[1]) Wohl aber hat darüber die Berufszählung bis zu einem gewissen Grad Aufschlufs erteilt. Vgl. den XIV. Band dieses Archivs S. 632 ff.

Wie nicht anders zu erwarten, steht der Prozentsatz der Unternehmer im umgekehrten Verhältnisse zu den Gröfsenklassen der Betriebe. Am schärfsten ausgeprägt ist dieser Gegensatz in der Industrie. Im Vergleich zu den Ergebnissen von 1882 ist die Vertretung der Unternehmer durchaus, auch in den Kleinbetrieben zurückgegangen. Aber während es hier die Arbeiter sind, die nunmehr in sämtlichen Gewerbeabteilungen stärker hervortreten, erscheint in den mittleren und Grofsbetrieben die Position der Angestellten am meisten gekräftigt. Die Erweiterung der Betriebe geht Hand in Hand mit einer Umbildung der Organisation, welche zahlreiche höher qualifizierte und besser gestellte Kräfte in Anspruch nimmt, und so auch in sozialer Hinsicht die Voraussetzung für die Erhaltung, Umbildung und Erweiterung eines auf den Bedingungen der modernen Produktionsweise beruhenden Mittelstandes schafft.

Besondere Aufmerksamkeit wurde auf die Ermittelung des jugendlichen Arbeitspersonals und der Lehrlinge verwendet.

Jugendliche Arbeiter — im Alter von unter 16 Jahren — wurden einschliefslich der mitarbeitenden Familienangehörigen 603 150 ermittelt; sie machen 8,8 Proz. des gesamten Arbeitspersonals aus. Zweifelsohne bleiben die Angaben hinter der Wirklichkeit erheblich zurück.[1]) Was früher, gelegentlich der Erörterung der Altersgliederung, über die Kinderarbeit überhaupt bemerkt wurde,[2]) gilt auch für die gewerbliche Beschäftigung von jugendlichen Hilfsarbeitern, insbesondere in der Hausindustrie.

Trennt man die mitarbeitenden Familienangehörigen, die keine eigentlichen Gehilfen oder Lehrlinge sind, von diesen letzteren, so sind unter 16 Jahre alt von je 100

in den Gewerbeabteilungen	Arbeitern ohne die mitarbeitenden Familienangehörigen			mitarbeitenden Familienangehörigen		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
A. Gärtnerei etc. . .	14,2	7,5	12,8	12,4	3,8	5,7
B. Industrie etc. . . .	8,9	11,2	9,3	15,1	3,6	5,5
C. Handel u. Verkehr etc.	7,9	6,8	7,5	10,7	2,8	3,4
im ganzen	8,8	10,0	9,1	12,9	3,1	4,1

[1]) Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten waren in Fabriken beschäftigt im Jahre 1895 221 752 und im Jahre 1898 283 458 jugendliche Arbeiter. Mehr als ein Drittel derselben wird demnach in Fabriken verwendet.

[2]) Vgl. den XV. Band dieses Archivs S. 375 f.

Auf die einzelnen Gröfsenklassen der Betriebe verteilen sich die jugendlichen Arbeiter (ausschliefslich der mitarbeitenden Familienangehörigen) folgendermafsen:

Betriebe mit	Jugendliche Arbeiter			Unter je 100 Arbeitern sind jugendliche		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
1—5 Personen . .	214141	33722	247863	16,2	11,0	15,2
6—20 „ . .	98474	23462	121936	10,2	10,1	10,2
21 u. mehr „ . .	146388	70614	217002	5,0	9,7	5,9

Wird auch die überwiegende Mehrzahl der jugendlichen Arbeiter in gröfseren Betrieben beschäftigt, so sind sie doch im Verhältnis zum gesamten Betriebspersonal in den Kleinbetrieben weit stärker vertreten. Insbesondere beim männlichen Geschlecht tritt dies hervor, während beim weiblichen der Einfluſs des Betriebsumfangs viel geringer ist. Das erklärt sich aus der Bedeutung der Lehrlingshaltung für die Ziffern über die jugendlichen Hilfsarbeiter überhaupt. Davon hängt auch in erster Linie deren Häufigkeit in den einzelnen Gewerben ab. Die jugendlichen Arbeiter sind daselbst desto zahlreicher, je mehr die handwerksmäfsige Organisation die Heranbildung und Verwendung von Lehrlingen begünstigt. Was endlich die mithelfenden Familienangehörigen anbelangt, so finden sie ganz überwiegend in Kleinbetrieben Verwendung. Es wurden ihrer im ganzen 396777 gezählt, darunter 351097 in Betrieben mit weniger als 6 Gehilfen.

Wenden wir uns schliefslich den Ergebnissen über die Lehrlinge zu, so wurden im ganzen 701033 gewerbliche Lehrlinge ermittelt, also um 114232 mehr als jugendliche Hilfsarbeiter (ausschliefslich der mithelfenden Familienangehörigen, auf welche es hier nicht ankommt) angegeben worden sind. Dazu kommen noch 52694 zum Verwaltungspersonal gehörige Lehrlinge. Die überwiegende Mehrzahl der gewerblichen Lehrlinge — 634525 — ist männlichen Geschlechts; nur 66508 sind weiblich. Auf die einzelnen Gröfsenklassen der Betriebe entfallen

Betriebe mit Personen	Lehrlinge absolut	Proz.	mehr (+) oder weniger (—) als jugendliche Arbeiter
1—5	401982	57,3	+ 154119
6—20	171769	24,5	+ 49833
über 20	127282	18,1	— 89720

Die überwiegende Mehrzahl der Lehrlinge steht also in Kleinbetrieben. In den Klein- und Mittelbetrieben überragt die Zahl der Lehrlinge noch jene der jugendlichen Arbeiter. Umgekehrt verhält sich das in den gröfseren Betrieben, ein Anzeichen dafür, dafs es daselbst bei der Verwendung jugendlicher Personen nicht so sehr auf die individuelle Ausbildung als vielmehr auf die Verwertung der Arbeitskraft ankommt.

Um das Mafs der Lehrlingshaltung näher zu bestimmen, können die Lehrlinge sowohl zu dem gesamten Hilfspersonal als auch zu den Unternehmern in Beziehung gesetzt werden: so können wir bis zu einem gewissen Grade wenigstens die Aussichten beurteilen, die sie in ihrem Gewerbe haben. Es treffen in jeder Gewerbeabteilung und Gröfsenklasse

in den Gewerbeabteilungen	Lehrlinge auf je 100 Arbeiter	Unternehmer
A. Gärtnerei etc.	17,9	50,6
B. Industrie etc.	11,0	74,1
C. Handel u. Verkehr etc.	9,3	20,7
im ganzen	10,8	56,8
und zwar in Betrieben mit Personen		
1—6	24,7	39,9
6—20	14,4	102,4
mehr als 20	3,5	214,5

Freilich ist die Beziehung zwischen den Lehrlingen einerseits und dem übrigen Arbeitspersonal sowie den Unternehmern andererseits in vielen Gewerben nur eine lose, indem ja zahlreiche Lehrlinge späterhin in anderen Gewerben als jenen, worin sie ihre Ausbildung genossen, ihr Unterkommen finden. Insbesondere nimmt der Grofsbetrieb, welcher verhältnismäfsig viel weniger Lehrlinge heranbildet wie der Kleinbetrieb zahlreiche qualifizierte Arbeitskräfte auf, welche in Kleinbetrieben gewerblich ausgebildet worden sind. Die alten Gewerbe, in welchen der handwerksmäfsige Betrieb noch immer vorherrscht, sind es, welche sich durch die gröfste Lehrlingshaltung auszeichnen. Der absoluten Zahl nach ragen am meisten hervor die Schneider mit 57452 Lehrlingen, die Tischler mit 48003, die Schuhmacher mit 38013, die Bäcker mit 36347, die Schlosser mit 35925 u. s. w. Im Verhältnis zum Arbeitspersonal sind die Lehrlinge am häufigsten unter den Barbieren mit 47,1 Proz., den Schlossern und Büchsenmachern mit je 46,1 Proz. unter

den Friseuren mit 38,9, den Grobschmieden, mit 38,4 Proz. in der Näherei mit 37,8 Proz. u. s. w. Ob die Berufe mit so hohen Prozentsätzen thatsächlich übersetzt mit Lehrlingen sind, hängt davon ab, ob die Lehrlinge auch in anderen Gewerben unterzukommen vermögen, welche die gleiche oder eine ähnliche Technik haben wie der gelernte Beruf, oder nicht. Die Ausbildung für Schlosserei oder Näherei befähigt zu einer ganzen Reihe von Gewerben, nicht aber die Ausbildung als Barbier, Friseur, Geigenmacher, Schornsteinfeger u. s. w. In Gewerben solcher Art mufs das starke Hervortreten der Lehrlinge unter dem Arbeitspersonal als ein Symptom von Lehrlingszüchterei angesehen werden.

Auch ob die Lehrlinge im Haushalte des Lehrherrn wohnen, ist ermittelt worden. Das ist der Fall

in Betrieben mit	bei Lehrlingen	unter je 100 Lehrlingen
bis 5 Personen . . .	308734	76,8
6—20 „ . . .	79132	46,1
über 20 „ . . .	7698	6,0
im ganzen	395554	56,4

Die gröfsere Hälfte der Lehrlinge sind also Hausgenossen der Lehrmeister, von den männlichen Lehrlingen 59,0, von den weiblichen aber nur 32,1 Proz. Am häufigsten treffen wir dieses Verhältnis in den Kleinbetrieben und in jenen Gewerben an, wo der Kleinbetrieb vorherrscht; so wohnen z. B. über vier Fünftel der Lehrlinge beim Lehrherrn in der Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel, im Gast- und Schankgewerbe, in der Tierzucht und Fischerei, der Kunst- und Handelsgärtnerei etc.

Bisher ist nur von den Lehrlingen des Arbeitspersonals die Rede gewesen. Ich habe aber schon früher erwähnt, dafs auch die Lehrlinge des Verwaltungspersonals, hauptsächlich bessere Handlungslehrlinge, ermittelt worden sind. Es wurden deren im ganzen 52694 — 16,0 Proz. des Verwaltungspersonals — gezählt, davon die meisten, 29503 in der Gruppe des Handelsgewerbes, wo sie nahezu ein Fünftel — 19,7 Proz. — des Verwaltungspersonals ausmachen. Im Gegensatz zu den Lehrlingen des Arbeitspersonals steht die Mehrzahl der Verwaltungslehrlinge in mittleren oder gröfseren Betrieben, denn es wurden deren verzeichnet

in Betrieben	absolut	in Proz.
mit 1—5 Personen . . .	9,735	18,5
„ 6—20 „ . . .	22,583	42,8
„ 21 u. mehr „ . . .	20,376	38,7

Als letzter Gesichtspunkt dieses Abschnitts erübrigt nunmehr noch, das Verhältnis zwischen den Betriebszweigen und dem persönlichen Beruf der Arbeiter zu erörtern. Ich habe schon anläfslich der Erörterung der Methode der Berufs- und Gewerbezählung bemerkt, dafs diese Beziehung auf doppelte Weise hergestellt werden kann, sowohl vom persönlichen Beruf als auch vom Betrieb ausgehend, und dafs man sich bei unserer Erhebung für das letztere entschieden hat.[1]) Bei der bisherigen Darstellung erscheint das gesamte Betriebspersonal zu der Gewerbeart des Betriebes gerechnet. Allein in Wirklichkeit ist häufig nicht das ganze Personal des Betriebs in der gleichen Weise beschäftigt. In vielen Betrieben wirken Personen von verschiedenem individuellen Beruf zusammen. Und umgekehrt, die Angehörigen der einzelnen Berufe sind nicht alle in den Gewerben beschäftigt, wonach ihr Beruf benannt ist, z. B. nicht alle Tischler im Tischlereigewerbe, sondern viele von ihnen auch in anderen Gewerben, z. B. zahlreiche Tischler in der Maschinenfabrikation oder in Möbelfabriken u. s. w. Es wird daher das Arbeitspersonal der Betriebe mit Ausschlufs der mithelfenden Familienangehörigen, deren gewerbliche Stellung nicht deutlich umschrieben ist, zunächst in zwei Gruppen eingeteilt: in Arbeiter mit eigentlich gewerblicher Beschäftigung und in sonstige Arbeiter. Der Unterschied deckt sich nicht völlig mit jenem zwischen gelernter und nicht gelernter Arbeit;[2]) denn als „gewerblich" gelten jene Beschäftigungen, welchen Gewerbebenennungen in der Klassifikation der Gewerbe entsprechen. Maschinisten, Heizer, Kesselwärter etc. werden demnach zu den „sonstigen Arbeitern" gerechnet, sind aber sicherlich nicht ungelernte Arbeiter. Auch genügten die Angaben in den Zählpapieren nicht durchaus für die Unterscheidung; sie mufste in manchen Fällen erst anläfslich der Bearbeitung gemacht werden, wobei nicht immer das Richtige getroffen werden konnte. Die Arbeiter mit „gewerblicher" Beschäftigung wurden weiterhin in 3 Gruppen eingeteilt, je nachdem ihre Beschäftigung der eigenen Gewerbeart, einer anderen Gewerbeart der gleichen Gewerbegruppe oder einer anderen Gewerbegruppe entsprach. Die letzteren beiden Kategorien „betriebsfremder" Arbeiter wurden sodann wieder nach den Gewerbegruppen eingeteilt, denen ihre persönliche Beschäftigung entspricht, wobei eine Reihe von besonders

[1]) Band XIV dieses Archivs S. 245; daselbst auch meine kritischen Bedenken.

[2]) Vgl. darüber die Ausführungen im XIV. Band dieses Archivs S. 608 ff. u. 640 ff.

wichtigen Gewerbearten, vornehmlich solche, die den alten Handwerken entsprechen, besonders herausgehoben wurden. Dadurch erfahren wir, in welchem Mafse diese Handwerke nunmehr in anderen, umfassenderen Betrieben aufgegangen sind. Im Hinblicke darauf, dafs die individuelle Beschäftigung der Arbeiter in der Regel mit dem persönlichen Beruf zusammenfällt, und es sich hier eigentlich um die Kombination betriebsstatistischer und berufsstatistischer Thatsachen handelt, wäre es wohl entsprechender gewesen, die betriebsfremden Arbeiter nicht nach den Gruppen und Arten der Betriebsstatistik, sondern der Berufsstatistik zu gruppieren.[1]) Allein praktisch ist der Unterschied kaum von Bedeutung. Ziffermäfsig lassen sich die Ergebnisse übrigens nicht in den Rahmen der bisher mitgeteilten Betriebsstatistik einfügen, da den bisher gebrachten Zahlen über das Arbeitspersonal der Jahresdurchschnitt, den nunmehr zu besprechenden aber der Stichtag der Erhebung zu Grunde liegt.[2])

Nach ihrer thatsächlichen Beschäftigung gliedern sich die Arbeiter folgendermafsen:

Art der Beschäftigung:	Anzahl der Arbeiter in Klein-betrieben	Mittel-betrieben	Grofs-betrieben	Zahl der Arbeiter überhaupt
Arbeiter mit gewerblicher Beschäftigung	1 496 656	1 016 372	2 942 732	5 455 760
darunter:				
in der eigenen Gewerbeart . .	1 434 616	891 022	2 344 695	4 670 333
in einer anderen Gewerbeart der eigenen Gewerbegruppe . .	20 066	47 378	227 124	294 568
in einer anderen Gewerbegruppe	41 974	77 972	370 913	490 859
Arbeiter mit sonstig. Beschäftigung	120 826	168 320	635 884	925 030
zusammen	1 617 482	1 184 692	3 578 616	6 380 790

[1]) Anerkannt in der ausgezeichneten Bearbeitung des kgl. Württembergischen statistischen Landesamts. Ergänzungsband I zu den Württemb. Jahrbüchern für Statistik u. Landeskunde, 3. Heft. Stuttgart 1900, S. 179*.

[2]) Hingegen böte die von mir (im XIV. Bd. dieses Archivs S. 246) befürwortete Kombination zwischen individuellem Beruf und Betrieb von der Basis der Berufserhebung aus den Vorteil, dafs das gesamte Arbeitspersonal in die Erhebung einbezogen würde, Lücken in der Klassifikation ausgeschlossen wären, und die Daten sich gleichsam von selbst, schon vermöge der Technik der Aufnahme, in den Rahmen sowohl der Berufsstatistik als auch der Betriebszählung einfügten.

Von je 100 Arbeitern jeder Gröfsenklasse der Betriebe sind demnach in den

	Klein-betrieben	Mittel-betrieben	Grofs-betrieben	im ganzen
Arbeiter mit gewerblicher Beschäftigung	92,5	85,8	82,2	85,5
darunter:				
in der eigenen Gewerbeart . . .	88,7	75,2	65,5	73,2
in einer anderen Gewerbeart der eigenen Gewerbegruppe . . .	1,2	4,0	6,3	4,6
in einer anderen Gewerbegruppe .	2,6	6,6	10,4	7,7
Arbeiter mit sonstig. Beschäftigung	7,5	14,2	17,8	14,5

Mehr als der vierte Teil des Arbeitspersonals übt demnach einen Beruf aus, welcher nicht ohne weiteres der Art des Betriebs entspricht. 14,5 Proz. haben keine eigentlich gewerbliche Beschäftigung in dem oben umschriebenen Sinne, 12,3 Proz. eine solche, die einer anderen Position der Gewerbeklassifikation angehört. Je kleiner die Betriebe sind, desto mehr beschränken sie sich auf das ihnen berufsangehörige Personal, je gröfser ihr Umfang, desto mehr betriebsfremde und sonstige Arbeiter werden eingestellt; in den Grofsbetrieben machen sie bereits 34,5 Proz. des Personals aus, mehr als die Hälfte davon sind „sonstige" Arbeiter. Die Struktur ist in der Industrie eine andere als im Handel und Verkehr, denn von je 100 Arbeitern

	der Industrie		des Handels und Verkehrs	
sind	überhaupt	speziell in Grofsbetrieb.	überhaupt	speziell in Grofsbetrieb.
Arbeiter mit gewerblicher Beschäftigung	86,5	82,7	79,2	74,5
darunter:				
in der eigenen Gewerbeart . . .	73,7	65,9	69,5	58,9
in einer anderen Gewerbeart der eigenen Gewerbegruppe . . .	5,0	6,5	2,3	3,5
in einer anderen Gewerbegruppe .	7,3	10,3	7,4	12,1
Arbeiter mit sonstig. Beschäftigung	13,5	17,3	20,8	25,5

Auf die Art der Beschäftigung der betriebsfremden Kräfte hat hinwiederum, wie auch die vorstehende Uebersicht erkennen läfst, der

Betriebsumfang starken Einfluſs: in den kleineren und mittleren Industriebetrieben werden sie mehr zum Verkauf und Vertrieb der Waren, in den Groſsbetrieben mehr zu handwerksmäſsigen Verrichtungen oder sonstigen Hilfsdiensten verwendet. Noch gröſser würde die Durchsetzung mit betriebsfremden Elementen oder vielmehr die Zusammenfassung beruflich verschieden vorgebildeter und verwendeter Arbeiter zu einheitlichen Unternehmungen erscheinen, wenn man der Darstellung nicht die Teilbetriebe, sondern die Gesamtbetriebe zu Grunde legte.[1]) Allein deren Zusammensetzung ist häufig nicht so sehr durch die Anforderungen der Technik als vielmehr durch zufällige Besitzverhältnisse, durch die verfügbaren Triebkräfte etc. bedingt, so daſs die Verhältnisse der Teilbetriebe, weil hauptsächlich auf technischen Voraussetzungen beruhend, in dieser Hinsicht vielleicht bezeichnender sind.

Im Uebrigen liegt die Bedeutung der hier in Rede stehenden Untersuchung in dem Detail der einzelnen Gewerbearten. Jede derselben ist in verschiedener Weise zusammengesetzt aus betriebsverwandten und betriebsfremden Personen, aus eigentlich gewerblichen und sonstigen Arbeitern. Mancherlei Momente spielen dabei mit: die historische Entwickelung des betreffenden Gewerbes, ob sich dieselbe nämlich innerhalb des strengeren, das gesamte Personal umfassenden Rahmens des Handwerks bewegt hat oder nicht, oder das Gewerbe erst allmählich darüber hinaus gewachsen ist; die Verschiedenartigkeit der verwendeten Materalien, der technischen Prozesse, und neben den eigentlich technischen und ökonomischen Erwägungen der Betriebsorganisation wohl auch formell das Urteil des Betriebsleiters über die Abgrenzung der Teilbetriebe und die Einrichtung der Gewerbeklassifikation bei der Bearbeitung der Ergebnisse.[2]) Auf diese Gesichtspunkte einzugehen ist an dieser Stelle unmöglich. Anstatt dessen führe ich gleichsam als Stichproben jene mit mehr als 50000 Arbeitern besetzten Gewerbearten an, in welchen die „betriebsfremden" Personale mehr als den vierten Teil des gesamten Arbeitspersonals ausmachen. Es sind dies die folgenden:

[1]) Vgl. darüber S. 151 u. 162.

[2]) Vgl. darüber die Ausführungen im XIV. Bd. dieses Archivs S. 251 f.

Gewerbearten	Zahl der Arbeiter absolut	Davon gehören nicht zur eigenen Gewerbeart	und zwar als andere gewerbliche Arbeiter	sonstige Hilfskräfte
			Prozente	
Herstellung von Eisen u. Stahl etc.	112649	45,6	18,9	26,7
Ziegelei, Thonröhrenfabrikation .	204691	25,5	3,4	22,1
Eisengiefserei, Emaillierung . . .	79078	37,7	17,7	20,0
Verfertigung von Maschinen etc.	149875	55,7	42,5	13,2
Sägemühlen	57608	45,8	10,2	35,6
Brauerei	76054	45,8	21,6	24,2
Bauunternehmung	341454	56,7	28,3	28,4
Handel mit Kolonialwaren etc. .	95634	29,9	7,1	22,8
Handel mit verschiedenen anderen Waren	64962	38,5	15,8	22,7

Haben wir bisher erörtert, in welcher Weise das Betriebspersonal aus Personen von verschiedenem persönlichem Beruf zusammengesetzt ist, und wie einzelne Unternehmungen häufig mehrere, sonst selbständige Gewerbe zu einheitlichen Betrieben zusammenfassen, so bietet unsere Erhebung andererseits auch Gelegenheit, von den einzelnen Berufen ausgehend, zu untersuchen, inwiefern dieselben in den gleichnamigen oder in anderen Gewerbebetrieben ausgeübt werden.

Diese Untersuchung wird in der nachstehenden Tabelle zunächst nach Gewerbegruppen durchgeführt:

(Siehe die Uebersicht S. 183.)

In der nachstehenden Tabelle werden die Arbeiter, die in einer von ihrem persönlichen Beruf verschiedenen Gewerbeart beschäftigt sind, weiterhin danach in zwei Gruppen geschieden, je nachdem diese Gewerbeart der gleichen oder einer anderen Gewerbegruppe angehört. Ist das erstere der Fall, so haben wir es häufig nicht mit thatsächlich betriebsfremden Arbeitskräften zu thun, sondern nur mit einer ganz formellen Verschiedenheit zwischen der Gewerbeklassifikation und der Benennung der betreffenden Beschäftigungen oder Berufe, so z. B. wenn Näherinnen zwar nicht zur „Näherei", wohl aber zur „Schneiderei" ausgewiesen werden. Will man den Einfluſs derartiger rein formaler Momente vermeiden, so muſs man die Untersuchung auf die Arbeiter beschränken, die in einer anderen Gewerbegruppe beschäftigt sind. In den nachfolgenden beiden Ziffernreihen werden nun die hierfür am meisten inbetracht kommenden Beschäftigungen sowohl nach der absoluten,

Gewerbegruppen	Gesamtzahl der Arbeiter	Von je 100 Arbeitern waren beschäftigt in Betrieben derselben Gewerbeart	einer anderen Gewerbeart	und zwar in Betrieben einer anderen Gewerbeart derselben Gruppe	einer anderen Gewerbegruppe
I. Kunst- u. Handelsgärtnerei	35 943	94,9	5,1	—	5,1
II. Tierzucht und Fischerei	7 744	99,2	0,8	—	0,8
III. V e 6 Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, einschl. Eisendrahtzieher	390 951	99,9	0,2	0,1	0,1
IV. Industrie d. Steine u. Erden	397 192	94,2	5,8	3,3	2,5
V. ohne V e 6. Metallverarbeitung, ausschl. Eisendrahtzieher	576 440	60,6	39,4	8,5	30,9
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente	241 503	89,8	10,2	7,2	3,0
VII. Chemische Industrie	47 077	99,2	0,8	—	0,8
VIII. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele	21 466	98,2	1,8	0,3	1,5
IX. Textilindustrie	648 508	92,5	7,5	6,5	1,0
X. Papierindustrie	102 608	90,6	9,4	3,4	6,0
XI. Lederindustrie	98 008	90,4	9,6	2,7	6,9
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	379 004	78,4	21,6	5,0	16,6
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel	476 796	98,3	1,7	0,6	1,1
XIV. Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe	497 783	88,6	11,4	7,7	3,7
XV. Baugewerbe	669 687	82,4	17,6	12,4	5,2
XVI. Polygraphische Gewerbe	89 587	91,8	8,2	3,5	4,7
XVII. Künstlerische Gewerbe	15 389	50,8	49,2	1,8	47,4
XVIII. Handelsgewerbe	340 581	81,4	18,6	3,0	15,6
XIX. Versicherungsgewerbe	199	99,0	1,0	—	1,0
XX. Verkehrsgewerbe	195 241	57,3	42,7	0,8	41,9
XXI. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe	224 053	94,3	5,7	3,5	2,2

als auch nach der relativen Häufigkeit der in berufsfremden Betrieben beschäftigten Arbeiter angereiht:

	höchste absolute Zahlen der in anderen Gewerbegruppen beschäftigten Arbeiter			größte relative Häufigkeit[1])	
	absolut	Proz.		absolut	Proz.
Schlosser	106064	54,4	Graveure	3921	49,3
Kutscher, Fuhrleute etc.	81837	41,9	Musterzeichner . .	1641	46,1
Verkäufer, Packer etc. .	53218	15,6	Böttcher	8062	31,0
Tischler	40115	19,1	Vergolder u. Lackierer	3493	24,8
Groh- und Hufschmiede	37370	31,9	Kupferschmiede . .	1823	22,5
Maurer	13017	5,2	Tapezierer	2622	16,7
Zimmerer	11729	10,2	Klempner	6444	15,9
Näherinnen	9202	17,5	Roth- u. Gelbgiefser	548	15,7

Schon aus diesen Beispielen ist zu entnehmen, dafs es zumeist Beschäftigungen sind, die früher regelmäfsig handwerksmäfsig ausgeübt wurden und nunmehr unselbständig in den Rahmen anderer, gröfserer Betriebe eingegliedert sind. Mehr als die Hälfte der Schlossergesellen, etwa ein Drittel der Tischler und der Böttcher, ein Viertel der Tischlergesellen, die überhaupt von der Gewerbezählung erfafst wurden, sind in einer anderen Gewerbegruppe beschäftigt als der, welche ihrem persönlichen Beruf entspricht. Und ganz überwiegend sind sie in Grofsbetrieben thätig. Ich habe früher gezeigt, dafs das Handwerk in der Form des Alleinbetriebes rasch zurückgeht und dafs die handwerksmäfsigen Gehilfenbetriebe, sofern sie nicht gleichfalls abgenommen haben, doch hinter dem Aufschwung der gröfseren Betriebe erheblich zurückgeblieben sind. Nun sehen wir, dafs anderseits Verrichtungen, welche früher hauptsächlich dem Handwerk zufielen, innerhalb des Rahmens gröfserer Unternehmungen von hierfür besonders qualifizierten unselbständigen Arbeitskräften ausgeführt werden. Die Unternehmungen fassen häufig verschiedenartige gewerbliche Verrichtungen zu einheitlichen Produktionszwecken zusammen und bieten damit Arbeitsgelegenheiten für zahlreiche Fabrikshandwerker, welche zwar nicht in der Betriebsorganisation, wohl aber in sozialer Hinsicht an die Stelle der früheren Kleinmeister treten. Für jede einzelne Beschäftigungsart können wir solchermafsen die Verbreitung feststellen. Hierauf des Näheren einzugehen, würde uns jedoch zu weit führen. Es genügt, darauf hingewiesen zu haben, dafs jede Untersuchung

[1]) aufser den bereits in der ersten Spalte angeführten Beschäftigungen.

über die Lage des Handwerks und die Aussichten seiner Arbeitskräfte lückenhaft bleibt, wenn dabei nicht auch Rücksicht genommen wird auf die Arbeitsgelegenheiten, welche durch die umfassenderen Unternehmungen mit beruflich gemischtem Arbeitspersonal erschlossen worden sind.

IV. Motoren und Arbeitsmaschinen.

Wie bereits in dem I. Abschnitte dieses Hauptteils unserer Untersuchungen erwähnt wurde, arbeiteten von den in die Gewerbezählung einbezogenen Betrieben im ganzen 164483 oder 4,5 Proz. mit motorischer Kraft, darunter 151695 Hauptbetriebe und 12788 Nebenbetriebe. Da die Leistungsfähigkeit sowohl der Betriebe als auch ihres Personals ganz wesentlich von der Unterstützung durch mechanische Triebkräfte sowie durch Arbeitsmaschinen abhängt, wollen wir in diesem Abschnitte zusehen, welche Aufschlüsse hierüber die Gewerbezählung bietet.

Zunächst ist die Verwendung von Motoren zu erörtern.

Nach der Art der Triebkraft wurden gezählt:

Art der Triebkraft	Zahl der Betriebe [1])	Verwendete Pferdestärken	In Prozenten aller Betriebe	In Prozenten d. Motorenbetriebe
Wind	18362	—	0,5	10,3
Wasser	54259	629065	1,5	30,5
Dampf	58530	2721218	1,6	32,9
Gas	14760	53909	0,4	8,3
Petroleum	2083	7249	0,1	1,2
Benzin, Aether . . .	1254	3501	0,0	0,7
Heifs- oder Druckluft	951	12383	0,0	0,6
Elektrizität	2259	—	0,1	1,3

Die Triebkraft der verwendeten Wind- und elektrischen Motoren wurde nicht verzeichnet. Im ganzen wurden 3427325 Pferdekräfte verwendet, wovon 79,4 Proz. auf den Dampf und 18,4 Proz. auf das Wasser entfallen. Durchschnittlich treffen auf einen Betrieb Pferdekräfte bei Verwendung von Wasser 11,6, von Dampf 46,5, von Gas 3,7, von Petroleum 3,7, von Benzin oder Aether 2,8, von Heifsluft 2,0 und von Druckluft 35,5, im Durchschnitt sämtlicher hier genannten Triebkräfte aber 26,0 Pferdekräfte. Aufser-

[1]) Hierbei wird jeder Betrieb so oft gezählt, als verschiedene motorische Kräfte verwendet werden.

dem wurden 6984 Dampfkessel ohne Kraftübertragung und 18272 Dampf- oder Segelschiffe angegeben. Der Antrieb von Arbeitsmaschinen durch eine aufserhalb des Betriebes gelegene Kraftquelle blieb unberücksichtigt, so z. B. der Bezug von Elektrizität von einer Zentralanlage, obwohl gerade eine solche Erhebung einen wertvollen Beitrag insbesondere zur Kenntnis des Kleingewerbes hätte liefern können.[1])

Der Vergleich mit den einschlägigen Ergebnissen von 1882 wird dadurch beeinträchtigt, dafs damals nur die Motoren der Hauptbetriebe erfragt worden sind. Vergleichsweise erscheinen daher die Zahlen für 1895, welche die Nebenbetriebe mit umfassen, zu hoch. Beschränkt man die Vergleichung auf die Hauptbetriebe und auf jene Kraftquellen, die 1882 in gleicher Weise ermittelt worden sind wie 1895, so haben die Betriebe mit Wind- und mit Wassermotoren um je 14,7 Proz. abgenommen, hingegen die Dampfbetriebe um 65,0 Proz., die Betriebe mit Gas- oder Heifsluftmotoren um 455,2, endlich die Betriebe mit Dampfkesseln ohne Kraftübertragung um 72,8 Proz. zugenommen. Die von der Natur unmittelbar dargebotenen Triebkräfte haben an Bedeutung eingebüfst; hingegen haben die Dampf- und Wärmemotoren sich rasch verbreitet. Jene Abnahme erklärt sich übrigens hauptsächlich aus dem Rückgang der kleineren Wind- und Wassermühlen. Der Vergleich mit den Ergebnissen der Gewerbezählung von 1875 ergiebt für die Betriebe mit mehr als 5 Personen nicht nur eine erhebliche Vermehrung der Motoren, auch der durch Luft und Wasser getriebenen, sondern insbesondere auch der verwendeten Pferdestärken der Triebvorrichtungen; denn es entfallen durchschnittlich auf einen Betrieb

	Pferdestärken	
mit	1895	1875
Wasserkraft	38,2	27,8
Dampfkraft	67,7	48,9
Gas- oder Heifsluft etc. .	4,3	1,6
im ganzen	48,8	42.0

Durch die genannten Elementarkräfte wurden für Betriebe mit über 5 Personen bezw. Gehilfen 1875 erst 1055750, 1895 aber 2938526 Pferdekräfte beigestellt, 1875 in 25132, 1895 in 60176 Fällen, also zweifelsohne ein gewaltiger Aufschwung in der Ver-

[1]) Wohl aber ist diese Erhebung in einigen Grofsstädten vorgenommen worden.

wendung und Leistungsfähigkeit von motorischen Kräften. Hierbei kommt zu berücksichtigen, dafs der Eisenbahnbetrieb, ferner die Pferdestärken der Dampfschiffe überhaupt nicht in den Rahmen der Erhebung fallen.

Die Verteilung der Motorenbetriebe sowie ihrer Pferdekräfte auf die einzelnen Gewerbegruppen[1]) wird in der nachstehenden Tabelle ersichtlich gemacht.

Gewerbegruppen	Zahl der Motorenbetriebe: Haupt- u. Neben-betriebe	Zahl der Motorenbetriebe: Pferde-stärken	Auf die einzelnen Gewerbegruppen entfallen von je 100: Be-trieben	Auf die einzelnen Gewerbegruppen entfallen von je 100: Pferde-stärken	Von je 100 Betrieben überhaupt sind Motoren-betriebe	Von je 100 Gehilfen betrieben Motoren-betriebe
I. Kunst- und Handelsgärtnerei	496	973	0,3	0,0	1,8	3,5
II. Tierzucht und Fischerei . .	2352	148	1,4	0,0	9.2	37,2
III. V. c. 6 Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, einschl. Eisen-drahtzieher	1787	995069	1,1	29,1	28,5	38,0
IV. Industrie der Steine u. Erden	6855	197796	4.2	5,8	12.9	17,7
V. ohne V c 6. Metallverarbeitung, ausehl. Eisendrahtzieher .	9429	142141	5,7	4,1	5,4	9,2
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente	6943	184821	4,2	5,3	6,8	15,9
VII. Chemische Industrie . . .	2636	83587	1,6	2,4	22,8	34,8
VIII. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele . . .	2616	29942	1,6	0,9	32,2	44,4
IX. Textilindustrie	10414	515583	6,3	15,1	4,2	18,0
X. Papierindustrie	2102	201422	1,3	5,9	11,2	18,9
XI. Lederindustrie	2086	32377	1,3	1,0	4,0	8,0
XII. Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	18914	203235	11,5	5,9	7,2	17,1
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel	68481	686263	41,7	20,1	21,8	30.6
XIV. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	2045	19235	1.2	0,6	0.2	1,0
XV. Baugewerbe	1562	46274	0,9	1.3	0,7	1,6
XVI. Polygraphische Gewerbe .	3734	18432	2,3	0,5	24,7	35,9
XVII. Künstlerische Gewerbe . .	83	361	0,1	0,0	0,8	4.4
XVIII. Handelsgewerbe	6160	52877	3,7	1,5	0,8	2.0
XIX. Versicherungsgewerbe . . .	4	31	0.0	0.0	0.0	0.2
XX. Verkehrsgewerbe	15327	10582	9.3	0,3	15,2	38,1
XXI. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe	457	6176	0.3	0,2	0.2	0.2
zusammen	164483	3427325	100	100	4.5	11.2

[1]) Bei der Aufstellung dieser Tabelle wurden die motorischen Kräfte der Ge-

Danach entfallen mehr als zwei Fünftel aller Motorenbetriebe auf die Gruppen der Nahrungs- und Genufsmittel (Wind- und Wassermühlen); den verwendeten Pferdekräften nach stehen Bergbau und Hüttenwesen bei weitem an erster Stelle, erst an zweiter folgt die Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel, an dritter die Textilindustrie.

Wird auch die Art der motorischen Kräfte berücksichtigt, so nimmt die Dampfkraft nicht nur nach der Zahl der Betriebe und der verwendeten Pferdekräfte, sondern auch ihrer Verbreitung in den einzelnen Gewerben bei weitem die erste Stellung ein.[1]) Hin-

samtbetriebe, soweit dies anging, auf die einzelnen daran beteiligten Gewerbearten aufgeteilt. Wo das unthunlich war, wurden sie jedoch gänzlich der hauptsächlichen Gewerbeart zugezählt, so dafs in unserer Statistik ein Teil der Gewerbe zu stark, ein Teil aber zu schwach mit mechanischen Triebkräften ausgestattet erscheint. Im ganzen mufsten 6513 Betriebe an 5837 Betriebe anderer Gewerbearten auf solche Weise angegliedert werden. Die Zahl der gemeinsam benutzten Pferdekräfte beträgt 277512 oder 8,1 Prozent aller verwendeten Pferdekräfte. Insbesondere erscheint die Nahrungsmittelindustrie infolge dieser Berechnungsweise zu stark mit Triebkräften ausgestattet, indem an 3073 hierher gehörige Betriebe noch 3347 andere Betriebe angegliedert sind, darunter 2349 aus anderen Gewerbegruppen. Das erklärt sich hauptsächlich aus der Benützung gemeinsamer Wasserkraft durch Getreide- und Sägemühlen — in 2562 Fällen — etc., wobei zumeist — in 231 Fällen — die ersteren als die mafsgebenden angesehen worden sind. Das genauere Studium der hierbei sich ergebenden Kombinationen ist für die Morphologie des Gewerbes nicht bedeutungslos, indem sich daraus ergiebt, welche Betriebskombinationen hauptsächlich durch den Wunsch herbeigeführt worden sind, vorhandene Elementarkräfte möglichst ergiebig auszubeuten. Wie nicht anders zu erwarten, handelt es sich dabei vorzugsweise um die Ausnutzung vorhandener Wasserkraft, nämlich in 7097 Fällen oder 58 Proz. aller solchermafsen kombinierten Betriebe.

[1]) Anders bei den Nebenbetrieben, welche Motoren verwenden. Es wurden deren im ganzen 12788, oder 7,8 Proz. aller Motorenbetriebe ermittelt. Hierbei wurde in 8800 Fällen Wasser und in 2247 Fällen Wind als Triebkraft benutzt; die Dampfmotoren kommen mit 1285 Fällen erst an dritter Stelle. Die Motoren der Nebenbetriebe beschränken sich hauptsächlich auf Getreide- und Sägemüllerei; 10408 Nebenbetriebe, 4 Fünftel aller Nebenbetriebe mit Motoren, entfallen auf diese beiden Gewerbezweige. Wie nicht anders zu erwarten, ist die Wirksamkeit der mechanischen Triebkräfte in den Nebenbetrieben eine weit geringere als in den Hauptbetrieben, denn es entfallen auf je einen Motorenbetrieb Pferdekräfte

bei	in den Hauptbetrieben	in den Nebenbetrieben
Wasserkraft	13,0	4,3
Dampfkraft	47,3	8,6
sonstigen Elementarkräften	4,1	3,2
im ganzen .	27,8	4,8

gegen bleiben die anderen Triebkräfte zumeist entweder auf gewisse Gewerbearten oder Betriebsformen eingeschränkt, so z. B. die Windmotoren auf Getreidemühlen, die Wassermotoren auf verschiedenen Arten von Mühl- und Sägewerken, die Druckluft auf den Bergbau, die Gas- und Petroleummotoren auf gewisse Zweige des kleineren und mittleren Gewerbebetriebs etc. Die elektrische Triebkraft ist in unserer Statistik überhaupt nur unvollkommen erfafst worden, hauptsächlich deshalb, weil hier die Kraftquelle häufig aufserhalb des Betriebes gelegen ist. Auch kommt zu berücksichtigen, dafs die Elektrizität vielfach erst nach der Gewerbezählung von 1895 als Triebkraft eingeführt worden ist.

Die letzten beiden Spalten unserer Tabelle (S. 187) zeigen an, in welchem Verhältnisse die Motorenbetriebe zur Gesamtzahl der Betriebe der einzelnen Gewerbegruppen stehen. Zieht man dabei auch die Alleinbetriebe inbetracht, so sind allerdings nur 4,5 Proz. aller Betriebe Motorenbetriebe; scheidet man die Alleinbetriebe aber aus, so erhöht sich deren Vertretung im ganzen auf 11,2 Proz. Sie erreicht in der Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette etc. mit 44,4 Proz. ihren Höhepunkt. Mehr als ein Drittel aller Gehilfenbetriebe verwenden ferner Motoren im Bergbau und Hüttenwesen, in der Industrie der Steine und Erden, in der chemischen Industrie, in dem polygraphischen und im Verkehrsgewerbe. In den einzelnen Gewerbearten ist die Verwendung von Motoren ungemein verschieden. Einer langen Reihe von Gewerben, in welchen die Verwendung von Motoren die Regel ist oder doch überwiegt, läfst sich eine andere Reihe entgegenstellen, in welcher die Motoren so wenig angewendet werden, dafs auch nicht 1 Proz. der Betriebe in jeder der hierher zu zählenden Gewerbearten Motorenbetriebe sind. Und zwar gehören hierher gerade die meist verbreiteten Gewerbe; zum Teil eignen sie sich nicht für mechanische Triebkräfte, zum Teil haben sie es bisher verabsäumt, sich dieselben nutzbar zu machen.[1])

Ein exaktes Mafs dafür, inwiefern die Produktivität der Betriebe durch die Verwendung von Motoren erhöht wird, läfst sich kaum aufstellen. Einen Anhaltspunkt hierfür bietet das Verhältnis der menschlichen Arbeitskräfte zu den elementaren Triebkräften.

---

[1]) So finden wir in der Schneiderei nur 10, in der Schuhmacherei 365, in der Bäckerei 526 Motorenbetriebe, aber auch bei den Grobschmieden erst 485, bei den Stellmachern 358 u. s. w., durchaus verschwindend wenig im Vergleich zur weiten Verbreitung und mächtigen Besetzung dieser Gewerbe.

Denn schliefslich dienen beide demselben Produktionsziele: diese sind bestimmt, die Leistungen jener zu steigern. Durchschnittlich entfallen auf je 100 gewerbthätige Personen 33,4 Pferdestärken der elementaren Triebkräfte, in der eigentlichen Industrie 42,0, in den Gehilfenbetrieben allein 40,0, in den Gehilfenbetrieben der eigentlichen Industrie 49,6, in den Gesamtbetrieben aber 71,3 bezw. 80,4. Am höchsten steht die Quote in der Montanindustrie mit 185,7, in der Papierindustrie mit 131,7 und in der chemischen Industrie mit 72,5 Pferdestärken auf je 100 gewerbthätige Personen. Durchschnittlich arbeiten

	im Gewerbe überhaupt		der eigentlichen Industrie	
	Personen	Pferdestärken	Personen	Pferdestärken
in einem Teilbetrieb . . .	2,8	0,9	3,3	1,4
in einem Gesamtbetrieb . .	19,0	13,6	25,5	20,5

Von entscheidender Bedeutung für das Verhältnis zwischen dem Arbeitspersonal und den motorischen Kräften sowie für die Verwendung dieser letzteren überhaupt, ist aber die Gröfse der Betriebe. Da der Klassifikation nach Gröfsenklassen das Personal zu Grunde liegt, dieses aber nur für die Hauptbetriebe inbetracht kommt, müssen sich die nachfolgenden Berechnungen auf diese letzteren beschränken.

Es benutzen Hauptbetriebe

in der Gröfsenklasse der Betriebe	Motoren		mit Pferdestärken	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.
mit bis 5 Personen . . .	95 558	63,0	438 801	13,0
„ 6—20 „ . . .	29 235	19,3	375 645	11,1
„ 21 und mehr Personen .	26 902	17,7	2 562 881	75,9
im ganzen	151 695	100	3 377 327	100

Hieraus lassen sich die nachstehenden weiteren Verhältniszahlen ableiten:

Gröfsenklassen der Betriebe	In den nebenbezeichneten Gröfsenklassen der Betriebe entfallen Pferdestärken			
	benutzen Motoren von je 100 Hauptbetrieben	auf je 1 Hauptbetrieb	auf je 1 Motorenhauptbetrieb	auf 100 thätige Personen
mit bis 5 Personen	3,3	0,1	6,9	9,2
„ 6—20 „	18,1	8,3	13,5	24,8
„ 21 u. mehr Pers.	55,0	52,4	87,6	64,4
im ganzen	4,8	1,1	27,8	33,4

Ziehen wir schliefslich die Teilbetriebe zu Gesamtbetrieben zusammen und legen wir diese letzteren der Klassifikation des gesamten Gewerbes nach Gröfsenstufen zu Grunde, so

in den Gröfsenklassen der Betriebe	werden Pferdestärken verwendet	entfallen Pferdestärken auf einen Betrieb	entfallen Pferdestärken auf je 100 Personen
mit 5 Personen	391924	0,1	8,4
„ 6—20 Personen .	355558	2,2	23,5
„ 21—100 „ . .	655231	16,8	40,4
„ 101—1000 „ . .	1329210	161,2	69,6
„ 1001 u. mehr „ . .	665265	2247,5	118,2
im ganzen	3397188	1,1	33,1

Wir sehen also, wie rasch die Verwendung motorischer Kräfte mit dem Betriebsumfang zunimmt, nicht nur im Vergleich zur Zahl der Betriebe, sondern auch zu ihrem Personal. Das geht so weit, dafs die Riesenbetriebe — mit mehr als 1000 Personen — bereits mehr motorische Pferdekräfte als Menschen verwenden. Kann man auch, wie bereits bemerkt, nicht exakt bemessen, um wieviel die Produktivkraft jedes Einzelnen durch die Mitwirkung elementarer Triebkräfte erhöht wird, so besteht doch kein Zweifel darüber, dafs dem überhaupt so sei. Die letzte Ziffernreihe der obigen Uebersicht ist daher von grofser Wichtigkeit für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der menschlichen Arbeit in Betrieben von verschiedenem Umfang und mit einer ihrem Umfang entsprechenden Ausstattung mit mechanischen Triebkräften.

Indessen kehrt jene Progression in dem Verhältnis zwischen dem Personal und den motorischen Kräften nicht in allen Gewerben wieder. In den gröfsten und für das Gesamtergebnis ausschlaggebenden Gruppen ist sie zwar scharf ausgeprägt. Denn es entfallen auf je 100 Personen Pferdestärken im

in den Gewerbegruppen:	Kleinbetriebe	Mittelbetriebe	Grofsbetriebe
Metallverarbeitung . . .	4,0	18,9	43,2
Textilindustrie	3,2	41,1	71,7
Lederindustrie	5,6	18,9	42,2
Bekleidung und Reinigung .	0,1	2,1	10,9
Baugewerbe	0,5	2,2	7,4

Aber in anderen Gruppen finden wir doch bemerkenswerte Ausnahmen. So ist das Arbeitspersonal in der Maschinen- und in der Papierindustrie, dann in der Fischerei nicht in den Grofsbetrieben, sondern in den Mittelbetrieben am ausgiebigsten mit

motorischen Kräften ausgestattet, in der Industrie der Leuchtstoffe sogar in den Kleinbetrieben.

Untersucht man die Verwendung von Motoren genauer nach der Art der Triebkraft und nach den Gröfsenklassen der Betriebe, so zeigt sich, dafs hier die einzelnen Kraftquellen in verschiedenartiger Weise ausgenutzt werden. Der Grofsbetrieb bedient sich vorzugsweise der Dampfkraft. Von 26902 Grofsbetrieben mit Motoren sind 21852 Dampfbetriebe; sie stellen 91 Proz. aller im Grofsbetriebe verwendeter Pferdestärken. Von den 29235 Mittelbetrieben mit motorischer Kraft sind 15927 Dampfbetriebe, also noch immer mehr als die Hälfte; daneben kommen Wasser und Gas als die hauptsächlichen Triebkräfte inbetracht. Für den Kleinbetrieb kommt in erster Linie die Wasserkraft — in 37037 Fällen unter 95558 kleinen Motorbetrieben — inbetracht; ferner werden in 19466 Betrieben Dampfmotoren, in 15819 Betrieben Windmotoren und in 4718 Fällen Gasmotoren verwendet.[1])

Es erübrigt zum Schlufs noch die Frage aufzuwerfen, welchen Einflufs die Vermehrung der motorischen Kräfte des deutschen Gewerbes seit 1882 auf die Entwicklung des Arbeitspersonals gehabt hat. Reihen wir, um zunächst einen allgemeinen Ueberblick zu erhalten über die Intensität der motorischen Kräfte im Verhältnis zum Arbeitspersonal, die einzelnen Gewerbearten nach der Zahl der Pferdestärken an, die auf je 100 gewerbthätige Personen kommen, so finden wir, dafs es im Jahre 1895 44 Gewerbearten giebt, in welchen die Zahl der Pferdestärken jene der beschäftigten Personen sogar übertrifft. Von diesen 44 Gewerbearten haben nur 6 ihr Personal seit 1882 — und durchaus nur unerheblich — vermindert; die anderen 38 haben es, und zwar zumeist ganz erheblich vermehrt, ein Beweis dafür, dafs die intensive Ausnutzung mechanischer Kraftquellen der Entfaltung menschlicher Arbeitskräfte keineswegs behindert. Ein weiterer Beweis liegt darin, dafs parallel mit dem Betriebsumfange sowohl die mechanischen als auch die menschlichen Kräfte in rascher Progression sich vermehren. Die Fortbildung in der Richtung des Grofsbetriebs umfafst in gleicher Weise die motorischen Kraftquellen wie das Arbeitspersonal. Und es hat den Anschein, als ob die Verwendung von Motoren kaum von Ein-

[1]) Dafs die elektrischen Triebkräfte nur unvollständig erfafst sind, wurde schon früher hervorgehoben. Gerade für das Kleingewerbe dürften sie von besonderer Wichtigkeit sein.

fluſs wäre auf die Verschiebung zwischen den einzelnen Gröſsenklassen der Betriebe. Wir sehen, daſs der Kleinbetrieb dem Groſsbetrieb gegenüber an Boden verliert nicht nur in jenen Gewerben, in welchen der Groſsbetrieb ganz unvergleichlich besser mit motorischen Triebkräften versehen ist, sondern auch in einer Reihe von Gewerbearten, wo eher das Gegenteil zutrifft. Ja sogar die relativ höchste Ausstattung mit motorischen Kräften hat den Rückgang des Kleingewerbes als Betriebsform nicht aufzuhalten vermocht. Um dies zu erweisen, werden nachstehend diejenigen Gewerbearten mit mindestens 100 Kleinbetrieben hervorgehoben, in welchen verhältnismäſsig die meisten Motoren benutzt werden, und es wird untersucht, wie sich diese Betriebe seit 1882 den Groſsbetrieben gegenüber behauptet haben:

Gewerbearten	Von 100 Kleinbetrieben benutzten Motoren	Absolute Zahl der Kleinbetriebe 1895	Zu- oder Abnahme (—) seit 1882 in Proz.	Von je 100 Betrieben sind Kleinbetriebe 1895	1882	Abnahme des Prozentanteils der Kleinbetriebe
Getreidemühlen	99,0	41 938	— 17,5	95,1	96,9	— 1,8
Stärkefabrikation . . .	80,5	272	— 26,9	51,0	58,8	— 7,8
Fabrik. von künstl. Düngstoffen	76,2	210	— 29,1	53,2	63,9	—10,7
Verleihungsgeschäfte . .	71,6	3 322	120,4	85,1	89,1	— 4,0
Spiegelglas- und Spiegelfabrikation	66,9	139	— 41,1	37,0	51,4	—14,4
Branntweinbrennerei . .	58,7	7 330	— 12,7	84,7	85,7	— 1,0
Oelmühlen	57,8	1 181	— 16,4	85,9	87,7	— 1,8
Kaffeebrennereien . . .	57,7	156	59.2	73,6	86,0	—12,4
Herstellung von Farbmaterialien	50,6	263	— 4,7	44,4	51,3	— 6,9
Gyps- und Schwerspatgewinnung	48,6	331	— 35,2	64,6	79,2	—14,6
Chemische Industrie . .	32,8	119	45,1	26,0	31,7	— 5,7
Fabr. v. landw. Maschinen	31,1	554	— 33,2	45,9	57,8	—11,9
Badeanstalten	30,4	1 274	24,4	82,9	86,7	— 3,8
Wollfärberei u. Druckerei	30,2	1 047	— 41,5	63,3	73,8	—10,5
Gasanstalten	27,0	296	— 7,2	37,5	48,5	—11,0
Eisengiefserei	22,5	267	29,6	17,6	17,9	— 0,3

Wir sehen also, daſs die ganz überwiegende Mehrzahl jener Gewerbearten, die sich durch eine besonders häufige Verwendung von Motoren auszeichnen, 1895 weniger Kleinbetriebe aufweist, wie 1882. Durchaus aber ist die Vertretung der Kleinbetriebe gegen-

über den Grofsbetrieben zurückgegangen. Die vorstehende Uebersicht lehrt, dafs die Ursachen davon nicht in der allzu geringen Ausstattung der Kleinbetriebe mit motorischen Kräften gelegen sein können. Nicht in Einzelheiten der Technik sind sie zu suchen, sondern in der gesamten Entwicklungstendenz der modernen Volkswirtschaft.

Während bei der Gewerbezählung von 1882 lediglich die Verwendung von mechanischen Triebkräften erfragt worden war, sind bei der Erhebung von 1895, an die Tradition der Industriestatistik von 1875 anknüpfend, auch die Arbeitsmaschinen ermittelt worden. Allerdings nicht alle Arten von Arbeitsmaschinen, sondern nur jene, die für gewisse Produktionszweige besonders charakteristisch sind, und nicht ausschliefslich Arbeitsmaschinen, sondern auch gewisse Apparate, Oefen etc. von ähnlicher Bedeutung wie die Arbeitsmaschinen. Zu diesem Zwecke waren auf der vierten Seite des Gewerbebogens hundert der wichtigsten Arbeitsmaschinen verzeichnet, deren Verwendung nach Zahl und Art anzugeben war. Es liegt auf der Hand, dafs man auf solche Weise nicht die volle maschinelle Ausrüstung, sondern nur gewisse Hauptmomente derselben erfassen konnte, und dafs insbesondere neue, bei der Verfassung des Gewerbebogens noch nicht berücksichtigte Maschinen aufserhalb des Rahmens der Erhebung bleiben mufsten. Ich vermag ihr daraus keinen Vorwurf zu machen. Denn uns über die Ausrüstung technisch vorgeschrittener Betriebe mit neuen Arbeitsmaschinen zu unterrichten, ist nicht Aufgabe der Statistik, sondern der Technologie. Besondere Schwierigkeiten haben sich übrigens dadurch ergeben, dafs die in Gesamtbetrieben verwendeten Arbeitsmaschinen nicht immer in zutreffender Weise zu den einzelnen Teilbetrieben ausgewiesen worden sind, so dafs ein Teil der hierbei inbetracht kommenden Gewerbearten zu stark, ein anderer zu schwach mit Arbeitsmaschinen ausgerüstet erscheint.

Da die einzelnen Gewerbe zumeist verschiedenartige Arbeitsmaschinen verwenden, ist es unmöglich, die Ergebnisse der in Rede stehenden Erhebung zu einer knappen Uebersicht zusammenzufassen. Vielmehr wären Spezialuntersuchungen über die Ausrüstung der einzelnen Gewerbearten erforderlich. Hierauf kann ich mich hier nicht einlassen. Es genüge festzustellen, dafs, soweit die Industriestatistik von 1875 einen Vergleich überhaupt gestattet, die Arbeitsmaschinen — bis auf wenige Maschinen der Hütten- und Textilindustrie — durchaus und zum Teil sehr erheblich zugenommen haben.

Dazu kommt noch, dafs viele Maschinen sehr vervollkommnet worden sind, so dafs die Leistungsfähigkeit gleichnamiger Maschinen 1895 eine ganz andere ist wie zwanzig Jahre vorher. Um über den Fortschritt dieser zwanzig Jahre durch wenige Stichproben zu orientieren, stelle ich die Daten für einige der wichtigsten Arbeitsmaschinen verschiedener Branchen zusammen, für welche der Vergleich mit den Ergebnissen von 1875 durchführbar ist. Die Vergleichung mufs sich allerdings auf die Betriebe mit mehr als 5 Personen beschränken, da die Daten für 1875 nur für derartige gröfsere Betriebe vorliegen [1]):

Art der Arbeitsmaschinen	Betriebe mit Arbeitsmaschinen 1895	Zahl der Arbeitsmaschinen 1895	Zunahme der Betriebe mit mehr als 5 Personen gegen 1875	Zunahme der daselbst verwendeten Arbeitsmaschinen seit 1875 in Proz.
Koksöfen	246	16 438	5 950	57,7
Mahlgänge { deutsche	40 103	67 570	10 541	357,8
Mahlgänge { franz., amerik. etc.	29 205	46 462	5 344	95,5
Feinspindeln	2 032	10 076 900	2 391 214	31,3
Jacquardstühle { mit Handbetrieb	5 830	23 139	3 524	35,7
Jacquardstühle { „ Kraftbetrieb	1 026	41 026	24 594	150,6
Sonstige Webstühle { mit Handbetrieb .	22 357	74 583	7 050	23,5
Sonstige Webstühle { „ Kraftbetrieb .	2 679	255 468	143 461	129,2
Französische Rundwirkstühle .	462	9 798	8 276	884,2
Walkmaschinen	1 472	5 573	2 130	76,3
Dampfhämmer	1 173	2 978	903	45,0
Metallfräsmaschinen	3 348	34 777	29 477	646,9
Handpressen für Druckereien .	5 944	14 330	5 360	111,7
Schnellpressen „ „ .	5 772	15 513	9 123	228,4

Unter den vorstehend angeführten Arbeitsmaschinen finden sich auch solche, wo der Handbetrieb mit dem Kraftbetrieb konkurriert. Soweit die Statistik auf diese Unterscheidung eingegangen ist, läfst sie durchaus den beträchtlichen Fortschritt des Kraftbetriebs dem Handbetrieb gegenüber erkennen. In der That entfalten die Arbeitsmaschinen ihre volle Leistungsfähigkeit erst in Verbindung mit den mechanischen Triebkräften. Das ist mit eine der Ursachen, weshalb

[1]) Für 1875 eigentlich nur für Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen; insofern sind also die neben einander gesetzten Daten von 1895 und 1875 nicht ganz gleichartig.

selbst solche Arbeitsmaschinen, die auch dem Kleingewerbe zugänglich sind, vorzugsweise in Mittel- oder Grofsbetrieben Verwendung finden. Ihre technische Ueberlegenheit beruht auf der organischen Verbindung der motorischen Kräfte und der Arbeitsmaschinen. Hierdurch wird erst die höchste technische Ausbildung der einen und die vollste Ausnutzung der anderen ermöglicht, und es werden so die technischen Voraussetzungen für eine überlegene Arbeitsorganisation geschaffen.

V. Hausindustrie.

Die Hausindustrie ist vom Standpunkte der Berufsstatistik aus bereits im VIII. Abschnitte des zweiten Hauptteils dieser Untersuchungen erörtert worden. Ebendaselbst findet man auch das nötige über die Art und Weise der Erhebung erwähnt.[1]) Hier erübrigt nur noch, das dort entworfene Bild durch die einschlägigen Ergebnisse der gewerblichen Betriebsaufnahme zu ergänzen. Ich darf mich dabei kurz fassen. Denn über die Hausindustrie ist erst kürzlich in der Breslauer Versammlung des Vereins für Sozialpolitik (September 1899) ausführlich verhandelt worden[2]) und unter den Materialien, die zur Vorbereitung jener Beratungen bestimmt waren, findet sich auch eine von mir auf Grund der Gewerbezählung zusammengestellte, ziemlich ausführliche Statistik der Hausindustrie im Deutschen Reich.[3]) Für die wissenschaftliche Morphologie kann die Hausindustrie bis auf weiteres als erledigt gelten; nunmehr ist sie in das Stadium legislativer Erwägungen eingetreten. Es kann sich also jetzt nur noch um eine knappe Nachlese handeln, um dem einen oder anderen Gesichtspunkt gerecht zu werden, der bei den bisherigen Erörterungen etwa zu kurz gekommen ist.

Warum die Daten der Berufsstatistik über die Hausindustrie mit jenen der Gewerbestatistik nicht übereinstimmen können, ist schon früher auseinandergesetzt worden. Aber auch die Gewerbezählung hat zweierlei Angaben über die Hausindustrie zu Tage gefördert: nach den Angaben der Hausindustriellen selbst wurden

---

[1]) Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XIV. Band S. 647 ff.

[2]) Vgl. den 88. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, insbesondere das ausgezeichnete Referat von Dr. A. Weber.

[3]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik 87. Bd. S. 77—138.

457984, nach den Angaben der Unternehmer aber 490711 Hausindustrielle gezählt. Dafs die letztere Zahl die gröfsere ist, erklärt sich aus mehrfachen Umständen: Hausindustrielle, die für mehrere Unternehmer arbeiten, mögen häufig von jedem derselben verzeichnet worden sein; die Gehilfen und Mitarbeiter der Hausindustriellen waren die Unternehmer nur schätzungsweise anzugeben in der Lage, und sie haben dieselben mitunter wohl überschätzt; die Hausindustriellen selbst legten der Antwort die thatsächlichen Verhältnisse zur Zeit der Aufnahme zu Grunde,[1]) die Angaben der Unternehmer gelten für den Jahresdurchschnitt und umfassen auch die im Auslande wohnenden Hausindustriellen; manche Gewerbthätige sind nach den Angaben der Unternehmer zu den Hausindustriellen gezählt worden, auf welche diese Bezeichnung überhaupt nicht angewendet werden kann und die sich selbst auch nicht so eingetragen haben;[2]) endlich ergeben sich Verschiebungen zwischen den einzelnen Gewerbearten dadurch, dafs eine und dieselbe Beschäftigung von dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer verschieden benannt worden ist.[3])

Gehen wir zunächst von den Angaben der Hausindustriellen aus, so werden Zahl und Personenbestand der hausindustriellen Betriebe im Jahre 1895, sowie die Verschiebungen, die hierin seit 1882 eingetreten sind, in der nachfolgenden Uebersicht dargestellt, in welche jedoch die Gewerbeabteilung des Handels und Ver-

---

[1]) Personen, die nur im Winter hausindustriell, im Sommer aber, zur Zeit der Zählung, anderweitig thätig waren, haben ihr hausindustrielles Gewerbe bei der Erhebung entweder gänzlich übergangen oder höchstens als Nebenerwerb eingetragen, während sie von den Unternehmern bei der Berechnung des durchschnittlichen Personalstandes mit in Anschlag gebracht wurden.

[2]) So kommt es, dafs im Handelsgewerbe 10571 Hausindustrielle von den Unternehmern eingetragen wurden, während nach den Angaben der Arbeitnehmer solche in dieser Gruppe überhaupt nicht vertreten sind.

[3]) Auf diese Weise sind insbesondere die grofsen Differenzen in der Gruppe XIV Bekleidungsindustrie zu erklären. Es beträgt die Zahl der Hausindustriellen nach den Angaben der

	in	Unternehmer	Hausindustriellen selbst
XIV a.	1. Näherei	40850	1069
	2. Schneiderei	70316	20429
	3. Kleider- und Wäschekonfektion .	2603	66411
	4. Putzmacherei	1223	309

kehrs nicht einbezogen ist, weil hierauf der Begriff der Hausindustrie nicht angewendet werden kann.

Gewerbegruppen	Zahl der hausindustriellen Betriebe	Zahl der hausindustriellen Personen	Zunahme bezw. Abnahme (−) seit 1882 der hausindustriellen Betriebe	Zunahme bezw. Abnahme (−) seit 1882 der hausindustriellen Personen	Zunahme bezw. Abnahme (−) seit 1882 auf je 100 hausindustrielle Betriebe	Zunahme bezw. Abnahme (−) seit 1882 auf je 100 hausindustrielle Pers.
I. Kunst- und Handelsgärtnerei .	70	236	65	231	1300,0	4620,0
V. Industrie der Steine u. Erden	2273	4236	— 234	1066	10.3	33,6
V. Metallverarbeitung	10795	20105	814	3175	61,5	18,8
VI. Industrie der Maschinen und Instrumente	5749	9093	3168	4604	123.4	102,6
VII. Chemische Industrie	318	299	176	128	58.8	74,9
VIII. Industrie d. Leuchtstoffe, Seifen	50	131	— 3	75	— 5.6	133,9
IX. Textilindustrie	162435	195780	— 72928	— 89322	— 30.9	— 31,3
X. Papierindustrie	2703	5843	961	2370	55.2	68,2
XI. Lederindustrie	2780	5160	1644	3286	144.7	180,5
XII. Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	23356	37140	7869	18029	50.8	90,1
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel	9930	15918	3565	7572	56,0	90,7
XIV. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	120298	159360	10016	27499	9,1	20,8
XV. Baugewerbe	321	766	313	747	3912,5	3915,7
XVI. Polygraphische Gewerbe . .	649	2136	276	1397	74,0	189,0
XVII. Künstlerische Gewerbe . . .	830	1835	441	1050	113,3	133,7
im ganzen	342557	457984	— 43924	— 18096	— 11,4	— 3,8

Es findet sich also die schon gelegentlich der Erörterung der Berufszählung gemachte Wahrnehmung bestätigt, dafs zwar die Hausindustrie im ganzen abgenommen hat, dafs diese Bewegung aber der Hauptsache nach auf die stärkstbesetzte Gruppe, auf jene der Textilindustrie beschränkt bleibt. Hier spielt die Hausindustrie zwar noch immer die gröfste Rolle — 47,4 Proz. aller hausindustriellen Betriebe und 42,7 Proz. der darin beschäftigten Personen entfallen auf diese Gruppe —, hier verliert sie aber dem eigentlichen Fabrikbetrieb gegenüber rasch an Boden. 1882 waren in der Textilindustrie noch 57,9 Proz. der Betriebe und 31,3 Proz. des Personals hausindustriell, 1895 sind es immer noch 65,3 Proz. der Betriebe und 19,7 Proz. des Personals. In der ganz überwiegenden Mehrzahl der anderen Gewerbegruppen ist die Hausindustrie aber, wie auch die alsbald nachfolgenden Verhältniszahlen erkennen lassen, ent-

schieden im Vordringen begriffen. Die Erwartung, dafs die Hausindustrie als eine rückständige Betriebsorganisation von dem sowohl technisch als auch sozial überlegenen Fabrikbetrieb selbst ohne Eingriff der Gesetzgebung würde überwunden werden, wird durch die bisherige Entwicklung — von der Textilindustrie abgesehen — keineswegs bestätigt. Noch immer ermöglicht es das überaus drängende und willige Arbeitsangebot, insbesondere von weiblicher und jugendlicher Arbeit, den hausindustriellen Betrieb auszudehnen und seine technische Minderwertigkeit auszugleichen durch die spezifischen Vorzüge der hausindustriellen Produktion für den Unternehmer, die freilich ebenso viele soziale Schäden sind: geringe Arbeitslöhne, Ersparnis an Anlagekapital und Regie, mangelhafter Arbeiterschutz, Ausfall der Arbeiterversicherung, Abwälzen der mit dem Wechsel der Saison und der Konjunkturen verbundenen Gefahren auf den Arbeiter.

Infolge dieser Bewegung sind die nachstehend ersichtlich gemachten Veränderungen in dem Anteil der Hausindustrie an den Betrieben und dem Personal der einzelnen Gewerbegruppen eingetreten:

Gewerbegruppen	1805 sind hausindustrielle von je 100		1882	
	Betrieben	Personen	Betrieben	Personen
I. Kunst- und Handelsgärtnerei	0,3	0,3	0,0	0,0
IV. Industrie der Steine und Erden . . .	4,2	0,8	4,2	0,9
V. Metallverarbeitung	6,2	3,1	5,6	3,7
VI. Industrie der Maschinen und Instrumente	5,6	1,6	2,7	1,3
VII. Chemische Industrie	2,8	0,3	1,4	0,2
VIII. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen . . .	0,6	0,2	0,5	0,1
IX. Textilindustrie	65,3	19,7	57,9	31,3
X. Papierindustrie	14,4	3,8	10,5	3,5
XI. Lederindustrie	5,4	3,2	2,3	1,5
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe .	8,9	6,2	5,4	4,1
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel	3,2	1,6	2,2	1,1
XIV. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe .	13,1	11,5	11,6	10,5
XV. Baugewerbe	0,1	0,1	0,0	0,0
XVI. Polygraphische Gewerbe	4,3	1,7	3,6	1,1
XVII. Künstlerische Gewerbe	8,1	9,2	4,5	5,1
im ganzen	14,1	5,7	15,1	8,1

Also mit Ausnahme der Textilindustrie durchaus eine Verstärkung des Prozentanteils der hausindustriellen Betriebe. Zu ähn-

lichem Ergebnis führt die Untersuchung nach einzelnen Gewerbearten. Sie zeigt zugleich, dafs die Gewerbe, in welchen die hausindustrielle Betriebsform überwiegt, fast durchaus den Gruppen der Textil- und der Metallindustrie angehören.

Dafs die Hausindustrie ganz überwiegend in Betrieben von geringem oder geringstem Umfang betrieben würde, war von vornherein nicht anders zu erwarten. In der That sind die Mehrzahl aller hausindustriellen Betriebe Alleinbetriebe. Denn es wurden ermittelt

	Alleinbetriebe		Gehilfenbetriebe	
im Jahre	absolut	Proz.	absolut	Proz.
1895	272 528	79,6	70029	20,4
1882	317472	82,2	68944	17,8

Seit 1882 haben die Alleinbetriebe um 40961 oder 25,1 Proz. abgenommen; die Gehilfenbetriebe hingegen haben zwar nur um 1085 oder 1,6 Proz. zugenommen, die darin beschäftigten Personen aber um 35074 oder 18,3 Proz. Diese Zunahme mag allerdings zum Teile aus der vollständigeren Erfassung der mitthätigen Familienangehörigen im Jahre 1895 zu erklären sein.

Die Betriebsverhältnisse der Hausindustrie werden nämlich neben der unverhältnismäfsig starken Vertretung der Alleinbetriebe gekennzeichnet durch die häufige Verwendung von Frauen- und Kinderarbeit, insbesondere in der Form der Familienbetriebe, sowie durch die schwache Ausstattung mit motorischen Kräften. Zwei Drittel des gesamten hausindustriellen Personals sind formell Selbständige, nur ein Drittel sind Gehilfen. In den Gehilfenbetrieben aber werden von 64205 Betriebsleitern 139063 eigentliche Gehilfen und Arbeiter, darunter 21834 jugendliche, und 23153 mitarbeitende Familienangehörige beschäftigt, worunter 2667 jugendlich und 20600 weiblichen Geschlechts sind. In 29724 hausindustriellen Betrieben oder 42,9 Proz. aller hausindustriellen Betriebe besteht das Personal ausschliefslich aus Familienangehörigen. Die Zahl der in diesen Betrieben thätigen Personen betrug 68933 oder 30,4 Proz. des Gesamtpersonals aller hausindustriellen Gehilfenbetriebe. In der Textilindustrie erhöht sich ihr Anteil auf 49,9 Proz. und in einer Reihe von Gewerbearten überwiegen sogar die Familienbetriebe in der Hausindustrie. Was endlich die mechanischen Triebkräfte anbelangt, so benutzen nur 3042 hausindustrielle Betriebe, auch nicht 1 Proz. derselben, Motoren, verhältnismäfsig am häufigsten die Betriebe der Metallindustrie.

In welcher Weise die einzelnen hausindustriellen Betriebe von den Verlagsgeschäften, für welche sie arbeiten, zu Unternehmungen zusammengefafst werden, ergiebt sich aus den Angaben der Unternehmer über die von ihnen hausindustriell beschäftigten Betriebe und Personen. Danach beträgt

die Zahl der hausindustriell beschäftigten	1895	1882
Betriebe	22307	19209
Personen	490711	544980

Also Zunahme der verlegten Betriebe, aber Abnahme ihres Personals, infolgedessen Rückgang der durchschnittlichen Personenzahl eines verlegten Betriebs: sie betrug 1882 noch 28,4, 1895 nur noch 22,0. Von dem hausindustriellen Personal wurden 1895 430482 Personen oder 87,7 Proz. unmittelbar vom Unternehmer beschäftigt, 60229 oder 12,3 Proz. waren Gehilfen. Dafs die Unternehmer über diese letzteren nur schätzungsweise Auskunft zu erteilen in der Lage waren und die Daten daher ungenau sind, habe ich schon früher bemerkt.

Schon die Durchschnitte lassen erkennen, dafs der Umfang eines Verlagsgeschäftes ziemlich bescheiden ist. Das zeigt sich noch deutlicher bei der Untersuchung nach Gröfsenstufen. Es beschäftigten im Jahre 1895 [1])

Hausindustrielle	Unternehmer	
	absolut	Prozente
10 oder weniger	15246	68,3
11 bis 50	5196	23,3
51 oder mehr	1865	8,4

Das erklärt sich daraus, dafs viele von den Personen, die nach ihren eigenen Angaben Hausindustrielle beschäftigen, kaum als Unternehmer bezeichnet werden können. Vielfach haben wir es dabei mit Zwischenmeistern, Faktoren, kleinen Handwerksmeistern oder Hausindustriellen zu thun, die ihrerseits wieder aufser Haus arbeiten lassen. Die eigentlichen Verleger setzen in Wirklichkeit viel mehr Hände in Bewegung, als sie selbst anzugeben vermochten. Oft schiebt sich ein recht kompliziertes Vermittlungssystem zwischen dem Arbeiter, der die Waren verfertigt, und dem

[1]) Der Vergleich mit den Ergebnissen der Zählung von 1882 ist in diesem Punkte unmöglich, weil die damaligen Personalausweise die in Straf- und Besserungsanstalten beschäftigten Personen mit umfassen.

Unternehmer, der sie zuletzt auf den Markt wirft, ein. Deutlichen Einblick hierein vermögen die Zahlen unserer Statistik nicht zu gewähren. Um so wertvoller ist es, dafs sie durch die fast gleichzeitig vorgenommenen Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über Hausindustrie und Heimarbeit gerade in jenen Hinsichten ergänzt worden sind, in welchen die Statistik versagt.

Die eben geltend gemachten Bedenken gegen die von den Unternehmern herrührenden Angaben über die Hausindustriellen sprechen auch dagegen, das hausindustrielle Arbeitspersonal in Beziehung zu setzen zur Gesamtzahl der Gewerbthätigen und speziell zu den in Fabriken beschäftigten Personen, so interessant es auch wäre zu untersuchen, welche Rolle in den einzelnen Gewerben die Heimarbeit spielt, insbesondere der Fabrikarbeit gegenüber. Wenn ich nun gleichwohl einige Zahlen hierüber berechne, so sind dieselben wegen der zweifelhaften Grundlagen nur mit Vorsicht aufzunehmen. Auf je 100 Gewerbthätige treffen nach den Angaben der Unternehmer im ganzen 4,8 Hausindustrielle. Dieser Durchschnitt wird nur durch die Textilindustrie so hoch gehalten, woselbst gerade der vierte Teil des Personals hausindustriell beschäftigt ist. Aufserdem steht noch das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit etwa 10 Proz. Hausindustriellen über dem Durchschnitt; in allen anderen Gewerbegruppen bleibt der Prozentsatz der Hausindustriellen sehr erheblich hinter dem Durchschnitt zurück. Was aber das Verhältnis zu dem innerhalb der Betriebsstätten der Unternehmer beschäftigten Gewerbepersonal anbelangt, so treffen, wenn wir die Betriebe mit mehr als 10 Personen als Fabrikbetriebe gelten lassen wollen, auf je 100 daselbst beschäftigte Personen durchschnittlich 10,5 Hausindustrielle, im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe sogar 74,6, in der Textilindustrie 35,1, in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe noch immer 13,5, in der Lederindustrie 6,6, in der Metallverarbeitung, sowie in der Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel 6,4 (in der Tabakindustrie speziell 19,9). Die Untersuchung nach einzelnen Gewerbearten erweist weiterhin, dafs in einer ganzen Reihe von Gewerben das Verlagssystem nicht nur dem Fabrikbetrieb, sondern auch dem Werkstättenbetrieb gegenüber überwiegt, währen es in anderen Gewerben doch eine sehr ansehnliche Rolle spielt. Eine entschiedene Fortbildung vom Verlagssystem zur Fabrik kann — von der Textilindustrie immer abgesehen — aus den Ziffern nicht entnommen werden. Allerdings spielt sich der Kampf zwischen diesen Betriebsformen nicht immer, ja nicht einmal in der Regel

innerhalb eines und desselben Gewerbes ab. Sein eigentliches Feld ist der grofse Arbeitsmarkt, wo der Heimarbeit das willige Arbeitsangebot, welchem sie trotz mancher technischen Rückständigkeit ihre Entfaltung verdankt, durch die auf der gröfseren Produktivität beruhenden günstigeren Löhne und Arbeitsbedingungen der Fabrikindustrie, und zwar vornehmlich anderer Produktionszweige, allmählich abgegraben wird.

Endlich sei erwähnt, dafs auch ermittelt worden ist, welche Geschäfte Personen in Straf- und Besserungsanstalten beschäftigen. Das war bei 653 Betrieben der Fall, für welche im ganzen 30 576 Gefangene, also 4,7 auf je 1000 freie Arbeiter thätig waren. Am häufigsten wird Gefängnisarbeit in der Textilindustrie verwendet; hierin sind 7,831 Gefangene beschäftigt, darunter 4452 in Strickerei und Wirkerei. Aufserdem ragen noch durch höhere Ziffern hervor: die Tabakfabrikation mit 3043 Gefangenen, Schuhmacherei mit 2616 Gefangenen, Verfertigung von glatten Pelzwaren, mit 2489 Gefangenen, Buchbinderei und Kartonagewarenfabrikation mit 2483 Gefangenen, Wäsche- etc. Verfertigung mit 2181 und Weberei mit 2118 Gefangenen.

Die Ergebnisse der Gewerbestatistik zusammenfassend zu würdigen, behalte ich mir für die demnächst folgende, abschliefsende Untersuchung über die Entwicklungstendenzen der deutschen Volkswirtschaft vor.

Ein neuer Beitrag zur Frage des Bauhandwerkerschutzes.

Von

DR. PAUL VOIGT,
weiland Privatdozent in Berlin.

I.

Die Frage eines wirksamen gesetzlichen Schutzes der Bauhandwerkerforderungen, die vor einigen Jahren die öffentliche Meinung überaus lebhaft beschäftigte, ist in der letzten Zeit etwas in den Hintergrund getreten. Der im Dezember 1897 veröffentlichte „Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Sicherung der Bauforderungen", der aus der Fülle der aufgetauchten Vorschläge die brauchbarsten herauszuschälen und eine mittlere Linie zwischen den widerstreitenden Interessen der Bauhandwerker und der übrigen Hypothekengläubiger einzuhalten suchte, um eine Unterbindung der ganzen Bauthätigkeit zu verhüten, hat keiner der beiden Parteien genüge gethan; er ist nicht als Lösung des Zwiespalts empfunden worden, sondern hat im Gegenteil sowohl bei den Handwerkern wie in den Kapitalistenkreisen scharfe Angriffe erfahren. Allerdings hat er von unparteiischer Seite auch wieder im ganzen freundliche Zustimmung gefunden,[1]) obwohl er eine volle Befriedigung wohl bei niemandem hervorgerufen hat; zur legislatorischen Behandlung ist er jedoch bisher nicht gekommen, zumal überhaupt die ganze Frage mit der eingetretenen allgemeinen Verringerung der Bauthätigkeit an aktuellem Interesse gegenwärtig etwas eingebüßt hat.

Da das Problem jedoch aufs engste mit der ganzen Gestaltung

[1]) Vgl. Oertmanns Aufsatz in diesem Archiv, Bd. 12. S. 35 ff.

der spekulativen Bauthätigkeit in den modernen Grofsstädten verknüpft ist, so wird es unzweifelhaft in bälde von neuem in Angriff genommen und einer gesetzgeberischen Lösung zugeführt werden müssen. Unter diesen Umständen ist es zu begrüfsen, dafs uns die kürzlich erschienene Arbeit von Salomonsohn[1]) Gelegenheit giebt, das umfassende System des Baugläubigerschutzes in allen seinen Einzelheiten und in seiner praktischen Wirksamkeit kennen zu lernen, das seit langem in den Vereinigten Staaten besteht und sich infolge seiner vielen Vorzüge dort fest eingebürgert hat. Wer jetzt noch Vorschläge zur Lösung des Problems macht, wird nicht umhin können, sich auf irgend eine Weise mit den Grundgedanken der amerikanischen Gesetzgebung auseinanderzusetzen, über die noch die sonst so fleifsige und objektive Begründung des Entwurfs vom Dezember 1897 mit der kurzen Bemerkung, „die dort gemachten Erfahrungen könnten bei den durchaus abweichenden Verhältnissen Nordamerikas für uns ein erhebliches Gewicht nicht beanspruchen," hinweggehen zu können glaubte.

Es ist eine grofse und schwierige Aufgabe, die sich Dr. Salomonsohn gestellt hat. Die Schilderung einer umfassenden und komplizierten fremdländischen Gesetzgebung, die formell auf wesentlich anderen Grundlagen als unser Rechtssystem beruht, ist unter allen Umständen keine leichte Arbeit; besonders schwer war sie aber in diesem Falle, wo es sich um die Darstellung eines noch in beständigem Flusse befindlichen, einem raschen Wechsel unterliegenden Schutzsystems handelte, an dessen Bildung, Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht weniger als 49 verschiedene Staaten in gleicher Weise beteiligt sind.

Der Verfasser hat seine schwierige Aufgabe, soweit man das ohne eigene intime Kenntnis der amerikanischen Gesetzgebung beurteilen kann, im grofsen und ganzen in trefflicher Weise gelöst. Seine ungemein fleifsige und gründliche Arbeit beruht auf sehr eingehenden Studien, die er hauptsächlich in New-York in der Bibliothek der Bar Association angestellt hat. Sie verbindet volkswirtschaftliche und juristische Gesichtspunkte, wenn auch der Studien-

---

[1]) Dr. Georg Salomonsohn, (Georg Solmssen), Gerichtsassessor: Der gesetzliche Schutz der Baugläubiger in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ein Beitrag zu den Entwürfen eines Reichsgesetzes betreffend die Sicherung der Bauforderungen und eines preufsischen Ausführungsgesetzes. Berlin 1900. Karl Heymanns Verlag, XII und 493 Seiten. Preis 8 Mk.

richtung des Verfassers entsprechend die Darstellung der juristischen Fragen so breit im Vordergrunde steht, dafs dem Nationalökonomen nicht selten die wirtschaftlichen Momente zu kurz gekommen zu sein scheinen. Der Verfasser hat eine ausgesprochene Vorliebe für eine analytische Behandlungsweise. Dies ganze Schutzrecht wird — auf der Basis einer interessanten Skizze des angelsächsischen Rechts im allgemeinen — mit allen seinen in den Einzelheiten häufig abweichenden Details in streng begrifflicher juristischer Systematik analysiert. Das Verfahren hat unzweifelhaft grofse Vorteile. es mag vielleicht auch bei der ständigen Umbildung des Schutzrechts das einzig mögliche gewesen sein, erschwert aber andererseits wegen der verwirrenden Fülle des Details die klare Vorstellung der in den einzelnen Staaten geltenden Schutzsysteme, ein Uebelstand, den auch ein kommentierter Abdruck des New-Yorker Gesetzes nur zum Teil beseitigen kann.

Das ganze Werk zerfällt in drei grofse Abschnitte, deren erster die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Schutzrechts schildert, während der zweite Abschnitt die erwähnte systematische Darstellung des Schutzrechtes selbst gibt. Im Schlufsabschnitt geht der Verfasser zu einer Schilderung der Formen über, die das amerikanische Baugeschäft unter der Einwirkung der Schutzgesetzgebung angenommen hat; er unterrichtet uns an der Hand statistischen Materials über ihre Wirksamkeit und ihre Erfolge, um dann mit einer auf deutsche Verhältnisse zugespitzten Nutzanwendung abzuschliefsen, die den Inhalt eines Schutzgesetzes nach amerikanischem Vorbild skizziert, ohne dafs er damit aber bereits „eine endgültige Formulierung" zu geben beabsichtigte.

Unmotiviert kurz ist leider der kritische Vergleich des amerikanischen Rechts mit den Vorschlägen des Entwurfs von 1897 geraten, der nun einmal, so viel sich auch mit Recht gegen ihn einwenden läfst, die relativ beste Lösung des Problems darstellt, die der deutschen Jurisprudenz bisher gelungen ist; Dr. Salomonsohn thut ihn in der Einleitung und im Schlufskapitel mit wenigen Worten ab und er wird ihm dabei aufserdem meines Erachtens in einem prinzipiell wichtigen Punkte (in der Frage der amtlichen Taxierung des Baustellenwerts) durchaus nicht gerecht. Die knappe Behandlung ist um so bedauerlicher, als eine eingehende Kritik des Entwurfs vom Standpunkte des amerikanischen Rechtes aus, zu der der Verfasser doch in erster Linie berufen gewesen wäre, zur Klärung der Ansichten hätte wesentlich beitragen können.

Alles in allem genommen hat der Verfasser aber eine sehr tüchtige und wertvolle Arbeit geleistet, für die ihm die deutsche Wissenschaft nur dankbar sein kann. Es hat ebenso hohes wissenschaftliches wie praktisches Interesse, aus seinem Buch die Art und Weise kennen zu lernen, wie die amerikanische Gesetzgebung die Lösung eines so wichtigen Problems wie des Baugläubigerschutzes in Angriff genommen hat, mit dem man sich in Deutschland schon seit geraumer Zeit plagt, ohne bisher zu einer befriedigenden Formulierung gekommen zu sein. Die deutsche Gesetzgebung wird jetzt ernsthaft zu prüfen haben, ob der Weg, den das amerikanische Recht gegangen ist, nicht auch für uns gangbar ist und ob nicht, wie wir annehmen möchten, eine befriedigende Lösung der Frage in einer Verschmelzung der Prinzipien des amerikanischen Rechts mit den Grundsätzen des deutschen Entwurfs von 1897 zu finden ist.

II.

Zum näheren Verständnis dieser These ist ein Eingehen auf das ganze Problem des Baugläubigerschutzes und die verschiedenen Möglichkeiten seiner Lösung erforderlich, wobei ich mich hier aber sehr kurz fassen und die Kenntnis der thatsächlichen Zustände im allgemeinen als bekannt voraussetzen muſs.

Der Bauhandwerker kann bei der modernen Gestaltung des spekulativen Baugeschäftes aus zwei Ursachen geschädigt werden: Einmal kann der Bauunternehmer (Bauherr) das ihm vom Baugeldgeber in ausreichendem Betrage gegebene Baugeld nur zum Teil zur Befriedigung der Bauhandwerker benutzen, den Rest dagegen zur Bezahlung anderer Schulden und zur Bestreitung eines unverhältnismäſsigen Aufwandes verwenden oder überhaupt betrügerischerweise beiseite schaffen; das ist der eine wirklich schwindelhafte und betrügerische, aber keineswegs der häufigste Fall. Die Regel ist vielmehr der andere Fall, daſs der Bauunternehmer überhaupt nicht Baugelder in ausreichendem Betrage erhält, sondern sich gezwungen sieht, den Bau durch Inanspruchnahme des ihm von den Bauhandwerkern in Form ihrer Leistungen gewährten Kredits zu vollenden.

Die Bauhandwerker, die fast regelmäſsig über die finanzielle Basis des Unternehmens in Unkenntnis sind, werden dadurch zwangsweise zu Teilhabern der Spekulation gemacht, deren Risiko sie stets in erster Linie — und zwar ohne jeden besonderen Vorteil —

zu tragen haben und deren glücklicher Ausgang in jedem Falle von der Gunst der allgemeinen Konjunktur abhängt. Ist die Spekulation im ganzen eine normale und vor allem der Baustellenpreis kein exorbitant hoher gewesen, so können die Bauhandwerker bei günstigem Verkauf oder günstiger Vermietung auf Befriedigung ihrer Forderungen rechnen, während sie im Falle eines Niedergangs der Konjunktur in den Fehlschlag der Spekulation mit hineingerissen werden. War jedoch der Bauunternehmer nur ein Strohmann in der Hand des Baustellenbesitzers, der ihm die Baustelle zu einem wahnsinnigen, aber hypothekarisch sicher gestellten Preise angerechnet hat, so sind die Forderungen der Bauhandwerker beinahe in jedem Falle, auch bei der glänzendsten Konjunktur, verloren, da der Baustellenbesitzer als eigentlicher Herr der Spekulation fast regelmäfsig die Subhastation erzwingen kann, deren Erlös sicherlich auch bei Realisierung des vollen Wertes nur zur Deckung der Baugelder- und Baustellen-Hypothek hinreicht, da in der übertriebenen Höhe der letzteren der von den unbezahlten Bauhandwerkern geschaffene Wert bereits vorweg genommen ist.

Die Lage des Bauhandwerkers ist also selbst dann, wenn direkt betrügerische Manöver, wie Unterschlagung eines Teils der Baugelder, Eintragung fingierter Hypotheken zu Gunsten von Verwandten des Bauunternehmers etc., nicht vorkommen, eine durchaus prekäre; seine Forderung schwebt, auch wenn sie sich in einer „Sicherheitshypothek“ im Sinne des Allgemeinen Landrechts oder Bürgerlichen Gesetzbuchs verkörpert hat, stets in der Gefahr, von der auf dem mehr oder minder fiktiven Baustellenwert basierten Vorhypothek ergriffen und konsumiert zu werden.

Der gesetzliche Baugläubigerschutz hat unter diesen Umständen die drei folgenden Aufgaben zu lösen:

1. Es mufs zunächst dafür gesorgt werden, dafs die Baugelder auch wirklich den Baugläubigern zufliefsen und nicht für andere Zwecke verwendet werden.
2. Die finanzielle Basis des ganzen Unternehmens mufs allen Beteiligten klar vor Augen stehen; jeder Bauhandwerker mufs wissen, ob der Baugelderfonds überhaupt zum Bau vollständig ausreicht oder nicht, damit er sich vorher darüber klar werden kann, ob ihm eine Beteiligung an dem Unternehmen rätlich erscheint.
3. Der Bauhandwerker, der sich trotz des unzureichenden Baugelderfonds zur Beteiligung, d. h. also zur Kreditierung

seiner Leistungen [1]) bis zur Vollendung des Baues und bis zur Realisierung der Spekulation durch Verkauf oder Aufnahme weiterer Darlehen entschliefst, mufs dagegen geschützt werden, dafs fingierte Vorhypotheken, namentlich aber eine auf einem abenteuerlich hohen, thatsächlich lediglich fiktivem Baustellenpreise basierte Hypothek den von ihm geschaffenen Gebäudewert absorbieren können.

Macht man sich diese drei verschiedenen Aufgaben des Bauhandwerkerschutzes klar, so gewinnt man relativ leicht den richtigen Standpunkt zur Beurteilung der verschiedenen Lösungsvorschläge. Man sieht zunächst, dafs die von extrem manchesterlicher Seite ausgehenden Vorschläge, den Bauunternehmer zur kaufmännischen Buchführung zu verpflichten und jede anderweitige Verwendung der Baugelder (sowie die Eintragung völlig fingierter Hypotheken) als Betrug zu bestrafen, nur auf die relativ geringe Zahl wirklich schwindelhafter Fälle Anwendung findet, nur die erste Aufgabe des Baugläubigerschutzes lösen, im allgemeinen jedoch gänzlich versagen würden.

Einen umfassenderen Schutz würde der bekannte Antrag Wallbrecht gewähren, der in Erweiterung der zweiten Aufgabe des Baugläubigerschutzes die Schaffung einer völlig sicheren finanziellen Basis des Unternehmens bezweckt und deshalb die Erteilung der Bauerlaubnis auf solche Unternehmer beschränkt wissen will, die nach Ansicht einer Sachverständigenbehörde die hinreichenden moralischen wie finanziellen Bürgschaften für die Befriedigung der Bauhandwerker gewähren oder für den vollen Betrag der Baukosten durch Hinterlegung von Wertpapieren etc. Sicherheit leisten. Nur steht von diesem Antrag zunächst eine weitgehende Lahmlegung und Hemmung der Bauthätigkeit und für später die absolut grofskapitalistische Ausgestaltung des ganzen Baugewerbes zu befürchten. Der wirksame Schutz der Bauhandwerker würde mit einer Steigerung der Wohnungsnot und mit einer Vernichtung des Mittelstandes im Baugewerbe etwas gar zu teuer erkauft werden.

Hauptsächlich unter dem dritten Gesichtspunkt packen diejenigen Vorschläge das Schutzproblem an, die den in einer Bau-

[1]) Eine derartige Kreditierung seitens des Bauhandwerkers wird sich in sehr vielen Fällen gar nicht vermeiden lassen, da selbst der solide Bauunternehmer häufig keine ausreichenden Baugelder erhält und selbst dann, wenn er persönlich ein wohlhabender Mann ist, nicht immer sofort die erforderlichen Kapitalien flüssig bereit hat.

hypothek verkörperten Bauhandwerkerforderungen ein gesetzliches Vorrecht einräumen wollen. Hierher gehört vor allem der Entwurf von 1897, der im Gegensatz zu früheren Entwürfen, durch die den Baugläubigern ein absolutes Vorrecht auch vor den bei Beginn des Baues schon auf der Baustelle lastenden Hypotheken eingeräumt werden sollte, das Vorrecht der Bauhandwerker (unter Ausschlufs des Baumaterialienlieferanten) auf den Gebäudewert beschränken wollte, weil von der Einräumung eines absoluten Vorrechts mit Recht eine schwere Gefährdung des ganzen Hypothekarkredits und eine Lähmung der Bauthätigkeit befürchtet würde. Die Ausführung dieses Gedankens war in der Weise geplant, dafs der Baustellenwert durch eine Sachverständigenbehörde (Bauschöffenamt) vor Beginn des Baues festgestellt und ins Grundbuch eingetragen werden sollte; im Falle der Zwangsversteigerung des Gebäudes sollten die Bauhandwerkerforderungen aus dem den Baustellenwert übersteigenden Erlös zunächst befriedigt werden. Um jedoch die Baugelddarleiher nicht zu benachteiligen, wurde im § 16 vorgeschrieben, dafs die zur Befriedigung der Bauhandwerker wirklich verwendeten Baugeldbeträge dem Baustellenwert zugerechnet werden und dem Vorrecht der noch unbefriedigten Handwerker entzogen sein sollten.

Auch gegen diesen Vorschlag erheben sich zahlreiche Bedenken. Zunächst mufs entschieden die Zulässigkeit der Befriedigung einzelner Handwerker vor anderen bemängelt werden, deren gesetzliches Vorrecht durch die an jenen geleisteten Zahlungen ungebührlich verschlechtert wird;[1]) eine wirksame Kontrolle der Baugelderverwendung durch den Baugeldgeber, die der Entwurf augenscheinlich beabsichtigte, wird dadurch nicht erreicht; es wird im Gegenteil allen möglichen Durchstechereien Thür und Thor geöffnet, und diejenigen Bauhandwerker, die die Vollendungsarbeiten zu leisten haben, die Glaser, Tischler, Schlosser, Töpfer etc. würden nach wie vor die am meisten exponierten bleiben.

Normalerweise würde sich die Sache nach dem System des Entwurfs folgendermafsen gestalten: Wird die Baustelle richtig taxiert und werden die (im ganzen jedoch nicht ausreichenden) Baugelder zur Befriedigung der ersten Baugläubiger verwendet, so hat die den reellen Kaufpreis repräsentierende Baustellenhypothek und die Baugelderhypothek den Vorrang vor der Hypothek der unbefriedigten Bauhandwerker; sie sehen sich also nach wie vor

[1]) Vgl. hierzu Oertmann, a. a. O.

gezwungen, wenn sie zu ihrem Gelde kommen wollen, die Vorhypotheken herauszubieten und in der Regel natürlich auch das Grundstück zu übernehmen. Alle diejenigen Vorschläge, die darauf abzielen, ihnen das nach Möglichkeit zu erleichtern (Abschaffung der Bietungskaution etc.), behalten also nach wie vor ihre Bedeutung. Immerhin wäre die Stellung der Bauhandwerker wesentlich verbessert, da sie ja, vorausgesetzt, dafs die Bauschöffenämter sich nicht von den Terrainspekulanten zu übertriebenen Schätzungen drängen lassen, vor der Wirkung einer auf einem imaginären Baustellenpreise basierten Hypothek geschützt wären.

Freilich bleibt nach wie vor — von allen übrigen Bedenken abgesehen — der schwerwiegende prinzipielle Einwand bestehen, dafs die Bauhandwerker, da sie trotz der Kenntnis des Baustellenwertes ohne Einsicht in die Baugelderverträge ein wirkliches Urteil über die finanzielle Basis des ganzen Unternehmens nicht gewinnen können, wider ihren Willen zu Teilhabern einer Spekulation gemacht werden, deren Risiko sie auch jetzt noch in erster Linie zu tragen haben, während der wirkliche Spekulant — und das ist in wirtschaftliche Hinsicht, wenn auch nur selten formell, eigentlich beinahe immer der Vorbesitzer der Baustelle [1]) — keinerlei Gefahr läuft. Eine befriedigende Lösung des ganzen Problems liegt nur darin, dafs das Risiko der Spekulation auf den wirklichen Spekulanten abgewälzt wird, oder aber dafs wenigstens der Bauhandwerker in jedem einzelnen Falle von vornherein nicht im unklaren darüber bleibt, ob und welches Risiko mit der Uebernahme der Bauarbeiten für ihn verbunden ist.

Das ist der Gesichtspunkt, unter dem die nordamerikanische Gesetzgebung, wie sie uns Dr. Salomonsohn schildert, an die Lösung der Frage herantritt.

Die nordamerikanische Gesetzgebung hat schon seit dem Ende des 18. Jahrhunderts ein „Lien", d. h. ein gesetzliches Pfandrecht des Gläubigers an der durch seine Arbeitsleistung in ihrem Wert erhöhten Sache ganz allgemein ausgebildet, wir finden in manchen amerikanischen Staaten ein „Lien" der Holzfäller an den von ihnen

[1]) Ist der Bauunternehmer nur der Strohmann des Baustellenbesitzers, so ist dessen Spekulanteneigenschaft in wirtschaftlicher Hinsicht unzweifelhaft, aber selbst wenn der Bauunternehmer selbständig auftritt, mufs der Baustellenbesitzer fast regelmäfsig als Teilnehmer der Spekulation gelten, da der reelle Wert seine Baustellenhypothek vom Ausgang des Unternehmens abhängt.

gefällten oder bearbeiteten Bäumen, ein „Lien“ der Muther, Schürfer und Bergarbeiter an den Minen und ihr Produkten, ein „Lien“ der Landarbeiter an den Pflanzungen und ihren Erzeugnissen und analog auch ein „Lien“ der Bauhandwerker, Materiallieferanten und Arbeiter (mechanics' lien) an dem durch ihre Arbeit geschaffenen Gebäude und dem in seinem Werte erhöhten Grundstück.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Schutzgesetzgebung sind in Amerika augenscheinlich dieselben wie in Deutschland. Die Bauthätigkeit hat auch in den mit rasender Geschwindigkeit anwachsenden amerikanischen Städten einen rein spekulativen Charakter angenommen und vollzieht sich nach der Schilderung des Verfassers in der Hauptsache in denselben Formen wie bei uns. Auch in Amerika scheint in den meisten Fällen der eigentliche Spekulant der Baustellenbesitzer zu sein, der sich jedoch formell des Bauunternehmers bedient, dem er die Baustelle mit oder ohne Anzahlung überläfst und dem er das Baugeld entweder selbst leiht oder von anderer Seite beschafft.[1]) Die nötige Sicherheit gewährleistet ihm die dafür bestellte Hypothek; daneben findet sich auch der Brauch, das Grundstück dem Unternehmer nicht schon endgültig zu übereignen, sondern vorläufig nur einen Verkaufsvorvertrag zu schliefsen oder ihm — nach englischer Sitte — die Baustelle nur auf längere Zeit zu verpachten. Die Baugelder werden ebenfalls wie bei uns mit dem Fortschreiten des Baues ratenweise gezahlt.

Dieses System spekulativer Bauthätigkeit hat in Amerika anfangs genau dieselben üblen Folgen für die Bauhandwerker gezeitigt, wie in Europa; die Baugläubiger fielen trotz ihres gesetzlichen Pfandrechts bei Subhastationen gewöhnlich aus, da sie hinter den Baustellen- und Baugelder-Hypotheken rangierten. Infolgedessen ging die amerikanische Gesetzgebung im Bunde mit der Rechtsprechung zu einer Weiterbildung der Schutzgesetzgebung über, die in ihren Details und selbst in prinzipiell wichtigen Fragen in den einzelnen Staaten sehr erheblich variert und überhaupt noch nicht zu einem wirklichen Abschlufs gekommen ist; auch die Judikatur scheint eine ziemlich schwankende zu sein, so dafs es nicht ganz leicht ist, eine kurze zusammenfassende Darstellung des komplizierten Systems

[1]) Ein ausgedehntes Hypothekenbanksystem hat sich nach dem Verfasser in den Vereinigten Staaten noch nicht entwickelt; in grofsem Umfang geben hypothekarische Darlehen allerdings die grofsen Versicherungsgesellschaften; trotzdem liegt das Darlehensgeschäft noch ganz überwiegend in der Hand des Privatkapitals.

zu geben. Im grofsen und ganzen lassen sich aber etwa folgende Grundsätze als die in den Vereinigten Staaten und in Kanada allgemein gültigen Normen des Baugläubigerschutzes aus den detaillierten Schilderungen von Salomonsohn ableiten.

Der Grundgedanke des Schutzsystems ist, die zur Bezahlung des Baues erforderlichen Mittel als einen einheitlichen Baufonds aufzufassen, der das Entgelt für den als einheitliche Leistung aller Baugläubiger gedachten Bau darstellt. Die Kostenanschläge für den Bau, der eventuelle Generalvertrag mit einem Hauptunternehmer und der Baugeldervertrag (enthaltend Höhe des Darlehns, Bedingungen der Ratenzahlungen, Namen des Darleihers etc.) müssen den Baugläubigern zugänglich gemacht werden, damit sie sich ein Urteil über die finanzielle Basis des Unternehmens bilden können; der Inhalt der Verträge ist für ihre Ansprüche mafsgebend. Ein nicht befriedigter Baugläubiger hat sofort dem Eigentümer, dem Hauptunternehmer und Baugeldgeber Anzeige zu machen, um seine direkte Befriedigung oder eine vorläufige Sperrung des Baufonds herbeizuführen. Der Eigentümer haftet nach dem in New York und in einer Reihe anderer Staaten üblichen System nur bis zur Höhe des im Generalvertrag festgestellten Gesamtkostenbetrags abzüglich der vor der Benachrichtigung ordnungsmäfsig an den Hauptunternehmer geleisteten Zahlungen. In Pennsylvania und zahlreichen anderen Staaten gilt noch ein älteres System, das den Eigentümer ohne jede Begrenzung durch die mit einem Hauptunternehmer vereinbarte Summe für alle von den Bauhandwerkern gelieferten Arbeiten haftbar macht.

Die Anmeldung des Anspruchs giebt dem Baugläubiger zugleich ein Pfandrecht (Lien) an dem zur Zeit vorhandenen Rechte des Eigentümers am Grundstück, das jedem nach Beginn des Baues eingetragenen Pfandrechte vorgeht. Bestehen schon ältere Hypotheken, — gewöhnlich wird es das Restkaufgeld für die Baustelle und die Baugelderhypothek sein — so beschränkt sich deren Vorrecht in vielen Staaten auf den Baustellenwert, während das Baugläubiger-Lien den Vorrang am Gebäudewert bekommt, jedoch in manchen Staaten wieder mit der Einschränkung, dafs die vor der Anmeldung des Anspruchs ordnungsmäfsig ausgezahlten Baugelder dem Lien voranstehen. Bei der Subhastation wird dann der den Baustellenwert übersteigende Erlös zur vorzugsweisen Befriedigung der Baugläubiger verwandt. Bleibt der Subhastationserlös unter der Summe des Bodenwerts und des Gebäudewerts, so wird nicht, wie

man nach deutscher Auffassung des Hypothekenrechts zu vermuten geneigt ist, der Bodenwert als stabile Gröfse behandelt und der auf ihm ruhende Hypothekenbetrag vorwiegend befriedigt, sondern die im Mindererlös sich ausprägende Verringerung des Gesamtwerts wird zur anteiligen Herabsetzung des Bodenwerts wie des Gebäudewerts benutzt, da ja der Gebäudewert nicht allein gesunken sein kann, und dementsprechend wird auch der Subhastationserlös auf die einzelnen Hypotheken verteilt.[1])

Die ungeheure prinzipielle Bedeutung dieses Verfahrens, das alle bei dem Bau beteiligten Personen als eine Spekulantengruppe auffafst und alle, namentlich aber auch den Eigentümer der Baustellenhypothek, am Risiko teilnehmen läfst, tritt nach meinem Empfinden in der Darstellung des Verfassers nicht genügend hervor; sie scheint mir aber so sehr in der Konsequenz der ganzen amerikanischen Schutzgesetzgebung zu liegen, dafs sie sich, obwohl sie gegenwärtig erst in einer Anzahl von Staaten existiert, voraussichtlich allmählich immer weitere Geltung verschaffen wird. Freilich ist bisher eine klare Regelung der wichtigen Frage der Berechnung des Verhältnisses zwischen Bodenwert und Gebäudewert, wie der Verfasser hervorhebt, noch nicht erfolgt; somit fehlt allerdings vorläufig noch eine wichtige Voraussetzung der allgemeinen Verbreitung dieses Systems.

Nicht recht deutlich ist mir der Umfang geworden, den die Gesetzgebung dem Eigentümerbegriff giebt; augenscheinlich ist die Rechtsentwicklung in dieser besonders wichtigen, aber auch hervorragend schwierigen Frage noch nicht zu ganz klaren und festen Normen gelangt. Jedenfalls besteht die Tendenz, nicht nur den formellen, sondern auch den wirklichen Eigentümer, den wirtschaftlichen Herrn der Spekulation, haftbar zu machen; der Bauunternehmer (in unserem Sinne) wird vielfach nur als Beauftragter, als Generalunternehmer des wirklichen Eigentümers aufgefafst, auf den man im Notfall zurückgreift. Von den näheren Modalitäten der Realisi-

[1]) Beispiel: Der Wert einer Baustelle vor dem Bau betrug 12800 Mk., durch den Hausbau erhöhte er sich auf 38400 Mk.; der Versteigerungserlös betrug aber nur 13500 Mk. Auf der Baustelle ruhte eine Hypothek von 22000 Mk. Der Gläubiger beanspruchte vom Subhastationserlös 12800 Mk. als früheren Baustellenwert; das Gericht sprach ihm jedoch nur so viel von dem Erlöse zu, wie der Wert der Baustelle im Verhältnis zum Gesamtwert nach Errichtung des Gebäudes betragen habe; d. h. also nur 12800 38400 = $^1/_3$ von 13500 Mk. = 4500 Mk.!

sierung dieses Grundsatzes kann ich mir aber kein deutliches Bild machen, denn nur bei Verpachtung der Baustelle oder bei Vorhandensein eines blofsen Vorverkaufsvertrags deckt sich das wirtschaftliche Verhältnis zwischen Eigentümer und Bauunternehmer mit dem rechtlichen, während der häufigere Fall doch wohl die Uebereignung des Grundstücks an den Bauunternehmer unter Sicherung des thatsächlichen Eigentümers lediglich durch eine Hypothek ist. Ob und inwieweit hier die Judikatur, die allerdings weniger formalistisch ist als die deutsche Rechtsprechung, gestützt auf die extensive Auslegung des Eigentümerbegriffs und auf die allgemeine Vorschrift, die Belastungen zum Zweck der Umgehung des Gesetzes für ungültig erklärt, Abhilfe geschaffen hat, wird in Dr. Salomonsohns Darstellung nicht vollständig deutlich; wahrscheinlich besteht in diesem schwierigen Punkt überhaupt keine konsequente und einheitliche Rechtsprechung.

Ueberblickt man das amerikanische Schutzsystem im ganzen, so treten, obwohl manche Partien noch nicht ganz aufgehellt sind, doch zwei Punkte mit aller Deutlichkeit hervor: 1. Der Baugläubiger hat das Recht und die Pflicht, sich vor Beginn des Baues über seine finanzielle Fundierung Klarheit zu verschaffen, und er mufs die Bilanz des Unternehmens während seines Fortschreitens beständig verfolgen. 2. Das — im einzelnen verschieden ausgestaltete — Pfandrecht des Baugläubigers hat lediglich subsidiäre Bedeutung; es dient nur zur dinglichen Sicherung seines Rechts, ist nur eine Ergänzung der vorbeugenden Schutzmafsregeln.

Unter der Einwirkung dieser Schutzgesetzgebung hat das amerikanische Baugeschäft augenscheinlich einen weit solideren Charakter angenommen als das deutsche. Der Baugeldgeber oder Eigentümer überwacht die Verwendung der Baugelder; man baut in der Regel nicht mit so unzureichenden Mitteln wie in Deutschland; wo das Baugeld nicht ausreicht, mufs der Unternehmer oder Eigentümer die erforderliche finanzielle Sicherheit bieten. Unterstützt wird die Gesetzgebung durch die Organisationen der Selbsthilfe; gut eingerichtete Auskunftsbureaus setzen die Bauhandwerker und Lieferanten in stand, sich über die finanzielle Potenz der mit ihnen kontrahierenden Personen zu vergewissern. Die Trade Unions der Bauarbeiter gehen mit den Unternehmenvereinen Hand in Hand, stellen sofort die Arbeit an jedem Bau ein, bei dem sich finanzielle Schwierigkeiten ergeben und boykottieren jeden zweifelhaften Bauunternehmer.

So scheint es denn in der That gelungen zu sein, eine umfassende Schädigung der Baugläubiger und die Entwicklung eines wirklichen Bauschwindels zu verhüten oder ihn wieder zu beseitigen. In New York, dessen Schutzsystem mir noch keineswegs das beste zu sein scheint, wurden von 1881—88 Neu- und Umbauten im Werte von 1500 Millionen Mk. vorgenommen; Lienforderungen wurden jedoch nur für 41 Millionen Mk., also nur für $2^1/_2$ Proz. des Gesamtbetrages angemeldet, was auf eine ungemeine Solidität des ganzen Baugeschäfts schliefsen läfst; abgelöst wurden 28 Millionen Mk; nicht gelöscht nur 13 Millionen Mk., die den möglichen Maximalbetrag der Verluste (also nur 0,8 Proz.) darstellen, worunter jedoch auch noch erhebliche Beträge für abgelöste, aber nicht gelöschte, sowie für zu unrecht angemeldete Forderungen enthalten sind. Jedenfalls ergiebt sich aus diesen Zahlen, dafs die Schutzgesetzgebung mehr durch die Möglichkeit ihrer Anwendung als durch ihre thatsächliche Anwendung wirkt und dafs die effektiven Verluste nur einen relativ ganz geringen Umfang hatten.

III.

Der Uebertragung der Prinzipien der amerikanischen Schutzgesetzgebung auf Deutschland, für die Dr. Salomonsohn lebhaft plädiert, dürften erhebliche Bedenken kaum entgegen stehen; es ist in der That nicht abzusehen, warum nicht der Bauunternehmer verpflichtet sein sollte, die gesamten Kostenanschläge und den Betrag der ihm zur Verfügung stehenden Baugelder zu den Grundakten einzureichen und sie zur Kenntnis der mit ihm kontrahierenden Bauhandwerker und Lieferanten zu bringen. Damit würde ungefähr das Ziel erreicht, das der Antrag Wallbrecht bezweckt; es würde in den meisten Fällen eine ausreichende finanzielle Basis für das Unternehmen geschaffen, mindestens aber das Nichtvorhandensein einer solchen aufgeklärt; auch der Grad des Risikos, das der Handwerker läuft, wäre festgestellt. Ebenso wäre die bestimmungsmäfsige Verwendung der Baugelder gewährleistet, da natürlich nach amerikanischem Vorbild auf Verlangen des Baugläubigers der Baugeldgeber zur direkten Befriedigung der Bauhandwerker gezwungen sein müfste.

Der gesetzlichen Einführung dieses Systems stehen um so weniger Bedenken entgegen, als sich nach meinen Informationen schon gegenwärtig, und zwar namentlich in den letzten Jahren, im

Wege der Selbsthilfe der Bauhandwerker in Deutschland ähnliche Institutionen herausgebildet haben; die Bauhandwerker haben sich in vielen Fällen, wo sie mit zweifelhaften Unternehmern zu thun hatten, direkte Befriedigung durch den Baugeldgeber oder Deponierung der Baugelder bei einem Treuhänder ausbedungen; sie haben in manchen Fällen auch Sicherheitsleistung oder Bürgschaft vom Vorbesitzer der Baustelle, als dem eigentlichen Spekulanten, erlangt. Ansätze zu einer dem amerikanischen Schutzsystem analogen Entwicklung sind also bereits vorhanden; ihre zweckmäfsige Ausgestaltung im Wege der Gesetzgebung würde keinerlei erhebliche Schwierigkeiten machen.

Will sich der Handwerker trotz eines nicht völlig ausreichenden Baufonds an dem Unternehmen beteiligen, so thut er es im Bewufstsein seiner Gefahr; es liegt für ihn kein Grund vor, ihn daran zu hindern; seine Beteiligung ist sogar im Interesse einer möglichst regen Bauthätigkeit erwünscht. Nur mufs er dagegen geschützt werden, dafs der durch seine Arbeitsleistung geschaffene Bauwert durch imaginäre Vorhypotheken konsumiert werde. Diese Gefahr droht ihm, wie schon oben ausgeführt, hauptsächlich durch die einen eventuell gänzlich fiktiven Bodenwert verkörpernde Baustellenhypothek.

Die Ausgestaltung des gesetzlichen Pfandrechts der Baugläubiger bleibt also, selbst wenn es sich hierbei um eine subsidiäre Mafsregel handelt, nach wie vor ein äufserst wichtiges Problem.

Die Einräumung eines absoluten Pfandvorrechts, gegen das schon früher erhebliche Bedenken geltend gemacht werden konnten, liefsen sich als lediglich subsidiäre Mafsregel in keiner Weise rechtfertigen; der Bauhandwerker, der über die finanzielle Basis des Unternehmens und die Gröfse seines etwaigen Risikos genau unterrichtet ist, kann den Anspruch auf ein derartiges Privileg nicht erheben. Unter diesen Umständen bleibt kaum etwas anderes übrig als auf den — ja auch in der amerikanischen Gesetzgebung verwirklichten — Gedanken des Entwurfs von 1897 zurückzukommen, auf die Trennung von Bodenwert und Gebäudewert und die Einräumung eines Vorrechts für die Baugläubiger an dem durch sie geschaffenen Gebäude.

Entschliefst man sich hierzu, so kann man wiederum die amtliche Abschätzung des Bodenwerts vor Beginn des Baues kaum entbehren. Diese Abschätzung gehört sogar ganz und gar in das System der Aufklärung über die finanzielle Basis des Unternehmens hinein, und es ist schwer begreiflich, dafs Dr. Salomonsohn sie

rundweg verwirft und „für einen schweren Eingriff in den freien Verkehr und in die freie Preisbildung“ erklärt. Hier scheint mir der Verfasser etwas gar zu sehr durch die stets manchesterlich gefärbte Brille des individualistischen Zivilrechtlers zu blicken. Fehlt eine sachverständige Abschätzung, so wird der Bauhandwerker und vor allem hinterher der Richter in der Regel geneigt sein, in dem fiktiven, in der Baustellenhypothek verkörperten Kaufpreis den reellen Bodenwert zu erblicken, so dafs das Schutzrecht gänzlich illusorisch wird.

Ist ja doch so wie so schon, wie oben dargelegt, die Position des hinter der Baustellen- und der Baugelderhypothek (soweit sie ausgezahlt sind) rangierenden Bauhandwerkers noch immer keineswegs eine besonders günstige; mir erscheint deshalb sogar der Gedanke durchaus diskutabel, diese Position noch dadurch erheblich zu verbessern, dafs man die Bauhandwerkerhypothek in allen denjenigen Fällen, in denen der Baugelderhypothek durch Uebereinkommen der Beteiligten der Vorrang vor der Baustellenhypothek eingeräumt wird, an dem Vorrecht der Baugelderhypothek ohne weiteres teilnehmen läfst. Diese Mafsregel ist deshalb gerechtfertigt, weil die Einräumung der Priorität für das Baugelderdarlehen regelmäfsig die Fülle bedenklicher Spekulation charakterisiert. Der Bauunternehmer ist in diesen Fällen fast immer nur der Strohmann des Baustellenbesitzers und die Baustellenhypothek (Baustellenpreis) gewöhnlich sinnlos hoch. Der kapitalkräftige Baugeldgeber schützt sich gegen ihre konsumierende Wirkung durch die Priorität seines Darlehens, und die Forderung, diese Priorität gesetzlich auf die Bauhandwerkerhypothek auszudehnen, mufs als eine durchaus gerechte angesehen werden.

Damit würde das hochwichtige Resultat erreicht sein, dafs dem eigentlichen Spekulanten, dem Baustellenbesitzer, auch das Risiko der ganzen Spekulation aufgebürdet wäre; eine Schädigung des Handwerkers wäre so gut wie gänzlich ausgeschlossen, da sich wohl beinahe immer Leute finden würden, die das Haus zum Gebäudewert (Baugelder- und Bauhandwerkerhypothek) zu übernehmen geneigt wären; der Baustellenbesitzer würde sich also stets genötigt sehen, die Vorhypotheken herauszubieten und meist seinerseits das Grundstück erwerben müssen, um sich vor Verlusten zu schützen. Die Sicherheit des Handwerkers und des Baugeldgebers wäre eine nahezu absolute, so dafs eine Gefährdung der Bauthätigkeit durch

Unterbindung des Hypothekarkredits nicht zu befürchten wäre. Da das Risiko lediglich den Spekulanten treffen würde, so wäre das Ideal wirtschaftlicher Gerechtigkeit damit erreicht und der Kardinalfehler unseres Grundbuchsystems, das die Baustellenhypothek, obwohl ihr Wert wirtschaftlich erst mit der Vollendung des Gebäudes realisiert ist, einen unbedingten Vorrang vor allen übrigen Hypotheken einräumt, wäre beseitigt. Die Baustellenhypothek würde nunmehr an letzter Stelle rangieren, was an sich auch durchaus gerechtfertigt ist, da der Gebäudewert ein sehr viel reellerer Faktor als der Bodenwert ist. Andererseits würde aber auch jeder Schein eines Unrechts vermieden, da das Vorrecht der Bauhandwerker vor der Baustellenhypothek nur als Folge der freiwillig vom Besitzer der Baustellenhypothek eingeräumten Priorität des Baugelddarlehens auftreten würde.

In diesem Falle könnte sogar auf die immerhin lästige Taxierung des Bodenwerts verzichtet werden; auch die vorhergehende Aufklärung über die finanzielle Basis des Unternehmens brauchte eine weniger gründliche zu sein; es würde vollständig genügen, wenn man Kautelen gegen die Eintragung fiktiv hoher Baugelderhypotheken schüfe. Man könnte den Beteiligten also die freie Wahl zwischen zwei Systemen lassen:

I. Gründliche Aufklärung der finanziellen Basis des Unternehmens; Kontrolle der ordnungsmäfsigen Verwendung der Baugelder; Wertabschätzung der Baustelle; Beschränkung des Vorrechts der Baustellenhypothek (sowie etwaiger älterer Hypotheken) und der Baugelderhypothek auf den geschätzten Wert der Baustelle zugleich der ordnungsmäfsig verwendeten Baugelderbeträge.

II. Vorrecht der nachweislich ordnungsmäfsig verwendeten Baugelder und der Bauhandwerkerhypothek vor allen übrigen Forderungen, namentlich vor der Baustellenhypothek; keine Werttaxierung.

Der praktische Unterschied beider Systeme erhellt aus folgenden Beispielen:

I. Geschätzter Wert der Baustelle: 75000 Mk. Ordnungsmäfsig verwendetes Baugelddarlehen: 120000 Mk. Unbefriedigte Bauhandwerkerforderungen: 30000 Mk. Baustellenhypothek: 100000 Mk.

Im Falle der Subhastation ergab sich folgende Rangfolge: 1. Baustellenhypothek in Höhe des Baustellenwertes: 75000 Mk. 2. Baugelderhypothek: 120000 Mk. 3. Bauhandwerkerhypothek: 30000 Mk. 4. Rest der Baustellenhypothek: 25000 Mk. Zur

Befriedigung der Bauhandwerker wäre also ein Gebot von 225000 Mk. erforderlich, das sich als dem reellen Wert des Hauses mindestens entsprechend, in den meisten Fällen erzielen lassen würde.

II. 1. Baugelderhypothek: 120000 Mk., 2. Handwerkerhypothek: 30000 Mk., 3. Baustellenhypthek: 100000 Mk. Im Falle der Subhastation genügt ein Gebot von 150000 Mk. zur Deckung der Bauhandwerkerforderungen, zu dem sich der Baustellenhypothekar stets entschliefsen würde, der ja sonst in der Gefahr schwebt, durch ein Gebot von dritter Seite mit seiner Hypothek gänzlich auszufallen.

Mit diesen beiden Systemen, zwischen denen die Beteiligten nach Belieben wählen könnten, würde ein ausreichender Schutz der Baugläubigern erreicht, gleichzeitig aber auch ein schroffer Bruch mit den bisherigen Prinzipien unserer Grundbuchverfassung vermieden werden.

Will man jedoch von einer vorhergehenden amtlichen Taxierung der Baustelle absolut nichts wissen, so bleibt kaum etwas anderes übrig, wenn man durch Trennung von Gebäude- und Bodenwert den Baugläubigern einen wirklich ausreichenden Schutz verschaffen will, als nach amerikanischem Vorbild den Subhastationserlös auf Boden- und Gebäudewert gesondert zu verteilen. Hierbei eröffnen sich zwei Möglichkeiten:

Man kann einmal das reelle Wertverhältnis beider Faktoren schätzungsweise bestimmen und dann den — in der Regel niedrigeren — Subhastationserlös nach diesem Verhältnis auf beide verteilen; um eine nachträgliche amtliche Schätzung des Bodenerwerbs kommt man in diesem Fall gar nicht herum, und es ist nicht recht einzusehen, warum man ihn nicht schon vorher abschätzen soll. Man kann aufserdem zweitens den Gebäudewert nach den Baukosten bestimmen und ihn als gegebenen Faktor behandeln, während man den Bodenwert lediglich als Differenz zwischen dem Subhastationserlös abzüglich der Baukosten auffafst.

Im ersteren Falle würde — bei einem reellen Baustellenwert von 75000 Mk. und 150000 Mk. Baukosten — ein Subhastationserlös von 180000 Mk. zu einem Drittel (60000 Mk.) auf die Baustellenhypothek, zu zwei Dritteln (120000 Mk.) auf die Baugeld- und die Bauhandwerkerhypothek entfallen; im zweiten Falle würden die 150000 Mk. als gegebener Faktor fungieren und vorweg befriedigt werden, während für die Baustellenhypothek nur 30000 Mk. übrig

blieben. Die praktische Wirkung wäre im letzteren Falle genau dieselbe wie in dem erwähnten System der Prioritätseinräumung: hier wie dort wäre in der Regel der Baustellenvorbesitzer zur Uebernahme des Grundstückes genötigt. Der Unterschied wäre nur, dafs die Nachrangierung der Baustellenhypothek in dem einen Falle eine freiwillige, im letzteren Falle aber eine gesetzlich erzwungene wäre.

Wirtschaftlich gerecht ist jedes System, das dem Baustellenvorbesitzer (dem Inhaber der Baustellenhypothek) das Risiko der Spekulation ganz oder teilweise überwälzt. Leichter gesetzgeberisch zu realisieren und deshalb praktischer dürfte jedoch das oben erwähnte Doppelsystem sein, das dem freien Ermessen der beteiligten Interessenten einen erheblichen Spielraum läfst, während die Bestimmung des Werts der Baustelle nach dem Subhastationserlöse auf erheblichen Widerspruch stofsen dürfte, der auch nicht ganz jeder Begründung ermangeln würde. Welches System man aber auch wählen mag, eins sei mit aller Entschiedenheit zum Schlufs hervorgehoben: Eine Gefährdung der Bauthätigkeit, dieses Schreckgespenst, das sich bisher allen Versuchen zur Lösung der Frage besonders hemmend in den Weg gestellt hat, ist von allen Schutzsystemen, die zwar die Baustellenhypothek benachteiligen, das Vorrecht der Baugelderhypothek jedoch unangetastet lassen, nur in geringem Umfang zu fürchten. Notwenig aber ist vor allem, dafs sich die Gesetzgebung endlich einmal vollständig von der Vorstellung frei mache, dafs den auf Baustellen ruhenden Hypotheken irgendwelche effektive Darlehen zu Grunde lägen. Das ist in so verschwindend geringem Umfang der Fall, dafs hierauf keine besondere Rücksicht genommen zu werden braucht. Baustellenhypotheken sind fast immer Verkörperungen spekulativer Kaufpreise, mehr oder minder fiktiver Werte, vor denen der Gesetzgeber nicht die heilige Scheu haben sollte, die sonst erworbenen Rechten gegenüber angebracht sein mag.

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Das Gesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Besprochen von

PROF. DR. MAX GRUBER,

Direktor des hygienischen Instituts der Universität Wien.

Die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten: das ist ein grofsartiges Ziel, das grofsartige Mittel erfordert. Wer den Titel des neuen Gesetzes liest, ohne etwas von der Vorgeschichte und den Entstehungsbedingungen desselben zu wissen, wird sich fürs erste in seinen Erwartungen wohl sehr enttäuscht fühlen, ja überrascht sein, wenn er den Inhalt des Gesetzes kennen lernt, sowohl was die Zahl und Art der Krankheiten anbelangt, auf welche das Gesetz Anwendung findet, als auch inbezug auf die in Aussicht genommenen Mafsregeln. Wenn der Betreffende nicht vollständig Laie ist, wird er wohl erwartet haben, dafs es sich im Gesetze um Cholera, um Pocken, um Pest handeln werde, er hat aber sicherlich erwartet, daneben den Bauchtyphus, die Diphtherie, den Scharlach, vielleicht auch die Tuberkulose und die venerischen Krankheiten zu finden. Von diesen Krankheiten, die jährlich im Reiche tausende dahinraffen, ist aber nicht die Rede, dagegen vom Gelbfieber, das im Reichsgebiete noch nie einen Menschen befallen hat, vom Fleckfieber und vom Aussatze, die längst für uns ihre Schrecken verloren zu haben scheinen. Was die Mafsregeln betrifft, so werden viele die allgemeinen hygienischen Reformen vermissen, ohne welche eine Ausrottung der meisten heimischen gemeingefährlichen Krankheiten nicht denkbar ist. Der Fremde, der die Verfassung des Reiches nicht kennt, wird verwundert sein, dafs das Gesetz im

grofsen und ganzen nur einen Rahmen darstellt, in welchen das Bild erst durch Bundesratsbeschlüsse, durch Landesgesetze und Verordnungen eingefügt werden mufs.

Alle Welt ist einig darüber, dafs das vorliegende Gesetz nicht das letzte Wort sein könne, welches das Reich in Sachen der Seuchenbekämpfung gesprochen hat. Auch derjenige, der den bestehenden Föderalismus für ein Glück der Nation hält, indem er ihr inneres Leben bereichert, ohne ihre Sicherheit nach aufsen zu gefährden, wird zugeben müssen, dafs die Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten (Infektionskrankheiten, Volksseuchen) eine Sache ist, die, in gewissen Richtungen wenigstens nur dann mit Aussicht auf durchschlagenden Erfolg in Angriff genommen werden kann, wenn sie für möglichst grofse Verwaltungs- und Verkehrsgebiete einheitlich geregelt wird und das sich diese einheitlich geordnete Bekämpfung nicht allein auf exotische sondern auch auf die einheimischen Infektionskrankheiten erstrecken müsse. Als Grundstein nicht als Giebelkrönung der Reichsseuchengesetzgebung ist also das Gesetz vom 30. Juni 1900 zu betrachten. Wenn man es von diesem Gesichtspunkte ansieht, wird man es als sehr wertvoll schätzen müssen. Es ist vom wissenschaftlichen Standpunkte aus unanfechtbar und darf in gesetzestechnischer Beziehung als ein Meisterstück bezeichnet werden, wenn man bedenkt, welche Seiltänzerkunst dazu gehörte, um alle Kompetenzkonflikte zu vermeiden und doch ein wirksames Gesetz zustande zu bringen.

Da die meisten meiner Leser auf medizinischem und hygienischem Gebiete mehr oder weniger Laien sein werden, dürfte es für das Verständnis des Gesetzes nützlich sein, ihnen zunächst einen Ueberblick über die hauptsächlichsten Mittel zu ermöglichen, die wir zur Bekämpfung der Infektionskrankheiten anwenden können.

Die Infektionskrankheiten sind Parasitenkrankheiten. Lebewesen, die sich an oder in unserem Körper ansiedeln, hier ihre Lebensthätigkeit ausüben, Giftstoffe erzeugen und wuchern, sind es, welche die Störung unserer Gesundheit hervorrufen. Wo kein parasitischer Keim, da auch keine Infektionskrankheit. Der Keim dringt stets von aufsen in den erkrankten Organismus ein; manchmal freilich schon in die Eizelle vor oder bei der Befruchtung. Gelingt es uns, das Eindringen der Keime zu verhindern, dann kann es auch niemals zu einer Krankheit vom Charakter eines Infektionskrankheit kommen, unter welchen günstigen oder ungünstigen Lebensbedingungen auch immer das betreffende Individuum oder Volk

sich im Uebrigen befinden möge. Da die Infektionskeime in demselben Sinne, wie dies von anderen Organismen gilt, sich nur wieder aus Keimen ihrer Art entwickeln können, so sind wir imstande, uns vollkommen vor einer Infektionskrankheit zu schützen, wenn wir es erreichen können, ihre Keime im Lande vollständig zu vernichten oder sie am Eindringen und der Ausbreitung im Lande zu hindern. Damit ist das wissenschaftliche Fundament des vorliegenden Gesetzes angegeben.

Nun hat uns die Bakteriologie gelehrt, was unseren Vorfahren niemals in diesem Grade zum Bewufstsein gekommen ist, dafs der an einer Infektionskrankheit Erkrankte der häufigste, ja bei vielen Infektionskrankheiten der einzige Träger und Verbreiter der Krankheit ist, indem allein oder hauptsächlich an und in seinem Körper die Vermehrung des Infektionsstoffes stattfindet, die Infektionskeime in seinen verschiedenen Ausscheidungen — bei der einen Krankheit in diesen, bei der anderen in jenen — lebens- und ansteckungsfähig oft in grofsen Massen nach aufsen gelangen oder — wie bei der Malaria — durch Insekten vom Kranken auf den Gesunden verimpft werden können. Mit den Ausscheidungen des Kranken kommen so die Ansteckungskeime auf seine Wäsche, seine Kleider, sein Bettzeug, seine Gebrauchsgegenstände, in seinen Wohnraum, auf Nahrungsmittel und Speisen, so dafs auch alle diese Dinge für kürzere oder länger Zeit als Träger des Infektionsstoffes gefährlich werden. Von diesen Gegenständen aus können dann wieder andere Dinge und Personen, die nie mit dem Kranken selbst in Berührung gekommen sind, infiziert und ansteckungsfähig werden, so dafs durch sie die Krankheit weiter übertragen wird. Solche indirekte Infektionen ereignen sich gar nicht so selten als man gewöhnlich glaubt. Da aber, je mehr Zwischenglieder eingeschaltet werden, die Keime umsomehr zerstreut werden, da die Keime meistens aufserhalb des menschlichen Körpers keine geeignete Vermehrungsstätte finden, ja häufig aufserhalb desselben ziemlich rasch absterben, da ferner eine grofse Reihe von Zufälligkeiten zusammentreffen mufs, damit ein Keim wirklich wieder in den Körper eines Gesunden gelangt, hier haftet und sich vermehrt und daher schlimmsten Falles immer nur ein kleiner Teil der vom Kranken ursprünglich ausgestreuten Keime zu neuen Ansteckungen Anlafs giebt, ist es begreiflich, dafs im allgemeinen die Gefahr rapid abnimmt, je mehr Mittelglieder zwischen dem Kranken und dem Gesunden eingeschoben sind, während andererseits bei der heutigen

Raschheit des Verkehres Dinge, welche unmittelbar vom Kranken infiziert worden sind, auf die weitesten Entfernungen hin die Krankheit verschleppen können. Auch in jenen Fällen, in welchen die Ansteckungskeime aufserhalb des menschlichen Körpers günstige Vermehrungsstätten finden, wie z. B. bei der Pest im Körper der Ratten, bei der Malaria im Körper gewisser Moskitos, beim Typhus in der Milch, ist es fast ausschliefslich der Mensch, der die Keime auf weitere Strecken hin verschleppt.

Je seltener eine Krankheit in einem Lande vorkommt, um so deutlicher wird es im allgemeinen hervortreten, dafs die Kranken die Herde der Ansteckung sind, während dort, wo eine Krankheit stark verbreitet ist, die Keime so zahlreich durch den beständigen Verkehr verbreitet werden, dafs die Transportmittel und Wege des einzelnen Keimes, der infiziert hat, in der Regel nicht erkennbar sind und trotz des Massenunterganges der Keime fast überall Gelegenheit zur Infektion gegeben ist.

Die mit immer gröfserer Klarheit und Sicherheit hervortretende Erkenntnis der „Kontagiosität" der Infektionskrankheiten d. h. der Thatsache, dafs die Krankheitskeime ohne weiteres wirksam vom Kranken auf den Gesunden übertragen werden können und übertragen werden, hat naturgemäfs die Wissenschaft dazu geführt, immere schärfere antikontagionistische Mafsregeln zu empfehlen, das System der Auffindung der Krankheitsfälle, der Isolierung der Kranken, der Desinfektion immer vollkommener (zunächst in Gedanken) zu organisieren und so immer exakter den Versuch zu machen, die Ausstreuung der Keime durch die Kranken und ihre Absonderungen von vornherein zu verhindern.

An diese unmittelbar auf die Vernichtung der Krankheitserreger abzielenden Mafsregeln schliefst sich eine grofse Gruppe von anderen, die das Eindringen der ausgestreuten Keime in den Körper des Gesunden durch automatisch wirkende Einrichtungen zu verhindern suchen. Wir meinen jenen Weg, den die öffentliche Gesundheitspflege zuerst in England mit so grofsartigem Erfolge eingeschlagen hat. Ihr Prinzip ist: ununterbrochene Prophylaxe auch dann, wenn zunächst keine Gefahr wahrzunehmen ist. Wenn ich z. B. weifs, dafs durch die Darmentleerungen des Cholerakranken, des Typhuskranken, Cholera-, Typhuskeime verbreitet werden, aber nicht imstande bin, jedesmal sofort zu erkennen, wo Cholera-, wo Typhusstuhlgänge vorhanden sind und wo nicht, so mufs ich, um mich zu schützen, die Darmentleerungen immer und überall so

sammeln und beseitigen, dafs sie mir auch im schlimmsten Falle, d. h. wenn wirklich Cholera- und Typhuskeime darin sind, nicht schaden können. Wenn ich weifs, dafs im Auswurfe der Tuberkulosen Tuberkelbazillen vorhanden sind, aber nicht sofort erkennen kann, ob dieser oder jener Hustende und Spuckende tuberkulös ist, so wird es vernünftig sein, allen Menschen ein solches Verhalten beim Husten und Ausspucken vorzuschreiben und anzugewöhnen, dafs auf alle Fälle die Gefahr beseitigt oder wenigstens vermindert wird. Wenn ich weifs, dafs die Milch tuberkulöser Kühe in rohem Zustande Tuberkulose erzeugen kann, aber im einzelnen Falle nicht weifs, ob die Milch infektiös ist oder nicht, werde ich nie rohe Milch trinken. Wenn ich weifs, dafs Wasser, welches Verunreinigungen von der Bodenoberfläche, vom menschlichen Haushalte her ausgesetzt ist, unter Umständen, die ich keineswegs alle zu überblicken imstande bin, Typhuskeime enthalten und mich anstecken kann, dann darf ich überhaupt nur solches Wasser benutzen, welches keine Verunreinigungen empfangen kann oder wenn es verunreinigt wurde vor der Benutzung wieder wirksam gereinigt worden ist. Wenn die Erfahrung lehrt, dafs Infektionskeime um so leichter und häufiger vom Kranken auf die Gesunden in ihrer Umgebung übertragen werden, je enger die Leute beisammen wohnen, je schlechter gelüftet und belichtet ihre Wohnungen sind, dann sollte man soviel als möglich trachten, dauernd hygienisch entsprechende Wohnungszustände zu schaffen u. s. w. Diese Verfahrungsweise scheint verschwenderisch und umständlich zu sein; sie ist aber der Natur abgelauscht, die in dieser Art ihre Zwecke verfolgt und sie ist in den meisten Fällen fast die einzige, die vollen Erfolg verspricht, da ein ganz vollständiges Abfangen der vom Kranken ausgehenden Keime nur ausnahmsweise gelingt und daher bei häufig vorkommenden heimischen Krankheiten eine gewisse Verbreitung der Keime in unserer Umgebung niemals verhindert werden kann.

Eine dritte grofse Gruppe von Mafsregeln richtet sich nicht gegen die Krankheitskeime und gegen das Eindringen derselben in den gesunden Körper, sondern bestrebt sich, die Widerstandsfähigkeit des Körpers gegen die eingedrungenen Keime zu erhöhen. Den Anstofs dazu hat die uralte Erfahrung gegeben, dafs die Empfänglichkeit der einzelnen Individuen für eine bestimmte Infektionskrankheit ganz ungeheuer verschieden grofs ist und dafs sich dieselbe bei einem und demselben Individuum zu verschiedenen Zeiten verschieden verhält. Insbesondere ist die Erfahrung, dafs

das Ueberstehen einzelner Infektionskrankheiten den Menschen vor einer zweiten Erkrankung gleicher Art in der Regel schützt, fruchtbar geworden und hat zu den Verfahren der künstlichen Immunisierung: der Variolation, der Vaccination u. s. w. und auf Umwegen, die hier nicht erörtert werden können, zu den modernen Serumschutzimpfungen gegen Diphtherie, gegen Pest geführt. Aber nicht allein eine solche spezifische Beeinflussung der Empfänglichkeit gegen einzelne Infektionsstoffe ist möglich; die Widerstands-fähigkeit bezw. Empfänglichkeit gegen eindringende Infektionskeime wie gegen äufsere Schädlichkeiten überhaupt hängt im allgemeinen sehr erheblich ab von dem Kräftezustande, von der Lebensenergie des Individuums und diese wieder von seiner ererbten Konstitution und von seinen Lebensumständen. Dies gilt allerdings für die verschiedenen Infektionskrankheiten in sehr ungleichem Mafse und fällt bei manchen anscheinend nicht ins Gewicht; aber von der Tuberkulose z. B., einer Krankheit, deren Keime im menschlichen Körper verhältnismäfsig schwierig gedeihen, ist es bekannt, welche Bedeutung es hat, ob man von gesunden oder von tuberkulösen Eltern abstammt, ob man gut wohnt, reichlich und gut zu essen hat, seine Kräfte schonen kann oder nicht und inbezug auf diese Krankheit wenigstens, haben sicherlich jene recht, welche die Bekämpfung der Infektionskrankheiten hauptsächlich in einer Sozialreform suchen, welche der grofsen Masse der Bevölkerung einen gröfseren Anteil am Nationaleinkommen sichern würde.

Aus dem Gesagten ergiebt sich ohne weiteres, dafs je nach der Natur und nach der Ausbreitung der einzelnen Infektionskrankheiten der Wert der verschiedenen möglichen Mafsregeln im einzelnen Falle sehr verschieden grofs sein wird. Handelt es sich um Krankheiten, welche dem Lande ganz fremd sind, oder nur ganz vereinzelt darin vorkommen, wie diejenigen, von welchen unser Gesetz handelt, dann wird es richtig sein, die ganze Energie zunächst darauf zu konzentrieren, dafs der Ansteckungsstoff nicht ins Land eindringt und nicht weiter im Lande sich ausbreitet. Solchen Krankheiten gegenüber ist ein voller Erfolg der streng antikontagionistischen Mafsregeln für sich allein wenigstens denkbar. Wenn es gelingt, jeden ersten Fall, der in einem Lande, in einer Ortschaft vorkommt, sofort ausfindig zu machen und die Keime abzufangen, bevor sie verstreut werden konnten, dann ist ohne weiteres jede Gefahr beseitigt. Allzu vertrauensselig inbezug auf das Gelingen wird man allerdings auch in diesen günstigsten Fällen nicht sein dürfen.

Und je mehr sich eine Krankheit im Lande heimisch gemacht hat, je mannigfaltiger ihre Ausbreitungswege sind, umsoweniger wird man mit Isolierung und Desinfektion für sich allein sein Auskommen finden können, so überaus nützlich sie auch dann noch immer bleiben; um so notwendiger wird dann ihre Ergänzung durch die Gesundheitspflege im weitesten Sinne werden.

Man begreift, um wieviel schwieriger und verwickelter dann die Aufgabe wird und man begreift, dafs sich das Reich zunächst nur an die verhältnismäfsig so viel leichtere und einfachere Aufgabe der Bekämpfung der exotischen Krankheiten gewagt hat.

Auch andere Gesichtspunkte sind dabei mafsgebend gewesen. Eine einheitliche, wirksame Bekämpfung der heimischen Infektionskrankheiten bedarf viel tiefer greifender Ausdehnung der Machtvollkommnisse des Reiches gegenüber den Bundesstaaten als das vorliegende Gesetz und wesentlicher Umgestaltungen der nicht sehr vollkommenen Sanitätsorganisation einzelner Staaten, insbesondere derjenigen Preufsens, die auch nach ihrer neuesten Reform noch vieles zu wünschen übrig läfst.

Ferner fürchtete man wohl mit Recht den Widerstand der Bevölkerung gegen die mit der strammen antikontagionistischen Seuchenbekämpfung unweigerlich verbundene Freiheitsbeschränkung und Schädigung des einzelnen, wenn diese sofort in gröfserem Umfange aufgenommen werden würde. Es kann nur als klug bezeichnet werden, dafs man durch die Ausführung des vorliegenden Gesetzes die Bevölkerung allmählich an diese sanitätspolizeiliche Strenge gewöhnen will.

Sobald man zugiebt, dafs das vom Gesetzgeber ins Auge gefafste Ziel, einen selbständigen, wenn auch beschränkten Wert hat, mufs man, wie schon eingangs gesagt wurde, anerkennen, dafs das Gesetz vorzüglich gelungen ist. In den ersten Paragraphen (1—5) wird die Anzeigepflicht klar geregelt. Es ist sehr wertvoll, dafs nicht allein der sicher diagnostizierte oder erkannte Erkrankungs- und Todesfall, sondern auch jeder verdächtige Fall gemeldet werden mufs. Dies bildet nicht nur ein wirksames Hindernis gegen Vertuschung, sondern ist auch deshalb unerläfslich, weil erste Fälle von Cholera, Pest u. s. w. sehr häufig nur auf Grund eingehender wissenschaftlicher Untersuchung durch besondere Sachverständige zu diagnostizieren sind. — Zu langen Kontroversen hat § 2 Anlafs gegeben, der die zur Erstattung der Anzeige verpflichteten Personen bezeichnet. In verhüllter Form verpflichtet er nämlich auch den

behandelnden Kurpfuscher subsidiarisch zur Anzeige und dagegen haben sich die approbierten Aerzte nach Kräften gewehrt. Ich halte aber diese Bestimmung für durchaus richtig und hätte nur gewünscht, dafs man dem Drucke der ärztlichen Kreise nicht nachgegeben und die „sonstigen mit der Behandlung der Erkrankten beschäftigten Personen" sogleich an zweiter Stelle nach dem „zugezogenen Arzte" genannt hätte. Ich beklage es gewifs auf das Lebhafteste, und zwar mit Rücksicht auf das Volkswohl, dafs man im Reiche den ärztlichen Beruf zum Gewerbe gestempelt und so dem gemeinschädlichen Kurpfuschertum Thür und Thor geöffnet hat, aber da es einmal so steht, durfte man in diesem Gesetze die Kurpfuscher nicht übergehen. Man hätte ihnen nur einen Dienst erwiesen, wenn man sie jeder Verantwortlichkeit enthoben hätte; während es jetzt bei der Durchführung des Gesetzes schon krafs zu Tage kommen wird, welchen Unfug und Schaden diese Leute anrichten.

Wichtig für die Zukunft ist der § 5, der es dem Bundesrate gestattet, die Anzeigepflicht auch auf andere Krankheiten auszudehnen.

Dafs die Ermittlung der Krankheit (§ 6—10 einschl.) in die Hände des beamteten Arztes gelegt wurde, war gerade hier, wo es sich um exotische Krankheiten handelt, die die meisten Aerzte nie gesehen haben, unerläfslich. Wir finden die Abgrenzung der Befugnisse des beamteten Arztes trefflich gelungen. Er hat weitgehende Bevollmächtigungen erhalten, ohne dafs der Erkrankte oder seine Familie oder der behandelnde Arzt mehr als notwendig belästigt oder beschädigt würden. Sehr zu begrüfsen ist es, dafs der beamtete Arzt im Notfalle die Initiative zu Erhebungen selbst ergreifen und selbst Schutzmafsregeln anordnen kann. Mit Rücksicht auf diese Zugeständnisse erweckt es kein Bedenken, dafs die Anzeige der Erkrankungen dem beamteten Arzte in der Regel erst auf dem Umwege über die Ortspolizeibehörde zukommt.

Die Machtstellung, die dem beamteten Arzte durch das Gesetz gegeben wird, hat vielfach Besorgnisse erweckt, dafs dadurch die behandelnden Privatärzte gekränkt und geschädigt werden könnten. Man hat dabei insbesondere darauf hingewiesen, dafs der beamtete Arzt selbst ärztliche Praxis ausübe, dadurch zum Konkurrenten der Privatärzte seines Bezirkes werde und das Gesetz zu Chikanen benutzen könne. Man hat daher gefordert, dafs die beamteten Aerzte überall (und dies trifft hauptsächlich Preufsen) zu wirklichen Beamten gemacht und ihnen dann die Privatpraxis untersagt werden sollte.

Ich bin nicht der Meinung, dafs aus dem vorliegenden Gesetze, das die Aufgaben des beamteten Arztes klar umschreibt, Konflikte zwischen ihm und dem Privatarzte erwachsen werden. Aber im übrigen ist die Berechtigung der Forderung, dafs der beamtete Arzt wirklicher Beamter sein und nicht der Privatpraxis in seinem Amtssprengel nachgehen solle, unbestreitbar. Solange der Amtsarzt praktiziert, ist die Versuchung zur Rücksichtnahme auf seine wohlhabende und einflufsreiche Klientel zu grofs; um nur einen Grund hervorzuheben. Falls man sich nicht entschliefsen wollte, alle staatlichen Amtsärzte so zu stellen, dafs ihnen die Privatpraxis untersagt werden kann, würde es sich zum mindesten empfehlen, eine höhere Kategorie von Aufsichtsärzten zu bestellen, die ausschliefslich ihrem Berufe als Staatshygieniker zu leben hätten, wie dies in Oesterreich durch die Schaffung von Sanitätsinspektoren geschehen ist.

§ 10, welcher der zuständigen Behörde das Recht giebt, für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit (im Sinne des Gesetzes) befallen oder bedroht sind, die obligatorische Leichenschau anzuordnen, ist ein höchst unzulängliches Surrogat für die allgemeine, ständige, obligatorische ärztliche Leichenschau, ohne deren Einführung in Preufsen und den anderen deutschen Staaten, die ihrer bisher noch entbehren, die Durchführung des vorliegenden Gesetzes gelegentlich in ganz bedenklicher Weise mifslingen wird und vor deren Einführung völlig an eine durchgreifende Bekämpfung der einheimischen Infektionskrankheiten nicht zu denken ist.

Die Schutzmafsregeln (§ 11—27 einschl.), zu welchen das Gesetz berechtigt, sind: Beobachtung kranker, krankheits- und ansteckungsverdächtiger Personen, in gewissen Fällen unter Beschränkung in der Wahl des Aufenthaltsortes und der Arbeitsstätte; Anmeldung von zureisenden Personen aus Orten, in welchen eine gemeingefährliche Krankheit ausgebrochen ist Absonderung erkrankter und krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen; eventuell ihre zwangsweise Ueberführung in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum, wenn in der Behausung des Kranken die zur Absonderung erforderlichen Einrichtungen nicht getroffen werden können. Die Bestimmungen des § 14, welche diese weitgehenden Eingriffe in die Rechte des einzelnen und in die Familienverhältnisse gestatten, sind wiederholt aufs Sorgfältigste durchberaten und abgeändert worden. So wie sie heute

lauten, stellen sie das äufserste Mafs von Rücksicht dar, das auf das Individuum genommen werden konnte, ohne den Schutz der Gesamtheit preis zu geben. Ich finde sogar, dafs der Reichstag eine gefährliche Bestimmung durchgesetzt hat, indem er die Ueberführung des Kranken ins Krankenhaus von der Zustimmung des behandelnden Arztes abhängig machte.

Weitere Ermächtigungen beziehen sich auf Kenntlichmachung der Wohnungen und Häuser, in denen sich Erkrankte befinden; den Verkehr mit und die Ausfuhr von Gegenständen, die geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten; die Abhaltung von Märkten, Messen u. dergl.; die Ueberwachung und Beschränkung des Schiffahrtsverkehres; den Ausschlufs Jugendlicher vom Schul- und Unterrichtsbesuche; das Verbot oder die Beschränkung der Benutzung bestimmter Wasserbezugsquellen, Bäder, Wasch- und Bedürfnisanstalten, die zwangsweise gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden; die Desinfektion von Gegenständen und Räumen, von denen anzunehmen ist, dafs sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet seien, bezw. die Vernichtung infizierter Gegenstände; die Vertilgung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer zum Schutze gegen Pest; die Behandlung der Leichen von Personen, welche an einer gemeingefährlichen Krankheit gestorben sind.

Die genaueren Bestimmungen darüber, wie alle diese Schutzmafsregeln anzuführen seien, sind vom Bundesrate zu erlassen.

Zur Verhütung der Einschleppung der Krankheiten aus dem Auslande können Beschränkungen bezw. Verbote bezüglich des Einlasses von Seeschiffen und anderen Fahrzeugen, Ein- und Durchfuhr von Waren, Eintritt und Beförderung von Personen erlassen werden. Der Bundesrat hat die betreffenden Mafsregeln zu beschliefsen. Die Vorschriften bezüglich der Ueberwachung der Seeschiffe dürfen auch auf den Schiffsverkehr zwischen deutschen Häfen ausgedehnt werden.

Endlich wird der Bundesrat ermächtigt, Vorschriften über die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden Vorsichtsmafsregeln sowie über den Verkehr mit Krankheitserregern und deren Aufbewahrung zu erlassen.

Ueber die erwähnten Berechtigungen hinaus dürfen die Mafsregeln zur Bekämpfung der in Rede stehenden Krankheiten nicht gehen und das Gesetz wird in dieser Hinsicht äufserst wohlthätig wirken, indem es Störungen des Verkehres, Belästigung von Personen, Schädigung und Zerstörung von Gütern, wie sie noch zur Zeit der

Choleraepidemie in Hamburg 1892 vorgekommen sind, auf dem ganzen Reichsgebiete unmöglich macht. Dafs die gesamten Einzelbestimmungen über die Durchführung dem Bundesrate überlassen worden sind, ist durchaus zweckmäfsig, da es dadurch bequem gemacht wird, die durch Fortschritte der Wissenschaft, Veränderungen im Verkehre, in der Technik notwendig gewordenen Abänderungen der Vorschriften jederzeit rasch vorzunehmen.

Höchst wertvoll sind die Bestimmungen über die zu leistenden Entschädigungen (§ 28—34 einschl.) Hier hat der Reichstag wesentlich zur Verbesserung des Gesetzes beigetragen, indem er verlangte, dafs Personen, welche in der Wahl ihres Aufenthaltes oder ihrer Arbeitsstätte beschränkt oder vom Verkehre abgesondert werden, Anspruch auf Entschädigung wegen entgangenen Arbeitsverdienstes haben, insofern diese Personen der Invalidenversicherung unterliegen. Ferner mufs auf Antrag Entschädigung gewährt werden für Gegenstände, die infolge der Desinfektion beschädigt oder für solche, die vernichtet worden sind, mit Ausnahme jener Fälle, wo denjenigen, welchem die Entschädigung zustehen würde, ein Verschulden trifft. — Die Kosten für diese Entschädigungen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Bestimmungen von gröfstem praktischen Werte und grundsätzlicher Bedeutung enthält der § 35, wonach die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- und Wirtschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen sind, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, für die Beseitigung der vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Mifsstände Sorge zu tragen und jederzeit zur Herstellung von Einrichtungen zur Wasserversorgung und Entfernung der Abfallstoffe angehalten werden können, sofern dieselben zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind. Diese Bestimmungen gehen weit über die anticontagionistische Sanitätspolizei in der Richtung der vorbeugenden öffentlichen Gesundheitspflege hinaus und werden insbesondere dadurch zu einem segensreichen Hebel der Volksgesundheit werden können, dafs sie nicht allein beim Drohen oder nach dem Ausbruche einer der durch dieses Gesetz als gemeingefährlich bezeichneten Krankheiten sondern jederzeit Anwendung finden können. Hoffentlich werden die einzelnen Regierungen recht ausgiebigen Gebrauch von diesem § machen. Für die Zukunft bleibt freilich auch in diesem Punkte noch zu wünschen übrig, dafs nicht allein die dem öffentlichen Ge-

brauche dienenden Einrichtungen für Wasserversorgung und Abfallentfernung, sondern auch die auf den privaten Grundstücken befindlichen einer Ordnung vom Gesichtspunkte der Seuchenverhütung aus unterworfen werden.

Zum Schutze gegen willkürliche und unbegründete Absperr- und sonstige Schutzmafsregeln sehr geeignet ist die Bestimmung, dafs die Anordnung und Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmafsregeln ausschliefslich den Landesregierungen obliegt. Durchaus billig ist es, dafs die Kosten der zum Schutze der Allgemeinheit vorgenommenen Ermittelungen, ferner der Desinfection und der Leichenbehandlung aus öffentlichen Mitteln bestritten werden müssen, § 37. — Selbstverständlich ist es, dafs die Ausführung der Schutzmafsregeln insofern sie Heer und Flotte betrifft, den Militär- und Marinebehörden, insofern sie den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen-Verkehr und den an den Eisenbahnverkehr anschliefsenden Schiffsverkehr betrifft, ausschliefslich den zuständigen Reichs- und Landesbehörden obliegt. Es mufs nur dafür gesorgt werden, dafs alle diese verschiedenen Behörden im einzelnen Lande und die der verschiedenen Länder untereinander in beständigem Austausche von Nachrichten stehen und einheitlich, sich gegenseitig fördernd vorgehen. Dies wird unseres Erachtens in genügendem Mafse durch die Bestimmungen der §§ 38, 39, 40, 41 und 42 sichergestellt. Grofser praktischer Wert wird insbesondere dem § 41 zukommen, wonach in dem Falle, wenn zur Bekämpfung der Seuchen Mafsregeln erforderlich sind, von denen die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden, der Reichskanzler für die Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Anordnungen der Landesbehörden zu sorgen hat, zu diesem Behufe eigene Kommissäre bestellen, und in dringenden Fällen sogar unmittelbar den Landesbehörden Anweisungen geben darf.

Dem durch § 43 eingesetzten Reichs-Gesundheitsrate sind leider nur sehr bescheidene Rechte erteilt worden. Es wäre mindestens erwünscht gewesen, wenn man ihm das Recht zu Initiativanträgen an den Reichskanzler zuerkannt hätte. Unter seinen gegenwärtigen Befugnissen scheint uns das wertvollste jenes zu sein, wonach der Gesundheitsrat Vertreter absenden kann, um an Ort und Stelle Aufklärungen einzuziehen. Wo immer mit dem Aktenreiten gebrochen wird, mufs man sich darüber freuen und nirgends ist diese Abschaffung des alten Schimmels notwendiger und nützlicher als auf dem Gebiete der Gesundheitspflege.

Die übrigen §§ des Gesetzes betreffen Strafvorschriften und Schlufsbestimmungen.

Das Gesetz ist am Tage seiner Verkündigung bereits in Kraft getreten. Das deutsche Volk hat allen Grund, sich desselben zu freuen, nicht zum mindesten auch deshalb, weil wieder auf einem Gebiete scharf umschriebenes Gesetz an die Stelle von Verwaltungswillkür getreten ist; eine Willkür, die wir auch dort ausschliefsen müssen, wo sie von den besten Absichten geleitet wird.

Der Wortlaut des besprochenen Gesetzes ist der folgende:

Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 30. Juni 1900.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Anzeigepflicht.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an

Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern),

sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsosts zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschliefslich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flöfsen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Flofsführer oder deren Stellvertreter. Der

Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flöfsen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Landesrechtliche Bestimmungen, welche eine weitergehende Anzeigepflicht begründen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Durch Beschlufs des Bundesrats können die Vorschriften über die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 4) auf andere als die im § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten ausgedehnt werden.

Ermittelung der Krankheit.

§ 6. Die Polizeibehörde mufs, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens einer der im § 1 Abs. 1 genannten Krankheiten (gemeingefährliche Krankheiten) Kenntnis erhält, den zuständigen beamteten Arzt benachrichtigen. Dieser hat alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist. In Notfällen kann der beamtete Arzt die Ermittelung auch vornehmen, ohne dafs ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugegangen ist.

In Ortschaften mit mehr als 10000 Einwohnern ist nach den Bestimmungen des Abs. 1 nnd auch dann zu verfahren, wenn Erkrankungs- oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten Teile der Ortschaft, welcher von der Krankheit bis dahin verschont geblieben war, vorkommen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzte Ermittelungen nur im Einverständnisse mit der unteren Verwaltungsbehörde und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

§ 7. Dem beamteten Arzte ist, soweit er es zur Feststellung der Krankheit für erforderlich und ohne Schädigung des Kranken für zulässig hält, der Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Vornahme der zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Auch kann bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht eine Oeffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen, insbesondere auch der Leichenöffnung beizuwohnen.

Die in §§ 2 und 3 aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

§ 8. Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmafsregeln zu treffen.

§ 9. Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Mafsregeln anordnen. Der Vorsteher der Ortschaft hat den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben solange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.

§ 10. Für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind, kann durch die zuständige Behörde angeordnet werden, dafs jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) zu unterwerfen ist.

Schutzmafsregeln.

§ 11. Zur Verhütung der Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Aufsichtsmafsregeln nach Mafsgabe der §§ 12 bis 21 polizeilich angeordnet werden.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen werden. Eine Beschränkung in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte ist zu diesem Zwecke nur bei Personen zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäfsig umherziehen.

§ 13. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirkes oder für Teile desselben anordnen, dafs zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen eine gemeingefährliche Krankheit ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde zu melden sind.

§ 14. Für kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen kann eine Absonderung angeordnet werden.

Die Absonderung kranker Personen hat derart zu erfolgen, dafs der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Verbreitung der Krankheit thunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Mafsregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet. Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung notwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerläfslich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Ueberführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Auf die Absonderung krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäfse Anwendung. Jedoch dürfen krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen nicht in demselben Raume mit kranken Personen untergebracht werden. Ansteckungsverdächtige Personen dürfen in demselben Raume mit krankheitsverdächtigen Personen nur untergebracht werden, soweit der beamtete Arzt es für zulässig hält.

Wohnungen oder Häuser, in welchen erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden.

Für das berufsmäfsige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

§ 15. Die Landesbehörden sind befugt, für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind,

1. hinsichtlich der gewerbsmäfsigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie hinsichtlich des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Mafsregeln anzuordnen; die Ausfuhr von Gegenständen der bezeichneten Art darf aber nur für Ortschaften verboten werden, in denen Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken ausgebrochen sind,
2. Gegenstände der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auszuschliefsen,
3. die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung gröfserer Menschenmengen mit sich bringen, zu verbieten, oder zu beschränken,
4. die in der Schiffahrt, der Flöfserei oder sonstigen Transportbetrieben beschäftigten Personen einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen und kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen sowie Gegenstände, von denen anzunehmen ist, dafs sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, von der Beförderung auszuschliefsen,
5. den Schiffahrts- und Flöfsereiverkehr auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken.

§ 16. Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, können zeitweilig vom Schul- und Unterrichtsbesuche fern gehalten werden. Hinsichtlich der sonstigen für die Schulen anzuordnenden Schutzmafsregeln bewendet es bei den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 17. In Ortschaften, welche von Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden.

§ 18. Die gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, kann insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläfslich erklärt, angeordnet werden.

Digitized by Google

Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

§ 19. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, dafs sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden.

Für Reisegepäck und Handelswaren ist bei Aussatz, Cholera und Gelbfieber die Anordnung der Desinfektion nur dann zulässig, wenn die Annahme, dafs die Gegenstände mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, durch besondere Umstände begründet ist.

Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnisse zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

§ 20. Zum Schutze gegen Pest können Mafsregeln zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer angeordnet werden.

§ 21. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an einer gemeingefährlichen Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmafsregeln angeordnet werden

§ 22. Die Bestimmungen über die Ausführung der in den §§ 12 bis 21 vorgesehenen Schutzmafsregeln, insbesondere der Desinfektion, werden vom Bundesrat erlassen.

§ 23. Die zuständige Landesbehörde kann die Gemeinden oder die weiteren Kommunalverbände dazu anhalten, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten notwendig sind, zu treffen. Wegen Aufbringung der erforderlichen Kosten findet die Bestimmung des § 37 Abs. 2 Anwendung.

§ 24. Zur Verhütung der Einschleppung der gemeingefährlichen Krankheiten aus dem Auslande kann der Einlafs der Seeschiffe von der Erfüllung gesundheitspolizeilicher Vorschriften abhängig gemacht sowie

1. der Einlafs anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge,
2. die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen,
3. der Eintritt und die Beförderung von Personen, welche aus dem von der Krankheit befallenen Lande kommen,

verboten oder beschränkt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Vorschriften über die hiernach zu treffenden Mafsregeln zu beschliefsen. Soweit sich diese Vorschriften auf die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Seeschiffe beziehen, können sie auf den Schiffsverkehr zwischen deutschen Häfen erstreckt werden.

§ 25. Wenn eine gemeingefährliche Krankheit im Ausland oder im Küstengebiete des Reichs ausgebrochen ist, so bestimmt der Reichskanzler oder für das Gebiet des zunächst bedrohten Bundesstaats im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die Landesregierung, wann und in welchem Umfange die gemäfs § 24 Abs. 2 erlassenen Vorschriften in Vollzug zu setzen sind.

§ 26. Der Bundesrat ist ermächtigt, Vorschriften über die Ausstellung von Gesundheitspässen für die aus deutschen Häfen ausgehenden Seeschiffe zu beschliefsen.

Digitized by Google

§ 27. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden Vorsichtsmafsregeln sowie über den Verkehr mit Krankheitserregern und deren Aufbewahrung Vorschriften zu erlassen.

Entschädigungen.

§ 28. Personen, welche der Invalidenversicherung unterliegen, haben für die Zeit, während der sie auf Grund des § 12 in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte beschränkt oder auf Grund des § 14 abgesondert sind, Anspruch auf eine Entschädigung wegen des ihnen dadurch entgangenen Arbeitsverdienstes, bei deren Berechnung als Tagesarbeitsverdienst der dreihundertste Teil des für die Invalidenversicherung mafsgebenden Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen ist.

Dieser Anspruch fällt weg, insoweit auf Grund einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Versicherung wegen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit Unterstützung gewährt wird oder wenn eine Verpflegung auf öffentliche Kosten stattfindet.

§ 29. Für Gegenstände, welche in Folge einer nach Mafsgabe dieses Gesetzes polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion derart beschädigt worden sind, dafs sie zu ihrem bestimmungsmäfsigen Gebrauche nicht weiter verwendet werden können, oder welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet worden sind, ist, vorbehaltlich der in §§ 32 und 33 angegebenen Ausnahmen, auf Antrag Entschädigung zu gewähren.

§ 30. Als Entschädigung soll der gemeine Wert des Gegenstandes gewährt werden ohne Rücksicht auf die Minderung des Wertes, welche sich aus der Annahme ergibt, dafs der Gegenstand mit Krankheitsstoff behaftet sei. Wird der Gegenstand nur beschädigt oder teilweise vernichtet, so ist der verbleibende Wert auf die Entschädigung anzurechnen.

§ 31. Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich der beschädigte oder vernichtete Gegenstand zur Zeit der Desinfektion befand. Mit dieser Zahlung erlischt jede Entschädigungsverpflichtung aus § 29.

§ 32. Eine Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes wird nicht gewährt:

1. für Gegenstände, welche im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden;
2. für Gegenstände, welche entgegen einem auf Grund des § 15 Nr. 1 oder des § 24 erlassenen Verbot aus- oder eingeführt worden sind.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde, die beschädigten oder vernichteten Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hat, obwohl er wufste oder den Umständen nach annehmen mufste, dafs dieselben bereits mit dem Krankheitsstoffe behaftet oder auf polizeiliche Anordnung zu desinfizieren waren;
2. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde oder in dessen Gewahrsam die beschädigten oder vernichteten Gegenstände sich be-

fanden, zu der Desinfektion durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund desselben getroffene Anordnung Veranlassung gegeben hat.

§ 34. Die Kosten der Entschädigungen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Im übrigen bleibt der landesrechtlichen Regelung vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. binnen welcher Frist der Entschädigungsanspruch geltend zu machen ist,
3. wie die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist.

Allgemeine Vorschriften.

§ 35. Die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe sind fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beseitigung der vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Mifsstände Sorge zu tragen. Sie können nach Mafsgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Herstellung von Einrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art, sofern dieselben zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind, jederzeit angehalten werden.

Das Verfahren, in welchem über die hiernach gegen die Gemeinden zulässigen Anordnungen zu entscheiden ist, richtet sich nach Landesrecht.

§ 36. Beamtete Aerzte im Sinne dieses Gesetzes sind Aerzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung mit Zustimmung des Staates erfolgt ist.

An Stelle der beamteten Aerzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere Aerzte zugezogen werden. Innerhalb des von ihnen übernommenen Auftrags gelten die Letzteren als beamtete Aerzte und sind befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetz oder in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen den beamteten Aerzten übertragen sind.

§ 37. Die Anordnung und Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmafsregeln liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Die Zuständigkeit der Behörden und die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

Die Kosten der auf Grund des § 6 angestellten behördlichen Ermittelungen, der Beobachtung in den Fällen des § 12, ferner auf Antrag die Kosten der auf Grund des § 19 polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion und der auf Grund des § 21 angeordneten besonderen Vorsichtsmafsregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Landesregierungen bestimmen, welche Körperschaften unter der Bezeichnung Gemeinde, weiterer Kommunalverband und kommunale Körperschaft zu verstehen sind.

§ 38. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegenseitig zu unterstützen.

§ 39. Die Ausführung der nach Mafsgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmafsregeln liegt, insoweit davon

1. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,
2. Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden oder auf den zur Kaiserlichen Marine gehörigen oder von ihr gemieteten Schiffen und Fahrzeugen untergebracht sind,
3. marschierende oder auf dem Transporte befindliche Militärpersonen und Truppenteile des Heeres und der Marine sowie die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände derselben,
4. ausschliefslich von der Militär- oder Marineverwaltung benutzte Grundstücke und Einrichtungen

betroffen werden, den Militär- und Marinebehörden ob.

Auf Truppenübungen finden die nach diesem Gesetze zulässigen Verkehrsbeschränkungen keine Anwendung.

Der Bundesrat hat darüber Bestimmung zu treffen, inwieweit von dem Auftreten des Verdachts und von dem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit sowie von dem Verlauf und dem Erlöschen der Krankheit sich die Militär- und Polizeibehörden gegenseitig in Kenntnis zu setzen haben.

§ 40. Für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr sowie für Schiffahrtsbetriebe, welche im Anschlufs an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, liegt die Ausführung der nach Mafsgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmafsregeln ausschliefslich den zuständigen Reichs- und Landesbehörden ob.

Inwieweit die auf Grund dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmafsnahmen

1. auf Personen, welche während der Beförderung als krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig befunden werden,
2. auf die im Dienste befindlichen oder aus dienstlicher Veranlassung vorübergehend aufserhalb ihres Wohnsitzes sich aufhaltenden Beamten und Arbeiter der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen sowie der genannten Schiffahrtsbetriebe

Anwendung finden, bestimmt der Bundesrat.

§ 41. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Wenn zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten Mafsregeln erforderlich sind, von welchen die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Kommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Anordnungen der Landesbehörden zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche zu bestimmen, in dringenden Fällen auch die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§ 42. Ist in einer Ortschaft der Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen. Der Bundesrat ist ermächtigt zu bestimmen, inwieweit im späteren

Verlaufe dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Mitteilungen über Erkrankungs- und Todesfälle zu machen sind.

§ 43. In Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte wird ein Reichs-Gesundheitsrat gebildet. Die Geschäftsordnung wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats festgestellt. Die Mitglieder werden vom Bundesrate gewählt.

Der Reichs-Gesundheitsrat hat das Gesundheitsamt bei der Erfüllung der diesem Amte zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. Er ist befugt, den Landesbehörden auf Ansuchen Rat zu erteilen. Er kann sich, um Auskunft zu erhalten, mit den ihm zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Landesbehörden unmittelbar in Verbindung setzen, sowie Vertreter absenden, welche unter Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden Aufklärungen an Ort und Stelle einziehen.

Strafvorschriften.

§ 44. Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft:

1. wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an andere überläfst oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung oder Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an andere überläfst oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den auf Grund des § 22 vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen entsprechend desinfiziert worden sind;
3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Gerätschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder anderen zur Benutzung überläfst.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 45. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des § 5 vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften obliegende Anzeige unterläfst oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Thatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wer im Falle des § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;
3. wer den Bestimmungen im § 7 Abs. 3 zuwider über die daselbst be-

zeichneten Umstände dem beamteten Arzte oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben macht;

4. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 46. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den im Falle des § 9 von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen oder den auf Grund des § 10 von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 12, des § 14 Abs. 5, der §§ 15, 17, 19 bis 22 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer den auf Grund der §§ 24, 26, 27 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Schlufsbestimmungen.

§ 47. Die vom Bundesrate zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen allgemeinen Bestimmungen sind dem Reichstage zur Kenntnis mitzuteilen.

§ 48. Landesrechtliche Vorschriften über die Bekämpfung anderer als der im § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 49. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruektem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, den 30. Juni 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

ENGLAND UND WALES.

Das Ergänzungsgesetz von 1900 über die Behausung der arbeitenden Klassen.

Eingeleitet von

EDUARD BERNSTEIN,

in London.

Die Umstände, unter denen das im Nachfolgenden zum Abdruck gelangende Gesetz zur Beratung und Annahme kam, sind im 5. und 6. Heft des 15. Bandes dieser Zeitschrift eingehender ausgeführt (vgl. insbesondere a. a. O. S. 637 und S. 643 ff.).

Wir können uns daher an dieser Stelle auf einige Bemerkungen über Zweck und Tragweite dieses Gesetzes beschränken.

Wie aus dem Titel ersichtlich, handelt es sich hier um die Ergänzung eines schon bestehenden Gesetzes, nämlich des „Houses of the Working Classes Act" von 1890. Das Gesetz von 1890 zerfällt der Sache nach in drei Teile, von denen der erste sich mit der Sanierung bezw. Lichtung verseuchter Quartiere, der zweite mit der Ausrottung und Ersetzung gesundheitswidriger Wohnhäuser; und der dritte mit der Fürsorge für die Erriehtung von Wohnhäusern für die arbeitenden Klassen befaßt. Der Ergänzung dieses dritten Abschnitts gilt das neue Gesetz.

In formaler Hinsicht hat es den Zweck, die Vorschriften des alten Gesetzes den seit seiner Verkündung vollzogenen Aenderungen in den Verhältnissen der Selbsverwaltungsorgane anzupassen. Seit 1890 hat die Gesetzgebung über die Selbstverwaltung wesentliche Veränderungen erfahren. Auf dem Lande sind demokratische Vertretungen für Gemeinde bezw. Kirchspiel und Kreis (parish councils und district councils) geschaffen worden, und in London sind die alten Pfarrei- und Distriktsvertretungen (Vestries und Distrikt

Boards) durch hauptstädtische Munizipalitäten mit den erweiterten Vollmachten solcher ersetzt worden („Metropolitan Boroughs".) [1])

Es sind vornehmlich diese neuen Körper, denen jetzt die Fürsorge für die Behausung der arbeitenden Klassen anheimfällt bezw. die in erster Reihe berufen sind, sich mit ihr zu befassen. In Arbeitervierteln haben es somit die Arbeiter selbst in der Hand, eine Vermehrung der Volkswohnungen herbeizuführen.

Seiner Tendenz nach bedeutet das Ergänzungsgesetz eine Erweiterung der Vollmachten, die das Gesetz von 1890 den Selbstverwaltungskörpern für Hausungspläne zuerkennt, indem es ihnen das Recht zuerkennt, Land aufserhalb ihres Gebiets für Hausungszwecke zu erwerben (Art. 1) und das Verfahren bei Zwangserwerb vereinfacht (Art. 7). Ferner vereinfacht und regelt es die Kontrolle der Ausführung von Hausungsplänen und trifft Bestimmungen gegen mifsbräuchliche Verwendung von Land, das für Hausungszwecke von Selbstverwaltungskörpern erworben und weiter verpachtet wird (Art. 5).

Nach dem Gesetz von 1890 lassen sich die unter Abteilung III desselben den Selbstverwaltungskörpern zustehenden Rechte wie folgt zusammenfassen:

a) Ankauf von Grund und Boden auf Grund von Kaufverträgen oder durch Zwangskauf, wobei kein Pachtvertrag, Erblehen, Leibgeding oder sonstiges Privatabkommen dem Erwerb von seiten der Behörde im Wege stehen soll (Art. 57).

---

[1]) Ersteres durch den Local Government Act von 1894, letzteres durch den Local Government Act von 1899, der einen Rattenkönig von 127 Verwaltungskörpern aller Art durch 28 hauptstädtische Munizipalitäten ersetzt.

Für die Tendenzen der englischen Gesetzgebung ist es bezeichnend, dafs der Minister Balfour, der das letztere Gesetz im Haus der Gemeinen einbrachte, hinsichtlich des Wahlrechts zu den neuen Körperschaften erklärte, es dürfe selbstverständlich nicht hinter dem vorgeschrittensten der in England bestehenden Wahlrechte zurückbleiben, und demgemäfs ein Wahlrecht vorschlug und zur Annahme brachte, das — mit Ausnahme des Umstandes, dafs es die Frauen von der Wählbarkeit ausschliefst — in der That das weitestgehende Wahlrecht ist, das England bis jetzt besitzt. Es ist wesentlich radikaler als das bisherige Wahlrecht zum Londoner Grafschaftsrat. Um diesen Unterschied auszugleichen, ist in der eben abgelaufenen Parlamentstagung das Wahlrecht zum Grafschaftsrat dem radikaleren Wahlrecht zu den Londoner Boroughs gleichgemacht worden. Alles dies in einem Parlament, das in seiner grofsen Mehrheit aus Konservativen zusammengesetzt ist und auf den Antrag von — Konservativen!

b) Errichtung von Wohnhäusern, Blockwohnhäusern, Etagewohnungen oder Einfamilienhäusern („Kottages") (Artt. 53 u. 59).
c) Ankauf, Ausbau oder Wiederaufbau vorhandener Wohnhäuser, Wohnungen oder Einfamilienhäuser (Art. 58).
d) Ankauf oder Austausch von Grundstücken behufs Aufmunterung zu solchen Bau-, Ausbau- oder Wiederaufbauunternehmungen (Artt. 56, 57 u. 60).
e) Erstellung von Gärten, die aber nicht mehr als einen halben Morgen (20 Ar) Umfang haben und über 3 Pfd. Sterling im Jahr wert sein sollen (Art. 53, 2).
f) Erlafs der erforderten Neben-(Orts-)gesetze und Verordnungen (Artt. 61 u. 62).
g) Verkauf der betreffenden Häuser, wenn sich dies als notwendig oder wünschbar herausstellt, nach Verlauf von sieben Jahren (Art. 64).[1])

Inwiefern diese Bestimmungen sich als ungenügend herausgestellt haben, ist in dem schon angeführten Aufsatz an verschiedenen Stellen berührt worden. Als ein Haupthindernis erfolgreicher Hausungspolitik ist die Vorschrift zu bezeichnen, dafs bei Zwangsankäufen der jeweilige Marktpreis — „the fair market value" — der betreffenden Grundstücke und Gebäude angesetzt werden mufs. Da das Bedürfnis nach Vermehrung der Wohnhäuser gerade dann besonders stark ist, wenn die Spekulation in Grundstücken und Wohnhäusern blüht, kommen die Gemeinden gewöhnlich in die Lage, entweder emporgeschraubte Bodenpreise zahlen zu müssen — was dann teuere Wohnungen ergiebt — oder vom Bodenerwerb ganz und gar Abstand zu nehmen. Andere Enteignungsgrundsätze vorschlagen, hiefse jedoch dem Rechtsprinzip widersprechen, das für jedes nicht prohibierte Eigentum gleichmäfsige Behandlung fordert. Der Kampf gegen Emportreibung der Bodenpreise mufs auf andere Weise geführt werden. Bis zu einem gewissen Grade ist dies dadurch möglich, dafs die Gemeinden zu rechter Zeit eine weitsichtige Bodenerwerbs- und Hausungspolitik ins Werk setzen, und man mufs dem Minister Chaplin Recht geben, wenn er bei Beratung des vorliegenden Gesetzes bemerkte, dafs bisher die Gemeinden nur zum geringsten

[1]) Vgl. den Aufsatz „Vollmachten der Ortsbehörden" vom Stadtrat W. Thompson, Richmond, im Pamphlet des Vereins der Fabier über die Häusernot („The House Famine").

Teil von den Vollmachten Gebrauch gemacht haben, welche ihnen das Gesetz von 1890 in die Hand giebt. Mit anderen Worten, dafs Lässigkeit derGemeindevertretungen mindestens ebensoviel verschuldet hat wie die Mängel jenes Gesetzes. Ein anderes Mittel der Gegenwehr gegen wucherische Bodenpreise kann die den Gemeinden etc. im vorliegenden Ergänzungsgesetz erteilte Erlaubnis werden, Wohnhäuser aufserhalb ihres Gebiets zu erwerben oder zu errichten.

Indem wir nunmehr zum Abdruck des Ergänzungsgesetzes übergehen, verweisen wir noch auf das im Jahre 1899 erlassene Gesetz über die Gewährung von Haus-, Bau- oder Ankaufsvorschüssen an kleine Leute, als einen neueren gesetzgeberischen Versuch, der Wohnungsnot durch Ermutigung des privaten Hauserwerbs zu begegnen. Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes sind in dem schon citierten Aufsatz aufgeführt. (Vgl. dieses Archiv, Band 15, S. 628/29.)

Der Wortlaut des Ergänzungsgesetzes ist der folgende:

63 u. 64 Vict. Kap. 59.

Ein Gesetz zur Ergänzung der dritten Abteilung des Gesetzes von 1890 über die Behausung der arbeitenden Klassen. — 8. August 1900.

Von der Königin höchst erhabener Majestät u. s. w., u. s. w., wird wie folgt verfügt:

1. Wo irgend ein [Orts etc.] Rat („Council"), ausgenommen ländliche Distriktsräte, die dritte Abteilung des Gesetzes von 1890 über die Behausung der arbeitenden Klassen (in diesem Gesetz als „das Hauptgesetz" angeführt) für sich adoptiert hat, mag derselbe, um dem Bedarf seines Bezirks nachzukommen, auf Grund [der Vorschriften] jener dritten Abteilung aufserhalb seines Gebiets Wohnhäuser für die arbeitenden Klassen errichten oder erwerben.

2. 1) Die ländlichen Distriktsräte dürfen, unter Zustimmung der betreffenden Grafschaftsräte, die Abteilung drei des Hauptgesetzes, entweder für das ganze Gebiet ihres Bezirkes oder für einen Teil oder Teile derselben, für sich adoptieren.

2) Bei Erteilung oder Verweigerung ihrer Zustimmung gemäfs dieses Abschnittes sollen die Grafschaftsräte inbetracht ziehen:

a) die Gröfse des Gebiets, für welches die Anwendung der besagten Abteilung vorgeschlagen ist; sowie

b) das Bedürfnis nach Vorkehrungen für die Behausung der arbeitenden Klassen in jenem Gebiet; weiter

c) die Wahrscheinlichkeit der Beschaffung von solchen Vorkehrungen bei Nichtadoptierung der besagten Abteilung; und

d) die zu gewärtigende Inanspruchnahme der Steuern und die Frage, ob es unter all den Umständen vorsichtig von seiten des Distriktsrats ist, die besagte Abteilung in Anwendung zu bringen.

3) das Hauptgesetz wird hiermit in dem Umfange, wie in der dritten Kolumne der Anlage zu diesem Gesetz angegeben, widerrufen.

3. 1) Alle von dem Rat einer hauptstädtischen (Londoner, E. B.) Munizipalität auf Grund von Abteilung III des Hauptgesetzes herbeigeführten Ausgaben sollen, ob innerhalb oder aufserhalb des Gebiets der Munizipalität fallend, als Teil der ordentlichen Ausgaben des Rats getragen werden, und die Ausdrücke „Distrikt", „Lokalbehörde", und „Lokalabgabe" in jenem Gesetz sollen, für die Zwecke der Abteilung III des Gesetzes, die hauptstädtischen Munizipalitäten, die Räte dieser Munizipalitäten und die Steuerrate dieser Munizipalitäten einschliefsen.

2) Wo der Rat einer hauptstädtischen Munizipalität Abteilung III des Hauptgesetzes adoptiert, soll die Vollmacht des Rats, für die Zwecke dieser Abteilung (Geld) zu borgen, in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen auszuüben sein, wie die Vollmacht des Rats, für die Zwecke der Abteilung II jenes Gesetzes zu borgen. [Das heifst, er mufs die Zustimmung des Grafschaftsrat erlangen und kann, wenn diese verweigert wird, an den Minister der Lokalverwaltungen appellieren. Ed. B.].

4. Wo Grund und Boden, den ein (Gemeinde- etc.) Rat auf Grund von Abteilung III des Hauptgesetzes erworben hat, dazu verwendet wird, Ersatzwohnungen für Personen zu schaffen, die der Rat auf Grund der Vollmachten irgend welchen anderen Teils jenes Gesetzes oder irgend einer anderen Verordnung ausquartiert hat, dürfen die Einnahmen und Ausgaben für diesen Boden (einschliefslich aller Kosten für die Erwerbung und Absteckung des Bodens) und für die auf ihm errichteten Gebäude als Einnahmen und Ausgaben auf Grund jener Abteilung oder Verordnung behandelt werden; doch müssen sie in besonderer Rubrik verrechnet werden.

5. Die Ortsbehörde darf, sofern sie kein ländlicher Distriktsrat ist, mit Zustimmung des Ministeriums für die Ortsverwaltungen, und wenn sie ein ländlicher Distriktsrat ist, mit Zustimmung des Grafschaftsrats, Boden, den sie gemäfs und für Zwecke der Abteilung III des Hauptgesetzes erworben hat, an irgend welchen Pächter für den Zweck und unter der Bedinguug verpachten, dafs der Pächter das Gesetz durch Errichtung und Unterhalt von Wohnhäusern im Sinne des Gesetzes zur Ausführung bringt; und es soll die Ortsbehörde jedem Pachtvertrag alle Bestimmungen einreihen, die nötig sind, um die Verwendung des Bodens und der Gebäude für Wohnhäuser im Sinne des Gesetzes sicher zu stellen, und insbesondere soll die Ortsbehörde in jeden Pachtvertrag Bestimmungen einfügen, die den Pächter bindend verpflichten, auf dem Boden Gebäude zu erstellen wie sie im Pachtvertrag vorgeschrieben sind und die Gebäude in Stand zu halten und zu reparieren; den ausschliefslichen Gebrauch der Gebäude als Wohnhäuser im Sinne des Gesetzes gewährleisten, und es verhindern, dafs der Charakter der Gebäude ohne Zustimmung der Ortsbehörde irgendwie erweitert oder verändert wird; ferner eine Bestimmung über den Heimfall des Bodens an die Ortsbehörde, sobald irgend eine der Bedingungen des Vertrages

gebrochen wird; und jedes Aktenstück oder Dokument der Uebertragung des Bodens oder der Gebäude soll mit dem Vermerk dieses Unterabschnitts versehen werden.

Dies mit der Einschränkung, dafs im Fall es sich um Londoner Behörden handelt, an Stelle der Zustimmung des Ministeriums für die Lokalverwaltungen die Zustimmung eines Staatssekretärs treten soll.[1])

2) Die Artikel 61 und 62 des Hauptgesetzes sollen sich auf keine Wohnhäuser erstrecken, für welche dieser Paragraph gilt. (Sie treffen Bestimmungen, wonach die Ortsbehörden die von ihnen errichteten Wohnhäuser selbst zu verwalten haben. Ed. B.

6. Der Rat irgend einer Grafschaft darf, falls eine Kirchspielvertretung beschliefst, dafs ein ländlicher Distriktsrat Schritte für die Adoptierung von Abteilung drei des Hauptgesetzes hätte ergreifen oder seine ihm gemäfs dieser Abteilung zustehenden Vollmachten hätte ausüben sollen und dies verabsäumt hat, wenn er nach gebührender Untersuchung sich überzeugt hat, dafs der Distriktrat solches verabsäumt hat, beschliefsen, dafs die dem Distriktsrat für die Zwecke jener Abteilung zustehenden Vollmachten hinsichtlich des Kirchspiels auf den Grafschaftsrat übertragen werden sollen, und sollen sie demgemäfs übertragen werden. Und weiter soll der Beschlufs, wenn nötig, die Wirkung einer Adoptierung jener Abteilung von seiten des Distriktsrat haben, und soll, bedingt durch die Bestimmungen dieses Gesetzes, Abschnitt 63 des Ortsverwaltungsgesetzes von 1894 derart in Wirkung treten, als ob die Vollmachten gemäfs den Bestimmungen des letzteren Gesetzes übertragen worden wären.

7. Wo Grund und Boden unter Berufung auf Abteilung III des Hauptgesetzes anders als durch Vertrag erworben worden ist, soll jede, etwa hinsichtlich der Höhe der Entschädigung auftauchende Frage, wenn eine Einigung nicht erzielt wird, von einem einzelnen Schiedsrichter entschieden werden, den das Ministerium für die Ortsverwaltungen einzusetzen und abzusetzen hat, und sollen die Unterabschnitte 5, 7, 8, 10 und 11 des Artikels 41 des Gesetzes ebenso gelten, wie im Falle eines Schiedsspruchs auf Grund dieses Artikels. (Sie regeln das Verfahren beim Schiedsspruch, seine Formen und seine Rechtskraft. Ed. B.). Mit dem Vorbehalt, dafs im Fall es sich um Londoner Räte handelt, an die Stelle des Ministeriums für die Ortsverwaltungen ein Staatssekretär treten soll.

8. 1) Dieses Gesetz mag als das Gesetz von 1900 über die Behausung der arbeitenden Klassen citiert werden, und die Gesetze von 1890 bis 1894 über die Behausung der arbeitenden Klassen und dieses Gesetz mögen zusammen als die Gesetze von 1890 bis 1900 über die Behausung der arbeitenden Klassen citiert werden.

2) Dieses Gesetz erstreckt sich nicht auf Schottland oder Irland.

---

[1]) Nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1899 über die Londoner Verwaltung der Staatssekretär des Innern. Ed. B.

Anlage.

Widerruf.

Tagung und Kapitel	Kurzer Titel	Umfang des Widerrufs.
53 u. 54 Vict. c. 70.	Das Gesetz von 1890 über die Hausung der arbeitenden Klassen.	Der Vorbehalt zum Artikel vierundfünfzig. Der Artikel fünfundfünfzig. Im Artikel fünfundsechzig die Worte von „and save where“ bis „bear such expenses“, und die Worte „at the time of the publication of the certificate“ und „who publish the same“.

MISZELLEN.

Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1899.[1])

Von

PROF. DR. ERNST MISCHLER,

in Graz.

Die Leitung der österreichischen Gewerbeinspektion ist nunmehr definitiv an den ehemaligen Vorstand des Wiener-Neustädter Gewerbeinspektorates übergegangen. Wir können bei diesem Anlasse den Wunsch nicht unterdrücken, der neue Zentralgewerbeinspektor möge es als eine seiner Aufgaben betrachten, das von seinem verdienstvollen Vorgänger Franz Klein hinterlassene in seinen Anträgen und Berichten an das Ministerium niedergelegte administrative Testament zu verwirklichen. Der vorliegende Bericht für 1899 ist — da Klein im Sommer 1899 starb — ganz im Sinne und Geiste dieses trefflichen Organisators verfafst und bearbeitet. Auch hier sei der Wunsch ausgesprochen, dafs die von Klein eingeführte Art der Berichterstattung für die nächste Zeit als Vorbild weiter eingehalten werde. Nur Eines sei hervorgehoben: so sehr die einheitlich stramme, übersichtliche und präzise Fassung des umfangreichen allgemeinen Berichtes, der eine Bearbeitung der Einzelberichte darstellt und überdies auf eigens hierfür vorgeschriebenen Spezialnachweisungen beruht, zu loben ist, so sehr mufs die Gefahr vermieden werden, dafs dieser allgemeine Bericht nunmehr die Einzelberichte erdrückt und letztere gleichsam nur die lokal angeordneten Bruchstücke darstellen, aus denen der allgemeine Bericht verfafst wurde. Diese Einzelberichte sollen nicht nur von der Individualität ihrer Verfasser erfüllt sein, sondern auch der Eigenart des betreffenden Sprengels und seinen Besonderheiten Rechnung tragen, möge dadurch ihr Umfang auch über das schon recht

[1]) Bericht der K. K. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1899. Wien 1900, Hof- und Staatsdruckerei. LXIX und 461 Seiten.

knappe derzeitige Ausmafs, für viele Berichte kaum 1 voller Druckbogen, hinausgehen. Der gegenwärtige Zentralgewerbeinspektor vermöchte sich ein grofses Verdienst zu erwerben, wenn er, ohne die zentralsisierenden und uniformierenden Tendenzen zu beeinträchtigen, der Individualität der einzelnen Berichte einen gröfseren Spielraum einräumen würde.

In organisatorischer Hinsicht hat Klein's Programm einen kleinen Schritt der Verwirklichung erfahren, in dem die Zahl der Sprengel um drei (Komotau, Krakau, Czernowitz) vermehrt wurde, so dafs deren Zahl einschliefslich des Inspektorats der Wiener Verkehrsanlagen, jedoch ausschliefslich des Inspektorats der Binnenschiffahrt, jetzt 21 beträgt. Möge der etwas lange Weg, bis zur Vermehrung etwa noch um $^1/_8$, ununterbrochen und in recht raschem Tempo vor sich gehen, damit baldmöglichst wenigstens hinsichtlich der territorialen Gliederung für eine Zeit Stabilität in das Institut der Gewerbeinspektion einkehre.

Die Thätigkeit der Inspektion sowie deren Personalstand ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	1884	1886	1890	1893	1897	1898	1899
I. Inspektionsthätigkeit.							
Besuchte Betriebe	2 564	3 513	5 892	9 666	11 680	11 057	11 383
Davon ohne Motoren . . .	979	1 223	2 494	3 835	5 251	4 832	4 498
Arbeiter in den besehäftigten Betrieben in 1000	228	274	343	337	518	562	629
Arbeiter im Durchschnitt per Betrieb	89	78	58	42	44	51	55
II. Sonstige Amtsgeschäfte.							
Einladungen zu Kommissionen	104	671	2 786	10 760	10 487	12 022	12 606
Fälle persönlicher Anteilnahme	104	442	887	2 617	2 639	2 669	2 623
Abgegebene schriftliche Gutachten	1 100	?	?	6 070	8 740	9 075	9 263
Entgegengenommene Beschwerden der Arbeiter	100	1 359	5 023	5 817	7 913	8 040	6 508
Erfolgreich interveniert in Proz.	?	75	41	35	?	?	?
Fälle der Inanspruchnahme seitens der Unternehmer . .	?	400	?	2 704	2 283	2 489	2 615
III. Personale.							
Bei der Zentrale	1	1	1	2	3	3	4
Amtsvorstände	9	12	16	18	18	18	21
Zugeteilte Inspektoren und Commissäre	—	—	8	20	27	31	29
Zusammen	10	13	25	40	48	52	54

Die markanteste Ziffer ist die Verminderung der Inanspruchnahme durch Arbeiter: ein Erfolg der neu begründeten Gewerbegerichtsbarkeit. Sollte ein noch weitergehendes Sinken dieser Ziffer stattfinden, dann wäre das Weglassen der Zahlen über den Erfolg der Intervention noch weniger zu rechtfertigen als das heute schon der Fall ist.

Der Allgemeine Bericht sowie die, die wichtigsten amtlichen Nachrichten des Jahres enthaltende Einleitung folgen dem trefflichen Beispiele des vorigen Berichtes. Die Resultate der Heimarbeiterenquête, welche mit dem Erlasse vom 22. September 1897 angeordnet wurde, ist seither durchgeführt worden, so dafs die Ergebnisse vermutlich im nächstjährigen Berichte zu erwarten sind.

Ein besonderes Augenmerk hatten die Gewerbeinspektoren diesmal auf die Verwendung von Kindern, Jugendlichen und Frauen zu verwenden, um ein möglichst umfassendes Material für die Erlassung der noch ausstehenden Verordnung zum § 94, Abs. 4 der Gewerbeordnung [1]) zu gewinnen. Die Inspektoren haben auch thatsächlich in ihren Einzelberichten mit gröfster Gewissenhaftigkeit lange Verzeichnisse jener Arbeiten, die nach ihrer Auffassung diesen Kategorien von Hilfsarbeitern nicht übertragen werden sollten, verfafst und mitgeteilt, der allgemeine Bericht hat es jedoch unterlassen, irgendwelche konkrete Schlüsse hieraus zu ziehen und anstatt deren nur die Schwierigkeit des Problems beklagt, — u. E. ein nicht richtiges Verhalten, welches den Vorwurf nahelegen könnte, dafs der allgemeine Bericht nicht auf der Höhe der Einzelberichte oder gar über denselben stehe. Die Waffen dürfen auch bei dem schwierigsten Probleme nicht gestreckt werden, es mufs vielmehr gerade hier, an die Gesetzgebung oder Verwaltung, an die Erfahrung der Gewerbeinspektion appelliert, der Beweis erbracht werden, dafs eine solche Anfrage nicht resultatlos bleibt, denn danach richtet sich die Wertschätzung, welche die Gewerbeinspektion von aufsen her, hier also von seite der die Ausbildung der Gesetzgebung beeinflufsenden Faktoren erfährt.

Auch die diesjährigen Ziffern der Verwendung von Jugendlichen und Frauen bezeugen, dafs erhebliche Veränderungen vorerst kaum zu erwarten sein dürften:

	1884	1893	1897	1898	1899
	Auf 1000 Hilfsarbeiter der besuchten Unternehmungen				
Frauenspersonen	323	297	291	278	307
Unter 16 Jahre alte Personen .	85	75	61	60	62

[1]) Uebrigens ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitsschäd-

Die Zahlen betreffend die gesetzwidrige Verwendung von Kindern und Jugendlichen sowie Frauen waren in den bisherigen Berichten durchaus und erheblich hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben. Die heurige Berichterstattung bringt hierfür einen deutlichen Beweis dadurch, dafs die Ziffern dieses Jahres, in welchen diesem Momente besondere Aufmerksamkeit zu schenken war, erheblich gestiegen sind. Der Höchststand dürfte aber immer noch nicht erreicht sein:

Widergesetzliche Verwendungsfälle.	1896			1898			1899		
	männl.	weibl.	Zus.	männl.	weibl.	Zus.	männl.	weibl.	Zus.
I. Nichtfabriksmäfsige Betriebe.									
Kinder unter 12 Jahren .	3	—	3	20	75	95	14	4	18
Kinder von 12—14 Jahren	89	4	93	106	12	118	159	15	174
Zur Nachtzeit, dann zu gefährl. etc. Arbeiten verwendete Jugendliche .	365	—	365	134	33	167	99	56	155
Zusammen	457	4	461	260	120	380	272	75	347
II. Fabriksmäfsige Betriebe.									
Kinder unter 12 Jahren .	—	—	—	27	62	89	21	23	44
Kinder von 12—14 Jahren	78	48	126	228	165	393	182	134	316
Jugendliche Hilfsarbeiter	16	6	22	48	19	67	28	73	101
Zur Nachtzeit, zu gefährl. Arbeiten etc. verwendete Jugendliche u. Frauen .	4	151	155	52	267	319	52	627	679
Zusammen	98	205	303	355	513	868	283	857	1140
Totale	555	209	764	615	633	1248	555	932	1487

Die konstatierten Fälle der ungesetzlichen Verwendung von Frauen sind auf mehr als das Doppelte gestiegen, ein Beweis wie leicht die besonders intensive Beobachtungsthätigkeit auf diesem oder jenem Gebiet die ziffermäfsige Fassung der Resultate zu beeinflufsen vermag.

Hinsichtlich der Arbeitszeit betonen alle Einzelberichte sowie auch der allgemeine deutlich die sinkende Tendenz; der Arbeitstag strebt nach dem 10-Stundentag dort, wo dieser noch nicht besteht, dort aber, wo er schon eingeführt ist, nach einer Herabsetzung auf 9 und 9½

lichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen.

Stunden. Im Jahre 1897 wurde in 40 Proz. aller besuchten fabrikmäfsigen Betriebe durch weniger als 11 Stunden gearbeitet, im Jahre 1898 in 46,6 und 1899 in 48,5. Dabei sind die einzelnen Gewerbeklassen allerdings sehr ungleichmäfsig an der Bewegung beteiligt, während bei den graphischen Gewerben schon fast alle (98,7 Proz.), bei der Maschinenindustrie schon $^4/_5$ Proz. und bei den metallverarbeitenden Gewerben schon $^2/_3$ aller besuchten fabrikmäfsigen Betriebe im Jahre 1899 eine Arbeitszeit von weniger als 11 Stunden haben, betragen diese Ziffern bei der Nahrungs- und Genufsmittelindustrie nur etwa $^1/_4$, bei der Papierindustrie etwas mehr als $^1/_3$ (35,4 Proz.). Die nachstehende Tabelle enthält hierzu die Ziffern für die letzten 3 Jahre:

Effektive Arbeitszeit in den besuchten fabrikmäfsigen Betrieben.

Betriebe	Jahr	Arbeitszeit in Stunden											
		8	$8^1/_2$	9	$9^1/_2$	10	$10^1/_4$	$10^1/_2$	$10^3/_4$	11	$11^1/_2$	12	Zus.
überhaupt	1897	17	6	110	125	901	14	627	33	2002	432	156	4423
	1898	8	6	202	183	1017	—	787	—	1974	456	90	4723
	1899	7	1	182	164	1216	34	868	—	2165	291	176	5104
Textilindustrie	1897	1	—	8	5	74	2	92	48	804	—	8	1042
	1898	2	—	5	10	109	—	156	—	731	—	2	1015
	1899	—	—	4	3	256	33	192	—	681	—	—	1169
Ind. in Nahrungs- u. Genufsmitteln	1897	1	—	1	5	61	—	47	2	231	429	1	778
	1898	1	—	13	—	63	—	67	—	271	337	—	752
	1899	2	—	14	14	81	—	94	—	362	276	1	844
Ind. in Steinen, Erden, Thon, Glas	1897	11	1	7	16	119	1	122	—	310	—	13	600
	1898	2	—	12	14	114	—	123	—	227	9	25	526
	1899	1	1	8	23	136	—	121	—	302	1	59	652
Erzeugung von Maschinen, Apparaten und Transportmitt.	1897	1	2	4	32	216	1	51	3	93	—	—	403
	1898	—	—	5	38	210	—	58	—	54	—	—	365
	1899	—	—	7	34	215	—	51	—	73	—	—	380
Metallindustr.	1897	—	—	3	22	153	4	70	16	89	2	42	401
	1898	—	—	9	43	206	—	112	—	140	31	16	557
	1899	2	—	8	33	217	—	108	—	149	1	35	553

Die Berichte konstatieren auch, inwieweit die Tendenz nach Herabsetzung der Arbeitszeit auf die nichtfabrikmäfsigen Betriebe übergreift, (insbes. Handelsgewerbe etc.) und heben die Vorschläge nach Abstellung allzulanger Arbeitszeiten hervor. Wenngleich der Wunsch nach Ausdehnung des 11stündigen Maximalarbeitstages auf alle Gewerbe noch ziemlich schüchtern vorgebracht wird, so wird doch durch die als Beleg

angeführten Beispiele recht deutlich zu verstehen gegeben, dass in mehreren Gewerbeklassen unhaltbare Zustände vorliegen und dafs die Kampfbewegung der Arbeiter, einzelne lokale Erfolge zugegeben, kaum dazu gelangen dürfte, selbst ausgesprochene Mifsstände, wie Arbeitstage von 12—16 Stunden, zu beseitigen. Es wäre schon ein Gewinn, wenn die Gesetzgebung sich zunächst mit diesen aufserordentlichen Zuständen in besonderen Gewerben befassen würde, ohne dafs damit schon die Einführung eines einheitlichen Maximalarbeitstages für alle Gewerbe erforderlich wäre. Dazu wäre vor allem notwendig, dafs die Gewerbeinspektoren auch die Arbeitszeiten der nichtfabrikmäfsigen Gewerbe zum Gegenstande der Berichterstattung machen. Grundsätzliche Bedenken dagegen liegen nicht vor und die hierdurch erwachsende Vermehrung der Arbeitslast wäre nicht allzu empfindlich, insbesondere wenn zunächst nur einige besonders hervorstechende Gewerbe herausgegriffen würden, wie z. B. Konfektion, Wäscheputzereien, Handelsgewerbe überhaupt, Gast- und Nahrungsmittelgewerbe u. dergl.

Die Inanspruchnahme der Ueberstunden ist im Jahre 1899 ganz bedeutend in die Höhe gegangen, zum Teil als Ausgleichung vorhergegangener Stagnation oder zeitweiser Arbeitsunterbrechungen durch Strikes, Hochwasser etc. Wieviel aber von dieser Steigerung der Ziffern auf die intensivere Beobachtung zu schreiben ist, ist schwer zu sagen; ein erheblicher Teil gewifs.

Ueberstunden-Tabelle.

	Gesamte Betriebe				Textilindustrie	Erzeugung v. Masch.	Metallindustrie
	1892	1897	1898	1899	1899		
Zahl der Betriebe mit Ueberstunden	518	470	577	652	280	96	59
Fälle von Ueberstunden gegen Bewilligung	638	640	754	856	364	148	89
Fälle von Ueberstunden gegen Anmeldung	—	169	282	373	120	44	43
Arbeiter in den Betrieben mit Ueberstunden in 1000 . .	—	109	139	138	65	23	12
Zu Ueberstunden herangezogene Arbeiter in 1000	—	34	44	62	32	10	4
Zahl der Ueberzeit-Arbeitstunden in 1000	—	1960	2613	4463	2122	816	244
Ueberzeit auf 11-Stundentage reduziert in 1000	—	178	238	406	193	74	22
Ueberzeit auf Arbeiter mit 300 Arbeitstagen reduziert .	—	594	792	1352	643	247	74

Eine Spezialisierung und genaue Statistik der Ueberschreitungen der Arbeitszeit ist auch diesmal nicht erfolgt; wir können nicht umhin, den Wunsch danach nochmals auszusprechen und zu betonen, dafs eine bezügliche Statistik Schwierigkeiten gar nicht begegnen dürfte und dafs es als eine der wichtigen Aufgaben der Berichterstattung bezeichnet werden mufs, die gesamten Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen ersichtlich zu machen. Es liegt eine solche Berichterstattung ja im eigensten Interesse der Gewerbeinspektion, weil sie den besten Prüfstein für deren Wirksamkeit abgiebt.

Mit der Tendenz nach dem Zehnstundentage steht die schwindende Bedeutung der Vorschriften über die Ruhepausen in Verbindung, weil diese bei entsprechender Kürzung der Arbeitszeit einfach in Wegfall kommen können, was sowohl betriebstechnisch als auch ökonomisch und für die Arbeiter als ein Vorteil bezeichnet werden mufs. Sehr charakteristisch ist die Beobachtung, dafs manchenorts (z. B. Wien) die Bestrebungen nach Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe der Mitwirkung der Arbeiter einen grofsen Teil ihres Erfolges verdanken: eine durch aktive Mitwirkung bezeugte Anerkennung des Wertes der sozialen Gesetzgebung für die grofse Schichte der gewerblichen Arbeiter. Auch den Bestimmungen über den Ersatzruhetag haben eigentlich erst die nachdrücklichen Bemühungen der Arbeiterschaft jene Giltigkeit verschafft, welche sie bis heute bereits besitzen, wenngleich dieselbe noch weit von dem wünschenswerten Zustand entfernt ist. Der am sichersten zum Ziele führende Weg, den die Arbeiterschaft momentan hier einschlägt, ist jener der Klage bei den Gewerbegerichten. Der Erfolg solcher Klagen, die mitunter in enormem Ausmafse für viele Jahre und gegen die Unternehmer ganzer Gwerbsarten in gewissen Städten etc. planmäfsig inszeniert werden, ist im Falle des Obsiegens der Arbeiter die Erlangung einer Geldentschädigung für nicht gewährte Ersatzruhetage, als das einzig mögliche Mittel der Ausgleichung für vergangene Vorenthaltung von Ersatzruhetagen. Wenn aber dann die Uebung platzgreifen sollte, dafs Unternehmer bei schwieriger Durchführung der Ersatzruhetage im Einverständnis mit den Arbeitern denselben eine Geldentschädigung für die Nichtgewährung des Ersatzruhetages geben, d. h. an Stelle der Befolgung dieser gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmung eine Lohnerhöhung gewähren, so wird damit die Intention des Gesetzes, welche direkt eine Schonung der Kräfte des Arbeiters und die bessere Erhaltung seiner Arbeitsfähigkeit bezweckt, nicht erfüllt. In diesem Falle wird das Gesetz von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, also beiden beteiligten sozialen Schichten im Einverständnisse übertreten und steht vor der mifslichen Situation, seine Autorität eventuell gegen die gesamten beteiligten Bevölkerungsklassen durchsetzen zu müssen oder stillschweigend der planmäfsigen Umgehung zuzu-

sehen: eine neue Schwierigkeit, welche dem schwierigen Probleme des Ersatzruhetages erwachsen ist.

Die Konfusion mit den Arbeitsbüchern ist aufs höchste gestiegen und hat zu einem unerträglichen Zustand geführt. Während das Gesetz im § 80c die Aufbewahrung beim Unternehmer vorschreibt, giebt es Genossenschaften, welche jene Unternehmer strafen, die die Arbeitsbücher aufbewahren, und ferner Genossenschaften, welche unter Androhung hoher Strafen verlangen, dafs die Arbeitsbücher bei der Genossenschaft selbst hinterlegt werden; dabei aber verlangen die Gemeinden und die politischen Behörden die Hinterlegung der Arbeitsbücher beim Gemeindeamte.

Hier mufs endlich Wandel geschaffen werden, ebenso wie hinsichtlich der mifsbräuchlichen Verwendung der Arbeitsbücher; es sollte doch nicht vorkommen können, dafs eine Genossenschaft die bei ihr deponierten Arbeitsbücher als Pfandobjekte für die Schulden der Meister an die genossenschaftliche Krankenkasse bis zur Einzahlung der Beträge zurückbehält!

Bezüglich des zwiespältigen Vorgehens von Administration und Judikatur hinsichtlich der Bedeutung der Arbeitsordnung für den sogen. Arbeitsvertrag resp. hinsichtlich der Formen der rechtsgültigen Verlautbarung der Arbeitsordnungen hat die Administrative — wie schon im vorjährigen Bericht als voraussichtliches Ereignis angekündigt wurde — vor der Judikatur den Rückzug angetreten und das Handelsministerium hat sich in einem im Verein mit dem Ministerium des Innern herausgegebenen Erlafs an die Länderchefs vom 19. Mai 1899 auf den Standpunkt der Judikatur der Gewerbe- und ordentlichen Gerichte gestellt und empfohlen, dafs den Arbeitern entweder ein Exemplar der Arbeitsordnung mit der Weisung eingehändigt werde, hiervon Kenntnis zu nehmen oder dafs den Arbeitern die wesentlichsten Bestimmungen mündlich bekannt gegeben oder endlich, dafs sie aufgefordert werden, die angeschlagene Arbeitsordnung zur Kenntnis zu nehmen. Erfolgt dann die Aufnahme der Arbeit oder die ausdrückliche Zustimmung, dann dürfe nach der übereinstimmenden Praxis der Gerichte das Zustandekommen des Arbeitsvertrages auf Grund der Arbeitsordnung angenommen werden.

Mit den Arbeiterausschüssen geht es nicht recht vorwärts. Hinsichtlich der Lohnauszahlungsperioden und der Kündigungsfristen gilt das schon im früheren Bericht Gesagte; die Arbeitnehmer wünschen kurze Lohnauszahlungsperioden und eine Kündigungsfrist, die Arbeitgeber längere Perioden und keine Kündigungsfrist; auch hier wäre Gelegenheit zu einer Verbesserung des heutigen, zu unausgesprochenen gesetzlichen Zustandes.

Die Klagen hinsichtlich des Lehrlingswesens werden immer dringender und dabei wird eines Umstandes gar nicht gedacht, der für die Zukunft noch tristere Zustände erwarten läfst. Die Fabrikbetriebe ver-

fügen heute noch über alle jene zahlreichen handwerksmäfsig gebildeten Elemente, welche sich massenhaft von den Kleinbetrieben der Grofsindustrie zugewendet haben; dabei kamen der letzteren die Schwierigkeiten nicht so recht zum Bewufstsein, welche in dem Umstande liegen, dafs die Fabrikbetriebe nicht recht imstande sind, sich einen Arbeiterstand heranzubilden. Mit der Zeit aber wird dieses Abströmen handwerklich vorgebildeter Elemente aus dem Kleingewerbe, dem sich Nachwuchs nur in erheblich vermindertem Mafse zuwendet und das vielfach an Lehrlings- sowie Gehilfenmangel leidet, abnehmen, und die Grofsindustrie wird empfindlichen Mangel an solchen Arbeitskräften verspüren, wogegen sie für minder qualifizierte Arbeit Kräfte im Uebermafs zur Verfügung hat. Es ist nicht zu übersehen, dafs die Grofsindustrie an der Förderung eines tüchtigen Handwerkerstandes aus den vorstehenden Gründen wesentlich mit interessiert ist und es dürfte von Vorteil sein, nachdrücklich darauf hinzuweisen, dafs es auch für jene Arbeiter, welche sich der Grofsindustrie zuwenden wollen von grofsem Vorteile ist, wenn sie eine Zeitlang im Handwerke gewesen sind. Die Berichte weisen mit allem Nachdrucke auf die Fortbildungsschulen als die nahezu einzige Panacee gegen den Verfall des Lehrlingswesens hin; ob deren Bedeutung hierdurch nicht doch überschätzt wird? Allenfalls müfste die Zahl solcher Fachschulen enorm vermehrt werden und jedenfalls bedeuten sie eine Ueberwälzung der Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses auf den Staat, auf die Gesamtbevölkerung. —

In der Reihe der Einzelberichte erscheinen diesmal — aufser jenem über den Bukowina, der bereits im Vorjahre gesondert wurde — noch jene über die neuen Sprengel von Komotau und Krakau und überdies ein gesonderter und ohne Autornamen wiedergegebener guter Bericht über die Inspektionen in den staatlichen Tabakfabriken, der erweist, dafs diese Staatsunternehmungen einer gewerblichen Inspektion sehr ruhig ins Auge sehen können.

Auch diesmal ist keine Möglichkeit, auf Besonderheiten in der Einzelberichterstattung, Monographien etc. hinzuweisen, welche der zentralisierenden Tendenz der letzten Jahre zum Opfer gefallen zu sein scheinen. Gerade gegenwärtig wären Einzelnotizen über Löhne, Lebensmittelpreise und deren Steigerung, Wohnungspreise und Wohnungszustände, Existenzhaltungsziffern und dergl. sehr wünschenswert; es ist recht erfreulich, dafs die Berichte über die Wiener Verkehrsanlagen, die Binnenschiffahrt und über den Czernowitzer Sprengel ihre einschlägigen Notizen fortsetzen.

Als Beispiel, wie wertvolle Mitteilungen auf diese Weise gemacht werden könnten, sei aus dem Berichte über die Wiener Verkehrsanlagen resp. aus den daselbst gebrachten zahlreichen Lohnnotizen eine kleine Vergleichung der Zeitlöhne mit den Akkordlöhnen versucht: (Gulden.)

Beruf	Tagelohn			Akkordlohn		
	Arbeitstag von Stunden	von	bis	Arbeitstag von Stunden	von	bis
Maurer bei Ziegelwerken	11	2,—	2.20	10 u. 11	2,—	2.20
Maurer bei Steinmauern	11	1,80	2.70	10 u. 11	2,20	3,—
Steinmetze	11	2,15	2.80	11	2.40	3,50
Zimmerleute	11	1,85	2.50	11	2,50	3.—
Tischler	11	1,60	2.20	$9^1/_2$	2.20	2,50
Schlosser, Schmiede	11	1,60	2.60	10	2,—	3,—
Erdarbeiter	11	1,30	1,65	11	1,70	2,—
Handlanger bei schwerer Arbeit . .	11	1,30	1,55	11	1,75	2,—

Zum Schlusse entnehmen wir wie alljährlich aus dem Berichte des Inspektors der Wiener Verkehrsanlagen die auf die Wohnungsverhältnisse, speziell der Schlafleute und Aftermieter bezüglichen Daten zur Fortsetzung der bereits seit einigen Jahren gebrachten Tabelle:

(Siehe die Uebersicht auf S. 261.)

Seit dem Jahre 1898 hat der Verfasser des Berichtes über die Wiener Verkehrsanlagen seine Beobachtungen auch über die Wohnverhältnisse der Eigenmieter, der Aftermieter, ferner die Kombinationen der Eigenmieter mit Aftermietern und Schlafleuten ausgedehnt. In folgendem ist versucht worden, die wesentlichsten Ziffern tabellarisch zusammenzufassen, um zu zeigen, einen wie lebenswarmen Beitrag zur Kenntnis der verschiedenartigen Wohnformen der Verfasser durch seine unausgesetzten Beobachtungen ermöglicht. Wir können nur den Wunsch aussprechen, im nächsten Berichte wieder einer gröfseren Anzahl solcher Nachrichten zu begegnen, und möchten diesmal nur den Verfasser ersuchen, auch bei den Schlafleuten und Aftermietern überall die Lohnsätze mitzuteilen, damit wir Anhaltspunkte für das Verhältnis von Lohn- und Wohnungspreislagen erlangen.

(Siehe die Uebersicht auf S. 262.)

Wohnungsverhältnisse von Arbeitern bei den Wiener Verkehrsanlagen in den Jahren 1894—1898.

Schlafleute.

		Anzahl der Schlafleute in einem und demselben Wohnraume	Anzahl der ihnen gebotenen Betten	Wöchentliches Schlafgeld in Kr. pro Person	Jahrl. Schlafgeld von allen Schlafleuten einer Wohnung zusammen in Fl.	Gesamter Luftraum in kbm	Luftraum per Insasse in kbm	Jahrespreis des kbm in Kr.
1894	[1] 1	2 Maurer	1	50	52,0	27,03	13,65	190
	[2] 2	1 Handlanger	1	70	36,4	59,16	11,83	61
	[1] 3	4 Handlanger	2	70	145,6	28,16	7,04	514
	[3] 4	1 Handlanger	1	80	41,6	51,84	8,64	85
	[1] 5	4 Maurer	4	100	208,0	60,48	15,12	346
1895	[1] 1	3 Handlanger	2	[3] 60—70	99,0	46,62	15,54	211
	[1] 2	10 Erdarbeiter	7	[3] 60—70	348,0	70,72	7,07	492
	[1] 3	3 Maurer	3	80	124,8	29,25	9,75	435
	[1] 4	17 Maurer	17	100	884,0 (!)	124,02	7,30	712
	[1] 5	6 Maurer	6	100	362,0 (!)	?	?	?
	[4] 6	2 Vorarbeiter	2	125	130,0	?	?	?
1896	[1] 1	2 Erdarbeiter	1	60	62,4	35,8	17,90	174
	[1] 2	3 Handlanger und Maurer	3	80	124,8	32,2	10,70	387
	[1] 3	10 Maurer	10	106	520,1	66,2	6,60	787
	[1] 4	3 Zimmerleute	3	100	156,3	21,3	7,00	743
	[4] 5	1 Handlanger	1	100	52,0	42,0	14,00	?
1897	[1] 1	36 Erdarbeiter	[5] 36	40	748,8	188,1	5,23	398
	[1] 2	9 Erdarbeiter	[5] 9	40	187,2	49,3	5,47	380
	[1] 3	6 Erdarbeiter	[5] 6	70	218,4	26,6	4,43	821
	[1] 4	5 Handlanger	[5] 5	50	130,0	27,3	5,46	476
	[1] 5	10 Maurer	10	70	364,0	84,2	8,42	431
	[1] 6	8 Maurer und Handlanger	5	70	291,2	86,1	10,76	338
	[1] 7	4 Maurer	2	80	166,4	31,5	7,87	528
	[1] 8	1 Handlanger	1	50	26,0	24,2	24,19	107
	[1] 9	4 Maurer	4	100	208,0	76,4	19,11	272
	[1] 10	2 Maurer	2	100	104,0	32,0	16,00	325
1898	[1] 1	9 Erdarbeiter u. Handlanger	5	70	327,6	75,6	8,40	433
	[2] 2	3 Erdarbeiter	2	100	156,0	33,6	6,72	464
	[1] 3	1 Erdarbeiter	1	100	52,0	26,9	26,88	193
	[1] 4	12 Maurer und Handlanger	8	[3] 70—100	530,4	112,0	9,33	474
	[2] 5	2 Handlanger	1	75	78,0	24,6	6,16	316
	[2] 6	4 Handlanger	2	60	124,8	75,6	10,80	165
	[1] 7	2 Handlanger	1	60	62,4	35,6	17,82	175
	[2] 8	2 Maurer	2	100	104,0	86,1	21,53	120
	[1] 9	2 Maurer	2	100	104,0	33,7	16,83	309
	[1] 10	1 Zimmermann	1	100	52,0	32,3	32,38	160
1899	[1] 1	2 Handlanger	1	70	72,8	39,2	19,60	186
	[1] 2	6 Handlanger	3	70	218,4	56,0	9,33	390
	[1] 3	3 Maurer	3	100	156,0	66,7	22,23	234
	[1] 4	1 Handlanger	1	100	52,0	17,3	17,30	301

[1]) Zur alleinigen Benutzung.

[2]) In demselben Wohnraume schlafen noch andere Personen.

[3]) Je nachdem, ob 1 oder 2 Personen 1 Bett benützen.

[4]) Daselbst noch 2 Personen.

[5]) Strohsäcke auf dem Fufsboden.

[6]) Eine Strohschüttung auf dem Fufsboden.

Jahr		Wohnräume	Jahresmietpreis in Fl.	Gesamter Luftraum in kbm	Luftraum per Insasse in kbm	Jahrespreis per kbm in Kr.	Jahreslohn (a 300 Tage berechnet) in Fl.	Prozentsatz des Jahresmietpreis. am Jahreslohn	Prozentsatz des Beitrages der Schlafleute etc. am Mietzins
			Alleinwohnende Eigenmieter:						
1898	1 Tischler mit Ehefrau und 1 Kind	1 Kabinett	74,4	36,90	12,32	201	—	—	—
1899	1 Aufseher mit Ehefrau	1 Zimmer 1 Küche	147,6	65,56 14,88	— —	183	455	32,7	—
			Aftermieter:						
1899	1 Elekromotorenwächter mit Frau	1 Kabinett	60,0	28,0	14,0	214	494	12,2	—
1899	1 Rollbahnbremser mit Frau	1 Kabinett	86,4	31,7	15,9	273	435	19,9	—
			Eigenmieter mit Schlafleuten resp. Aftermietern:						
1899	1 Handlanger mit Frau und 1 Kind und	1 Zimmer 1 Küche	186,0	67,0 20,8	[2])16,7 —	212 —	435 —	[3])30,8 —	28 —
	1 Bettgeher im Zimmer [8])		[1])52,0	—	—	—	?	?	—
1899	1 Aufseher mit Frau u. 2 Kindern und	1 Zimmer 1 Kabinett 1 Vorzimm. 1 Küche	266,0	63,8 30,3 35,1 35,1	15,9	162	676	[3])12,3	69
	2 Aftermieter im Kabinett		132,0	—	15,1	436	?	?	—
	1 Bettgeher in der Küche [9])		52,0	—	35,1	148	?	?	—
1898	1 Handlanger mit Frau und 2 Kindern und	1 Zimmer 1 Küche	150,0	59,4 28,8	9,9	253	?	?	83,2
	2 Bettgeher im Zimmer [7])		[4])83,2	—					
	1 Bettgeher in der Küche [5])		[4])41,6	—	28,9	144	?	?	—
1898	1 Wächter mit Frau u. 2 erw. Kindern und	1 Zimmer 1 Kabinett 1 Küche	216,0	67,2 22,4 31,4	16,8	176	?	?	84,0
	2 Bettgeher im Kabinett [9])		[5])104,0	—	11,2	465	?	?	—
	2 Bettgeher in der Küche [7])		[6])78,0	—	15,7	248	?	?	—

[1]) Wöchentliches Schlafgeld 1 Fl. [2]) Nur für das Zimmer berechnet, da in der Küche niemand schläft. [3]) Netto Miete, d. h. nach Abzug des vom Schlafmanne gezahlten Beitrages. [4]) Wöchentliches Schlafgeld pro Person 80 Kr. [5]) Wöchentliches Schlafgeld pro Person 1 Fl. [6]) Wöchentliches Schlafgeld pro Person 75 Kr. [7]) Zusammen 1 Bett. [8]) 1 Bett. [9]) 2 Betten.

Die gegenwärtige Lage der englischen Landarbeiter.

Von

EDUARD BERNSTEIN.

Das Arbeitsamt des englischen Gewerbeministeriums hat soeben eine gröfsere Abhandlung über die Löhne und Einkommen der Landarbeiter des vereinigten Königreichs veröffentlicht.[1]) Sie ist das Werk eines der Kommissäre des Amts, Mr. Wilson Fox, der schon für die königliche Untersuchungskommission von 1892 einen grofsen Teil der Erhebungen über die Arbeiterfrage in der Landwirtschaft besorgt hat, und bietet eine Fülle recht interessanter Informationen. Obwohl nur der Untersuchung einer bestimmten Seite der Lebensverhältnisse einer speziellen Klasse der landwirtschaftlichen Bevölkerung von Grofsbritannien und Irland gewidmet, wirft sie doch viel Licht auf die allgemeinen landwirtschaftlichen Zustände der drei, bezw. vier Länder (England, Schottland, Irland und Wales), die das vereinigte Königreich bilden. Weit mehr als bei anderen Gewerben nötigt bei der Landwirtschaft die Ermittlung der Einkommensverhältnisse der Arbeiter zur genaueren Beschäftigung mit der Natur und den allgemeinen Bedingungen der zu ihr zählenden Unternehmungen.

Denn in keinem anderen Gewerbszweig herrscht eine so weitgehende Verschiedenheit der Wirtschaftscharaktere wie in der Landwirtschaft. Selbst wer der Vorstellung, als laufe die Entwicklung der Landwirtschaft der Entwicklung der Industrie parallel, mit theoretischer Unbefangenheit gegenübersteht, ist überrascht, wenn er sieht, welch starken Widerstand hier Besonderheiten aller Art der Tendenz zu einheitlichen Wirtschaftsformen entgegensetzen. Nirgends ist die Landwirtschaft einer stärkeren Rückwirkung der Industrie ausgesetzt als im eigentlichen England, wo sie heute wenig mehr als den zehnten Teil der erwerbsthätigen Bevölke-

[1]) Report by Mr. Wilson Fox on the Wages and Earnings of Agricultural Labourers in the United Kingdom, with Statistical Tables and Charts. 296 S. Fol. London, Eyre & Spottiswoode.

rung umfafst und auf Grund der geographischen Lage wie der Wirtschaftspolitik des Staates der Weltmarktskonkurrenz in weit höherem Grade ausgesetzt ist als die Landwirtschaft irgend eines anderen Landes. Sie hat denn auch mancherlei Umwälzungen zu verzeichnen. Aber trotzdem ist sie hier der Parallelität mit der Industrie nicht näher als wie in vielen industriell zurückgebliebenen Ländern. Ja, man sollte es nicht für möglich halten, sie weist selbst hier, im Mutterlande des Kapitalismus, noch Beispiele völliger Entlöhnung in Naturalgütern auf, und das in Northumberland, einer keineswegs vorwiegend landwirtschaftlichen Grafschaft. (Northumberland und Durham hatten 1891 den geringsten Prozentsatz landwirtschaftlicher Arbeiter in ganz England, nämlich 4,4 Proz. der erwerbsthätigen männlichen Bevölkerung, während der Gesamtdurchschnitt für England und Wales 14,3 Proz. betrug.) Im nördlichen Northumberland nun ist es nach dem Bericht, „noch immer Sitte, viele der Schäfer vollständig in Naturalgütern zu entlohnen, so dafs ihnen keinerlei Bargeld gezahlt wird. Neben freiem Haus mit Garten und freier Kohlenfuhre gestattet man ihnen, eine Anzahl Schafe zusammen mit denen des Arbeitsherrn zu halten — ein System, welches sie antreibt, der ihnen anvertrauten Herde die höchste Aufmerksamkeit zu widmen." Die in dieser Weise entlohnten Schäfer, fährt der Bericht fort, „erklären allgemein, dafs sie dieser Zahlmethode den Vorzug geben" (S. 22). Anderwärts in England findet man zwar nicht völlige, aber doch sehr weitgehende Entlohnung in Naturalgütern; sie ist in den industriellen Grafschaften kaum minder heimisch wie in den landwirtschaftlichen Grafschaften.

Selbst das „Gangsystem" ist noch nicht aus England verschwunden, sondern hat sich in einigen Distrikten von Norfolk, Cambridgeshire und Lincolnshire (Ost-England) am Leben erhalten; doch sind die Greuel, die Marx im „Kapital" beschreibt, unter dem Einflufs der Spezialgesetze über das Gangwesen grofsenteils unterdrückt. Viel allgemeiner wie dieses ist die auf Grund individueller Anwerbung ausgeübte Wanderarbeit verbreitet. Zumeist sind es irische Landarbeiter, die bei ihr inbetracht kommen. Doch finden sich auch viele Beispiele, wo städtische Tagelöhner oder jugendliche Arbeiter sich zu gewissen Erntearbeiten (Obst-, Blumen- und Hopfenernte) in gröfserer Zahl anwerben lassen. Das bekannteste dieser Beispiele sind die Züge von Arbeitern Ost-Londons in das benachbarte Kent zur Hopfenernte, wobei oft Nebenerwerb und Sommerausflug kombiniert werden.

Gewisse Spezialzweige der Landwirtschaft ausgenommen, wird man ohne Uebertreibung sagen können, dafs die Industrie ihre Rückwirkung auf die Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft bis jetzt weit mehr durch die Entwicklung des Verkehrs und die Ablenkung und damit Verteuerung von Arbeitskräften als durch unmittelbare Beeinflussung der landwirtschaftlichen Technik geltend gemacht hat. Weit mehr als sie

vorhandene Arbeitskräfte überflüssig gemacht hat, hat die Maschine in der Landwirtschaft Englands fehlende Arbeitskräfte ersetzt. Es bedarf fast immer erst erneuten gröfseren Arbeitsmangels, bis sich die Masse englischer Landwirte zur Anschaffung von neuen arbeitsparenden Maschinen entschliefst. So bedurfte es erst des Arbeitermangels der letzten Jahre, der durch den Krieg in Südafrika noch gesteigert wurde, um eine gröfsere Verbreitung von neueren landwirtschaftlichen Maschinen (Selbstbinder etc.) herbeizuführen.

Aber die Maschine hat nur einen Teil der fehlenden Arbeitskräfte zu ersetzen vermocht. Trotz ihrer ist die allgemeine Signatur in der englischen Landwirtschaft Mangel an leistungsfähigen Arbeitern, und dieser Mangel prägt sich in einer, allerdings immer noch mäfsigen Steigerung der Arbeitslöhne aus. Da es in England leistungsfähige Gewerkschaften von Landarbeitern nicht mehr giebt, — die paar bestehenden Organisationen fristen als Hilfskassen ein bescheidenes Dasein — so ist die Lohnbewegung ein ziemlich getreuer Anzeiger des Spiels von Nachfrage und Zufuhr auf dem Arbeitsmarkt. Ihre Kurve zeigt seit 1895/96 überall eine steigende Richtung. Doch hat sie erst in einem Teil von England den Höhepunkt der in der Mitte der siebziger Jahre gezahlten Löhne erreicht oder überschritten.

Mr. Wilson Fox hat, unter Zugrundelegung der Löhne und Weizenpreise des Jahres 1893 (Erhebungsjahr für die königliche Untersuchungskommission) als Standardraten, die Geldlöhne für Durchschnittsarbeiter einer ganzen Reihe von Farmen aus verschiedenen Teilen Englands bis 1850 zurückverfolgt und auf Grund ihrer eine Tabelle aufgestellt, der wir folgende Zahlen entnehmen:

	Prozentzahlen der Geldlöhne gegen 1893, ohne Anrechnung von Extraverdiensten und Naturalleistungen.				Durchschnittspreis für britischen Weizen.	
Jahr	Mittel-England (9 Farmen)	Ost-England (8 Farmen)	Süd- u. Südwest-England (13 Farmen)	England u. Wales (33 Farmen [1])	Preis für den Quarter br. Weizen Sh. d.	Prozentsatz gegen 1893
1850	73,9	78,1	66,6	70,3	40,3	152.8
1860	82,6	96,5	81,8	83,3	53,3	202,2
1867 [2])	91,2	104,0	88,5	91,0	64,5	244.6
1870	89,1	97,7	88,6	89,8	46,11	178,2
1877 [3])	103,1	119,3	98.2	102,8	56,9	215,5
1880	99,1	111,3	96,9	99,3	44,4	168,4
1890	97,5	99,5	98,5	98,1	31,11	121,2
1893 [4])	**100.0**	**100.0**	**100.0**	**100,0**	26,4	**100.0**
1894 [5])	99,6	95,6	100,0	99.5	22,10	86,7
1899	102.3	110,1	104,2	104,1	25,8	97·5

[1]) Die vorerwähnten 28 Farmen nebst 3 Farmen aus den nördlichen Grafschaften und 2 Farmen aus Wales.

[2]) Jahr des höchsten Weizenpreises. [3]) Jahr des höchsten Geldlohnsatzes.

[4]) Standardjahr. [5]) Jahr des niedrigsten Weizenpreises.

Die Prozentzahlen jeder dieser Rubriken gelten jedesmal nur für den Standardlohn der Rubrik selbst und beziehen sich auf keinen allgemeinen Standardlohn. Doch sind die Schwankungen des Standardlohns von Rubrik zu Rubrik hier nur mäfsig.

Im ganzen stimmt die Tabelle ziemlich genau mit einer Zusammenstellung überein, die einer der besten jüngeren Statistiker Englands, Professor Arthur L. Bowley, in einer kürzlich veröffentlichten Abhandlung über die Arbeitslöhne im 19. Jahrhundert (Cambridge, University Prefs) geliefert hat. Bowley nimmt das Jahr 1891 als Standardjahr und findet für die Landarbeiter folgende Lohnbewegung (wir geben nur die Zahlen seit 1850).

Jahr:	1850	1860	1866	1870	1877	1880	1886	1891
Prozent des Standardsatzes:	71	87	90	92	112	104	94	100

Beide Gewährsmänner lassen somit das Jahr 1877 als das der höchsten (Geld-)Lohnraten erscheinen, und auch inbezug auf die niedrigste Rate seit jener Epoche stimmen sie im wesentlichen überein; sie entfällt bei Wilson Fox auf das Jahr 1887 mit 95,4 Proz. der Lohnrate von 1893. Natürlich würden wir wesentlich andere Prozentzahlen erhalten, wenn wir die Geldlöhne auf Grund der Weizenpreise in Reallöhne übersetzten. Dann würde selbst die niedrigste Lohnrate der letzten zwanzig Jahre noch weit über den höchsten der vorhergegangenen Lohnsätze zu stehen kommen. Aber die so gewonnenen Zahlen gäben keineswegs ein genaues Bild der wirklichen Einkommensbewegung, da zu den festen Geldlöhnen noch fast überall Naturallieferungen verschiedener Art, sowie Extraverdienste (Stückarbeit bei der Ernte etc.) kommen, deren Einbeziehung erst einen genauen Ueberblick über die Jahreseinnahme des Landarbeiters ermöglicht. Mr. Wilson Fox hat denn auch da, wo er die Totaleinkommen der Arbeiter von Distrikt zu Distrikt vergleicht, die Naturallöhne in ihren Geldwert umgerechnet und sie samt den regelmäfsigen Extraverdiensten den festen Geldlöhnen zugeschlagen. Die Bewegungen der Geldlöhne kommen den Bewegungen der Totaleinkommen zwar nahe, aber korrespondieren ihnen nicht vollständig.

Sonst kann man aus ihnen soviel entnehmen, dafs die Lohnschwankungen seit der Mitte der siebziger Jahre erheblich nachgelassen haben. Ein Vergleich der Kurve der Löhne in den östlichen Grafschaften mit der der Weizenpreise zeigt bis in die Mitte der siebziger Jahre eine genaue Uebereinstimmung beider in der Richtung, wenngleich natürlich die Lohnkurve jedesmal nur geringere Hebungen und Senkungen aufzeigt wie die Kurve der Weizenpreise. Aber im ganzen folgen die Löhne bis dahin stets der Konjektur des Weizenmarktes, wie sie in den Preisen des Weizens zum Ausdrucke kommt. Seit den siebziger Jahren jedoch weichen die beiden Kurven wiederholt auch in der

Richtung voneinander ab, der Weizenpreis verliert an mafsgebender Bedeutung für die Lohnrate. Es ist dies teils dem Umstande geschuldet, dafs die Löhne der Landarbeiter in immer stärkerem Mafse von dem Stand des Arbeitsmarkts in der Industrie und den Industrielöhnen beeinflufst werden und überhaupt an Stetigkeit gewinnen — welch letzteres bis zu einem Grade freilich auch von den Weizenpreisen selbst gilt — teils eine Folge der Abnahme des Weizenbaues und der Zunahme der Viehwirtschaften. Es ist aber weniger der Wechsel in der Natur des Produktionsobjekts, der die Abhängigkeit der Löhne von den Bewegungen des Weizenpreises mindert, als die mit ihm verbundene Veränderung in der Natur der Betriebe und die veränderte Lebensweise der Arbeiter.[1])

Was die Betriebsunterschiede anbetrifft, so bedeutet im allgemeinen heute der Körnerbau viel unregelmäfsigere Arbeit wie die Viehwirtschaft. Dies illustrieren in klassischer Weise die Unterschiede in den Lohnformen und Arbeitsverträgen, wie sie zwischen überwiegend Getreidebau und überwiegenden Viehwirtschaft treibenden Distrikten oder Gütern obwalten. Wo Viehwirtschaft vorherrscht, erhält oder erneuert sich die Tendenz zu langfristigen Arbeitsverträgen (Halbjahrs- oder Jahresengagement) und festen (Zeit-)Löhnen. In Korn bauenden Distrikten dagegen sind die Arbeitsverträge unregel-

[1]) Des Vergleichs wegen mögen hier die Sauerbeckschen Indexzahlen folgen, wie sie im Londoner „Statist" vom 8. September d. J. mitgeteilt sind. Sie beziehen sich auf 45 der verbreitetsten Artikel des Warenmarktes, deren Durchschnitts-Indexpreis während der elf Jahre von 1867 bis 1877 mit 100 angesetzt ist.

Danach war der Indexpreis

		aller 45 Waren	der Nahrungsmittel allein
der Periode von	1877—1887	79	84
„ „ „	1890—1899	66	68
„ Einzeljahrs	1889	72	—
„ „	1893	68	—
„ „	1896	61	60
„ „	1897	62	—
„ „	1898	64	—
„ „	1899	68	65,1
„ Monats Dezbr.	1899	72,3	—
„ „ Februar	1900	75,1	65,8
„ „ Juli	1900	76,2	71,2
„ „ August	1900	76	70,5

Die Kaufkraft des Geldes bis 1896 ist fortgesetzt gestiegen. Von da ab läfst sie wieder nach und nimmt in der Kriegsepoche 1899/1900 bis um 20 Proz. für Nahrungsmittel und bis um 25 Proz. für die Gesamtheit der Indexwaren ab.

mäfsig und kurzfristig (Einstellung für Saisonarbeiten oder auf wöchentliche Kündigung) und hat sich das System der Stück- oder Akkordlöhne stärker eingebürgert.

„Die Schwierigkeit, für einen gröfseren Stab von Farmarbeitern das ganze Jahr hindurch fortgesetzt Beschäftigung zu finden", schreibt Mr. Wilson Fox, „besteht hauptsächlich in den Korn bauenden Distrikten in den Wintermonaten. ... In den Grafschaften, wo in weitem Umfange Vieh gehalten wird, ist die Beschäftigung der Arbeiter notwendigerweise im allgemeinen eine ständige ... Aushilfs-Tagelöhner („casual labourers") oder Nebenarbeiter werden in den Grafschaften des Nordens nur wenig gebraucht, dort ist es Sitte unter den Farmern, alle oder fast alle ihrer Arbeiter für das ganze Jahr oder das halbe Jahr zu dingen. Indes werden in einigen der nördlichen Grafschaften, und ebenso auch in den Mittelgrafschaften und den Grafschaften des Ostens, besonders in den Korndistrikten und den Gegenden, wo viel Kartoffeln und Rüben gebaut werden, in der lebhaften Zeit irische Tagelöhner in beträchtlicher Zahl beschäftigt ..... Zu gewissen Zeiten des Jahres müssen meist Aushilfsarbeiter eingestellt werden, aber mehr in den Korn und Rüben bauenden Distrikten als anderwärts ... Wie schon anderwärts bemerkt, werden Leute, die mit Tieren zu thun haben, in der Regel auf längere Zeit gedungen als gewöhnliche Landarbeiter" (S. 10, 11, 12). Je stetiger die Beschäftigung, um so regelmäfsiger und bestimmter auch die Löhnung. „In vielen, unter den Pflug kommenden Distrikten, wo die Wochenlöhne in Bar am niedrigsten sind, kann mehr durch Stücklohn und Extraarbeit bei der Ernte verdient werden als in den Weide(grass)-Grafschaften oder in den Norddistrikten, wo die Arbeiter auf Grund höherer Lohnsätze bezahlt werden und weniger Gelegenheit zu Extraverdienst haben.... In den Grafschaften des Nordens, wo die Arbeiter auf längere Termine angeworben werden, wird Stückarbeit nur gelegentlich an Hilfstagelöhner und irische Landarbeiter vergeben. Aber in einer Reihe anderer Grafschaften, namentlich denen, die unter den Pflug kommen, wird viel Stückarbeit vergeben. Dies ist besonders in den Grafschaften der Fall, wo die festen Wochenlöhne am niedrigsten sind; die Arbeiter erhalten so Gelegenheit, ihren Verdienst beträchtlich zu erhöhen." (S. 18 u. 19).

Natürlich werden diese Tendenzen wieder durch die vielen Besonderheiten in der Struktur, Lage, Gröfse und Organisation der einzelnen Betriebe, der Natur ihrer Erzeugnisse und der Beschäftigungsart der verschiedenen Arbeiter durchkreuzt. So herrschen, um blos von der Viehzucht zu sprechen, die gröfsten Unterschiede zwischen Schafzucht und Rinderzucht, insbesondere wo mit der letzteren Molkerei etc. in erheblichem Mafse verbunden ist.

Wo z. B. Schafzucht im gröfseren Umfange betrieben wird, erhalten die Schäfer fast überall Stücklöhne in der Form von Prämien für jedes

aufgezogene Lamm, die oft einen sehr erheblichen Teil ihres Jahreseinkommens ausmachen. Sie variieren von 60 und 80 bis auf 400 und selbst 500 Mark jährlich. Aus den Büchern einer Farm im Kreis Basingstoke (Hampshire) teilt Mr. Wilson Fox folgende Liste der Geldlöhne von acht dort beschäftigten Arbeitern mit (wir übersetzen die Löhne in Mark):

	Fester Wochenlohn	Feste Jahreslöhnung bis Michaeli 1899	Extra Stückzahlungen, Herbstgeld etc.	Gesamtgeldlohn für das Jahr
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Erster Schäfer	15	780	340	1120
Zweiter „	14	728	200	928
Erster Rinderknecht	13	676	120	796
Zweiter „	13	676	120	796
Dritter „	14	728	—	728
Erster Fuhrmann	15	780	130	910
Zweiter „	14	728	120	848
Dritter „	12	624	100	724

Wozu dann noch freie Wohnung (Kottage) und Kartoffelland kommen.

Man sieht, wie bedeutend hier die Stücklöhne der Schäfer von denen der anderen Arbeiter abweichen. Es ist interessant, mit diesem Einkommen von Schäfern Süd-Englands, wo Geldlöhne vorherrschen, das eines Schäfers aus dem Norden Englands zu vergleichen, der zum gröfsten Teil in Naturalien entlohnt wurde. Die Aufstellung ist von einer Farm im Tillthal von Northumberland, und lautet:

Haltung von 12 Mutterschafen, 4 jungen Schafen und 1 Mastschwein	528 Mk.
Haltung einer Kuh (3 Mk. die Woche)	156 „
Gelieferte Kartoffeln	80 „
Barlohn	320 „
Wert von Haus und Garten	80 „
Gelieferte Kohlen	36 „
Gesamteinkommen	1200 Mk.

Die Beträge für das Halten von Kuh und Schafen stellen die Selbstkosten des Bauern dar.' Bei Einrechnung des Profits, den der Schäfer machen konnte, würde sich das Gesamteinkommen, schreibt Mr. Wilson Fox, „wahrscheinlich auf gegen 1360 Mark gestellt haben."

Das sind aber schon aufsergewöhnlich hohe Einkommen. Im Durchschnitt ist das Jahreseinkommen des englischen Landarbeiters erheblich niedriger, und zwar im allgemeinen *am niedrigsten in den Grafschaften, wo der Ackerbau vorherrscht*. Die *höchsten Löhne* findet man dagegen in den Distrikten der *Weidewirtschaft* („grasing districts") und in der Umgebung gröfserer Städte oder von Industriezentren.

Mr. Wilson Fox giebt auf Seite 108 des Berichts eine Tabelle der durchschnittlichen Wocheneinkommen gewöhnlicher Landarbeiter in den einzelnen Grafschaften der vier Länder des vereinigten Königreichs. Unter gewöhnlichen Landarbeitern sind dabei für England und Irland diejenigen Landarbeiter verstanden, die nicht besonders für das Hüten und Pflegen von Vieh (Pferde, Rinder, Schafe) engagiert sind, für Wales die „verheirateten Arbeiter", die in Kottagen und nicht auf dem Gut selbst wohnen, und für Schottland die dort die Mehrheit der Landarbeiter bildenden „Pferdeleute". Die Naturallieferungen sind auf ihren Geldwert berechnet.

Die Tabelle, die für 1898 gilt, ergiebt folgende Gruppen:

Höhe der Durchschnittslöhne	Zahl der Grafschaften	Bemerkungen
Ueber 20 Schillinge	6	Davon 4 (Renfrew, Lanark, Stirling u. Dumbarton) schottisch und 2 (Durham und Northumberland) englisch.
Unter 20 und über 19 Schillinge	10	Davon 3 (Edinburg, Linlithgow und Ayrshire) schottisch, 6 (Derby, Kent, Middlesex, Lancashire, Nottingham u. Surrey) englisch, und 1 (Glamorgan) walisisch.
„ 19 „ „ 18 „	14	Davon 10 schottisch und 4 englisch.
„ 18 „ „ 17 „	18	Davon 9 schottisch, 7 englisch und 2 walisisch.
„ 17 „ „ 16 „	18	Davon 5 schottisch, 9 englisch und 4 walisisch.
„ 16 „ „ 15 „	12	Davon 8 englisch u. 4 walisisch.
„ 15 „ „ 14 „	7	Davon 4 englisch, 2 schottisch, 1 walisisch.
„ 13 „ „ 12 „	3	sämtlich irisch.
„ 11 „ „ 10 „	11	„ „
„ 10 „ „ 9 „	14	„ „
„ 9 „ „ 8 „	4	„ „

Danach weist Schottland im Durchschnitt die höchste Bezahlung der Landarbeiter auf. Dann folgt England, auf dieses Wales, und ganz unten, so dafs die höchstzahlende seiner Grafschaften noch hinter den schlechtestzahlenden englischen und schottischen Grafschaften kommt, steht Irland. Selbst auf den rauhen Shetland- und Orkney-Inseln im höchsten Norden Schottlands ist der Durchschnittslohn der Landarbeiter höher wie in der Grafschaft Dublin, die aus der Hauptstadt Irlands und deren Umgebung besteht, — nämlich 14 Sch. gegen 12 Sch. 7 Pence.

Von den Grafschaften, welche den beiden obersten Gruppen angehören, ist Edinburg, wie schon der Name anzeigt, Gebiet und Umgebung der Hauptstadt Schottlands. Kent, Middlesex und Surrey umschliefsen die Hauptstadt Englands: London. Renfrew, Lanark, Stirling, Dumbarton und zum Teil auch Linlithgow fallen in das hochindustrielle Gebiet des Clyde, wo Eisenschiffbau, Kohlenbergbau und andere Gewerbe blühen. Durham, Northumberland, Derbyshire, Lancashire und Nottingham haben alle starke Kohlenindustrie und weisen ausserdem teils grofse Eisenwerke und teils grofse Zentren der Textilindustrie auf, Glamorganshire ist das Hauptgebiet der waliser Kohlenindustrie und ihrer Ausfuhrhäfen. Die Rückwirkung der Industrie und grofsen Städte auf die Löhne der Landarbeiter ist hier unverkennbar. Selbst Dublin steht immerhin für Irland mit seinem Lohnsatz an der Spitze. Umgekehrt sind die Grafschaften Englands, welche die niedrigsten Löhne aufweisen, fast rein landwirtschaftlich mit entweder nur kleinen oder mittelgrofsen Ortschaften. So das auf der untersten Stufe stehende Suffolk und die nur wenig besseren Oxford, Dorset, Norfolk uad Wiltshire. In Kent variieren die Löhne, je nachdem es sich um Kreise in der Nähe oder in weiterer Entfernung von London handelt, um bis zu 50 Proz.

Freilich geben die Geldlöhne keinen untrüglichen Mafsstab für den Komfort der Arbeiter ab, und sind die Durchschnittszahlen oft irreführend. So hat Irland im ganzen überhaupt verhältnismäfsig wenig solche landwirtschaftlichen Tagelöhner, die um Lohn arbeiten und nicht beim Bauer wohnen. Seine erwerbsthätige landwirtschaftliche Bevölkerung setzte sich 1891 zusammen aus:

Selbständige Bauern und Viehzüchter	417003
Mitwirkende Söhne, Brüder etc. von solchen	212731
Bauern- oder Gutsknechte und Mägde	117119
Landarbeiter, die in besonderen Kotten wohnen . .	156478
Schäfer	6489
Verwalter und Aufseher	2124
Sonstige Beschäftigte	1777
Insgesamt:	913721

Auf über 600 000 Bauern und Bauernsöhne kamen somit noch nicht 275 000 Lohnarbeiter, von denen obendrein mehr als der dritte Teil — genau drei Siebentel — Bauern- oder Gutsknechte („indoor servants") waren. Es ist also nur eine geringe Klasse von Arbeitern, für welche die obigen Lohnziffern gelten, und wenn sie auch auf einen niedrigeren Lebenshalt, als den der schottischen und der meisten englischen Landarbeiter hindeuten, so ist der Unterschied doch nicht so grofs als wie er nach dem Verhältnis der Geldziffern erscheint.

„Der irische Landarbeiter", sagt der Bericht, „ifst eine billigere Nahrung, kleidet sich nicht so gut und giebt wenig oder kein Geld für

(spirituöse) Getränke aus. Seine Hauptnahrung besteht aus Kartoffeln, Brot, Butter, Speck, Eiern, Kohl, Haferbrei, Thee und Milch, und in den Küstendistrikten Fisch. Der Hauptvorteil, den der irische Landarbeiter über den englischen hat, besteht darin, dafs er mit seiner Kotte mehr Land erhält (oft von $^1/_4$ Acre bis zu einem Acker und darüber.[1]) oder das Recht auf den Gebrauch des Oedlandes in seiner Nähe, und billige Heizung hat. Er kann Kartoffeln und andere Gemüse ziehen, Schweine, Ziegen, Hühner, Enten und Gänse und gelegentlich auch eine Kuh halten. Die auf Grund der Landarbeitergesetze erbauten Kotten sind oft mit Schweineställen und manchmal auch mit einem Kuhstall versehen.[2]) Auch halten die Familienmitglieder zusammen und helfen einander nach Möglichkeit aus. Verschiedentlich wird von den Frauen noch Wolle im Haus versponnen und zu Tuch verarbeitet. Frauen und Kinder sehen auch nach den Tieren, helfen beim Beackern des Landes, graben Torf und sammeln, wo die Küste in der Nähe ist, Seetang etc. zur Benutzung als Dung oder zur Fabrikation von Salzkraut (Kelp)" (S. 94).

Nach alldem ist die Wirtschaft in einem grofsen Teil Irlands überhaupt noch wenig vom modernen Kapitalismus berührt, so dafs, wenn der Lebenshalt niedriger ist, auch die Lebensführung gemächlicher ist als in England. Und dies, die Leichtlebigkeit der Bevölkerung, wird von den meisten Irlandreisenden bestätigt. Allerdings darf man nicht vergessen, dafs eine unablässige Auswanderung Irland von Millionen seiner Landeskinder entlastet hat, für die bei dem gegebenen Stand seiner Wirtschaft und Bodenverteilung „kein Existenzraum vorhanden" war, und dafs unter dem Druck agrarischer Erhebungen und politischer Agitationen die Gesetzgebung wiederholt für Entlastungen und Subventionen der Bauernwirtschaften gesorgt hat. Unter all diesen Einflüssen hat sich die Lage der jetzigen irischen Landbevölkerung jedenfalls bedeutend gehoben. Aus den Lohnbüchern einer Farm in der Grafschaft Wicklow (Ost-Irland) ergab sich eine Steigerung des Geldlohns von 6 Schilling die Woche im Jahre 1837 auf 12 Schilling in der Epoche von 1872 bis 1899. Eine noch wesentlichere Steigerung ergiebt sich aus den Büchern der Armenverwaltung des Bezirks Downpatrick in der Grafschaft Down (Nord-Irland). Hier, wo die Nähe der Grofsindustriestadt Belfast ihren Einfluſs geltend macht, betrugen die Geldlöhne für den Halbjahrstermin:

---

[1]) Der irische Acker ist um $^6/_5$ gröfser als der englische („statute") Acre.

[2]) Bis zum 31. März 1899 waren in Irland auf Grund des Gesetzes 14034 Landarbeiterkotten erbaut worden. 12121 davon wurden vermietet zu:

5441	unter 1	Schilling	Wochenmiete
5087	1	„	„
1593	über 1	„	„

Jahr	Für beste Arbeiter	Für Durchschnittsarbeiter
	Mk.	Mk.
1850	80	60
1860	130	120
1870	150	135
1880	170	155
1890	190	170
1899	220	200

Der Wert der Naturalleistungen läfst sich nicht gut vergleichen, doch sind sie kaum geringer geworden. Was die Verköstigung betrifft, so erhalten die Arbeiter heute durchgängig „mehr Weifsbrot, Butter und Thee und weniger Brei und Buttermilch. Viele Arbeitsherren erklären, dafs die Arbeiter jetzt darauf bestehen, zu ihren Mahlzeiten Thee zu bekommen." (S. 101).

Kurz, wenn wir von einigen der ärmsten Distrikte West-Irlands absehen (das die meisten Wanderarbeiter liefert), erscheint es nicht übertrieben, die Steigerung des Einkommens der irischen Landarbeiter für die letzten 50 Jahre auf 60 bis 100 Proz. einzuschätzen. Dies und die weiter oben gegeben Zahlen über die Klassengruppierung in der irischen Landwirtschaft erklärt, warum es in all den agrarischen Erhebungen und Agitationen Irlands zu keiner irgendwie nennenswerten Sonderbewegung der Arbeiter gegen die Bauern gekommen ist. Was die Bauernwirtschaften betrifft, so zeigt die Statistik der Bodenverteilung ein grofses Ueberwiegen von Klein- und Zwergwirtschaften. Doch sind den Letzteren auch viele Bodenstellen zugerechnet, die weiter nichts als Landarbeiterbesitz sind, und ebenso eine Anzahl von Villen mit Gärten, die gerade soweit von den Städten entfernt liegen, um nicht mehr dem städtischen Grundbesitz zugerechnet zu werden. Berücksichtigt man dies, so zeigt die Statistik der Bodenhaltungen Irlands, dafs der Schwerpunkt der irischen Landwirtschaft beim bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieb liegt.

Von 486,865 Bodenhaltungen Irlands umfafsten 1891 138 000 zwischen 5 und 15 Acres, 187 000 zwischen 15 und 50 Acres und 53 000 zwischen 50 und 100 Acres. Ueber 22 000 Betriebe sind grofsbäuerlichen Charakters (zwischen 100 und 200 Acres), gegen 9000 variieren zwischen grofsbäuerlich und grofskapitalistisch (200 bis 500 Acres) 2175 sind Grofs- und Riesenbetriebe (über 500 Acres) und 74 000 sind Parzellen aller Art (1 Acre und darunter).

Die Betriebsgruppierung in England und Schottland weicht nicht so bedeutend von der irischen ab, wie man gewöhnlich annimmt. Doch fällt in beiden Ländern ein erheblich gröfserer Prozentsatz der Bodenstellen auf den Mittel- und grofsbäuerlichen Betrieb. Von den 440 000 Bodenstellen, die in England und Wales gezählt wurden, waren 57 000 mittelbäuerlich (zwischen 50 und 100 Acres) und 68 000 grofsbäuerlich

(zwischen 100 und 500 Acres). Die entsprechenden Zahlen dieser Betriebsgröfsen für Schottland sind: 10000 und 13000 von zusammen 79600 Betrieben. Die geringe Zahl der Bodenbetriebe Schottlands im Verhältnis zu der des nur wenig gröfseren Irland rührt daher, dafs nur der fünfte Teil des Bodens von Schottland (4,4 Millionen von 19,1 Millionen Acres) kultiviertes Land — Weide- und Ackerland — ist. Vom Rest ist ein Teil künstlich (als Jagdgrund), der weitaus gröfsere Teil aber durch seine natürliche Beschaffenheit (rauhes, steiniges Oedland) der Kultur entzogen. Unkenntnis dieses Umstandes läfst Viele den bekannten Zahlen über die Bodenbesitzverteilung in Schottland eine übertriebene Bedeutung beilegen. Von dem bebauten Boden Schottlands fällt, im Gegensatz zu England, der gröfste Teil auf Ackerland: 3,5 Millionen Acres sind Ackerland und nur 1,4 Millionen Acres permanente Weide.

Die Landbevölkerung gruppierte sich 1891 in England und Schottland wie folgt:

	England u. Wales		Schottland	
	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
Selbständige Bauern und Viehzüchter . . .	223610	20,39	54332	28,10
Mitarbeitende Söhne etc. von Bauern . . .	67287	6,14	17081	8,84
Aufseher und Verwalter	18205	1,66	3248	1,68
Landarbeiter und Gutsknechte etc.	733433	66,90	107100	55,39
Schafhirten	21573	1,97	10113	5,23
Pferdeknechte und Fuhrleute	25701	2,34	312	0,16
Maschineneigner und Maschinisten	4675	0,43	198	0,10
Sonst in der Landwirtschaft Thätige . . .	1878	0,17	965	0,50
	1096362	100,00	193,349	100,00

Der Prozentsatz der Landarbeiter der verschiedenen Grade ist in England ein gröfserer als in Schottland, nämlich 71,21 Proz. gegen 60,78 Proz. Aufserdem ist nach der Ansicht von Mr. Wison Fox die Zahl der Landarbeiter Englands in Wirklichkeit gröfser als sie nach dem Zensus erscheint, da vielfach Tagelöhner, die vorwiegend als Landarbeiter thätig sind, in den Zensuslisten einfach unter der Rubrik „Labourer" aufgeführt sind. Aber wenn man die Zahl auch etwas höher ansetzt, kommen doch bestenfalls nur je 3—4 Lohnarbeiter auf einen selbständigen Landwirt heraus, ein Verhältnis, dafs nur zu einem Teil die Ersetzung von menschlicher Arbeitskraft durch Maschinen oder den Uebergang zu arbeitsparenden Kulturen illustriert. Zu einem Teil zeigt es die Lebensfähigkeit und selbst das Wachstum der kleinen Betriebe, denn in neuerer Zeit zeigt sich in verschiedenen Grafschaften Englands eine Zunahme von Kleinbetrieben, die nicht in Erbteilung, sondern im Aufstieg von Landarbeitern zu Kleinbauern wurzelt. Und dies gerade in Distrikten, wie Cumberland und Cheshire, wo die Landwirtschaft am besten gedeiht.

Unzweifelhaft ist die Lage der Landarbeiter in England heute besser als sie seit Generationen gewesen. Ihre Geldlöhne sind, wie wir gesehen haben, wesentlich gestiegen, und auch ihre Verköstigung ist eine bessere. In den Grafschaften des Nordens erhalten sie statt drei jetzt fünf Mahlzeiten den Tag. Vielfach lassen ihre Wohnungen noch sehr zu wünschen übrig, aber es wird auch hier allmählich besser. Dafs eine Reihe grofser Landlords in diesem Punkt mit gutem Beispiel vorangegangen sind und Landarbeiterhäuschen gebaut haben, die ein wirkliches Heim darbieten, ist bekannt. Verschiedene dieser Landlords vermieten die Häuser mit Umgehung der Pächter zu mäfsigen Sätzen direkt an die Arbeiter, vielfach aber bestehen die Pächter darauf, mit dem Pachtgut auch eine Anzahl solcher Häuser zur Weitervermietung zu erhalten. Bezeichnenderweise werden oft gerade die Häuser, welche die Landlords direkt an die Arbeiter vermieten, als „freie", die von den Pächtern übernommenen als „gebundene" („tied") Häuser bezeichnet.

Die relative Verbesserung in der Lage der Landarbeiter wird ferner durch das rasche Abnehmen der weiblichen Lohnarbeit auf dem Lande veranschaulicht. Am stärksten ist die weibliche Lohnarbeit zur Zeit noch in Schottland, wo auf 95 000 männliche 22 000 weibliche Landarbeiter entfielen. In Irland ist der Prozentsatz schon geringer, dort kommen auf 258 000 männliche auch gerade rund 22 000 weibliche Landarbeiter, wogegen die Zahl der weiblichen Bewirter von Bauern- etc. Gütern sich auf 68 568 belief. Verschwindend gering ist er aber in England und Wales. Von rund 780 000 Landarbeitern aller Grade waren 1891 dort nur 24 000 weiblichen Geschlechts. „Die Beschäftigung von Frauen bei landwirtschaftlicher Arbeit im Freien ist im schnellen Verschwinden begriffen, die einzigen Grafschaften, wo sie noch in einigermafsen erheblichem Grade als Sitte bezeichnet werden kann, sind Durham und Northumberland." (S. 257). Nur auf kleinbäuerlichen Gütern helfen die Frauen und Töchter des Bauern auch im Felde, und ferner werden auf Blumen-, Obst- und Hopfenfarmen vielfach Frauen aus den Städten für die Erntearbeiten angeworben. Sonst ist die weibliche Arbeit in der englischen Landwirtschaft, wo sie noch vorkommt, auf Arbeit in Molkereien und dergleichen beschränkt, doch wird auch hier die weibliche Arbeit immer seltener.

Schliefslich sei noch bemerkt, dafs unter dem Einfluls des steigenden Mangels an Arbeitskräften auf dem Lande die früher in England so verbreiteten Werbemärkte („hiring fairs"), wohin Gutsbesitzer, Bauern etc. auf der einen, Knechte, Mägde etc. auf der anderen Seite zogen, um Dienstverträge für das Jahr oder Halbjahr abzuschliefsen, zu einem grofsen Teil in Wegfall gekommen sind. Und wo sie sich erhalten haben, bilden sie meist nur einen Vorwand für einen Vergnügungsausflug in die Marktstädte. „Viele der sogenannten Werbemärkte

in diesen Grafschaften sind heute reine Vergnügungsmärkte, das System direkter privater Anwerbung hat fast allgemein Platz gegriffen" (S. 17). Auch darin prägt sich eine Besserung der Lage der Landarbeiter aus.

Wie lange nun diese Besserung anzuhalten verspricht, und in welchem Sinne sie als ein Zeichen gesunder Entwicklung der englischen Landwirtschaft zu betrachten ist, erheischt eine Untersuchung, die aufserhalb des Rahmens dieser Darstellung fällt. Sie ist, wie schon bemerkt wurde, in hohem Grade eine Rückwirkung der fortgesetzten Anziehung von Arbeitskräften durch die Industrie, und hat aufserdem, wie in Irland so auch in England und Schottland, sehr viel der Auswanderung zu verdanken. Beides weist auf die hochgradige Veränderung der Agglomerationsverhältnisse der Bevölkerung hin, die uns als Entvölkerung des flachen Landes und Ueberfüllung der grofsen Städte und Industriezentren heute so peinlich berührt. Ob aber die absehbare Zukunft wieder zu einer wesentlich gleichmäfsigeren Verteilung der Bevölkerung führen oder die Ausgleichung dieses Mifsverhältnisses hauptsächlich in der steigenden Verallgemeinerung stetig verbesserter Verkehrsmittel beruhen wird, hängt von Entwicklungen ab, die sich heute noch nicht genau bestimmen lassen. Die sich mehrenden Auszüge städtischer Arbeiter zu gewissen Erntearbeiten verwirklichen ein Stück Idee der alten Utopisten, wenn auch in Formen und auf Grund von Voraussetzungen, von denen diese keine Ahnung hatten. Immerhin sind sie als Zeichen einer um sich greifenden Tendenz der Beachtung wert.

Ergebnisse der vierjährigen Thätigkeit der obligatorischen gegenseitigen Hagelversicherung in Bulgarien.

Von

DR. BORIS MINZÈS,

Generalinspektor im Handels- und Ackerbauministerium, in Sofia.

Im Band XIII (S. 462 u. ff.) dieses Archivs befafste ich mich mit dem vom Fürstentum Bulgarien im Jahre 1896 angestellten, einzig dastehenden Versuch einer allgemeinen Zwangs-Hagelversicherung (cf. den Aufsatz: Das staatssozialistische Experiment einer obligatorischen gegenseitigen Hagelversicherung in Bulgarien). Seit dessen Erscheinen sind noch zwei Hagelversicherungsperioden verstrichen und die Thätigkeit des Instituts hat neue Erfahrungen gezeitigt. Leider ist erst vor kurzem eine systematische Sichtung des an statistischen Daten überreichen Archivs der Hagelversicherungssektion im Handels- und Ackerbauministeriums in Angriff genommen worden. Mit der Klassifizierung des Materials befafst sich das fürstlich bulgarische statistische Amt, und es dürften wohl noch mehrere Monate vergehen, bis es die interessanten Einzelheiten veröffentlichen wird. Diese Publikation, die mit einer französischen Parallelübersetzung versehen sein wird, dürfte gewifs von allgemeinem wissenschaftlichen Interesse sein. Vorläufig standen mir, abgesehen von den letzthin von der Versicherungssektion in bulgarischer Sprache veröffentlichten Berichten, auch sonstige wertvolle mündliche und archivalische Angaben zur Verfügung. Ueberdies verfolge ich seit vier Jahren die Thätigkeit dieses Instituts mit gröfster Aufmerksamkeit, und ich gab mir Mühe, bei meinen Reisen auf dem flachen Lande, den Einflufs der Hagelversicherung auf die Landbevölkerung zu erforschen. Vor allem mögen einige statistische Tabellen die vierjährige Thätigkeit des Hagelversicherungsinstituts veranschaulichen.

Tabelle I.

Budget des Versicherungsfonds.

Einnahmen.

	Saison 1896 Frs.	Saison 1897 Frs.	Saison 1898 Frs.	Saison 1899 Frs.
1. 5 Prozent Zuschlagssteuer	893 380,09	892 110,45	895 657,80	896 509,28
2. Versicherungstaxe der von der Grundsteuer befreiten Güter . . .	2 084,93	2 177,10	2 457,07	2 751,43
3. Staatsbeitrag	500 000,00	500 000,00	500 000,00	500 000,00
Summa	1 395 465,02	1 394 287,55	1 398 114,87	1 399 260,71

Ausgaben.

	Saison 1896 Frs.	Saison 1897 Frs.	Saison 1898 Frs.	Saison 1899 Frs.
I. Verwaltungs-, Schätzungs- u. dgl. Ausgaben				
1. Zentralverwaltung .	4 011,31	11 060,00	10 470,00	20 063,78
2. Kanzleiausgaben .	6 458,29	2 039,11	6 214,35	
3. Gebühren für die Schätzungskommissionen	15 922,34	15 979,50	55 160,81	19 690,27
4. Gerichtskosten . .	336,80	809,16	2 607,20	419,00
5. Nachträgl. Ausgaben	—	—	10 000,00	10 000,00
6. Statistik des Hagelversicherungsfonds	—	—	—	12 000,00
Summa	26 728,74	29 887,77	84 452,36	62 173,05
II. Den Versicherten ausgezahlt	1 367 888,41	1 338 461,32	1 285 021,00	1 310 556,00
III. Dem Reservefond zugeführt	847,87	25 938,46	28 641,51	26 531,66
Summa	1 395 465,02	1 394 287,55	1 398 114,87	1 399 260,71

Tabelle II.

Die verursachten Hagelschäden und die relative Summe der ausgezahlten Vergütungen.

	Saison 1896	Saison 1897	Saison 1898	Saison 1899
Es wurden Schäden festgesetzt im Werte von	2 442 374 Frs.	1 538 618 Frs.	8 481 057 Frs.	3 066 579 Frs.
Gemäfs Artikel 13, den Versicherten bezahlt .	56,04 Proz.	87,28 Proz.	15,48 Proz.	43 Proz.
Die vom Hagel beschädigte Bodenfläche . .	359 870 Dek.	196 418 Dek.	988 676 Dek.	260 798 Dek.
Die Zahl der beschädigten Landleute	34 750	33 393	89 331	45 034
Die Zahl der beschädigten Dörfer	527	516	1 095	589
Die Zahl der beschädigten Bezirke	68	69	79	71

Tabelle IV.

Gesamtleistung (an 5 Prozent Zuschlagsteuer) sowie die Gesamteinnahmen der Kreise während der vier Hagelsaisons 1896—1899.

Kreis	Gesamtleistung	Gesamteinnahmen	Während der vierjährigen Periode hat der Kreis mehr (oder weniger) bekommen, als er gezahlt hat
	Frs.	Frs.	Frs.
1. Burgas	161 492	155 821	— 5 671
2. Varna	305 632	276 821	— 29 811
3. Vidin	122 172	194 857	+ 72 685
4. Vratca	196 966	270 231	+ 73 265
5. Kjustendil	133 539	229 727	+ 96 188
6. Loveč	77 915	191 373	+ 113 458
7. Lom	149 235	204 993	+ 55 758
8. Pleven	150 873	218 209	+ 67 336
9. Plodiv (Philippopel)	237 669	420 243	+ 182 574
10. Razgrad	169 250	80 859	— 88 391
11. Russe (Rustschuk)	209 317	91 897	— 117 420
12. Sofia	143 132	569 124	+ 425 992
13. Silistra	162 472	88 585	— 73 887
14. Svištov (Sistovo)	151 367	190 430	+ 39 063
15. Sevlievo	71 723	38 350	— 33 373
16. Sliven	188 237	402 832	+ 214 595
17. Stara-Zagora	294 752	917 404	+ 622 652
18. Trnovo	209 430	180 139	— 29 291
19. Trn	39 291	260 020	+ 220 729
20. Tatar-Pazardžik	110 245	164 128	+ 53 883
21. Chaskovo	135 590	90 102	— 45 488
22. Sumen (Schumla)	166 776	64 139	— 102 637

Tabelle III.

Die Gesamteinnahmen von der Versicherungszuschlagssteuer und die faktisch ausgezahlten Entschädigungen verteilen sich folgenderweise nach den Kreisen.

Kreis	Saison 1896		Saison 1897		Saison 1898		Saison 1899	
	Die Gesamtleistung des Kreises an 5 Prozent Zuschlagssteuer	Die vom Versicherungsfond dem Kreise ausbezahlte Entschädigung	Die Gesamtleistung des Kreises an 5 Prozent Zuchlagssteuer	Die vom Versicherungsfond dem Kreise ausbezahlte Entschädigung	Die Gesamtleistung des Kreises an 5 Prozent Zuschlagssteuer	Die vom Versicherungsfond dem Kreise ausbezahlte Entschädigung	Die Gesamtleistung des Kreises an 5 Prozent Zuschlagssteuer	Die vom Versicherungsfond dem Kreise ausbezahlte Entschädigung
	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.
1. Burgas	40 215	15 446	40 302	60 488	40 473	29 132	40 502	50 795
2. Varna	76 558	93 703	76 201	54 338	76 326	93 684	76 547	35 096
3. Vidin	30 700	25 331	30 644	131 570	30 342	25 617	30 486	12 339
4. Vratca	48 283	34 420	50 128	181 781	48 744	44 096	49 811	9 934
5. Kjustensil	33 191	42 057	33 140	58 896	33 364	95 539	33 844	33 235
6. Loveč	19 537	53 138	19 552	75 064	19 520	51 051	19 306	12 120
7. Lom	37 578	47 987	37 623	72 477	37 362	21 910	36 672	62 619
8. Pleven	37 631	42 143	37 825	134 834	37 720	14 471	37 697	26 761
9. Plovdiv (Philippopel)	58 744	64 612	58 941	88 028	60 355	26 827	59 629	240 776
10. Razgrad	42 655	9 692	41 260	228	42 710	49 162	42 625	21 777
11. Russe (Rustschuk)	52 812	7 159	51 920	54 528	52 047	12 553	52 538	17 657
12. Sofia	35 171	171 496	34 778	95 367	34 865	220 507	38 318	81 754
13. Silistra	40 393	2 048	40 637	12 512	40 758	12 436	40 684	61 589
14. Svištov (Sistovo)	37 641	167 939	37 775	6 288	37 974	4 439	37 977	11 764
15. Sevlievo	17 775	18 274	18 665	3 698	17 665	12 989	17 618	3 389
16. Sliven	46 947	105 960	47 026	51 416	47 001	129 117	47 263	116 339
17. Stara-Zagora	74 198	182 381	71 078	155 312	74 347	292 492	75 129	287 219
18. Trnovo	52 192	68 834	52 462	52 791	52 402	19 371	52 374	59 143
19. Trn	10 578	138 240	10 875	21 371	10 774	82 175	7 064	18 234
20. Tatar-Pazardžik	27 558	17 937	27 620	42 569	27 417	12 977	27 650	90 645
21. Chaskovo	33 478	6 286	34 072	4 934	34 079	27 647	33 961	51 235
22. Sumen (Schumla)	41 611	52 796	41 751	—	41 859	6 829	41 555	4 514

Die in den obigen Tabellen angeführten Daten stimmen keineswegs vollständig nicht nur mit denen, die ich für die ersten zwei Hagelversicherungsperioden im Bd. XIII (S. 462 u. ff.) dieses Archivs angegeben, sondern auch nicht mit denen überein, die sich in der letzten, für die Pariser Weltausstellung bestimmten Veröffentlichung des fürstlich bulgarischen Handels- und Ackerbauministeriums befinden.[1]) Die Ursache davon ist, dass infolge verspäteter Gerichtsurteile sowie sonstiger Umstände nachträgliche Berichtigungen vorgenommen werden mussten. Die Daten der obigen Tabellen sind daher die genauesten, da sie den entgiltigen Rechnungsabschlufs vorstellen. Auch ist in den obigen Tabellen folgende Ergänzung zu beachten: Bruchstücke eines Francs werden nicht den Versicherten ausbezahlt, sondern dem Reservefond zugeführt.

Die obigen Tabellen sind in vieler Hinsicht lehrreich. Bereits während der ersten vier Hagelversicherungsperioden hat sich herausgestellt, dafs sämtliche zweiundzwanzig Kreise des Fürstentums vom Hagel beschädigt worden, wenn auch nicht in gleichem Mafse. Am meisten wurden die nordöstlichen Kreise Rustschuk, Silistria, Schumen, die zwischen der Donau und dem nördlichen Abhang der Balkankette liegen und die östlichen Kreise Varna und Burgas, am Schwarzen Meere; und schliefslich der sich an der türkischen Grenze befindende südliche Kreis Chaskovo verschont. Es ist auch an den Tag getreten, dafs die „annähernden" Berechnungen des Schöpfers des Hagelversicherungsinstituts, des früheren Finanzministers Gešov (cf. Archiv XIII, S. 462) bedeutend unter der Wirklichkeit zurückgeblieben, so dafs das Versicherungsamt im Jahre 1898 kaum im stande war, 15,48 Prozent der erlittenen Schäden zu bezahlen, von denen, laut § 13 des Gesetzes, nur 80 Prozent vergütet werden.

Dann müssen auch andere höchst wichtige Umstände berücksichtigt werden. Das Finanzministerium beeilte sich rechtzeitig aus dem Versicherungsinstitut Kapital zu schlagen: zur Deckung der Steuerrückstände beschlagnahmte es die den Versicherten zu vergütenden Gelder, so dafs zuguterletzt es den Anschein haben wollte, als ob sich das Finanzministerium gegen Hagelschäden versichert hätte. Ein grofser Mifsstand erwuchs aus der Art und Weise, wie die fünfprozentige Zuschlagssteuer (die Versicherungsprämie) erhoben wurde: indem sie samt den übrigen Steuern eingetrieben wurde, geriet das Versicherungsamt in eine Art „Gütergemeinschaft" mit dem Finanzministerium, nur dafs das erstere zuweilen zu kurz kam, als das letztere nicht auf Rosen gebettet war. Die vom Hagel Beschädigten mufsten infolgedessen sehr oft und sehr lange warten, bis ihnen die Entschädigungssumme ausgezahlt wurde. Dazu gesellten sich immer mehr gefährliche Uebel „lokaler Natur". In

[1]) La Bulgarie à l'Exposition Universelle Internationale de 1900 à Paris. Paris 1900, S. 29.

den Schätzungskommissionen hatten Landleute das Uebergewicht; obwohl sich unter ihnen gewählte „Unparteiische" befanden, so gingen sie dennoch, zu Gunsten der Bauern, mit den „Staatsgeldern" nicht allzu glimpflich um; und dann fehlte es dem Versicherungsamt bei der Kontrolle und dem Friedensrichter, im Falle des Rechtsstreites, beim Urteilsspruch an einem sicheren Kriterium: bei Abwesenheit jeder landwirtschaftlichen Produktionsstatistik konnten die Schätzungskommissionen den zu erwartenden, vom Hagel beschädigten Bodenertrag „nach Gutdünken" überschätzen, und der beschädigte Versicherungsfonds hatte noch stets zuguterletzt auch die Gerichtskosten zu tragen. Diesen erschreckenden Mifsständen setzte der folgende Umstand die Krone auf: in Bulgarien sind sämtliche Staatsdiener absetzbar: ohne einen Grund anzugeben, kann jeder Minister sogar sämtliche ihm unterstehenden Beamten, selbstverständlich „im Interesse des Dienstes", einfach entlassen; die Minister hängen aber von den Stimmzetteln, und deren Zahl von dem guten oder bösen Willen der ausschlaggebenden hagelversicherten Landbevölkerung ab; ergo — vor den Wahlen besonders — mufste das Versicherungsamt sich sehr oft in sein Schicksal fügen und die offenbar zu hohen Schätzungen mit in den Kauf nehmen. Auch wurde es klar, dafs die Versicherungsprämien (etwa 2—3 pro Mille) allzuniedrig sind, sowie dafs es höchst ungerecht ist, beim Prinzipe der kommunistisch gleichen Prämien zu verharren; gab es doch genug Gebirgsdörfer, wo die Bauern Gebete verrichteten, es möge doch ihnen vom Himmel ein tüchtiger Hagel beschert werden!

Aber all dies sind Uebel, die man bei gutem Willen und Ausdauer entfernen könnte. An das Hagelversicherungsinstitut hat sich die ländliche Bevölkerung Bulgariens gewöhnt, und viele Tausende von Bauern, denen die meisten Schattenseiten dieses Zwangsversicherungsinstituts entgehen, lernten seinen Nutzen kennen. Trotz scharfer Kritik und trotz offenkundiger Mifsbräuche (auch an Skandalprozessen fehlte es nicht!), ist man in Bulgarien weit davon entfernt, an die Wurzeln dieses Instituts die Axt legen zu wollen. Die Zentralverwaltung kämpfte redlich für die Sanierung der sich eingestellten Auswüchse und jetzt tagt wiederum im Handels- und Ackerbauministerium eine Spezialkommission, die beauftragt worden ist, eine wissenschaftlich und praktisch sichere Grundlage zur gesetzlichen Umgestaltung des Hagelversicherungsinstituts zu schaffen. Von den Erfolgen der bevorstehenden Reform wird mithin die Existenz dieses originellen sozialen Experiments des Fürstentums Bulgarien abhängen, dessen Gesetzgeber, ohne sich um „nationalökonomische Finessen" zu kümmern, sich gleichsam in jugendlichem Uebereifer erdreisteten, den gordischen Knoten der Hagelversicherungsfrage mit einem kühnen Hieb zu zerhauen. Nur sehr selten erheben sich im Fürstentum Stimmen gegen das Vorhandensein des staatlichen Hagelversicherungsinstituts. Die vor einigen Monaten in der bulgarischen ökonomischen

Gesellschaft stattgehabten Debatten, sowie einige eingehende Aufsätze über dieses Institut, brachten an den Tag, dass man es, abgesehen von den ihm anhaftenden, jedoch zu verbessernden Mängeln nicht nur als höchst wohlthuend betrachtet, sondern dass sich unter den gebildeten Bulgaren verschiedener Parteischattierungen eine sehr grofse Neigung kundgiebt, die Grundlagen des Hagelversicherungsinstituts zu erweitern, um es mit der Zeit in ein Mifsernteversicherungsinstitut verwandelt zu sehen. Diese Strömung unterstützten die schrecklichen Folgen der drei vorletzten infolge verschiedener Elementarereignisse eingetretenen Mifserntejahre (1897—1899), die sogar, zum ersten Mal seit dem Bestande des Fürstentums, zu partieller Hungersnot führten.

LITTERATUR.

Goltz, Hans, Freiherr *v. d.*, Beigeordnetem des Bürgermeisters der Stadt Straſsburg i. E. *Die Wohnungsinspektion und ihre Ausgestaltung durch das Reich.* Mit dem Entwurfe eines Reichsgesetzes im Anhange und zahlreichen orts- und landesgesetzlichen Bestimmungen als Beilagen. Herausgegeben vom Verein Reichs-Wohnungsgesetz. Göttingen 1900, Vandenhoeck u. Rupprecht. XII u. 104 S. 8°.

Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens und die Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahren. Vorträge von Oberbürgermeister Dr. *Adickes*, Landesrat Dr. *Schröder* und Bankdirektor *Thorwart.* Bericht über die 1. Versammlung des Vereins für Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandte Bestrebungen vom 23. April 1900 zu Frankfurt a. Main. Frankfurt a. M. 1900. 66 S. 8°.

Cohn, Louis, Die Wohnungsfrage und die Sozialdemokratie. Ein Kapitel sozialdemokratischer Gemeindepolitik. München 1900, M. Ernst. 76 S. 8°.

Auf dem Gebiet der Wohnungsfrage vollzieht sich, wenn nicht alle Zeichen trügen, gegenwärtig ein bedeutsamer Umschwung. Dieser Zweig der Sozialpolitik gehörte zwar immer zu denjenigen, die sich besonderer Aufmerksamkeit erfreuten: die Litteratur des Gegenstandes ist eine zahlreiche, wenn auch ihr Wert zum Umfang in einem argen Mifsverhältnis steht; an positiven Versuchen aller Art zur Verbesserung der Zustände mangelt es auch nicht. Trotzdem war das Gefühl vorherrschend, dafs wir in dieser Frage über den toten Punkt nicht hinausgelangen können, und ungeachtet vieler theoretischen und zum Teil wertvoller praktischen Leistungen, die Verhältnisse im ganzen genommen nicht nur aufserordentlich traurige bleiben, sondern von Jahr zu Jahr sich noch verschlimmern. Allein in der merkwürdigen Weise, wie unter

dem still wirkenden Druck der gesellschaftlichen Thatsachen eine scheinbar plötzliche Wandlung in den Ideen und allgemeinen Anschauungen zum Durchbruch zu gelangen pflegt, hat auch in der Wohnungsfrage die öffentliche Meinung sich geändert. Zu den Symptomen dieser Strömung gehört das lebendige Interesse, das im Unterschied von ihrer früheren Haltung die Sozialdemokratie an der Wohnungsfrage zu nehmen anfängt, und die fruchtbare Wirksamkeit des Vereins Reichswohnungsgesetz. Die oben genannten Schriften sind Zeichen des angedeuteten Fortschritts.

Die Schrift von Goltz über die Wohnungsinspektion und ihre Ausgestaltung durch das Reich, ist auf Veranlassung des Vereins Reichswohnungsgesetz entstanden. Dieser besteht erst seit zweieinhalb Jahren und hat nach seinen Satzungen den Zweck, zum Behufe der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse eine durchgreifende Gesetzgebung, in erster Linie von seiten des Reiches anzuregen und vorzubereiten. Zu seiner wohldurchdachten Arbeit gehört das Unternehmen, mit Hilfe eines Kreises von Spezialisten in einer Reihe von Abhandlungen jede einzelne Frage der Wohnungsreform einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen. Auf diesem Weg kann er zu einer Selbstorientierung auf dem durch die Kompliziertheit der Frage sehr schwierigen Gebiet gelangen, die Diskussion der auf eine grofse Verbreitung berechneten Schriften dürfte zur Klärung der Probleme beitragen, und ein gutes Fundament für realisierbare gesetzgeberische Vorschläge gewonnen werden. Der Verein kündigt im ganzen zehn Schriften an, die, nach ihrem Titel und den Verfassern zu schliefsen, alle wichtigen Seiten der Wohnungsfrage in instruktiver Weise behandeln dürften.

Dafs die Schrift über die Wohnungsinspektion in der Reihe als erste erschien, ist logisch und sachgemäfs. Eine gut organisierte, über das ganze Reich ausgedehnte Inspektion eignet sich durchaus zum Ausgangspunkt für eine weitgreifende Reform, deren Ziel es ist, das Uebel mit der Wurzel auszurotten. Die Kenntnis der durch die Inspektion ermittelten Zustände vermag nicht blofs unmittelbar zur Beseitigung vorhandener Schäden in den alten Wohnungen und zu ihrer Verhütung in neuerrichteten zu führen. Wichtiger noch ist die indirekte Wirkung, dafs die Inspektion, welche nur einzelne Folgen der Wohnungsnot und nicht selten zweischneidig trifft, dazu drängt, nicht bei der Kur der Symptome stehen zu bleiben, sondern durch Mafsregeln tiefergreifender Art, die Ursachen des immer neu hervortretenden Elends zu beseitigen. Sehr richtig sagt in ähnlichem Sinne Goltz: „Freilich eine gute Wohnungsinspektion allein löst die Wohnungsfrage nicht. Im Gegenteil, wo sie allein als Kampfmittel gegen die Wohnungsnot verwandt wird, mufs sie zunächst durch Vermehrung der Obdachlosigkeit und Zusammendrängung der Bevölkerung in den bisher noch nicht überfüllten Wohnungen diese Not verschärfen. Allerdings wird sie dann auch durch schreiende, die Oeffentlichkeit interessierende Mifsstände bald denen, die es angeht, die

Augen über die Notwendigkeit positiver auf ausreichende Beschaffung gesunder Wohnungen abzielende Mafsregeln öffnen. . . ." (a. a. O. S. 64 ff.)

Von alledem sind wir weit entfernt. Denn selbst an den gesetzlichen Voraussetzungen fehlt es in dem weitaus gröfsten Teil Deutschlands, und wo die rechtlichen Grundlagen gegeben sind, — eine wenigstens für die grofsen Städte obligatorische Wohnungsinspektion findet sich zur Zeit nur in Hessen und Hamburg (vgl. a. a. O. S. 24) —, sind diese nicht ausreichend, und noch weniger befriedigend ist ihre Anwendung. Sehr übersichtlich setzt Goltz die einschlägigen Verhältnisse auseinander; selbst in seiner wohlmeinenden an manchen Stellen allzu milden Kritik erscheinen sie in einem sehr traurigen Licht. Er resumiert seine Darstellung dahin, dafs das in der Praxis Geleistete noch viel unzulänglicher sei wie die entsprechende Gesetzgebung. Nur äufserst selten würden die Handhaben, die diese bietet, voll ausgenutzt, viel häufiger — und dies gilt besonders für Ost- und Mitteldeutschland — werde von den durch das Gesetz gebotenen Mitteln, auf ein gesundes Wohnen hinzuwirken, nicht oder nicht in annähernd genügendem Mafse Gebrauch gemacht (a. a. O. S. 39).

Um derartige Mifsstände zu beseitigen, bedarf es nach Goltz einer Uebernahme der Wohnungspflege durch das Reich. Er weist die Hoffnung auf eine befriedigende Wohnungsgesetzgebung durch die Bundesstaaten ab und tritt energisch und mit guten Gründen für ein Reichsgesetz ein. Die leitenden Gedanken eines solchen müfsten die folgenden sein: Zwingende und durch geeignete Organe überall gleichmäfsig durchzuführende Anordnungen hätten zu verbürgen, dafs die sofortige Beseitigung der schlimmsten, die allmähliche Verbesserung der übrigen ungesunden Wohnungen herbeigeführt und dafür gesorgt werde, dafs in den unbeanstandeten und neu zu errichtenden Wohnungen hygienische Verhältnisse für die Dauer sich erhalten. Angesichts der grofsen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse soll sich das Gesetz auf allgemeine Normen beschränken und nicht bis in alle Einzelheiten zwingende Bestimmungen über die Beschaffenheit der Wohnungen für das ganze Reich geben. Den Landes-, Bezirks- und Ortsbehörden müsse ein gewisser Spielraum zugestanden werden. Härten des Gesetzes gegenüber wirtschaftlich schwachen Existenzen sollen durch Heranziehung öffentlicher Mittel ausgeglichen werden. Zur Kontrolle seiner Durchführung verlangt Goltz die Errichtung eines eigenen Reichswohnungsamtes. Dieses hätte das gesamte auf die Wohnungspflege bezügliche gesetzgeberische, litterarische und statistische Material zu sammeln, die Berichte der bundesstaatlichen Zentralbehörden über die Ergebnisse der Wohnungsinspektion entgegenzunehmen, den ganzen Stoff zu bearbeiten und den interessierten Kreisen zugänglich zu machen. Mit jeder Volkszählung sollte eine Reichswohnungsenquete verbunden und deren Ergebnisse vom Reichswohnungsamt zusammengestellt werden.

Die Mafsnahmen der lokalen Behörden wären durch Landes- und Reichswohnungsinspektoren einer regelmäfsigen persönlichen Revision zu unterziehen. Mit der Kontrolle über die Ausführung des Wohnungsgesetzes fiele dem Reichswohnungsamt auch die Ausarbeitung oder Begutachtung von Gesetzentwürfen und Aehnliches zu. In allen Orten über 10 000 Einwohner und überall wo nach der Ansicht der höheren Verwaltungsbehörde sich ein Bedürfnis geltend macht, sei eine obligatorische und ständige Wohnungspflege einzurichten, deren Leitung einem in der Regel der Gemeindeverwaltung anzugliedernden Wohnungsamt obliegen solle. Die Besichtigung der Wohnungen solle durch Wohnungskommissionen, die aus ehrenamtlich thätigen Mitgliedern beständen und durch Beamte zu unterstützen wären, vorgenommen werden. Die Entscheidung über die Mafsregeln gegen ungesunde Wohnungen würde diesen Kommissionen zustehen und die im Gesetz festzusetzenden Mindestforderungen in Bezug auf Zimmerhöhe, Luftraum, Bewohnbarkeit von Dach- und Kellerräumen, Aborte, Treppen etc. hätten als Mafsstab zu dienen. Selbstverständlich wäre im Gesetz für gewisse Fälle ein angemessenes Enteignungsverfahreu vorzusehen (a. a. O. S. 40—63). Das sind im wesentlichen die Gesichtspunkte, die Goltz für ein Reichsgesetz über die Wohnungsinspektion aufstellt. Im Anhang zu seiner Schrift giebt er auch einen in Paragraphenform gekleideten Entwurf eines solchen Gesetzes, in Bezug auf dessen Einzelheiten mancherlei Einwendungen zu machen wären. Allein wir unterlassen dies, weil es zunächst auf die allgemeinen und grundsätzlichen Auffassungen für die ersten Schritte auf dem Weg zu einer durchgreifenden Reform ankommt. In diesen: der Forderung, die Wohnungsgesetzgebung zur Reichssache zu machen und zu ihrer Durchführung ein mit weitgehenden Vollmachten ausgerüstetes Reichswohnungsamt zu bestellen, hat er das Richtige getroffen. Die Begründung der prinzipiellen Anschauungen fufst auf einer mit bedeutendem Fleifs und hervorragender Sachkenntnis bearbeitetem Material und wirkt durchaus überzeugend. Der Verfasser hat sich ein grofses Verdienst erworben, und der Verein Reichswohnungsgesetz konnte die Reihe seiner propagandistischen Schriften kaum besser als mit der von Goltz eröffnen.

Die an zweiter Stelle genannte Schrift, die den Bericht über die Versammlung des Vereins für Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandte Bestrebungen vom April 1900 wiedergiebt, hat auch eine enge Beziehung mit dem Verein Reichswohnungsgesetz. Wie der Vorsitzende Hallgarten in seiner Rede (S. 19 u. 20) mitteilte, ist der neue Verein nach dem Muster des Rheinischen Vereins zur Förderung des Wohnungswesens gebildet worden und soll einen Zentralpunkt für die durch seinen Namen bezeichneten Bestrebungen in der Provinz Hessen-Nassau bilden. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Schaffung eines Sozialen Museums, das bestimmt ist, einen Ueberblick über sämtliche gemeinnützige und wirtschaftliche Organisationen der

Arbeiter, über die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, wie über sonstige verwandte Unternehmungen in der Provinz Hessen-Nassau, soweit es sich dabei nicht um Wohlthätigkeitsanstalten handelt, zu geben. Von dem übrigen Inhalt des Berichts über die Versammlung, die einigermafsen disparate Gegenstände verhandelte, sei auf den wertvollen und lehrreichen Vortrag des Oberbürgermeisters Dr. Adickes hingewiesen, in dem die Wohnungsfrage zuerst in einer interessanten historischen Skizze und dann speziell unter dem Gesichtspunkt der Aufgaben der städtischen Verwaltungen behandelt wird. Adickes rechtfertigt in diesem Vortrag den Ruf eines tüchtigen, für eine gesunde Wohnungspolitik energisch eintretenden Fachmanns.

In den geschichtlichen Reminiszenzen zur Wohnungsfrage, die Adickes in seinem Vortrag giebt, findet sich auch die Erinnerung an den Beschlufs einer sozialdemokratischen Versammlung vom Jahre 1872. Die starre Negation gegen die Förderung staatlichen Eingreifens auf dem Gebiet der Wohnungspolitik ist glücklicherweise heute für die Sozialdemokratie nichts mehr als eine Reminiszenz. Der Beschlufs des Mainzer Kongresses, die Wohnungsfrage auf dem nächsten sozialdemokratischen Parteitag zu verhandeln, die energische Agitation gegen die gegenwärtig besonders krafs hervortretende Wohnungsnot in verschiedenen Städten, manche Aeufserungen im Reichstag und in einzelnen Landtagen sprechen dafür, dafs die sozialdemokratische Partei gewillt ist, die ungeheuere Kraft ihrer Bewegung auch zu gunsten einer Reform der Wohnungszustände einzusetzen. Cohns Wohnungsfrage und die Sozialdemokratie, die, von gewissen Flüchtigkeiten und einer unnötigen Schnoddrigkeit der Ausdrucksweise an einzelnen Stellen abgesehen, einen hübschen Versuch darstellt, das Problem nach seinen wichtigsten Beziehungen zu beleuchten, dürfte dazu beitragen, die Ansätze einer positiven Wohnungspolitik der Sozialdemokratie zu fördern. Die Schrift ist indefs nicht blofs unter diesem Gesichtspunkt wertvoll, sie kann auch als eine gute Orientierung über die springenden Punkte des Wohnungsproblems empfohlen werden. Zusammengenommen mit der besprochenen Schrift von Goltz wird sie zur Aufklärung über das vorliegende Problem und die ihm enthaltenen Forderungen Nützliches beitragen und die an verschiedenen Stellen in Flufs geratene Bewegung verstärken helfen.

HEINRICH BRAUN.

Die französische Unfallversicherungsgesetzgebung.[1])

Von

RAOUL JAY,

Professor an der juristischen Fakultät der Universität Paris.

Die Frage der Arbeitsunfälle stand lange Jahre auf der Tagesordnung des französischen Parlaments. Die Ausgestaltung des Gesetzes vom 9. April 1898 läfst sich bis auf das Jahr 1880 zurückverfolgen. Der bisherige Modus, wie ihn die Rechtsprechung der Gerichte durch die Interpretation des Code civil ausbildete, hatte seit geraumer Zeit nur noch wenige Verteidiger gefunden.[2]) Seine gesetzliche Grundlage enthält Art. 1382 des Code civil in den Worten: „Jedwedes menschliche Handeln, welches einem anderen Schaden verursacht, verpflichtet den, durch dessen Schuld dieser geschah, zu dessen Entschädigung." Hierzu ist zu bemerken, dafs man nach Art. 1384 verantwortlich ist nicht allein für eigenes Verschulden, sondern auch für jenes Anderer, für

[1]) Als litterarisches Material für die gegenwärtige Abhandlung haben mir besonders gedient: Tarbouriech, De la responsabilite des accidents dont les ouvriers son victimes dans leur travail, Paris, 189. — Bulletin du Comité permanent du Congres des accidents du travail 1890—1900. — Huchard, le risque professionnel; histoire et principe, 1898. — Bellom, de la responsabilité en matière d'accidents du travail, 1899. — Sachet, traité théorique et pratique de la législation sur les accidents du travail 1899. — Vassart et Nouvion Jacquet, la loi du 9 avril 1898 sur les accidents industriels, 1899—1900. — George Paulet, directeur de l'assurance et de la prévoyance sociales au ministère du commerce, rapport sur la loi française d'assurance contre les accidents, les conditions de sa mise en application, fait au Congres des accidents du travail et des assurances sociales, Paris, 1900. —

[2]) Das Gesetz vom 9. April 1898 wurde in der Deputiertenkammer von 520 votierenden Abgeordneten einstimmig angenommen.

welche man haften mufs. Und zu denen, für deren Schuld der Unternehmer nach der französischen Rechtsprechung zu haften hatte, gehörten nicht blofs die zur Leitung und Ueberwachung der Betriebe Bestellten, sondern auch die gewöhnlichen Arbeiter, die Arbeitsgenossen des Verunglückten Der englische Einwand des Common Employment wurde von den französischen Gerichten nie zugelassen, und vielleicht sogar nie vor ihnen erhoben. Zur Ehre dieser Gerichte sei hinzugefügt, dafs sie den Begriff des Verschuldens in der Regel im weitesten Sinne fafsten und auf Entschädigung erkannten, wenn der Unternehmer seinen Verpflichtungen auch nur aus blofser Unvorsichtigkeit und leichter Fahrlässigkeit nicht nachgekommen war. Indessen litt dieser Modus der Regelung an schweren Uebelständen, denen auch der gute Wille der Richter nicht abzuhelfen vermochte. Vor allem war nie von Schadensersatz die Rede, wo dem Werkunternehmer und den Personen, für welche er zu haften hatte, keinerlei Verschen, auch nicht das geringste, zur Last fiel. Deshalb hatte der Arbeiter allein nicht nur die durch seine Unvorsichtigkeit, seine Schuld verursachten Unfälle, sondern auch den Zufall zu tragen. Die Beweislast darüber, dafs seinen Unternehmer oder seinen direkten Vorgesetzten ein Verschulden treffe, fiel dem Arbeiter oder seinen Vertretern zu. Nun läfst sich aber bekanntlich der Beweis der Ursachen eines Unfalls fast stets nur schwer und zuweilen überhaupt nicht führen, namentlich wenn, wie es beispielsweise bei Grubenkatastrophen geschehen kann, der Schauplatz des Unfalls derart zerstört wird, dafs sich der frühere Zustand nicht mehr herstellen läfst. Wie schwierig mufs aber eine solche Beweisführung erst für den verletzten, invaliden, mittellosen Arbeiter sein, der keinerlei juristische Kenntnisse hat, für die Witwe, die Waisen, welche der Tod des Familienhauptes des Unterhalts beraubte.

Zwar wurde den bedauerlichen Konsequenzen jener unzulänglichen juristischen Sätze hier und da, und häufig sogar in der Grofsindustrie, teilweise dadurch begegnet, dafs der Unternehmer seine Arbeiter gegen die in ihrer Thätigkeit möglichen Unfälle versichert hatte. Die Kollektivversicherung, d. h. die sämtliche Arbeiter eines Betriebes umfassende Versicherung, hatte seit einigen Jahren wesentlich an Bedeutung gewonnen. Neben den Versicherungsgesellschaften, welche die Unfallversicherung als Geschäft betreiben, waren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, von Unternehmern gebildet, entstanden, wie der Verein der Hüttenwerke Frankreichs, jener der

Textilindustrien u. a. Indessen blieb nach wie vor eine grofse Anzahl von Arbeitern aufserhalb des Bereiches der Versicherung, und überdies waren die von den Gesellschaften und Vereinen in Aussicht gestellten Versicherungsbeträge unzulänglich. Endlich waren nur zu oft die Versicherungspolicen der Gesellschaften derart verklausuliert, dafs sie in sehr vielen Fällen juristische Zweifel veranlassen mufsten und infolgedessen die Ausübung der Rechte des Unfallbetroffenen in hohem Mafse beeinträchtigten oder gar unmöglich machten. Kurzum — wie weit die Unfallversicherung in Frankreich sich auch entwickelt haben mochte, so genügte sie doch offenbar nicht, um den Mängeln des Rechtes abzuhelfen.

Anscheinend hat vor allem die dem Unfallbetroffenen auferlegte Beweislast die Aufmerksamkeit der Juristen und verschiedener Parlamentsmitglieder erregt. Es war die Umkehrung der Beweislast, d. h. die Verpflichtung des Unternehmers, der der privatrechtlichen Haftung zu entgehen wünscht, zu beweisen, dafs der Unfall nicht auf sein Verschulden zurückzuführen, oder sogar, dafs der Unfall von dem Betroffenen selbst verschuldet sei, was die von einigen Juristen (Sainctelette in Belgien, Sauzet in Frankreich) gemachten Versuche, die herkömmliche Auslegung des Code civil durch eine neue zu ersetzen, im Auge hatten. Das gleiche Ziel verfolgten auch die ersten Vorschläge einer Gesetzesreform, welche dem französischen Parlament unterbreitet wurden. Der von Martin Nadaud am 29. Mai 1880 der Deputiertenkammer vorgelegte Entwurf hatte folgende Fassung: „Wird jemand, der seine Dienste einem anderen vermietet hat, bei seiner Dienstleistung verletzt, so ist der Arbeitgeber voll verantwortlich, es sei denn, er beweise, dafs der Unfall das Ergebnis eines Verschuldens des Betroffenen sei."

Dieser Gedanke einer Umkehrung der Beweislast wird jedoch bald aufgegeben. Die Verfechter einer Reform der Gesetzgebung über die Unfallhaftpflicht stellen statt seiner die neue Theorie der Berufsgefahr auf. Félix Faure ist es, der als erster diese Theorie dem französischen Parlamente unterbreitet. Sie liegt seinem der Deputiertenkammer am 11. Februar 1882 eingereichten Entwurf zu Grunde. In seiner Rede am 8. März 1883 äufserte er sich folgendermafsen: „Es handelt sich wegen der besonderen Verhältnisse, unter denen sich die Arbeit bethätigt, um die Aufstellung folgenden Prinzips: Jedes Unternehmen, in dessen Betriebe sich ein Unfall ereignet, mufs die Folgen dieses Unfalls tragen. Es ist dies vielleicht ein neuer Grundsatz, aber er beruht jedenfalls auf der

Billigkeit und der Erfahrung. Ebenso wie ein Unternehmen die Gefahr der Abnutzung und der Zerstörung seines Materials, des Unbrauchbarwerdens seiner Werkzeuge, die Gefahr eines Brandes trägt, privatrechtlich und in so mancher anderer Hinsicht verantwortlich ist, so mufs auch ein Unternehmen die Folgen der in seinem Betriebe sich ereignenden Unfälle tragen." Ein vereinzeltes Beispiel der Anwendung der Berufsgefahr konnte übrigens Félix Faure schon aus dem Code de commerce anführen, der im Art. 262 folgenden Passus enthält: „Erkrankt der Matrose während der Reise oder wird er im Dienste des Schiffes verletzt, so erhält er Lohn, Verpflegung und Kur auf Kosten des Schiffes." [1])

Félix Faure wollte folglich, dafs der Arbeiter auch dann entschädigt werde, wenn der Unfall nicht auf Verschulden des Unternehmers zurückzuführen sei, sondern auf höhere Gewalt, auf das absichtslose Verschulden des Arbeiters. Er wollte aber nicht, dafs dem Arbeiter oder seinen Vertretern als Ersatz auch nur eines der Rechte genommen würde, welche ihm die allgemeine Bestimmung des Art. 1382 Code civil für den Fall zuerkennt, dafs er das Verschulden des Unternehmers beweisen kann. Von dieser Anschauung war auch die Kommission der Deputiertenkammer durchdrungen, wie aus ihrem Bericht vom 16. Februar 1884 erhellt, den der Conseilpräsident 1888 auf der Rednertribüne verteidigte.[2]) Wir sind der Meinung, dafs diese Anschauung richtig war. Freilich ist unseres Erachtens die eigentliche Grundlage der Berufsgefahrtheorie in dem Satze zu suchen, dafs die Arbeit ihren Mann nicht nur in der Zeit der Beschäftigung und Gesundheit ernähren müsse, sondern auch dann wenn Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter und namentlich ein Unfall ihn an lohnbringender Thätigkeit hindert. Aber es ist doch offenbar kein triftiger Grund dafür vorhanden, dem Arbeiter mit der teilweisen Verwirklichung dieses Ideals gleichzeitig die Rechte teilweise zu entziehen, die ihm vordem die Grundsätze des gemeinen Rechts zuerkannten.

Bedauerlicherweise entfernte sich das französische Parlament,

[1]) Tarbouriech, la responsabilité des accidents dont les ouvriers sont victimes dans leur travail. Paris (Giard & Brière) 1896, S. 109 ff.

[2]) In der Sitzung vom 26. Mai 1888. Vgl. Tarbouriech a. a. O. S. 156, Anmerkung. Dieser Autor hebt hervor, dafs Delattre in der Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. Juli 1888 äufserte, es sei ein Verbrechen, den Arbeiter der Wohlthat des Art. 1382 zu berauben.

im Laufe der Ausgestaltung des neuen Gesetzes mehr und mehr von dieser anfänglichen Auffassung des beruflichen Risiko, der Berufsgefahr, und geriet unter den Einfluſs einer Idee, die schlieſslich herrschend wurde, — der Idee eines Vergleiches, eines auf dem Wege des Gesetzes zu schaffenden Kompromisses zwischen den Interessen der Unternehmer und jenen der Arbeiter. In diesem Sinne faſste Cheyſson [1]) die Berufsgefahr auf, als er sagte: „Wir haben hier in der That eine Art Vergleich, der — in einer Sache, wo die Haftung nicht klar hervortritt — von jeder der beteiligten Parteien ein teilweises Nachgeben im Interesse ihrer Sicherstellung erheischt. Sie verziehten in gewissen Fällen auf die Vorteile des gemeinen Rechtes, um in anderen nicht unter ihm zu leiden. Der Arbeiter wird keine volle Entschädigung des erlittenen Nachteils erhalten, aber er wird doch wenigstens stets entschädigt werden, anstatt einer gesetzmäſsigen gerichtlichen Abweisung seiner Klage zu begegnen. Ist andererseits der Unternehmer nicht mehr durch die Verpflichtung zum Beweise geschützt, so entgeht er den Gefahren einer Totalentschädigung, mit welcher ihm die humanitäre Rechtsprechung der Gerichte droht. Kurzum, die Berufsgefahr ist eine Art Abonnement, ein Ausgleich zwischen den äuſsersten Konsequenzen des gegenwärtigen Systems."

Dieser Kompromiſsgedanke ist der eigentliche Vater des Gesetzes vom 9. April 1898. Einige Tage vor der entscheidenden Abstimmung, am 4. März 1898, erklärte der Berichterstatter Thevenet im Senat: „Die Idee des Akkords beherrscht das neue Recht. Man akkordiert über den Unfall, wie über die Entschädigung akkordiert wird." Kurz gesagt, das Gesetz von 1898 glaubt, für gewisse Unfälle die Grundsätze des gemeinen Rechtes beseitigen zu müssen, welche sowohl für als gegen den Arbeiter sprechen. Der Arbeiter genieſst bei diesen Unfällen eine Entschädigung, ohne den vom gemeinen Rechte erforderten Beweis zu führen, aber er kann sich nicht mehr auf die Grundsätze des gemeinen Rechtes berufen, um eine Totalentschädigung dieser Unfälle zu erhalten. „Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Arbeiter und Angestellten", erklärt Artikel 2 des neuen Gesetzes, „können sich für Ansprüche aus Unfällen, die sie bei ihrer Arbeit erleiden, auf keine anderen Bestimmungen stützen, als auf jene des gegenwärtigen Gesetzes."

Wir werden in den folgenden Zeilen erörtern, welche Unfälle

[1]) Auf dem Kongresse zur Beratung der Unfallfrage, Brüssel 1897.

die Inanspruchnahme der Wohlthaten des Gesetzes von 1898 zulassen, sodann wie die Unfälle entschädigt werden, und endlich, in welcher Weise die den Opfern der Unfälle in Aussicht gestellten Entschädigungen gewährleistet sind. Alle prozessualen Fragen werden wir im Interesse der notwendigen Kürze unserer Abhandlung beiseite lassen und verweisen in Betreff dieser den Leser auf den Text des Gesetzes.[1])

I.

Das Gesetz von 1898 findet nur bei Unfällen Anwendung. Es läfst — bedauerlicherweise — alle Berufskrankheiten aufser Betracht, d. h. Krankheiten, welche durch die Ausübung des gewerblichen Berufes verursacht werden. Aber selbst nicht einmal alle Unfälle fallen unter das Gesetz. Soll infolge eines Unfalls auf Grund des neuen Gesetzes ein Entschädigungsanspruch erhoben werden, so mufs dieser Unfall ein Arbeitsunfall sein, der einem Arbeiter oder Angestellten durch Ausübung der Arbeit oder aus Veranlassung der Arbeit zugestofsen ist. Ferner mufs dieser Unfall eine Unterbrechung der Arbeit von mehr als vier Tagen im Gefolge gehabt haben. Aufserdem geben nur die bei gewissen Arbeiten vorgekommenen Unfälle ein Recht auf Entschädigung nach dem Gesetze von 1898.

Artikel 1 zählt als dem neuen Gesetze unterworfen auf das Baugewerbe, Hüttenwerke, Fabriken, Werften, Transportunternehmen zu Wasser und zu Lande,[2]) Unternehmungen zur Be- und Entfrachtung von Schiffen, öffentliche Niederlagen, Bergwerke und Grubenbetriebe über Tag, Steinbrüche und ferner alle Betriebe oder Betriebszweige, in denen Sprengstoffe hergestellt oder gebraucht werden oder in denen eine Maschine benutzt wird, welche eine andere als Menschen- oder Tierkraft bewegt.

Trotz dieser Aufzählung sind über die Tragweite des Gesetzes zwei gewichtige Fragen aufgeworfen worden. Findet das neue Gesetz Anwendung auf sämtliche Industriebetriebe: Und in welchem Mafse findet es Anwendung auf Landwirtschaftsbetriebe?

[1]) Vgl. den Wortlaut des Gesetzes und der bezügl. Dekrete in der Rubrik: Gesetzgebung.

[2]) Auf die in die Musterrolle eingeschriebenen Seeleute bezieht sich das Gesetz vom 9. April 1898 nicht. Durch Gesetz vom 21. April 1898 ist eine Sparkasse für französische Seeleute geschaffen worden, bei welcher die „inscrits maritimes" obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert sind.

Hält man sich an den Wortlaut des Gesetzes, so könnte es scheinen, als ob abgesehen von den speziell genannten Industrien oder Unternehmungen (wie z. B. das Baugewerbe, die Be- und Entfrachtungsunternehmungen) das Gesetz nur Anwendung finden darf auf die Betriebe, wo von einer durch nicht lebendige Kraft bewegten Maschine Gebrauch gemacht wird oder wo Sprengstoffe hergestellt oder benutzt werden. Man hat dieser Auffassung entsprechend behauptet, dafs das Gesetz unberücksichtigt lasse „die Gruppen von Arbeitern, welche sich keiner Maschinen bedienen". [1]) Glücklicherweise gestatten die Gesetzesmaterialien eine weitere Auslegung. In den letzten Verhandlungen wurde anerkannt, dafs die Aufzählung des Art. 1 nicht als abschliefsend zu betrachten sei, dafs man dem Anwendungsgebiete des Gesetzes die Werkstätten wie die Hüttenbetriebe und Fabriken unterwerfen könne. Dieser weiten Auslegung hat sich der Handelsminister in seinem Rundschreiben vom 24. August 1899 angeschlossen, in welchem er erklärt, dafs „jede Industrie, grofs oder klein, dem Gesetze untersteht". Von dieser Auslegung sind auch die bereits ergangenen zahlreichen Entscheidungen des Beratungsausschusses für Arbeiterunfallversicherung durchdrungen, welcher durch Verordnung vom 28. Februar 1899 im Handelsministerium eingesetzt wurde. Wir dürfen hoffen, dafs sie von den Gerichten gleichfalls gebilligt wird. Jede Unterscheidung zwischen Hütten- und Fabrikbetrieben einer-, und Werkstätten andererseits wäre offenbar willkürlich und verkehrt. [2])

Was sodann die Anwendung des Gesetzes vom 9. April 1898 auf die Landwirtschaft betrifft, so ist sie verneint worden, da inzwischen ein Gesetz vom 30. Juni 1899 ergangen ist, welches die Anwendung jenes Gesetzes auf die Arbeitsunfälle in Landwirtschaftsbetrieben regelt. Diese allgemeine Regelung läfst nur eine einzige Ausnahme zu. Sind nämlich die Unfälle veranlafst durch den Gebrauch von Maschinen, die durch unbelebte Motoren bewegt werden, so haftet der Unternehmer des Motors, d. h. die Einzel- oder die Kollektivperson, welche den Motor betreibt oder ihn durch Ange-

[1]) Grüner im „Bulletin du Comité permanent des accidents du travail et des assurances sociales, 1898, S. 2.

[2]) Vgl. Georges Paulet, directeur de l'assurance et de la prévoyance sociales au ministère du commerce, Rapport sur la loi française d'assurance contre les accidents, les conditions de sa mise en application; rapport fait au Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales. 1900, S. 6 ff.

stellte betreiben läfst, für die Entschädigungen, welche das Gesetz von 1898 allen von solchen Unfällen bei Ausübung oder aus Veranlassung ihrer Arbeit betroffenen Personen zuerkennt, wenn sie mit der Handhabung oder mit der Bedienung der Motore beschäftigt waren; und zwar erhalten diese Personen die Entschädigung vom Unternehmer auch dann, wenn sie — dies ist eine Ausdehnung der Bestimmungen des 1898er Gesetzes — nicht Lohn-Arbeiter oder -Angestellte des Unternehmers waren. Man wollte hierdurch alle Personen schützen, die bei der Handhabung der Maschinen behülflich sein sollen, — Gesinde, Familienglieder, Nachbaren des Landwirts. Steht der Unfallbetroffene nicht im Lohne oder nicht in festem Lohne, so wird die Entschädigung nach dem Tarife des Gesetzes vom 9. April 1898 unter Zugrundelegung des Durchschnittlohnes der Landarbeiter der Gemeinde berechnet. Diese Haftung des Unternehmers, der eine von einer unbelebten Kraft getriebene landwirtschaftliche Maschine benutzt, ist von hoher praktischer Bedeutung. Dessenungeachtet bleiben die landwirtschaftlichen Unfälle im engeren Sinne des Wortes und namentlich alle jene, von denen die mit der Wartung und Führung der Haustiere betrauten Landarbeiter betroffen werden, aufserhalb des Bereiches des neuen Gesetzes und einer Gesetzgebung unterworfen, deren Unzulänglichkeit anerkannt ist. Es ist dies eine bedauerliche Thatsache, und es erscheint eine Reform und die Ausdehnung des neuen Gesetzes in dieser Richtung äufserst wünschenswert.

Wie weit man mit dem Prinzip der Berufsgefahr gehen könne, ist eine schwierige Frage, die sich jedem Gesetzgeber aufdrängt, der sich für dies Prinzip entschieden hat. Darüber ist man einig, dafs der einen Unfall bewufst Herbeiführende, wenn er davon betroffen wird, sich nicht auf diese Berufsgefahr beziehen kann. Die Vorschrift des Art. 20, nach welchem „keine der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Entschädigungen dem Unfallbetroffenen zuerkannt werden kann, der den Unfall geflissentlich veranlafst hat", war nicht angethan, Schwierigkeiten zu machen. Auch darin konnte man ohne weiteres übereinstimmen, dafs man dem einem Zufall zuzuschreibenden Unfall jenen gleichstellt, der auf ein leichtes Versehen des davon Betroffenen zurückzuführen ist. Bei den modernen Verhältnissen der Industrie wird ein solches leichtes Versehen oft unvermeidlich sein. Es wird zuweilen sogar — bekanntlich hat uns die Statistik der Stunden, in denen die Unfälle sich ereignen, einen mathematischen Beweis hierfür liefern können — lediglich die

Folge sein der Verlängerung der Arbeitszeit, der körperlichen und geistigen Ermüdung, welche diese Verlängerung mit sich bringt.

Dagegen verursachte die Regelung der Unfälle, welche auf ein schweres Verschen des betroffenen Arbeiters zurückzuführen sind, lange Erörterungen und tiefgehende Meinungsverschiedenheiten. Im Jahre 1888 entschied sich die Abgeordnetenkammer für die Ausdehnung der Berufsgefahr zur Deckung auch des groben, schweren Versehens. Im Jahre 1890 wiederum und noch 1896 schloſs der Senat die durch schweres Versehen des Betroffenen vorgekommenen Unfälle von dem Gebiete der Berufsgefahr völlig aus. „Wir glaubten," sagte der Berichterstatter über den Entwurf 1896 im Senat, „bei diesem Gesetze von vornherein den Satz aufstellen zu müssen, daſs das Prinzip der Berufsgefahr mit seinen Konsequenzen nicht einzutreten habe, wenn der Unfall durch schweres Versehen, sei es des Arbeiters, sei es des Unternehmers verursacht wurde." Es standen hier zwei Ansichten einander klar und unzweideutig gegenüber. Weit weniger klar ist die vom französischen Gesetzgeber endgültig angenommene Regelung im Art. 20 des Gesetzes vom 9. April 1898. Diese Regelung ist ein Kompromiſs. Das schwere Versehen des Arbeiters soll nicht zur Folge haben, daſs er jeden Anspruch auf Entschädigung einbüſst. Liegt schweres Versehen vor, so wird das Gericht lediglich in gewissen Fällen (wenn der Unfall Tod oder dauernde Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt hat) die Entschädigung verringern können. Es muſs übrigens hervorgehoben werden, daſs das französische Gesetz nicht den Ausdruck „schweres Versehen", sondern vielmehr das Wort „unentschuldbares Versehen" gebraucht. „Das Gericht ist befugt", sagt Absatz 2 des Art. 20, „falls bewiesen wird, daſs der Unfall auf unentschuldbares Versehen des Arbeiters sich zurückführen läſst, die im Titel I bestimmte Rente herabzusetzen."

Der Ausdruck wurde 1896 im Senate geprägt, zu einer Zeit, als, wie wir oben bemerkten, diese Körperschaft nicht zuliefs, daſs die Berufsgefahr das schwere Versehen decke. Der Berichterstatter rechtfertigte ihn folgendermaſsen: „Die Kommission fand die Worte „schweres Versehen" vor, welche in der früheren Fassung des Gesetzentwurfes gebraucht worden waren. Wir waren der Ansicht, daſs der Ausdruck „schweres Versehen" unsere Auffassung nicht genau wiedergäbe, daſs er nicht hinlänglich das Versehen kennzeichne, welches seitens des Arbeiters vorliegen müsse, damit die Berufsgefahr keine Anwendung fände, und wir haben uns daher für

die Formel „unentschuldbares Versehen" entschieden." ... Nachdem der Handelsminister von der Kommission in ihrer Sitzung vom 28. Februar gehört worden, war er mit uns der Ansicht, dafs diese Worte die Berufsgefahr erweiterten und sie keineswegs einengten, dafs sie präziser seien, als die Worte „schweres Versehen". Die Senatskommission betrachtete somit das unentschuldbare Versehen als ein ernsteres wie das schwere Versehen; indessen hat man in den späteren Beratungen die beiden Ausdrücke einander gleichgestellt. Die Unterscheidung wird also dem Befinden der Gerichte anheimgegeben sein.[1])

Betrachten wir nunmehr die Vorschriften des neuen Gesetzes über die durch Verschulden des Unternehmers veranlafsten Unfälle.

Wie wir bereits bemerkten, hätte man die durch Verschulden des Unternehmers verursachten Unfälle unseres Erachtens nach wie vor unter der Herrschaft des gemeinen Rechts belassen können. Diese Lösung wäre sehr erwünscht gewesen, da, wie wir sehen werden, das neue Gesetz, das Gesetz betr. die Berufsgefahr, den Unfallbetroffenen nie voll entschädigt, ihm nie vollständigen Ersatz der pekuniären Folgen des Unfalls gewährleistet, keinen vollständigen Ersatz, den die Anwendung der bisherigen Bestimmungen der Art. 1382 ff. des Code civil ihm hätte bringen können. Wir haben oben bereits erwähnt, dafs der Begriff der Berufsgefahr als lediglich einer Verpflichtung der Industrie, das von ihr verursachte Uebel gutzumachen, in den Beratungen des französischen Parlamentes bald durch den Gedanken eines Vergleiches, eines durch das Gesetz zu schliefsenden Kompromisses zwischen den Interessen des Arbeiters und denen des Unternehmers verdrängt wurde. Dieser Kompromifs mit der Berufsgefahr konnte selbstverständlich nicht gestatten, dafs die durch Verschulden des Unternehmers sich ereignenden Unfälle dem gemeinen Recht (mit dem Anspruche des Arbeiters auf volle Entschädigung) unterstellt blieben; er mufste mindestens zur Anwendung gleicher Regeln für die durch Verschulden des Unternehmers und für die durch Verschulden des Arbeiters entstandenen Unfälle führen. Dafs das neue Gesetz dies zuwege gebracht, ist billig zu bezweifeln.

---

[1]) Nach den über diesen Punkt bereits ergangenen Gerichtsentscheidungen scheinen die französischen Gerichte nur höchst selten das Vorliegen eines unentschuldbaren Versehens sowohl des Unternehmers wie des Arbeiters zulassen zu wollen.

Bei leichtem Versehen des Unternehmers haftet dieser nur für die gesetzlich fixierte Schadloshaltung. Wird bewiesen, dafs der Unfall auf unentschuldbares Versehen des Unternehmers oder derer zurückzuführen ist, durch welche er sich in der Betriebsleitung vertreten läfst, so erhöht sich die Entschädigungssumme im Falle des Todes oder dauernder Arbeitsunfähigkeit des Betroffenen, wobei indessen die zuerkannte Rente oder die Summe der zuerkannten Renten im Falle der gänzlichen Arbeitsunfähigkeit oder des Todes den Betrag des Jahreslohnes, im Falle teilweiser Arbeitsunfähigkeit den Betrag der durch den Unfall verursachten Lohnverringerung nicht übersteigen kann.

Warum gestattet man den Gerichten nicht, den Betrag der Entschädigung im Falle unentschuldbaren Versehens des Unternehmers beliebig zu erhöhen, wenn man ihnen gestattet, sie im Falle unentschuldbaren Versehens des Arbeiters unbegrenzt herabzusetzen? Die Gleichheit zwischen Unternehmer und Arbeiter ist also nicht überall beibehalten. Hierzu kommt noch, dafs die gesetzliche Festlegung eines Höchstbetrages, den der Richter im Falle unentschuldbaren Versehens des Unternehmers nicht überschreiten darf, zu sehr bedauerlichen Konsequenzen führen kann, wenn der Unfallbetroffene ein jugendlicher Arbeiter oder Lehrling ist, der nur eine den gewöhnlichen Lohn nicht erreichende Bezahlung erhält. Es ist mir wohl bekannt, dafs nach Art. 8 des Gesetzes vom 9. April 1898 „der Lohn, welcher als Grundlage der Feststellung der einem Arbeiter von unter sechzehn Jahren oder einem Lehrling zuzuerkennenden Unfallentschädigung dient, nicht weniger betragen darf, als der niedrigste Lohn der in dem fraglichen Betriebe beschäftigten gesunden Arbeiter der gleichen Kategorie."

Aber kann sich der kräftige, intelligente jugendliche Arbeiter und Lehrling, der eine lange und schöne Zukunft vor sich hat, auch auf Grund dieser Vorschrift nicht über ein Gesetz beklagen, das, wenn ein unentschuldbares Versehen des Unternehmers ihm durch dauernde gänzliche Arbeitsunfähigkeit diese ganze Zukunft vernichtet hat, dem Richter nicht gestattet, dem jugendlichen Arbeiter eine höhere Rente zuzusprechen, als der niedrigste Lohn der in demselben Betriebe beschäftigten Arbeiter der gleichen Kategorie beträgt?

Auch von einem allgemeineren Gesichtspunkte betrachtet erscheint die Regelung des Gesetzes vom 9. April 1898 in betreff der auf grobes Versehen zurückzuführenden Unfälle tadelnswert. Ohne

die Vorzüge irgend eines der vorgeschlagenen durchgreifenden Systeme zu besitzen, vereinigt sie die Mifsstände beider Systeme. Schliefst man die durch schweres Verschulden entstehenden Versehen von der Betriebsgefahr aus, so kann dies zur Folge haben, dafs Arbeiter wie Unternehmer aufmerksamer, sorgsamer werden. Zum mindesten würde, was die Unternehmer anlangt, welche nicht unter den körperlichen Folgen der Unfälle leiden, eine Regelung, die ihren Geldbeutel in dem Falle, wo ein Unfall durch ihnen zuzurechnendes schweres Versehen entstanden ist, ernstlich bedrohte, offenbare und bedeutsame Vorzüge haben und wirksam zur Verhinderung von Unfällen beitragen. Eine derartige Wirkung wird aber nur sehr unvollkommen mit einem Gesetze erreicht, das, wie das uns vorliegende, selbst im Falle schweren Verschuldens des Unternehmers die Entschädigung beschränkt, welche der Richter dem Unfallbetroffenen zuerkennen darf.

Sodann hat das französische Gesetz wohl auch, wie alle jene Gesetze, welche die Entschädigung und ihren Betrag mehr oder minder von der Unfallursache abhängig machen, von dem mehr oder minder schweren Verschulden der Beteiligten, den Uebelstand, unabsehbare Prozefschikanen zu ermöglichen, die mitunter den Zeitpunkt, wo der Betroffene die ihm zukommende Entschädigung erhält, unbestimmt wie lange hinausschieben können und ferner in die Beziehungen zwischen Unternehmer und Angestellten stets einen gefährlichen Keim des Unfriedens hineintragen.[1]).

II.

Auch hinsichtlich der Festsetzung der Entschädigungssumme trägt das französische Gesetz das von uns bereits mehrfach betonte Gepräge eines Kompromisses zwischen den Interessen des Arbeiters und denen des Unternehmers. Und dies zwar in zweierlei Richtungen. Erstlich ist der Betrag der Entschädigung (abgesehen davon, wie bereits erwähnt, dafs der Unfall durch unentschuldbares Versehen des Arbeiters oder Unternehmers entstanden ist) genau durch das Gesetz bestimmt. Es ist in diesem Punkte dem Richter keinerlei Freiheit des Ermessens gelassen. Er darf sich nicht einmal, wie es im Laufe der Vorarbeiten des Gesetzes vorgeschlagen worden war, zwischen einem Höchst- und einem Mindestbetrag bewegen.

Auf die Idee eines Kompromisses, des Akkordierens, ist meines

[1]) Vgl. Vassart et Nouvion-Jacquet, a. a. O., introduction S. XXV.

Erachtens auch zurückzuführen, dafs (abgesehen von dem Falle unentschuldbaren Versehens des Unternehmers) die Entschädigung nie soviel betragen darf als der Lohn. Es soll eben jede der Parteien ihren Teil an den Folgen des Unfalls tragen.

Der Unternehmer trägt in allen Fällen die Kosten für Arzt und Apotheke, und gegebenenfalls auch die Beerdigungskosten. Letztere dürfen den Betrag von 100 Frcs. nicht übersteigen. Was die Arztkosten betrifft, so ist zu unterscheiden, ob der Verletzte von einem seitens des Betriebsherrn bestimmten Arzt oder von einem selbstgewählten behandelt wird. Im ersteren Falle mufs der Unternehmer das Arzthonorar in seinem vollen Betrage bezahlen. Im zweiten Falle kommt der Unternehmer nur bis zu dem Betrage der Summe auf, welche der Friedensrichter des Kantons den in jedem Departement für kostenlose ärztliche Behandlung geltenden Tarifen gemäfs festsetzt.

Abgesehen von den Kosten des Arztes, der Apotheke und der Beerdigung ist die Haftung des Unternehmers eine verschiedene, je nachdem der Unfall nur zeitweilige Erwerbsunfähigkeit, dauernde völlige, dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit, Tod des Betroffenen im Gefolge hat. Im Falle zeitweiliger Unfähigkeit hat der Unternehmer eine tägliche Entschädigung zu zahlen, welche der Hälfte des zur Zeit des Unfalls verdienten Lohnes gleichkommt. Wie bereits bemerkt, ist diese Entschädigung erst vom fünften Tage nach dem Unfall zu entrichten. Vor Gericht wurde öfters schon die Frage erörtert, ob die Entschädigung bis zur Lohnhälfte für die Sonn- und Feiertage wie für die Arbeitstage zu zahlen sei. Die Mehrzahl der zu unserer Kenntnis gelangten Gerichtsentscheidungen verpflichten den Unternehmer, die Entschädigung für jeden Tag ohne Ausnahme zu zahlen. Und dies entspricht unserer Ansicht nach auch dem wahren Willen des Gesetzes.

Das französische Gesetz macht keinen Unterschied, ob die zeitweilige Erwerbsunfähigkeit eine völlige oder eine nur teilweise ist. Im Laufe der Parlamentsverhandlungen wurde behauptet, dafs die teilweise zeitweilige Erwerbsunfähigkeit in der Industrie unbekannt sei.

Der Unterschied teilweiser und völliger Erwerbsunfähigkeit ist dagegen von Wichtigkeit, wo es sich um dauernde Unfähigkeit handelt. Im Falle völliger dauernder Unfähigkeit erhält der Unfallbetroffene eine lebenslängliche Rente gleich zwei Dritteln des Jahreslohns. Ist diese Unfähigkeit eine nur teilweise, so beträgt die Rente nur die Hälfte der durch den Unfall herbeigeführten Verminderung des Lohnes. Die Regelung im Falle gänzlicher dauernder Unfähig-

keit steht offenbar im Widerspruche mit jener des Falles zeitweiliger oder teilweiser dauernder Unfähigkeit, da der Betroffene im ersteren Falle Anspruch auf $^2/_3$ des durch den Unfall eingebüfsten Lohnes hat, in den beiden anderen Fällen dagegen nur auf die Hälfte dieses Lohnes. Dieser Widerspruch ist vor allem das Resultat langdauernder Meinungsverschiedenheiten zwischen Deputiertenkammer und Senat, sowie der Notwendigkeit gegenseitiger Konzessionen, welche sich beide Körperschaften machen mufsten, um endlich zum Ziele zu gelangen. Man hat allerdings versucht, eine andere Erklärung dieses mindestens auffälligen Widerspruches zu geben. Es wurde darauf hingewiesen, dafs im Falle zeitweiliger Unfähigkeit zur Entschädigung pro Tag auch noch die Heilkosten kämen. Zur Erklärung dafür, dafs die Entschädigung im Falle teilweiser dauernder Unfähigkeit nur die Hälfte der Lohnverringerung beträgt, hat man andererseits die Gefahr der Simulation geltend gemacht. „Sie werden wohl auch gesehen haben," sagte Thévenet in seinem dem Senat 1898 erstatteten Berichte, „dafs in diesem Falle der Berechnung der erlittene Lohnausfall zu Grunde liegt. Dieser Ausfall ist festzustellen, was häufig nicht leicht sein dürfte, denn es steht zu befürchten, dafs Simulanten versuchen werden, ihre Erwerbsunfähigkeit zu übertreiben."

Hat der Unfall Tod zur Folge gehabt, so wird den nachbenannten Personen vom Todestage an unter folgenden Voraussetzungen Rente gewährt:

A. Eine lebenslängliche Rente im Betrage von 20 % des Jahreslohnes des Unfallbetroffenen dem nicht geschiedenen oder von Tisch und Bett getrennten überlebenden Ehegatten, wenn die Ehe vor dem Unfall geschlossen wurde. Geht der Ueberlebende eine neue Ehe ein, so verliert er das Recht auf Bezug der Rente, doch erhält er in diesem Falle ein Drittel der Rente als völlige und endgültige Entschädigung.

B. Den ehelichen und den vor dem Unfalle anerkannten unehelichen, vater- oder mutterlosen Kindern unter sechzehn Jahren eine nach dem Jahreslohne des Betroffenen berechnete Rente von 15 Proz. des Lohns, wenn nur ein Kind vorhanden, von 25 Proz., wenn deren zwei, von 35 Proz., wenn ihrer drei, und von 40 Proz., wenn deren vier oder mehr vorhanden. Vater- und mutterlosen Waisen wird die Rente um 20 Proz. des Lohns für jedes Kind erhöht. Die Gesamtsumme dieser Renten darf im ersteren Falle 40 Proz. und im zweiten 60 Proz. des Lohnes nicht übersteigen.

C. Hat der Betroffene weder einen Ehegatten noch Kinder im Sinne von Absatz A und B hinterlassen, so erhält jeder der Aszendenten und Deszendenten, zu deren Unterhalt er verpflichtet war, eine Rente, die den Aszendenten lebenslänglich und den Deszendenten bis zum 16. Jahre zu zahlen ist. Diese Rente beträgt 10 Proz. des Jahreslohnes des Betroffenen, indessen soll die Gesamtsumme der dergestalt gewährten Renten 30 Proz. nicht übersteigen. Jede der in Absatz C vorgesehenen Renten wird gegebenenfalls verhältnismäfsig gekürzt.

Wie man sieht, sind die Renten und Pensionen nach dem Jahreslohne des Betroffenen festgesetzt. Jedoch werden nach Art. 2 des Gesetzes die Arbeiter und Angestellten, deren Lohn 2400 Frcs. übersteigt, der Wohlthaten des Gesetzes nur bis zu diesem Betrage teilhaftig. Von dem überschiefsenden Betrage haben sie nur Anspruch auf ein Viertel der im Art. 3 festgesetzten Entschädigungen, es sei denn, es beständen anderweite Abmachungen bezüglich des Bruchteils.

Diese Bestimmungen über die im Todesfalle des Betroffenen zu zahlenden Entschädigungen haben, oft wohl nur als Vorwand, Anlafs zu den heftigsten Angriffen gegen das neue Gesetz gegeben. Schon vor der endgültigen Abstimmung über das Gesetz haben mehrere Handelskammern und namentlich die Pariser die Befürchtung ausgesprochen, dafs die fraglichen Vorschriften lediglich eine Begünstigung der Unternehmer sein werden, die nur Junggesellen anstellten. Die meisten Urheber dieser Angriffe scheinen übersehen zu haben, dafs, wie Thévenet bereits in seinem dem Senate 1898 erstatteten Berichte bemerkte, schon unter der Geltung des Code civil die Gerichte im Falle der Entstehung des Unfalls durch Schuld des Unternehmers der Witwe und den minderjährigen Kindern Unterstützungen zuerkannten, welche der Unternehmer doch sicher ebensowenig zu zahlen hatte, wenn der Arbeiter, der beim Unfalle den Tod gefunden, nicht verheiratet war. Die Unternehmer, welche mit Rücksicht auf die Vorschriften des Unfallgesetzes vorzugsweise unverheiratete Arbeiter anstellen werden, dürften meines Erachtens ziemlich selten sein. Auch zeigt die Statistik, dafs die tödlich verlaufenden Unfälle einen nur sehr geringen Prozentsatz der Gesamtzahl der Arbeitsunfälle ausmachen. Hinzuzufügen ist noch, dafs auch für die Folge Versicherungsgesellschaften und -vereine keinen Unterschied in den ihnen zu zahlenden Prämien machen werden, je nachdem die Arbeiter und Angestellten unverheiratet, verheiratet und Familienväter sind. Man

sieht höchstens den kleinen Unternehmer, der nur einen oder zwei Arbeiter beschäftigt und sich durchaus nicht versichern will, derartigen Erwägungen nachgeben, und dabei erscheint es noch fraglich, ob es diesem kleinen Unternehmer nicht zum eigenen Vorteile gereichte, ungeachtet des Unfallgesetzes den verheirateten Arbeiter anzustellen, der ihm in verschiedener Hinsicht eine bessere Bürgschaft bietet, als der nichtverheiratete.

Aehnliche Ausstellungen, wie die eben erwähnten, haben die Bestimmungen des Gesetzes bezüglich des Falles veranlafst, wo der Unfallbetroffene Ausländer ist. Dieser Fall ist folgendermafsen geregelt. Ist der ausländische Arbeiter verletzt, so erhält er die gleichen Entschädigungen, wie ein französischer Arbeiter, solange er auf französischem Boden weilt. Giebt er diesen Aufenthalt auf, so erhält er fortan als die Unfallfolgen endgültig regelnde Entschädigung ein Kapital von dem dreifachen Betrage der Unfähigkeitsrente, welche ihm zuerkannt worden war. Stirbt der ausländische Arbeiter, so wird wie folgt unterschieden: Halten sich seine gesetzlichen Vertreter zur Zeit des Unfalls auf französischem Boden auf, so bekommen sie die gleiche Entschädigung, wie die Vertreter des französischen Arbeiters; ist dies jedoch nicht der Fall, so haben sie keinen Anspruch auf diese Entschädigung.

Eine Uebereinkunft der Beteiligten, welche dem Arbeiter oder seinen Vertretern das Recht nähme, vom Unternehmer die von uns angeführten Entschädigungen zu beanspruchen, ist im Prinzip ausgeschlossen. Nicht einmal nach geschehenem Unfalle ist eine derartige Uebereinkunft zulässig. Eine Abmachung, dafs die Leistung der Rente aufgehoben und durch eine andere Art der Entschädigung ersetzt sein solle, würde nur so lange gelten, als die gegenseitige Einwilligung bestände. Die Anwendung dieses Grundsatzes würde auch dem Unternehmer verbieten, von den Löhnen der Arbeiter Abzüge für die Versicherungsprämien zu machen, die er zahlt, um sich von der ihm durch das 1898er Gesetz auferlegten Verpflichtungen zu befreien. Jedoch läfst die Vorschrift, welche jede den gesetzlichen Bestimmungen über den Betrag und die Leistungsart der Entschädigung entgegenstehende Abmachung verbietet, gewisse Ausnahmen zu. Die bemerkenswerteste enthält Art. 5 und 6 des Gesetzes. Die betreffenden Bestimmungen ähneln den Regeln des englischen Gesetzes vom Jahre 1897 über das „Contracting-out". Art. 5 setzt voraus, dafs die Arbeiter eines Industriebetriebes einer Unterstützungskasse auf Gegenseitigkeit an-

gehören, welche ihnen im Falle der Verletzung durch einen Arbeitsunfall ärztliche Behandlung, kostenlose Heilmittel und eine tägliche Entschädigung während 30, 60 oder 90 Tagen gewährleistet. Desgleichen setzt er voraus, dafs der Unternehmer einen Teil der Beiträge zur Unterstützungskasse bestreitet, der durch Einigung zwischen Unternehmer und Arbeitern festzusetzen ist, aber keinesfalls sich auf weniger als ein Drittel der gesamten Beiträge belaufen darf. Unter diesen Voraussetzungen ist der Unternehmer von seinen gesetzlichen Verpflichtungen für 30, 60 oder 90 Tage befreit. Beträgt jedoch die Tagesentschädigung seitens der Unterstützungskasse auf Gegenseitigkeit weniger als die Hälfte des täglichen Lohnes des Betroffenen, so ist der Betriebsherr gehalten, ihm die Differenz zuzuzahlen. Des weiteren ist zu bemerken, dass sich die Unterstützungskasse auf Gegenseitigkeit den vom zuständigen Minister genehmigten Musterstatuten anpasse, damit die Entlastung des Unternehmers eintrete. Diese letztere Forderung rechtfertigte der Handelsminister in der Senatsitzung vom 18. März 1898 mit folgenden Worten: „Warum ist man, falls eine Unterstützungskasse auf Gegenseitigkeit vorhanden, damit einverstanden, wenn ein Unternehmer, der mindestens ein Drittel der Beiträge zahlt, hiermit die Krankheitskosten und die zeitweiligen Entschädigungen, welche er vielleicht bestreiten mufs, reichlich entrichtet zu haben glaubt? Allerdings ist es eine Thatsache, dafs bei den meisten der zur Zeit bestehenden Unterstützungskassen auf Gegenseitigkeit die Krankheitskosten und zeitweiligen Entschädigungen für Unfälle nicht einmal ein Drittel der verfügbaren Gelder betragen. Unter diesen Umständen und im Hinblick auf die gewöhnlich angewandten Statuten, gegen welche sich nicht der Vorwurf erheben läfst, dafs sie unter Rücksichtnahme auf mögliche Umgehungen aufgestellt sind, würde die Bestreitung eines Drittels seitens des Unternehmers hinreichen, ihn von seiner ganzen Schuld aus dieser Art Unfälle zu entlasten." Aber wenn das Gesetz angenommen sei, könnten doch Umgehungen zu dem Zwecke vorkommen, die Absichten des Gesetzgebers zu hintergehen. „Nehmen wir z. B. an," fuhr der Minister fort, „dafs ein Unternehmer eine Unterstützungskasse auf Gegenseitigkeit gegründet hat, nach deren Statuten die Mittel des Vereins fast ausschliefslich zur Entschädigung bestimmt sind, während in den Statuten nichts gesagt ist z. B. über den Punkt der gewöhnlichen Krankheitsgefahren. Es könnte dann geschehen, dafs die ganzen oder fast die ganzen Mittel dieses Vereins, die Zuschüsse der Ehrenmitglieder, die Beiträge der unter-

stützungsberechtigten Mitglieder, Schenkungen, vom Drittel des Unternehmers zu geschweigen, dafs all dies nach dem Wortlaut des Art. 5 dazu verwendet würde, den Unternehmer möglichst lange von seiner Verpflichtung, dem Unfallbetroffenen die Krankheitskosten und die zeitweilige Entschädigung zu zahlen, zu befreien; dies aber hat das Gesetz nicht gewollt, vielmehr entschieden, dafs auf alle Fälle die Gesamtheit dieser Kosten vom Unternehmer zu entrichten sei." Kurzum, die Musterstatuten sollen nach diesen Erklärungen verhüten, dafs die Unterstützungskasse auf Gegenseitigkeit dem Arbeiter nur bei Unfällen hilft, da das Gesetz will, dafs sie auch den eigentlichen Kranken und zwar in ausreichendem Mafse beistehe.

Art. 6 des Gesetzes vertritt dieselben Grundsätze wie Art. 5. Er regelt ihre besondere Anwendung auf die in der Minenindustrie durch Gesetz vom 29. Juni 1894 geschaffenen Krankenkassen.

Einige mafsgebenden Interpreten des neuen Gesetzes messen den von uns vorstehend besprochenen Bestimmungen grofse Bedeutung bei. So meint Fontaine, zur Zeit Direktor des Arbeitsamtes im Handelsministerium, dafs diese Vorschriften gestatteten, die Mifsstände zu verhüten, welche daraus entstehen können, dafs das neue Gesetz sich nicht nur mit den schweren Unfällen befafst, sondern auch mit einer ganzen Anzahl geringfügiger. „Keine Einrichtung," schreibt er, „ist so geeignet, wie die Unterstützungskassen auf Gegenseitigkeit, für die kurze Arbeitslosigkeit und die Kurkosten zu entschädigen, welche durch leichte Unfälle veranlafst wurden." [1])

III.

Der Teil des Gesetzes vom 9. April 1898, welcher sich mit den Garantien der Zahlung der Entschädigungen beschäftigt, ist zweifellos der neueste und eigenartigste.

Der Gesetzentwurf, welchen die Deputiertenkammer am 10. Juni 1893 angenommen hatte, schuf eine Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit für alle Unternehmer, welche weder bei der Nationalversicherungskasse eine genügende Kaution hinterlegt, noch mit anderen Industriellen ein Garantiesyndikat gebildet hätten, dessen Statuten von der Regierung genehmigt seien. Diese Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit sollte in Kassen für die einzelnen Landesteile einge-

[1]) Fontaine in der „Revue politique et parlementaire". Juli 1898.

richtet sein und keinen Faeheharakter tragen. Für die Unternehmer sollten Bezirke gebildet werden, deren jeder mehrere Departements zu umfassen hatte. Diese Bezirke waren eingeteilt in Sektionen. Die Sektionen und Bezirke sollten durch Ausschüsse verwaltet werden, deren Mitglieder für die Sektionsausschüsse durch die der Sektion angehörenden Unternehmer, und für die Bezirksausschüsse durch die Mitglieder der Sektionsausschüsse zu wählen gewesen wären. In jedem Jahre waren auf die dem Bezirke angehörenden Unternehmer zu verteilen 1. die Leistungen zur Bildung des Kapitals, das erforderlich sein würde zur Schaffung der im vorhergehenden Jahre eingetragenen Renten und Pensionen, 2. die Ausgaben für Rechnung des Bezirks zur Bestreitung von Beerdigungskosten, zeitweiligen Entschädigungen, Kosten für Verwaltung und Einziehung der Beiträge. 3. die Leistungen zur Schaffung eines Reservefonds, dessen Betrag der leitende Ausschufs jeden Bezirks alljährlich festsetzen sollte. Die von den Unternehmern aufgebraehten Summen sollten für Rechnung des Bezirks an die Nationalversieherungskasse gezahlt werden.

Der Senat wollte diese Regelung nieht annehmen. In seinem dieser Körperschaft am 3. April 1895 erstatteten Berichte erklärte sich Poirrier gegen die Zwangsversieherung überhaupt, „ein gefährliches System, dafs in lästiger Weise die staatliche Fürsorge an Stelle der privaten setzt;" insbesondere spraeh er aber sieh gegen den von der Kammer angenommenen Versicherungsmodus aus. Was ihm durchaus unannehmbar, äufserst bedenklieh an diesem System erschien, war, dafs man nieht nur die zu zahlenden Renten auf die Mitglieder der Kasse verteile, sondern aueh von ihnen die Zuschüsse zum Grundkapitale der Pensionen fordere. „Die von der Kammer angenommene Regelung zeitigt vor allem das Resultat, dafs sie der Industrie oft sehr notwendige Summen entzieht, welche dort verhältnismäfsig nutzbringende Verwendung finden, dafs das Kapital veranlafst wird, den Staatskassen, wo bereits die Milliarden der Sparkassen vergraben liegen, Hunderte von Millionen und bald neue Milliarden zuzuführen."

Poirrier und die Kommission, in deren Namen er sprach, waren indessen der Ansieht, es sei das „Bedürfnis vorhanden, dem Arbeiter Garantien dafür zu bieten, dafs er, falls ihm ein Unfall zustofse, mit Sieherheit auf den Genufs der ihm gesetzlieh zuerkannten Reehte reehnen könne". Doch wäre die Kammer zu weit gegangen. Sie hätte sich nicht nur damit befafst, den Arbeiter zu schützen, ihn gegen alle Mögliehkeiten, unter denen er leiden könnte, sicher-

zustellen. Sie hätte es auch übernommen, den Betriebsherrn gegen seine eigene Unvorsichtigkeit zu schützen, und dies war nach der Meinung des Senatsberichterstatters im Jahre 1895 zu viel des Guten. Das Gesetz müsse sich in seinem Eingreifen auf den Schutz der Interessen des vom Unfalle betroffenen Arbeiters beschränken. Es sei genug, wenn man diese Interessen in wirksamer Weise sicherstelle.

Der Gesetzentwurf über die Unfallentschädigungen mufste infolgedessen noch drei Jahre lang auf der Tagesordnung des französischen Parlaments bleiben. Dessenungeachtet tragen die endgültig Gesetz gewordenen Bestimmungen über die Garantie der Entschädigungen das Gepräge der 1895 von Poirrier geäufserten Ansichten.[1])

Die Verfasser des Gesetzes von 1898 haben sich zur Aufgabe gestellt, den Unternehmern die gröfstmögliche Freiheit zu gewähren und gleichzeitig den Arbeitern als Unfallentschädigungs-Berechtigten oder ihren Rechtsnachfolgern die gröfstmögliche Sicherheit. Der Unternehmer braucht nicht versichert zu sein; er kann daher, wenn er sich versichert, um so mehr die ihm am meisten zusagende Versicherungsform wählen. Er ist nicht einmal verpflichtet, abgesehen von gewissen Ausnahmefällen,[2]) das die Pensionen deckende Kapital einzuzahlen, wenn ihm jene obliegen.

Was die dem Arbeiter gegebenen Garantien anlangt, so sind zu unterscheiden einerseits die Kosten des Arztes, der Apotheke, der Beerdigung, die infolge zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit fälligen Entschädigungen, und andererseits die im Falle des Todes oder dauernder Erwerbsunfähigkeit zu zahlenden Entschädigungen. Die Forderungen der ersteren Kategorie sind lediglich geschützt durch ein Vorzugsrecht der im Art. 2101 Code civil bezeichneten Art, d. h. durch ein Generalpfandrecht an dem beweglichen Vermögen des Schuldners, welches übrigens subsidiär auch das unbewegliche Vermögen erfafst.

Dagegen hat der Arbeiter keinerlei Vorrecht zum Schutze

---

[1]) Vgl. über die Parlamentsarbeiten betreffs der Bestimmungen über die Garantie der Entschädigungen Vassart et Nouvion-Jacquet a. a. O., S. 386 ff.

[2]) Vgl. betreffs dieser Ausnahmefälle die Art. 9, 28 Abs. 3 u. 4. Unter diesen Fällen ist namentlich der hervorzuheben, in welchem der Unternehmer freiwillig oder unfreiwillig den Betrieb seines Gewerbes aufgiebt. Aber auch hier kann der Unternehmer statt der Einzahlung des Kapitals gewisse Sicherheiten stellen, welche das Dekret vom 28. Februar 1899 festsetzt. Vgl. Paulet a. a. O., S. 30.

der Zahlung von Renten oder Pensionen. Das vom Arbeiter erstrittene Urteil hätte nicht einmal ein richterliches Pfandrecht zur Folge an dem Vermögen des Unternehmers. Die Verfasser des 1898er Gesetzes waren der Meinung, dafs man angesichts der den Arbeitern als Gläubigern anderweit gegebenen Sicherheiten dem Unternehmer ohne Bedenken seinen ganzen ihm zur Verfügung stehenden Kredit belassen könne. Es ist nämlich der Staat selbst, der durch Vermittelung der National-Altersversorgungskasse sich zum eigentlichen Bürgen der Zahlung von Renten und Pensionen macht, welche im Falle des Todes oder dauernder Erwerbsunfähigkeit zu leisten sind.

Unfallbetroffene oder ihre Rechtsnachfolger, welche keine Zahlung der ihnen zuerkannten rückständigen Renten und Pensionen bei deren Fälligkeit zu erlangen vermögen, können diese Zahlung bei der National-Altersversorgungskasse erhalten.[1]) Hat die National-Altersversorgungskasse ihrer Verpflichtung gemäfs gezahlt, so kann sie sich behufs Rückerstattung an den Pension oder Rente schuldenden Unternehmer halten. Ist jedoch der Unternehmer versichert, so bestimmt das Gesetz in bemerkenswerter, ausnahmsweiser Begünstigung dieses versicherten Unternehmers, dafs die National-Altersversorgungskasse nur Regrefs an den Versicherer nehmen kann. Es waren auch für den Fall Vorkehrungen zu treffen, dafs dieser Regrefs gegen den Unternehmer oder den Versicherer keinen Erfolg hat. Das Gesetz will nicht, dafs dieser Ausfall endgültig der National-Altersversorgungskasse, d. h. dem Staate zur Last falle. Zur Deckung dieses Ausfalles hat es einen Garantiefonds geschaffen. Die Bildung dieses Garantiefonds ist in Art. 25 wie folgt vorgesehen: „Zwecks Bildung des Spezial-Garantiefonds wird von den in Art. 1 bezeichneten Unternehmen ein Zuschlag von vier Centimes zur Patentgewerbesteuer erhoben. Von den Grubenbetrieben wird eine Steuer von fünf Centimes pro konzessionierten Hektar erhoben."

Diese Regelung war zuerst in der Deputiertenkammer im Jahre 1897 von dem Handelsminister Boucher vorgeschlagen worden. Boucher vertrat hierbei denselben Gesichtspunkt, wie Poirrier im Jahre 1895 im Senate. Für ihn „handelte es sich vor allem darum, die Unfallbetroffenen vor der Gefahr der Zah-

[1]) Ueber das für diesen Fall einzuschlagende Verfahren trifft ein Dekret vom 25. Februar 1899 Bestimmungen.

lungsunfähigkeit der haftbaren Unternehmer zu schützen". „Wir hatten also," fügte er hinzu, „einzig und allein mit der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit zu thun. Werden wir nun den ganzen ungeheueren Mechanismus der obligatorischen Staatsversicherung deshalb ins Werk gesetzt haben, um dieser Gefahr zu begegnen? Werden wir zur Deckung wider diese Gefahr die Schaffung von Garantiesummen angeordnet haben, deren gewaltige Beträge nicht einmal vor ihrer Unzulänglichkeit schützen würden? Wäre es nicht angebracht, vor allem diese Gefahr näher ins Auge zu fassen, geschähe es auch nur, um festzustellen, ob es nicht möglich sei, ihr mit einem geringeren Aufwand von Mitteln entgegenzutreten? Wir besitzen Anhaltspunkte, welche uns diese Würdigung erleichtern können." Boucher bezog sich auf die deutsche und österreichische Statistik, nach welcher die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der versicherten Unternehmer betreffs der von ihnen an die Versicherungsorganisationen zu zahlenden Prämien zwischen 3 und 6 ‰ geschwankt hat. „Ich wollte nun, meine Herren," fuhr er fort, „eine Gegenprobe machen und ermitteln, ob in Frankreich der Durchschnitt der Zahlungsunfähigkeit sich den mitgeteilten Sätzen nähere. Das von mir zu diesem Behufe eingeschlagene Verfahren war äufserst einfach. Ich habe die Zahl der Konkurse und gerichtlichen Liquidationen ermitteln lassen und hiermit die Zahl der Gewerbesteuer Zahlenden verglichen. Im Jahre 1891 kamen auf 1 676 069 Gewerbesteuer Zahlende 8465 Konkurse oder gerichtliche Liquidationen, also kaum 5 ‰. . . . Die Anzahl der der Gewerbesteuer Unterworfenen, auf welcher meine Rechnung basiert, umfafst sämtliche Kleinhändler, Schankwirte u. s. w., und jedermann weifs, dafs der Prozentsatz der Zahlungsunfähigen im Kleinhandel höher ist, als in der Industrie. Dabei ist zu berücksichtigen, dafs die Konkurse und gerichtlichen Liquidationen Aktiven übrig lassen, welche in den meisten Fällen zur Deckung der Unfallentschädigungen hingereicht hätten. Aus diesen Thatsachen erhellt, dafs die Wahrscheinlichkeit der Zahlungsunfähigkeit in Handel und Industrie in Frankreich 4 ‰ nicht übersteigt. . . . . Wir haben nach uns vorliegenden in- und ausländischen Statistiken und nach den Berechnungen unserer Sekretäre unter Zugrundelegung des Koeffizienten der in unserem Gesetze vorgesehenen Pauschal-Entschädigungen veranschlagt, dafs die gesamten Entschädigungen nach der in den Nachbarländern festgestellten Durchschnittsgefahr sich auf ungefähr 72 000 000 Francs jährlich belaufen können. Setzen wir die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit auf 1 Proz. (10 ‰) fest, und ich wiederhole,

dafs sie diese Ziffer nicht erreicht, dafs sie sehr wahrscheinlich vier oder fünf Zehntel nicht übersteigt, aber nehmen wir an, dafs sie 1 Proz. beträgt, so wird sich die Gesamtsumme des durch die Steuer aufzubringenden Garantiefonds gegen die Zahlungsunfähigkeit der Unternehmer auf nur 720000 Francs jährlich belaufen. . . . . Es leuchtete daher sehr ein, die Verpflichtung zur Unfallversicherung durch die Verpflichtung zur Versicherung gegen Zahlungsunfähigkeit zu ersetzen. Wir ermäfsigten daher alles, was im Gesetze obligatorisch war, von 100 auf 1, wobei wir den Staat in jeder Hinsicht sicher stellten und ihn nach dem kaufmännischen Ausdruck ins „Haben" setzten."

Ohne zur Zeit über die Regelung der Garantien überhaupt, wie sie das Gesetz von 1898 festsetzt, ein Urteil fällen zu wollen, wird man schon jetzt anerkennen müssen, dafs der Modus, unter welchem die ausreichende Speisung des zur Deckung der Zahlungsunfähigkeit bestimmten Fonds gesichert werden soll, nicht über alle Kritik erhaben ist. Erstens ist bereits darauf hingewiesen worden, dafs es unter den dem neuen Gesetze unterstellten Unternehmen solche giebt, die weder Gewerbesteuer, noch Bergwerksabgaben bezahlen, z. B. die Landwirte, welche von einer leblosen Kraft bewegte Maschinen benutzen. Ein weiterer, meines Erachtens schwerwiegenderer Einwand geht dahin, dafs sich zwischen der Gewerbesteuer und der Unfallgefahr einer Industrie keinerlei Beziehung entdecken läfst. Der Inhaber einer Textilfabrik, in welcher nur wenig oder gar keine Unfälle vorkommen, wird wohl ebenso viel Steuer bezahlen, wie jener, der das gefährlichste Gewerbe ausübt. Ebenso bezahlt der Unternehmer, welcher alle möglichen Vorsichtsmafsregeln getroffen hat, um die Anzahl und Schwere der Unfälle zu verringern, so viel wie jener, der alle diese Mafsnahmen unterläfst. Im März 1898 hatte Félix Martin dem Senate eine wohldurchdachte Regelung vorgeschlagen, durch welche die von uns hervorgehobenen Mifsstände hätten vermieden werden können. Er schlug vor, „von den Unternehmern, welche im Laufe des Jahres infolge von Unfällen zur Zahlung von Renten und Pensionen verurteilt werden, einen Zuschufs von so und so viel Prozent des die betreffenden Renten und Pensionen deckenden Kapitals zum Garantiefonds einzufordern". Nähme man wie der Handelsminister den Satz der Zahlungsunfähigkeit mit weniger als 1 Proz. an, so könnte man von den Unternehmern 1 Proz. des Kapitals fordern, das die von ihnen zu leistenden Renten und Pensionen deckt. Der Beitrag

hätte dann in hohem Mafse wenigstens der Anzahl und der Schwere der in jedem Betriebe vorkommenden Unfälle entsprochen.

Das Gesetz von 1898 legt, wie wir bereits bemerkten, keinem Unternehmer die Pflicht auf, eine Versicherung gegen Unfälle einzugehen. Es glaubte sich jedoch nichts destoweniger um die Bedingungen kümmern zu müssen, unter denen eine solche Versicherung praktisch wird. Das Gesetz mufste dies um so mehr, nachdem es bestimmt hatte, dafs, wenn der Unternehmer versichert sei und die Nationalaltersversorgungskasse statt seiner gezahlt habe, diese sich nur an den Versicherer halten könne. Die Nationalkasse wird hierdurch thatsächlich für die Zahlungsunfähigkeit der Versicherungsgesellschaften haftbar gemacht. Es bestimmt daher zur Vermeidung dieser Zahlungsunfähigkeit Art. 27, dafs „die Unfallversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit oder auf feste Prämien der Ueberwachung und Aufsicht des Staates unterstehen und gehalten sind, Reserven oder Sicherheiten unter den durch Regierungsverordnung festgesetzten Bedingungen zu schaffen. Der Betrag der Reserven oder Sicherheiten haftet pfandrechtlich für die Zahlung der Pensionen und Entschädigungen. Die Garantiesyndikate unterstehen der gleichen Aufsicht, und eine Regierungsverordnung wird die Bedingungen ihrer Errichtung und ihres Geschäftsganges festsetzen". Durch Dekret vom 28. Februar 1899 sind besondere Vorschriften für die Gesellschaften getroffen, welche auf Gegenseitigkeit oder auf feste Prämien gegen die Gefahr der den Tod oder dauernde Erwerbsunfähigkeit herbeiführenden Unfälle versichern. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Gesellschaften, welche nur gegen zeitweilige Erwerbsunfähigkeit versichern. Dasselbe Dekret setzt auch die Bedingungen fest, welche die Garantiesyndikate erfüllen müssen.

Die meisten Bestimmungen des Dekrets haben lediglich die Sicherung der finanziellen Zuverlässigkeit der Versicherungsinstitute und somit den Schutz der Interessen der Nationalaltersversorgungskasse im Auge. Lediglich im unmittelbaren Interesse der Arbeiter ist wohl aber die Vorschrift des Art. 11 des Dekretes ergangen, nach welchem die Policen erstens wörtlich die Artikel 3, 9, 19 und 30 des Gesetzes vom 9. April 1898 wiedergeben müssen. Es sind dies die Bestimmungen über den Ansatz der gesetzlichen Entschädigungssumme, das Recht des Unfallbetroffenen, zu verlangen, dafs ihm ein Viertel des zur Deckung der Rente erforderlichen Kapitals bar ausbezahlt werde, die Frist für

die Revision der Rente, die Nichtigkeit der gegen das Gesetz verstofsenden Abmachungen. Zweitens müssen die Policen den Satz enthalten, dafs den berechtigten Arbeitern keinerlei Verfallsklausel entgegengesetzt werden kann.

Zur möglichsten Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit legt das Dekret vom 28. Februar den Versicherungsgesellschaften die Verpflichtung auf, eine Kaution zu leisten und eine zahlenmäfsig bestimmte Reserve zu bilden. Letztere soll die Zahlung der Rückstände von Renten und Pensionen gewährleisten, die infolge von vorgekommenen und geregelten Unfällen entstanden sind. Sie mufs sich mindestens auf den Betrag des Kapitals belaufen, das die infolge von tödlich verlaufenen oder dauernde Arbeitsunfähigkeit herbeiführenden Unfällen zu leistenden Entschädigungen und Renten deckt. Es sind daher die Gesellschaften, welche das Deckungskapital der Pensionen und Renten direkt an die Nationalaltersversorgungskasse einzahlen, von der Verpflichtung zur Bildung dieser Reserve befreit. Die Kaution dient dazu, die Liquidation der noch nicht realisierten Risiken zu gewährleisten. Sie kann übrigens für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ermäfsigt werden, wenn diese gewisse Bedingungen erfüllen. Für ausländische Gesellschaften ist sie höher, als für inländische. Das Dekret bestimmt, in welchen Wertpapieren die Kaution und die Reserve bestehen darf, und zwar sind die bezüglichen Vorschriften für die eine und für die andere verschieden. Die Kaution ist bei der öffentlichen Depositenkasse zu hinterlegen, während die Reserve im Besitz der Versicherungsgesellschaft bleibt. [1])

Ferner unterstellt das Dekret vom 28. Februar 1899 die Versicherungsgesellschaften der staatlichen Ueberwachung und Aufsicht. Die Gesellschaften haben den Staatsbeamten gewisse Schriftstücke einzureichen, welche diesen ermöglichen, ihrer Geschäftsführung zu folgen; zudem werden ihre Geschäfte ständig von Kontrollkommissaren überwacht. Alljährlich wird vom Handelsminister vor dem 1. Dezember im Journal officiel die Liste der in- und ausländischen Gesellschaften auf Gegenseitigkeit oder auf feste Prämien veröffentlicht, welche ihre Thätigkeit unter den vom Gesetz und Dekret vorgesehenen Bedingungen ausüben.

Im Gesetze von 1898 war keine Rede mehr von der Nationalversicherungskasse, mit welcher man sich im Laufe der Vorarbeiten des-

[1]) Vgl. betreffs der Kaution und Reserve Bellom a. a. O., S. 168.

Gesetzes mehrmals beschäftigt hatte. Bekanntlich besteht seit 1868 in Frankreich eine Nationalversicherungskasse gegen Unfälle. Der Handelsminister hatte im Senat die Reorganisation dieser Kasse in Aussicht gestellt; er gedachte mittels dieser Reorganisation die Versicherung der Unternehmer gegen die ihnen durch das 1898er Gesetz auferlegten Verpflichtungen zu ermöglichen. Noch einige Tage vor der endgültigen Abstimmung hatte er diese Absicht vor der Kommission der Deputiertenkammer wiederholt. Indessen verging ein Jahr, ohne dafs diese Reorganisation ins Werk gesetzt wurde. Kurz vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, welches anfänglich auf den 1. Juni, dann auf den 1. Juli 1899 festgesetzt worden, ging jene Zusage endlich in Erfüllung. Am 2. Mai 1899 fafste die Deputiertenkammer eine Resolution, durch welche die Regierung aufgefordert wurde, das Gesetz über die Arbeitsunfälle schleunigst durch Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Abänderung des Gesetzes vom 11. Juli 1868 betreffend die staatliche Nationalversicherungskasse zu ergänzen. In der Sitzung vom 2. Mai 1899 hatten verschiedene Deputierte Klage geführt über die aufserordentlich hohen Prämien der Versicherungsgesellschaften, über die Unmöglichkeit namentlich für die kleinen Unternehmer, sich unter annehmbaren Bedingungen zu versichern. Es schien daher der Kammermehrheit am geratensten oder doch als schnellstes Mittel, den kleinen Unternehmern die Versicherung zu erleichtern und vielleicht auch die Gesellschaften zu mäfsigeren Forderungen zu veranlassen, diesen die Konkurrenz der staatlichen Kasse zu schaffen. Das Gesetz vom 24. Mai 1899 bestimmt nunmehr, dafs sich die Wirksamkeit der Nationalversicherungskasse gegen Unfälle, welche durch Gesetz vom 11. Juli 1868 errichtet wurde, auch auf die Gefahren erstrecken soll, welche das Gesetz vom 9. April 1898 betreffs der den Tod oder völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit herbeiführenden Unfälle regelt. Dafs die staatliche Kasse die Unternehmer gegen die Gefahr der nur zeitweilige Erwerbsunfähigkeit veranlassenden Unfälle versichere, wollten die Verfasser des Gesetzes nicht gestatten. Sie befürchteten, dafs die Verwaltung der Kasse nicht imstande sei, die Verletzten zu kontrollieren, ohnedem dieser Versicherungszweig eine zu grofse Last würde. „Die Ueberwachung der Folgen derartiger Unfälle," sagte der Berichterstatter, „ist nur den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder den Versicherungsgesellschaften möglich, welche ein direktes Interesse daran haben, eine persönliche Kontrolle auszuüben." Mag dies nun ein stichhaltiger Grund sein oder nicht

(auf den ersten Blick erscheint er uns nicht ausschlaggebend), so ist doch klar, dafs die Beschränkung der Nationalkasse auf die Gefahren der schweren Unfälle ihrer Thätigkeit eine enge Grenze zieht. Man wird kaum einen Unternehmer finden, der sich gleichzeitig für die schweren Unfälle bei der Nationalkasse und für die leichten bei einer Gesellschaft versichert. Und andererseits dürfte es nicht immer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit geben, die in der Lage sind, die Last dieser kleinen Unfälle auf sich zu nehmen. —

Hiermit wären wir am Ende unserer Skizze des französischen Gesetzes von 1898, in welcher wir weder auf Einzelheiten noch auf Fragen des Verfahrens näher eingegangen sind.

Das Gesetz bedeutet zweifellos einen Fortschritt gegen den früheren Rechtszustand. Es hat das grofse Verdienst, dafs es dem von einem Arbeitsunfalle betroffenen Arbeiter die Zahlung einer Entschädigung gewährleistet. Die Erregung, welche seine Verkündigung unter den Industriellen verursachte, hat sich nach seinem Inkrafttreten rasch gelegt. Die Versicherungsgesellschaften sahen sich durch die Konkurrenz veranlafst, ihre Tarife erheblich herabzusetzen.

Indessen ist das Gesetz unseres Erachtens durchaus nichts Vollkommenes. Wir hatten gelegentlich unseres Ueberblickes bereits Veranlassung, Kritik an verschiedenen Bestimmungen zu üben, die unserer Ansicht nach einer Aenderung bedürfen.

Zum Schlusse noch ein Wort über die im Gesetze getroffene Regelung der Garantien. Als hauptsächlicher Mifsstand dieser Regelung erscheint mir, dafs sie nur eine Seite eines Problems berücksichtigt, welches deren mehrere hat. Ihre Urheber waren der Meinung, dafs bei der Herstellung dieser Garantien nur ein einziges Resultat im Auge zu behalten sei, dafs es genüge, dem Arbeiter durch irgendwelche Vorkehrung die Zahlung der gesetzlichen Entschädigungen zu gewährleisten. Und dieser Gesichtspunkt mufste in der That der leitende sein. War er der einzige, den man zu berücksichtigen hatte? Wir glauben es nicht. Wir halten dafür, dafs der Gesetzgeber namentlich die Pflicht hatte, sich darum zu bekümmern, ob die von ihm geschaffene Regelung der Garantien angethan sei, die Interessen der nationalen Industrie zu schützen. Er hätte die Unternehmer zwingen müssen, sich zu versichern, ihnen die Versicherung unter günstigen Bedingungen offerieren müssen, — unter Bedingungen, welche die Unternehmer vor allem energisch zur Verhütung und somit zur Verringerung der Unfälle anhalten

sollten. Wir befürchten, daſs diese Resultate durch das nunmehr geltende Gesetz nicht erreicht werden. Unseres Erachtens hätte gerade in dieser Richtung eine obligatorische Fach- und Gegenseitigkeitsorganisation der Versicherung unstreitige Vorzüge gegenüber dem System des 1898er Gesetzes gehabt. Sie würde eine billigere Versicherung geschaffen, sie würde die Unternehmer veranlaſst haben, untereinander ständige und wirksame Kontrolle zu üben.

Uebrigens scheint die von uns befürwortete Form der Versicherung jetzt mehr und mehr Verständnis zu finden. So spricht Guieyſse, Berichterstatter über den Gesetzentwurf betreffend Ausdehnung der Geschäfte der Nationalversicherungskasse gegen Unfälle von diesem „rationellen Prinzip der obligatorischen Gegenseitigkeitsversicherung der Unternehmer, für welches sich jetzt diese selbst überzeugt aussprechen, nachdem sie ihm früher feindlich gegenübergestanden hatten". Fügen wir noch hinzu, daſs diese obligatorische Berufsorganisation dem Staate eine Aufgabe erspart hätte, die er nicht zu übernehmen brauchte, und daſs sie vielleicht einen Rahmen geschaffen haben würde für die weitere Entwicklung der Arbeiterversicherung.

Entwicklungstendenzen der deutschen Volkswirtschaft.

Auf Grund der Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895.

Von

PROF. DR. H. RAUCHBERG

in Prag.

I.

In einer Reihe von Abhandlungen habe ich den Lesern dieses Archivs die Ergebnisse der Berufszählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895, sowie der damit verbundenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsaufnahmen vorgeführt.[1]) Aufgabe der folgenden abschliefsenden Untersuchungen ist es, aus der Fülle der mitgeteilten Materialien die für die wirtschaftliche und soziale Entfaltung des Deutschen Reichs charakteristischen Thatsachen hervorzuheben und zu einem Gesamtbild zu vereinen. Dadurch, sowie auch durch die Vergleichung mit den Ergebnissen der Berufs- und Gewerbezählung von 1882, wollen wir Einsicht erlangen in die Entwicklungstendenzen der deutschen Volkswirtschaft, soweit sie nämlich durch jene grofsen statistischen Aufnahmen erfafst worden sind. Und wenigstens hinsichtlich der wichtigsten Strömungen ist das sicherlich der Fall.

Rasch und kräftig ist die Entwicklung, die zwischen den beiden Zählungen von 1882 und 1895 liegt und sich, vielleicht sogar noch beschleunigt, bis in die Gegenwart hinein fortgesetzt hat: ein in mancher Hinsicht grofsartiger Aufschwung, dessen wir uns freuen können, daneben allerdings auch manche bedenkliche Erscheinung, wie das eben Zeiten sprunghaften Fortschritts mit sich zu bringen pflegen. Die drei-

[1]) Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, XIV. Band S. 227 ff. u. 603 ff., XV. Band S. 123 ff., 332 ff. u. 554 ff., XVI. Band S. 142 ff. Wenn sich im Folgenden Bändezahlen ohne nähere Bezeichnung des Werkes angemerkt finden, so sind darunter regelmäfsig Bände dieses Archivs zu verstehen.

bende Kraft dieser Bewegung ist der Drang des deutschen Volks nach Vermehrung und Ausbreitung, nach möglichster Entfaltung sowohl des generellen als auch des individuellen Lebens. Hierauf, dann aber auch auf dem richtigen Verhältnis zwischen genereller und individueller Entwicklung, zwischen Volksvermehrung und Kulturentfaltung beruhen ja schliefslich Geltung und Zukunft der Völker. Eine stete Bevölkerungsspannung wird durch jenen Drang hervorgerufen und zugleich das rastlose Streben, die Grenzen und Möglichkeiten des Unterhalts zu erweitern und vervielfältigen. Jeder Fortschritt auf diesem Wege ist bedingt durch den Stand der Technik und den Grad ihrer wirtschaftlichen Ausnutzung durch die persönliche Organisation der Volkswirtschaft in Berufsgliederung und sozialer Schichtung. Und jede Aenderung auf diesem Gebiete wirkt darüber hinaus auch in politischer und allgemein kultureller Hinsicht auf den gesellschaftlichen Ueberbau ein. Volkszahl und Volkskultur, die physische, wirtschaftliche und politische Entfaltung der Völker bedingen einander gegenseitig, und jede Erweiterung des Volkslebens geht Hand in Hand mit dessen innerer Ausbildung.[1]) Von diesem Standpunkte aus gewinnen selbst die blofsen Bevölkerungszahlen unserer Erhebungen weitreichende Bedeutung. Was lehren sie?

Die beiden Berufszählungen von 1882 und 1895 umspannen eine Periode kräftiger und stets rascher fortschreitender Volkszunahme: die Bevölkerung des Deutschen Reichs ist jährlich um 1,11 Prozent gewachsen.[2]) Für die Mitte des Jahres 1900 wird sie auf nahezu 56 Millionen berechnet; im Laufe der letzten 75 Jahre hat sie sich verdoppelt, ein Aufschwung, wie ihn die Geschichte des deutschen Volks vorher niemals verzeichnen durfte. Hierbei ist es von höchster Bedeutung, dafs die Bevölkerungsbewegung immer mehr konservativen Charakter annimmt. Nicht so sehr durch die Erhöhung der Geburtenzahl ist jene Zunahme zu erklären, als durch die Minderung der Sterblichkeit,[3]) durch das Aufhören der

[1]) G. Schmoller, Grundrifs der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. I. Leipzig 1900 S. 171 ff.

[2]) Vgl. den XIV. Band S. 262.

[3]) Auf je 1000 Einwohner entfallen durchschnittlich jährlich

	Geborene	Gestorbene	Geburtenüberschufs	Verluste durch Wanderung
1871—1880	40,7	28,2	11,9	1,8
1881—1890	38,2	26,5	11,7	2,8
1891—1898	37,5	23,6	13,9	—

überseeischen Auswanderung,[1]) durch die Verstärkung des Zuzugs aus dem Auslande. Volle Bewahrung und Entfaltung der Volkskraft bei relativer Einschränkung des Bevölkerungswechsels, Verstärkung des individuellen Daseins gegenüber dem in raschem Wechsel aufgebrauchten generellen, bilden die nunmehr gesichertere physische Voraussetzung reicherer Kulturentfaltung. Diese Aenderung der Bevölkerungskapazität ist herbeigeführt worden durch die Erhöhung des Menschenbedarfs der deutschen Volkswirtschaft. Früher war er hinter der Volkszunahme zurückgeblieben; nunmehr ist er ihr vorangeeilt. Nicht nur in der Bevölkerungsbewegung und Wanderungsbilanz zeigt sich das, sondern auch in der Steigerung der gesamten Erwerbsarbeit: in der Erhöhung der Quote der Erwerbthätigen gegenüber den Familienangehörigen und Dienenden,[2]) in dem früheren Beginn und späteren Aufhören der Berufsthätigkeit, und der dadurch bedingten Zunahme der Kinder- und Greisenarbeit, in der stärkeren Beteiligung der Frauen, auch der verheirateten, an der Erwerbthätigkeit,[3]) in den verhältnismäfsig geringen Ergebnissen der Arbeitslosenzählung.[4]) Konnte noch vor einer Generation die chronische Ueberfüllung des Arbeitsmarkts unter der Formel der industriellen Reservearmee zu einer der Hauptstützen der sozialistischen Kritik unserer Gesellschaftsordnung gemacht werden, so bildet ganz im Gegensatz dazu chronischer Arbeitermangel die Signatur der Wirtschaftsperiode, in welche die Berufs- und Gewerbezählung von 1895 fällt.[5])

[1]) Die überseeische Auswanderung, welche im Laufe von 2 Generationen mehr als 4 Millionen Deutsche übers Meer entführt (1820—1899 rund 4,8 Millionen) und noch in den achtziger Jahren jährlich über 100000 Menschen gekostet hatte, ist in den letzten Jahren unter 24000 Personen jährlich herabgegangen.

[2]) XIV. Band S. 269 f., XV. Bd. S. 124 u. 130.

[3]) XV. Band S. 334 ff.

[4]) XV. Band S. 337 f.

[5]) Damit ist auch meine Stellung zur Bevölkerungsfrage überhaupt gekennzeichnet. In jedem gesunden Volke ist der Vermehrungsdrang eine der treibenden Kräfte, wodurch das wirtschaftliche und soziale Trägheitsmoment überwunden wird. Völlige Uebereinstimmung zwischen Volkszunahme und Wirtschaftsentfaltung kann freilich nicht erwartet werden. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stockte diese, jene ging fort: daher drohende Uebervölkerung und der Anklang, den des Malthus Lehren fanden. Am Ende des 19. Jahrhunderts hatte die wirtschaftliche Entwicklung des Deutschen Reichs die Volkszunahme bereits überholt. Mit dem Eintritt des Deutschen Reichs in die Weltwirtschaft ist seine Bevölkerungskapazität in der That unab-

Ein so gewaltiger Umschwung konnte nur herbeigeführt werden durch eine tiefgreifende Fortbildung der gesamten Wirtschaftsorganisation in Verbindung mit den dadurch bedingten Umwäl-

hängig geworden von der Nahrungsproduktion der heimatlichen Scholle; sie hängt nunmehr ab von der Weltstellung des Reichs sowohl in wirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht. Unabsehbare Entwicklungsmöglichkeiten sind damit gegeben; freilich wird aber auch noch eine ganz andere Anspannung aller Kräfte erforderlich sein, um sie zu verwirklichen. Die Drohung mit der kurzen Verdoppelungsperiode des deutschen Volks kann uns nicht schrecken. Jede Berechnung künftiger Verdoppelungsperioden mufs sich als eine trügerische Prophezeiung erweisen. Ist die Volkszunahme bedingt durch natürliche Triebe in ihrer Wechselwirkung mit der gesamten sozialen Entwicklung: wer vermöchte da alle Möglichkeiten zu überblicken? Wohl aber können wir schon jetzt die Ansätze zu einer Verlangsamung der Volksbewegung entdecken. Die auf S. 318 angemerkten Zahlen ergeben, dafs die beschleunigte Volkszunahme des letzten Jahrzehnts mehr der Minderung der Sterblichkeit als der Zunahme der Geburten zuzuschreiben ist. Der weiteren Abminderung der Sterblichkeit sind aber schon durch die Natur enge Grenzen gezogen. Je mehr infolge sozialer und hygienischer Fortschritte die durchschnittliche Lebensdauer der natürlichen sich nähert, desto geringere weitere Fortschritte sind in dieser Richtung möglich, und desto mehr hängt dann die Volkszunahme von der Geburtenziffer ab. Die Geburtenziffer aber zeigt in der Mehrzahl der Kulturstaaten trotz der erleichterten Familiengründung und des reichlicheren Unterhalts eher sinkende Tendenz; so auch im Deutschen Reich. Während bis in die 60er Jahre jede Aenderung des äufseren Nahrungsspielraums und der Getreidepreise sofort auf die Häufigkeit der Eheschliefsungen und Geburten zurückwirkte, ist dieser Zusammenhang nunmehr gelockert. Darin liegt ein Beweis dafür, dafs nicht mehr die blofse Notdurft des Lebens für den Gang der Bevölkerung mafsgebend ist, und dafs ihre Spannung nicht mehr wie früher bis an die äufserste Grenze der Existenzmöglichkeit reicht. Sittliche und Kulturfaktoren gewinnen je länger je mehr Einflufs und wirken retardierend. Infolge dieser Gestaltung der einzelnen Elemente der Beölkerungsbewegung nimmt diese, wie bereits oben erwähnt, einen mehr konservativen Charakter an: die Zunahme wird langsamer, die gröfsere Volkszahl wird durch geringeren Wechsel erstellt, frühere Eheschliefsung und verlängerte Lebensdauer erweitern die Periode des ehelichen Zusammenlebens, verlängern die Generationsdauer und verstärken so den Familienzusammenhalt, freilich ohne gegen andere Strömungen aufkommen zu können, die ihn hinwiederum lockern. So wird das Volksleben von den gleichen grofsen Prinzipien beherrscht, wie alle aufsteigende organische Entwicklung: Verstärkung des individuellen Lebens gegenüber dem blofsen Artdasein, der Individuation gegenüber der Generation und damit auch der geistigen und kulturellen Seite des menschlichen Daseins gegenüber der rein natürlichen. Damit erscheint aber die Uebervölkerungsgefahr in immer weitere Fernen gerückt, jedenfalls in solche, die jenseits des Bereichs unserer Wirtschaftspolitik gelegen sind.

zungen in der Berufsgliederung und sozialen Schichtung des gesamten Volks. Ueber diese sind wir durch die Berufszählung, über jene durch die landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsaufnahme unterrichtet worden. Zwei grundlegende Thatsachen spiegeln sich in ihren Zahlen: die Fortschritte in der arbeitsteiligen Organisation der deutschen Volkswirtschaft und ihr Eintritt in die internationale Arbeitsteilung der Weltwirtschaft, beide dadurch ermöglicht, dafs die technischen Errungenschaften, welche das 19. Jahrhundert auszeichnen, mit klarer Einsicht und kühner Entschlossenheit ausgenützt worden sind, um die deutsche Arbeit in die Richtung höherer gesellschaftlicher Produktivität überzuleiten. Und es ist vielleicht nicht überflüssig daran zu erinnern, dafs dies nur dadurch ermöglicht ward, dafs auch die geistigen und sittlichen Voraussetzungen hierfür zutrafen: die stille Geistesarbeit der Hochschulen hat die von der Technik zu verwertenden Einsichten errungen; die allgemeine Volksbildung hat es ermöglicht, die technischen Konzeptionen in breitem Umfange praktisch zu verwirklichen; die straffere Zucht aber, die Uebung beharrlicher Anspannung des Willens, die Kunst, sowohl zu befehlen wie zu gehorchen, die Gewöhnung strenger Pflichterfüllung haben die grofsen Organisationen schaffen geholfen, denen die Führung zufallen sollte. Und welchen Anteil die Wirtschaftspolitik des Reichs und der Bundesstaaten, insbesondere auch die äufsere Machtstellung des Reichs an dieser Entwicklung haben, läfst sich zwar nicht ziffernmäfsig belegen; es wird aber von Allen freudig empfunden, denen der innere Zusammenhang zwischen den geistig-sittlichen, den ökonomischen und den politischen Faktoren im Leben der Völker klar geworden ist.

Von solchen Kräften getragen, hat die deutsche Volkswirtschaft zunächst ihre gesellschaftliche Organisation durch Produktionsteilung und Berufsbildung fortentwickelt. Denn noch ist die Ausbildung der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung, nicht zum Abschlufs gelangt. Fortwährend lösen sich aus der früher in sich geschlossenen Hauswirtschaft neue Verrichtungen in der Form der Berufsbildung los [1]), teils solche, die zwar schon früher ausgeübt, aber von der Landwirtschaft gleichsam überdeckt, nunmehr als Grund-

[1]) Das Wort Berufsbildung im Sinne Büchers gleichbedeutend genommen mit Ausbildung neuer Berufszweige, neuer Erwerbsgelegenheiten. Vgl. Bücher, Entstehnng der Volkswirtschaft, 2. Aufl. S. 286.

lage selbständigen Erwerbs über die Schwelle des Berufsbewufstseins treten, teils neue Verrichtungen, zu denen insbesondere die aufstrebende Industrie den landwirtschaftlichen Nachwuchs heranzuziehen weifs, nachdem sie ihren eigenen bereits aufgebraucht hat. Stellt sich die Berufsgliederung nach dem Hauptberuf als das Ergebnis dieser Entwicklung dar, wie es zur Zeit der Erhebung in dem Berufsgefühl der Bevölkerung sich spiegelte, so sind die Nebenerwerbsdaten vielfach als Symptome der noch nicht abgeschlossenen Berufsbildung zu deuten, indem bald die neu ergriffene Beschäftigung, bald die frühere, aber noch nicht völlig aufgegebene als Nebenberuf auftritt. Mit dieser Auffassung stimmt es überein, dafs die Zahl der hauptberuflich thätigen Personen, die zugleich einen Nebenerwerb ausüben, in rascher Abnahme begriffen ist.[1]) Dagegen nehmen noch rascher als jene Abnahme verläuft, die Fälle zu, in welchen Personen ohne eigenen Hauptberuf, insbesondere Familienangehörige und unter diesen hinwiederum hauptsächlich Frauen, nebenberuflich sich bethätigen.[2]) Hier tritt der Nebenerwerb als Vorbote eigentlicher Berufsarbeit auf, dort ist er vor ihr, dem Prinzip einheitlicher Berufsbildung weichend, im Rückzug begriffen. Nebenbei sei auch daran erinnert, eine wie wichtige Rolle die Heimarbeit als die Organisationsform beginnender Industrialisierung auf diesem Gebiete spielt: Weit stärker als in der sonstigen Industrie ist in der Hausindustrie der Nebenerwerb vertreten[3]); in den von der Hausindustrie zuerst ergriffenen und durch die längste Zeit hindurch beherrschten Zweigen der Textilindustrie weicht sie vor den technisch und sozial höheren Betriebsorganisationen zurück, in den anderen Gewerbegruppen ist sie zumeist noch im Vordringen begriffen.[4])

Noch viel weiter und tiefgreifender als aus jenen Spuren der Berufsbildung zu entnehmen, hat sich, nach dem Hauptberuf berurteilt, die Berufsgliederung des deutschen Volks verschoben. Die Bewegung führt durchaus von der Landwirtschaft hinweg zu einer erheblichen Verstärkung zunächst der Industrie, dann aber auch des Handels und Verkehrs, sowie des öffentlichen Dienstes und der freien Berufe.

---

[1]) XV. Band S. 153.

[2]) ebendas. S. 159 f.

[3]) XIV. Band S. 650.

[4]) ebendas. S. 653 u. XVI. Band S. 198.

Die Wandlung in der weltwirtschaftlichen Stellung des Deutschen Reichs aber, die man wohl hauptsächlich im Auge hat, wenn man von dem Uebergang zum Industriestaat spricht, kann freilich nicht unmittelbar aus den Zahlen der Berufsstatistik entnommen werden, sondern erst aus der Rückwirkung der geänderten Berufsgliederung auf den Gang der Produktion, auf die Deckung des heimatlichen Bedarfs und auf die Entwicklung des Aufsenhandels. Hierauf gedenke ich später noch zurückzukommen;[1]) hier will ich nur hervorgehoben haben, wie sehr die äufsere Stellung der deutschen Volkswirtschaft durch ihre innere Entwicklung bedingt ist. Durch die gleichen treibenden Kräfte werden beide hervorgerufen und weder hinsichtlich der einen, noch hinsichtlich der anderen haben wir freie Wahl.

Die Umbildung der Berufsgliederung wird durch folgende Thatsachen gekennzeichnet: Die Landwirtschaft hat die Zahl ihrer Erwerbthätigen seit 1882 kaum verändert. Im Hauptberuf hat sie um ein Geringes zugenommen,[2]) im Nebenerwerb ist sie entschieden zurückgegangen, sowohl nach Personen,[3]) als auch nach Nebenerwerbsfällen[4]) gerechnet. Hingegen haben die hauptberuflich Erwerbthätigen in der Industrie, im Handel und Verkehr, im öffentlichen Dienst sehr erheblich zugenommen, viel rascher als es der Vermehrung der Bevölkerung überhaupt entspricht. Nahm 1882 die Landwirtschaft die erste Stelle in der Berufsgliederung ein, so steht ihr nunmehr die Industrie hinsichtlich der Vertretung der Erwerbthätigen gleich; hinsichtlich der Berufszugehörigen überhaupt, also einschliefslich der Familienangehörigen und Dienenden, hat sie ihr bereits den Vorrang abgelaufen.[5]) Da jedoch die Landwirtschaft im Nebenerwerb noch immer ganz entschieden überwiegt — 1895 entfallen fast drei Viertel, 1882 sogar vier Fünftel aller Nebenerwerbsfälle auf die Landwirtschaft —, so erscheint ihre Vertretung unter Berücksichtigung des Nebengewerbs erheblich höher.[6])

Bewegt sich die Entwicklung auch ganz in der Richtung der industriellen und kommerziellen Berufe, so sind doch keine Anhalts-

[1]) Vgl. weiter unten S. 365 ff.

[2]) XIV. Band S. 275 f.

[3]) XV. Band S. 153.

[4]) ebendas. S. 158.

[5]) XIV. Band S. 275.

[6]) ebendas. S. 284.

punkte gegeben, um von einem Rückgang der Landwirtschaft zu sprechen. Die Entwicklungstendenzen, welche die landwirtschaftliche Betriebszählung ergeben hat,[1]) sind vielmehr im allgemeinen befriedigend, und die Produktionsstatistik zeigt eine beträchtliche Steigerung der Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft. Eine Reflexwirkung des industriellen Aufschwungs nur ist es, dafs die berufliche Bedeutung der Landwirtschaft gemindert erscheint. Ihren Nachwuchs hat die Landwirtschaft allerdings nur soweit festzuhalten vermocht als dies zur Ausfüllung der Lücken erforderlich war. Und auch dabei ist vielfach Männer- durch Frauenarbeit, die Arbeit Vollkräftiger durch Kinder- und Greisenarbeit ersetzt worden. Hiervon abgesehen, hat sich die ganze Volkszunahme des Deutschen Reichs den anderen Berufen, mehr als 3 Viertel davon allein der Industrie, zugewendet. Der starke Menschenbedarf der Industrie hat nicht nur ihren eigenen Nachwuchs aufgebraucht, sondern auch auf den Nachwuchs der Landwirtschaft zurückgegriffen, so dafs dieselbe nunmehr einen nicht nur relativ sondern sogar absolut geringeren Bestand an berufslosen Familienangehörigen aufweist als 1882, und die Gesamtzahl ihrer Berufszugehörigen gesunken ist.[2]) Die Ursache davon haben wir darin kennen gelernt, dafs der technische Fortschritt die Produktivität der industriellen Arbeit in höherem Mafse gesteigert hat als jene der landwirtschaftlichen. In der That ist die Stellung der Industrie der modernen technischen Entfaltung gegenüber eine viel günstigere als jene der Landwirtschaft: Die Landwirtschaft gebunden an die verfügbare Bodenfläche, beengt durch die überkommene und nur allmählichem Wandel zugängliche Agrarverfassung in Besitz und Betrieb, gerade während der Zwischenzeit zwischen den beiden Berufszählungen bedrängt durch die Konkurrenz auswärtiger Länder mit äufserst extensiver Wirtschaftsweise. Die Industrie hingegen getragen von einer potentiell unbeschränkten Ausbreitungsfähigkeit, leicht beweglich, stets gerüstet und bereit, jeden technischen Fortschritt zu verwerten, jede Errungenschaft als Vorstufe weiterer Errungenschaften auszunützen. Leicht begreiflich, dafs die Industrie es ist, die auf die Menschen sowohl wie auf die Kapitalien die stärkere Anziehungskraft ausübt, dafs sie die höheren Löhne und Gewinne, die besseren Arbeitsbedingungen bieten kann, dafs sie der Bevölkerungsspannung das weitere Ventil öffnet, und

[1]) Siehe darüber unten S. 336 ff.

[2]) XIV. Band S. 275, XV. Band S. 134.

dafs infolge dessen der gesamte Volkszuwachs sich ihr und den auf ihr beruhenden distributiven Gewerben zuwendet.[1]) Und da die industrielle Produktionsteilung, besonders seitdem sie in den weltwirtschaftlichen Verkehr übergreift, immer mehr der vermittelnden Thätigkeit des Handels bedarf, so sehen wir die Berufsabteilung Handel und Verkehr noch rascher anwachsen, wie jene der Industrie, wenn auch von vorne herein in engeren Grenzen.

So hat denn die Bevölkerungsspannung nachgelassen, die sich früher nur durch den Abfluſs ins Ausland Luft machen konnte. Anstatt dessen wetteifern nunmehr die aufblühenden Berufe darin, den Nachwuchs der minder begünstigten durch bessere Gewinnaussichten, höhere Löhne, leichtere Arbeitsbedingungen an sich zu ziehen. Die Folge davon ist jene Umbildung in der Berufsgliederung des deutschen Volks, vermöge welcher eine gröfsere Quote der Erwerbthätigen den Berufen von relativ höherer gesellschaftlicher Produktivität zugeführt wird. Denn wodurch sonst, als durch die höhere Produktivität vermögen sie erfolgreich werbend auf dem Kapitals- und Arbeitsmarkte aufzutreten?

An diesem Aufschwung hat die ganz überwiegende Mehrzahl der von der Berufsstatistik unterschiedenen Berufsarten teilgenommen: 182 Berufsarten haben ihre Berufszugehörigen vermehrt; nur 25 haben sie vermindert, die letzteren zum Teil nur aus formalen Ursachen. Aus der Fülle der Veranlassungen, die bei diesem Auf und Nieder mitwirken, haben wir in Uebereinstimmung mit der soeben vorgetragenen Anschauung als die durchgreifendste den Einfluſs der mit dem technischen Fortschritt einhergehenden Arbeitsverschiebung hervorgehoben,[2]) also jene Umbildung der Arbeitsorganisation, wodurch eine relativ gröfsere Quote der gesamten gesellschaftlichen Arbeit auf die Herstellung nicht von Endprodukten sondern von Produktionsmitteln verwendet wird. Diese letzteren erleichtern sodann die Herstellung der Gebrauchsgüter so sehr, dafs dadurch die Produktivität des ganzen Produktionsprozesses, mithin der gesellschaftlichen Arbeit überhaupt, gesteigert wird. In letzter Linie ist es also doch auch hier die Umwälzung der Technik, welche jene Umbildung der Berufsorganisation mit sich bringt.

Wird die ganze Entwicklung getrieben durch den Expansionsdrang der Bevölkerung, so mufs sie auch ihrerseits auf die Be-

[1]) XIV. Band S. 277 ff.

[2]) XIV. Band S. 290 ff.

wegung der Bevölkerung in Zeit und Raum, auf Generationenwechsel und Berufsfolge, auf Dichtigkeit und Ansiedelungsverhältnisse zurückwirken. Sie wird dieselben im Sinne der neuen Berufsgliederung umbilden. Der Gebundenheit der feudalen Gesellschaftsordnung entsprachen erbliche Berufsfolge und Seßhaftigkeit. Nur langsam verschoben sich die Grenzen zwischen den großen Berufsgruppen, und diese vermochten ihren Menschenbedarf zumeist durch ihren eigenen Nachwuchs zu decken. Auch die örtlichen Wirtschaftskreise wirtschafteten ganz überwiegend mit ihrem eingeborenen Menschenmaterial, wenngleich immer ein gewisser Auftrieb in der Richtung nach der höheren Kultur: vom Lande nach der Stadt, von der Landwirtschaft nach dem städtischem Gewerbe, von diesem aus zu den gelehrten Berufen vorhanden gewesen sein mag. Allein bei der Enge und Gebundenheit der Verhältnisse mußte er doch auf verhältnismäßig Wenige beschränkt bleiben: für die ganz überwiegende Mehrzahl war schon durch die Geburt Art und Stätte ihrer Lebensarbeit bestimmt. Und danach hatte sich auch die natürliche Bewegung der Bevölkerung gleichsam von selbst eingestellt: innerhalb der einzelnen Berufe und örtlichen Kreise wickelte sich der Wechsel der Generationen in sich selbst geschlossen ab.

Das konnte nicht so bleiben, nachdem die Berufsgliederung des deutschen Volks sich umzubilden, der wirtschaftliche Charakter der einzelnen Gebiete sich zu differenzieren begonnen hatte. Je rascher und weiter diese Bewegung fortschritt, desto mehr entfernte sie sich von der früheren Ordnung des Bevölkerungswechsels, desto größere Bevölkerungsspannungen innerhalb der einzelnen Berufe und Gebietsabschnitte mußten entstehen, und desto lebhafter der Menschenaustausch werden, welcher die Abgleichung bewirkt. An die Stelle der erblichen Berufsfolge trat der Berufswechsel von Generation zu Generation, an die Stelle der Seßhaftigkeit die Wanderbewegung. Das sind die beiden großen Strömungen, die einander vielfach verstärkend oder durchkreuzend, immer von neuem die Uebereinstimmung zwischen der Menschenproduktion des Volks und dem Menschenbedarf der Volkswirtschaft herstellen. In der gleichen Richtung wirkt aber auch die Umbildung des populationistischen Charakters der einzelnen Berufe und Gebietsabschnitte. Je nachdem sie in die aufsteigende oder fallende Strömung geraten sind, wird auch der Wechsel der Generationen in ihnen beschleunigt oder verlangsamt, ihre eigene Reproduktionskraft gehoben oder gemindert. Freilich setzt sich das nur allmäh-

lich durch, viel langsamer als die — insbesondere in letzter Zeit fast sprunghafte — wirtschaftliche Evolution es erheischt. Noch bleibt die Ausgleichung des dadurch hervorgerufenen Menschenbedarfs hauptsächlich auf den Berufswechsel zwischen Vater und Sohn und auf die Wanderbewegung angewiesen. Aber es ist doch für das ganze Volksleben von höchster Wichtigkeit, dafs auch die natürliche Volksbewegung die Tendenz hat, sich der grofsen wirtschaftlichen und sozialen Evolution anzuschliefsen und den geänderten Lebensbedingungen sich anzupassen. Wir werden später sehen, dafs die überkommenen Vorstellungen von der Bedeutung der einzelnen Berufszweige für die Tüchtigkeit und die Wehrmacht der Nation damit unhaltbar geworden sind.[1])

Diese Umbildung des gesamten demographischen Charakters des deutschen Volkes zu erfassen, dazu reicht freilich die Berufszählung für sich allein nicht aus.[2]) Aber sie bietet doch gewisse Anhaltspunkte, welche die Entwicklungstendenzen deutlich erkennen lassen. In dieser Hinsicht ist es von höchster Wichtigkeit, dafs nicht mehr die Landwirtschaft, sondern die Industrie es ist, welche sowohl absolut, als auch im Verhältnis zu den hauptberuflich Erwerbthätigen den stärksten Nachwuchs aufzieht.[3]) Dafs das nicht etwa daraus zu erklären sei, dafs der Nachwuchs der Landwirtschaft frühzeitiger zur Erwerbthätigkeit überzugehen pflegt wie jener der Industrie, erhellt daraus, dafs die Landwirtschaft von der Industrie auch hinsichtlich der Familienangehörigen unter 14 Jahr übertroffen wird,[4]) von denen doch erst die wenigsten hauptberuflich erwerbthätig sind.[5]) Diese populationistische Ueberlegen-

[1]) Vgl. weiter unten S. 328.

[2]) Es müfste dazu auch die Statistik der Bevölkerungsbewegung mitwirken. Hierbei werden jedoch Beruf und soziale Stellung von Reichs wegen gar nicht, in den einzelnen Bundesstaaten zumeist nicht genügend berücksichtigt. Wir können sie daher für unser Problem leider nicht verwerten.

[3]) Vgl. die Uebers. auf S. 133 des XV. Bandes. Von der Landwirtschaft wurden 9,8, von der Industrie aber 11,7 Millionen Familienangehörige angegeben. Auf je 100 Erwerbthätige entfallen deren in der Landwirtschaft 119, in der Industrie 141, im Handel und Verkehr 143.

[4]) In der Landwirtschaft treffen 74, in der Industrie 86, im Handel und Verkehr 80 Familienangehörige unter 14 Jahr auf je 100 Erwerbthätige.

[5]) Nur 135125 Erwerbthätige der Landwirtschaft sind unter 14 Jahr alt. Selbst wenn man dieselben durchaus den Familienangehörigen zuzählte, entfielen deren in der Landwirtschaft nur 76,4 auf je 100 Erwerbthätige.

heit der Industrie erklärt sich aus den Unterschieden ihrer Arbeitsverfassung gegenüber der Landwirtschaft.[1]) Die Industrie bietet eher Gelegenheit zur Gründung eines eigenen Haushalts und einer Familie wie die Landwirtschaft und ist daher in relativ höherem Maſse von den kräftigsten Altersstufen und Verheirateten besetzt, insbesondere in der Arbeiterklasse.[2]) Dazu kommt noch, daſs die Quote der Verheirateten unter den landwirtschaftlichen Arbeitern im Sinken, unter den gewerblichen im Steigen begriffen ist.[3]) Bei dem Uebergewicht der Arbeiter in den einzelnen Berufsabteilungen[4]) ist es darnach erklärlich, daſs trotz der hohen Ehestandsziffer und der reichlichen Familienentfaltung der selbständigen Landwirte die Industrie im ganzen genommen bereits den stärkeren Nachwuchs stellt wie die Landwirtschaft. Das Schlagwort, als ob der Bauernstand die einzige feste Stütze der Volkskraft und Wehrmacht wäre, ist veraltet. Es gehört mit zu den verblassenden historischen Ruhmestiteln, mit welchen die Landwirtschaft ihre ehemalige Geltung im Staate aufrecht zu erhalten sich bemüht. In Wirklichkeit aber hat sie den alten Vorrang verloren. Nicht nur, daſs die Industrie — von Handel und Verkehr ganz abgesehen — mehr Berufszugehörige ernährt: die gleichen technischen und ökonomischen Ursachen, die ihren wirtschaftlichen Aufschwung mit sich gebracht haben, haben auch den Druck gemindert, der ihre Familienentfaltung, ihre physische Vermehrung hemmte. Von der reicheren Ergiebigkeit ihrer Arbeit getragen, haben Industrie, Handel und Verkehr auch hinsichtlich der Volksvermehrung, also der physischen Erneuerung und Erweiterung der Volkskraft, die Führung errungen. Es liegt mir ferne die Besetzung der einzelnen Berufe oder sozialen Klassen in mecha-

---

[1]) Die gewerbliche Arbeiterschaft ist der landwirtschaftlichen gegenüber weder absolut noch anteilsweise an Zahl erheblich überlegen. Und doch ernähren die gewerblichen Arbeiter nahezu 7 Millionen Familienangehörige, die landwirtschaftlichen nur 3,1 Millionen. Auf je 100 gewerbliche Arbeiter treffen 117, auf je 100 landwirtschaftliche Arbeiter nur 56 Familienangehörige unter 14 Jahr.

[2]) Von je 100 Erwerbthätigen der Landwirtschaft stehen 38, von je 100 Erwerbthätigen der Industrie aber 49 im Alter von 20—40 Jahren, speziell unter den Arbeitern aber 42 in der Landwirtschaft und 51 in der Industrie. Verheiratet sind unter je 100 Arbeitern in der Landwirtschaft 29, in der Industrie aber 40.

[3]) XV. Band S. 391.

[4]) 5,6 Millionen landwirtschaftliche, 6 Millionen gewerbliche Arbeiter. Die Arbeiter machen in der Landwirtschaft 68, in der Industrie 72 Prozent der hauptberuflich Erwerbthätigen aus.

nischer Weise zum Mafsstab ihrer politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Geltung zu machen. Aber angesichts des Umstands, dafs für den Bauernstand seine hohe Zahl und sein kräftiger Nachwuchs immer als ein besonderes Verdienst in Anspruch genommen werden, schien es nicht überflüssig darauf hinzuweisen, dafs er in beiden Hinsichten von den industriellen Arbeitern überflügelt worden ist. Und dafs gerade die Arbeiterklasse es ist, deren rasche Entfaltung die Industrie zu solcher Bedeutung erhoben hat, ist in sozialpolitischer Hinsicht von gröfster Bedeutung. In diesem Zusammenhange ist auch an in früheren Untersuchungen über die Familienentfaltung der einzelnen sozialen Klassen und Wohlstandsstufen zu erinnern. Dort habe ich nachgewiesen, dafs die Familienentfaltung mit dem Wohlstand und der sozialen Stellung sich hebt bis zu den höheren Stufen des Mittelstandes, um darüber hinaus, in den obersten sozialen Schichten, wieder abzufallen.[1]) Mit Sicherheit dürfen wir darnach annehmen, dafs jeder Fortschritt in der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Industriearbeiter deren Familienentfaltung auch fernerhin begünstigen und so den bereits errungenen Vorsprung vor der Landwirtschaft vergröfsern werde.

Wie gesagt, geht diese Umbildung der Bevölkerungsbewegung langsamer von statten als jene der wirtschaftlichen Verhältnisse und der darauf beruhenden Berufsgliederung. So entstehen denn jene Bevölkerungsspannungen zwischen den einzelnen Berufen und Gebietsabschnitten, welche nur durch den Berufswechsel der Generationen und durch die Wanderbewegung ausgeglichen werden können. Wie geschieht das? Weder die eine noch die andere Bewegung ist von der Berufszählung direkt erfafst worden. Aber für die Beurteilung beider ergeben sich daraus Anhaltspunkte, insbesondere aus den Unterschieden zwischen den beiden Aufnahmen von 1882 und 1895.

Die Abgleichung erfolgt zunächst durch den Berufswechsel. Es ist zu vermuten, dafs eigentlicher Berufswechsel in der Weise, dafs Einer seinen bisherigen Beruf, in dem er nicht recht vorwärts gekommen, aufgiebt, um sich einem ganz anderen Beruf zuzuwenden, von dem er sich Besseres verspricht, seltener vorkommt. Die Regel ist, dafs die Kinder nicht mehr den Beruf des Vaters ergreifen, wenn er zu schlechte Aussichten bietet, sondern einem anderen, emporblühenden Beruf sich zuwenden. Ausgelöst wird die Bewegung, wenigstens dort, wo sie am breitesten ist, in

[1]) XV. Band S. 136 f.

der Arbeiterklasse, durch die Differenz des Arbeitslohnes und der Arbeitsbedingungen. Deutliche Spuren davon haben wir in der Altersgliederung der einzelnen Berufe ausgeprägt gefunden: in der Uebersetzung der jüngeren und vollkräftigen Altersstufen bei den aufstrebenden Berufen, in der entsprechenden Depression bei den rückläufigen, in der Ueberfüllung der Lohnarbeit wechselnder Art durch ältere Leute von geminderter Leistungsfähigkeit.[1]) Diese charakteristischen Unterschiede in dem Altersaufbau nach Berufen sind das Ergebnis einer gesellschaftlichen Auslese, wodurch der heranwachsenden Generation die Plätze in der Volkswirtschaft angewiesen werden. Und weil diese im Laufe eines Menschenalters eine andere geworden ist in Technik und Betriebsorganisation, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Söhne vielfach zu anderen Berufen und in andere Stellungen kommen wie die Väter. Der Eintritt einer neuen Generation in das Erwerbsleben wird so zum entscheidenden Wendepunkt für die Umbildung der Berufsgliederung und weiterhin auch der sozialen Schichtung. Dafs dabei auch mancherlei Schwankungen vorkommen, dafs insbesondere der Uebertritt nicht sofort beim Beginn der Erwerbarbeit, sondern erst nach erfolgtem Austritt aus dem Militärdienst erfolgt, steht von vornherein zu erwarten. Es wird das auch dadurch bestätigt, dafs die rückläufigen und stationären Berufe, in erster Linie die Landwirtschaft, neben der Uebersetzung der älteren Altersstufen oft auch eine übernormal starke Vertretung der untersten aufweisen, so dafs der durch den Uebertritt zu anderen Berufen bewirkte Ausfall hauptsächlich erst vom 20. Lebensjahr an bemerkbar wird. Daneben findet wohl auch ein lebhafter Ausgleich zwischen Berufen und Betriebsformen statt, welche annähernd gleiche Vorbildung voraussetzen. So haben insbesondere die Untersuchungen der Gewerbezählung über die Lehrlingshaltung ergeben, dafs ein erheblicher Teil der vom Handwerk ausgebildeten Lehrlinge späterhin von Fabriksbetrieben aufgenommen werden, womit häufig ein Wechsel der Berufsbenennung, wenn auch nicht der thatsächlichen Beschäftigung verbunden ist.[2])

Hand in Hand mit der Umbildung der Berufsgliederung geht die Umbildung der örtlichen Verteilung der Bevölkerung. Volksdichtigkeit und Ansiedlungsformen sind ja das Ergebnis einer zum Teil längst entschwundenen Wirtschaftsverfassung. Aus den

[1]) XV. Band S. 380, 385 ff.

[2]) XVI. Band S. 175 ff.

örtlichen Unterschieden späterer Wirtschaftsentfaltung ergeben sich mithin mehr oder minder hart empfundene Spannungen. Da die natürliche Bewegung der Bevölkerung in Geburt und Tod viel zu langsam sich vollzieht, um diese Spannungen zu beheben, so erfolgt die Abgleichung hauptsächlich durch Wegzug, Uebersiedlung, Wanderbewegung. Die Berufszählung hat es leider unterlassen, die Wanderungen durch die Ermittlung des Geburtsorts direkt zu erfassen.[1]) Nur aus der raschen Umbildung der örtlichen Verteilung der Bevölkerung können wir darauf zurückschliefsen. Denn die Dichtigkeits- und Anhäufungsverhältnisse sind der statistische Ausdruck der Bevölkerungskapazität der einzelnen Gebietsabschnitte, die hinwiederum durch deren ganze Wirtschaftsweise, voraus durch die Agrarverfassung und gewerbliche Betriebsorganisation, bedingt ist.

Das konservativere Element von diesen beiden ist die Agrarverfassung. Konservativ insofern, als sie nur allmählicher Umbildung zugänglich, den Gang der Bevölkerung auf lange Zeiten hinaus immer in der gleichen Weise beeinflufst, zunächst natürlich nicht den Gang der ganzen, sondern nur der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die Untersuchungen über die spezifische Dichtigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung haben gezeigt, wie sehr dieselbe durch die Grundbesitzverteilung und die ländliche Arbeitsverfassung bedingt ist.[2]) Der Grofsbesitz des Ostens, sowie die geschlossene Folge grofser Bauerngüter des Nordens haben die Entwicklung der Bevölkerung unterbunden, indem sie die Familiengründung erschweren und die Aussichten auf Erlangung einer selbständigen Stellung herabdrücken. Bei relativ hohen Geburtenüberschüssen mufs in solchen Gegenden eine starke Bevölkerungsspannung entstehen, welche sich durch den Uebergang des Nachwuchses zu anderen Berufen und, da dieser zumeist nicht an Ort und Stelle zu bewerkstelligen, durch Fortzug Luft macht. Der Uebergang zur Industrie ist hier in der Regel nur möglich durch völlige Loslösung von der Heimat, durch einen gänzlichen Bruch mit der landwirtschaftlichen Vergangenheit. Ohne Rückhalt an eigenem Grundbesitz treten die Bevölkerungsüberschüsse des Ostens in die Reihen des Industrieproletariats ein. Hingegen haben die Landesteile mit überwiegendem landwirtschaftlichen Kleinbetrieb oder mit gemischter Grundbesitzverteilung schon an und für sich eine dichte landwirt-

[1]) XIV. Band S. 240.

[2]) XV. Band S. 567 ff.

schaftliche Bevölkerung hervorgerufen, deren Ueberschüsse zugleich das Menschenmaterial für den gewerblichen Aufschwung jener Gebiete abgaben. Hier vollzieht sich der Uebergang zur Industrie an Ort und Stelle, vielfach vorbereitet durch die Ausbildung der Hausindustrie. Die eigentliche Industrie zieht sich auf das Land und sucht die dort ansässigen Arbeitskräfte auf. Häufig findet eine glückliche Mischung von Landwirtschaft und Industrie in der Form des Nebenerwerbs statt. Und selbst wo die Landwirtschaft die berufliche Bedeutung bereits verloren hat, bietet doch kleiner Grundbesitz einen höchst wertvollen Rückhalt nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in hygienischer und sittlicher Hinsicht. Die Tradition wird nicht unterbrochen, die Lebenshaltung nicht plötzlich auf eine neue Basis gestellt. Sondern allmählich gleitet die Bevölkerung hinüber von der Landwirtschaft zur Industrie, aus der alten in die neue Zeit. So erweist sich der landwirtschaftliche Kleinbesitz der Bevölkerungsentwicklung förderlich, der Grofsbetrieb hinderlich. Umgekehrt verhält es sich in der Industrie: hier ist es gerade die Entwicklung zum Grofsbetriebe, welche den Arbeitern die Familiengründung erleichtert und daher auch die Volkszunahme beschleunigt.[1]) Je weiter die gewerbliche Entfaltung vorschreitet und je mehr die gewerblichen Arbeiter den landwirtschaftlichen gegenüber in den Vordergrund treten, desto rascher erfolgt auch die physische Erneuerung der Bevölkerung. Wenn gleichwohl die Geburtenziffer im ganzen sinkende Tendenz zeigt, so beweist das, dafs andererseits auch die retardierenden Momente immer mehr Einfluſs gewinnen, welche die thatsächliche Volkszunahme erheblich hinter die Grenzen der möglichen zurückdrängen.

Hohe spezifische Dichtigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung, kräftige Entfaltung von Gewerbe, Handel und Verkehr, und infolge des industriellen Ueberbaus auch eine erhebliche Steigerung der Besiedlung über die agrarische Basis hinaus, sind also die Merkmale einer gesunden und kräftigen Volksentwicklung, wie sie im Westen der Elbe ganz überwiegend zutreffen und glücklicherweise bestimmend gewesen sind für die Entwicklung des deutschen Volks überhaupt. Hingegen hat sich die Arbeitsverfassung östlich der Elbe unfähig gezeigt, eine derartige Wirtschaftsentfaltung zu zeitigen, ja auch nur die Ueberschüsse der Bevölkerung festzuhalten: der Abstand zwischen den Lebens- und Arbeitsbedingungen der öst-

[1]) Vgl. den XV. Band S. 643 ff.

lichen Landwirtschaft und der industriellen Kultur des Westens hat eine Spannung hervorgerufen, welche schliefslich zur Abwanderung führen mufste.[1]) Es kann jedoch nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden, dafs gleichwohl von einer Entwicklung des flachen Landes nicht gesprochen werden kann, weil jene Abwanderung aus dem Geburtenüberschufs schöpft und mit geringfügigen Ausnahmen nirgends zu einem absoluten Rückgang der Volkszahl geführt hat. Wohl aber hat die Volkszunahme in den einzelnen Gebietsabschnitten von verschiedenem wirtschaftlichen Charakter ein sehr verschiedenes Tempo eingeschlagen. In den agrarischen Gebieten des Ostens wurde sie zurückgedämmt, im Westen beschleunigt,[2]) und so haben sich denn auch die Unterschiede in der Volksdichtigkeit und Ansiedlungsweise sehr verschärft.

Die gleiche Ursache, nämlich die Umbildung der Berufsgliederung in Richtung nach der Industrie, hat auch die Umbildung der Ansiedlungsverhältnisse bewirkt. Der ganze Volkszuwachs der Periode 1882—1895 ist den städtischen Wohnplätzen mit mehr als 2000 Einwohnern zu statten gekommen.[3]) Hierbei sind es die Kleinstädte (mit 5000—20000 Einwohnern), in welchen die Industrie verhältnismäfsig am stärksten hervortritt: 57 % ihrer Bevölkerung gehören ihr an und ein Fünftel der gesamten industriellen Bevölkerung sitzt in Kleinstädten; hingegen ragen Handel und Verkehr in der Berufsgliederung der Grofsstädte am meisten hervor. Indem der Aufschwung der eigentlich städtischen Berufe ihrem natürlichen Nachwuchs bei weitem voraneilt, ruft er mit

---

[1]) Vgl. Schumann, Die inneren Wandlungen in Deutschland. Allgem. statistisches Archiv I. Bd. S. 503 ff., insbes. S. 526 ff.

[2]) So betrug die jährliche Zunahme der Bevölkerung in Prozenten

	1816—55	1855—95
in Ost- und Westpreufsen . .	2,08	0,82
in Pommern	2,28	0,55
in Posen	1,79	0,78
dagegen		
in Westfalen	1,11	1,92
im Rheinland	1,47	1,75
im Königreich Sachsen . . .	1,81	2,14

Man beachte, dafs die Zuwachsprozente in der ersten Gruppe von Gebietsabschnitten erheblich gefallen, in der ersten Gruppe gestiegen sind.

[3]) XIV. Band S. 304 ff.

seiner kräftigen Arbeitsnachfrage, seinen höheren Lohnversprechungen und vergleichsweise lockenden Arbeitsbedingungen und Lebensverhältnissen den Zug vom flachen Lande nach der Stadt ins Leben. Eine dreifache Bewegung trifft damit zusammen: der Wechsel der Generationen, der Berufswechsel, der Uebergang von ländlicher zu städtischer Lebensweise. Das zwanzigste Jahrhundert trifft bereits die gröfsere Hälfte der Bevölkerung Deutschland in städtischen Wohnplätzen an. Diese Thatsache ist eine der wichtigsten in der Entwicklung des deutschen Volkes. Niemand kann übersehen, welche Fährlichkeiten mit der Verpflanzung so gewaltiger Volksmassen in neue Lebensbedingungen verbunden sind: sowohl vom Standtpunkt des Zuzugs- wie des Wegzugsgebiets aus muss sie die ernstesten Bedenken erwecken. Verliert dieses einen Volkszuwachs, der den Arbeitgebern sehr willkommen gewesen wäre, so steht jenes vor der Aufgabe, den zumeist aus einer niedrigeren Kultur hervorgehenden Zuzug für die städtische Kultur zu gewinnen und darüber zu wachen, dafs keine Unterbrechung der alten städtischen Kulturtradition eintrete. Aber wie auch immer man die Bewegung beurteilen mag, das Eine darf nicht übersehen werden, dafs sie die unvermeidliche Folge der Volksentwicklung einerseits und der modernen Wirtschaftsentfaltung andererseits ist: die dadurch hervorgerufenen Spannungsverhältnisse sind es, die durch den Zug nach der Stadt ausgeglichen werden. Das ist unvermeidlich. Es heifst also die Tragweite und Tiefe dieser Bewegung völlig verkennen, wenn man sie lediglich auf Genufssucht des Arbeiters, auf den Hang nach der Ungebundenheit des städtischen Lebens zurückführt.[1]) Klare Einsicht in die ökonomischen Entwicklungstendenzen kann man freilich nicht bei dem Einzelnen voraussetzen, der die Landwirtschaft mit der Industrie, städtisches mit ländlichem Leben zu vertauschen im Begriffe steht. Aber so mannigfaltig und kraus auch die individuellen Motivierungen lauten mögen, dahinter steckt doch immer die auf den Unterschieden ihrer Entwicklungsmöglichkeiten beruhende Verschiedenheit der Bevölkerungskapazität der Landwirtschaft einerseits und der Industrie andererseits. Und die Spannung mufs schon einen gewissen Grad erreicht haben, um die Wanderbewegung auszulösen. Denn das Beharrungsvermögen mufs überwunden werden, das den meisten Menschen eigen, unter der ländlichen Bevölkerung

[1]) Anerkannt von Nobbe, Agrarpolitische Probleme, Preufsische Jahrbücher 92. Band 1898 S. 234.

in der Regel besonders entwickelt ist. Nicht leichtlich lösen sich die Bande, die den Heranwachsenden an Haus und Eltern, an die Heimat, an Feld und Wald fesseln. Der Mensch ist ein Produkt seiner Herkunft und Umgebung; in den Verhältnissen, in die er hineingeboren, bewegt er sich am sichersten und freisten, fühlt er sich in der Regel am wohlsten. Ihn davon loszureifsen und in eine bis dahin fremde Welt zu verpflanzen, dazu bedarf es ernstlicher Veranlassung, die sich in kräftig wirkende Motive umsetzt. Eine dreifache Anpassung mufs durchgemacht werden, die im Leben jedes Einzelnen eine schwere Krisis bedeutet: Austritt aus der Familie, aus dem Beruf, aus der ländlichen Heimat: Eingewöhnung in neue Haushaltsverhältnisse, neuen Beruf, städtische Lebensweise. Wie viel an alter Tradition geht damit nicht verloren, wie schwer mag es dem also Verpflanzten fallen, festen Fufs auf neuem Boden zu fassen!

Die Umbildung der Berufsgliederung in der Richtung nach der Industrie und der Ansiedelungsverhältnisse in der Richtung nach der Stadt bedeutet also für Millionen Deutscher einen gefährlichen Akklimatisationsprozefs. Ihn planmäfsig zu erleichtern und zu fördern ist eine der wichtigsten aber auch der schwierigsten Aufgaben der Sozialpolitik. Ein Programm hierfür zu entwickeln, ist hier nicht die Stelle. Aber es ist wichtig, sich klar darüber zu werden, wie notwendig der Zug nach der Stadt mit der gesamten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung verknüpft ist, und welche Aufgaben daraus erwachsen. Ich habe sie schon früher mit einem Schlagwort zu bezeichnen versucht: sie machen zusammen das Stadtproblem aus. Es besteht darin, den jährlich anwachsenden Millionen städtischer Bevölkerung die Bedingungen für die Wahrung und Entwicklung voller physischer Kraft, sittlicher und geistiger Wohlfahrt zu schaffen, um zu verhindern, dafs die ländlichen Kulturelemente, dem heimatlichen Nährboden entrückt, verloren gehen, ohne durch eine andere Kultur abgelöst zu werden. Nicht mit einem Schlage oder durch vereinzelte Mafsnahmen zu lösen ist dieses Problem, sondern es durchdringt alle Gebiete des städtischen Lebens und fordert, sie unter dem Gesichtspunkte der Akklimatisation jener Volksmassen zu betrachten, welche durch die Umbildung unserer Wirtschaftsverfassung mit unwiderstehlicher Gewalt in neue Lebensverhältnisse versetzt worden sind.[1])

[1]) Hinsichtlich der Folgerungen, die sich hieraus für die Lebensfähigkeit der

II.

Die bisher erörterte Umbildung der Berufsgliederung, sowie der gesamten Bevölkerungsbewegung setzt sich aber nicht unmittelbar durch. Sie wird ausgelöst durch gewisse Veränderungen in der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsorganisation, deren Wirkung andererseits auch eine tiefgreifende Verschiebung in der sozialen Schichtung des deutschen Volkes ist. Denn Betriebsorganisation, Berufsgliederung und soziale Schichtung stehen in einem engen inneren Zusammenhang. Bei ihrer Fortbildung hat die Betriebsorganisation und zwar in erster Linie jene der gewerblichen Betriebe die Führung: Die Umbildung der landwirtschaftlichen Betriebe und ihrer Arbeitsverfassung ist nur zum Teil bedingt durch die Entwicklung der Landwirtschaft selbst, zum Teil erscheint sie als eine Reflexwirkung der Konkurrenz des Gewerbes auf dem Arbeitsmarkt.

Was nun zunächst den Landwirtschaftsbetrieb anbelangt so hat die Zahl der Betriebe von 1882 bis 1895 zugenommen. Ein Teil des Zuwachses besteht allerdings aus Betrieben geringsten Umfanges und dürfte aus formalen Ursachen zu erklären sein.[1]) Die Zunahme der Landwirtschaftsbetriebe steht in Uebereinstimmung mit der von der Berufszählung ermittelten Vermehrung der selbständigen Landwirte,[2]) hingegen in Widerspruch zu der Abnahme der nebenberuflich betriebenen Landwirtschaftsbetriebe. Doch ist diese letztere zumeist nur dadurch verursacht, dafs die Landwirte mit eigenem Grundbesitz, die gleichzeitig Taglöhner sind, bei den Berufszählungen von 1882 und 1895 formell verschieden behandelt worden sind.[3]) Dadurch, sowie aus der geminderten beruflichen Bedeutung des Landwirtschaftsbetriebs überhaupt erklärt es sich, dafs die Zahl der selbständigen Landwirte nicht unerheblich hinter jener der Landwirtschaftsbetriebe zurückbleibt. Ein guter Teil der Landwirtschaftsbetriebe kommt eben für den Inhaber weder als Haupt- noch als Nebenerwerb inbetracht.[4]) Das verhielt sich schon 1882 so; seither ist jene Quote noch gestiegen.

---

städtischen und der ländlichen Bevölkerung sowie ihrer Wehrkraft ergeben, vergleiche weiter unten S. 375 f.

[1]) XV. Band S. 561.

[2]) XIV. Band S. 638.

[3]) XIV. Band S. 637 und XV. Band S. 151.

[4]) XV. Band. S. 149.

Haben doch die Untersuchungen über die Berufsverhältnisse der Inhaber von Landwirtschaftsbetrieben ergeben, dafs die Landwirtschaft in immer weiterem Umfange von einer anderen als der agrarischen Berufsbasis aus betrieben wird.[1]) Die berufliche Bedeutung der Landwirtschaft erscheint also nach der Berufszählung nicht etwa verkürzt, wohl aber würde sie, nach der Zahl der Betriebe beurteilt, sicherlich überschätzt werden. Voreilig wäre es jedoch, von vorneherein einen Gegensatz zwischen Landwirtschaft und Industrie anzunehmen und in den Zahlen der Berufs- oder Betriebsstatistik das Mafs ihrer gegensätzlichen Interessen zu erblicken. Vielmehr ragen landwirtschaftliche Interessen in weitem Umfange in die anderen Berufe hinein, teils infolge von Besitzverhältnissen, teils als gewerblicher oder sonstiger Nebenerwerb der Landwirte.[2])

Eine unbefangene Beurteilung des Verhältnisses zwischen Landwirtschaft und Industrie wird stets von der Thatsache ausgehen, dafs die in rascher Ausbildung begriffene deutsche Volkswirtschaft ihre agrarische Basis objektiv ungeschmälert erhalten, ja sogar erweitert und vertieft, darüber aber einen mächtigen industriellen Ueberbau errichtet hat. Daher der relative Rückgang der Landwirtschaft in der Berufsstatistik, gleichzeitig aber auch die vielfache Durchkreuzung und subjektive Verknüpfung von landwirtschaftlichen und industriellen oder kommerziellen Elementen. Wenn früher von einer geminderten beruflichen Geltung der Landwirtschaft die Rede war, so ist das also nicht so aufzufassen, als ob in der deutschen Landwirtschaft Spuren von Verfall zu entdecken wären. Es ist nur eine Reflexwirkung des überaus kräftigen Aufschwungs der industriellen und kommerziellen Berufe. Die Betriebsorganisation der deutschen Landwirtschaft hat sich vielmehr behauptet und im grofsen und ganzen in befriedigender Weise fortentwickelt. Das Schwergewicht liegt in den Betrieben mittlerer Gröfse; sie umfassen 41 Proz. der Landwirtschaftsbetriebe und 70 Proz. der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche. Unter allen Gröfsenkategorien der Betriebe haben sie sich seit 1882 am kräftigsten entwickelt, sowohl auf Kosten der geringeren als auch insbesondere der höheren Gröfsenstufen.[3]) Von einer Konzentrationstendenz des Landwirtschaftsbetriebs kann also keinesfalls die Rede sein. Wohl aber ist, ins-

[1]) XV. Band S. 570 ff.
[2]) XV. Band S. 155 ff.
[3]) XV. Band S. 559 ff., 564 ff.

besondere nach den Veränderungen der Pachtflächen, anzunehmen, dafs eine Tendenz zur Vergrößerung der Besitzeinheiten bestehe.[1]) Die Entwicklung in den beiden grofsen Gebieten des Deutschen Reichs, die einen gegensätzlichen landwirtschaftlichen Charakter haben, scheint sich in entgegengesetzten Richtungen zu bewegen: im Norden und Osten ist es insbesondere der Grofsbetrieb, im Süden und Westen der Parzellenbetrieb, auf dessen Kosten die Mittelbetriebe erweitert worden sind. Wenn im Süden und Westen daneben auch die Grofsbetriebe verstärkt erscheinen, so ist das zumeist aus formalen Ursachen, insbesondere aus der Einbeziehung der Forstbetriebe zu erklären.[2]) Eine gewisse Milderung der agrargeographischen Gegensätze kann von der Fortdauer dieser Entwicklung erhofft werden.

Die von der Landwirtschaftszählung ermittelten Daten beziehen sich zunächst lediglich auf die Betriebsverhältnisse. Es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, dafs sie im grofsen und ganzen auch hinsichtlich der Besitzverhältnisse zutreffen. Stehen doch 86 Proz. der gesamten Betriebsfläche im Eigentum des Wirtes. Allerdings verwenden unter je 100 Betrieben 59 neben eigenem auch fremdes Land, darunter 47 Pachtland, zumeist aber nur zur Ergänzung des eigenen Besitzes. Im allgemeinen stehen Häufigkeit und Flächenausstattung der Pachtbetriebe im umgekehrten Verhältnisse zur Betriebsgröfse.[3]) Die gleichen Entwicklungstendenzen, welche die Aenderungen der Größenklassen der Betriebe überhaupt beherrschen, treten auch in den Verschiebungen im Pachtlande seit 1882, hier sogar noch auffälliger, zu Tage: Verstärkung der mittleren Betriebsklassen, anteilsweise gerechnet auf Kosten der Parzellen und der Grofsbetriebe, absolut genommen auf Kosten dieser letzteren allein. Diese Bewegung hat ihre Wurzel also nicht in den Besitzverhältnissen, sondern in der speziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebsklassen. Gerade beim Pachtlande tritt das mit besonderer Deutlichkeit hervor, weil die Pachtungen rascher den geänderten Bedingungen sich anzupassen im stande sind als die entsprechende Umbildung des Besitzes vor sich zu gehen vermöchte.

Ueber die Ursachen dieser Bewegung hat uns die landwirtschaftliche Betriebszählung nur unvollkommen unterrichtet, da sie

---

[1]) XV Band S. 581.
[2]) XV. Band S. 569 f.
[3]) XV. Band S. 581 ff.

es verabsäumt hat, das Betriebspersonal und die Ernteerträge in die Erhebung einzubeziehen. Dafs die Landwirtschaft ihre Arbeitsverfassung trotz der Konkurrenz der Industrie auf dem Arbeitsmarkt im grofsen und ganzen unversehrt erhalten hat, lehrt die Berufsstatistik.[1]) Freilich sind dabei die Reservebestände der Familienangehörigen gelichtet worden, und es mufsten Frauen, jugendliche und ältere Arbeitskräfte in höherem Mafse eingestellt werden. Obwohl die Landwirtschaft noch immer unter allen Berufen sowohl absolut wie anteilsweise bei weitem am meisten Familienarbeit verwendet, ist doch die Vertretung der mitthätigen Familienangehörigen einigermafsen zurückgegangen. Der Ausfall ist jedoch reichlich ersetzt worden durch Einstellung von landwirtschaftlichen Knechten und Mägden. Hingegen ergiebt sich ein sehr erheblicher Ausfall in der Kategorie der landwirtschaftlichen Taglöhner mit Land, welcher nur zum Teil aus formalen Ursachen erklärt werden kann; indem nämlich 1895 solche Personen, die 1882 noch als Taglöhner galten, wegen ihres Grundbesitzes als selbständige Landwirte gezählt worden sind.[2])

In dieser Bewegung des landwirtschaftlichen Betriebspersonals ist eine der Ursachen dafür gelegen, dafs die Bauernwirtschaften dem Grofsbetrieb gegenüber an Boden gewonnen haben. Denn der Grofsbetrieb ist es vorzüglich, der auf die Taglöhner mit kärglicher Landausstattung angewiesen ist, also auf jene Arbeiterkategorie, welche den stärksten Ausfall aufweist. Hingegen sind die Familienangehörigen, die nahezu den vierten Teil aller Berufsthätigen der Landwirtschaft ausmachen, ganz überwiegend in Wirtschaften von mittlerer Gröfse beschäftigt, am meisten in der Gröfsenklasse von 10—50 ha, in den eigentlichen Bauernwirtschaften. Der Familienzusammenhang hält hier auch die Arbeitskräfte zusammen;[3]) auf fremde, in Geld gelohnte Arbeitskräfte sind jene Besitzkategorien viel weniger angewiesen. Und endlich sind es wohl hauptsächlich die Bauernwirtschaften, welchen die Verstärkung der Gesindehaltung, die Vermehrung der Knechte und Mägde zuzuschreiben ist, während die Taglöhner, deren Rückgang eben erwähnt wurde, zumeist auf gröfseren Gütern beschäftigt werden. Die Arbeitsverfassung des mittleren Betriebs hat also die Konkurrenz der Industrie auf dem Arbeitsmarkte besser bestanden als jene des Grofs-

[1]) Vgl. oben S. 323.
[2]) XIV. Band S. 637 ff.
[3]) XIV. Band S. 635.

betriebs. Das ist eine der wesentlichsten Ursachen seiner Bewährung und seines Fortschritts, zugleich aber auch ein Zeichen seiner gröfseren Leistungsfähigkeit und seines höheren sozialen Werts. Denn was sonst hätte den Bauernwirtschaften die bevorzugte Stellung auf dem Arbeitsmarkte verschafft, wenn nicht die vergleichsweise bessere Behandlung der Hilfsarbeiter. Und was sonst hätte sie dazu befähigt, wenn nicht die — immer nur vergleichsweise — bessere, technisch oder ökonomisch wirksamere Verwendung derselben?

Neben der Vermehrung und Erweiterung der mittleren Betriebsklassen haben auch die kleineren Parzellenbetriebe im Ausmafse von 5 Ar bis 1 ha sowohl an Zahl wie an Fläche zugenommen. Hier spielt eine zweite Gruppe von Verursachungen mit, welchen die Bewahrung und Kräftigung des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs zu danken ist: die berufliche Verbindung mit der Industrie. Einerseits wird die Lage vieler kleiner Landwirte dadurch gebessert, dafs sie selbst oder ihre Familienangehörigen Nebenerwerb im Gewerbe, Handel oder Verkehr finden.[1]) Andererseits wird der Wert eines eigenen kleinen Landwirtschaftsbetriebs, mag er nun auf Besitz oder Pachtung beruhen, von den Angehörigen anderer Berufe, insbesondere auch von den gewerblichen Arbeitern immer besser begriffen, sodafs eine erhebliche Quote der Parzellenbetriebe von einer anderen Berufsgrundlage aus gehalten wird.[2]) Die Stellung, welche diese beiden Gruppen von Kleinbetrieben in dem Konkurrenzkampf der verschiedenen Betriebsformen und -Gröfsen einnehmen, hängt nicht so sehr von ihrer technischen Zweckmäfsigkeit und volkswirtschaftlichen Bewährung ab, als wie vielmehr von ihrer hauswirtschaftlichen Bedeutung für den Betriebsinhaber. Darin liegt ihre Stärke. Sie sind gleichsam ausgelöst aus dem Konkurrenzkampfe der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsformen, indem sie ganz auf dem Boden der Hauswirtschaft stehen. Erst indirekt, durch den beruflichen Charakter des Betriebsinhabers hängen sie mit dem grofsen Ganzen der Volkswirtschaft zusammen.

Der kleinere und der mittlere Grundbesitz sind also sowohl privatwirtschaftlich als auch volkswirtschaftlich wesentlich anders zu beurteilen, wie der überwiegend für den Absatz produzierende gröfsere und der Grofsbetrieb. Noch überwiegen im Kleinbetrieb die hauswirtschaftlichen Gesichtspunkte: eigene und Familienarbeit, eigene Konsumtion,

---

[1]) XV. Band S. 573.

[2]) XV. Band S. 571 f.

nach deren Bedürfnissen sich die Produktion ohne weiteres richtet; weder der Preisfall der Produkte noch die Steigerung der Arbeitslöhne vermögen seinen Bestand ernstlich zu erschüttern, ja vielfach kommt ihm das in anderen Berufen erworbene höhere Geldeinkommen des Wirts zu statten.[1]) Die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung des Kleinbetriebs liegt nicht auf dem Markte, sondern in der Kräftigung der Stellung des Wirts. Je mehr der Betrieb auf dem Boden der geschlossenen Hauswirtschaft als einer Gemeinschaft sowohl der Produktion wie der Konsumtion steht, je mehr er sich in rein naturalwirtschaftlichen Formen bewegt, je weniger er geldwirtschaftlich betrieben, kapitalistisch ausgenutzt, mit dem Getriebe der Volkswirtschaft verknüpft wird, desto gesicherter ist sein Bestand und desto mehr Aussicht auf Erweiterung besteht vermöge der Bedeutung eines derartigen Rückhalts für den Betriebsinhaber, der wohl auch manche aus anderen Quellen stammende Rücklage in Grund und Boden anzulegen wünscht.

Daneben mag der Kleinbetrieb vor dem Grofsbetrieb aber auch in technischer Hinsicht manchen Vorzug aufweisen: Eigen- und Familien-

---

[1]) Wie stark sind die landwirtschaftlichen Produzenteninteressen in der gesamten Volkswirtschaft vertreten? Lediglich nach der Zahl der landwirtschaftlichen Berufsthätigen oder vollends der Landwirtschaftsbetriebe beurteilt, würden sie offenbar zu breit erscheinen. Sobald es sich, wie z. B. in der Frage der Getreidezölle, um Interessengegensätze zwischen den grofsen Berufsabteilungen handelt, können nur jene Betriebe in Betracht kommen, welche nennenswerte Ueberschüsse für den Markt produzieren. Beiseite bleiben die geschlossenen ländlichen Wirtschaften, welche nur ihren eigenen Bedarf decken; die Inhaber der Parzellenbetriebe aber, die für sich allein eine Familie nicht zu ernähren vermögen, gehören in der Regel sogar anderen Interessenkreisen an. Da die Ernteerträge nach Gröfsenklassen der Betriebe nicht ermittelt sind, bleiben wir in dieser Hinsicht auf blofse Annahmen angewiesen. Mit Sicherheit kann angenommen werden, dafs die Parzellenbetriebe unter 2 ha keine Ueberschüsse für den Getreidemarkt abgeben; die Ueberschüsse der Wirtschaften im Ausmafse von 2—5 ha sind voraussichtlich nicht erheblich. Betrachtet man als Interessenten die Betriebsinhaber samt ihren Familienangehörigen, so ist der interessierte Personenkreis der Betriebe mit mehr als 5 ha mit 6 220 227 und der Personenkreis der Betriebe mit mehr als 2 ha mit 9 003 670 zu beziffern. (Vgl. den XV. Bd. S. 135.) Direkten Vorteil von den Getreidezöllen ziehen demnach höchstens 17,4 Prozent, vielleicht aber nur 12,5 Prozent der Gesamtbevölkerung, im übrigen überwiegt das Konsumenteninteresse. Dafs die geldgelohnten Arbeiter der kapitalistischen gröfseren Landwirtschaftsbetriebe nicht dem Interessenkreis der Produzenten zuzuzählen seien, hat mit m. E. überzeugenden Gründen Conrad im Handwörterbuch der Staatsw. 2. Aufl. 4. Band, Art. Getreidezölle, S. 343 dargethan.

wirtschaft ermöglichen eine sorgsamere Behandlung, Individualisierung der Wirtschaftsweise je nach der besonderen Bodenbeschaffenheit und Marktlage, gröfsere Intensität der Bebauung und Viehhaltung. Die technischen Vorzüge der Dezentralisation des Betriebs sind schon von vorneherein durch die Besitzverhältnisse gegeben; gewisse lohnendere Kulturen werden erst dort möglich, wo das eigene Interesse des Wirts waltet; das sittliche Gefühl der Unabhängigkeit und Selbstverantwortung endlich eifert zur Anspannung aller Kräfte an. Andererseits haben manche sonst dem Grofsbetrieb eigene Vorzüge aufgehört, sein ausschliefsliches Privileg zu sein: Die höhere Intelligenz der Leitung kommt mit der Zunahme der Volksbildung und des landwirtschaftlichen Fachbildungs- und Vereinswesens auch dem Bauernstand zu statten; durch den Fortschritt des Genossenschaftswesens oder durch sonstige gemeinwirtschaftliche Organisationen vermag auch der Kleinbetrieb die Vorteile kapitalistischer Wirtschaftsweise sich zu verschaffen, deren Wirkung übrigens auf dem Lande beeinträchtigt wird durch die sinkende Rentabilität neuer Kapitals- und Arbeitszusätze[1]), durch die Minderwertigkeit der Arbeit elend gelohnter, auf niedriger Kulturstufe stehender Taglöhner und durch die Rückständigkeit der gesamten Arbeitsverfassung. Ueberdies kommt den kleineren Betrieben bei weiten am häufigsten die Benutzung von Gemeindeland, sowie der Anteil an gemeinsamer Nutzung von Allmendgut, von Weide oder Wald, zu statten.[2])

Nicht in jeder Hinsicht können für diese Auffassung direkte Belege aus den Ergebnissen der Landwirtschaftsstatistik beigebracht werden. Eigentlich bedarf es solcher nicht mehr. Denn auch in dem Konkurrenzkampfe der verschiedenen Wirtschafts- und Betriebsformen entscheiden Tauglichkeit und Zweckmäfsigkeit. Hat die Betriebszählung die Tendenz zu stärkerer Ausbildung der Betriebe mittlerer Gröfse erwiesen, so liegt schon darin ein Beweis ihrer Ueberlegenheit, sei es in sozialer oder in technischer Hinsicht. Die Vorzüge der Klein- und Mittelbetriebe in sozialer Hinsicht: familienhafte Arbeitsverfassung und mehr hauswirtschaftliche wie volkswirtschaftliche Stellung habe ich schon früher dargethan. Aber auch für ihre technischen Vorzüge sprechen die statistischen Ergebnisse.

Zunächst hat die in Rede stehende Bewegung die Intensität

[1]) Unter der Voraussetzung stationärer Technik und stationärer Betriebsorganisation! Technischer oder organisatorischer Fortschritt durchbricht jedoch das Gesetz der sinkenden Rentabilität der Bodenproduktion.

[2]) XV. Band. S. 583 f.

der gesamten Landwirtschaft erhöht. Nicht nur dafs die Anbauflächen erweitert wurden [1]), so hat der Getreide- und Hackfruchtbau auch anteilsweise auf Kosten der Brache und Ackerweide zugenommen.[2]) Nun sehen wir, dafs die kleinen und mittleren Betriebsstufen es sind, welche sich durch die breiteste landwirtschaftliche und gärtnerische Benutzung ihrer Betriebsfläche auszeichnen.[3]) Es ist daher anzunehmen, dafs jene Ausbreitung der Intensivkulturen mit verursacht worden sei durch die oben erörterte Verschiebung in den Gröfsenklassen der Betriebe. Jedenfalls sind ihr die Fortschritte in der Nutzviehhaltung hauptsächlich zu danken. Allerdings ergeben die beiden landwirtschaftlichen Betriebszählungen von 1882 und 1895, dafs die Viehbestände, wenigstens der Stückzahl nach, etwas langsamer zugenommen haben wie die Bevölkerung.[4]) Hingegen wäre nach den speziellen Viehzählungen der Viehstapel beiläufig im gleichen Mafse angewachsen wie die Bevölkerung. Denn auf Rinder umgerechnet trafen auf den Kopf der Bevölkerung 1883 43,7, 1892 44,4, 1897 44,3 Stück Grofsvieh. Berücksichtigt man, dafs das durchschnittliche Lebendgewicht bei allen erhobenen Vieharten von Zählung zu Zählung gewachsen, und dafs der Umsatz — wie aus der erhöhten Quote des Jungviehs geschlossen werden kann — rascher geworden ist, so kann kein Zweifel darüber bestehen, dafs die Fleischversorgung durch die heimatliche Produktion verbessert worden sei,[5]) wenngleich sie den Bedarf nicht völlig zu decken vermag. Den Hauptanteil an diesem Fortschritt haben die kleineren und mittleren Landwirtschaftsbetriebe. Stand die Viehhaltung schon von vornherein im umgekehrten Verhältnisse zum Betriebsumfange, so nimmt überdies der spezifische Kapitalswert des Vieh-

[1]) Gegen den Durchschnitt der Jahre 1880—1898 war die Anbaufläche im Jahre

bei	1880	1898
	niedriger (—), bzw. höher (+) um Prozente	
Weizen	— 5,4	+ 2,3
Gerste	— 3,7	— 1,8
Hafer	— 3,4	+ 2,9
Kartoffeln	— 4,8	+ 4,9
Roggen	+ 1,2	+ 1,4

[2]) Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts. Berlin 1900. S. 40.

[3]) XV. Band S. 586 f.

[4]) XV. Band S. 589.

[5]) Die deutsche Volkswirtschaft etc. S. 54 f.

bestands, d. h. die auf 1 ha der landwirtschaftlichen Fläche entfallende Kapitalsquote, desto rascher zu, je kleiner diese Betriebe sind; in den mittleren Bauernwirtschaften z. B. zwei- bis dreimal so rasch wie in den Grofsbetrieben.[1]) Auch die Aenderungen in der Zusammensetzung des Viehstapels haben durchaus eine Erhöhung des dadurch repräsentierten Kapitalswerts mit sich gebracht, die am meisten den mittleren Betrieben zu statten gekommen ist. Die Erfolge des bäuerlichen Betriebs auf dem Gebiete der Viehzucht sind also durch die Betriebszählung in unzweifelhafter Weise dargethan worden. Damit hat sie zugleich eine der wichtigsten Ursachen für seinen Fortschritt im Grofsbetrieb gegenüber klar gelegt.

Hinsichtlich der Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen nimmt der Grofsbetrieb allerdings die erste Stelle ein. Aber für seine Leistungsfähigkeit gegenüber den anderen Betriebsformen ist das nicht entscheidend. Abgesehen davon, dafs die Maschine in der Landwirtschaft niemals auch nur annähernd die Bedeutung erlangen kann wie in der Industrie, hat unsere Erhebung gezeigt,[2]) dafs manche Arten von Maschinen, so insbesondere die Drill- und Dreschmaschinen, doch schon ziemlich häufig in Betrieben geringeren Umfangs angewendet und insbesondere durch gemeinwirtschaftliche Beschaffung selbst kleinen Wirtschaften zugänglich gemacht werden.

In dem wichtigsten Punkte, hinsichtlich der Ernteerträge der einzelnen Gröfsenklassen, versagt die Statistik freilich, weil weder die Erhebung von 1882 noch jene von 1895 die Erntemengen einzelner Betriebe zu erfragen für rätlich hielt.[3]) Wir werden blofs über die Erntemengen im ganzen unterrichtet, die nach den Anbauflächen und dem abgeschätzten Ertrage pro Hektar berechnet werden. Es hat sich herausgestellt, dafs die Ernteschätzungen durch die Gemeinden, welche seit 1878 der amtlichen Statistik zu Grunde liegen, gegenüber jenen durch landwirtschaftliche Sachverständige, die seit 1899 als mafsgebend gelten, nicht unerheblich zu niedrig ausgefallen sind. Immerhin lassen dieselben erkennen, dafs sowohl vermöge der erhöhten spezifischen Erträge als auch infolge der Erweiterung der Anbauflächen ein sehr erheblicher Fortschritt erzielt worden ist. Vergleicht man die Erträge

[1]) XV. Band S. 594.
[2]) XV. Band S. 596.
[3]) XIV. Band S. 249 f.

der wichtigsten Feldfrüchte in den einzelnen Jahren der Periode 1880—1898 mit dem Durchschnitt dieser Periode, so zeigt es sich, dafs die Erträge bis zu Beginn der neunziger Jahre mehr oder minder hinter dem Durchschnitt zurückgeblieben sind, denselben jedoch in der zweiten Hälfte der Periode nicht unerheblich übertreffen.[1]) Ein knapper Ausdruck für den Fortschritt läfst sich wegen der Schwankungen der Fruchtbarkeit von Jahr zu Jahr nicht gewinnen; je nach den Jahren, die man etwa zu Perioden zusammenfafst und einander gegenüberstellt, wird der Fortschritt verschieden grofs erscheinen.[2]) Mag auch sein Mafs zweifelhaft sein, so kann an der Thatsache selbst nicht gezweifelt werden, dafs die Produktion der wichtigsten Feldfrüchte im Deutschen Reich zumindest ebenso rasch wenn nicht noch rascher gewachsen sei wie dessen Bevölkerung, so dafs die für den Konsum verfügbare Menge nicht nur absolut, sondern auch auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet zugenommen hat.[3])

In den beiden Hauptzweigen der landwirtschaftlichen Produktion, in der Produktion von vegetabilischen, sowie von animalischen Nahrungsmitteln hat die deutsche Landwirtschaft somit erhebliche Fortschritte gemacht, so dafs die Bevölkerung, selbst wenn wir von der Einfuhr vorläufig absehen, gegenwärtig reichlicher versorgt sein dürfte als zur Zeit der Zählung von 1882.[4]) Diese Steigerung der Produktion ist eingetreten, obwohl die Zahl der Berufthätigen in der Landwirtschaft kaum zugenommen hat. Der Fortschritt ist also dadurch erzielt worden, dafs die Produktivität der auf Grund und Boden verwendeten Arbeit sich erhöht hat. Auf doppelte Weise:

---

[1]) Vgl. Anm. auf S. 343.

[2]) Ballod, Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung seit 1870, Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 24. Jahrg. 1900 S. 497 schätzt die Zunahme der Getreideproduktion während der letzten beiden Dezennien sogar auf 36 Prozent.

[3]) Prof. Max Delbrück erklärt in seiner Rede über die deutsche Landwirtschaft an der Jahrhundertwende (Preufsische Jahrbücher, Band 101 S. 193) für das zwanzigste Jahrhundert sogar eine weitere Verdoppelung der landwirtschaftlichen Produktion Deutschlands für möglich.

[4]) Von der im XIV. Bande dieses Archivs, S. 281 ausgesprochenen Ansicht, dafs die Bevölkerung des Deutschen Reichs rascher zunehme als seine landwirtschaftliche Produktion, bin ich infolge der mittlerweile veröffentlichten Materialien und Berechnungen zurückgekommen. Vgl. insbesondere „Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts" S. 198.

sowohl durch die Erweiterung der Anbauflächen, als auch durch die Steigerung ihrer Ergiebigkeit. Nach diesem Erfolge beurteilt, ist die Umbildung der deutschen Landwirtschaft jedenfalls als ein organisatorischer Fortschritt zu begrüfsen, der auch der technischen Entfaltung förderlich gewesen ist. Das alles trotz der verschärften Konkurrenz der anderen Berufe auf dem Arbeitsmarkte, trotz der Minderung des Nachwuchses und der dadurch bedingten Aenderung in der Zusammensetzung des landwirtschaftlichen Arbeitspersonals. Vom Standpunkte des Gesamtinteresses aus wird man diese Gestaltung der Dinge sicherlich nicht als bedrohlich bezeichnen können.

III.

Aber nicht die Landwirtschaft sondern die Industrie war für die Entfaltung der deutschen Volkswirtschaft im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts bestimmend. Der industrielle Aufschwung ist dem landwirtschaftlichen vorangeeilt, und wenn wir auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft einen solchen feststellen konnten, so sind die Bedingungen hierfür erst durch die auf der Industrie beruhenden wirtschaftlichen und Kulturfortschritte erstellt worden. Und auch die Arbeitsverfassung der Landwirtschaft hat sich nicht frei aus sich selbst heraus entwickelt, sondern sie erscheint bis zu einem gewissen Grade bedingt durch ihre Verteidigungsstellung auf dem Arbeitsmarkte gegenüber der vordringenden Konkurrenz der Industrie. Diese letztere ist es also, welche die Führung in der deutschen Volkswirtschaft ergriffen hat.

Die gewerbliche Betriebszählung zeigt nun, dafs der grofsartige industrielle Aufschwung der Periode 1882—1895 nicht so sehr auf der Vermehrung der Betriebe selbst beruht als vielmehr auf deren Ausbildung durch die Erweiterung des Betriebsumfanges, durch die Vermehrung der persönlichen und motorischen Arbeitskräfte und durch die Verstärkung ihrer Maschinenausrüstung. Hat die Zunahme der Betriebe seit 1882 1 Prozent kaum überschritten, so beträgt die Vermehrung ihres Personals nahezu zwei Fünftel des Standes von 1882.[1]) Die Betriebsorganisation hat sich gekräftigt und in der Richtung zum Grofsbetrieb sich fortentwickelt. Die schwächsten Organisationen: Neben- und Alleinbetriebe gehen zurück, die ersten ebenso wie der Nebenerwerb infolge der strengeren

[1]) XVI. Band S. 143.

Ausbildung der Arbeitsteilung,[1]) die letzteren, teils dadurch, dafs sie in die Kategorie der Gehilfenbetriebe aufgestiegen, teils dadurch, dafs manche von ihnen eingegangen sind. Der Nachwuchs aber fügt sich lieber gröfseren Betrieben, wenn auch in unselbständiger Stellung, ein.[2]) Diese Bewegung hat sich in den einzelnen Gewerben in sehr verschiedener Weise durchgesetzt. In der Mehrzahl der Gewerbearten — in 124 von 242 — haben die Betriebe auch der Zahl nach zugenommen; das Betriebspersonal aber ist in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Gewerbearten erheblich gewachsen: nur etwa der siebente Teil derselben hat in dieser Hinsicht keinen Fortschritt gemacht. In vielen Gewerben haben die Betriebe abgenommen, die darin beschäftigten Personen aber zugenommen. Demzufolge hat sich der Betriebsumfang so sehr erweitert, dafs die durchschnittliche Personenzahl eines Gehilfenbetriebes von 4,8 auf 6,0 gestiegen ist. Entfielen 1882 noch 59 Prozent des Betriebspersonals auf Kleinbetriebe, so gehört ihnen jetzt nur noch der geringere Teil des Betriebspersonals an; nahezu 24 Prozent davon sind in Mittelbetrieben, nahezu 30 Prozent in Grofsbetrieben beschäftigt. Fast den ganzen Menschenstrom haben diese letzten beiden Kategorien aufgenommen, der sich in der Zwischenzeit zwischen den beiden Gewerbezählungen dem Gewerbe überhaupt zugewendet hat. Immer häufiger werden die Betriebe, welche Verrichtungen verschiedener Art, zum Teil auch solche, die sonst als selbständige Gewerbe ausgeübt worden sind, zu einheitlicher Produktion oder doch unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Ragen derartige Gesamtbetriebe auch der Zahl nach nicht besonders hervor, so umfassen sie doch fast den sechsten Teil des Gewerbepersonals und mehr als den dritten Teil aller mechanischen Triebkräfte. An der Ausbildung der modernen Riesenbetriebe — mit mehr als 1000 Personen — haben sie hervorragenden Anteil: 5,5 Prozent des Gewerbepersonals, rund 20 Prozent der Triebkräfte gehören bereits dieser obersten Gröfsenstufe an.

Herrscht solchermafsen die Tendenz zur Erweiterung des Betriebsumfangs in der Mehrzahl aller Gewerbearten vor, so kann daraus doch keineswegs geschlossen werden, dafs die kleinen Betriebe durch die Konkurrenz der gröfseren vernichtet werden. Das gleiche ziffernmäfsige Ergebnis kann auch dadurch herbeigeführt worden sein, dafs Kleinbetriebe zu Mittelbetrieben, Mittelbetriebe

[1]) XVI. Band S. 159 ff.

[2]) ebendas. S. 171 ff.

zu Grofsbetrieben sich fortentwickelt haben, eine Stufenfolge, die ja in der Geschichte zahlreicher heutzutage weltbekannter Firmen wiederkehrt. Und in der That haben wir gefunden, dafs eine ganze Reihe von Gewerben, die früher dem zunftmäfsigen Handwerke angehört haben, gegenwärtig durch Unternehmungen verschiedensten Umfangs betrieben werden, so dafs handwerksmäfsiger Kleinbetrieb und fabrikmäfsiger Grofsbetrieb durch zahlreiche Uebergangsstufen mit einander verbunden erscheinen.[1]) Eine Art Gegenbewegung findet statt: nur in der Minderzahl der Gewerbe ist der Kleinbetrieb der Konkurrenz des Grofsbetriebs gegenüber thatsächlich zurückgewichen; in der Mehrzahl ist er allmählich in die höheren Gröfsenkategorien hineingewachsen. Der dadurch veranlafste Ausfall aber ist durch das Entstehen neuer Kleinbetriebe völlig aufgewogen worden, so dafs man 1895, absolut genommen, mehr Kleinbetriebe zählen konnte wie 1882 und mit einem stärkeren Personal. Insbesondere die Organisation für die Versorgung des örtlichen Bedarfs hat es einer Reihe der wichtigsten Gewerbe ermöglicht, die Mehrzahl des Personals noch immer in Kleinbetrieben zu beschäftigen, so insbesondere in der Kunst- und Handelsgärtnerei, Tierzucht und Fischerei, Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, der Nahrungs- und Genufsmittel, Bekleidung und Reinigung, der Beherbergung und Erquickung, im Handelsgewerbe etc. Hingegen hat die örtliche Betriebskonzentration im Bergbau und Hüttenwesen, in der chemischen Industrie, der Textil-, Maschinen- und Papierindustrie zu ganz überwiegender Ausbildung des Grofsbetriebs, ja der Riesenunternehmungen geführt, wobei von der Textilindustrie abgesehen, von einer Konkurrenz des Kleinbetriebs schon vermöge der technischen Voraussetzungen des Betriebs kaum die Rede sein kann. Aber auch in einer Reihe von Gewerben, worin Grofs- und Kleinbetrieb zusammentreffen, haben sich beide Betriebsformen nicht nur ungeschmälert nebeneinander erhalten, sondern auch fortentwickelt. In manchen Gewerben hat eine Art Produktionsteilung stattgefunden, in welcher der Kleinbetrieb die Produkte grofser Fabriken dem Konsumenten herrichtet wie z. B. der Schlosser, der kein Schlofs mehr macht.[2]) In anderen Fällen hat der kleine Mann zwar den Betrieb gerettet, aber die selbständige Unternehmer-

[1]) XVI. Band S. 167 f.

[2]) C. Bücher, Referat über die Handwerkerfrage in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik. 1897. 56. Band der Schriften S. 16 ff.

stellung aufgegeben: sein Gewerbe ordnet sich einem gröfseren Betriebe als Hilfsbetrieb ein, oder der Absatz der Waren geht an ein Verlagsgeschäft über, das eine Reihe von formell selbständigen Betrieben zu einer gröfseren kaufmännischen Unternehmung zusammenfafst. Zunächst vielleicht blofs als Absatzorganisation, gewinnt es dann auch Einfluſs auf die Richtung, Technik und Arbeitsorganisation der Produktion, deren Leitung es solchermafsen an sich zieht.

Wenn von einer Konzentrationstendenz der modernen Industrie gesprochen wird, so bedeutet das also nicht etwa Aufsaugung des Kleinbetriebs durch den Grofsbetrieb. Der Kleinbetrieb hat sich vielmehr als solcher, also generell, ungeschmälert erhalten; ja er hat sogar einen, wenn auch nur mäfsigen Fortschritt erzielt. Aber es bedeutet eine rasche Fortentwicklung in der Richtung zum Grofsbetrieb durch Erweiterung ehemals kleinerer Betriebe oder durch grofse Neugründungen: dadurch werden das Schwergewicht der Produktion und die Mehrzahl der Gewerbthätigen in Betriebe von immer gröfserem Umfang hinübergezogen. Daneben besteht jene Konzentration aber auch in einer engeren Verbindung von formell selbständigen kleinen Betrieben mit den grofsen, sei es in der Form der Produktionsteilung oder der Absatzorganisation. Und das bringt uns auf den nächsten Gesichtspunkt: auf die Ermittelungen über die Hausindustrie.

Die Hausindustrie und das Verlagssystem sind sowohl von der Berufs- als auch von der Gewerbezählung aus erfafst worden.[1]) Können die Angaben aus mehrfachen Ursachen zwar nicht ziffernmäfsig übereinstimmen, so lassen sie doch erkennen, dafs von einer durchgreifenden Tendenz, die Hausindustrie zum fabriksmäfsigen Grofsbetrieb weiterzubilden, nicht gesprochen werden kann. Blofs in der Textilindustrie ist das der Fall, in jener Gewerbegruppe, wo die Hausindustrie als Vorläuferin des Fabrikbetriebs am frühesten ausgebildet war und noch jetzt sowohl absolut als auch anteilsweise die meisten Hände beschäftigt. Hier hat die Ueberlegenheit der technischen Ausrüstung des Grofsbetriebs die Hausindustrie um beiläufig ein Drittel ihres Bestandes von 1882 herabgebracht, wodurch auch die gesamte Hausindustrie etwas gemindert erscheint. Hingegen hat die hausindustrielle Produktion in fast allen anderen Gewerbegruppen mehr oder minder erhebliche Fortschritte erzielt und sich neben oder an Stelle des Fabriksbetriebs entwickelt.

---

[1]) XIV. Band S. 647 ff. und XVI. Band S. 196 ff.

Die Erhebung hat auch in mancher Hinsicht die sozialpolitischen Schwächen der Heimarbeit klargelegt. Und gerade wegen diesen Schwächen ist sie manchem Unternehmer trotz ihrer technischen Minderwertigkeit erwünscht: zu vier Fünftel allein arbeitend, und räumlich von einander getrennt stehen die Hausindustriellen dem Unternehmer vereinzelt und daher hilflos gegenüber; da die Heimarbeit häufig bloſs als Nebenerwerb, insbesondere von der Landwirtschaft aus betrieben wird, oder doch auf Grundbesitz gestützt ist, können die Löhne selbst unter das sonstige Existenzminimum sinken; die familienhafte Struktur der Gehilfenbetriebe, die häufige Verwendung von Kinder- und Frauenarbeit verhindern den Auftrieb von unten; die geringe maschinelle Ausrüstung beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit, und die starke Beteiligung der Frauen fügt noch alle diejenigen Momente hinzu, welchen speziell die Herabdrückung der weiblichen Löhne zuzuschreiben ist. Zwischen den einzelnen hausindustriell betriebenen Gewerben findet eine lebhafte Gegenbewegung statt: rascher als die meisten anderen Gewerbe nehmen die einen zu; die anderen ab. Das erklärt sich daraus, daſs die Hausindustrie nur geringe Kapitalsfixierungen erfordert und es daher dem Unternehmer ermöglicht, den Betrieb je nach der Geschäftslage zu erweitern oder einzuschränken: die Schwankungen der Konjunktur und der Saison treffen den Arbeiter. Im allgemeinen hat seit 1882 die Zahl der Verlagsgeschäfte zugenommen, aber ihr Umfang abgenommen. Immerhin spielen sie in einer Reihe von Gewerben eine sehr beträchtliche Rolle, insbesondere auch den Fabriksbetrieben gegenüber.[1]) Der sozialpolitische Fortschritt dieser letzteren leidet dann unter der Konkurrenz der rückständigen Heimarbeit. Den mitunter recht komplizierten Mechanismus des Verlagsystems völlig zu erhellen ist unserer Erhebung übrigens nicht gelungen, obwohl sie von drei verschiedenen Seiten aus angeklopft hat.

Alles in allem genommen, hat die fortschreitende Entwicklung zum gewerblichen Groſsbetrieb weder dem handwerksmäſsigen Kleinbetriebe noch der Hausindustrie die Daseinsbedingungen verkümmert. Mag auch der fabriksmäſsige Groſsbetrieb technisch höher stehen, in sozialer Hinsicht die besseren Aussichten bieten, er ist doch weit entfernt davon, sich zur Alleinherrschaft aufzuschwingen. Denn die deutsche Volkswirtschaft ist nicht in allen ihren Teilen gleich weit vorgeschritten. Die einzelnen Gebiets-

[1]) XVI. Band S. 202.

abschnitte, Ost und West, Stadt und Land, ja selbst die einzelnen Gewerbezweige gehören oft sehr verschiedenen Entwicklungsstufen an; alle Zwischenglieder der gewerblichen Entfaltung vom primitiven Handwerk angefangen bis zum modernen Riesenbetrieb finden sich auch heute noch nebeneinander vor. Während der moderne technische und soziale Fortschritt sowohl in der Produktion als auch in der Absatzorganisation die Entstehung und Fortbildung von Grofsbetrieben begünstigt, sehen wir von der anderen Seite her noch immer neue Menschenmassen aus der bisher mehr oder weniger geschlossenen Hauswirtschaft heraus in das Getriebe der Volkswirtschaft übertreten. In immer neuen Schichten können wir Berufsbildung und Produktionsteilung gleichsam von Anfang an verfolgen. Und immer von neuem werden dadurch die Voraussetzungen geschaffen für das Entstehen handwerksmäfsiger und hausindustrieller Betriebe, die anderwärts, von einer späteren Entwicklungsstufe aus, bereits wieder zu höheren Betriebs- und Organisationsformen sich umzubilden im Begriffe stehen.

Diese Entwicklung äufsert sich auch in den Rechtsformen der Unternehmungen.[1]) Kollektivunternehmungen und gemeinwirtschaftliche Betriebe ragen durch besonders raschen Fortschritt, die ersteren auch durch die Erweiterung des Betriebsumfanges hervor. Die Einzelunternehmungen haben seit 1882 um 50, die Kollektivunternehmungen aber um 70 Prozent zugenommen. Unter den Gehilfenbetrieben nur mit 5 Prozenten vertreten, umfassen die Kollektivunternehmungen doch bereits ein Drittel ihres Personals. Und unter den verschiedenen Formen der Kollektivunternehmungen haben insbesondere die wirtschaftlichen Gesellschaften und Genossenschaften an Boden gewonnen. Der Konzentration des Betriebs steht hier die Teilnahme weiterer Kreise am Besitz und Ertrag gegenüber. Vollends gilt dies von den öffentlichen Betrieben. Allerdings fällt ein wichtiger Teil der öffentlichen Betriebe, sowohl der gemeindlichen als auch der staatlichen aus dem Grunde aufserhalb des Rahmens der Erhebung, weil sie nicht als Erwerbsunternehmungen anzusehen sind.[2]) In Wirklichkeit haben also die gemeinwirtschaftliche Betriebsformen noch erheblich gröfsere Fortschritte erzielt als aus den Ziffern unserer Erhebung zu ersehen ist. Ebenso

[1]) XVI. Band S. 151 ff.

[2]) Auch die Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetriebe sind weggelassen. Vgl. darüber den XVI. Band S. 147.

liegen jenseits des Rahmens der Zählung die Ansätze zu einer einheitlichen Organisation ganzer Gewerbezweige in der Form von Unternehmerverbänden oder sonstigen industriellen Interessenvertretungen.

Die Fortbildung zum Grofsbetrieb hat die gewerbliche Arbeitsverfassung[1]) nicht unberührt gelassen. Infolge der Abnahme der Alleinbetriebe hat sich die Zahl der Selbständigen absolut vermindert; hingegen haben die Abhängigen rasch zugenommen, absolut am meisten die Arbeiter, anteilsweise der Angestellten. Alle Berufe zusammen, gehören mehr als drei Viertel aller neu ins Erwerbleben Eintretenden der Arbeiterklasse an; sie umfafst mehr als die Hälfte aller Erwerbthätigen, speziell im Gewerbe mehr als zwei Drittel. Noch rascher war die Zunahme bei den verschiedenen Kategorien der Angestellten, insbesondere in den mittleren und Grofsbetrieben. Je gröfser die Betriebe werden, desto weniger Raum bleibt natürlich für den selbständigen Erwerb; dafür werden desto mehr Stellen für höher qualifizierte und besser gelohnte Arbeitskräfte geschaffen. Ein neuer, auf höherer Technik und Betriebsorgansation beruhender, besser gesicherter Mittelstand tritt so an die Stelle von zahlreichen bedrängten Allein- oder Kleinmeistern.

Was nun speziell die Zusammensetzung der gewerblichen Arbeiterschaft anbelangt, so nehmen in ihr zunächst die mitthätigen Familienangehörigen insofern eine Sonderstellung ein, als ihre gewerbliche Stellung oder Qualifikation minder deutlich umschrieben ist, und sie durch enge Interessengemeinschaft mit dem Betriebsinhaber verbunden sind. In manchen, von der Hauswirtschaft unmittelbar abzweigenden Gewerbegruppen, wie Beherbergung und Erquickung, Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel, Handelsgewerbe, spielt die Familienarbeit noch immer eine beträchtliche Rolle. Allerdings bleibt die Landwirtschaft ihr eigentliches Gebiet.[2]) Im allgemeinen steht die Beteiligung der mitwirkenden Familienangehörigen im umgekehrten Verhältnisse zum Betriebsumfange. Ganz überwiegend weiblichen Geschlechts, sind sie in der Hausindustrie verhältnismäfsig am zahlreichsten vertreten. Die Unterscheidung zwischen gelernter und ungelernter Arbeit ist in etwas willkürlicher Weise erst im Laufe der Bearbeitung gemacht worden. Für die eigentliche Industrie hat sie mehr als ein

[1]) XVI. Band S. 171 ff.

[2]) XIV. Band S. 634 ff., XV. Band S. 343.

Drittel ungelernter Arbeiter ergeben, während dieselben in Handel und Verkehr sogar überwiegen.[1]) Fruchtbarer hat sich die von der Gewerbezählung vorgenommene Kombination zwischen der Art des Betriebs und der persönlichen Beschäftigung oder dem Beruf der Arbeiter erwiesen. Je gröfser die Betriebe, desto häufiger ist die Verwendung betriebsfremder Arbeit, also von Personen, deren persönlicher Beruf durch den Betrieb nicht mitbezeichnet ist, und desto verschiedenartigere Thätigkeiten werden so zu einheitlichen Unternehmungen zusammengefafst. Daraus ergiebt sich zugleich, in wie weitem Ausmafse Beschäftigungen, die früher als selbständige Handwerke bestanden, nunmehr auch unselbständig im Rahmen von anderen Betrieben, vorzüglich von Grofsbetrieben, ausgeübt werden.[2]) Der Aufschwung des Grofsbetriebs hat also auch der früher ausschliefslich im Handwerk organisierten gewerblichen Berufsarbeit ein neues und weites Thätigkeitsfeld erschlossen. Die Einbufse infolge des Rückgangs des Handwerks, soweit ein solcher überhaupt eingetreten ist, erscheint dadurch bis zu einem gewissen Grade aufgewogen.

Endlich hat der dringende Bedarf an gewerblichen Arbeitskräften zu zahlreicherer Einstellung von jugendlichen[3]) und

[1]) XIV. Band S. 640.

[2]) XVI. Band S. 184.

[3]) Warum die Angaben der Berufsstatistik über die Kinderarbeit weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben müssen, habe ich im XV. Bande dieses Archivs, S. 375 auseinandergesetzt. Seither sind die Ergebnisse der Spezialerhebung über die gewerbliche Kinderarbeit aufserhalb der Fabriken veröffentlicht worden, welche das Reichsamt des Innern im Jahre 1898 veranstaltet hat. (Vierteljnhrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1900 III. S. 97 ff.) Während die Berufsstatistik nur 45375 gewerblich thätige Kinder unter 14 Jahr ergeben hatte, beträgt die Zahl derselben nach Angabe der Lehrer 544283 oder 6,53 auf je 100 volksschulpflichtige Kinder. Oertlich hebt sich der Prozentsatz der gewerblich thätigen Schulkinder oft zu aufserordentlicher Höhe: er beträgt für Berlin 12,83, für Sachsen 22,80, für Sachsen-Meiningen 16,40, für Sachsen-Altenburg 19,24, für Sachsen-Koburg-Gotha 15,60, für Schwarzburg-Rudolstadt 16,42. Von je 100 gewerbthätigen Kindern treffen 57,64 auf die eigentliche Industrie, 25,52 auf Austragedienste, 6,75 auf gewöhnliche Laufdienste. Ueber die Verhältnisse, unter welchen die Kinderarbeit sich vollzieht, liegen, da das Reichsamt des Innern es verabsäumt hatte, ein einheitliches Fragenschema aufzustellen, nur aus einzelnen Bundesstaaten Angaben vor. Ich hebe einige Daten für Preufsen heraus, welche die Frage grell beleuchten. In Preufsen sind von je 100 erwerbenden Kindern 53,8 unter 12 Jahr, 24,3 sogar unter 10 Jahr alt. Bei 41,05 Prozent der Kinder

weiblichen Hilfskräften geführt. Während in den kleinen und mittleren Betrieben die Zahl der eigentlichen Lehrlinge jene der jugendlichen Arbeiter übertrifft, ist das Verhältnis in den Grofsbetrieben das umgekehrte: nicht auf die individuelle Ausbildung, sondern auf die Verwertung der Arbeitskräfte kommt es hier in erster Linie an. Gewerbliche Lehrlinge kommen zumeist in den Kleinbetrieben vor, welche den alten Handwerken entsprechen, hier oft sehr zahlreich sowohl im Verhältnis zu den Unternehmern als auch zum übrigen Personal. Je nachdem die gleichen Berufe auch in anderen Gewerben Unterkommen finden oder nicht, deutet diese Uebersetzung mit Lehrlingen auf die erziehliche Funktion des Handwerks oder auf blofse Lehrlingszüchterei hin. [1])

Auch die erhöhte Teilnahme der Frauen am Erwerbleben erklärt sich aus dem gesteigerten gewerblichen Arbeitsbedarfe, welchem der männliche Nachwuchs nicht mehr genügt. [2]) Rund eine Million Frauen sind während der Zwischenzeit zwischen den beiden Berufszählungen in die Erwerbarbeit eingetreten: teils sind ihnen neue, erst durch den gewerblichen Fortschritt erschlossene Arbeitsgelegenheiten zugefallen, teils sind sie in Stellungen eingerückt, welche die Männer als zu wenig lohnend aufgegeben hatten, so insbesondere in der Landwirtschaft. Vom Standpunkte der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung aus bedeutet der Fortschritt der Frauenarbeit nicht etwa ein Zurückdrängen männlicher Thätigkeit, sondern nur eine feinere Funktionsdifferenzierung zwischen beiden Geschlechtern, also einen Fortschritt der technischen Arbeitsorganisation, wobei freilich die Auslese häufig in der Form der Konkurrenz beider Geschlechter um die Erlangung gewisser Arbeitsstellen stattfindet.

Aber dieser technische Fortschritt droht in sozialer Hinsicht zum Rückschritt zu werden wegen der schweren Schäden, die in hygienischer und allgemein kultureller Hinsicht aus der raschen Zunahme weiblicher Gewerbthätigkeit erwachsen. Denn die Frauen-

währt die Arbeit mehr als 3 Stunden des Tags, in der Industrie sogar bei 56,06 Prozent. Und unter je 100 derartig intensiv beschäftigten Kindern arbeiten 50,54 sechs Tage in der Woche, 6,89 sogar 7 Tage. Auf die näheren Details, insbsondere auf die einzelnen Zweige der Kinderarbeit einzugehen, ist hier nicht der Ort. Der praktische Wert der Erhebung für die dringend erforderliche Regelung der Frage liegt allerdings hauptsächlich in diesen Detailfeststellungen.

[1]) XVI. Band S. 175 ff.

[2]) XV. Band S. 332 ff.

arbeit hat überwiegend proletarischen Charakter: die erwerbthätigen Frauen stehen zumeist auf den untersten Stufen des Arbeitsranges; wofern sie formell selbständig erscheinen, sind sie es doch zumeist in kümmerlichen Alleinbetrieben; ihre Arbeit ist in der Regel ungelernt, und mit dem steigenden Umfange der Gewerbebetriebe wächst nicht nur die Quote der berufsmäfsigen Arbeiterinnen überhaupt, sondern auch speziell der eheweiblichen Arbeit.[1]) Ist die gewerbliche Frauenarbeit im Deutschen Reich zumeist noch im Fortschreiten begriffen, so zeigt doch das Beispiel Englands, dafs eine Rückbildung derselben eintritt, sobald der soziale Fortschritt dem technischen nachfolgt, den männlichen Lohn bis zur Höhe des Familienbedarfs steigert und so den Druck mildert, welcher die Frau aus dem Schofs der Familie herausgeführt und in die Fabrik gezwungen hat. Der Ausfall an Arbeitskräften wird auf dieser Entwicklungsstufe aber wettgemacht durch die infolge des technischen Fortschritts gesteigerte Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit. Noch aber scheint dieser Zeitpunkt in der Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft nicht gekommen zu sein.[2])

Allerdings läfst die rasch zunehmende Verwendung und die gesteigerte Leistungsfähigkeit der Motoren und Arbeitsmaschinen erkennen, welch aufserordentliche Fortschritte gerade in technischer Hinsicht erzielt worden sind.[3]) Pflegen technische und soziale Fortschritte einander gegenseitig zu bedingen, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, dafs in der neuesten Wirtschaftsentfaltung Deutschlands die Technik es ist, welche die Führung hat. In sozialer Hinsicht sind noch lange nicht alle durch den technischen Fortschritt eröffneten Möglichkeiten ausgenützt. Die Harmonie zwischen technischer und sozialer Entwicklung durch Hebung dieser letzteren herzustellen, das ist ja eben die grofse Aufgabe unserer Zeit. Weit vorangeeilt ist nach den Ergebnissen der Gewerbezählung von 1895 die Zunahme der motorischen Kräfte und der Arbeitsmaschinen jener des Gewerbepersonals. Blicken wir zwanzig Jahre zurück, so haben gegen 1875 die Betriebe um 13 Proz., ihr Personal um 59 Proz., die motorischen Kräfte aber um 178 Proz. zugenommen, so dafs die Ausrüstung der einzelnen Betriebe und Arbeiter mit Motoren gegenwärtig eine ungleich reichlichere ist. Nach einer

[1]) XV. Band S. 340 ff.; insbes. auch S. 345 u. 392.
[2]) XV. Band S. 366 ff.
[3]) XVI. Band S. 185 ff.

— allerdings etwas gewagten — Schätzung,[1]) entspricht die Arbeitsleistung der 1895 im deutschen Gewerbe verwendeten Motoren der Muskelkraft von mindestens 82 Millionen Menschen. Im Gewerbe sind deren 10,2 Millionen thätig. Ihre mechanische Leistungsfähigkeit wird also durch die Unterstützung der motorischen Kräfte auf das 8- oder 9fache erhöht. Hierbei treten die von der Natur unmittelbar beigestellten Kräfte: Wasser und Wind gegenüber den Dampf- und Wärmemotoren immer mehr zurück. Seit 1895 sind in dieser Richtung noch weitere erhebliche Fortschritte erzielt worden. Seither haben die Dampfkessel während der 5 Jahre bis 1899 in Preufsen um 16,6 Proz. zugenommen; im Deutschen Reich haben sie sich seit 1875 reichlich verdoppelt.[2]) Der glänzende Aufschwung der elektrischen Triebwerke, der die insbesondere für das Kleingewerbe wichtige Möglichkeit weitestgehender Dezentralisation mit sich bringt, liegt zum guten Teil bereits diesseits der Gewerbezählung. Wie nicht anders zu erwarten, sind die gröfseren Betriebe stärker mit Motoren ausgerüstet als die kleinen: je gröfser der Betriebsumfang, desto stärker treten die mechanischen Arbeitskräfte gegenüber den menschlichen hervor. Auch die aufserordentliche Zunahme der Arbeitsmaschinen nach Zahl und Leistungsfähigkeit ist erst durch jene Entfaltung der mechanischen Triebkräfte möglich geworden, wie denn diese letzteren ihren gröfsten Nutzeffekt nicht unmittelbar, sondern erst durch die Vermittlung der Arbeitsmaschinen abgeben. Von gröfster Bedeutung ist es dabei, dafs die Entfaltung der Maschinentechnik die Aufnahmsfähigkeit der einzelnen Gewerbe für menschliche Arbeitskräfte keineswegs beeinträchtigt hat. In dem Verhältnis zwischen mechanischen und menschlichen Arbeitskräften scheinen vielmehr diese letzteren der mafsgebende Faktor zu sein: nicht die Maschinen sind es, welche die Menschen entbehrlich machen; sondern in dem raschen industriellen Aufschwung hat der Mangel an menschlichen Arbeitskräften in vielen Fällen den Uebergang zur Maschinentechnik und zum mechanischen Betrieb oder die Erweiterung desselben mit sich gebracht.[3]) Jedenfalls sind seine aufserordentlichen Fortschritte

[1]) Gewerbeband des Zählungswerks S. 118.

[2]) Die deutsche Volkswirtschaft etc. S. 86.

[3]) Es darf jedoch nicht übersehen werden, dafs gerade die mächtigsten Maschinen häufig Produktionszwecken dienen, welche ohne diese Maschinen überhaupt nicht verwirklicht werden könnten. In diesem Falle ruft die Maschine erst die Pro

durch die andauernd günstige Lage des Arbeitsmarkts wesentlich gefördert worden.

Dafs durch den Einsatz so beträchtlicher persönlicher und sachlicher Produktivkräfte die gewerbliche Produktion Deutschlands gewaltig würde vermehrt, dafs ferner die Produktivität der hierin beschäftigten Arbeit durch den technischen und organisatorischen Fortschritt erheblich würde gesteigert werden, war von vorneherein nicht anders zu erwarten. Indessen hält es schwer, ein exaktes Mafs für diesen Fortschritt aufzustellen. Allerdings hat das Reichsamt des Innern im Jahre 1897 Erhebungen über die Produktion einer Anzahl der wichtigsten Industriezweige veranstaltet. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen wurden zum Teil in den „Nachrichten für Handel und Industrie" veröffentlicht; eine übersichtliche Zusammenfassung derselben findet sich in der Veröffentlichung des Kaiserl. statistischen Amts über die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts, Abschnitt V. Allein die Angaben beziehen sich zumeist nur auf das Jahr 1897, und auch in solchen Gewerbezweigen, für welche die Produktion einer längeren Reihe von Jahren beziffert werden kann, sind doch bis zum Jahre 1882 zurückreichende Daten kaum erhältlich. Der Fortschritt bis 1895 läfst sich darnach kaum bemessen. Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, dafs die Positionen der Produktions- und Handelsstatistik sich nicht mit der Gewerbeklassifikation der Betriebsstatistik decken, so dafs es schwer hält, die Beziehung reinlich herzustellen zwischen den Produktions- oder Ausfuhrmengen und den Produktivkräften, welche dieselben hervorgebracht haben. Hinsichtlich einer Reihe von Gewerbearten wird ein derartiger Versuch im Gewerbeband des Zählungswerks unternommen.[1]) In der überwiegenden Mehrzahl der dortselbst angeführten Gewerbearten hat die Zunahme der Produktionsmengen jene der gewerbthätigen Personen erheblich übertroffen, am meisten in der Rübenzuckerfabrikation, woselbst die Personen 1882 bis 1895 um 41 Proz., die Produktionsmengen aber um 195 Proz. zugenommen haben. Dafs die Zunahme der Produktion jene der darin beschäftigten Personen so auffallend überflügelt hat, ist in allen derartigen Fällen zunächst zu erklären aus der

---

duktion hervor. Sie konkurriert dann überhaupt nicht mit menschlichen Arbeitskräften, sondern erfordert vielmehr die Einstellung neuer Arbeiter, nicht nur zu ihrer Anfertigung sondern auch zu ihrer Bedienung.

[1]) Statistik des Deutschen Reichs. N. F. 119. Band S. 165.

Steigerung der Produktivität infolge technischer und organisatorischer Verbesserungen.

Anstatt die Beispiele zu häufen, entnehme ich der amtlichen Statistik die Zahlen über Herstellung und Verbrauch von Kohle und Eisen, als denjenigen Gütern, auf welchen die sonstige Produktion zum guten Teil beruht, und an deren Fortschritt sie bemessen werden kann:

1. Gewinnung und Verwendung von Kohlen

im Jahre	Inländische Produktion	Verbrauch im Zollgebiet		Von der Verbrauchsmenge deckte das	lieferte das
	Millionen Tonnen		auf den Kopf kg	Inland	Ausland
				Prozente[1])	
1882	65,38	62,82	1,390	100,9	8,1
1890	89.29	90,79	1,836	98,3	11,8
1895	103,96	105,87	2,028	98,2	11,6
1899	135,82	136,69	2.470	99.4	10,9

2. Gewinnung und Verwendung von Roheisen

1882	3,36	3,41	75.4	98,7	8,6
1890	4,65	4,89	99,1	95,0	5,7
1895	5,46	5,43	104,1	100,0	3,7
1899	8,13	8,57	154,9	94,9	7,9

Produktion und Verbrauch von Kohlen wie von Eisen haben sich also seit 1882 mehr als verdoppelt. Von 1882 bis 1895 ist die Kohlenproduktion um 59 Proz. gestiegen, und zwar die Produktion von Steinkohlen um 52 Proz., die Produktion von Braunkohlen um 87 Proz.; das Personal der Kohlenbergwerke hat aber nur um 49, bzw. 32 Proz. zugenommen. Die Eisenproduktion ist von 1882 bis 1895 um 62 Proz. gestiegen. Das mit der Herstellung von Eisen und Stahl (einschliefslich der Eisendrahtzieher) beschäftigte Personal hat aber nur um 13,7 Proz. zugenommen. Ja das Personal der Eisenerzbergwerke hat sogar um 31 Proz. abgenommen, während ihre Förderung um 40 Proz. gewachsen ist. So sehr haben hier Organisations- und Betriebsverbesserungen die Produktivität der Arbeit erhöht. Liefse sich die Untersuchung auch auf alle anderen

[1]) Prozentverhältnisse der inländischen Produktion und der Einfuhr zum Verbrauch im Zollgebiet. Das erstere zeigt an, inwieweit die eigene Produktion den inländischen Bedarf zu decken vermochte, wenn auch gleichwohl darüber hinaus Einfuhr stattgefunden hat.

Gewerbezweige ausdehnen, so wäre im einzelnen erweislich, um wieviel die Fortschritte der Produktion, sowie die Leistungen der verteilenden Gewerbe der Vermehrung des Betriebspersonals vorausgeeilt sind. Und an die Stelle des naiven Erstaunens über die kolossalen Produktionsmengen, über den Umfang der Warenbewegung und Handelsumsätze, über die Transportleistungen zu Wasser und Land und die Zahlungsausgleichungen durch Banken und Abrechnungsstellen, kurz über die Gröfsenverhältnisse der deutschen Volkswirtschaft würde die berechtigte Genugthuung über die technischen und organisatorischen Verbesserungen treten, die einen so gewaltigen Aufschwung bei einer keineswegs übernormalen Vermehrung der Bevölkerung und der Arbeitskräfte ermöglicht haben.

Aber Produktion ist nicht Selbstzweck. Eine wirkliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und der Lebenshaltung der Bevölkerung liegt erst dann vor, wenn die Vermehrung der Produktion und die Steigerung der Produktivität zu einer entsprechenden Hebung des inländischen Verbrauchs, zu einer reichlicheren und verfeinerten Versorgung der heimischen Bevölkerung geführt haben. Nun hat ja allerdings der Aufsenhandel des Deutschen Reichs und damit auch seine Warenausfuhr seit 1882 in geradezu ungeahnter Weise sich entwickelt. Aber noch gröfsere Fortschritte hat der innere Verbrauch gemacht. Was zunächst die Entwicklung des Aufsenhandels anbelangt, so betragen:

	der Wert der Waren-		der Anteil des Deutschen
	Einfuhr	Ausfuhr	Reichs am gesamten Aufsenhandel [2])
	Millionen Mark [1])		Prozente
1882	3 098	3 224	10,3
1890	4 146	3 327	10,9
1895	4 120	3 318	10,8
1898	5 081	3 757	11,3
1899	5 483	4 207	?

Das Deutsche Reich hat also immer gröfseren Anteil an dem internationalen Handelsverkehr genommen. Einschliefslich des Edelmetallverkehrs betrug Deutschlands Spezialhandel 1899 10 152 Mill. Mark oder 183 Mark auf den Kopf der Bevölkerung. In den

[1]) ohne den Edelmetallverkehr.

[2]) d. h. an der Wertsumme des Aufsenhandels aller Staaten, für welche sich Angaben im Zählungswerke S. 242 ff. finden.

5 Jahren 1895 bis 1899 hat sich die Einfuhr um 26,6, die Ausfuhr um 21,6 Proz. gehoben. Der deutsche Aufsenhandel wird nur noch vom Handel Grofsbritanniens übertroffen, der sich für 1899 auf 15638 Mill. oder 387 Mark auf den Kopf der Bevölkerung beziffern läfst. Hingegen ist der Anteil Grofsbritanniens (ohne die Kolonien) am internationalen Handelsverkehr 1882 bis 1898 von 19,7 auf 16,8 Proz. zurückgegangen.

Wäre jene Steigerung der deutschen Gewerbekraft und Produktion lediglich zu dem Zwecke erfolgt, um die Warenmassen für die eben dargestellte Erweiterung des Aufsenhandels beizuschaffen, so wäre ihr Wert wohl sehr zweifelhaft. Allein dem ist nicht so. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, dafs in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Gewerbe die Zunahme der Produktion jene der Ausfuhr um ein Beträchtliches übertrifft, und mithin auch dem inneren Verbrauch in sehr erheblichem Mafse zu statten gekommen ist. Ein direkter Nachweis hierfür kann allerdings nur hinsichtlich jener Zweige geführt werden, für welche die Produktionsdaten seit einer Reihe von Jahren vorliegen. Der Vergleich mit der beschäftigten Personenzahl ergiebt dann die Kräftigung der Produktivität, der Vergleich mit Einfuhr und Ausfuhr die Zunahme des inländischen Verbrauchs. Von der Zunahme der Produktivität ist bereits die Rede gewesen. Die Hebung des Verbrauchs aber läfst sich an der Produktion der Montanindustrie sowie an einer Reihe von Nahrungs- und Genufsmitteln direkt nachweisen. Zahlen über Produktion und Verbrauch von Kohlen und Eisen sind schon früher mitgeteilt worden.[1]) In letzterer Hinsicht führe ich als Belege an,[2]) dafs sich in den Jahren 1890 bis 1895 der jährliche Bierverbrauch auf den Kopf von 106 auf 124 Liter, der Zuckerverbrauch von 9,5 auf 12,4 kg gehoben hat. Hinsichtlich der ganz überwiegenden Mehrzahl der Waren bleiben wir auf den indirekten, aber kaum weniger sicheren Nachweis angewiesen, der darin besteht, dafs in einer Reihe der wichtigsten Industriezweige die Zunahme der Ausfuhr hinter dem Aufschwung der sachlichen und persönlichen Produktivkräfte mehr oder weniger zurückgeblieben ist. Dazu kommt noch zu berücksichtigen, wie sehr die Produktivität der gewerblichen Arbeit in der Zwischenzeit zwischen den beiden Gewerbezählungen von 1882 und 1895 durch technische und organisa-

[1]) Vgl. oben S. 358.

[2]) Aus: Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts etc. S. 199 ff.

torische Verbesserungen gehoben worden ist. Hätte die prozentuale Zunahme des Gewerbepersonals mit jener der Ausfuhr auch nur gleichen Schritt gehalten, so wäre doch noch immer jene Erhöhung der Produktivität dem inneren Verbrauch zu statten gekommen. Nun ergiebt aber, wie eben bemerkt, der Vergleich der Zuwachsprozente des Gewerbepersonals einerseits und der Ausfuhr andererseits, dafs das Personal in einer Reihe von wichtigen Gewerben sogar noch rascher zugenommen habe wie die Ausfuhr. In grofsen und wichtigen Gewerbegruppen sind, wenn nicht die Ausfuhrmengen, so doch die Ausfuhrwerte trotz der gesteigerten Produktion sogar absolut zurückgegangen, so z. B. in der Textilindustrie, in der Lederindustrie, in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, der Nahrungs- und Genufsmittel u. s. w. Ein sehr erheblicher Teil der erhöhten Produktion ist demnoch für den inländischen Verbrauch verfügbar geblieben: die Versorgung des deutschen Volkes mit den von ihm selbst produzierten Gütern ist eine reichlichere geworden.[1]) Dieser Fortschritt ist noch höher zu veranschlagen wie der oben bezifferte Aufschwung des Aufsenhandels.

IV.

Wir sehen also, wie gewaltig die Leistungen der deutschen Volkswirtschaft durch die Fortbildung der Betriebsorganisation gesteigert worden sind. Noch nach einer anderen Richtung hin erstrecken sich die Wirkungen dieser Entwicklung: auch die soziale Schichtung des deutschen Volks mufste sich den Aenderungen der Betriebsorganisation gemäfs umbilden. Auch in dieser Richtung war die gewerbliche Entfaltung in erster Linie mafsgebend. Die Erweiterung des Betriebsumfanges, die Vermehrung der Kollektivunternehmungen und der gemeinwirtschaftlichen Betriebe, das Entstehen zahlreicher Grofsbetriebe mufste die Zahl der Abhängigen gegenüber den Selbständigen erheblich verstärken. Mehr als zwei Drittel der Erwerbthätigen gehören der Arbeiterbevölkerung an und in dieser sind hinwiederum die gewerblichen Arbeiter am zahlreichsten. Im Verhältnis zum Stande von 1882 haben aber die Angestellten am

[1]) Vgl. darüber W. Sombart, Entwickeln wir uns zum Exportindustriestaate? Soziale Praxis 1899 Nr. 24, und die daran sich anschliefsende Diskussion zwischen Sombart, Oldenberg, Voigt und Borgius, in Nr. 28—31 der Sozialen Praxis Jahrg. 1899.

rasehesten zugenommen, denn dureh die Erweiterung und Ausgestaltung der Betriebe ist insbesondere aueh eine Reihe von höheren Stellen für die teehnisehe Leitung oder den kaufmännisehen Vertrieb gesehaffen worden. Alles in allem genommen haben im deutschen Volke die Interessen der Arbeitnehmer jenen der Arbeitgeber gegenüber erheblieh an Umfang gewonnen; nur in der Landwirtschaft war die Bewegung eher die entgegengesetzte.[1])

Die Klassenbildung der Berufsstatistik naeh dem Arbeitsrange ist aber eine rein formale. Zu besserem Verständnis der sozialen Gruppen sind wir vorgedrungen, indem wir die Sehiehten der Selbständigen, Angestellten und Arbeiter weiterhin in ihre Bestandteile auflösten. Für die Selbständigen ergab sieh aus dem Umfange ihrer Betriebe, dafs nur etwa 1,5 Proz. derselben als vermögend gelten können; von den anderen Selbständigen gehört naeh der Annahme des Zählungswerks die gröfsere, naeh meiner Annahme die kleinere Hälfte zur Mittelklasse, alle übrigen sind zur unbemittelten Klasse zu reehnen.[2]) Die Angestellten, das teehnisehe, Aufsiehts- und Reehnungspersonal umfassend, werden durehaus zur Mittelklasse gereehnet. Unter den Arbeitern nehmen insbesondere die im Betriebe des Familienhauptes mithelfenden Familienangehörigen gleiehsam als Folgeerscheinung der familienmäfsigen Betriebsorganisation eine Sonderstellung ein.[3]) Im Nebenerwerb viel stärker ausgebildet wie im Hauptberuf, tritt die Familienarbeit in der Landwirtsehaft am meisten hervor, dann aber aueh in jenen gewerbliehen Berufen, die, ohne besondere teehnische Anforderungen zu stellen, von der geschlossenen Hauswirtsehaft abzweigen; hier bildet sie eine der Hauptformen des Frauenerwerbs. Im Gewerbe und Handel steht die Familienarbeit im umgekehrten Verhältnisse zum Betriebsumfange, in der Landwirtschaft ist sie am stärksten in den Betrieben mittleren Umfangs vertreten. Der weiteren Gliederung der Arbeiter in gelernte und ungelernte konnten wir wegen der Unsieherheit der Grundlagen nur sehr bedingten Wert zuerkennen. Fast der dritte Teil der Arbeiter würde danaeh der letzteren, untersten Schicht angehören.

Die Zusammenfassung der Angaben über die Besetzung der einzelnen sozialen Klassen ermöglicht einen Ueberblick über die soziale Sehiehtung des deutschen Volks überhaupt. Werden hierbei

---

[1]) XIV. Band S. 611 ff.

[2]) XIV. Band S. 630.

[3]) XIV. Band S. 632.

auch die Erwerbthätigen bezw. Selbständigen der sonstigen Berufsabteilungen mit in Rechnung gestellt, so entfallen nach der Schätzung des statistischen Reichsamts etwa zwei Drittel, nach meinen Berechnungen vier Fünftel aller Erwerbthätigen und beruflosen Selbständigen auf die unbemittelte Klasse. Die vermögende Klasse wäre übereinstimmend nicht über 1,5 Proz. zu veranschlagen, die Mittelklasse nach der einen Schätzung auf etwa 30, nach der anderen auf 18,4 Proz.[1])

Stärker erscheint die Besetzung der oberen sozialen Schichten, wenn auch die Familienangehörigen ohne eigenen Hauptberuf mit in Anschlag gebracht werden: den Berufthätigen der höheren sozialen Schichten ermöglicht es eben ihr reichlicheres Einkommen, eine gröfsere Anzahl von erwerblosen Personen zu ernähren.[2]) Die Familienentfaltung nimmt daher bis in die höheren Klassen des Mittelstands hinein mit der Erweiterung des Betriebsumfangs und der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage zu. Die obersten sozialen Schichten haben aber hinwiederum eine geringere Familienentfaltung: üppiger Wohlstand scheint hemmend darauf einzuwirken. Hiervon abgesehen, kann die Quote erwerbloser Familienangehöriger gewissermafsen als ein Ausdruck für die soziale Tragfähigkeit der einzelnen Berufe und Klassen gelten. Hierbei ist es von besonderer Wichtigkeit, dafs diese Quote bei den industriellen Arbeitern ungleich höher steht wie bei den landwirtschaftlichen. Die Verstärkung der gewerblichen Arbeiterschaft gegenüber der landwirtschaftlichen ist also mit eine der Hauptursachen der reichlicheren Familienentfaltung des deutschen Volks, und sie hat wesentlich dazu beigetragen, seine Vermehrung zu beschleunigen.

Wir sehen also, welch' breiten Raum die unbemittelten Klassen im Volksleben einnehmen, und wie sehr insbesondere durch die neueste Wirtschaftsentwicklung das Uebergewicht der Arbeiterklasse verstärkt worden ist. Sozialpolitisch bedenklich kann das nur Dem erscheinen, der in der formal selbständigen Berufsstellung eine Gewähr höherer sozialer oder kultureller Entwicklung erblickt. Aber doch nur sehr zu Unrecht! Eine derartige Auffassung gehört mit zu einer ganzen Reihe von Maximen, welche, auf früheren Wirtschaftsstufen wohl begründet, ungeachtet der seither eingetretenen Entwicklung vermöge des geistigen Trägheitsmomentes bis in die

[1]) XV. Band S. 141 ff.

[2]) XV. Band S. 130 ff.

Gegenwart hinein sich erhalten haben. Jetzt treffen sie nicht mehr zu. Zur Zeit der Zunftverfassung und der Grundherrlichkeit konnten allerdings die Stellung als Meister und persönliche Unabhängigkeit als unumgängliche Voraussetzungen wohlständiger Lebensführung gelten. In der heutigen Gesellschaftsordnung hat die formell selbständige Stellung erheblich an Wert verloren, die Stellung der Abhängigen im gleichen Mafse sich gehoben. Wenn wir die Klasse der Selbständigen in der Industrie abbröckeln sahen, so hat die gewerbliche Betriebsstatistik ergeben, wie viele schwache Elemente sich darunter fanden, und dafs der Rückgang ganz überwiegend die technisch und sozial gleich dürftige Gruppe den Alleinmeister betrifft. Zugleich hat sie gezeigt, wie die erweiterte Betriebsorganisation zahlreiche neue Stellen für einen neuen Mittelstand geschaffen hat, dessen Entwicklung nicht mehr von der Unternehmerstellung und der formellen Selbständigkeit abhängt. Und endlich läfst die Steigerung der Produktion und die Zunahme des inneren Verbrauchs keinen Zweifel darüber bestehen, dafs auch die Lebenslage der breitesten und für den Verbrauch mafsgebenden Klasse, nämlich jene der Arbeiter sich erheblich gehoben hat. Engt also die Fortbildung der Betriebsorganisation in der Richtung des Grofsbetriebs von vorneherein die Möglichkeit selbständiger Stellung ein, so erweitert sie dafür den Wirkungskreis der formell Abhängigen, und hebt zugleich mit ihren Funktionen im Produktionsprozefs auch ihr Einkommen und ihre gesamte Lebenshaltung. Eine Art Gegenbewegung zwischen den einzelnen sozialen Schichten findet statt sowohl in ihrem Personenbestande als auch in ihrem Gesamtniveau. Kräftiger Auftrieb durchzieht die sozialen Schichten, so dafs viele Angehörige unterer Schichten im Laufe ihrer Berufsthätigkeit zu höherem Arbeitsrang und besserer Berufsstellung gelangen;[1]) aber andererseits sinken auch manche ehedem Selbständige infolge der geänderten Betriebsorganisation in die Schicht der Abhängigen herab. Als unhaltbar erweist sich demnach die Ansicht, als ob die Arbeiterklasse von den anderen sozialen Schichten scharf, gleichsam durch einen unüberbrückbaren Abgrund getrennt dastünde. Nicht nur, dafs ein fortwährender Austausch zwischen den einzelnen sozialen Schichten stattfindet, so haben sich auch die Abstände zwischen ihnen vermindert. Das Niveau der unteren Schichten hat sich gehoben und ein neuer, aus Angestellten und qualifizierten Arbeitern bestehender

[1]) XV. Band S. 382 ff.

Mittelstand ist emporgekommen, dessen Leistungen und dessen gesellschaftliche Stellung jene der absterbenden Selbständigen-Kategorien in mancher Hinsicht übertreffen. Die ungeheuere Bedeutung dieser Thatsache für die Zukunft der sozialpolitischen Parteien zu entwickeln, ist hier nicht der Ort.

V.

So vielseitig und mannigfach ist die moderne Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft, dafs selbst dieser gedrängte Ueberblick über ihre hauptsächlichen Strömungen allgemach zu einer breiten Abhandlung anwachsen mufste. Zwei Thatsachen aber treten als die für die ganze Bewegung mafsgebenden vor allen übrigen hervor: die mächtige Förderung des gewerblichen Ueberbaus, welche der Entwicklung der landwirtschaftlichen Basis erheblich vorangeeilt ist, und das stärkere Hervortreten der gewerblichen Arbeiter als der stärksten und für die Volksbewegung in erster Linie mafsgebenden Bevölkerungsgruppe.

Während ich diese Entwicklung im grofsen und ganzen als einen gewaltigen Fortschritt in volkswirtschaftlicher, sozialer und nationaler Hinsicht begrüfse, ist seit Oldenbergs gedankenreicher Rede über Deutschland als Industriestaat auf dem evangelisch-sozialen Kongrefs von 1897 zu Leipzig[1]) eine pessimistische Auffassung modern geworden. Deutschland sei auf dem Wege „reiner Industriestaat" zu werden. Hinsichtlich seiner Ernährung gerate es in immer gröfsere Abhängigkeit vom Auslande: es laufe Gefahr, dafs die Lebensmittelzufuhr abgeschnitten werde oder dafs sie mit zunehmender Entwicklung der Nahrungsländer von selber versiege. Immer schwieriger lasse sich der industrielle Export, womit die Getreideeinfuhr bezahlt wird, der aufblühenden Industrie jener Länder gegenüber aufrecht halten. Die Sorge um die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte müsse die Lage der Arbeiter herabdrücken und die Zunahme der gewerblichen und städtischen Bevölkerung gefährte die Lebenskraft und Wehrhaftigkeit der Nation. Und die Kassandrarufe klingen gewöhnlich entweder in ein agrarisches oder in ein Flottenprogramm aus.[2])

[1]) Verhandlungen des achten evangelisch-sozialen Kongresses. Göttingen 1897 S. 64 ff. Vgl. darüber auch die Bemerkungen im XIV. Bande dieses Archivs S. 281 ff.

[2]) Für die eine Richtung erwähne ich als typisches Beispiel: C. Ballod, Die

Ich halte diese Befürchtungen für sehr übertrieben. Zunächst ist die Vorstellung abzuweisen, als hätte Deutschland infolge seiner industriellen Entwicklung, also um mit Oldenberg zu sprechen, auf dem Wege zum Industriestaat, irgend etwas von seinen landwirtschaftlichen Errungenschaften verloren. Die agrarischen Grundlagen der deutschen Volkswirtschaft sind nicht nur ungeschmälert erhalten geblieben, sondern es hat sich, wie ich weiter oben bereits dargethan habe,[1]) die Betriebsintensität wesentlich erhöht: Kulturflächen, Ernteerträge, Viehbestände sind erheblich gewachsen, und die Umbildung der Betriebsformen ist diesem Fortschritt durchaus förderlich gewesen. Wenn gleichwohl zur Deckung des vollen Nahrungsbedarfs eine nicht unbeträchtliche Getreideeinfuhr erforderlich ist, so erklärt sich dies aus der raschen Steigerung des inländischen Konsums. Indessen hat die Einfuhr lange nicht die entscheidende Wichtigkeit wie man uns glauben machen will. Die Quote der Einfuhrmengen ist entschieden überschätzt worden. Die Ursache davon liegt in der Unsicherheit der Abschätzungen über die Ernteerträge. Nachdem das Kaiserliche Statistische Amt die Berichterstattung hierüber reorganisiert hat, nimmt es nunmehr an, dafs die bisherigen Erntezahlen zu niedrig waren: für Roggen um 18 Proz., für Weizen um 12 Proz., für Spelz um 27 Proz., für Gerste um 19 Proz., für Hafer um 21 Proz., für Kartoffeln um 17 Proz. Für die letzten fünf Jahre würde sich demnach die Brotgetreidebilanz folgendermafsen gestalten:[2])

	Roggen			Weizen			Spelz	
im Jahr	Verbrauch für den Kopf in kg	gedeckt vom Inland Prozent	Ausland	Verbrauch für den Kopf in kg	gedeckt vom Inland Prozent	Ausland	Verbrauch für den Kopf in kg	gedeckt vom Inland Prozent
1894/95	153,0	92,5	7,5	80,7	71,9	28,1	9,2	100
1895/96	144,3	89,0	11,0	82,3	66,0	34,0	7,8	100
1896/97	155,8	90,8	9,2	83,5	70,0	30,0	6,8	100
1897/98	143,7	92,4	7,6	73,4	74,2	25,8	7,4	100
1898/99	154,5	94,9	5,1	85,8	69,7	30,3	8,2	100

Bedeutung der Landwirtschaft und der Industrie in Deutschland. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 22. Jahrg. S. 885 ff. (Vgl. auch Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung seit 1870; ebendas. 24. Jahrg. S. 493), als Beispiel für die zweite Richtung: Paul Voigt, Deutschland und der Weltmarkt in Handels- und Machtpolitik. 1. Band Stuttgart 1900 S. 135 ff. Beide in ihrer Art vortreffliche Arbeiten.

[1]) Vgl. oben S. 337 ff.

[2]) Die deutsche Volkswirtschaft etc. S. 197 f.

Für den menschlichen Verbrauch, also nach Abzug der für Futter- und industrielle Zwecke verwendeten Mengen,[1]) verbleiben im Durchschnitt der 19 Jahre 1880—1898 rund 180 kg. Brotgetreide auf den Kopf, im Jahre 1898/99 über 201 kg.[2]) Die Quote der Fleischeinfuhr kann, wenn man einen jährlichen Fleischverbrauch von 42 kg. auf den Kopf der deutschen Bevölkerung annimmt, auf ungefähr ein Zwanzigstel des Bedarfs veranschlagt werden.[3]) Man sieht, drückend ist die Abhängigkeit vom Auslande gerade nicht. Und dabei bin ich der Ansicht, dafs die Ernte- und Verbrauchszahlen noch immer hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, da die Aufwendungen für den unmittelbaren Hausbedarf der Produzenten unmöglich vollständig darin enthalten sein können. Und in den — der Zahl nach überwiegenden — Zwerg- und Kleinbetrieben spielen dieselben eine grofse Rolle.[4]) Ist die inländische Produktion wirklich gröfser, so stellt die Einfuhr natürlich eine noch geringere Quote des Bedarfs dar.

Um die Aufbringung dieser Quote braucht uns nicht bange zu sein. Was zunächst die Drohung mit der Kriegsgefahr anbelangt, so ist schon nach der geographischen Lage des Deutschen Reichs nicht anzunehmen, dafs es in einen Krieg verwickelt werden könnte, der seine Grenzen nach allen Seiten hin absperrte. Aufserdem könnte die mangelnde Einfuhr am industriellen und Futterverbrauch eingebracht werden, zumal bei der kurzen Dauer moderner Kriege.[5]) Ebensowenig droht, dafs der Export aus den Nahrungsländern infolge ihrer eigenen Volkszunahme versiege, oder dafs sie infolge der Entwicklung ihrer eigenen Industrie sich weigerten, deutsche Industrieprodukte weiterhin aufzunehmen. Dafs die voraussichtliche Entwicklung in den hauptsächlichen Getreideexportländern eher die

---

[1]) bei Roggen $^1/_4$, bei Weizen $^1/_{10}$ der Gesamtmenge.

[2]) Vgl. auch Kurt Wiedenfeld, Die Organisation des deutschen Getreidehandels und die Getreidepreisbildung im 19. Jahrhundert. Jahrb. f. Gesetzgebung etc. 24. Jahrg. S. 636 ff.

[3]) Die deutsche Volkswirtschaft etc. S. 56.

[4]) Ich denke dabei hauptsächlich an den Ertrag der Gartenwirtschaft für den Hausgebrauch. Auch bleibt die zweite und mehrfache Frucht (aufser Klee, Luzerne und Grummet) bei den Zusammenstellungen des kais. statistischen Amtes unberücksichtigt.

[5]) Vgl. Conrad, Art. Getreidezölle im Handwörterbuch der Staatsw. 2. Aufl. 4. Band S. 345 ff.

entgegengesetzte sein werde, hat schon Drill[1]) dargethan, und es wird hinsichtlich Rufslands neuerdings durch Bürgel[2]) bestätigt.

Freilich wird uns vorgerechnet, dafs von dem Gesamtverbrauch der deutschen Volkswirtschaft an land- und forstwirtschaftlichen Produkten der gemäfsigten Zone einschliefslich des industriellen Verbrauchs ein Viertel (Ballod), wenn nicht gar ein Drittel (Voigt) vom Auslande geliefert werde. Nur für eine Einwohnerzahl von 22 Millionen reiche das gegenwärtige landwirtschaftliche Fundament der deutschen Volkswirtschaft aus. Zwei Fünftel der gewerblichen Bevölkerung hingen vom Auslande ab.[3]) Ohne mich in die Details dieser Aufstellungen einzulassen, frage ich dagegen: Was um himmelswillen soll denn ein industrieller Grofsstaat einführen, wenn nicht ganz überwiegend Nahrungsmittel oder Rohstoffe für industrielle Zwecke? Und es ist nur selbstverständlich, wenn ein erheblicher Teil davon landwirtschaftlichen Ursprungs ist und auch in der gemäfsigten Zone produziert werden könnte. Wer eine derartige Einfuhr vermieden wissen will, mufs überhaupt gegen die Erweiterung des Aufsenhandels, gegen den Eintritt des Deutschen Reichs in die grofse Produktionsteilung der Weltwirtschaft, gegen die Vermehrung der Bevölkerung über die durch die eigene landwirtschaftliche Produktion gezogene Grenze hinaus sein. Aber dann auch gegen die Grofsmachtstellung, welche heutzutage nur noch die Weltmacht, nicht mehr der Territorialstaat zu behaupten vermag. Aber das kann doch nicht wirklich die Meinung sein.

Und nun vollends die Bedenken, die an die passive Handelsbilanz des Deutschen Reichs anknüpfen! Dafs es nicht auf die Handelsbilanz, sondern auf die Zahlungsbilanz ankomme, und dafs die passive Handelsbilanz häufig gewissermafsen eine Folgeerscheinung der aktiven Zahlungsbilanz sei — denn die Schuldnerstaaten zahlen hauptsächlich mit Waren — gehört heutzutage doch zu den allgemein anerkannten Wahrheiten.[4]) Die passive Handelsbilanz ist daher ein gemeinsames Merkmal aller Grofsstaaten von überlegener

---

[1]) Robert Drill, Soll Deutschland seinen ganzen Getreidebedarf selbst produzieren? Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stuttg. 1895.

[2]) Martin Bürgel, Russisches Getreide. Jahrbuch für Gesetzgebung etc. 24. Jahrgang S. 663 ff.

[3]) Voigt a. a. O. S. 174.

[4]) v. Scheel, Artikel Handelsbilanz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. 4. Band S. 983.

wirtschaftlicher Kultur. Vermöge der höheren Produktivität ihrer Arbeit und ihrer überragenden Kaufkraft vermögen sie sich die Produkte anderer Länder eben in reichlicherem Maſse zu verschaffen.[1]) Ballod meint freilich, nicht auf die gesamte Handels- oder Zahlungsbilanz komme es an, sondern auf die Spezialbilanz den Nahrungsstaaten gegenüber.[2]) Diese stehe schon jetzt entschieden ungünstig. Sie werde sich noch weiterhin verschlechtern und damit auch den Bezug der in jenen Ländern produzierten Nahrungsmittel und Rohstoffe in Frage stellen, sobald sich ihre Industrie kräftige und sie ihre Schulden abzustoſsen begännen. Ich vermag diese Einschränkung nicht zu begreifen. Denn selbst angenommen, die von Ballod prophezeite Entwicklung träte wirklich ein, wofür aber durchaus keine Anhaltspunkte vorliegen, so findet doch auch im internationalen Zahlungsverkehr eine Art Abrechnung oder Clearing statt, wodurch die Schulden an die eine Staatengruppe mit Forderungen an eine andere beglichen werden, wenn die direkten Gegenforderungen dazu etwa nicht ausreichen. Schlieſslich ist also doch der Stand der gesamten Zahlungsbilanz das Entscheidende. Und warum dieser sich verschlechtern sollte ist nicht abzusehen. Die im Auslande angelegten deutschen Kapitalien und die daraus flieſsenden Erträge, sowie die Rhedereigewinne sind vielmehr in rascher Zunahme begriffen[3]) und wenn auch die Einfuhr sich weit rascher entwickelt hat als die Ausfuhr, so wächst doch auch diese letztere in rascher Progression an.[4]) Die Aussichten der deutschen Industrie werden uns in düsterer Beleuchtung vorgeführt, die Möglichkeit einer industriellen Entwicklung der Nahrungsländer dagegen in grellem Lichte gezeigt. Psychologisch ist das leicht begreiflich; denn leichter lassen sich die Hindernisse überblicken, die sich auf dem geraden Wege entgegenstellen, als alle Möglichkeiten und Seitenwege der eigenen weiteren Entwicklung. Aber dürfen wir deshalb kleinmütig an dieser Fortentwicklung zweifeln?

Man halte mich nicht für einen blinden Optimisten. Die Gefahren einer überstürzten industriellen Entwicklung verkenne ich keineswegs. Allein sie liegen nicht darin, daſs die Entwicklung

[1]) Vgl. v. Halle, Deutschlands wirtschaftliche Bedeutung in fremder und heimischer Beleuchtung. Preuſsische Jahrbücher Bd. 96 S. 21.

[2]) Jahrbuch f. Gesetzgebung etc. 22. Jahrg. S. 894 ff. besonders S. 900.

[3]) Vgl. die beiden Denkschriften über die Seeinteressen des Deutschen Reichs.

[4]) Vgl. die auf S. 359 mitgeteilten Zahlen.

eine industrielle, sondern darin, dafs sie überstürzt ist. Wenn sich die Produktion auf eine möglichst intensive Ausnützung von Konjunkturen zuspitzt, verliert sie leichtlich die Fühlung mit dem regelmäfsigen Bedarfe; es droht eine Absatzkrisis und damit auch ein Rückschlag in der industriellen Entfaltung. Aber die Ursache liegt dann nicht in dem Mifsverhältnisse zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Entwicklung, noch weniger in der Schwierigkeit, das Defizit des Nahrungsbedarfs im Auslande zu decken, sondern einzig und allein in der Industrie selbst, welche um hoher Konjunkturgewinne willen mit offenen Augen die Gefahr der Absatzstockung auf sich nimmt. Absatzkrisen scheinen in der That das Wachstumfieber allzu rasch emporgetriebener Industrie zu sein. Wenn sie in letzter Zeit seltener geworden sind als zu Beginn der grofsindustriellen Entwicklung, so deutet das doch darauf hin, dafs die industrielle Organisation gewisse Fortschritte gemacht hat, sei es hinsichtlich der Regelung der Produktion oder des Absatzes. Aber wegen der Möglichkeit von Rückschlägen wird man doch nicht die Fortbildung selbst verwerfen. Wie so oft auf sozialem Gebiete geht die Entwicklung eben auch hier nicht in gerader Linie, sondern in Pendelbewegungen vor sich. Hat die Industrie die Landwirtschaft bisher gewaltig überflügelt und ihr den Nachwuchs abgefangen, so würde der Rückschlag oder auch nur das Stocken der industriellen Entfaltung zahlreichere Arbeitskräfte für die Landwirtschaft frei machen und so eine intensivere agrarische Entwicklung ermöglichen, für welche die durch die Industrie geschaffene Volksverdichtung die Voraussetzungen geschaffen hat. Denn die industrielle Entwicklung ist die Ursache, die landwirtschaftliche Entwicklung die Folge höherer Kultur. Ein derartiger Umschwung würde gewifs Viele hart treffen; die deutsche Volkswirtschaft im ganzen möchte dadurch vielleicht an innerer Harmonie gewinnen. Vorausgesetzt, dafs die reichlichere Durchsetzung der Landwirtschaft mit Arbeitskräften von der höheren industriellen Lohnstufe aus erfolge, und nicht etwa den zur Landwirtschaft zurückströmenden Arbeitskräften jene alten Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgezwungen werden, denen sie durch den Uebertritt zur Industrie entfliehen wollten. Besteht also immerhin die Möglichkeit einer Rückstauung des Zuflusses zur Industrie oder sogar einer Rückströmung zur Landwirtschaft, so ist es besonders zu begrüfsen, dafs — wie Nebenerwerb und Grundbesitz erkennen lassen — Viele nur erst mit dem einem Fufs in der Industrie, mit dem andern aber noch in der Land-

wirtschaft stehen: sie können nun auch das zweite Bein dahin ziehen, wo die Stellung die gesichertere ist.

Nur kurz kann ich die von Oldenberg erhobene Einwendung berühren, als widerstritte die industrielle Entfaltung der sozialen Reform und der wirtschaftlichen Hebung der Arbeiterklasse. Zu einer prinzipiellen Auseinandersetzung über die Beziehungen zwischen Arbeitslohn und Arbeitsleistung, zwischen technischem und sozialem Niveau ist hier, in diesem mehr gelegentlichen Zusammenhange, nicht der richtige Ort. Ein Zweifel an jenen Wechselbeziehungen scheint nach dem gegenwärtigen Stande der Frage [1]) allerdings kaum mehr möglich zu sein. In der That beruhen Oldenbergs Bedenken hauptsächlich darauf, dafs er die Bedeutung der Exportindustrie für die Lage der Gesamtindustrie und damit auch der Industriearbeiter erheblich überschätzt. Denn nur an den Reibungsflächen zwischen der deutschen Volkswirtschaft und fremder Industrie vermöchte der niedrigere Lohn der Konkurrenzländer überhaupt auf die einheimischen Arbeitsbedingungen zu drücken. Nun haben aber schon die früheren Untersuchungen gezeigt, dafs die industrielle Entfaltung des Deutschen Reichs in erster Linie nicht dem Export, sondern dem inneren Verbrauch galt, der noch erheblich rascher sich entwickelt hat, wie die Ausfuhr. Die relative Bedeutung des Exports für die deutsche Industrie fällt; mit einer geringeren Quote ihrer Gesamtproduktion als früher konkurriert sie im Auslande mit fremden Industrieprodukten. Daher erscheint auch die Rückwirkung der auswärtigen Produktionsbedingungen auf die deutschen eher verringert als vergröfsert. Die bisherige Entwicklung ist übrigens gerade die entgegengesetzte, wie sie Oldenberg und seine Anhänger befürchten. Die gesteigerte Produktivität der gewerblichen Arbeit ist — wie schon die Zunahme des inländischen Verbrauchs beweist — Hand in Hand gegangen mit einer entschiedenen Hebung der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen. Ich will hier nicht untersuchen, was in diesem Komplex von Wechselbeziehungen als Ursache, was als Wirkung zu betrachten ist. Wir haben es eben thatsächlich mit Wechselwirkungen zu thun: der technische Fortschritt erhöht die Produktivität und ermöglicht höhere Löhne für wirksamere Arbeit; die dadurch gebesserte Lebenshaltung hebt die Leistungs-

[1]) Ich berufe mich auf die bekannten Untersuchungen von Brentano, Herkner und Schulze-Gaevernitz.

fähigkeit der Arbeiter auf das geforderte neue, höhere Niveau; hoher Arbeitslohn und mangelndes Arbeitsangebot zwingen aber die Unternehmer arbeitsparende technische oder organisatorische Neuerungen einzuführen und auf deren stete Ausbildung bedacht zu sein; und die Folge aller dieser Fortschritte ist es hinwiederum, dafs schliefslich der Arbeitslohn eine geringere Quote der Gestehungskosten ausmacht wie vor der Einführung jener Verbesserungen, so dafs trotz der Steigerung der Löhne und der Lebenshaltung der Arbeiter die Gestehungskosten fallen und die Konkurrenzfähigkeit wächst. Die durch den organisatorischen und technischen Fortschritt getragene Industrieentfaltung des Deutschen Reichs ist somit nicht etwa als ein Hemmnis, sondern vielmehr als die Voraussetzung des sozialen Fortschrittes anzusehen. Schon um dieses letzteren willen mufs das Deutsche Reich auch alle daraus sich ergebenden Konsequenzen hinsichtlich seiner Weltstellung und seiner äufseren Machtentfaltung auf sich nehmen.[1])

Aber gerade die Grundlage der Machtentfaltung, die Wehrkraft des Deutschen Reichs soll durch die Industrie bedroht sein. Wenn auch der Nahrungsbedarf Deutschlands gesichert sei, ohne dafs es dazu weitreichender agrarpolitischer Mafsnahmen bedürfte, so sei ein derartiges Eingreifen sie doch zu fordern namens der Erhaltung der physischen Tüchtigkeit und der Wehrmacht der Nation. Denn die Landwirtschaft sei die unversiegliche Kraftquelle — nein nicht mehr die unversiegliche, sondern die zu versiegen drohende Kraftquelle! — des Volks; immer schwächer müsse diese Quelle fliefsen, je geringer die Quote der Landwirtschaft in der Berufsgliederung werde, je gröfser die Quote, welche den verderblichen Einflüssen der Industrie und der städtischen Lebensweise ausgesetzt sei. Damit wären wir bei den viel erörterten Streitfragen über die Lebensfähigkeit der städtischen und der ländlichen Bevölkerung und über die Bedeutung der Industrie und der Landwirtschaft für die deutsche Wehrkraft angelangt. Ich wünsche diese Streitfragen hier nicht neuerdings aufzurollen, sondern nur auszusprechen, welche Stellung darin nach den Ergebnissen unserer Untersuchungen eingenommen werden mufs.

Als einen Akklimatisationsprozefs habe ich früher den Ueber-

[1]) Ausgezeichnete Vertretung dieses Standpunkts durch Dr. E. Francke: Weltpolitik und Sozialreform in Handels- und Machtpolitik 1. Band. Stuttgart 1900, S. 85 ff., bes. S. 100 ff.

gang breiter Volksmassen von der Landwirtschaft zur Industrie,[1]) aus ländlichen in städtische Lebensverhältnisse bezeichnet. Dadurch allein erscheint die Landwirtschaft sehr im Vorteil. Denn die landwirtschaftliche Bevölkerung verbleibt in den Lebensverhältnissen als deren Produkt sie anzusehen ist. Der Anpassungsprozefs ist hier seit ungezählten Generationen vollendet. Es besteht die gröfstmögliche Uebereinstimmung zwischen dem Menschen und den natürlichen Bedingungen seines Daseins. Die Krisis einer Akklimatisation bleibt erspart. Und es giebt wohl kaum einen Beruf, welcher der körperlichen Entwicklung so förderlich wäre, wie die Landwirtschaft mit ihren periodisch wechselnden Beschäftigungen, die doch zumeist in der freien Natur sich abspielen. Wenn gleichwohl die Ueberlegenheit der ländlichen Bevölkerung nicht besiegelt ist, und die Frage ihrer gröfseren körperlichen Tüchtigkeit nach reiflicher Prüfung der Argumente noch immer als eine offene bezeichnet werden mufs, so erhellt daraus ein Doppeltes: dafs nämlich erstens die thatsächliche Entfaltung und Tüchtigkeit der ländlichen Bevölkerung hinter den natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten zurückbleibt, und dafs zweitens die von vorneherein ungünstigere Stellung der Städte und der Industrie bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen wird durch ihre bessere wirtschaftliche und soziale Lage. Ausgleichend wirken hier in der That die gleichen Momente, welche die Umbildung der gesamten Berufsgliederung zu Gunsten der Industrie mit sich gebracht haben: Technik und Arbeitsverfassung, Lohnniveau und Lebenshaltung fallen zu Gunsten der städtischen und gewerblichen Bevölkerung in die Wagschale und wiegen bis zu einem gewissen Grade die Ungunst der äufseren Lebensverhältnisse auf.

Aber wie auch immer die Industrie einerseits, die Landwirtschaft andererseits auf die physische Tüchtigkeit der Bevölkerung einwirken mögen, nicht die Berufsgliederung des Volks, sondern die Gestaltung seiner äufseren Lebensverhältnisse liegt in unserer Hand. Die Veränderungen der Berufsgliederung beruhen zumeist auf Faktoren, welche durch die staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik kaum geändert werden können: auf dem durch den Stand der Technik bedingten Grad der Produktivität, auf der Beschränktheit des Grunds und Bodens, auf der Grundbesitzverteilung und Arbeitsverfassung, auf den freieren und

[1]) Nicht direkter Uebergang ist damit gemeint, sondern hauptsächlich der Berufswechsel von Generation zu Generation infolge des Aufhörens der erblichen Berufsfolge. Vgl. oben S. 329 f.

reicheren Entwicklungsmöglichkeiten der Industrie und der durch Lohnniveau und Arbeitsbedingungen regulierten Abgleichung der örtlichen uud beruflichen Bevölkerungsspannungen. Wir haben dabei keine freie Wahl. Wohl aber ist es möglich, in die äufseren Lebensverhältnisse der gewerblichen und städtischen Bevölkerung einzugreifen: den Akklimatisationsprozefs der neueintretenden Elemente zu fördern und planmäfsig die Bedingungen herzustellen, unter welchen die volle körperliche Rüstigkeit auch auf dem Boden städtischer und gewerblicher Kultur gewahrt bleibt. Ein spezielles Programm hierfür aufzustellen ist hier weder der Platz noch ist es erforderlich. Ist doch unsere gesamte positive Sozialpolitik dem einen grofsen Ziele zugewendet, die moderne technische Entfaltung und Betriebsorganisation zu vereinbaren mit den Bedingungen höchstmöglicher physischer, sittlicher und allgemein kultureller Entwicklung. Je weiter die praktische Sozialpolitik auf diesem Wege fortschreitet, destomehr wird sich die physische Leistungsfähigkeit der industriellen und städtischen Bevölkerung heben, und es scheint mir höchst zweifelhaft zu sein, ob die Landwirtschaft ihre Ueberlegenheit in dieser Richtung auch fernerhin wird behaupten können. Jedenfalls wird dieser Weg eher zum Ziele zu führen als die phantastischen Projekte innerer Kolonisation im gröfsten Mafsstabe [1]), so sympathisch ich auch für meine Person allen Bestrebungen gegenüber stehe, die eine weitere Verstärkung des Bauernstands bezwecken.

Allein nicht nur auf die Tüchtigkeit der Einzelnen sondern auch auf die Zahlenverhältnisse kommt es bei unserer Frage an. Ein stark dynamischer Zug geht durch die moderne staatliche und gesellschaftliche Entwicklung. Politische und wirtschaftliche Machtstellung sind in hohem Mafse bedingt durch die Zahl der Bevölkerung, die das Material für die staatliche und wirtschaftliche Organisation bildet. Aehnlich wie in der organischen Welt bedingen auch hier Gröfse und innere Struktur einander gegenseitig. Ich habe früher dargethan, dafs erst durch die gewerbliche Entfaltung freie Bahn gemacht worden ist für den Entwicklungsdrang des deutschen Volks. Ohne jene Entwicklung bliebe die Bevölkerung des Deutschen Reichs auf den durch die Agrarverfassung gezogenen engen Rahmen seiner früheren Wirtschaftsstufe beschränkt. Und damit auch seine militärische Machtentfaltung. Ueber die triviale Thatsache kommen wir nun

[1]) Z. B. Ballod im Jahrb. f. Gesetzgeb. etc. 22. Jahrg. S. 233 ff.

einmal nicht hinaus, dafs die zahlreichere und dichtere Bevölkerung auch mehr Soldaten stellt, und dafs die durch die industrielle Entfaltung geförderte Volkswirtschaft die reichlicheren Mittel hierfür aufbringt. Man denke sich den einzig und allein durch die Industrie ermöglichten Volkszuwachs hinweg, und es wird sofort klar, welche Bedeutung der industrielle Aufschwung des Deutschen Reichs für seine Volkskraft und Wehrmacht hat.[1])

Dem Prinzip der allgemeinen und gleichen Wehrpflicht entspricht es, dafs im Heere alle Berufsklassen und sozialen Schichten annähernd mit dem gleichen Zahlenverhältnisse vertreten sind, wie in der gesamten Bevölkerung. Wenn auch nicht unmittelbar, so doch durch ihren Nachwuchs. Die Zahlen der beruflichen und sozialen Gliederung enthalten daher zugleich das Mafs der Bedeutung der einzelnen Be-

[1]) Vgl. darüber Brentano und Kuczinski, Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft. Münchener volkswirtschaftliche Studien Nr. 35, Stuttgart 1900. Ich will an dieser Stelle nicht in die Kontroverse über die Tauglichkeitsquoten der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Gestellungspflichtigen eingreifen. Selbst wenn die Quote der Tauglichen bei der Landwirtschaft erheblich stärker wäre, fiele das kaum ins Gewicht gegenüber der durch absoluten Zahlen ausgedrückten Bedeutung der Industrie für die Volkszunahme und damit auch für den militärischen Nachwuchs. Aber auf einen bisher noch nicht genügend gewürdigten Punkt möchte ich doch aufmerksam machen. Die Berufswahl erfolgt gewöhnlich unter Berücksichtigung der körperlichen Eignung für den gewählten Beruf. Mehr Körperkraft als eine grofse Anzahl gewerblicher Berufe erfordert die Landwirtschaft. Sie giebt daher den schwächlichen Teil ihres Nachwuchses an andere Berufe ab, und trachtet den kräftigeren Teil für sich zu behalten. So ist der hohe Prozentsatz der Untauglichen unter den Schneidern oder Zigarrenarbeitern nicht etwa blofs aus dem ungünstigen hygienischen Einflufs des Schneidergewerbes oder der Zigarrenfabrikation zu erklären, sondern vor allem daraus, dafs viele schwächlich Veranlagte sich jenen Gewerben zuwenden, die keine Anforderung an Körperkraft stellen. Ganz allgemein gesprochen: Die geringere Quote der Tauglichen aus gewerblichen Berufen ist zum guten Teile eine Folge der Auslese bei der Berufswahl, vermöge welcher eine höhere Quote körperlich schlecht Veranlagter für diese Berufe erübrigt. In vielen Fällen hängt also nicht so sehr die körperliche Tüchtigkeit vom Beruf, als wie vielmehr der Beruf von der körperlichen Eignung ab. Die Quote der Militärtauglichen kann daher nicht als Mafsstab für den volkshygienischen Wert der einzelnen Berufe gelten. — Von einem ganz anderen Standpunkte ausgehend, sieht sich auch General v. Blume in seinen Untersuchungen über „Landwirtschaft, Industrie und Handel in ihrer Bedeutung für die deutsche Wehrkraft" (Preufsische Jahrbücher 1900. 101 Bd. S. 1 ff.) veranlafst, der Rekrutierungsstatistik eine sehr geringe Bedeutung für diese Frage zuzugestehen.

rufsstände für die Wehrmacht. Dieser Bedeutung würde man offenbar nicht gerecht werden, wenn man sie nach den Schlagworten einer überwundenen Entwicklungsstufe beurteilen wollte.

Und das gilt von allem und jedem. Alle Thatsachen der modernen gesellschaftlichen Entwicklung wollen aus dieser selbst heraus, in ihrem inneren Zusammenhange aufgefafst und bewertet werden. Haben wir nur den Mut, uns mit beiden Füfsen auf den Boden der neuen Zeit zu stellen und ihren Anforderungen nach jeder Richtung hin gerecht zu werden. Denn die gewaltige Entwicklung, die ich in diesen Untersuchungen darzustellen versucht habe, bleibt nicht auf das wirtschaftliche Gebiet beschränkt. Wurzelnd in den tiefsten Trieben des Volks, getragen von seinen eigensten Kräften, vorbereitet durch die gesamte bisherige Kulturentfaltung, mufs diese Entwicklung ihre Wirkung hinwiederum erstrecken auf das gesamte Volksleben: eine neue gesellschaftliche Gruppenbildung mufs sie herbeiführen, und alle Begriffe umwerten, alle Anschauungen umbilden, die auf den früheren Zuständen beruhen. Wenn die glänzende Wirtschaftsentfaltung in weiten Kreisen Bangen oder Unbehagen erweckt, so beruht das darauf, dafs wir ihr mit unseren Empfindungen, mit unseren Volkssitten, mit unseren Lebensanschauungen noch nicht gefolgt sind. Langsamer als Technik und Wirtschaftsformen ändern sich die Menschen und ihre innere Kultur. Ein Zwiespalt zieht durch das Leben vieler, dessen Ernst wir nicht verkennen dürfen. Durch den Strom der modernen Wirtschaftsentfaltung sehen sie sich in neue Verhältnisse geschoben, und sie wurzeln doch in den alten. Die Traditionen der geschlossenen ländlichen Hauswirtschaft drohen abzubrechen, und zugleich mit den überlebten gewerblichen Betriebsformen sterben wertvolle alte Kulturelemente ab. Nun gilt es, in neuen Wirtschaftsformen sich zurechtzufinden, sie mit sittlichem Gehalt zu erfüllen, eine neue Kultur zu gewinnen, damit das Leben trotz der glänzenden Leistungen der Technik und des Aufschwungs der Produktion nicht innerlich verarme. Daher ist der gesellschaftliche Wert der Landwirtschaft trotz ihrer geminderten beruflichen Bedeutung eher gestiegen als gesunken: in der raschen Entwicklung bedarf es eines konservativen Gegengewichtes, welches die Kultur früherer Zeiten in die ungewisse Zukunft hinüberrette. Und ein solches Gegengewicht liegt in der Landwirtschaft, mag sie in vielen Fällen auch nur in Form des Nebenerwerbs oder des berufslosen Besitzes von der Statistik erfafst worden sein.

Eine glänzende wirtschaftliche Entfaltung ist es fürwahr, die zwischen den beiden Berufszählungen von 1882 und 1895 liegt. Und in eine reiche Zukunft hinein scheint, weiter verfolgt, der Weg zu führen, an welchem jene gröfsten Leistungen der deutschen Statistik gleichsam als Marksteine stehen. Aber indem wir uns mit stolzer Genugthuung des Errungenen freuen, müssen wir auch der Gröfse der Aufgaben uns bewufst sein, die für die Zukunft daraus erwachsen. Seitdem die industrielle Entfaltung des Deutschen Reichs die Bevölkerung über den durch die eigene Landwirtschaft gezogenen Rahmen hinaus vermehrt hat, ist es genötigt, auf die Wahrung seiner weltwirtschaftlichen Stellung bedacht zu sein; je weiter diese vom Vermehrungsdrang des deutschen Volks getriebene Entwicklung fortschreitet, desto mehr gewinnt jene äufsere Stellung auch an innerer Bedeutung. So ist die innere Wirtschaftsentfaltung mafsgebend geworden für die Weltstellung und die äufsere Politik des Reichs. In der inneren Entwicklung aber haben die wirtschaftlich-technischen Momente, wie sie im kapitalistischen Produktionsinteresse gelegen sind, bisher die Führung gehabt. Nunmehr gilt es, die durch den Aufschwung der Produktion erschlossenen Möglichkeiten höherer sozialer und Kulturentfaltung zu verwirklichen, um dem deutschen Volksleben die innere Harmonie zwischen materieller und geistiger Kultur wieder zu gewinnen. Und ferner: eine neue soziale Schichtung des deutschen Volks hat die neue Betriebsorganisation mit sich gebracht. Neben den alten Schichten ist, alle anderen an Zahl und Ausbreitung überragend, die Klasse der Industriearbeiter emporgewachsen und in das politische Leben eingetreten. Auch innerhalb ihrer eigenen politischen Organisation scheint der doktrinäre Standpunkt unfruchtbarer Negation gegenüber der bisherigen staatlichen Arbeit nunmehr überwunden zu sein. Unhaltbar ist er in der That von dem Augenblick an gewesen, als es sich herausstellte, dafs zwischen Unternehmern und Arbeitern, zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden keineswegs eine unüberbrückbare Kluft bestehe, dafs vielmehr die einzelnen sozialen Klassen durch zahlreiche Uebergangsstufen mit einander verbunden seien, und dafs zwischen ihnen ein reger Personenaustausch, und zwar überwiegend in aufsteigender Richtung stattfinde. Ein neuer Mittelstand bildet sich durch solchen Auftrieb, und er rüstet sich, die politische Rolle des alten Mittelstandes zu übernehmen, dessen Reihen durch den Uebergang nach zwei Seiten hin gelichtet werden: durch das Entstehen einer neuen, auf gewerb-

licher Grundlage beruhenden Aristokratie, und durch den Rücktritt der von der Gegenströmung Erfafsten in die unteren Schichten. Das Bewufstsein dieser ihrer Stellung mufs auch auf die geistige Grundstimmung der Arbeiterpartei zurückwirken. Der ihr eigene mafslose Pessimismus in der Beurteilung der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung, der nicht minder mafslose Optimismus inbezug auf die Möglichkeiten der Zukunft müssen einer richtigen Würdigung ihrer thatsächlichen sozialen Stellung und Fortentwicklung weichen, wie sie von der Berufsstatistik aufgezeigt worden ist.

So durchdringt die moderne Entfaltung der deutschen Volkswirtschaft alle Verzweigungen des Volkslebens mit ihren Folgen. Keine Umkehr und keinen Stillstand giebt es auf diesem Wege. Denn auch das Leben der Völker ist beherrscht von dem Drange nach Entwicklung, nach Erweiterung und innerer Ausgestaltung. Stillstand wäre Rückschritt, Verdrängung durch die kräftiger Vorschreitenden seine Strafe. Von diesem Standpunkte aus werden wir die Fortschritte der deutschen Volkswirtschaft um die Wende des Jahrhunderts nicht mit Zagen ob ihrer Gefahren, sondern mit fester Zuversicht für die Zukunft begrüfsen. Dahin sind die Zeiten stiller Beschaulichkeit, selbstgenügsamer Abgeschlossenheit. Aber freilich, die neue Entwicklung mufs nicht nur nach aufsen gesichert, sondern auch nach innen einheitlich sein: alle Seiten des Volkslebens mufs sie umfassen, wenn anders sie ein Volk wirklich zur Blüte, zur vollen Entfaltung seiner Kräfte und Anlagen führen soll. Dem wirtschaftlich technischen Fortschritt des neunzehnten Jahrhunderts mufs noch rascher als bisher im zwanzigsten Jahrhundert der soziale Fortschritt nachfolgen, um die Volkskultur zu innerer Einheit und Harmonie zu erheben. So wie die gröfsere Differenzierung der Berufszweige und Berufsstellungen ihr Gegengewicht findet in der strafferen Betriebsorganisation und in der engeren Verkettung aller Einzelwirtschaften zum grofsen Ganzen der deutschen Volkswirtschaft, so gilt es nunmehr, von dieser breiteren und gesicherteren Grundlage aus das gesamte Volk mit einer einheitlichen Kultur zu durchdringen. Dann erst bedeutet die moderne Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft einen Fortschritt auf dem steilen Wege nationaler Gröfse, dessen Alle froh werden dürfen.

Zur Litteratur der Gewerkschaftsbewegung in Deutschland.

Von

EDUARD BERNSTEIN,

in London.

Wäre die Litteratur einer Bewegung ein genauer Mafsstab ihrer faktischen Stärke, so würde man mit gutem Fug behaupten können, dafs Deutschland heute die stärkste Gewerkschafsbewegung der Welt besitzt. Auf einer der tiefsten Stufen aber hätte man dann England zu suchen, dessen Gewerkschaftslitteratur aufserordentlich eingeschrumpft ist. Die reichen Anregungen des Webbschen Werks über die Theorie der Gewerkschaften haben keinen nennenswerten Nachhall gefunden, keine tiefergehende Debatte hervorgerufen. Nur hier und da finden sich in den offiziellen Publikationen der Gewerkschaften Anzeichen dafür, dafs das Buch auch in der Welt der direkt beteiligten Arbeiter Leser gefunden hat. Aber wie die Gewerkschaftspresse Englands zumeist in wenig mehr als Rechenschaftsberichten und sonstigen Rundschreiben der Gewerkschaftsvorstände besteht, so drehen sich die Debatten in den paar umfangreicher angelegten Gewerkschaftszeitschriften in den meisten Fällen auch nur um Spezialfragen. Von einem gröfseren Interesse für Gewerkschaftsprobleme allgemeineren Charakters ist wenig zu verspüren. Die einzelnen Gewerkschaften behandeln ihre Probleme als Sonderangelegenheiten von Fall zu Fall, ein Partikularismus, dessen Erklärung wir zum grofsen Teil darin zu suchen haben, dafs die brittischen Gewerkschaften seit Dezennien keinen allgemeineren Kampf um ihren sozialen Status zu führen hatten. Die auf ihre Rechtsbeziehungen bezüglichen Fragen werden von Fachjuristen in den Gerichtssälen ausgefochten, und ihr sozialpolitischer Status ist

in seinen Grundzügen so stark befestigt, dafs der äufsere Antrieb zu Erörterungen allgemeiner Natur fast vollständig fehlt. In dieser Hinsicht ist also die Thatsache, dafs die Litteratur der Gewerkschaften Englands heute tiefer steht, als die anderer Länder, Folge und in gewissem Sinne auch ein Anzeiger der günstigeren Position und gröfseren Kraft der Bewegung selbst. Aber auch nur in dieser Hinsicht. Eine allgemeine Regel läfst sich aus diesem gegensätzlichen Verhältnis nicht ableiten. Wie jeder weifs, ist das Anschwellen der Gewerkschaftslitteratur in Deutschland nichts weniger als etwa umgekehrt ein Anzeiger, dafs die Bewegung selbst hier schwach wäre. Es ist im Gegenteil Begleiterscheinung eines grofsen Wachstums der Bewegung. Indefs ist ein nennenswerter Teil dieser Litteratur zugleich doch wieder Ergebnis des Umstandes, dafs der sozialpolitische Status der Gewerkschaften hier weniger befestigt ist als dort.

Es bezieht sich dies nicht nur auf die Frage ihres gesetzlich bestimmten Rechts, sondern auch hinsichtlich ihrer Stellung im politischen Leben der Nation, ihrer Stellung zu den politischen Parteien. Von vier neuerdings erschienenen Schriften über das Gewerkschaftswesen, die dem Schreiber dieses zur Besprechung vorliegen,[1]) befassen sich drei hauptsächlich mit dieser Frage, und dies dürfte ziemlich genau das Bild der ganzen Gewerkschaftslitteratur des Jahres 1900 wiederspiegeln. Hinsichtlich der Antworten, die sie auf die Frage geben, trifft dies weniger zu. Da sind sie allesamt auf den gleichen Ton gestimmt. Was der, politisch die äufserste Linke repräsentierende Bebel darüber sagt, sagt der, hier die äufserste Rechte vertretende Sombart auch — „nur mit ein bischen andern Worten". Beide, und nicht minder die Gewerkschaftler Hué und Legien, sind darin einig, dafs die Gewerkschaften nicht auf religiöse oder politische Parteien eingeschworen oder gar solchen als Organisationen einverleibt werden sollen. Im Gegensatz

[1]) August Bebel, Gewerkschaftsbewegung und politische Parteien. 32 S. Stuttgart, Dietz, 1900.

Otto Hué, Neutrale oder parteiische Gewerkschaften. Ein Beitrag zur Gewerkschaftsfrage und zugleich eine Geschichte der deutschen Bergarbeiterbewegung. 157 S. Bochum, H. Möller, 1900.

Carl Legien, Die deutsche Gewerkschaftsbewegung. 18 S. Berlin, Verlag der Sozialistischen Monatshefte, 1901.

Werner Sombart, Prof. Dennoch! Aus Theorie und Geschichte der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung. 121 S. Jena, Gustav Fischer, 1900.

zu einer Richtung innerhalb der Sozialdemokratie und verschiedenen antisozialdemokratischen Parteien befürworten sie sämtlich entschieden die Freihaltung der Gewerkschaften vom politischen oder religiösen Parteicharakter — eine Sache, für die verschiedentlich der Name „Neutralisierung der Gewerkschaften" gebraucht worden ist, der aber, weil lediglich negativ, sehr verschiedene Auslegungen zuläfst und daher vielfach das, was mit ihm wirklich gemeint war und er vernünftigerweise auch nur bedeuten kann, selbst bei solchen Leuten in Verruf gebracht hat, die im Grunde auch nicht viel Anderes wollen. Eine Arbeitergewerkschaft, die nicht eine blofse Unterstützungskasse ist, kann nur in bedingtem Sinne „neutral" sein.

Verfasser dieses hat schon bei Besprechung des Kulemannschen Werkes über die Gewerkschaftsbewegung in dieser Zeitschrift der Auffassung entgegenzutreten gehabt, welche die Gewerkschaften als eine Art antisozialistisches Opiat hinstellt. (Vgl. Archiv XV, S. 742.) Allerdings sind starke Gewerkschaften mit gewissen Anschauungen vom Gang der sozialen Entwicklung unvereinbar, die in sozialistischen Kreisen einst stark verbreitet waren und heute noch eine kleine Anhängerschaft haben. Aber nicht minder unvereinbar sind sie u. a. mit den Tendenzen der mafsgebenden Elemente fast aller antisozialistischen Parteien, ganz besonders auch der Zentrumspartei und der evangelisch-sozialen Bewegung in Deutschland. Diese Parteien vertreten zuletzt Gesellschaftsschichten, deren Interessen auf die Dauer immer wieder mit denen der vorwärtsstrebenden Arbeiter aufeinanderstofsen. Daher sehen wir denn auch in Deutschland — wie überall, wo ähnliche Parteiungen bestehen — die aus Ideologie oder Demagogie es mehr mit den Arbeitern haltenden Vertreter solcher Parteien über kurz oder lang mit der eignen Partei in Konflikt geraten. In greifbarster Weise stellt sich diesen Leuten dann die Unmöglichkeit heraus, die Interessen der wirklichen Mandatare ihrer Partei noch länger zu vertreten und doch zugleich sich das Vertrauen der Arbeiter zu erhalten. Dieser Moment tritt früher oder später ein, je nachdem die politische Arbeiterbewegung stark oder schwach ist, gröfseren oder geringeren Einflufs im öffentlichen Leben ausübt, aber er kommt überall. Aehnlich mit denjenigen Vertretern sozialistischer Doktrinen, die von einem einzelnen Allheilmittel, einer einzelnen Form der Aktion, die Heilung aller Schäden erwarten. Sie können, sofern das Allheilmittel nicht gerade das Gewerkschaftswesen selbst wäre, ihm keine aufrichtigen, und allesamt ihm keine dauernd förderlichen Freunde sein. In diesem

Punkt hat Sombart durchaus Recht, wenn er auf S. 64 seiner Schrift sagt, die Voraussetzung einer gedeihlichen Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung sei die „Ueberwindung des sozialpolitischen Utopismus".

Wenn er aber hinzufügt: „wie sie sich langsam bei uns zu vollziehen begonnen hat", so ist das schon weniger richtig. Die Ueberwindung gewisser utopistischer Anschauungen in den Reihen der deutschen Sozialdemokratie hat in Deutschland nicht erst neuerdings „langsam begonnen," sondern ist ein Prozefs, der — wie Sombart ganz gut weifs — schon seit Dezennien vor sich geht und nur durch das Sozialistengesetz eine zeitweilige Unterbrechung erlitten hat. Sombart führt auf S. 58 ff. selbst die Beweise dafür an. Aber eine leidige Vorliebe für rhetorische Effekte verleitet ihn hier und anderwärts dazu, Sätze zu schmieden, die zwar einer gewissen Gedankenreihe einen plastischen Abschlufs geben, aber, ohne gerade Unwahrheiten zu enthalten, doch beim Hörer oder Leser falsche Vorstellungen erwecken.

Es ist dies der Hauptfehler der Sombartschen Schrift. Aus Vorträgen bestehend, die vor einem gemischten Publikum gehalten wurden, trägt sie die Schwächen wie die Vorzüge ihres Verfassers sehr deutlich zur Schau. Sombart ist ein glänzender Redner oder versteht es wenigstens, glänzende Reden abzufassen. Aber aus dem Glanz wird je nachdem leicht ein Schillern, das den Eindruck gefallsüchtiger Schönrednerei erweckt, des Hinwegtänzelns über unbequeme Seiten eines Themas. Wenn Sombart z. B. auf Seite 92 und 93 den Gedanken entwickelt, dafs an eine völlige Ausschaltung des Unternehmertums noch auf eine gute Weile nicht zu denken sei, so wird ihm soweit kaum irgend jemand widersprechen, der wirtschaftliche Probleme nach wirtschaftlichen Kriterien zu untersuchen gewohnt ist. Und doch bekommt es Sombart fertig, auch hinsichtlich dieses Punktes durch rhetorische Pirouetten Mifstrauen und Widerspruch hervorzurufen. Dafs es noch ziemlich lange Privatunternehmungen geben wird, steht aufser Frage oder hat mindestens eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für sich. Wie will aber Sombart den Beweis liefern, dafs „das kapitalistische Wirtschaftssystem intensiv wie extensiv noch auf Jahrhunderte hinaus im Vordringen begriffen" sei? Es ist eine beweisleere, und aufserdem für das behandelte Thema höchst gleichgültige Behauptung. Kein Mensch wird seine Stellung zu den Gewerkschaften von dem abhängig machen, was jenseits der dritten der nachkommenden

Generationen etwa noch zu erwarten ist. Aber die Rhetorik des Vortrages braucht vollklingende Wendungen, und so werden aus Generationen Jahrhunderte, aus dem Fortbestand von Privatunternehmungen der Fortbestand des kapitalistischen Wirtschaftssystems, und Sombart „will auch der Aussicht froh werden, noch recht lange geniale Unternehmer, königliche Kaufleute als Pfadfinder ökonomischen Fortschritts an der Spitze unseres Wirtschaftslebens neben den fast gleichwertigen Tantièmedirektoren der grofsen Aktiengesellschaften und den Leitern unserer staatlichen, städtischen und genossenschaftlichen Wirtschaften zu sehen". (S. 93.) Jedem das Seine; aber eine etwas weniger tiefe Reverenz vor der Loge der Comte-Carlyle'schen Industriehauptleute hätte es auch gethan. Sie hat auf S. 91 als Gegenstück eine nicht minder übertriebene Diatribe gegen einen Typus von Agitatoren, der, wenn er überhaupt in der Wirklichkeit je existiert, doch niemals in der sozialistischen Agitation eine nennenswerte Rolle gespielt hat. Gegen „Zerrbilder politischer Agitatoren" pathetisch vom Leder zu ziehen, das hätte Sombart füglich der Klasse von Litteraten überlassen können, die diese „Zerrbilder" erfunden haben. Es kann einer sehr utopistische, sehr sektiererische, sehr wilde Vorstellungen von der sozialen Revolution haben, ohne deshalb notwendig ein „seichter, hirnloser Schwätzer" sein zu müssen, und es kann einer selbst ein solcher Schwätzer sein, ohne darum ein „fauler Kerl" und zu „jeder Arbeit aufser der Parteiagitation verdorben" zu sein. Solche Häufung von Scheufslichkeiten ist zu unreal, als dafs es einem ernsten Nationalökonomen anstünde, mit ihr zu operieren. Zudem, so richtig es ist, dafs die Gewerkschaftsbewegung ein Korrektiv gegen gewisse Auswüchse bildet, denen jede ausschliefslich politische Arbeiterbewegung ausgesetzt wäre, so ist es zugleich nicht minder richtig, dafs die Gewerkschaftsbewegung ebenfalls ihre „Zerrbilder" hat, zu deren Ausrottung es eines Korrektivs bedarf, wie es die politische Arbeiterbewegung liefert. Sombart erkennt dies selbst an, er hält die Nur-Gewerkschaftlerei für ein Unding. Wenn dem aber so ist, wozu denn das Spiel mit dem Kinderschreck?

Wir haben bei dieser Seite des Sombartschen Buches etwas länger verweilt, weil sie ihm Angriffe zugezogen haben, die nicht minder übertrieben waren, wie die kritisierten und einige ähnliche Stellen bei Sombart. Wir halten es für nur in der Ordnung, dafs sie von der sozialistischen Presse einmütig zurückgewiesen wurden;

Digitized by Google

aber wer sie als wesentlich für die Tendenz der Sombartschen Vorträge erklärt, der beurteilt diese unseres Erachtens grundfalsch. Sachlich geben die Vorträge ein im ganzen durchaus zutreffendes Bild von der Entwicklung des Gewerkschaftswesens in England und Deutschland, und was Sombart von der Mission der Gewerkschaften in Gegenwart und Zukunft sagt, kann mit einigen Einschränkungen jeder verständige Oekonom und jeder Sozialist unterschreiben, der nicht den vollständigen Zusammenbruch der gegebenen Wirtschaftsordnung schon vor der Thür sieht oder des Glaubens ist, dafs er durch eine politische Erhebung erzwungen werden könnte. Den gerügten Fehlern der Schrift entsprechen grofse Vorzüge: eine lebhafte, packende Darstellung, die eine hinreifsende propagandistische Wirkung auszuüben vermag; sichere Meisterung und geschickte Anordnung des Stoffes; die Kunst, die grofsen Gesichtspunkte des Themas in den Vordergrund zu stellen und nicht vom Kleinkram überwuchern zu lassen, wozu dann noch die Sachkenntnis des geschulten Fachmannes kommt.

Freilich, wesentlich Neues bietet die Sombartsche Schrift nirgends; wer die Aufstellung neuer Sätze zum Kriterium seines Urteils nimmt, vor dem wird sie keine Gnade finden können. Es ist hinsichtlich der Gewerkschaftstheorie Ausmünzung schon vorliegenden Materials, was Sombart darbietet. Mehr will er nach seinem Vorwort nicht geben, und viel mehr hätte er nicht geben können, selbst wenn er es gewollt hätte. Nur wer sich über das Verhältnis von Theorie und Praxis einer Bewegung im Unklaren ist, kann erwarten oder verlangen, dafs jemand heute erschütternd neue Gedanken über die allgemeine Seite des Gewerkschaftswesens zum Besten gebe. Seine grofsen Perspektiven sind vielmehr fast alle schon in der ersten Epoche seiner Entfaltung spekulativ ausgemalt worden; kaum eine Möglichkeit der Gewerkschaften, die nicht schon in dem ersten und zweiten Drittel des neunzehnten Jahrhunderts vorhergesagt worden wäre. Den Nachgekommenen obliegt im wesentlichen nur die Korrektur jener Spekulationen, die Ausfüllung der Prospekte auf Grund des inzwischen aufgehäuften Erfahrungsmaterials. Die Wissenschaft ist fast immer gegen die Spekulation im Nachzug und oft eine Reaktion gegen die kühnen Ausflüge jener. Das monumentalste Werk des modernen Sozialismus, das Marxsche „Kapital", liefert dafür das schlagendste Beispiel. Je weiter es in der wissenschaftlichen Analyse vorwärts schreitet, um so mehr erscheint es als Antiklimax gegen die grofszügigen Gedankenflüge der Sozialisten,

die vor Marx schrieben. „Das „Kapital"? Hm, eine Verarbeitung von Fabrikinspektionsberichten", soll einer von ihnen seinerzeit gesagt haben. Der Name thut nichts zur Sache, der Ausspruch aber kennzeichnet die utopistische Denkweise des Betreffenden.

Es ist Sombart sehr verargt worden, dafs er nicht nur dem strengen Lassalleanismus, sondern auch dem strengen Marxismus eine zu beschränkte Auffassung vom Gewerkschaftswesen und seinen Aufgaben nachsagt. Indes mit Unrecht. Freilich, die grundlegenden Gedanken des Marxismus schliefsen jede buchstabenmäfsige Orthodoxie aus, so dafs nichts den Marxisten prinzipiell hindert, jede Erfahrungsthatsache hinsichtlich der Gewerkschaftsfunktionen vollauf zu würdigen. Aber es sind nicht die allgemeinen Prinzipien, sondern gewisse Anwendungen, die den strengen Marxisten machen. So hinsichtlich unseres Themas eine weitgehende Ueberordnung des politischen über den rein wirtschaftlichen Kampf und eine sehr zugespitzte Auffassung des Begriffs „Klassenkampf". Es liegt auf der Hand, dafs von einem gewissen Punkt ab beide Auffassungen einer Würdigung gegebener Möglichkeiten der Gewerkschafsbewegung im Wege stehen. In einem Interview aus dem Anfang der neunziger Jahre erklärte Fr. Engels vom Sozialdemokratischen Bund in England und der Sozialistischen Arbeiterpartei in Newyork, sie hätten es fertig bekommen, aus dem Marxismus ein Sektendogma zu machen. Das bezog sich gerade auf die damalige Haltung dieser Organisationen gegenüber der Gewerkschaftsbewegung — auf Versuche, der Letzteren Direktiven zu geben, die dem Bedürfnis der politischen Bewegung entsprachen, wie die Leiter dieser es zu jener Zeit verstanden. Aber die so Angegriffenen wollten durchaus nicht zugeben, dafs sie Marx falsch interpretierten, und an Sätzen von Marx, auf die sie sich zur Not berufen konnten, fehlt es auch nicht.

Wenn indes Engels, und darin sicher als berufener Dolmetsch der Grundgedanken von Marx, der Gewerkschaftsbewegung gegenüber eine freiere Auffassung vertrat, so gilt das doch in der Hauptsache nur für die taktische Frage. Sonst interessierten die Gewerkschaften ihn wohl als Kampforgane, aber nur sehr mäfsig als Verwaltungskörper im Wirtschaftsorganismus der Gesellschaft. Daher auch seine Gleichgültigkeit gegenüber denjenigen ihrer Probleme, die in dieses Gebiet fallen. Ihre Analyse konnte nur von Leuten geliefert werden, die andere Anschauungen vom Gang der nächsten Entwicklung hegten, wie er und Marx. Kein Marxist, ob streng

oder weitherzig, hätte 1897 das Buch der Webbs über die Theorie und Praxis der Gewerkvereine schreiben können, trotzdem dieses Buch kaum an irgend einem Punkt in grundsätzlichem Gegensatz zu den Hauptsätzen des Marxismus steht. Es hätte ihm der Blick, das Interesse für viele dort erörterte Fragen gefehlt, sie wären ihm als zu unwesentlich erschienen, sich mit ihnen abzugeben — als „Flohknackerei", um ein von Engels für solche Beschäftigung gewähltes Wort zu gebrauchen.

Und doch liegt dieses Buch auf der Entwicklungslinie derjenigen Gesellschaftslehre, zu der auch der Marxismus gehört und deren Höhepunkt er zu seiner Zeit repräsentierte. Es geht über ihn hinaus, es durchbricht einige seiner Sätze, aber dies in Uebereinstimmung mit der Entwicklung und im Einklang mit den allgemeinen Sätzen der marxistischen Geschichtsphilosophie. Die wirkliche Bewegung ist eben soweit fortgeschritten, dafs die alte Ausfüllung des Gerüsts nicht mehr genügt und teils ergänzt, teils völlig geändert werden mufs. Was vorher als Kleinigkeitskrämerei erschien, erhält jetzt wirkliche Bedeutung, wird eine wichtige Frage des praktischen Kampfes. Man könnte eine ganze Stufenleiter der sozialistischen Auffassungen der Gewerkschaftsbewegung zusammenstellen, von der negierenden Haltung der stark utopistischen Genossenschaftssozialisten an, über die von den Chartisten, den Blanquisten und Marx-Engels in ihrer ersten Epoche eingenommene Stellung, welche die Gewerkschaften nur als rebellische Koalitionen kennt, hinweg zu der Auffassungsweise, die in den Beschlüssen der Internationale zum Ausdruck kommt, und so fort, bis zu der fabischen Auffassung, die, soweit sie nicht speziell englische Sonderentwicklungen wiederspiegelt, immer mehr Verbreitung auf dem Festlande findet. Eine genauere Untersuchung wird ergeben, dafs dieser Entwicklungsgang der Auffassungen sich mit geringen Abweichungen in fast allen Ländern wiederholt, entsprechend dem realen Stand der Bewegung daselbst, und dafs daher seine einzelnen Phasen nicht als zufällige Erscheinungen zu betrachten sind, sondern in einer gewissen Gesetzmäfsigkeit wurzeln.

Das ursprüngliche Verhältnis der gewerkschaftlichen zur politischen Arbeiterbewegung ist in den verschiedenen Ländern verschieden. In England haben die Mehrzahl der Gewerkschaften, eine verhältnismäfsig kurze Epoche ausgenommen, — während der wir in der Arbeiterpresse Debatten über politische und unpolitische Gewerkschaften begegnen, die uns merkwürdig anheimeln — sich des

formgerechten Anschlusses an politische Parteien enthalten, aber sehr häufig an politischen Aktionen teilgenommen. In Frankreich sind die Gewerkvereine bis in eine ziemlich junge Vergangenheit fast nur politisierende Vereine beruflichen Charakters gewesen, die ihre gewerkschaftlichen Leistungen auf schöne Beschlüsse beschränkten. Wenig besser stand es lange Zeit in Belgien, viel besser dagegen in Dänemark, obwohl dort die Gewerkvereine in engster Verbindung mit der sozialdemokratischen Partei stehen. In Deutschland stritten zu Anfang drei Parteien um die Schutzherrschaft über die aufkommende Gewerkschaftsbewegung, und jede hat denn auch längere Zeit einen Flügel derselben stark beeinflufst. Sombart verspricht, den Beweis zu liefern, dafs die sozialdemokratische Vormundschaft die Entwicklung der Gewerkschaften in Deutschland aufgehalten habe. Sieht man aber von der widerspruchsvollen Haltung ab, die der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein längere Zeit in diesem Punkte eingenommen hat, und gewissen schädigenden Rückwirkungen der Zersplitterung der Kräfte, wie sie die politische Zersplitterung mit sich brachte, so dürfte der Beweis sehr schwer zu erbringen sein. Die sozialdemokratische Parteibewegung hat der Gewerkschaftsbewegung lange Zeit mindestens soviel gegeben als sie ihr, angesichts des politischen und wirtschaftlichen Entwicklungsstandes, nehmen konnte, selbst wenn man zugiebt, dafs ihre Doktrin längere Zeit die Gewerkschaften von Ausnutzung mancher, ihnen sonst vielleicht offenstehender Möglichkeiten abgehalten hat. Wäre dem nicht so, so müfsten die Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine, denen keine doktrinären Bedenken solcher Art im Wege standen, ganz andere Fortschritte gemacht haben, als sie wirklich aufzuweisen haben. Die Geschichte dieser Gewerkvereine, die das grofse, fast unglaubliche Kunststück fertig bekommen haben, von der 1878 erfolgten Unterdrückung ihrer Konkurrenten einen fast minimalen Vorteil zu ziehen, mahnt hier zur Vorsicht. Schliefslich hat die deutsche Gewerkschaftsbewegung in den 33 Jahren seit Einführung der Koalitionsfreiheit es auf einen Stand gebracht, der den Vergleich mit dem Stand der brittischen Gewerkvereine nach gleicher Dauer der Koalitionsfreiheit auch dann sehr wohl aushält, wenn man den inzwischen vollzogenen Unterschieden in der wirtschaftlichen Entwicklung etc. volle Rechnung trägt.

Es ist aber selbstverständlich, dafs mit dem Wachstum der Gewerkschaftsbewegung der Einflufs der politischen Arbeiterpartei auf sie notwendigerweise seinen Charakter ändern mufs, ohne dafs

er deshalb zu verschwinden braucht. Erst wenn sie eine gewisse Stärke erlangt haben, können Gewerkschaften eine Reihe ihrer wirtschaftspolitischen Funktionen systematisch in Angriff nehmen. Bis dahin hängt ihre Aktion völlig von der Konjunktur und ähnlichen äußeren Zufälligkeiten ab, und ist dann auch meist elementarisch, weist sie auf Hilfe, Ratschläge etc. Außenstehender an. Wer die ungeschriebene Geschichte der Gewerkschaften nicht kennt, wird nie ein zutreffendes Bild von dieser Phase der Bewegung geben. Ist eine Gewerkschaft aber stark genug, als etablierte Macht den Unternehmern gegenüberzutreten und mit deren Verbänden als Macht zu Macht zu verhandeln, dann können ihr Außenstehende selten etwas über den Stand der ihre Industrie betreffenden Dinge sagen, was sie nicht selbst sehr viel besser weiß. Dann sucht sie keinen Rat, braucht sie keinen Rat, und würde sie das Aufdrängen eines solchen als unpassende Einmischung meist sehr übel aufnehmen. Dann lockert sich ihr formeller Zusammenhang mit der politischen Partei, wo ein solcher vorher bestand, von selbst, und auch der unpersönliche Zusammenhang durch das Bindeglied der Führer wird bald hier, bald da einmal unterbrochen. Versuche, dieser Entwicklung der Dinge durch das Mittel politischer Abstempelung der Gewerkschaften vorzubeugen, werden als grundverfehlt bezeichnet werden müssen. Alle bisherige Erfahrung spricht dafür, daß sie eher zur Verschärfung als zur Milderung der Gegensätze führen, solche nicht unterdrücken, sondern im Gegenteil da, wo sie vorher nicht bestanden, erst gerade ins Leben rufen würden. Die „Verselbständigung" der Gewerkschaften ist die natürliche Folge des Wachstums der Bewegung. Doktrinärer Eigensinn kann sie beschleunigen, eine kluge und weitherzige Taktik den Moment der formalen Lösung des Bandes hinausschieben, aber die Sache selbst ist unvermeidlich, wenn die Bewegung über die Epoche der, nur durch spasmodische Ausstände unterbrochenen grundlegenden Propaganda hinaus ist. Selbst in Dänemark sollen sich schon Anzeigen dafür einstellen.

Was Deutschland betrifft, so hat sich die Strömung innerhalb der Sozialdemokratie, welche den Gewerkschaften gern einen politischen Parteicharakter beigelegt hätte, als eine nur kleine Minderheit der Partei erwiesen. Die große Mehrheit will von der schon längst beobachteten Taktik wohlwollender Nichteinmischung nicht abgehen. War diese Taktik lange Zeit durch die Praxis der richterlichen und verwaltenden Behörden vorgezeichnet, so wird sie jetzt

auch als die sachlich angemessenste anerkannt. Rückhaltlos spricht dies August Bebel in seiner, oben aufgeführten Broschüre aus, der ebenfalls ein Vortrag zu Grunde liegt. Bebel ist Gegner neutraler Gewerkschaften, wenn neutral sozialpolitische Farblosigkeit heifsen soll, er ist aber zugleich entschiedener Gegner der Tendenz, die Gewerkschaften zu blofsen Anhängseln der politischen Arbeiterpartei, bezw. der Sozialdemokratie als Partei zu machen. Es ist sehr interessant, dafs der Mann, dessen politischer Scharfblick so oft über doktrinäre Einflüsse gesiegt hat, den deutschen Gewerkschaften dieselbe Parole zuruft, die seit Jahren in der englischen Gewerkschaftswelt mafsgebende Geltung hat: keine Parteipolitik in den Gewerkschaften! Einen anderen Sinn, als den Bebel damit verbindet, hatte das Motto: „No party politics" im Grunde auch in den englischen Gewerkschaften nie. Sie haben immer sich das Recht vorbehalten, zu politischen und sonstigen allgemeinen Fragen Stellung zu nehmen, und ihre Einseitigkeiten sind nicht die Frucht dieser Parole, sondern der eigenartigen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Englands.

Als ein Gegenstück zur Bebelschen Broschüre, die einen sehr interessanten Abrifs der Entwicklung der in der deutschen Sozialdemokratie herrschenden Auffassung der Gewerkschaftsfrage giebt, ist die Broschüre Karl Legiens zu betrachten. Sie ergänzt und bestätigt sie von der Gewerkschaftsseite her. Nichts veranschaulicht die Hoffnungslosigkeit etwaiger Versuche, die grofsen zentralisierten Gewerkschaften zur Annahme einer parteipolitischen Firmentafel zu bewegen, eindringender, als die ruhige Art, wie der Sekretär der Generalkommission dieser Gewerkschaften mit wenigen Worten über die Sache hinweggeht, er, der doch zugleich sehr entschieden hervorhebt, dafs die Gewerkschaften, die er vertritt, vor allen anderen Parteien in der Sozialdemokratie ihre politische Vertretung erblicken. Als ganz aufser Frage stellt er fest, dafs sie sowohl politisch wie religiös keiner Partei verschrieben sind, dafs der Arbeiter, der ihnen beitritt, sich dadurch keiner politischen Partei oder Religionsgemeinschaft (oder antireligiösen Verbindung) verpflichtet. Wie die Broschüre Bebels ein absolutes Vertrauen in die siegreich werbende Kraft des sozialistischen Gedankens in der Arbeiterwelt atmet, so die Legiens unbedingtes Vertrauen in die Wachstumskraft der Gewerkschaftsbewegung. Und wohl versteht man dies Vertrauen, wenn man liest, dafs die deutsche Gewerkschaftsbewegung in den 22 Jahren von 1877 bis 1899 sich von

$2^1/_2$ Proz. auf $16^1/_3$ Proz. der in Frage kommenden industriellen Arbeiterschaft gehoben hat. Nach Legien gehörten 1899 von 5 529 785 industriellen Arbeitern Deutschlands 864 350 den verschiedenen gewerkschaftlichen Organisationen an; die weitaus grofse Mehrheit davon, nämlich 580 473, den neutralen oder besser, freien zentralisierten Gewerkschaften. Seine Schrift ist trotz ihrer Kürze ungemein informierend, man merkt es, dafs sie vom Verfasser der musterhaften Jahresberichte über den Stand der deutschen Gewerkschaftsbewegung herrührt. Die Hauptzüge der Geschichte, Verfassung, Taktik und Bestrebungen der Bewegung werden in knapper, präziser Darstellung vorgeführt. Durch die Angaben Legiens über die Grundsätze der Gewerkschaften inbezug auf Normierung der Beiträge, Arbeitslosenunterstützung, Streiks, Tarifgemeinschaften etc. wird der Wandel, der sich in dieser Beziehung in den Anschauungen der deutschen Gewerkschafter vollzogen hat, ohne aufdringliche Kommentare sachgemäfs gekennzeichnet. Die Schrift ist in dieser und anderer Hinsicht geradezu ein kleines Lehrbuch der Gewerkschaftsbewegung, und es ist zu bedauern, dafs sie nicht durch Untertitel oder Randtitel auch die äufsere Ausgestaltung eines solchen erhalten hat.

Wenn Bebel und Legien die Gewerkschaftsfrage mehr von allgemeinen Gesichtspunkten aus erörtern, so zeigt Otto Hue an einem bestimmten Beispiel aus der Praxis die Notwendigkeit, die Gewerkschaften parteipolitisch neutral zu halten. Die Bergarbeiterbewegung Deutschlands hat Dezennien hindurch immer wieder ihre Organisationen zusammenschmelzen sehen, weil bald von der einen und bald von der anderen Seite her Parteifragen politischer oder religiöser Natur in sie hineingetragen wurden. Es gilt dies vornehmlich von den rheinisch-westfälischen Bergbau-Revieren, wo der Gegensatz zwischen Protestanten und Katholiken noch eine so grofse Rolle spielt und den Geistlichen beider Konfessionen einen aufsergewöhnlich starken Einfluſs auf die Arbeiterschaft sichert. Es sind nach Hue's Schilderung in der Regel auch Geistliche gewesen, welche den Zankapfel in die Gewerkschaftsbewegung geworfen haben, während selbst so radikale Sozialdemokraten wie der einst so viel genannte W. Hasselmann, unter den gegebenen Verhältnissen für strenge Neutralität der Gewerkschaften eintraten, die übrigens auch W. Liebknecht seinerzeit dem Sächsischen Bergarbeiterverband eindringlich anempfahl. Aber wenn die Geistlichen und ihre Presse meist die Angreifer waren, so wurden auch auf der

anderen Seite Verstöfse gegen das Prinzip der parteipolitischen Neutralität begangen, und so ward das Werk der Zersplitterung der Bewegung ungemein erleichtert. Es bestehen heute vier verschiedene Organisationen deutscher Bergarbeiter, zwei davon ausdrücklich konfessionellen Charakters, und nur dem beharrlichen Festhalten des auf dem Boden der zentralisierten Gewerkschaften stehenden Berg- und Hüttenarbeiter-Verbandes an den Bedingungen politisch und religiös neutraler Gewerkschaftspraxis ist es zuzuschreiben, dafs wenigstens für eine Anzahl rein gewerkschaftlicher Zwecke — Knappschaftswahlen etc. — ein kollegialisches Zusammengehen mit den konfessionell organisierten Bergleuten erzielt werden konnte. Es ist sehr interessant, auf S. 90/91 bei Hue nachzulesen, wie tiefreligiös der Durchschnittsbergmann ist, selbst wenn er keine Kirchen besucht und mit Geringschätzung von den Geistlichen spricht. Es giebt aber keine gewerkschaftlichen Aufgaben, für die der Bergmann, welches auch seine religiöse Ueberzeugung ist, nicht gewonnen oder erzogen werden konnte. So hat denn der Verband durch taktvolles Vorgehen es erreicht, dafs er heute wenigstens die relativ stärkste Bergarbeiter-Organisation Deutschlands ist. Er zählte Ende 1900 33000 Mitglieder, der (katholisch)christliche Gewerkverein (Sitz Essen) 25000, der Siegerländer christliche Gewerkverein (Sitz Siegen) 12 500 und der in Beuthen (Oberschlesien) domizilierte, hauptsächlich aus katholischen Bergarbeitern bestehende „Verein zur gegenseitigen Hilfe" 15000 Mitglieder. Es untersteht keinem Zweifel, dafs er, durch keinerlei klerikale und ähnliche Vormundschaft beengt, weit mehr als die anderen Organisationen zur Erfüllung der verschiedenen gewerkschaftlichen Funktionen befähigt ist, und dafs ihm daher immer mehr die führende Rolle für die ganze Bewegung zufallen mufs. Wie vorher entwickelt, ist die Vormundschaft von Klerikern und ähnlichen Elementen eine Sache, die früher oder später notgedrungen wird fallen müssen, genau wie in England die Positivisten im Verlaufe der Bewegung den Einflufs über die Gewerkschaften verloren haben, trotzdem er von ihnen sehr viel unparteiischer und mit gröfserer Rücksicht auf die gewerkschaftlichen Aufgaben ausgeübt wurde, wie der der meisten katholischen und evangelischen Theologen. Der Zeitpunkt würde aber um so mehr hinausgeschoben werden, je mehr der Bergarbeiterverband selbst einen parteipolitischen Charakter annähme.

Begreiflicherweise wendet sich denn auch Hue mit grofser Lebhaftigkeit gegen diejenigen, welche von den Gewerkschaften

eine Bekennerschaft zur Sozialdemokratie verlangen. Insbesondere ist es Kautsky, gegen den er seine, übrigens durchaus höfliche Kritik richtet. Kautsky hatte in der „Neuen Zeit" eine Reihe von Artikeln gegen die Neutralität der Gewerkschaften veröffentlicht, und dabei Argumente ins Feld geführt, die Hue als hinfällig nachzuweisen sucht und nach Ansicht des Schreibers dieser Zeilen auch thatsächlich widerlegt. Niemand, der die Huesche Schrift mit ihren interessanten Angaben über die Geschichte der deutschen Bergarbeiter-Bewegung liest, wird sich der Erkenntnis verschliefsen können, dafs die parteipolitische Neutralität eine Lebensbedingung für die Ausbildung einer starken Bergarbeiterorganisation in Deutschland ist.

Aber aus den weiter oben ausgeführten Gründen wird sie als Faktum auch eine unvermeidliche Folge des Wachstums der Bewegung sein. Führer einer starken, leistungsfähigen Gewerkschaft können sich von politischen und sonstigen „Aufsenseitern" nicht Vorschriften machen lassen, wie sie sich in der Gewerkschaft verhalten sollen. Es ist das sozusagen ein Gesetz der sozialpolitischen Dynamik. Die ganzen theoretisierenden Debatten über die Neutralität der Gewerkschaften waren im Grunde überflüssig. Sie stehen auf einem Register mit den Debatten über die Frage: Lokalvereine oder zentralisierte Gewerkschaften. In den Anfängen der Bewegung und solange besondere politische Verhältnisse die Lokalvereine begünstigen, ist die Frage von Bedeutung, später aber, und wenn jene Fesseln fallen, drängt die natürliche Gewalt der Dinge hier und dort zu denjenigen Formen, die die Zusammenfassung der Kräfte mit gröfster Sicherheit verbürgen. So werden denn auch die Gewerkschaften um so neutraler, je stärker und umso stärkere Faktoren sozialistischer Entwicklung, je „neutraler" sie werden. —

Ein Wort über die deutschen Arbeitersekretariate.

Von

PAUL KAMPFFMEYER,
in Cronberg im Taunus.

In den deutschen Arbeitersekretariaten hat sich die moderne Arbeiterdemokratie das interessante Problem gestellt: ein eigenartiges, seinen Interessen angepafstes Rechtsinstitut mit vollständiger Volkskontrolle zu schaffen. Vor unseren Augen entwickelt sich ein sachverständiges, sich dem Rechtsschutz und der Rechtsbelehrung der Massen widmendes Beamtentum, das von den Arbeitern gewählt und in allen seinen Handlungen überwacht wird.

Es gab bisher genug Personen, die sich vorzugsweise dem Rechtsschutz der ärmeren Bevölkerung widmeten, die Rechtskonsulenten. Diese Konsulenten unterstehen aber nicht der Volkskontrolle. Das Volk redet bei diesem Institut der Rechtskonsulenten kein entscheidendes Wort in die so wichtigen Fragen hinein: Wie sind die rechtsbeflissenen Personen für ihren Beruf vorgebildet, welche Ansprüche dürfen sie für ihre Thätigkeit geltend machen, wie füllen sie ihren Posten aus?

In den deutschen Arbeitersekretariaten ist eine feste Verbindung zwischen den organisierten Arbeitermassen und den Rechtsauskunft erteilenden Sekretären geschaffen. Die Gewerkschaften, aus deren Kassen hauptsächlich die Gehälter der Sekretäre fliefsen, haben durch ihre Leistungen einen gegründeten Anspruch auf die Dienste der Sekretäre. Sie wissen, dafs ihnen ihre Beamten für alle ihre amtlichen Handlungen Rechenschaft zu geben haben. Der Sekretär wird das Gefühl der Verantwortlichkeit gegenüber seinen Auftraggebern niemals los. Der Arbeiteranwalt spürt überall seine Anwaltskammer, seine Aufsichtskommission, und gar leicht ist eine Be-

schwerde an diese Kommission gebracht. Der Arbeitersekretär wurzelt völlig in der Arbeiterklasse. Er lebt und webt in den Anschauungen und Empfindungen dieser Klasse. Er tritt dieser nicht, wie heute vielfach der Staatsbeamte, als besonderer Standesmensch gegenüber. Es ist von wesentlicher Bedeutung für die glatte Erledigung der Sekretariatsgeschäfte, dafs die Arbeiter eine Person mit dem Sekretariatsposten bekleiden, die ganz in der Gedanken- und Gefühlswelt des Proletariats heimisch ist.

Der Arbeitersekretär stützt sich seinerseits auf die grofsen und machtgebietenden Gewerkschaften. Mit Hilfe dieser Organisationen kann er leichtsinnige und ehrvergessene Arbeiter zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen heranziehen. In Alimentationssachen z. B. liehen die Gewerkschaften wiederholt dem Frankfurter Arbeitersekretariat ihre Unterstützung. Je mehr sich die gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterorganisationen auswachsen, umso mehr Einfluſs gewinnt der Arbeitersekretär auf die Regelung der Rechtsbeziehungen der Arbeiter. Durch seine Machtstellung kann das Arbeitersekretariat zahlreiche Streitigkeiten schlichten. Es wird sich nach und nach in der organisierten Arbeiterschaft der Brauch befestigen, dafs sie zuerst ihrem Sekretariat ihre Rechtsstreitigkeiten zur Prüfung unterbreitet. Das heifst eine kolossale Zeit- und Geldersparnis für die unbemittelten Klassen, die sich häufig in ganz unsinnige Pozesse stürzen. Viele Strafsachen, Beleidigungen, Körperverletzungen etc. kann ein umsichtiges und Achtung einflöſsendes Arbeitersekretariat aus der Welt schaffen. Beträgt sich bei der Regelung der Rechtsstreitigkeiten unter den organisierten Arbeiten ein Teil unvernünftig oder moralisch unanständig, so ruft der Sekretär zur Schlichtung der Rechtskonflikte die Hilfe der Organisationen an. Diese verhängen unter Umständen gegen einen pflichtvergessenen und ehrlosen Arbeiter die Strafe des Ausschlusses. Das Sekretariat, das sich auf die organisierten Massen stützt, ist kein machtloses, in der leeren Luft errichtetes Institut. Es hat in den Gewerkschaften einfluſsreiche Zwangsvollstreckungsorgane zur Hand. Eine enge Verbindung des Sekretariats mit den Arbeiterorganisationen ist für die Wirksamkeit des Instituts von grundlegender Bedeutung. Rechtsauskunftsstellen, die von gemeinnütziger Seite geschaffen sind, senken ihre Wurzeln nicht so tief in die Arbeiterschaft wie die Arbeitersekretariate. Diese sind aus der eigenen Kraft der Arbeiterschaft hervorgegangen und erhalten von dieser ihren Arbeitsplan und funktionieren ganz im Interesse und unter Aufsicht des Proletariats.

Digitized by Google

Eben weil die gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen keine ausgesprochenen Arbeiterinstitute waren, lehnten die Arbeiter vielfach ihre Beteiligung an diesen Stellen ab. Den Unterschied zwischen einer gemeinnützigen Auskunftsstelle und einem Arbeitersekretariate prägte der Vertreter des Frankfurter Instituts für Gemeinwohl, Herr Karl von Mangoldt einmal sehr klar und scharf in folgenden Worten aus: „Ein Arbeitersekretariat kann nur die Aufgabe haben, die besonderen Interessen der Arbeiter als Klasse zu pflegen, ganz wie die Handelskammer und Landwirtschaftskammer die Interessen der entsprechenden Berufskreise; eine Auskunftsstelle dagegen soll in erster Linie die Rechte und Beschwerden einzelner Personen und keineswegs nur der Arbeiter verfolgen. Ein Arbeitersekretariat wird daher passend auch von der Arbeiterklasse in der Hauptsache getragen und geleitet; eine Auskunftsstelle muſs, wenn sie nicht von vornherein die Interessen derer, von denen sie in Anspruch genommen wird, schädigen will, den Charakter der Unparteilichkeit tragen und wird daher passend von gemeinnütziger Seite oder auch von seite der Gemeinde unter Kontrolle der Arbeitgeber und Arbeitnehmer errichtet und geleitet."

In den Industriestädten wollten sich die Arbeiter Institute zur Förderung ihrer Interessen schaffen, und deshalb gründeten sie Arbeitersekretariate.

Die Sekretariate sind so recht von dem drängenden Bedürfnis der Arbeiterschaft nach Rechtsschutz ins Leben gerufen worden. Die letzten Dezennien des verflossenen Jahrhunderts brachten uns zahlreiche Arbeiterschutzbestimmungen und die umfangreiche und komplizierte Arbeiterversicherungsgesetzgebung. Nun greift die Arbeiterversicherung in die Lebensschicksale von Millionen deutscher Arbeiter ein. Alljährlich bringen Tausende und Abertausende von deutschen Proletariern schwere Verwundungen vom Schlachtfeld der Industrie heim. Diese Invaliden sollen nun geschickt ihre Rentenansprüche gegenüber den Berufsgenossenschaften vertreten. In allen Berufsgenossenschaften sind wohl unterrichtete, völlig in der Arbeiterversicherung geschulte Beamte thätig. Und diesen Männern, denen jeder Fehler in der Begründung einer Unfallsache sofort auffällt, treten häufig Arbeiter gegenüber, die nicht imstande sind, einige Sätze folgerichtig aneinander zu reihen. Sie treffen in ihren Eingaben garnicht den Kern ihrer Unfallsache und tragen dort ganz nebensächliche Umstände vor.

Von Arbeitern, die von schwerer Arbeitslast ermüdet, in später

Abendstunde heimkommen, kann man sicher nicht ein eingehendes Studium der Arbeiterversicherung erwarten. Sie können sich höchstens eine ganz oberflächliche Kenntnis einiger Hauptbestimmungen dieser Versicherung aneignen. Sie werden meist die leitenden Köpfe der Arbeiterorganisationen um Rat und That in Versicherungssachen angehen. Diese führenden Elemente müssen sich ferner mit den Arbeiterschutzbestimmungen vertraut machen, denn sie haben auf die Durchführung dieser Bestimmungen zu dringen. Auf einzelnen aufgeweckten Arbeitern und Arbeitergruppen lastet direkt ein Zwang zu einem eingehenden Studium der Arbeiterversicherung und der Arbeiterschutzgesetzgebung. Nach und nach kommt es den Arbeitern zum Bewufstsein, dafs sie sachverständige Organe zur Vertretung ihrer Rechte auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung bedürfen. Sie setzen deshalb Kommissionen ein, die sich mit dieser Gesetzgebung gründlich beschäftigen und die Durchführung ihrer Bestimmungen kontrollieren. Ja in Nürnberg dämmerten schon in den achtziger Jahren unbestimmte, in den Grundlagen noch nicht feststehende Pläne zur Begründung einer sozialpolitischen Auskunftstelle auf. Im Jahre 1891 beschlofs dann eine Nürnberger Sektion des Deutschen Metallarbeiterverbandes: „Es sind alle Mittel zu ergreifen, um die Errichtung eines Arbeitersekretariats durchzuführen." In den Nürnberger Arbeiterkreisen entspann sich jetzt ein lebhafter Meinungskampf über die Errichtung eines derartigen Instituts. „Alle Arbeiter, welche sich mit dieser Frage befafsten", so heifst es in dem ersten Bericht des Nürnberger Arbeitersekretariats, „erkannten die Zweckmäfsigkeit eines Arbeitersekretariats bedingungslos an, aber man bezweifelte, dafs es möglich sein werde, die Kosten für den Unterhalt einer derartigen Einrichtung aufzubringen. Um dem immer schärfer hervortretenden Bedürfnis nach einer Auskunftsstelle wenigstens teilweise entgegenzukommen, wurde eine Kommission eingesetzt, die Mitteilungen von Arbeitern, welche für den Fabrikinspektor bestimmt waren, entgegenzunehmen und diesem Beamten zu übermitteln hatte." Die Einsetzung dieser Kommission war ein wichtiger Schritt zur Begründung eines Arbeitersekretariats. Die Kommission überzeugte sich bald von der Notwendigkeit eines geschulten Beamten, der die Beschäftigung mit der Arbeiterversicherung und der Arbeiterschutzgesetzgebung zu seiner Lebensaufgabe machte. Am 28. April 1894 entschied sich die Nürnberger Arbeiterschaft für die Begründung eines Arbeitersekretariats. Diese Versammlung ist in

zwiefacher Hinsicht äufserst interessant, weil sie zum erstenmal den Arbeitsplan des Sekretariats feststellte, und dann weil sie die Kostenfrage für diese Einrichtung in grundlegender Weise löste. Nach dem Referate des verstorbenen Buchdruckereibesitzers Oertel sollte das Arbeitersekretariat „ein Zentralpunkt für die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter werden, das Arbeitersekretariat solle der gesamten Arbeiterschaft zugute kommen. Arbeitern und Arbeiterinnen solle insbesondere über das Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz kostenlos Auskunft erteilt werden. Dem Sekretariate solle auch die Aufgabe zufallen, die Gewerkschaften zu stärken und die den Gewerkschaften gleichgültig gegenüberstehenden Arbeiter zur Organisation heranzuziehen. Das Sekretariat solle auf die gewissenhafte Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen hinwirken, Erhebungen über Lohn- und Arbeiterverhältnisse, Lebensmittelpreise und Wohnungszustände pflegen. Aufserdem könne das Arbeitersekretariat die Arbeitsvermittlung und die Auszahlung der Reiseunterstützung in die Hand nehmen." ... „Der Vortragende kalkulierte: wenn alle organisierten Arbeiter einen Wochenbeitrag von zwei Pfennigen leisten, werde pro Jahr eine Summe von 2500 Mk. zusammenfliefsen." Der Arbeitsplan des Sekretariats ist heute in vielen Punkten eingeschränkt und in einigen erheblich erweitert worden. Mit seinen Ausführungen über die finanzielle Fundamentierung des Arbeitersekretariats traf Oertel ins Schwarze. Fast überall bauen sich die Arbeitersekretariate vorwiegend auf die Zweipfennigbeiträge der organisierten Arbeiter pro Woche auf. Der Jahresbeitrag von einer Mark der organisierten Arbeiter genügt fast in allen gröfseren Städten, um ein leistungsfähiges Sekretariat zu unterhalten. Breiten sich unsere deutschen Arbeiterorganisationen in der gleichen Weise wie in den letzten Jahren aus, so werden wir in allen gröfseren Städten reichliche Mittel zur Begründung neuer und zum Ausbau der alten Arbeitersekretariate haben. München brachte im Jahre 1899 14995 Mk. 85 Pf. für sein Arbeitersekretariat auf. Die Münchener Arbeiter legten 1899 6000 Mk. in die Sparkasse für ihr Sekretariat.

In fast allen Städten, die Arbeitersekretariate ins Leben riefen, gingen diese Institute aus den von der Arbeiterschaft eingesetzten sozialpolitischen Kommissionen hervor. Den typischen Entwicklungsgang des Instituts haben wir in dem Frankfurter Sekretariatsbericht folgendermafsen skizziert: „In den sozialpolitischen Kommissionen ruht auf den Schultern eines Mannes, des Vorsitzenden der Kommission,

die Hauptarbeitslast. Dieser sieht bald ein, daſs er unmöglich neben seiner Erwerbsarbeit die ihm übertragenen Geschäfte in befriedigender Weise erledigen kann. Er muſs sich auf Stunden, auf Tage von seiner Berufsarbeit loslösen, und er darf mit Recht für die Ausfälle an Lohn eine Entschädigung verlangen. So zeitigt denn das Leben selbst zwei Einrichtungen von grundlegender Bedeutung: die ausschlieſsliche Uebertragung bestimmter Geschäfte auf eine Person und die Besoldung für ihre Dienstleistungen. Ein Beamtentum mit eigenartigen sozialpolitischen Aufgaben ist im Entstehen begriffen, aber — und darauf liegt der Hauptton — erst im Entstehen begriffen. Der beauftragten Person müssen dauernd bestimmte Geschäfte übertragen werden, wenn sie sich in einen Beamten wandeln soll. Und dieser Schritt nach vorwärts wird gar bald gethan. Der ständige Wechsel in den beauftragten Personen erzeugt zahllose Stockungen in der Erledigung der Geschäfte. Mit jeder neuen Person hat immer wieder eine neue Erziehungsarbeit einzusetzen. Das bedeutet aber eine zwecklose Ausgabe von Lehrgeldern. Und daher muſs man sich wohl oder übel zur ständigen Anstellung einer Person verstehen. Der Beamte ist jetzt geschaffen.

Der Beamte muſs, da er besonders als Sachverständiger das zu bearbeitende Gebiet kennt, eine gewisse Freiheit zu handeln und zu bestimmen haben. Aber er ist schlieſslich doch nur ein Beauftragter und hat auf die Wünsche seiner Auftraggeber zu hören. Seine Auftraggeber, das sind eigentlich die breiten Massen. Aus diesen breiten Massen geht durch Wahl eine besondere Kommission hervor. Sie wächst mit dem Sekretär zu der Höhe der ihr übertragenen Aufgaben empor. Sie ist die naturgemäſse Aufsichtskommission über den Beamten. Und daher ist eine gewisse Ständigkeit in der Zusammensetzung der Kommission geboten."

Ohne Auswahl legt zuerst die Arbeiterschaft, das zeigte der Nürnberger Arbeitsplan, zahlreiche Aufgaben auf die Schultern der Sekretäre. Der Arbeitersekretär soll nicht nur ein tüchtiger Jurist und gründlicher Kenner des Arbeiterversicherungs- und des Verwaltungswesens sein, nein er soll sich auch als energischer Gewerkschaftsbeamter und als weitsichtiger, statistische Erhebungen veranstaltender Sozialforscher bethätigen. Der Nürnberger Arbeitsplan hat sich nicht in allen Teilen durchführen lassen, und er ist deshalb von den übrigen Sekretariaten vielfach gekürzt worden. Immerhin zeigt er noch überall eine viel zu groſse Ausdehnung.

Damit der Leser einen Einblick in die vielseitige Thätigkeit

des Arbeitersekretärs erhält, entwerfen wir an der Hand der Statistik des Frankfurter Arbeitersekretariats eine knappe Skizze von der Gesamtarbeit der Sekretäre. An das Frankfurter Arbeitersekretariat wandten sich im Jahre 1899 über 16000 Personen mündlich und schriftlich. Die Besucher und Fragesteller wurden nur mit je einer Frage in die Frequenzlisten eingetragen. Ueber das umfangreiche Gebiet der Arbeiterversicherung wünschten allein 3608 Personen Auskunft und zwar über 1723 Unfall-, 1045 Krankenversicherungs- und 840 Invaliditätssachen. In zahlreichen Briefen wurden die Berufsgenossenschaften an die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen erinnert. Eine beträchtliche Zeit nahm die Anfertigung der Berufungsschriften und der Rekurse in Unfallsachen in Anspruch. Ueber den Inhalt und die Form ihres Arbeitsvertrages besprachen sich mit den Sekretären 162 Personen und 937 über Entlassungs- und Kündigungsstreitigkeiten. 1306 Personen holten sich Rat über die Rechtmäfsigkeit der von ihnen erhobenen Lohnforderungen ein. Die sich aus der Akkordarbeit ergebenden Streitfragen führten 192 Personen in das Sekretariat. Dann trugen 275 Arbeiter und Arbeiterinnen dem Institut ihre Klagen über die von ihren Prinzipalen ausgestellten Arbeitszeugnisse vor. Zahlreiche Briefe wurden mit den Unternehmern im Interesse einer schnellen und friedlichen Beilegung der Rechtsstreitigkeiten gewechselt. Die Sekretäre legten dann eine Reihe von Gesindestreitigkeiten durch eine umständliche Korrespondenz friedlich bei. In vielen Fällen brachten die „Herrschaften" den rückständigen Lohn selbst in das Sekretariat und änderten die wahrheitswidrigen Dienstzeugnisse um. Es nahmen mit den Sekretären 68 Personen über Konzessionssachen und 157 über die Lösung des Wandergewerbescheins und der Legitimationskarte Rücksprache. Ein Riesengebiet umfafsten die Fragen aus dem bürgerlichen Recht: aus dem Personen- und Vereinsrecht, aus den Schuldverhältnissen aus dem Kauf, dem Darlehn, der Miete, der Pacht, ferner aus dem Besitz- und Eigentumsrecht, aus dem Familien- und dem Erbrecht. Bei Forderungen aus Darlehnsverträgen erstrebten die Sekretäre Vergleiche zwischen den Gläubigern und Schuldnern. 215 Personen legten den Sekretären Fragen aus dem Vereinsrecht vor. Es wurden zahlreiche Vereinsstatuten gemäfs den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs umgearbeitet. Mit Streitigkeiten aus den Mietverträgen kamen 1333 Personen in das Sekretariat. Die Sekretäre vermittelten vielfach zwischen den Mietern und Aftermietern. 157 Personen mufsten sie über

die von diesen eingegangenen Lebensversicherungsverträge belehren. In die Abzahlungsverträge von 187 Personen nahmen sie Einsicht. Ueber einige wichtige Materien aus dem Familienrecht setzten sie sich mit 1115 Personen auseinander. Davon unterbreiteten ihnen 325 Personen Verlöbnis- und Eheschliefsungssachen, 195 Ehescheidungssachen, 298 Alimentations- und 297 Vormundschaftsangelegenheiten. Die Sekretäre suchten mit den beiden Ehegatten über ihren bevorstehenden Ehescheidungsprozefs in Unterhandlungen zu treten, damit die durchaus notwendig gewordenen Ehescheidungen unter möglichster wirtschaftlicher Schonung beider Teile und schnell zu Ende geführt werden. In Ehescheidungssachen stellten sie Anträge auf Anberaumung von Sühneterminen. Sie fertigten Armenrechtsgesuche an, damit den Ehegatten zur unentgeltlichen Vertretung ihrer Rechte ein Anwalt zur Verfügung gestellt würde. Die Ehelichkeitserklärungen und Namensänderungen der aufser der Ehe erzeugten Kindern bereiteten den Sekretären viele Mühe. In hervorragendem Mafse wurden sie durch Alimentationsklagen belastet. Eine grofse soziale Aufgabe erwächst dem Arbeitersekretariat aus der thatkräftigen Wahrnehmung der Rechte der armen vaterlosen Kinder. Zahlreiche Schreiben wurden im Interesse dieser Kinder an die Vormundschaftsgerichte gesandt, und eine stattliche Reihe von Armenrechtsgesuchen fertigten die Sekretäre in Alimentationssachen an. Ihnen legten ferner die Besucher des Sekretariats viele Fragen aus dem Gebiete des Strafrechts vor. An einzelnen Vergehen und Verbrechen kamen zur Sprache: Widerstand gegen die Staatsgewalt, Meineid, falsche Anschuldigung, Vergehen gegen die Religion, Vergehen und Verbrechen wider die Sittlichkeit, Beleidigung, Körperverletzung, Diebstahl und Unterschlagung, strafbarer Eigennutz, Sachbeschädigung und zahlreiche Uebertretungen. Der Rat der Sekretäre wurde allein in 362 Beleidigungssachen eingeholt. Das Institut bemühte sich, die Beleidigungsklagen durch die Versöhnung der feindlichen Parteien im Keime zu ersticken, und es erzielte in vielen Fällen die Zurücknahme der Beleidigungen. In Körperverletzungssachen suchten die Sekretäre durch Rücksprache mit beiden Parteien die unheilvollen Folgen der strafbaren Handlungen von den Urhebern derselben abzuwenden.

Es trugen dem Sekretariate 285 Personen Schulangelegenheiten, 68 kommunale Armenunterstützungssachen, 76 Personen Eisenbahnverwaltungsachen vor. Die Aufnahme Reichsdeutscher in den preufsischen Staatsverband leiteten die Sekretäre durch Gesuche

um Ausstellung von „Staatsangehörigkeitsausweisen“ an die Bezirksämter ein. In Militärsachen fertigten sie Reklamation um Befreiung vom Militärdienste und um Dispensation von Reserveübungen an. Sie stellten Anträge auf Unterstützung der Familien der Uebenden bei den Ortsbehörden. In Steuersachen faſsten sie Reklamationen ab. In Schulsachen legten sie Beschwerden über ungerechtfertigte Schulstrafen und Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes ein. Zahlreiche Anträge über die Ein- und Ausschulung der Schulkinder stellten sie an die Schuldeputationen.

Auf dem Gebiete der Civilprozeſsordnung erteilten die Sekretäre 192 Personen über Prozeſskosten, 178 über das Armenrecht, 142 über Pfändungssachen, 75 über den Offenbarungseid Auskunft. Das Verfahren in Zahlungsbefehlssachen kam häufig im Sekretariate zur Erörterung. In Strafprozeſssachen befragten sich die Sekretariatsbesucher über die Ladung von Zeugen, über die Haussuchung, über die Nebenklage. In Strafvollstreckungssachen arbeiteten die Sekretäre zahlreiche Gesuche um Aufschub der Strafvollstreckung aus.

In Frankfurt versah der Sekretär Gräf neben seiner Beschäftigung als Arbeitersekretär noch die Thätigkeit eines Gewerkschaftsbeamten. Er registrierte die wichtigsten Vorkommnisse auf dem Gebiete der Gewerkschaftsbewegung und stand den Verbänden mit Rat und That zur Seite. In zahlreichen Versammlungen, die sich mit Lohnfragen beschäftigten, hielt er Referate. Er schrieb überdies noch die Berichte über die Gewerbegerichtsverhandlungen.

Ein riesiges Arbeitsfeld haben die heutigen Sekretariate zu durchackern. Noch hat keine genaue Abgrenzung der eigenartigen Geschäfte der Arbeitersekretariate stattgefunden. Die Sekretariate machen daher heute noch einen gewissen unfertigen Eindruck. Ihr eigentliches Wesen tritt noch nicht klar und deutlich genug hervor. Und doch kann man eigentlich über dieses Wesen nicht mehr recht im Zweifel sein, wenn man sich die Thatsache vergegenwärtigt, daſs 90 Prozent der Geschäfte der Arbeitersekretäre in der Auskunftserteilung in Rechts-, Verwaltungs- und Versicherungssachen bestehen. Die Arbeitersekretariate haben eben die besondere Aufgabe der Rechtsbelehrung und des Rechtsschutzes der Arbeiter zu erfüllen. Und durch die Beschränkung der Arbeitersekretariate auf dieses Gebiet können diese Arbeiterinstitute nur gewinnen. Man verlange doch nicht mehr von einem Arbeitersekretär wie von einem Rechtsanwalt. Wohin sollte es führen, wenn die Rechtsanwälte noch in ihren Sprechstunden mit den verwickeltsten sozial-

politischen Fragen beschwert würden? Der Arbeitersekretär soll aber mit dem Juristen noch den Gewerkschaftsbeamten, den Sozialforscher und Sozialstatistiker verbinden.

Schon jetzt treten überall Tendenzen, die für die Arbeitersekretariate ein bestimmtes Thätigkeitsfeld reservieren wollen, mit Händen greifbar hervor. Die Gewerkschaften entreifsen den Sekretariaten im wachsenden Mafse die gewerkschaftlichen Arbeiten. In Frankfurt a. M., in Stuttgart schufen die Gewerkschaftskartelle eigene Gewerkschaftssekretariate. In den grofsen Städten stellten die starken Gewerkschaftsverbände der Metallarbeiter, der Holzarbeiter, Maurer etc. eigene Beamte zur Erledigung der Gewerkschaftsarbeiten an. Hier bröckelt also ein ganzer Arbeitszweig von der bisherigen Gesamtthätigkeit des Arbeitersekretärs los. Es bricht sich hier eine sehr wünschenswerte Arbeitsteilung Bahn.

Diese Arbeitsteilung wird weiter um sich greifen. Im Laufe der Zeit werden zahlreiche sozialpolitische Arbeiten aus den Sekretariaten verwiesen werden. Die sozialpolitischen Untersuchungen, die bisher von einzelnen Arbeitersekretären vorgenommen wurden, gehören meist nicht zu der speziellen Berufsthätigkeit des Arbeitersekretärs. Diese Untersuchungen können auch von anderen sozialpolitischen Schriftstellern veranstaltet werden. Zu umfangreichen sozialpolitischen Enquêten hat der Arbeitersekretär am wenigsten Zeit. Für diese fehlen ihm ferner meist die nötigen Mittel und die geeigneten Mitarbeiter. In den Arbeitersekretariatsberichten brauchen die Arbeitersekretäre mitunter eine erhebliche Zeit für sozialpolitische und historische Aufsätze auf. Diese Aufsätze gehören besser in die verbreiteten Tageszeitungen und in die wissenschaftlichen Zeitschriften. Die Behandlung umfangreicher sozialpolitischer Themata läfst der Sekretär im Interesse der besonderen Aufgaben des Instituts klüglich beiseite. Die Sozialpolitik hat in der Arbeiterschaft schon die geeigneten Organe gefunden. Die Redakteure der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterzeitungen, zahlreiche freie Schriftsteller, die Abgeordneten des Reichstags und der Landtage, die Sekretäre der Gewerkschaften, die Stadtverordneten und Gemeindevertreter, sie alle bethätigen sich auf dem sozialpolitischen Gebiete. Angesichts der geschäftlichen Ueberlastung der Arbeitersekretariate ist es für diese Institute von entscheidender Bedeutung, dafs sie von alle den Arbeiten, die ebenso gut und vielleicht noch besser von anderen sozialpolitisch geschulten Elementen angefertigt werden können, befreit werden. Die Sekretariate haben eben ein

besonderes Thätigkeitsfeld zu bebauen: das ist die Rechtsauskunftserteilung und der Rechtsschutz der Arbeiter. Und selbst dieses Gebiet umspannt noch eine halbe Welt. Und deshalb wird auch auf diesem kurz über lang die Arbeitsteilung einzusetzen haben. Die Sekretäre der gröfseren Institute werden unter sich die Arbeit geschickt verteilen. Dieser Sekretär wird sich vorwiegend mit Arbeiterversicherungs- und Verwaltungssachen, und jener mit bürgerlichen Rechtsfällen und Strafsachen beschäftigen. Im Interesse der Fortentwicklung der Arbeitersekretariate mufs das Bestreben der organisierten Arbeiterschaft vor allem darauf gerichtet sein, die Sekretariate zu reinen volkstümlichen Rechtsinstituten fortzubilden.

Nehmen wir an, die Arbeitersekretariate haben sich auf ihre eigenartige Aufgabe beschränkt, auf die Rechtsauskunftserteilung und den Rechtsschutz, so drängt sofort eine zweite ebenso gewichtige Frage auf die Entscheidung hin: welche Elemente sind besonders zur Bekleidung der Arbeitersekretariatsposten geeignet? Unzweifelhaft Männer mit tüchtigen Kenntnissen auf dem Gebiet der Jurisprudenz und des Arbeiterversicherungs- und des Verwaltungswesens. In späteren Zeiten werden sich vielleicht akademisch gebildete Männer besonders für den Arbeitersekretariatsposten schulen. Es werden dann gründlich durchgebildete Juristen die Stellungen der ersten Sekretäre einnehmen. Natürlich müssen diese sich völlig in die Anschauungen und Empfindungen der Arbeiter hineingelebt haben. Vorläufig ist jedoch nicht auf den Zufluſs juristisch geschulter Männer zu den Sekretariaten zu zählen. Die Gehälter sind bisher noch zu gering bemessen, um junge Leute mit gediegenen theoretischen und praktischen juristischen Kenntnissen an die Arbeitersekretariatsstellungen zu fesseln. Wir müssen also vorläufig mit der Thatsache rechnen, daſs die gebildeten, aufstrebenden Elemente der Arbeiterklasse vorzugweise in die Sekretariatsposten einrücken werden. Diese Elemente haben sich vielfach in der Verwaltung der Krankenkassen eine tüchtige Kenntnis der Arbeiterversicherung erworben. Die Vorbildung dieser Männer für die anderen Sekretariatsgeschäfte ist naturgemäſs nicht ausreichend. Hier hat daher die Reform der Arbeitersekretariate in zweiter Linie einzusetzen.

Der künftige Arbeitersekretär mufs mindestens 6 bis 9 Monate für seinen Beruf vorgebildet werden. Es ist bedauerlich, daſs man sich in der Arbeiterschaft noch wenig damit beschäftigt hat, auf welche Art und Weise die gewählten Sekretäre am besten für ihren Beruf geschult werden. In vielen Fällen machen die neu ein-

gestellten Sekretäre vor dem Antritt ihres Postens eine acht- bis vierzehntägige Rundreise durch die bestehenden Sekretariate und erhaschen dort einige Brocken bei der Auskunftserteilung. Es ist die höchste Zeit, dafs sich die Arbeiter endlich dazu verstehen, für ihre Sekretäre eine regelmäfsige Lehrzeit festzusetzen. Sie zahlen ihren Sekretären das Gehalt und senden sie mehrere Monate zu einem flott funktionierenden Arbeitersekretariate. Dort wohnt der Sekretär mindestens vier Stunden der Auskunftserteilung bei und schreibt sich die behandelten wichtigsten Fälle auf. Daheim studiert der Sekretär diese Fälle an der Hand der inbetracht kommenden Paragraphen der Arbeiterversicherung, der Gewerbeordnung, des bürgerlichen Gesetzbuches, der Zivilprozefsordnung etc. Er zieht hierbei die Kommentare fleifsig zu Rate. Ferner arbeitet er sämtliche Akten des Sekretariats durch, namentlich die Unfallakten. Er protokolliert im Sekretariate die Aussagen der Arbeiter in Unfallssachen und übt sich dann in der Ausarbeitung von Berufungen und Rekursen. Er bittet den Sekretär um Durchsicht seiner Ausarbeitungen. Später hilft er im Sekretariat in den Sprechstunden aus. Auf diese Weise lebt sich der neu gewählte Sekretär völlig in seine Berufsaufgaben hinein. Der Sekretär besucht überdies fleifsig die Gewerbegerichte und zeichnet sich die dort behandelten interessanten Fälle auf und studiert die einschlägige Litteratur. Mit der praktischen Ausbildung des Sekretärs sollte seine theoretische juristische Schulung Hand in Hand gehen. Im scharfen juristischen Durchdenken der einzelnen Rechtsfälle mufs er sich eine gewisse Uebung erwerben. Wünschenswert wäre es, wenn sich juristisch gebildete Sozialpolitiker darüber aussprächen, wie die Schulung der Arbeitersekretäre und deren Erziehung für ihre Berufsthätigkeit auszugestalten wäre.

Mit der ersten Schulung des Sekretärs für seine Thätigkeit ist natürlich dessen Ausbildung nicht abgeschlossen. Wenn auf irgendeinem Menschen die Verpflichtung zur fortgesetzten Erweiterung und Vertiefung seiner Bildung ruht, so gilt das für den Arbeitersekretär. Dieser darf gewissermafsen niemals die Schulmappe von der Schulter werfen. Die neuen wichtigen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes und der Gewerbegerichte mufs er genau verfolgen. Die litterarischen Hauptcrscheinungen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung darf er nicht ungelesen — wie heute meist — der Bibliothek des Sekretariats einordnen. Die Aufsichtskommissionen werden im Interesse der Fortentwicklung ihrer Arbeitersekretariate

zur Gewährung der erforderlichen Mufse für die Studien der Sekretäre gedrängt werden. In einigen Sekretariaten erstrecken sich die Sprechstunden der Beamten fast über den ganzen Tag. Einige süddeutsche Arbeitersekretariate (München, Stuttgart) haben die Sprechstunden der Sekretäre sehr eingeschränkt. Gerade einige Vormittags- und Nachmittagsstunden sollten für die Anfertigung wichtiger Protokolle und verwickelter Berufungen und Rekurse in Unfallsachen etc. frei bleiben. In den Sprechstunden ist der Sekretär häufig nicht in der Lage, alle die Einzelheiten zu erforschen, die unter Umständen für den erfolgreichen Ausgang einer Unfallsache von Gewicht sind. Die Sekretäre haben sich deshalb einige freie Stunden für ihre Fortbildung und einige Stunden für die Anfertigung wichtiger schriftlicher Arbeiten zu erobern. Leider werden den Sekretären heute noch zahlreiche Referate über politische und sozialpolitische Themata von der Arbeiterschaft aufgebürdet. Der Stuttgarter Arbeitersekretär schreibt in seinem Bericht, dafs er neben seiner Beschäftigung im Sekretariat noch eine ziemlich umfangreiche agitatorische Thätigkeit entfaltete, „indem er in 47 Versammlungen in Stuttgart und auswärts Referate hielt" und „ferner an zahlreichen Sitzungen und Versammlungen der verschiedenen Korporationen geschäftlich teilzunehmen hatte." Der Sekretär, der unermüdlich an der Erweiterung seiner Kenntnisse arbeiten kann, wird mit vollen Händen den Arbeitern das zurück geben können, was sie ihn an Bildung durch eine weise Einteilung der Arbeits- und Mufsestunden gewinnen liefsen. Der Arbeitersekretär müfste allerdings, damit seine Studien reiche Früchte für die Arbeiterschaft tragen können, die lehrreichsten, in der Arbeiterversicherung- und Gewerbegerichtslitteratur hervorgehobenen Fälle in den Arbeiterzeitungen besprechen. Die Rubrik „Soziale Rechtspflege" sollte in alle Arbeiterzeitungen, in denen sie bisher noch nicht besteht, eingeführt werden. Durch die Artikel des Sekretärs bekäme die Arbeiterschaft einen gewissen Einblick in seine Studien, sie kann dann ermessen, ob der Beamte seine Mufse im Dienste der Arbeiterschaft verwendet oder nicht. Nach unserer Meinung hat der Sekretär die Arbeiterschaft durch kurze Artikel über wichtige Rechtsfragen fortgesetzt aufzuklären. Die Arbeiter kommen leider häufig erst dann in das Sekretariat, wenn sie ihre Versicherungssachen und ihre bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten total verfahren haben. Der Sekretär hat daher eine grofse Lehrthätigkeit in der Zeitung zu entfalten, und in diesem Sinne schrieben wir in ersten Frankfurter Rechenschaftsbericht des Arbeitersekretariats:

„Unsere Aufgabe als Arbeitersekretäre mufs vor allem sein: die aus der Unkenntnis der Gesetze entstehenden Nachteile von unseren Auftraggebern durch rechtzeitige Rechtsbelehrung fernzuhalten. In der Oeffentlichkeit vor allem mufs der Sekretär belehrend und unterweisend stehen. Die Vorbeugung von Krankheiten kennzeichnet den tüchtigen Arzt, die Verhinderung aussichtsloser Rechtskonflikte den brauchbaren Sekretär. Wirkliche Fühlung mit den breiten Massen gewinnt aber der Sekretär nur durch den Anschlufs an eine Tageszeitung. Seine Worte in den Versammlungen dringen stets nur zu einigen Hundert Zuhörern; in der Zeitung spricht er zu Tausenden.

Diesem hohen Berufe als Lehrer der Massen kann er jedoch nur dann nachleben, wenn er seine individuellen Erfahrungen mit den in wissenschaftlichen Zeitschriften gehäuften Erfahrungen vergleichen kann. Dazu fehlt es ihm aber heute an Zeit und nochmals an Zeit. Er lebt geistig aus der Hand in den Mund. Und wenn wir uns diese Thatsache vor Augen führen und mit ihr zugleich die Riesenaufgaben, die an den Sekretär auf allen Rechts- und Verwaltungsgebieten gestellt werden, dann können wir uns nicht des Gefühles erwehren, dafs wir Sekretäre erst eine wichtige und allerdings notwendige Pionierarbeit für die grofsen zukünftigen, ihre Aufgaben völlig erfassenden Sekretariate verrichten."

Der Sekretär hat ein vorzügliches Lehrmittel für die Schulung der Massen in seinem „Rechenschaftsberichte" zur Hand. Der Rechenschaftsbericht sollte von dem Standpunkt eines Arbeiters geschrieben sein, der sein Recht in gewerblichen Streitigkeiten, in Unfallsachen etc. etc. sucht. Der Rechenschaftsbericht wird dem Arbeiter dann grofse Dienste erweisen, wenn er ihm z. B. an der Hand praktischer Beispiele sein ganzes Verhalten in Unfallsachen vorschreibt. In dem Bericht des Sekretärs sollte der Arbeiter stets die für ihn wichtigsten Paragraphen der Gewerbeordnung an einzelnen Exempeln erläutert finden. Es fliefsen dem Sekretär aus seiner Praxis, aus seinem Studium der Gewerbegerichtsentscheidungen so zahlreiche neue Beispiele zu, dafs er sich in keinem Berichte zu wiederholen braucht.

Der statistische Rechenschaftsbericht setzt sich den Zweck, den Arbeitern einen Einblick in die Gesamtthätigkeit der Sekretäre zu gewähren. Für diesen Zweck ist der Bericht meist nicht genug spezialisiert. Die Arbeitersekretäre bringen mitunter die zahlreichen und so verschieden gearteten Streitigkeiten aus dem Lohnvertrage

in eine so allgemeine Rubrik hinein wie: Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis. Es ist vom allgemeinen Interesse, festzustellen, welche Paragraphen der Gewerbeordnung und von welchen Parteien diese verletzt wurden. Bei der Buchung der gewerblichen Streitigkeiten soll man sich eng an die maſsgebenden Paragraphen der Gewerbeordnung anlehnen. Wir hätten dann z. B. Differenzen aus dem Arbeitsvertrage wegen unberechtigter Entlassung etc. Es ist überhaupt eine einheitliche Buchung der Rechtsfälle durch die Sekretäre dringend geboten. Anderenfalls können die Berichte der verschiedenen Sekretariate gar nicht miteinander verglichen werden. Bei der Eintragung der Rechtsfälle in das Frequenzbuch muſs sich der Sekretär an die gegebene Gliederung des Rechtsstoffs halten. Bei den bürgerlichen Rechtsfällen z. B. richtet er seine Eintragungen nach den Titeln des bürgerlichen Gesetzbuches. Bei der Buchung der Berufsstellung der Sekretariatsbesucher kann ihm die Reichsgewerbestatistik als Vorbild dienen. Die so allgemeinen Rubriken wie „Qualifizierte Arbeiter“ und „Ungelernte Arbeiter“ geben kein Bild von der so mannigfaltig nach Berufen gegliederten Arbeiterschaft, die sich um Rat und Hilfe an die Sekretariate wenden. Wir bringen z. B. auf Grund der Reichsgewerbestatistik die Klienten des Sekretariats in die einzelnen Berufsgruppen hinein wie die Arbeiter der „Industrie der Nahrung- und Genuſsmittel“. Wir tragen in unseren statistischen Bericht z. B. ein: Arbeiter der „Industrie der Nahrungs- und Genuſsmittel: 173 Bäcker, 98 Metzger, 198 Küfer“. Das Münchener Arbeitersekretariat hat die Sekretariatsbesucher sehr gut nach Berufsgruppen gegliedert. In den statistischen Berichten finden wir die Rubrik „Ehefrauen“. Vielfach kommen diese „Ehefrauen“ im Auftrage ihrer Männer. Deshalb sollte eigentlich der Beruf des Mannes in das Frequenzbuch eingetragen werden. Man halte diese unsere letzte Ausstellung an den Berichten nicht für pedantisch. Die Gewerkschaften verfolgen sehr aufmerksam die Feststellungen der Sekretäre über die Organisationsangehörigkeit der Arbeiter. Sie sehen z. B. mit Schmerzen, wenn die von ihnen geschaffenen Sekretariate von Männern benutzt werden, welche alle die von den Gewerkschaften erkämpften Vorteile und alle von diesen geschaffenen Institute benutzen, die aber keinen Heller für die groſse Gewerkschaftsbewegung opfern. Daher kann eine Statistik, die nach falschen Prinzipien aufgenommen ist, unter Umständen verhängnisvoll für ein neu geschaffenes Arbeitersekretariat werden.

Der Arbeitersekretär tritt — nehmen wir an — in das neu

eröffnete Institut ein, und er findet nun leider nicht die nötigen Hilfsmittel für eine erspriefsliche Thätigkeit vor. Wir wollen zunächst das nötigste wissenschaftliche Hilfsmittel hervorheben: die Bibliothek. Bisher hängen die Vorschläge zur Einrichtung und Vervollständigung der Arbeitersekretariatsbikliotheken zu sehr von dem Bildungsgrad und den persönlichen Wünschen der einzelnen Arbeitersekretäre ab. Eine ganze Reihe guter Kommentare zu der Arbeiterversicherungsgesetzgebung, zu der Gewerbeordnung etc. etc. müssen zum eisernen Bestande jeder Sekretariatsbibliothek gehören. Nach unserer Ueberzeugung würde es auf die Fortentwicklung der Sekretariatsbibliotheken sehr erspriefslich wirken, wenn die erfahrensten, juristisch geschulten Sozialpolitiker einmal den Katalog einer Musterbibliothek für Arbeitersekretariate aufstellen würden. Beinahe alle Sekretariatsbibliotheken gewähren bei ihrer Eröffnung den gleichen trübseligen Anblick: überall gähnen uns leere Bücherfächer an. Erst jüngst lasen wir in dem Rechenschaftsbericht des Mannheimer Sekretärs, dafs dieser seine Privatbibliothek im Sekretariate aufgestellt hat. Es ist sicher eine grofse Unterlassungssünde der Arbeiterschaft, wenn sie ihre Sekretariate mit ungenügenden wissenschaftlichen Hilfsmitteln ausrüstet.

Der Sekretär bedarf zur Unterstützung seiner schwierigen und ausgedehnten Thätigkeit noch zweier wichtigen Hilfsmittel: einer Schreibmaschine und eines Vorrats gedruckter Formulare. Die Schreibmaschine fertigt ihm auf einmal drei Exemplare von Berufungen und Rekursen in Unfallsachen an. Das bedeutet eine grofse Zeitersparnis für den Sekretär.

Der Sekretär kann sich in zahllosen Fällen nicht mit einer mündlichen Auskunft begnügen. Seine Klienten führen häufig das falsch und mangelhaft aus, was er ihnen anriet. Die Klienten müssen womöglich alle Anordnungen des Sekretärs schwarz auf weifs nach Hause tragen. Die Reklamationen in Steuer-, Militär- und Schulsachen können zum gröfsten Teil in gedruckter Form den Klienten vorgelegt werden. In die gedruckten Formulare werden die individuellen Verhältnisse des Bittstellers, des Beschwerdeführers eingetragen. Der Bittsteller braucht dann nur die Reklamation nochmals abzuschreiben. Diese Formulare würden die Arbeit des Sekretärs sehr erleichtern. Bei den Armenrechtsgesuchen kann der Antrag auf Gewährung des Armenrechts zum Schlufs gedruckt werden. Die Formulare mit dem Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermins in Ehesachen erweisen sich als sehr nützlich. In Unfallsachen sind

für Berufungs- und Rekursschriften schon brauchbare Formulare im Umlauf. Das Schreiben, das die Berufsgenossenschaft an ihre gesetzlichen Verpflichtungen erinnert, kann ebenfalls zum gröfsten Teil gedruckt werden. Der Antrag, der die Polizeibehörde auffordert, die zu Unrecht einbehaltene Quittungskarte dem Unternehmer abzunehmen, kann ebenfalls in gedruckter Form vorliegen. Das Formularwesen kann zu Gunsten der Entlastung der Arbeitersekretäre noch eine grofse Ausdehnung erhalten. Die Arbeitersekretäre sollten einmal Stellung zu dem Formularwesen nehmen und Vorschläge zur Ausarbeitung brauchbarer Formulare machen. Die Sekretäre könnten sich leicht im schriftlichen Verkehr miteinander über den Inhalt der Formulare einigen.

Ein ganze Reihe von Reformen — nehmen wir an — wäre an den deutschen Arbeitersekretariaten vorgenommen worden: die Sekretariate hätten sich auf ihr eigentliches Arbeitsgebiet, auf die Rechtsauskunft, die Rechtsbelehrung und den Rechtsschutz beschränkt, die Beamten wären in genügender Weise für ihren Beruf vorgebildet, die Hilfsmittel der Sekretäre für ihre anstrengende Beschäftigung hätten eine erfreuliche Vermehrung erhalten — ja wären hiermit, um diese Frage handelt es sich jetzt, alle Bedingungen für eine ersprieſsliche Thätigkeit der Arbeitersekretäre gegeben? Keineswegs! Wieviel Schreiberei der Sekretäre stellt sich heute als eine nutzlose Verschwendung von Tinte und Papier dar? Die Sekretäre arbeiten lange Gesuche und Beschwerden aus, und diese Gesuche — sie kommen ja von „sozialdemokratischen Arbeitersekretariaten" — werden kaum beachtet. Das erfolgreiche Wirken des Arbeitersekretärs hängt im hohen Maſse von dem Entgegenkommen der Behörden ab. Ein telephonischer Anschluſs an das Gewerbeinspektorat, an das Armenamt etc. etc., kurz an die staatlichen und städtischen Verwaltungsbehörden erspart dem Sekretär mitunter einen halben Tag Arbeit. Er fördert meist die Interessen der Klienten des Arbeitersekretariats in ganz anderer Weise als der schwerfällige, schriftliche Verkehr. Gerade wie die Behörden so haben die Sekretariate die Staatsangehörigen gegen jede Verletzung der bestehenden Rechtsordnung zu schützen. In dieser Hinsicht deckt sich die Arbeit der Sekretäre vielfach mit der Thätigkeit der Verwaltungs- und Regierungsbeamten. Ein ständiger Verkehr zwischen dem Arbeiterinstitut und den Behörden ist im Interesse der Durchführung der staatlichen Gesetzgebung dringend geboten. Die Beamten, die kurzer Hand jede Verbindung

mit den Arbeitersekretariaten ablehnen, haben sich im Ernste die Frage vorzulegen, ob sie nicht durch ein derartiges Verhalten einen wesentlichen Schaden der Staats- und Rechtsordnung zufügen, zu deren Schutz sie berufen sind.

Ein Arbeitersekretariat kann überdies — das darf niemals vergessen werden — die Behörden in ihrer Thätigkeit wesentlich entlasten. Den Sekretären werden bestimmte Beschwerden zuerst vorgetragen, und in ihrer Hand liegt es, unberechtigte Beschwerden sofort von der Oberfläche verschwinden oder diese an die Behörden weiter befördern zu lassen. Man stelle sich vor, die Arbeitersekretariate würden eine gewisse Bosheitspolitik gegenüber den Behörden betreiben, so hätten die Behörden das sehr zweifelhafte Vergnügen, von Tausenden von Querköpfen in jedem Jahre belästigt zu werden.

Die süddeutschen staatlichen und städtischen Behörden haben die Notwendigkeit, dafs sie mit den Sekretariaten Hand in Hand arbeiten müssen, längst eingesehen. Schon in dem ersten Bericht des Münchener Arbeitersekretariats finden wir folgende Stelle über die Förderung der Sekretariatsthätigkeit durch die Behörden: „Mit Befriedigung mufs konstatiert werden, dafs im allgemeinen die Behörden das Arbeitersekretariat, wo immer das Erfordern gestellt wurde, in seiner Thätigkeit erfolgreich unterstützten. Insbesondere mufs anerkannt werden, dafs sämtliche Beamte der Regierung von Oberbayern, die Schiedsgerichts-Vorsitzenden, die Beamten des Magistrats und der Polizeibehörde auf an sie gerichtete telephonische Anfragen bereitwilligst Auskunft erteilten. Jedenfalls in Verkennung der Aufgaben des Arbeitersekretariats lehnten im Anfang einige untere Verwaltungsorgane es grundsätzlich ab, Beschwerden telephonisch entgegenzunehmen. Die Beschwerdeführung bei den dienstlichen Vorgesetzten hatte in allen Fällen den Erfolg, dafs hierin Abhilfe getroffen wurde. Mehrfach wurden von den Schiedsgerichtsvorsitzenden Personen in Unfallsachen an das Arbeitersekretariat verwiesen. Ebenso bedienten sich Gemeindebehörden, Amtsgerichte etc. unserer Vermittlung." Der Stuttgarter Arbeitersekretär läfst sich in seinem letzten Rechenschaftsbericht über den Verkehr des Sekretariats mit den Behörden folgendermafsen vernehmen: „Der Verkehr mit den Behörden war wie seither ein reger und hat auch die entgegenkommende Haltung derselben gegenüber dem Sekretariate keine Aenderung erfahren, wenn auch bei einigen auswärtigen Stellen hin und wieder etwas Bureaukratismus in den Kauf genommen werden mufste." Der Mannheimer Arbeitersekretär

erkennt freudig die Unterstützung der Sekretariatsthätigkeit durch die staatlichen und städtischen Behörden an. Er schreibt in seinem Rechenschaftsbericht: „Der Verkehr mit den Behörden liefs in der Form im allgemeinen nichts zu wünschen übrig. In steigendem Mafse wurden Leute von den Behörden zur Wahrung ihrer Interessen an das Sekretariat gewiesen. Namentlich die städtischen Behörden haben von Anfang an dem Arbeitersekretariate freundliches Entgegenkommen bewiesen und durch Veröffentlichung der Zahlen unserer Auskunftsthätigkeit in den Statistischen Monatsberichten der Stadt Mannheim die soziale Bedeutung unserer Einrichtung anerkannt.“ Wann werden wir in den Berichten der norddeutschen Arbeitersekretäre ähnliche anerkennende Zeilen über das Verhalten der Behörden zu den Arbeitersekretariaten lesen?

Ein Arbeitersekretariat, das in den breiten Massen wurzelt, von sachverständigen, mit guten wissenschaftlichen Hilfsmitteln versehenen Beamten geleitet und in seiner Thätigkeit von den staatlichen und kommunalen Behörden gefördert wird, kann eine äufserst einflufsreiche Einrichtung unseres Rechtslebens werden. Unentgeltlich finden in den Sekretariaten ganze Schichten der armen Bevölkerung Rechtsbelehrung und Rechtsschutz. Die Sekretariate ihrerseits knüpfen in ihrer Thätigkeit an eine bestehende, dem Schutz der unbemittelten Klassen dienende Institution an, an das Armenrecht und führen mit Hilfe desselben die thatsächliche Unentgeltlichkeit der Rechtspflege für einen grofsen Volksbestandteil ein. Nach der deutschen Civilprozefsordnung kann der Vermögenslose, der sich ein Armutszeugnis von der Ortsbehörde hat ausstellen lassen, unentgeltlich klagen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Arbeitersekretär prüft nun eine jede ihm vorgetragene Rechtssache sorgfältig durch, weist eine völlig aussichtslose Sache zurück und unterstützt die begründeten, erfolgversprechenden Klagen durch wohl ausgearbeitete, eingehende Armenrechtsgesuche. Bei kleineren aber zeitraubenden Rechtskonflikten strebt der Sekretär vor allem eine Versöhnung der feindlichen Parteien an. Seine Bemühungen werden meist dann einen zufriedenstellenden Ausgang haben, wenn die streitenden Parteien aus organisierten Arbeitern bestehen. Er kann dann in vielen Fällen die Hilfe der Organisationen zur Schlichtung von Streitigkeiten in Anspruch nehmen.

Das Arbeitersekretariat ist aber nicht nur ein Institut zur friedlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten und zur energischen Ver-

folgung berechtigter Klagen, nein es ist vor allem eine Art volkstümlicher Rechtsschule, die durch ständige Belehrung der Massen der Anstrengung zweckloser und kostspieliger Prozesse vorbeugt. Und in letzter Hinsicht kann das Arbeitersekretariat den unbemittelten Volksklassen einen reichen Segen spenden. Welche kolossalen Geldsummen können diesen Klassen durch die Thätigkeit umsichtiger Arbeitersekretäre erspart werden?

Die Avantgarde der deutschen Arbeiterschaft, das organisierte Proletariat, hat vorläufig die Kosten für Arbeitersekretariate auf sich genommen. Und im Interesse der Untersten und Aermsten im Volk wird es, durchglüht von einer grofsherzigen, altruistischen Moral, dieses Opfer bringen. Durch diese selbstlose That wird es den grofsen sozialen Gedanken der unentgeltlichen Rechtspflege für die unbemittelten Klassen verwirklichen helfen.

Das Fabrikinspektorat von New York und seine Stellung zur Arbeiterschutzgesetzgebung.

Von

FLORENCE KELLEY,

in New York.

Obschon das Fabrikinspektorat des Staates New York nicht das älteste ist (älter sind die von Massachusetts, New Jersey und Ohio), so ist es doch infolge der grofsartigen wirtschaftlichen Entwicklung des ersten Industriestaates und der dadurch bedingten mannigfachen Obliegenheiten des Amtes, das allerwichtigste in den Vereinigten Staaten. Es wurde im Jahre 1886 durch ein Gesetz ins Leben gerufen, das den Staatsgouverneur ermächtigte, einen Inspektor und einen Hilfsinspektor zu ernennen zunächst nur mit dem Recht, Fabriken zu besuchen und zwei dürftige Bestimmungen durchzuführen, die einen engumgrenzten Schutz für Kinder und jugendliche weibliche Personen bezweckten. Seitdem hat sich das Amt von Jahr zu Jahr vergröfsert, bis es vor kurzem erst mit der Durchführung einer umfassenden und weitgehenden Arbeiterschutzgesetzgebung beauftragt worden ist. Seine Jahresberichte behandeln nicht nur die Arbeitsverhältnisse der Fabriken und Werkstätten (einschliefslich der Bäckereien), sondern auch die der Bergwerke und aller Unternehmungen, soweit bei ihnen die Durchführung regelmäfsiger wöchentlicher Lohnzahlungen in Betracht kommt.

In dem ursprünglichen Gesetz (1886) war die Ernennung von Hilfsinspektoren nicht vorgesehen. Da kein Amtszimmer zur Verfügung gestellt war, mufste der Inspektor seine Wohnung in New York als solches angeben, und der zweite Inspektor dasselbe in Buffalo thun. Die Arbeit und die Korrespondenz des Amtes wurde

in dem ersten Jahr von diesen beiden Beamten erledigt. Der erste Jahresbericht, der im Dezember 1886 erschien, umfafste nur 38 Seiten, in denen eine grofse Anzahl Formulare und Zirkulare wiedergegeben wurden, die die Inspektoren in Ausübung ihrer amtlichen Pflichten gebraucht hatten. In diesem Berichte erklären sie: „Wir haben nur ungefähr 300 Fabriken in New York und Brooklyn inspiziert und bei der Mehrzahl erfolgte die Inspektion auf Veranlassung von Beschwerden". An einer anderen Stelle erwähnen sie beiläufig, dafs sie im ganzen Staat ungefähr tausend Fabriken besucht haben. Der Bericht enthält keine statistische Angaben und verzeichnet keinerlei Verfahren gegen Unternehmer und Eltern, die das Gesetz verletzt hatten, obschon zwei Bäcker angeklagt waren, Knaben unter 16 Jahren länger als 60 Stunden in der Woche beschäftigt zu haben und diese Fälle im Anfange des nächsten Jahres verhandelt werden sollten.

Weder dieser erste Bericht, noch die folgenden enthalten irgend eine Mitteilung über die Unterhaltungskosten des Amtes. Diese lassen sich nur aus den Bestimmungen folgern, die in den aufeinanderfolgenden Gesetzen, die das Personal des Amtes vergröfsern, über die Inspektorengehälter gegeben sind; oder aus beiläufigen Bemerkungen des Inspektors, die sich in den jährlich wiederholten Empfehlungen, die Zahl und die Gehälter der Hilfskräfte zu erhöhen, finden. Nirgendwo findet man eine Angabe über Auslagen für Reisen, Gerichtsverfahren, Drucksachen, Porto und Telegramme, und all' die anderen mannigfaltigen Ausgaben, die für die Kostensumme und die Wirksamkeit eines Fabrikinspektorats so bedeutungsvoll sind.

Das Bemerkenswerteste in jenem ersten Bericht war eine Reihe von Vorschlägen, die die Fabrikinspektoren als das Resultat ihrer Beobachtungen formuliert hatten. Diese Vorschläge haben der Gesetzgebung als provisorisches Programm gegolten. Sie sind einer nach dem anderen — wenn auch durchaus nicht in ihrer ursprünglichen Reihenfolge — zum Gesetz des Staates New York erhoben worden, und sie bilden heute einen grofsen und wichtigen Teil der Arbeiterschutzgesetzgebung des ersten Industriestaates der Union.

Diese Vorschläge waren die folgenden:

1. Die Durchführung der Schulpflicht den Polizeiorganen zu übertragen.
2. Die Beschäftigung unter 14 Jahre alter Kinder in Handels- und Gewerbebetrieben zu verbieten.

3. Schutzvorrichtungen an Treppen anbringen zu lassen, die von weiblichen Personen benutzt werden, oder in deren Nähe diese arbeiten.
4. Den Arbeitstag für Frauen und Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, auf 10 Stunden zu beschränken.
5. Zu verbieten, dafs Maschinen, während sie in Bewegung sind, von Frauen oder noch nicht 18jährigen Personen gereinigt werden.
6. Die Mittagspause wenigstens auf $^3/_4$ Stunden festzusetzen und die Inspektoren zu ermächtigen, in besonderen Fällen Ausnahmen durch Erlaubnisscheine zuzulassen.
7. Geeignete Schutzvorrichtungen für Aufzüge und Fahrstühle anzuordnen.
8. Anzuordnen, dafs Gummistreifen auf Treppen gelegt werden, auf denen man leicht ausgleiten kann.
9. In Fabriken und Werkstätten Sicherheitsmafsregeln gegen Feuersgefahr vorzuschreiben.
10. Eine Strafverschärfung im 4. Absatz des Gesetzes, in welchem das Wort „wissentlich" zu streichen ist.
11. Die Inspektoren zu ermächtigen, ein ärztliches Zeugnis für noch nicht sechzehnjährige Kinder zu verlangen, deren Körperkraft für gewisse Arbeiten nicht auszureichen scheint.
12. Alle Kinder, die in Fabriken und Werkstätten angetroffen werden, als Arbeiter zu betrachten.
13. Arbeitsverträge zu verbieten, durch die den Arbeitern unter gewissen Bedingungen der Lohn vorenthalten werden kann.
14. Die Zahl der Inspektoren auf 12 zu steigern, einen Schreiber anzustellen und für Amtsräume zu sorgen.
15. Getrennte Wasserklosets für die beiden Geschlechter, in Fabriken.
16. Die Fabriken, in denen schmutzige Arbeit verrichtet wird, anzustreichen oder zu weifsen.
17. Den Inspektoren jeden Unfall, der sich in den Fabriken und Werkstätten ereignet, sowie den Namen des Verletzten anzuzeigen.
18. Anzuordnen, dafs die Fabrikthüren nach aufsen hin sich öffnen und dafs sie während der Arbeitszeit nicht verschlossen, verriegelt oder verstellt sind.

Der erste Vorschlag der angenommen wurde, war die Forderung, die Zahl der Inspektoren zu vermehren. Es geschah dies durch ein Amendement, das die Legislatur von 1887 annahm. Weitere Vermehrungen erfolgten durch Amendements in den Jahren 1890, 1893, 1894, 1896, 1897 und 1899. Im Jahre 1900 wurde ein Antrag auf Ernennung von fünfzig unbesoldeten Inspektoren eingebracht, die unter Leitung des Fabrikinspektors thätig sein sollten. Es gelang jedoch nicht ihn durchzubringen. Die folgenden Zahlen geben einen Ueberblick über das Wachstum des Amtes.

Es wurden zu Inspektoren ernannt:

Jahr	Männer	Frauen
1886	2	—
1887	8	—
1890	—	8
1893	6	—
1894	—	1
1895	5	—
1896	4	—
1897	4	—
1899	15	—
	44	9
Gesamtzahl	53	

Es kamen auf	Angestellte	Inspektoren	Angestellte auf einen Inspektor.
1892	374 366	18	20 798
1893	412 237	24	17 176
1894	465 926	25	18 637
1895	567 994	30	18 933
1896	537 702	34	15 814
1897	623 697	38	16 413
1898	680 929	38	17 919
1899	nicht bekannt	53	—

Abgesehen von der in vorstehender Uebersicht angegebenen Anzahl von in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Arbeitern, haben die Inspektoren noch die Angestellten in Bäckereien und Grubenbetrieben zu überwachen. Im Jahre 1898 inspizierten sie Bäckereien mit 14 812 und Gruben mit 4674 Angestellten. Die Anzahl der der Obhut je eines Inspektors unterstellten Personen ist auch jetzt noch viel zu grofs für eine wirksame Ueberwachung.

Das Amendement vom Jahre 1889, durch das acht Frauen im

Anfang des Jahres 1890 zu Hilfsinspektoren ernannt wurden, verlangte von dem Inspektor, dafs er nicht weniger als acht Frauen anstelle; das Amendement vom Jahre 1893 beauftragte ihn nur, dafür zu sorgen, dafs das Personal des Amtes die Zahl 25 nicht überschreite und dafs hiervon nicht mehr als 10 Frauen seien. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Stellung der Frauen in dem Amte daher weniger sicher nach dem Jahre 1893 als vorher. Noch heute sind nicht ganz zehn Frauen angestellt, obschon das Personal durch spätere Amendements von 25 auf 53 erhöht worden ist. Dieser Umstand scheint darauf hinzudeuten, dafs die jetzige Verwaltung der Anstellung der weiblichen Inspektoren nicht freundlich gesinnt ist. Dafür spricht auch, dafs die befähigte Kandidatin, die in einem früheren Artikel des „Archivs" erwähnt worden ist,[1]) noch nicht angestellt ist, obschon sie ihr Examen schon vor 5 Jahren bestanden hat, und die Zahl der weiblichen Inspektoren noch nicht das im Amendement von 1893 festgesetzte Maximum erreicht hat.

Bestimmungen über die Arbeit der Frauen, jugendlichen Personen und Kinder.

Da die Durchführung des Vorschlages 1 eine Gesetzgebung nötig machte, die die Funktionen des Fabrikinspektorats nicht berührte, so wird jener Vorschlag in diesem Artikel nicht weiter berücksichtigt werden. Allerdings sind die Gesetze über allgemeine Schulpflicht von 1894 und 1895 erst dadurch möglich geworden, dafs die Kinderarbeit in Fabriken und Werkstätten immer gröfsere Einschränkungen erfuhr. Diese Einschränkungen sind daher sehr beachtenswert.

Das Fabrikinspektionsgesetz vom Jahre 1886 enthielt aufser den Anordnungen zur Errichtung des Amtes nur Bestimmungen über die Arbeitszeit der Frauen und Minderjährigen, über die Arbeitsbedingungen der Kinder und über die Strafen, die sich derjenige zuzog, der ihnen zuwider handelte. Ueberdies erhielten diese dürftigen Bestimmungen eine nachlässige Fassung, die mit grofsen Mängeln behaftet war. Der § 1 lautete: „Kein unter 18 Jahre alter Minderjähriger und keine unter 21 Jahre alte Frau soll in den Gewerbebetrieben dieses Staates länger als wöchentlich 60 Stunden

[1]) Vgl. die weibliche Fabrikinspektion in den Vereinigten Staaten. Von Florence Kelley, in diesem Archiv, XI, 128 fg.

beschäftigt werden, es sei denn, um notwendige Reparaturen fertig zu stellen." Dieser Paragraph, der die Länge des einzelnen Arbeitstages nicht festsetzte, erhielt erst im Jahre 1899 seine gegenwärtige Fassung, nachdem einige unglückliche und erfolglose Versuche, ihn zu amendieren, im Jahre 1889 und im Jahre 1893 sowie auch im Jahre 1897 vorausgegangen waren. Nach 15jähriger Erfahrung und nach drei Versuchen, ein Gesetz zu verfassen und zu erlassen, durch das verhindert werden sollte, dafs Kinder und jugendliche weibliche Personen während der Nacht oder länger als 10 Stunden an einem Tage und mehr als 6 Tage in einer Woche arbeiten sollten, erhielt das Gesetz die jetzt gültige Fassung, welche verbietet, dafs weibliche Personen irgend welchen Alters länger als 10 Stunden innerhalb 24 Stunden in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigt werden.

Die anderen Hauptmängel des ursprünglichen Gesetzes waren, dafs die Strafbestimmung das Wort „wissentlich" enthielt, und dafs keine Altersbescheinigung für Kinder von 14—16 Jahren, deren Beschäftigung gesetzlich gestattet war, vorgeschrieben wurde.

Von diesem unbedeutenden Anfang an besteht die Geschichte der Kinderarbeit-Gesetze aus unausgesetzten Bemühungen, auf direktem und indirektem Wege die Beschäftigung derjenigen Kinder zu verhindern, die das gesetzlich bestimmte Alter noch nicht erreicht haben. Wir werden sehen, wie ein Gesetzentwurf nach dem anderen angenommen und mit der besten Absicht durchgeführt wurde, wie jeder neue Schritt von neuen Hoffnungen begleitet war, dafs endlich das Ziel erreicht werden möge, bis zuletzt ein höchst verwickeltes System aufgebaut wurde, dessen Erfolg immer noch zweifelhaft ist. Die Schwierigkeit liegt darin, dafs für die im Ausland geborenen Kinder keine Geburtsscheine vorliegen und für die im Inland geborenen auch nicht immer. Um diesem Mangel abzuhelfen, hat man nach und nach die eidesstattliche Erklärung, das Gesundheitsattest, die Bildungsprüfung und das gegenwärtige System, das alle drei umfafst, gefordert. Leider ist in der Ausstellung der Geburtsscheine im ganzen Staat keine grofse Besserung eingetreten, aufser in der Stadt New York und einigen wenigen anderen grofsen Städten. Es ist daher immer noch nötig, in irgend einer Weise Eltern davor zu bewahren, meineidig zu werden, um ihren Kindern Arbeit zu verschaffen.

In ihrem ersten Bericht vom Dezember 1886 bemerken die Inspektoren: „Die Zahl der Eltern, die einen Meineid begehen

wollten, um ihre Kinder in die Fabriken schicken zu können, war erstaunlich grofs, und die Kleinen waren gewöhnlich gut abgerichtet, um den Eid ihrer Eltern zu bestätigen. Kleine Knaben und Mädchen, die nicht älter als zehn, elf oder zwölf Jahre sein konnten, behaupteten steif und fest, über 13 Jahre alt zu sein. Viele Notare, die den Eltern den Eid über das Alter der Kinder abgenommen haben, verdienen scharfen Tadel. Nachlässigkeit in der Ausfüllung der Formulare war nicht ihr schlimmstes Vergehen. In vielen Fällen bestand ein offenbares Einverständnis in der Verletzung des Gesetzes zwischen den Eltern und den Notaren, besonders wenn diese im Dienst der betreffenden Firma standen oder ihr als Mitglied angehörten."

In jedem einzelnen der 13 Berichte bis zu jenem vom Januar 1899 wiederholt sich die Beschwerde gegen Eltern und Notare oder andere Beamte, die sich zur Umgehung des Gesetzes die Hand reichen. Im ersten Jahre (1886) wurden einige Eltern angeklagt, in der Angabe des Alters ihrer Kinder falsch geschworen zu haben; eine Verurteilung konnte wegen Beweismangels nicht erfolgen. Soweit meine Erfahrung reicht, ist es niemals gelungen, Eltern dieses Vergehens zu überführen.

Im Jahre 1887 wurde ein Amendement angenommen, wonach der Vater ein Affidavit abgeben mufste, dessen Form genau vorgeschrieben war, und das den Namen, Tag und Ort der Geburt des unter 16 Jahre alten Kindes enthalten mufste. Dieses Affidavit sollte in der Fabrik oder Werkstätte niedergelegt werden, e h e das Kind an die Arbeit ging. Es war ferner vorgeschrieben, dafs die Namen aller Kinder im Alter zwischen 13 und 16 Jahren in ein Register eingetragen werden sollten, und auf Wunsch der Inspektoren mufsten Affidavit und Register vorgelegt werden. Die ursprüngliche, mangelhafte Strafklausel wurde beibehalten, es wurde aber noch eine Klausel hinzugefügt, die eine Strafe von wenigstens $ 20 und höchstens $ 100 für Uebertretung irgend einer Vorschrift des Gesetzes bestimmte. Es entstand ein Rechtsstreit, der in der Weise aufgelöst wurde, dafs die einzige Strafe, die einem Vater in jenem Jahr auferlegt worden war, wieder erlassen wurde. Dagegen wurden mehrere Arbeitgeber mit $ 20, $ 25 und $ 50 wegen Uebertretung des Kinderarbeitsehutzgesetzes bestraft.

In dem zweiten Bericht vom Januar 1888 wird die Beschwerde über die Geburtsscheine wiederum erhoben, und die Inspektoren sagen: „Es ist ungemein schwierig, den Geburtstag der Kinder in

diesem Staat zu ermitteln und Angaben des Affidavits nachzuprüfen, wenn die Kinder nicht in irgend einer Kirche getauft sind." An einer anderen Stelle desselben Berichts jedoch heifst es: „Das Affidavit, das von Eltern verlangt wird, die ihre Kinder in Arbeit geben wollen, hat falsche Altersangaben verhindert. Viele grofse Fabrikanten haben die Erfahrung gemacht, dafs die Eltern sehr häufig willens waren, zu sagen, dafs ihre Kinder 13 Jahre alt seien, dafs sie sich aber weigern, ihre schriftliche Erklärung eidlich zu bekräftigen. Doch giebt es noch immer Eltern, die falsch schwören, um Arbeit für ihre Kinder zu erhalten."

In dem dritten Bericht vom Januar 1889 bemerken die Inspektoren: „Wir glauben, dafs nur wenige unter 13jährige Kinder in den Gewerbebetrieben dieses Staates beschäftigt sind, und dafs alle diese eidlich bestätigte Affidavits haben, dafs sie über 13 Jahre alt sind. Es ist unmöglich, falschen Eid zu verhindern. Doch ist die Einforderung der Affidavits, die Registrierung und das Aushängen der Namen aller noch nicht 16jährigen Kinder zahlreichen Fabrikanten so lästig, dafs sie es sich zur Regel gemacht haben, keine Kinder unter 16 Jahre zu beschäftigen."

Die Klagen über die falschen Eide der Eltern werden fortgesetzt trotz der Amendements von 1889 und 1890. Wenn diese Amendements sich auch nicht direkt mit dem Uebel befafsten, so ermächtigten sie doch die Inspektoren, aus Fabriken und Werkstätten Kinder zu entfernen, die so klein oder so unwissend sind, dafs sie wahrscheinlich das gesetzliche Arbeitsalter noch nicht erreicht haben. Durch diese Amendements erhielt das Gesetz folgende Fassung: „Kein unter 14 Jahre altes Kind soll in den Gewerbebetrieben dieses Staates beschäftigt werden. Kein unter 16 Jahre altes Kind, das einfache englische Sätze weder lesen noch schreiben kann, soll aufser in den Schulferien der Stadt oder des Ortes, worin es wohnt, in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden. Der Fabrikinspektor, sein Assistent und die Hilfsinspektoren sind berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über körperliche Tauglichkeit zu verlangen, falls die Kinder für die Arbeit, die sie zu verrichten haben, nicht kräftig genug erscheinen; und sie sind ferner berechtigt, die Beschäftigung der Minderjährigen, die ein solches Zeugnis nicht erhalten können, zu verhindern."

Die Bestimmung des Gesetzes, die die Inspektoren befugte, ein Tauglichkeitsattest für die Kinder zu verlangen, die ihnen für die Arbeit zu schwach zu sein schienen, scheint weniger genützt zu

haben, als man erwartet hatte; denn sie wird kaum noch erwähnt. Dagegen hat sich die „Analphabetenklausel" in der Praxis ganz vortrefflich bewährt. Ueber die Analphabeten sagen die Inspektoren in ihrem 1. Bericht, 1886 folgendes: „Die Unwissenheit ist wirklich besorgniserregend. Viele tausend Kinder, die hier zu Lande geboren oder in früher Kindheit hierher gebracht wurden, können nicht schreiben, fast ebenso viele können nicht lesen und andere tausende können nicht viel mehr als ihren eigenen Namen schreiben. In Europa geborene Kinder, die kürzlich einwanderten, sind weit besser unterrichtet als die Kinder, die in unserem Staat geboren und erzogen sind. Sehr wenige in Amerika geborene Kinder konnten ihr Geburtsjahr angeben, den Staat nennen, in dem sie lebten, oder den Namen ihrer Heimatstadt buchstabieren. Zahlreiche Kinder hatten gerade die gesetzliche Schranke des 13. Jahres überschritten, die schon fünf und sechs Jahre in Fabriken gearbeitet hatten und niemals in der Schule gewesen waren."

In dem vierten Bericht vom Januar 1890 heifst es: „Viele tausend jugendliche Personen arbeiten heute in Fabriken, die weder lesen noch schreiben können, obschon sie in der Nachbarschaft freier Schulen geboren und erzogen worden sind. Andere haben eine so unbedeutende Bildung, dafs sie keinerlei praktischen Nutzen für sie hat. Das Amendement des § 4, das die Beschäftigung unter 16-jähriger Kinder verbietet, die einfache englische Sätze weder lesen noch schreiben können, ist erst seit drei Monaten in Kraft, also seit dem Herbstbeginn der Schulen. Diese Zeit ist natürlich zu kurz, als dafs man sich schon ein ungefähr zutreffendes Urteil über seine Wirkung bilden könnte. Die Durchführung dieses Paragraphen hat aber seine Notwendigkeit bewiesen. Eine grofse Zahl Knaben und Mädchen wurde geprüft, aus der Fabrik genommen und in die Schule geschickt. Unter ihnen waren nicht nur Analphabeten, sondern viele Kinder, die Deutsch, Polnisch, Italienisch, Französisch, also ihre Muttersprache lesen und schreiben konnten. Die Fabrikanten würdigen die Bedeutung dieses Gesetzesparagraphen, und sie prüfen gewöhnlich die Kenntnisse derjenigen, auf die er sich bezieht, ehe sie ihnen Arbeit geben." In dem fünften Bericht vom Januar 1891 sagt der Inspektor: „Der Abschnitt des Gesetzes, der fordert, dafs unter 16 Jahre alte Kinder einfache englische Sätze lesen und schreiben können, hat unter Fabrikanten und denkenden Personen überhaupt allgemeine Billigung gefunden. Allerdings ist die Arbeit der Inspektoren dadurch vermehrt worden; denn jedes

Kind, das wirklich oder augenscheinlich unter 16 Jahre alt ist, mufs an dem Ort, wo es in Arbeit ist, und in Gegenwart des Inspektors darthun, dafs es im Besitz elementarer Kenntnisse der englischen Sprache ist. Ich kenne keine Bestimmung, die für die Kinder dieses Staates so wohlthuend gewirkt hat, wie diese Forderung im Fabrikinspektions-Gesetze. In einigen Städten des Staates ist es ein bedeutender Mifsstand, dafs zahlreiche Einwanderer zusammenwohnen, die fremde Idiome sprechen und die, selbst wenn sie es wünschten, keine Gelegenheit haben, Englisch zu lernen. Sie gründen eigene Schulen, worin Englisch nicht gelehrt wird, weil sie glauben, dafs die Kinder im Verkehr mit den Amerikanern sich eine Kenntnis des Englischen aneignen werden, die ausreicht, um eine gewöhnliche und notwendige Unterhaltung zu führen. Die Prüfung in den Fabriken hat in hohem Grade die Wirkung gehabt, dafs diese Leute sich mit der Sprache und den Gesetzen des Landes vertraut machen." Noch im Jahre 1893 wurden 90 analphabetische Italiener aus einer Fabrik der Stadt New York bei der Eröffnung des Schuljahres im September genommen. In dem neunten Bericht vom Januar 1895 verzeichnen die Inspektoren den Erlafs eines neuen und strengeren Schulpflichtgesetzes, das ihre Arbeit langsam vorbereitet hatte. Durch das Verbot, analphabetische Kinder in Fabriken und Werkstätten zu beschäftigen, hatte das Kinderarbeitschutzgesetz den Geldwert der analphabetischen Kinder für ihre Familien vermindert, hatte daher habgierigen Eltern jeden Antrieb genommen, sie von der Schule fern zu halten und hatte die Fabrikanten daran gewöhnt, ohne die Arbeit dieser Kinder fertig zu werden; es hatte auch auf pflichtvergessene Schulbehörden einen indirekten Druck ausgeübt, Schulgelegenheiten für viele tausend Kinder zu schaffen. In dieser Weise hatte jenes Verbot sehr viel dazu beigetragen, den Widerstand gegen ein allgemeines Schulpflichtgesetz zu vermindern. Im Jahre 1895 forderten die Inspektoren die Entlassung von 238 gänzlich ungeschulten Kindern. In ihrem zehnten Bericht vom Januar 1896 wird gesagt: „Das Analphabetentum mag noch bis zu einem gewissen Umfange bestehen, aber es bildet nicht mehr die Regel unter den Minderjährigen, die in gewerblichen Betrieben arbeiten." Dieser Jubelruf wird aber sofort durch folgende Worte wieder herabgestimmt: „In tausenden von Fällen, in denen ungeschulte Kinder auf Anordnung der Inspektoren entlassen wurden, stellte es sich heraus, dafs sie aus Mangel an Schulgelegenheiten nicht in die Schule gehen konnten. Es gilt das besonders für die östliche Seite der Stadt New York,

wo eine grofse vom Ausland jüngst eingewanderte Bevölkerung wohnt, die eine andere als die englische Sprache reden."

Merkwürdig und interessant sind die sich widersprechenden Aussagen über das Alter der Kinder, das nach den Behauptungen der einen Seite durch die Wirkungen des Gesetzes erhöht worden sei, während auf der anderen Seite die Klagen über meineidige Eltern und mitschuldige Notare nie verstummen. Zweifellos sind beide Seiten im Recht; denn die Kinder der intelligenteren und gewissenhafteren Eltern geniefsen den Schutz des Gesetzes und werden später in die Fabrik geschickt als die Kinder derselben Klasse vor dem Erlafs des Gesetzes; während gerade die Kinder, die am meisten des Schutzes bedürftig sind, ihn infolge der Unbildung und Habgier ihrer Eltern nicht erhalten.

In dieser Hinsicht richten sich die Anklagen weit weniger gegen die Arbeitgeber als gegen die Eltern und die Notare. Nachdem alle Mittel, durch die das Arbeitsalter auf 14 Jahre erhöht werden sollte, erprobt waren (Verbot der Kinderarbeit unter diesem Alter, Beibringung des Alters-Affidavits, das Register, Gesundheitsattest, Aushängen der Namen in den Fabriken, und die Elementarprüfung), sagen die Inspektoren in ihrem fünften Bericht (Januar 1891): „die gewerbliche Beschäftigung sehr junger Kinder hat in diesem Staat fast ganz aufgehört. Nach unseren Gesetzen kann kein unter 14 Jahre altes Kind gewerblich beschäftigt werden. Dieses Verbot wird mit Ausnahme einer gewissen Klasse in der Stadt New York von den Unternehmern gewöhnlich eingehalten. Seit dem Erlafs des Gesetzes sind die Unternehmer fast einmütig für seine strenge Durchführung eingetreten, und wir erhalten zu diesem Zwecke von ihnen schätzenswerte Förderung und Hilfe". In dem siebenten Bericht (Januar 1893) heifst es: „der Abschnitt des Gesetzes, der die Arbeit der unter 14jährigen Kinder in Fabriken und Werkstätten verbietet, wird im allgemeinen befolgt. Es sind im Laufe des Jahres verhältnismäfsig wenige Uebertretungen desselben uns zur Kenntnis gebracht worden; es scheint, dafs unter den Unternehmern die Absicht der Uebertretung überhaupt nicht vorhanden ist". Im neunten Bericht vom Januar 1895 wird bemerkt: „Das Uebel der Kinderarbeit ist im Staate New York fast gänzlich beseitigt worden." Der zehnte Bericht vom Januar 1896 sagt: „Die Arbeitgeber erweisen sich vorsichtiger als je gegen Kinder zweifelhaften Alters".

Aber in demselben zehnten Bericht vom Januar 1896 erscheint

wieder die alte Klage über die falschen Affidavits und die Gewissenlosigkeit der Notare, die den Eltern bei ihrer Ausstellung helfen. Die Inspektoren sagen: „Die Unachtsamkeit einzelner Notare und die augenscheinlich kriminelle Absicht anderer in Ausstellung falscher Affidavits, durch die die Eltern das Alter ihrer Kinder eidesstattlich angeben und die bei dem Arbeitgeber hinterlegt werden müssen, ehe er Kinder in dem Alter zwischen 14 und 16 Jahren anstellen kann, hat hier und dort dazu geführt, dafs unter 14 Jahre alte Kinder beschäftigt wurden. Unter dem gegenwärtigen System ist es für den Inspektoren schwierig, wenn nicht unmöglich, derartige Gesetzesverletzungen zu verhindern. Wird den Notaren die falsche Angabe, die sie beglaubigt haben, vorgehalten, so lehnen sie jede Verantwortlichkeit ab und werfen die Schuld auf die Eltern. Sie behaupten, dafs es ihnen nicht obliege, sich selbst einigermafsen darüber zu vergewissern, dafs die Angaben des Affidavits auf Wahrheit beruhen; oder die Eltern zu warnen, dafs eine falsche Angabe über das Alter ihrer Kinder Meineid sei und als solcher bestraft werde; oder ein Kreuzverhör darüber anzustellen, ob sie die Wahrheit ausgesagt haben".

In demselben Jahre erhielt das Gesetz die Fassung, in der es im Anhang zu diesem Artikel erscheint. Nach dem jetzigen Gesetze müssen die Eltern immer noch den Geburtstag und Geburtsort der Kinder eidlich bescheinigen, ehe es mit gewerblicher Arbeit beginnen kann; aber das Affidavit mufs jetzt nicht nur bei dem Arbeitgeber niedergelegt werden, sondern auch bei dem Sekretär desjenigen Grafschaftsgerichts, in dessen Bezirk das Kind wohnt. Das Affidavit ist jetzt nur die Grundlage eines Zeugnisses, das Angaben von zwei oder mehreren amtlichen Persönlichkeiten enthält, die das Kind gegen die Möglichkeit eines elterlichen Meineides schützen sollen. Dieses Zeugnis wird von der lokalen Sanitätsbehörde ausgestellt (oder von einer dazu von der Behörde bestimmten Person). Es enthält, wenn möglich, Geburtstag und Geburtsort des Kindes, und es beschreibt so genau wie möglich die Haarfarbe, die Augenfarbe, die Gröfse, das Gewicht und besondere Gesichtsmerkmale des Kindes. Es erklärt, dafs die Sanitätsbehörde (oder andere, von ihr dazu bestimmten Personen) sich überzeugt hat, dafs das Kind körperlich tauglich ist, die Arbeit, die es übernehmen will, zu leisten, und dafs das angegebene Geburtsdatum richtig ist. Läfst sich dieses Datum nicht feststellen, so mufs die genannte Behörde erklären, dafs nach ihrer besten Ueberzeugung das Kind das vierzehnte

Lebensjahr überschritten hat. Schliefslich wird das Zeugnis nicht eher ausgestellt, ehe der Sanitätsbeamte nicht auch die Gewifsheit gewonnen hat, dafs das Kind eine Schule besucht hat, in der die elementaren englischen Fächer wie Lesen, Schreiben, Rechnen, englische Grammatik und Geographie gelehrt werden, oder dafs das Kind einen gleichwertigen Unterricht aufserhalb der Schule erhalten hat. Der Schulbesuch mufs ein Schuljahr umfafst haben, d. h. so viele Tage, wie die Volksschule des Bezirkes, in dem das Kind wohnt, während des letzten Schuljahres geöffnet war. Als Beleg hierfür gilt eine Bescheinigung des Schuldirektors über den Schulbesuch oder des Privatlehrers über den Unterricht des Kindes, die auf Wunsch ausgefertigt wird. Zwischen dem ersten und zehnten Tage jedes Monats hat die lokale Sanitätsbehörde dem Fabrikinspektor eine Liste der Kinder einzuhändigen, denen Atteste ausgestellt worden sind, und die aufserdem das Datum und den Ort der Geburt, die Augen- und Haarfarbe, Gröfse, Gewicht und besondere Gesichtsmerkmale dieser Kinder enthält.

Der Zweck dieser weitläufigen Anordnung ist, die Notare der Kontrolle der lokalen Sanitätsbehörde und des Privatlehrers oder Schuldirektors und diese wiederum der der Fabrikinspektoren zu unterwerfen. In dem ersten Bericht nach diesem Erlafs erwartet der Inspektor eine bedeutende Verbesserung als Wirkung desselben (11. Bericht, Januar 1891). Er sagt: „Bis zum 30. November 1896 war dem Amt von den verschiedenen Sanitätsbehörden berichtet worden, dafs 2548 neue Atteste bewilligt worden waren. Diese Zahl umfafst aber nicht die Kinder, denen Atteste vor dem 29. September 1896 ausgestellt waren, da diese sämtlich von dem Fabrikinspektor schon vorher angenommen waren. Die Beteiligten werden durch diese neue Verfügung in keiner Weise belästigt. Sie können alle nötigen Arbeiter dieser Art, die das gesetzliche Alter hinter sich haben, erlangen. Auf die Frage des Inspektors: „Beschäftigen Sie Kinder zwischen 14 und 16 Jahren in Ihrer Fabrik?" erfolgt häufig eine durchaus verneinende Antwort." Der Inspektor sagt sogar folgendes: „Höchst erfreulich ist die Uebereinstimmung zwischen den Sanitäts-, Schul- und Fabrikbehörden inbetreff der Durchführung dieser wichtigen Gesetzesbestimmung." Entmutigend ist es daher, wenn wir in dem nächsten Bericht (12. Bericht, Januar 1898) folgendes lesen: „In mehreren Fällen hat sich herausgestellt, dafs lokaler Einflufs mächtig genug war, Kindern Atteste zu verschaffen, um sie dadurch gegen jede weitere Belästigung zu schützen. In zwei Fällen waren

wir genötigt, den Beamten, die die Gesundheitsatteste auszustellen hatten, Verhaftung anzudrohen, wenn sie nicht mit der Ausstellung offenbar ungesetzlicher Atteste einhielten." An einer anderen Stelle desselben Berichtes heifst es: „Die Gesamtzahl der analphabetischen Kinder — d. h. der unter 16jährigen Kinder, die einfache englische Sätze weder lesen noch schreiben konnten — beträgt 162. Die Gesamtzahl der Kinder, die unter dem gesetzlichen Alter von 14 Jahren in Arbeit gefunden wurden, beträgt 139." Die Thatsache, dafs die ungesetzliche Beschäftigung jedes einzelnen dieser 301 Kinder die Unwirksamkeit dieses komplizierten Registrierungsapparates für jeden dieser Fälle bedeutet, scheint der Aufmerksamkeit des Inspektors entgangen zu sein.

Die Strafe, die auf der ersten Uebertretung des Kinderarbeitschutzgesetzes ruht, beträgt mindestens $ 20 und höchstens $ 100. Bei Wiederholung derselben erfolgt eine Strafe von wenigstens $ 50 und höchstens $ 100 oder höchstens 30 Tage Gefängnis, oder Geldstrafe und Gefängnis zusammen. Bei dem dritten Vergehen wird der Schuldige mit mindestens $ 250 oder mit höchstens 60 Tage Gefängnis, oder mit Geldstrafe und Gefängnis zusammen bestraft. Es findet sich jedoch keine Bestimmung darüber, ob diese Strafen auch die lokalen Sanitätsbeamten, die Schuldirektoren und Privatlehrer treffen, die auf Verlangen jedem Kinde die nötige Bescheinigung zur Ausstellung eines Attestes kostenfrei geben müssen, wenn es gesetzlich dazu berechtigt ist. Es ist ihnen ausdrücklich verboten, irgend welche Bezahlung dafür anzunehmen. Die bisherige Erfahrung hat bewiesen, dafs einige dieser lokalen Behörden das Gesetz nicht befolgen. Da aber der Fabrikinspektor sich damit begnügt hat, den Schuldigen mit der gerichtlichen Belangung zu drohen, ohne jemals seine Drohung auszuführen, so liegt kein Rechtsfall mit einer richterlichen Entscheidung vor. Es ist daher zweifelhaft, ob nicht jetzt zu dem ursprünglichen Uebel der gewissenlosen Notare noch ein weiteres Uebel hinzugekommen ist, in der Verteilung der Verantwortlichkeit unter Notaren, Schuldirektoren und Privatlehrer, lokale Gesundheitsbehörden und Hilfsfabrikinspektoren. Es ist eine notwendige Voraussetzung der wirkungsvollen Durchführung des Gesetzes, dafs alle diese Personen in intelligenter Weise zusammenarbeiten.

Ein interessantes Streiflicht wird auf das Bestreben, für arbeitende Kinder den Besitz der Elementarkenntnis der englischen Sprache zu verlangen, durch folgende Nationalitäten-Tabelle geworfen, die die

Zahl der Kinder enthält, denen in den Jahren 1896 und 1897 Zeugnisse ausgestellt waren. Die Zahlen, aus denen diese Tabellen zusammengesetzt sind, finden sich in dem elften und zwölften Bericht (Januar 1897 und 1898). Die Höhe der Intelligenz der Eltern (und auch der Lokalbehörden, die diese Zeugnisse ausgestellt haben) ergiebt sich daraus, dafs Bezeichnungen, wie Europa, Afrika u. s. w., als Nationalitäten gelten. Das Fabrikinspektionsamt selbst unterscheidet in seinem Bericht zwischen Bayern, Pommern und Deutschland und zwischen Böhmen und Oesterreich!

Geburtsländer der Kinder, denen Atteste ausgestellt wurden.

Länder	1896	1897	Länder	1896	1897
Amerika	1825	8671	Belgien	1	8
England	67	165	Holland	11	22
Irland	87	30	Schweden	9	43
Schottland	9	32	Norwegen	—	11
Wales	3	3	Rufsland	188	443
Kanada	70	178	Polen	18	140
Deutschland	146	564	Finnland	—	1
Bayern	—	3	Spanien	1	—
Pommern	1	—	Griechenland	—	1
Oesterreich	45	143	Türkei	—	1
Ungarn	41	70	Arabien	—	1
Böhmen	8	25	Palästina	—	1
Rumänien	16	23	Europa	1	1
Galizien	3	—	Afrika	—	1
Italien	44	225	Argentinien	—	1
Frankreich	6	44	Brasilien	1	3
Schweiz	4	25	auf hohem Meere	1	1

Im zehnten, elften, zwölften und dreizehnten Bericht findet sich folgende Statistik der Kinder unter 16 Jahren, die in jedem Inspektionsjahr in den Fabriken bei der Arbeit angetroffen wurden.

Jahr	Knaben	Mädchen	zusammen
1887	7514	6695	14209
1888	9485	8953	18314
1889	8198	7116	15314
1890	7694	6975	14699
1891	9470	8025	17495
1892	7475	6630	14105
1893	7204	6660	13864
1894	6556	5980	12536
1895	6831	7013	13854
1896	5609	6501	12100
1897	5397	5777	11174
1898	6000	7025	13025

Digitized by Google

Aus dieser Tabelle ergiebt sich, dafs die Gesamtzahl der gewerbsthätigen Kinder in dem Zeitraum von 1892 bis 1898 nicht gestiegen ist. In keinem dieser Jahre aber war sie so hoch wie im Jahre 1887, als diese Statistik zum ersten Mal aufgestellt wurde. Bei der Beurteilung der Abnahme in den Gesamtzahlen der Kinder, die in den Jahren 1896 und 1897 beschäftigt waren, sind verschiedene Punkte zu berücksichtigen. Im Jahre 1896 liefsen sich zuerst die Wirkungen der allgemeinen Schulpflicht, die am 1. Januar 1895 in Kraft trat, beobachten. Natürlich mufste sie den Bestimmungen, die die Beschäftigung der unter 14jährigen Kinder untersagte, einen besonderen Nachdruck verleihen; denn die allgemeine Schulpflicht verlangt, dafs jedes unter 14jährige Kind an jedem Tage des Jahres, an welchem die Volksschule der Stadt oder des Bezirks, in dem das Kind wohnt, offen ist, die Schule besuche. Man durfte daher wohl eine Verminderung der Zahl derjenigen Kinder erwarten, die wirklich noch nicht 14 Jahre alt waren, die aber auf Grund falscher Affidavits in Arbeit standen. In jenem Jahr traten auch die neuen Kinderarbeitschutz-Bestimmungen des Fabrikinspektionsgesetzes in Kraft, wodurch es sich auch zum Teil erklärt, dafs die Zahl der Kinder, die in den Jahren 1896 und 1897 von den Inspektoren in Fabriken und Werkstätten angetroffen wurden, in 1898 sich vermindert hat. Um die Zahlen aber richtig zu würdigen, darf auch ein anderer Umstand nicht übersehen werden. Es mufsten nämlich der faktische Leiter des Inspektorats, Mr. John Francy, der seit der Gründung desselben im Jahre 1886 Assistent-Inspektor gewesen war und gleichfalls der Oberinspektor Mr. James Connally ihr Amt niederlegen. Ein neuer Oberinspektor, Mr. Daniel O'Leary, übernahm seine Amtsgeschäfte am 1. Mai 1896. Nach einem solchen Wechsel in der Leitung des Inspektorats, dessen Anlafs politischer Natur war (Mr. O'Leary ist ein aktiver Republikaner, während Mr. Francy Demokrat war), ist es sehr natürlich, dafs die Nachforschung nach den Kindern, die immer die schwierigste Aufgabe des Inspektorats bildet, eine Zeit lang etwas nachliefs; denn die neuen Hilfsinspektoren, die der Oberinspektor ernannt hatte, waren unerfahren und solche alte erfahrene Hilfsinspektoren, die im Amt geblieben waren, waren infolge des Personalwechsels etwas demoralisiert worden. Jedenfalls mufs jede Angabe, dafs die Zahl der in Arbeit gefundenen Kinder sich vermindert habe, sorgfältig geprüft werden; denn es sind möglicherweise viele Kinder in Arbeit, ohne dafs sie gefunden werden. Aber selbst wenn man diese Möglichkeit zugesteht und

inbetracht zieht, so läfst sich doch mit Sicherheit annehmen, dafs die 38 Inspektoren, die im Jahre 1898 das Personal des Amtes bildeten, und die 13025 Kinder in Arbeit gefunden haben, infolge ihrer gröfseren Zahl eher in der Lage sind, das ganze Gebiet zu umfassen und daher alle Kinder, die in Arbeit sind, auch wirklich zu finden, als die zehn Inspektoren, die im Jahre 1888 18314 Kinder entdeckt hatten.

Die Wahrscheinlichkeit, dafs die Gesamtzahlen der in Arbeit gefundenen Kinder verhältnismäfsig korrekt sind, wird noch dadurch bestätigt, dafs der Prozentsatz der Kinder im Vergleich mit der Gesamtzahl aller Arbeiter im Laufe sechs aufeinanderfolgender Jahre, in die der Amtswechsel fällt, beständig gesunken ist. Diese Prozentsätze sind:

Jahr	Beshäftigte Personen	Kinder von 14—16 Jahren	Prozent
1898	680929	13025	1,90
1897	623697	11174	1,78
1896	537702	12100	2,25
1895	567994	13854	2,45
1894	465926	12536	2,69
1893	412237	13864	3,86
1892	374366	14105	3,80

Der vierzehnte Jahresbericht befindet sich gegenwärtig noch beim Staatsdrucker und Buchbinder und dürfte noch einige Zeit auf sich warten lassen. In einem Aushängebogen indessen fanden wir folgende wichtige Stelle: „Im Laufe des Jahres stellte das Amt 20191 in Fabriken und Werkstätten im ganzen Staate beschäftigte Kinder im Alter von 14 bis 16 Jahren fest.“ Es ist dies die gröfste Anzahl von Kindern, die je in den Berichten angegeben worden. Indessen enthalten die Aushängebogen keine Angabe der Gesamtzahl beschäftigter Personen, weshalb man sich nicht überzeugen kann, ob der Prozentsatz der Kinder überhaupt zugenommen hat. Die sehr auffällige Zunahme in der Anzahl der beschäftigten Kinder mag zum Teil auf die im August 1899 erfolgte Anstellung von fünfzehn neuen Inspektoren zurückzuführen sein, da neue Beamte in der Regel sehr eifrig bemüht sind, beschäftigte Kinder ausfindig zu machen.

Es ist bedauerlich, dafs auf die Verteilung der Kinder unter die verschiedenen Gewerbszweige des Staates New-York niemals geachtet worden ist; denn es läfst sich nun nicht nachweisen, ob eine

etwaige Abnahme der Kinder gerade in den Gewerben stattgefunden hat, in denen sie am meisten zu wünschen wäre. Im Staate Illinois sind in den Jahren 1893—97 die Kinder in der Weise aufgenommen, dafs ihre Verteilung in den verschiedenen Gewerbezweigen ersichtlich ist. Es liefs sich daher die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Zweige lenken, die sie besonders nötig hatten, und die Zahl der Kinder, die in den Schlachthöfen Chicagos und in den Glashütten des Staates beschäftigt waren, liefs sich in dieser Weise in jenen Jahren bedeutend verringern. Die Zahl der in den Schwitzhöhlen beschäftigten Kinder ist aber weniger gefallen als in vielen verhältnismäfsig unschädlichen Gewerben, obschon die gröfsten Anstrengungen gemacht wurden, das Gesetz in jenen Schwitzwerkstätten zur Durchführung zu bringen. Es läfst sich hieraus schliefsen, dafs weitere Gesetze im Interesse der Kinder nötig sind. Eine solche Gewerbestatistik wäre besonders für die Stadt New York noch weit wertvoller als für Illinois, weil die Gewerbe und besonders das Kleidergewerbe der Schwitzer dort in viel gröfserem Mafsstabe betrieben werden.

Es ist schon erwähnt worden, dafs in dem ersten Jahre seiner Thätigkeit das Inspektorat gegen zwei Bäcker vorgegangen ist, die beschuldigt waren, zwei Knaben länger als 60 Stunden wöchentlich beschäftigt zu haben. Im Anfang des Jahres 1887 wurde ein jeder zur Zahlung von $ 50 und der Prozefskosten verurteilt. Damit fing eine Reihe von 45 gerichtlichen Verfolgungen an, die gegen Unternehmer, die unter 13jährige Kinder beschäftigt hatten, oder gegen Eltern, die diese Beschäftigung geduldet hatten, oder wegen Beschäftigung Minderjähriger länger als 60 Stunden wöchentlich, oder wegen Fehlens eines Affidavits angestrengt wurden. Von diesen Fällen endeten 17 mit einer Verurteilung zu $ 20, $ 25 oder $ 50 Strafe. Im Laufe des Jahres aber trat die gerichtliche Verfolgung in ein Stadium, die alle diejenigen, die mit der Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung beschäftigt waren, entmutigen mufste. Das gerichtliche Verfahren war von den Inspektoren glücklich durchgeführt worden und das Gericht hatte die durch das Gesetz vorgeschriebene Strafe auferlegt, der Angeklagte aber legte bei einer höheren Instanz Berufung ein und bis zur Entscheidung dieses höheren Gerichtes konnte die endgültige Verurteilung des Schuldigen nicht erfolgen. Mehrere Prozesse begannen im Februar 1887 und schwebten noch nach Verlauf von zwei Jahren im Dezember 1888; und nur fünf Strafen wurden auferlegt im Jahre 1888. In solch'

einem Berufungsfalle steht die Rechtsgültigkeit des Gesetzes selbst in Frage, und bis diese Frage entschieden ist, sind die unteren Gerichte natürlich nicht geneigt, irgend welche Entscheidungen zur Durchführung des Gesetzes zu treffen. Im Jahre 1889 wurden jedoch die Fälle zu Gunsten des Gesetzes und des Amtes entschieden; von dieser Zeit an bis Mai 1896 wurden ernstliche Uebertretungen des Gesetzes gerichtlich verfolgt und der Hilfsinspektor Francy trat dabei selbst als Anwalt und Ankläger auf. Seit 1896 sucht man aufser in den schlimmsten Fällen das gerichtliche Verfahren zu vermeiden; und der Inspektor führt in seinem zwölften Jahresbericht (Januar 1898) die verminderte Zahl der Prozesse als Beweis dafür an, dafs kein Anlafs dazu vorlag. Eine eigentümliche Schlufsfolgerung!

Von den ursprünglichen 19 Vorschlägen, die die Inspektoren in ihrem ersten Bericht (1886) gemacht hatten, sind alle, soweit sie sich auf die Kinder bezogen, mit Ausnahme des zwölften zu Gesetzen erhoben worden. Dieser zwölfte Vorschlag wollte, dafs jedes Kind, das in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigt oder unbeschäftigt angetroffen wird, als Arbeiter zu betrachten sei. Im Jahre 1891 wurde eine Bestimmung angenommen, die in den ursprünglichen Vorschlägen nicht enthalten war, und die verbot, dafs noch nicht 15jährige Kinder Fahrstühle bedienen, und dafs noch nicht 18jährige Minderjährige Fahrstühle bedienen sollten, die mit einer gröfseren Geschwindigkeit als 200 Fufs in der Minute betrieben werden. Dies ist die einzige besondere Bestimmung, die zum Schutz und zur körperlichen Sicherheit der gesetzlich beschäftigten Kinder getroffen ist, welche sonst unter die allgemeinen Arbeiterschutzgesetze fallen. Der Bericht der Inspektoren vom Januar 1898 enthält nur folgenden Vorschlag, der sich besonders auf die Kinder bezieht: „Läfst sich überhaupt ein Mangel in unseren geltenden Gesetzen entdecken, so ist es der, dafs es Kindern erlaubt ist, an gefährlichen Maschinen zu arbeiten. Das Strafgesetzbuch verbietet wohl eine derartige Beschäftigung der Kinder, aber mit der Durchführung dieses Verbotes ist keine amtliche Stelle beauftragt. Nach unserer Ansicht sollte das Fabrikinspektorat die Befugnis dazu erhalten. Die Zahl der dem Inspektorat berichteten Unfälle, von denen jugendliche Personen betroffen werden, die bei der Bedienung der Maschine häufig Verletzungen erleiden, die sie zum lebenslänglichen Krüppel machen, läfst diesen Vorschlag annehmbar erscheinen." Eine besondere Unfallstatistik für jugendliche Personen wäre ebenso wie

eine allgemeine Arbeitsstatistik der Kinder als ein grofser Fortschritt zu betrachten. Bis jetzt giebt es nichts Derartiges.

Die noch nicht 21 Jahre alten weiblichen Personen und die noch nicht 18 Jahre alten männlichen Personen.

Wir haben die Entwicklung der Kinderarbeitschutzgesetzgebung von der Gründung des Fabrikinspektorats durch das Gesetz vom Jahre 1886 bis zum Ende des Jahres 1898 verfolgt, und wir haben gesehen, dafs nach der Ansicht des Inspektors zum Schutze noch nicht 16jähriger Kinder nur noch der Erlafs eines Gesetzes zu wünschen übrig bleibt, das die Beschäftigung dieser Kinder an gefährlichen Maschinen verbietet.

Wir können uns daher jetzt zu der Betrachtung derjenigen Vorschläge des ersten Berichtes (1886) wenden, die die Beschäftigung der noch nicht 18jährigen Minderjährigen und der weiblichen Personen betreffen. Um die zum Schutze dieser Arbeiter bestimmten Gesetze wirksamer zu gestalten, machten die Inspektoren die Vorschläge 3, 4, 5, 6 und 16. In jenem ersten Bericht nahmen sie einen Standpunkt ein, den sie seither nie verlassen haben, von dem aus sie es als notwendig betrachten, dafs alle Schutzbestimmungen, die für die noch nicht 21jährigen weiblichen Personen erlassen werden, für die Gesamtheit der Arbeiterinnen gelten sollen. Diese Forderung hat erst 1899 Gesetzesform erlangt, jedoch nur in soweit jene sich auf die Länge des Arbeitstags bezieht. Das einzige Gesetz, das zum besonderen Schutz der Gesundheit der gewerbsthätigen Arbeiterinnen bestimmt war, welches die Inspektoren im Gesetzbuch des Staates New York vorfanden, stammte aus dem Jahre 1881 und hatte folgenden Wortlaut:

„Artikel 1. Jeder Unternehmer im Handel und Gewerbe hat die Pflicht, für seine weiblichen Angestellten Sitzgelegenheiten zu besorgen und immer bereit zu halten, und zu erlauben, dafs diese Angestellten davon Gebrauch machen, soweit es zur Erhaltung ihrer Gesundheit erforderlich ist.

Artikel 2. Jeder Unternehmer, der dieses Gesetz übertritt, macht sich eines Vergehens schuldig."

Dieses Gesetz war nie durchgeführt worden, und viele Unternehmer hatten von seiner Existenz keine Kenntnis. Die Inspektoren machten den Anfang mit der Durchführung dieses Gesetzes und des Artikels 1 des Fabrikgesetzes vom Jahre 1886, das die Be-

schäftigung der Knaben und jugendlichen Arbeiterinnen auf 60 Stunden wöchentlich beschränkt. Auf die fehlerhafte Fassung dieses Artikels haben wir schon hingewiesen.

Ueber die Wirkung dieser mangelhaften Bestimmung auf die Verkürzung der Arbeitszeit sagen die Inspektoren in ihrem ersten Bericht vom Dezember 1886: „Nach unserer besten Schätzung sind ungefähr 75 000 Personen, die früher 61—100 Stunden arbeiten mufsten, davon berührt worden. Diese Personen waren hauptsächlich in dem Baumwolle-, Seide-, Wolle- und Textilgewerbe thätig, aber auch diejenigen, die in Druckereien, Bäckereien, Schuh- und Zigarrenwerkstätten, in vielen kleineren Betrieben und Werkstätten beschäftigt waren, empfanden den Nutzen dieses Gesetzes. Wir haben nicht sechs Unternehmer gesprochen, die sich über diese Bestimmung des Gesetzes beschwerten. Sie erklärten, dafs die Verkürzung der Arbeitszeit im allgemeinen keine Abnahme der Produktion bewirkt hätte. Die durchschnittliche Verkürzung der Arbeitszeit in den oben genannten Gewerben betrug ungefähr 5 Stunden wöchentlich für jede Person, ohne dafs dadurch das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter irgendwie gestört wurde."

In einigen Fabrikstädten wurde durch gegenseitige Uebereinkunft, namentlich in der Textilindustrie, die Arbeitszeit in der Weise geregelt, dafs die Arbeiter den Sonnabend Nachmittag frei hatten. Obschon diese Regelung in einigen Fällen von den Arbeitern selbst gefordert worden war, glauben wir, ihren Nutzen bezweifeln zu sollen. Es ist nicht so sehr die tägliche vernunftgemäfse Arbeit, die die Gesundheit angreift, als die lange Dauer unausgesetzter Anstrengung, die den Organismus schwächt und zerstört. In den heifsen Sommermonaten sind elf Stunden Arbeit an fünf Tagen der Woche zu anstrengend und es würde allen damit gedient sein, wenn der Arbeitstag auf zehn Stunden beschränkt würde. Soll der Sonnabend Nachmittag frei bleiben, so sollen die anderen Wochentage nicht deswegen verlängert werden. An einigen Orten wird der Sonnabend Nachmittag in der Weise wieder eingebracht, dafs die Mittagspause auf 30 Minuten beschränkt wird. Auch das können wir nicht billigen. Eine Stunde ist nicht zu lang für das Mittagsmahl; und es sollten mindestens 45 Minuten dafür übrig sein. Ein Amendement des Gesetzes ist in Vorschlag gebracht worden, wodurch der Inspektor das Recht erhalten soll, Erlaubnisscheine für kürzere Mittagspausen auszustellen, wo es durch die Art der Arbeit und das Interesse der Arbeiter geboten zu sein scheint.

In ihrem zweiten Bericht (Januar 1888) finden sich folgende Bemerkungen über die anfänglichen Wirkungen des Gesetzes: „In Glashütten und Papierfabriken war es gebräuchlich, 15- bis 18jährige Knaben als Handlanger anzustellen, die an 7 Tagen in der Woche 12 Stunden, also 84 Stunden wöchentlich arbeiten mufsten. Das hat vollständig aufgehört, und soweit gleichaltrige Knaben heute noch zu dieser Arbeit verwendet werden, ist ihre Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich oder 56 Stunden wöchentlich beschränkt worden, ohne dafs ihr Lohn, soweit wir ermitteln konnten, deswegen vermindert worden ist. Lithographische Anstalten und Buchdruckereien lassen in gewissen Jahreszeiten Ueberzeit arbeiten, aber es geschieht nicht häufig, dafs Minderjährige oder Arbeiterinnen, denen es das Gesetz verbietet, dazu herangezogen werden. Die Unternehmer zweier lithographischer Anstalten wurden verhaftet, weil sie Minderjährige länger als 60 Stunden beschäftigt hatten, und einer von ihnen wurde verurteilt. In den Bäckereien ist im ganzen Staat eine ganz entschiedene Besserung eingetreten, die zweifellos durch die Bestrafung zweier Bäcker im Anfang des Jahres bewirkt worden ist.

„Wollen die Fabrikanten jetzt Ueberzeit arbeiten lassen, so beschäftigen sie eine zweite Schicht, die nicht immer so viele Arbeiter umfafst wie die regelmäfsige Belegschaft des Betriebes, aber doch genug, um diese abzulösen und die wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden einzuhalten. In dieser Weise hat eine gröfsere Zahl Arbeiter Beschäftigung gefunden. Wir sind durch Unterredungen mit Arbeitern und Arbeiterinnen überzeugt worden, dafs das Gesetz beliebt ist; besonders die Frauen wünschen, dafs es auf alle über 21 Jahre alten Arbeiterinnen ausgedehnt werden möge. Diese müssen oft spät in die Nacht hinein arbeiten, während ihre jüngeren Schwestern nach Hause gehen dürfen. Sie fordern, dafs das Alter in dieser Beziehung keinen Unterschied machen sollte, aber da das Gesetz ihren Widerstand gegen Ueberzeit nicht unterstützt, wagen sie nicht offen dagegen aufzutreten. Aus mehreren Orten ist uns mitgeteilt worden, dafs die Fabrikanten bisweilen ihre unter 21jährigen Arbeiterinnen bestimmen, sich für älter als 21 Jahre auszugeben, um sich (d. h. die Fabrikanten) dadurch zu schützen, falls die Inspektoren die Betriebe während Ueberzeitarbeit besichtigen sollten. Die Arbeiterinnen müssen die Unwahrheit sagen, wenn sie ihre Stelle behalten wollen, und die Inspektoren können in solchem Falle nichts ausrichten. Würde das Gesetz

ämtliche weibliche Personen umfassen, so würde diesem unwürdigen Zustand ein Ende gemacht werden. Wir machen daher den Vorschlag, zu verbieten, Frauen nach 9 Uhr abends in einem gewerblichen Betriebe zu beschäftigen. Eine Umfrage bei Arbeiterinnen, die 12 bis 15 Stunden in Druckereien, Zuckerfabriken, Spinnereien und anderen Fabriken beschäftigt waren, hat ergeben, dafs die Frauen, die eine so lange Arbeitszeit hatten, leichter nervösen Anfällen und Schwächezuständen ausgesetzt waren, als die, die den Normalarbeitstag von 10 Stunden hatten, und dafs jene in der Regel am Schlufs des Jahres nicht so viele Stunden gearbeitet hatten, als die, die nicht so sehr überarbeitet waren.".

Auf die gröfsten Schwierigkeiten traf die Durchführung des Gesetzes in den Gewerben, die unter dem Schwitzsystem betrieben wurden. Die Inspektoren berichten ausführlich über die Versuche, die sie angestellt haben, um Schwitzunternehmer, die sich gegen das Gesetz vergangen hatten, zur Verantwortung zu ziehen. Danach sind die Aussagen der Arbeiterinnen durchaus unzuverlässig, die gewöhnlich zu Gunsten des Unternehmers ihr Zeugnis abgaben, wenn sie auch vor der Untersuchung der Inspektoren direkt entgegengesetzte Mitteilungen gemacht hatten. Es wiederholt sich hier in anderer Form dieselbe Erfahrung, die allen Inspektoren mit ihrem Einschreiten gegen die ungesetzliche Beschäftigung der Kinder gemacht haben. Die tüchtigen und wahrheitstreuen Arbeiterinnen erhalten den Schutz des Gesetzes, während diejenigen, die seiner am dringendsten bedürfen, die elenden Opfer des Schwitzsystems, ihn infolge ihrer unwahren Aussagen entbehren müssen.

In dem dritten Bericht (Januar 1889) bemerken die Inspektoren: „Wir glauben, dafs das 60-Stunden-Gesetz im allgemeinen während des letzten Jahres befolgt worden ist. Allerdings läfst die Gröfse des Bezirks, der jedem Hilfsinspektor zugewiesen ist, es zu, dafs an einzelnen Orten Gesetzesübertretungen vorkommen. Es ist auch nicht immer leicht, den Schuldigen zu überführen, da die Arbeiterinnen aus Furcht vor Entlassung vorgeben, dafs sie von der Ueberzeit-Arbeit keinerlei Kenntnis haben. Gewöhnlich wird ein Extrastundenlohn für die Ueberzeit bezahlt, der höher ist als der gewöhnliche Tagelohn. Die Unternehmer sind der Ansicht, dafs das Gesetz in der Hochsaison in ihrem besonderen Interesse aufser Kraft gesetzt werden müsse, und sie fühlen sich verletzt, wenn man ihnen erklärt, dafs sie sich dem Gesetz jederzeit — in der Saison und aufser der Saison — zu fügen haben. Die Folge der Durchführung

des Gesetzes war die, daſs viele Leute, die sonst arbeitslos gewesen wären, Beschäftigung gefunden haben, und wir wissen, daſs in mehreren Fällen neue Gebäude und neue Maschinen errichtet wurden und die Zahl der Arbeiter vermehrt wurde, in denen früher das Mehrprodukt durch die gewöhnliche Arbeiterschaft des Nachts hergestellt wurde. Es sind uns nur selten Klagen der Fabrikanten hierüber zu Ohren gekommen, und da das Gesetz jetzt allgemein im ganzen Staat und auch in anderen Industriestaaten durchgeführt wird, nimmt man es hin wie jeden anderen Geschäftsgebrauch."

Wie in dem vorhergehenden Bericht, so wird auch jetzt offen zugestanden, daſs das Gesetz in den Schwitzwerkstätten der Stadt New York nicht durchgeführt wird. Die Gründe hierfür sind, daſs das Beweismaterial zur Ueberführung der Schuldigen nicht zu erlangen ist, und daſs die Zahl der Inspektoren (Januar 1889) zur Besichtigung dieser Werkstätten nicht ausreicht.

Um ein Amendement zu dem Gesetz zu erlangen, bemerken die Inspektoren: „Wenn ein gesetzlicher Feiertag oder ein anderer Anlaſs einen Zeitverlust herbeiführt, so wird er gewöhnlich in der Weise wieder eingebracht, daſs an den übrigen Tagen der Woche um so länger gearbeitet wird. Es wird dadurch zwar nicht der Buchstabe, wohl aber, wie wir behaupten, der Sinn des Gesetzes verletzt. Der Unternehmer begeht ein Unrecht, der einen Knaben oder ein junges Mädchen zwingt, spät in die Nacht hinein zu arbeiten und ihnen in dieser Weise ihre regelmäſsige Ruhe und Erholung raubt, weil ein gesetzlicher Feiertag die Arbeit der Woche unterbrochen hat. Wir empfehlen daher die Annahme einer Bestimmung, die den Arbeitstag der weiblichen Personen und Minderjährigen auf zehn Stunden beschränkt, die verhindert, daſs sie an irgend einem Tage länger arbeiten, es sei denn, um an dem letzten Tage der Woche einen kürzeren Arbeitstag zu erhalten."

In dem 4. Bericht (Januar 1890) sagen die Inspektoren: „Vor dem 5. Juli 1889 war der Stundenzahl des einzelnen Arbeitstages keine gesetzliche Schranke gesetzt. Die Folge war, daſs der Sinn des Gesetzes häufig verletzt wurde, indem von allen Arbeitern einschlieſslich der Minderjährigen Arbeit von übermäſsiger Dauer verlangt wurde, ohne daſs die gesetzlich erlaubten 60 Arbeitsstunden in der Woche überschritten wurden. So konnte es sich ereignen, daſs 24 Stunden ununterbrochen gearbeitet wurde, und daſs die erforderliche Stundenzahl dann von anderen Tagen der Woche abgezogen wurde. Um eine solche Verletzung der Materie des Ge-

setzes unmöglich zu machen, wurde es in der letzten Session dahin geändert, dafs die Länge des Arbeitstages für jugendliche weibliche Personen und Minderjährige auf zehn Stunden beschränkt wurde, und dafs eine Verlängerung des Arbeitstages nur dann zugelassen werden solle, wenn dadurch eine Verkürzung des letzten Arbeitstages der Woche bezweckt werde. Das Gesetz verbot aufserdem, zu fordern oder zu gestatten, dafs Minderjährige nach 9 Uhr abends oder vor 6 Uhr morgens arbeiten. Die Erfahrung der Unternehmer, die früher ihre Fabriken 66 und 72 Stunden wöchentlich in Betrieb hatten, geht dahin, dafs die im Jahre 1886 vorgenommene gesetzliche Beschränkung der Arbeitswoche auf 60 Stunden die Produktivität ihrer Arbeiter in keiner Weise vermindert hat, sondern dafs ebensoviel wenn nicht mehr Ware, als in der längeren Arbeitswoche von ihnen hergestellt werden. Dagegen hat die Verminderung der Arbeitsstunden bewirkt, dafs die Arbeiter beständiger und zufriedener ihre Pflicht erfüllen und infolgedessen überhaupt bessere Leistungen erzielen." Derartige Erklärungen sind den Inspektoren von vielen Unternehmern gemacht worden, die ursprünglich der Annahme des Gesetzes feindlich gegenüberstanden. „In den fünf Monaten, seitdem das Verbot, unter 21jährige Arbeiterinnen und unter 18jährige Knaben in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr Morgens zu beschäftigen, in Kraft ist, haben mehrere Hundert jugendliche Arbeiterinnen und Arbeiter aufgehört, die ganze Nacht oder spät in die Nacht hinein zu arbeiten. Sie haben dadurch selbst keinen Verlust erlitten, da dieselben Firmen sie jetzt am Tage und des Nachts ältere Arbeiter beschäftigen."

In diesem Bericht wird wiederum darauf hingewiesen, dafs das Gesetz sich in den Schwitzwerkstätten nicht durchführen läfst: „Diese Werkstätten liegen so zerstreut und sind so zahlreich, dafs zu ihrer Inspektion allein das ganze Personal des Amtes aufgeboten werden müfste."

In dem fünften Bericht (Januar 1891) sagt der Inspektor: „— Ich kann mit Genugthuung feststellen, dafs das Gesetz ausser in den Kleiderwerkstätten des Schwitzsystems fast durchweg befolgt worden ist. Jeder bedeutende Unternehmer in diesem Staate, der früher 66 und mehr Stunden Arbeit in der Woche verlangte, hat seine Fabrik jetzt 60 und weniger Stunden in Betrieb. Sie erklären ferner, dafs der Arbeitsertrag in derselben Zeit nicht gesunken, sondern gestiegen ist. Diese Produktionssteigerung ist nicht durch den schnelleren Betrieb der Maschinen erzielt worden,

sondern mutmafslich durch die höhere Zufriedenheit und die durch Ruhe gestärkte Kraft der Arbeiter. Wenn wir von einzelnen Fällen, in denen aufserordentliche Ansprüche an die Fabrik gestellt werden, absehen, ist uns von einem Versuch, das Gesetz zu übertreten, nichts bekannt geworden. In jedem Falle aber, in dem irgend eine Entschuldigung für die Absicht, Ueberzeit arbeiten zu lassen, vorgebracht würde, haben wir regelmäfsig und dringend alle Beteiligten gewarnt, dafs sie dadurch ein schleuniges und energisches Verfahren gegen sich herausfordern würden. Diese Warnungen haben bewirkt, dafs fast alle, die gewillt waren, auch nur vorübergehend das alte System wieder einzuführen, davon Abstand genommen haben. Wo diese abschreckende Wirkung nicht erreicht wurde, wurden die betreffenden Personen verhaftet und vor Gericht gebracht. Gewöhnlich wurden sie zu Geldstrafen verurteilt und sind sie nicht rückfällig geworden. Ich betrachte diese Bestimmung des Gesetzes als seinen wichtigsten und notwendigsten Bestandteil, und glaube, dafs der Nutzen, den sie bewirkt hat, nicht in Zahlen abgeschätzt werden kann."

Diese hoffnungsvolle Aussicht wird aber sofort wieder getrübt dadurch, dafs in jedem Jahresbericht die Erklärung wiederkehrt, dafs die Schwitzwerkstätten dem Gesetz nicht unterworfen werden können.

In dem siebenten Bericht (Januar 1893) bemerken die Inspektoren: „Die Bestimmung, die die wöchentliche Arbeitszeit der noch nicht 21jährigen Arbeiterinnen und unter 18jährigen Arbeiter auf 60 Stunden beschränkt, wird allgemein in den gewöhnlichen gewerblichen Betrieben befolgt. Sie wird möglicherweise nur dann verletzt, wenn in einzelnen Gewerbszweigen sich die Aufträge besonders stark anhäufen. In einem solchen Falle benutzen die Unternehmer den Vorteil, der ihnen aus der Gröfse des Gebiets, das die Inspektoren zu kontrollieren haben, erwächst, und wodurch die Entdeckung des Vergehens wahrscheinlich nicht sehr leicht erfolgen dürfte. Die Arbeiter selbst führen nicht gern Beschwerde, da die Unternehmer gewöhnlich sich ihr Schweigen durch höheren Lohn erkaufen. Indessen wird Ueberzeitarbeit jetzt selten verlangt, man macht es sich vielmehr zur Aufgabe, eine gröfsere Regelmäfsigkeit der Produktion anzustreben, um in dieser Weise den Ansprüchen der Hochsaison genügen zu können. Aufserdem geht die Tendenz der Zeit dahin, eine kürzere Arbeitswoche als 60 Stunden herbeizuführen; sie tritt besonders in den Städten hervor, seitdem der Sonnabend gesetzlich

zu einem halben Feiertag gemacht worden ist. Während des Sommers wird der halbe Feiertag am Sonnabend von Unternehmern wie von Arbeitern als Wohlthat empfunden, und wir konnten im Sommer 1892 beobachten, dafs eine gröfsere Anzahl Firmen als je zuvor ihren Angestellten den halben Feiertag gewährten. Einige bezahlten den vollen Lohn für den Tag; andere bezahlten für drei Viertel des Tages, und nur wenige zogen den Lohn für den halben Tag ganz ab. In der Stadt New York betrachten fast alle Gewerbe mit wenigen Ausnahmen $55^1/_2$ Stunden als Arbeitswoche; sie lassen $9^1/_2$ Stunden an fünf Tagen der Woche arbeiten und 9 Stunden am Sonnabend aufser des Sommers. In der Stadt New York ist die Arbeitszeit in denselben Gewerben kürzer als sonstwo im Staate, und der halbe Feiertag am Sonnabend wird regelmäfsiger eingehalten. Eine Ausnahme bilden nur die Schwitzwerkstätten. Die Inspektoren versuchen das Gesetz in diesen Werkstätten für die Minderjährigen durchzuführen, sie können aber die Arbeitszeit der Erwachsenen nicht beschränken.

„In Brooklyn, Buffalo, Rochester, Syracuse, Albany und Troy wird die Arbeitswoche im allgemeinen zu 59 Stunden gerechnet, und im Sommer wird der Sonnabend immer mehr zu einem halben Feiertag gemacht. In den kleineren Städten wird 60 Stunden Arbeit verlangt, und wo der halbe Feiertag beobachtet wird, wird der Ausfall der Arbeitszeit der anderen Tage hinzugefügt. In den Dörfern wird der halbe Feiertag am Sonnabend nur selten gegeben."

In dem achten Bericht (Januar 1894) heifst es: „Die Tendenz der Zeit verlangt einen kürzeren Arbeitstag für alle Arbeiterklassen. Die vom Staat und von mehreren Städten beschäftigten Arbeiter haben den gesetzlichen Achtstunden-Tag erhalten, und diejenigen Gewerkvereine, die hauptsächlich von Männern gebildet werden, agitieren für die Einrichtung des Achtstunden-Tages; und einigen von ihnen ist er schon bewilligt worden. Aber die Frauen, die ein stets wachsendes Element unseres gewerblichen Lebens bilden, und die Kinder, die ein Recht auf jeden möglichen gesetzlichen Schutz haben, lassen sich nicht organisieren, um eine Kürzung ihrer Arbeitszeit zu erlangen. Das Gewerbe der Zigarrenherstellung ist ein Beispiel dafür, wie sehr die gesetzliche Hilfe nötig ist, um für Frauen und Kinder denselben Arbeitstag zu erhalten wie für die Mitglieder der Gewerkvereine. Der Gewerkverein der Zigarrenmacher hat seit mehreren Jahren den Achtstunden-Tag für seine Mitglieder durchgesetzt, wozu der bei weitem gröfste Teil der Arbeiter des Gewerbes

gehören. Die Frauen und Kinder aber, die in dem Gewerbe beschäftigt sind und die in demselben den niedrigsten Lohn erhalten, müssen für dieselben Arbeitgeber 2 Stunden täglich länger arbeiten. Ihre Arbeit ist ebenso mühsam wie die der Zigarrenmacher, für sie aber noch gesundheitsschädlicher als für diese. Die Frauen und Kinder können nur durch die Gesetzgebung die Hilfe erhalten, die ihre Natur und die bestehenden Arbeitsverhältnisse für sie fordern."

In dem neunten Bericht bemerken die Inspektoren: „Die Durchführung dieser Gesetzesklausel bestimmt zum grofsen Teil die Arbeitszeit derjenigen, die das gesetzliche Alter schon überschritten haben. Es zeigt sich das besonders dort, wo die Minderjährigen einen grofsen Prozentsatz der Arbeiter ausmachen, da die jugendlichen Personen gewöhnlich in bestimmten Abteilungen des Betriebes ausschliefslich beschäftigt werden. Sobald sie nach dem Gesetze aufhören müssen zu arbeiten, müssen auch die anderen Abteilungen des Betriebes geschlossen werden. In dieser Weise kommt das Gesetz vielen Arbeitern zugute, für die es eigentlich nicht bestimmt ist. Die Legislatur wird wiederum ersucht, die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiterinnen und der Kinder noch mehr zu verkürzen. Die wohlthätigen Folgen, die sich aus der Beschränkung ihrer Arbeitszeit auf 60 Stunden wöchentlich ergeben und die ihre Zahl um 10—15 % vermindert hat, liegen für alle praktischen Personen offen zu Tage."

In dem zehnten Bericht (Januar 1896) fordern die Inspektoren die Einsetzung einer legislativen Kommission, um die Arbeitszeit zu untersuchen und um eine weitere Kürzung des Arbeitstages im Staate New York zu veranlassen. In demselben Jahr wurde die Reinhart-Kommission zur Erforschung der Arbeitsverhältnisse der Frauen und Kinder ernannt. Viele Aenderungen des Fabrikgesetzes aus dem Jahre 1897 wurden durch die Ergebnisse und die Vorschläge dieser Kommission veranlafst. Eine gesetzliche Kürzung der Arbeitszeit aber hat erst im Jahre 1899 stattgefunden.

Die folgende Tabelle enthält die Zahl derjenigen Arbeiter, die unmittelbar von den Bestimmungen des Gesetzes, das die Arbeitszeit der unter 21jährigen Arbeiterinnen und der unter 18jährigen Arbeiter beschränkt, betroffen wurden. Sie giebt auch die Zahl der über 21jährigen Arbeiterinnen und der über 18jährigen Arbeiter an, die in jedem Jahr beschäftigt waren. Es ist dabei bemerkenswert, dafs die Gesamtzahl der Arbeiter, auf die das Gesetz Anwendung fand, in keinem Jahr 100000 betragen hat; die höchsten

Zahlen waren 79789 im Jahre 1895 und 80262 im Jahre 1897, während die Zahl sämtlicher gewerbthätiger Arbeiter im Jahre 1894 und jedem folgenden Jahre mehr als eine halbe Million ausmacht, wie sich aus der folgenden Tabelle ergiebt. Diese gröfsere Zahl hat einen indirekten Vorteil aus dem Gesetz gezogen, das zum Schutz der verhältnismäfsig kleinen Zahl der jugendlichen Arbeiterinnen und Arbeiter erlassen war. Denn die Thatsache läfst sich nicht bestreiten, dafs die fast allgemeine Annahme des Zehnstunden-Tages in allen Gewerben des Staates New York eine Folge des gesetzlichen Arbeitstages für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen ist, den die Staatslegislatur im Jahre 1886 eingeführt hat.

Arbeiter, die unmittelbar und mittelbar von dem Zehnstunden-Gesetz betroffen wurden.

Jahr	Unmittelbar betroffen wurden		Mittelbar betroffen wurden	
	Arbeiterinnen unter 21 Jahre alt	Arbeiter unter 18 Jahre alt	Arbeiterinnen über 21 Jahre alt	Arbeiter über 18 Jahre alt
1897	59779	20483	124089	419346
1896	53997	18902	105229	359574
1895	57722	22067	117090	371115
1894	49280	19785	101382	295479
1893	48954	19986	89754	257543
1892	48468	19281	82784	223833
1891	48774	22293	91779	259224
1890	40118	19878	76308	191574
1889	35341	20547	66723	156596
1888	39200	18625	64987	153590
1887	21661	12049	43163	92574

Um den Zehnstunden-Tag nicht als eine Illusion, sondern als Wirklichkeit erscheinen zu lassen, sind von Zeit zu Zeit besondere Bestimmungen erlassen worden, wovon die erste vom Jahre 1887 folgenden Wortlaut hat: „In diesem Staate soll die Mittagspause in den gewerblichen Betrieben mindestens eine Dauer von 45 Minuten haben. Der Fabrikinspektor, sein Vertreter oder die Hilfsinspektoren sind befugt, in besonderen Fällen Erlaubnisscheine zur Verkürzung der Mittagspause auszustellen; ein solcher Erlaubnisschein soll an dem Haupteingang der Fabrik an sichtbarer Stelle ausgehängt werden, er kann jederzeit nach dem Ermessen des Inspektors für erloschen erklärt werden, und soll nur in solchen Fällen ausgestellt werden, wo ein genügender Anlafs dazu nachgewiesen werden kann." Im Jahre 1892 wurde die Mittagspause durch Amendement auf

60 Minuten ausgedehnt; und im Jahre 1893 wurde die folgende Klausel hinzugefügt: „Wo es gestattet oder verlangt wird, dafs Arbeiter nach 6 Uhr abends länger als eine Stunde Ueberzeit beschäftigt werden, soll ihnen nach 6 Uhr eine Essenspause von mindestens 20 Minuten erlaubt werden." Die Amendements vom Jahre 1897 haben an dieser Bestimmung nichts Wesentliches geändert. Das Gesetz hat daher die Essenspause in einer Weise geregelt, wie sie die Inspektoren in ihrem ersten Bericht selbst nicht zu hoffen wagten (vgl. Vorschlag Nr. 6).

Im Jahre 1899 beseitigte der gesetzgebende Körper die Beschränkung der vorerwähnten Bestimmungen auf Frauen unter einundzwanzig Jahren und genehmigte die nachstehenden Vorschriften, welche auf Frauen jeden Alters Anwendung finden. Bedauerlicherweise drückt sich das Gesetz so unklar aus, dafs man eigentlich nicht recht weifs, was es sagen will. Es ist den Inspektoren auf Grund seiner Bestimmungen nicht möglich, energisch einzuschreiten, und in Wahrheit können die Frauen zu jeder Stunde arbeiten, die dem Unternehmer beliebt. Dies ist um so bedauerlicher, als derselbe gesetzgebende Körper Vorschriften über die Arbeitszeit gewisser Kategorien von männlichen Arbeitern beschlofs, die jedwede Unklarheit ausschliefsen. Zur besseren Veranschaulichung dieses Gegensatzes mögen nachstehend wörtlich die Bestimmungen betreffend Frauen und Kinder und sodann jene über die Arbeitszeit erwachsener männlicher Personen folgen:

§ 77. Arbeitszeit für Minderjährige und Frauen.

Minderjährige unter achtzehn Jahren und Frauen dürfen in irgend welchen Fabriken dieses Staates vor sechs Uhr morgens oder nach neun Uhr abends an irgend einem Tage, oder länger als zehn Stunden täglich oder sechzig Stunden wöchentlich nicht beschäftigt werden, es sei denn zwecks Abkürzung der Arbeitsdauer am letzten Wochentage; desgleichen ist es verboten, die genannten Personen wöchentlich während einer Anzahl von Stunden zu beschäftigen, welche einen Durchschnitt von mehr als zehn Stunden täglich von der Gesamtzahl der Arbeitsstunden ergiebt. In jedem Raume, wo diese Personen beschäftigt sind, ist an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Plakat anzubringen, das die tägliche Arbeitszeit an jeden Wochentag für die genannten Personen und ferner Beginn und Ende dieser Zeit angiebt. Jedoch dürfen diese Personen ihre Arbeit nuch erst nach dem dort festgesetzten Anfang beginnend und ebenso vor dem festgesetzten Schlusse einstellen; es darf aber von ihnen keine andere als die dort bestimmte Arbeit in der Fabrik verlangt werden. Die in dem Plakat angegebenen Zeiten dürfen nach Beginn der Arbeit

am ersten Woehentage ohne Zustimmung des Fabrikinspektors nicht geändert werden. (Abänderung durch Kapitel 192 der Gesetze von 1899).

§ 78. Aenderung der Arbeitszeit von Minderjährigen und Frauen.

Soll oder darf ein Minderjähriger unter achtzehn Jahren oder eine Frau behufs Abkürzung der Arbeitszeit am letzten Woehentage in einer Fabrik länger als zehn Stunden täglich arbeiten, so hat der sie beschäftigende Unternehmer dem Fabrikinspektor dies unter Angabe der geforderten oder gestatteten täglichen Arbeitsstunden, sowie der Zeit, wann die geforderte oder gestattete Verlängerung aufhören soll, schriftlich mitzuteilen; desgleichen ist dem Inspektor schriftliche Mitteilung zu machen, wann die Verlängerung thatsächlich aufgehört hat. Ein Verzeichnis der Namen der dergestalt beschäftigten Personen nebst Angabe der Ueberzeit, sowie der Tage, an welchen diese Ueberzeit gearbeitet wurde, ist im Bureau der Fabrik aufzustellen und dem Fabrikinspektor auf Verlangen vorzuzeigen. (Abänderung durch Kapitel 192 der Gesetze von 1899.)

Es folgen nunmehr die männliche Erwachsene betreffenden Vorschriften.

§ 3. Die Stundenanzahl der täglichen Arbeitszeit.

Die gesetzliche tägliche Arbeitszeit hat für sämtliche Klassen von Angestellten in diesem Staate acht Stunden zu betragen; ausgenommen sind solche Angestellte, welche mit landwirtschaftlichen und häuslichen Arbeiten beschäftigt werden, soweit nichts anderweit durch Gesetz bestimmt ist. Einer Uebereinkunft jedoch, durch welche eine längere Arbeitszeit gegen höhere Vergütung ausbedungen wird, steht dieser Paragraph nicht entgegen; für Arbeiten, welche durch oder für den Staat oder eine Gemeinde oder durch Unternehmer oder Subunternehmer in deren Auftrag hergestellt werden, gilt diese Ausnahme nicht. Jeder Vertrag mit dem Staate oder einer Gemeinde, dessen Ausführung die Beschäftigung von Arbeitern oder Handwerkern veranlassen kann, soll eine Festsetzung dahin enthalten, dafs kein Arbeiter oder Handwerker im Dienste des Unternehmers, Subunternehmers oder einer anderen Person, welche die Vertragsleistung ganz oder teilweise ausführt oder auszuführen sich verpflichtet, weder freiwillig noch von den ihn beschäftigenden Personen veranlafst, länger als acht Stunden an einem Kalendertage arbeiten darf, ausgenommen in Fällen aufserordentlichen, durch Feuer, Ueberschwemmung oder Gefahr für Leben und Eigentum verursachten Notstandes.

§ 5. Arbeitszeit im Betriebe von Strafsenbahnen und Strafsen-Hochbahnen.

Im Betriebe aller im Eigentum oder unter Verwaltung von Gesellschaften stehenden Strafsenbahnen und Strafsen-Hochbahnen jedweder Triebkraft, deren Hauptlinien oder deren Routen gröfstenteils innerhalb der Gemeindegrenzen von Städten mit über hunderttausend Einwohnern

liegen, sollen zehn aufeinanderfolgende Stunden, mit Einschlufs einer halbstündigen Mittagspause, die tägliche Arbeitszeit bilden. Es soll keinem Angestellten einer solchen Gesellschaft gestattet sein, mehr als in zehn aufeinanderfolgenden Stunden, mit Einschlufs einer halbstündigen Mittagspause, innerhalb eines Tages von vierundzwanzig Stunden zu arbeiten, oder der Gesellschaft, ihn über diese Zeit zu beschäftigen. Ueberstundenarbeit ist nur bei Unglücksfällen und bei unvermeidlichen Betriebsstörungen gegen besondere Vergütung gestattet.

§ 6. Arbeitszeit in Ziegeleien.

In Ziegeleien, die Gesellschaften gehören oder von solchen betrieben werden, sollen zehn Stunden, ausschliefslich der notwendigen Essenspausen, einen gesetzlichen Arbeitstag bilden. Keine, eine Ziegelei besitzende oder betreibende Gesellschaft darf von ihren Angestellten verlangen, an irgend einem Tage über zehn Stunden zu arbeiten, oder mit der Arbeit vor sieben Uhr morgens zu beginnen. Es ist indessen den Angestellten und Unternehmern gestattet, besondere Uebereinkünfte bezüglich Ueberstunden und Arbeit vor sieben Uhr morgens gegen besondere Vergütung zu treffen.

§ 7. Regelung der Arbeitszeit im Betriebe von Eisenbahnen und Hochbahnen.

Im Betriebe von Eisenbahnen und Hochbahnen innerhalb dieses Staates sollen zehn Arbeitsstunden innerhalb zwölf aufeinanderfolgender Stunden die gesetzliche tägliche Arbeitszeit bilden, ausgenommen dort, wo das Meilengeldersystem eingeführt ist. Auf Ueberstundenarbeit von seiten der Zugführer, Lokomotivführer, Heizer und Bremser bei Unfällen oder infolge von Unfällen entstandenen Störungen findet dieser Paragraph keine Anwendung. Jedem Angestellten ist für jede derart über die erwähnten zehn Stunden an einem Tage geleistete Mehrstunde aufser seinem Tagelohn eine Vergütung von mindestens einem Zehntel desselben zu zahlen. Eine Einzelperson oder eine Gesellschaft, welche eine ganz oder teilweise in diesem Staate gelegene Eisenbahnlinie von dreifsig Meilen Länge und darüber betreibt, soll nicht gestatten oder verlangen, dafs ein Zugführer, Lokomotivführer, Heizer oder Bremser, welcher irgendwie vierundzwanzig Stunden hintereinander thätig war, seinen Dienst wieder antrete, oder irgendwelche Arbeit verrichte, bevor er eine mindestens achtstündige Ruhepause genossen.

Nach obigen Bestimmungen der 1899er Gesetze haben gewisse Arbeiter den gesetzlichen Achtstundentag, andere wieder den gesetzlichen Zehnstundentag; auch sind die Rechte der betreffenden Arbeiter auf diese gesetzlichen Vergünstigungen von den Gerichten anerkannt werden. Die Frauen dagegen, welche bezüglich der Durchführung der Gesetze zu ihren Gunsten von dem Einschreiten der Fabrikinspektoren abhängen, haben keinerlei sie schützende

Gerichtsentscheidung über die Bedeutung der aufserordentlich unklaren Vorschriften, welche im Gesetzbuche stehen, ihnen aber nichts helfen.

Der 4. Vorschlag, der das Verbot enthält, dafs noch nicht 18jährige Minderjährige und Arbeiterinnen in Bewegung befindliche Maschinen reinigen, erhielt im Jahre 1889 gesetzliche Kraft; der Vorschlag wurde nur dadurch geändert, dafs vor „Arbeiterinnen" die Worte „noch nicht 21jährige" eingeschoben wurden. Diese Bestimmung gilt noch heute, aber die Berichte enthalten keinerlei Mitteilung über ihre Wirksamkeit.

Der 3. und 16. Vorschlag wurden infolge einer Agitation, die einerseits aus sanitären und moralischen Rücksichten, andrerseits aber zu dem bestimmten Zweck, die gewerbsthätige Frauenarbeit zu vermindern, unternommen wurde, zum Gesetz erhoben. Diese Vorschläge bezogen sich nur auf die weiblichen Personen jeden Alters. Die beständige Zunahme in der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen zeigt, dafs trotz der abschreckenden Wirkung, die diese Bestimmungen ausgeübt haben mögen, die Unternehmer nicht verhindert worden sind, weibliche Arbeitskräfte in immer gröfserer Zahl zu verwenden. Der 3. Vorschlag wurde im Jahre 1887 von der Legislatur zu folgender, sehr verständiger Bestimmung erweitert, die für alle Betriebe, in welchen Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt werden, gilt: „In allen gewerblichen Betrieben sollen auf allen Treppen geeignete und widerstandsfähige Geländer angebracht werden; und überall, wo der Inspektor es für nötig hält, sollen die Stufen dieser Treppen in allen derartigen Betrieben in ausreichender Weise mit Gummistreifen belegt werden, die zur gröfseren Sicherheit der in den Betrieben beschäftigten Personen befestigt werden müssen. Die Treppen müssen an den Seiten und am Ende in geeigneter Weise geschützt sein, und alle Thüren, die zu derartigen oder in derartige Fabriken führen, sollen so eingerichtet werden, dafs sie, wenn irgend möglich, sich nach aufsen hin öffnen lassen, und sie sollen in der Arbeitszeit weder verschlossen, noch verriegelt oder sonst fest geschlossen werden."

Dieselbe Legislatur (1887) gab dem 16. Vorschlag folgende gesetzliche Form: „Wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, sollen ein zum Waschen geeigneter Raum und Wasserklosets vorhanden sein; die Klosets für die Arbeiterinnen sollen von denen für die Arbeiter getrennt sein und sollen in gehöriger Weise geschützt, ventiliert und immer rein gehalten werden". Im folgenden Bericht (De-

Digitized by Google

zember 1887) bemerkt der Inspektor: „In den gröfseren gewerblichen Betrieben sind gewöhnlich Waschzimmer für die Arbeiterinnen vorhanden, aber in Fabriken, die nur wenige Frauen beschäftigen, sind sie nicht vorhanden. Im allgemeinen scheinen die Unternehmer die Ansicht zu hegen, dafs dem Gesetz schon Genüge geschehen ist, wenn die Klosets auch nur durch eine dünne Bretterwand getrennt sind. Es gilt das besonders von den Werkstätten der Zwischenmeister in gewissen Gewerbszweigen, wie der Herstellung künstlicher Blumen, Straufsenfedern, Posamenterie u. s. w. und in der Anfertigung von Kleidern und Mänteln für grofse Konfektionsfirmen. Diese Zwischenmeister haben hauptsächlich im östlichen Stadtteile frühere Wohnungen gemietet und sie in Werkstätten umgewandelt." Im ersten Jahre nach dem Erlafs dieser Bestimmung war nur ein Fall vorgekommen, in dem gerichtliches Verfahren eingeschlagen werden mufste. Nachdem das Gericht in diesem Falle eine Strafe von $ 20 und sofortige Befolgung des Gesetzes verfügt hatte, haben die Inspektoren die anderen Unternehmer ohne die Umstände und Kosten des gerichtlichen Verfahrens zur Unterwerfung unter das Gesetz bereit gefunden. In dem folgenden Bericht (12. Januar 1889) erklären die Inspektoren, dafs der vierte Teil der besichtigten Fabriken in einem durchaus schlechten sanitären Zustand gefunden wurden; die Klosets waren von den Arbeitsräumen durch Wände oder Thüren getrennt, die nicht hoch genug waren, um an die Decke zu reichen. Die lokalen Sanitätsbeamten waren in kleinen Städten nicht hinreichend mit klarer, gesetzlicher Autorität ausgestattet, und die geringe Autorität, die sie besafsen, wufsten sie aus Furcht vor dem Einfluls reicher Fabrikanten nicht zu benutzen. Die Inspektoren machten in jenem Bericht einen Vorschlag, der den ursprünglichen ergänzt, und der seither Gesetz geworden ist: „Wir empfehlen die Annahme eines Amendements, das die Fabrikinspektoren ermächtigt, einen Sachverständigen anzustellen, der die sanitäre Kanalisation zu besichtigen hat und dessen Vorschläge zu befolgen sind. Wir glauben, dafs auf diesem Wege gesunde Arbeitsräume für Fabrikarbeiter in kleinen Städten und Dörfern am besten zu erlangen sind. Die Ausgaben solcher Besichtigung sind dem Eigentümer zur Last zu legen." Vier Jahre (7. Bericht Jan. 1893) später bemerken sie folgendes: „Die Durchführung der Gesetzesklausel, die die Anlage geeigneter und gesonderter Waschzimmer und Klosets für die beiden Geschlechter fordert, hat sich dort am schwierigsten gestaltet, wo Räumlichkeiten, die früher als Miets-

wohnungen von Familien benutzt wurden, in Werkstätten umgewandelt worden sind, und wo es schwer hält, gesonderte Klosets anzulegen. Wir haben indessen nicht nachgelassen, die Beobachtung dieser sehr gesunden Bestimmung des Fabrikgesetzes zu fordern und können einen Fortschritt nach dieser Richtung feststellen. Wir haben in 994 Fällen die Anlage besonderer Klosets angeordnet; 76 Unternehmer mufsten gesonderte Zugänge zu den Klosets einrichten; 513 Unternehmern ist der Auftrag gegeben, die Klosets zu reinigen, zu ventilieren oder zu erneuern." Seit 1893 scheint die Sorge für diesen Teil der Fabriken und Werkstätten sich von selbst zu verstehen und es ist nur noch selten davon die Rede. In den Fabriken, die in den letzten Jahren gebaut wurden, ist die Bestimmung ohne weiteres durchgeführt worden; nur in den Werkstätten, die ursprünglich als Wohnungen eingerichtet waren, besteht die alte Schwierigkeit noch immer fort.

Nicht weniger bedeutsam als das, was das Inspektorat für den sanitären Schutz der Arbeiterinnen vollbracht hat, ist das, was es in dieser Beziehung unterlassen hat und was gewöhnlich als notwendig neben jenen Mafsregeln erachtet wird. So fehlt z. B. jede Bestimmung für den besonderen Schutz der verheirateten Arbeiterinnen. Man ist stets von dem Gesichtspunkt ausgegangen, dafs verheiratete Frauen im Hause thätig sind und von ihren Männern erhalten werden, und hieraus erklärt sich zum Teil die besondere Gesetzgebung zu Gunsten der noch nicht 21jährigen Arbeiterinnen. Man nahm an, dafs die Mädchen ungefähr in diesem Alter heiraten und dann ihre gewerbliche Thätigkeit aufgeben. Nach der vorhergehenden Tabelle ist diese Annahme aber durchaus unbegründet. Denn die Zahl der über 21jährigen Frauen, die die Inspektoren im Jahre 1898 in Arbeit getroffen haben, ist mehr als zweimal so grofs als die der unter 21jährigen: 142450 gegen 67715. Es giebt nicht einmal eine Statistik der verheirateten Arbeiterinnen in irgend einem Staate der Union. So grofs die Zahl der gewerbthätigen verheirateten Arbeiterinnen auch sein mag, so ist ihre Beschäftigung doch niemals als eine Frage betrachtet worden, die wichtig genug wäre, dafs die Gesetzgebung sich damit befassen sollte. Doch macht es die starke Vermehrung der über 21jährigen Arbeiterinnen, die in den Jahren 1894—1897 stattgefunden hat, wahrscheinlich, dafs diese Frage sich bald fühlbar machen wird; es sei denn, dafs diese Vermehrung ein Zeichen dafür sei, dafs das Heiratsalter der Arbeiterinnen sich erhöht habe, oder dafs sie überhaupt nicht heiraten.

Die vorhergehenden Tabellen enthalten die Statistik der beschützten Klassen (der noch nicht 16jährigen Kinder, der noch nicht 18jährigen Arbeiter und der noch nicht 21jährigen Arbeiterinnen), die folgende Tabelle enthält die Gesamtzahl der Arbeiter beiderlei Geschlechts, die von den Inspektoren in jedem Jahr in Arbeit gefunden wurden. Von 1895 an sind die in Bäckereien beschäftigten Personen eingeschlossen, und seit 1897 jene in Grubenbetrieben beschäftigten.

Jahr	Arbeiter jedes Alters	Arbeiterinnen jedes Alters	Gesamtzahl
1898	490250	210165	700415
1897	439697	183868	623697
1896	378476	159226	537702
1895	393182	174812	567994
1894	315264	150662	465926
1893	277529	138708	412237
1892	243114	131252	374366
1891	281517	140553	422070
1890	211452	116426	327878
1889	177143	100064	277207
1888	172215	104187	276402
1887	104623	64824	169447

Wenn wir die Statistik der mehr beschützten Klassen mit der der weniger beschützten nach den Tabellen dieses Artikels vergleichen, so ergiebt sich, dafs die Zahl der am meisten beschützten Klasse, der noch nicht 16jährigen Kinder, seit 1888 nur gestiegen ist, von 14209 im Jahre 1887 (wo die Zahl bekanntlich zu niedrig ist) und von 18314 im Jahre 1888 auf 20191 im Jahre 1899 die Zahl der noch nicht 18jährigen Knaben hat sich unbedeutend vergröfsert (von 18625 in 1888 auf 22133 in 1898), mehr dagegen die der noch nicht 21jährigen Arbeiterinnen (von 39200 in 1888 auf 65715 in 1898). Dagegen hat sich die Zahl der über 21jährigen Arbeiterinnen fast verdoppelt (64987 in 1888 gegen 133100 in 1898), und die Zahl der erwachsenen Arbeiter, der am wenigsten beschützten Klasse, ist von 153590 auf 490250 gestiegen, hat sich also seit 1888 mehr als verdreifacht. Es läfst sich dagegen einwenden, dafs diese Vermehrung nicht auf eine thatsächliche Zunahme der arbeitenden Personen schliefsen läfst, sondern eine Folge der sorgfältigeren Zählung seitens einer gröfseren Anzahl Inspektoren sein mag. Da aber die sich beständig vergröfsernde Zahl der In-

spektoren seit dem Erlafs des ursprünglichen Gesetzes im Jahre 1886 beständig bemüht gewesen ist, die Zugehörigen der beschützten Klassen zu entdecken, so läfst sich annehmen, dafs die Statistik verhältnismäfsig genau ist, während die grofse Zunahme in den Zahlen der erwachsenen Arbeiter und Arbeiterinnen, über die in den letzten Jahren berichtet worden ist, sich aus der sorgfältigeren Zählung der sich vermehrenden Inspektoren erklären mag, da in der ersten Zeit die Inspektoren sich weniger um die Ermittlung dieser Klassen als um die der beschützten Klassen bemüht haben. Es ist zu bedauern, dafs eine andere fortlaufende Statistik, die man zur Vergleichung heranziehen könnte, nicht vorhanden ist, und es sind daher die Zahlen, die uns zur Verfügung stehen, einer um so schärferen Kritik zu unterwerfen. Wenn wir auch alle diese Einwürfe gelten lassen, und wenn wir die Fehlergrenze noch so weit ziehen, so sind wir doch zu dem Schlufs berechtigt, dafs die Mafsregeln des Gesetzes nicht nur die Arbeiter während ihrer Beschäftigung beschützt haben, sondern dafs sie auch die Unternehmer von der Beschäftigung der durch sie beschützten Personen einigermafsen abgeschreckt haben.

GESETZGEBUNG.

ENGLAND.

Die Arbeiter-Unfallentschädigungs-Gesetzgebung in England.

Von

EDUARD BERNSTEIN,

in London.

Sieht man von der Frage der Beschäftigungsdauer erwachsener männlicher Arbeiter ab, so ist kaum ein Punkt der Arbeitsgesetzgebung in England so lange vom Standpunkt des abstrakt aufgefafsten wirtschaftlichen Liberalismus aus gesetzgeberisch behandelt worden, wie die Frage der Schadloshaltung des Arbeiters für Unfälle, die ihm in der Ausübung seines Berufes zustofsen. Bis 1880 ging die Gesetzgebung und die Rechtsprechung von dem Gedanken aus, dafs der Arbeiter bei Eingehung seines Arbeitsvertrages als freier Wirtschafter handle, der das mit seiner Arbeit verbundene Risiko — die „Berufsgefahr" — beim Vertragsschlufs gekannt und in selbständiger Entschliefsung auf sich genommen habe. Demgemäfs sprach sie ihm nur dann einen Anspruch auf Entschädigung zu, wenn der Arbeitsherr sich solcher groben Verstöfse oder Vernachlässigungen schuldig gemacht hatte, die ihm nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts auch gegen jeden Fernstehenden entschädigungspflichtig gemacht haben würden. Mehr noch, die Rechtspraxis stellte den Arbeiter schlechter als den der Unternehmung Fernstehenden, indem sie den Rechtsbegrifi der gemeinsamen Beschäftigung („common employment") bildete und den Grundsatz aufstellte, dafs für Verstöfse etc. einzelner Arbeiter der Arbeitsherr wohl Aufsenstehenden gegenüber, nicht aber den Arbeitern verantwortlich sei, die im gleichen Arbeitsverhältnis zu ihm ständen wie jene, bezw. in einem und demselben Unternehmen beschäftigt seien. Was der

im gleichen Unternehmen thätige Arbeitskollege verschuldet hatte, dafür sollte der Arbeitsherr dem verletzten Arbeiter gegenüber nicht verantwortlich sein.

Es ist unschwer einzusehen, dafs die Argumentierung, auf der dieser Rechtsgrundsatz beruht, formal unanfechtbar ist, wenn man die Prämisse des Arbeiters als freien Wirtschafters uneingeschränkt gelten läfst. Und wie der Rechtsgrundsatz in Gerichtshöfen zustande gekommen war, so wurde ihm von Richtern auch die weiteste Anwendung gegeben, die sich mit der ihm zu Grunde gelegten Voraussetzung nur vereinbaren läfst.[1]) Nicht nur der gewöhnliche Nebenarbeiter, sondern auch der Werkführer, ja, selbst der Betriebsdirektor wurden vom Gesetzesausleger als im „gemeinsamen Arbeitsverhältnisse" mit dem Lohnarbeiter stehende „Kollegen" des letzteren behandelt, weil sie beim gleichen Arbeitsherrn wie dieser für das gleiche Unternehmen gegen Bezahlung angestellt waren. Die formalistisch geschulten Juristen argumentierten in diesem Punkt gerade so, wie einige politische Oekonomen, für die der mit 10000 Mark jährlich honorierte Betriebsdirektor, weil er kein selbständiger Unternehmer ist, gerade so gut zum Proletariat gehört, wie der mit 1000 Mark und darunter entlohnte Lohnarbeiter.

Bezeichnenderweise war es in England eine liberale Regierung, welche in diese streng manchesterliche Auslegung der Rechtsbeziehung zwischen Arbeitsherrn und Arbeiter zuerst entschieden Bresche legte. Unter dem Ministerium Gladstone, dessen Partei im April 1880 mit Hilfe der Arbeiter einen aufserordentlich grofsen Wahlsieg erfochten hatte, kam am 7. November desselben Jahres ein Haftpflichtgesetz zustande, das den Rechtsgrundsatz der „gemeinsamen Beschäftigung" zwar nicht prinzipiell aufhob, wohl aber wesentlich einschränkte.

Da dieses Gesetz — Employers Liability Act. 1880 (Act. 43, 44 Vict. ch. 42) — bereits in dieser Zeitschrift besprochen worden ist,[2]) kann auf seine eingehende Kennzeichnung hier verzichtet

[1]) Aehnlich wie es nach englischem Recht einem Geschäftsteilhaber lange Zeit nicht möglich war, seinen Kompagnon wegen Unterschlagung etc. gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen.

[2]) Vgl. Same Moore, die englische Haftpflichtgesetzgebung, Archiv Bd. I S. 572 ff. Die Kämpfe der englischen Arbeiter um ein wirksames Haftpflichtgesetz sind eingehend und mit scharfer Charakteristik geschildert von Sidney und Beatrice Webb im achten Kapitel des ersten Bandes von „Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine" (Stuttgart, Dietz).

werden. Die wichtigste Neuerung des Gesetzes bestand darin, dafs es die mit höherer Autorität und Verantwortung betrauten Betriebsangestellten, wie Betriebsleiter, Werkmeister, Vorarbeiter, sowie die Fälle, wo Arbeiter durch direkte Anordnung solcher Personen Handlungen verrichteten, die den Unfall herbeiführten, von der Regel der gemeinschaftlichen Beschäftigung ausnahm und die Arbeitsherrn haftbar machte, da, wo durch die Nachlässigkeit etc. solcher Personen Arbeiter zu Schaden gekommen, diesen oder ihren Hinterbliebenen eine, das dreifache des Jahreseinkommens des Beschädigten nicht überschreitende Entschädigung zu zahlen. Durch Spezialbestimmungen aller Art wurden aber Schlupflöcher offen gelassen, die es dem Arbeitsherrn ermöglichten, seine Verantwortung erheblich einzuschränken, und der Umstand, dafs die Frage der Haftbarkeit in Streitfällen vor Gericht ausgefochten werden mufste, das Prozefsverfahren in England aber sehr kostspielig ist, machte es den Arbeitern oft sehr schwer und vielfach sogar unmöglich, das ihnen nach dem Gesetz Zukommende auch wirklich zu erlangen, und legte ihnen selbst da, wo sie ihr Recht erstritten, einen hohen Tribut an die Zunft der Juristen auf. Eine andere Folge des Gesetzes war, dafs nun viele Unternehmer dazu übergingen, Betriebsversicherungskassen einzurichten und an die Arbeiter das, im Weigerungsfalle Verlust der Stelle nach sich ziehende Verlangen zu stellen, diesen Kassen beizutreten und einen Vertrag zu unterzeichnen, kraft dessen sie, unter Berufung auf die ihnen aus der Betriebskasse zufallenden Vergünstigungen, auf Anrufung des Haftpflichtgesetzes gegen ihre Arbeitsherrn ein für allemal Verzicht leisteten. Dadurch dafs das Gesetz an den oben geschilderten Rechtsgrundsätzen prinzipiell festhielt, gab es jenen Verträgen, durch welche die Arbeiter sich aus den Leistungen des Haftpflichtgesetzes herauskontrahierten, seine ausdrückliche Anerkennung. Das Haftpflichtgesetz von 1880 statuierte rechtlich nur Ausnahmen von einer Ausnahme. Es befreite die von ihm beschützten Arbeiter von der Last des Grundsatzes von der gemeinsamen Beschäftigung und stellte sie ihren Arbeitshern inbezug auf die Entschädigungsfrage wieder als „freie Wirtschafter" auf den Boden des gemeinen Rechts, in die gleiche Position, die in der Entschädigungsfrage jeder beliebige Aufsenstehende einnahm, nur dafs die Höhe der Entschädigung bei ihnen ganz anders begrenzt war wie bei jenem. Unter solchen Umständen war es nur logisch, dafs sie wie jeder Privatmann auch Verträge mit dem Arbeitsherrn abschliefsen durften,

durch welche sie von vornherein sich mit ihm darüber verglichen, welche Entschädigungen er ihnen in bestimmten Verletzungsfällen zu zahlen habe. Es steht auch aufser Frage, dafs sie in den meisten Fällen dabei keine geringere Entschädigung erhielten als wenn sie diese Verträge nicht eingegangen wären.

Wenn trotzdem die organisierten englischen Arbeiter bald lebhaft sich gegen die Zulässigkeit des „Herauskontrahierens“ [1]) auflehnten und lieber auf die Zurücknahme von zwei, eingestandenermafsen allerhand Verbesserungen enthaltenden Regierungsvorlagen — den Entwurf des konservativen Ministers Matthews von 1890 und den Entwurf des liberalen Ministers Asquith von 1893/94 — bestanden, als sich damit zu bescheiden, dafs es auch nur in abgeschwächter Form fernerhin gesetzlich zulässig sein sollte, so ist es bekannt, dafs die Gründe für diese Opposition in der sehr verständlichen Gegnerschaft der Gewerkschaften und freien Hilfskassen gegen Betriebskassen irgend welcher Art zu suchen sind, aber mit der eigentlichen Haftpflicht selbst wenig zu thun haben. Die Asquith'sche Vorlage von 1893/94 wollte den Gewerkschaften thatsächlich alles geben, was sie auf ihren Kongressen verlangt hatten: Aufhebung des Rechtsgrundsatzes von der gemeinsamen Beschäftigung, bezw. des Einwands von der dem Arbeiter vorher bekannten Berufsgefahr, verbesserte Entschädigungsbedingungen und Ausschlufs des Herauskontrahierens. Aber die liberale Regierung konnte dem Entwurf nicht ohne die Zustimmung des Hauses der Lords Gesetzeskraft verschaffen, und dieses bestand darauf, dafs mindestens solche Verträge, bezw. Betriebsunfallkassen zugelassen werden sollten, die von den beteiligten Arbeitern in geheimer Abstimmung mit zweidrittel Mehrheit selbst gutgeheifsen würden; bei denen sich die Arbeiter materiell mindestens so gut ständen wie bei dem Gesetz selbst, und für die kein Beitrittszwang bestehe (d. h. die Beschäftigung des Arbeiters nicht vom Beitritt zur Kasse, vom Herauskontrahieren abhängig gemacht werde). Selbst in dieser so abgeschwächten Form erklärten die Arbeitervertreter im Parlament die Zulassung des „Herauskontrahierens“ für unannehmbar, und es geschah auf ihr Verlangen, dafs Minister Asquith seine Vorlage zurückzog.

[1]) Es scheint mir richtiger, das englische Wort „Contracting out“ wie oben zu übersetzen als, wie dies andererseits geschehen, mit „Freikontrahieren“, da sich die Arbeiter bei diesen Verträgen in eine stärkere Gebundenheit zu begeben pflegten, als sie die dabei aufser Kraft gesetzten Gesetzesbestimmungen bedeuteten.

Schon in dieser Debatte stellte der jetzige Kolonialminister Chamberlain, damals Hauptführer der unionistischen Opposition, der Asquith'schen Vorlage den bereits früher in Aufsätzen und Vorträgen von ihm vertretenen Gedanken eines allgemeinen Unfallentschädigungsgesetzes gegenüber. Nachdem die Wahlen von 1895 die unionistische Koalition ans Ruder gebracht hatten, war es denn auch Mr. Chamberlain, der in dieser Sache, obwohl sie nicht in seine ministerielle Amtssphäre fiel, gesetzgeberisch die Initiative ergriff. In der Frühjahrssession 1897 brachte er im Parlament eine „Arbeiterentschädigungsvorlage" ein und vertrat sie in den auf sie bezüglichen Debatten mit der ihm eigenen Energie und Schärfe gegen eine Opposition, die auf keiner Seite mit solcher Bitterkeit geführt wurde, wie von einer Gruppe auf den Regierungsbänken sitzender konservativen Abgeordneten. So leidenschaftlich waren die Vertreter der äußersten Rechten der Regierungspartei gegen die Vorlage entflammt, daß eines der einflußreichsten Mitglieder dieser Gruppe, der Marquis of Londonderry, demonstrativ seine Verbindung mit einem konservativen Klub löste, dessen Präsident er war. Auf der anderen Seite ward der Chamberlainschen Vorlage sehr warme Unterstützung von Mitgliedern der äußersten Linken der liberal-radikalen Opposition zu teil, und selbst die Kritik, welche die Führer der Opposition an ihr übten, war eine sehr gemäßigte. Mr. Asquith legte in Uebereinstimmung mit einem Teil der Arbeiterabgeordneten eine Lanze für Festhalten am Prinzip der Haftpflicht als einem Kampfmittel gegen Vernachlässigung der Sicherheitsmaßregeln von seiten der Unternehmer, bezw. als Mittel der Verhütung von Unfällen ein, die bei der Chamberlainschen Bill, die kurzweg dem Arbeitsherrn Entschädigung für jeden Unfall im Betrieb auferlegt, der nicht durch absichtliches und grobes Verstoßen des betreffenden Arbeiters selbst verursacht ward, sehr mit Unrecht hintenangesetzt worden sei. Ein nicht sehr stichhaltiger Einwand, da von einer spezifisch unfallverhütenden Wirkung der Haftpflicht im Gegensatz zur Entschädigung in der Praxis wenig bekannt ist. Besser waren die Einwände von Asquith gegen die übertriebene Begrenzung der Entschädigungsansprüche, die, selbst für den Anfang übermäßige Beschränkung des Geltungsbereiches des Gesetzes und eine Reihe technischer Mängel. Verschiedenen der von rechts und links erhobenen Einwände zeigte sich Mr. Chamberlain entgegenkommend und stimmte entsprechenden Veränderungen zu, in der Hauptsache

aber ging die Vorlage so durch, wie er sie eingebracht hatte, und ward am 6. August 1897 Gesetz, das vom 1. Juli 1898 ab in Kraft getreten ist.

Die bemerkenswertesten Eigenschaften dieses Gesetzes sind:

1. Es spricht — Abschnitt 1 — dem Arbeiter für jeden Betriebsunfall Anspruch auf Entschädigung zu, der nicht durch grobes und absichtliches Vergehen des Verletzten selbst herbeigeführt ward. Den Beweis für letzteres hat der Arbeitsherr zu erbringen. Der Arbeiter ist damit der ihm bis dahin obliegenden kostspieligen, umständlichen und ihn und seine Zeugen in ihrem Arbeitsverhältnisse gefährdenden Aufgabe enthoben, behufs Geltendmachung seiner Entschädigungsberechtigung gegen seinen Arbeitsherrn klagbar vorzugehen.

2. Es erweitert dadurch, dafs es — Absatz 8 von § 2 des Abschnitts 7 — dem Begriff „Arbeiter" eine weitere Deutung giebt als das alte Gesetz, den Kreis der Entschädigungsberechtigten nicht unbedeutend. Nach dem Gesetz von 1880 war nur der sog. Handarbeiter „Arbeiter" im Sinne des Gesetzes, nach dem vorliegenden Gesetz umfafst der Begriff auch Buchhalter, Schreiber und sonstige Kommis, Aufseher, Vorarbeiter u. s. w.

3. Mit seinen Bestimmungen über das Schiedswesen und den Rechtsgang im Fall von Uneinigkeit über die Entschädigungshöhe — Abschnitt 1, 2, sowie Anlage 2 — verbilligt und vereinfacht es das Rechtsverfahren für beide Teile.

4. Es gestattet zwar noch immer das „Herauskontrahieren", aber unter Bedingungen — Abschnitt 3 — welche den Reiz desselben für die Unternehmer und seine Gefahren für die Arbeiter wesentlich verringern.

5. Es setzt den Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung bei gemeinsamer Beschäftigung, wenn nicht bis auf den letzten Punkt, so doch in der Hauptsache aufser Kraft und sichert den Arbeiter durch genaue Bestimmungen darüber, wer der entschädigungspflichtige Arbeitsherr ist, gegen vielerlei sonst mögliche Umgehungen der Entschädigungspflicht.

Diesen Vorteilen, welche das Gesetz den Arbeitern im Vergleich mit den einschlägigen Bestimmungen der vordem die Haftpflicht regelnden Gesetzen bietet, stehen aber erhebliche Mängel gegenüber.

1. Die Höchstbeträge der zu gewährenden Entschädigungen

(Anlage 1, Absatz 1) — 300 Pfd. als höchstes Pauschal und 1 Pfd. Strlg. als höchste Wochenzahlung — müssen entschieden als viel zu niedrig bezeichnet werden.

2. Die Erlaubnis (Anlage 1, Absatz 13), statt der normierten Wochenzahlung eine einmal zu zahlende Pauschalabfindung zu vereinbaren, kann als Verleitung wirken, die Vorteile einer regelmäfsig einlaufenden Pension zu gunsten irgend welcher zweifelhaften Unternehmung oder Spekulation preiszugeben. Diese Verführung ist um so gröfser, als das Gesetz dem Entschädigungsberechtigten zwar gewisse Vorrechte auf die Masse eines bankrotten und die Hinterlassenschaft eines mit Tode abgegangenen Arbeitsherrn einräumt, ihn aber für Fälle, wo Masse oder Hinterlassenschaft faktisch null oder gleich null oder mit vielen gleichmäfsig berechtigten Forderungen belastet sind, keinerlei Sicherung gewährleistet.

3. Dadurch dafs das Gesetz das Haftpflichtgesetz von 1880 nicht widerruft, — Abschnitt 1, § 2, Absatz 6 — es dem Verletzten vielmehr freistellt, das Letztere anzurufen, wenn er glaubt, bei ihm besser fortzukommen, ist Anlafs und Antrieb zu allerhand Prozessen gegeben, die vermieden werden konnten, wenn die nur mäfsig höheren Sätze, die das alte Haftpflichtgesetz für bestimmte Fälle vorsieht, in das neue Gesetz mit übernommen worden wären.

4. Die Bestimmung — Abschnitt 1, § 2, Absatz c —, dafs der Verletzte keinen Anspruch auf Entschädigung hat, wenn er durch groben und absichtlichen Verstofs die Verletzung selbst verschuldet hat, mufs ebenfalls als eine Quelle von Prozessen bezeichnet werden, deren Nutzen sehr problematisch ist, die aber viel unnütze Kosten mit sich bringen und vielfach Arbeiter um das ihnen von Rechtswegen zukommende verkürzen können. Sie fehlte denn auch in Mr. Chamberlains Vorlage und ist erst auf Antrag des Hauses der Lords in das Gesetz hineingebracht worden. Ein Rest des von vielen Juristen verworfenen Rechtsgrundsatzes der „Fahrlässigkeits-Mitschuld" („contributary negligence"), hat sie sofort die lebhafte Opposition von Reformern aller Art gegen sich heraufbeschworen, die das Verlangen stellen, die Entschädigungsfrage von jeder Schuldfrage getrennt zu behandeln. Ein in der Frühjahrssession 1898 im Haus der Gemeinen verhandelter Antrag des konservativen Abgeordneten Forwood, den Rechtsgrundsatz der „gemeinschaftlichen Beschäftigung" ausdrücklich für nicht statthaft zu erklären, erhielt zur zweiten Lesung eine Mehrheit von

215 gegen 59 Stimmen. Als er aber am 15. Juli 1898 zur Spezialberatung kam, ward er von einem anderen Konservativen, dem Abgeordneten Tomlinson (Vertreter für Preston) „totgeredet", d. h. durch eine Rede bis zum Ablauf der für bestrittene Anträge bestimmten Zeit für diesen Tag und damit faktisch für die ganze Dauer der Tagung der Möglichkeit einer Schlufsabstimmung beraubt. Die Thatsache ward im Bericht der parlamentarischen Gewerkschaftskomites an den Allgemeinen Trade-Unionskongrefs von Bristol (September 1898) scharf gerügt.

5. Die Zulassung der Sonderverträge, bezw. des „Herauskontrahierens" mufs trotz der gegen ihren Mifsbrauch gerichteten Vorschriften ebenfalls als ein Mangel des Gesetzes bezeichnet worden. Wohl mögen diejenigen nicht Unrecht haben, welche, wie der sehr angesehene englische Jurist, Sir Fred. Pollock, der Ansicht sind, dafs Arbeiter wie Unternehmer die Bedeutung der Sonderverträge — die Einen ihre Gefahren und die Anderen ihren Nutzen — sich übertreiben.[1]) Aber jedenfalls sind sie, wie die Erfahrung gezeigt hat, als Mittel der Versicherung entbehrlich und einer generellen Regelung derselben eher im Wege als förderlich, während keine gesetzliche Formel die Ausübung eines erheblichen moralischen und

---

[1]) Nach Webb, „Theorie etc." Bd. 1, S. 338 sind bis 1896/97 aufser bei Eisenbahnen und Bergwerken nur sehr wenige Fälle von Sonderverträgen bekannt gewesen, und bildete auch in diesen beiden Geschäftszweigen das Herauskontrahieren die Ausnahme. — Die Zahl der seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes bis Ende 1899 beim Registrieramt angemeldeten und gutgeheifsenen Betriebs- oder Sonderversicherungen belief sich auf 49 mit zusammen 133454 Angestellten. Davon waren

2 Eisenbahngesellschaften	mit	41174	Angestellten
27 Bergwerke	„	72695	„
18 Fabriken	„	19115	„
2 Steinbrüche	„	470	„
Zusammen 49 Unternehmungen	mit	133454	Arbeitern.

Aber nicht alle Angestellten hatten den Sondervertrag unterzeichnet. Ende 1898 entfielen auf 110008 Angestellte von 32 Unternehmungen, die Betriebskassen angemeldet hatten, 100041 Mitglieder der Betriebskassen, d. h. 11 Proz. der Angestellten waren den Kassen nicht beigetreten. Die Zahl der Arbeiter, die nach dem neuen Gesetz entschädigungsberechtigt waren, wird auf 6 Millionen geschätzt. Von ihnen hatten also allerhöchstens 2 Proz. mit Sonderverträgen zu thun. Vgl. die amtliche „Statistics of Proceedings under the Workmens Compensation act." London, Eyre & Spottiswoode, 1900 p. 7 u. 8.

in seinen Wirkungen materiellen Zwanges zum Beitritt in die Kassen unbedingt verhindern kann.

6. Die Bestimmung, dafs erst von der dritten Woche nach erfolgtem Unfall ab Entschädigung zu zahlen ist, ist dem deutschen Gesetz nachgebildet, das zwar noch eine längere Karenzzeit festsetzt, aber für diese Zeit einer anderen Agentur die Fürsorge für den Verletzten überträgt. Da solche Agentur in England als obligatorische Versicherung nicht besteht, fehlt der Festsetzung der Karenzzeit jede technische Grundlage, ganz abgesehen davon, dafs sie auch ungerecht ist und in vielen Fällen grofse Härten für die Betroffenen mit sich bringt. —

Dies die wesentlichsten sachlichen Mängel des Gesetzes. Dafs es vorläufig nur einen Teil der abhängigen erwerbsthätigen Bevölkerung umfafst, kann als kein prinzipieller Mangel bezeichnet werden. Die Regierung gab von vornherein zu, dafs diese Beschränkung nur eine zeitweilige sein solle und begründete sie mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, erst Erfahrungen zu sammeln, wie sich sich das Gesetz in der Praxis bewähre. In der letzten Tagung des abgelaufenen Parlaments hat sie denn auch ein Ergänzungsgesetz vorgelegt und zur Annahme gebracht, das die Landarbeiter in den Kreis der Entschädigungsberechtigten einbezieht, und so diesen um gut anderthalb Millionen Menschen erweitert. Bemerkenswert ist, dafs so heftig die Opposition gegen das ursprüngliche Gesetz war, so wenig Gegnerschaft sich gegen seine Ausdehnung auf die Landwirtschaft geltend machte. In fast harmonischer Stimmung ward das Gesetz in sehr kurzer Zeit von beiden Häusern des Parlaments durchberaten und erledigt. Es zeichnet sich durch eine anerkennenswerte Klarheit und Kürze aus.

Vom Hauptgesetz kann man das nicht sagen. Es zieht durch dieses ein Dualismus: der Geist des praktischen Geschäftmannes und der Geist des bedenklichen Juristen, und wo sich diese beiden Geister vermählen, giebt es allerhand Mifsgeburten. Mr. Chamberlain, der schon als Fabrikant das gewerbliche Schiedswesen sehr kultiviert hatte, und seitdem vielfach von Arbeitern und Fabrikanten als Schiedsrichter angerufen worden ist, hat durch die Bestimmung, dafs freie, zu gleichen Teilen aus Arbeitern und Fabrikanten bestehende gewerbliche Ausschüsse, sowie Schiedsmänner für die Erledigung von Entschädigungsstreitigkeiten zuständig sein sollen, diese so viel als möglich den kostspieligen Gerichtshöfen entziehen wollen. Aber dadurch, dafs er, um Widerstände zu überwinden, aller-

hand Bestimmungen in das Gesetz nahm, die nicht über das wieviel sondern über das ob der Entschädigungspflicht grundsätzlichen Zweifel offen lassen, und selbst die Anrufung des alten Haftpflichtgesetzes in das Belieben der Klagenden stellte, hat er es bewirkt, dafs mindestens zunächst das Gesetz den Juristen von Fach in diesen Punkten mehr zu thun gegeben hat, als sie vordem hatten. Die Zahl der Prozesse um Entschädigungen für gewerbliche Unfälle hat sich anfangs sehr vermehrt, wozu allerdings auch die gerade da, wo es sich um Feststellung der Zuständigkeiten handelt, oft sehr lässige Ausdruckweise des Gesetzes nicht wenig beiträgt. Das Gesetz zeigt die guten und die schlechten Seiten seines Schöpfers: seinen starken Sinn für praktische Bedürfnisse und sein mangelhaftes Gefühl für alles Formale. Aber der Berufsjurist kann und wird sich über formale Mängel nicht so leicht hinwegsetzen wie der Praktiker des gewerklichen Lebens. Er hat das Gesetz, wie es dasteht, anzuwenden und fragt sich daher nicht nur, wie seine Sätze verstanden werden können, sondern auch, und obendrein in erster Linie, wie sie folgerichtig verstanden werden müssen. Unter diesem Gesichtspunkte sind Sätze wie z. B. Absatz 3 des vierten Abschnitts dieses Gesetzes wahre Herausforderungen zu Prozessen.

Uebrigens ist es eine alt-eingewurzelte Eigentümlichkeit der englischen Gesetzgebung, dafs, solange keine richterliche Auslegung neuer Gesetze oder Gesetzesparagraphen vorliegt, diese für das Publikum Mysterien sind. Die Angriffe auf das Gesetz, dafs es die Prozesse vermehrt statt vermindert habe, sind daher sehr übertrieben. Es hätte in dieser Hinsicht besser sein können als es ist, aber sein erstes Jahr kann unmöglich als typisches Beispiel gelten. Und zwar um so weniger, als dies ein in den Annalen der englischen Industrie fast beispiellos lebhaftes Geschäftsjahr war. Aufserdem ist nicht zu vergessen, dafs es die Fälle, wo Entschädigung zu zahlen ist, gegen das alte Haftgesetz aufserordentlich vermehrt hat, und schon deshalb die Vermehrung der Entschädigungsprozesse, was ihre absolute Zahl anbetrifft, sehr irreführend ist. Dafs sie sich relativ zur Zahl der Entschädigungsansprüche bezw. der gezahlten Entschädigungen vermehrt habe, kann nicht gesagt werden und ist auch meines Wissens nicht gesagt worden.

Eine Statistik über dies Verhältnis besteht nicht. Die durch freie Vereinbarung, private Versicherung, freie Ausschüsse erledigten Entschädigungsfälle kommen nicht zur Kenntnis des Registrieramts, noch existiert irgend eine andere Stelle, welche Daten hierüber

sammelte. Nur über die vor die Gerichte gebrachten Fälle giebt es eine Statistik, aber sie bilden nur einen sehr geringen Prozentsatz des Ganzen. Für den Grubenbetrieb geben die Berichte der Hilfskassen für Bergarbeiter — „Miners Relief Societies", — die den deutschen Knappschaftskassen entsprechen, die Möglichkeit, das Verhältnis der eingeklagten zu den nichteingeklagten Entschädigungsfällen zu berechnen. Wie in dem, weiter oben in der Note citierten amtlichen Bericht über die Ausübung des Gesetzes im Jahre 1899 auf Seite 10 mitgeteilt wird, wird die Zahl der Unfälle von Bergarbeitern, die eine mehr als vierzehntägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, für dieses Jahr auf mindestens 70000 berechnet. Davon kamen vor die Gerichte:

128 Fälle mit Anrufung des neuen Gesetzes
2 „ „ „ „ alten Haftpflichtgesetzes.

Noch nicht ein Prozefs auf je 500 Unfälle! Bemerkenswert ist dabei, wie stark im Bergbau das neue Gesetz das alte Haftpflichtgesetz in den Hintergrund gedrängt hat.

In den anderen Berufen ist die Zahl der prozessierten Entschädigungsfälle und der Anrufung des alten Haftpflichtgesetzes verhältnismäfsig gröfser. Es liegt, sagt der Bericht, Grund vor zur Annahme, dafs die vom Ministerium des Innern vor Inkrafttreten des Gesetzes aufgestellte Berechnung, wonach jährlich 150000 Unfälle nach dem neuen Gesetz entschädigungspflichtig werden würden, „eher zu niedrig als zu hoch greift". Eine Bemerkung, die sofort einleuchtet, wenn man bedenkt, dafs die Bergarbeiter mit ihren 70000 Unfällen kaum den achten Teil der vom Gesetz von vornherein geschützten Arbeiter ausmachen. „Selbst bei Annahme dieser Zahl," fährt der Bericht fort, „ist jedoch das Verhältnis der prozessierten Fälle geringer als ein Prozent". Es wurden nämlich 1899 alles in allem 1217 Unfallsklagen gerichtlich entschieden, davon 1041 von Richtern und die andern von gerichtlich ernannten Schiedsrichtern oder durch Vergleich. [1])

Folgende weitere Angaben des Rechenschaftsberichts für 1899 werden hier noch von Interesse sein.

Von den 999 in England und Wales gerichtlich entschiedenen Fällen gingen 753 zu gunsten der Kläger, d. h. der Arbeiter, und 246 zu gunsten der Verklagten aus.

In 219 gerichtlich verhandelten Fällen, wo die Verletzung den

[1]) Proceedings, pp. 13, 27, 33.

Tod zur Folge gehabt hatte, wurden im Durchschnitt rund 173 Pfd. Strlg. pro Fall Entschädigung bewilligt. Fast genau dieser Betrag — nämlich 173 Pfd. 14 Sh. 5 P. — ward auch im Durchschnitt in solchen Fällen als Entschädigung an Hinterlassene bewilligt, die aufsergerichtlich erledigt, deren Entschädigungsverträge aber zur Registrierung angemeldet wurden.

Die Gesamtzahl der Schlichtungen, die 1899 zur amtlichen Eintragung angemeldet wurden, war 763. Davon waren:

Schlichtungen durch	freie Vereinbarung	651
„	„ Ausschüsse	89
„	„ frei ernannte Schiedsrichter	23
		763

Dies sind aber nur ein sehr geringer Teil der aufsergerichtlichen Schlichtungen, und namentlich von den Schlichtungen durch Ausschüsse werden vorläufig noch die wenigsten zur amtlichen Eintragung angemeldet.

Von 418 gerichtlich entschiedenen Fällen, wo Wochenzahlungen zugesprochen wurden, bezogen sich 169 auf völlige und 249 auf partielle Arbeitsunfähigkeit. Die Durchschnittswochenzahlung für die ersteren war 10 Sh. 11 Pence, die für die letzteren 9 Sh. 2 Pence.

Für 92 nichttödliche Verletzungen, die vor Gericht kamen, wurden Pauschalzahlungen verabfolgt. Ihr Gesamtbetrag war 2954 Pfd. 11 Sh., d. h. ein Durchschnitt von 32 Pfd. 2 Sh. 4 Pence pro Fall. Für 58 nichttödliche Verletzungen, für die aufsergerichtlich Pauschalzahlungen vereinbart und zur Eintragung angemeldet wurden, wurden zusammen rund 2677 Pfd. Strlg., d. h. im Durchschnitt etwas über 46 Pfd. bezahlt. Mit bezug auf diesen Punkt hebt der Bericht hervor, dafs es im Interesse der Ueberwachung der Wirkungen des Gesetzes überaus wünschenswert sei, genauere Statistiken betreffs seiner zu haben, da „die grofse Gefahr besteht, dafs Arbeiter unter dem Druck momentaner Not ihr Recht für eine Summe von weit geringerer Höhe als dessen wirklicher Wert austauschen". (S. 10.)

Sehr gering war die Zahl der Fälle, wo die ärztlichen Sachverständigen, die das Gesetz — Anlage 2, § 13 — vorsieht, in Anspruch genommen wurden. Die Zahl solcher, vom Staatssekretär ernannten Sachverständigen war Ende Dezember 1899 in England und Wales 205, in Schottland 78, in Irland 38. Von Richtern, Ausschüssen und Schiedsrichtern wurden aber im ganzen nur 43 mal (31 in England und Wales, 9 in Schottland, 3 in Irland) solche Sachverständige in Anspruch genommen.

An Berufungsgerichte kamen in England 54 Fälle, d. h. vier Prozent der vor ersten (Grafschafts-)Richtern verhandelten Fälle. Davon wurden 23 (5) von Arbeitern und 31 (12) von Arbeitsherren eingereicht. Die in Klammern beigegebenen Zahlen zeigen die erfolgreichen Berufungen an. Von 69 Berufungsfällen für das ganze Vereinigte Königreich bezogen sich nicht weniger als 26 auf die Frage, ob die Beschäftigung des Arbeiters zu denjenigen gehöre, auf welche das Gesetz Anwendung finde, 13 auf die Bedeutung der Worte „aus Ursache und im Laufe der Beschäftigung", 7 auf die Bedeutung der Worte „grober und absichtlicher Verstofs", 6 auf die Frage, wer zu den „Angehörigen" zu rechnen sei. —

Soweit der Bericht.

Werfen wir nach allem Vorgeführten noch einmal einen Gesamtüberblick auf das Gesetz, so lautet das Ergebnis, dafs es zwar eine erhebliche Verbesserung gegen den vor ihm herrschenden Zustand gebracht hat, aber sonst noch durchaus als unfertig bezeichnet werden mufs: unfertig in der Ausdehnung seines Geltungsbereichs, unfertig in der Durchführung des Entschädigungs- oder Versicherungsgedankens, unfertig hinsichtlich der Organe für die Durchführung und Überwachung seiner Bestimmungen und die Sicherstellung der zuerkannten Entschädigungen. In allen diesen Punkten steht es hinter der deutschen Unfallversicherung zurück, vor der es jedoch die wesentlich geringere Karenzzeit und den unbureaukratischen Geist seiner Bestimmungen voraus hat. Seine Ausdehnung auf die heute noch aufserhalb seines Geltungsbereichs stehenden Berufsangestellten, wie Seeleute und Fischer, Arbeiter in Kleingewerbe, Hausindustrie, und den noch nicht berücksichtigten Zweigen des Verkehrswesens, Laden angestellte und Dienstboten, ist indes ein von keiner Seite bestrittenes Postulat. Aber immer stärker verbreitet sich auch die Erkenntnis, dafs das Gesetz inbezug auf Organisation, Sicherstellung, Abmessung der Entschädigungen des Ausbaues bedarf und durch die Entschädigung bezw. Versicherung der Arbeitsinvaliden ergänzt werden mufs.

Was insbesondere die organisierten Arbeiter Englands betrifft, so stellten sie sich zwar zuerst dem neuen Gesetz sehr mifstrauisch gegenüber und hätten ihm das Haftpflichtgesetz, wie es Mr. Asquith 1893 eingebracht hatte, unbedingt vorgezogen. Aber schon auf dem allgemeinen Trade-Union-Kongrefs von 1898 hielt ihm der Kongrefsvorsitzende, J. O'Grady, eine warme Verteidigungsrede, und ward eine Resolution angenommen, wonach der Kongrefs

„während er dem Arbeiter-Entschädigungsgesetz von 1897 seine prinzipielle Unterstützung leiht, entschlossen ist, alles zu thun, seine Mängel, nämlich seine begrenzte Anwendung auszubessern, und aus seiner Bestimmung den Grundsatz der fahrlässigen Mitschuld und das Recht des Herauskontrahierens auszumerzen".

Auf dem folgenden Kongrefs (Plymouth 1899) wurde eine Resolution angenommen, welche die vorstehend erwähnten Punkte dahin erweitert, dafs dem Gesetz aufserdem

„eine Klausel eingefügt werden soll, die den verletzten Arbeitern 50 Prozent ihres Wochenlohnes sicherstellt, berechnet nach dem Durchschnitt des Standardlohns, den sie bei Vollzeit-Arbeit verdienten und wobei in die Durchschnittsberechnung der 52 Wochen die durch Krankheit, Unfälle, Ferien oder Beschäftigungsmangel verlorene Zeit nicht eingerechnet werden soll. Ferner dafs die Entschädigungsbeträge vom Tage des Unfalles beginnen, die Herauskontrahierungen abgeschafft und die Einschränkungen des Gesetzes von 1894 über die Anmeldung von Unfällen für das Gesetz keine Wirkung haben sollen".

Während diese Forderungen kasuistisch sich an das Gesetz halten wie es ist, gehen die in dem Pamphlet des Fabiervereins über das neue Gesetz [1]) formulierten Verbesserungsvorschläge von radikaleren Gesichtspunkten aus. Sie verlangen, dafs der Staat die Entschädigungen zahle, und zwar unter allen Umständen in Form einer Pension, und dass, wo fahrlässige oder sonstige Schuld der Arbeitsherren vorliegt, er sich bei diesen schadlos hält, die Kosten für andere Unfälle aber mittels allgemeiner Steuern deckt. Auf diese Weise werde die Abwälzung der Versicherungskosten auf die Konsumenten vermieden und die Anrufung von Schiedsgerichten etc. überflüssig gemacht. Inbezug auf die Verwerfung der Ausnahmen stimmen die Vorschläge der Fabier mit denen der Gewerkschaftskongresse überein.

Schliefslich sei noch bemerkt, dafs die Belastung der Industriellen durch die Entschädigungspflicht weit hinter den Sätzen zurückgeblieben ist, welche die Gegner des Gesetzes bei dessen Beratung prophezeit hatten. Die Versicherungsprämie macht im Durchschnitt nur einen Bruchteil von einem Prozent des Lohnsatzes aus.

[1]) The Workmens Compensation Act. What it means and how to make use of it. Fabian Tract No. 82. London 1898.

Wir geben nunmehr den Text des Gesetzes und lassen im unmittelbaren Anschluſs daran auch den Text des kurzen Ergänzungsgesetzes von 1900 folgen. Eines besonderen Kommentars bedarf letzteres nicht. Mit bezug auf einen Punkt, der nicht verstanden werden könnte, findet der Leser einen erklärenden Zusatz dem Text des Gesetzes in Klammern angefügt. Erklärende Zwischenbemerkungen, die vom Uebersetzer herrühren, sind stets in eckige Klammern gesetzt.

Gesetz zur Verbesserung der Gesetzgebung über die Entschädigung von Arbeitern für Unfälle im Arbeitsverhältnis.

(Workmens Compensation Act, 1897)

60 u. 61 Vict., Ch. 37

[6. August 1897].

Durch der Königin höchst erhabene Majestät u. s. w. u. s. w. sei wie folgt verfügt.

1. Haftbarkeit gewisser Arbeitsherrn gegenüber Arbeitern für Beschädigungen. 1. Wenn einem Arbeiter in einer Beschäftigung, für welche dieses Gesetz gilt, aus Ursache und im Laufe dieser Beschäftigung eine Verletzung erwächst, so soll sein Arbeitsherr („employer") unter dem nachfolgend erwähnten Voraussetzungen haftbar sein, ihm nach Maſsgabe der ersten Anlage zu diesem Gesetz Entschädigung zu zahlen.

2. Mit dem Beding, daſs

a) der Arbeitsherr auf Grund dieses Gesetzes für keine Verletzungen haftbar sein soll, die den Arbeiter nicht für die Zeit von mindestens zwei Wochen auſser Stand setzen, den vollen Lohn in der Arbeit zu verdienen, in der er beschäftigt war.

b) wenn die Verletzung durch die persönliche Nachlässigkeit oder absichtliche Handlung des Arbeitsherrn oder irgend einer Person verursacht war, für deren Thun oder Unterlassen der Arbeitsherrn verantwortlich ist, nichts in diesem Gesetz die allgemeingesetzliche („civil") Haftbarkeit des Arbeitsherrn beeinträchtigen, sondern es dem Arbeiter in solchem Fall nach seiner Wahl freistehen soll, entweder Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes zu verlangen, oder diejenigen Schritte zu thun, die ihm vor Inkrafttreten dieses Gesetzes offen standen; der Arbeitsherr soll aber nicht haftbar sein, dem Arbeiter für Unfälle, die ihm auf Grund und im Laufe der Beschäftigung zustossen, sowohl von diesem Gesetz unabhängige als auch zugleich die von ihm vorgeschriebene Entschädiguug zu zahlen, und er soll, ausser wo es sich um solche persönliche Nachlässigkeit oder absichtliches Thun wie vorherbemerkt handelt, keinen Maſsnahmen unterworfen sein, die nicht in diesem Gesetz vorgesehen sind.

c) wenn bewiesen wird, dafs die Verletzung eines Arbeiters dem ernstlichen und absichtlichen Verstofsen (misconduct) dieses Arbeiters geschuldet ist, jede für diese Verletzung geforderte Entschädigung abgewiesen werden soll.

3. Wenn bei irgend welchen, auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Verhandlungen sich Fragen erheben hinsichtlich der Haftbarkeit, Entschädigung nach diesem Gesetz zu zahlen (einschliefslich von Fragen darüber, ob die Beschäftigung eine solche ist, für welche dieses Gesetz gilt), oder über den Betrag oder die Dauer der nach diesem Gesetz zu leistenden Entschädigung, so soll die betreffende Frage, wenn nicht durch gegenseitige Vereinbarung geschlichtet, unter Zugrundelegung der Bestimmungen der ersten Anlage zu diesem Gesetz und nach Mafsgabe der zweiten Anlage zu diesem Gesetz, durch Schiedsspruch geschlichtet werden.

4. Wenn innerhalb der, weiterhin in diesem Gesetz für die Einleitung von [prozessualischem] Vorgehen abgegrenzten Frist Klage erhoben worden ist, um für eine, durch irgend welchen Unfall verursachte Verletzung Entschädigung unabhängig von diesem Gesetz zu erlangen, und in solchem Klageverfahren entschieden worden ist, dafs die Verletzung eine solche ist, für die der Arbeitsherr nach derartigem Verfahren nicht haftbar ist, dafs er aber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes haftbar sein würde, Entschädigung zu zahlen, so soll die Klage abgewiesen werden; aber der Gerichtsbof, von dem die Klage geprüft wurde, soll, wenn der Kläger es wünscht, dazu übergehen, die betreffende Entschädigung selbst festzusetzen, und es soll ihm freistehen, von solcher Entschädigung alle Kosten abzuziehen, die nach seinem Befinden dadurch entstanden sind, dafs der Kläger Klage erhob, statt gemäfs diesem Gesetz vorzugehen.

Bei jedem [Klage-] Verfahren auf Grund dieses Unterabschnitts soll der Gerichtshof, wenn er die Entschädigung festsetzt, eine Urkunde über die von ihm zugesprochene Entschädigung und die von ihm getroffenen Bestimmungen über Abzüge für Kosten [dem Klageführenden] aushändigen, und solche Urkunde soll die Kraft und Wirkung eines auf Grund dieses Gesetzes gefällten Schiedsspruchs haben.

5. Keine Bestimmung dieses Gesetzes soll irgend ein [gerichtliches] Verfahren auf Erhebung von Geldstrafen gemäfs den Gesetzesbestimmungen über Bergwerke und Fabriken, oder die Verfügung solcher Strafen beeinflussen, doch wenn über irgend eine solche Bufse oder einen Teil einer solchen zum Vorteil der verletzten Person verfügt worden ist, so soll der so verfügte Betrag bei Abmessung der nach diesem Gesetz [zuzuerkennenden] Entschädigung in Anrechnung gebracht werden.

[Es betrifft dies die Straf-Entschädigung („penal compensation") auf Grund des § 82 des Fabrikgesetzes von 1878 und des § 13 des Fabrikgesetzes von 1895, Ed. B.]

2. Fristen für die zu ergreifenden Mafsnahmen. 1. Auf Grund dieses Gesetz erhobene Klagen auf Entschädigung für Verletzungen sollen nicht zulässig sein, wenn nicht der Unfall so zeitig zur Anzeige gebracht wurde, als dies nach seinem Eintreten möglich war und bevor der Arbeiter freiwillig die Beschäftigung, bei der er verletzt wurde, verliefs, und wenn nicht der Anspruch auf Entschädigung hinsichtlich solchen Unfalls innerhalb von sechs Monaten nach dem Ein-

treten des Unfalles, der die Verletzung zur Folge hatte, oder, im Todesfalle, innerhalb von sechs Monaten nach erfolgtem Tode erhoben wurde. Dies stets mit der Einschränkung, dafs das Fehlen solcher Anzeige oder irgend welche Fehler oder Ungenauigkeiten in solcher kein Hindernis der Anfrechterhaltung solches Klageverfahrens sein soll, wenn es sich bei der Verhandlung über die Bestimmung des Anspruchs herausstellt, dafs der Arbeitsherr durch das Fehlen, die Fehler oder die Ungenauigkeiten nicht in seiner Verteidigung benachteiligt wurde, oder dafs dieses Fehlen, oder die Fehler und die Ungenauigkeiten durch Irrtum odere andere entschuldbare („reasonable") Ursachen bewirkt worden war.

2. Anzeigen hinsichtlich von Verletzungen, die unter dieses Gesetz fallen sollen den Namen und die Adresse der verletzten Person angeben und in gewöhnlicher Umgangssprache die Ursache der Verletzung und das Datum, an welchem sie erfolgte, angeben, und sollen dem Abeitsherrn oder, wenn mehr als ein Arbeitsherr da ist, einem dieser Arbeitsherrn zugestellt werden.

3. Die Zustellung der Anzeige kann durch ihre persönliche oder vermittelte Abgabe in der Wohnung oder dem Geschäftslokal der Person, der sie zugestellt werden soll, erfolgen.

4. Die Anzeige kann auch durch die Post mittels eingeschriebenen, an die Person, der sie zuzustellen ist, und deren zuletzt bekannt gewordene Wohnung oder Geschäftslokal adressierten Brief zugestellt werden, und sie soll, wenn durch die Post zugestellt, als an dem Zeitpunkt zugestellt gelten, an dem der sie enthaltende Brief im gewöhnlichen Postverkehr ausgefolgt worden wäre, und bei der Beweisführung für die Zustellung solcher Anzeige soll es genügen, wenn bewiesen wird, dafs die Anzeige ordentlich adressiert und eingeschrieben war.

5. Wo der Arbeitsherr eine inkorporierte oder uninkorporierte Vielheit („body") von Personen ist, mag die Zustellung der Anzeige auch durch Abgabe oder mittels ihrer Uebersendung durch die Post in einem an den Arbeitsherrn adressierten eingeschriebenen Brief in dem Büreau, oder, wenn mehrere Büreaus vorhanden sind, in einem der Büreaus solcher Körperschaft geschehen.

3. Das Herauskontrahieren. 1. Wenn der Registerführer für die freien Hilfskassen nach erfolgter Einholung der Ansichten des Arbeitsherrn und der Arbeiter bescheinigt, dass irgend eine Stiftung („scheme") behufs Entschädigung, Unterstützung („benefit") oder Versicherung der von einem Arbeitsherrn irgendwie beschäftigten Arbeiter, gleichviel ob die Stiftung andere Arbeitsherrn und deren Arbeiter einschliefst oder nicht, im Ganzen sich für die Arbeiter insgesamt und ihre Angehörigen nicht weniger günstig stellt als die Bestimmungen dieses Gesetzes, so darf der Arbeitsherr bis zum Widerruf dieser Bescheinigung mit jedem dieser Arbeiter einen Vertrag eingehen, dafs die Bestimmungen der Stiftung an die Stelle der Bestimmungen dieses Gesetzes treten sollen, und daraufhin soll der Arbeitsherr nur nach Mafsgabe der Stiftung haftbar sein, aber aufser in dem vorentwickelten Fall soll dieses Gesetz unbeschadet jedwelchen entgegenstehenden Vertrages, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurde, in Anwendung kommen.

2. Der Registerführer darf eine Bescheinigung ausstellen, die nach Ablauf eines begrenzten Zeitraums von nicht unter fünf Jahren zu verfallen hat.

3. Keine Stiftung darf in dieser Weise durch Bescheinigung anerkannt werden, die eine Verpflichtung für die Arbeiter enthält, wonach es eine Bedingung ihrer Anstellung ist, dafs sie der Stiftung beitreten.

4. Wird beim Vorsteher des Registrieramts für die freien Hilfskassen von den Arbeitern irgend eines Arbeitsherrn oder für sie Beschwerde geführt, dafs die Bestimmungen irgend einer Stiftung alles in allem der Körperschaft der Arbeiter solches Arbeitsherrn und ihren Angehörigen nicht länger so günstig sind, wie die Bestimmungen dieses Gesetzes, oder dafs die Bestimmungen solcher Stiftung verletzt worden seien, oder dafs die Stiftung nicht gerecht verwaltet wird, oder dafs genügende Gründe für Widerrufung der Bescheinigung bestehen, so soll der Vorsteher des Registrieramts die Beschwerde untersuchen und, wenn er sich überzeugt hat, dafs guter Grund für solche Beschwerde vorliegt, die Bescheinigung, wenn der Beschwerdegrund nicht beseitigt wird, widerrufen.

5. Wenn eine Bescheinigung widerrufen wird oder verfällt, so sollen etwalge Geldbeträge oder Wertpapiere, die für die Zwecke der Stiftung bestimmt waren, in der Weise verteilt werden, wie dies zwischen dem Arbeitsherrn und den Arbeitern vereinbart oder, im Falle einer Meinungsverschiedenheit, vom Registerführer für die freien Hilfskassen angeordnet wird.

6. Ueberall, wo eine Stiftung in der bezeichneten Weise bescheinigt worden ist, soll es Pflicht des Arbeitsherrn sein, alle solche, auf die Stiftung bezüglichen Fragen zu beantworten und Abrechnungen einzuliefern, wie sie vom Registerführer für die freien Hilfskassen gestellt oder gefordert werden.

7. Der Vorsteher des Registrieramts für die freien Hilfskassen soll seinem Jahresbericht die Einzelheiten über die auf dieses Gesetz bezüglichen Mafsnahmen des Registerführers einfügen.

4. Kontrakte von Zwischen-Unternehmern. Wo in irgend einem Geschäftsbetrieb, für den dieses Gesetz gilt, die Unternehmer, wie sie im Nachfolgenden definiert sind, mit irgend einer Person die Ausführung irgend welcher Arbeit von seiten oder unter Leitung solches Kontraktunternehmers kontraktlich vereinbaren und die Unternehmer, wenn solche Arbeit von direkt von ihnen beschäftigten Arbeitern ausgeführt würde, haftbar wären, den betreffenden Arbeitern nach diesem Gesetz auf Grund jeden Unfalls, der infolge oder im Laufe ihrer Beschäftigung eintrifft, Entschädigung zu zahlen, so sollen die Unternehmer haftbar sein, jedem bei der Ausführung der Arbeit beschäftigten Arbeiter jede Entschädigung zu zahlen, die dem Arbeiter (ob gemäfs dieses Gesetzes oder bei persönlicher Vernachlässigung oder absichtlichem Vorgehen unabhängig von diesem Gesetz) von solchem Kontraktnnternehmer zu zahlen ist, oder zu zahlen wäre, wenn solcher Kontraktunternehmer ein Arbeitsherr wäre, auf den dieses Gesetz zutrifft.

Dies mit dem Beding, dass die Unternehmer von jeder anderen Person, die unabhängig von diesem Abschnitt haftbar gewesen wäre, sollen Entschädigung beanspruchen dürfen.

Dieser Abschnitt soll auf keinen Kontrakt mit irgend einer Person für die Ausführung irgend welcher Arbeit von seiten oder unter Leitung solcher Kontrakt-

unternehmer gelten, die zu dem Gewerbe oder Geschäft, das von solchen Unternehmern beziehentlich betrieben wird, nur in beiläufiger oder zufälliger Beziehung steht und keinen [integrierenden?] Teil oder Prozefs in ihm bildet.

5. Entschädigung der Arbeiter im Falle von Bankerott des Arbeitsherrn. 1. Wo irgend ein Arbeitsherr auf Grund dieses Gesetzes haftbar wird, Entschädigung inbezug auf irgend einen Unfall zu zahlen, und inbezug auf den Betrag, der einem Arbeiter gemäfs solcher Haftbarkeit zukommt, Anspruch auf irgend welche Summe an Versicherer hat, soll, im Fall dafs der Arbeitsherr bankerott wird oder mit seinen Gläubigern eine Abfindung oder einen Vergleich trifft, oder, wenn der Arbeitsherr eine Gesellschaft ist, dafs die Gesellschaft in Liquidation getreten ist, der Arbeiter eine erste [Vorzugs-] Forderung auf die bezeichnete Summe für den derart [ihm] zukommenden Betrag haben, und der Richter des Grafschaftsgerichts darf die Versicherer anweisen, solche Summe auf den Namen des Registrators solchen Gerichtshofs an die Postsparkassen einzuzahlen, und anordnen, dafs sie angelegt und verwendet werde nach Mafsgabe der Bestimmungen der ersten Anlage hierzu über die Anlegung irgend welcher als Entschädigung zuerkannten Summe in der Postsparkasse, und jene Bestimmungen sollen demgemäfs in Anwendung kommen.

2. Bei der Anwendung dieses Abschnitts auf Schottland sollen die Worte „einen ersten Anspruch haben auf" bedeuten: „ein Prioritätsrecht haben auf".

6. Schadloshaltung gegenüber Dritten. Wo die Verletzung, für welche nach diesem Gesetz Entschädigung zu zahlen ist, unter Umständen verursacht wurde, die einer anderen Person als dem Arbeitsherrn eine gesetzliche Verpflichtung auferlegen, dafür Schadloshaltung zu zahlen, mag der Arbeiter, nach seinem Belieben, entweder gegen jene Person gerichtlich auf Schadloshaltung oder gegen seinen Arbeitsherrn auf Entschädigung gemäfs dieses Gesetzes, aber nicht gegen beide vorgehen, und wenn Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes gezahlt wird, soll der Arbeitsherr Anspruch auf Schadloshaltung von seiten der bezeichneten anderen Person haben.

7. Bereich der Anwendung des Gesetzes und Erklärung der Ausdrücke und Begriffe. 1. Dieses Gesetz soll nur für Beschäftigung durch Unternehmer, wie sie hier weiterhin bezeichnet werden, auf, in oder bei einer Eisenbahn, Fabrik, Grube, einem Bruch oder Ingenieur-Betrieb gelten, sowie für Beschäftigung durch Unternehmer, wie sie hier weiterhin bezeichnet werden, auf, in oder bei irgend welchem Bau, der dreifsig Fufs Höhe übersteigt und entweder mit Hilfe eines Gerüsts errichtet, ausgebessert oder abgerissen wird, oder bei dem durch Dampf-, Wasser- oder andere mechanische Kraft getriebene Maschinen für den Zweck der Errichtung, Ausbesserung oder Niederreifsung desselben verwendet werden.

2. In diesem Gesetz —

bedeutet „Eisenbahn" die Eisenbahn irgend welcher Eisenbahn-Gesellschaft, auf die sich das Gesetz von 1873 über die Regelung der Eisenbahnen bezieht, und schliefst schmalspurige Bahnen („light railways") ein, die auf Grund des Gesetzes von 1896 über schmalspurige Bahnen errichtet worden

sind; und [die Worte] „Eisenbahn“ und „Eisenbahn-Gesellschaft“ haben dieselbe Bedeutung wie in den genannten Gesetzen von 1873 und 1896;

hat „Fabrik“ dieselbe Bedeutung wie in den Fabrik- und Werkstätten-Gesetzen von 1878 bis 1891, und schliefst ferner alle Docks, Werften, Ladestellen [„quais“], Speicher, Maschinenwerke und Betriebsanlagen ein, auf welche irgend eine Bestimmung der Fabrikgesetze durch das Fabriks- und Werkstätten-Gesetz von 1895 ausgedehnt ist, sowie jede durch Dampf-, Wasser- oder sonstige mechanische Kraft betriebene Waschanstalt;

bedeutet „Grube“ jedes Grubenwerk, auf welches das Gesetz von 1887 über die Regelung der Kohlenbergwerke, oder das Gesetz von 1872 über die Regelung von metallbergenden Gruben zutrifft;

bedeutet „Bruch“ jeden Bruch im Sinne des Bruch-Gesetzes von 1894;

bedeutet „Ingenieur-Betrieb“ jedwelchen Betrieb der Errichtung, Aenderung oder Ausbesserung von Eisenbahnen, Häfen, Docks, Kanälen oder Abzugs-(Kanalisations-)Anlagen, und schliefst jedes sonstige Werk ein, für dessen Errichtung, Aenderung oder Ausbesserung Maschinen verwendet werden, die durch Dampf-, Wasser- oder andere mechanische Kraft getrieben werden;

bedeutet „Unternehmer“ im Falle einer Eisenbahn die Eisenbahn-Gesellschaft; im Falle einer Fabrik, eines Bruchs oder einer Waschanstalt den Inhaber derselben im Sinne der Fabrik- und Werkstätten-Gesetze von 1878 bis 1895; im Falle einer Grube den Eigner derselben im Sinne des Gesetzes von 1887 über die Regelung der Kohlenbergwerke oder des Gesetzes von 1872 über die Regelung metallbergender Gruben, je nach der Natur des Falles, und im Falle eines Ingenieur-Betriebs die Person, welche die Errichtung, Aenderung oder Ausbesserung unternommen hat; und im Falle von Bauten die Personen, welche die Errichtung, Ausbesserung oder das Niederreifsen unternehmen;

schliefst „Arbeitsherr“ jede inkorporierte oder nichtinkorporierte Körperschaft von Personen ein, sowie den gesetzlichen persönlichen Vertreter eines dahingeschiedenen Arbeitsherrn;

schliefst „Arbeiter“ jede Person ein, die in einer Beschäftigung, für welche dieses Gesetz gilt, ob in Handarbeit oder anderswie thätig ist, und ob ihr [Anstellungs-] Vertrag auf Dienst, Lehrlingschaft oder sonstiges lautet, ausdrücklich oder stillschweigend, mündlich oder schriftlich abgeschlossen ist. Jeder Hinweis auf einen Arbeiter, der verletzt wurde, soll, im Fall der Arbeiter tot ist, einen Hinweis auf seinen gesetzlichen persönlichen Vertreter oder seine Angehörigen oder andere Personen, an welche Entschädigung zu zahlen ist, einschliefsen;

bedeutet „Angehörige“ —

a) in England und Irland solche Mitglieder der Familie des Arbeiters, wie sie im Gesetze von 1846 über tödliche Unfälle bezeichnet sind, und die ganz oder teilweise auf den Erwerb des Arbeiters zur Zeit seines Todes angewiesen waren; und

b) in Schottland diejenigen der nach schottischem Gesetz zur Klage wider den Arbeitsherrn auf Entschädigung oder Schmerzensgeld für den Tod des Arbeiters berechtigten Personen, die zur Zeit seines Todes ganz oder teilweise auf den Verdienst des Arbeiters angewiesen waren.[1])

3. Ein Arbeiter, der in einer Fabrik angestellt ist, die eine Schiffsbauwerft ist, soll nicht aus dem blofsen Grunde von diesem Gesetz ausgenommen sein, dafs der Unfall aufserhalb der Werft bei seiner Arbeit auf einem Fahrzeug in einem Dock, Flufs oder Flutgewässer in der Nähe der Werft stattfand.

8. Anwendung auf Arbeiter im Dienst der Krone [Staatsbetrieb u. a.]. 1. Dieses Gesetz soll sich nicht auf Personen erstrecken, die im Flotten- oder Militärdienst der Krone stehen, sonst aber für jede Beschäftigung von seiten oder unter der Krone gelten, für welche dieses Gesetz gelten würde, wenn der Arbeitsherr eine Privatperson wäre.

2. Das Schatzamt mag durch einen dem Parlament unterbreiteten Erlafs für die Zwecke dieses Gesetzes seinen unter Abschnitt 1 des Pensionsgesetzes von 1887 ausgestellten Erlafs abändern, und mag, unbeschadet jedwelcher Bestimmung in jenem Gesetz oder jedes solchen Erlasses einen Stiftungsplan so entwerfen, dafs er vom Führer des Registers der freien Hilfskassen gemäfs diesem Gesetz gutgeheifsen werden kann.

9. Bestimmung über bestehende Verträge. Jeder bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Vertrag, durch den ein Arbeiter auf irgend ein Recht auf Entschädigung vom Arbeitsherrn für, ihn infolge und im Laufe seiner Beschäftigung zustofsende Verletzung verzichtet, soll für die Zwecke dieses Gesetzes nicht als über den Zeitpunkt hinaus fortdauernd betrachtet werden, an welchem der Dienstvertrag des Arbeiters enden würde, wenn die Ankündigung der Beendigung desselben bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt wäre.

10. Datum des Inkrafttretens des Gesetzes und kurzer Titel. 1. Dieses Gesetz soll am ersten Juli eintausendachtbundertundachtundneunzig in Wirksamkeit treten.

2. Dieses Gesetz mag als das Arbeiter-Entschädigungsgesetz von 1897 zitiert werden. —

Anlagen.

Erste Anlage.

Abstufung und Bedingungen der Entschädigung.

1. Der Betrag der Entschädigung gemäfs diesem Gesetz soll bestehen

a) wo die Verletzung Tod herbeiführt

1. wenn der Arbeiter irgend welche Angehörige hinterläfst, die zur Zeit seines Todes völlig auf seinen Verdienst angewiesen waren, in einer

[1]) Es sind das in beiden Fällen der Ehemann oder die Ehefrau, die Kinder, Enkel, Eltern, Grofseltern oder Geschwister.

Summe von gleicher Höhe wie sein Verdienst in der Beschäftigung bei dem gleichen Arbeitsherrn während der drei, der Verletzung unmittelbar vorhergehenden Jahre oder in der Summe von 150 Pfund, welche dieser Summen jedesmal die gröfsere ist, aber in keinem Falle mehr als 300 Pfund; mit der Bedingung, dafs der Betrag irgend welcher, gemäfs diesem Gesetz gemachten wöchentlichen Zahlungen von der betreffenden Summe abgezogen werden soll, und wenn die Dauer der Beschäftigung des Arbeiters bei dem erwähnten Arbeitsherrn kürzer war als drei Jahre, so soll der Betrag seines Verdienstes während der erwähnten drei Jahre als 156 mal seines Durchschnittwochenverdienstes während der Dauer seiner wirklichen Beschäftigung unter dem erwähnten Arbeitsherrn gerechnet werden;

II. wenn der Arbeiter keine solche Angehörigen hinterläfst, aber irgend welche Angehörigen hinterläfst, die zur Zeit seines Todes teilweise auf seinen Verdienst angewiesen waren, in solcher, in keinem Falle den nach den vorhergehenden Bestimmungen zahlbaren Betrag übersteigenden Summe, hinsichtlich deren vereinbart oder, mangels einer Vereinbarung, im Schiedsverfahren auf Grund dieses Gesetzes bestimmt werden mag, dafs sie angemessen sei und der Benachteiligung der besagten Angehörigen entspreche; und

III. wenn er keine Angehörigen hinterläfst, in den vernünftig bemessenen Kosten seiner ärztlichen Behandlung und Beerdigung, die zehn Pfund nicht übersteigen sollen.

b) wo die Verletzung völlige oder teilweise Unfähigkeit zur Arbeit zur Folge hat, nach [Ablauf] der zweiten Woche während der Dauer seiner betreffenden Arbeitsunfähigkeit eine Wochenzahlung von nicht mehr als fünfzig Prozent seines Durchschnittswochenverdienstes während der vorhergehenden zwölf Monate, wenn er solange beschäftigt worden war, wenn aber nicht, dann für irgend welchen geringeren Zeitraum, während dessen er in der Beschäftigung desselben Arbeitsherrn stand; diese Wochenzahlung soll ein Pfund nicht überschreiten.

2. Bei Festsetzung der Höhe der Wochenzahlung soll auf den Unterschied Rücksicht genommen werden zwischen dem Betrag des durchschnittlichen Wochenverdienstes des Arbeiters vor dem Unfall und dem Durchschnittsbetrag, den er nach dem Unfall zu verdienen imstande ist, und auf solche, nicht in Löhnen bestehende Bezahlung, die er von dem Arbeitsherrn mit bezug auf seine Verletzung während der Daner seiner Arbeitsunfähigkeit etwa empfängt.

3. Wo ein Arbeiter einen Unfall gemeldet hat, soll er, wenn dies vom Arbeitsherrn verlangt wird, sich der Untersuchung durch einen ordnungsgemäfs qualifizierten, vom Arbeitsherrn gestellten und bezahlten praktischen Arzt unterziehen und wenn er sich weigert, sich solcher Untersuchung zu unterwerfen, oder sie in irgend einer Weise hemmt, soll sein Recht aut Entschädigung, sowie jedes prozessualische Verfahren nach diesem Gesetz mit Bezug auf Entschädigung solange unterbrochen werden, bis solche Untersuchnng stattfindet.

4. Die Zahlung soll im Todesfalle an die gesetzlichen persönlichen Vertreter des Arbeiters geschehen, oder, wenn er keinen gesetzlichen persönlichen Vertreter hat, zum Vorteil oder für den Vorteil seiner Angehörigen, oder, wenn er keine Angehörigen hinterläfst, an die Person, der die Kosten geschuldet sind; und wenn sie an den gesetzlichen persönlichen Vertreter gemacht ist, soll sie von ihm zum Vorteil oder für den Vorteil der Angehörigen oder anderer, gemäfs diesem Gesetz dazu berechtigter Personen ausgezahlt werden.

5. Jede Frage darüber, wer ein Angehöriger ist, oder über den Betrag, der jedem Angehörigen zu zahlen ist, soll, mangels einer Verständigung, durch Schiedsverfahren gemäfs diesem Gesetz geschlichtet werden.

6. Die einem Angehörigen als Entschädigung zugesprochene Summe kann nach Vereinbarung, oder nach Anordnung des Ausschusses oder anderen Schiedsrichters angelegt oder anderweitig für den Vorteil der Person, der sie zukommt, verwendet werden.

7. Jede Summe, hinsichtlich deren vereinbart oder von dem Ausschufs oder Schiedsrichter angeordnet worden ist, dass sie angelegt werden soll, kann ganz oder teilweise von dem Registerführer des Grafschaftsgerichts in seinem Namen als Registerführer bei der Postsparkasse angelegt werden.

8. Jede so anzulegende Summe kann mittels Kauf einer Annuität (Leibrente) von der Verwaltung der Nationalschuld durch die Postsparkasse angelegt werden, oder vom Generalpostmeister als eine Einlage auf den Namen des Registerführers als solchen angenommen werden, und die Bestimmungen irgend welchen Gesetzes oder Reglements hinsichtlich des Höchstbetrags von Einlagen bei der Sparkasse und der vom Einleger abzugebenden Erklärung sollen für solche Summen nicht in Anwendung kommen.

9. Kein Teil irgend eines, in dem Namen des Registerführers irgend eines Grafschaftsgerichts bei der Postsparkasse gemäfs diesem Gesetz angelegten Geldbetrags soll, aufser auf Grund einer vom Schatzamt oder vom Richter des Grafschaftsgerichts dem Generalpostmeister erteilten Vollmacht, ausbezahlt werden.

10. Jedwelche Person, die von irgend welchem, in einer Postsparkasse gemäfs der Bestimmungen dieses Gesetzes angelegten Geldbetrage Vorteil zieht, darf nichtsdestoweniger in einer Postsparkasse oder anderen Sparkasse in ihrem eigenen Namen ein Konto eröffnen, ohne irgend welchen Strafen ausgesetzt zu sein, die irgend welches Gesetz oder Reglement mit Bezug auf die Eröffnung von Konten in zwei Sparkassen oder von zwei Konten in derselben Sparkasse festsetzt.

11. Jeder Arbeiter, der wöchentliche Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes empfängt, soll, wenn vom Arbeitsherrn oder von irgendwelcher anderen Person, von der der Arbeitsherr auf Schadloshaltung Anspruch hat, aufgefordert, sich von Zeit zu Zeit der Untersuchung durch einen vom Arbeitsherrn oder solcher anderen Person gestellten und bezahlten ordnungsgemäfs qualifizirten praktischen Arzt unterziehen; aber wenn der Arbeiter etwas gegen die Untersuchung durch diesen praktischen Arzt einzuwenden hat, oder mit dem Zeugnis dieses Arztes über seinen Zustand, wenn es ihm mitgeteilt worden, unzufrieden ist, so mag er sich für die Untersuchung einem der praktischen Aerzte stellen, die, wie in der zweiten Anlage zu diesem Ge-

setz ausgeführt, für die Zwecke dieses Gesetzes angestellt sind. Und das Zeugnis dieses praktischen Arztes über den Zustand des Arbeiters zur Zeit der Untersuchung soll dem Arbeitsherrn und dem Arbeiter ausgehändigt werden und entscheidende Beweisaufnahme über diesen Zustand sein. Wenn der Arbeiter verweigert, sich solcher Untersuchung zu unterziehen oder sie in irgend einer Weise hemmt, so soll sein Recht auf solche Wochenzahlung unterbrochen werden, bis solche Untersuchung stattgefunden hat.

12. Jede Wochenzahlung kann auf Verlangen entweder des Arbeitsherrn oder des Arbeiters neu geprüft werden und kann auf Grund solcher Nachprüfung beendet, verringert oder, mit Berücksichtigung des oben vorgesehenen Höchstbetrags erhöht werden, und der Zahlungsbetrag soll, falls keine Einigung stattfindet, durch Schiedsverfahren gemäfs diesem Gesetz festgesetzt werden.

13. Wo irgend eine Wochenzahlung nicht weniger als sechs Monate lang fortdauernd geleistet worden ist, kann die Verpflichtung zu ihr auf, vom Arbeitsherrn oder für ihn gestellten Antrag durch Zahlung eines Pauschalbetrags abgelöst werden, der, falls keine Einigung stattfindet, durch Schiedsverfahren nach diesem Gesetz bestimmt werden soll, und betreffs dieser Pauschalsumme kann der Ausschufs oder der Schiedsrichter anordnen, dafs sie angelegt oder anderweitig gemäfs dem oben Dargelegten untergebracht werde.

14. Keine Wochenzahlung oder behufs ihrer Ablösung bezahlte Summe soll übertragen, belegt oder beschlagnahmt werden können, noch sollen sie durch (stille) Gesetzeswirkung auf andere Personen übergehen oder irgend eine Forderung gegen sie geltend gemacht werden können.

15. Wo ein nach diesem Gesetz begutachteter Stiftungsplan die Zahlung von Entschädigungen durch eine freie Hilfskasse vorsieht, sollen die Bestimmungen der Klausel zum ersten Unterabschnitt von Abschnitt 8, sowie Abschnitt 16 und Abschnitt 41 des Gesetzes von 1896 über die freien Hilfskassen nicht für solche Kassen in Hinblick auf solche Stiftung gelten.

16. Bei Anwendung dieser Anlage inbezug auf Schottland bedeutet „Registerführer des Grafschaftsgerichts“ „Schreiber des Grafschaftssheriffs“ und „Richter des Grafschaftsgerichts“ — „Sheriff.“

27. Bei der Anwendung dieses Gesetzes mit Bezug auf Irland sollen die Bestimmungen des Gesetzes von 1877 über die Grafschaftsbeamten und Gerichtshöfe (Irlands) hinsichtlich von Geld, das gemäfs jenem Gesetz in der Postsparkasse hinterlegt wird für Geld in Anwendung kommen, das auf Grund dieses Gesetzes in der Postsparkasse angelegt ist.“

Zweite Anlage.

Schiedsverfahren.

Die folgenden Bestimmungen sollen für die Schlichtungen jeder Angelegenheit gelten, die nach diesem Gesetz durch Schiedsverfahren zu regeln ist.

1. Wenn irgend ein Ausschufs, der einen Arbeitsherrn und seine Arbeiter vertritt, mit der Vollmacht besteht, Fragen mit Bezug auf dieses Gesetz in Sachen

des Arbeitsherrn und der Arbeiter zu regeln, soll die Angelegenheit, wenn nicht eine der beiden Parteien Einspruch erhebt, mittels schriftlicher Ankündigung der anderen Partei angezeigt werden bevor der Ausschufs zur Beratung der Sache zusammentritt, durch Schiedsverfahren solchen Ausschusses geschlichtet oder von ihm nach seinem Befinden einem Schiedsverfahren, wie im Folgenden vorgesehen, überwiesen werden.

2. Wenn eine der beiden Parteien, wie bemerkt, dagegen ist, oder kein solcher Ausschufs besteht oder der Ausschufs die Sache so überweist oder innerhalb drei Monaten vom Datum der Erhebung der Forderung an keine Schlichtung der Sache zustande bringt, soll die Sache von einem einzelnen Schiedsrichter, über den die Parteien einig geworden sind, oder, wenn keine Einigung stattfindet, vom Richter des Grafschaftsgerichts gemäfs dem von der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Verfahren, oder, wenn in England der Lord-Kanzler dazu Vollmacht erteilt, von einem, von solchen Grafschaftsgerichts-Richter ernannten einzelnen Schiedsrichter geschlichtet werden.

3. Jeder vom Grafschaftsgerichts-Richter ernannte Schiedsrichter soll für die Zwecke dieses Gesetzes alle Vollmachten eines Grafschaftsgerichts-Richters haben und soll aus Geldmitteln bezahlt werden, die vom Parlament gemäfs den vom Schatzamt auszuarbeitenden Regeln ausgesetzt werden.

4. Das Gesetz von 1889 über das Schiedsverfahren soll für kein Schiedsverfahren auf Grund dieses Gesetzes gelten; aber ein Schiedsrichter darf, wenn er dies für angebracht hält, irgend eine Rechtsfrage der Entscheidung durch den Grafschaftsgerichts-Richter unterbreiten, und der Entscheid des Richters über irgend eine Rechtsfrage, sei es auf Grund solcher Unterbreitung oder in jeglichem Falle, wo der Richter selbst die Sache nach diesem Gesetz regelt, soll endgültig entscheiden, wenn nicht innerhalb der Zeit und in Uebereinstimmung mit den Bedingungen, wie die Satzungen des höchsten Gerichtshofs vorschreiben, eine der beiden Parteien an das Berufungsgericht appelliert; und der Grafschaftsgerichts-Richter oder der von ihm ernannte Schiedsrichter sollen für die Zwecke eines Schiedsverfahrens gemäfs diesem Gesetz dieselben Vollmachten für die Erwirkung des Erscheinens von Zeugen und die Erbringung von Urkunden haben, als ob der Entschädigungsanspruch durch Klage im Grafschaftsgericht erhoben worden wäre.

5. Gerichtssatzungen dürfen Bestimmungen treffen für das Erscheinen [Vertretung] irgend einer Partei beim Schiedsverfahren auf Grund dieses Gesetzes durch irgendwelche andere Person.

6. Die [Bestimmungen über die] Kosten für und mit Bezug auf das Schiedsverfahren und die damit verbundenen Mafsnahmen sollen der freien Entscheidung des Schiedsrichters unterstehen. Die Kosten sollen, ob vor einem Schiedsrichter oder im Grafschaftsgericht [verhandelt wird], die von den Gerichtssatzungen vorgeschriebenen Grenzen nicht übersteigen und in der Weise, wie diese Satzungen es vorschreiben, abgeschätzt werden.

7. Im Falle des Todes eines Schiedsrichters oder seiner Weigerung oder Unfähigkeit zu amtieren darf ein Richter des Sitzung haltenden Obergerichts auf Anrufung einer der beiden Parteien einen neuen Schiedsrichter ernennen.

8. Wo der Betrag der Entschädigung nach diesem Gesetz ermittelt worden, oder irgend welche wöchentliche Zahlung abgeändert oder irgend welche andere Frage auf Grund dieses Gesetzes entweder durch einen Ausschufs oder durch einen Schiedsrichter oder durch Vereinbarung entschieden sein wird, soll ein Schriftstück darüber in der von den Gerichtssatzungen vorgeschriebenen Weise von dem besagten Ausschufs oder Schiedsrichter oder von irgend einer interessierten Partei dem Registerführer des Grafschaftsgerichts für den Distrikt, in dem irgend welche zu solcher Entschädigung berechtigte Person wohnt, zugeschickt werden; derselbe [Registerführer] soll, nach Mafsgabe solcher Satzungen, solches Schriftstück, nachdem er sich von seiner Echtheit überzeugt hat, in ein besonderes Register ohne Gebühren eintragen, und danach' soll das besagte Schriftstück für alle Zwecke wie ein Grafschaftsgerichtserkenntnis Gesetzeszwang haben. Mit dem Vorbehalt, dafs der Grafschaftsgerichts-Richter zu irgend einer Zeit solches Register berichtigen darf.

9. Wo irgend eine unter dieses Gesetz fallende Sache in einem Grafschaftsgericht oder von, an oder vor dem Richter oder Registerführer eines Grafschaftsgerichts zu besorgen ist, soll sie, wenn nicht die entgegengesetzte Absicht einleuchtet, nach den Gerichtssatzungen von, an oder vor dem Richter oder Registerführer des Grafschaftsgerichts bezw. im Grafschaftsgerichts desjenigen Distrikts besorgt werden, wo alle beteiligten Parteien wohnen, oder, wenn sie in verschiedenen Distrikten wohnen, des Distrikts, in welchem der Unfall passierte, durch den die besagte Sache herbeigeführt wurde, jedoch ohne eine etwaige Ueberweisung, wie sie durch die Gerichtsordnung vorgesehen ist, auszuschliefsen.

10. Die einem Grafschaftsgerichts-Richter oder einem von ihm ernannten Schiedsrichter aus diesem Gesetz erwachsenden Pflichten sollen, nach Mafsgabe der Gerichtsordnung, einen Teil der Pflichten des Grafschaftsgerichts bilden, und die Beamten des Gerichts sollen demgemäfs handeln, und Gerichtsordnungen mögen aufgesetzt werden sowohl für jeden Zweck, für welchen dieses Gesetz Gerichtsordnungen zu machen erlaubt, als auch überhaupt für die Inkraftsetzung dieses Gesetzes, soweit es das Grafschaftsgericht oder einen vom Richter des Grafschaftsgerichts ernannten Schiedsrichter und die Verhandlungen in dem Grafschaftsgericht oder vor einem solchen Schiedsrichter betrifft, und diese Gerichtsordnungen mögen in England von den fünf Richtern des Grafschaftsgerichts abgefafst werden, die unter Abschnitt 164 des Gesetzes von 1888 über die Grafschaftsgerichte für die Abfassung von Gerichtsordnungen bestimmt sind, und sollen, wenn vom Lordkanzler stillschweigend anerkannt, wie von jenem Abschnitt vorgesehen, ohne jede weitere Zustimmung volle Wirkungskraft haben.

11. Keine Gerichtsgebühr soll von irgend einer Partei mit Bezug auf irgend ein Verfahren im Grafschaftsgericht auf Grund dieses Gesetzes vor erfolgtem Spruch zu zahlen sein.

12. Jede als Entschädigung zuerkannte Summe soll gegen Empfangsbescheinigung der Person, der sie auf Grund irgend eines Vertrags oder Erkenntnisses zu zahlen ist, ausgezahlt werden, und ihr Rechtsberater oder Agent soll nicht berechtigt sein, auf Grund seiner Kostenrechnung den zugesprochenen Betrag einzufordern oder ein Retentionsrecht auf ihn geltend zu machen oder irgend welchen

Betrag von ihm abzuziehen, aufser diejenige Summe, die vom Schiedsrichter oder vom Grafschaftsgerichts-Richter auf Antrag von seiten einer der beiden Parteien: den Betrag der dem besagten Rechtsberater oder Agenten zu bestimmen, [dem Agenten] zugesprochen worden ist; diese Summe soll nach dem Schätzungsmafsstab und dem Kostentarif, die von den Gesichtssatzungen vorgeschrieben sind, zugemessen werden.

13. Der Staatssekretär kann gesetzlich qualifizierte praktische Aerzte für die Zwecke dieses Gesetzes anstellen, und jeder Ausschufs, jeder Schiedsrichter oder Richter mögen nach Mafsgabe der vom Staatssekretär und dem Schatzamt getroffenen Bestimmungen jeden solchen praktischen Arzt beauftragen, über irgend eine Sache, die für irgend eine im Schiedsverfahren sich erhebende Frage wesentlich scheint, Bericht zu geben; und die Kosten solchen praktischen Arztes sollen, nach Mafsgabe der Vorschriften des Schatzamts, aus vom Parlament auszusetzenden Geldern bezahlt werden.

14. Bei der Anwendung dieser Anlage auf Schottland

a) soll „Sheriff" für „Grafschaftsgerichtsrichter", „Sheriffgericht" für „Grafschaftsgericht", „Prozefs" für „Klage", „Sheriffclerk" für „Registerführer des Grafschaftsgerichts" und „act of sederunt" für „Gerichtsordnung" gesetzt werden;

b) kann jeder Schiedsspruch oder Vertrag über Entschädigungen mit Bezug auf dieses Gesetz rechtmäfsig in die Bücher von Rat und Sitzung oder Sheriffgerichtsbücher für die Ausführung eingetragen werden, und sollen sie in gleicher Weise zwangsmäfsig durchführbar sein, wie ein eingetragenes Schiedsdekret;

c) soll jede Anrufung des Sheriffs als Schiedsrichter summarisch dergestalt gehört, geprüft und entschieden werden, wie dies in Abschnitt 52 des Gesetzes von 1876 über die Sheriffgerichte in Schottland vorgesehen ist; ausgenommen nur, dafs die Parteien durch irgend welche Personen, die sie schriftlich bevollmächtigt haben für sie zu erscheinen, vertreten sein können. Dies vorbehaltlich der Erklärung, dafs es jeder der beiden Parteien innerhalb der Zeit und in Uebereinstimmung mit den Bedingungen, die durch die Gerichtssatzungen vorgeschrieben sind, zustehen soll, den Sheriff zu ersuchen, über irgend eine von ihm entschiedene Rechtsfrage Auskunft zu geben; und seine Entscheidung darüber mag in solchem Falle jeder der beiden Abteilungen des obersten Gerichtshofes vorgelegt werden, die sie hören, endgültig über sie befinden und dem Sheriff mit Rechtsbelehrung darüber, wie das Urteil zu fällen ist, zurücksenden mögen.

15. Die Paragraphen 4 und 7 dieser Anlage sollen keine Geltung für Schottland haben.

16. Bei der Anwendung dieser Anlage auf Irland soll den Ausdruck „Grafschaftsgerichts-Richter" den bestallten Richter irgend welcher Stadt, ob bischöflich (City") oder sonstige Stadtgemeinde, einschliefsen.

* * *

Arbeiter-Entschädigungsgesetz von 1900.

(Workmens Compensation Act. 1900)

63 u. 64 Vict. ch. 22.

[30. Juli 1900.]

Ein Gesetz für die Ausdehnung der Wohlthaten des Arbeiter-Entschädigungsgesetz von 1897 auf landwirtschaftliche Arbeiter.

Durch der Königin höchst ausgezeichnete Majestät etc. etc. sei verfügt wie folgt:

1. 1. Ausdehnung des Gesetzes von 1897 auf die Landwirtschaft. Von Inkraftreten dieses Gesetzes ab und später soll das Arbeiter-Entschädigungsgesetz von 1897 für Arbeiter gelten, die in der Landwirtschaft von irgend einem Arbeitsherrn beschäftigt werden, der gewohnheitsmäfsig einen oder mehr Arbeiter in solcher Thätigkeit beschäftigt.

2. Wo irgend solcher Arbeitsherr mit einem Zwischenunternehmer („Contractor") die Ausführung irgend welcher Arbeit in der Landwirtschaft durch diesen Zwischenunternehmer oder unter ihm vereinbart, soll der vierte Artikel des Arbeiter-Entschädigungsgesetzes von 1897 mit Bezug auf jeden bei der betreffenden Arbeit beschäftigten Arbeiter ebenso gelten als wenn der Arbeitsherr ein Unternehmer im Sinne jenes Gesetzes wäre.

Dies mit der Bedingung, dafs wo der Zwischenunternehmer Maschinen, die durch mechanische Kraft getrieben werden, für Dreschen, Pflügen oder andere landwirtschaftliche Arbeit selbst stellt und anwendet, er, und er allein, haftbar sein soll, gemäfs diesem Gesetz jedwedem von ihm bei solcher Arbeit beschäftigten Arbeiter Entschädigung zu zahlen.

[Wie anderwärts, giebt es in England vielfach auf Dörfern Unternehmer, die Kraftmaschinen halten und sie für die betreffenden Saisonarbeiten der Reihe nach an Bauern verpachten, bezw. diese Arbeiten für die Bauern mit ihren eigenen Gehilfen ausführen oder durch diese ausführen lassen. Solche Maschinenbesitzer sollen also, obwohl sie gegebenenfalls formell nur die Kontraktunternehmer der Bauern sind, als die haftbaren Arbeitsherren der von ihnen beschäftigten Arbeiter angesehen werden.

Nach dem Zensus von 1891 wurden damals in England und Wales 4675, in Schottland 198 solcher Besitzer landwirtschaftlicher Maschinen samt Gehilfen gezählt. Ed. B.]

3. Wo irgend ein Arbeiter von demselben Arbeitsherrn hauptsächlich in landwirtschaftlicher, nebenbei oder gelegentlich aber in anderer Arbeit beschäftigt wird, soll dies Gesetz auch für die Beschäftigung des Arbeiters mit solch anderer Arbeit gelten.

Der Ausdruck „landwirtschaftlich" schliefst Gartenbau, Waldkultur und den

Gebrauch von Boden für jede Art Bewirtung ein, einschliefslich der Haltung und Aufzucht von Vieh, Geflügel oder Bienen und der Kultur von Früchten und Gemüsen.

2. Kurzer Titel. Dies Gesetz mag als das Arbeiter-Entschädigungsgesetz von 1900 citiert werden und soll als zum Arbeiter-Entschädigungsgesetz von 1897 gehörig angesehen (gelesen) werden, und dieses und jenes Gesetz mögen zusammen als die Arbeiter-Entschädigungsgesetze von 1897 und 1900 citiert werden.

3. Datum des Inkrafttretens. Dieses Gesetz soll mit dem ersten Juli eintausendneunhundertundeins in Kraft treten.

FRANKREICH.

Gesetz vom 9. April 1898 über die Haftung für Unfälle, von denen die Arbeiter in ihrer Thätigkeit betroffen werden.[1])

Der Präsident der Republik verkündet das nachstehende Gesetz, nachdem es vom Senate und der Abgeordnetenkammer angenommen worden.

Erster Titel.
Die Entschädigung der Unfälle.

Art. 1. Unfälle, welche durch die Arbeit oder anläfslich der Arbeit den Arbeitern oder Angestellten im Baugewerbe, in Hüttenwerken, Fabriken, Werften, Transportunternehmungen zu Wasser und zu Lande, in Be- und Entladungsbetrieben, öffentlichen Niederlagen, in Bergwerken unter und über Tag, Steinbrüchen und ferner in jedem Betriebe oder Teil eines Betriebes, wo Sprengstoffe hergestellt oder benutzt werden, oder in welchem von einer nicht durch Menschen- oder Tierkraft bewegten Maschine Gebrauch gemacht wird, zustofsen, gewähren dem vom Unfalle Betroffenen oder seinen Vertretern ein Recht auf eine dem Inhaber des Unternehmens obliegende Entschädigung, vorausgesetzt, dafs die vom Unfalle veranlafste Arbeitsunterbrechung länger als vier Tage gedauert hat.

Arbeiter, die in der Regel für sich allein arbeiten, werden durch das zufällige Zusammenarbeiten mit einem oder mehreren anderen Arbeitern dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterstellt.

Art. 2. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Arbeiter und Angestellten können sich für Ansprüche aus Unfällen, die sie bei ihrer Arbeit erleiden, auf keine anderen Bestimmungen stützen als auf jene des gegenwärtigen Gesetzes.

Die Arbeiter, deren Jahreslohn zweitausend vierhundert Francs (2400 Fr.) übersteigt, werden der Wohlthaten dieser Bestimmungen nur bis zu diesem Betrage theilhaftig. Für den Ueberschufs haben sie nur einen Anspruch auf ein Viertel der im Artikel 3 festgesetzten Renten oder Entschädigungen, es sei denn, es bestehen anderweite Vereinbarungen bezüglich der Bruchziffer.

---

[1]) Vgl. zur Beurteiluug dieses Gesetzes und der folgenden Drekrete etc. die Abhandlung von Prof. Raoul Jay über die französische Unfallversicherungsgesetzgebung in diesem Band des Archivs, S. 289 fg.

Art. 3. In den in Art. 1 vorgesehenen Fällen hat der Arbeiter oder Angestellte einen Anspruch

bei völliger und dauernder Erwerbsunfähigkeit auf eine Rente gleich zwei Dritteln seines Jahreslohns,

bei teilweiser und danernder Erwerbsunfähigkeit auf eine Rente gleich der Hälfte der durch den Unfall herbeigeführten Lohneinbuſse,

bei zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit auf eine Tagesentschädigung gleich der Hälfte des zur Zeit des Unfalles verdienten Lohnes, wenn die Arbeitsunfähigkeit mehr als vier Tage und vom fünften Tage ab gedauert hat.

Hat der Unfall den Tod zur Folge, so wird den nachbenannten Personen vom Todestage ab eine Pension unter folgenden Bedingungen gewährt:

A. Eine Lebensrente gleich 20 Proz. des Jahreslohnes des Unfallbetroffenen dem nicht geschiedenen oder von Tisch und Bett getrennten überlebenden Ehegatten, vorausgesetzt, daſs die Ehe vor dem Unfalle eingegangen ist.

Beim Eingehen einer neuen Ehe verliert der Ueberlebende den Anspruch auf die vorstehend genannte Rente; es wird ihm alsdann das Dreifache dieser Rente als Gesamtabfindung gewährt.

B. Den ehelichen, oder vor dem Unfall anerkannten unehelichen, vater- oder mutterlosen Kindern unter 16 Jahren eine Rente von 15 Proz. des Jahreslohnes des Unfallbetroffenen, wenn nur ein Kind, von 25 Proz. dieses Lohnes, wenn deren zwei, von 35 Proz., wenn deren drei, und von 40 Proz., wenn ihrer vier und mehr vorhanden. Bei vater- und mutterlosen Waisen erhöht sich die Rente für jedes Kind auf 20 Proz. des Lohnes.

Der Gesamtbetrag dieser Renten darf im ersteren Falle 40 Proz., im zweiten 60 Proz. des Lohnes nicht übersteigen.

C. Hat der Unfallbetroffene weder Ehegatten noch Kinder im Sinne von Absatz A und B hinterlassen, so erhält jeder der von ihm zu unterhaltenden Aszendenten und Deszendenten eine Rente, die dem Aszendenten lebenslänglich, dem Deszendenten bis zum 16. Lebensjahre gezahlt wird. Diese Rente beträgt 10 Proz. des Jahreslohnes des Unfallbetroffenen, ohne daſs jedoch der Gesamtbetrag der solchergestalt gewährten Renten 30 Proz. übersteigen darf.

Jede der im Absatz C vorgesehenen Renten wird gegebenenfalls verhältnismäſsig gekürzt. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Renten sind vierteljährlich zahlbar; sie sind unübertragbar und der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen.

Unfallbetroffene ausländische Arbeiter, welche ihren Aufenthalt auf französischem Gebiete aufgeben, erhalten als Gesamtabfindung ein Kapital vom dreifachen Betrage der ihnen zuerkannten Rente. Die Vertreter eines ausländischen Arbeiters erhalten keinerlei Entschädigung, wenn sie zur Zeit des Unfalles sich nicht auf französischem Boden aufhielten.

Art. 4. Der Betriebsinhaber trägt aufserdem die Kosten des Arztes, der Arzneien und der Beerdigung. Diese letzteren dürfen sich auf höchstens 100 Francs belaufen.

Was die Kosten für Arzt und Arzneien anlangt, so trägt der Betriebsinhaber, falls der Unfallbetroffene sich selbst einen Arzt gewählt hat, diese nur bis zu dem

vom Friedensrichter des Kantons gemäfs dem in jedem Departement geltenden Tarife für kostenlose ärztliche Behandlung festgesetzten Betrage.

Art. 5. Die Betriebsinhaber können sich für die ersten dreifsig, sechzig oder neunzig Tage vom Unfalle ab von der Verpflichtung, den Unfallbetroffenen die Krankenkosten und die zeitweilige Entschädigung und auch nur einen Teil dieser Entschädigung, wie dies nachstehend vorgesehen, zu zahlen, befreien, wenn sie nachweisen:

1) dafs sie ihre Arbeiter in Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit aufnehmen liefsen und einen Teil der Beiträge leisten, der durch gemeinsame Abmachung und im Einklang mit den vom zuständigen Minister genehmigten Musterstatuten festzusetzen ist, jedoch nicht unter einem Drittel der Beiträge betragen darf;
2) dafs diese Vereine ihren Mitgliedern im Falle von Verletzungen für dreifsig, sechzig oder neunzig Tage Verpflegung durch Arzt und Arznei sowie eine Tagesentschädigung gewährleisten.

Beträgt die von dem Vereine gewährte Tagesentschädigung weniger als der tägliche Lohn des Betroffenen, so hat der Betriebsinhaber ihm die Differenz hinzuzuzahlen.

Art. 6. Die Unternehmer von Bergwerken, Grubenbetrieben über Tage und Steinbrüchen können sich von den im vorhergehenden Artikel erwähnten Kosten und Entschädigungen befreien, wenn sie an die in diesen Unternehmungen auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1894 begründeten Unterstützungskassen oder -vereine einen Jahreszuschufs leisten.

Der Betrag und die Bedingungen dieses Zuschusses müssen von dem Vereine anerkannt und vom Minister der öffentlichen Arbeiten genehmigt sein.

Diese beiden Vorschriften finden Anwendung auf alle anderen Betriebsinhaber, die zu gunsten ihrer Arbeiter gemäfs Titel III des Gesetzes vom 29. Juni 1894 besondere Unterstützungskassen eingerichtet haben. Die vorstehend vorgesehene Genehmigung hinsichtlich dieser Kassen ist vom Minister für Handel und Industrie zu erteilen.

Art. 7. Der Unfallbetroffene oder seine Vertreter behalten, unabhängig von den Ansprüchen aus dem gegenwärtigen Gesetze, anderen Urhebern als dem Unternehmer oder seinen Arbeitern und Aufsehern gegenüber den Anspruch auf Ersatz des ihm verursachten Schadens gemäfs den Bestimmungen des gemeinen Rechtes.

Die hierdurch erlangte Entschädigung entlastet in dem geschuldeten Betrage den Betriebsinhaber von den ihm obliegenden Verbindlichkeiten. Der Anspruch gegen haftbare Dritte kann sogar vom Betriebsinhaber auf seine Gefahr in Stellvertretung des Unfallbetroffenen oder seiner Rechtsnachfolger verfolgt werden, wenn diese versäumen, es zu thun.

Art. 8. Der Lohn, welcher als Grundlage der Feststellung, der einem Arbeiter über sechzehn Jahre oder einem Lehrling zuzuerkennenden Unfallentschädigung dient, darf nicht weniger betragen, als der niedrigste Lohn der in dem fraglichen Betriebe beschäftigten gesunden Arbeiter der gleichen Kategorie. Indessen darf im Falle zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit die Entschädigung eines Arbeiters unter 16 Jahren den Betrag seines Lohnes nicht übersteigen.

Art. 9. Ist die Lebensrente endgültig geregelt, so kann der Unfallbetroffene nach Ablauf der im Artikel 19 vorgesehenen Revisionsfrist verlangen, dafs ihm höchstens ein Viertel des zur Bildung dieser Rente notwendigen Kapitals, nach den von der Altersversorgungskasse für Unfallbetroffene aufgestellten Tarifen berechnet, bar ausbezahlt werde.

Er kann ferner verlangen, dafs dieses Kapital ganz oder abzüglich des soeben erwähnten Betrags bis zu einem Viertel dazu verwendet werde, eine auf seine Person gestellte und bis zur Hälfte auf seinen Ehegatten übertragbare Lebensrente zu bilden. In diesem Falle wird die Rente insoweit vermindert, als sich aus dieser Uebertragbarkeit keinerlei vermehrte Belastung des Betriebsinhabers ergiebt.

Ueber derartige Gesuche entscheidet das Gericht in der Beratungskammer.

Art. 10. Unter dem Lohne, welcher als Grundlage der Feststellung der Rente dient, ist die thatsächliche Vergütung zu verstehen, die der in dem Betriebe beschäftigte Arbeiter während der letzten zwölf Monate vor dem Unfalle in Geld oder Naturalien erhalten hat.

Hinsichtlich der weniger als zwölf Monate vor dem Unfalle beschäftigten Arbeiter ist darunter zu verstehen die thatsächliche Vergütung, welche sie seit ihrem Eintritt in den Betrieb erhalten haben, zuzüglich der durchschnittlichen Vergütung, welche die Arbeiter derselben Kategorie während des zur Vervollständigung der zwölf Monate erforderlichen Zeitraumes erhielten.

Ist die Arbeit keine ununterbrochene, so wird der Jahreslohn berechnet sowohl nach der während der Beschäftigungszeit erhaltenen Vergütung, als nach dem Verdienst des Arbeiters im übrigen Teil des Jahres.

Zweiter Titel.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

Art. 11. Jeder Unfall, der eine Arbeitsunfähigkeit veranlafste, ist innerhalb achtundvierzig Stunden vom Betriebsinhaber oder seinen Geschäftsführern dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, der darüber ein Protokoll aufnimmt.

Diese Anzeige mufs Namen und Adresse der Zeugen des Unfalles enthalten. Ihr beizufügen ist eine ärztliche Bescheinigung, welche den Zustand des Betroffenen, die wahrscheinlichen Folgen des Unfalles und die Zeit angiebt, zu welcher es möglich sein wird, dessen endgültiges Ergebnis zu kennen.

Die Anzeige kann auch vom Betroffenen oder seinen Vertretern erstattet werden.

Dem die Anzeige Erstattenden wird vom Gemeindevorsteher Empfangsbestätigung über die Anzeige sowie über die ärztliche Bescheinigung erteilt.

Der Gemeindevorsteher hat unverzüglich den Divisions- oder Departements-Arbeitsinspektor oder den zuständigen mit der Ueberwachung des Betriebes beauftragten Ingenieur von dem Unfalle zu benachrichtigen.

Der Artikel 15 des Gesetzes vom 2. November 1892, sowie der Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juni 1893 finden in den vom gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Fällen keine Anwendung.

Art. 12. Hat die Verletzung nach der ärztlichen Bescheinigung voraussichtlich den Tod oder dauernde völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge, so über-

mittelt der Gemeindevorsteher Abschrift der Anzeige und der ärztlichen Bescheinigung unverzüglich dem Friedensrichter des Bezirks, in welchem sich der Unfall ereignete. Binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang dieser Benachrichtigung leitet der Friedensrichter eine Untersuchung ein, um festzustellen:

1. Ursache, Art und Umstände des Unfalls;
2. die betroffenen Personen und den Ort, wo sie sich befinden;
3. die Natur der Verletzungen;
4. die Rechtsnachfolger, welche gegebenenfalls Entschädigung beanspruchen können;
5. den Tageslohn und den Jahreslohn der Betroffenen.

Art. 13. Die Untersuchung ist kontradiktorisch in den in Art. 35, 36, 37, 38 und 39 der Zivilprozefsordnung vorgeschriebenen Formen; sie findet statt in Anwesenheit der beteiligten Parteien, oder es müssen diese als dringlich durch eingeschriebenen Brief geladen sein.

Der Friedensrichter hat sich zu dem vom Unfalle Betroffenen zu begeben, wenn diesem die Anwohnung der Untersuchung nicht möglich ist.

Erscheint ihm die ärztliche Bescheinigung nicht genügend, so kann der Friedensrichter einen Arzt zur Untersuchung des Verletzten bestimmen.

Auch kann er einen Sachverständigen zur Anwohnung der Untersuchnng ernennen.

Die Ernennung von Sachverständigen findet jedoch nicht statt in den regierungsseitig überwachten Betrieben, desgleichen nicht in den staatlichen, welche der Beaufsichtigung durch eine von ihrer Leitung verschiedenen Behörde unterliegen, und ferner nicht in den Staatsanstalten, in welchen Arbeiten ausgeführt werden, deren Geheimhaltung im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten ist. In diesen verschiedenen Fällen haben die mit der Ueberwachung oder Aufsicht dieser Anstalten oder Betriebe beauftragten Beamten und, soweit Grubenbetriebe inbetracht kommen, die behufs Wahrung der Sicherheit der Arbeiter Delegierten dem Friedensrichter ein Exemplar ihres Berichtes zwecks Beifügung zum Protokoll einzureichen.

Abgesehen von Fällen thatsächlicher Unmöglichkeit, die im Protokoll gehörig festzustellen sind, mufs die Untersuchung in kürzester Frist und spätestens binnen zehn Tagen seit dem Unfalle abgeschlossen sein. Der Friedensrichter benachrichtigt die Parteien durch eingeschriebenen Brief von dem Schlusse der Untersuchung, sowie von der Niederlegung des Verhandlungsprotokolls bei der Gerichtssehreiberei, wo sie innerhalb einer Frist von fünf Tagen davon Kenntnis nehmen und sich eine Abschrift ausfertigen lassen können, die dem Stempel und dem Enregistrement nicht unterliegt. Nach Ablauf dieser fünftägigen Frist werden die Akten der Untersuchung dem Präsidenten des Zivilgerichts des Arrondissements eingereicht.

Art. 14. Betriebsinhaber oder ihre Geschäftsführer, welche den Bestimmungen des Artikel 11 zuwiderhandeln, werden mit einem bis fünfzehn Francs bestraft.

Tritt im gleichen Jahre ein Rückfall ein, so kann die Strafe von sechzehn bis auf dreihundert Francs erhöht werden.

Der Artikel 463 des Code penal findet auf die durch den gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Uebertretungen Anwendung.

Dritter Titel.

Zuständigkeit. — Gerichtsbarkeit. — Verfahren. — Revision.

Art. 15. Streitigkeiten zwischen Unfallbetroffenen und Betriebsinhabern wegen Beerdigungs- und Krankenkosten, sowie zeitweiligen Entschädigungen werden in letzter Instanz vom Friedensrichter des Bezirks, in welchem der Unfall vorgekommen, entschieden, wie hoch sich auch der Anspruch belaufen möge.

Art. 16. Wegen der übrigen vom gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Entschädigungen ladet der Präsident des Arrondissementsgerichts binnen fünf Tagen nach Einreichung der Akten den Betroffenen oder seine Rechtsnachfolger, sowie den Betriebsinhaber, der sich vertreten lassen kann.

Einigen sich die beteiligten Parteien, so wird die Entschädigung endgültig durch Verfügung des Präsidenten festgesetzt, welcher diese Einigung beurkundet.

Einigen sie sich nicht, so wird die Sache an das Gericht verwiesen, das im summarischen Verfahren gemäfs Titel 24 Buch 2 der Zivilprozefsordnung beschliefst.

Ist die Sache nicht spruchreif, so setzt das Gericht seinen Beschlufs aus, und die zeitweilige Entschädigung wird bis zur endgültigen Entscheidung weiter bezahlt. Das Gericht kann den Betriebsinhaber zur Zahlung eines vorläufigen Betrages verurteilen; die Entscheidung hierüber ist vollstreckbar, ungeachtet sie der Berufung unterliegt.

Art. 17. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ergangenen Urteile unterliegen der Berufung nach den Vorschriften des gemeinen Rechts. Die Berufung mufs jedoch, wenn das Urteil nach Anhören der Parteien ergangen, binnen fünfzehn Tagen nach dessen Datum, und, wenn es ein Versäumnisurteil, binnen vierzehn Tagen nach dem Tage, an welchem kein Einspruch mehr erhoben werden kann, eingelegt werden.

Der Einspruch kann wider das gegen eine Partei ergangene Versäumnisurteil nicht mehr eingelegt werden, wenn dieses zugestellt und nach Zustellung eine Frist von fünfzehn Tagen abgelaufen ist.

Der Gerichtshof entscheidet innerhalb eines Monats nach Einreichung der Berufungsvorschrift im dringlichen Verfahren. Die Parteien können gegen das Berufungsurteil Nichtigkeitsbeschwerden erheben.

Art. 18. Die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehene Entschädigungsklage verjährt binnen einem Jahre, vom Tage des Unfalles an gerechnet.

Art. 19. Der Antrag auf Revision der Entschädigung auf Grund einer Verschlimmerung oder einer Besserung des Zustandes des Betroffenen oder auf Grund seines Todes infolge der Nachwirkungen des Unfalles kann während dreier Jahre seit der zwischen den Parteien stattgefundenen Einigung oder seit der endgültigen Entscheidung gestellt werden.

Die Urkunde über eine Pension wird dem Betroffenen erst nach Ablauf von drei Jahren ausgehändigt.

Art. 20. Keine der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Entschädigungen kann dem Betroffenen zuerkannt werden, der den Unfall geflissentlich veranlafst hat.

Digitized by Google

Das Gericht ist befugt, falls bewiesen wird, dafs der Unfall auf unentschuldbares Versehen des Arbeiters sich zurückführen läfst, die im Titel I bestimmte Rente herabzusetzen.

Wird bewiesen, dafs der Unfall auf ein unentschuldbares Versehen des Arbeitgebers oder derer, durch welche er sich in der Leitung vertreten läfst, zurückzuführen ist, so kann die Entschädigung erhöht werden, wobei jedoch die Rente oder der Gesamtbetrag der zuerkannten Renten sowohl die Verminderung, als den Betrag des Jahreslohns nicht übersteigen darf.

Art. 21. Die Parteien können jederzeit nach Feststellung des Betrages der dem Unfall betroffenen schuldigen Entschädigung beschliefsen, dafs die Leistung der Pension, solange sie hierüber einig sind, durch jede anderweite Art der Entschädigung aufgehoben oder ersetzt werde.

Abgesehen von dem in Art. 3 Absatz A vorgesehenen Falle kann die Pension durch Zahlung eines Kapitals nur ersetzt werden, wenn sie hundert Francs nicht übersteigt.

Art. 22. Die Wohlthat des gerichtlichen Armenrechts wird dem Unfallbetroffenen oder seinen Rechtsnachfolgern nach erfolgter Beglaubigung des Prokurators der Republik in vollem Umfange gewährt.

Zu diesem Behufe reicht der Präsident des Gerichts dem Prokurator der Republik innerhalb dreier Tage nach dem im Art. 16 vorgesehenen Erscheinen der Parteien vor Gericht einen Auszug des Protokolls über die Nichteinigung ein, welchem er die in der Sache vorliegenden Schriftstücke anfügt.

Der Prokurator der Republik verfährt nach Vorschrift des Art. 13 (§ 2 fl.) des Gesetzes vom 22. Januar 1851.

Die Wohlthat des gerichtlichen Armenrechts erstreckt sich im vollen Umfange auf die Instanzen vor dem Friedensrichter, auf alle Handlungen der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen, sowie auf jede durch die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen veranlafste Streitigkeit.

Vierter Titel.

Garantieen.

Art. 23. Die Forderungen des Unfallbetroffenen oder seiner Rechtsnachfolger für Kosten von Arzt, Arzneien und Beerdigungs-, sowie der infolge zeitweiliger Arbeisunfähigkeit zuerkannten Entschädigungen sind geschützt durch das Vorzugsrecht des Art. 2101 Code civil und werden dort unter Nr. 6 eingeschaltet.

Die Zahlung der Entschädigungen für dauerde Arbeitsunfähigkeit oder für Unfälle mit tötlichem Ausgange ist nach den Bestimmungen der folgenden Artikel geschützt.

Art. 24. Bei Zahlungsunfähigkeit, sei es des haftbaren Betriebsinhabers oder der Versicherungsvereine auf feste Prämien oder auf Gegenseitigkeit oder der Garantiesyndikate, welche alle ihre Mitglieder solidarisch zur Aufbringung der ihnen infolge von Unfällen mit tötlichem Ausgange oder mit nachfolgender dauernder Arbeitsunfähigkeit obliegenden fälligen Entschädigungen verpflichten, wird deren

Digitized by Google

Zahlung den Beteiligten durch Vermittlung der Altersversorgungskasse auf Grund eines Spezialgarantiefonds gewährleistet, welcher, wie nachstehend bestimmt, geschaffen wird und dessen Verwaltung der genannten Kasse untersteht.

Art. 25. Behufs Bildung des Spezialgarantiefonds wird von den in Art. 1 bezeichneten Unternehmungen ein Zuschlag von vier Centimes zur Patentgewerbesteuer erhoben. Von den Grubenbetrieben wird eine Steuer von fünf Centimes pro konzessionierten Hektar erhoben.

Diese Steuerbeträge können je nach Bedürfnis durch das Finanzgesetz erhöht oder herabgesetzt werden.

Art. 26. Die nationale Altersversorgungskasse hat einen Rückerstattungsanspruch gegen die haftbaren Betriebsinhaber, für deren Rechnung Beträge den vorstehenden Bestimmungen entsprechend von ihr bezahlt wurden.

Ist der Betriebsinhaber versichert, so genießt sie behufs Rückerstattung der von ihr verauslagten Beträge das Vorrecht des Art. 2102 des Code civil für die vom Versicherer geschuldete Entschädigung und hat dann keinen Rückanspruch gegen den Betriebsinhaber.

Durch Regierungsverordnung werden die Einrichtung und der Geschäftsgang des der Nationalaltersversorgungskasse durch die vorstehenden Bestimmungen übertragenen Dienstzweiges festgesetzt werden, und namentlich die Formen des Regresses gegen die haftbaren Betriebsinhaber oder die Versicherungsvereine und Garantiesyndikate, und ferner die Bedingungen, unter denen die Unfallbetroffenen oder ihre Rechtsnachfolger zur Erhebung ihrer Entschädigungen bei der Nationalkasse zugelassen sind.

Gerichtliche Entscheidungen haben ein Vorzugsrecht nur, wenn sie zu gunsten der Regreſs gegen die Betriebsinhaber oder Versicherungsgesellschaften nehmenden Altersversorgungskasse erlassen sind.

Art. 27. In- oder ausländische Unfallversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit oder auf feste Prämien unterstehen der Ueberwachung und Aufsicht des Staates und sind gehalten, Reserven oder Sicherheiten unter den durch Regierungsverordnung festgesetzten Bedingungen zu schaffen.

Der Betrag der Reserven oder Sicherheiten haftet pfandrechtlich für die Zahlung der Pensionen und Entschädigungen.

Die Garantiesyndikate unterstehen der gleichen Aufsicht, und eine Regierungsverordnung wird die Bedingungen ihrer Errichtung und ihres Geschäftsganges festsetzen.

Die Kosten jeder Art, welche die Ueberwachung und Aufsicht mit sich bringen, sind zu decken mittels verhältnismäſsiger Beiträge zur Summe der Reserven oder Sicherheiten und werden für jede Gesellschaft oder jeden Verein alljährlich durch Erlaſs des Handelsministers festgesetzt.

Art. 28. Die Einzahlung des die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zuerkannten Pensionen deckenden Kapitals kann von den Verpflichteten nicht verlangt werden.

Jedoch können die Verpflichteten, welche sich mit einmaliger Leistung befreien wollen, das die Pensionen deckende Kapital an die Nationalaltersversorgungs-

kasse zahlen, welche zu diesem Behufe binnen sechs Monaten nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes einen Tarif der Sterblichkeit der Unfallbetroffenen und ihrer Rechtsnachfolger aufzustellen hat.

Giebt ein Betriebsinhaber sein Unternehmen, sei es freiwillig oder durch Todesfall, gerichtliche Liquidation oder Konkurs, oder durch Abtretung des Betriebes auf, so wird das die ihm obliegenden Renten deckende Kapital in vollem Umfange fällig und ist an die Nationalaltersversorgungskasse einzuzahlen. Dieses Kapital wird am Tage seiner Fälligkeit nach dem im vorigen Absatze in Aussicht genommenen Tarife festgesetzt.

Indessen kann dem Betriebsinhaber oder seinen Rechtsnachfolgern die Einzahlung dieses Kapitals erlassen werden, falls sie Garantieen leisten, welche durch Regierungsverordnung zu bestimmen sind.

Fünfter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 29. Protokolle, Bescheinigungen, Beweisaufnahmen, Zustellungen, Urteile und andere Schriftstücke, die auf Grund oder in Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommen oder ausgestellt werden, werden kostenlos ausgefertigt, stempelfrei beglaubigt und kostenlos enregistriert, soweit die Enregistrementsform erforderlich ist.

Die Festsetzung der Vergütungen der Gerichtsschreiber der Friedensgerichte für ihre Beiwohnung und Abfassung der Beweisaufnahmen, Protokolle, Bescheinigungen, Zustellungen, Urteile, Absendung eingeschriebener Briefe, Auszüge, Niederlegung des Verhandlungsprotokolls in der Gerichtsschreiberei, sowie für alle durch Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes veranlafsten Handlungen, und ferner der Kosten der Beförderung zum Unfallbetroffenen und der Untersuchung an Ort und Stelle geschieht durch eine binnen sechs Monaten nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes zu erlassende Verordnung.

Art. 30. Jede dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende Vereinbarung ist in ihrem ganzen Umfange nichtig.

Art. 31. Die Betriebsinhaber sind bei einer Geldstrafe von einem bis fünfzehn Francs verpflichtet, in jeder Arbeitsstätte das gegenwärtige Gesetz, sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen durch Anschlag bekannt zu geben.

Im Rückfalle während desselben Jahres beträgt die Geldstrafe sechzehn bis hundert Francs.

Die Uebertretungen der Vorschriften der Art. 11 und 31 können von den Arbeitsinspektoren festgestellt werden.

Art. 32. An den Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen betreffend die Pensionen der in den Marinewerkstätten beschäftigten Arbeiter, Lehrlinge und Tagearbeiter, sowie der Arbeiter in den zum Ressort des Kriegsministeriums gehörenden Waffenfabriken wird nichts geändert.

Art. 33. Das gegenwärtige Gesetz tritt erst drei Monate nach der amtlichen Veröffentlichung der behufs seiner Ausführung zu erlassenden Regierungsverordnungen in Kraft.

Art. 34. Ueber die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes in Algier und den Kolonieen wird eine Regierungsverordnung Bestimmungen treffen.

Das gegenwärtige Gesetz, beraten und angenommen vom Senat und der Deputiertenkammer, wird als Staatsgesetz ausgeführt.

Geschehen zu Paris, den 9. April 1898.

Felix Faure.

Im Namen
des Präsidenten der Repnblik.
Der Minister für Handel, Industrie, Posten und Telegraphen.
Henry Boucher.

Der Minister des Innern. Louis Barthou.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. A. Turrel.

Der Siegelbewahrer.
Minister der Justiz und des Kultus.
V. Milliard.

Dekret vom 28. Februar 1899. Zur Ausführung des Artikels 26 des Gesetzes vom 9. April 1898.

Der Präsident der französischen Republik verordnet hierdurch auf Grund des vom Minister für Handel, Industrie, Posten und Telegraphen erstatteten Berichtes, auf Grund der vom Minister der Finanzen unterm 5. Dezember 1898 und 21. Januar 1899 erstatteten Gutachten, auf Grund des Gutachtens des Ministers der Justiz vom 29. Oktober 1898, auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1898 und namentlich des Absatz 3 des Art. 26, welcher besagt: (folgt der Wortlaut), auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1886 und des Dekretes vom 28. Dezember1886, und nach Anhörung des Staatsrates:

Erster Titel.

Bedingungen, unter welchen die Unfallbetroffenen oder ihren Rechtsnachfolgern der Anspruch auf Zahlung ihrer Entschädigungen zuzuerkennen ist.

Art. 1. Jeder Gläubiger einer auf Grund des Art. 16 des Gesetzes vom 9. April infolge eines Unfalls mit tödlichem Ausgange oder nachfolgender dauernder Arbeitsunfähigkeit liquidierten Entschädigung, der bei ihrer Fälligkeit keine Zahlung der ihm schuldigen Beträge erhalten konnte, hat hiervon dem Vorsteher der Gemeinde seines Wohnortes Mitteilung zu machen.

Art. 2. Die Mitteilung ist entweder vom Gläubiger der Entschädigung oder seinem gesetzlichen Vertreter, oder durch einen Beauftragten zu machen; sie ist völlig kostenfrei.

Art. 3. Die Mitteilung mufs enthalten:

1. Namen, Vornamen, Alter, Staatsangehörigkeit, Personenstand, Beruf, Wohnsitz des Gläubigers der Entschädigung.
2. Namen und Wohnsitz des haftbaren Betriebsinhabers oder Bezeichnung

und Angabe des Sitzes der Versicherungsgesellschaft oder des Garantiesyndikats, welches an seiner Stelle die Schuld hätte berichtigen müssen;

3. Art der Entschädigung und Betrag der beanspruchten Forderung;
4. die Verfügung oder das Urteil, kraft dessen der Gläubiger den Anspruch erhebt;
5. Gegebenenfalls Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters des Gläubigers oder des Beauftragten.

Art. 4. Die Mitteilung ist vom Gemeindevorsteher schriftlich aufzunehmen und vom Erklärenden zu unterschreiben.

Der Vorsteher fügt ihr alle Schriftstücke bei, welche ihm von dem Beschwerdeführer zwecks Feststellung des Grundes der Forderung, ihrer späteren Aenderungen sowie der Zahlungsverweigerung des Schuldners, des Betriebsinhabers, der Versicherungsgesellschaften oder des Garantiesyndikats übergeben worden sind.

Art. 5. Ueber den Empfang der Erklärung und der ihr beigefügten Schriftstücke erteilt der Vorsteher dem Erklärenden Bestätigung.

Die Erklärung nebst den zu ihrer Begründung beigefügten Schriftstücken wird vom Vorsteher dem Generaldirektor der Depositen- und Konsignationskasse binnen vierundzwanzig Stunden übermittelt.

Art. 6. Der Generaldirektor der Depositen- und Konsignationskasse übermittelt binnen vierundzwanzig Stunden nach ihrem Empfange die Akten dem Friedensrichter des Wohnortes des Schuldners mit der Aufforderung, diesen durch eingeschriebenen Brief dringlich vorzuladen.

Art. 7. Der Schuldner oder sein Vertreter hat an dem vom Richter bestimmten Tage vor diesem zu erscheinen.

Er wird alsdann mit der gegen ihn erhobenen Beschwerde bekannt gemacht.

Ueber die vom Erschienenen abgegebenen Erklärungen nimmt der Friedensrichter ein Protokoll auf, welches von jenem zu unterzeichnen ist.

Art. 8. Bestreitet der Erschienene weder die Richtigkeit, noch den Betrag der Forderung, so fordert ihn der Friedensrichter auf, entweder in seiner Gegenwart seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder dem Beschwerdeführer den geschuldeten Betrag mittels Postanweisung zu übermitteln und dem Gerichtsschreiber die Bescheinigung über diese Sendung zuzustellen.

Dieser Aufforderung ist spätestens am zweiten Tage nach dem Erscheinen des Schuldners vor dem Friedensrichter nachzukommen.

Ueber die Zahlung der Kosten des Termins entscheidet der Friedensrichter.

Gegebenenfalls stellt er in seinem Protokoll die Befreiung des Schuldners fest.

Art. 9. Erkennt der Schuldner die Richtigkeit und den Betrag seiner Schuld an, erklärt aber, nicht zu ihrer sofortigen Berechtigung imstande zu sein, so ist der Friedensrichter berechtigt, wenn die angegebenen Gründe Berücksichtigung verdienen, ihm zur Erfüllung seiner Schuld eine Frist zu gewähren, die einen Monat niebt übersteigen darf.

In diesem Falle konstatiert das vom Friedensrichter aufgenommene Protokoll im Hinblick auf die im Art. 13 vorgesehene sofortige Zahlung die Anerkennung der Schuld seitens des Schuldners und die von ihm übernommene Verpflichtung, inner-

halb der ihm gewährten Frist seine Schuld zu berichtigen, und zwar durch ihre Zahlung an den Kassierer der Depositen- und Konsignationskasse in Paris oder an die Vertreter der Kasse in den Departements, oder auch durch eine Postanweisung an den Generalkassierer in Paris.

Art. 10. Erklärt der Erschienene dem Beschwerdeführer den angegebenen Betrag entweder gar nicht oder nur teilweise zu schulden, so vermerkt der Friedensrichter in seinem Protokoll die gänzliche oder teilweise Weigerung der Zahlung, sowie die hierfür angegebenen Gründe.

Hinsichtlich der Berichtigung des nicht bestrittenen Betrages ist nach den Vorschriften der Artt. 8 und 9 zu verfahren, wobei alle Rechte bezüglich des Mehrbetrages vorbehalten bleiben.

Art. 11. Erscheint der geladene Schuldner an dem festgesetzten Tage nicht vor dem Friedensrichter, so leitet dieser innerhalb der darauffolgenden acht Tage eine Untersuchung ein, um festzustellen:

1. ob der geladene Schuldner seinen Wohnsitz verändert hat;
2. ob er seinen Betrieb aufgegeben hat, sei es freiwillig, sei es durch dessen Abtretung, sei es infolge von Konkurs oder gerichtlicher Liquidation, — und in diesem Falle, wer der Konkursverwalter oder Liquidator ist, — sei es durch Tod — und wenn dies der Fall, wer ihn als Erbe vertritt.

In dem vom Friedensrichter aufzunehmenden Protokoll ist das Nichterscheinen des Schuldners und das Ergebnis der Untersuchung zu vermerken.

Art. 12. Binnen zwei Tagen nach der sofortigen Zahlung des Schuldners oder nach seinem Erscheinen vor dem Friedensrichter in dem Falle, wo er Zahlung verweigerte oder einen Aufschub erlangte, oder nach Abschluſs der im vorstehenden Artikel erwähnten Untersuchung übermittelt der Friedensrichter dem Generaldirektor der Depositen- und Konsignationskasse die Akten und fügt ihnen das von ihm aufgenommene Protokoll an.

Art. 13. Nach Empfang der Akten übermittelt der Generaldirektor der Depositen- und Konsignationskasse, wenn aus dem vom Friedensrichter aufgenommenen Protokoll sich ergiebt, daſs der Schuldner seine Verpflichtung nicht bestritten, sie indessen nicht berichtigt hat, oder wenn die angegebenen Gründe für die Zahlungsverweigerung als nicht zu berücksichtigende erscheinen, dem Beschwerdeführer sofort bar oder durch Postanweisung die von diesem zu fordernde Summe. Desgleichen übermacht er dem Gerichtsschreiber des Friedensgerichts den Betrag seiner Auslagen und Gebühren.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Schuldner nicht vor dem Friedensrichter erschienen ist, und die Beschwerde des Gläubigers der Entschädigung gerechtfertigt erscheint.

Art. 14. Erscheinen die vom vorgeladenen Schuldner vor dem Friedensrichter vorgebrachten Gründe seiner Zahlungsverweigerung stichhaltig, oder erweist im Falle seines Nichterscheinens die vom Entschädigungsberechtigten geführte Beschwerde sich als nicht genügend begründet, so schickt der Generaldirektor der Depositen- und Konsignationskasse dem Beschwerdeführer die von ihm eingereichten Akten durch Vermittlung des Gemeindevorstehers wieder zurück, und überläſst es ihm, Klage

gegen seinen angeblichen Schuldner nach den Regeln des gemeinen Rechts zu erheben.

Der Betrag der Auslagen und Gebühren des Gerichtsschreibers wird in diesem Falle durch den Generaldirektor berichtigt und auf den Garantiefonds verrechnet.

Zweiter Titel.

Vom Regrefs der Altersversorgungskasse wegen Rückerstattung ihrer Vorschüsse und wegen Einziehung der fälligen Kapitalien.

Art. 15. Der Regrefs der National-Altersversorgungskasse wird auf Ersuchen und Betreiben des Generaldirektors der Depositen- und Konsignationskasse unter den in nachstehenden Artikeln angegebenen Bedingungen geführt.

Art. 16. Binnen fünf Tagen nach geschehener Zahlung an den Entschädigungsberechtigten und an den Gerichtsschreiber des Friedensgerichts gemäfs Art. 13 und 14 oder nach Ablauf der im Art. 9 vorgesehenen Frist, und wenn die Berichtigung innerhalb dieser Frist nicht erfolgte, benachrichtigt der Generaldirektor der Depositen- und Konsignationskasse den Schuldner durch eingeschriebenen Brief von der für seine Rechnung geschehenen Zahlung.

Dieser eingeschriebene Brief enthält zugleich die Mitteilung, dafs, falls der Schuldner den Betrag der bezahlten Summe nicht binnen vierzehn Tagen in einer der im letzten Absatz des Art. 9 angegebenen Formen zurückerstattet habe, dessen Beitreibung im Rechtswege verfolgt werde.

Art. 17. Nach Ablauf der im zweiten Absatz des vorstehenden Art. 16 angegebenen Frist wird von dem Generaldirektor der Depositen- und Konsignationskasse gegen den Schuldner, der sich seiner Verpflichtung nicht entledigt hat, ein Zwangsbefehl behufs Einziehung der Forderung ausgestellt.

Art. 18. Dieser von dem Generaldirektor der Depositen- und Konsignationskasse erlassene Zwangsbefehl wird vom Friedensrichter des Wohnsitzes des Schuldners beglaubigt und für vollstreckbar erklärt.

Er wird durch Vermittlung des Gerichtsdieners zugestellt.

Art. 19. Die Vollstreckung des Zwangsbefehls kann nur unterbrochen werden durch einen vom Schuldner erhobenen Einspruch, welcher eine an den Generaldirektor der Depositen- und Konsignationskasse gerichtete Ladung vor das Zivilgericht des Wohnsitzes des Schuldners enthält.

Art. 20. Das Verfahren, welches der Einspruch gegen die Vollstreckung zur Folge hat, richtet sich nach den in Art. 65 des Gesetzes vom 22. Frimaire des Jahres VII über das Enregistrement bestimmten Formen und Fristen.

Art. 21. Die Prozefs- und Gerichtskosten des Verfahrens, zu denen der mit seinem Einspruch abgewiesene Schuldner verurteilt worden ist, werden vom Generaldirektor der Depositen- und Konsignationskasse mittels einer auf sein Verlangen festgesetzten und von dem Gerichtspräsidenten für vollstreckbar erklärten Kostenaufstellung eingezogen.

Art. 22. Ist das Deckungskapital einer Pension nach den Bestimmungen des Art. 28 des Gesetzes vom 9. April 1898 infolge von Konkurs des Schuldners oder

gegen ihn eingeleiteter gerichtlicher Liquidation fällig geworden, so beantragt der Generaldirektor der Depositen- und Konsignationskasse als Vertreter der National-Altersversorgungskasse Aufnahme in die Gläubigerliste in Höhe seiner Forderung.

In diesem Falle ist nach den Vorschriften der Art. 491 ff. des Code de commerce und des Gesetzes vom 4. März 1899 über die gerichtliche Liquidation zu verfahren.

Art. 23. Wird das Kapital durch einen der im Art. 28 des Gesetzes vom 9. April 1898 angegebenen Umstände, abgesehen von Konkurs oder gerichtlicher Liquidation fällig, so mahnt der Generaldirektor der Depositen- und Konsignationskasse den Schuldner oder seine Vertreter durch eingeschriebenen Brief, innerhalb zwei Monaten nach Empfang dieses Briefes die Einzahlung des fälligen Kapitals bei der National-Altersversorgungskasse zu bewirken, es sei denn, es werde nachgewiesen, dafs die durch das zur Ausführung des Art. 28 oben genannten Gesetzes erlassene Dekret vorgeschriebenen Garantieen geleistet sind.

Art. 24. Wird die Einzahlung innerhalb der zweimonatlichen Frist nicht bewirkt, oder werden die erforderlichen Garantieen innerhalb dieser Zeit nicht geleistet, so geschieht die Beitreibung unter den in Artt. 17 bis 21 des gegenwärtigen Dekrets angegebenen Voraussetzungen und Formen.

Art. 25. Abgesehen von den in obigen Bestimmungen festgesetzten Fristen, kann der Generaldirektor der Depositen- und Konsignationskasse dem Schuldner jeden Aufschub oder alle Zahlungserleichterungen bewilligen.

Der Generaldirektor kann mit dem Schuldner einen Vergleich schliefsen.

Dritter Titel.

Organisation des Garantiefonds.

Art. 26. Ueber den durch die Artt. 24 und 25 des Gesetzes vom 9. April 1898 geschaffenen Garantiefonds ist in den Büchern der Depositen- und Konsignationskasse ein besonderes Konto zu führen.

Art. 27. Ueber den allgemeinen Geschäftsgang des in den Artt. 24 bis 26 des Gesetzes vom 9. April 1898 angeordneten Garantiefonds ist dem Präsidenten der Republik vom Handelsminister alljährlich Bericht zu erstatten, der im Journal officiel veröffentlicht wird.

Art. 28. Die Einnahmen des Garantiefonds umfassen

1. die Zuschüsse von seiten des Staatsschatzes, welche den Betrag der nach Art. 25 des Gesetzes vom 9. April 1898 eingezogenen Steuern darstellen;
2. die Einzahlungen, welche die Schuldner von Entschädigungen unter den im ersten und zweiten Titel des gegenwärtigen Dekretes vorgesehenen Bedingungen leisten;
3. die Erträgnisse und Zinsen sowie der Gewinn aus der Einlösung der gemäfs Art. 30 des gegenwärtigen Dekretes erworbenen Werte;
4. die Zinsen des in Abs. 2 desselben Artikels vorgesehenen flüssigen Fonds.

Digitized by Google

Art. 29. Die Ausgaben des Garantiefonds umfassen:

1. die den Entschädigungsberechtigten gezahlten Beträge;
2. die auf besondere Bücher bei der National-Altersversorgungskasse eingezahlten Beträge, welche die nach Art. 28 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. April 1898 fälligen Pensionskapitalien darstellen;
3. die Unkostenbeträge jeder Art, welche mit der Geschäftsverwaltung des Garantiefonds verknüpft sind.

Art. 30. Die Mittel des Garantiefonds sind unter den im Art. 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1886 vorgeschriebenen Bedingungen zu verwenden.

Die zur Sicherung der Thätigkeit des Garantiefonds als notwendig erachteten Beträge werden mit dem Zinsfufs verzinst, wie er für Kontokorrente bei der Depositen- und Konsignationskasse in den Geschäftsbüchern des Staatsschatzes angenommen ist.

Art. 31. Der Minister für Handel, Industrie, Posten und Telegraphen, der Minister der Finanzen und der Siegelbewahrer, Minister der Justiz, werden, soweit es jeden angeht, mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt, das im Journal officiel der französischen Republik veröffentlicht und dem Bulletin des lois eingefügt wird.

Geschehen zu Paris, am 28. Februar 1899.

Emil Loubet.

Im Namen der Präsidenten der Republik:

Der Minister für Handel, Industrie, Posten und Telegraphen
Paul Delombre.

Der Minister der Finanzen
P. Peytral.

Der Siegelbewahrer, Minister der Justiz
Georges Lebret.

Dekret vom 28. Februar 1899 zur Ausführung des Artikels 27 des Gesetzes vom 9. April 1898.

Der Präsident der französischen Republik verordnet hierdurch auf Grund des vom Minister für Handel, Industrie, Posten und Telegraphen erstatteten Berichtes auf Grund des Gutachtens des Ministers der Finanzen vom 5. Dezember 1898, auf Grund der Gesetzes vom 9. April 1898 und namentlich des Art. 27, welcher lautet: (folgt der Wortlaut), auf Grund endlich des Dekrets vom 22. Januar 1868 über die Errichtung von Versicherungsgesellschaften und nach Anhörung des Staatsrates:

Erster Titel.

Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit oder auf feste Prämien.

Erstes Kapitel.

Kautionen und Reserven.

Art. 1. Sämtliche Gesellschaften, welche im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1898 auf Gegenseitigkeit oder feste Prämien gegen die Gefahr von Arbeitsunfällen

mit tödlichem Ausgange oder mit nachfolgender dauernder Erwerbsunfähigkeit versichern, unterliegen hinsichtlich dieses Risikos den Bestimmungen des gegenwärtigen Titels.

Art. 2. Unabhängig von den in den Artt. 2 und 4 des Dekretes vom 22. Januar 1868 angeführten Garantieen und der zahlenmäfsig bestimmten Reserve haben die französischen oder ausländischen Aktien-Versicherungsgesellschaften auf feste Prämien die vorgängige Erlegung einer Kaution nachzuweisen, welche auf der vom Minister nach Anhörung des im nachstehenden Art. 16 vorgesehenen Beratungsausschusses bestimmten Grundlage festgesetzt wird und nach Art. 27 des Gesetzes pfandrechtlich für die Zahlung der Pensionen und Entschädigungen haftet.

Art. 3. Die Kaution ist binnen vierzehn Tagen nach der Bekanntgabe der Entschliefsung des Ministers bei der Depositen- und Konsignationskasse in Wertpapieren, wie sie im Abs. 3 des nachstehenden Art. 8 aufgeführt sind, zu stellen. Sie unterliegt einer alljährlichen-Revision. Die Wertpapiere werden nach dem mittleren Kurse an der Pariser Börse am Tage ihrer Hinterlegung in Anschlag gebracht.

Art. 4. Die Kaution wird an dem Orte geleistet, wo die Gesellschaft ihren Hauptsitz hat, und zwar unter den Bedingungen, welche die über die Hinterlegung beweglicher Werte geltenden Gesetze und Verordnungen bestimmen.

Die Zinsen der hinterlegten Werte können von den Gesellschaften bezogen werden. Desgleichen im Falle der Einlösung von Inhaberpapieren mit Prämien oder Losen die Differenz zwischen dem Einlösungsbetrage und dem mittleren Kurse der Pariser Börse am für die Einlösung des gezogenen Wertpapieres festgesetzten Tage.

Der Einlösungsbetrag mufs nach Abzug dieser Differenz sofort wieder zum Ankauf von im Abs. 3 des Art. 8 bezeichneten Werten im Auftrag der Gesellschaft oder von Amtswegen von Staatsrenten verwendet werden, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb vierzehn Tagen nach durch eingeschriebenen Brief erfolgter Mitteilnng seitens der Depositen- und Konsignationskasse von der Einlösung Auftrag gegeben hat.

Dasselbe hat mit den Geldern zu geschehen, welche aus seitens der Gesellschaft verlangten Veräufserungen von Papieren herrühren.

Art. 5. Die hinterlegten Wertpapiere oder die als Ersatz dieser Wertpapiere erworbenen können nur zurückgefordert werden,

1. wenn die fällige Kaution für das laufende Jahr zu einem niedrigeren Betrage als dem des vorhergehenden Jahres festgesetzt worden ist und bis zum Betrage der Differenz,
2. wenn die Gesellschaft bei der National-Altersversorgungskasse die Deckungskapitalien der versicherten Renten und Entschädigungen eingezahlt hat und nachweist, dafs sie ihren Verbindlichkeiten vollständig nachgekommen ist.

In beiden Fällen ist die Entscheidung des Handelsministers erforderlich.

Art. 6. Die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit unterliegen, abgesehen von den im Art. 29 des Dekrets vom 22. Januar 1868 vorgesehenen Garantieen, den Vorschriften der vorstehenden Artt. 2, 3, 4 und 5.

Indessen ist die von ihnen zu stellende Kaution auf die Hälfte herabzusetzen für die Gesellschaften, deren Statuten bestimmen:

1. Dafs die Gesellschaft nur gegen sämtliche oder einen Teil der im Art. 3 des Gesetzes vom 9. April bezeichneten Gefahren versichern darf;
2. dafs die Gesellschaft ausschliefslich entweder die Arbeiter eines einzigen Berufes, oder die Arbeiter von Berufen ein und derselben Industriegruppe versichert, und zwar auf Grund einer zu diesem Behufe vom Minister für Handel nach Anhörung des Beratungsausschusses aufgestellten Klasseneinteilung;
3. dafs der Höchstbetrag der jährlichen Beisteuer, welche auf jedes Mitglied behufs Zahlung der Unfallentschädigungen entfällt, mindestens das Doppelte der durch seinen Vertrag für die Versicherung aller Gefahren festgesetzten Gesamtprämie, und das Dreifache der Teilprämie erreicht, welche vom Handelsminister nach Anhörung des Beratungsausschusses für die gleichen Berufe und für die im Art. 23 des Gesetzes angegebenen Gefahren bestimmt wird.

Art. 7. Die Aktien-Versicherungsgesellschaften auf feste Prämien und die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit haben bei Beginn des zweiten Geschäftsjahres die Schaffung einer mathematischen Reserve nachzuweisen, deren Mindestwert den Betrag der Deckungskapitalien der infolge von Unfällen mit tödlichem Ausgange oder mit nachfolgender dauernder Erwerbsunfähigkeit zu leistenden Renten und Entschädigungen erreicht.

Art. 8. Der Betrag der mathematischen Reserve wird alljährlich nach Anhörung der Gesellschaft vom Handelsminister zu der von ihm bestimmten Zeit festgesetzt. Diese Reserve verbleibt in den Händen der Gesellschaft. Sie kann nur unter folgenden Bedingungen geschaffen werden:

1. Zu zwei Dritteln mindestens der jährlichen Festsetzung in Staatspapieren oder staatlich garantierten Papieren, in kurswerten und voll eingezahlten Obligationen der Departements, Gemeinden und Handelskammern, in Pfandbrief- und Gemeindeobligationen des Crédit foncier;
2. bis zum Betrage eines Drittels höchstens der jährlichen Festsetzung in in Frankreich gelegenen Immobilien und in ersten Hypotheken auf diesen Immobilien zur Hälfte höchstens ihres Schätzungswertes;
3. bis zu einem in vorstehend genanntem Drittel enthaltenen Zehntel in industriellen Kommanditen-Anteilsscheinen oder in Anleihen an Industrie-Unternehmen von notorischer Zahlungsfähigkeit.

Behufs der im Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Festsetzung werden die beweglichen Werte nach ihrem Anschaffungspreise veranschlagt. Fällt ihr Gesamtwert um mehr als ein Zehntel dieser Preise, so verpflichtet ein Erlafs des Handelsministers die Gesellschaft, die Differenz innerhalb einer mindestens zwei- und höchstens fünfjährigen Frist durch neue Papiere zu decken. Die Immobiliarwerte werden nach ihrem Kauf- oder Selbstkostenpreise veranschlagt; die Hypothekenanleihen, die Kommanditen-Anteilscheine oder die Anleihen an Indnstriegesellschaften nach den in amtlichen Notierungen angegebenen Preisen.

Art. 9. Besorgen die in den obigen Artt. 2 und 6 bezeichneten Gesellschaften die Leistung der nach Art. 3 des Gesetzes vom 9. April 1898 für Unfälle mit töd-

lichem Ausgange oder nachfolgender dauernder Arbeitsunfähigkeit zu begleichenden Renten und Entschädigungen nicht selbst, und bewirken sie die Einzahlung des Deckungskapitals dieser Renten und Entschädigungen an die National-Altersversorgungskasse, so tritt die Verpflichtung zur Schaffung einer mathematischen Reserve für sie nicht ein.

Zahlen diese Gesellschaften unter den oben angegebenen Bedingungen nur einen Teil des fraglichen Deckungskapitals ein, so wird ihre mathematische Reserve entsprechend herabgesetzt.

Zweites Kapitel.

Beaufsichtigung und Kontrolle.

Art. 10. Die im Art. 1 bezeichneten Gesellschaften, welche gegen andere Gefahren als solche aus dem Gesetze vom 9. April 1898 für den Fall des Todes oder dauernder Erwerbsunfähigkeit versichern, oder welche gegen diese und aufserdem gegen ähnliche Gefahren im Auslande versichern, haben für die mit diesen Gefahren in Frankreich verbundenen Geschäfte einen besonderen Dienstzweig und ein besonderes Buchkonto einzurichten.

Art. 11. Sämtliche Gesellschaften haben dem Handelsminister auf direktem Wege zehn Exemplare aller von ihnen versandten oder benutzten Reglements, Tarife, Policen, Prospekte und Druckschriften einzureichen.

Die Policen müssen

1. wörtlich die Artt. 3, 9, 19 und 30 des Gesetzes vom 9. April 1898 wiedergeben;
2. den Satz enthalten, dafs den berechtigten Arbeitern keinerlei Verfallklausel entgegengesetzt werden kann;
3. festsetzen, dafs die Verträge in vollem Umfange hinfällig werden, falls die Gesellschaft die durch das Gesetz und das gegenwärtige Dekret festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt.

Art. 12. Die Gesellschaften haben dem Handelsminister zu den von ihm bestimmten Daten einzusenden:

1. Einen eingehenden Jahresbericht über ihre Geschäftsthätigkeit mit finanziellen und statistischen Uebersichten, die unter den durch Ministerialbeschlufs nach Anhörung des Beratungsausschusses festgesetzten Bedingungen anzufügen sind. Dieser Bericht ist von den betreffenden Gesellschaften auf Verlangen an jedermann gegen einen Betrag von nicht über einen Franc abzugeben.
2. Die Zusammenstellung der versicherten Löhne, sowie der Renten und Entschädigungen betreffs der im Art. 1 bezeichneten Gefahr, und ferner alle anderen Aufstellungen oder handschriftlichen Dokumente welche der Minister für die Ausübung der Kontrolle für erforderlich erachtet.

Art. 13. Sie unterstehen der dauernden Ueberwachung der Kontrollkommissare unter der Verwaltung des Handelsministers, und können aufserdem durch jede zu diesem Behufe speziell vom Minister beauftragte Person kontrolliert werden.

Art. 14. Die Kontrollkommissare werden unter den durch den Handelsminister nach Anhörung des Beratungsausschusses festgesetzten Bedingungen angestellt.

Sie leisten einen Eid auf Bewahrung der Geschäftsgeheimnisse, welche ihnen bei Ausübung ihrer Thätigkeit bekannt werden.

Sie sind für bestimmte Zeiten bei den Gesellschaften beglaubigt, welche sie zu überwachen haben.

Sie kontrollieren am Sitze der Gesellschaften den Stand der Versicherten und der versicherten Löhne, die eingegangenen Verträge, die Geschäftsbücher und -Papiere, die Kasse, das Portefeuille, die Berechnung der Reserven und alle Kontrollunterlagen, welche geeignet sind, entweder die Geschäfte festzustellen, aus denen sich Verpflichtungen für die Gesellschaften ergeben, oder die ordnungsmäfsige Ausführung sowohl der Statuten als der im Dekrete vom 22. Januar 1868, im gegenwärtigen Dekrete und in den von ihm vorgesehenen Ministerialerlassen enthaltenen Vorschriften darzuthun.

Sie beschränken sich auf diese Kontrollen und Feststellungen und dürfen den Gesellschaften keinerlei Auskunft erteilen oder ihrer Geschäftsthätigkeit nicht hinderlich sein.

Sie erstatten dem Handelsminister Bericht, der allein in den von ihm bestimmten Formen und Fristen die erforderliche Abhilfe anordnet.

Art. 15. Auf Grund der Kontrollberichte und der Gegenkontrollen, welche er von Amtswegen oder auf Verlangen der betreffenden Gesellschaften anordnen kann, erstattet der Handelsminister dem Präsidenten der Republik alljährlich einen Gesamtbericht über die Lage aller seiner Aufsicht unterworfenen Gesellschaften.

Er erteilt gegebenenfalls jeder der Gesellschaften die nötigen Weisungen mit dem Ersuchen, ihnen nachzukommen.

Art. 16. Es wird im Handelsministerium ein „Beratungsausschufs für Arbeitsunfallversicherung" eingesetzt, dessen Organisation ein Ministerialerlafs regelt.

Dieser Ausschufs ist in allen durch das gegenwärtige Dekret und durch die in Ausführung der Artt. 26 und 28 des Gesetzes vom 9. April 1898 erlassenen Dekrete vom gleichen Tage bezeichneten Fällen zu hören. Der Minister kann ihm alle übrigen auf die Anwendung des genannten Gesetzes bezüglichen Fragen überweisen.

Art. 17. Das Dekret vom 22. Januar 1868 findet fortdauernde Anwendung auf die durch das gegenwärtige Dekret betroffenen Gesellschaften in allen seinen Vorschriften, welche diesem nicht entgegenstehen.

Art. 18. Alljährlich stellt der Handelsminister nach Anhörung des Beratungsausschusses vor dem 1. Dezember eine Liste der in- und ausländischen Gesellschaften auf Gegenseitigkeit oder auf feste Prämien zusammen, welche unter den in Art. 26 und 27 des Gesetzes vom 9. April 1898 und im gegenwärtigen Dekret vorgesehenen Bedingungen thätig sind; diese Liste wird im Journal officiel veröffentlicht.

Art. 19. Sobald nach Festsetzung der Kaution unter den in den obigen Artt. 2 und 6 angegebenen Bedingungen jede bestehende Gesellschaft bei der

Depositen- und Konsignationskasse die Einzahlung des Betrages dieser Kaution bewirkt hat, wird die Erfüllung dieser Förmlichkeit im Journal officiel auf Anordnung des Handelsministers bekannt gemacht, ohne bis zur Veröffentlichung der ersten im Art. 18 vorgesehenen Jahresgesamtliste hiermit zu warten.

Das Gleiche geschieht später gegenüber den Gesellschaften, die nach Veröffentlichung der ersten Jahresgesamtliste gegründet werden.

Art. 20. Die ausländischen Gesellschaften haben beim Handelsminister und der Depositen- und Konsignationskasse einen Agenten zu beglaubigen, dem die Leitung sämtlicher in Frankreich geführten Geschäfte hinsichtlich der im Art. 1 bezeichneten Versicherungen besonders unterstellt ist.

Dieser Agent vertritt allein die Gesellschaft den Verwaltungsbehörden gegenüber. Er mufs seinen Wohnsitz in Frankreich haben.

Zweiter Tttel.

Garantiesyndikate.

Art. 21. Die im Gesetz vom 9. April 1898 vorgesehenen Garantiesyndikate verpflichten alle ihre Mitglieder solidarisch zur Zahlung der Renten und Entschädigungen, welche auf Grund desselben Gesetzes infolge von Unfällen mit tötlichem Ausgange oder mit nachfolgender dauernder Erwerbsunfähigkeit zu leisten sind.

Die Solidarität endigt erst, wenn das Garantiesyndikat seine Thätigkeit völlig liquidiert hat, sei es direkt, sei es durch Einzahlung des vollständigen Deckungskapitals der geschuldeten Renten und Entschädigungen an die Nationalalters-versorgungskasse.

Die Liquidation kann eine periodische sein.

Art. 22. Diese Garantiesyndikate müssen mindestens 5000 versicherte Arbeiter und 10 beteiligte Betriebsinhaber umfassen, von denen 5 mindestens je 300 Arbeiter beschäftigen.

Art. 23. Die Thätigkeit eines jeden Syndikats wird durch Statuten geregelt, welche vor Eroffnung irgend welcher Geschäfte der Regierung zur Genehmigung einzureichen sind.

Es wird hierüber durch im Staatsrat ergehendes Dekret bestimmt, nachdem der Handelsminister Bericht erstattet hat, nachdem ferner der Beratungsausschufs für Arbeitsunfallversicherung gehört und endlich Kenntnis genommen wurde von den unterzeichneten Verhandlungen und den Schriftstücken, welche die in den vorstehenden Artt. 21 und 22 angegebenen Vnraussetzungen und Erfordernisse nachweisen.

Art. 24. Das die Genehmigung der Statuten verfügende Dekret regelt:

1. die Bethätigung der Ueberwachung und Kontrolle unter den gleichen Bedingungen, wie sie Kapitel 2 des ersten Titels des gegenwärtigen Dekrets festsetzt;
2. die Bedingungen, unter denen die Genehmigung widerrufen werden kann, sowie die in diesem Falle zu ergreifenden Mafsnahmen behufs Einzahlung der Deckungskapitalien der laufenden Pensionen und Entschädigungen.

Art. 25. Die Beiträge zur Bestreitung der Ueberwachungskosten werden nach

dem Betrage der Kaution festgesetzt, welche eine Versicherungsgesellschaft für die gleiche Ziffer der versicherten Löhne zu leisten hätte.

Art. 26. Der Minister für Handel, Industrie, Posten und Telegraphen, sowie der Minister der Finanzen werden, soweit es jeden angeht, mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches im Journal officiel der französischen Republik veröffentlicht und dem Bulletin des lois einverleibt wird.

Geschehen zu Paris, am 28. Februar 1899.

Emil Loubet.

Im Namen des Präsidenten der Republik.
Der Minister für Handel, Industrie, Posten und Telegraphen.
Paul Delombre.
Der Minister der Finanzen.
P. Peytral.

Dekret vom 28. Februar 1899 zur Ausführung des Artikel 28 des Gesetzes vom 9. April 1898.

Der Präsident der französischen Republik verordnet hierdurch auf Grund des vom Minister für Handel, Industrie, Posten und Telegraphen erstatteten Berichts, auf Grund des Gutachtens des Ministers der Finanzen vom 2. Februar 1899, auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1898 und namentlich der beiden letzten Absätze seines Artikels 28, welche lauten: (folgt der Wortlaut), auf Grund ferner des Dekrets vom 28. Februar 1899 zur Ausführung des Art. 26 des oben genannten Gesetzes, und namentlich der Artt. 22 bis 25 des genannten Dekrets betreffend die Fälligkeit der Deckungskapitalien der auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1898 geschuldeten Pensionen, auf Grund endlich des Dekrets vom gleichen Tage zur Ausführung des Art. 27 des oben genannten Gesetzes, und namentlich des zweiten Titels betreffend die vom genannten Gesetze vorgesehenen Garantiesyndikate und nach Anhörung des Staatsrates:

Art. 1. Giebt ein Betriebsinhaber sein Unternehmen in den im vorletzten Absatz des Art. 28 des Gesetzes vom 9. April 1898 genannten Fällen auf, so können dieser Betriebsinhaber oder seine Rechtsnachfolger von der Einzahlung des Deckungskapitals der von ihnen zu leistenden Pensionen an die Nationalaltersversorgungskasse enthunden werden, wenn sie nachweisen:

1. entweder die Einzahlung dieses Kapitals an eine der Gesellschaften, welche Art. 18 des Dekrets vom 28. Februar 1899 zur Ausführung des Art. 27 des oben genannten Gesetzes bezeichnet;
2. oder die Eintragung eines Rententitels als Nießbrauch auf den Namen der Pensionsberechtigten, wobei der Betrag der Rente mindestens gleich dem der Pension sein muß;
3. oder die Hinterlegung bei der Depositen- und Konsignationskasse von im Absatz 3 des Art. 8 oben genannten Dekrets bezeichneten Wertpapieren, welche pfandrechtlich für die Pensionen haften. Der Wert dieser

Papiere, welcher nach dem Durchschnittskurse der Pariser Börse am Tage der Hinterlegung berechnet wird, muſs der höchsten Ziffer entsprechen, welche das andernfalls an die Altersversorgungskasse einzuzahlende Deckungskapital erreichen kann. Er unterliegt einer erneuten Feststellung je nach drei Jahren auf Grund des jeweiligen Wertes der Pensionen, wobei der Durchschnittskurs der Papiere am Tage der Feststellung maſsgebend ist;

4. oder die Mitgliedschaft des Betriebsinhabers bei einem Garantiesyndikat welches alle seine Mitglieder solidarisch verpflichtet und den Betrag der Pensionen gewährleistet;
5. oder, im Falle der Abtretung des Unternehmens, die vom Uebernehmer eingegangene Verpflichtung gegenüber dem Generaldirektor der Depositen- und Konsignationskasse, die schuldigen Pensionen zu entrichten und solidarisch mit dem Betriebsinhaber zu haften.

Art. 2. Die zur Anwendung des gegenwärtigen Dekrets erforderlichen Maſsnahmen werden durch Erlasse des Handelsministers nach Anhörung des Beratungsausschusses für Unfallversicherung getroffen.

Art. 3. Der Minister für Handel, Industrie, Posten und Telegraphen, sowie der Minister der Finanzen werden, soweit es jeden angeht, mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches im Journal officiel der französischen Republik veröffentlicht und dem Bulletin des lois einverleibt wird.

Geschehen zu Paris, am 28. Februar 1899.

Emil Loubet.

Im Namen des Präsidenten der Republik.
Der Minister für Handel, Industrie, Posten und Telegraphen.
Paul Delombre.
Der Minister der Finanzen.
P. Peytral.

Ministerial-Erlaſs vom 1. März 1899, betr. Einsetzung eines Beratungsausschusses für Arbeitsunfallversicherung.

Der Minister für Handel, Industrie, Posten und Telegraphen verordnet hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1898 über die Haftung für Unfälle von denen die Arbeiter in ihrer Thätigkeit betroffen werden, auf Grund des Dekrets vom 28. Februar 1899 zur Ausführung des Art. 27 des genannten Gesetzes und namentlich des ersten Absatzes des Art. 16, welcher lautet (folgt der Wortlaut), auf Grund des Dekrets vom gleichen Tage zur Ausführung des Art. 26 des Gesetzes, auf Antrag des Staatsrates, Direktor der Arbeits- und Industrieabteilung.

Art. 1. Der Beratungsausschuſs für Arbeitsunfallversicherung, welcher im Handelsministerium eingesetzt wird, besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern, und zwar sind dies:

1. zwei Senatoren;
2. drei Deputierte;

3. vier Personen, welche auf Grund ihrer juristischen oder statistischen Kenntnisse in Unfallsachen besonders ernannt werden;
4. drei Mitglieder des Instituts der französichen Aktuare;
5. der Aktuar der Depositen- und Konsignationskasse;
6. ein Mitglied des permanenten internationalen Ausschusses des Kongresses für Arbeitsunfälle und Sozialversicherung;
7. der Präsident des Seine-Handelsgerichts oder ein von ihm abgeordneter Sektionspräsident;
8. der Präsident der Pariser Handelskammer oder ein von ihm abgeordnetes Mitglied der Kammer;
9. ein Präsident oder Administrator einer Unfallversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit;
10. der Präsident des Syndikats der Unfallversicherungsgesellschaften auf feste Prämien;
11. ein Arbeitermitglied des Obersten Arbeitsrates;
12. der Präsident eines Arbeiter-Fachvereins;
13. der Staatsrat, Direktor der Arbeits- und Industrie-Abteilung oder in seiner Abwesenheit der Subdirektor;
14. der Direktor des Arbeitsamts, oder in seiner Abwesenheit der Subdirektor;
15. der Direktor des Personals des Rechnungsamtes und des technischen Unterrichts;
16. der Leiter des Sparkassen-, Versicherungs-, Altersversorgungs- und Genossenschafts-Bureaus.

Art. 2. Die vorstehend unter Ziffer 1 bis 4, 6, 9, 11 und 12 bezeichneten Mitglieder werden vom Minister auf vier Jahre ernannt. Ausnahmsweise findet die erste Erneuerung der Mitglieder zur Hälfte nach Ablauf von zwei Jahren durch Auslosung staat. Die ausscheidenden Mitglieder können aufs neue ernannt werden.

Die Ausschufsmitglieder, welche auf Grund einer Eigenschaft ernannt wurden, sind durch andere zu ersetzen, sobald sie diese Eigenschaft verlieren.

Art. 3. Der Minister ernennt den Präsidenten aus der Zahl der Mitglieder und bestimmt die Sekretäre.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 4. Mit besonderer Ermächtigung des Ministers kann der Ausschufs Enqueten veranstalten und die Personen vernehmen, welche er zur Klärung der ihm unterbreiteten Fragen für geeignet hält.

Paris am 1. März 1899.

Paul Delombre.

Anmerkung. — Durch Ministerialerlafs vom 14. Dezember 1899 wurde bestimmt, dafs, falls die Tagesordnung des Beratungsausschusses die Erörterung technischer Fragen hinsichtlich der Kontrolle der Versicherungsgesellschaften mit sich bringe, ein vom Leiter der Abteilung für Sozialversicherung und -Fürsorge ernannter Kontrollkommissar der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen soll.

MISZELLEN.

Das Mikroskop, das Brillenglas, der Feldstecher und das Fernrohr in der deutschen Volkswirtschaftslehre.

Von

DR. HERMANN LOSCH,

in Stuttgart.

Vor kurzem ist ein Buch von Karl Bücher, derzeit Professor an der Universität Leipzig, in 3. Auflage erschienen.[1]) Dieses Buch ist nach verschiedenen Seiten hin für die deutsche Gegenwart von grofser Bedeutung. In den nachfolgenden Zeilen soll jedoch nur eine Seite etwas näher betrachtet werden, d. h. es soll die Gelegenheit benutzt werden, einige grundsätzliche Fragen aufzuwerfen.

Um mit dem „Anhang" zu beginnen, den Bücher seinem Buche beigab, so darf er sich versichert halten, dafs der Schreiber dieser Zeilen in keiner Weise die Absicht hegt, irgendwie „persönlich" zu werden, wennschon hierzu vielleicht eine gewisse, später kurz zu berührende Veranlassung nahe läge. Vielmehr handelt es sich um recht sachliche und sehr ernsthafte Dinge. „Ich gehöre noch" — so Karl Bücher auf S. 455 seines Anhangs — „zu den altmodischen Leuten, für welche die Wissenschaft es blofs mit dem, was ist und was war, zu thun hat." Das ist ein gutes und ein ehrliches Wort. Ich möchte sofort ohne alle Einschränkung aussprechen, dafs bezüglich dessen, was war, Karl Bücher wohl zu den glänzendsten Vertretern derjenigen Richtung der deutschen Volkswirtschaftslehrer gehört, welche die wirtschaftliche Verfassung der Vergangenheit durchzuforschen und aufzuhellen unternommen haben bezw. unternehmen. Gerade weil dies der Fall ist, möchte ich ängstlich vermeiden, mit ihm in eine Erörterung darüber einzutreten, ob es für ihn erforderlich oder ob es überhaupt angezeigt ist, gewisse „Worte"

[1]) Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche von Dr. Karl Bücher, o. Prof. a. d. Universität Leipzig, 3. vermehrte und verbesserte Auflage. Tübingen. Laupp, 1901.

oder „Begriffe“ der deutschen Sprache und der Begriffsklaviatur derselben sich sozusagen patentrechtlich oder gebrauchsmusterschützig vorzubehalten, zu „sichern“, wie dies beispielsweise auf Seite 390 des erwähnten Buches geschieht. Bei sehr vielen Entdeckungen und Erfindungen von wirklich volkswirtschaftlicher, ja weltwirtschaftlicher Tragweite ist es bekanntermafsen vorgekommen, dafs die Anteilscheine geteilt werden mufsten, ja, dass dasselbe beinahe gleichzeitig und glaubhaft unabhängig von einander aufgefunden wurde. Ohne also hierüber eine Untersuchung anstellen zu wollen stehe ich nicht an, wegen der sachlichen und formalsprachlichen Bedeutung dessen, was Karl Bücher über das, was war, in Wort und Schrift der deutschen Volkswirtschaftslehre gebracht hat, ihm eines der Palm- bezw. auch Lorbeerreiser neidlos und aus vollem Herzen zuzubilligen, welche auf diesem Gebiete für lebende deutsche Gelehrte verfügbar sind, obschon ich selbst glücklicherweise hierüber keinerlei Verfügungsrecht mir anmafsen kann oder will.

Etwas zurückhaltender jedoch wird man sich schon auszusprechen genötigt sein bezüglich dessen, was ist. Hierfür mag zunächst ein Beleg aus dem in Rede stehenden Buche beigebracht werden, nämlich die Art, wie Karl Bücher Friedrich List citiert, und der Gelehrte möge es nicht übel aufnehmen, wenn in den folgenden Zeilen auch der Humor zu seinem Rechte kommt: es ist nicht bös gemeint! Nachdem Bücher aus dem Hauptwerke Friedrich Lists einen längeren Abschnitt herausgenommen hat, fahrt er auf S. 289 fort:

> „Schält man diese Auseinandersetzungen aus der geistvollen Rhetorik des grofsen Agitators heraus, so wird man finden, dafs er, wie so oft, gegen Adam Smith ungerecht geworden ist.“

Ich will mich nicht auf eine geschichtliche Darlegung der Ursachen einlassen, welche Friedrich List zu Anfang unseres Jahrhunderts, als es eine „Volkswirtschaftslehre“ so gut wie gar nicht gab, bewogen haben könnten, seinem Zeitalter den Einflufs und die Wirkung von Adam Smith für die deutsche Volkswirtschaft etwas weniger kühl und mit etwas kleinerer professoraler Vornehmheit und Zurückhaltung zu schildern, als er es vermutlich nötig zu haben geglaubt hätte, wenn er vielleicht zufällig nach der Begründung des deutschen Zollvereins, ja vielleicht nach der Gründung des deutschen Reiches zur Zeit der Reichskanzlerschaft Otto Bismarcks in Tübingen oder in Leipzig als Professor der Volkswirtschaftslehre zu wirken gehabt hätte. Für eine solche Darstellung würden, — so fürchte ich — meine geschichtlichen Kenntnisse nicht ganz zureichen, und das wäre für mich und für andere bedauerlich. Ich möchte daher in diesem Falle bei der Beweisführung mich auf das beschränken, was ist. Es ist auch heute noch eine Thatsache, dafs Friedrich List lange, ehe die ersten Schienenstränge von Leipzig nach Dresden u. s. w. gelegt waren, die Entwicklung des deutschen Eisenbahnwesens nicht nur etwa in vagen Umrissen „geahnt“ hat — davon ist

nach den vorliegenden Schriften und Aktenstücken nicht die Rede — sondern in vollkommen klaren Zügen vorausberechnet und gewufst hat. Sein geistiges Auge — eine Brille für das leibliche trug er ja auch — hatte eben, um im Bilde zu sprechen, bereits vor 2 bis 3 Menschenaltern die Qualitäten eines der allerbesten Fernrohre der Neuzeit, er arbeitete nicht mit dem Mikroskop, sondern mit dem Makroskop, mit anderen Worten, er war kein Kärrner in der Wissenschaft, die er pflegte, sondern so eine Art von König.[1]) Vor mir liegt in diesem Augenblick ein Buch, dessen Titel ich nur zu nennen brauche, um darzuthun, welche Tragweite dem Scharfblicke Friedrich Lists zukommt; es ist: „Dr. Strousberg und sein Wirken von ihm selbst geschildert. Mit einer Photographie und einer Eisenbahnkarte, Berlin 1876." Die Protokolle des preufsischen Landtags und des deutschen Reichstags würden in den einschlägigen Materien ganz anders lauten, wenn Friedrich List beizeiten mehr „Schüler" gehabt hätte.

Tritt man unter diesen Voraussetzungen an die Aeufserung Karl Büchers über Friedrich List heran, so kann man zunächst die Worte „geistvoll" und „grofs" für Friedrich List als in jeder Hinsicht richtig gelten lassen, wenn aber hierzu die Worte „Rhetorik" und „Agitator" kommen, so mufs man stutzig werden. Wenn man von dem wissenschaftlichen Hauptwerke Friedrich Lists das Wort „Rhetorik" und von seinem praktischen Lebenswerke das Wort „Agitator" gebraucht, so mufs man, meine ich, für die Gegenwart doch auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre auf einem so hohen Standpunkte stehen, dafs man die Werke eines List sozusagen hinter sich hat. Es könnte mit demselben Rechte, vielleicht mit noch gröfserem Rechte gesagt werden, wenn Friedrich List ein Rhethoriker und ein Agitator war, d. h. wenn für die Gegenwart seine Leistungen mit diesen Beiworten gekennzeichnet werden dürfen, dann wäre ein Wilhelm Roscher ein dürftiger Kompilator, ein fleifsiger zwar, aber eben doch nur ein Sammler und Nummerierer von Lesefrüchten gewesen, dann wäre auch ein Karl Bücher — ich bitte um Verzeihung — nicht etwa ein mit Recht angesehener Professor der

[1]) Auch ich glaube mit W. Sombart, dafs Friedrich List sich das Schema „eines regelmäfsigen Stufengangs vom Jägervolk über die Nomadenvölker zum Ackerbauvolk" „für seinen Hausbedarf zurecht gemacht hat." Aber die deutschen Volkswirtschaftslehrer sollten der Vorsehung dafür dankbar sein, dafs ihnen der Altmeister auch noch etwas zu thun übrig gelassen hat. Auch ohne einen besonderen Auftrag von Friedrich List zu haben, möchte ich doch glauben, in seinem Sinn zu handeln, wenn ich versichere, dass er die lange nach seinem Tode angehäufte ethnographische und andere Litteratur gerne dazu benützt hätte, sein „Schema" einer Revision zu unterziehen, zumal da es ihm weniger um die Belehrung der Jäger, Hirten und Ackerbauer, als der Ackerbau-, Manufaktur-, Handelsmenschen seines deutschen Vaterlandes zu thun war.

Volkswirtschaftslehre, sondern ein empfindlicher Schulmeister der Volkswirtschaftsgeschichte, und ein Werner Sombart müfste dann als elegant befrackter, leichthin tänzelnder, geschickter Impresario des Marxismus bezeichnet werden, welcher zur Zeit von Breslau aus seine Operationen abwickelt.

Bleiben wir aber bei —. Friedrich List. Die Nachkommen der selben Leipziger Geschäftsleute und Spitzen, für welche Friedrich List — unbeschadet seiner Thätigkeit für Aufstellung des bereits erwähnten „Schemas" — seine Schrift „Ueber ein sächsisches Eisenbahnsystem als Grundlage eines allgemeinen deutschen Eisenbahnsystems und insbesondere über die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden (1833)" und seinen damaligen „Aufruf an unsere Mitbürger in Sachsen" geschrieben hat, und die ihm als Gegenleistung dafür — allerdings nicht nur sie allein — in der allerkläglichsten Weise das Leben sauer gemacht haben, hätten alle Ursache, wenn sie heute ihre „Leipziger Zeitung" zur Hand nehmen und dann und wann von dem Verhältnis der kgl. sächsischen Staatseisenbahnverwaltung zur kgl. preufsischen Staatseisenbahnverwaltung lesen, ihre Ueberzieher vom Schrank zu holen, ihre Hüte aufzusetzen und bei Herrn Professor Karl Bücher in Leipzig einen Besuch zu machen, um ihm die Frage vorzulegen: Weshalb, Herr Professor — zum H....ldonnerwetter! — hat denn der alte Rhetoriker und Agitator Friedrich List seinem „Büchle" — gelesen haben wir es natürlich nicht, noch viel weniger verstanden — vor 67 Jahren einen so verrückten Titel gegeben? Dann müfste Herr Professor Karl Bücher Ihnen — strenge genommen — antworten: „Meine Herren! ich gehöre noch zu den altmodischen Leuten, für welche die Wissenschaft es blofs mit dem was ist, und was war, zu thun hat. List war ein geistvoller Rhetoriker und ein grofser Agitator und die kgl. sächsische Staatseisenbahn ist. Das genügt mir. Ob sie sein wird, und wie und was sie sein wird, das kann Ihnen wahrscheinlich noch nicht einmal mein Nachfolger sagen; dafs sie sein soll, darüber werden Sie wohl nicht im Zweifel sein!" Die Leipziger werden dann heimgehen, und es wird hoffentlich keinem einfallen, weiter darüber zu grübeln. Da ich aber als Landsmann des Friedrich List zugleich Landsmann von Friedrich Schiller bin, so frage ich mich: Warum hat wohl Friedrich Schiller seine Vorlesungen in Jena eröffnet mit der Frage: was heifst und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte? Wäre es nicht vielleicht erspriefslich, wenn heute einmal irgend ein Professor aufträte und eine Vorlesung hielte über die Frage: was heifst und zu welchem Ende studiert man Volkswirtschaftsgeschichte?

Im allgemeinen interessiert den Greis das, was war, den Mann das, was ist, und den Jüngling das, was sein wird. Jedes Vorwiegen des geschichtlichen Interesses bedeutet in jeder Wissenschaft, mag sie sein, welche sie wolle, etwas Greisenhaftes. Die Zahl derjenigen

Menschen, welche die Zeit haben, in die Geschichte gewissermafsen mit Haut und Haaren einzutauchen, ist gering. Sie wird um so geringer sein, je zahlloser die Einzelheiten dieser Geschichte sind und werden und je reicher das Leben der Gegenwart um uns her mit allen seinen Anforderungen sein wird. Es ist für einen jungen Schiffsingenieur weit wichtiger zu sehen, wie heute ein Schiff gebaut wird, als zu wissen, wer das von Robert Fulton konstruiert hat. So hat auch die Volkswirtschaftslehre ein weit erheblicheres Interesse daran, zu lehren und zu sagen, was ist, als daran, zu sagen, was war. Was ist nun?

Hier setzen die sachlichen Schwierigkeiten ein. Den „Hausfleifs" Rumäniens, Bosniens, der Herzegowina, Galiziens u. s. w. in allen Ehren, — auch dem gemütlichen Störer Steiermarks oder des bayerischen Allgäus möchte ich kein Haar auf seinem Haupte krümmen, mag er nun ganzer „Lohnwerker" oder gleichzeitig etwas „Preiswerker" sein.[1]) Allein „unsere jungen Nationalökonomen eher zu den Russen, Rumänen oder Südslaven auf Studienreisen zu schicken" (S. 181) als etwa nach England oder nach den Vereinigten Staaten von Amerika, das mutet doch etwas seltsam an; und nicht nur das, es könnte vielleicht sogar gefährlich werden. Karl Bücher hat einmal über Jünglingsleistungen, d. h. unvollkommene Leistungen — ich nenne sie absichtlich so, um nicht mifsverstanden zu werden — das Wort fallen lassen, welches sich auf S. 213 des vorliegenden Buches findet: „Diese kurzsichtige wirtschaftspolitische Studierstubenlogik ist nicht neu." Wenn ich boshaft sein wollte, so würde ich den eben erwähnten Rat an die jungen Nationalökonomen bezw. an ihre Berater mit demselben Satze bezeichnen, jedoch unter Weglassung des Wortes „nicht", denn dieser Rat ist in der That neu. Er hat etwas Groteskes, Grofses. Er ist eingegeben von der Auffassung, als ob die Aufgaben der Volkswirtschaftslehre eines Zeitalters völlig losgelöst wären von den gleichzeitigen Aufgaben der Volkswirtschaftspolitik. Mögen die Staatsmänner, ihre vortragenden und nichtvortragenden Räte, die Zeitungen, die Politiker aller Schattierungen mit ihren unter Kathedern oder sonst gewonnenen Anschauungen die Gesetzgebung noch so sehr quälen, verpfuschen oder veredeln, mögen sie Handwerkergesetze, Fabrikgesetze u. s. w. machen, wie sie wollen, — das ist für die Wissenschaft gleichgültig. Sie sendet ihre Jünger zum Studium des Hauswerkers, des Störers und anderer morphologisch hochinteressanter Erscheinungen nach Rumänien, nach Kleinasien, nach Thessalien u. s. w., sie beschäftigt sich in erster Linie mit dem was war, in zweiter Linie, wenn die Zeit dann noch reichen sollte, mit dem was ist, aber beileibe nie mit dem, was sein wird. Es ist zwar richtig, dafs „die meisten Menschen in volkswirtschaftlichen und sozialen Dingen eine sehr be-

[1]) Ich verdanke diese zutreffenden Begriffe der ersten Auflage des Werkes von Karl Bücher, „Die Entstehung der Volkswirtschaft".

stimmte Meinung über das haben, was sein soll, viel bestimmter oft, als über das, was ist," (S. 177), aber das kommt hier nicht inbetracht. Es handelt sich nicht darum, sich eine Meinung darüber zu bilden, was sein soll, sondern über das, was nach der Richtungslinie des Bestehenden, nach der Summe des Fertigen, des Aufkeimenden und Blühenden, des Absterbenden und Lebenden mit gröfserer oder kleinerer Wahrscheinlichkeit unter Abwägung aller dieser Momente sein wird. Das ist nicht nur ein berechtigtes Moment für die wissenschaftliche Volkswirtschaftslehre, sondern das ist der Mittelpunkt des Ganzen. Alle die fleifsigen oder faulen, die begabten oder unbegabten Jünglinge, welche im Alter von 18 bis 23 Jahren zu den Füfsen der Volkswirtschaftslehrer sitzen, interessieren sich vor allem für das, was sein wird, da sie von dem ihnen vorgetragenen Stoffe später einen Gebrauch machen sollen. Das was war, das was ist, interessiert und fördert sie überhaupt nur insofern, als ihnen die richtig und zutreffend vermittelte Kenntnis davon nützlich und erspriefslich sein kann in den Zeiten, die für sie später die Gegenwart sein werden. Nicht der Stoff dessen was war, nicht der Stoff dessen was ist, hat für sie an sich Wert, sondern die Kunst des Lehrers, die künftigen Probleme, in denen der Vergangenheit und Gegenwart aufzuzeigen. Und das ist auch das Geheimnis der Unfruchtbarkeit mancher unserer Professoren der Volkswirtschaftslehre, dafs das junge Geschlecht geistig rückgratlos den Ideologieen Solcher gegenübersteht, welche schildern, was „sein soll." Es ist ja geradezu staunenswert, welch ungeheuren Einfluſs beispielsweise Karl Marx und der Marxismus auf die Jugend gewonnen hat, welch ungezählte Wählermassen der Sozialdemokratie zugehören, während man wohl nicht wird behaupten können, dafs ein einziger Lehrer der Volkswirtschaftslehre im Deutschen Reich ausgesprochener Marxianer sei oder die Verbreitung des Marxismus sich zum Ziele genommen hätte. Weil man die jungen Leute nicht lehrt, selbständig aus dem was ist, vermittelst der Hilfslinien allgemein-logischen und geschichtlichen Denkens zu „konstruieren", was sein wird, was vielleicht sein wird, vielleicht sein kann, und zu erkennen, was unter keinen Umständen sein kann nnd daher auch nicht sein wird, deshalb stürzen sie mit Eifer auf alle Werke, welche zeigen, was sein soll. Weil ihnen oft die natürliche Logik der koexistenten Thatsachen vorenthalten wird, deshalb fallen sie unnatürlichen, und auf unvollständiger Induktion beruhenden Spekulationen anheim. Nicht diejenigen Leute, welche sich strenge an an das hielten, was war, haben in erster Linie die Wendung innerhalb der Sozialdemokratie hervorgebracht, das wirtschaftliche Leben selbst hat durch seine innere und äufsere Entwicklung weit mehr dazu gethan. Ein Eduard Bernstein hat lediglich das, was im Jahr 1895 im Deutschen Reiche landwirtschaftlich und gewerblich war, unbefangen auf sich wirken lassen und hat den Gesamteindruck davon ausgesprochen, der sich in ihm gespiegelt hat. Aber es giebt auch noch andere Zeugen,

welche uns eine ungefähre Vorstellung von demjenigen beizubringen suchen, was sein „wird", — in diesem Falle allerdings nicht in Reichsdeutschland, sondern jenseits des atlantischen Ozeans. Wenn beispielsweise im Senat zu Washington der Senator Lodge bei Beratung der Heeresvorlage jüngst sagen konnte, der Handelskampf mit Europa habe bereits begonnen und könne nur enden mit einer kommerziellen und wirtschaftlichen Suprematie der Vereinigten Staaten über die ganze Welt, so genügt es nicht, wenn deutsche Zeitungen diesen Redner als einen „grofsspurigen" bezeichnen. Vielmehr ist es von allergröfster Wichtigkeit, dafs nicht nur die an den deutschen Hochschulen befindlichen Lehrer der Volkswirtschaftslehre, sondern möglichst weite Kreise im ganzen deutschen Volke im stande sind, zu beurteilen, ob derartige Worte angesichts der Thatsachen wirklich mehr oder weniger gerechtfertigt sind oder nicht. Das Volk der Denker und Schulmeister würde blutwenig Nutzen davon haben, wenn es glauben würde, mit einer genauen Kenntnis von der geschichtlichen Entwicklung der armseligen deutschen Kleinstädterei und Kleinstaaterei des 19. Jahrhunderts und der früheren Jahrhunderte bewaffnet einstens die Durchfahrt seiner Schiffe durch den zu erwartenden, vermutlich von den Vereinigten Staaten „kontrolierten" Nicaraguakanal erzwingen zu können und alle sittlichen Vorzüge der Hausfleifsigen, der Lohnwerker, der Preiswerker u. s. f. würden das deutsche Volk nicht vor der wirtschaftlichen Knechtschaft bewahren können, die ihm bevorstünde, wenn einmal seine Grofsindustrie aus dem Felde geschlagen wäre. Ein vom atlantischen bis zum grofsen Ozean reichender geschlossener Markt von 75 bis 100 Millionen kaufkräftiger, durch keinerlei Vorurteile einer allzulangen „Geschichte" angekränkelter Köpfe ist etwas wert in einem Zeitalter, in welchem die Bodenfläche für die 56 Millionen Reichsdeutscher allmählich überall zu klein werden will, und in welchem nicht nur die Professoren der Volkswirtschaftslehre, sondern auch noch andere Menschen sich den Kopf mit einem Dutzend verschiedener Zolltarife kleiner und kleinster Stäätchen beschweren müssen, wenn sie über die Handelspolitik der Zentralmacht Westeuropas in Erörterungen eintreten wollen. Ich persönlich schätze Werke wie dasjenige von Karl Bücher „Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert" gewifs sehr hoch, aber ich kann mir leider trotzdem nicht versagen, die Bewohner der Vereinigten Staaten von Nordamerika deshalb zu beneiden, weil ein Werk von ähnlichem Umfang „über die Bevölkerung von Chicago, San Francisco u. s. w. im 14. und 15. Jahrhundert" schon durch die höhere Vorsehung der Weltgeschichte abgeschnitten ist. Wie schwer tragen wir doch an unserer Vergangenheit, und wie wenig lernt man doch aus der Geschichte im Vergleiche zu dem, was man aus eigener Erfahrung wohl oder übel lernen mufs.

Aber kehren wir nach dieser Zwischenbemerkung zu unserem Gegenstande zurück!

Nachdem Karl Bücher in seinem V. Vortrag über den „Niedergang des Handwerks" auf Grund der Sammlungen von Einzeldarstellungen des Vereins für Sozialpolitik ein Urteil sich zu bilden versucht hat, sagt er u. a.: „Ich halte die meisten Handwerke, die überhaupt auf dem Lande Boden haben, noch für absehbare Zeit gesichert" (S. 242), nachdem sodann die erforderlichen Einschränkungen gemacht sind, sagt er „aufhalten läfst sich nach unserer Ueberzeugung der geschilderte Prozefs durch die Mittel der Gesetzgebung nicht, höchstens vielleicht verlangsamen. Ob das aber ein Glück wäre?" (S. 246), und schliefslich glaubt er, dafs es gewifs nicht leicht zu nehmen sei, „wenn jene breite Schicht selbständiger kleiner Leute, die den Kern der alten Stadtbevölkerungen bildete, verschwindet und an ihre Stelle eine zusammenhangslose Masse abhängiger Existenzen tritt. Es ist ein Verlust für die Gesellschaft, für den wir auf städtischem Boden zunächst keinen Ersatz finden" (S. 248). Ich habe ernstlich versucht, aus diesen Zeilen herauszulesen, was man denn nun eigentlich thun soll. Herr Karl Bücher führt mich an einen geschwollenen Bach, der bald hier bald dort austritt, Bäume umreifst u. s. w. und sagt dann: „Sehen Sie doch diesen Bach an, sein Wasser schadet von da an, wo es ausgetreten ist, bis dahin, wo kleinere Erhebungen ihm nicht hinzulecken gestatten, allen den armen kleinen Grasblumen, deren Köpfchen kaum noch über die trübe Flut emporragen und hilflos hin und her schwanken, das Wasser reifst fruchtbare Erde am Bachesrande weg und schwemmt sie in früher trockenes Land, es reifst Erlen- und Weidenbäume weg, aber nicht alle, es reifst Stege weg, aber nur solche, welche es wegzureifsen die Kraft hat. Das Wasser dieses Baches kommt von jenem Walde dort, wo ein Wolkenbruch niederging. Sehen Sie, wie aus vielen kleinen Rinnsalen sich diese Summe bildet, und gewifs wird der tosende Wasserbach auch noch die nächste Mühle gefährden. Das Wasser setzt sich zusammen aus folgenden Bächen —". Inzwischen aber kommt der Landrat des „Kreises" und fragt: Ja mein lieber Herr, wie beugt man denn dieser Geschichte vor? hätte man das überhaupt können? und was schlagen Sie für die Zukunft vor? Stauweiher? he? Ins gewöhnliche volkswirtschaftliche Deutsch übersetzt, dürfte hierüber zu sagen sein, dafs die an Stelle der breiten Schicht selbständiger kleiner Leute tretende Schicht keinerlei „zusammenhangslose Masse" ist, dafs vielmehr die Zusammenhänge zwischen diesen Massen weit engere sind als zu Zeiten des Lohnwerks und Preiswerks. Wenn dies noch irgend eines Beweises bedürfte, so wäre er dadurch erbracht, dafs das Mafs von Opferfreudigkeit, welches bei dem heutigen deutschen Industriearbeitertum beispielsweise allein in den Gewerkschaften aller Art entfaltet wird, sämtlichen anderen Schichten als Vorbild dienen kann, und dafs jeder, welcher die Vorgänge beim Sich-Abspielen der Wahlagitationen mit Ernst und Aufmerksamkeit verfolgt, über die Anwendung des Wortes „selbständig" auf die Schichten des

Kleinbürgertums nur bitter wird lächeln können. Da treten sie auf, jene Hausfleifsigen und Störer, jene Handwerkerkreise und Verlagsanhängsel, jene in „kombinierter Arbeitsthätigkeit“ reichlicheren Lebensunterhalt Findenden, und wählen jenes kunterbunt von Männern, welche wir in dem neuen Reichstagsgebäude unter der Führung des Zentrums sich versammeln sehen, um bald über jene, bald über diese Frage Anträge zu stellen, Reden von ungeheurer Länge und oft noch ungeheuerer Inhaltslosigkeit zu halten, Gesetze zu machen, welche weder Haus-, noch Lohn-, noch Preis-, noch Verlags-, sondern in der Regel Fabrikwerk sind, wenn nicht eine zielbewufste nationale Spitze eingreift. Und die deutschen Lehrer der Volkswirtschaftslehre wären noch nicht zu der Weisheit vorgedrungen, dafs der nationale Einheitsmarkt innerhalb der Zollschranken eine einheitliche, auf die Lebenserfolge der einzelnen Reichsbürger unmittelbar sich stützende Steuerunterlage zur notwendigen Folge haben soll und mufs, wenn nicht die Verwirrung ein Mafs erreichen soll, dafs alle natürlichen und friedlichen Mitteln nicht mehr helfen? Sie wären noch nicht zu der elementaren Erkenntnis weitergeschritten, welche der divinatorische Blick Bismarcks schon von Friedrich List gelernt hat, dafs der Schutz der nationalen Arbeit durch Zollschranken keine nennenswerte Erfolge zeitigen kann, wenn nicht durch eine nationale Transportpolitik der innere Markt wirklich ein innerer Markt wird bezw. geworden ist? Die sieben partikularen Eisenbahnsysteme arbeiten um die Wette daran, die Volkswirtschaftspolitik des Reichs durch eine partikulare Finanzpolitik lahm zu legen, und die volkswirtschaftliche Verschmelzung der Gesamtinteressen zu hindern. Es ist wahr, was Karl Bücher von den unabgeklärten, mit „seltsamer Dringlichkeit“ gemachten Bemühungen jüngerer, auch volkswirtschaftlich Denkenwollender sagt: „es ist ja immer viel leichter gewesen, die Dinge zu meistern, als sie zu verstehen.“ Aber — und das mufs mit aller Entschiedenheit ausgesprochen werden — es ist nicht minder wahr, dafs es immer viel leichter gewesen ist, gewisse Dinge zu verstehen, als sie zu bemeistern. Es müfste streng genommen, für Karl Bücher eine grofse Genugthuung sein, wenn die Physiker seit James Watt immer wieder mit grofser und unwidersprechlicher Deutlichkeit die Zeitgenossen darauf aufmerksam machen würden, dafs von einem Gefäfs aus Eisen, das zu $^3/_4$ mit Wasser gefüllt, und mit einem genau schliefsenden Deckel belegt über brennendes Feuer gehalten wird, nach einer gewissen Zeit der Deckel durch die Kraft des Dampfes gehoben wird; es wäre gewissermafsen der Triumph dieser Art von Physiker, die wissenschaftliche Richtigkeit dieser Thatsache vorzuführen zunächst an einem ganz kleinen Topfe von 2 dm Durchmesser und 4 dm Höhe, sodann an einem Topfe von 4 dm Durchmesser und 8 dm Höhe, ferner an einem Topfe von 8 dm Durchmesser und 16 dm Höhe und schliefslich an einem Topfe von 16 dm Durchmesser und 32 dm Hohe. Man könnte den ersten Topf dann

den Hausnapf des Hausfleifses nennen, den zweiten Topf den Ueber-Feldnapf des Störers, den dritten den Stadtnapf des Handwerkers und den vierten den Territorialnapf des Verlegers, während man einen fünften Topf von den unförmlichen, 32 dm Durchmesser und 64 dm Höhe betragenden Ausmessungen den Nationalnapf des um die Vorherrschaft ringenden Grofsbetriebs nennen könnte, um durch gleichzeitige Vorführung dieser fünf Näpfe [1]) zu beweisen, dafs bei allen der Dampf die Deckel zu heben imstande ist, bezw. war und dafs in allen Brei gekocht werden konnte und noch kann. Die Frage ist nicht die, auf welche Weise das Wasser zum Kochen gebracht wird, sondern die, welcher Brei in den fünf Töpfen gekocht wird, für wen, und wie viel, wer heizen mufs und wer den Brei zu essen kriegt. Die Physiker ihrerseits haben das sehr bald erfafst. Sie rangen nach der zweckmäfsigsten Konstruktion des Topfes, nach dem besten Feuerungsmaterial, das Wasser zum Sieden zu bringen u. s. w. u. s. w. Sie haben in vorwitzigen und daher auch vielfach gänzlich mifsglückten Versuchen ein heifses Bemühen gezeigt, „die Dinge zu meistern". Sie haben eben dadurch, dafs sie sich diese Versuche nicht verdriefsen liefsen, den Drang gezeigt, mitzuwirken zu dem grofsen Ziele, „an das wir alle glauben, dem Ziele, die Menschheit immer vollkommeneren Daseinsformen entgegenzuführen" (S. 214), und es ist gewifs nicht seltsam, sonder im Gegenteil ganz begreiflich, dafs diejenigen Rassen, in welchen derartige Versuche, „die Dinge zu meistern" am leidenschaftlichsten und am hartnäckigsten gemacht worden sind und gemacht werden, nämlich die in den Vereinigten Staaten von Amerika, England und Deutschland Wohnenden zu denjenigen gehören, in welchen die einzelnen, durchschnittlich betrachtet, die verhältnismäfsig „vollkommensten Daseinsformen" zeigen. Die „Störer" im bayerischen Hochgebirge, in Tyrol, in Dalmatien und Rumänien, in Kleinasien und sonstwo werden hoffentlich nicht den

[1]) Diese „Napftheorie" scheint auf den ersten Anblick neu zu sein, sie ist es aber nicht. Sie mufs bei Behandlung der Ausführungen Friedrich Lists über die sogenannte „Bevölkerungskapazität" zur Erläuterung dieser Ausführungen behandelt werden. Sie enthält auch eine gewisse Einseitigkeit. Im Urzustande fallen Kochtopf und Essnapf sehr oft zusammen, indem der Kochtopf einfach auf den Tisch gestellt wird; diese Periode könnte man auch die tellerlose Zeit nennen. Später trennen sich Kochtopf und Efsnapf; ersterer wächst sich zum Dampfkochtopf aus, weil sehr viele Menschen gleichzeitig essen wollen, der Efsnapf dagegen ist der Urahne der modernen Suppen-, Salat-, Hummer-, Majonaisen- u. s. w. Schüsseln. nnd Teller. Da ich diese Entwicklung in einer kleinen Anmerkung leider nicht genügend veranschaulichen kann, so behalte ich mir vor, die Entwicklungsgeschichte des primitiven Urkoch- und Efstopfes bis zum Auftreten des Nationalkoch- und Efstopfes unter besonderer Betonung des jeweiligen Speisezettels einerseits der Köche und Köchinnen, andererseits der Esser und Esserinnen besonders zu behandeln.

Versuch unternehmen, jene erstklassigen Nationen an dieser Arbeit zu „stören". Ihre „Vorherrschaft" ist, — wofern sie überhaupt vorhanden war — abgelaufen, und sie werden, allerdings an sehr „bescheidener Stelle" mitzuwirken fortfahren.

Und so wollen auch wir es in aller Bescheidenheit thun. Wer mit dem Mikroskop zu beobachten versteht, der warte des Mikroskopes und zeige der Menschheit die staunenswerte Mannigfaltigkeit der Welt der kleinsten Lebewesen. Der Laie wird sich dankbar freuen, wenn er z. B. im Palais de l'optique in der Pariser Weltausstellung diese muntere Gesellschaft aus den Tiefen der Seinewasser herausgeholt tausendfach vergrösert an der Papierwand erblickt; noch dankbarer aber wird er sein, wenn derselbe Forscher, der ihm diese Untiere in ihrem Leben und Treiben vorführt, sie aus seinem täglichen Trinkwasser ihm möglichst ferne hält. Auch das ist unbestreitbar, dafs derjenige, welcher die Welt durch Brillengläser hindurch ansieht, oft mehr von den intimen Reizen der Landschaft bemerkt, als der Indianer, vor dessen Falkenauge keine Heuschrecke im Grase der Steppe verborgen bleibt. Wer mit dem Feldstecher an der Schulter Streifzüge ins Land hinaus unternimmt, um Hügel und Flüsse, Dörfer und Fabrikschlote zu mustern, dessen Blicke werden selten lange und genau eindringend auf den einzelnen Gegenständen haften. Wer aber in einsamer Höhe dem ganzen, weiten Firmamente seine kostbarsten Nachtstunden geopfert hat, der sei unserer Hochachtung sicher. Wenn ein solcher Mann nach mühevollen Rechnungen die Verfinsterung unseres Tageslichtes durch den anspruchsvollen Schatten der eigenen Erdkugel vorhergesagt hat, so mufs er unserer wärmsten Bewunderung deshalb würdig sein, weil er zugleich lächelnd verkündete, dafs die „Korona" nur wenige Augenblicke als Lichtspenderin Alleinherrscherin sein kann: um so sieghafter tritt nach der vorübergehenden Verfinsterung das grofse und lebenspendende Gestirn am Himmel hervor. —

Es ist keine Schande, kein Genius zu sein, denn diese sind so selten wie die grofsen reinen Diamanten, aber es ist unter Umständen gefährlich, wenn grofse entwicklungsgeschichtlich sich vorbereitende Verschiebungen von weltwirtschaftlicher Tragweite nicht mit demjenigen Ernste und Nachdruck signalisiert werden, die ihnen wirklich zukommen, denn wenn es einmal zwischen der „neuen Welt" und der „alten Welt" zu einem Zusammenstofs kommen sollte, so wird es sich für die letztere, — soviel kann mit Sicherheit jetzt schon gesagt werden — nicht blos um die Registrierung von wissenschaftlich zwar interessanten, aber sonst harmlosen — Sternschnuppenfällen handeln. —

Wenn also Karl Bücher mit dem Mikroskrop und mit der infolge häufigen Aktenlesens erforderlich gewordenen scharfen Brille arbeitet, so soll er nicht betrübt sein, wenn ihm auf einem Spaziergange der muntere, schlank-dahineilende Werner Sombart begegnet, welcher

voll Interesses mit seinem Feldstecher neuester und eleganter Konstruktion das Leben und Treiben der Fabrikorte und ihrer Bewohner beobachtet und auf den in tiefen Gedanken rückwärtsschauenden Bücher bei der Begegnung den Eindruck eines sorglosen, oberflächlichen Touristen macht. Sombart aber soll nicht glauben, wenn er seinen Feldstecher auf den Wanderer richtet, er habe es hier mit einem gewöhnlichen Schulmeister zu thun, denn er ist in der That einem hochverdienten deutschen Universitätsprofessor begegnet, von welchem er, trotz seines neumodischen Feldstechers, viel lernen kann.

Beide — und mit ihnen der Schreiber und Leser dieser Zeilen — sollen stets bedenken, dafs das Mikroskop zwar tief in das Kleine und Abgemessene, der Feldstecher rasch und leidlich deutlich in die Runde blicken läfst: beide können jedoch einander weder entraten noch einander entbehrlich machen und sollten vereint arbeiten.

In die Geheimnisse des grofsen Ganges der organischen Weltkörper jedoch blickt man weder durch das Mikroskop noch durch den Feldstecher sondern durch die scharf geschliffene, so selten absolut vollommene Linse des Fernrohrs. Ein „volkswirtschaftliches Fernrohr" aber mufs heutzutag nicht nur von Leipzig nach Berlin „tragen", auch nicht nur von Wien nach Madrid, sondern von St. Petersburg bis nach New York, ja bis San Francisko und Tokio, und von da über Peking wieder zurück bis nach St. Petersburg.

Die kommunalen Arbeitsämter der Schweiz.

Von

OTTO LANG,

Bezirksrichter in Zürich.

Seit sich die Aussichten für das Zustandekommen einer Arbeitslosenversicherung verschlechtert haben — in der letzten Zeit namentlich infolge des ungünstigen Ergebnisses der Volksabstimmung, in welcher die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt ein Gesetz betr. die Arbeitslosenversicherung mit grofsem Mehr verwarfen —, hat man angefangen, der Arbeitsvermittlung gröfsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zur Zeit existieren in der Schweiz 6 kommunale Arbeitsämter, die zwar alle nach demselben Typus organisiert sind, aber doch sowohl unter sich als auch gegenüber den deutschen Einrichtungen einige Abweichungen aufweisen. Die nachfolgenden Zeilen enthalten eine kurze vergleichende Darstellung derselben.

Ueber den Stand des Arbeitsnachweises im allgemeinen sei noch folgendes vorausgeschickt: Die eidgenössische Gesetzgebung hat sich bis jetzt mit diesem Problem nicht beschäftigt. Im Juni 1894 wurde zwar der Bundesrat durch ein Postulat eingeladen, zu untersuchen, „ob und in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt ist." Durch ein Kreisschreiben vom 30. November 1894 ging er die gröfseren Berufsverbände um eine Begutachtung des Postulates an. Bis jetzt haben der Schweizerische Gewerbeverein und der Schweizerische Handels- und Industrieverein zu der Frage Stellung genommen [1]). Dagegen steht das Gutachten des

[1]) „Bericht und Gutachten an das schweiz. Industrie-Departement betr. Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis; erstattet vom Zentralvorstand des schweiz. Gewerbevereins. Heft XIV der gewerbl. Zeitfragen, Zürich 1896" und „Sparzwang, Arbeitslosenstatistik und Arbeitsnachweis; Gutachten erstattet an das Eidgen. Industrie-Departement vom Vorort Zürich des schweiz. Handels- und Industrievereins. Zürich 1899."

Digitized by Google

Schweizerischen Arbeiterbundes noch aus. Die meisten Kantone haben die Stellenvermittlung als konzessionspflichtiges Gewerbe erklärt und der Aufsicht der Ortspolizeibehörden unterstellt. Das geschah im besonderen bezüglich der Stellenvermittlung für Dienstboten durch ein am 13. Februar 1892 abgeschlossenes Konkordat, dem bis jetzt die Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und St. Gallen beigetreten sind. Es enthält Bestimmungen über die Bedingungen der Konzession, die Buchführung und die Höhe der Einschreibegebühr. Sehr erheblich ist die Zahl der Facharbeitsnachweise, die zum Teil in den Händen der Arbeiter, zum Teil in den Händen der Unternehmer liegen, zu einem kleinen Teil von beiden gemeinsam verwaltet werden. Nicht wenig Vermittlungen kommen in den Wirtschaften und Herbergen zustande, in denen nach alten Traditionen die zugereisten Arbeiter abzusteigen pflegen. Der altväterischen Sitte des Umschauens hat die Agitation der Gewerkschaften wenig Abbruch gethan; in allen Jahresberichten der Arbeitsämter wird es als eines der Haupthindernisse bezeichnet, welches den organisierten Arbeitsnachweisen das Leben sauer macht. Die Naturalverpflegungsstationen befassen sich ebenfalls mit dem Arbeitsnachweis, haben aber nirgends eine grofse Bedeutung für denselben erlangt, obgleich nach den Statuten diejenigen Reisenden von der Unterstützung ausgeschlossen sind, welche die ihnen angebotene Arbeit nicht annehmen. So haben beispielsweise die Verpflegungsstationen des Kantons Zürich im Jahre 1898 nur 298 Arbeitsgelegenheiten vermittelt, während im Ganzen 48 807 Gutscheine ausgegeben worden sind. Nach den Geschäftsberichten ist der Mifserfolg namentlich darauf zurückzuführen, dafs die Unternehmer Bedenken tragen, sich von den Verpflegungstationen — deren Verwalter übrigens meist wenig Verständnis für diese Seite ihrer Aufgabe zeigen — Arbeiter zuweisen zu lassen.

Kommunale Arbeitsnachweise finden sich in Basel, Biel, Bern, Genf, Winterthur und Zürich. Diejenigen der beiden Städtekantone Basel und Genf sind durch Gesetze, die anderen vier durch Gemeindeverordnungen ins Leben gerufen.[1])

[1]) Basel: Gesetz betr. das öffentliche Arbeitsnachweisbureau vom 10 März 1892. Genf: Gesetz betr. die Arbeitskammer vom 19. Okt. 1895 und Reglement der Arbeitskammer vom 25. Juni 1896. Biel: Reglement für das Arbeitsnachweisbureau vom 8. Juli 1892. Bern: Reglement über die städtische Anstalt für Arbeitsnachweis und die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern vom 8. III. 1895. Winterthur: Verordnung betr. die Einrichtung und Betrieb einer Anstalt für Arbeitsvermittlung sowie betr. Streitvermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vom 16. Febr. 1896. Zürich: Verordnung betr. das städtische Arbeitsamt vom 28. April 1900. — Ueber die Frequenz der Arbeitsnachweise siehe Dr. K. Petermann, Die öffentlichen Arbeitsnachweisbureaux der Schweiz in der Zeitschrift für schweiz. Statistik 32. Jahrg. S. 279.

Was ihre Zweckbestimmung anbelangt, so beschränkt sich nur das züricherische Arbeitsamt auf die Vermittlung von Arbeits- und Lehrlingsstellen. Das Arbeitsnachweisbureau von Basel hat statutengemäfs „auch andere, auf das Wohl der Arbeiterklasse gerichtete Bestrebungen, welche mit dem Arbeitsnachweis in Verbindung stehen, zu fördern." Es unterhält ein Dienstbotenheim, welches jährlich 5—600 Dienstboten mit etwa 3500 Verpflegungstagen beherbergt. Mit dem Arbeitsnachweis der Stadt Bern ist eine „Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit" verbunden, welche bei eintretender Arbeitslosigkeit in Verbindung mit den Stadtbehörden den Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen sucht. Der Beitritt zur Kasse ist ein freiwilliger. Sie verlangt einen monatlichen Beitrag von 50 Rp. und unterstützt diejenigen Mitglieder, die nach sechsmonatlicher Zugehörigkeit arbeitslos werden, mit einem Taggeld von $1^1/_2$ bis 2 Franken. Die Arbeitskammer der Stadt Genf hat, abgesehen vom Arbeitsnachweis, die Aufgabe, den Gewerkschaften geeignete Lokalitäten für ihre Sitzungen zur Verfügung zu stellen, Lesesäle einzurichten und zu unterhalten und den Arbeitern über die Lehrlingsverhältnisse und in Haftpflicht- und Lohnstreitigkeiten Auskunft zu erteilen. Die Verordnung des von der Stadt Winterthur eingerichteten Arbeitsnachweises überbindet der Verwaltungskommission die Pflicht, „Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Bedingungen einer allgemeinen Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Arbeit zu schlichten. Nach Abschlufs ihrer Vermittlungsthätigkeit hat sie einen kurzen Bericht über den Erfolg derselben zu veröffentlichen". Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Reglement für das Arbeitsnachweisbureau in Biel. Weder das eine noch das andere Arbeitsamt hat indes bis jetzt Gelegenheit gefunden, eine schiedsrichterliche Thätigkeit zu entfalten.

Die Verwaltung ist nach dem in Deutschland üblichen Schema organisiert: Die laufenden Geschäfte sind einem Vorsteher übertragen, die Leitung und Aufsicht einer Verwaltungskommission. Die Frage nach der Zusammensetzung und Wahlart der letzteren ist im ganzen mit Verständnis gelöst. Eine bureaukratischer Organismus würde sich gerade hier, wo es gilt, die Beteiligten zur Mitwirkung heranzuziehen und ihnen einen Teil der Verantwortung für das Gelingen zu überbinden, am schwersten rächen. Die 11 gliedrige Kommission, welche der Genfer „Arbeitskammer" vorsteht, wird ausschliefslich von den Arbeiterbeisitzern des Gewerbeschiedsgerichtes gewählt. Das Züricher Statut überträgt die Wahl zur Hälfte der Arbeiterorganisation, zur anderen Hälfte den Verbänden der Arbeitgeber, wogegen der Vorsitzende vom Stadtrat aus seiner Mitte bezeichnet wird. Ganz gleich ist das Verhältnis in Winterthur geregelt. Von der 9 gliedrigen Kommission, welche das Berner Arbeitsnachweisbureau leitet, wählen der Stadrat, die Organisation der Arbeiter und diejenige der Arbeitgeber je drei. Biel hat daneben noch der „gemeinnützigen Gesellschaft" eine Vertretung eingeräumt. Nur in Basel

wird die ganze Kommission vom Regierungsrat gewählt, doch hat er darauf Bedacht zu nehmen, dafs Arbeiter und Arbeitgeber durch je drei Mitglieder vertreten sind. Sitzungsgelder werden nur in Basel, Genf und Zürich ausgerichtet, in der Höhe von 2 bezw. 3 Franks. Der Vorsteher des Arbeitsnachweises wird in Genf und Winterthur von der Verwaltungskommission gewählt, an den anderen Orten von der Behörde auf unverbindlichen Vorschlag der Kommission.

Die Benutzung des Arbeitsnachweises ist in Genf, Winterthur und Zürich unentgeltlich. In Basel, Bern und Biel werden Gebühren erhoben, die nach Berufsarten abgestuft und für Arbeitgeber etwas höher bemessen sind als für Arbeitgeber. So betragen beispielsweise die Einschreibegebühren in Basel für Erdarbeiter, Handlanger, Ausläufer, Fabrikarbeiter, Taglöhner und Taglöhnerinnen 20 Rp., für Handwerkerlehrlinge und Gesellen 30 Rp., für Dienstboten, Kellner, Kellnerinnen, Handelslehrlinge und Angestellte 50 Rp.; für Arbeitgeber ist die Gebühr auf 40 Rp., 60 Rp. und 1 Frk. erhöht. Für die vollständige Unentgeltlichkeit sprechen triftige Gründe der Billigkeit und Klugheit. Das Gemeinwesen hat ein so grofses Interesse an der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, dafs es die Benutzung des Arbeitsnachweises nicht durch den Bezug einer Gebühr erschweren sollte, und das um so weniger, als der Ertrag derselben doch nicht grofs genug ist, um Zuschüsse überflüssig zu machen. Die Betriebsrechnung des Berner Arbeitsamtes weist bei 2522 Arbeitsangeboten, 2137 Nachfragen und 1706 Vermittlungen 7420 Frks. 60 Rp. Auslagen auf. An Gebühren wurden 1870 Frks. 60 Rp. eingenommen, so dafs ein Staatszuschufs von 5550 Frks. nötig war. Die Ausgaben des Arbeitsnachweises in Basel, der 4835 Nachfragen von Arbeitgebern und 6099 Nachfragen von Arbeitern verzeichnet, beliefen sich auf 8157 Frks., die Einnahmen aus Gebühren auf 5643 Frks. Die Subvention, mit der die Stadt Genf die Arbeitskammer im Jahre 1899 unterstützte, beträgt 10 000 Frks.

Das bei der Arbeitsvermittlung befolgte Verfahren ist im ganzen das in Deutschland übliche. Jedenfalls ist von bemerkenswerten Neuerungen nichts zu berichten. Im besonderen haben die beiden schwierigsten Probleme: Die Vermittlung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft und die Verbindung der städtischen Arbeitsämter mit den privaten Arbeitsnachweisen, namentlich denjenigen der Unternehmerverbände und der Gewerkschaften noch keine Lösung gefunden. Eine organische Verbindung der schweizerischen Arbeitsämter unter sich ist bis zur Stunde nicht hergestellt, obgleich die Statuten von Basel, Biel, Winterthur und Zürich „den regelmäfsigen Verkehr mit ähnlichen Anstalten“ ausdrücklich vorschreiben. Ebensowenig haben sie Fühlung mit den Verpflegungsstationen der Naturalverpflegung. In der bevorstehenden wirtschaftlichen Depression mit ihrem starken Ueberangebot von Arbeitskräften ist freilich auch kein Antrieb für zentralisierende Bestrebungen enthalten.

Die Frage, wie sich das Arbeitsamt in Fällen von Arbeitseinstellungen zu verhalten hat, hat auch in der Schweiz viel zu reden gegeben und in den einzelnen Statuten verschiedene Beantwortung gefunden. Diejenigen von Genf, Basel und Bern nehmen zu diesem Falle gar keine Stellung. Das Arbeitsamt von Biel „übernimmt bei allfälligen Arbeitseinstellungen keinerlei Arbeitsvermittlungen der betreffenden Branche, es sei denn, es werde von beiden Teilen behufs Anbahnung einer Verständigung ins Mittel gezogen." In Winterthur „unterbricht die Anstalt im Falle einer offenkundigen Arbeitseinstellung die Arbeitsvermittlung auf Anordnung der Verwaltungskommission." Diese Bestimmung fand bei den Unternehmern den heftigsten Widerspruch. Als sie trotzdem ins Statut aufgenommen wurde, rächten sie sich dadurch, dafs sie den Arbeitsnachweis vollständig ignorierten. Der „Handwerks- und Gewerbeverein" weigerte sich, die ihm übertragenen Wahlen in die Verwaltungskommission vorzunehmen, so dafs der Stadtrat dieselben treffen mufste, um die Kommission beschlufsfähig zu machen. Und bis zur Stunde ist die Frequenz des Arbeitsnachweises seitens der Unternehmer eine sehr dürftige. Die Erfahrung hat indes auch in der Schweiz bewiesen, dafs die praktische Bedeutung der „Strikeklausel" weit überschätzt worden ist. Auf den Verlauf der Arbeitseinstellungen ist sie ohne jeglichen Einflufs geblieben. Dort wo sie einmal aufgenommen worden ist, macht ihre Beseitigung Schwierigkeiten, weil aus der Zweckmäfsigkeitsfrage eine Machtfrage wurde. Bei der Einrichtung neuer Arbeitsnachweise wird die Verständigung kaum mehr auf Schwierigkeiten stofsen. Als das Organisationsstatut des Züricher Arbeitsamtes in der Stadtverordnetenversammlung beraten wurde, erklärten sich die Vertreter der Arbeiterschaft mit der folgenden Lösung einverstanden: „Wenn zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einzelner Betriebe oder Berufe Mifshelligkeiten entstehen, welche zu einer Arbeits- oder Betriebseinstellung führen können, so hat das Arbeitsamt sofort den Stadtpräsidenten um Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu ersuchen. Kann durch dasselbe eine Einigung nicht erzielt werden, so wird das Arbeitsamt dies in geeigneter Weise in seinem Lokale bekannt machen, seine Thätigkeit aber ohne weitere Rücksichtnahme auf erfolgte Arbeitseinstellungen fortsetzen." Schon im Jahre 1898 hatten die in der „Züricher Arbeitskammer" vereinigten Gewerkschaften in einem Zirkular ausgeführt: „Immer mehr bricht sich die Ansicht Bahn, dafs die bedingungslose Einstellung der Arbeitsvermittlung bei Lohnkämpfen den Arbeiten nicht nur nichts nutzt, sondern Schaden zufügt. Sind die Arbeiter schlecht organisiert und steht die Mehrzahl der Berufsgenossen aufserhalb der Organisation, so wird mit der Einstellung der Vermittlung gar nichts erreicht. Diejenigen Arbeiter, welche sich kein Gewissen daraus machen, Strikebruch zu begehen, finden den Weg in die vom Strike betroffenen Werkstätten nach wie vor. Nach einem Strike werden die Meister eine Vermittlungsanstalt kaum mehr

frequentieren, welche während desselben die Vermittlung ohne weiteres einstellte."

Wir lassen zum Schlufs die Verordnung und das Betriebsreglement für das Arbeitsamt der Stadt Zürich vom 28. April 1900 im Wortlaut folgen:

Verordnung betreffend das Städtische Arbeitsamt.
(Vom 28. April 1900.)

Art. 1. Das Arbeitsamt der Stadt Zürich hat die Aufgabe der unparteiischen Vermittlung von Arbeit jeglicher Art.

Es kann ihm auch die Vermittlung von Lehrlingsstellen übertragen werden.

Art. 2. Die Anstalt zerfällt in eine Abteilung für männliche und eine solche für weibliche Personen.

Art. 3. Die Arbeitsvermittlung geschieht auf Grund der eingehenden Gesuche um Arbeit oder Dienststellen einerseits und um Zuweisung von Arbeitern oder Angestellten anderseits. Das Arbeitsamt tritt in Verkehr mit andern, insbesondere auswärtigen Arbeitsnachweisstellen und trifft geeignete Vorkehren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit.

Die Vermittlung von Arbeit in der Stadt ist unentgeltlich: für Vermittlung nach auswärts kann durch die Kommission eine entsprechende Gebühr festgesetzt werden.

Art. 4. Das Arbeitsamt macht dem Statistischen Amte zum Zwecke statistischer Verarbeitung Mitteilung von den Bewegungen des Arbeitsmarktes in den verschiedenen Gewerben und Jahreszeiten und beteiligt sich an Erhebungen über die Verhältnisse der Arbeiter und Arbeitgeber.

Art. 5. Die Leitung der Anstalt liegt unter der Aufsicht des Stadtrates einer Kommission von 15 Mitgliedern ob, welche die Bezeichnung „Verwaltungskommission des Arbeitsamtes" führt.

Der Vorsitzende der Kommission wird vom Stadtrate aus seiner Mitte bezeichnet. Im Verhinderungsfalle wird er durch ein anderes Mitglied des Stadtrates vertreten. Von den 14 übrigen Mitgliedern wählt der Stadtrat 2; je 6 Mitglieder und je 2 Ersatzmänner (Art. 7) wählen die städtischen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeiter. Von den durch die letztern gewählten Mitgliedern soll je eines dem weiblichen Gsschlechte angehören. Die Mitglieder der Kommission müssen Schweizerbürger sein.

Für den Fall, dass die Organisation der Arbeitgeber oder diejenige der Arbeiter innerhalb der vom Stadtrate gestellten Frist die ihr zustehende Wahl von Vertretern nicht vornehmen sollten, wird die Wahl aus Angehörigen der betreffenden Gruppe vom Stadtrate getroffen.

Die Aktuaritsgeschäfte der Kommission werden von einem Kanzleibeamten derjenigen städtischen Verwaltungsabteilung besorgt, welche der Vorsitzende als Stadtrat leitet.

Art. 6. Die Amtsdauer der Kommission beträgt drei Jahre und fällt mit derjenigen der städtischen Behörden zusammen.

Art. 7. Die Kommission versammelt sich ordentlicherweise jeden zweiten Monat, ausserordentlich, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder mindestens zwei Mitglieder es schriftlich verlangen.

Sie ist beschlufsfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wenn Mitglieder der Kommission verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, so sind Ersatzmänner der betreffenden Gruppe einzuberufen. Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Für die Beschlufsfassung sind die Bestimmungen des § 86 d des Gemeindegesetzes mafsgebend.

Art. 8. Die Mitglieder der Kommission beziehen, den Vorsitzenden ausgenommen, für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von Fr. 3.

Unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer Bufse von Fr. 1 belegt.

Art. 9. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungskommission werden durch ein vom Stadtrate zu erlassendes Regulativ umschrieben. Soweit das Regulativ den Entscheid dem Stadtrate vorbehält, steht der Kommission das Recht der Antragstellung und Begutachtung zu.

Art. 10. Zur Führung der Geschäfte des Arbeitsamtes wird ein Verwalter bestellt, dem die nötigen Hilfskräfte beizugeben sind. Die Wahl steht auf den unverbindlichen Vorschlag der Kommission dem Stadtrate zu.

Der Verwalter wohnt den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme bei.

Die Besoldung des Verwalters beträgt Fr. 3000 bis 4500, diejenige der übrigen Angestellten Fr. 1200 bis 3000.

Die Obliegenheiten des Verwalters und der übrigen Angestellten werden des nähern durch Regulative geregelt, die der Stadtrat auf den Vorschlag der Kommission erläfst.

Art. 11. Bei mifsbräuchlicher Inanspruchnahme des Arbeitsamtes kann die Kommission je nach der Schwere des Falles den Ausschlufs des Schuldigen von der Benutzung des Arbeitsamtes auf kürzere oder längere Dauer verfügen; immerhin hat sie vor dem Entscheide dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Gegen solche Entscheide ist die Berufung an den Stadtrat zulässig, die Einsprache hindert aber den vorläufigen Vollzug des Beschlusses nicht.

Art. 12. Wenn zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einzelner Betriebe oder Berufe Mifshelligkeiten entstehen, welche zu einer Arbeits- oder Betriebseinstellung führen können, so hat das Arbeitsamt sofort den Stadtpräsidenten um Einleitung des Vermittelungsverfahrens (Verordnung betreffend Vermittlung bei Arbeitseinstellungen, Städtische Amtliche Sammlung, IV, 71) zu ersuchen.

Kann durch das Vermittlungsverfahren eine Einigung nicht erzielt werden, so wird das Arbeitsamt dies in geeigneter Weise in seinen Lokalen bekannt machen, seine Thätigkeit aber ohne weitere Rücksichtnahme auf erfolgte Arbeitseinstellungen fortsetzen.

Art. 13. Die Kosten der Errichtung und des Betriebes des Arbeitsamtes trägt vorbehältlich eines allfälligen Staatsbeitrages die Stadt.

Zürich, den 24. März 1900.

Betriesreglement für das Städtische Arbeitsamt.

(Vom 18. Juli 1900.)

Art. 1. Das Städtische Arbeitsamt ist zur Entgegennahme von Arbeitsnachfragen und Arbeitsangeboten für das Publikum geöffnet: an Werktagen von 8 bis 12½ Uhr vormittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags. An Sonn- und Festtagen bleiben die Lokale des Arbeitsamtes geschlossen.

Art. 2. Die einlangenden Nachfragen nach Arbeit und die Angebote von Arbeitsstellen werden in Listen eingetragen, welche nach Berufsarten gesondert und für Arbeitgeber, Arbeiter und Lehrlinge je getrennt zu führen sind.

Bei Gesuchen von Arbeitern, Wirtschaftsbediensteten, Dienstboten und Lehrlingen wird eingetragen:

Laufende Nummer, Tag der Anmeldung, Name (Geschlechts- und Vorname), Heimatort, Wohnort und Wohnung, Geburtsjahr, Familienstand (ledig, verheiratet), letzte Arbeitsstelle, gesuchte Beschäftigung (Spezialität), Tag der Erledigung der Nachfrage, besondere Bemerkungen auf Wunsch des Nachfragenden (Lohnanspruch, wie lange arbeitslos u. s. f.).

Bei Lehrlingen noch: Name des Vaters und bisheriger Schulbesuch.

Bei Gesuchen von Arbeitgebern sind einzutragen.

Laufende Nummer, Tag der Anmeldung, Name und Adresse, Zahl und Beruf (Spezialität des Berufes) der gesuchten Arbeiter, Tag der Erledigung des Gesuches, besondere Bemerkungen (Höhe des gebotenen Lohnes u. s. f.).

Art. 3. Die Eintragung der Gesuche erfolgt auf Grund von schriftlichen oder mündlichen Anzeichen. Formulare zu schriftlichen Anzeigen werden unentgeltlich abgegeben.

Art. 4. Die Arbeitsuchenden sollen genau über ihre Eignung und Leistungsfähigkeit befragt werden; vorhandene Zeugnisse und Schriften, die letztern soweit es sich um neu zugereiste Personen handelt, sind einzusehen. Die Einholung weiterer Erkundigungen ist ins Ermessen des Verwalters gestellt.

Die Zuweisung von Arbeit, soweit solche beim Arbeitsamte angeboten ist, erfolgt unter Berücksichtigung der nötigen Eignung der Arbeitsuchenden für die anzuweisenden Stellen der Reihenfolge der vorliegenden Anmeldungen nach und, wo dies nötig, nach eingeholter Erkundigung über die betreffenden Arbeitgeber.

Die Verwaltung des Arbeitsamtes darf zwischen Arbeitsuchenden, welche Fachvereinen angehören und solchen, die nicht organisirt sind, keinen Unterschied machen. Dagegen können bei Zuweisungen von Arbeit, erforderliche Eignung vorausgesetzt, hier niedergelassene Personen oder solche mit Familie vor auswärtigen, neu zugezogenen und alleinstehenden bevorzugt werden.

Art. 5. Die Zuweisung von Arbeitsuchenden an die Arbeitgeber erfolgt durch

offene, den Arbeitern übergebene Formulare. Wird der Arbeitsuchende eingestellt, so hat der Arbeitgeber demselben die Arbeitsanweisung abzunehmen, auf der Rückseite den Zeitpunkt der Einstellung vorzumerken und das ausgefüllte Formular datiert und unterzeichnet dem Arbeitsamte umgehend franko einzusenden.

Art. 6. Diejenigen Arbeitgeber und Arbeitsuchenden, welche das Arbeitsamt in Anspruch genommen haben, aber nicht befriedigt worden sind, haben bei anderweitiger Erledigung ihrer Gesuche hiervon sofort, schriftlich oder mündlich, dem Arbeitsamte Mitteilung zu machen.

Art. 7. Alle Arbeitsnachfragen und Arbeitsangebote, welche nicht innert 14 Tagen erledigt, zurückgezogen oder erneuert werden, gelten als erloschen. Die Erneuerung hat unter Berufung auf die erstmalige Anmeldung (Name, Datum u. s. w.) zu erfolgen.

Art. 8. Barauslagen sind dem Arbeitsamte von den Auftraggebern zu vergüten; im übrigen werden für die Vermittlung von Arbeits- und Arbeitergesuchen auf dem Platze Zürich weder Einschreibgebühren noch Taxen verrechnet. Auswärtige Arbeitgeber bezahlen eine Einschreibgebühr von 50 Rappen. Schriftlichen Anfragen an das Arbeitsamt ist das Rückporto beizulegen.

Art. 9. Auswärts wohnende Arbeitgeber, welche das Arbeitsamt benutzen, sind verpflichtet, für die ihnen innert Frist von 14 Tagen nach erfolgter Anmeldung zugewiesenen, mit regelrechter Anweisung versehenen Arbeiter die Kosten der Hin- und Rückreise zu vergüten, wenn die angewiesene Stelle inzwischen bereits anderweitig besetzt worden ist.

Art. 10. Das Arbeitsamt hat die in den Tagesblättern erscheinenden Anzeigen über offene Stellen u. s. w. zu sammeln und sich durch Umfrage bei den Arbeitgebern sowie bei auswärtigen Arbeitsvermittlungsstellen in den Stand zu setzen, den eingehenden Arbeitsgesuchen nach Möglichkeit zu entsprechen.

Art. 11. Auf dem Bureau des Arbeitsamtes wird ein Beschwerdebuch aufgelegt, in welches Arbeitgeber und Arbeiter allfällige Wünsche oder Beschwerden betreffend die Arbeitsvermittlung und den Betrieb des Arbeitsamtes eintragen können.

Art. 12. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Zürich, 18. Juli 1900.

LITTERATUR.

Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik. Erster und zweiter Band (Schriften des Vereins Bd. 90 und 91). Leipzig 1900 und 1901.

Ob der Verein für Sozialpolitik nicht in einer, seiner Eigenart entsprechenderen Weise in die handelspolitischen Erörterungen hätte eingreifen können und sollen, darüber wird sich erst urteilen lassen, wenn die „Beiträge" abgeschlossen vorliegen. Aus dem Schmollerschen Vorwort zum ersten Band ergiebt sich, dafs der leitende Sonderausschufs von der ursprünglich vorgeschlagenen Diskussion über die „sozialpolitische Bedeutung des Ueberganges Deutschlands zum Export-Industriestaate" absah, weil „die Untersuchung der ganz allgemeinen Fragen wie: Agrar- und Industriestaat oder soziale Wirkung der einen oder anderen Richtung der Handelspolitik, mehr Sache individueller Gelehrtenarbeit sei, immer nur von subjektivem Standpunkt aus geschehen könne, während unsere Schriften möglichst den Charakter objektiver Berichterstattung tragen sollen". So wird denn für später nur eine Arbeit von Dr. Pohle angekündigt, „welche die Frage Agrar- und Industriestaat ins Auge fassen und die Berufsstatistik in ihren Ergebnissen für die Handelspolitik darlegen" soll. Nach deren Erscheinen wird vielleicht auf diese veränderte Anlage der ganzen Publikation zurückzukommen sein. Heute möchten wir uns mit dem Hinweis darauf begnügen, dafs auch die bisher dargebotenen Schriften reichlich von subjektiven Auffassungen durchtränkt sind und dafs das bei so vielverzweigten und verwickelten Fragen der politischen Praxis auch gar nicht anders sein kann. Hier kann man billigerweise nur verlangen, dafs die Beiträge nicht tendenziös zugestutzt seien, und dieses Verlangen wäre bei einer litterarischen Aussprache über die grundlegenden allgemeinen Fragen ebenso leicht oder schwer zu erfüllen gewesen, wie bei den Einzeldarstellungen, die wir nunmehr erhalten.

Dankbar wird man auch dafür sein können. Dr. Lotz wird abermals eine geschichtliche Uebersicht der deutschen Handelspolitik geben,

diesmal von 1890 bis 1900. Dr. Francke hat die zollpolitischen Einigungsbestrebungen in Mitteleuropa während des letzten Jahrzehnts geschildert. Die österreichische Handelspolitik soll — was nach der Lücke in der vorigen Vereinspublikation mit besonderer Freude zu begrüfsen ist — durch eine Reihe von Mitarbeitern unter der Redaktion von Dr. v. Philippovich in einem eigenen Bande zur Darstellung gebracht werden. Ferner behandeln Dr. Rathgen und Professor Hewins: England — Dr. Fisk, ferner Karl Ballod als Ersatzmann für den verhinderten Dr. v. Halle: Amerika — Dr. Schuhmacher den ostasiatischen Markt — und Dr. Wuttke die Beziehungen Deutschlands zu Oesterreich. Die übrigen Länder sollen diesmal unberücksichtigt bleiben, schon in Rücksicht auf „die Kürze der Zeit und das Mafs unserer finanziellen Mittel". Schade, dafs nicht wenigstens Frankreich noch seinen Bearbeiter gefunden hat; die vorige Publikation brachte hier lediglich eine Geschichte der mehr äufserlichen parlamentarischen und gesetzgeberischen Vorgänge, und gerade für die Gegenwart bietet Frankreichs Stellungnahme zu den Tarifverträgen, seine Erfahrung mit dem System des Maximal- und Minimaltarifs ein hervorragendes Interesse und die Litteratur ist trotz alledem hier eine sehr spärliche, während sie z. B. über unsere Beziehungen zu den Vereinigten Staaten, und über die amerikanische Handelspolitik überhaupt, in letzter Zeit sehr reichhaltig geworden ist.

Gerade über „die Handelspolitik der Vereinigten Staaten" enthält jedoch der vorliegende erste Band eine lange Abhandlung von Dr. George M. Fisk — dem früheren zweiten Sekretär der amerikanischen Botschaft in Berlin und jetzigem Professor am Tome Institute — die zwar durchaus lesenswert ist, jedoch neues im Vergleich zu der, jedermann leicht erreichbaren jüngsten Litteratur kaum bietet. Dazu ist nunmehr im zweiten Band, speziell über „die deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen", das Korreferat Karl Ballods getreten, das manche interessante Darlegung bringt, im ganzen aber den Charakter der rasch übernommenen Gelegenheitsarbeit allzusehr trägt — im Gegensatz zu der anderen Ballodschen Arbeit über den deutsch-russischen Handel.

Dr. Fisk schildert nicht nur die Geschichte des amerikanischen Zolltarifs und die Haupteigentümlichkeiten der amerikanischen Aus- und Einfuhr, sondern auch die Schiffahrts- und Schiffsbaupolitik, die neuere koloniale Expansion. Am lehrreichsten sind vielleicht die Abschnitte über die Auffassung der Meistbegünstigungsklausel seitens der Union und über die Reziprozitätspolitik, durch welche die Union noch immer an differentieller Behandlung der verschiedenen einführenden Vertragsstaaten festhält und eine Meistbegünstigungsbehandlung ohne besondere Gegenleistung ablehnt. Freilich wird gerade hier die Abhandlung Dr. Fisks zum denkbar einseitigsten Plaidoyer für das

amerikanische Vorgehen und gegen die, man kann wohl sagen: europäischen Auffassungen und Ansprüche. Geht Fisk zuletzt doch sogar so weit, in dem bekannten und gewifs nicht besonders glücklichen Rheinbabenschen Erlafs, der vor allzugrofser Vertrauensseligkeit bei behördlichen Mitteilungen an Amerikaner warnt, eine Verletzung der Meistbegünstigung zu sehen, während er die amerikanischen Zucker-Ausgleichszuschläge, die Schiffstonnengelder, die Verweigerung der, anderen Ländern zugestandenen Vertrags-Zollsätze ohne spezielle Gegenleistung im Einklang mit der Meistbegünstigung findet.

Auf diese internationalen Streitfragen und Interessengegensätze geht der Ballodsche Beitrag weiter nicht ein. Dagegen bietet er eine Uebersicht über die grofsen Einfuhr- und Ausfuhrverschiebungen zwischen Europa-Deutschland und der auch industriell machtvoll aufstrebenden Union, ferner Mitteilungen über die technisch-sozialen Bedingungen, unter denen die amerikanische Eisenindustrie und der amerikanische Kornbau produzieren, endlich noch einige Betrachtungen über die mögliche Durchführung und wahrscheinliche Wirkung eines Zollkrieges zwischen Deutchland und der Union. Hier schliefst sich Ballod den, heute bereits recht zahlreichen Handelspolitikern an, die durch Ausspielen Rufslands gegen Amerika die Union zu gröfserem Entgegenkommen glauben zwingen zu können. Nur für die Zufuhr von Kupfer und Baumwolle befürchtet Ballod gröfsere Schwierigkeiten. „Wenn auch ein Ersatz für Kupfer möglich ist, so wäre doch eine weitere starke Preissteigerung desselben besonders für die deutsche elektrische Industrie durchaus unerwünscht. Aehnlich liegen die Dinge bei der Baumwolle. Da kann die amerikanische Einfuhr zwar durch die Einfuhr aus anderen Ländern ersetzt werden, aber schwerlich zum Vorteil für die deutsche Baumwollindustrie" (S. 214). Hier verliert sich Ballod zuletzt in die luftigsten Zukunftsprojekte. So, wenn er vorschlägt, „durch staatliche Mafsregeln den Baumwollenbau in den deutschen Kolonieen zu forcieren zu suchen, schon um der Eventualität eines kolossalen Geldabflusses „nach Amerika, dem kein Aequivalent gegenüberstehen würde, zu begegnen. Einen Betrag von 200—250 Mill. Mk. Deutschland selbst zu erhalten zu suchen, müsste doch des Schweifses der Edlen wert sein" (S. 215). Das mag an sich unbestritten bleiben. Für die Gegenwartspolitik und die schwebenden handelspolitischen Neugestaltungen und Auseinandersetzungen ist es darum nicht minder ein leeres, vollkommen bedeutungsloses Spiel der Einbildung.

Ruhig, fleifsig und sachkundig wie immer ist die Abhandlung Professor Conrads über die „Stellung der landwirtschaftlichen Zölle in den 1903 zu schliefsenden Handelsverträgen Deutschlands". Ueber die Bewegung der Preise und der Einfuhrmengen der Agrarprodukte, über die Beziehungen von Getreide-, Mehl- und Brodpreis, von landwirtschaftlicher Betriebsgröfse und Menge des Getreidever-

kaufes, über die heutige Lage der Landwirtschaft und ihrer verschiedenen Produktionszweige, über Zwangsversteigerungen und Verschuldung, über die Erfahrungen mit Handelsmonopolen und gleitenden Zollskalen wird man kaum irgendwo soviel unparteiisch gesichtetes Material vorfinden. Leider ist jedoch gerade bei Conrads Betrachtungen der Ausgangspunkt kein einheitlicher und widerspruchsloser; die Schlufsergebnisse stehen so zum Teil unter sich in schroffem, unüberbrückbarem Gegensatz. Die Landwirtschaft hat „selbstverständlich" dieselben Ansprüche auf Schutz wie die Industrie, sagt Professor Conrad im Anfange. Aber schon das heifst als feststehend voraussetzen, worüber nicht nur „die grofsen Interessenverbände" (Schmoller) im Streite liegen. Wäre die englische Art der Entwicklung zum Industriestaat unvermeidlich und darum vorbildlich, so müfsten die Ansprüche der Landwirtschaft sich denen der Industrie unbedingt unterordnen, im Notfalle bis zur Selbstopferung. In allen unentwickelteren protektionistischen Ländern — wie Rufsland — legt man der Landwirtschaft schwere Lasten auf, um die Industrie zu fördern. Doch diese ungleiche wirtschaftspolitische Behandlung ist oft genug, mit Recht oder mit Unrecht, mit den Interessen der allgemeinen sozialen Höherentwicklung als Notwendigkeit begründet worden. Liegen bei uns in der Gegenwart die Verhältnisse ähnlich wie in England zur Zeit der anti-corn-law-league, oder wenden die Gegner der Kornzölle heute nur eine überkommene Schablone an, die auf die vorliegenden, ganz andersartigen Thatsachen der internationalen Konkurrenz wie die Faust aufs Auge pafst? Hier kommt man eben an einer Stellungnahme zu den „ganz allgemeinen Fragen wie: Agrar- und Industriestaat oder soziale Wirkung der einen oder anderen Richtung" nicht vorbei. Und weil eine solche allgemeine Entscheidung schliefslich jedem ausgeprägten handelspolitischen Standpunkt zu Grunde liegt, so wird das Resultat der Conradschen Arbeit schliefslich nach keiner Seite hin befriedigen. Conrad ist nicht gegen die alten Getreidezölle, aber er ist gegen ihre Erhöhung, weil er eine weitverbreitete Notlage des Brodkornbaues für die Gegenwart nicht anerkennt. Doch er schwankt selber in seinem Urteil über die Notlage (vgl. besonders seine Ausführungen über die Zunahme der Verschuldungsziffern), und eine leichte Verschiebung in diesem Urteil müfste auch bei ihm die Wagschale zu gunsten der Brodzollerhöhung senken. In der That kommt Conrad zu solchen Folgerungen für fast alle anderen Agrarzölle. Er ist für eine Heraufsetzung des Gerstenzolles „auf den Roggenzoll" (S. 166). „Gegen eine Erhöhung des Zolles auf Pferde wird sich prinzipiell kaum etwas einwenden lassen" (S. 172). Für Rindvieh „wird eine Zollerhöhung wohl zu befürworten sein" (S. 173). Einem weiteren Schafzoll würden „besondere Bedenken nicht entgegenstehen" (S. 174). Auch bei den Schweinen „kann eine Zollerhöhung wohl befürwortet werden" (S. 174). Unter den tierischen Produkten würden „vor allem Butter und Käse diejenigen Gegen-

stände sein, welche einen hohen Zoll vertragen" (S. 176). „Das frische Fleisch und die Fleischkonserven ertragen unzweifelhaft einen Zoll.... Ist ohne Schwierigkeit eine Erhöhung zu erreichen, so kann man sie ohne Frage acceptieren, anderenfalls würde es sicher nicht richtig sein, hierbei mit Gewalt eine Erhöhung durchsetzen zu wollen" (S. 176). „Gerade der Obstzoll, besonders für Massenobst, würde einen allgemeineren Einflufs auf die inländischen Preise nicht ausüben" (S. 179), nur die unbewegliche landwirtschaftliche Bevölkerung mit ihrer Produktionsrückständigkeit ist „kaum für einen Schutzzoll, wenigstens für Massenobst, reif." Hier scheint uns doch. dafs alles, was Conrad gegen die Brodzollerhöhung vorbringt — die Belastung des Konsumenten, der Vorteil nur des derzeitigen Besitzers, nicht des Nachfolgers und darum nicht des landwirtschaftlichen Betriebes, der landwirtschaftlichen Produktion durch eine Grundrentensteigerung — mutatis mutandis auch für seine Vorschläge gilt — oder wenn es hier nicht ausschlaggebend ist, dafs dann auch den Gründen gegen die Brodzölle nicht das ihnen zugeschriebene Gewicht beigemessen werden kann. An diesem Widerspruch krankt die sonst so beachtenswerte Conradsche Arbeit. — Befremden mufs ferner auch die geringe Fühlung, die ein so vielseitig unterrichteter Gelehrter wie Conrad gegenüber manchen Bestrebungen der handelspolitischen Praxis bekundet. So gehen seine Bemerkungen über den Maximal- und Minimaltarif (vgl. vor allem S. 166) von einer vollständigen Verkennung des Wesens dieser vielumstrittenen Mafsnahme aus.

Noch stärker wie bei Conrad empfindet man das Bedürfnis einer Erörterung des Ausgangspunktes bei Dr. Heinr. Dade, der ebenfalls die „Agrarzölle" behandelt (thatsächlich unter Einschränkung auf die Getreidezölle). Herr Dr. Dade ist seit langem Generalsekretär des deutschen Landwirtschaftsrates und jede Seite seiner Arbeit verrät die vieljährige Vertrautheit mit dem Gegenstande. Das Ganze ist eine leidenschaftslose, beachtenswerte Vertretung eines bestimmten agrarischen Standpunktes. Aber welchen Standpunktes! Das Motto: „Nur das ist wahrer Reichtum, was die Erde hervorbringt", mag lediglich dekorative Bedeutung beanspruchen. Dagegen heifst es später bestimmt und klar (S. 33):

> Angesichts der thatsächlichen Vorgänge auf dem Gebiete des deutschen Getreidehandels entsteht die Frage: wie ist künftig nach dem Ablauf der bestehenden Handelsverträge vom 1. Januar 1904 an der Zoll auf Weizen und Roggen mit Rücksicht auf die Rentabilität des einheimischen Getreidebaues zu bemessen, und welche Höhe kann vom volkswirtschaftlichen (!) Standpunkt gerechtfertigt erscheinen.
>
> Den sichersten und gerechtesten Mafsstab für die Bemessung der Getreidezölle würde der Unterschied zwischen den höchsten inländischen Produktionskosten, soweit zu denselben noch grofse Mengen Getreide produziert werden, und dem Preise bilden, zu welchem das am billigsten produzierende Konkurrenzland das Getreide an die

deutsche Zollgrenze bisher geliefert hat oder voraussichtlich wird liefern können.

Diese Richtschnur, bei der man unter Umständen auf 85, 95 und mehr Mark Zoll kommen kann, ist dann auch durch alle Dadeschen Einzeluntersuchungen hindurch als mafsgebend festgehalten. Da auch grofse ausschlaggebende Parteien Deutschlands die gleichen Wege wandeln, so soll das Nützliche einer solchen Darbietung nicht bestritten werden. Aber der Verein für Sozialpolitik ist nun einmal nicht der deutsche Landwirtschaftsrat; und die Schmollersche, meines Erachtens sehr unglückliche und mifsverständliche Ankündigung, dafs nicht „bezahlte Agenten grofser Interessengruppen, sondern unabhängige, aber vollendet unterrichtete Kenner ihrer Nation" zu Worte kommen sollen, ist, bisher wenigstens, in der thatsächlichen Ausführung darauf hinausgelaufen, dafs nur die industriellen Bedenken gegen die Erhöhung der Agrarzölle zum Schweigen verurteilt waren. — Von besonderem Interesse sind bei Dade die Angaben über die Mengen des verfütterten Brotgetreides, das Dade durch Preiserhöhung wieder der menschlichen Nahrung zur Verfügung stellen will, während er andererseits eine verhältnismäfsig niedrigere Verzollung der Futtermittel für diskutabel erklärt. Gegenüber einem solchen Vorgehen jedoch, ebenso wie bei dem weiteren Vorschlag Dades: den Roggen niedriger zu verzollen wie den Weizen — erweisen sich die agrarischen Interessen in den verschiedenen Produktionsgebieten Deutschlands als sehr ungleichartig. Die führenden Köpfe der deutschen Agrarbewegung haben darum stets darauf gehalten, solche schlummernde innere Gegensätze lieber gar nicht erst zu wecken und jedenfalls nicht zu verschärfen. Daher wohl auch die gesucht nachdrücklichen Verwahrungen, die man mit einem Male agrarischerseits an die Adresse desselben Dr. Dade richtet, der so lange schon mit an der Spitze des deutschen Landwirtschaftsrats steht.

Die ausführliche Arbeit von Prof. E. Francke über „Zollpolitische Einigungsbestrebungen in Mitteleuropa während des letzten Jahrzehnts" ist fast ausschliefslich geschichtlich referierend. Man wird ihr, zumal sie gewandt und lebhaft geschrieben ist, recht zahlreiche Leser wünschen können, da die handelspolitische Annäherung innerhalb des mitteleuropäischen Staatenkreises nur durch regste allseitige Erörterung aus einer vagen idealen Zukunftsforderung zu einer wirklich gestellten Aufgabe der Gegenwartspolitik heranreifen kann. Möglich, dafs bei grofsen Umgestaltungen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen die Aufgabe selber wieder in weitere Ferne rückt. Aber vorläufig sollte in der Handelspolitik wenigstens alles vermieden werden, was einer späteren Annäherung der Gliederstaaten Mitteleuropas im Wege stehen könnte. Das Empfinden dafür zu steigern, ist Professor Franckes Essay gut geeignet.

Aehnlich geschichtlich referierend ist die Abhandlung von Karl Rathgen über „die englische Handelspolitik am Ende des neunzehnten

Jahrhunderts", also vorwiegend über die Annäherungsversuche zwischen Mutterland und Kolonieen und über die Rückwirkung auf die sonstigen wirtschafts-politischen Beziehungen Englands — während der Aufsatz von Prof. Hewins über den brittischen Imperialismus, vielleicht wegen seiner Kürze, in allzu vagen Umrissen gehalten ist.

Herr Dr. Ballod-Berlin schildert dann zum Schlusse des 1. Bandes noch die deutsch-russischen Handelsbeziehungen — wie er es zu lieben scheint: mit einer gewissen Freude am Widerspruch gegen weitverbreitete Meinungen, aber andererseits mit einer unbestreitbaren Fähigkeit, ein weitschichtiges Thatsachenmaterial für seine Zwecke zu zergliedern und zu verwenden. In seinem Bemühen, für Deutschland die günstigen Wirkungen des russischen Handelsvertrages nicht überschätzen zu lassen, mag Ballod Recht haben. Ob freilich Rufsland so leicht zu weiteren Konzessionen wie „eine mäfsige Erhöhung der Getreidezölle auf etwa 5, im günstigsten Falle etwa 6 Mark" bereit sein wird, steht auf einem anderen Blatte. Ueberaus lehrreich sind die Ausführungen Ballods über die Aussichten einiger russischen Industrien, vor allem der Eisenindustrie, auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu werden, ferner über die wesentlich verschiedenen Grundlagen und Chancen der russischen Roggen- und Weizenausfuhr.

Berlin. MAX SCHIPPEL.

Leipart, Theodor, Zur Lage der Arbeiter in Stuttgart. Nach statistischen Erhebungen im Auftrage der Vereinigten Gewerkschaften herausgegeben. Selbstverlag der Vereinigten Gewerkschaften. Stuttgart 1900.

Die Delegiertenversammlung der Vereinigten Gewerkschaften Stuttgarts beschlofs am 23. September 1897, eine allgemeine Erhebung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Stuttgart mittelst Personenfragebogen zu veranstalten. In Verbindung mit dem im März 1897 begründeten Arbeitersekretariat wurde der Fragebogen aufgestellt, bei dessen Abfassung die Rücksicht auf die Schwerfälligkeit vieler Arbeiter bei der schriftlichen Beantwortung gestellter Fragen in erster Linie mafsgebend war. Insgesamt wurden 28000 Fragebogen im Oktober 1897 an die einzelnen Gewerkschaftsvorstände ausgeteilt, mit der Bestimmung, dafs die eigentliche Verbreitung derselben in den Werkstätten und Fabriken überall gleichzeitig in der zweiten Novemberwoche vor sich gehen solle. Wieviel Fragebogen hiernach thatsächlich ausgeteilt worden sind, ist nicht festgestellt. Die Gesamtzahl der ausgefüllt zurückgelieferten dagegen betrug 7615. Hiervon konnten 7580 — von 6494 männlichen Arbeitern und 1086 Arbeiterinnen — in der vorliegenden Bearbeitung verwendet werden, während der Rest teilweise ganz unbrauchbar war

oder von Arbeitern herrührte, welche weder in Stuttgart wohnhaft noch beschäftigt waren und deshalb für die Beurteilung der Stuttgarter Arbeitsverhältnisse nicht in Betracht gezogen werden konnten.

Der Fragebogen trug die Ueberschrift „Erhebung über die Lohn- und Arbeits- sowie Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und Arbeiterinnen in Stuttgart und Umgebung" und enthielt folgende 14 Fragen:

1. Art Ihres Berufes? ...

2. Wie heifst Ihr Arbeitgeber? ..... Adresse Ihrer Arbeitsstätte? ...

3. Arbeiten Sie auf Taglohn resp. Wochenlohn? ... Oder auf Akkord? ...

4. Wie viel Stunden arbeiten Sie regelmafsig pro Woche? ... Stunden.

5. Wie hoch ist Ihr durchschnittlicher Wochenverdienst? ... Mk. ... Pf.

6. Haben Sie jede Woche Zahltag? ... Oder wie oft sonst? ... An welchem Wochentag ist der regelmäfsige Zahltag? ...

7. Wie alt sind Sie? ... Jahre.

8. Sind Sie ledig? ... verheiratet? ... verwitwet? ...

9. Wieviel Kinder haben Sie? ... Wieviel derselben sind schon über 14 Jahre alt? ...

10. Trägt Ihre Frau auch zum Erwerbe bei? ... Geschieht dies aufser dem Hause? ... oder daheim? ...

11. Wohnen Sie in Stuttgart selbst? ... oder in welchem auswärtigen Orte? ...

12. Wieviel Hauszins bezahlen Sie pro Jahr? ...

13. Wieviel Wohnräume hat Ihre Wohnung? ... Haben Sie einzelne Wohnräume wieder vermietet? ... Wieviel? ...

14. Sind Sie Mitglied der Gewerkschaft? ... der politischen Organisation? ...

Zur Erklärung waren auf derselben Seite beigegeben folgende: „Erläuterungen zu den einzelnen Fragen. 1. Arbeiterinnen wollen der Angabe ihres Berufes ausdrücklich die Bezeichnung „Arbeiterin" hinzufügen. 2. Name der Firma und Adresse der Fabrik, also nicht etwa der Wohnung. Nur wer in seiner eigenen Wohnung für eine Fabrik arbeitet, hat die Adresse seiner Wohnung als Arbeitsstätte anzugeben. 3. Wer abwechselnd auf Lohn (Stundenlohn) und Akkord (Stücklohn) arbeitet, möge dies bemerken. 6. Wer nicht wöchentlich entlohnt wird (Abschlagszahlung gilt natürlich auch als Zahltag), soll die Zahlungsfrist genau angeben, also etwa „alle 14 Tage" oder „monatlich" u. s. w. 13. Als „Wohnräume" sind ausschliefslich zu zählen die Zimmer, bewohnbaren Kammern und die Küche. Sonstige Gelasse gelten also nicht als Wohnräume."

In der auf der Rückseite dieses Fragebogens abgedruckten Auf-

forderung zur Beteiligung an der Statistik war zunächst auf die Wichtigkeit der Statistik überhaupt hingewiesen und es hiefs dann weiter:

„Darum bitten wir die Arbeiter und Arbeiterinnen, unserer gegenwärtigen Statistik das nötige Interesse entgegenzubringen. Dieselbe soll und wird den eigenen Arbeitsgenossen und der allgemeinen Oeffentlichkeit den Nachweis erbringen, dafs die durchschnittlichen Arbeitslöhne viel zu niedrig sind und darum die Ernährung der Arbeiter und Arbeiterkinder ungenügend ist, dafs die Arbeitszeit viel zu lang, wodurch die völlige Entkräftung der Arbeiter in erheblichem Mafse beschleunigt wird, dafs überhaupt die allgemeine Lage der arbeitenden Bevölkerung, die Wohnungsverhältnisse u. s. w. ganz unhaltbare sind und eine bessernde Aenderung dringend erheischen.

Gesunde Reformen lassen sich aber nur schaffen, wenn wir die bestehenden Verhältnisse genau kennen. Und aus diesem Grunde ersuchen wir Euch, Arbeiter und Arbeiterinnen, die umstehenden Fragen gewissenhaft zu beantworten. Unsere Statistik mufs wahr sein, darum vertrauen wir darauf, dafs jeder seine Angaben durchaus wahrheitsgemäfs mache. Damit sich niemand deswegen zu scheuen braucht, verzichten wir auf die Benennung der Person und erwarten hieraus eine desto zahlreichere Beteiligung."

Wir glauben zwar nicht, dafs die ungeschickte Formulierung des vorstehenden ersten Absatzes der Aufforderung eine irgendwie in Betracht kommende Zahl von Arbeitern veranlafst haben kann, ihre Angaben besonders ungünstig zu machen oder gar zu diesem Zwecke von der Wahrheit abzuweichen. Den mitten in der politischen und Gewerkschaftsagitation stehenden Männern können wir es auch nicht verargen, dafs sie in den gewohnten Ton unwillkürlich verfallen sind. Es sollte aber doch nicht als Ziel der statistischen Untersuchung von vornherein hingestellt werden, zu niedrigen Arbeitslohn und zu lange Arbeitszeit nachzuweisen. Vielmehr erschiene es uns für den Fall der Wiederholung solcher Untersuchungen, die wir sehr wünschen, zweckmäfsiger darauf hinzuweisen, dafs es von ganz besonderem Werte sei, die Verhältnisse zahlenmäfsig festzustellen, und dafs erst durch eine solche unbestreitbare zahlenmäfsige Feststellung erkannt werden könne, an welchen Punkten Reformen am notwendigsten seien. Es soll ja erst durch die Untersuchung festgestellt werden, wie die Verhältnisse liegen, weshalb ein so allgemeiner apodiktischer Hinweis, dass dieselben ungünstig sind, im Erhebungsformular unangebracht erscheint.

Wir glauben übrigens, um dies zu wiederholen, dafs die ungeschickte Redaktion dieses Absatzes durch den ihm sofort folgenden Absatz vollständig ausgeglichen worden ist und auf das Ergebnis der Untersuchung keinen irgendwie erheblichen Einflufs gehabt haben kann. Da alles, was von den unter sozialdemokratischem Einflufs stehenden Gewerkschaften

unternommen wird, von gewissen Parteien, die sich mit Vorliebe als „staatserhaltend" bezeichnen, in der grundlosesten Weise angezweifelt und herabgesetzt zu werden pflegt, so sollte da, wo es ohne Schaden für die Sache möglich ist, auch der Schein vermieden werden, als ob der Erhebung irgend eine andere Tendenz als die der Untersuchung der Wahrheit zu Grunde gelegen hätte.[1])

Bedenklicher erscheint es uns dagegen, dafs auf die Unterzeichnung der Fragebogen verzichtet worden ist. Aus dem Ergebnis der Untersuchung, wonach nur etwas mehr als ein Drittel der Fragebogen beantwortet worden ist, dürfen wir wohl den Schlufs ziehen, dafs die an dieses Verfahren geknüpfte Hoffnung einer zahlreicheren Beteiligung sich nicht erfüllt hat. Dagegen wäre doch die Angabe der Unterschrift und Adresse des Beantworters des Fragebogens, ganz abgesehen davon, dafs sie der Fragebeantwortung eine gröfsere Glaubwürdigkeit verleiht, schon darum von Wert gewesen, damit unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Fragebogen an den Aussteller hätten zurückgegeben werden können.

Was nun die einzelnen Fragen selber anlangt, so ist die erste Frage viel zu unbestimmt, zumal auch keine entsprechenden Erläuterungen dazu gegeben sind. Der Mangel wird jedoch durch die Frage 2 ausgeglichen, da anzunehmen ist, dafs die mit den gewerblichen Verhältnissen genau vertrauten Bearbeiter der Statistik durch die Firma des Arbeitgebers Zweifel über die Berufsangaben aufzuklären vermochten. Dagegen ist hier gleich auszusetzen, dafs die hausindustrielle Beschäftigung nicht besonders erhoben, sondern nur in der Anmerkung zu Frage 2 gestreift worden ist. Zu Frage 4, 5 und 6 haben wir auszusetzen, dafs diese Verhältnisse nicht daneben auch für eine bestimmte Woche möglichst unmittelbar vor Ablieferung der Formulare gestellt worden sind. Denn die Fragen nach durchschnittlichem Lohn u. s. w. geben zu unzuverlässige Resultate, da Durchschnitt schon ein viel zu komplizierter Begriff ist, dessen Kenntnis jedenfalls bei einer grofsen Masse von Arbeitern nicht vorausgesetzt werden darf. Gar viele Arbeiter werden z. B. sicherlich nicht daran gedacht haben, dafs für die Berechnung des durchschnittlichen Wochenlohnes während des letzten Jahres auch die beschäftigungslose Zeit einzurechnen ist. Wie berechtigt unser Einwand ist, zeigt übrigens der Fragebogen selber am besten, da er beweist, dafs seine Aufsteller selber sich über diesen Begriff nicht klar waren. Denn sonst hätten sie notwendig sagen müssen, für welchen Zeitraum der durchschnittliche Wochenlohn u. s. w. anzugeben ist. Dafs das letzte Jahr gemeint ist, ist durchaus nicht selbstverständlich. Wir glauben im

[1]) Gerade wegen der auch von uns beanstandeten Stelle des Aufrufs ist denn auch bereits von so beachtenswerter Seite, wie Fabrikinspektor Berner, der Statistik der Vorwurf tendenziöser Färbung gemacht worden. (Einleitung S. 7.)

Gegenteil, soweit wir das württembergische Volk kennen, dafs es mit dem durchschnittlichen Lohne den Begriff eines Lohnes verbindet, wie er während einer Reihe von Jahren gezahlt wurde. Zur Frage 6 (Anmerkung) ist noch zu bemerken, dafs bei Abschlagszahlungen die Angabe des regelmäfsigen Abrechnungstermines erwünscht gewesen wäre. Bei der Frage nach dem Miterwerb der Frau hätte speziell nach ihrer Berufsthätigkeit gefragt werden sollen.

Ganz ungenügend sind die Fragen über die Wohnungsverhältnisse. Mit der nackten Zahl der Wohnräume ist gar nichts gesagt. Es mufs doch interessieren, ob eine Küche vorhanden ist, wie viele Zimmer heizbar sind, ob die Wohnung im Vorder- oder Hinterhaus, in welchem Stockwerk sie gelegen ist, ob weitere Räume wie Keller und Boden vorhanden sind, wie die Abortverhältnisse bestellt sind. Denn so wie der Fragebogen lautet läfst sich mit der Angabe der Wohnungsmiete gar nichts weiteres machen, als dafs man sie mit dem aus unzuverlässigen durchschnittlichen Wochenverdiensten berechneten Jahreseinkommen vergleichen kann. Ich habe allerdings immer und immer wieder betont, dafs man bei statistischen Erhebungen nicht zu viel fragen darf, wenn man zuverlässige Daten erhalten will. Aber gerade beim Wohnungswesen handelt es sich um solch konkrete Begriffe, dafs man hier ruhig etwas mehr fragen kann. Und all die von uns aufgeführten in dem Fragebogen vermifsten Fragen sind zur Beurteilung der Wohnungsfrage unerläfslich, ohne dafs wir mit unserer Desiderienliste den Anspruch auf Vollständigkeit machen wollten. Aber alle diese Punkte sind von so grundsätzlicher Bedeutung und ihre Erhebung ist so leicht, dass auf sie von einer halbwegs brauchbaren Wohnungsstatistik unmöglich verzichtet werden kann.

Wenn wir bei Darlegung der Mängel des Fragebogens so ausführlich waren, so geschah dies vor allem, weil wir für eine Wiederholung solcher Erhebungen, die bei der Rührigkeit der Vereinigten Stuttgarter Gewerkschaften sicher zu erwarten ist, Anregungen geben wollten. Einen Rat möchten wir für diesen Fall noch erteilen. Wir sind überzeugt, dass der Vorstand des Statistischen Amtes der Stadt Stuttgart den Vereinigten Gewerkschaften bei Aufstellung des Fragebogens seinen Rat nicht versagt hätte. Wir können im Interesse der Sache nur empfehlen, bei einer Wiederholung der Erhebungen, den Fragebogen und den ihn begleitenden Aufruf einem statistischen Fachmann zur Prüfung vorzulegen.

Dagegen verdient die Verarbeitung des mit diesem unvollkommenen Fragebogen gewonnenen Materiales volles Lob. Zunächst sind die gewonnenen Resultate für die einzelnen Berufe in alphabetischer Reihenfolge dargestellt, um es den einzelnen Gewerkschaften zu ermöglichen, sich jederzeit sofort über die einschlägigen Verhältnisse ihres Berufes zu orientieren. Nach der Art des eingegangenen Materials sind diese Darstellungen natürlich von sehr ungleichem Wert. Am gröfsten war

die Beteiligung der Schreiner mit 1410, der Buchdrucker mit 729, der Schlosser, Dreher u. s. w. mit 506, der Buchbinder mit 412, der Schneider mit 231, der Schuhmacher mit 205, der Zimmerer mit 202, der Brauer mit 195, der Küfer mit 173, der Tagelöhner mit 169, der Hausdiener, Packer mit 146, der Schmiede mit 137, der Sattler mit 121, der Maurer mit 103 ausgefüllten Fragebogen. Ganz ungenügend war die Beteiligung der Bürstenmacher und Pflasterer mit je 5, der Dachdecker und Gärtner mit je 8, der Friseure und Ziegler mit je 19 ausgefüllten Fragebogen. Endlich wurden noch 15 von verschiedenen Berufen vereinzelt eingegangene Fragebogen unter diverse Berufe zusammengefafst.

Hieran schliefst sich der zweite zusammenfassende Teil, der das Gesamtresultat der Erhebungen giebt. Die an der Erhebung beteiligten 6494 männlichen Arbeiter betrugen 33 Prozent der überhaupt inbetracht kommenden 28 386 männlichen Arbeiter, die 1086 Arbeiterinnen 12 Prozent der Gesamtzahl der Arbeiterinnen, die nach dem Jahresbericht der Vereinigten Gewerkschaften für 1897/98 8781 betrug. Die Zahl der an der Erhebung beteiligten Arbeiter ist also immerhin so beträchtlich, dafs die Ergebnisse der Erhebung nicht ohne weiteres wegen ihrer Unvollständigkeit beiseite geschoben werden dürfen. Dafs die Arbeiter und Arbeiterinnen in zwei getrennten Abschnitten behandelt wurden, hat wohl seinen Grund in der Ungleichheit der Quantität des vorliegenden Erhebungsmaterials. Es kommt dies schon rein äufserlich darin zum Ausdruck, dafs die Darstellung der Verhältnisse der Arbeiter den dreifachen Raum derjenigen der Arbeiterinnen beanspruchte. Eine vergleichende Darstellung der beiden Geschlechter wäre übersichtlicher gewesen. Zur Darstellung gelangen nun die Art der Belohnung, die Arbeitszeit, die Lohnverhältnisse, das Verhältnis des Lohnes zur Arbeitszeit, der Zahltag, das Alter, das Lebensalter und die Lohnhöhe, der Familienstand, die Kinderzahl, die Kinderzahl und Lohnhöhe, die Mitarbeit der Frau, der Wohnort, Hauszins, Hauszins und Lohnhöhe, Zimmerzahl der Wohnungen, Anzahl der Zimmer und Kinderzahl, Zimmerzahl und Hauszins, Zimmermiete der Ledigen und Organisationsverhältnisse. Dieser kurze Ueberblick zeigt, wie vielseitig der Verf. das gewonnene Material zu verarbeiten verstanden hat.

Hinsichtlich der Arbeitszeit hat sich ergeben, dafs arbeiten:

	Arbeiter	Arbeiterinnen
bis 54 Stunden	27,4 Proz.	48,4 Proz.
über 54 bis 60 Stunden . .	54,9 „	38,3 „
über 60 Stunden	17,7 „	13,3 „

Daneben kommen allerdings ungeheuerliche Arbeitszeiten vor bei den Bäckern, von denen je 1 100 und 126 (!) und 3 105 Stunden wöchentlich arbeiteten; aufserdem arbeitete 1 Fuhrmann 100, 1 Küfer und 1

Heizer je 112 Stunden. Bei den Frauen fallen die kürzeste (47) und die längste Arbeitszeit (85 Stunden wöchentlich) auf Textilarbeiterinnen.

Aus dem Verhältnis des Lohnes zur Arbeitszeit, wie dies in zahlreichen sehr übersichtlichen und instruktiven Tabellen dargestellt ist, ergiebt sich durchweg der Satz: Je länger die Arbeitszeit, desto niedriger der Lohn, der in allen Tabellen mit der Schärfe eines wirtschaftlichen Gesetzes zum Ausdruck kommt. Am klarsten kommt dieser Satz durch die Berechnung des Stundenlohnes für die verschiedenen nach der Länge der Arbeitszeit geordneten Arbeitswochen zur Geltung. Es verdient nämlich an Stundenlohn

	der Arbeiter	die Arbeiterin
bei 48 stündiger Arbeitszeit	55 Pf.	29 Pf.
„ 51 „ „	50 „	23 „
„ 54 „ „	44 „	18 „
„ 57 „ „	38 „	19 „
„ 60 „ „	34 „	15 „
„ 63 „ „	37 „	15 „
„ 66 „ „	28 „	14 „

Für die Arbeiterinnen liegen diese Berechnungen für längere als 66 stündige Arbeitswochen nicht vor. Dagegen verdienten die Arbeiter bei

69	stündiger Arbeitszeit	31 Pf. Stundenlohn
72	„ „	25 „ „
75	„ „	29 „ „
78	„ „	24 „ „
84	„ „	18 „ „
90	„ „	21 „ „
96	„ „	19 „ „

Zahltag haben

4920	Arbeiter	oder	76,0	Proz.	975	Arbeiterinnen	oder	89,8 Proz. jede Woche
1265	„	„	19,5	„	98	„	„	9,0 „ alle 14 Tage
145	„	„	2,2	„	13	„	„	1,2 „ jeden Monat
147	„	„	2,3	„	—	„	„	— „ in sonst. Fristen

Als Zahltag kommen alle Wochentage vor, am häufigsten der Samstag und Freitag. Es haben nämlich Zahltag

am Samstag	3124	Arbeiter	oder	50,7	Proz.	und 536	Arbeiterinnen	oder 50,0 Proz.
„ Freitag	2392	„	„	38,8	„	„ 483	„	„ 45,0 „

Hinsichtlich des Lebensalters und der Lohnhöhe sind folgende Aufstellungen von allgemeinem Interesse. Es verdienen in den einzelnen Altersklassen

die Männer

	bis 20		21—30		31—40	
bis 18 M. . . .	588	71,8 Proz.	738	26,5 Proz.	122	8,5 Proz.
über 18 bis 24 M.	180	22,0 „	1323	47,6 „	659	46,0 „
über 24 M. . . .	51	6,2 „	722	25,9 „	652	45,5 „

	41—50		51—60		über 60 Jahre	
bis 18 M. . . .	103	14,1 Proz.	63	23,2 Proz.	30	47,0 Proz.
über 18 bis 24 M.	320	43,9 „	136	50,0 „	25	39,0 „
über 24 M. . . .	306	42,0 „	73	26,8 „	9	14,0 „

die Frauen

	bis 20		21—30		31—40	
bis 9 M. . . .	269	71,3 Proz.	191	39,5 Proz.	41	31,3 Proz.
über 9 bis 12 M.	84	22,3 „	221	45,8 „	60	45,8 „
über 12 M. . .	24	6,4 „	71	14,7 „	30	22,9 „

	41—50		über 50 Jahre	
bis 9 M. . . .	17	30,4 Proz.	19	65,5 Proz.
über 9 bis 12 M.	25	44,6 „	8	27,6 „
über 12 M. . .	14	25,0 „	2	6,9 „

Bei den Männern steigt hiernach der Lohn bis zum 40, bei den Frauen bis zum 50. Lebensjahre. Von da ab gehören die Arbeiter schon zu den „Alten", ihre Kraft ist verbraucht, der Lohn fällt rapid.

Nach dem Familienstand sind

Arbeiter		Arbeiterinnen		
3436	oder 52,9 Proz.	322	oder 29,7 Proz.	verheiratet
57	„ 0,9 „	36	„ 3,3 „	verwitwet
3001	„ 46,2 „	728	„ 67,0 „	ledig

Hinsichtlich der Kinderzahl und Lohnhöhe giebt unser Bericht für die männlichen Arbeiter — für die weiblichen fehlt die entsprechende Nachweisung — folgende instruktive Uebersicht:

Anzahl der Kinder

	0		1		2		3	
bis 18 M. . . .	126	19,7 Proz.	133	17,1 Proz.	103	13,8 Proz.	86	15,9 Proz.
über 18 bis 24 M.	308	48,2 „	365	46,9 „	332	44,4 „	228	42,3 „
über 24 M. . . .	205	32,1 „	280	36,0 „	312	41,8 „	225	41,8 „

	4		5		6		7 u. mehr	
bis 18 M. . . .	47	14,1 Proz.	18	9,7 Proz.	19	15,7 Proz.	12	10,4 Proz.
über 18 bis 24 M.	136	40,9 „	85	45,7 „	57	47,1 „	66	56,9 „
über 24 M. . .	150	45,0 „	83	44,6 „	45	37,2 „	38	32,7 „

Verf. bemerkt hierzu:

„Bis zu 4 Kindern zeigen also die Löhne eine gleichmäfsige Ten-

denz: die niedrigen sowohl als auch die mittleren gehen stufenweise zurück, während die hohen Löhne dementsprechend steigen. Anstatt dafs aber diese Steigerung mit der weiteren Vermehrung der Kinderzahl fortdauern sollte, weisen unsere Prozentziffern das direkte Gegenteil nach; bei mehr als 4 Kindern schwinden die hohen Löhne und mehren sich wieder die mittleren und niedrigen Löhne.

Zweifellos treibt jeder Familienzuwachs den verheirateten Arbeiter zu erhöhter Anstrengung seiner Leistungsfähigkeit, um sein Einnahme- und Ausgabebudget im Gleichgewicht zu erhalten. Aber die Spannkraft erreicht ihre Grenzen viel früher, als der Kindersegen aufhört, und je reicher dieser Kindersegen, desto seltener eine entsprechend hohe Lohneinnahme.

Ob das zunehmende Alter allein diesen Rückgang verschuldet oder vielleicht auch der Umstand, dafs die Ernährung des Arbeiters geringer wird, wenn die Portionen eine vermehrte Teilung erfahren, das zu untersuchen reicht unser Vermögen nicht aus."

Selbst den so mangelhaften Daten über die Wohnungsverhältnisse wufste Leipart höchst lehrreiche und neue Resultate abzugewinnen. Die Ergebnisse zeigen uns, dafs der schwäbische Spruch: „Hannesle bleib um Dufslingen rum!" selbst an seinem Entstehungsort nicht mehr befolgt wird. Denn ein Arbeiter aus Dufslingen sucht in dem 81,5 km von seinem Wohnort entfernten Stuttgart Arbeit. Noch gröfsere Wege nach ihrem Arbeitsort machen je ein Arbeiter aus Onstmettingen, Dotternhausen und Kirchberg a. J., die 141, 122 und 98 km zurücklegen. Das ganze Verzeichnis der nach Stuttgart Arbeiter entsendenden Orte weist 113 Nummern auf, für die die Zahl der Arbeiter unter spezieller Nachweisung der verheirateten und der Hauszins nachgewiesen wird. Dieser letztere schwankt zwischen 50 und 250 Mk. Bei denjenigen Orten, die keine Bahnverbindung mit Stuttgart haben, ist der nächste Weg, den die Arbeiter zu Fufs machen müssen, nachgewiesen, während für die übrigen Orte dieser Weg mit der Eisenbahnstrecke zusammengerechnet ist. Es dürfte wohl von Interesse sein, welchen Weg die Arbeiter zu ihrer Arbeitsstätte zurücklegen, weshalb wir hier die Orte ohne Bahnverbindung mit ihrer nach Stuttgart entsandten Arbeiterzahl aufführen. Es sind:

	Entfernung von Stuttgart in km	Arbeiter	Arbeiterinnen
Ruith . . .	8,5	1	—
Heumaden .	7,5	3	—
Kaltenthal .	6	15	7
Riedenberg .	6	4	2
Rohracker .	5,5	9	11
Sillenbuch .	5,5	11	13
Bothnang . .	5,3	72	22
Gaisburg . .	3,5	100	42

Wenn man bedenkt, dafs manche Arbeiter zur und von der Arbeit Wege von 17 km zurücklegen, wieder andere stundenlang in der Bahn fahren und sich nach der Abfahrt der Züge richten müssen, so erscheint die Forderung des achtstündigen Normalarbeitstages nicht mehr als eine Utopie, sondern als eine höchst vernünftige, den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende Forderung. Ja in solchen Fällen erreicht diese Forderung nicht einmal das im Interesse der Gesundheit Notwendige. Denn neuerdings hat ein französischer Arzt Dr. Sachnine in einem das Ergebnis eingehender gründlicher physiologischer Studien zusammenfassenden Werke nachgewiesen, dafs der Körper nicht länger als 8 Stunden täglich ohne übermäfsige Ermüdung arbeiten kann und dafs nach je 4 Stunden die Ermüdung eintritt, also nach der Hauptmahlzeit nach den Forderungen der Physiologie eine längere Pause notwendig ist.

Die Nachweisungen des Wohnorts zeigen uns, wie eng in unserem modernen Wirtschaftsleben Stadt und Land miteinander verbunden sind. Hätten die Fragebogen auch eine Frage enthalten, ob der Arbeiter oder seine Angehörigen die Landwirtschaft als Nebenerwerb betreiben, so hätten wir bei der grofsen Verbreitung des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes in Württemberg sicher auch interessante Resultate über die enge Verbindung von Landwirtschaft und Industrie erhalten.

Auf die weiteren Ergebnisse der Statistik hinsichtlich der Wohnungsfrage näher einzugehen, lohnt sich nicht wegen der von uns am Eingang dieser Besprechung nachgewiesenen Unzulänglichkeit der Unterlagen.

Wenn wir auch bei der Erhebung der Thatsachen schwerwiegende Ausstellungen zu machen hatten, so verdient doch die Bearbeitung des gewonnenen Materials unsere volle Anerkennung. Leipart hat es mit diesen wenigen Hilfsmitteln verstanden, uns ein anschauliches Bild der mannigfachen Verzweigungen des Berufs- und Erwerbslebens einer Grofsstadt zu geben. Namentlich in der Bearbeitung der Tabellen übertrifft Leipart durch Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung und Kombinationsreichtum manchen Statistiker von Fach. Im Interesse der Wissenschaft ist es sehr zu bedauern, dafs sich der Staat diesen sich neu bildenden beruflichen Selbstverwaltungsorganen, den Gewerkschaften gegenüber so ablehnend, um nicht zu sagen feindselig verhält. Durch ihre Heranziehung bei einer Berufszählung — sowohl bei Feststellung der Fragebogen als bei Erhebung des Thatsachenmaterials — wäre nach unserer Ueberzeugung eine nicht hoch genug einzuschätzende Bereicherung der Wissenschaft zu erwarten.

Berlin. CL. HEISS.

Adele Gerhard und *Helene Simon*, *Mutterschaft und geistige Arbeit.* Eine psychologische und soziologische Studie. Auf Grundlage einer internationalen Erhebung mit Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung. Berlin. Verlag Georg Reimer. 1901.

Mit seltner Einmütigkeit haben die Verteidiger der Frauenrechte es bisher vermieden, das tiefste Problem des Frauenlebens in den Kreis ihrer Erörterungen zu ziehen. Sie haben alle Gründe der Gegner zu widerlegen vermocht, den wichtigsten aber, der in der Frage zum Ausdruck kommt: ist es möglich, den natürlichen Beruf des Weibes mit irgend einem anderen zu vereinigen?, teils vorsichtig umgangen, teils mit allgemeinen Phrasen abzuthun geglaubt. Es ist daher sehr dankenswert, wenn die Verfasserinnen obiger Arbeit den Versuch unternommen haben, von den berufsthätigen Frauen selbst eine deutliche, auf eigner Erfahrung beruhende Antwort auf diese Frage zu erlangen. Würde es doch einen ganz bedeutenden Fortschritt für die Frauenbewegung darstellen, wenn sie sich bejahen liefse. Inwieweit es den Verfasserinnen gelungen ist, zu festen Resultaten zu gelangen, werden wir zu untersuchen haben.

Zunächst ist es ein Fehler des Buches, dafs der Fragebogen, auf Grund dessen die Antworten erfolgten, nicht mit zur Veröffentlichung kam. Die Art der Fragestellung kennen zu lernen, ist die Voraussetzung einer kritischen Würdigung der Antworten. Sodann scheint es mir vollkommen verfehlt, bei einer Untersuchung der Mutterschaft und der geistigen Arbeit die Urteile kinderloser Frauen, noch dazu in einem so ausgedehntem Mafse, heranzuziehen. Das steht sogar in Widerspruch mit der sehr richtigen und bisher nur äufserst selten mit solcher Klarheit ausgesprochenen Auffassung von der tiefgreifenden geistigen und gemütlichen Umwandlung des weiblichen Wesens durch die Mutterschaft, die das vorliegende Buch energisch vertritt. Eine kinderlose Frau kann über das Seelenleben der Mutter, über die Konflikte, in die sie gerät, über ihre Leiden und Freuden gar kein Urteil haben. Sie wird stets geneigt sein, dem Konflikte zwischen geistiger Arbeit und Mutterschaft gar keine Bedeutung beizumessen; das geht aus der ganzen Haltung der Frauenbewegung, in der überwiegend kinderlose oder unverheiratete Frauen an der Spitze stehen, deutlich genug hervor. Das zeigt sich auch im vorliegenden Buch, (vgl. z. B. die Aussprüche von Helen Blackburn, Auguste Schmidt, Minna Cauer, Hanna Bieber-Böhm etc., etc. S. 290 ff.), obwohl — auch ein grofser Fehler! — Die Urteile der Mütter von denen kinderloser Frauen nicht genau unterschieden worden sind.

Aber noch ein anderer, weit schwererer Ballast ist dem Buch mit auf die Reise gegeben worden. Jedem Abschnitt nämlich geht eine

längere historische Uebersicht derjenigen Frauen voran, die sich in dem betreffenden Gebiet, — Schauspielkunst, Musik, bildende Kunst, Dichtung, Wissenschaft, Agitation, Essai und Journalismus, — einen Namen gemacht haben. Nun ist es selbstverständlich, dafs die eingehende Charakterisierung solcher Persönlichkeiten, deren Leben und Wirken zur Beleuchtung unseres Problems beiträgt, dem Buch nicht fehlen durfte. Gestalten, wie George Sand, die mit besonderer Liebe und Verständnis dargestellt worden ist, bedeuten für die Klarstellung der vorliegenden Frage hundertmal mehr, als die Antwort irgend einer noch so geistvollen modernen Frauenrechtlerin. Was aber soll uns die Aufzählung all jener „berühmten" Frauen von Arete und Hypatia an bis zu Josephe von Siebold, die nichts sind als Namen und für die statt der selten zurückgebliebenen Werke, nur irgend einer der zahlreichen Lobredner der Frauen ein mehr als zweifelhaftes Zeugnis ablegt. Die Verfasserinnen sagen selbst, dafs sie nur insoweit die Frauen der Vergangenheit heranziehen wollen, als es für die Sache nützlich erscheint. Was hat es nun in aller Welt mit ihr zu thun, dafs in Venedig im 16. Jahrhundert eine Schauspielerin Polonia geglänzt habe, in Frankreich Marie Vernier eine der ersten in diesem Beruf gewesen sein soll, dafs die Nonnen in Rom den Primadonnen im 17. Jahrhundert Konkurrenz machten, dafs Margarethe von Eyck von der offiziellen Kunstgeschichte totgeschwiegen wird, dafs wir die Namen griechischer Malerinnen aus fernster Vorzeit oder die unbedeutender Künstlerinnen der beginnenden Renaissance erfahren. Ich könnte diese Liste ins Endlose verlängern, aber ich will die Leser nicht ebenso ermüden und vom Kern des Buches ablenken, wie seine Verfasserinnen es gethan haben. Wollen wir nicht endlich einmal ehrlich genug sein uns einzugestehen, dafs wir, — sehr wenige Ausnahmen abgerechnet, — für unsere geistige Begabung und Leistungsfähigkeit erst noch dem Beweis zu erbringen haben!

Infolge der Masse überflüssigen Materials ist es nicht leicht, den wichtigen Kern des Ganzen, — die Ergebnisse der Erfahrungen geistig arbeitender Mütter, — herauszuschälen. Gehen wir, der Einteilung der Verfasserinnen in einzelne Berufe folgend, die Aussagen der Experten durch, so zeigt es sich, dafs sie in keinem Beruf übereinstimmen. Neben den bittersten Klagen über die schweren Konflikte zwischen Mutter- und Berufspflichten, findet sich überall die Erklärung, dafs Beide sich vereinigen liefsen. Einer der Gründe hierfür tritt auf S. 55 ff. besonders deutlich hervor, wo eine Schauspielerin den Kampf ums Dasein schildert, den sie während der Schwangerschaft führen mufste und eine Künstlerin ersten Ranges, wie Adelaide Ristori, erklärt, dafs sie niemals Konflikte zwischen ihren künstlerischen Beruf und ihrer mütterlichen Zärtlichkeit empfunden habe: Wo die Not vor der Thüre steht, ist, scheint mir, geistige Berufsarbeit und Mutterschaft unvereinbar, weil eine Mutter, die ihr Kind dauernd selbst beaufsichtigen mufs, schon rein äufserlich ge-

nommen, nicht im stande sein kann, ohne grofse Ueberanstrengung, die sie schliefslich sowohl als Mutter wie als Arbeiterin zu Grunde richtet, ihrem Berufe nach zu gehen. Die Verfasserinnen des Buches vertreten nun die Anschauung, dafs eine Mutter nur dann wirklich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie sich niemals, aufser für rein mechanische Arbeiten, von fremden Hilfskräften bei ihrem Kinde ersetzen läfst (S. 29 f.). Auf Grund dieser Voraussetzung müfsten sie, wenn sie konsequent wären, die Möglichkeit jeder Berufsarbeit leugnen. Meine Ansicht dagegen deckt sich ganz mit der von Gabriele Reuter, die erklärt, dafs eine geistig arbeitende Frau ihren Kindern in einer Stunde mehr darreichen könne, als eine andere, die sich keine Sekunde von ihnen trennt, und dafs jene eine höhere Auffassung von Mutterpflichten habe, als diese, die sie erfüllt glaubt, wenn sie die Kleinen davor schützt, Steine zu verschlucken und die Grofsen anhält, die Kleider zu schonen und die Schularbeiten ordentlich zu machen. Ja, ich gehe noch weiter und behaupte, dafs das stetige Zusammensein mit der Mutter dem Kinde mehr schadet als nützt, weil es den kindlichen Egoismus grofs zieht, und fast immer eine Treibhauskultur für den kindlichen Geist bedeutet. Dem Spielen mit Altersgenossen unter Aufsicht junger Mädchen müfsten, zum Besten von Mutter und Kind, stets einige Stunden des Tages gewidmet sein. Diese ganz verschiedene Auffassung von der Art und dem Umfang der Mutterpflichten, wie ich sie im Gegensatz zu den Verfasserinnen vertrete, ist es aber auch, die mit zu den verschiedenen Urteilen der Experten über die Konflikte zwischen Mutterschaft und geistigem Beruf geführt hat. Um daher zu einem Gesamtergebnis zu kommen, hätte in dem Fragebogen wenigstens der Versuch gemacht werden müssen, die Auffassung der Experten über den Begriff der Mutterpflichten festzustellen.

Aber noch etwas anderes ist die Ursache der von einander völlig abweichenden Urteile. Die Verfasserinnen haben es selbst in der Einleitung berührt ohne ihm gröfseren Wert beizulegen: Ich meine, die Scheu jeder Frau, von den tiefsten Konflikten ihres Lebens zu sprechen. Diese Scheu wird noch dadurch unterstützt, dafs es bisher einer der fundamentalen Grundsätze der Frauenbewegung war, dafs es solche Konflikte nicht giebt. Es gehört dem gegenüber Mut dazu, sie zuzugeben, und sich infolgedessen in den Augen Vieler selbst zu einem mehr oder weniger unfähigen Geschöpf zu stempeln. Vielleicht wäre diese Beeinträchtigung der Wahrhaftigkeit der Aussagen dadurch zu umgehen gewesen, dafs die Experten unbedingte Anonymität hätten wahren müssen, was bei der Menge der Aussagenden sicher durchführbar gewesen wäre. Dann wären vielleicht nur die nie aus der Welt zu schaffenden individuellen Verschiedenheiten übrig geblieben, die die letzte Bedingung jedes Urteils sind.

Wenn die Verfasserinnen nach all den verschiedenen und zwar, wie gesagt, für jeden Beruf verschiedenen Antworten zu dem Schlusse

kommen, dafs für Theater, Dichtung und Wissenschaft die Konflikte aufserordentlich grofse, für die bildenden Künste, den Journalismus und die Agitation verschwindend kleine sind, so scheint mir das auf Grund des von ihnen mitgeteilten Materials ein Trugschlufs zu sein. Nicht der Beruf an sich schafft die Konflikte, sondern sie werden in erster Linie durch die ökonomische Lage der Einzelnen, sodann durch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Qualitäten hervorgerufen. Wenn daher auch ganz richtig gesagt wird, dafs die Konflikte niemals völlig gelöst werden können, — es giebt ja überhaupt keine Lösungen, die nicht neue Konflikte hervorrufen, — so wäre es doch die Aufgabe der vorliegenden Arbeit gewesen, den Weg zur Lösung des ökonomischen Problems zu zeigen. Und das wäre möglich gewesen, auch ohne sich in Zukunftsstaats-Phantasien zu verlieren. Statt dessen haben die Verfasserinnen eine Art von Lösung darin sehen wollen, dafs die geistige Bethätigung der Frau sich dem erfüllten Mutterberuf erst anschliefst, also auf eine spätere Zeit hinausgeschoben wird. Sie verkennen zwar nicht die grofse Gefahr für die Leistungsfähigkeit, die darin liegt, sie übersehen aber vollständig, dafs Begabung und Genie sich einfach nicht kommandieren läfst und man sein Leben nicht von vorn herein, wie etwa einen mit Ia zensurierten Aufsatz in der Prima, in ein unveränderliches Schema einzwängen kann. Aehnliches gilt, wenu es heifst, dafs zu viel Frauen sich nach geistiger Bethätigung sehnen, für die nur die Elite Kraft und Zeit hergeben sollte. Da sich aber die Begabten von den Unbegabten nicht von vorn herein reinlich sondern lassen, sondern durch Bethätigung sich erst der Beweis für das Talent erbringen läfst, so mufs die Bahn für Alle frei sein und die Konflikte im Frauenleben lassen sich nicht dadurch vermeiden, dafs eine geringere Zahl von Frauen ihnen ausgesetzt wird. Im allgemeinen glaube ich auch, dafs jede Frau, falls kein Erwerbszwang vorliegt, ihre geistige Arbeit ganz von selbst in den Hintergrund schieben wird, wenn sie kein Talent für sie hat und die Beschäftigung mit ihren Kindern sie reichlich für die zerstörten Illusionen entschädigt. Denn das alles beherrschende Muttergefühl ist eine Macht, der sich kein normales Weib entziehen kann.

Den Einflufs des Muttergefühls auf das Frauenleben durch die Frauen selbst einmal in seiner vollen Gewalt geschildert zu haben, ist der grofse Wert des vorliegenden Buches. Von Alters her haben die Frauen in ihren Schriften die ihnen eigentümliche weibliche Empfindungswelt viel zu sehr unterdrückt, um möglichst des Ruhms teilhaftig zu werden, eine „männliche“ Feder zu führen. Erst neuerdings enthüllt sich die Seele der Frau in ihren Werken, und auch unser Buch bringt wertvolle Beiträge zur Psychologie des Weibes. Am wohlthuendsten berührt, im Gegensatz zu jenen emanzipierten Mannweibern, die leider nicht nur in der Phantasie unsrer Gegner, sondern auch in der Wirklichkeit der Frauenbewegung ihr Wesen treiben, das Bild jener geistig arbeitenden

Mütter, wie es uns vielfach aus dem vorliegenden Werk entgegenstrahlt. Es sind die Frauen, denen das Kind der Mittelpunkt ihres Lebens ist, die es voller Freude erwarten, es selbst ernähren, und die aus der Mutterschaft ihre besten Kräfte schöpfen. Viele unter ihnen heben ausdrücklich hervor, dafs selbst äufserlich wenig produktive Zeiten, wie die der Schwangerschaft und der ersten Jahre nach der Geburt, Zeiten eines oft ganz erstaunlichen inneren Wachstums sind, die, wie keine anderen, der künftigen geistigen Produktion in hohem Mafse zu Gute kommen. Die Bereicherung des Geistes- und Gemütslebens, die das mütterliche Weib erfährt, bedeutet aber auch eine Bereicherung dessen, was sie, sei es durch künstlerische, sei es durch wissenschaftliche Leistungen, der Allgemeinheit darbietet. Die Leistungsfähigkeit dieser Frauen durch Fortschaflung aller hemmenden Elemente zu steigern, ist daher im höchsten Mafse im Interesse des Fortschritts gelegen, und wird allein den schädlichen Einflufs jener anderen eindämmen helfen, die den Konflikt zwischen Mutterschaft und geistiger Arbeit nie kennen lernten und, ungehindert durch äufsere und innere Rücksichten, das grofse Wort führen.

Fragen wir nunmehr nochmals nach den Resultaten, zu denen das Buch uns führt, so mufs ich gestehen, dafs die Frage: Ist die Mutterschaft vereinbar mit der geistigen Arbeit? eine bestimmte Antwort nicht gefunden hat und nicht finden konnte. Vielmehr ist der Konflikt nur schärfer beleuchtet worden. Die Frage zu beantworten, den Konflikt, soweit es möglich ist, zu lösen, wird erst in einer Zeit möglich sein, wo die Fesseln der Tradition die Frauen nicht mehr bei jedem Schritt vorwärts wieder zurückzerren, und die Last ökonomischer Abhängigkeit sie nicht mehr niederdrückt.

Berlin. LILY BRAUN.

Liebrecht, Landesrat, Dr., *Reichshilfe zur Errichtung kleiner Wohnungen.* Göttingen 1900, Vandenhoek & Ruprecht.

Kampffmeyer, Paul, ehem. Arbeitersekretär, *Die Baugenossenschaften im Rahmen eines nationalen Wohnungsreformplanes.* Göttingen 1900, Vandenhoek & Ruprecht.

In der Sammlung von Abhandlungen, die der Verein Reichs-Wohnungsgesetz herausgiebt, sind die beiden vorliegenden Schriften als Heft 2 und 3 erschienen und schliefsen sich glücklich an die im vorliegenden Band des Archivs, S. 284 fg. bereits besprochenen Arbeit von Goltz über die Wohnungsinspektion und ihre Ausgestaltung durch das Reich an.

Die Abhandlung von Liebrecht erörtert die Aufgabe, die den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten für die Reform der Woh-

nungszustände zukommt. Bekanntlich enthält das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 in dem die Vermögensverwaltung regelnden § 164 die Bestimmung, dafs die Versicherungsanstalten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein Viertel, mit Genehmigung der Garantieverbände die Hälfte ihres Vermögens für solche Veranstaltungen anlegen können, welche ausschliefslich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zugute kommen. Und die Motive des Gesetzes interpretieren dies dahin, dafs durch die im Unterschied zum § 129, Abs. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 erfolgte Heraufsetzung von einem Viertel auf die Hälfte den Wünschen entgegengekommen werden soll, welche sich auf eine gröfsere Beteiligung der Versicherungsanstalten an Bestrebungen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter richten. Der § 164 und der in dieser Richtung gleichfalls wichtige § 80 des Gesetzes machen die Versicherungsanstalten zu einflufsreichen Trägern der Wohnungsreform-Bestrebungen, umsomehr als Liebrecht der wohlbegründeten Ansicht ist, der § 164 schliefse die Möglichkeit in sich, dafs, soweit nicht die unmittelbaren Erfordernisse der Invalidenversicherung die Verwendung der Geldmittel beschränken, das gesamte Vermögen der Anstalten in Darlehen für Arbeiterwohnungen angelegt werden könne. Aber von dieser Möglichkeit, auf die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse einzuwirken, wird nur in einem geringen Mafs Gebrauch gemacht. Bezeichnenderweise hat selbst die Versicherungsanstalt Hannover, die in dieser Richtung relativ das Meiste leistet, noch nicht einmal ein Viertel ihres Vermögens für Arbeiterwohnungshypotheken verwendet. Liebrecht verlangt deshalb als Zusatz zur Invalidenversicherung ein Reichsgesetz, wonach die Versicherungsanstalten durch die zuständigen Zentralbehörden dazu angehalten werden können, „sich der Beförderung des Baues von kleinen Wohnungen zu unterziehen". Die Versicherungsanstalten sollen nicht selbst Wohnungen bauen, sondern „die Gewährung von Darlehen an Versicherte, Vereine, Genossenschaften oder sonstige Personen und Einrichtungen" gewähren, und, wenn ihre Mittel nicht ausreichen, eventuell amortisierbare Darlehen aufnehmen. Sie sollen auch, „eigene Organe zur Erledigung der Wohnungsfürsorge-Sache zu schaffen, insbesondere auch technische Beamte hierfür anzustellen," berechtigt sein. Das sind die wesentlichen Grundgedanken des von Liebrecht vorgeschlagenen Gesetzes. Dafs die Versicherungsanstalten die Pflicht haben, in möglichst weiten Grenzen ihre Mittel zur Linderung der Wohnungsnot der Arbeiterklasse zur Verfügung zu stellen, steht aufser Frage. Nichts liegt mehr auf ihrem Wege als die prophylaktische Hygiene, die die Verbesserung der Wohnungen für die Gesundheitsverhältnisse der arbeitenden Klasse darstellen. Zugleich würden die Versicherungsanstalten neben allem Anderen auch sehr ökonomisch verfahren, wenn sie den Prozentsatz von Krankheit und Invalidität mit Hilfe solcher

Mafsnahmen verringerten. Aber zweierlei ist dabei unerläfslich, sollen die sozialpolitischen Ergebnisse sich befriedigend gestalten: ein erweiterter Einflufs der Arbeiter in der Verwaltung der Versicherungsanstalten und eine Garantie dafür, dafs die Verbesserung der Wohnungszustände nicht irgend eine Art wirtschaftlicher oder politischer Abhängigkeit im Gefolge haben könne. Trotz der guten Intentionen, die Liebrecht bei diesen Vorschlägen verfolgt, bestünde eine solche Gefahr, wenn nicht das Gesetz selbst derartige Möglichkeiten ausschlösse. Unter allen Umständen müfste aber vermieden werden, dafs durch die Subventionierung von Unternehmern mit den Mitteln der Versicherungsanstalten Arbeiterwohnungen geschaffen würden, die eine der schlimmsten Formen der Fabrikfeudalität vermehrten. Am zweckentsprechendsten würde das für Wohnungszwecke bereitstehende Vermögen Verwendung finden, wenn die Versicherungsanstalten auf rationeller Grundlage errichtete Arbeiterbaugenossenschaften in erster Linie berücksichtigten. Mit ihrer Hilfe wäre es möglich, diesen Zweig der genossenschaftlichen Bewegung, der bisher kümmerlich sich entwickelte, zu reicher Blüte zu bringen.

Es ist erfreulich, dafs an die Schrift von Liebrecht sich die Schrift von Kampffmeyer über die „Baugenossenschaften im Rahmen eines nationalen Wohnungsreformplans“ anschliefst und diese gerade jetzt bedeutsam hervortretende sozialpolitische Aufgabe einer fruchtbaren Erörterung unterzieht. Kampffmeyers Schrift zeichnet sich zunächst durch den überlegenen Standpunkt aus, mit dem sie die Baugenossenschaften im Rahmen einer allgemeinen sozialpolitischen Auffassung wertet. Fern von jeder Uebertreibuug räumt er ihnen neben den grofsen eingreifenden gesetzgeberischen Mafsnahmen, die das Wohnungsproblem fordert, neben der Thätigkeit von Staat und Gemeinde nur eine bescheidene Stelle ein. Aber die öffentlich-rechtlichen Mafsnahmen schliefsen die genossenschaftliche Arbeit keineswegs aus, und an ihrem Platz, von gesundem sozialpolitischen Geist erfüllt, ist sie von hohem Wert und vermag im Emanzipationskampf des Proletariats nützliche Dienste zu leisten.

Für die Beurteilung des Wertes der Baugenossenschaften und ihrer verschiedenen Formen liefert Kampffmeyers Darstellung ihrer sozialen Zusammensetzung und sozialen Wirksamkeit neues Material. Es sind 35 Baugenossenschaften, die seinen Fragebogen beantwortet haben. Aus der Statistik ergiebt sich, dafs diejenigen Baugenossenschaften, deren Ziel es ist, die errichteten Häuser in das Privateigentum der Mitglieder überzuführen, grofsenteils aus den bestbezahlten Arbeiterschichten sich rekrutieren. Dagegen haben sich auch mäfsig gelohnte Arbeiter in relativ grofser Zahl den Spar- und Bauvereinen mit gemeinsamem Besitz der Häuser anschliefsen können. Und diese Genossenschaften haben sogar in grofsen Städten wie Berlin, Hamburg, Hannover, Altona, Kassel etc. bemerkenswerte Erfolge erzielen können. Gewifs ein Beweis, dafs das

Prinzip dieser Vereine ein gesundes ist, und sie beträchtlicher Ausdehnung fähig sind.

Die ökonomischen Vorteile sind überall ansehnliche. Ausnahmslos wird die bessere hygienische Beschaffenheit und verhältnismäfsige Wohlfeilheit der Genossenschaftswohnungen gegenüber den ortsüblichen festgestellt. Eine Verbilligung der Durchschnittspreise um 10—20 Proz. ist häufig. So kostete in den 3468 Wohnungen, die mit Unterstützung der Hannoverschen Landesversicherungsanstalt gebaut wurden, eine aus durchschnittlich 3,6 Wohnräumen bestehende Wohnung cirka 150 Mk. pro Jahr, und der Arbeiter hatte etwa nur ein Sechstel seines Verdienstes für Miete aufzuwenden. Das ist ein ungewöhnlich günstiges Verhältnis.

Aber abgesehen von diesen wirtschaftlichen Vorteilen ist die soziale Wirkung der Baugenossenschaften auf die Verdrängung ganz schlechter Wohnungen auch nicht bedeutungslos. Beispielsweise schreibt der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt Hannover an Kampffmeyer: „In Harburg ist es erst mit Hilfe der von uns unterstützten Genossenschaft möglich gewesen, so viel gesunde Wohnungen zu schaffen, dafs eine Polizeiverordnung über die Wohnungsbeschaffenheit erlassen werden konnte, welche die Schliefsung der allerschlechtesten (Keller) Wohnungen zur Folge hatte. . ."

Nicht minder wichtig ist aber die mit den Genossenschaften sich verbindende Kräftigung des Gemeingeistes unter den Mitgliedern und deren Schulung für wichtige Verwaltungsthätigkeiten. Mit Recht sagt Kampffmeyer darüber: Je mehr sich die Arbeiterschaft in alle Wirtschafts- und Verwaltungsfunktionen der bürgerlichen Klassen hineinlebt, desto eher kann sie ihre grofse Zukunftsmission auf dem Gebiet der Verwaltung der gesellschaftlichen Produktion antreten.

Für die Entwicklung des Gemeinschaftsgefühls führt Kampffmeyer schöne Beispiele an. Solche Züge entwickeln sich viel mehr auf dem Boden der Genossenschaften, die das Prinzip gemeinsamen Besitzes und gemeinsamer Verwaltung ihrer Häuser zu ihrer Grundlage gewählt haben, als bei denjenigen, die den Eigenerwerb anstrebten. Es ist natürlich, dafs Kampffmeyer der ersteren unbedingt den Vorzug giebt. Und wenn es sich um eine die breiten Schichten umfassende Reform der Wohnungszustände handeln soll, um die Verbesserung städtischer Verhältnisse, wo das Kottagesystem an den Bodenpreisen unübersteigliche Hindernisse findet, um ein die Freizügigkeit des Arbeiters nicht einschränkendes Wohnungssystem; wenn auch darauf Gewicht gelegt wird, dafs unter den genossenschaftlichen Bestrebungen das Solidaritätsgefühl der Arbeiter nicht Schaden leidet und ihre Verwaltungsthätigkeit weniger vom egoistischen als Gemeinschaftsgefühlen beherrscht werde, dann mufs man sich notwendig für die Baugenossenschaften mit gemeinsamen Besitz als die sozialpolitisch wertvollere Form entscheiden. Auf ihnen

ruht sicherlich die Zukunft der baugenossenschaftlichen Bewegung. Gegen sie können sich auch die Einwände nicht kehren, die in manchen Fällen wider die auf dem Einzeleigentum beruhenden Genossenschaften mit Grund erhoben werden. Zutreffend setzt Kampffmeyer auseinander, dafs der beträchtliche Prozentsatz gering bezahlter Arbeiter, die in Baugenossenschaften mit gemeinschaftlichem Eigentum sich vereinigen können, die Bildung einer Art aristokratischer Schicht, die sich den Interessen der Arbeiterklasse entfremden würde, unmöglich macht. Während diese Gefahr schwindet, wirkt auf der anderen Seite die Hebung des standard of life, den die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse bei dem in Genossenschaften organisierten Teil der Arbeiter hervorruft, auf die Lebenshaltung der ganzen Klasse günstig ein. So kann man die Entwicklung der Baugenossenschaften nur mit gutem Vertrauen betrachten. Im Verein mit grofsen Konsumvereinen und unterstützt durch die Mittel der Versicherungsanstalten könnten sie für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse Erhebliches bewirken. Eine starke Volksbewegung zu ihren Gunsten zugleich mit dem Ziel der Durchsetzung auch der unerläfslichen gesetzgeberischen Mafsnahmen in der Boden- und Wohnungspolitik würde, weil die Dinge reif sind, viel erreichen und das Proletariat um einen entscheidenden Schritt vorwärts bringen. Es wird ein Verdienst Kampffmeyers bleiben, den Weg in diese Richtung gewiesen zu haben.

Berlin. HEINRICH BRAUN.

Notes Critiques. Sciences Sociales. Bulletin bibliographique paraissant le 10 et le 25 de chaque mois (août et septembre exceptés). Collaborateurs: Charles Andler. Léon Blum. H. Bourgin. E. Durkheim. P. Fauconnet. Arthur Fontaine. Lucien Herr. H. Hubert. L. Lévy-Bruhl. Marcel Mauss. Edgard Milhaud. M. Ostrogorski. Ch. Rist. Ph. Sagnac. Ch. Seignobos. Fr. Simiand. J.-T. Stickney. Secrétaire de la Redaction: François Simiand. Première Année. Paris 1900. Société Nouvelle de Librairie et d'Édition.

Es gehört zu den eingewurzelten Vorurteilen, dafs die Franzosen sich durch ungewöhnliche Unwissenheit in allen ausländischen Angelegenheiten kennzeichnen. Wenn man aber genauer zusieht, erkennt man das Irrige und Ungerechte dieser vulgären Ansicht und urteilt zunächst milder: bei dem fascinierenden Reichtum der französischen Litteratur und Kunst, der alten, in breite Schichten der Bevölkerung gedrungenen Kultur, der leidenschaftlichen Teilnahme der weitesten Kreise

an den politischen und sozialen Kämpfen versteht man es, dafs die grofse Masse sich mit dem eigenen Besitz begnügt und über den Kreis der Interessen Frankreichs nicht hinausblickt. Die geistige Elite aber ist im Gegensatz zu den landläufigen Meinungen in erstaunlichem Mafs vertraut mit der Wissenschaft, der Litteratur, den politischen und sozialen Zuständen auch anderer Nationen. Besonders erfreulich ist es für uns, dafs das Studium Deutschlands bei der jüngeren Generation eifrig und oft mit sympathischem Interesse gepflegt wird. Ein hervorragendes Beispiel bietet die hier angezeigte Zeitschrift, die die deutsche Fachlitteratur in hohem Mafs berücksichtigt. Von den etwa 350 Rezensionen des ersten Jahrgangs der Notes Critiques sind ca. ein Drittel deutschen Schriften gewidmet, die anderen behandeln französische, englische und italienische Schriften aus dem Gebiet der, in einem sehr umfassenden Sinne verstandenen, Sozialwissenschaften.

Das Programm der Zeitschrift besteht in rascher, kritischer Orientierung über die neuen Erscheinungen durch kurze gewissenhafte Referate, die ohne irgend eine aufserhalb der Sache liegende Tendenz lediglich den theoretischen oder praktischen Wert einer Schrift an dem Mafsstab wissenschaftlicher Arbeitsmethoden feststellen wollen. Diese Aufgabe scheint uns vortrefflich gelöst zu sein. Mit der meisterhaften Präzision, die die Franzosen auszeichnet, geben die Referate in bündiger Form den Inhalt wieder und charakterisieren scharf das in gutem oder üblem Sinn Wesentliche der rezensierten Schriften. Manche Besprechungen sind Muster knapper Darstellung und treffsicherer Kritik. Im ersten Jahrgang waren sie ausnahmslos anonym. Es erschien den Herausgebern, unter denen wohl Lucien Herr, der gelehrte Bibliothekar der Ecole Normale Supérieure, als die Seele des Unternehmens zu betrachten ist, ausreichend, dafs die Mitarbeiter an der Zeitschrift generell genannt waren. Der Kreis vortrefflicher Gelehrter und Schriftsteller, den sie bilden, giebt alle Gewähr für eine unparteiische uud zuverlässige Kritik. Immerhin erscheint uns der im zweiten Jahrgang acceptierte Modus der Unterzeichnung jeder Rezension als der empfehlenswertere. Mit diesem Jahrgang sind auch sonst nützliche Aenderungen vorgenommen worden. Auf die kritischen Artikel folgt jetzt eine systematische und in den Grenzen des Möglichen vollständige Bibliographie, durch die neben anderen Verbesserungen der Wert der Zeitschrift als eines Hilfsmittels für sozialwissenschaftliche Studien erhöht worden ist.

Das Unternehmen verdient lebhaften Beifall und sollte auch in Deutschland Verbreitung finden, umso mehr als bei uns die Kritik unter dem Einflufs der wissenschaftlichen Cliquen und der politischen Gegensätze leidet, und eine ungetrübte Informationsquelle, wie sie die Notes Critiques bieten, nicht vorhanden ist.

Berlin. HEINRICH BRAUN.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Von

PROF. DR. GEORG SCHANZ,
in Würzburg.

I. Kapitel.

Der Arbeitsnachweis.

Besser als alle Arbeitslosenversicherung ist die Verringerung der Arbeitslosigkeit. Alle Schadensversicherungen beseitigen nicht den Schaden an sich, sondern verteilen ihn nur. Stets hat es aber als ein richtiges Ziel gegolten, möglichst den Schaden selbst zu verhüten. Prävention und Repression treten deshalb der Versicherung zur Seite. Auf unserem Gebiete müssen die Verhütung und Unterdrückung ganz besonders ins Auge gefafst werden, weil das längere Brachliegen der Arbeit die moralische, körperliche und technische Fähigkeit des Arbeiters leicht herabbringt und ihn dem Ruin entgegenführt.

Unter den Mitteln, die in dieser Hinsicht zur Verfügung sind, steht obenan der Arbeitsnachweis, dessen Aufgabe es ist, alles vorhandene Angebot und alle vorhandene Nachfrage nach Arbeit möglichst zusammen zu bringen, damit nicht selbst bei vorhandener Arbeitsgelegenheit Arbeitslosigkeit entsteht.

1. Die Arbeitsnachweisverbände.

Als ich meine ersten Untersuchungen über die Frage der Arbeitslosenversicherung publizierte (1895), machte ich auf die damals im Flufs befindliche Bewegung zu Gunsten der kommunalisierten parteilosen Arbeitsnachweise aufmerksam und sprach die Hoffnung aus, dafs sich auch bald eine Zentralisierung für bestimmte Provinzen

und Ländergruppen und eine Einfügung des Nachweises landwirtschaftlicher Arbeiter anbahnen werde.[1])

In unerwartetem Maſse hat sich diese Hoffnung erfüllt. Der Gedanke, daſs die Fürsorge für den Arbeitsnachweis eine öffentliche Angelegenheit sei, hat rasch Wurzel gefaſst, so daſs man bereits heute über 120 öffentliche Arbeitsnachweise in Deutschland zählt; nicht minder fruchtbar ist aber der von Lautenschlager zuerst gemachte Vorschlag geworden, an der Verwaltung der Arbeitsnachweisanstalten die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl zu beteiligen. Gab der erste Gedanke die Möglichkeit, die Arbeitsnachweisanstalten finanziell sicher zu stellen[2]) und von der Gebührenerhebung zu befreien,[3]) so garantierte der zweite die Parteilosigkeit des Arbeitsnachweises.[4])

Der weitere Fortschritt konnte nicht lange ausbleiben. Die örtliche Ausgleichung von Angebot und Nachfrage war, namentlich bei Nichtgroſsstädten, viel zu schwach, die Organisation von Verbänden muſste auf dem Fuſs folgen, um innerhalb derselben, ja darüber hinaus den Ausgleich zu versuchen. Das geschah auch.

Den Anfang machte Württemberg, indem die Regierung durch Erlaſs vom 17. Dezember 1895 vom 1. Januar 1896 an sieben Arbeitsämter zu einander in eine gewisse Verbindung brachte. Am 4. Mai 1896 folgte Baden, im Mai 1897 die Pfalz, am 14. Januar 1897 der Regierungsbezirk Düsseldorf; am 22. November 1897 bildete sich ein territorialer Arbeitsnachweis in Bielefeld zunächst

[1]) Zur Frage der Arbeitslosenversicherung 1895 S. 5 f.

[2]) Unzureichende Mittel nötigen immer mehr die gemeinnützigen Anstalten, ihre Kommunalisierung anzustreben, so erst kürzlich die Pforzheimer Anstalt; vgl. den Jahresbericht dieser Anstalt pro 1900 S. 4.

[3]) Die Frage der Gebühren ist kurz und erschöpfend behandelt in den Ergebnissen einer Umfrage in den Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 2 S. 37 f. Neuestens haben einige Anstalten sich veranlaſst gesehen, eine rückzahlbare Kontrollgebühr einzuführen. Im städtischen Arbeitsamt Kaiserslautern hat der Arbeiter, dem Arbeit nachgewiesen wird, die Wahl, ob er seine Papiere oder 10 Pfg. hinterlegen will. Sobald er die Zuweisungskarte unterschrieben zurückbringt, erhält er das Hinterlegte zurück. Der Arbeitsnachweis in Mannheim verlangt von Mädchen, die Stellen zugewiesen erhalten, 20 Pfg., die nach erfolgter Meldung zurückgezahlt werden. Arbeitsmarkt vom 15. April 1901, 4. Jahrg. Nr. 14 Sp. 241. Mannheimer Jahresbericht pro 1900 S. 7; Kaiserslauterner Jahresber. pro 1900 S. 7.

[4]) Die beiden ersten auf dieser Basis aufgebauten Anstalten waren Eſslingen und Erfurt, die am 1. April 1894 ins Leben traten.

für männliche Arbeiter, der als Zentrale fungiert für den nördlichen Teil des Mindener Regierungsbezirks, für Lippe-Detmold und einen Teil von Hessen-Nassau.[1]) Am 27. Januar 1898 wurde der Verband der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen der Rhein- und Maingegend in Frankfurt a. M. gegründet. Am 1. Mai 1898 erfolgte die zonenweise Zentralisierung des Arbeitsnachweises im ganzen diesrheinischen Bayern. Am 1. April 1900 bildete sich ein Verband der Arbeitsnachweise in Liegnitz, dem die Arbeitsnachweise Liegnitz, Glogau, Grünberg, Freistadt, Sprottau, Haynau, Goldberg, Lauban, Hirschberg, Landeshut, Löwenberg angehören und der vom preufsischen Handelsminister vorerst pro 1900 und 1901 eine jährliche Beihilfe von je 2000 Mk. erhielt.[2])

Am 8. Februar 1901 ist noch der Verband märkischer Arbeitsnachweise hinzugekommen: er wurde von Vertretern der Allgemeinen Arbeitsnachweise in Berlin, Charlottenburg, Potsdam, Frankfurt a. O. im Einvernehmen mit denen in Rixdorf und Schöneberg begründet.[3])

Man sieht deutlich, wie sich Deutschland allmählich mit einem Netz von geographischen Arbeitsnachweisverbänden überzieht.

Es mag auf diese Organisationen etwas näher eingegangen werden.

In Bayern war der Zustand des Arbeitsnachweiswesens so unbefriedigend wie anderswo. Am Schlusse des Jahres 1894 gab es in Bayern auf Grund einer amtlichen Erhebung[4]) 877 gewerbsmäfsige Stellenvermittler, davon trafen 453 = 51,6 Proz. auf die gröfseren Städte. Die Hauptthätigkeit dieser 877 Vermittler erstreckte sich auf die Vermittlung von Stellen für Dienstboten.

Ueber die Hälfte (588) erhob eine Gebühr sowohl von den Stellensuchenden als von den Stellengebern, von den ersteren regelmäfsig (73,4 Proz.) bei Antritt der Stelle, von den letzteren regelmäfsig (83,6 Proz.) bei der Besetzung der Stelle.

---

[1]) Arbeitsmarkt vom 5. Januar 1898. 1. Jahrg. Nr. 4 S. 33.

[2]) Arbeitsmarkt vom 1. Dezember 1900, 4. Jahrg. Nr. 5 S. 86. Vgl. auch Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 2 S. 75.

[3]) Die Statuten sind mitgeteilt im Arbeitsmarkt vom 1. März 1901, 4. Jahrg. Nr. 11 Sp. 191.

[4]) Die Arbeitsvermittlung in Bayern am Schlufs des Jahres 1894. Zeitschr. des k. bayr. stat. Bureaus 28 (1896) S. 126 f.

Im einzelnen verlangten eine Gebühr

	von den Stellensuchenden	von den Stellengebern
unter 1 Mk.	58	79
1—3 „	500	371
3—10 „	159	142
über 10 „	121	11

Beherbergung, Beköstigung, Warteraum wurde nur in geringem Maſse gewährt. 84 boten Beherbergung, 50 Beköstigung, 28 Warteraum. Manchenorts, wie z. B. in München, waren Beherbergung und Beköstigung den gewerbsmäſsigen Stellenvermittlern untersagt.

Von 848 Vermittlern = 96,7 Proz. liegen Nachweisungen über den Umfang der Stellenvermittlung vor.

Von denselben wurden verzeichnet

	im Kgr.	durchschn. von je einem	von 443 Vermittlern der gröſseren Städte	durchschn. von je einem
Stellengesuche . .	97 362	114	82 002	185
angebotene Stellen .	71 494	84	60 611	137
durch Vermittlung besetzte Stellen . .	61 111	72	48 599	109

Der Tribut der Beteiligten bewegt sich sicher nicht unter 400 000 Mk.; denn rechnet man durchschnittlich 3 Mk. für ein Stellengesuch und 2 Mk. für eine angebotene Stelle, so stellt sich der durchschnittliche Verdienst für einen Vermittler im Königreich auf 510 Mk., gewiſs keine übertriebene Annahme. Diese Sätze ergeben aber allein 432 074 Mk.

Die Zahl der nicht gewerbsmäſsigen Arbeitsnachweise betrug 438, davon 270 = 61,6 Proz. in gröſseren Städten. Die weit überwiegende Zahl der nichtgewerblichen Arbeitsnachweisanstalten war erst in den vorangegangenen zwei letzten Dezennien entstanden, nämlich 164 in den Jahren 1880—89, 169 in den Jahren 1890—93, 31 im Jahre 1894, seit 1880 also 364.

Den nichtgewerblichen Arbeitsnachweis führte:

bei 136 = 31,1 Proz. ein Arbeiter-Fach- oder Gewerkverein
108 = 24,6 „ ein Distriktsverband [1])
57 = 13,5 „ ein gemeinnütziger oder wohlthätiger Verein
48 = 11,0 „ eine Innung
15 = 3,4 „ eine Gemeinde- oder Polizeibehörde
38 = 8,7 „ ein katholischer Verein

[1]) Sämtliche sind Attribute der Naturalverpflegsstätionen.

17 = 3,4 Proz. ein protestantischer Verein.
14 = 3,2 „ ein aus Arbeitern und Arbeitgebern gemischter Verein
5 = 1,1 „ ein Gewerbe- oder Fabrikantenverein.

Im Gegensatz zu den gewerbsmäfsigen dienten sie hauptsächlich (381 = 86,9 Proz.), den gelernten gewerblichen Arbeitern und Arbeiterinnen. 403 = 92 Proz. besorgten die Vermittlung unentgeltlich. Soweit sie eine Gebühr verlangten, waren die treffenden Anstalten (35) ausschliefslich in den Städten. Die Beträge waren durchweg niedrig, überstiegen nur bei 10, zumeist kaufmännischen Vereinen, die Summe von 3 Mk. Die Mehrzahl bot, abgesehen vom Stellennachweis, noch weitere Vorteile. So gewährten 330 oder 75,3 Proz. Reisegeld oder eine ähnliche Unterstützung, 233 Beherbergung, 208 Beköstigung, 103 Warteraum und 53 eine Arbeitsstätte.

Was den Umfang der Thätigkeit anlangte, so wurden, soweit es sich um nicht gewerblichen Arbeitsnachweis handelte, verzeichnet:

	von 331 Anstalten des Königreichs	durchschn. von einer Anstalt	von 206 Anstalten der gröfseren Städte	durchschn. von einer Anstalt
Stellengesuche . .	212467	641	140587	682
angebotene Stellen .	52100	157	48978	237
durch Vermittlung besetzte Stellen .	36723	110	34552	167

Die grofse Zahl der Stellengesuche erklärt sich daraus, dafs viele Arbeiter wiederholt, z. B. beim jedesmaligen Passieren einer mit Nachweis verbundenen Naturalverpflegsstation gezählt sind.

Wie aus obiger Uebersicht hervorgeht, gab es 1894 in Bayern 15 Arbeitsnachweise, welche von Gemeinden unterhalten wurden. 4 davon waren in der Pfalz (Dürkheim, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Speyer), 5 in Oberfranken (Hof, Münchberg, Oberkotzau, Rehau, Schwarzenbach a. S.), 2 in Unterfranken (Kitzingen und Würzburg), 4 in Schwaben und Neuburg (Kaufbeuren, Lauingen, Memmingen, Neu-Ulm).

Diese gemeindlichen Arbeitsnachweise waren aber im wesentlichen rein polizeilicher Natur und zumeist auch mit dem Polizeibureau verbunden, 3 waren Attribute gemeindlicher Naturalverpflegsstationen. Ihrem Alter nach gehörten sie fast alle den beiden letzten Dezennien an. Ihr Thätigkeitsbereich erstreckte sich in der Regel auf die Gemeinde selbst. Hauptsächlich vermittelten sie für gelernte gewerbliche Arbeiter. Die Vermittlung erfolgte durch-

gehends unentgeltlich. Auch Reisegeld und Unterstützung ähnlicher Art, wie Beherbergung und Beköstigung wurde von mehreren gewährt. Ihre Vermittlungsthätigkeit war höchst unbedeutend; die Gesamtzahl der bei den 12 gemeindlichen Arbeitsnachweisen vermittelten Stellen betrug 364, davon kamen 90 auf Ludwigshafen, und 109 auf Lauingen. Die trügerische Zahl der Stellengesuche betrug 12961, die der angebotenen Stellen 1335.

Unterm 30. Juli 1894 wies das Ministerium die Kreisregierungen an, den Bestrebungen, welche auf die Bildung von Arbeitsnachweisstellen gerichtet waren, thunliche Förderung angedeihen zu lassen, und betonte besonders die Schaffung von solchen durch die Gemeinden. Anfangs zeigten die Gemeinden wenig Entgegenkommen. Die Gemeindeverwaltungen verneinten vielfach geradezu die Bedürfnisfrage. Nach und nach trat aber ein Umschwung ein.

In München war es gelungen, die daselbst bereits seit Oktober 1893 schwebende Frage der Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes zu einem guten Ende zu führen, so dafs daselbst das paritätisch verwaltete gemeindliche Arbeitsamt am 1. November 1895 seine Thätigkeit beginnen konnte.[1]) Im gleichen Jahre erfolgte die Errichtung der Arbeitsämter in Bamberg, Fürth, Erlangen und wurde in Kaiserslautern der seit 1882 vorhandene gemeindliche Arbeitsnachweis vom Polizeikommissariat getrennt und nach paritätischem Gesichtspunkt neu organisiert. In Nürnberg wurde eine städtische Arbeitsnachweisstelle am 2. Januar 1896 eröffnet, am 20. April 1897 nahm auch das Würzburger Arbeitsamt seine Thätigkeit auf, im November 1897 das Straubinger.[2]) Diese Aemter entfalteten zum Teil rasch eine sehr erfolgreiche Thätigkeit, so insbesondere München, Nürnberg, Fürth. Doch blieb ihre Wirksamkeit in der Hauptsache auf die Befriedigung des örtlichen Bedürfnisses beschränkt. Es zeigte sich, dafs z. B. in München das Angebot von Arbeitskräften die Nachfrage erheblich überstieg, während umgekehrt in den Städten Nürnberg und Fürth die offenen Arbeitsstellen überwogen.

Am 17. Januar 1897 griff nun wieder das Ministerium ein, um einen Fortschritt zu erzielen. Die Verbindung der Arbeitsämter München, Nürnberg, Würzburg, Bamberg und Kaiserslautern schien

[1]) Dasselbe hat sich zu einem Musteramt entwickelt. Seit 7. Januar 1901 ist es von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, ausgen. von 12—1 Uhr geöffnet, so dafs noch für den Tag unter Umständen den sich Meldenden geholfen werden kann.

[2]) Zu Anfang wurde dies Amt noch als ein rein polizeiliches konstituiert.

ihm wenig Vorteile zu bieten, da eine Verschiebung der Arbeiterbevölkerung auf weite Entfernungen nicht rätlich war. Es schlug deshalb die Bildung von Bezirken vor, für welche die obigen Orte als Hauptvermittlungsstellen zu fungieren hatten.

Dieser Vorschlag wurde mit Vertretern der Städte München, Straubing, Bamberg, Nürnberg, Würzburg im Ministerium mündlich besprochen und definitiv ausgestaltet. Nachdem die beteiligten Magistrate ihre Zustimmung gegeben, konnte die Zentralisierung des Arbeitsnachweises für ganz Bayern mit 1. Mai 1898 erfolgen.

Als Zentralen (Hauptarbeitsvermittlungsstellen) wurden bestimmt folgende städtische Arbeitsämter:

1. für den Regierungsbezirk Oberbayern, dann Schwaben und Neuburg München,
2. für Niederbayern Straubing,
3. für Oberfranken Bamberg,
4. für Mittelfranken, Oberpfalz und Regensburg Nürnberg,
5. für Unterfranken und Aschaffenburg Würzburg,
6. für die Pfalz hatte das gemeindliche Arbeitsamt Kaiserslautern bereits die Thätigkeit einer Zentrale übernommen und für die Stellenvermittlung bestimmte Normen aufgestellt.

Inzwischen hat man das Ziel, dafs jeder Regierungsbezirk auch einen einheitlichen Vermittlungsbezirk bilde, erreicht, insofern seit 1. Januar 1900 in Regensburg ein städtisches Arbeitsamt errichtet und zur Zentrale für Oberpfalz und Regensburg bestimmt wurde und in Augsburg ein gemeindliches Arbeitsamt seit 1. Oktober 1900 ins Leben getreten ist, so dafs auch die Abzweigung Schwabens von der oberbayrischen Zentrale durchgeführt werden konnte.

Die 15 im Jahre 1894 vorhandenen gemeindlichen Arbeitsnachweisstellen sind infolge fortwährender Ermunterungen auf 37 angestiegen, so dafs die 8 Zentralen 29 Arbeitsämter zur Seite haben. Am 15. Mai 1901 war der Stand folgender:

München: Wasserburg,[1]) Rosenheim, Ingolstadt, Traunstein;

Straubing: Landshut, Passau, Deggendorf;

Kaiserslautern: Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. H., Speyer, Germersheim, Frankenthal;

Bamberg: Kronach, Kulmbach, Hof, Bayreuth, Creussen, Pegnitz, Pottenstein;

[1]) Der Distrikt hat durch einen Zuschufs die Errichtung des Arbeitsamts der Stadt Wasserburg ermöglicht. In Traunstein wurde das Arbeitsamt am 1. März 1901, in Ingolstadt am 1. April, in Rosenheim am 1. Mai errichtet.

Nürnberg: Erlangen, Fürth, Dinkelsbühl, Pappenheim, Weifsenburg, Schwabach;

Würzburg: Kitzingen, Schweinfurt;

Regensburg steht noch isoliert;

Augsburg: Lindau.

Jede örtliche Arbeitsnachweisstelle gleicht soweit wie möglich Angebot und Nachfrage aus; der Ueberschufs wird der Zentrale zugewiesen. Um nun aber auch die Orte einzubeziehen, die keine selbständigen Nachweisstellen haben, wurden die Gemeindebehörden zur Mitwirkung verpflichtet. Aufserhalb von Arbeitsnachweisstellen befindliche stellensuchende Arbeiter haben sich an die Gemeindebehörde ihres Aufenthaltsortes zu wenden, welche denselben das auszufüllende Anmeldeformular aushändigt und das ausgefüllte Formular dem nächstgelegenen Arbeitsamt, beim Fehlen eines solchen, der Zentrale des Regierungsbezirks zusendet.[1]) Die aufserhalb einer Arbeitsnachweisstelle befindlichen Arbeitgeber wenden sich direkt entweder an das nächstgelegene Arbeitsamt oder an die Zentrale ihres Regierungsbezirks um Zuweisung von Arbeitern. Die Arbeitsuchenden erhalten eine Zuweisungskarte unmittelbar oder durch Vermittlung der Gemeindebehörde, während der Arbeitgeber durch Postkarte Nachricht von der Zuweisung erhält und um Mitteilung über Eintreffen und Einstellung des Arbeitnehmers ersucht wird.

Um nun aber den Markt für die offen und gesucht bleibenden Stellen möglichst intensiv zu gestalten, können seitens der Zentralen innerhalb ihres Vermittlungsbezirks die Mitteilungen über die noch offenen und gesuchten Stellen nach allen Orten mit über dreitausend Einwohnern, sowie den Sitzen eines Bezirksamts oder Amtsgerichts nach Bedarf erfolgen, und sind den Distriktsverwaltungsbehörden die betreffenden Notizen in entsprechender Anzahl behufs Hinausgabe an die in Frage kommenden Gemeindebehörden zu übersenden, welch letztere für weitere Bekanntgabe Sorge zu tragen haben.

Das Münchener Amt versendet so allwöchentlich Donnerstag abends die Verzeichnisse der in München und auswärts offenen Stellen an 41 oberbayrische und 40 schwäbische Gemeinden.[2])

[1]) Das hat den Vorteil, dafs dem Arbeitsuchenden keine Portoausgaben erwachsen. Man hat neuerdings empfohlen, statt oder neben der Gemeindebehörde die Postanstalten oder Postagenturen mit Abgabe der Formulare zu betrauen. Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 2 S. 74.

[2]) Dieselben sind aufgeführt bei K. Hartmann, Die gemeindliche Arbeitsvermittlung in Bayern. München 1900 S. 76f.

Das Würzburger Amt verschickt die Vakanzenlisten an 39 Städte des Kreises Unterfranken. Der Jahresbericht des Würzburger Amtes betont, das Ziel müsse sein, dafs die Listen in allen politischen Gemeinden zum Anschlag gebracht werden.[1]) Die mangelnde Portofreiheit ist bis jetzt das Hemmnis gewesen.[2])

Es wird sich oft ereignen, dafs eine Zentrale den Ausgleich der angebotenen und nachgefragten Arbeitsstellen innerhalb ihres Bezirkes nicht bethätigen kann. In diesem Fall bleibt es ihr unbenommen, sich hierwegen mit der Nachbarzentrale in Verbindung zu setzen. Hiervon wird auch ausgiebiger Gebrauch gemacht. München z. B. schickt allwöchentlich an die Arbeitsämter Bamberg, Nürnberg, Regensburg, Straubing, Würzburg ein Verzeichnis der offenen Stellen, Würzburg verschickt seine Vakanzenliste nach München, Nürnberg, Bamberg, Regensburg.

Es hat sich gezeigt, dafs auch das nicht genügt. Der Verkehr gravitiert oft mehr nach einem Nachbarstaat, als nach einer fernen Provinz. Der Austausch der Listen über offene Stellen geht deshalb vielfach über den eigenen Staat hinaus[3]); in Bayern wurde den Zentralen hierin freie Hand gelassen.

München steht z. B. im Austausch der Vakanzenlisten mit der württembergischen Landeszentrale Stuttgart, aufserdem erhalten Verzeichnisse der offenen Stellen die württembergischen Arbeitsämter Heidenheim, Ludwigsburg, Ravensberg, Reutlingen, Ulm. Würzburg verschickt seine Listen nach Ulm, Stuttgart, Mergentheim, Reutlingen, Mannheim, Frankfurt a. M., Freiburg i. B.

---

[1]) Bedenken dagegen siehe in Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 2 S. 74.

[2]) Im III. Geschäftsbericht pro 1899 S. 11 schlägt der geschäftsführende Beamte des Würzburger Arbeitsamts als einstweiliges Aushilfsmittel vor, die Gemeinden sollten sich auf eines der 5 Würzburger Tageshlätter abonnieren, welche die Vakanzenliste unentgeltlich aufnehmen, und daraus die Liste anschlagen. Mit 4,80 Mk. wäre das erreicht für eine Gemeinde.

[3]) Neuestens ist sogar der Anfang mit Ueberschreitung der Reichsgrenze gemacht worden, insofern das Arbeitsamt Konstanz, das bisher blofs mit anderen badischen und mit einigen württembergischen Anstalten, sowie mit Lindau im Austausch stand, nun auch mit den schweizerischen Arbeitsnachweisen Kreuzlingen und Schaffhausen sich in Verbindung gesetzt hat. Arbeitsmarkt vom 1. April 1901, 4. Jahrg. Nr. 13 Sp. 229. Das Arbeitsamt Waldshut läfst seine Listen in den Verpflegungsstationen Eglisau, Zurzach und Laufenburg, sowie in den Herbergen in Basel, Zürich und Schaffhausen aufhängen und steht mit den Arbeitsnachweisen der beiden letzten Städte in telephonischem Verkehr. Ebenda Nr. 15 Sp. 267.

Die Geschäftsführung der Zentralen ist nach dem Vorbilde des Münchner städtischen Arbeitsamtes einheitlich geregelt und dadurch auch ein zutreffendes statistisches Material ermöglicht. Das Ministerium des Innern mufs monatliche und Jahresübersichten der einzelnen Arbeitsämter nach dem Formular des Münchner Arbeitsamts erhalten.[1]) Auf Grund dieser Uebersichten bleibt das Ministerium hinsichtlich des Arbeitsmarkts auf dem Laufenden und ist auch in der Lage, die Zentralen für ihre interlokale Arbeitsvermittlung finanziell schadlos zu halten. Es geschieht dies durch Pauschalsummen.[2])

Man hat für angezeigt erachtet, periodische Konferenzen der gemeindlichen Vertreter der als Zentrale thätigen Arbeitsämter im Ministerium zu veranstalten.[3])

Am 22. Februar 1900 hat sich ferner unter Billigung des Ministeriums der Verband bayrischer Arbeitsnachweise konstituiert. Mitglieder können nur werden gemeindliche Arbeitsnachweise oder Gemeinden, welche sog. gemeinnützige Arbeitsnachweise durch Beitrag unterstützen. Zweck des Verbandes ist:

1. Die Verständigung über die Grundsätze, nach welcher der Geschäftsbetrieb der einzelnen Arbeitsnachweise und der wechselseitige Verkehr unter den Verbandsmitgliedern sich vollziehen soll;

2. die Aufstellung einer Statistik über die Thätigkeitsergebnisse der sämtlichen dem Verbande angehörenden Arbeitsnachweise nach einheitlichen Grundsätzen; ferner die Herstellung einer thunlichst verlässigen Statistik der Arbeislosen im Zusammenwirken mit den gewerblichen Verbänden;[4])

[1]) Um die Ungleichheit bezüglich der Frist für die Fortführung vorgemerkten Gesuche zu beseitigen und die Zahlen dadurch vergleichbar zu machen, wurde allgemein eine Frist von 4 Wochen hierfür unter 31. Dezember 1898 vorgeschrieben. Hartmann a. a. O. S. 17.

[2]) Für München betrugen die Kosten des Arbeitsnachweises pro 1898 18894 Mk. 58 Pfg.; pro 1899 21 490 Mk. 76 Pfg., bezw. wenn man die Miete anschlägt, 2000 Mk. mehr. Vom Staat wurden für die interlokale Vermittlung Münchens gezahlt 2500 Mk. pro 1898 und 3000 Mk. pro 1899. In Würzburg betrugen die Kosten des Arbeitsamts pro 1899 4055 Mk. 14 Pf., für interlokale Vermittlung gab der Staat 705 Mk. 12 Pf., der Magistrat hatte nur 305 Mk. 51 Pf. liquidiert: pro 1900 betrugen die Kosten 4433,63 Mk., der Staat vergütete 700 Mk., liquidiert waren 506,68 Mk.

[3]) Vgl. Hartmann a. a. O. S. 15.

[4]) Erwünscht wäre, wenn die Hauptergebnisse der einzelnen Anstalten von der Münchener Anstalt jeweils mitpubliziert würden.

3. die Einwirkung auf Errichtung von Arbeitsnachweisen;

4. die Veranstaltung von Besprechungen, auf welchen den Arbeitsnachweis und verwandte Gebiete betreffende Fragen zur Erörterung kommen;

5. die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Staats- und Gemeindebehörden und im Verbande deutscher Arbeitsnachweise;

6. die Vermittlung des Verkehrs mit anderen Verbänden.[1])

Für die Zentralen München, Straubing, Kaiserslautern, Bamberg, Nürnberg, Würzburg betrug[2])

die Zahl der Stellenangebote:

	männl.	weibl.	zus.	davon interlok. (ausw. Verk.) männl.	weibl.	zus.
1898	43164	19083	62247	7392	1895	9287
1899	54516	30984	85500	12254	2935	15189
1900	64246	37180	101426	13521	3704	17225

die Zahl der Stellengesuche:

1898	55294	21044	76338	13711	3137	16848
1899	55383	25185	80568	12278	3524	15802
1900	70033	30007	100040	16709	3433	20142

die Zahl der besetzten Stellen:

1898	35202	13377	48579	5199	1070	6269
1899	43359	17534	60893	7291	1104	8395
1900	52733	22738	75471	9392	1412	10744

Für ein so grofses Gebiet, wie das Königreich Bayern (75870 qkm, rund 6 Millionen Einwohner) war noch in keinem europäischen Staat versucht worden, den Arbeitsnachweis irgend wie einheitlich auszugestalten. Bayern kann das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, dies zuerst und zwar nicht ohne Erfolg gethan zu haben.

In Württemberg war im Etat für 1895—97 zum erstenmal eine Summe von 5000 Mk. zur Förderung des Arbeitsnachweises eingestellt, die in den Jahren 1897—99 noch auf 6000 bezw. 7000 Mk. erhöht worden ist. Im Etat pro 1900 sind 8000 und in dem für 1901 und 1902 je 10000 Mk. eingesetzt. Man konnte gleich mit Geld an die Arbeitsämter herantreten. Die Verhandlungen

---

[1]) Die Statuten sind mitgeteilt bei Hartmann a. a. O. S. 110.

[2]) In Regensburg wurden im Jahre 1900 1821 (1121 m., 700 w.) Stellen besetzt, in Augsburg 1. Oktober bis 31. Dezember 1900 896 (560 m., 336 w.); in Fürth im Jahre 1900 2626 (2320 m., 306 w.).

führten rasch zum Ziel, wie der Erlafs des württembergischen Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1895 [1]) zeigt.

Danach traten die Arbeitsämter Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Cannstatt, Eflingen, Göppingen, Ravensburg, mit einander in telephonischen Verkehr. Diese Abonnementsgebühren und, soweit solche nicht zulässig, die Sprechgebühren übernahm der Staat. Aufserdem hatten die Arbeitsämter zweimal wöchentlich Nachweisungen darüber aufzustellen, wie viele Nachfragen nach männlichen Arbeitern der einzelnen Berufsarten von dem Arbeitsamt nicht befriedigt worden sind. Nachfragen, die voraussichtlich an demselben oder folgenden Tage innerhalb der Stadtgemeinde gedeckt werden können, sollten nicht aufgenommen werden. Diese Nachweisungen waren je am Dienstag und Freitag auszufertigen so zwar dafs sie abends 6 Uhr in die Hand des städtischen Arbeitsamts in Stuttgart gelangen konnten. Das letztere, das als Zentralstelle funktioniert, hatte den Inhalt dieser Nachweisungen sofort in eine gemeinsame Liste zu übertragen, sodafs man aus derselben ersehen konnte, was für offene Stellen in Cannstatt, Eflingen u. s. w. waren. Diese Liste war noch mit den Abendzügen an die angeschlossenen Arbeitsämter, an alle Amtsstädte des Königreichs, an alle sonstige Gemeinden über 3000 Einwohner, auf Wunsch auch an kleinere. an die Strafanstalt in Ludwigsburg und benachbarte nicht württembergische Arbeitsnachweise zu versenden, wo sie am folgenden Mittwoch und Samstag durch Anschlag zur Kenntnis der stellensuchenden Arbeiter gebracht wurden.

Dieser Modus hat befriedigt; in der Folgezeit wurde er noch weiter ausgebildet. In zwei Runderlassen vom 28. Juni 1898 wurde bestimmt, dafs vom 1. August 1898 an während der arbeitsreichen Monate März bis November statt der zweimaligen Listenversendung eine dreimalige in der Woche und zwar am Dienstag, Donnerstag und Samstag an sämtliche Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern (statt 3000 Einw.) und an solche kleinere Gemeinden, für welche dies besonders gewünscht wird, vorgenommen werde. Ferner zog man auch das Land herbei, wenn man auch nicht ganz soweit ging wie Bayern; die Arbeitsämter wurden angewiesen, den Ortsvorstehern, Herbergen zur Heimat, Verpflegungsstationen und Arbeiterkolonien, welche darum nachsuchen, eine genügende Anzahl von Anmeldeformularen für arbeitersuchende Unternehmer, wie für

[1]) Derselbe ist abgedruckt bei Jastrow, Die Einrichtung von Arbeitsnachweisen und Arbeitsnachweisverbänden 2. Aufl. 1900 S. 131.

stellensuchende Arbeiter zur Verfügung zu stellen, die ausgefüllten Formulare entgegenzunehmen und soweit möglich, die Arbeit unmittelbar zu vermitteln, ev. die nicht erledigte Stelle in die nächste Vakanzenliste aufzunehmen.

Die durch die frankierte Uebersendung der Formulare seitens der Arbeitsämter und durch die portopflichtige Rücksendung der Anmeldungen an die Arbeitsämter diesen letzteren entstehenden Kosten können gegenüber der Staatskasse in der alljährlich einzureichenden Liquidation verrechnet werden. Die jährliche Belohnung der Verwaltungsbeamten der kommunalen Arbeitsämter für ihre interlokale Thätigkeit war anfangs auf 60, vom 1. August 1898 ab auf 100 Mk. jährlich festgesetzt. Ebenso übernahm der Staat die Kosten für die jährliche Zusammenkunft der Verwaltungsbeamten der kommunalen Arbeitsämter unter Leitung des Vorstandes der Landeszentrale insoweit, als diesen Beamten das Tagegeld, die Diäten und Reisekosten eines Ortsvorstehers aus der Staatskasse gewährt werden.[1])

Im Jahr 1894 hatte es in Württemberg erst zwei städtische Arbeitsämter gegeben; ihre Zahl ist in den folgenden Jahren nach und nach auf 17 gestiegen. An die Zentrale Stuttgart sind angeschlossen: Cannstatt, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Ludwigsburg, Ravensburg, Reutlingen, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Schwenningen, Schramberg und die badische Anstalt Pforzheim.

Außerdem steht Stuttgart in Verbindung mit Nürnberg, München, Bamberg, Würzburg, Kaiserslautern, Mannheim, Karlsruhe, Konstanz, Freiburg, Heidelberg, neuerdings auch mit Mainz.[2])

Der Geschäftsumfang der 17 württembergischen Arbeitsämter entwickelte sich folgendermaßen:[3])

	Vakanzen	Arbeitsuchende	Bes. Stellen		Vakanzen	Arbeits.	Bes. Stellen
1894	921	2051	321	1898	46760	61509	28089
1895	28163	41033	12645	1899	55311	62439	31061
1896	34855	50150	20306	1900	53490	67248	31526
1897	39276	57442	23186				

[1]) Vgl. Jastrow a. a. O. S. 12; Arbeitsmarkt vom 5. Oktober 1897 1. Jahrg. Nr. 1 S. 5; vom 5. August 1898, 1. Jahrg. Nr. 11 S. 152; vom 1. März 1900, 3. Jahrg. Nr. 11 S. 174.

[2]) Vgl. Arbeitsmarkt vom 15. Januar 1901, 4. Jahrg. Nr. 8.

[3]) Arbeitsmarkt vom 1. Mai 1900, 3. Jahrg. Nr. 15 Sp. 239 und Geschäftsbericht des städtischen Arbeitsamts Stuttgart pro 1900 S. 3. Auf Stuttgart allein trafen im Jahre 1900: 26867, 27030, 17423; im auswärtigen Verkehr wurden von ihm 9447 vermittelt.

In Baden bildete sich am 4. Mai 1896 ein Verband der Anstalten für Arbeitsnachweis; nach seinen Satzungen[1]) bezweckt er die Förderung der gemeinsamen Interessen, insbesondere a) die Verständigung über die Grundsätze, nach welchem der Anstaltsbetrieb im allgemeinen gehandhabt werden und der wechselseitige Verkehr unter den Verbandsmitgliedern statthaben soll; b) die Pflege der Statistik, insbesondere durch eine alljährlich durch den Verbandsausschufs zu fertigende Zusammenstellung über die Thätigkeitsergebnisse von sämtlichen dem Verbande angehörenden Anstalten für Arbeitsnachweis; c) die Vermittlung des Verkehrs mit anderen Verbänden oder Vereinen, welche die nämlichen Ziele verfolgen; d) die Vertretung des Verbandes gegenüber den Reichs-, badischen Staats-, Kreis- und Gemeindebehörden. Mitglieder des Verbandes können nur solche badische Anstalten für Arbeitsnachweis werden, welche ausschliefslich gemeinnützigem Zwecke dienen. Die Verbandsversammlung tritt in der Regel alle Jahre zusammen. Die Geschäfte des Verbandes führt ein Vorort, der bis zur anderweiten Festsetzung seitens der Versammlung Karlsruhe ist.

Dem Verband gehören an die Anstalten in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Schopfheim, Waldshut, seit 1898 auch die Anstalt in Müllheim.

Die Organisation der dem Verband angehörenden Anstalten war keine gleichmäfsige. Ausschliefslich Gemeindeunternehmen waren Heidelberg, Lahr, Offenburg, während die übrigen von gemeinnützigen Vereinen geleitet wurden, aber entweder mit Unterstützung von Gemeinde und Kreis oder unter Beitritt von Gemeinde oder Kreis als Mitgliedern. Seit 1897 ist auch Freiburg noch Gemeindeunternehmen.

Die einzelnen Anstalten erhielten vom Staat folgende jährliche Beihilfen bewilligt: Karlsruhe 1600 Mk., Mannheim 1500, Freiburg 1500, Konstanz 850, Heidelberg 800, Pforzheim 750, Lahr 600, Lörrach 600, Offenburg 600, Schopfheim 400. Aufserdem wurde der Anstalt in Karlsruhe zur Bestreitung der Zentralkosten der Betrag von 300 Mk. zugewiesen.[2]) Die Hoffnung, dafs nach Gewährung der Beihilfen der Anstaltsbetrieb überall ein unentgeltlicher sein werde, hat sich nicht sofort erfüllt. Freiburg und Lörrach erhoben Gebühren von

[1]) Dieselben sind mitgeteilt im Jahresbericht des Verbandes pro 1896 S. 19 f.

[2]) Inzwischen haben sich die Zuschüsse z. T. geändert; Konstanz erhält 1900 1200 Mk., Freiber 1600, Pforzheim 1000, Lahr 650, Müllheim 350, Waldshut 300, der Verband selbst 800 Mk.

den Arbeitgebern, Konstanz forderte solche bei Besetzung weiblicher Dienstbotenstellen. Doch hat Lörrach im Jahr 1897 teilweise, im Jahr 1897 ganz, Freiburg seit 1. Januar 1900 und Konstanz seit 1. Januar 1897 bezw. 1. Juli 1899 sie aufgehoben, sodafs jetzt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit durchgeführt ist.[1])

Unmittelbar nach der Gründung des Verbandes kam unter den Mitgliedern eine Einigung über folgende Grundsätze zustande:

A. Der Anstaltsbetrieb wird gefördert: 1. durch Unterhaltung eines lebhaften telephonischen Verkehrs der Nachbaranstalten unter sich und mit den Arbeitgebern, welche dies wünschen und gleichzeitig zur Bestreitung der hierdurch entstehenden besonderen Kosten sich verpflichten; 2. durch die Gewöhnung der Benützer der Anstalten für den Arbeitsnachweis an den Postkartenverkehr mit Rückantwortformular; 3. durch Mitteilungen über den jeweiligen Stand von Nachfrage und Angebot auf dem Arbeitsmarkt, welche die dem Verbande angehörenden Anstalten von 8 zu 8 Tagen im Ueberdruck sich gegenseitig zuschicken; 4. durch Veröffentlichung der unter 3 erwähnten Mitteilungen in Zwischenräumen von 8 zu 8 Tagen in den zum Arbeitsgebiet der betreffenden Anstalt gehörenden Amtsverkündigungsblättern. Deren unentgeltliche Aufnahme ist anzustreben 5. durch zeitweise wiederkehrende Veröffentlichungen auch in sonstigen vielgelesenen Blättern, welche innerhalb des Arbeitsbezirks der betr. Anstalt erscheinen.

B. Diejenige Anstalt für Arbeitsnachweis, welche um sofortige Zuweisung einer Arbeitskraft telephonisch oder schriftlich bei einer andern Anstalt nachsucht, ist, falls dieses Gesuch sofort mit dem Zusatz „Reisekostenersatz vorbehalten" befriedigt wird, verpflichtet, dem betr. Arbeitnehmer das Reisegeld zu ersetzen, falls bei seinem Eintreffen die in Frage stehende Stelle bereits besetzt sein sollte.

C. Die Anstalten für Arbeitsnachweis erkennen es als ihre Aufgabe an, jedem Gesuche um Vermittlung von Arbeit für Strafentlassene, Insassen der Arbeiterkolonien, Zöglinge der Zwangserziehungsanstalten u. s. w. die gröfstmögliche Sorgfalt zuzuwenden. (Darüber sind nähere Regeln beigefügt.)

D. Dem Verbande liegt es ob, alljährlich im Monat Juni dem Präsidium des Landesverbandes der badischen Militärvereine von den einzelnen dem Verbande angehörenden Anstalten für Arbeitsnachweis im Lande Kenntnis zu geben, und von deren Bereit-

[1]) Die oben erwähnte, neuerdings für weibliche Personen eingeführte Kontrollgebühr in Mannheim bildet, weil rückzahlbar, nur eine scheinbare Ausnahme.

willigkeit, für die zur Entlassung gelangenden Reservisten des 14. Armeekorps unentgeltlich Arbeit zu vermitteln. Der Erfolg dieser Arbeitsvermittlung wird dadurch am meisten gesichert, dafs die betreffenden Gesuche entweder kurz vor der Reservistenentlassung schriftlich eingereicht oder unmittelbar nach derselben persönlich vorgetragen werden.

Von Anfang an war der Verband besonders darauf bedacht, eine gleichmäfsige Statistik anzubahnen. Seit 1. Januar 1898 findet bei allen Anstalten des Verbandes die Buchführung nach einheitlichen Grundsätzen statt und wird die Monats- und Jahresstatistik zusammengestellt.

In Baden besteht, wie man sieht, enge Fühlung unter den badischen Arbeitsnachweisanstalten, aber ein zentralisierter Arbeitsnachweis, wie in Bayern und Württemberg, ist nicht vorhanden. Der Antrag, in Baden eine Zentrale ähnlich der in Württemberg bestehenden, einzurichten, wurde in der Verbandsversammlung vom 8. Mai 1898 sogar ausdrücklich abgelehnt.[1]) Offenbar hat man sich bei der langgestreckten Lage des Landes und den damit verknüpften grofsen räumlichen Entfernungen wenig Vorteil davon versprochen. Die Gravitation nach den Nachbargebieten ist oft viel bedeutender, als die der nördlichst und südlichst gelegenen Anstalten. Eben deshalb hat sich 1898 Pforzheim mit Genehmigung des württembergischen Ministeriums des Innern und unter nachträglicher Gutheifsung seitens des badischen Verbandes auch dem württembergischen Landesverbande angeschlossen. Der Verkehr der Anstalten mit der Pfalz und Elsafs-Lothringen ist ein sehr reger. 1899 begehrten z. B. 137 pfälzische Arbeitgeber 292 Arbeitskräfte; 44 elsässische Arbeitgeber 83 Arbeitskräfte.

Aufser dem geordneten Listenaustausch mit den zunächst gelegenen badischen Anstalten hat sich in Karlsruhe 1899 auch das häufigere Inserieren in mehreren nichtbadischen Blättern für die Auffindung von solchen Arbeitskräften, welche entweder gerade unbeschäftigt waren oder aber ihre Stellung wechseln wollten, als sehr wirksam erwiesen; allerdings war der Kostenaufwand sehr beträchtlich.[2])

Die Konstanzer Anstalt hat in Verbindung mit Naturalver-

[1]) Verbandsbericht pro 1898 S. 5.

[2]) Bericht über die Thätigkeitsergebnisse der Anstalt für Arbeitsnachweis jeglicher Art in Karlsruhe pro 1899 S. 4. Das Würzburger Arbeitsamt berücksichtigt auch die in Zeitungen angebotenen Stellen. II. Geschäftsbericht pro 1898.

pflegungsstationen Filialen eingerichtet und damit gute Erfahrungen gemacht; von den 12 Filialen und 11 (seit 1900 12) Naturalverpflegungsstationsverwaltungen wurden 1897—1900 1513, 1756, 2161, 1747 Stellen vermittelt;[1]) die Anstalt Konstanz erhofft von dem Fortbestehen dieser Einrichtung, dafs es gelingen werde, so manche bisher in der Landwirtschaft beschäftigte Arbeitskraft von dem Zuzuge nach der Stadt abzuhalten.[2]) Mannheim versendet seit 1897 die zur Veröffentlichung bestimmten Zusammenstellungen über die Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt nicht nur an die benachbarten Anstalten für Arbeitsnachweis, sondern auch an 7 gröfsere Gemeinden der nächsten Umgebung.[3])

Die badischen Arbeitsnachweise zeigen folgende Ergebnisse

	Offene Stellen	Eingetragene Arbeitsuchende[4])	Besetzungen
		männlich	
1898	54 558	53 702	41 154
1899	61 764	59 906	47 927
1900	59 521	60 148	47 557
		weiblich	
1898	16 607	14 035	9959
1899	17 877	13 515	11 064
1900	19 876	14 067	11 797

Der Rhein-Mainverband, dem Darmstadt, Frankfurt a. M. Gieſsen, Mainz, Offenbach, Wiesbaden, Worms, Kreuznach, neuestens auch Mannheim[5]) angehören, hat ähnlich wie der badische als eine Hauptaufgabe die Errichtung einer einheitlichen Geschäftsstatistik bezeichnet. Unter der sachkundigen Führung des Frankfurter Statistikers Dr. Bleicher wurde in dieser Hinsicht viel erreicht.[6])

[1]) Verbandsbericht pro 1897 S. 5 und 7.

[2]) Verbandsbericht pro 1898 S. 9. Im Jahre 1900 haben die Filialen 912 gewerbliche, 835 landwirtschaftliche Stellen vermittelt.

[3]) Ebenda S. 8.

[4]) Die nicht eingetragenen Arbeitsuchenden, d. h. „die Zahl der Arbeitnehmer, welche erfolglos um Arbeit nachgesucht, aber keinen Bucheintrag verlangt haben" (sog. Passanten) betrugen bei den männl. 68 186, 49 509, 69 002 bei den weibl. 3653, 3574, 5051. Weitere Details im Jahresbericht des Verbandes der bad. Arbeitsnachweise für das Jahr 1899 und in dem für das Jahr 1900.

[5]) Anschluſs an die monatliche Berichterstattung und Teilnahme an den Jahresversammlungen. Vgl. Mannheimer Jahresbericht pro 1900 S. 6.

[6]) Vgl. Statistischen Bericht über die Geschäftsthätigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen der Rhein- und Maingegend im Jahre 1898 bezw. 1898 99 bearbeitet vom Statist. Amt der Stadt Frankfurt a. M.

Der Vorstand hat aber auch dahin gewirkt, dafs diese Stellen mehr und mehr sich zu Zentralen für ihre Umgebung ausbilden.

Am 21. März 1898 haben die obigen Arbeitsnachweise an die Bürgermeistereien der benachbarten Kleinstädte ein gemeinsames Rundschreiben verschickt, das die Grundzüge einer einfachen Organisation enthielt. In jeder Bürgermeisterei sollten Mitteilungen über offene Stellen und Arbeitsuchende angenommen und durch Anschlag am Rathaus etc. bekannt gemacht werden. Stellen, die am Orte nicht besetzt wurden, waren dem benachbarten Arbeitsnachweis durch Ausfüllung eines Formulars zu melden. Die Meldung war nach 3 Tagen, wenn sie weiter Geltung haben sollte, zu wiederholen.[1])

Der Mainzer Geschäftsbericht pro 1898/99 hebt hervor, dafs die Erfolge mit diesen Sammelstellen nur geringe waren, „da der vorgeschlagene Weg zu umständlich und zeitraubend erscheint. Die auswärtigen Arbeitgeber ziehen es vor, sich persönlich oder durch Postkarte oder Telephon unter Darlegung ihrer besonderen Wünsche unmittelbar an das Arbeitsamt zu wenden. Die Zuweisung von Arbeitskräften kann auf diese Weise rascher und den Bedürfnissen des einzelnen Falles entsprechender erfolgen."

Darmstadt hat bei der grofsh. Provinzialdirektion bewirkt, dafs in 8 gröfseren Gemeinden des Kreises Darmstadt Vermittlungsstellen errichtet wurden. Am 14. Dezember 1898 fand eine Konferenz von Kreisräten und Bürgermeistern in der Provinz Starkenburg statt, infolgedessen 11 Orte dieser Provinz, sowie die Arbeitsnachweisstelle Erbach i. O. sich anschlossen. Darmstadt liefert die Formulare unentgeltlich und ersetzt die Portokosten.[2])

Seit 1. Januar 1900 ist auch in Rheinhessen der Nachrichtenaustausch organisiert. Alzey, Oppenheim, Wörrstadt tauschen mit Mainz und Worms aus, Bingen, Nieder-Ingelheim und Niederolm nur mit Mainz. Mainz und Worms stehen im Austausch bereits seit Februar 1898. Die Portoauslagen zahlt die Provinzialdirektion. Mainz hat 1898/99 nach 70 Orten 753 Stellen vermittelt. Angebote und Nachfragen kamen bis aus Ungarn und Südfrankreich.[3]) Im Jahr 1899/1900 vermittelte Mainz nach 53 Orten 727 Stellen.[4])

[1]) Arbeitsmarkt vom 5. Mai 1898, 1. Jahrg. Nr. 8 S. 99.

[2]) Arbeitsmarkt vom 15. April 1899, 2. Jahrg. Nr. 7 S. 156.

[3]) Arbeitsmarkt vom 1. Februar 1900, 3. Jahrg. Nr. 9 S. 142.

[4]) Die Geschäftsberichte enthalten die Ortschaften und die für jede vermittelten Stellen.

In Oberhessen ist noch keine einheitliche Organisation über die ganze Provinz vorhanden.[1])

Die hessische Regierung hat zur Förderung der Arbeitsnachweise 6000 Mk. in den Staatshaushaltsetat eingestellt.[2])

Die Ergebnisse des Rhein-Main-Verbandes sind folgende:[3])

	1. April 1898/31. März 1899			1. April 1899/31. März 1900		
	Offene Stellen	Arbeits-gesuche	Besetzte Stellen	Offene Stellen	Arbeits-gesuche	Besetzte Stellen
1. Frankfurt	19683	23618	15297	23594	30692	18655
2. Wiesbaden . . .	10791	12491	5719	11801	12144	6722
3. Mainz	7018	8808	3647	9614	10337	5242
4. Darmstadt . . .	4880	5024	2336	4878	5039	2413
5. Worms	3320	4588	1426	4692	6325	1975
6. Kreuznach . . .	.	.	.	2655	1944	761
7. Offenbach . . .	1053	1413	429	963	1495	506
8. Gieſsen	930	722	197	685	428	104
9. Naturalverpflegungs-stationen						
a) Friedberg . .	297	—	146	307	—	153
b) Groſskarben . .	102	—	87	72	—	72
c) Butzbach . . .	86	—	62	60	—	47
Summe	48160	56664	29346	59321	68404	36640
Zunahme gegen das Vorjahr				12,3 Proz.	12,1 Proz.	12,5 Proz.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf war das Arbeitsvermittlungswesen vor 1894 wenig entwickelt; unterm 6. Januar 1894 regte die Regierung die systematische Regelung der Arbeitsvermittlung an, und infolge hiervon wie infolge zweier Ministerialerlasse vom 31. Juli 1894 und 7. März 1895 trat rasch eine groſse Mehrung ein. Am 31. Dezbr. 1894 zählte man 105 Arbeitsnachweise, darunter 29 von Innungen, 17 von Arbeitervereinen, 23 von katholischen, 12 von evangelischen, 12 von gemeinnützigen Vereinen, 11

[1]) Ueber den Stand des Arbeitsnachweises in Hessen hat die Regierung dem Landtag eine Uebersicht zugestellt; vgl. den Auszug in der Sozialen Praxis vom 28. März 1901, 10. Jahrg. Nr. 26 S. 657.

[2]) Mainzer Geschäftsbericht pro 1898/99 S. 2.

[3]) Die Vormerkungsfristen sind in den einzelnen Nachweisen nicht gleich, was die Zahl der offenen Stellen und Arbeitsgesuche beeinflufst. Weitere Details siehe in dem Statist. Bericht über die Geschäftsthätigkeit der öffentl. Arbeitsvermittlungsstellen der Rhein- und Maingegend im Jahre 1898/99. Sonderabdruck aus dem Verwaltungsbericht des Magistrats pro 1898/99. Desgl. pro 1899.

von Gemeinden, 1 vom Kreisverband Ruhrort. Bis Juni 1896 war die Zahl der städtischen Arbeitsnachweisanstalten auf über 20 gestiegen; verschiedene dieser Anstalten wurden aber fast gar nicht beansprucht.[1]) Die Organisation der einzelnen städtischen Anstalten war und ist heute noch verschieden; die einen besitzen eine Verbindung mit dem Gewerbegericht, wie Elberfeld und Krefeld, in anderen stehen die städtischen Behörden allein an der Spitze; in Neufs ist die Anstalt der dortigen Ortskrankenkasse zur Verwaltung übertragen und sollen sich dort die Geschäfte am einfachsten abwickeln.[2]) In Düsseldorf, Essen, M.-Gladbach waren die Arbeitsnachweisanstalten von gemeinnützigen Vereinen gegründet.

Unter der Initiative des Regierungspräsidenten wurde am 14. Januar 1897 der Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Rgsbz. Düsseldorf ins Leben gerufen[3]) mit dem Zweck, die im Bezirk bestehenden Arbeitsnachweisstellen in der Erfüllung ihrer Bestrebungen zu unterstützen und die Zahl der Arbeitsnachweisstellen dem Bedürfnis entsprechend zu vermehren. Zur Erreichung dieser Ziele wurde in Düsseldorf ein Zentralbureau errichtet, als dessen Aufgabe bezeichnet wurde: a) die Arbeitsgesuche und Stellenangebote, welche von den einzelnen Nachweisestellen als von ihnen nicht zu erledigende wöchentlich angemeldet werden, zusammen zustellen und die Zusammenstellungen den anderen Nachweisestellen zuzusenden; b) den Arbeitsnachweisestellen auf Anfrage Auskunft über Stellenangebote und Arbeitsgesuche zu geben; c) die Errichtung neuer Arbeitsnachweisestellen anzuregen und durch Ratschläge zu unterstützen.

Als Mitglieder des Verbandes können die Kommunalverbände, Innungen, sonstige Korporationen, Vereine und Personen, welche eine Arbeitsnachweisestelle im Rgsbz. Düsseldorf besitzen oder die genannten Zwecke in sonstiger Weise fördern, aufgenommen werden.

---

[1]) Vgl. das Referat von Arnolds auf der 1. deutschen Arbeitsnachweiskonferenz bei Jastrow, Die Einrichtung von Arbeitsnachweisen etc. 2. Aufl. 1900 S. 15 f.

[2]) In Mannheim führte im Herbst 1900 die Ortskrankenkasse der Dienstboten auch die Stellenvermittlung für weibliches Gesinde ein. Mannheimer Bericht der Arbeitsnachweisanstalt pro 1900 S. 8.

[3]) Die Satzungen sind mitgeteilt bei Jastrow, Die Einrichtung von Arbeitsnachweisen und Arbeitsnachweisverbänden 2. Aufl. 1900 S. 132 und im 1. Jahresbericht des Verbandes pro 1897/98 S. 13.

Die Aufwendungen des Verbands werden durch Zuwendungen des Staates, der Provinz und der Städte, sowie durch Beiträge von Vereinen und Privaten gedeckt.

Die dem Verband beigetretenen Arbeitsnachweise, so verschieden sie in ihrer Organisation sind, stimmen doch alle in der Unentgeltlichkeit der Arbeitsvermittlung für Arbeitnehmer überein, einige wenige erheben Gebühren von Arbeitgebern.

Die erste Arbeit des Zentralbureaus war die Aufstellung der Vakanzenliste. Das war insofern schwer, als die Industrie im Regierungsbezirk ungeheuer mannigfaltige Arbeitskräfte beansprucht; man stellte zwei verschiedene Listen, eine für die Grofsindustrie, eine für das Kleingewerbe und Handwerk auf. In den einzelnen Branchen mufste weitgehend detailliert werden; in der Textilindustrie sind z. B. nicht weniger wie 37 verschiedene Arbeiter unterschieden. [1])

Die Zusammenstellung und Verschickung geschieht wöchentlich einmal.

Dem Zentralbureau gelang auch, die in Düsseldorf selbst vorhandenen Arbeitsvermittlungsstellen zu einer „Arbeitsnachweiszentrale für Düsseldorf und Umgegend" zu vereinigen. Der Verein für Arbeitsnachweis, der Verein christlicher Arbeiter und Handwerker, der katholische Gesellenverein, der Ortsverband der deutschen Gewerkvereine (H.-D.), die Metzger-, Bäcker-Innung, der Werkmeister-Bezirksverein wurden durch zweimaligen wöchentlichen Austausch der unbesetzten Stellen sowie unerledigt gebliebenen Arbeitergesuche in eine der Arbeitsvermittlung zweckdienliche Wechselbeziehung gebracht, während sie vorher ohne jegliche Verbindung nebeneinander bestanden. Auch auf die Umgebung wurde das auszudehnen versucht. Aehnlich hat sich M.-Gladbach mit 20 Bürgermeistereien im Umkreis von 2—3 Stunden in Verbindung gesetzt; ebenso ist Essen vorgegangen.

In Düsseldorf werden am Samstag die Vakanzenlisten der einzelnen angeschlossenen Orte zusammengestellt. Nach diesen Va-

[1]) Bane à broches-Aufsteckerinnen, -Spinnerinnen, Batteur, Bündler, Haspeler, Kannenansetzer, Kratzenausstofser, Kratzenschleifer, Selfaktor-Anmacher, -Spinner, Spuler, Streckerinnen, Throstle-Absetzer, -Spinnerinnen, Zettlerinnen, Zwirner, Bäumer, Kettenscherer, Nopper, Passierer, Spuler, Weber, Weberinnen, Wiegkammerarbeiter, Zwirner, Appreteur, Drucker, Rauher, Rietmacher, Schlichter, Strangfärber, Stückfärber, Bügler, Näherinnen für Fabrik, — für Haus, Zuschneider.

kanzenlisten wurden im Jahr 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900 gemeldet. [1])

	Offene Stellen	Arbeitergesuche
Grofsindustrie	12448	3467
Kleingewerbe und Handwerk	18444	3082
für Arbeiterinnen in der Grofsindustrie . . .	2952	
Jugendliche in der Grofsindustrie	882	
in Kleingewerbe u. Handwerk (u. Lehrlinge) .	2776	
Ungelernte Arbeiter	5095	2272

Darin sind, da am folgenden Samstag die unerledigten Fälle zum Teil wieder erscheinen, viele Doppeleinträge. Die Geschäftsthätigkeit der einzelnen dem Verband angeschlossenen Arbeitsnachweisstellen (es sind dies Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Krefeld, M.-Gladbach, Neufs, Oberhausen, Rheydt, Ratingen, Beeck Meiderich, Viersen, Solingen, Hilden, Anrath) umfafste effektiv nur:

19844 offene Stellen,
20321 Arbeitergesuche,
8437 vermittelte Stellen.

Es ist noch nicht recht gelungen, das Eis zu brechen, die Industrie bedient sich noch vielfach der Agenten zur Anwerbung der nötigen Kräfte. Der Gedanke des paritätischen Arbeitsnachweises scheint noch zu schlummern.

Die Satzungen des Verbandes zur Förderung des Arbeitsnachweises im Rgsbz. Liegnitz vom 1. April 1900 stimmen hinsichtlich des Zwecks mit dem Düsseldorfer überein. Die Arbeitsnachweise des Regierungsbezirks sind mit Ausnahme des von Görlitz nicht paritätisch eingerichtet. Vermittlungsgebühren werden nur von Arbeitgebern und zwar nur bei Vermittlung städtischen und ländlichen Gesindes erhoben. —

Ist diese Bildung von Arbeitsnachweisverbänden als ein grofser Fortschritt zu betrachten, so ist es von nicht minder zu unterschätzender Bedeutung, dafs unter den verschiedenen deutschen Arbeitsnachweisen eine Fühlung hergestellt und zugleich Vorsorge getroffen wurde, dafs alles, was auf diesem Gebiete Brauchbares sich ergiebt, bald Gemeingut werde.

Am 4. Februar 1898 wurde der Verband deutscher

[1]) Jahresbericht des Verbandes zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf für das Geschäftsjahr 1899 1900 S. 7 f.

Arbeitsnachweise in Berlin gegründet [1]) mit dem Zweck, die gemeinsamen Interessen der nicht gewerbsmäfsigen Arbeitsnachweise zu fördern; insbesondere verfolgt er: 1) die Förderung des Austausches der Erfahrungen der einzelnen Arbeitsnachweise vornehmlich in verwaltungstechnischen Fragen; 2) die Aufstellung einer laufenden Statistik über die Betriebsergebnisse der Arbeitsnachweise nach einheitlichen Grundsätzen; 3) die Einwirkung auf Errichtung von Arbeitsnachweisen und kleineren Vereinigungen von Arbeitsnachweisen innerhalb des Verbandes zwecks Ausgleichs von Arbeitsangebot und -nachfrage; 4) die Vermittlung des Verkehrs mit anderen Verbänden; 5) die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach aufsen; 6) die Veranstaltung von Konferenzen, auf denen die den Arbeitsnachweis betreffenden Fragen, sowie Fragen auf verwandten Gebieten zur Erörterung kommen sollen. [2])

Die erste Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz wurde vom 27.—29. September 1898 in München abgehalten;[3]) die zweite fand in den Tagen vom 23.—26. September in Köln statt. Diese Verhandlungen waren in hohem Mafse belehrend und anregend.

Am 15. Februar 1901 gehörten dem Verband 121 Arbeitsnachweise an, darunter 66 städtische. Der Verband deutscher Arbeitsnachweise hat auch ein Archiv eingerichtet, in welchem die Geschäftsberichte, Statuten, Formulare und sonstigen Drucksachen der deutschen Arbeitsnachweise gesammelt werden, [4]) desgleichen eine Bibliothek, in welcher die Litteratur über Arbeitsnachweis und verwandte Gegenstände (Arbeitslosenversicherung, Notstandsarbeiten u. s. w.) zur Sammlung gelangt und zur Benützung an Ort und Stelle zur Verfügung gestellt wird. [5])

---

[1]) Ueber die Gründung vgl. Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 2. Vgl. auch Arbeitsmarkt vom 5. März 1898, 1. Jahrg. Nr. 6 S. 70. Verhandlung der konstituierenden Versammlungen vom 4. Februar 1898 in Beil. z. Arbeitsmarkt vom 5. Mai 1898. 1. Jahrg. Nr. 7.

[2]) Vgl. Geschäftsbericht des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise für die Jahre 1898 und 1899 in den Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 2 (Berlin 1900) S. 3 f.

[3]) Vorausgegangen war die in Karlsruhe vom 13. September 1897 versammelte von 153 Theilnehmern besuchte Arbeitsnachweiskonferenz.

[4]) Ein solches Archiv hat auch die Münchener Zentralstelle angelegt. Vgl. Hartmann a. a. O. S. 31 Note 1.

[5]) Vgl. Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 2.

Von grofsem Nutzen war auch für die Bewegung der Arbeitsnachweise, dafs ein seit Oktober 1897 monatlich, seit Oktober 1899 halbmonatlich erscheinendes Organ begründet wurde. Der von Dr. Jastrow herausgegebene „Arbeitsmarkt" macht sich zur Aufgabe, alle Nachrichten über den Arbeitsmarkt und die Arbeitsnachweisverwaltungen zu sammeln.[1])

2. Die Befähigung der öffentlichen Arbeitsnachweise für die verschiedensten Branchen der Erwerbsthätigkeit.

Als die gemeindlichen Arbeitsämter ins Leben traten, war man vielfach des Glaubens, dafs sie nur für ungelernte Arbeiter grofse Bedeutung gewinnen würden, selbst hinsichtlich der besseren weiblichen Dienstboten war man skeptisch. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dafs ein Arbeitsamt es dahin bringen kann, die weitgehendsten Ansprüche zu befriedigen. Man sieht auch nicht ein, weshalb das Personal eines Arbeitsamtes nicht die gleiche Geschicklichkeit sich aneignen sollte, wie ein privater Stellenvermittler, der auch erst nach und nach seine Geschäftskenntnisse erworben hat. Durch die Formulare ist für die Stellensuchenden und die Arbeitgeber die genaueste Individualisierung möglich und herbeigeführt, zu der sich schliefslich noch reiche persönliche Kenntnisse hinzugesellen.

Im Münchner städtischen Arbeitsamt kamen 1899 von 25979 besetzten Stellen der männlichen Abteilung 13923 auf gewerbliche Arbeiter, 1117 auf landwirtschaftliche Arbeiter, 267 auf Hotel- und Wirtschaftspersonal, 23 auf kaufmännisches Personal, 10477 auf ungelernte Arbeiter, 172 auf Lehrlinge und Lehrmädchen.[2]) In der männlichen und weiblichen Abteilung zusammen kamen von allen besetzten Stellen nur 34,1 Proz. auf ungelernte Arbeiter. In Würzburg kamen in der männlichen Abteilung im Jahre 1899 unter den besetzten Stellen 77,9 Proz. auf gelernte, 21,5 Proz. auf ungelernte Arbeiter und 0,6 Proz. auf Lehrlinge.[3]) 1900 waren die bezüglichen Zahlen 75,75 Proz., 23,69 Proz., 0,56 Proz. In Frankfurt a. M. waren 1899/1900 unter den besetzten Stellen 7361 nicht gewerbliche Ar-

[1]) Vgl. auch Jastrow, Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis in Deutschland in Conrads Jahrb. 3. Folge 16 (1898) S. 289 f.

[2]) Hartmann a. a. O. S. 82.

[3]) 3. Geschäftsbericht des städt. Arbeitsamts S. 30, 4. Bericht S. 11. Bezüglich Braunschweigs vgl. Arbeitsmarkt vom 1. März 1901 Sp. 189.

beiter, darunter 687 landwirtschaftliche Arbeiter, 9041 gewerbliche, 2253 Frauen und Mädchen. Auch die badischen Arbeitsnachweise zeigen, dafs das gelernte Element überwiegt.[1]) Je nach der Umgebung vermag der gemeindliche Arbeitsnachweis sowohl der Grofsindustrie als dem Kleingewerbe und Handwerk zu dienen. Im 2. Geschäftsjahr kamen in Düsseldorf auf die Grofsindustrie 10210 = 34,2 Proz., aufs Kleingewerbe und Handwerk 19623 = 65,8 Proz. offene Stellen.[2])

Die Arbeitsämter sind in den gröfseren Städten entstanden, und es begreift sich, dafs sie zunächst ihr Arbeitsfeld auf den städtischen Markt erstreckten. Allein ebenso klar ist, dafs gerade das zerstreute Wohnen der Landbevölkerung einen Marktmittelpunkt für die landwirtschaftliche Arbeit nötig macht. Das Bedürfnis dazu ist um so gröfser, als die Seßhaftigkeit des landwirtschaftlichen Arbeiters sehr abgenommen hat — zum nicht geringsten Teil infolge der landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, welche die dauernde Beschäftigung der landwirtschaftlichen Arbeiter das ganze Jahr hindurch sehr beeinträchtigt hat.

In Süddeutschland hat man sich bemüht, die Arbeitsämter auch für diesen Zweig nutzbar zu machen, und der württembergische Verwaltertag erklärte sich erst kürzlich am 8. Juni 1900 gegen die Errichtung besonderer landwirtschaftlicher Nachweise;[3]) ebenso der Verband der badischen Arbeitsnachweise.[4])

Sehr grofse Erfolge hat man bis jetzt freilich nicht aufzuweisen. Von vornherein ist aber zu beachten, dafs die Zahlen hier nicht sehr grofs ausfallen können, weil das landwirtschaftliche Personal nicht so häufig wechselt wie das gewerbliche und städtische. Immerhin

[1]) Vgl. Jahresbericht des Verbandes der badischen Arbeitsnachweise für das Jahr 1899, S. 12 f.

[2]) Arbeitsmarkt vom 1. Februar 1900, 3. Jahrg. Nr. 9 Sp. 141. — Der Berliner Zentralverein für Arbeitsnachweis hält neuerdings einen Reiseagenten für die Stadt, um fortwährend Arbeitgeber zu besuchen, ihnen Aufklärung über den Betrieb zu geben und sie für den Nachweis zu interessieren; auch staatliche und städtische Verwaltungen werden besucht. Arbeitsmarkt vom 15. Juni 1899, 2. Jahrg. Nr. 9 S. 189. Die kaiserliche Werft in Kiel sucht ihren Arbeiterbedarf nur durch Vermittlung des Allg. Arbeitsnachweises zu decken. Erst wenn das ergebnislos gewesen, kann der Arbeiterbedarf auf anderem Wege gedeckt werden. Arbeitsmarkt vom 5. Oktober 1898, 2. Jahrg. Nr. 1 S. 13. In Karlsruhe decken die städtischen Betriebe neuerdings ihren Bedarf durch das Arbeitsamt; vgl. bad. Verbandsbericht pro 1900 S. 16.

[3]) Arbeitsmarkt vom 1. Juli 1900, 3. Jahrg. Nr. 19 Sp. 302.

[4]) Soziale Praxis vom 8. Juni 1899, 8. Jahrg. S. 990.

sind bereits mancherlei Fortschritte erzielt und noch erhebliche zu erwarten. Es ist für die kurze Zeit doch ein befriedigender Anfang, wenn die Zahl der Vermittlung der städtischen Arbeitsnachweise nach dem Lande bereits 10—12000 beträgt.[1])

Freiburg i. B. rühmt sich, dafs ihm auf diesem Gebiete Erfolge zu teil geworden. In dem Jahresbericht der Arbeitsnachweisanstalt pro 1899 wird hervorgehoben, dafs es in vielen Fällen gelungen, die vom Land hereinkommenden wieder dorthin zurückzuverbringen, und dafs an Knechten, Melkern und landwirtschaftlichen Tagelöhnern — wenn man von der Erntezeit absehe — kein fühlbarer Mangel mehr vorhanden sei, was auch von den gröfseren Gutsbesitzern der Umgegend bestätigt werde. Zum Teil ist das auch den höheren Löhnen, die gewährt wurden, zu danken. Das Freiburger Arbeitsamt hat es für sehr ersprieſslich gehalten, dafs der Verwalter von Zeit zu Zeit mit den Landwirten (ähnlich wie mit den Gewerbetreibenden) in Beratungen eintritt und in ständiger Fühlung mit den landwirtschaftlichen Kreisen bleibt.[2])

Am intensivsten hat man in Bayern sich bemüht, den Arbeitsnachweis der Landwirtschaft dienstbar zu machen.[3]) Von Anfang an wurde vom bayrischen Ministerium ins Auge gefafst, dem Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern und Dienstboten auch durch die Arbeitsämter entgegenzutreten. Schon in der grundlegenden Entschliefsung vom 1. Mai 1898 über die Zentralisierung des Arbeitsnachweises ist deshalb angeordnet, dafs den landwirtschaftlichen Bezirksausschüssen durch Aushändigung der nötigen Formulare ermöglicht werde, auf Wunsch der Arbeitgeber mit den Arbeitsämtern und Zentralen wegen Zuweisung von Arbeitern und Dienstboten ins Benehmen zu treten.

[1]) Soziale Praxis vom 4. Oktober 1900, 10. Jahrg. Nr. 1 Sp. 18. Die Vermittlungen landwirtsch. Stellen von 51 Arbeitsnachweisen im Jahre 1899 sind aufgeführt in den Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 2 S. 67.

[2]) Vgl. den Auszug im Arbeitsmarkt vom 1. April 1900, 3. Jahrg. Nr. 13 Sp. 207.; siehe auch den Pforzheimer Bericht pro 1900 S. 10.: Konstanzer Bericht pro 1900 S. 5 und 7, den bad. Verbandsbericht pro 1900 S. 13.

[3]) Der Jahresbericht des bayer. Landwirtschaftsrats pro 1899 hat auch ausdrücklich die Thätigkeit der städtischen Arbeitsämter nach dieser Richtung anerkannt: vgl. dazu Menzingers Bericht über die seitherige Thätigkeit des städt. Arbeitsamtes München als Hauptvermittlungsstelle des Rgsbz. Oberbayern und den weiteren Ausbau des Arbeitsnachweises im Kreise Oberbayern. Nach einem Vortrag erstattet auf der Kreiskonferenz in München am 14. November 1900. Separatabdruck aus der Bayer. Gemeindezeitung. München 1901 S. 15 f.

Von den Zentralen sind über die bei ihnen um Stellen sich anmeldenden landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten im Wochenblatte des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, dann in den Organen der landwirtschaftlichen Kreisausschüsse von Unterfranken und der Pfalz (Fränkischer Landwirt und Landwirtschaftliche Blätter) regelmäfsige Mitteilungen zu machen.[1]) Später, (31. Dezember 1898) wurde ausgesprochen, dafs der vom Arbeitsamte München mit bestem Erfolge durchgeführte Grundsatz, auswärts wohnende stellensuchende Arbeiter wieder auswärts unterzubringen und bei der lokalen Arbeitsvermittlung in erster Reihe die einheimische Arbeiterbevölkerung zu berücksichtigen und dadurch den Zuzug zur Stadt einzuengen, in ausgedehntestem Mafs zur Geltung zu bringen sei.[2]) In der Statistik waren, um den Erfolg kontrollieren zu können, die landwirtschaftlichen Arbeiter in einer eigenen Rubrik vorzutragen.

In Norddeutschland scheint man im Gegensatz zu Süddeutschland die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung selbständig regeln zu wollen. In Preufsen sind die Landwirtschaftskammern mit der Gründung von Arbeitsnachweisen vorgegangen, so Schlesien, Ostpreufsen, Posen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Rgsbz. Kassel, im Königreich Sachsen der landwirtschaftliche Kreisverein.[3]) Manche arbeiten auch mit Filialien. Man erhebt meist Gebühren.[4])

Zweckmäfsiger möchte es sein, den landwirtschaftlichen Nachweis an die Arbeitsämter anzuschliefsen.

In Hamburg ist man den Landwirten so weit entgegengekommen,[5]) dafs die Landwirtschaftskammer von Schleswig-Holstein verzichtet hat, einen besonderen Arbeitsnachweis einzurichten. Im Jahre 1900 hat der Arbeitsnachweis 1046 Personen wieder in landwirtschaftlichen bezw. ländlichen Betrieben untergebracht. Es

---

[1]) Hartmann a. a. O. S. 14.

[2]) Hartmann a. a. O. S. 17.

[3]) Arbeitsmarkt v. 15. Jan. 1899, 2. Jahrg. Nr. 4 S. 81; v. 15. September 1899, 2. Jahrg. Nr. 12 S. 230.

[4]) Vgl. Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 2 S. 40. Arbeitsmarkt v. 15. Dezember 1899, 3. Jahrg. Nr. 6 S. 94. Daselbst auch einige Daten über den bisherigen Erfolg der landwirtschaftl. Arbeitsnachweise auf Grund der Jahresberichte der preufs. Landwirtschaftskammern.

[5]) Hamburg hat die landwirtschaftliche Vermittlung völlig von der städtischen getrennt und läfst sie in besonderen Räumen unter Leitung eines in der Landwirtschaft erfahrenen Verwalters betreiben.

waren dies 31 Taglöhnerfamilien, 588 Knechte, 346 ungelernte Arbeiter, 14 Mägde u. s. w., zusammen 1000 männliche, 46 weibliche Arbeiter. Zum Teil wegen dieser landwirtschaftlichen Abteilung hat der Senat den jährlichen Staatszuschufs von 11000 auf 15000 Mk. erhöht. [1])

Im Regierungsbezirk Wiesbaden hat die Landwirtschaftskammer selbst im Januar 1899 die Arbeitsvermittlung für die Landwirtschaft dem Arbeitsnachweis in Frankfurt a. M. angeboten und dieser hat angenommen. Die Vereinbarung scheint sich bewährt zu haben. Im Jahr 1899 wurden 396, im Jahr 1900 bereits 687 landwirtschaftliche Vermittlungen bewirkt, und die Landwirtschaftskammer hat deshalb auch das Abkommen für 1901 erneuert. [2])

Sicherlich haben die grofsstädtischen Arbeitsnachweise allen Grund, die landwirtschaftlichen Vermittlungen möglichst zu betreiben. Die Grofsstädte haben kein Interesse, dafs landwirtschaftlich brauchbare Leute massenhaft in ihre Mauern ziehen, um schliefslich als Arbeitslose ihrer Armenkasse anheim zu fallen und ihr Lebensglück zu verfehlen.

Im Regierungsbezirk Liegnitz ist es gelungen, das Mifstrauen der Landwirtschaft gegen die Arbeitsnachweise in kleineren Städten dadurch zu beseitigen, dafs man folgende Bestimmungen aufstellte:

„Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, an dessen Spitze ein unmittelbarer aktiver oder inaktiver Staatsbeamter steht, gehören je zur Hälfte der Landwirtschaft und städtischen Berufsarten an. Eine Abänderung der Satzungen kann nur durch übereinstimmenden Beschlufs der Majorität sowohl der städtischen wie der ländlichen Mitglieder des weiteren Ausschusses erfolgen. In der Regel sind die städtischen Arbeitsstellen den städtischen Arbeitern vorbehalten, und dürfen ländliche Arbeiter nicht in städtische Berufsarten vermittelt werden. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses."

Wiedenfeld ist der Ansicht, in den kleinen Städten stünden sich Arbeiter und Arbeitgeber weniger scharf gegenüber, man habe im Rgsbz. Liegnitz mit Ausnahme von Görlitz durchweg von der Heranziehung des Arbeiterelements zu den Verwaltungsausschüssen abgesehen, und doch erfreuten sich die Arbeitsnachweise durchweg des Vertrauens der Arbeiter. In den kleineren Städten sei wichtiger, die Interessen der Landwirtschaft und der städtischen Berufe auszugleichen.[3])

[1]) Soziale Praxis v. 17. Jan. 1901, 10. Jahrg. Nr. 16 Sp. 391.

[2]) Arbeitsmarkt v. 15. Januar 1901, 4. Jahrg. Nr. 8 Sp. 129.

[3]) Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 2 S. 79.

Eine bekannte Thatsache ist, dafs die Soldaten bei ihrer Entlassung vielfach in den grofsen Städten hängen bleiben und ungern auf das Land wieder hinaus gehen. Sie mehren entweder gleich die Zahl der Arbeitslosen oder finden anfangs Stellung als Ausläufer, Diener und dgl., um später arbeitslos zu werden. Es ist deshalb gewifs am Platz, wenn man sie im Augenblick ihrer Entlassung auf freiwerdende Stellen namentlich auf dem Land aufmerksam macht und damit eine Quelle der Arbeitslosigkeit auf der einen und der Arbeiternot auf der anderen verstopft.

Man hat in Norddeutschland eigene Arbeitsnachweise für entlassene Reservisten gebildet und dazu vielfach die Kriegervereine benützt.[1])

In Süddeutschland hat man die städtischen Arbeitsnachweise zu diesem Zwecke benutzt, und es zeigt sich, dafs bei geeignetem Zusammenwirken der militärischen Stellen mit den Arbeitsnachweisen auch auf diesem Weg Erfolge erzielt werden können, obschon noch erhebliche Fortschritte möglich sind.[2])

München hat bezüglich der Reservistenvermittlung folgende Ergebnisse aufzuweisen[3]):

[1]) Ausführlich ist die Angelegenheit durch das Generalkommando des IX. Korps geregelt worden. Jedes Bezirkskommando stellt dort fest, welche Kriegervereine seines Bezirks Nachweisestellen eingerichtet haben. Das Generalkommando stellt daraus ein gedrucktes Verzeichnis zusammen, das in Gestalt eines Buches an die Truppenteile verschickt wird. Den Mannschaften werden zum Verkehr mit den Nachweisestellen Doppelpostkarten mit Vordruck zur Verfügung gestellt. Auf diese Art sind in manchen Gegenden ganze Netze von Arbeitsnachweisen geschaffen. Im Königreich Sachsen ist die Stellenvermittlung einheitlich als Sachsenstiftung zum Gedächtnis Wilhelms I. organisiert worden und die einzelnen 47 Nachweise führen ein jeder die Bezeichnung „Geschäftsstelle der Sachsenstiftung". In Brandenburg hat die Landwirtschaftskammer sich mit 7 Armeekorps in Verbindung gesetzt, denen sie die freien Stellen mitteilt. Arbeitsmarkt vom 5. Oktober 1897, Nr. 1 S. 7. — Nach dem Bericht der Sachsenstiftung wurden im Jahr 1900 2613 offene Stellen, 2875 Arbeitsuchende gemeldet und 1841 Stellen besetzt. Die unbesetzten Stellen werden künftig nicht mehr monatlich, sondern wöchentlich sämtlichen Geschäftsstellen mitgeteilt. Geschäftsstellen finden sich an allen Sitzen der Amtshauptmannschaften und in sämtlichen Garnisonen. Arbeitsmarkt v. 15. Februar 1901, 4. Jahrg. Nr. 10 Sp. 167.

[2]) Vgl. Hartmann a. a. O. S. 18, 19, 20. Siehe jedoch auch Dritten Würzburger Geschäftsber. S. 12. Wünschenswert wäre, wenn, wie ein Würzburger Bericht pro 1900, die Statistik ersehen liefse, wie viel Reservisten wirklich wieder aufs Land zurückgeführt wurden.

[3]) Hartmann a. a. O. S. 91.

	Anzahl der Gesuche	Die von den Reservisten gestellten Gesuche wurden erledigt durch		
		Vermittlung von Arbeit	Zurücknahme	Fristablauf
1896	410	213	70	127
1897	202	146	22	34
1898	381	218	29	134
1899	311	252	5	54
	1304	829	126	349

Das städtische Arbeitsamt in Stuttgart hat im Jahr 1899 von 193 Reservisten 125, im Jahre 1900 von 129 88 in Stellung gebracht.

In Baden [1]) wurden Reservisten 1899 anläfslich ihrer Entlassung eingestellt von der Anstalt in:

Freiburg	von	66	Angemeldeten	52
Heidelberg	„	31	„	28
Karlsruhe	„	165	„	143
Konstanz	„	32	„	21
Mannheim	„	120	„	113
Pforzheim	„	26	„	23

In Mainz meldeten sich von den im Herbst entlassenen Reservisten ohne irgendwelches Zuthun im Jahr 1898/99 31, im Jahr 1899/1900 53; davon wurden 14 bezw. 32 in Stellung gebracht.

Auch für die Mannschaften der Marine, die entlassen werden, ist im März 1898 ein Arbeitsnachweis in Kiel eingerichtet worden. Die Vereinigung deutscher Marinevereine hat das Unternehmen ins Leben gerufen. An den Entlassungsterminen Ende September und Ende März werden die stellungsuchenden Mannschaften in Listen eingetragen. Diese Listen werden vervielfältigt und gelangen dann an Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände und Arbeitsnachweise. [2])

Ist hinsichtlich der landwirtschaftlichen Arbeiter noch viel zu thun, so hat sich bezüglich der weiblichen Dienstboten das Arbeitsamt rasch eingebürgert. Zwar hat es überall in der Anfangszeit einige Schwierigkeiten gegeben, man hat aber nach wenigen Monaten sie in der Regel zu überwinden gelernt. [3])

---

[1]) Jahresbericht des Verbandes der badischen Arbeitsnachweise für das Jahr 1899 S. 8. In Karlsruhe wurden 1900 von 193 Gesuchen entlassener Reservisten 161 befriedigt (Karlsruher Bericht pro 1900 S. 4), in Pforzheim von 29 22 (Pforzheimer Bericht pro 1900 S. 7). Im ganzen Verband wurden 408 Stellen i. J. 1900 gegen 380 i. J. 1899 für Reservisten vermittelt. Verbandsber. pro 1900 S. 16.

[2]) Arbeitsmarkt v. 5. April 1898, 1. Jahrg. Nr. 7 S. 76.

[3]) Vgl. bezüglich Nürnbergs Arbeitsmarkt v. 15. Dez. 1899 3. Jahrg. Nr. 6 S. 95.

Der Arbeitsnachweis für Frauen, insbesondere weibliche Dienstboten, wurde namentlich von Wiesbaden aus glücklich entwickelt.[1]) Es wurde dort eine selbständige Abteilung für Frauen am 1. Juli 1896 eröffnet.[2]) Die Einführung besonderer von dem Arbeitsnachweis für Männer getrennter Lokalitäten erwies sich als absolut notwendig. Ebenso zeigte sich, dafs eine gedeihliche Entwicklung der Vermittlung für Frauen nur bei der Verwaltung des Nachweises durch weibliche Angestellte möglich ist.[3]) Die Aufsicht über diese Abteilung wurde einer besonderen Frauenkommission übertragen. Die Anstalt von Wiesbaden war die erste, welche diese Einrichtung in Deutschland getroffen hat, und ihr besonderer Erfolg wird wesentlich darauf zurückgeführt. In Wiesbaden ist es gelungen, sämtliche humanitären Frauenvereine, welcher religiösen oder sozialen Richtung sie auch angehören mögen, zu veranlassen, sich an der Verwaltung des Arbeitsnachweises für Frauen zu beteiligen. Dadurch ist auch die nötige Fühlung mit allen Kreisen der Bevölkerung hergestellt, ohne kostspielige Bekanntmachungen; ferner erreicht man den Anschlufs an bereits bestehende Institute, die ähnliche Zwecke verfolgen und denen durchaus keine Konkurrenz gemacht werden soll. Namentlich ist die Verbindung mit den Mädchenheimen von gröfstem Wert zur Unterbringung der von auswärts sich meldenden Stellensuchenden.[4])

---

[1]) Dr. H. Frey, Direktor des Arbeitsnachweises für Frauen im Rathaus zu Wiesbaden, Der Arbeitsnachweis für Frauen, insbesondere für weibliche Dienstboten. Soz. Praxis v. 30. August 1900, 9. Jahrg. Nr. 48 Sp. 1209.

[2]) Für selbständig gegliederte weibliche Abteilungen innerhalb der städtischen Nachweise trat auch ein Delegiertentag der Vereine Frauenwohl ein. Arbeitsmarkt v. 15. Oktober 1899, 3. Jahrg. Nr. 2 Sp. 29. Die Abzweigung besonderer weiblicher Abteilungen ist an allen gröfseren Arbeitsnachweisen erfolgt, seit 1. April 1899 auch in Mainz, seit 1. Mai 1899 in Worms.

[3]) Auch in Stettin wurde neuestens eine Frau als Leiterin der weiblichen Abteilung angestellt. Arbeitsmarkt vom 1. März 1901, 4. Jahrg. Nr. 11 S. 189.

[4]) In Basel und Konstanz sind mit dem Arbeitsnachweis Mädchenheime verbunden; in Konstanz wurden 1900 im Mädchenheim 505 Mädchen verpflegt und beherbergt, 163 hielten sich nur tagsüber darin auf, d. h. solange bis sie Stellen erhielten; von den 668 Mädchen erhielten 635 = 96 Proz. Stellen. In Köln hat sich eine sog. Bahnhofsmission gebildet, um zugereisten oder durchreisenden weiblichen Stellensuchenden mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen. Die Damen sind abwechselnd auf dem Bahnhof anwesend und durch besondere Schleifen erkenntlich. Die Bahnhofsmssion erhält vom Arbeitsnachweis Karten, die für in Köln stellensuchende weibliche Personen einen Wegweiser zum Bureau und sonstige prak-

Bei Not der Stellensuchenden können die beteiligten humanitären Vereine eingreifen. Dieses einmütige Zusammenwirken nach den verschiedensten Richtungen hat sehr dazu beigetragen, dafs der Wiesbadener Arbeitsnachweis für Frauen im Verhältnis zur Einwohnerzahl mit seinen Resultaten an der Spitze aller anderen im Deutschen Reiche steht.

Bis jetzt ist meines Wissens nur München durch Einführung einer Frauenkommission 1898 dem Beispiel gefolgt.[1])

An vielen grofsen Arbeitsämtern hat man mit sehr gutem Erfolg die Einrichtung getroffen, dafs die Herrschaften mit den Dienstboten in einem eigenen Raum verhandeln können. Auch kleinere haben sich dazu verstanden. So können im Posener Arbeitsnachweis jeden Dienstag und Freitag Nachmittag zwischen 4 und 6 Uhr sowohl Herrschaften als auch Dienstboten zu diesem Besuche im Bureau sich einfinden.[2])

Wiesbaden hat auch noch eine Neuerung eingeführt, eine besondere Abteilung für höhere weibliche Berufsarten, deren Stellenvermittlung nirgends gedeiht, solange sie mit der für Dienstboten und Arbeiterinnen betrieben wird. Die Zahl der Vermittlungen hat sich durch diese Einrichtung, welche Wiesbaden bis jetzt allein besitzt, sofort verfünffacht.

Gerade diese Stellesuchenden, die im Gegensatz zu Dienstboten im Verhältnis zu den Stellen sehr zahlreich sind, — auf 100 Stellen 156 Stellesuchende, — werden von gewerbsmäfsigen Vermittlern sehr ausgebeutet.

In Wiesbaden ist die Zahl der im Laufe der letzten 10 Jahre polizeilich angemeldeten 78 Privatvermittlungsbureaus seit der Eröffnung der Anstalt so zurückgegangen, dafs nur noch 15 von ihnen thätig waren.[3]) Bamberg berichtet, dafs die Dienstmädchenvermitt-

---

tische Ratschläge enthalten. Thätigkeitsbericht der Allg. Arbeitsnachweisanstalt Köln über das 6. Geschäftsjahr 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900 S. 12.

[1]) Ueber diese weibliche Nebenkommission, die keine beschliefsende, sondern lediglich eine begutachtende Stellung hat, vgl. Hartmann, Die gemeindl. Arbeitsvermittlung in Bayern. München 1900 S. 29.

[2]) Arbeitsmarkt v. 5. Januar 1898, 1. Jahrg. Nr. 4 S. 35. In Frankfurt a. O. setzt man zur Zeit der ortsüblichen Kündigungsfrist einige „Trefftage" fest und stellt an diesen einen Raum des Arbeitsnachweises zur Verfügung. Arbeitsmarkt vom 15. April 1901, 4. Jahrg. Sp. 241.

[3]) Soz. Praxis v. 30. August 1900, 9. Jahrg. Nr. 48 Sp. 1209; über die Erfolge im Jahre 1900 vgl. ebenda 10. Jahrg. Nr. 31 Sp. 784.

lung seitens des Arbeitsamts die Privatdienstvermittlerinnen ziemlich brach gelegt hat. Die Ersparnis an Provision für Kellnerinnen und Hotelzimmermädchen beträgt ca. 10 Mk. pro Stelle.[1]) In Köln und Hessen I hat der öffentliche Arbeitsnachweis für Dienstboten so günstig gewirkt, dafs die privaten Anstalten grofse Konzessionen jetzt machen. Sie inserieren, dafs die Dienstmädchen keine Einschreibgebühr mehr zu entrichten bräuchten, manche bieten ihnen kostenfreie Vermittlung, kostenfreies Logis an.[2]) Man sieht, die Zahl der Stellensuchenden wird bei ihnen klein, sodafs sie auch die Herrschaften nicht mehr befriedigen können. Die Kölner Anstalt hat im Geschäftsjahr 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900 6405 Stellen für weibliche Personen vermittelt, darunter 2870 für Hauspersonal (Köchinnen etc.), 3119 für Wäscherinnen, Putzfrauen, Stundenarbeiterinnen, 353 für gewerbliche Taglöhnerinnen, 63 für Näherinnen, Büglerinnen.[3])

In einer Versammlung des Münchner Kellnerinnenvereins wurde, um die Ausbeutung der Kellnerinnen durch die Vermittlungsbureaus zu beseitigen, beschlossen, die Gastwirte und Kellnerinnen aufzufordern, unter Umgehung der gewerbsmäfsigen Vermittlerinnen das städtische Arbeitsamt in Anspruch zu nehmen.[4]) Bedauerlicherweise stiefs das bei den Gastwirten auf Ablehnung.

Das Arbeitsamt kann sich auch auf dem Gebiet der Schutzvereinsthätigkeit für entlassene Gefangene und Zwangszöglinge sehr verdient machen, indem es diese, natürlich unter Angabe ihrer Verhältnisse, unterbringt und dadurch vor dem Untergang schützt. Die Anstalt in Freiburg hat 1899 von 32 Gesuchen um Arbeitsvermittlung 25, im Jahre 1900 von 16 Gesuchen 12 erledigen können. Aehnlich günstige Ergebnisse erwähnt die Anstalt in Konstanz und in Pforzheim.[5])

[1]) Arbeitsmarkt v. 15. Mai 1900, 3. Jahrg. Nr. 16 Sp. 254.

[2]) Arbeitsmarkt v. 15. Oktober 1899; 3. Jahrg. Nr. 2 Sp. 30.

[3]) Thätigkeitsbericht der Allg. Arbeitsnachweisanstalt Köln über das 6. Geschäftsjahr S. 7. Neuerdings versuchen die gewerbsmäfsigen Vermittlerinnen die Mädchen auf der Strafse abzufangen; vgl. Mannheimer Bericht pro 1900, auch Arbeitsmarkt vom 15. April 1901, 4. Jahrg. Sp. 242. (Die neueste bayr. Verordn. v. 29. Mai 1901 verbietet das Aufsuchen von Aufträgen auf Strafsen und anderen öffentlichen Orten.) Keinen Erfolg hat das städtische Arbeitsamt Kaiserslautern auf dem Gebiete der weibl. Stellenvermittlung; die Dienstmädchen bleiben weg. Geschäftsbericht pro 1900 S. 9.

[4]) Soz. Praxis v. 6. Dezember 1900, 10. Jahrg. Nr. 10 Sp. 235.

[5]) Jahresbericht des Verbandes der badischen Arbeitsnachweise für das Jahr 1899, S. 9; Freiburger Bericht pro 1900 S. 6.

In dem Mafs als die einzelnen Arbeitsnachweise wachsen, wird sich die Notwendigkeit einer gröfseren Arbeitsteilung herausstellen. Wie jetzt schon dieselben vielfach in eine männliche und eine weibliche Abteilung zerfallen, auch für landwirtschaftliche Arbeiter sich einzelne eine besondere Abteilung angegliedert haben, so wird dieser Prozefs sicher noch weiter schreiten; man wird weiter spezialisieren und für die einzelnen Geschäftsführungen Spezialisten gewinnen und ausbilden.

3. Der Nutzen der öffentlichen Arbeitsnachweise und ihre Dienstbarmachung für andere verwandte Zwecke.

Ueberblickt man die Entwicklung der öffentlichen Arbeitsnachweise während der letzten 5 Jahre, so hat man allen Grund, mit gröfster Zuversicht in die Zukunft zu blicken. Im Verlauf dieser Zeit haben die gröfseren Arbeitsnachweise ihre Thätigkeit verdoppelt und verdreifacht und in einem Jahre haben bei den 15 gröfsten Arbeitsnachweisen die nachgewiesenen Stellen um 33048 zugenommen.[1]) Das zeigt, dafs sie einem dringenden Bedürfnisse entsprechen.

Der Nutzen des öffentlichen Arbeitsnachweises liegt auf der Hand; er verhilft dem um seine Existenzmittel Kämpfenden in der kürzesten Zeit auf die billigste Weise, ja in der Hauptsache kostenlos zu der passendsten Arbeitsgelegenheit, dem Arbeitgeber zu den nötigen Arbeitskräften.

Der Arbeitsnachweis bildet einen neutralen Boden, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer als gleichberechtigte Vertreter ihrer Inter-

[1]) In München betrugen die

	Stellenangebote	Stellengesuche	Besetzungen
1896	30057	47008	25586
1899	50384	51897	40295
1900	65158	67139	53409
in Köln			
1895/96	11512	13608	10055
1899/1900	27699	30494	21941
in Frankfurt			
1895/96	7947	14740	6492
1899/1900	23594	30692	18655
in sämtlichen 15 gröfsten (gemeindlichen oder gemeinnützigen) Arbeitsnachweisen			
1898	237402	275311	183484
1899	282974	300808	216532

vgl. Hartmann a. a. O. S. 80).

essen einander begegnen. Der Stellensuchende ist nicht mehr der Untergebene, der blindlings seine Haut zu Markte trägt, sondern gewissermafsen der Klient, der vertrauensvoll seine Sache dem Anwalt überlassen darf, ein Gefühl, dazu angethan, sein sittliches Selbstbewufstsein zu heben, ohne welches es in den unteren Berufsarten gerade wie bei den höheren keine Arbeitsfreudigkeit und Willigkeit giebt. Er braucht nicht mehr von Werkstätte zu Werkstätte zu laufen und so und soviele Male sich abweisen zu lassen. Der Arbeitgeber ist vieler Belästigungen enthoben. Das zwecklose Umherwandern von Ort zu Ort kann allmählich eingeengt werden.[1]) Auch der aufs Geratewohl versuchte Zuzug in die Städte wird sich hoffentlich mindern. Die in den Arbeitsnachweisen produzierte Statistik bildet schon heute ein wertvolles Mittel, die Lage des Arbeitsmarktes zu verfolgen und giebt den Kommunalverwaltungen wertvolle Anhaltspunkte für entsprechende Vorsorge.[2]) Bei grofsem Mifsverhältnis von Angebot und Nachfrage gehen die Verwaltungen der Arbeitsnachweise den Gründen nach und weisen damit Wege zur Besserung.[3]) Auch erlassen sie öffentliche Warnungen an die Angehörigen jener Berufe, in denen länger andauernde Arbeitslosigkeit sich wahrnehmen läfst, dafs sie Arbeitsstellen nicht leicht aufgeben und, wenn arbeitslos geworden, jede sich darbietende Beschäftigung annehmen sollen.[4])

An das Arbeitsamt gliedern sich äufserst leicht weitere Funktionen an. So hat sich ganz aufserordentlich bewährt die Anfügung eines unentgeltlichen Wohnungsnachweises für Arbeiter und kleine Angestellte. Köln ging darin voran seit 1. April

---

[1]) Vgl. über diesen Anachronismus meine Schrift „Zur Frage der Arbeitslosenversicherung" S. 54, 146.

[2]) Kürzlich hat man, wie in der Gemeinderatssitzung vom 10. Januar 1901 mitgeteilt wurde, in Stuttgart durch die Blätter aufgefordert zur Benutzung des Arbeitsamts, um dadurch ein Urteil über die Notwendigkeit von Notstandsarbeiten zu ermöglichen. Bei steigender Arbeitslosigkeit tritt nämlich oft ein Rückschlag in der Benutzung der Arbeitsämter ein, weil die Arbeitslosen die Meldung für aussichtslos halten. Arbeitsmarkt vom 1. Februar 1901, 4. Jahrg. Nr. 9 Sp. 148.

[3]) Vgl. z. B. in dem Kölner 6. Bericht pro 1899/1900 S. 10 das über Dienstbotennot Gesagte, die eingehenden Erörterungen des Würzburger Berichts pro 1898 S. 29, pro 1899 S. 21 über denselben Gegenstand, pro 1899 S. 34—51, pro 1900 S. 42 f. über die Leutenot auf dem Lande.

[4]) Der Karlsruher Bericht pro 1900 S. 5 erwähnt, dafs man bei den badischen Arbeitsnachweisen kürzlich so verfahren und das günstig gewirkt habe.

1898.[1]) Bei Wohnungsanmeldungen müssen alle beim Mieten übliche Fragen kurz aber eingehend auf einem Formular beantwortet werden; ein Angestellter besichtigt unter Zuhilfenahme eines ihm gestellten Fahrrades sämtliche angemeldeten Wohnungen, dabei nimmt er eine einfache Zeichnung auf, welche Lage und Gröfse veranschaulicht. An Hand des Anmeldescheins, der Zeichnung und der Erläuterung des Angestellten erhält also der Wohnungsuchende bereits im Nachweisebureau nicht nur jeden Bescheid, er kann sich auch dort über die Wohnung selbst ein ziemlich genaues Bild machen. Dem Vermieter werden die Wohnungsuchenden einzeln und mit einer Ausweiskarte versehen zugesandt, er hat also nur mit solchen zu thun, die über seine Wünsche und Forderungen hinlänglich unterrichtet und nach aller Voraussicht auch Mieter sind. Er wird nicht zwecklos überlaufen und mufs nicht immer über alles Rede stehen, den Wohnungsuchenden bleibt es aber erspart, ziel- und planlos umherzuirren, Arbeit und Verdienst zu versäumen, und ihr Geld zu verzehren; die Vermittlung der Anstalt ist für beide Teile unentgeltlich. Absolut ungeeignete und ungesunde Wohnungen werden von der Vermittlung ausgeschlossen.

Inzwischen haben andere Arbeitsämter das Kölner Beispiel nachgeahmt. So ist in Darmstadt ein Wohnungsnachweis angegliedert; Offenburg hat ebenfalls für kleine Wohnungen und Schlafstellen einen Nachweis eingerichtet. Die Inanspruchnahme war so stark, dafs 343 Zuweisungen stattfinden konnten.[2]) Ebenso Lahr und Karlsruhe.[3]) In Wiesbaden wird ein Schlafstellennachweis angestrebt.[4]) In Strafsburg,[5]) Aachen, Worms, Bonn, Rixdorf und Posen sind städtische Wohnungsnachweise errichtet. Dieselben gewähren zugleich der Verwaltung einen Einblick, ob und in welchem Grad Wohnungsnot für die unteren Klassen besteht. In Köln wurden vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900 2768 Wohnungen gemeldet, 5232 Wohnungen gewünscht.

[1]) Satzungen und Geschäftsordnung sind in dem Thätigkeitsbericht der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt Köln über das 5. Geschäftsjahr 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 S. 10 mitgeteilt.

[2]) Bad. Verbandsbericht pro 1899 S. 8.

[3]) Bad. Verbandsbericht pro 1898 S. 9. In Lahr wurden 1900 428 Einzel- und 55 Familienwohnungen angemeldet. Bad. Verbandsber. pro 1900 S. 17.

[4]) Soziale Praxis vom 30. August 1900, 9. Jahrg. Nr. 48 Sp. 1209.

[5]) In Strafsburg ist der Versuch fehlgeschlagen; in Mannheim fand das Anerbieten der Zentralanstalt für Arbeitsnachweis bei dem Grund- und Hausbesitzerverein kein Entgegenkommen; vgl. Mannheimer Jahresbericht pro 1900 S. 9

Sehr geeignet ist das Arbeitsamt auch zur Auskunftserteilung. Der grofse Erfolg, den die von den Gewerkschaften ins Leben gerufenen Auskunftsstellen gehabt haben, zeigt, dafs hierfür ein grofses Bedürfnis besteht. In Würzburg hat unterm 28. April 1897 die Arbeitsamtskommission beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, dafs in Verbindung mit dem städtischen Arbeitsamt eine Auskunftsstelle für die Sozialgesetzgebung zu errichten sei. Daraufhin wurde der geschäftsleitende Beamte beauftragt, auf alle an ihn gerichteten die Arbeitsverhältnisse betreffenden Anfragen nach Möglichkeit Auskunft zu erteilen. Die Inanspruchnahme war sofort eine sehr rege, besonders in Streitfragen, welche der Entscheidung der Gewerbegerichte unterliegen, dann in Fragen betr. das Dienstbotenwesen wurde von der Auskunftsstelle ausgiebigster Gebrauch gemacht.[1]) Im Jahr 1896 erfolgten wegen Uebertretungen inbezug auf das Dienstbotenwesen noch 38 Bestrafungen, 1898 gelangten nur noch 20 zur Aburteilung.[2])

In das am 1. Oktober 1900 in Kraft getretene Statut des städtischen Arbeitsamts in Augsburg wurde gleich von vornherein die Bestimmung aufgenommen, dafs das Arbeitsamt in allen die Arbeiter und Arbeitsverhältnisse berührenden Fragen thunlichst Aufschlufs zu erteilen habe.

In Freiburg i. B. befafst sich die Anstalt ebenfalls sehr ausgiebig damit, in allen den Arbeitsvertrag und das Dienstbotenverhältnis betreffenden Angelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen und ergänzt in dieser Hinsicht das Sekretariat des Gewerbegerichts und Bürgermeisteramts.[3])

In Mainz wurde das Arbeitsamt als Auskunftsstelle im Jahr 1899/1900 in 118 Fällen in Anspruch genommen; hiervon betrafen 47 die Gewerbeordnung, 19 die Krankenversicherung, 9 die Invalidenversicherung, 9 die Unfallversicherung, 7 die Lohnverhältnisse, 9 die Gesindeordnung, 18 sonstige Rechtsgebiete.[4])

Die Freiburger Anstalt empfiehlt die sogen. Arbeitszettel zur allgemeinen Einführung, auf welchen die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Arbeitsvertrag zusammengestellt

---

[1]) II. Geschäftsbericht des städt. Arbeitsamts Würzburg pro 1898 S. 50; IV. Bericht pro 1900 S. 31.

[2]) III. Geschäftsbericht des städt. Arbeitsamts Würzburg pro 1899 S. 15.

[3]) Badischer Verbandsbericht pro 1898 S. 8.

[4]) Geschäftsbericht des städt. Arbeitsamts pro 1899 1900 S. 2.

sind und deshalb dem Zweck dienen können, Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern rechtzeitig vorzubeugen.[1])

Ja ein geordneter Arbeitsnachweis scheint schon an sich vorbeugend zu wirken. Wie der Frankfurter 5. Jahresbericht pro 1899/1900 S. 5 hervorhebt, haben diejenigen Gewerbe, welche selbst keinen Arbeitsnachweis haben und den städtischen nicht benutzen, die gröfste Zahl der Gewerbestreitigkeiten.

Auch nach anderen Richtungen vermag das Arbeitsamt, das in ständiger Fühlung mit dem Arbeitsmarkt steht, einzuwirken und sich nützlich zu erweisen. Das Düsseldorfer Zentralbureau für die Arbeitsnachweisstellen im Regierungsbezirk Düsseldorf giebt abgehenden Schülern ein Denkblatt, welches die Vorteile auseinandersetzt für diejenigen Arbeiter, welche ein Handwerk gelernt haben oder als Facharbeiter ausgebildet sind, und warnt vor der bedrohlichen Vermehrung der ungelernten Arbeiter.[2]) In Offenburg ist die Einrichtung getroffen, dafs der Verwalter der Anstalt für Arbeitsnachweis die Unterstützungen verabreicht, welche der Verein gegen Haus- und Strafsenbettel hilfsbedürftigen Arbeitsuchenden zuwenden will.[3])

Die Arbeitsämter werden so wahre Schutzanstalten für die arbeitende Bevölkerung, wirklich Aemter für die Arbeit.

4. Stellung der Arbeiter und Arbeitgeber zu den öffentlichen Arbeitsnachweisen.

Die Gewerkschaften waren anfangs dem paritätischen Arbeitsnachweis abgeneigt. Sie fürchteten, dafs der kommunale Arbeits-

[1]) Jahresbericht des Verbandes der badischen Arbeitsnachweise pro 1899 S. 7.

[2]) Es schliefst mit dem Spruch:

Wer etwas kann, den hält man wert,
Den Ungeschickten niemand begehrt;
Spare, lerne, leiste was,
So hast du, kannst du, giltst du was.

Arbeitsmarkt vom 15. August 1899, 2. Jahrg. Nr. 11 S. 217. Auch der Konstanzer Bericht pro 1900 S. 5 klagt, dafs die Eltern, selbst wenn sie es nicht brauchen, ihre Kinder gleich Stellen zuführen, in denen sie als ungelernte Arbeiter verdienen.

[3]) Jahresbericht des Verbandes der Anstalten für Arbeitsnachweis im Grofsherzogtum Baden pro 1898 S. 8. In Stuttgart erteilte das Arbeitsamt im Jahre 1900 559 Bescheinigungen über erfolglose Nachfrage nach Arbeit, die als Schutz gegen den Verdacht der Landstreicherei und zur Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung etc. dienten.

nachweis dazu dienen werde, den Arbeitgebern Arbeitskräfte zuzuweisen, welche die von der Gewerkschaft erkämpften Arbeitsbedingungen nicht innehalten, das Gewerkschaftsmitglied aber, das sich weigere, bei einem übelberüchtigten Arbeitgeber in Arbeit zu treten, wieder als letzter in die Liste eingetragen und dadurch von den Nichtorganisierten verdrängt werde. Doch machten sich auch Gegenstimmen, namentlich aus Süddeutschland geltend.[1])

Der 1896er Gewerkschaftskongreſs in Berlin sprach sich noch grundsätzlich und ausschlieſslich für die Arbeitsvermittlung durch Gewerkschaften aus, praktisch beteiligten sich aber die Gewerkschaften, und zwar nicht bloſs in Süddeutschland, auch an kommunalen und gemeinnützigen Nachweisen. In den folgenden Jahren näherte man sich immer mehr. Am 27. März 1898 widmete der „Vorwärts" der Frage der kommunalen Arbeitsnachweise einen eigenen Aufsatz, in welchem darauf hingewiesen wird, daſs auch bei kommunaler Verwaltung die Interessen der Arbeiter durch geeignete Verwaltungsbestimmungen und Organisation genügend wahrgenommen werden könnten. Die Arbeiterbeisitzer des Berliner Gewerbegerichts beteiligten sich auch an der Ausstattung des Zentralvereins für Arbeitsnachweis mit Arbeitervertretern, und in der hessischen Kammer traten bei der Etatsposition „Förderung des Arbeitsnachweises" auch die sozialdemokratischen Redner für unparteiische Nachweise mit Vertretung beider Teile ein.[2])

In München hat die Gewerkschaft der Bildhauer dem städtischen Arbeitsamt in München ein Schreiben eingesandt, in dem sie diesem mitteilte, daſs sie einen Facharbeitsnachweis eingerichtet habe und das Arbeitsamt bitte, alle bei ihm sich meldenden Bildhauer, die das Arbeitsamt nicht unterbringen kann, ihnen zuzuschicken, damit sie eventuell von dort aus in Stellung gebracht werden könnten. Das städtische Arbeitsamt begrüſste dieses Vorgehen und wünschte Nachahmung seitens der anderen Gewerkschaften. Diese verlangten Abänderung des Strikeparagraphen; sie wollten ihren Arbeitsnachweis aufgeben, wenn auch die Arbeitgeber den ihrigen aufgäben und die Meister verpflichtet seien, die ihnen vom Arbeitsamt zugeschickten Arbeiter auch wirklich zu nehmen und nicht ohne triftigen Grund zurückzuweisen.[3])

---

[1]) Vgl. meine neuen Beiträge S. 157 f.

[2]) Arbeitsmarkt vom 5. April 1898, 1. Jahrg. Nr. 7 S. 75.

[3]) Arbeitsmarkt vom 5. September 1898, 1. Jahrg. Nr. 12 S. 157.

Im Berliner Gewerkschaftskartell blieben nach langwierigen Erörterungen die Anhänger des unparteiischen Arbeitsnachweises mit 43 gegen 23 Stimmen in der Majorität. Mit der Mehrheit stimmten die grofsen Gewerkschaften der Maurer, Metall- und Holzarbeiter, Buchdrucker, Zimmerer etc. Der sozialdemokratische Abgeordnete Wurm trat auch im Reichstag für den unparteiischen Arbeitsnachweis ein und zwar mit Zustimmung der Fraktion. Man stellte sich auf den Standpunkt, dafs, wenn der paritätische Arbeitsnachweis auch für die Unternehmer obligatorisch gemacht werde und diese ihre Arbeitsnachweise auflösen müfsten, auch die Arbeiter das Gleiche thun könnten. In Berlin verhandelten auch Delegierte des Holzarbeiterverbandes mit den Unternehmern wegen der Einführung eines von beiden Teilen geleiteten Facharbeitsnachweises.[1])

Auf dem 3. Gewerkschaftskongrefs, der vom 8.—13. Mai 1899 in Frankfurt a. M. tagte, kam bei aller Wahrung des grundsätzlichen Standpunktes das Zugeständnis an die praktische Wirklichkeit abermals zum Ausdruck. Mit allen gegen 5 Stimmen wurde folgende Resolution angenommen.

„Die gewerkschaftliche Arbeitsvermittlung ist ein wertvolles Mittel zur Hebung der Lage der Arbeiter und zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz. Der Kongrefs hält deshalb nach wie vor an dem grundsätzlichen Standpunkte fest, dafs der Arbeitsnachweis den Arbeiterorganisationen gebührt. Die Mitwirkung von Staat und Gemeinde bei der Arbeitsvermittlung kann deshalb nur darauf beschränkt sein, die Mittel für die dazu notwendige Einrichtung und deren Erhaltung zur Verfügung zu stellen. — Der Kongrefs erkennt dagegen an, dafs es unter den gegebenen Verhältnissen an manchen Orten für eine Reihe von Berufen von Vorteil sein kann, sich an kommunalen Arbeitsnachweisen zu beteiligen. Dieselben sind jedoch nach folgenden Grundsätzen auszugestalten: a) Verwaltung durch eine, aus in gleicher Zahl von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern je in freier Wahl gewählten direkten Vertretern, zusammengesetzte Kommission, unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden; b) Führung der Geschäfte durch aus den Reihen der Arbeiter hervorgegangene Beamte; Wahl derselben durch die Verwaltungskommission; c) Ablehnung der Vermittlung von Arbeitskräften an solche Arbeitgeber und Dienstherren, welche notorisch ihre Pflichten als Arbeitgeber nicht erfüllen, sowie an solche Arbeitgeber, welche bei ausbrechenden Differenzen mit ihren Arbeitern in keine Verhandlungen zur Beilegung derselben mit der zuständigen Arbeiterorganisation eintreten wollen; d) genaue Feststellungen über die Lohnbedingungen und Veröffentlichung derselben mit den übrigen Ergebnissen der Arbeitsnachweisstatistik; e) vertragsmäfsige Verpflichtung der Arbeitgeber, die vor dem Arbeitsamt angegebenen Arbeits- und Lohnbedingungen nach erfolgter Einstellung auch zu erfüllen, um den Arbeiter oder

[1]) Soziale Praxis vom 23. März 1899, 8. Jahrg. Nr. 25, Sp. 670.

Dienstboten vor Täuschung oder Benachteiligung zu schützen; f) vollständige Gebührenfreiheit und Uebernahme der gesamten Kosten auf die Gemeinde- oder Staatskasse. — Wo kommunale Arbeitsämter errichtet werden, hat die organisierte Arbeiterschaft ihren berechtigten Einfluſs geltend zu machen und für die Durchführung vorstehender Forderungen einzutreten, ohne daſs die einzelne Gewerkschaft verpflichtet werden kann, den etwa bestehenden, gut funktionierenden Facharbeitsnachweis ohne besonderen Grund aufzugeben. Derartige Facharbeitsnachweise sind jedoch möglichst mit dem städtischen Arbeitsamt in Verbindung zu bringen, um eine vollständige Arbeitsnachweisstatistik zu ermöglichen. — Paritätische Arbeitsnachweise sind nicht zu verwerfen, wenn es dadurch den Arbeitern gelingt, zugleich ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen günstiger und stabiler zu gestalten. — In den Arbeitsnachweisen der Innungen fällt den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern ebenfalls die Aufgabe zu, diese, wenn sie einmal geschaffen, nach Möglichkeit im Interesse der Arbeiter auszugestalten. —

Sehr trug zur Aufgabe des Widerstandes der Arbeiter der Umstand bei, daſs es nach kurzer Zeit gelang, eine Lösung für die Stellung des Arbeitsamts bei Strikes und Aussperrungen zu finden, welche alle Teile befriedigte. Diese besteht darin, daſs das Arbeitsamt in solchen Fällen seine Thätigkeit nicht einstellt, daſs aber die an den Lohnkämpfen beteiligten Arbeitgeber den Arbeitsuchenden durch Namensanschlag an den Tafeln der Warteräume des Amtes und durch mündliche Mitteilung des Bureaupersonals bekannt gegeben werden.

Dadurch bewahrt das Arbeitsamt seine volle Unparteilichkeit, und ist das Solidaritätsgefühl der Arbeiter durchschlagend, so hört die Vermittlung von selbst auf, fehlt dagegen dieses, so ist den Strikenden auch durch Einstellung der Thätigkeit des Arbeitsamts nicht viel gedient, da die Thatsache des Strikes an sich so allgemein bekannt ist, daſs hierin eine mehr als hinreichende Reklame für den betreffenden Geschäftszweig liegt.

Die Praxis hat gezeigt, daſs jede andere Stellungnahme zu den Arbeitsstreitigkeiten zur Erbitterung führt und das Arbeitsamt schädigt.[1])

Während selbst die extremsten Richtungen der Arbeiter mehr und mehr die Wohlthaten der paritätischen gemeindlichen Arbeitsnachweise anzuerkennen geneigt scheinen, sieht es fast so aus, als ob die Arbeitgeber umgekehrt denselben immer feindseliger werden wollten. Namentlich in Norddeutschland scheint die gegnerische Stimmung zu wachsen.

[1]) Namentlich die Erfahrungen in München haben das gezeigt. Hartmann a. a. O. S. 72 f.

Am 5. September 1898 fand eine Konferenz der Unternehmer-Arbeitsnachweise statt; an derselben beteiligten sich 80 wirtschaftliche Vereinigungen, meist Fachvereine, ferner der Zentralverband der deutschen Metallindustriellen, der Bund der Industriellen des Regierungsbezirks Köln; aus Rheinland und Westfalen hatten auch die Handelskammern Essen und Dortmund Teilnehmer zur Versammlung entsandt; dieselbe einigte sich dahin, dafs im Interesse des Grofs- und Kleingewerbes der Arbeitsnachweis von den Arbeitgebern zu organisieren und zu handhaben sei. Der Arbeitsnachweis sei das natürliche Recht des Arbeitgebers, der die Arbeit schaffe; die Beteiligung der Arbeiter an ihm würde im günstigsten Falle die Quelle unsäglicher Kämpfe werden. Nach dem Referate von Dr. Martens über „Geschichtliches vom Arbeitsnachweis" bildeten die Arbeitgeber ein neues zukunftsreiches Entwicklungselement in der Geschichte des Arbeitsnachweises, nur ihnen dürfe, solle nicht die ganze Industrie und das ganze Gewerbsleben Schaden leiden, die so viele und weitgehende Spezialkenntnisse und Spezialrücksichten erfordernde Auswahl und Beschaffung von Arbeitskräften anvertraut werden. Hauptmann a. D. Kleffel, der Leiter des Nachweises der Metallindustriellen Berlins, führte in seinem Referate über die erzieherischen Wirkungen des Arbeitsnachweises aus, wie die Verpflichtung der Nachweisstelle, die richtige Auswahl unter den Arbeitsuchenden zu treffen und immer möglichst die brauchbarsten Kräfte den Arbeitsstätten zuzuführen, zu einer Bevorzugung der technisch und moralisch brauchbarsten Elemente führe, diese zur Nacheiferung ansporne und so erzieherisch wirke, alles dies aber nur dann, wenn der Arbeitsnachweis imstande wäre, einen gewissen Druck auf die Arbeitsuchenden auszuüben.[1]) Auf der Generalversammlung des Bundes der Industriellen, die am 10. Oktober 1898 in Berlin begann, traten Dr. Martens und Dr. Kunath mit Rücksicht auf den „Terrorismus der Sozialdemokratie" für den einseitigen Unternehmernachweis ein. Dr. Kunath hielt es geradezu für eine Anmafsung der Arbeiter, wenn sie jetzt auch noch in den Arbeitsnachweisen Sitz und Stimme verlangten.[2]) In der Ausschufssitzung des Zentralverbandes deutscher Industrieller vom 1. Oktober 1898 erklärte Generalsekretär Bueck, die Arbeitgeber müfsten Herr in ihrem Hause bleiben und darum den Arbeitsnachweis selbst in die

[1]) Arbeitsmarkt vom 5. Oktober 1898, 2. Jahrg. Nr. 1 S. 12.

[2]) Weigert sprach für kommunale parteilose Arbeitsnachweise.

Hand nehmen.[1]) Am 5. Juni 1898 erklärte die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes deutscher Industrieller es für unumgänglich notwendig, „obligatorische Arbeitsnachweise auf unparitätischer Grundlage" zu errichten, und beschlofs, an den Bundesrat, an die Ministerien sämtlicher Bundesstaaten, an die Mitglieder der konservativen Fraktion und des Zentrums einen Protest gegen Errichtung paritätischer Nachweise zu senden.[2]) Am 16. August 1899 beschlossen die Bäckerinnungen Deutschlands in Magdeburg, nur Arbeitgebernachweise einheitlich zu organisieren.[3]) Zu Anfang des Jahres 1900 reichte Baumeister Felisch, Vorsitzender des Arbeitgeberverbandes im Berliner Baugewerbe, beim Reichstag eine Petition ein, welche die obligatorische Errichtung von Arbeitsnachweisen unter ausschliefslicher Leitung von Arbeitgebern anstrebt.[4]) Vor nicht langer Zeit erklärte die „Post", dafs den Arbeitern an sich kein Anteil an der Arbeitsnachweisverwaltung gebühre; denn den Arbeitern stehe dadurch „das Barometer des Geschäftsganges durch die Fluktuation in der Personalnachfrage zur Verfügung. Die Arbeiterschaft kann an diesem Barometer leicht den aussichtsvollsten Termin zu einer Lohn- und Ausstandsbewegung ablesen."[5]) Dem gegenüber kann man aber sagen, dafs nicht einzusehen ist, weshalb die Arbeitgeber allein diesen Einblick haben sollen; auch hat es doch sein Gutes, wenn wenigstens die aussichtslosen Strikes unterbleiben. Die Konferenz der Arbeitgeber-Nachweise am 20. Oktober 1900 in Dresden unter Vorsitz des Leiters vom dortigen Metallindustriellen-Arbeitsnachweis, Oberst Overbeck, läfst ersehen, dafs man der Technik der Arbeitsnachweisverwaltung (Buchführung, Kartensystem, Telephongebrauch, Klassifikation der Arbeiter behufs schnellerer Auffindung passender Arbeitskräfte), wie sie die öffentlichen ausgebildet haben, grofse Aufmerksamkeit zuwendet, und man ernstlich dahin strebt, alle Arbeitgebernachweise sobald als möglich für Arbeiter und Vereinsmitglieder obligatorisch zu machen. Die Arbeitsnachweisstatistik soll so ausgestaltet werden, dafs sie der Auswechselung von Arbeitskräften dienen können. Die Lehrlingsvermittlung müsse dazu benutzt werden, um den Zudrang zu den einzelnen Gewerben je nach

---

[1]) Arbeitsmarkt vom 5. November 1898, 2. Jahrg. Nr. 2 S. 31.
[2]) Arbeitsmarkt vom 15. August 1899, 1. Jahrg. Nr. 11 S. 216.
[3]) Arbeitsmarkt vom 15. September 1899, 2. Jahrg. Nr. 12 S. 231.
[4]) Arbeitsmarkt vom 15. März 1900, 3. Jahrg. Nr. 12 Sp. 192.
[5]) Arbeitsmarkt vom 15. Juli 1900, 3. Jahrg. Nr. 20 Sp. 320.

dem Bedürfnis der Industrie zu regeln. Die Einbeziehung der Stellenvermittlung für Werkmeister und Techniker soll dazu beitragen, „die Animosität, welche hier und da gegen die Benutzung der Arbeitgebernachweise unter der Arbeiterschaft noch herrschen, zu zerstören."[1])

Sollte diese schroffe Haltung der Arbeitgeber Bestand haben, so wäre das zu bedauern.[2])

Es fehlt jedoch nicht an Beispielen, welche die Hoffnung einer Annäherung auch hier nicht ganz vermissen lassen. So haben neuestens eine grofse Zahl Münchner Facharbeitsnachweise, nämlich der der Bader-, Friseur- und Perrückenmacherinnung, der Maler- und Lackiererinnung, der Hafner-, Buchbinder-, Bäcker-, der Alt- und Jungmetzger- sowie Schweinemetzger- und Wurstmacherinnung sich wenigstens soweit dem städtischen Arbeitsamt angegliedert, dafs sie ihre Geschäfte nach Anordnung des Arbeitsamtes sowie nach den bei letzterem Amt in Verwendung stehenden Formularen abwickeln; auch werden die Vermittlungserfolge dieser Facharbeitsnachweise dem städtischen Arbeitsamte behufs Ergänzung der Statistik von ersteren mitgeteilt.[3]) Die Vorstandschaft des „Süddeutschen Photographenvereins" hat die gesamte Arbeitsvermittlung im Photographengewerbe vom 1. April 1899 dem Münchner Arbeitsamte übgeben.[4])

Der Stuttgarter Wirteverein hat sich für den Anschlufs an das dortige städtische Arbeitsamt ausgesprochen mit der Wirkung, dafs das ganze im Wirtschaftsbetriebe erforderliche Personal durch das ge-

[1]) Arbeitsmarkt vom 15. Dezember 1900, 4. Jahrg. Nr. 6 Sp. 103. Dafs die Arbeitgebernachweise vielfach Erfolge aufweisen können, ist nicht zu bestreiten. Nach dem Jahresbericht des Arbeitgeberverbandes für Hamburg-Altona wurden durch die unter Leitung der Arbeitgebervereine befindlichen Hamburger Arbeitsnachweise im Jahre 1900 86014 Arbeiter eingestellt. Die Stauereibetriebe stehen mit 34571 Einstellungen an der Spitze, es folgt der Verband der Eisenindustrie mit 19162 Einstellungen, der Verein Hamburger Rheder mit 13326, der Verein der Ewerführerbaase mit 4232. 13 Innungsarbeitsnachweise bewirkten 13960 Einstellungen, am meisten (3054) die Bäckerinnung, am wenigsten die Färberinnung. Der Verein der Cigarrenfabrikanten stellte 803 Arbeiter ein. Soziale Praxis vom 21. Februar 1901, 10. Jahrg. Nr. 11 Sp. 523.

[2]) Vgl. hierzu auch Arbeitsmarkt v. 15. Mai 1901, 4. Jahrg. Nr. 16 Sp. 286.

[3]) Im Jahre 1900 wurden bei den angegliederten Facharbeitsnachweisen der Innungen 10760 Stellen angeboten, 12782 gesucht und 8911 besetzt.

[4]) K. Hartmann a. a. O. S. 30.

nannte Amt vermittelt werden soll,[1]) ebenso die Kölner Wirteinnung.[2])

In Ludwigsburg haben die Innungen sich verpflichtet, ihren Bedarf an Arbeitskräften ausschliefslich beim Arbeitsamt zu decken, jedenfalls demselben alle Vakanzen anzuzeigen. Aufserdem zahlen die Innungen das Innungsgeschenk an Durchreisende nur noch, wenn diese eine Bescheinigung des Arbeitsamts vorlegen können, dafs sie Arbeit nicht bekommen konnten.[3])

In Würzburg hat die Bäckerinnung am 9. November 1898 das bisher geübte Sprechwesen aufgehoben und den Arbeitsnachweis dem städtischen Arbeitsamte übertragen.[4]) Am 15. Dezember 1900 hat die Metzgerinnung den gleichen Beschlufs gefafst.

In Bamberg hat die Schreinerinnung die Arbeitsvermittlung dem Arbeitsamt vollständig übertragen, während die Arbeitsvermittlungen für die Bäcker- und Schuhmacherinnung im Benehmen mit diesen Innungen erfolgen.[5])

In Stuttgart haben die Brauereien, Buchbindereien, der Metallarbeiterverband und der Verband der Schneider und Tapezierer, der Zentralverband der Former die Auszahlung von Unterstützungen an arbeitslose und durchreisende Handwerker dem Arbeitsamt übertragen.[6])

In Freiburg i. B. ist infolge gütlichen Uebereinkommens es zu einem planmäfsigen Zusammenarbeiten des öffentlichen Arbeitsnachweises mit den Handwerkerorganisationen gekommen und kann die Anstalt nur günstiges darüber berichten.[7]) In Pforzheim benutzen mit einer Ausnahme die Innungen das Arbeitsamt.

---

[1]) Die Folge hat gezeigt, dafs es den Wirten nur darum zu thun war, auf diese Weise das schwer bekömmliche untergeordnete Personal, wie Küchenmädchen zum Spülen, zu erhalten. Daran scheiterte die Sache. Stuttgarter Bericht pro 1899 S. 2 f.

[2]) Auch in Köln wird geklagt, dafs offene Stellen für Kellner, Köche vorerst nur wenig gemeldet wurden; vgl. das nähere im Thätigkeitsbericht der Allg. Arbeitsnachweisanstalt über das 6. Geschäftsjahr 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900 S. 8.

[3]) Arbeitsmarkt vom 15. April 1900, 3. Jahrg. Nr. 14 Sp. 223.

[4]) Dieser Beschlufs sagte der Gehilfenschaft nicht ganz zu. Vgl. 3. Geschäftsbericht des städt. Arbeitsamts Würzburg pro 1899 S. 33. Die Bäckerinnung hat 759 Geschenke im Jahre 1895 verabreicht, 748 im J. 1896, 578 im J. 1897, 355 im J. 1898, seit Uebertragung an das Arbeitsamt 267 im J. 1899, 193 im J. 1900. Auch die Kaminkehrer- und Häfnerinnung lassen das Geschenk durch das Arbeitsamt bethätigen. IV. Geschäftsber. pro 1900 S. 34.

[5]) Geschäftsbericht pro 1900 S. 3.

[6]) Stuttgarter Bericht pro 1900 S. 2.

[7]) Jahresbericht des Verbandes der bad. Arbeitsnachweise für das Jahr 1899 S. 8.

Der Berliner Zentralverein für Arbeitsnachweis hat die Angliederung von Facharbeitsnachweisen zu regeln gesucht, indem er hierfür folgende Normen aufstellte:

An die Spitze des Fachnachweises tritt ein Kuratorium, zur Hälfte von Arbeitgebern, zur Hälfte von Arbeitnehmern gewählt. Gemeinschaftlich bestimmen sie den unparteiischen Vorsitzenden, der dem Vorstande des Zentralvereins entnommen werden mufs. Der Vorsitzende hat nur beratende Stimme; bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Dem Kuratorium steht die Aufsicht über den gesamten Betrieb des Arbeitsnachweises zu, es entscheidet über Beschwerden, setzt die Norm für die Einrichtungen und die Art des Geschäftsbetriebes des Arbeitsnachweises fest, wählt die Beamten und setzt ihre Anstellungsbedingungen fest. Die Verwaltung des Arbeitsnachweises ist durchaus selbständig, nur inbetreff der Statistik setzt der Zentralverein die Grundsätze fest, und das Kuratorium des Facharbeitsnachweises ist verpflichtet, dem Zentralverein die notwendigen Angaben zu machen. Die Kosten des Facharbeitsnachweises werden in der Regel von den Arbeitgebern des betr. Gewerbes getragen, doch können auf Wunsch die betreffenden Arbeitnehmerorganisationen zu den Kosten beitragen. Erforderlichenfalls soll der Zentralverein für Arbeitsnachweis einen Zuschufs leisten. Von den Arbeitsuchenden wird eine einmalige Einschreibgebühr von 20 Pf. erhoben, diese Gebühr fliefst in einen besonderen Fonds zur Unterstützung Arbeitsloser des betreffenden Gewerbes. Ueber die Bewilligung der Unterstützungen entscheidet das Kuratorium.[1])

Auf dieser Grundlage haben sich angeschlossen die Berliner Maler[2]) und die Berliner Schlosser[3]) und Klempner. Der paritätische Fachnachweis der Ringbrauereien will sich ähnlich gestalten.

Auf der deutschen Arbeitsnachweiskonferenz, die am 24. September 1900 in Köln stattfand, stand die Frage der Organisation der

Es stehen nur noch ausserhalb die Bäcker, Metzger und Bierbrauer; man hofft, dafs sie auch bald der Anstalt sich anschliefsen werden. Jahresbericht pro 1900 S. 4. Auch in Kaiserslautern bleiben die Bäcker abseits. Bericht pro 1900 S. 9.

[1]) Der Wortlaut des Normalstatuts ist mitgeteilt im Arbeitsmarkt vom 15. März 1899, 2. Jahrg. Nr. 6 S. 130.

[2]) Arbeitsmarkt vom 1. Oktober 1899, 3. Jahrg. Nr. 1 Sp. 13. Von 8822 Arbeitsuchenden hat er 1899 6677, also etwa $^3/_4$ befriedigt. Arbeitsmarkt vom 15. Juli 1900, 3. Jahrg. Nr. 20 Sp. 318.

[3]) Arbeitsmarkt vom 15. Juni 1900, 3. Jahrg. Nr. 18 Sp. 286.

Facharbeitsnachweise und ihr Anschluſs an den allgemeinen Arbeitsnachweis auf der Tagesordnung. Das Vorhandensein spezieller Arbeitsnachweise für einzelne Berufe — Facharbeitsnachweise — wurde gebilligt, sie dienten wesentlich zur Erleichterung sowohl der örtlichen als interlokalen Arbeitsvermittlung; unbedingt notwendig sei aber, da die Facharbeitsnachweise bei der Unbestimmtheit des Umfangs der einzelnen Berufe, der örtlichen Verschiedenheit der Begrenzung derselben u. s. w. niemals die ganze öffentliche Arbeitsvermittlung übernehmen könnten, daſs für jeden Bezirk mindestens ein öffentlicher Arbeitsnachweis bestehe, der gewerbliche Arbeitsverträge jeder Art vermittele oder diejenigen, welche sie abschlieſsen wollen, an den zuständig öffentlichen Facharbeitsnachweis hinweise, also als allgemeine Zentralstelle diene. Am besten sei auch für die Facharbeitsnachweise die paritätische Grundlage. Doch soll der Zentralarbeitsnachweis mit allen am Ort bezw. innerhalb seines Bezirkes befindlichen Arbeitsnachweisen, welche die Arbeitsvermittlung weder des Erwerbs halber noch als Mittel zur Erreichung sonstiger der volkswirtschaftlichen Funktion des Arbeitsvertrags fremder Zwecke betreiben, in Fühlung stehen. Für statistische Zwecke wird gleichartiges Formularwesen u. s. w. gewünscht. Auch sei zweckmäſsig, wenn die Facharbeitsnachweise dasselbe Bureau, wie der Zentralarbeitsnachweis benützten, eventuell auch die von diesem beaufsichtigten Beamten.[1])

Das sind sehr verständige Beschlüsse, denen man zustimmen muſs.

5. Die weitere Förderung der öffentlichen Arbeitsnachweise.

Bei der eminenten Wichtigkeit, welche die Organisation des Arbeitsnachweises in Anspruch nehmen kann, liegt die Frage nahe, ob man denselben nicht obligatorisch ausgestalten solle. Anregungen dazu erfolgten bereits. Als im Jahre 1895 die preuſsische Regierung einen Gesetzentwurf über Verpflegungsstationen vorlegte, dieser aber abgelehnt wurde, brachte Abg. Pappenheim im preuſsischen Abgeordnetenhaus eine Resolution ein, daſs ein Gesetzentwurf vorgelegt werden möge, welcher an Orten, an denen ein Bedürfnis dafür bestehe, Arbeitsnachweise für Arbeitslose einführen, den Miſsbrauch solcher Einrichtungen seitens der Arbeitslosen bestrafen (!) und die Kosten gleichmäſsig auf Staat, Provinzen und Gemeinden verteilen solle. Die Regierung sagte ein wohlwollende Erwä-

[1]) Vgl. die Leitsätze von Flesch. Arbeitsmarkt vom 1. Oktober 1900, 4. Jahrg. Nr. 1 Sp. 21 f.

gung zu, eine weitere Folge hatte aber die Anregung nicht.[1]) Dagegen hat ein Erlafs der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 31. Juli 1894 an die preufsischen Regierungspräsidenten, worin diese aufgefordert werden, dahin zu wirken, dafs wenigstens in allen gröfseren Gemeinden solche Anstalten errichtet würden, bewirkt, dafs auch in Preufsen die öffentlichen Nachweise zugenommen haben,[2]) wenn auch noch recht grofse Lücken bestehen.

Einige Jahre später wurde die Angelegenheit auch im Reichstag aufgegriffen. Die Reichstagsabgeordneten Rösicke-Dessau und Dr. Pachnicke brachten am 15. Dezember 1898[3]) und wiederum am 15. November 1900[4]) beim Reichstag folgenden Antrag ein:

Der Reichstag wolle beschliefsen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage baldmöglichst einen Gesetzentwurf, betr. die Errichtung von Arbeitsnachweisen, vorzulegen, durch welchen bestimmt wird, dafs auf Antrag und nach Anhörung einer entsprechenden Anzahl beteiligter Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gemeinden bezw. weitere Kommunalverbände, insoweit innerhalb ihrer Bezirke kommunale oder gemeinnützige Arbeitsnachweise,

[1]) Arbeitsmarkt vom 15. Juni 1899. 2. Jahrg. Nr. 9 S. 189 f.

[2]) Im Jahre 1894 gab es auf Grund einer offiziellen Erhebung (vgl. „Die Arbeitsvermittlung in Preufsen während des Jahres 1894 im amtl. Auftrag bearbeitet von Evert", Zeitschrift des k. preufs. statist. Bureaus 36 (1896) S. 10) 92 durch Gemeinde- oder Polizeibehörden geführte Arbeitsnachweise (nur einer bestand schon vor 1880, 61 erst seit 1890). Am 1. Januar 1900 zählte man (vgl. Statist. Korrespondenz S. XXX, Zeitschr. des k. pr. Bur., 40. Jahrg. 1900) 146 rein kommunale Anstalten, davon waren 22 kollegial, 124 bureaukratisch geleitet. Die von ihnen vermittelten Stellen stiegen von 3523 im Jahre 1894 auf 66795 im Jahre 1899. Der gröfste Teil der rein kommunalen Anstalten hielt sich noch in engen Grenzen; 99 vermittelten im Jahre 1899 nur bis zu je 10 Stellen. Doch haben einzelne sich sehr entwickelt; 1894 vermittelte erst eine Anstalt dieser Art mehr als 1000 Stellen; 1899 überschritten diese Grenze bereits 14. Aufser den kommunalen Arbeitsnachweisen gab es auch gemeinnützige und wohlthätige Vereine und zwar 1894 143 (davon waren 77 in der Zeit von 1880—89 und 33 im Jahre 1890 oder noch später errichtet); im Jahre 1900 wurden 56 Anstalten kommunal unterstützt (21 gemeinnützige Vereine, 4 gewerbliche Korporationen oder Vereine, 24 Naturalverpflegungsstationen, Herbergen zur Heimat etc., 7 Stiftungen, Vereine gemischter Natur u. s. w.). Diese 56 kommunal unterstützten Anstalten vermittelten 1899 93467 Stellen. Im Jahre 1894 kamen auf die gewerbsmäfsigen Gesindevermieter und Stellenvermittler 64,86 Proz. aller vermittelter Stellen.

[3]) Reichstag 10. Legislaturperiode 1. Session 1898/99 Nr. 73.

[4]) Reichstag 10. Legislaturperiode II. Session 1900/1901 Nr. 23 25.

welche den Vorschriften des zu erlassenden Gesetzes und den örtlichen Bedürfnissen entsprechen, nicht vorhanden sind, durch die Landeszentralbehörde zur Errichtung und Unterhaltung solcher Arbeitsnachweise angehalten werden können; durch welche ferner bestimmt wird, dafs an der Verwaltung solcher Arbeitsnachweise Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl unter dem Vorsitz eines Unparteiischen zu beteiligen sind.

Zu einer positiven Leistung ist es bisher nicht gekommen.[1]) Die Reichsgesetzgebung hat sich bis jetzt damit begnügt, den Auswüchsen des privaten Vermittlungswesens entgegenzutreten.

Durch die Gewerbenovelle vom 30. Juni 1900 Art. 3[2]) wurde das Geschäft eines Gesindevermieters oder Stellenvermittlers schlechthin konzessionspflichtig gemacht. Die Konzession ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden inbezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler Vorschriften zu erlassen. Hinsichtlich der Gesindevermieter und Stellenvermittler sind die Zentralbehörden insbesondere befugt, die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen, sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen. Gesindevermietern und Stellenvermittlern, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden inbezug auf den Gewerbebetrieb darthun. Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist. Die Gesindevermieter

[1]) Bis zum Abschlufs des Drucks war der Antrag noch nicht im Reichstag zur Behandlung gelangt.

[2]) Reichsgesetzblatt Nr. 25 S. 321 f.

und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluſs des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.

Auf Grund der Reichsgesetznovelle ersuchte der württembergische (Arbeitsnachweis-)Verwaltertag bereits am 8. Juni 1900 die Regierung dahin zu wirken, daſs an Orten, an welchen kommunale Arbeitsämter bestehen, gewerbsmäſsige Stellen- und Dienstboten-Vermittlungsbureaus mangelnden Bedürfnisses wegen nicht mehr errichtet werden dürfen. Ferner wird empfohlen, die kgl. Regierung zu ersuchen, ihrer neuen Befugnis (§ 38 d. G.-O.) gemäſs den Dienst- und Stellenvermittlern die Ausübung jeglichen Zwanges durch Zurückbehaltung der Zeugnisse, Begleitung zu den Dienstherrschaften etc. sowie das Recht der Beherbergung und des Wirtschaftsbetriebes zu untersagen.[1])

Das Verbot neuer Konzessionierungen ist wohl unnötig. Wenn der öffentliche kostenlose Arbeitsnachweis den Bedürfnissen wirklich entspricht, so wird die Neigung, das Stellenvermittlergewerbe zu beginnen, erheblich nachlassen. Dagegen kann das Verbot des gleichzeitigen Betriebes der Beherbergung und des Wirtschaftsbetriebes wegen des offenkundigen damit verbundenen Miſsbrauchs wohl empfohlen werden, obschon auch hier die Umgehung schwer zu verhindern ist.

Sehr beachtenswert ist die hessische Verordnung vom 5. Februar 1901, das Gewerbe der Gesindevermieter und Stellenvermittler betr., welche auf Grund des § 38 Abs. 1, 3 und 4 der G.-O. erlassen worden ist. Sie lautet:[2])

I. Allgemeine Verpflichtungen der Gesindevermieter und Stellenvermittler.

§ 1. Die Ausübung des Gewerbebetriebes der Gesindevermieter und Stellenvermittler im Umherziehen ist verboten, soweit der Gewerbebetrieb nicht zum Zwecke der Vermietung landwirtschaftlichen Gesindes ausgeübt wird.

[1]) Arbeitsmarkt vom 1. Juli 1900, 3. Jahrg. Nr. 19 Sp. 301. Aehnliches befürwortet ein Gutachten des Würzburger Arbeitsamts. Eine wirksame Kontrolle der Geschäftsführung und der Gebührenerhebung würde nach Ansicht desselben geübt werden, wenn den Krankenkassenmeldungsscheinen Coupons angehängt werden könnten, auf welchen durch die Dienstherrsehaft der Name der letzteren, sowie der des Dienstboten und der Vermittlerin und die Vermittlungsgebühr vorgemerkt würden. Auch würden dadurch diejenigen festgestellt, welche in widerrechtlicher Weise das Gewerbe des Gesindevermieters betreiben. Siehe Geschäftsbericht pro 1900 S. 36 f.

[2]) Grofsh. Hess. Regierungsblatt vom 16. Februar 1901, Nr. 13. S. 245 f. Vgl. jetzt auch die bayr. Verordnung v. 29. Mai 1901 (Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 25 S. 435 f.).

§ 2. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist die gleichzeitige Ausübung des Gast- oder Schankwirtschaftsgewerbes untersagt.

§ 3. Die Geschäftsstelle der Gesindevermieter und Stellenvermittler darf sich nicht in einem Hause befinden, in welchem Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird.

§ 4. Das Beherbergen, sowie Verköstigen von Stellensuchenden durch Gesindevermieter und Stellenvermittler ist untersagt.

§ 5. Für die Vermittlung von Wohnung an Stellensuchende dürfen die Gesindevermieter und Stellenvermittler eine Gebühr nicht erheben.

II. Verpflichtungen der Stellenvermittler und Gesindevermieter bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes.

§ 6. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, jeder Vermittlung genaue Nachforschungen darüber vorausgehen zu lassen, ob die ihre Mitwirkung in Anspruch nehmenden Personen

1. für den Fall ihrer Minderjährigkeit die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters oder des Vormundschaftsgerichts erhalten haben, in Dienst oder in Arbeit zu treten, und
2. nicht durch ältere Verpflichtungen an der Eingehung und Erfüllung eines neuen Dienstvertrags gehindert sind.

Die Gesindevermieter sind insbesondere verpflichtet, über alle ihre Vermittlung ansprechenden Dienstboten alsbald bei den Ortspolizeibehörden Auszüge aus dem dort geführten Dienstbotenregistern zu erheben und auf Verlangen den Dienstgebern vorzulegen.

§ 7. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist es untersagt, Personen Vermittlerdienste zu leisten, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, dafs die in § 6 Ziffer 1 erwähnte Ermächtigung nicht vorhanden sei, oder dafs die betreffenden Personen durch ältere Verpflichtungen an der Eingehung eines neuen Dienstvertrags gehindert waren.

§ 8. Gesindevermieter und Stellenvermittler dürfen ihr Gewerbe nicht dazu mifsbrauchen, in einem Gesinde- oder Dienstverhältnis stehende Personen zum Verlassen oder zum Nichtantreten des Dienstes oder der Stelle, oder zur Verletzung des Gesinde- oder Dienstvertrags zu veranlassen.

§ 9. Es ist den Gesindevermietern und Stellenvermittlern weiter untersagt, den ihre Dienste in Anspruch nehmenden Personen über die persönlichen Verhältnisse der Arbeit- oder Dienstgeber und der Arbeit- oder Dienstnehmer, über die Art des Dienstes oder die Höhe des Lohnes eine Auskunft zu erteilen, von der sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, dafs sie den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

§ 10. Die Geschäftsankündigungen der Gesindevermieter und Stellenvermittler müssen den Thatsachen entsprechen. Insbesondere ist die öffentliche Ankündigung von offenen Stellen in den Zeitungen oder auf anderem Wege nur dann zulässig, wenn nachweisbar Aufträge für diese Stellen vorliegen.

III. Gebühren.

§ 11. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist nur dann gestattet, Gebühren zu verlangen, wenn der Gesinde- oder Dienstvertrag infolge ihrer Thätigkeit zu stande gekommen ist; es ist denselben untersagt, ein anderes zu vereinbaren.

§ 12. Die Höhe der Gebühr wird durch eine nach § 75a der Gewerbeordnung aufgestellte Taxe bestimmt.

§ 13. Die Gebühr ist nur einmal zu erheben. Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Thätigkeit des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers gemeinsam vergüten, so darf der von beiden gezahlte Gesamtbetrag die Taxe nicht übersteigen.

§ 14. Es ist den Gesindevermietern und Stellenvermittlern untersagt, höhere Gebühren, als sie die Taxe vorschreibt, zu verlangen, oder ihre besondere Mühewaltung von der Zahlung einer besonderen Gebühr abhängig zu machen.

§ 15. Die Entrichtung der Gebühr hat der Empfänger durch eine Quittung, welche den gezahlten Betrag angiebt, auch dann zu bescheinigen, wenn der Zahlende ein schriftliches Empfangsbekenntnis nicht verlangt. Eine Abschrift der Quittung hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler bis zu dem in § 22 bestimmten Zeitpunkt aufzubewahren.

§ 16. Aufser der Gebühr nach § 11 dürfen Gebühren nicht erhoben werden, insbesondere ist die Erhebung der sogenannten Einschreibgebühr, d. h. einer Vergütung für Uebernahme des Vermittlungsauftrags, unzulässig.

§ 17. Die Gebührentaxe ist innerhalb und aufserhalb des Geschäftsraumes an augenfälliger Stelle auszuhängen.

§ 18. Die Gebührentaxe ist von den Gesindevermietern und Stellenvermittlern bis zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres, sowie jedesmal binnen 8 Tagen nach eingetretener Abänderung derselben der Ortspolizeibehörde vorzulegen, welche dieselbe auf Kosten der zur Vorlage Verpflichteten in den die amtlichen Bekanntmachungen enthaltenden Lokalblättern öffentlich bekannt giebt.

IV. Geschäftsbücher.

§ 19. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, Geschäftsbücher nach den anliegenden Formularen (A. und B.) zu führen. [1])

§ 20. Die Geschäftsbücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Sie müssen vor der Ingebrauchnahme der Ortspolizeibehörde behufs Einschreibung und Beglaubigung der Seitenzahl und zur Abstempelung vorgelegt werden.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften von neuen Blättern ist untersagt.

§ 21. Die Einträge in die Geschäftsbücher sind, soweit sie sich auf die Person des die Vermittlung in Anspruch Nehmenden und die Art der zu besetzenden oder gesuchten Stelle beziehen, sofort nach Erteilung des Vermittlungsauftrags, im übrigen

[1]) Formular A. für die Stellungsuchenden, Formular B. für die Auftraggeber. Es ist also die für die Kontrolle unerläfsliche Trennung der Listen, wie sie bei den öffentlichen Nachweisen bereits besteht, durchgeführt.

nach Abschlufs des vermittelten Gesinde- oder Dienstvertrages zu bewirken. Kommt ein Vertrag nicht zu stande oder wird der erteilte Auftrag zurückgenommen, so ist dies zu vermerken.

Die Einträge müssen leicht leserlich mit Tinte geschrieben und mit fortlaufender Ordnungsnummer versehen sein.

Rasuren sind unstatthaft.

§ 22. Die Geschäftsbücher sind nach ihrem Abschlufs mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

V. Aufsichtsrecht der Polizeibehörde.

§ 23. Der Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler unterliegt der Beaufsichtigung der Polizeiorgane.

§ 24. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, die nach § 23 zuständigen Polizeiorgane jederzeit in ihre Geschäftsräume einzulassen, denselben die Geschäftsbücher und Quittungen (§ 15), die in ihrer Verwahrung befindlichen Legitimationspapiere, sowie Zeugnisse Stellensuchender vorzuzeigen und wahrheitsgemäfs jede gewünschte Auskunft über ihre Geschäftsführung zu erteilen.

VI. Strafbestimmung.

§ 25. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1 bis 24 werden gemäfs § 148 Absatz 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft, soweit nicht in Fällen des § 8 Bestrafung nach Artikel 5 des Gesetzes, die Gesindeordnung betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1899 (Regierungsblatt Seite 427), verwirkt ist.

Noch einen Schritt weiter als die Gewerbe-Ordnung geht der neue Entwurf eines Gesetzes betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute vom 14. November 1900.[1])

Gerade bei dieser Klasse von Lohnarbeitern sind die Klagen über die privaten Stellenvermittler, sog. Heuerbaase in den grofsen Hafenplätzen besonders grofs. Die Schiffer werden von letzteren geradezu ausgebeutet.[2]) Vor allem verlangt der Stellenvermittler eine übermäfsige Gebühr, die er ganz von dem Schiffsmann erhebt; sie bewegt sich zumeist zwischen 9—15,8 Proz. der Monatsheuer.[3]) Er bevorzugt denjenigen Stellenbewerber, der ihm am meisten zahlt; er führt künstlich einen Stellenwechsel herbei, verschafft sich durch die Art der Vorschufszahlung unerlaubte Vorteile, führt die Schiffsleute anderen Gewerbetreibenden, den Herbergswirten (Schlaf-

[1]) Reichstag 10. Legislaturper. II. Session 1900/1901, Drucks. Nr. 4 S. 167 f.

[2]) Vgl. besonders die drastische Schilderung in dem Berichte der Senatskommission für die Prüfung der Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen a. a. O. S. 193.

[3]) Das dänische Gesetz v. 12. April 1892 hat die Gebühr auf den Höchstbetrag von 7 % einer Monatsheuer beschränkt.

baasen), Händlern mit Ausrüstungsgegenständen u. a. zur Ausbeutung zu, um an dem diesen zufallenden Gewinne teilzunehmen, falls er nicht selbst zugleich Schlafbaas ist. Er verschafft dem Schiffsmann, solange noch etwas aus ihm herauszuholen ist, keine Stelle.[1])

Die Zahl der Heuerbaase in Hamburg beträgt 46, welche im Jahre 1894 zusammen 12 143 Seeleuten Stellen verschafften. Wie grofs ihr Gewinn, geht daraus hervor, dafs sie dem Vertreter der Hamburg-Amerika-Linie 3 Mk. für jeden angeheuerten Mann anboten, wenn die Gründung eines Heuerbureaus durch die Rheederei unterbleibe.

Der Entwurf schlägt den Weg ein, dafs er die Bestimmungen für die Heuerbaase noch mehr verschärft, als es in der Gewerbenovelle geschehen ist.

Der Konzessionszwang ist auch für diese Art Stellenvermittlung ausgesprochen. Während aber die Landesregierungen nach der G.-O. Vorschriften über die Geschäftsführung der Stellenvermittler erlassen können, müssen sie hier Vorschriften darüber erlassen, in welcher Weise die Stellenvermittler für Schiffsleute ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben (§ 5). Nach der G.-O. kann den Stellenvermittlern die gleichzeitige Ausübung der Gastwirtschaft untersagt werden; bei den Vermittlern der Schiffsleute tritt diese Untersagung kraft Gesetzes ein und ist auch noch ausgedehnt auf den Kleinhandel mit geistigen Getränken,

[1]) Ja früher, ehe man 1890 durch Polizeiverordnungen (weitere Verschärfungen enthält der § 9 des Entw. betr. Stellenvermittlung für Schiffsleute in der Fassung nach den Beschlüssen der Reichstagskommission Drucks. 288a S. 20) einschritt, besetzten Angestellte der Schlafbaasen, die sog. Kaper oder Runner, weit vor der Einfahrt das Schiff, machten die Mannschaft durch Getränke gefügig, dafs sie sich für ihre Wirtschaften anwerben liefsen, zogen die Abrechnung mit dem Schiffer an sich und nahmen dann das Heuerguthaben in Empfang, um davon dem Schiffsmann wenig oder nichts zukommen zu lassen. Um den Schiffer weiter zu schützen, verlangt der Entwurf der neuen Seemannsordnung (§ 42), dafs das Heuerguthaben an den Schiffsmann persönlich und vor dem abmusternden Seemannsamt oder durch dessen Vermittlung geschehen soll. Die Auszahlung darf nicht in Gast- oder Schankwirtschaften erfolgen. Das Seemannsamt ist verpflichtet, bei der Abmusterung die dem Schiffsmann auszuzahlende Heuer auf dessen Antrag ganz oder teilweise in Empfang zu nehmen und unter Abzug der entstehenden Kosten nach Angabe des Schiffsmanns an auswärtswohnende Angehörige desselben oder an Sparkassen oder an sonstige Verrechnungsstellen zu übermitteln. Die Reichstagskommission (Kommissionsber. vom 29. April 1901, Drucks. 288) hat vorgeschlagen, die Kosten der Uebermittlung dem Rheder zu überbürden.

auf den Handel mit Ausrüstungsgegenständen, sowie auf das Geschäft eines Geldwechslers oder Pfandverleihers; auch darf der Vermittler diese Geschäfte nicht durch andere betreiben lassen, er darf ferner mit Gewerbetreibenden der vorbezeichneten Art nicht dergestalt in Geschäftsverbindung treten, dafs er sich für die Ausübung seiner Vermittlerthätigkeit von ihnen Vergütungen irgend welcher Art gewähren oder versprechen läfst (§ 3). Nach der Gewerbenovelle mufs der Stellenvermittler seine Gebühren fest bestimmen und der Polizeibehörde einreichen; für die Heuerbaasen müssen die Gebühren durch die Behörde festgesetzt werden. Die Gebühr ist von dem Rheeder und dem Schiffsmann je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung[1]) ist nichtig.

Es ist zweifelhaft, ob diese Bestimmungen ausreichen, dem Uebel zu steuern. Wirkliche Hilfe bringt nur, wenn man diesen „Landhaifischen", wie sie das Hamburger Volk nennt, bessere Institutionen gegenüber stellt. Die Heuerstellen, welche einzelne Rhedereien eingerichtet haben,[2]) erhielten viel Zuspruch; die der Hamburg-Amerika-Linie heuerte 1898 20850 Seeleute für 551 Schiffe an;[3]) die des Norddeutschen Lloyd 14388 für 430 Schiffe. Daraus sieht man, dafs der Schiffsmann sich gern dem Mifsbrauch entzieht, wenn Gelegenheit dazu gegeben wird. Ob die Gründe, welche gegen öffentliche Nachweise bei den Seemannsämtern in der Begründung des Gesetzentwurfs geltend gemacht werden,[4]) stichhaltig sind, mufs dahin gestellt bleiben. Jedenfalls wünschen die Seeleute in den grofsen Hafenplätzen eine bessere Organisation, welche sie aus den Händen ihrer Aussauger befreit,[5]) und das müfste doch möglich gemacht werden, zumal die Gebühren die Vermittlung zu decken vermöchten.[6]) —

Alle Institutionen, welche etwas leisten sollen, kosten Geld, und

---

[1]) Die Kommission (Kommissionsber. vom 3. Mai 1901, Drucks. Nr. 288a) hat noch den Zusatz „zu Ungunsten des Schiffsmanns" zugefügt.

[2]) Auch am Rhein haben neuerdings die Rheder dem Arbeitsnachweis ihre Aufmerksamkeit zugewendet, um den Mifsbräuchen der Stellenvermittler entgegenzutreten, zugleich um minderwertige Elemente nach und nach zu eliminieren. Der Nachweis soll für die Rheder obligatorisch sein. Den Anfang hat Ruhrort bereits gemacht; vgl. Landgraf, Zur Organisation der Arbeitsmärkte in der Rheinschiffahrt in der Zeitschrift für Binnenschiffahrt VIII (1901 S. 89f.).

[3]) Im Jahr 1900 39230 Arbeiter.

[4]) S. 171.

[5]) Vgl. a. a. O. S. 196.

[6]) Vgl. auch Arbeitsmarkt v. 15. Januar 1900, 3. Jahrg. Nr. 8 Sp. 113.

auch beim Arbeitsnachweis spielt die Finanzfrage keine geringe Rolle. Es liegt ja nahe, dafs die Kommunen den Hauptteil der Last tragen. Aber gerade hier liegt doch ein so allgemeines Interesse vor, dafs auch gröfsere Kommunalverbände[1]) und der Staat zuschiefsen müssen. Das hier zugeschossene Geld ist besser verwendet, als wenn man Gefängnisse füllen und unterhalten mufs. In Süddeutschland sind die Unterstützungen der Einzelstaaten so reichlich, dafs sich die Arbeitsämter nicht beklagen können. In Württemberg und Bayern trägt der Staat die Kosten der Zentralisation, bezw. interlokalen Vermittlung, und in Baden hat der Staat beinahe $^1/_3$ sämtlicher Kosten übernommen.[2]) Immerhin wird man auch da noch mehr thun können.

Unter den Mitteln, durch welche der Arbeitsnachweis noch gefördert werden kann, ist eines der wichtigsten die möglichste Erleichterung des Telephonverkehrs, und es war ein glücklicher Gedanke, dafs Württemberg gerade an diesem Punkte einsetzte. Der Listenaustausch bekommt dadurch erst seinen vollen Wert.[3]) Es genügt nicht, dem Mechaniker in Reutlingen zu sagen, dafs in Cannstatt einer gesucht werde; er will wissen, ob die Stelle noch unbesetzt ist, ob die Bedingungen, die er und die ihm gestellt werden, zusammen passen. Arbeitgeber wollen ihre Aufträge vielfach telephonisch geben. Die Münchner Anstalt druckt deshalb auf alle ihre Formulare die Telephonnummer. In Pforzheim waren nicht weniger als 50—60 Proz. der telephonisch gesuchten Vermittlungen von Erfolg.[4]) In Stuttgart[5]) kamen im Februar 1898

---

[1]) Mit Recht weist Menzinger (Bericht über die seitherige Thätigkeit des städt. Arbeitsamts München S. 25) darauf hin, dafs ein dichtes Netz von Arbeitsnachweisen sonst nicht möglich werde. Das Arbeitsamt Konstanz, das sich jetzt auf 24 Filialen stützt, erhält vom Staat jetzt 1200 Mk., vom Kreis 1000 Mk., von der Stadt 800 Mk., von Vereinen 640 Mk., von Villingen 330 Mk. Bericht pro 1900 S. 4.

[2]) Siehe die detaillierten Einnahmen pro 1898 in Arbeitsmarkt v. 15. Januar 1900, 3. Jahrg. Nr. 8 Sp. 128.

[3]) Wie wenig derselbe allein ausreicht, darüber wird man sich immer klarer; vgl. Jahresbericht von Braunschweig pro 1900 (Arbeitsmarkt vom 1. März 1901, 4. Jahrg. Nr. 11 Sp. 189) und von Mannheim pro 1900 S. 7.

[4]) Arbeitsmarkt v. 15. Oktober 1899, 3. Jahrg. Sp. 30; v. 1. April 1900, 3. Jahrg. Nr. 13 Sp. 207. Nach dem Bericht pro 1900 S. 5 wurden mit auswärtigen Anstalten 157 Gespräche geführt, davon allein 88 mit dem Arbeitsamt in Stuttgart; 60 Proz. der Einstellungen wurden telephonisch ermittelt.

[5]) Arbeitsmarkt v. 1. Oktober 1899, 3. Jahrg. Nr. 1 Sp. 15.

auf 30 telephonische Anfragen 14 Vermittlungen, im August auf 35 11. Im Jahre 1900 wurde das Stuttgarter Amt 17 000 mal angerufen.[1])

Auch in Rheinhessen wird auf die telephonische Verbindung der gröfste Wert gelegt und seine weitere Ausdehnung angestrebt.[2])

Das Mainzer Arbeitsamt hatte im Geschäftsjahr 1898/1899 1238 Telephongespräche und ihre Zahl war in starkem Ansteigen.[3])

Am 3. März 1899 hat der Ausschufs des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise an den Staatssekretär des Reichspostamts eine Petition gerichtet des Inhalts, den Arbeitsnachweisen für die telephonische Arbeitsvermittlung Gebührenfreiheit zu gewähren und die hiezu erforderliche Aenderung der gesetzlichen Vorschriften herbeizuführen.[4]) Allein die Petition blieb erfolglos.

Es wäre eine sozial richtige Mafsregel, wenn dem aktiven Telephonverkehr der Arbeitsämter Gebührenfreiheit gewährt würde. Ebenso sollte man ihnen Portofreiheit zusprechen. Die Portofreiheit ist in Bayern den Arbeitsämtern nicht zugestanden; doch können die Mitteilungen als „portopflichtige Dienstsache" behandelt werden, wodurch der Empfänger nur das einfache Porto zu zahlen hat.

Die Gesuche des Arbeitsuchenden werden durch die Gemeindebehörden portofrei den Arbeitsämtern zugesandt. Den Arbeitsämtern selbst steht auch im Verkehr mit den Gemeindebehörden die von ihnen lebhaft gewünschte Portofreiheit nicht zu.

Von sehr grofser Bedeutung und nachahmenswert ist die Unterstützung, welche der Staat den Arbeitslosen behufs Antritts einer Stelle durch Ermäfsigung des Eisenbahnfahrpreises gewährt. Dieselbe hat zuerst Württemberg eingeführt; sie beträgt 50 Proz. für die 3. Wagenklasse der Personenzüge und gilt seit 1. April 1899. Die Sache ist folgendermafsen geregelt:

Das Arbeitsamt mufs einen Ausweis ausstellen, der den Namen des Arbeiters, die Reisestrecke, den Reisetag und den Zweck der Reise enthält.[5]) Der Ausweis ist der Fahrkartenstelle vorzulegen

[1]) Besonders zu bezahlende Gespräche wurden mit auswärtigen Stellen und Teilnehmern in 950 Fällen mit einem Aufwand von 292 Mk. 65 Pf. geführt. Geschäftsber. pro 1900 S. 3.

[2]) Arbeitsmarkt v. 1. Dezember 1899, 3. Jahrg. Nr. 5 Sp. 78.

[3]) Geschäftsbericht pro 1898/1899 S. 2.

[4]) Arbeitsmarkt v. 15. April 1899, 2. Jahrg. Nr. 7 S. 157.

[5]) Das Stuttgarter Amt hat im Jahre 1900 1634 solcher Ausweise ausgestellt. Mifsbräuchliche Benutzung wurde in 5 Fällen festgestellt, sofern der Arbeiter den

und wird von ihr bei Abgabe der Fahrkarte zum halben Preis abgestempelt. Die Karte ist wie die Kinderfahrkarte schräg halbiert.

Als Fahrtausweis gilt die Karte nur, wenn der Inhaber dem Zugbegleitungspersonal zugleich auch den abgestempelten Ausweis, der dann bei Beendigung der Fahrt eingezogen wird, vorzeigt. Um eine mifsbräuchliche Ausnutzung der Vergünstigung zu verhüten, ist den Beamten der Arbeitsämter zur Pflicht gemacht, die zur Erlangung der Fahrpreisermäfsigung dienende Bescheinigung nur solchen Arbeitssuchenden zu erteilen, die nach Persönlichkeit und Legitimationspapieren für die auswärts nachgewiesene Stelle geeignet sind und sich aufserdem bereit erklären, ihre Papiere bis zur Entscheidung über den Arbeitsvertrag bei dem Arbeitsamt zu deponieren.

Die Ermäfsigungen galten zunächst nur für Bahnentfernungen von mindestens 25 km und nicht über 100 km.

Die württembergische Eisenbahnverwaltung ging bei der Einführung der Vergünstigung von der Anschauung aus, dafs stellesuchenden Arbeitern und Arbeiterinnen eine Ermäfsigung ebenso zuzubilligen sei, wie den im Dienste stehenden Arbeitern, die ja eine ganze Reihe Erleichterungen und Vergünstigungen im Verkehr zwischen den Arbeits- und Wohnorten schon seit längerer Zeit zu erhalten pflegen.[1])

Der Verwaltungsbeamtentag der württembergischen Arbeitsämter bezeichnete diese Fahrpreisermäfsigung als sehr nutzbringend und förderlich und beschlofs, das Ministerium zu ersuchen, dahin zu wirken, dafs die Fahrpreisermäfsigung von 25 km ab nicht blofs bis zu 100 km, sondern über das ganze Land ausgedehnt und womöglich auch von den Nachbarstaaten gewährt werde.[2]) Dem Antrag auf Aufhebung der Maximalgrenze für die Gewährung der Fahrpreisermäfsigung wurde vom württ. Ministerium entsprochen.[3]) Auch der Verband bad. Arbeitsnachweise, der am 23. Mai 1900 in Karlsruhe tagte, befürwortete die Fahrpreisermäfsigung für alle die öffentlichen Arbeitsnachweise benutzenden Arbeitsuchenden bei Vermittlung von Arbeit nach auswärts und ersuchte die grofsherz. Regierung die Angelegenheit in Verbindung mit den Nachbarstaaten zu

Ausweis nur zur Weiterreise benutzte und sich nicht beim Arbeitgeber vorstellte. Die Ausfolge der hinterlegten Papiere erfolgte diesfalls nur gegen Nachzahlung des hälftigen Fahrgelds. Geschäftsber. pro 1900 S. 2.

[1]) Arbeitsmarkt v. 15. Mai 1899. 2. Jahrg. Nr. 8 S. 172.

[2]) Arbeitsmarkt v. 1. Dezember 1899, 3. Jahrg. Nr. 5 Sp. 80.

[3]) Geschäftsber. des Stuttgarter Arbeitsamts pro 1899 S. 5.

fördern.[1]) Ebenso befürwortete diese Fahrpreisermäfsigung Hartmann für Bayern wenigstens für Personen, welchen auf dem Lande Stellen vermittelt werden.[2])

Am 29. Januar 1901 hat die bayerische Staatseisenbahnverwaltung dem Eisenbahnrate bereits eine Vorlage, welche den württembergischen Modus nachahmt, unterbreitet. Der Eisenbahnrat sprach sich einstimmig für die Einführung dieser Einrichtung aus, da sie gleichmäfsig im Interesse der industriellen wie der landwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeitgeber gelegen sei und die dankenswerte Thätigkeit der öffentlichen Arbeitsämter fördere. Durch Ministerialentschl. v. 17. April 1901 wurde denn auch die bayr. Genaldirektion der k. Staatsbahnen ermächtigt, denjenigen Personen, welchen durch gemeindliche Arbeitsämter in Bayern Arbeitsgelegenheit vermittelt wurde und welche seitens der hierzu berechtigten Arbeitsämter mit entsprechenden Ausweisen hierüber versehen sind, Fahrpreisermäfsigung (50%) zu gewähren. Verhandlungen auf allgemeine Einführung in ganz Deutschland sollen im Gang sein.[4])

Es hat sich weiter als notwendig herausgestellt, den Arbeitsuchenden, welche nicht im Besitze von Reisemitteln sind, jedoch eine auswärtige Stelle annehmen wollen, dies durch Verabfolgung von Reisevorschüssen zu ermöglichen. Das Münchner Amt übermittelt solche denjenigen Arbeitsuchenden, welche sich bereit erklären, ihre Reise- bezw. Legitimationspapiere gegen Unterschrift zu hinterlegen; letztere werden nach erfolgter Rückzahlung an die betreffenden Arbeiter bezw. deren Arbeitgeber versandt. In der Regel wurden die ausgeliehenen Beträge schon in allerkürzester Frist und zwar meist durch die Arbeitgeber zurückerstattet. Der Verlust ist nicht nennenswert, weshalb man mit einem Betriebsfonds von 100 Mk., in Würzburg von 50 Mk. auskommt. In Würzburg befanden sich die meisten Arbeitsuchenden noch im Besitz von Barmitteln, wer es nicht war, reiste zu Fufs.[5]) In Bamberg[6]) hat das

[1]) Arbeitsmarkt v. 1. Juli 1900, 3. Jahrg. Nr. 19 Sp. 303.

[2]) Hartmann, Die gemeindliche Arbeitsvermittlung in Bayern S. 101.

[3]) Soziale Praxis v. 21. Februar 1901, 10. Jahrg. Nr. 21 Sp. 523.

[4]) In Preufsen hat man neuerdings Arbeitsnachweisen wenigstens die Vergünstigung gewährt, dafs sie Gutscheine ausstellen können, für welche den Arbeitslosen Fahrkarten nach den neuen Stellen oder Arbeiterkolonien zum regelmäfsigen Preis verabreicht werden; vgl. Berliner Tagbl. v. 25. Mai 1901 Nr. 261.

[5]) II. Geschäftsbericht des städt. Arbeitsamts Würzburg pro 1898 S. 47.

[6]) Geschäftsbericht pro 1900 S. 4.

Arbeitsamt im Jahre 1900 in 34 Fällen Reisevorschüsse im Gesamtbetrage von 192 Mk. 63 Pfg. gewährt.

Hartmann empfiehlt für diejenigen, die aufs Land hinausgehen, die Ermöglichung von Reiscunterstützungen. Vielen falle es doch schwer, sich zur Annahme einer Stelle zu entschliefsen, wenn sie von vornherein wüfsten, dafs sie den Lohn für die Arbeit mehrerer Tage oder gar einer Woche dazu verwenden müfsten, um den Reisevorschufs zurück zu erstatten.[1]) Auch der Verwaltungsbeamtentag der württembergischen Arbeitsämter bat 1899, den Arbeitsämtern Mittel zur Verfügung zu stellen, um würdigen mittellosen Arbeitern Reisegeld unter geeigneten Vorsichtsmafsregeln verabfolgen zu können.[2])

6. Blick auf die Arbeitsnachweise des Auslandes.

Die Bewegung, die auf dem Gebiet des Arbeitsnachweises in Deutschland eingetreten ist, zeigt sich auch im Ausland. Es soll nur auf zwei Nachbarstaaten hier noch kurz eingegangen werden.

a) Frankreich.

Bisher war in Frankreich das private Vermittlungsgeschäft am stärksten. Dasselbe erstreckt aber seine Thätigkeit in der Hauptsache auf Dienstboten, Arbeiter und Angestellte der Nahrungsmittelgewerbe, Friseurgehilfen. Im Jahr 1897 vermittelten

1459	private Vermittlungsgeschäfte	947744	Stellen
154	Gewerkvereinsnachweise[3])	160499	„
32	Arbeitsbörsen[4])	83422	„
61	kommunale Büreaus	130959	„
142	Hilfsvereine	152834	„
220	gemeinnützige Vereine	82867	„

Seit dem Jahr 1886, wo in Paris eine gewaltthätige Bewegung gegen die Stellenvermittlungsbureaus ausbrach — mehrere wurden demoliert, andere durch Dynamitexplosionen beschädigt — steht die Frage der Arbeitsvermittlung auf der Tagesordnung. Es bildete

[1]) Versuchsweise will diesen Weg die Sachsenstiftung einschlagen. Der Arbeitsmarkt v. 15. Februar 1901, 4. Jahrg. Nr. 10 Sp. 167.

[2]) Arbeitsmarkt v. 1. Dezember 1899, 3. Jahrg. Nr. 5 Sp. 80. Vgl. auch Stuttg. Bericht pro 1900 S. 2.

[3]) Die Gewerkvereine bilden einen Verband, die Confederation generale du travail, eine stark politisch und zwar kollektivistisch durchhauchte Organisation.

[4]) Die Arbeitsbörsen bilden einen Verband, die Federation des bourses du travail, welche sich grundsätzlich aller Politik enthält und sich ausschliefslich den praktischen Aufgaben widmet.

sich in diesem Jahre eine Liga zur Unterdrückung der privaten Stellenvermittlungsbureaus, welche nur die der Fachvereine und des unentgeltlichen gemeindlichen Arbeitsnachweises anerkannte. Die Kammern beschäftigten sich seit 1891 mit der Lösung;[1]) auch neuerdings steht die Frage wieder zur Erörterung.

Der Sozialist Coutant beantragte sofortige Unterdrückung der privaten Dienst- und Arbeitervermittlungsbureaus und deren Ersetzung durch die öffentliche unentgeltliche Stellenvermittlung für Arbeiter und Angestellte beiderlei Geschlechts und aller Berufe. Die Kommission und die Kammer, sowie der Handelsminister Millerand stimmten im Prinzip der Beseitigung der privaten gewerbsmäfsig betriebenen Institute zu. Der Handelsminister erklärte, alle Versuche, die mit der privaten Dienstvermittlung verbundenen Uebelstände abzustellen, seien mifsglückt: die Einführung der Konzession, die Vorschreibung der Vermittlungsgebühren, die Ueberwachung durch Behörden. Die private Stellenvermittlung ziehe von jenen Gewinn, die aller Mittel entblöfst sind, und dieser Gewinn steige wie die Arbeitslosigkeit, d. h. wie das Elend. Die Kammer beschlofs am 23. November 1900 eine allmähliche Beseitigung der privaten Stellenvermittlung (mit 311 gegen 253). Von der Veröffentlichung des Gesetzes ab wird keine Konzession zur Errichtung privater Vermittlungsgeschäfte mehr erteilt. Die bestehenden Konzessionen können von den Gemeinden sofort eingezogen werden; jedoch müssen in diesem Fall Entschädigungen gewährt werden. Die entschädigungslose Aufhebung aller privaten Geschäfte ist nach Ablauf von 5 Jahren gestattet. Alle anderen Arten (Kommunale, Gewerkschafts-, Arbeitgeber- etc.-Nachweise) sind frei. Sie müssen jedoch bei der Behörde angemeldet werden. Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind verpflichtet, unentgeltliche Nachweise einzurichten. Die kleineren Gemeinden haben zum mindesten ein Register zum Eintragen der Stellenangebote und Stellennachfragen aufzulegen. Kein Wirt darf mit seinem Geschäft ein Vermittlungsbureau verbinden. Jeder Vermittler, der arbeitsuchende Personen ohne ihr Wissen in ein Bordell bringt, wird nach § 334 des Strafgesetzbuchs bestraft. Jeder Funktionär eines Arbeitsvermittlungsamts, der eine Belohnung für die Vermittlung annimmt,

[1]) Vgl. Raoul Jay, Die Frage des Arbeitsnachweises in Frankreich im Archiv für soz. Gesetzgebung u. Statistik 9 (1896) S. 28; Vivier, L'assurance contre le chômage involontaire Paris 1898 S. 15 f.

macht sich strafbar. Die Aufsicht über die Arbeitsämter obliegt den Gewerbeinspektoren. Die Strafbestimmungen für jede Verletzung des Gesetzes betragen bis zu 100 Frcs. Geldbufse oder Gefängnis bis zu einem Monat.[1])

Ob das Gesetz in Wirkung treten wird, hängt von der Haltung des Senats ab. Bisher hat der Senat die Abschaffung der privaten Stellenvermittlung, wie sie schon mehrfach angestrebt wurde, immer verhindert.[2])

Die von dem jetzigen Handelsminister unternommene Einrichtung eines Zentralarbeitsnachweises wurde von dem Kongrefs der Arbeitsbörsen vom 6.—9. September 1900 rückhaltslos unterstützt. Man beschlofs, dafs die einzelnen sich angliedernden Arbeitsbörsen speziélle städtische Subventionen nachsuchen sollen, um das Werk leichter durchführen zu können. Nach dem Wunsche der Versammlung würde der Nachweis in folgender Weise organisiert werden: Das Zentralbureau stellt jede Woche eine Liste der von den lokalen Börsen gemeldeten Vakanzen auf. Es sollen nur solche freie Stellen angemeldet werden, die nicht durch bereits am Ort befindliche Arbeitskräfte besetzt werden können. Die Vakanzenliste wird vom Zentralbureau in Form eines Plakats an alle Börsen verschickt, die dasselbe öffentlich aushängen, und zwar soll eine solche Beschleunigung angestrebt werden, dafs die Plakate, welche den Stand des Arbeitsmarkts vom Mittwoch repräsentieren, bereits am Samstag Abend in allen Börsen ausgehängt sind. Die Arbeitsbörsen erhalten die Plakate unentgeltlich. Andere Korporationen können sie gegen einen Abonnementspreis von 3 Frcs. pro Jahr regelmäfsig beziehen.[3])

b) Oesterreich.

Das österreichische Abgeordnetenhaus hat am 16. Juli 1895 auf Antrag von Dr. M. Menger folgende Resolution angenommen:

[1]) Der Arbeitsmarkt v. 15. Dezember 1900, 4. Jahrg. Nr. 6 Sp. 104. Soziale Praxis v. 6. Dezember 1900, 10. Jahrg. S. 236; vom 27. Dezember 1900, 10. Jahrg. Nr. 13 Sp. 311.

[2]) So wurde am 9. April 1897 der Entwurf eines Gesetzes über die Stellenvermittlung für Arbeiter und Angestellte in der Deputiertenkammer angenommen, im Senat aber sehr abgeändert. Vgl. den Text dieses von der Kammer angenommenen Entwurfs in der Publikation „Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich. Wien 1898 S. 179".

[3]) Soziale Praxis v. 27. September 1900, 9. Jahrg. Nr. 52 Sp. 1329.

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, Erhebungen über den gegenwärtigen Stand der Arbeitsvermittlung in Oesterreich zu pflegen und hierüber einen Bericht an das Abgeordnetenhaus zu erstatten, sohin in Erwägung zu ziehen, welche Schritte zu ergreifen sind, auf dafs die sehr grofsen Lücken, welche derzeit in dem System der Arbeitsvermittlung in Oesterreich bestehen, ausgefüllt werden, wobei als Ziel die Herstellung einer jedem Arbeitsuchenden offen stehenden, thunlichst kostenfreien Arbeitsvermittlung unter solchen Modalitäten im Auge zu behalten wäre, dafs dieselben geeignet erscheinen, das Vertrauen sowohl der Arbeitgeber, als auch der Arbeitnehmer zu erhalten."

Der erste Teil dieser Resolution wurde gelöst. Nachdem im August 1895 ein Funktionär des k. k. Handelsministeriums zum Zwecke des Studiums des Arbeitsvermittlungswesens nach Deutschland entsendet und dieser seine Eindrücke und Erfahrungen in einem Berichte an das Handelsministerium niedergelegt,[1]) wurde eine umfassende Erhebung im Inlande veranstaltet und deren Resultate von dem Ministerialrat Dr. Viktor Mataja in gründlichster Weise verarbeitet.[2]) Da dieser Bericht sich nicht mit einem dürren Zahlengerippe begnügt, sondern auch auf die geschichtliche Entwicklung eingeht und die Formen, unter denen die Arbeitsvermittlung derzeit vor sich geht, ausführlich beschreibt, so kann er als einer der besten und lehrreichsten auf diesem Gebiete angesehen werden. Im Anhang sind gesetzliche und statutarische Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung von Oesterreich und zahlreichen anderen Staaten mitgeteilt.

Es wurden zu Beginn des Jahres 1896 in Oesterreich 2858 Arbeitsvermittlungsstellen nachgewiesen. Hiervon trafen auf die Naturalverpflegungsstationen 814 = 28,48 Proz.; auf sonstige öffentliche Anstalten 133 = 4,65 Proz.; auf Gewerbegenossenschaften (Innungen) 405 = 14,17 Proz.; auf Arbeitgebervereine 17 = 0,60 Proz.; auf Arbeitnehmervereine 362 = 12,67 Proz.; auf gemischte Vereine 33 = 1,15 Proz.; auf gemeinnützige Vereine 82 = 2,87 Proz.; gemeinnützige Anstalten 96 = 3,36 Proz.; gewerbsmäfsige Stellenvermittler 916 = 32,05 Proz.

2385 Arbeitsvermittlungsstellen hatten 1895 rund 319000 Stellen vermittelt; der gröfsere Teil hiervon traf auf die konzessionierten

[1]) Oktoberheft der „Austria" 1895: Die Arbeitsvermittlung im Deutschen Reiche.

[2]) Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich. Verfafst u. herausgeg. vom Statist. Departement im k. k. Handelsministerium. Wien 1898.

Dienstvermittler, nämlich 180692 = 56,62 Proz.; auf die berufsgenossenschaftlichen Arbeitsnachweisestellen trafen 76875 = 24,09 Proz., auf die Naturalverpflegungsstationen und sonstige öffentliche Anstalten 44544 = 13,96 Proz. (auf die Naturalverpflegungsstationen 13,52 Proz.); auf die gemeinnützigen Anstalten und Vereine 17002 = 5,33 Proz.

Vergleicht man die Zahl der vermittelten Stellen mit der in anderen Ländern, so zeigt sich, dafs in quantitativer Hinsicht Oesterreich noch etwas schlechter stand, als diese.

In Oesterreich kamen auf 10000 Einwohner 128, in Bayern (1894) 170 und in Preufsen (1894) 185 vermittelte Stellen. In qualitativer Hinsicht waren die Mängel auch nicht geringer. Der Aufwand allein, welchen die Arbeitsvermittlung durch Zeitungen verursachte, wurde bei den mindestens dreimal in der Woche erscheinenden Zeitungen auf 422838 fl. pro Jahr berechnet.

Auch der zweite Teil der Resolution wurde ernstlichst verfolgt. Die Regierung forderte das arbeitsstatistische Amt zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs betr. die Dienst- und Stellenvermittlung auf. Dieser Gesetzentwurf unterschied zwischen gewerbsmäfsigen und nicht gewerbsmäfsigen Veranstaltungen, unterwarf die ersteren strenger Konzessionierung und suchte die letzteren, insbesondere auch die der Gemeinden, und ihre Verbände zu privilegieren.

Zunächst legte das arbeitsstatistische Amt diesen Entwurf seinem Arbeitsbeirat zur Begutachtung vor. In dem Ausschufs dieses Arbeitsbeirats wurde der Entwurf als Grundlage der Beratung abgelehnt und Professor Mischler mit der Ausarbeitung neuer Grundzüge beauftragt, die von der Arbeitsvermittlung als einem Bestandteil öffentlicher Verwaltung ausgehen. Diese von Mischler aufgestellten Grundzüge fanden die Zustimmung des Ausschusses und mit geringen Modifikationen auch die des Arbeitsbeirats.[1])

Die vom Arbeitsbeirat angenommenen Grundzüge haben kurz folgenden Inhalt:[2])

1. Die Arbeitsvermittlung soll einen Zweig der Staatsverwaltung bilden. Es sollen daher das ganze Staatsgebiet umfassende

[1]) Vgl. die Details der Beratung im gedruckten Protokoll der 5. Sitzung des Arbeitsbeirats vom 4. November 1899. Sitzungsprotokolle des ständigen Arbeitsbeirats 1898/99 (1. bis 5. Sitzung). Wien 1900 S. 309 f.

[2]) Vgl. dazu Mischler, Grundzüge einer allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung für Oesterreich im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. 15. Bd. (1900) S. 281.

Anstalten errichtet, die Beamten staatlich bestellt und besoldet werden. Dieser Forderung liegt der Gedanke zugrunde, dafs zwar der Staat unmöglich die individuelle Arbeitsfähigkeit durch Schaffung von Arbeitsgelegenheiten garantieren kann, wohl aber kann er Vorsorge dafür treffen, dafs möglichst alle Nachfrage nach Arbeit mit allem Angebot derselben in seinem Machtbereich zusammentreffe. Die Pflicht hierzu leitet sich schon daraus ab, dafs der Staat die Arbeitsmöglichkeit Arbeitsfähiger als aprioristische Voraussetzung der übrigen Verwaltungseinrichtungen annimmt.[1])

2. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Durchführung des Gesetzes mitzuwirken, so also die Anmeldung offener Stellen und Arbeitskräfte entgegen zu nehmen, der staatlichen Vermittlungsstelle mitzuteilen, die Nachrichten der staatlichen Vermittlungsstelle in der Gemeinde durch Anschlag etc. bekannt zu machen.

3. Die staatlichen Arbeitsvermittlungseinrichtungen zerfallen in Organe dreierlei Art: Die territorialen Arbeitsvermittlungsanstalten, die Mittelstellen und die Zentralstelle. Den ersteren obliegt das eigentliche Vermittlungsgeschäft; als Sprengel einer territorialen Anstalt sind die Bezirkshauptmannschaften gedacht, so dafs durchschnittlich auf 900 qkm und 70000 Menschen ein Arbeitsnachweis käme; doch wird man am Anfang sich vielfach mit einem Kreisgerichtssprengel (durchschn. 4000 qkm und ein Drittel Millionen Einw.) begnügen. Jeder staatlichen Arbeitsvermittlungsanstalt ist aufser dem staatlich besoldeten Beamten ein ehrenamtlich funktionierender nach dem Grundsatz der Parität zusammengesetzter Verwaltungsausschufs beigegeben.

Als Zentralstelle fungiert das Handelsministerium, ihm liegt die oberste administrative Leitung, sowie die Ausgleichung zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt in den verschiedenen Teilen des Reichs ob. Die Mittelstelle am Sitze der politischen Behörden, zweiter Instanz dient namentlich dazu, den Verkehr der zentralen Stelle mit den territorialen Anstalten zu vermitteln, gutachtlich und beratend der Zentralstelle zur Seite zu stehen.

4. Als Grundsätze für die Thätigkeit der Arbeitsvermittlungsanstalt gelten: Die Allgemeinheit der Arbeit (alle Arten von Dienst-

[1]) Mischler weist dies nach an dem österr. Heimatsgesetz von 1863, am Vagabundengesetz v. 24. Mai 1885 und am Schulgesetz v. 27. Juni 1871 a. a. O. S. 290 f.

leistungen sollen vermittelt werden) die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und die Unentgeltlichkeit der Leistung.[1])

5. In Fällen von Strikes und Aussperrungen soll die Verwaltungskommission fallweise darüber Beschluſs fassen, ob die Vermittlungsthätigkeit für die beteiligten Betriebe oder den beteiligten Industriezweig einzustellen ist oder nicht.

6. Was die privaten Dienst- und Stellen-Vermittlungsgeschäfte anlangt, so stellte sich der Arbeitsbeirat auf den Standpunkt, daſs keine neuerlichen Bewilligungen für die Begründung solcher Geschäfte gegeben, die bestehenden also auf den Aussterbeetat gesetzt werden sollten. Die gewerblichen Genossenschaften (Innungen) können Arbeit vermitteln, müssen aber, wenn sie 200 Gehilfen und mehr als Angehörige besitzen, ihre Vermittlung paritätisch gebildeten Ausschüssen unterstellen. Naturalverpflegungsanstalten und sonstige Arbeitsvermittlungsanstalten bleiben in ihrer Thätigkeit völlig unberührt. Doch soll mit ihnen möglichste Fühlung angestrebt werden. Territorial veranlagte Vermittlungseinrichtungen, welche jenen Bedingungen entsprechen, welche das Gesetz für die staatlichen Anstalten vorschreibt, treten an deren Stelle und werden staatlich subventioniert; dahin gehören z. B. kommunale Anstalten, die paritätisch verwaltet sind, Allgemeinheit, Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Leistung, Unterordnung und Eingliederung in das allgemeine staatliche Netz acceptieren. Auch beruflich organisierte Nachweise können subventioniert werden.

Auf dem österreichischen Gewerkschaftskongreſs, der Mitte Juni 1900 in Wien stattfand, hat der Referent Smitka trotz prinzipiellen Festhaltens am gewerkschaftlichen Arbeitsnachweis bereits die „Grundzüge" empfohlen, und der Kongreſs ist ihm in einer Resolution im wesentlichen beigetreten.[2])

Auch die Regierung soll die Grundzüge dieses Elaborats acceptiert haben und die Thronrede hat kürzlich den Entwurf „über die Erleichterung der Arbeitsgelegenheit im Inlande" angekündigt.[3])

[1]) Mischler ist von der allgemeinen Unentgeltlichkeit nicht so sehr überzeugt. Siehe seine Ausführungen a. a. O. S. 311.

[2]) Der Arbeitsmarkt v. 15. Juli 1900, 3. Jahrg. Nr. 20 Sp. 318.

[3]) Beim Abschluſs des Drucks dieser Arbeit war er dem Reichsrat noch nicht zugegangen. In der Sitzung des Arbeitsvermittlungsausschusses vom 19. März 1901 im arbeitsstat. Amt wurde von den Ministerialvertretern mitgeteilt, daſs man die Organisation eines Arbeitsnachweises und die Regelung der privaten und genoss. Stellenvermittlung getrennt behandeln werde. Die letztere soll in einer Novelle zur

In Ungarn will man in mehreren Gegenden staatliche Arbeitervermittlungsanstalten errichten.[1]) In der bosnischen Landeshauptstadt Serajewo ist seit 1. Oktober 1900 ein Arbeitsvermittlungsamt in Thätigkeit.[2])

II. Kapitel.

Sonstige Mittel behufs Verhütung und Unterdrückung der Arbeitslosigkeit.

Der Arbeitsnachweis kann, auch wenn er ideal vollkommen organisiert wäre, nur jene Arbeitslosigkeit verhindern, welche dadurch entsteht, dafs Angebot und Nachfrage sich nicht in entsprechender Weise begegnen. Seine Wirksamkeit in der Verhinderung von Arbeitslosigkeit ist sonach eine begrenzte. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mufs deshalb noch weitere Mafsnahmen ins Auge fassen.

Zur Verhütung der Arbeitslosigkeit würde in ganz hervorragendem Mafse beitragen können eine zweckentsprechende Regelung des Kündigungswesens. Zur Zeit stellt sich das Recht auf den Standpunkt, dieselbe den Parteien zu überlassen und nur Normen aufzustellen für den Fall, dafs nichts ausgemacht war. Für diesen Fall ist das Verhältnis ganz zweckmäfsig geordnet. So gilt nach der Gewerbeordnung (§ 122) unter dieser Voraussetzung die 14tägige Kündigung.[3]) In den Fällen, in denen es sich um einen Dienstvertrag nach dem B.-G.-B. handelt, ist die Art der Lohnbemessung mafsgebend. Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schlufs einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schlufs eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens

GO. vorgenommen werden. Aufserdem kam in dieser Sitzung das Projekt einer Angliederung einer Wohnungsvermittlung an die öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten zur Beratung, welches mit der Erweiterung dieser Vermittlung auf Werkstätten als befürwortenswert erkannt wurde.

[1]) Soziale Praxis v. 3. Januar 1901 10. Jahrg. Nr. 14 Sp. 343.

[2]) Ebenda Sp. 343.

[3]) Wird Abweichendes vereinbart, so mufs die Frist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich sein.

am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluſs eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. (§ 621.)

Besteht die Vergütung in festen Bezügen und handelt es sich um Anstellung im Dienste höherer Art, der die Erwerbsthätigkeit des Angestellten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, so kann nur für den Schluſs eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist (§ 622). Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, (also z. B. nach Stücklohn), so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Diese Regeln erfahren eine Ausnahme, insofern von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 626).

Man sieht, der Gesetzgeber sucht, falls kein Vertrag vorliegt, dem Arbeiter oder Dienstverpflichteten ebenso wie dem Arbeitgeber oder Dienstberechtigten soviel wie möglich Zeit zu geben, um Vorsorge treffen zu können. Er legt nicht die Auffassung zugrunde, daſs man einen Arbeiter wie einen Hund auf die Straſse setzt oder daſs der Arbeiter beliebig den Arbeitgeber im Stich läſst. Er hat deshalb auch in sehr zu billigender Weise im § 629 des B.-G.-B. dem Dienstverpflichteten noch einen besonderen Schutz angedeihen lassen, indem nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren hat (§ 629).

In zwei Fällen ist er aber noch einen Schritt weiter gegangen und hat schlechthin das Minimum der Kündigungszeit normiert. Es ist dies einmal bei den Handlungsgehilfen der Fall.[1]) Ist das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann von

[1]) Die englischen Handelsgehilfen streben die Einführung einer 8tägigen Kündigungsfrist an. Soziale Praxis vom 25. April 1901, 10. Jahrg. Nr. 30 Sp. 759.

jedem Teile für den Schluſs eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden (H.-G.-B. § 66). Natürlich kann durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen werden, aber sie muſs für beide Teile gleich sein, kann nur für den Schluſs eines Kalendermonats zugelassen werden und darf nicht weniger als einen Monat betragen (H.-G.-B. § 67). Hiervon giebt es Ausnahmen, wenn es sich um sehr hochgelohnte Handlungsgehilfen oder um auſsereuropäische Handelsniederlassungen handelt (§ 68), auch gelten diese strikten Normen nicht, wenn ein Handlungsgehilfe nur zu vorübergehender Aushilfe angenommen wird; damit aber dadurch nicht die ganze Bestimmung umgangen werden kann, so ist das dahin eingeschränkt, daſs diese Ausnahme nicht gilt, sobald das Dienstverhältnis über die Zeit von 3 Monaten hinaus[1]) fortgesetzt wird (§ 69).

Aehnlich hat der Gesetzgeber in der Novelle vom 30. Juni 1900 zur Gewerbeordnung nunmehr die Sache geregelt, wenn es sich um von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigte Personen handelt, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister oder ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen). Bezüglich dieser konnte und kann, wenn nicht etwas anderes verabredet war, von jedem Teile mit Ablauf jeden Kalendervierteljahres nach 6 Wochen vorher erklärter Aufkündigung das Dienstverhältnis aufgehoben werden. Nun aber ist auch für diese Kategorie dieselbe Beschränkung wie bei den Handlungsgehilfen noch hinzugefügt worden. Wird also durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muſs sie für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat betragen. Die Kündigung kann nur für den Schluſs eines Kalendermonats zugelassen werden (§ 133aa).

Dieser von dem neuen Handelsgesetzbuch und der Gewerbeordnung neuestens eingeschlagene Weg wäre meines Erachtens fortzusetzen.[2]) Es wäre eine wesentliche Hilfe gegen Arbeitslosigkeit, wenn

[1]) Ob das nicht etwas zu lang bemessen ist?

[2]) Schon 1895 habe ich in meiner Schrift „Zur Frage“ etc. und wiederum 1898 in den Preuſs. Jahrb. Bd. 91 S. 512 auf diesen Punkt aufmerksam gemacht. Eine eben erschienene Schrift von Dr. Flesch, Zur Kritik des Arbeitsvertrags. Jena 1901, will, ausgehend von der Voraussetzung, daſs die Kündigung dem Arbeiter

auch bei Gewerbetreibenden und Industriellen unter gewissen Voraussetzungen z. B. nach einmonatlicher Beschäftigung wenigstens eine achttägige Kündigungsfrist als Minimum eingehalten werden müfste. Ich weifs wohl, dafs man manches dagegen einwenden kann. Es giebt Fälle, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer infolge von Differenzen kündigen und ungerne weiter miteinander zu thun haben; ja es giebt Betriebe, bei denen man sich nicht der Rache eines Arbeiters aussetzen kann; wenn ein solcher Fall vorliegt, und er nicht schon an sich zu einer sofortigen Lösung berechtigt, so mufs der Arbeitgeber den 8tägigen Lohn opfern und den Arbeiter sofort entlassen. In der Mehrzahl der Fälle gehen aber die beiden ohne Verdrufs auseinander, wie ja der Arbeiter wiederholt bei demselben Arbeitgeber eintritt. Was bei Kaufleuten, Werkmeistern, Maschinen-Technikern, Chemikern u. s. w. und insbesondere Dienstboten gut thut, mufs schiefslich auch bei andren Lohnbediensteten möglich sein, wie es ja auch thatsächlich der Fall ist, wenn Kündigungsfristen nicht ausgemacht sind. Es wirkt auch in hohem Grade erzieherisch. Der Arbeitgeber wird an sich halten, wenn er weifs, dafs er den Arbeiter noch acht Tage zu behalten hat, wie es auch den Arbeiter hebt, wenn er gewöhnt wird, auch nach der Kündigung noch seiner Pflicht zu genügen. Diese Selbstzucht, wie man sie bei Militär und als Beamter in so reichem Mafse üben mufs, sollte diese nicht auch sonst Platz greifen können?

Die leider immer mehr überhandnehmende Uebung, das Arbeitsverhältnis jederzeit kündbar zu stellen, befördert die Arbeitslosigkeit in hohem Mafse und ist auf der denkbar gröfsten Entfremdung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebaut. Dem mufs der Gesetzgeber entgegentreten.

Wie aufserordentlich einflufsreich eine Kündigungsfrist für die Frage der Arbeitslosigkeit ist, dafür hat man einen statistischen Beleg. Die badischen Arbeitsnachweise stellen in verdienstlicher Weise fest, ob die sich Anmeldenden zur Zeit der Anmeldung be-

---

viel gröfseren Schaden bringt, als dem Unternehmer, eine weitgegriffene Entschädigungspflicht dem Grofsindustriellen auferlegen „überall, wo er ohne wesentliche mit den volkswirtschaftlichen Aufgaben des Arbeitsvertrags im Widerspruch stehende Gründe kündigt, die also weder zusammenhängen mit den geschäftlichen Dispositionen des Unternehmers, noch mit der Geschäftslage des Unternehmers, noch mit den Leistungen des Arbeiters". Mir will scheinen, dafs die Detailvorschläge von Dr. Flesch nicht helfen und nur eine Unsumme von Prozessen hervorrufen würden.

reits arbeitslos sind oder nicht. Da hat sich nun gezeigt, dafs von den eingetragenen Arbeitsuchenden

im Jahr	1898	80,1	Proz.	männl.,	43,8	Proz.	weibl.
„ „	1899	70.6	„	„	34,7	„	„
„ „	1900	70,7	„	„	35,3	„	„

zur Zeit der Eintragung arbeitslos waren. Bei den weiblichen Personen war es also 1899 und 1900 nur ein gutes Drittel, die arbeitslos waren, während fast zwei Drittel noch im Dienste sich befanden, als sie sich bereits um eine neue Stelle umthaten; bei den männlichen Arbeitern ist das Verhältnis nahezu umgekehrt. Der Grund ist einfach. Bei den weiblichen Personen handelt es sich überwiegend um Dienstboten, bei denen noch die Kündigungszeit die Regel ist, bei den Männern dagegen um Berufe, in denen dies immer mehr abkommt.

In Karlsruhe wird, wie mir mitgeteilt wird, die Arbeitslosigkeit bis zum wirklichen Eintritt in die zugewiesene Stelle gerechnet. Daselbst waren 1899 bei der Eintragung arbeitslos 12741 = 73,7 Proz.; hiervon blieben im Ganzen arbeitslos unter 1 Woche 8070 = 63,3 Proz.; 1—4 Wochen 4030 = 31,7 Proz.; 4—8 Wochen 400 = 3,2 Proz.; 8—13 Wochen 46 = 0,3 Proz.; 13 und mehr Wochen 15 = 0,1 Proz.; 180 = 1,4 Proz. waren unbekannt. Man möchte daraus schliefsen, dafs eine achttägige Kündigungsfrist die Zahl der Arbeitslosen ganz erheblich reduzieren müfste.

Sehr belangreich für unsere Frage sind die industriellen Kartelle. Insoweit sie sich bemühen, die Produktion zu regeln und gleichmäfsiger zu gestalten, wirken sie gegen die Arbeitslosigkeit.[1]) Die Konjunkturenschwankungen können sie freilich nicht vollständig aus der Welt schaffen, ebensowenig die grofsen Revolutionen in der Industrie infolge technischer Neuerungen. Man könnte aber wohl noch mehr von ihnen erwarten und verlangen. Man wird ja doch wohl früher oder später genötigt sein, sie dem öffentlichen Rechte zu unterstellen und dadurch Gelegenheit erhalten, ihnen gewisse Pflichten aufzuerlegen.[2]) Das Mindeste wäre, dafs man sie

[1]) Freilich hat man auch schon das Gegenteil erlebt: wenigstens wird der Kohlen- und Eisenring in Deutschland beschuldigt, durch die künstliche Hochhaltung der Preise viele industriellen Werke geradezu zu Arbeiterentlassungen genötigt zu haben.

[2]) Der österreichische Kartellgesetzentwurf verbietet alle Vereinbarungen, die darauf abzielen, mittels Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen. Vgl. Grünberg, Der österr. Kartellgesetzentwurf in Schmollers Jahrb. 1897 S. 1355.

veranlafst, bei rückgängiger Konjunktur nicht einfach einen Teil der Arbeiter zu entlassen, sondern die Produktion einzuschränken entweder durch Reduktion der täglichen Arbeitszeit oder durch Ausfallenlassen einzelner Tage oder durch Bildung von Gruppen, welche in regelmäfsigem Wechsel nur zeitweise aufser Arbeit gesetzt werden, so dafs die ungünstige Konjunktur sich möglichst auf alle Arbeiter verteilt und dadurch leichter getragen wird. Das ist sicherlich nicht zu viel verlangt; denn viele Unternehmer thun dies in wohl verstandenem Interesse schon heute.[1])

Man könnte vielleicht noch einen Schritt weiter gehen und die kartellierten Unternehmer zwingen, für Ueberstunden in der guten Zeit jeweils nach Vorgang von Lanz für die ganze Ueberzeit pro Mann und Stunde 10 Pf. in einen Fond abzuführen, um daraus nach einem zu genehmigenden Statut länger der Fabrik angehörige Arbeiter nach Aufzehrung eines bestimmten obligatorischen Sparguthabens weiter zu unterstützen und ihren Arbeiterstamm über die Krise hinweg zu bringen.

Mit der Kartellierung würden die Industriezweige zu halböffentlichen Unternehmungen, welche infolge der geduldeten Privilegierung auch ein höheres Mafs von Pflichten auf sich zu nehmen haben. Es wäre das ein analoges Verfahren, wie es Frankreich neuerdings gegenüber gemeinnützigen Unternehmungen einnimmt.[2])

---

[1]) Vgl. Zur Frage der Arbeitslosigkeit S. 4 und meine Neuen Beiträge S. 15. Neueste Beispiele aus Reichenbach i. V., Frankenberg, Pöfsneck, Landeshut i. Schl., Langenbielau, Crimmitschau, Glauchau im Arbeitsmarkt v. 1. September 1900, 3. Jahrg. Nr. 23 Sp. 354, 355; weitere im Arbeitsmarkt vom 1. März 1901, 4. Jahrg. Nr. 11 S. 178 f.

[2]) So wurde in Frankreich durch Gesetz v. 30. März 1898 die Pariser Stadtbahn zu einem gemeinnützigen Unternehmen erklärt und in dem Vertrag der Stadt mit der Gesellschaft wurde dieser die Verpflichtung auferlegt, jedem Arbeiter 2% am Lohn abzuziehen und unter Hinzufügung von 6% des Lohns auf ihre Kosten in die Nationalsparkasse einzuzahlen. Uebersteigt die Zahl der beförderten Personen 220 Millionen im Jahr, so hat die Unternehmerin 7%, der Arbeiter nur 1% des Lohns zur Sparkasse einzuzahlen. Die Gehälter und Löhne müssen alle 14 Tage ausgezahlt werden und mindestens monatlich 150 Frcs. betragen, auch für gelegentlich eingestellte Arbeiter darf der Lohn nicht unter 5 Frcs. für den Tag heruntergehen. Die tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht übersteigen, wöchentlich ist ein ganzer oder zwei halbe Ruhetage, sowie alljährlich ein Urlaub von 10 Tagen unter Auszahlung des Lohns zu gewähren. Bei militärischen Uebungen ist der Lohn für die ganze Dauer, im Falle von Krankheit für mindestens 1 Jahr unverkürzt zu zahlen. Erleidet ein Arbeiter einen Unfall, der ihn vorübergehend arbeitsunfähig

Der Gesetzgeber kennt heute schon eine gewisse Verpflichtung des Arbeitgebers für unverschuldete Arbeitslosigkeit an. Nach dem § 616 des B. G. B. geht ein zur Dienstleistung Verpflichteter des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dafs er für eine verhältnismäfsig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er mufs sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Solche Verhinderungsgründe können, abgesehen von Krankheit und Unfall, z. B. Geburten, Eheschliefsungen, Sterbefälle allernächster Angehörigen, Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen, Schöffen- und Geschwornendienst, Feuerlöschdienst, Teilnahme an Kontrollversammlungen, Gestellung zur Aushebung und Musterung, Einziehung zu militärischen Uebungen sein.

Ueberwiegend ist die Meinung, dafs der § 616 nicht zwingendes Recht ist, sondern durch Vertrag ausgeschlossen werden kann.[1]) Thatsächlich wurden auch vielfach Arbeitsordnungen in diesem Sinne abgeändert; sogar die Berliner städtischen Gaswerke haben sich diesem Modus angeschlossen, hauptsächlich der allgemeinen Fassung des § 616 wegen.[2]) Die Verwaltung derselben wollte damit nicht ein für allemal die Zahlung von Lohn in Fällen entschuldbarer Arbeitsversäumnis ausschliefsen, sie wollte damit nur freie Hand behalten und in jedem einzelnen Fall nach pflichtmäfsigem Ermessen prüfen, ob eine Lohnkürzung stattzufinden hat oder nicht. Andere kommunale Verwaltungen haben von vornherein für gewisse Fälle der Verhinderung die Fortzahlung versprochen,[3]) und diesen Weg will auch der preufsische Eisenbahnminister augenscheinlich

macht, so hat er bis zur Heilung den vollen Lohn zu erhalten. Gegen dauernde Arbeitsunfähigkeit hat die Unternehmerin ihre Arbeiter und Angestellten auf ihre alleinigen Kosten zu versichern und sie haftet ihnen unmittelbar für die Auszahlung der ihnen gebührenden Unfallzahlungen, die zu diesem Zwecke besonders einzurichtende Kasse ist von den Angestellten und Arbeitern allein zu verwalten. Aerztliche Hilfe und Medikamente sind unentgeltlich zu gewähren. Da der Lohn monatlich 150 Frcs. mindestens betragen mufs, so mufs die Gesellschaft für jeden Arbeiter bei 6% monatlich mindestens 9 Frcs., bei 7% 10,50 Frcs. einzahlen. Vgl. Soziale Praxis v. 21. April 1898 S. 773.

[1]) Anderer Ansicht Ludwig Fuld, Soziale Praxis v. 3. Mai 1900, 9. Jahrg. Nr. 31 Sp. 791.

[2]) Soziale Praxis v. 6. Dezember 1900, 10. Jahrg. Nr. 10 Sp. 228.

[3]) Z. B. Frankfurt a. M.

beschreiten. Er hat Ermittlungen darüber angeordnet, wie hoch die Kosten sich belaufen, wenn in einzelnen genauer festzustellenden Fällen unverschuldeter persönlicher Verhinderung der Lohn fortgewährt würde.[1])

Die Arbeitslosigkeit ist bekanntlich sehr grofs auch bei den hausindustriellen Arbeitern.[2]) Zeiten mit Ueberanspannung aller Kräfte folgen solche der toten Saison. Die beabsichtigte Regelung der hausindustriellen Kinderarbeit wird ja wohl auch hier eine kleine Besserung bringen. Eine wesentliche Abhilfe könnte doch wohl nur eine Vermehrung des Werkstättenbetriebs mit kontrollierter Arbeitszeit bringen. Diese würde die Industrie stabiler machen; denn die in den Mieten und Maschinen repräsentierte Kapitalanlage müfste nach dieser Richtung einen ebenso günstigen Einfluſs haben, wie die aus der Beschränkung der Arbeitsmöglichkeit folgende Verteilung der Bestellungen resp. Ausführungen auf längere Perioden. Die Unternehmer werden freilich wenig Lust haben, die hausindustrielle Betriebsweise von sich aus aufzugeben, obschon der fabrikmäfsige Betrieb ihnen auch manche Vorteile bieten könnte. Vor allem blieben sie mehr geschützt als bisher gegen die Entwicklung eines übermäfsigen und unsoliden Wettbewerbs, wie er durch die Entstehung schlecht fundierter, kapitalloser Geschäfte begünstigt wird; sodann wären manche Zweige, in denen dies eine Rolle spielt, wie z. B. die Konfektionsbranche eher in der Lage, Neuheiten in Façons der Konkurrenz zu entziehen.[3])

Unter den Ursachen der Arbeitslosigkeit bildet die mangelhafte Ausbildung eine nicht geringe Rolle. Ideale Vollkommenheit wird man freilich hier nie erreichen. Es wird immer Menschen geben, welche einen verkehrten Beruf ergreifen, in welchem sie infolge körperlicher und geistiger Eigenschaften nichts Rechtes leisten, während sie in einem anderen sich bewährt hätten, und es

[1]) Es sind hauptsächlich die oben genannten Fälle. Siehe Näheres Soziale Praxis v. 17. Januar 1901, 10. Jahrg. Nr. 16 Sp. 386.

[2]) Ausführliche Nachweise hierüber in der Konfektionsindustrie finden sich bei Gertrud Dyhrenfurth, Die industriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Trikotkonfektion. Leipzig 1898 S. 74 f.

[3]) Ebenda S. 76. Vorerst scheint der bereits mehrfach gemachte Versuch, durch (eventuell aus öffentlichen Mitteln unterstützte) Zentralwerkstätten die räumliche Isolierung der Verlagsarbeiter zu beheben, am aussichtsreichsten zu sein: vgl. E. Schwiedland, Die Gewerkschaftsateliers zur Bekämpfung der Heimarbeit, Jahrb. f. Gesetzg. Verw. u. Volkswirtsch. i. d. R. 25 (1901) S. 228, 238.

wird ebenso immer charakterschwache Personen geben, welche nichts lernen wollen und deshalb Stümper bleiben. Aber daneben giebt es doch unzweifelhaft zahlreiche Fälle, in denen widrige Umstände es verhindern, dafs der einzelne so ausgebildet wird, dafs er ordentlich im Leben fortkommt. Egoismus der Eltern, Egoismus des Lehrherrn, Unfähigkeit des letzteren, Wandel der Technik wirken zusammen, um dies Resultat herbeizuführen.

Es ist hier nicht der Ort, die weitschichtige Frage der gewerblichen Ausbildung zu erörtern. Es ist aber jedenfalls erfreulich, dafs man dieser Frage neuerdings mehr Interesse entgegenbringt. Die letzte Novelle der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 hat in dieser Hinsicht entschieden viele Verbesserungen gebracht, und es ist wertvoll, dafs nun allerwärts in den Handwerkskammern ein Organ geschaffen wurde, dem die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften obliegt.

Die Wichtigkeit der gewerblichen Fortbildungsschulen, Fachschulen und Lehrwerkstätten wird auch immer mehr erkannt, und durch Stipendien macht man neuerdings auch ärmeren jungen Leuten den Besuch der Fachanstalten möglich. Durch Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, Lehrlingsprüfungen sucht man ermunternd zu wirken.

Ein grofser Teil der Arbeitslosigkeit wird herbeigeführt, wenn infolge zu grofsen Zugangs von Lehrlingen die Zahl der Arbeiter schliefslich dem Bedarf nicht entspricht. Diejenigen Gewerbe, die der Lehrlingszüchterei am stärksten obliegen,[1]) pflegen auch die gröfste Zahl der durchwandernden Arbeitslosen zu stellen. Auch ist die Gefahr grofs, dafs infolge Haltens einer beträchtlichen Zahl von Lehrlingen ihre Ausbildung Schaden leidet, was ihr Fortkommen später wieder erschwert. Durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897 ist die Möglichkeit geboten, dem Mifsbrauch entgegenzutreten. Der § 128 der G.O. lautet:

„Wenn der Lehrherr eine im Mifsverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden.

[1]) Siehe „Zur Frage" S. 4; eine Reihe Beispiele finden sich bei Stieda im Handwörterb. der Staatsw. 2. Aufl. 5. Bd. S. 580.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschluſs des Bundesrats für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landescentralbehörde erlassen werden".

Für die Handwerksbetriebe kommt auch noch der § 130 in Betracht:

Soweit durch den Bundesrat oder die Landeszentralbehörde auf Grund des § 128 Abs. 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handwerkskammer und die Innung zum Erlasse solcher Vorschriften befugt.

Es wird abzuwarten sein, welcher Gebrauch von diesen Bestimmungen gemacht wird. Arbeiter und Arbeitgeber werden gegen den Egoismus einzelner Genossen auftreten und den behördlichen Schutz anrufen müssen.[1])

Da wo die Arbeiter organisiert sind, suchen sie heute schon vielfach die Uebersetztheit abzuwehren, was freilich oft zu Konflikten mit den Arbeitgebern führt, da die Auffassungen über das Maſs der Beschränkung leicht auseinander gehen.[2])

Auch die Steuergesetzgebung hat sich neuerdings gegen die Lehrlingszüchter gewendet. So hat das bayerische Gewerbesteuergesetz vom 9. Juni 1899 die Bestimmung, daſs, wenn in einem Geschäfte mehr Lehrlinge als erwachsene Arbeiter einschlieſslich des Arbeitgebers beschäftigt sind, die Ueberzahl der Lehrlinge Gehilfen gleichgestellt wird, was die Wirkung hat, daſs bei der Berechnung der Steuer für diese nicht wie sonst der halbe, sondern der ganze Ansatz gilt. Eine sehr groſse Bedeutung hat die Bestimmung nicht, insofern als in den Fällen, in denen — und diese sind zahlreich — die Steuer nach dem Ertrag berechnet wird, sie überhaupt nicht angewendet werden kann. Auch ist sehr zu bezweifeln, ob sich wegen eines Mehrbetrags von 0,90—1,80 Mk. Steuer ein Meister vom Halten eines weiteren Lehrlings abhalten läſst.[3])

Ein nicht unbeträchtliches Kontingent zu den Arbeitslosen stellen solche Arbeiter, die infolge zunehmenden Alters und

---

[1]) In Unterfranken hat kürzlich die Gewerbekammer die Frage geregelt.

[2]) Ein interessantes Beispiel bietet die demnächst in meinen Wirtschaftsstudien erscheinende Arbeit meines Schülers K. A. Maier, „Der Verband der Glacéhandschuhmacher und verwandten Arbeiter 1869—99" S. 136 f.

[3]) Vgl. G. Schanz, Das bayer. Ertragssteuersystem und seine Entwicklung. Finanzarchiv 17 (1900) S. 755.

abnehmender Kraft nicht mehr das leisten, was ihrem Lohne entspricht. Sie werden gerne abgestofsen und erhalten dann schwerer wie junge unverheiratete Arbeiter Stellung. Je höher die Löhne, je kürzer die Arbeitszeit, um so mehr beansprucht der Arbeitgeber an Leistung. Die Invaliden- und Altersversicherung hilft zur Zeit solchen wenig, insofern die Invalidenversicherung nur eintritt, wenn der Arbeiter nur noch $^1/_3$ von dem verdient, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen, die Altersversicherung aber das Alter von 70 Jahren voraussetzt, was bei industriellen Arbeitern sehr selten erreicht wird. Will man diese Arbeitslosen schützen, so dürfte es kaum ein anderes Mittel geben, als dafs man sich in Zukunft zu einer Abstufung der Rente versteht, so dafs er auch bei halber Invalidität und schon bei 60 Jahren einen mäfsigen Rentenanspruch hat, der zur Ergänzung eines geringeren Lohns ausreicht.

Endlich giebt es eine grofse Zahl Arbeitsloser, die mit solchen Defekten behaftet ist, dafs für sie die Internierung in Anstalten überhaupt angezeigt wäre. Interessant sind in dieser Hinsicht die Untersuchungen des Privatdozenten Dr. Bonhoeffer über die Zusammensetzung des grofsstädtischen Bettler- und Vagabundentums. Er hat 400 Bettler und Obdachlose der Stadt Breslau, und zwar nur Individuen, die schon vorbestraft waren, untersucht; er äufsert sich folgendermafsen über dieselben [1]):

Die Zahl der Vorstrafen schwankte zwischen 6 und 60. Die Zahl der aus körperlichen Gründen gänzlich Militäruntauglichen betrug fast 70 Prozent, während die Zahl im allgemeinen für Schlesien nur 8 bis 9 Prozent beträgt. Ein zweiter nicht unwesentlicher Punkt ist die mangelnde Fruchtbarkeit der geschlossenen Ehen. Die Hälfte dieser war kinderlos. Im Durchschnitt kommen auf 100 Familien 120 Kinder, eine Zahl, die im Gegensatz zu dem Kinderreichtum der Arbeiterbevölkerung Schlesiens steht. Besonders bemerkenswert erscheint diese Thatsache vom Standpunkte der Auslese und von sozialen Gesichtspunkten. Es lag nahe, diese Kinderarmut der schlechten äufseren Lage und der einer Familiengründung entgegenstehenden zerfahrenen Lebensweise zuzuschreiben. Verschiedene Momente sprachen aber dafür, dafs es sich um den Ausdruck einer endogenen progressiven Degeneration handelt. Bei 50 Prozent liefs sich direkte hereditäre Belastung nachweisen, jedoch dürfte diese Zahl zu gering sein, da die Kenntnis der Familie nur selten bis auf den Grofsvater zu ermöglichen war. Die hereditäre Belastung war bei 9 Prozent auf eigentliche Psychose, bei 12 Prozent auf Epilepsie und Hysterie, bei 29 Prozent auf Alkoholismus zurückzuführen. Das Bildungsniveau der Individuen war ein sehr niedriges. Es gehörte

[1]) Berliner Tageblatt vom 25. April 1900 Nr. 207. 1. Beiblatt.

zum Beispiel nicht zu den Seltenheiten, dafs in Breslau Geborene nicht den Flufs kannten, an dem die Stadt liegt. Der Name des Kaisers, des Papstes, der Provinz, des Königreichs, in dem sie lebten, die Zahl der Tage, die Himmelsrichtungen u. s. w. waren vielen unbekannt; 53 Prozent hatten das Pensum der Volksschule nicht erledigt. Bei einem dritten Teil war von Jugend auf ein psychischer Defekt vorhanden. 87 Prozent waren gewohnheitsmäfsige Schnapstrinker; bei 60 Prozent fanden sich ausgesprochene Erscheinungen chronischen Alkoholismus, aber bei 63 Prozent war der Alkoholismus auf hereditäre Veranlagung und angeborene Defektzustände zurückzuführen. Nur bei einem Viertel hatte der Alkoholismus eine selbständige Bedeutung. Der Alkoholismus sucht auch hier seine Träger unter den Individuen von schwacher psychischer Konstitution sich aus. Es ist wichtig, dafs dieser Einflufs der individuellen Veranlagung auf die Entwicklung des chronischen Alkoholismus hier eklatant zur Beobachtung kommt. Es bestätigt sich, dafs die sozial gefährlichen und kriminellen Formen des Alkoholismus sich meist auf psychopathischer Basis entwickeln. Nur bei 15 Prozent der Individuen liefsen sich keine psychischen Anomalieen nachweisen. Die Mehrzahl stand zwischen dem 40. und 50. Lebensjahr. Nach diesem Lebensalter nahm die Zahl rapid ab. Von Wichtigkeit erschien die Festsetzung des Beginnes des sozialen Verfalles. Als Zeitpunkt hat der Vortragende den Beginn der Kriminalität genommen. Es ergaben sich hierfür drei Zeitabschnitte der gröfsten Steigerung: zwischen dem 16. und 20. Lebensjahr, zusammenfallend mit dem Eintritt in die Erwerbsthätigkeit, ferner zwischen dem 25. und 30. Lebensjahre, entsprechend dem Lebensalter, in welchem die gröfste Zahl der erwerbsthätigen Personen steht, in welchem also die gröfste Konkurrenz vorhanden ist, und drittens zwischen dem 35. und 40. Lebensjahre. Der Vortragende glaubt, dafs in diesem Falle der Alkoholismus eine solche Intensivität angenommen hat, dafs der soziale Ruin eintritt. Von den unter dem 25. Lebensjahre kriminell gewordenen Personen überwogen die in der Grofsstadt geborenen, bei den nach dem 25. Jahre kriminell gewordenen die vom Dorfe zugewanderten. Es handelt sich bei letzteren um Individuen, die sich den Erwerbsverhältnissen der Grofsstadt nicht anzupassen vermochten.

Solche Individuen werden immer arbeitslos bleiben und sind eine Gefahr für die Gesellschaft. Die neuen Zwangserziehungsgesetze werden wohl beitragen, dafs die Masse solcher Existenzen nach und nach etwas abnimmt.

Die vorstehend angedeuteten Mittel in Verbindung mit den von den Arbeiterverbänden angestrebten Zielen[1]) sind sicherlich im-

[1]) Diese sind übrigens nicht alle zweckdienlich. So legen die Arbeiter in Bezug auf die Heilung der Arbeitslosigkeit den gröfsten Wert auf die Verkürzung der Arbeitszeit; allein solange dieselbe in vernünftigen Grenzen sich hält, wird sie durch erhöhte Energie und Beschleunigung wieder eingebracht. Man kann sogar eher annehmen, dafs bis zu einem gewissen Grade die Verkürzung der Arbeitszeit die „Reservearmee" mehrt, weil nur noch die tüchtigsten und jüngeren Arbeiter den

stande, vorbeugend gegen die Arbeitslosigkeit zu wirken. Allein auch sie können diese nicht ganz aus der Welt schaffen. Die Störungen des Erwerbslebens infolge der klimatischen Verhältnisse werden sich immer geltend machen, ebenso wird man mit Arbeitslosigkeit infolge von aufserordentlichen Ereignissen, Krieg,[1]) Epidemieen, Naturereignissen, schlechten Konjunkturen und dergl. mehr zu rechnen haben.

Für all die Fälle, in denen es an normaler Arbeitsgelegenheit fehlt, möchte man wünschen, dafs eine solche surrogiert werden könnte. Bis zu einem gewissen Grade ist dies auch möglich. Die Arbeitsfähigkeit des Menschen läfst einen gewissen, individuell freilich sehr verschieden abgegrenzten Spielraum,[2]) auch besteht die Möglichkeit, Arbeiten auf die tote Zeit zu verlegen oder überhaupt manche zu unternehmen, die, an sich nützlich, vorerst aber nicht unternommen worden wären. Namentlich die öffentlichen Gemeinwesen haben, da sie auf die allgemeine Steuerkraft sich stützen und viele Gelegenheit zu nützlichen Arbeiten haben, am ehesten die Möglichkeit. Man sollte solche immer in Reserve haben und durch Kommissionen vorbereiten lassen.

Die Wirklichkeit zeigt schon heute viele Ansätze in dieser Richtung, und es ist nicht zweifelhaft, dafs auch da noch erhebliche Fortschritte möglich sind.[3])

---

erhöhten Lohn bei kürzerer Arbeitszeit erhalten können, die weniger tüchtigen gerne abgestofsen werden.

[1]) Vgl. z. B. die durch den afrikan. Krieg hervorgerufene Arbeitslosigkeit der Amsterdamer Diamantarbeiter. Soziale Praxis vom 21. Juni 1900, 9. Jahrg. Nr. 38 Sp. 970.

[2]) In Charlottenburg ist der Arbeitsnachweis auf ungelernte Arbeiter beschränkt. Unter den männlichen Arbeitern, welche 1899/1900 dort versuchten, als ungelernte Arbeiter Beschäftigung zu finden, waren 235 gelernte Arbeiter: 28 Bäcker, 1 Barbier, 1 Böttcher, 5 Brauer, 1 Buchdrucker, 1 Zigarrenmacher, 4 Dachdecker, 4 Feilenhauer, 1 Färber, 20 Gärtner, 4 Glaser, 2 Heizer, 5 Kaufleute, 4 Klempner, 3 Kupferschmiede, 1 Kürschner, 2 Müller, 10 Maler, 15 Maurer, 3 Porzellandreher, 2 Sattler, 3 Seiler, 10 Schlächter, 21 Schlosser, 12 Schmiede, 7 Schneider, 19 Schuhmacher, 1 Steinmetz, 5 Stuckateure, 10 Stellmacher, 3 Tapezierer, 10 Tischler, 6 Töpfer, 4 Weber, 6 Zimmerer. Arbeitsmarkt v. 15. Februar 1901, 4. Jahrg. Nr. 10 Sp. 163.

[3]) Ein warmer Befürworter der Arbeitsbeschaffung durch Staat und Gemeinde ist Julius Wolf, Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1896. Auf dem Land gebe es immer Gelegenheit, die Arbeitslosen zu beschäftigen, wie Aufforstungen, Trockenlegungen, Aufwerfung von Dämmen, Kanal-, Flufsbauten u. s. w., in den

In erster Linie möchte ich hier der Arbeiterkolonieen gedenken, die ständig dem Arbeitslosen offen stehen und einen Zufluchtsort namentlich auch solchen gewähren, welche, durch längere Arbeitslosigkeit heruntergekommen, sich wieder emporarbeiten wollen. In der Zeit von 1882—97 sind in Deutschland nicht weniger als 29 solcher Arbeiterkolonieen gegründet worden, welche 3390 belegbare Plätze darbieten. Seit ihrer Eröffnung sind in dieselben bis 1. Jan. 1898 nicht weniger als 99424 Arbeiter zeitweise aufgenommen worden, viele wurden dadurch vom Untergang gerettet. Analog giebt es acht Arbeiterinnenkolonieen meist kleineren Umfangs.

Aufserdem ist über ganz Deutschland ein grofses Netz von Naturalverpflegungsstationen gespannt, welches die wandernden Arbeiter dem Bettel entzieht und vielfach auch für die Darbietung von Nahrung und Obdach Arbeit als Aequivalent verlangt.[1]) Sind sie vorerst auch unstreitig ein Fortschritt, so sollte es doch schliefslich dahin kommen, dafs sie unnötig werden.

Zu einer ständigen Erscheinung fangen auch mehr und mehr die winterlichen Notstandsarbeiten in den Grofsstädten sich auszugestalten an. Je rapider diese wachsen, um so intensiver mufs sich die Bauthätigkeit entwickeln und mit ihr alle Industrien, die von ihr unmittelbar abhängen. Ein grofser Teil dieser Arbeiter setzt sich fest und bildet, sobald im Winter die Bauthätigkeit aufhört, einen grofsen Stock Arbeitsloser. Je nach der Strenge und Dauer des Winters bereiten diese Massen gröfsere oder geringere Verlegenheiten.

Das statistische Jahrbuch deutscher Städte giebt für die Städte von über 50000 Einwohnern vom 5. Jahrgang (1896) ab alljährlich Material über die Notstandsarbeiten.

Im Jahre 1894/95 wurden solche gemeldet aus 14, 1895/96 aus 8, 1896/97 aus 9 Städten. Dr. Hirschberg bemerkt hierzu mit Recht:[2]) „Dafs wirkliche aufserordentliche Notstände in diesen

---

Städten solle man Wohnungen für die arbeitenden Klassen bauen. — Eine sehr schwierige Frage ist, ob man in Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs nicht die Konkurrenz ausländischer im Lande lebender Arbeiter irgendwie ausschalten könnte; vgl. den lehrreichen Artikel „Ausländische Arbeiter in Deutschland" im Berl. Tagebl. vom 9. März 1901 Nr. 125 1. Beibl.

[1]) Im Jahre 1896 waren es in Deutschland 1287; vgl. Zeitschr. des Kgl. preufs. statist. Bureaus 39 (1899) S. 77.

[2]) 7. Jahrg. Breslau 1899 S. 171. Daselbst finden sich auch Angaben über

Städten vorlagen, ist freilich nicht gesagt, indem sich die Notstandsarbeiten allmählich zu einer Art dauernder Einrichtung entwickelt zu haben scheinen, welche im Winter, wo für zahlreiche Arbeiter die Erwerbsgelegenheit ruht, in Funktion tritt." Die Städte, die solche Notstandsarbeiten für den Winter organisierten, waren folgende und die Zahl der Beschäftigten schwankte zwischen:

	1894/95	1895/96	1896/97
Altona	4—347	—	—
Braunschweig	14—62	32—164	37—64
Duisburg	30—40	—	—
Düsseldorf	—	—	15—27
Erfurt	180—215	130—175	—
Essen	40—150	—	—
Frankfurt a. M.	12—294	—	—
Hamburg	229—401	—	—
Königsberg	150—200	—	8—103
Leipzig	46—3	15—1	12—32
Magdeburg	80—100	—	—
Mainz	—	—	17—45
Mannheim	229—80	186—13	1—312
München	—	—	460—640
Strafsburg	bis 800	bis 160	519—538; 11—113; 24—96
Stuttgart	70—219	111—161	104—126
Wiesbaden	150—160	100—130	—

Als Notstandsarbeiten sind aufgeführt: Steinschlagen, Holzhacken, Erdarbeiten, Strafsenreinigen, Schneeschaufeln. Für die Masse der Winterarbeitslosen sind diese Arbeiten auch geeignet.

Diese Aufstellung ist offenbar mangelhaft; es fehlen manche Orte, welche Notstandsarbeiten hatten; z. B. Darmstadt. Nach dem Verwaltungsbericht der grofsherzoglichen Bürgermeisterei [1]) Darmstadt pro 1896/97 wurden vom 23. November 1896 bis zum 27. März 1897 258 Arbeiter beschäftigt. Von diesen waren 61 Proz. ungelernte, 39 Proz. gelernte (davon 5,8 Proz. Maurer; 6,9 Proz. Weifsbinder; 5,7 Proz. Dachdecker; 2,7 Proz. Schlosser; 3,1 Proz. Schreiner; 15 Proz. sonstige Gewerbetreibende). 98 waren ledig, 160 verheiratet. Sie wurden beschäftigt beim Strafsenbau, bei der

die Zeit der Notstandsarbeiten, tägliche Arbeitsstunden, Stücklohn oder Zeitlohn, Höhe des Tagesverdienstes.

[1]) Ztschr. der Zentralstelle f. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen 5 (1898) S. 189.

Strafsenreinigung, mit Holzkleinmachen, in der Stadtgärtnerei mit leichteren Planierungsarbeiten, bei der städt. Güterverwaltung mit Meliorationsarbeiten, mit Steinschlagen.

Das Jahr 1900/01 hat angesichts des strengen Winters erhebliche Ausdehnung der Notstandsarbeiten gebracht. Es wurden solche gemeldet von Aachen,[1]) Elberfeld, Barmen,[2]) Zürich,[3]) Basel,[4]) Darmstadt,[5]) Mannheim.[6]) Angeregt wurden solche in Güstrow i. Meckl., Dresden, Krefeld u. s. w.[7])

Besonders schlimm war die Situation in Ungarn, so dafs die Regierung einen Kredit von 400000 Kronen für Notstandsarbeiten beantragte.[8])

Das bayerische Ministerium hat im Februar durch die Kreisregierungen die Bauämter angewiesen, vorgesehene Arbeit, soviel wie möglich, gleich vornehmen zu lassen, und befohlen, ihm über den Vollzug zu berichten.[9])

Für einen Teil der in den Grofsstädten auftretenden Arbeitslosen, die vielfach für grobe Arbeit sich wenig eignen, errichtet man neuerdings Schreibstuben. So hat eine solche kürzlich in Breslau der Verein gegen Verarmung und Bettelei eröffnet. Die Anstalt besteht aus einem grofsen, hellen und luftigen Zimmer, in dem eine Tafel mit 12 Sitzplätzen aufgestellt ist, wo die Arbeitslosen z. B. Kaufleute, Schreiber, Beamte, Handwerker und andere schreibgewandte Personen, welche erwerbslos geworden und in Not geraten sind, vorübergehend mit allerhand schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden, z. B. mit Fertigung und Abschriften aller Art, Schreiben von Adressen, Falzen und Couvertieren von Briefen, Zirkularen, Prospekten, Preislisten, Katalogen, Zeitschriften, Aufstellen von Rechnungen etc. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt unter Anleitung und stetiger Aufsicht eines besonderen Ausschusses. Die Schreibstube ist an Wochentagen von 8—1 und 3—7 Uhr geöffnet.

---

[1]) Soziale Praxis v. 1. November 1900, 10. Jahrg. Nr. 5 S. 103.

[2]) Soziale Praxis vom 13. Dezember 1900, 10. Jahrg. Nr. 11 Sp. 257.

[3]) Ebenda Sp. 258.

[4]) Soziale Praxis v. 31. Januar 1901, 10. Jahrg. Nr. 18 Sp. 434.

[5]) Soziale Praxis vom 10. Januar 1901, 10. Jahrg. Nr. 15 Sp. 364.

[6]) Soziale Praxis vom 3. Jan. 1901, 10. Jahrg. Nr. 14 Sp. 331.

[7]) Arbeitsmarkt vom 1. November 1900, 4. Jahrg. Nr. 3 Sp. 40.

[8]) Soziale Praxis vom 20. Dezember 1900, 10. Jahrg. Nr. 12 Sp. 284.

[9]) Arbeitsmarkt vom 15. März 1901, 4. Jahrg. Nr. 12 Sp. 194.

Die Stadt hat dem Verein für die Schreibstube eine jährliche Unterstützung von 2000 Mk. zugesichert.[1])

Ebenso besteht eine Schreibstube in Düsseldorf; der Geschäftsführer der Arbeitsnachweise leitet sie.[2]) In Berlin will man eine Zentralstelle für Arbeitsbedürftige errichten und ebenfalls mit einer Schreibstube für das Schreiben von Adressen, Einladungen, Mitgliedskarten, Quittungen beginnen, damit will man auch ein Uebersetzungsbureau und ein Zeitungsnachrichten- (Ausschnitte-) bureau verbinden; die Ausdehnung auf andere Arbeitsgebiete ist für später in Aussicht genommen.[3])

Aufserhalb Deutschlands sind solche mehr oder minder reguläre Notstandsarbeiten, wie es scheint, fast noch häufiger. In England,[4]) den Vereinigten Staaten von Amerika,[5]) und Austra-

[1]) Soziale Praxis vom 6. September 1900, 9. Jahrg. Nr. 49 Sp. 1251.

[2]) Arbeitsmarkt vom 1. Juni 1900, 3. Jahrg. Nr. 17 Sp. 272. Vom 2. April bis 30. Dezember 1900 wurden 90 Personen durch die Anstalt beschäftigt. Arbeitsmarkt vom 1. April 1901, 4. Jahrg. Nr. 13 Sp. 232.

[3]) Arbeitsmarkt vom 1. November 1900, 4. Jahrg. Nr. 3 Sp. 56; vom 1. Februar 1901, 4. Jahrg. Nr. 9 Sp. 150.

[4]) Report on agencies and methods for dealing with the unemployed. London 1893; G. Drage, The unemployed. London 1894; H. v. Nostitz, Die Arbeitslosenfrage im Lichte der englischen Erfahrungen im Jahrb. f. Gesetzg. Verw. u. Volksw. 20 (1896) S. 220 f.

[5]) In Massachussetts allein hatten im Winter 1893/94 35 Städte öffentliche Arbeiten für die Arbeitlosen eingerichtet. Analog die hauptsächlichsten Städte anderer Staaten: Baltimore, Chicago, New York, Philadelphia, Pittsburg u. s. w. Die Gemeinde von Syracuse im Staate New York hat im Jahre 1899 ein „Municipal Lodging House" eröffnet, das einen durchschlagenden Erfolg aufweist. Nach einem vorliegenden Berichte kostete die Erhaltung desselben im ersten Halbjahre 1900 2700 Dollars, wofür die Gemeinde über 12000 Arbeitsstunden erhielt, die der Instandhaltung und Säuberung der Strafsen zugute kamen. Unterkunftsuchende haben sich im Asylregister eintragen zu lassen und sind verpflichtet, die Abende im Asyl zuzubringen, wo ihnen ein bequemer Lesesaal und obligatorisch zu benutzende Baderäume zur Verfügung stehen. Um 5 Uhr bekommen sie Abendbrot und um 7 Uhr morgens Frühstück, um 8 Uhr früh gehen sie unter Aufsicht an ihre Strafsenarbeit, die bis 12 Uhr dauert, nämlich Schneeschaufeln im Winter und Ausbessern und Reinigen der Strafsen sonst. Den Nachmittag können sie darauf verwenden, sich dauernde Arbeit zu suchen. Sie dürfen 2 Wochen im Asyl verbleiben, doch findet sich in der Regel schon früher Arbeit für die Leute, zumal Unternehmer, die Tagelöhner brauchen, sich regelmäfsig an das Asyl wenden. Die Frequenz des Asyls ist nicht so grofs, als man anfänglich fürchtete; die Maximalzahl der Unterkunftsuchenden betrug im Winter 25 pro Tag, während die Zahl derselben im Juni

lien[1]) spielen sie eine grofse Rolle. Man interessiert sich hierfür auch in Belgien[2]), und in Frankreich hat dieser Modus grofse Verbreitung.

Im Oktober 1895 hat das Office du Travail das Resultat einer Umfrage in allen französischen Städten, deren jährliche Einnahme wenigstens die Höhe von 100000 Frcs. erreicht, für die Jahre 1890/94 publiziert.[3]) In 22 Departements hatten die betreffenden Städte überhaupt keine Unterstützungsarbeiten für Arbeitslose eingerichtet; 41 Städte, welche sich auf 24 Departements verteilten, liefsen lediglich die Schnee- und Eisentfernung durch Arbeitslose besorgen oder hatten nur für alte und gebrechliche Personen Arbeiten.

Regelrechte Unterstützungsarbeiten für Beschäftigungslose waren aber während der Periode 1890/94 insgesamt in 114 Städten mit nahezu 3400000 Einwohnern vorgenommen worden; die Gesamtausgabe belief sich für die 5 Jahre auf 4903600 Frcs., für das Jahr also durchschnittlich auf 980749,98 Frcs. Die Arbeiten bestanden im Reinigen und Kehren der Strafsen, in Steinklopfen, Erdarbeiten und Nivellierungen, Demolierungen, Steinbrechen, Kies- und Kalkgewinnung, Ausbesserung der Wege, Gemeindegebäude, Wasserläufe, Baumpflanzen, Entwässerungen und dergl.

Manche Gemeinden verlangten eine gewisse Aufenthaltszeit, die zwischen 3 Monaten und 5 Jahren variierte; andere zahlreichere verlangten, dafs der Arbeitslose Franzose sei. In Rennes wurden nur Väter unerwachsener Kinder oder die Ernährer von Waisen oder kranken Verwandten zugelassen; in Reims nur Franzosen mit aufserordentlichen Familienlasten, die zugleich unter 60 Jahre alt

auf 8 pro Tag sank. Es wurde konstatiert, dafs seit Eröffnung des Asyls auch die Vagabondage in der Stadt entschieden abgenommen hat. Soziale Praxis vom 30. August 1900, 9. Jahrg. Nr. 48 Sp. 1216.

[1]) Vgl. Soz. Praxis vom 31. Mai 1900, 10. Jahrg. Nr. 35 Sp. 989.

[2]) In Gent hat das Armenbureau im Winter 1899/1900, um Arbeitern, die Familie haben und arbeitslos waren, wirksam zu Hilfe zu kommen, eine Arbeitsstätte eingerichtet. Die Arbeiter wurden in 2 Abteilungen geteilt, die eine arbeitete Montag, Mittwoch, Freitag, die andere die übrigen Tage der Woche; die Arbeiter hatten so Zeit, sich Arbeit zu suchen. Die Arbeit bestand im Spalten von Brennholz für die verschiedenen Aemter der Stadt; der Lohn betrug 1,50 Frcs. pro Tag. Vom 18. Dezember 1899 bis 17. März 1900 haben 82 Arbeiter 1133 Arbeitstage gemacht.

[3]) Auszüge geben die Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. 5. Jahrg. 1898 S. 6 und Vivier, L'assurance contre le chômage involontaire. Paris 1898 S. 19 f.

waren, eine Entlassungsbescheinigung ihres letzten Arbeitgebers vorzeigten und ein Zeugnis des Polizeikommissärs, welches die Moralität und die Mittellosigkeit darthat; in Laval mufste man beweisen, dafs die Arbeitslosigkeit unfreiwillig war und dafs man während 6 Monate im Jahr gearbeitet hatte.

Der Lohn war meist niedriger als der normale; selbst wenn aber der letzte gewährt wurde, so wurden die Arbeitslosen doch immer nur schichtweise beschäftigt; auch wurden nur 8—9 Stunden, statt 10—11 gearbeitet und gezahlt. Der Arbeiter sollte ein Interesse haben, nach einer ständigen Beschäftigung sich umzusehen.

In den Jahren 1896—98 betrug die Zahl der Departements, in denen Notstandsarbeiten organisiert waren, 54, im Jahr 1899 48; (in 37 Departements gab es keine); die Zahl der Städte, welche solche im Jahre 1899 aufweisen, betrug 162.

1890—95	wurden	durchschnittlich	hierfür	verausgabt	980 749,98 Frcs.
1896—98	„	„	„	„	1 085 167,11 „
1899	„	„	„	„	1 027 205,53 „ [1])

Der Conseil supérieur du Travail hat folgende vom Handelsminister gebilligte Gesichtspunkte für die Notstandsarbeiten aufgestellt:

1. Die Arbeiten müssen solche allgemeinen Nutzens sein, sie dürfen aber nicht dringender Natur sein, man mufs sie vertagen und wieder beginnen können, ohne Nachteil für ihre gute Ausführung: Bau und Unterhaltung von Strafsen und Wegen, Urbarmachen, Spatenarbeit, Aufforstung, Reinigen der Wasserläufe, Steinschlagen zur Unterhaltung der Strafsen etc.

2. Um die Ueberfüllung der Arbeitsplätze durch Bewohner benachbarter Ortschaften zu vermeiden, ist eine bestimmte Domizilsdauer in der Gemeinde zu verlangen.

3. Wo möglich, ist der Accordarbeit der Vorzug zu geben. Die Zeitlohnarbeit verlangt eine Verstärkung der Aufsicht, namentlich bei Notstandsarbeiten und giebt fast immer geringere Resultate im Vergleich zur Accordarbeit. Andererseits wenn man in gewissen speziellen Fällen zur Zeitlohnarbeit seine Zuflucht nehmen mufs, riskiert man, da man den Arbeitslosen als ungeschickten Arbeitern den Preis des normalen Tagelohnes der Gewerbetreibenden nicht geben kann, den Vorwurf, man spekuliere auf die Arbeitslosigkeit, um die Arbeiten unter dem Preise ausführen zu lassen. Es ist in allen Fällen nötig, die Aufmerksamkeit der interessierten Verwaltungen auf die Notwendigkeit einer festen Disziplin und einer grofsen Wachsam-

[1]) Ueber Art der Arbeit, Lohn, Zahl der Arbeitslosen und Arbeitslage sind für jede Stadt Angaben gemacht im Bulletin de l'office du travail Novembre 1900 S. 1086 f.

keit zu lenken, um den Mifsbräuchen vorzubeugen, welche sich so leicht in die Arbeitsstätten dieser Art einschleichen.

4. Man mufs dem Arbeiter die Zeit gewähren, um in der Privatindustrie Arbeit zu suchen, daher die Notstandsarbeitsstätten nur 6—8 Stunden täglich öffnen oder immer nur volle Tagesarbeit machen lassen in Perioden von 3, 4 oder 6 Tagen.

5. Die Schaffung von Arbeitsstätten für Arbeitslose ist der Verteilung von Hilfsmitteln in Natura oder in Geld vorzuziehen. Die moralischen Vorteile, welche sie darbietet, sind unbestreitbar; sie erhält die Selbstachtung des Arbeiters, der das Bewufstsein hat, nützliche Arbeit zu leisten; sie schützt vor Trägheit, Unmäfsigkeit und gestattet, wirksam die Arbeitsscheu und den Bettel zu bekämpfen.

6. Die Gemeinden müssen soviel wie möglich vermeiden, öffentliche Arbeiten zu unternehmen, wenn die Privatarbeiten sehr lebhaft sind; es ist vorzuziehen, dafs sie ihre Ausführung für die Perioden, in denen die privaten Unternehmungen nachlassen, reservieren. [1])

Der Minister macht noch aufmerksam auf eine Erklärung des Ministerpräsidenten, die in der Kammer der Deputierten am 1. Juni 1900 mitgeteilt worden sei, wonach seitens der Regierung alle gemeindlichen Unternehmungen zur Verhütung und Unterdrückung der Arbeitslosigkeit die weitestgehende Förderung erfahren sollen. Schliefslich wird eine detaillierte Statistik angeordnet.[2])

---

[1]) Zu Saint-Brieuc hat man die Einrichtung getroffen, neue Arbeiten und Reparaturen soviel wie möglich für den Winter zu reservieren. Vivier, L'assurance contre le chômage involontaire. Paris 1898 S. 20.

[2]) Zirkularerlafs des Handelsministers an die Präfekten vom 26. November 1900. Bulletin de l'office du travail. Décembre 1900 S. 1217. Wie sehr in Frankreich die Beschaffung von Arbeit für die Arbeitslosen Gegenstand der Erwägungen ist, dafür bietet auch einen guten Beleg die Debatte in der französischen Deputiertenkammer vom 30. Mai und 1. Juni 1900. In derselben wurde über eine Interpellation des sozialistischen Abgeordneten Vaillant verhandelt wegen der Mafsregeln, welche die Regierung zu ergreifen beabsichtige, um dem nach Schlufs der Weltausstellung zu erwartenden Arbeitsmangel vorzubeugen. Der Handelsminister Millerand und der Bauenminister Baudin berichteten über die Schritte, die schon im Frühjahr 1899 gethan wurden, um dem mit Vollendung der Ausstellung freiwerdenden Arbeiterpersonal neue Beschäftigung zu sichern. Man hatte bei den öffentlichen Behörden eine Enquête über die von ihnen geplanten öffentlichen Arbeiten unternommen und durch Vermittlung des Ausstellungsnachweises ein förmliches Nachweisbureau eingerichtet. Dieser Weltausstellungsnachweis zeigte im ganzen für 16000 Personen Stellen an, während die durch die Ausstellungsbeendigung verdienstlos werdende Arbeiterzahl auf nicht über 6000 geschätzt wurde. Die ausstehenden öffentlichen Arbeiten wurden für ausreichend erachtet, die freiwerdenden Arbeitskräfte zu beschäftigen. Vgl. Soziale Praxis, 9. Jahrg. Nr. 28 Sp. 724 und vom 14. Juni 1900, 9. Jahrg. Nr. 37 Sp. 942.

Digitized by Google

Aufserdem giebt es in Frankreich freiwillige Gesellschaften zur Abhülfe der Arbeitslosigkeit. 1895 zählte man 40 dieser Gesellschaften, 22 davon in Paris, 18 in den Provinzen. Die gröfsere Hälfte dieser Gesellschaften (10 in Paris und 13 in den Provinzen) hat eine Einrichtung angenommen, welche zuerst von einer im Jahre 1892 zu Marseille gegründeten Gesellschaft zur Anwendung gebracht wurde.

Jede Person oder Körperschaft, welche Mitglied der Gesellschaft ist, erhält ein Buch mit Anweisungen, von denen jede dem Inhaber das Recht auf Arbeit für eine gewisse Anzahl Stunden gegen einen Stundenlohn von regelmäfsig 20 Pf. verleiht. Es ist sozusagen ein Arbeitscheck. Durchschnittlich wurde für jede Person eine Arbeit von 19 Tagen gewährt; die Arbeit, welche zugewiesen wurde, bestand für Männer hauptsächlich in Brennholzzerkleinern, für die Frauen in gewöhnlichem Nähen. 15 Pariser Gesellschaften hatten eine Jahresausgabe von 344000 Mk.; 10 Provinzialgesellschaften von 115200 Mk.

Die im Winter 1898/99 in Lille gegründete Assistance lilloise par le travail geht nun soweit, die Rolle eines hausindustriellen Unternehmens zu spielen und ihre Schützlinge mit wirklich produktiver Arbeit zu versehen. Die Fürsorge der Gesellschaft ist in erster Linie der weiblichen Arbeiterbevölkerung zugewandt. Die verschaffte Arbeit besteht in der Anfertigung von Kinderkleidern. Die Rohmaterialien werden im grofsen angekauft, den Arbeitslosen zur Verarbeitung zugestellt und dann nach Entlohnung der Hersteller zu ortsüblichen Löhnen an die Verkaufshäuser verkauft, wobei man hauptsächlich die kleinen Geschäfte berücksichtigt. Es besteht sogar die ausgesprochene Absicht, den letzteren dadurch direkt Beistand zu liefern gegen die Konkurrenz der grofsen Warenhäuser, indem man ihnen die gleichen Einkaufsbedingungen sichert, welche die Warenhäuser durch das Engrosgeschäft geniefsen. Die blofs zeitweilige Beschäftigung der Arbeitslosen wird hier zu einer dauernden Versorgung der Arbeiterfrau mit einer Arbeit, welche sie in der eigenen Wohnung verrichten kann. So konstituiert sich die Liller Gesellschaft bereits als Aktiengesellschaft mit angestelltem Direktionspersonal, welches die bisherigen halb charitativen Bestrebungen nach jeder Seite hin geschäftsmäfsig ausbildet. An Angebot von Arbeitskräften ist kein Mangel, während die kleinen Detailgeschäfte willige Abnehmer der gefertigten Produkte sind.[1])

[1]) Soziale Praxis vom 23. März 1899, 8. Jahrg. Nr. 25 Sp. 675.

Schon in meinen Neuen Beiträgen habe ich (S. 138) hervorgehoben, dafs in Belgien sogar eine Reihe von Arbeiterverbänden Arbeitslosenwerkstätten eingeführt hat, so die Zigarrenmacher, Schuster, Vergolder u. s. w. Grofsen Erfolg kann in dieser Hinsicht das Syndikat der Zigarrenarbeiter in Gent aufweisen, das vor 13 Jahren eine Werkstätte für seine arbeitslosen Mitglieder einrichtete. Beschäftigt sind durchschnittlich 22 Arbeiter; statutengemäfs hat jedes arbeitslose Mitglied Anrecht auf eine 18tägige Beschäftigung in jedem Vierteljahr, doch wird diese Zeit zumeist überschritten. Im Jahr 1899 wurden in der Werkstätte 1 259057 Zigarren hergestellt und für 38760 Frcs. verkauft; während des ersten halben Jahres 1900 sind die Verkäufe auf 25 116 Frcs. gestiegen. Bis Ende 1898 belief sich das Nettoerträgnis der Werkstätte, von dem ein Drittel in die Kasse für sozialistische Propaganda fliefst, auf 7500 Frcs. Im Jahre 1899 betrugen die vom Syndikate gezahlten Löhne 15035,21 Frcs. Dank dieser Einrichtung konnte die Organisation die Arbeitslosenunterstützung einstellen und die Gesamtbeiträge (50 Cent. wöchentlich) dem Strikefonds zuführen.[1])

Auch in Deutschland wird die Forderung, dafs die öffentlichen Gemeinwesen ihre Arbeiten mehr mit Rücksicht auf die Arbeitslosen einteilen, immer ernster gestellt und auch immer mehr anerkannt.

Charakteristisch ist hierfür der Erlafs des preufsischen Ministers des Innern vom September 1894 an alle Kreise und Gemeinden.

„Wie der Staat, so hätten auch die kommunalen Vertretungen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber die Pflicht, der Arbeitslosigkeit dadurch entgegenzutreten, dafs sie allgemein und planmäfsig auf eine zweckmäfsige Verteilung und Regelung der für ihre Rechnung auszuführenden Arbeiten Bedacht nähmen. Insbesondere sei darauf zu sehen, dafs die Arbeiten, die nicht unbedingt an die Jahreszeit oder an bestimmte Termine gebunden seien, möglichst in solche Monate verlegt würden, in denen ein Mangel an Arbeitsgelegenheit zu befürchten sei. Das gelte namentlich

[1]) Soziale Praxis vom 6. Dezember 1900, 10. Jahrg. Nr. 10 Sp. 229. Ueber die beabsichtigte Gründung einer Genossenschaft in Ungarn, welche ihren Mitgliedern das Existenzminimum durch Recht auf Arbeitsgelegenheit in der engeren Branche im Anschlufs an die Konsum- und Produktionsabteilung sichern will, vgl. die Aufsätze von Dr. A. Szana in der Soz. Praxis vom 27. Dezember 1900, 10. Jahrg. Nr. 13 Sp. 312; vom 11. April 1901, 10. Jahrg. Nr. 28 Sp. 706 und dessen Schrift „Das Land ohne Armut" von Dr. Christian Labor (Pseudonym), Leipzig, Verlag von Demme 1901.

von solchen Arbeiten, bei denen auch nicht gelernte Arbeiter Verwendung finden könnten. Andererseits müssen aber auch Vorkehrungen getroffen werden, um einen zu grofsen Zufluſs Arbeitsloser nach einzelnen Orten thunlichst zu verhindern. Deshalb sollten bei Arbeiten der erwähnten Art von den Kommunen nur solche Leute beschäftigt werden, die in dem betreffenden Orte den Unterstützungswohnsitz haben und dort wenigstens bereits eine bestimmte Zeit in regelmäſsiger Arbeit gewesen sind."

Einen sichtbaren Erfolg soll dieser Ministerialerlaſs nicht gehabt haben.[1])

Recht beachtenswert ist ferner eine Denkschrift, welche eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Gewerkschaften, Gewerkvereine und christlichen Gewerkschaften Mannheims unter Leitung des Arbeitersekretariats neuerlich abgefaſst und dem Stadtrat unterbreitet hat. Darin sind folgende Handhaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zusammengestellt:

I. Die Stadt als Unternehmerin soll alles vermeiden, was zur Verschärfung des Notstandes beitragen oder seiner Linderung entgegenwirken kann. Daher 1. Verkürzung der Arbeitszeit in städtischen Betrieben auf 8 Stunden, vor allem völlige Vermeidung aller Doppelschichten und Ueberzeitarbeiten; desgl. in allen von der Stadt vergebenen Arbeiten. 2. Bei gleicher Befähigung vorzugsweise Berücksichtigung einheimischer Arbeiter für die städtischen (und ebenso für die von der Stadt vergebenen) Arbeiten. Keine Entlohnung unter den hier üblichen, bezw. mit den Arbeiterorganisationen zu vereinbarenden, Bedingungen. 3.—5. Holzfällung und Ausputzarbeiten in den Waldungen und Anlagen der Stadt, Anstreicherarbeiten, Neuarbeiten von Kleidung, Schuhwerk, Mobilien etc., Arbeiten der städtischen Gärtnerei, soweit im Winter ausführbar, sind alsbald vorzunehmen. 6. Alle Arbeiten sollen so verteilt werden, dafs sie in den günstigen Geschäftsperioden möglichst beschränkt, in den ungünstigen möglichst ausgedehnt werden.

II. Die Stadt soll ihre Arbeiten möglichst in eigener Regie vornehmen lassen. Dies gilt: 1. für die unter I. angeführten Arbeiten, 2. vornehmlich für die Herstellung der Strafsen, Brücken, Hafenanlagen und öffentlichen Gebäude.

III. Die Stadt soll das Gebiet ihrer Leistungen für die unbemittelten Volksklassen zwecks Beschäftigung der Arbeitslosen erweitern, um der Not so auf doppeltem Wege entgegenzuwirken.

IV. Die Gemeinde soll auf die Staatsbehörden wirken, um 1. durch Abänderung der Bauordnung die Verlegung geeigneter Reparaturen, sowie der Häuserabbrüche auf die Zeit der Arbeitslosigkeit zu veranlassen — 2. das Verbot der Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder zu bewirken.

V. Notstandsarbeiten in engerem Sinne nur, soweit die unter I. angeführten Arbeiten unmöglich sind. Dabei ist 1. möglichst unter Berücksichtigung der einzelnen Berufe zu spezialisieren, 2. neben dem Steineklopfen auch Holzzerkleinern

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. 1. Bd. (1898) S. 936.

und die vorübergehende Anlage einer Schreibstube ins Auge zu fassen; 3. die Arbeiten sollen nicht auf Unterstützungsberechtigte beschränkt, doch sollen in erster Linie ortsansässige Arbeiter und Familienväter berücksichtigt werden; 4. die Arbeiten sollen unter möglichster Schonung der Gesundheit vorgenommen werden. Anlage von Baracken, Gewährung von Holzschuhen, Handschuhen und Mänteln; 5. es soll ein von jedem gesunden Arbeiter unter allen Umständen zu verdienender Mindestlohn, desgl. ein Höchstlohn festgesetzt werden.

VI. Daneben fürsorgliche Mafsnahmen: Einrichtung weiterer Volksküchen, zunächst von Wärme- und Speisehallen, sowie genügender Räumlichkeiten als Obdach für Wohnungslose. 2. Beschaffung von Kohlen, Kartoffeln, Brot und dergl., sowie notwendiger Kleidungsstücke durch die Stadt und Abgabe an Unbemittelte zum Selbstkostenpreise. 3. Soweit Bezahlung hierfür nicht zu erlangen oder die Gewährung von Geldunterstützung an Arbeitslose erforderlich ist, sollen diese nicht als Armenunterstützung angesehen, sondern in einem besonderen Konto als Notstandsunterstützung verrechnet werden. Mindestens sollen sie als Vorschufs gewährt und erst nach Ablauf eines Jahres als Armenunterstützung angesehen werden. 4. Eine den ungünstigen Erwerbsverhältnissen und gesteigerten Lebensbedürfnissen entsprechende Erhöhung der Armenunterstützungsbeträge. 5. Zahlung von Zuschüssen an die Arbeitslosenkassen der Berufsstände.

VII. Die Zentralanstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis soll aus öffentlichen Mitteln erhalten und unter gleichmäfsiger Mitwirkung von Vertretern der Arbeiter und der Unternehmer verwaltet werden. Die städtischen Betriebe sollen nur durch Vermittlung der Anstalt Arbeiter einstellen, die gleiche Bedingung bei Vergebung ihrer Arbeiten stellen und in demselben Sinne auf die Privatunternehmer einwirken.

VIII. Es soll eine ständige sozialpolitische Kommission der städtischen Vertretungskörper unter Heranziehung gewählter Vertreter der Arbeiterschaft, sowie sonstiger Interessenten gebildet und in allen sozialpolitischen Angelegenheiten zur Begutachtung herangezogen werden. Sie soll sich vornehmlich mit der Frage einer allgemeinen kommunalen Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit beschäftigen. Gleiche Kommissionen sollen nach Bedarf speziell zur Bekämpfung des dringenden Notstandes in den einzelnen Stadtteilen durch entsprechenden Ausbau der Organe der Armenpflege geschaffen werden.

IX. Anfang Januar soll eine Arbeitslosenzählung vorgenommen werden.[1])

---

[1]) Interessante Vorschläge für Arbeitsbeschaffung wurden neuerdings auch in der Schweiz gemacht; vgl. Conrad's Jahrb. f. Nationalökon. III. F. 21 (1901) S. 536—539. — Unter den Formen der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist in manchen Fällen besonders wirksam die von den Arbeiterfamilien selbst ausgeübte; es ist eine nicht allzu seltene Erscheinung, dafs in Ehen von Arbeitern, die in einem Saisongewerbe beschäftigt sind, sich eine Art Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau eingebürgert hat, nach der die Frau in der Zeit, wo der Mann keine Beschäftigung finden kann, Aufsenarbeit verrichtet, während dann der Mann die Geschäfte des Haushaltes versieht. Vgl. hierüber die interessanten Mitteilungen Jastrow's im Arbeitsmarkt vom 1. Mai 1901, 4. Jahrg. Nr. 15 Sp. 257.

Das ländliche Genossenschaftswesen in Belgien.

Von

PROF. DR. EMIL VANDERVELDE,

Mitglied der Deputiertenkammer in Brüssel.

Während in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts der bürgerliche Individualismus in der Aufhebung der städtischen Zünfte und der veralteten Formen der ländlichen Innung seinen Triumph feierte, betonten bereits zwei hervorragende Sozialisten, Charles Fourier und Robert Owen, die Notwendigkeit einer neuen Regelung der Arbeit und führten in aufserordentlich lesenswerten Schriften die Theorie zweier Genossenschaftstypen aus, die sich seit etwa 20 Jahren auf eine wahrhaft wunderbare Weise entwickelt haben: wir meinen die ländliche Genossenschaft und die sozialistische Genossenschaft.

Und nach manchen Wechselfällen, nach manchem Mifsgeschick, nach mancher Abweichung im Sinne des Kapitalismus scheint der Robert Owensche Genossenschaftsgedanke endgültig im Genter Vooruit und in den nach seinem Muster gebildeten sozialistischen Genossenschaften verwirklicht worden zu sein.

Andererseits wäre es ein Leichtes zu zeigen, dafs die Mehrzahl der leitenden Gesichtspunkte, die Fourier in seinen Studien über die „ländliche Genossenschaft" aufstellt, teilweise, wenigstens in ihren Grundzügen, in den zahllosen ländlichen Syndikaten und Genossenschaften befolgt sind, die unter dem Drucke der wirtschaftlichen Krise in allen Ländern mit kapitalistischer Landwirtschaft entstanden sind.

Allerdings erleben wir die Bildung jener Phalanstère von 1620 bis 1860 Personen nicht — oder vielleicht noch nicht? —, deren Gründung der Verfechter der Universalharmonie z. B. in der Umgegend von Lausanne, oder zwischen Poissy und Meulan, oder end-

lich in den bewaldeten Weiden anpries, die die Senne zwischen Hal und Brüssel bespült.[1])

Aber bereits jetzt können die dänischen Genossenschaften, die französischen ländlichen Syndikate, die Neuwieder oder Offenbacher Verbände, die von den Bauernligen in Belgien geschaffenen Einrichtungen sehr wohl die Uebergangsformen, die „Halb-Genossenschaften", darstellen, die der Fourierschen Ausdrucksweise zufolge „die Stückarbeit der einzelnen Familien zulassen, wobei sie noch körperschaftliche Verpflichtungen und Versicherungen zwischen ihnen begründen, die sich auf die ganze Masse erstrecken."[2])

So ist es z. B. gekommen, dass von den Triften Irlands bis zu den Steppen Westsibiriens das althergebrachte Butterfafs der genossenschaftlich betriebenen Dampf-Milchanstalt hat weichen müssen; so ist es auch gekommen, dafs in unseren Ardennen, einem doch armen Lande, der gemeinsam von den Bauern gekaufte Künstdünger die Roggen- und Haferfelder wunderbar ausgedehnt hat; dafs in den Ausfuhrgegenden die Getreide-, Gemüse-, Früchte- oder Blumenproduzenten versuchen, Verkaufsniederlagen zu gründen; dafs überall endlich die Züchtungssyndikate, die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hagel- oder Viehversicherungs-, die Vögel- oder Bienenzuchtgesellschaften dieses Netz garantistischer und körperschaftlicher Einrichtungen vervollständigen.

Aber vielleicht nirgends ist diese Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens so schnell vor sich gegangen wie in Belgien.

Nirgends dürfte man wohl auch einen ausgesprocheneren Gegensatz, eine tiefergehende Charakterverschiedenheit, ja sogar einen lebhafteren Widerstreit zwischen den beiden Hauptformen der genossenschaftlichen Organisation entdecken: der Arbeitervereinigung und der ländlichen Zunftgenossenschaft.

Anderswo, in Frankreich und Deutschland z. B., bleiben die Arbeiter- oder Bauerngenossenschaften meistens auf dem Boden der Geschäfte stehen, und pochen auf ihre, scheinbare oder thatsächliche, politische Neutralität.

In Belgien dagegen, wo die Parteimeinung selten sozialer Arbeit fremd ist, schliefsen sich weitaus die meisten, mehr oder weniger mittelbar, an die grossen Organisationen an, die einen heftigen Kampf um die Volksgunst führen.

[1]) Charles Fourier, Gesammelte Werke. Band IV, S. 427.

[2]) A. a. O. Band IV, S. 275.

In dem Gebiete der Arbeitergenossenschaften ist unstreitig die „Arbeiterpartei", was die Zahl der Mitglieder, die Macht der Vereinigungen, den Vorzug der Einrichtungen anlangt, allen anderen überlegen.

Als die Genter im Jahre 1880 den Vooruit gründeten, gab es im ganzen Lande 21 kleine Genossenschaften, Volksbanken oder Spezereihandlungen. Heute zählt die „Vereinigung sozialistischer Genossenschaften" an und für sich schon 86000 Mitglieder und 189 Vereinigungen, darunter einige bedeutende Konsumgenossenschaften mit 5000 bis 15000 Mitgliedern; und wenn man heute da, wo das sozialistische Genossenschaftswesen festen Fufs gefafst hat, auf neutrale, liberale oder, wie es meistens der Fall ist, katholische Vereinigungen stöfst, so ist deren Gründung fast immer nur deshalb erfolgt, um dem Sozialismus Schach bieten zu können; in letzter Linie verdanken also ihre Mitglieder dem Sozialismus die materiellen Vorteile, die ihnen da zuteil werden.

Obendrein ist die Lebenskraft dieser Vereinigungen — sobald sie nicht mehr oder weniger entstellte kapitalistische Unternehmen sind — im allgemeinen äufserst gering: erstens, weil die Masse der Arbeiter sozialistisch ist; ferner, weil in den konservativen Parteien die Entwicklung der Genossenschaften natürlich auf den heftigsten Widerstand der kleinen Kaufleute stöfst, die einen beträchtlichen Bruchteil dieser Parteien bilden.

Aber ganz anders steht es um die ländlichen Vereinigungen, und wenn die Konsumgenossenschaften das Rückgrat der „Arbeiterpartei" sind, so bilden die ländlichen Syndikate oder Ligen mit ihren angeblichen genossenschaftlichen Einrichtungen seit einigen Jahren den gröfsten wirtschaftlichen Machtfaktor der katholischen Partei.

Von dem Augenblick an, da die sozialistische Agitation das Land bedrohte, gingen die Konservativen ans Werk und dank der Macht, die ihnen die unaufhörliche Thätigkeit eines Kampfklerus verleiht, haben sie in weniger als zehn Jahren einige hundert „ländlicher Interessenvereinigungen" gebildet.

Der letzten von der Regierung veröffentlichen statistischen Aufstellung [1]) zufolge, gab es in Belgien am 31. Dezember 1899 638 freie Berufsvereinigungen von Landwirten mit 50475 Mitgliedern;

---

[1]) Exposé statistique de la situation des associations d'intérêt agricole pendant l'annee 1899. Brüssel, Havermanns, 1900.

623 Gesellschaften oder Syndikate für den Ankauf von Dünger und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit 50357 Mitgliedern; 229 ländliche Kreditgenossenschaften, sogenannte Raiffeisenkassen, mit 7818 Landwirten und 1838 Nicht-Landwirten als Mitglieder; endlich 309 Milchanstalten mit 34205 Mitgliedern und 87382 Kühen.

In anderen Worten also: mehr als fünfzigtausend in den Berufsvereinigungen der katholischen Partei gruppierte Landwirte, zu denen noch, im allgemeinen mit denselben Mitgliedern, fast alle Raiffeisenkassen, die Mehrzahl der Verkaufs- oder Einkaufsgesellschaften und die meisten genossenschaftlichen Milchanstalten kommen. Um dieser imposanten Organisation die Stirn zu bieten, die nur eine geringe Zahl von Ackerbauvereinen oder neutralen Vereinigungen zur Seite hat, kann die Arbeiterpartei kaum eine handvoll sozialistischer Syndikate, drei genossenschaftliche Milchanstalten, eine Gesellschaft für den Einkauf von Dünger und einige ländliche Konsumgenossenschaften in den Kampf schicken.

Ist es da nötig, auf das erschreckende Mifsverhältnis der Kräfte hinzuweisen?

Auf der einen Seite steht also ein kleiner Vortrab, dessen Operationsbasis fernab vom Schlachtfelde in den Städten liegt; auf der anderen bildet das Land selbst die Operationsbasis, sodafs zahlreiche ländliche Truppen unter dem Oberbefehl der Priester und Herren, getreue Bataillone von Gläubigen, kampfbereit zur Verfügung stehen; dazu ist ihrem immerhin möglichen Abfall oder einer eventuellen Desertion durch materielle Vorteile vorgebeugt und durch Abhängigkeitsbande, die sie fest an ihre Partei anschliefsen.

Indes, trotz der Gewalt dieser Organisation scheint die Zukunft den leitenden Stellen keine unbegrenzte Zuversicht einzuflöfsen. Die Sprache, die manche von ihnen führen, erinnert an Faust, der den Erdgeist anruft, dadurch aber nur den Sturm entfesselt und die Naturkräfte freimacht, die er dann schliefslich nicht mehr zu bewältigen vermag.

Man kann nun einmal die isolierte Lage des flachen Landes, das bis dahin dem Wucherer, dem Vieh- oder Düngerhändler, dem alles verzehrenden Säckel des Zwischenhandels ausgeliefert war, nicht straflos, wenn auch in nur geringem Mafse und mit allen möglichen Vorsichtsmafsregeln, durch die Gemeinschaftlichkeit der Handlung, der Kräfte und der Interessen ersetzen. Mag diese Thätigkeit immerhin unter den Schutz unserer Lieben Frau vom Lande oder des heiligen Isidor, des Schutzherrn der Landwirte, gestellt sein, es

bleibt doch ein revolutionärer Keim stecken, den die Konservativen, um einem grösseren Uebel zu begegnen, in das flache Land einzuführen sich bequemen.

Es wird sich aber herausstellen, daſs diese den unglücklichen Zeitumständen gemachten Zugeständnisse, die fast regelmäſsig der Furcht vor dem Sozialismus entspringen, in Wirklichkeit viel weiter gehen, als es auf den ersten Blick aussieht.

1. Die katholische Organisation.

Die Bezeichnung aller ländlichen katholischen Organisationen ist die Berufsvereinigung oder, um dem französischen Ausdruck treu zu bleiben, das Syndikat, das das Studium und die Verteidigung der landwirtschaftlichen Interessen bezweckt.

Wie wir bereits gesehen haben, gab es am 31. Dezember 1900 in Belgien, abgesehen von den 155 offiziellen Ackerbauvereinen, der letzten Zuflucht der Neutralität, 638 Syndikate, die sich folgendermaſsen auf die einzelnen Provinzen verteilen:

Provinzen	Vereinigungen	Mitglieder	Einnahmen	Ausgaben
Antwerpen	90	7 708	13 908	13 802
Brabant	104	6 901	13 754	12 674
Westflandern	37	3 697	5 802	5 209
Ostflandern	38	3 681	4 017	3 996
Hennegau	50	3 311	2 519	2 705
Lüttich	90	6 217	5 998	6 216
Limburg	98	7 705	6 975	6 818
Luxemburg	109	10 102	9 915	9 820
Namur	?	1 153	1 070	910
insgesamt	616	50 475	62 958	62 180

Fast alle diese Vereinigungen, deren Wirkungskreis sich auf einen Flecken oder auf eine oder mehrere Gemeinden beschränkt, sind durch ein Zentralorgan verbunden, das sich entweder auf eine Provinz oder auf das ganze Land erstreckt.

Der Ligenverband von Westflandern heiſst: Eigenaars en Landsbornversband van Brugge; derjenige von Ostflandern: Landsbornversband van Ostvlaandern; die Ortsvereinigungen des Hennegau sind unter dem Namen: „Landwirtschaft-

licher Hennegauverband" verbunden; diejenigen von Lüttich, unter dem Namen „Körperschaft Unserer Lieben Frau vom Lande"; in Luxemburg finden wir die „luxemburgsche landwirtschaftliche Liga"; in der Provinz Namur das „landwirtschaftliche Namur-Syndikat"; endlich den „Bauernverband" (Boerenbond) mit seinem Sitz in Loewen, der in Antwerpen, Brabant, Limburg unbestrittener Herrscher ist und der aufserdem das Band bildet zwischen verschiedenen in den sechs anderen Provinzen hie und da gegründeten Vereinigungen.

Nach den statistischen Aufnahmen der letzten Jahre scheint die Zahl der Gründungen landwirtschaftlicher Syndikate im Abnehmen begriffen zu sein: nur 35 sind im Verlauf des Jahres 1898, nur 31 1899 geschaffen worden; hingegen nimmt die Zahl derjenigen, die, gemäfs dem Gesetz vom 31. März 1898, die juristische Person besitzen wollen, fortwährend zu: den 1. August 1900 betrug sie 145.

Das Gesetz vom Jahre 1898 untersagt den Berufsvereinigungen Handel zu treiben und einen Beruf auszuüben; es ist ihnen nur gestattet, „Rohstoffe, Samen, Dünger, Vieh, Maschinen und anderes Gerät, endlich, im allgemeinen alle Gegenstände, die zum Beruf der Mitglieder gehören, einzukaufen, um sie dann diesen ihren Mitgliedern wieder verkaufen zu können."

Infolgedessen bleiben die Kredit-, Konsum- und Verkaufsgenossenschaften aufserhalb des gesetzlichen Wirkungskreises der landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen stehen. Ob frei, ob anerkannt, beschränken sich die meisten darauf, unter den Mitgliedern Abteilungen zu schaffen, die den Einkauf von Dünger oder von Nahrungsmitteln zum Zweck haben.

Aber die anderen Einrichtungen im Dorfe hängen immer mehr oder weniger unmittelbar von der Hauptgenossenschaft ab.

In ein- und derselben Gemeinde stöfst man oft auf ein Ankaufssyndikat, eine Raiffeisenkasse, eine Milchgenossenschaft, ein Züchtungssyndikat, eine Viehversicherungsgesellschaft, oft noch auf zahlreiche landwirtschaftliche und Vogelzuchtvereine; aber meistens sind die Gründer überall die gleichen; so sind auch die Gründungen alle von demselben Geist beseelt, so sind auch ihre Mitglieder fast überall dieselben, und der sehnlichste Wunsch unserer Agrarier ist eine Aenderung des Gesetzes über die Berufsvereinigungen, die ihnen gestatten würden, alle ihre Gründungen in eine einzige juristische Person zusammenzufassen, sodafs sie trotz der verschiedenen Abteilungen nur eine unteilbare Habe hätten.

Uebrigens besteht jetzt schon eine Einheit der ländlichen katholischen Vereine, freilich keine materielle und gesetzliche, immerhin aber eine geistige.

Haben doch alle, ohne Rücksicht auf ihre juristische Form und auf die Art ihrer Beschäftigung, diese Eigentümlichkeit, auf einer hierarchischen Organisation zu fufsen und streng konfessionell zu sein.

In Flandern, dem Gebiet des wahren Glaubens, beschränken sich die landwirtschaftlichen Vereinigungen darauf, zu erklären, sie seien offen für jeden, wenn er nur „die Religion, die Familie und das Eigentum als Grundlagen der Gesellschaft" anerkannt.

Bei den eher skeptischen Wallonen wird genauere Vorsicht angewandt, um die Ketzer fernzuhalten: ein tägliches obligatorisches Ave; Monatsversammlung in der Kirche; Feier des St. Isidortages; Segen und Belehrung vor der Versammlung, alle drei oder sechs Monate; endlich, und das mufs besonders betont werden, eifrige Beteiligung des Klerus an der Leitung der landwirtschaftlichen Gründungen.[1])

So lesen wir z. B. in einem Artikel des Dr. Jacques über die Luxemburgschen Milchgenossenschaften.

„Unsere Milchgenossenschaften sind christliche Vereinigungen. Unsere Pfarrer gehören von Rechtswegen zum Verwaltungsrate. Sie bekleiden dort das schwierige Amt des Schiedsrichters und des Predigers. Sie leiten das religiöse Fest, das einmal im Jahre alle Genossenschaftler vereinigt. Sie sind bei allen Versammlungen zugegen, und nichts geschieht ohne ihr Wissen. Sie haben sich mit den landwirtschaftlichen Fortschritten vertraut gemacht; sie verhandeln sachverständig über Dünger, Gemenglage, Zuchtwahl, Apfelzucht, landwirtschaftlichen Kredit, Versicherung, Gegenseitigkeit. . . ." [2])

Kurz, der Pfarrer oder sein Vikar sind im allgemeinen die Haupttriebfeder der katholischen Vereinigungen. Sie werben die Mitglieder, sie setzen die Statuten auf, sie vereinigen die Kapitalien, sie versichern sich der Unterstützung der „sozialen Behörden", der Grofsen vom Orte. Denn darauf mufs noch hingewiesen werden: wenn die Syndikate, die Genossenschaften, die Raiffeisen-

[1]) Siehe den Artikel von Herrn Varlez. Les Associations rurales en Belgique. Musee Social. Mai 1900, S. 142.

[2]) Revue Sociale Catholique. 1er janvier 1898.

Kassen auch für die kleinen Landwirte geschaffen sind, so werden sie doch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nie von ihnen verwaltet.

Die Kapitalisten — Grofsgrundbesitzer oder Politiker — sind es zumeist, die die obere Leitung dieser Unternehmungen zu bewahren wissen. Man wendet sich an die Kleinen und an die Grofsen; man bemüht sich sogar, möglichst viel Landarbeiter zu bekommen, aber fast überall wird die Zahl der Generalversammlungen auf ein Minimum beschränkt; die Genossenschafter erfahren nichts über den Gang der Geschäfte; man richtet sich so ein, dafs alle Verwaltungs- und Leitungsstellen entweder von den Hirten der Herde, oder von den edlen Menschenfreunden besetzt werden, die Geld zu hohen Zinsen hergeben, die sich bemühen, die Lage der Landwirte zu verbessern, um die Zahlung ihres Käses sicherzustellen, oder die die politische oder soziale Notwendigkeit einsehen, sich mit den Landbewohnern zu organisieren aus Furcht, diese möchten es eines Tages gegen sie thun.

Um sich davon zu überzeugen, genügt es, einige Verzeichnisse von Verwaltern landwirtschaftlicher Vereinigungen durchzusehen.

„Wir haben blindlings zwei herausgegriffen", sagt Herr Varlez in seiner interessanten Studie über die landwirtschaftlichen Vereinigungen in Belgien, „und auf 24 Mitglieder der Leitung haben wir einen Senator, fünf Abgeordnete, zwei Provinzräte, zwei Bürgermeister, einen Notar, einen Grundbesitzer, einen Doktor der Medizin, vier Pfarrer und sieben Landwirte gefunden. In der eigentlichen Leitung sehen wir auf neun Mitglieder nur zwei Landwirte, beide in den etwas unbedeutenden Stellen von stellvertretenden Vorsitzenden." [1])

Schon die Zusammensetzung dieser Generalstäbe sagt vieles inbetreff der Tendenzen dieser Gründungen. Wie demokratisch immer die Benennung lauten mag, wie grofs der Wert der materiellen Vorteile für die Mitglieder, wie beträchtlich die Zahl kleiner Landwirte oder sogar Arbeiter unter den Mitgliedern selbst sei, die katholischen Vereinigungen die zugleich unter der Kuratel des Klerus und unter der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Grofsgrundbesitzer stehen, sind viel eher ein Herrschaftsmittel der leitenden als ein Emanzipationsmittel der unteren Klassen.

Sie sind, um es kurz zu sagen, die von den Herren geleitete

[1]) Varlez, loc. cit. S. 168.

christliche Körperschaft, die der von den Arbeitern selbst geleiteten, sozialistischen Organisation entgegengestellt wird.

2. Die sozialistische Organisation.

Während die Katholiken ihr Möglichstes thun, um in denselben Vereinigungen alle Schichten der Landbevölkerung vertreten zu wissen, stellt sich die sozialistische Partei natürlich auf den Klassenkampfstandpunkt, und bemüht sich, Arbeitergewerkschaften zu schaffen oder in den landwirtschaftlichen Gebieten ihre genossenschaftlichen Einrichtungen zu verbreiten.

In Belgien wie in Frankreich und überhaupt auf dem Kontinent, sind Landarbeitergewerkschaften aufserordentlich selten. Vollständig unbekannt in den Gebieten der kleinen Landwirtschaft, vereinzelt unter den Holzhauern der Ardennen, sind sie eine ständige Erscheinung nur in dem Gebiete der kapitalistischen Grofskultur, das sich westlich der Provinz Lüttich (Hesbaye) ausdehnt.

Es sind die Gewerkschaften von Ligney-Darion (35 Mitglieder), von Grand-Asche (35 Mitglieder), von Boëlhe (25 Mitglieder), von Rosoux (20 Mitglieder) und Hollogne sur Geer (60 Mitglieder). Dabei sind die vier ersten weniger Berufsvereinigungen als auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungen; aufserdem enthalten sie eine Reihe Arbeiter, die morgens täglich die Eisenbahn benutzen, um in die Stadt zu fahren, wo ihre Arbeitsstätte liegt.

Ganz anders steht es um die Gewerkschaft „Die Garbe" von Hollogne sur Geer, die bei ihrer Gründung im Jahre 1898 25 Mitglieder zählte, deren Zahl aber seither sicher auf das doppelte gestiegen ist: sie ist ausschliefslich von Land- und Landstrafsenarbeitern zusammengesetzt. Diese beiden Arbeiterkategorien bilden verschiedene Abteilungen, sobald es sich um den Kampf handelt; zusammen haben sie eine Abteilung für die Gegenseitigkeitsversicherung und eine Studienabteilung gegründet; sie besitzen eine kleine Bibliothek, und die jugendlichen Mitglieder haben aufserdem eine dramatische Abteilung geschaffen, die von Dorf zu Dorf wandert und sozialistische Tendenzstücke aufführt. Allerdings ist die Hollogner Gewerkschaft, dank der Leitung, die in den Händen zweier augenblicklich in der Zuckerindustrie beschäftigten Arbeitern liegt, in stetigem Emporblühen begriffen, aber, abgesehen von den an Zahl geringen Gebieten, wo die Entwicklung der Grofskultur die Schaffung eines von den Bauern streng getrennten Proletariats

zur Folge hat, hieſse es, sich den gröfsten Enttäuschungen aussetzen, wollte man die Verbreitung der sozialistischen Organisation auf dem Lande von den Gewerkschaften abhängig sein lassen.

Viel eher kann die „Arbeiterpartei" die Feldarbeiter gewinnen, indem sie sich auf die Konsumgenossenschaften stützt, die eine solide Basis in den Städten haben, ferner indem sie ihren Wirkungskreis mehr und mehr auf die landwirtschaftlichen Gebiete ausdehnt, endlich indem sie in den umliegenden Ortschaften Filialen gründet.

Daher darf wohl gesagt werden, dafs der Angelpunkt des Agrarsozialismus, seine ganze zukünftige Entwicklung in dem „Genossenschaftsverband" ruht, dessen 189 Vereinigungen auf 23 Produktions- und 166 Konsumgenossenschaften entfallen.[1])

Unter den Produktionsgenossenschaften verwerten drei landwirtschaftliche Erzeugnisse: die Milchgenossenschaft von Herffelingen, der „Rote Löwe" von Alost (Tabak) und die „Sonne" (De Zon) (Cichorie), die in Zele, im Herzen des katholischen Flanderns, eingerichtet ist.

Von den Konsumgenossenschaften haben die meisten ihren Sitz in den städtischen Industriezentren. Einige davon versehen mittels ihrer Wagen oft meilenweit herumliegende Dörfer mit Brot. So z. B. die „Beharrlichkeit" von Nivelles, das „Volkshaus" von Dinant, die „Soziale" von Lessines und das „Volkshaus" von Auvelais.

Die Thatsache der plötzlichen Abnahme des Brotverbrauchs gegen Ende Juli oder Anfang August zeigt deutlich den halbländlichen Charakter dieser Genossenschaften und schien ihnen im Anfang den Hals umdrehen zu wollen: denn während eines mehr oder weniger beträchtlichen Zeitraums greifen die auf dem Lande wohnenden Arbeiterfamilien, die nebenbei ein Stück Landes bebauen, nicht mehr zur Genossenschaftsbäckerei; sie verbrauchen ihr eigenes Getreide, backen selbst ihr Brot, um erst zur Genossenschaft zurückzukehren, wenn dieses aufgebraucht ist.

Natürlich ist dies um so eher in den eigentlichen ländlichen Genossenschaften der Fall, die sich jetzt in Hesbaye, in den Ardennen und in Flandern verbreiten.

---

[1]) Viele erst jüngst gegründeten, sozialistischen Genossenschaften haben sich noch nicht in den übrigens erst seit einem Jahr bestehenden Verband aufnehmen lassen.

Auch verkaufen viele ihr Brot nur nebenbei und versorgen ihre Mitglieder hauptsächlich mit Mehl, Spezereiwaren, Speck, Kaffee, Petroleum u. s. w.

Der Typus der sozialistischen Genossenschaften im Hesbaye ist die „Gerechtigkeit", die, 1898 in Waremme gegründet, einen beträchtlichen Teil ihrer 340 Mitglieder in den umliegenden Landgemeinden findet. Ihr Umsatz belief sich 1900 auf 80000 Frcs. Zu den hauptsächlichen Verkaufsartikeln gehört, aufser dem Mehl und der Kleie, der amerikanische Speck und der Mais, — ein Beweis für die ländliche Kundschaft, — den die Kleinbauern für das Mästen eines oder mehrerer Schweine brauchen.

Neben den eigentlichen Genossenschaften finden sich zuweilen im Hesbaye „ökonomische Vereine" ohne feste Organisation vor, deren Mitglieder abends nacheinander den übrigen Mitgliedern die jeweiligen Gegenstände verkaufen.

In den Ardennen, wo das auf beträchtliche Ländereien gestützte kleine Grundeigentum vorherrscht, giebt es einige sozialistische Genossenschaften in den von den Industriebecken von Lüttich und von den französischen Ardennen beeinflufsten Gebieten.

Der gegenwärtige Zustand dieser Genossenschaften wird durch folgende Aufstellung veranschaulicht:

Benennung	Sitz	Gründung	Kapital	Mitgliederzahl	Umsatz beim letzten Inventar	Täglicher Verkauf
			Frcs.		Frcs.	Frcs.
Die Salm	Salm-Schlofs	Mai 1896	1500	28	9 125	26
Die Vorsicht	Hautfays	April 1897	4100	40	52 514	150—160
Die Gegenseitigkeit	Chatillon	Dez. 1899	4500	60	—	75
Die Ersparnis	Gervuville	Aug. 1899	3000	56	—	50
Der Fortschritt	Mussylaville	Febr. 1900	3000	65	—	90
Die Ersparnis	St. Hubert	Mai 1900	820	70	—	90—100

Alle diese kleinen Genossenschaften, die in den Verband aufgenommen sind oder sich aufnehmen lassen werden, bestehen aus Landwirten, Holzhauern, Holzschuhmachern und einigen Industriearbeitern, die in den Schieferbrüchen von Salm, in den Fabriken von Belgisch-Luxemburg oder, jenseits der Grenze, in dem Becken von Longwy arbeiten. Abgesehen von der Salm, deren Existenz

ziemlich schwankend ist, sind sie alle nach dem Beispiel der „Vorsicht" von Hautfays gegründet worden, einem ausschliefslich ländlichen Dorfe von 800 Einwohnern, das mitten im Walde auf der Hochebene des Semois liegt.

Im Laufe des Rechnungsjahres 1899—1900 hat die Genossenschaft von Hautfays einen Reingewinn von 5171 Frcs. erzielt, der auf folgende Weise verteilt worden ist: 100 Frcs. für die sozialistische Presse, 200 Frcs. für die anti-militarische Agitation, 5 Proz. für die Agitation in der Provinz Luxemburg und der Rest für den Reservefonds, für den Bau eines neuen Lokals.

Diese dank der Thatkraft und der Geschicklichkeit des Leiters erzielten Resultate sind um so bemerkenswerter, als die Entwicklung der Konsumgenossenschaften in den Ardennen auf mannigfaltige Schwierigkeiten stöfst, die teils in der Entfernung der Produktionszentren liegen, teils in der Seltenheit oder der Abwesenheit der Verkehrsmittel, teils in der Unmöglichkeit, mehrere benachbarte Gemeinden wegen der zu grofsen Entfernung zu vereinigen, teils in dem Mangel an geeigneten Leitern, an unabhängigen und entschlossenen Aktionären, die der Druck des mächtigen Klerus fernhält. Wenn diese Hindernisse doch besiegt worden sind, so ist dies einerseits dem zu grofsen Profit des lokalen Handels zu danken und andererseits der mächtigen Unterstützung, die die Ardenner Genossenschaften in dem Brüsseler Volkshaus, das den Ankauf des Mehls übernimmt, und im Genossenschaftsverband finden, der ihnen zu billigen Preisen die anderen Waren verschafft, weil ihnen die nötigen kaufmännischen Mitteilungen fehlen, um selbst an guter Quelle kaufen zu können.

Ebenso war es mit den erst neulich in Flandern gegründeten Genossenschaften: Hier spielt der Genter „Vooruit" die Rolle des Volkshauses gegenüber den Ardenner Genossenschaften.

Zuerst, im Jahre 1898, gelang es den vlämischen Sozialisten eine Konsumgenossenschaft zu gründen, die „Sonne" (De Zon) mit dem Sitz in Gent und der Kundschaft in Zele, einem bedeutenden, halb landwirtschaftlichen, halb industriellen Dorfe, das in dem ärmsten Gebiete von Flandern liegt.

„Ein heroischer Entschlufs", so schreibt uns einer der Gründer, „der in Gent nur einen brüderlichen Lachausbruch hervorrief. Dieses Lachen entrifs uns den Eid, dafs in Zele Brot gebacken werden würde. Neun waren wir, die den Eid geleistet hatten, und wir hatten ein Kapital von 1000 Frcs. Das war wenig, aber der

„Vooruit" hatte ja anfänglich einen bei Seite geworfenen Karren gehabt; ein Freund fand uns ein patriarchalisches Ponny, das mit dem Geschirr 100 Frcs. kostete; ein anderer verschaffte uns für 20 Frcs. einen Karren und ein Bauer verkaufte uns für 10 Frcs. seinen bösen Hund, den er loshaben wollte. Eine tüchtige Schicht grüner Farbe verbarg für einige Zeit das Alter des Materials, aber die Tiere waren (ach!) mit dem besten Willen nicht „neu zu kriegen"! Von Gent aus wurden uns zehn Säcke Mehl und ein Fafs Korinthen geschickt. . . ."

Dieses „Korinthenbrot" sollte den Erfolg herbeiführen: die Bewohner dieses Gebietes sind so arm, dafs sie es kaufen, um die Butter zu ersparen, die sie sonst ihren Kindern geben müfsten!

Heute backt die Genossenschaft De Zon, je nach der Zeit, 4500—7000 kg Brot in der Woche, das sie 20 Cts. pro kg verkauft, mit einem Ristorno von nur $^1/_2$ Cts.; vor der Korn- und Kartoffelernte erreicht der Verbrauch das Maximum. Die Genossenschaftswagen verkehren in einem Umkreis von drei Meilen. Seit dem 1. Januar 1900 ist ein Mafs-, Spezereiwaren- und Schuhgeschäft eröffnet worden; die Schuhe sind in den Vooruitschen Werkstätten verfertigt. Vergangenen Monat Oktober ist ein Volkshaus eröffnet worden mit Lesesaal, Sekretariat, Kaffeehaus, Festsaal und einem geräumigen Pferdestall.

Kurz, die Resultate sind äufserst befriedigend. Zwei neue Genossenschaften sind gegründet worden, in Thielt und in Wetteren, wo 1200 kg Brot pro Woche gebacken werden und wo das Spezereiwarengeschäft gleich in der ersten Woche einen Umsatz von 1400 Frcs. hatte. Andere, ähnliche Gründungen werden zweifellos bald folgen.

So scheint denn die Erfahrung den Beweis zu liefern, dafs die durch die Organisation der grofsen Städte gegründete und von ihr unterstützte Konsumgenossenschaft das beste Mittel ist, der sozialistischen Organisation in den Dörfern und Gemeinden des flachen Landes Zutritt zu verschaffen.

Freilich setzen sich diese Landgenossenschaften nicht ausschliefslich aus Landwirten zusammen; in einer beträchtlichen Zahl bilden sie sogar nur die Minorität, während die meisten Mitglieder zwar oft Landbewohner sind, sich aber nichtsdestoweniger mit industrieller Arbeit befassen; indes, hat die genossenschaftliche Organisation einmal einen gesunden Nährboden gefunden, so kann sie die Grundlage von rein landwirtschaftlichen Werken sein.

Digitized by Google

Zu dieser Kategorie gehören die Milchgenossenschaften von Herffelingen, Hautfays und Gerouville, und die Einkaufsgenossenschaft „Die sozialistischen Landbewohner" von Grand-Leez (Prov. Namur).

Die Milchgenossenschaft De Goede Boter („Die gute Butter") von Herffelingen wurde in vlämischem Lande, 20 km weit von Brüssel, im Laufe des Jahres 1898 gegründet. Das Gründungskapital, ca. 40000 Frcs., wurde fast vollständig von dem Brüsseler Volkshaus ausgelegt, das die Milch und die ganze Butter von Herffelingen aufkauft. Im Anfang ergab diese erste rein landwirtschaftliche Gründung der „belgischen Arbeiterpartei" verhältnismäfsig ernste Ausfälle: die Milch wurde nicht genügend verkauft; andere Milchanstalten, deren Gründung in den angrenzenden Gemeinden auf die Thätigkeit des Klerus zurückzuführen ist, bemühten sich, die Pächter an sich zu ziehen und die Zahl der „roten Kühe" zu vermindern; der Betrieb wurde eine Zeitlang wegen Mangels an trinkbarem Wasser eingestellt: ein künstlicher Brunnen mufste an die Stelle des alten, versandeten gegraben werden. Jedoch trotz allem überwand die Milchgenossenschaft von Herffelingen diese zahlreichen Hindernisse: die Bauern sind ihr treu geblieben; täglich werden 3000—6000 Liter Milch verbraucht; der Butterhandel durch das Brüsseler Volkshaus erhöhte sich im ersten Halbjahr 1900 bis auf 80141 Frcs.; der neuorganisierte Milchhandel entwickelt sich ebenfalls und giebt bereits der Brüsseler Vereinigung einigen Gewinn (400 Frcs. im ersten Halbjahr 1900; 1700 Frcs. im zweiten).

Wenn die Herffelinger Genossenschaft als einzigen Absatzweg das Brüsseler Volkshaus hat, das sie nicht einmal ganz versorgen kann, so setzen die Milchgenossenschaften von Hautfays und von Gerouville (Ardennen) den gröfsten Teil ihrer Butter in den Genossenschaften von Charleroi und anderer Gemeinden des Industriegebietes ab. Mit einem bescheidenen Kapital (1300—1400 Frcs.) gegründet, gelingt es diesen kleinen nur mit Handgerät ausgerüsteten lokalen Genossenschaften, einen vorteilhaften Kampf gegen die grofsen eine ganze Gegend umfassenden Milchgenossenschaften von St. Marc und Carlsburg zu führen.

„Die grofsen Milchgenossenschaften", so schreibt uns der Leiter von Hautfays, „erstrecken sich auf einen bedeutenden Teil des Landes und haben infolgedessen sehr hohe Transportkosten. Die laufenden Unkosten sind gewaltig. Die Verwalter haben eine hohe Bezahlung. Der Durchschnitt des für das kg Milch bezahlten Preises

beträgt 6, 7, 8 Cts. Weder die Milch, noch der Rahm lassen sich ohne Schaden transportieren; besonders im Sommer sind die Produkte nicht über jeglichen Vorwurf erhaben; und die Molke, die sehr wichtig für die Zucht der Kälber und Schweine ist, wird den Landwirten oft ganz unbrauchbar zurückgeschickt. Ferner kann sich kein Genossenschaftler selbst über die Führung seiner Interessen unterrichten; am Ende jeder Woche begnügt sich der Pfarrer mit der Erklärung: „Sie haben das zu bekommen . . .", und dieser Mangel an Aufschlüssen erweckt das Mifstrauen der Landwirte. Dies sind die Nachteile, die den grofsen Genossenschaften innewohnen, und die uns gestattet haben, in einer übrigens recht bescheidenen Weise den Kampf gegen unsere mächtigen Gegner einzuleiten. In Hautfays haben wir mit der Milchgenossenschaft der „Kleinen Brüder von Carlsburg" kämpfen müssen, und es ist uns auch gelungen, ihnen in unserer Gemeinde drei Viertel ihrer Kundschaft zu nehmen: während bei ihnen die Genossenschaftler 6 bis 7 Cts. pro kg Milch erhalten, gaben wir den unsrigen 10 bis 12 Cts. — Der andere Versuch ist in Gerouville gegen die neutrale Milchgenossenschaft von St. Marc-lez-Virton unternommen worden; der Erfolg war ebenso erfreulich für die Genossenschaftler. — Ich bin fest überzeugt, dafs diese kleinen, lokalen Milchgenossenschaften noch eine grofse Zukunft in der Provinz Luxemburg vor sich haben, und dafs sie für uns ein mächtiges Propagandamittel sein werden."

Ohne jetzt näher auf die Frage einzugehen, ob der den lokalen Milchgenossenschaften zu teil gewordene Vorzug wenigstens für die Ardennen vollauf gerechtfertigt ist, so ist doch jedenfalls sicher, dafs diese Einrichtungen, um emporblühen zu können und um ihren eigentlichen Charakter nicht einzubüfsen, fest an die allgemeine Arbeiterorganisation angeschlossen sein müssen, und speziell an den sozialistischen Genossenschaftsverband.

An diesen schliefst sich gleichfalls die neue, soeben an der Nordgrenze der Provinz Namur gegründete Genossenschaft „die sozialistischen Landbewohner" an, eine Einkaufsgenossenschaft von Dünger, Samen, landwirtschaftlichem Gerät, Getreide und eventuell Verkaufs- und Verarbeitungsgenossenschaft der Bodenprodukte.

Der Sitz dieser im Dezember 1900 gegründeten Genossenschaft liegt in Grand-Leez, einem Dorfe von 2000 Einwohnern, am Ende der Hochebene von Hesbaye, auf den Hügeln, die sich nach dem Thal der Maas hin senken. Abgesehen von einigen jungen Männern, die dank den Arbeiterzügen anderswo arbeiten, besteht die Ein-

wohnerschaft ungefähr ausschliefslich aus kleinen Landwirten. Es giebt nur ein gröfseres Gut auf dem Boden der Gemeinde. Die Betriebe unter 10 oder 15 ha bilden die ungeheure Mehrzahl.

Seit 1897 gab es in Grand-Leez eine Konsumgenossenschaft von etwa 100 Mitgliedern, meistens Landwirten. Sobald die Schaffung einer grösseren Genossenschaft, mit Abteilungen in den umliegenden Gemeinden beschlossen wurde, löste sich „die Zukunft" von Grand-Leez auf, um ihr Kapital, ihre Kundschaft, ihre Erfahrung in den Dienst der neuen Vereinigung zu stellen. Schon jetzt beträgt die Zahl der „sozialistischen Landbewohner" 302, von denen jeder wenigstens eine Aktie von je 10 Frcs. gezeichnet hat.[1])

Jede Gruppe, die in einer Ortschaft gegründet wird, wird zur Sektion der Genossenschaftsmutter, die alle Einkäufe übernimmt. Das Zentralgeschäft für Oelkuchen, Kunstdünger und landwirtschaftliches Gerät ist in Grand-Leez eingerichtet, in einem bescheidenen provisorischen Lokal, das noch in diesem Jahr einer definitiven Einrichtung Platz machen wird, die mit der Eisenbahn von Ramillies nach Gembloux in Verbindung stehen wird. Die Verkaufslokale in Sauvenière, Lonzée, Liernu, Beauvechain, Tihange und Nalinnes funktionieren zur Zeit schon. Andere Sektionen werden in Maux, Haillot und Sombrasse gegründet. Die Bewegung scheint sich in der ganzen Provinz Hesbaye ausbreiten zu wollen; findet man doch hier, fast in jedem Dorfe, einen Kern sozialistischer Landwirte.

Der Verwaltungsrat der „sozialistischen Landbewohner" setzt sich aus den Abgeordneten der Sektionen (je einer pro Sektion) und den drei Leitern der ursprünglichen Vereinigung zusammen: es sind dies Debarsy, der in seiner Jugend Bauernknecht war und heute das sozialistische landwirtschaftliche Blatt „Der Ackersmann" redigiert; Maurice Hambursin, der eine Meile von Grand-Leez entfernt ein Gut von 70 ha besitzt; endlich, der Schreiber dieser Zeilen. Der frühere Vorsitzende der „Zukunft" von Grand-Leez, Dalebroux, ein Gärtner, der wahrhaft aufserordentliche Eigenschaften in der Führung seiner bescheidenen lokalen Genossenschaft an den Tag gelegt hat, ist zum Hauptverwalter gewählt worden.

Bis jetzt funktioniert die Organisation der „sozialistischen Landbewohner" nur als Einkaufs- und Konsumgenossenschaft.

---

[1]) Es giebt aufserdem in Aische-en-Refail, einer Nachbargemeinde von Grand-Leez, eine sozialistische Genossenschaft von 65 Mitgliedern; die Unterhandlungen betreffs Vereinigung, haben bis jetzt kein Resultat gezeitigt.

Indes, eine Sektion, die von Tihange-lez-Huy — die aus dreifsig Gemüsegärtnern besteht — giebt sich ihrerseits mit dem Verkauf von Gemüsesamen ab. Jedes Mitglied hat für dieses spezielle Werk eine Aktie von 100 Frcs. gezeichnet. Der Verkauf der Produkte geht hauptsächlich in kleinen Säcken vor sich, die alle für einen Gemüsegarten nötigen Samenarten enthalten; da es nun in dem Industriegebiet Tausende von Arbeitern giebt, die nebenbei ein Stück Landes für ihr Gemüse bebauen, so darf man wohl hoffen, dafs die Magazine der Landwirte von Tihange bald an allen sozialistischen Genossenschaften eine zahlreiche Kundschaft haben werden.

Wir können also nochmals feststellen, dafs der Erfolg der sozialistischen ländlichen Genossenschaften sehr von der Unterstützung der industriellen Genossenschaften abhängt.

Nur sie können in einer befriedigenden Weise den ernsten Schwierigkeiten begegnen, die die Entwicklung des sozialistischen Genossenschaftswesens auf dem Lande noch hemmen, wo der Naturalientausch noch seine wichtige Rolle spielt.

„Wenn wir einem Landwirt die Teilnahme an unserer Vereinigung anbieten," sagte uns der Verwalter von Grand-Leez, „antwortet er uns regelmäfsig: in jenem Geschäft werden mir meine Butter und meine Eier gegen die Lebensmittel, die ich brauche, umgetauscht. Wird das bei Ihnen ebenso zugehen?"

Und wenn die Sektion von Grand-Leez verhältnismäfsig leicht die Eier verkaufen kann, die sie von einem ihrer Mitglieder erhält, so verhält es sich bei weitem nicht so für den Verkauf der Butter verschiedener Qualitäten und oft schlechter Qualität, die von den Bauern in der althergebrachten Weise zubereitet wird. Es ist rein unmöglich, sie bei den grofsen städtischen Genossenschaften abzusetzen. Man mufs sie also entweder zurückweisen — was heftiges Mifsfallen erregt — oder den Verkauf übernehmen, der dann auf dem Markt der benachbarten Stadt mit mehr oder weniger Schwierigkeiten von statten geht; aber diese Lage würde von Grund aus geändert werden, hätten die „sozialistischen Landbewohner" eine Milchgenossenschaft, die Butter von einer einzigen, guten Qualität hervorbringen würde. Sofort würden ihnen die Lütticher und die Hennegauer Genossenschaften ein so weites Absatzgebiet sichern, dafs die örtliche Produktion nicht genügen könnte. Daher auch der Vorsatz, bald neben dem Hauptgeschäft eine kleine Dampfmilchanstalt mit Filialen in den umliegenden Dörfern zu schaffen, die dann auch den Umsatz des Geschäftes vermehren würde.

Kurz, in Grand-Leez, wie in Herffelingen, in Zele und in Hautfays erscheint uns das sozialistische Genossenschaftswesen nur als Fortsetzung des städtischen Genossenschaftswesens.

In erster Linie gestattet die Konsumgenossenschaft „Vooruit" oder „Volkshaus" durch ihre Kapitalienvorschüsse und dadurch, dafs sie ihre Erfahrung den Landgenossenschaften zur Verfügung stellt, ebenso durch ihre Fähigkeit, in grofsem einzukaufen, den Sozialisten festen Fufs auf dem Lande zu fassen; und um den wirklichen Wert der ersten Resultate, die wir soeben beschrieben haben, richtig zu würdigen, mufs man sie nicht nur an und für sich ins Auge fassen, sondern man mufs auch an die gewaltige Thätigkeit denken, die sie den Gegnern des Sozialismus aufgedrängt haben.

Herr Varlez, der übrigens die Schwäche und die Zerstreuung der sozialistischen Vereinigungen zu übertreiben beliebt, stellt dies in seiner schon erwähnten Studie über die „ländlichen Vereinigungen in Belgien" fest:

„Die Thätigkeit der Sozialisten hat bereits die ganze konservative Armee gezwungen, sich auf dem Lande auf den Kriegsfufs zu stellen. Es mufs zugegeben werden, dafs diese Armee herrlich ist und dafs ihre Ordnung grofsartig, treu und gut diszipliniert ist. Ihr gegenüber stehen nur einige wenige Vereinigungen, die, so scheint es wenigstens, gar keinen festen Fufs auf dem Lande gefafst haben, wo sie sich aber verzweifelt festklammern. Kein Führer, keine Zucht scheint sie zu leiten. Alle Tendenzen, alle Bestrebungen der Bauern sind konservativ und ruhig: ein langes, treues Erbe fesselt sie an die Verteidigung des Eigentums. Und doch herrscht überall eine gewisse Angst und ein Mifstrauen, das jeden erstaunt, der die beiden Lager ihrer Zahl nach kennen lernen will."

3. Die Ergebnisse des ländlichen Genossenschaftswesens.

Die verschiedenen Gestalten des ländlichen Genossenschaftswesens, Raiffeisenkassen, landwirtschaftliche Ligen, neutrale oder konfessionelle, katholische oder sozialistische Milchgenossenschaften, tragen in ausgedehntem Mafse dazu bei, die Landwirtschaft der Industrie zu unterwerfen, den Kleinbauern einen Teil der Vorzüge der kapitalistischen Grofskultur zur Verfügung zu stellen, auf dem Lande den Gebrauch von Maschinen zu verbreiten, die Verwendung von Kunstdünger, kurz die Anwendung der wissenschaftlichsten Methoden.

Von diesem Gesichtspunkte aus erkennt jedermann die Dienste dieser Vereinigungen an, und wenn sie auch gewissen Schichten der Bevölkerung eine unleugbare Besorgnis einflöfsen, so entsprechen sie doch so dringenden Bedürfnissen, dafs es, wie wir bereits gesehen haben, zuerst gerade die Konservativen waren, die sie geschaffen haben.

In einem Artikel der Revue Sociale Catholique über den Agrarsozialismus erklärt Herr Vlieberg, Schriftführer des Boerenbond, diese Thatsache also:

„Die Sozialisten behaupten, die Industrialisierung der Landwirtschaft werde ihre Agitation auf dem Lande erleichtern. Das ist möglich, kann uns aber nicht aufhalten. Die Industrialisierung der Landwirtschaft drängt sich auf; sie ist für sie eine Lebensfrage. Uebrigens glauben wir nicht, dafs die sozialistische Bewegung nur durch wirtschaftliche Mafsregeln aufgehalten werden kann; vor allem ist eine sittliche Thätigkeit notwendig. Der Sozialismus ist mehr als eine Magenfrage. Darum gründen wir christliche landwirtschaftliche Vereinigungen.“ [1])

Man bemüht sich also, das Hellmittel dem Uebel zur Seite zu stellen. Es werden dem modernen Geiste Zugeständnisse gemacht, aber es soll zugleich der alte Geist neubelebt werden. Die Landbewohner werden organisiert, aber unter der Vormundschaft ihrer geistlichen oder weltlichen Führer; und es wird behauptet, dafs es nächstens kein belgisches Dorf von einiger Bedeutung mehr geben wird, wo die klassische Dreieinigkeit der Kredit-, Konsum- und Produktionsgenossenschaft sich nicht in den drei Gestalten zeigen wird, die dem Gesetz gemäfs verschieden, aber doch eng verbunden sind: der Raiffeisenkasse, des landwirtschaftlichen Syndikats und der Verkaufs- oder Produktionsgenossenschaft.

Wir haben gezeigt, dafs bis jetzt ein beträchtlicher Teil des Programms verwirklicht ist; aber wenn die Ergebnisse dieser grofsen Anstrengungen nicht unterschätzt werden dürfen, so soll man sie auch nicht übertreiben; und in erster Linie darf der wirkliche Charakter dieser Vereinigungen nicht mifsverstanden werden, die den proletarischen Organisationen ihre demokratischen Bezeichnungen: Syndikat, Ligen oder Genossenschaften entnehmen: es sind, fast immer, Organisationen kleiner, mittlerer oder grofser Besitzender und — abgesehen von den Vereinen zu gegenseitiger

[1]) Revue Sociale Catholique. 1. April 1900.

Hilfe, die nicht hierzu gehören — hat das ländliche Proletariat so gut wie keine Vorteile von ihnen.

1. Die Raiffeisenkassen.

Die ländlichen Krediteinrichtungen, die es in Belgien giebt, können, aufser zwei Schulze-Delitzschen Kassen, auf zwei Typen zurückgeführt werden: die landwirtschaftlichen Gesellschaften, geschaffen durch Gesetz vom 18. April 1884, und die lokalen Kreditgenossenschaften (Raiffeisen) mit gemeinsamer und unbeschränkter Haftung.

Während die landwirtschaftlichen Gesellschaften die kleine und mittlere Kultur unterstützen sollten, machen sie, es giebt ihrer neun, ziemlich bedeutende Operationen, ohne indes anderen als Grofsgrundbesitzern Darlehen zu gewähren.

Die Raiffeisenkassen hingegen, die besonders in dem Kleinkulturgebiet von Brabant und Limburg ausgebreitet sind, zählten den 31. Dezember 1899 229 Vereinigungen mit 9593 Mitgliedern, davon waren 7817 Landwirte.

(Siehe die Tabelle auf S. 659.)

Wie die Ceruttischen ländlichen Kassen in Italien und der ländliche Kassenverband in Frankreich, sind diese Vereinigungen unter dem unmittelbaren Einflufs der Dorfgeistlichen gegründet worden.

„Es ist ein Erfahrungsgesetz — schrieb im Jahre 1897 der Vorsitzende des „ländlichen Kassenverbandes" —, dafs die ländlichen Kassen mit unbeschränkter Haftung nicht ohne die Unterstützung des Klerus gegründet werden können. In diesen Vereinigungen haben die Verwalter eine Firma zur Verfügung, die die ganze Habe der Genossenschaftler aufs Spiel setzt: Die Bauern wollen, als vorsichtige Leute, eine so ausgedehnte Machtbefugnis nur solchen Männern anvertrauen, deren sie ganz sicher sind. Nun sind die Bauern, die sich schlau genug glauben, um an der Scharfsicht aller Anwälte zu zweifeln, erst beruhigt, wenn der Mann, dem sie sich anvertrauen, an einen scharfsichtigeren und strengeren Richter, als die menschlichen Gerichte, glaubt." [1])

Ohne auf den Wert dieser teilweise durch die Erfolge der rein weltlichen ländlichen Kassen in Deutschland, in Italien und in dem

[1]) Citiert bei Coulet, Le mouvement syndical et coopératif dans l'agriculture française. Paris. Masson 1898. S. III.

Landwirtschaftliche, „Raiffeisenkassen" genannte, Kreditgenossenschaften.

Provinzen	Zahl der Vereinigungen am 31. Dezember 1899	Mitgliederzahl am 31. Dez. 1899		Darlehen im Jahre 1899				Betrag der im Jahre 1899 deponierten Gelder		Im Jahre 1899 durch die Vereinigungen entliehenes Kapitalien	Saldo der am 31. Dezember 1899 laufenden Kapitalien	Höhe der Depositen der entliehenen Kapitalien am 31. Dezember 1899	Reserve am 31. Dezember 1899	Betrag der von Mitgliedern am 31. Dezember 1899 bezahlten Einlagen
				1. an Landwirte		2. an Nichtlandwirte								
		1. Landwirte	2. Nichtlandwirte	a. Zahl	b. Höhe	a. Zahl	b. Höhe	1. von Landwirten	2. von Nichtlandwirten					
Antwerpen . .	30	1 090	261	188	88 772	19	26 550	259 102	62 542	19 425	223 810	598 505	5 919	4 000
Brabant . . .	50	2 310	272	755	274 183	25	23 615	373 781	48 444	73 390	512 548	799 951	15 921	7 233
Westflandern .	30	786	379	93	79 900	39	66 260	525 026	249 636	300	178 942	1 282 909	4 461	3 445
Ostflandern . .	16	526	168	118	69 924	28	16 790	118 350	34 364	6 000	129 480	345 828	1 911	2 067
Hennegau . .	27	629	149	174	87 482	18	9 655	100 165	59 470	10 684	76 261	187 838	2 824	2 190
Lüttich . . .	18	497	185	89	52 561	33	16 858	92 641	22 612	12 291	116 185	271 790	2 102	1 983
Limburg . . .	34	1 375	260	346	173 851	30	31 964	200 899	59 892	49 675	281 412	449 974	4 580	4 666
Luxemburg . .	23	385	102	75	22 743	35	12 863	33 129	9 734	10 777	71 322	147 255	1 771	1 948
Namur . . .	1	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 118	—	24
Summa	229	7 817	1 776	1 858	549 416	227	204 555	1 703 093	546 694	182 542	1 589 960	4 086 168	39 489	27 556

Basses Alpes-Departement widerlegten Erklärung einzugehen, ist es doch jedenfalls sicher, dafs alle dem Raiffeisenschen Typus gleichenden Kassen — die erste wurde 1892 vom Pfarrer Mellaerts gegründet — in Belgien einen rein konfessionellen Charakter tragen.

Wenn sie ihren Mitgliedern materielle Vorteile verschaffen, indem sie ihnen zu den im kapitalistischen Regime gewohnten Bedingungen Kredit geben, so sind doch diese Vorteile auf die beschränkt, die sich zu ducken wissen, und sind durch eine gröfsere Abhängigkeit vom Klerus und von den anderen „sozialen Behörden" im Dorfe vollständig ausgeglichen.

Gewifs, scheinbar wird der Reiche nicht vom Armen unterschieden, aber wie Herr Wolff, einer der Lobpreiser dieses Systems feststellt,[1]) versteht es sich immer von selbst, dafs in dem Vorstand wie im Aufsichtsrat „die reichsten Mitglieder (ohne die die Raiffeisenkasse nie eine Vereinigung gebildet hätte) die Majorität sein werden".

Bis jetzt scheinen diese Gründungen übrigens in Belgien keinen entscheidenden Einfluſs auf den wirtschaftlichen Zustand des Landes ausgeübt zu haben. Am 31. Dezember 1899 betrugen die Depositen und die der Sparkasse entliehenen Kapitalien (diese in geringerer Anzahl) für alle ländlichen Kassen 4086168 Frcs.; das Saldo der laufenden Darlehen 1589694 Frcs., davon weniger als eine Million an Nicht-Landwirte.

Die Höhe der Depositen überragt also um vieles die der Darlehen und da fragt sich denn mancher, ob die lokalen Kreditvereinigungen ihrem Zweck genau entsprechen. So lesen wir im „Landwirtschaftlichen Ingenieur", Zeitschrift der ehemaligen Studenten des staatlichen landwirtschaftlichen Instituts in Gembloux (1. Januar 1900):

„In diesem Sinne sind die Raiffeisenschen Vereinigungen viel eher Sparkassen als Krediteinrichtungen, und wenn es auch erfreulich ist, dafs sie alle ihre Darlehen genehmigen können, ohne an die allgemeine Sparkasse appellieren zu müssen, so ist doch Grund genug vorhanden, sich über diese wirkliche Trockenlegung der auf dem Lande vorhandenen Kapitalien zu beunruhigen. Ihre Thätigkeit soll nicht vereinzelt und ausschliefslich sein; sie sollten den Landwirten lehren, dafs die Ersparnis unproduktiv oder reproduktiv

[1]) Siehe Leroy-Beaulieu, Traité d'Economie Politique II, S. 610.

sein kann. In den meisten Fällen würden diese Landwirte ihre bescheidenen Profite vernünftiger anwenden, wollten sie damit ihre Betriebsmethoden verbessern, anstatt sie auf die Sparkasse zu tragen, die ihnen doch nur lächerliche Zinsen zahlen kann."

Sicher ist jedenfalls, dafs in einem Lande, das 829000 landwirtschaftliche Betriebe umfafst, der Anschlufs von 7817 Landwirten an lokale Kreditkassen die Frage des landwirtschaftlichen Kredits ganz und gar bestehen läfst.

2. Die Einkaufsvereinigungen.

Die für den Einkauf von Samen, Kunstdünger, Nahrungsmitteln für das Vieh und von landwirtschaftlichen Maschinen geschaffenen Vereinigungen oder Syndikate bilden drei streng unterschiedene Kategorien: 1. die landwirtschaftlichen Einkaufsvereine; 2. die eigentlichen Einkaufsgenossenschaften, die gemäfs dem Gesetz vom 18. Mai 1873 über die Handelsgesellschaften gegründet worden sind; 3. die Einkaufsabteilungen der landwirtschaftlichen Ligen.

Die folgende Aufstellung, die wir dem Bulletin de l'agriculture (1900, Nr. 5) entnehmen, und die übrigens vollständig zu sein scheint, belehrt uns über die verschiedene Wichtigkeit dieser Einrichtungen, am 31. Dezember 1899.

(Siehe die Tabelle auf S. 662.)

Wie man sieht, sind die Abteilungen der katholischen landwirtschaftlichen Ligen viel zahlreicher als die Einkaufsabteilungen der neutralen landwirtschaftlichen Vereine oder die Einkaufsgenossenschaften, die zum Teil einfache Geschäftsunternehmungen, zum Teil konfessionelle Vereinigungen sind.

Andererseits mufs bemerkt werden, dafs auf eine Geschäftsziffer von 12969414 Frcs., d. h. im Durchschnitt 257 Frcs. 55 Cts. pro Mitglied, die Dünger- und Nahrungsmitteleinkäufe schon allein mehr als zwölf Millionen betragen, während die Einkäufe nichtlandwirtschaftlicher Nahrungsmittel, und insbesondere die Einkäufe von Kohlen und Spezereiwaren, nur einen unbedeutenden Bruchteil der ganzen Geschäftsziffer ausmachen. Und doch unterliegt es keinem Zweifel, dafs die Landwirte, die Mitglieder des Boerenbonds sind, dasselbe Interesse daran haben, gemeinsam und im grofsen das Petroleum, die Seife, den Zucker, den Kaffee, den Essig, den Reis, ja sogar den Speck und andere notwendige Nahrungsmittel zu kaufen, wie die ländlichen oder industriellen Proletarier. Herr Blondel macht hierüber in seinen Studien über die deutsche Landbevölke-

Provinzen	Anzahl der Vereinigungen oder Syndikate	Mitgliederzahl	Einkäufe im Jahre 1899					Bemerkungen
			Samen	Dünger	Nahrungsmittel	Maschinen	Verschiedenes	
			Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	
Antwerpen . .	82 [1])	7 401	8 205	407 215	497 517	785	14 050	[1]) Davon 2 Genossenschaften und 4 Einkaufsvereine
Brabant . . .	93 [2])	6 697	106 157	1 601 202	1 620 305	15 400	6 895	[2]) „ 6 „ „ 2 „
Westflandern .	31 [3])	3 398	26 394	705 211	194 094	9 410	2 150	[3]) „ 1 „ „ — „
Ostflandern . .	41 [4])	4 175	14 567	517 214	208 005	1 640	8 946	[4]) „ 2 „ „ 9 „
Hennegau . .	56 [5])	3 409	59 601	599 607	305 770	5 490	3 220	[5]) „ 21 „ „ — „
Lüttich . . .	92 [6])	6 708	75 483	2 108 510	1 769 167	1 960	48 945	[6]) „ 22 „ „ — „
Limburg . . .	90 [7])	7 402	11 708	665 212	279 589	6 410	8 674	[7]) „ 3 „ „ 4 „
Luxemburg . .	102 [8])	8 995	4 161	494 695	79 980	7 045	91 266	[8]) „ 24 „ „ — „
Namur . . .	36 [9])	1 872	9 285	178 511	96 403	980	5 440	[9]) „ 3 „ „ 1 „
Summa	625 [10])	50 357	315 561	7 275 377	5 139 830	49 120	189 526 *)	[10]) Davon 84 Genossenschaften und 20 Einkaufsvereine

*) Diese Einkäufe bestehen hauptsächlich aus Kohlen und Spezereiwaren.

rung sehr richtige Bemerkungen, die in unserem Lande gut angewandt werden können:

„Die Entwicklung der ländlichen Konsumvereinigungen," sagt er, „hat besonders die Wirkung, dafs sie die schlechte Gewohnheit der Landwirte zügelt, aus ihrem Grund und Boden alles irgend Notwendige und irgend Mögliche zu ziehen... In Deutschland will der Bauer noch mehr als in Frankreich von der Erde alles haben, was er verbraucht, und nichts ausgeben. So will er, ob die Natur es zuläfst oder nicht, für sich Getreide, für seine Hühner Gerste, für seine Pferde Hafer, für seine Schweine Kartoffel haben..." [1])

Immerhin mufs bemerkt werden, dafs diese Gewohnheiten die Tendenz besitzen, überall rasch zu verschwinden, wo die Landwirte sich die Verbrauchsmittel billiger verschaffen können. In seinem jüngst erschienenen Buche über die landwirtschaftlichen Syndikate stellt Herr v. Rocquigny fest, dafs sie in einer ganzen Anzahl von Fällen zuerst die Ausdehnung der Thätigkeit des Syndikats auf andere Zweige verlangen, als auf Dünger und ähnliche Produkte. Aber im allgemeinen stofsen ihre Anstrengungen in diesem Sinne auf heftigen Widerstand seitens der Führer der agrarischen Bewegung. Im Anfange erklärten viele von ihnen, aus Rücksicht auf die Kaufleute, jeder Einkaufsgenossenschaft, unter welcher Form sie sich bilde, feindlich gegenüberzustehen.

Als z. B. im Jahre 1895 die Kommission der sozialen Werke der Diözese Luxemburg die Agitation zugunsten der landwirtschaftlichen Vereinigungen einleitete, beschlofs sie, „dafs das an Erfolgen so reiche Genossenschaftswesen sich auf die Kredit- oder Produktionsvereinigungen beschränken werde, ohne sich mit Konsumvereinen zu befassen, deren Schaffung Unruhe säen und die Feindschaft des kaufmännischen Bürgertums der Dörfer hervorrufen würde. [2])

Bald mufste jedoch die Unmöglichkeit dieser Einschränkung des praktischen Genossenschaftswesens eingesehen werden; die Luxemburgische Liga mufste sich mit der „Ersparnis" verständigen, einer „Ein- und Verkaufsgenossenschaft für Dünger, Nahrungsmittel für das Vieh, landwirtschaftliche Maschinen und Kohlen", so dafs heute Luxemburg von allen Provinzen die meisten Einkaufs- und Konsumgenossenschaften zählt.

[1]) Blondel, Études sur les populations rurales de l'Allemagne S. 222 sqq. Paris. Larose 1897.

[2]) Varlez, loc. cit. S. 163.

Indessen, wenn die Agrarier nicht mehr zögern, die Düngerhändler anzugreifen und die Landwirte gegen die hohen Preise und die zahllosen Fälschungen in dieser Branche zu schützen, so greifen sie doch immer noch die Ausdehnung des genossenschaftlichen Prinzips auf den Ankauf von Spezereiwaren, Mehl, Stoffen, Kohlen an, die ebenfalls in anderen Ländern bestehen und deren Berechtigung Herr v. Rocquigny folgendermafsen zu erweisen versucht:

„Das „Spezereiwarensyndikat", wie die Bezeichnung lautet, d. h. das mehr und mehr deshalb zur Genossenschaft werdende Spezereiwarengeschäft, weil es einige zweifelhafte Vorteile zu erringen sucht, verfehlt seinen Zweck und wirkt in sehr unkluger Weise: als Werkzeug sozialen Friedens geschaffen, tritt es in die Konkurrenz mit dem lokalen Handel ein und sät also Zwietracht und Spaltung. Wenn es auf dem streng beruflichen Boden stehen bleibt, so ist es unangreifbar und kann keine begründete Feindschaft erwecken." [1])

Aber andererseits ist es ganz offenbar, dafs das landwirtschaftliche Syndikat, indem es so seine Thätigkeit einengt, nur unvollständig den Bedürfnissen der kleinen Landwirte entspricht, und hierin liegt gerade die schwache Seite der klerikalen Organisation.

Die Leiter der landwirtschaftlichen Ligen sehen sich vor das Dilemma gestellt: entweder ihre Mitglieder zufriedenzustellen, aus dem genossenschaftlichen Prinzip alle seine Konsequenzen zu ziehen, alle überflüssigen Mittelglieder, was sie auch seien, aus dem Wege zu schaffen, und infolgedessen die Unzufriedenheit noch zu vermehren, die sich schon bei dem kaufmännischen Kleinbürgertum auf dem Lande zeigt; oder aber sich jeder Ausdehnung des Genossenschaftswesens zu widersetzen, die Einkäufe auf eine geringe Zahl Produkte zu beschränken und in diesem Falle den Sozialisten das Feld zu räumen, deren Konsumgenossenschaften, um ihren Mittelpunkt geschart, immer mehr in das flache Land dringen.

Man sieht, dafs in jedem Falle die konservativen Interessen verletzt sind, und dafs in letzter Linie der Sozialismus als tertius gaudens aus diesem Konflikt hervorgeht.

3. Die Produktions- und Verkaufsgenossenschaften.

Trotz der genossenschaftlichen Aufschrift, die eine gewisse Zahl ländlicher Brennereien und Brauereien, ja sogar zwei Zucker-

[1]) Les syndicats agricoles et leur oeuvre S. 173. Paris, Colin 1900.

fabriken angenommen haben, die eine im Doornikschen, die andere in der Provinz Antwerpen, kann doch von allen landwirtschaftlichen Industriezweigen die Milchindustrie als die einzige angesehen werden, in der die Produktions- und Verkaufsgenossenschaften sich wirklich entwickelt haben.

Am 31. Dezember 1899 gab es in Belgien 309 Milchgenossenschaften, deren geographische Einteilung von dem Landwirtschaftsministerium dargestellt wurden und deren Thätigkeit folgende Aufstellung zeigt:

Provinzen	Am 31. Dez. 1899 bestehende Milchgenossenschaften	Am 31. Dez. 1899 thätige Milchgenossenschaften	Mitgliederzahl	Zahl der Kühe	Umsatz im Jahre 1899			
					Milch	Butter	Verschiedenes*)	Käse
					Frcs.	Frcs.	Frcs.	
Antwerpen .	20	17	870	3 465	70 218	877 647	5 618	—
Brabant . .	31	31	1 560	5 474	61 427	1 824 031	68 152	1 261
Westflandern .	9	6	1 022	5 304	—	1 359 697	—	—
Ostflandern .	34	32	2 050	6 008	3 665	2 002 391	4 684	—
Hennegau . .	30	29	2 170	6 710	2 650	3 248 302	14 679	3 024
Lüttich . . .	13	13	861	5 023	—	922 551	4 675	2 804
Limburg . .	95	95	4 293	13 076	—	2 167 892	11 406	—
Luxemburg .	66	65	20 104	39 607	—	4 657 865	17 810	6 198
Namur . . .	11	10	1 275	2 715	—	424 640	4 058	5 000
Summa	309	298	34 205	87 382	137 960	17 485 016	131 082	18 287

*) Diese Produkte sind hauptsächlich abgerahmte Milch.

Diese Vereinigungen sind meistens Parteigründungen. Nichtsdestoweniger sind die „neutralen" Milchgenossenschaften verhältnismäfsig zahlreich und auch in den katholischen Milchanstalten trägt der geschäftliche Charakter über den konfessionellen häufig den Sieg davon.

Diese Vorherrschaft des kaufmännischen Standpunktes ergiebt sich übrigens notwendig.

Um einen guten Geschäftsgang zu haben, mufs eine Milchgenossenschaft eine grofse Zahl Genossenschafter sammeln und, um den mannigfaltigen Ungelegenheiten der weiten Entfernungen für den Transport aus dem Wege zu gehen, müssen sich diese Genossenschafter in einem ziemlich engen Kreise konzentrieren

Nun haben in denjenigen Teilen des Landes, in denen die Bevölkerung jeder Gemeinde sich auf zwei oder drei politische Parteien verteilt, die neutralen Milchgenossenschaften, die sich an jedermann wenden, einen grofsen Vorteil den konfessionellen Milchgenossenschaften gegenüber, die nur Erfolg haben können, wenn sie von ihren Mitgliedern kein zu strenges Glaubensbekenntnis verlangen.

Andererseits — und das trägt noch mehr dazu bei, den kaufmännischen Charakter dieser Unternehmungen zu betonen — sind eine grofse Zahl sogenannter Milchgenossenschaften nur dem Namen nach Genossenschaften.

Gewifs, solange es sich noch um eine lokale Milchgenossenschaft handelt, mit Handgerät, wie man sie noch in grofser Zahl in der Kampine und in den Ardennen trifft, können die Landwirte ziemlich leicht das nötige Kapital vereinigen oder es bei einer Raiffeisenkasse erhalten. Aber es wird immer klarer, dafs die eine ganze Gegend umfassenden Milchgenossenschaften mit ihren Dampfmaschinen in jedem Punkte den lokalen Genossenschaften weit überlegen sind, unter der Bedingung natürlich, dafs man in den verschiedenen Gemeinden, die die Milch liefern, Turbinen einrichtet, um die z. B. in Luxemburg vorgekommenen Nachteile der weiten Transporte der Milch und des Molken zu vermeiden. Nur erheischt die Gründung dieser Dampfmilchanstalten — es gab ihrer Ende 1899 93, — ein ziemlich bedeutendes Grundkapital: wenigstens dreifsig oder vierzig Tausend Frcs. Daher kommt es auch oft vor, um nicht zu sagen fast immer, dafs dieses Kapital nicht von den Landwirten herrührt, sondern von einigen Gesellschaftern, Grofsgrundbesitzern oder Pächtern, vorgeschossen wird, die sich thatsächlich oder rechtlich die Leitung des Unternehmens sichern und in der Gestalt von Zinsen den gröfsten Teil des Gewinnes in Anspruch nehmen.

Aber auch wenn die Milchgenossenschaften mit ihrem eigenen Kapital arbeiten, oder wenn das Gründungskapital völlig amortisiert ist, wäre es eine Selbsttäuschung, wollte man sie als demokratisch verwaltete Einrichtungen ansehen.

Vor kurzem besuchten wir im nördlichen Westflandern die älteste und eine der blühendsten dieser Vereinigungen. Im Jahre 1880 gegründet, zählt sie 465 Genossenschafter, die allen Schichten der Landbevölkerung angehören: es giebt dort Arbeiter, die eine Kuh besitzen, Kleinbauern mit zwei oder drei, einige grofse Pächter mit oft fünfzig Kühen. Das von einem Herrn des Dorfes, Grund-

besitzer von 300 ha, vorgeschossene Kapital ist längst zurückgegeben worden; die Generalversammlung besteht aus allen Genossenschaftern; sie ernennt den Verwaltungsrat; man glaubt sich mitten in einer Demokratie, und doch ist thatsächlich die Abhängigkeit der Landwirte von den Herren der Erde so vollständig, so absolut, dafs keiner von ihnen seine Stimme erheben und die Rechte, die ihm die Statuten verleihen, benutzen dürfte: der Gründer leitet allein, übrigens auf eine äufserst geschickte Art, das von ihm geschaffene Werk.

Um so eher ist dies in den sogenannten Genossenschaften der Fall, die nicht mit ihrem eigenen, sondern mit einem fremden Kapital arbeiten.

Um dieses letztere System immer thatkräftiger zu beschützen, haben im Monat März 1900 eine gewisse Anzahl Privatleute unter dem Namen „Generalbureau der grofsen belgischen Milchanstalten" eine anonyme Vereinigung gegründet, deren Hauptzweck der ist, im ganzen Lande mit von ihr vorgeschossenen Kapitalien Betriebsvereinigungen ins Leben zu rufen, die man fälschlich mit dem Namen genossenschaftliche Vereinigungen schmückt.

Obwohl die Gründer des Zentralbureaus sehr fromme Leute sind, eifrige Verteidiger der Religion, des Eigentums und der Familie, erfuhr ihre Initiative doch herbe Kritiken in den in den Louvainschen Boerenbond aufgenommenen Ligen. Seine Generalversammlung nahm sofort eine feindliche Resolution an, deren hauptsächliche Erwägungen wir ihres Interesses wegen hier wiedergeben:

„In Erwägung, dafs die landwirtschaftlichen Gilden mit allen Einrichtungen, die in ihrer Mitte geschaffen werden können, vor allem soziale Werke sind; dafs das Zentralbureau und die industriellen Milchgenossenschaften, deren Gründung es beabsichtigt, rein finanzielle Unternehmen darstellen, die keinen sozialen Zweck verfolgen; dafs sogar mehrere unserer Mitglieder überzeugt sind, dafs das Zentralbureau und seine Thätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung eher schädlich sein wird;

. . . .

„In Erwägung, dafs die Landwirte leicht selbst Milchgenossenschaften schaffen können; dafs es nicht einmal unbedingt notwendig ist, dafs die Landwirte selbst das Kapital liefern, weil der gröfste Teil der Raiffeisenkasse entliehen werden kann, die in der Gemeinde besteht oder aber unschwer dort geschaffen werden kann;

. . . .

„In Erwägung, daſs diese Milchgenossenschaften selbst die Ausfuhrlokale für den Butterverkauf gründen können;

„Beschlieſst die Versammlung einstimmig, die Mitglieder des Boerenbond zu ersuchen, sich mit dem Zentralbureau der groſsen belgischen Milchanstalten nicht zu verständigen und keine von diesem Bureau abhängige industriellen Milchanstalten zu gründen.“ [1])

Diese Angriffe haben das Zentralbureau nicht hindern können, sich zu entwickeln, sein Kapital zu verdoppeln, und schon jetzt steht fest, daſs bei der ersten Krise eine Menge lokaler Milchanstalten, die mit einem ungenügenden Kapital arbeiten, verschwinden werden gegenüber den groſsen offenbar überlegenen Dampfmilchanstalten, was das Gerät und die kaufmännische Organisation anlangt.

Im ganzen genommen bestehen die der Bauernliga angehörenden Vereinigungen, die die gemeinsame Bezeichnung Syndikat und Genossenschaft tragen, aus denjenigen der „Arbeiterpartei“ ganz entgegengesetzten Elementen und sind auf Grundsätze gegründet, die ebenfalls denjenigen der Organisationen der „Arbeiterpartei“ diametral gegenüberstehen.

Diese werben ihre Mitglieder im Proletariat, jene im dritten Stand des flachen Landes an.

Als Basis der sozialistischen Gründungen finden wir die Konsumgenossenschaft, als Basis der katholischen Werke die Produzentenkörperschaft.

Aber in Wirklichkeit unterliegen diese Hauptverschiedenheiten unausbleiblichen Milderungen: die landwirtschaftlichen Syndikate entschlieſsen sich, trotz des Widerstandes ihrer Leiter, genossenschaftliche Einrichtungen zu schaffen; und trotz der Hindernisse, die den Konsumgenossenschaften den Weg zu sperren suchen, gelingt es ihnen oft, rein landwirtschaftliche Werke zu schaffen.

Da andererseits die Trennungslinie zwischen Proletariat und Bourgeoisie noch lange nicht so deutlich auf dem Lande als in der Stadt ist, umfassen die Landwirtssyndikate eine ziemlich groſse Zahl Arbeiter, und umgekehrt enthalten die Arbeitergenossenschaften eine gewisse Zahl Landwirte.

Z. B. besitzt ein Landarbeiter oder ein Industriearbeiter, der das Land bewohnt, fast immer ein Stück Landes und manchmal

[1]) Le Paysan, Monatsschrift der Bauernliga. März 1900.

sogar eine Kuh: er hat also ein Interesse daran, Mitglied einer Milchgenossenschaft zu sein oder einer Einkaufsabteilung des Samens und des Düngers.

Ein kleiner Landwirt ist seinerseits oft nur ein verkleideter Proletarier, er hat also allen Grund in eine Arbeitergenossenschaft einzutreten, die ihm die notwendigen Waren billig verschafft.

So durchdringen sich die Wirkungskreise der landwirtschaftlichen Ligen und der sozialistischen Genossenschaften gegenseitig und so entsteht zwischen beiden Organisationen der unaufhörliche Kampf, der schliefslich nur dazu beitragen kann, die Landwirtschaft der guten, alten Zeit von Grund aus zu revolutionieren.

4. Die Zukunft des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

Wenn im allgemeinen jedermann die entscheidende Bedeutung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens anerkennt, so sind die Beobachter darüber nicht einig, sowohl unter den Konservativen als unter den Sozialisten, welches die letzten sozialen Folgen dieser Umwandlung sein werden.

So glaubt Herr v. Rocquigny, dafs die landwirtschaftlichen Syndikate mit den zugehörigen genossenschaftlichen Einrichtungen „das kleine Privateigentum aufrechtzuerhalten und auszudehnen streben, die ländliche Familie befestigen werden, dafs sie darauf hinauslaufen, den Landwirt durch Vermehrung seines Wohlstandes an die Scholle zu fesseln, das Elend zu bekämpfen, den Kranken Unterstützung und den Greisen Sorglosigkeit zu sichern, die Herrschaft der Eintracht und des Friedens zwischen den Besitzern und den Bearbeitern der Erde herbeizuführen.“ [1])

Andere dagegen, wie Herr Elie Coulet in seiner Studie über die syndikale und genossenschaftliche Bewegung in der französischen Landwirtschaft, [2]) sehen voraus, dafs diese Bewegung früher oder später bedrohliche Monopole zum allergröfsten Nutzen der Grofsgrundbesitzer zur Folge haben wird.

„Wir haben uns gefreut,“ so sagt er, „dafs die Konsumenten bis jetzt den Verführungen der landwirtschaftlichen Vereinigungen Widerstand geleistet und so ihre Unabhängigkeit den Produzenten

[1]) Les syndicats agricoles et leur oeuvre. S. 398.

[2]) loc. cit. S. 190.

gegenüber gewahrt haben, aber es erscheint uns zweifelhaft, dafs sie sich lange noch der Raubgier der Grundbesitzer entziehen können; denn diese haben ja unaufhörlich darauf hingearbeitet, sich zu einigen, zu kräftigen, durch ihre Produzentensyndikate die allmächtigen Herren des nationalen Marktes zu werden, und der Tag ist nicht mehr fern, wo das endgültige Ergebnis der landwirtschaftlichen Politik sich in der Gestalt eines Produktenmonopols zum Nutzen der ländlichen Grundbesitzer zeigen wird."

Wie die konservativen Schriftsteller so verschiedener Meinung sind über die Zukunft des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, so sind die Meinungsverschiedenheiten auch auf der Seite der sozialistischen Schriftsteller nicht geringer.

In seiner „Agrarfrage" sieht z. B. Kautsky die ländliche Genossenschaft als eine Uebergangsform zum Kapitalismus an.[1])

Gatti hingegen — um nur auf die neuesten Autoren hinzuweisen — hält sie eher für einen Uebergang zu einer Art föderativen und sich selbständig entwickelnden Kollektivismus:

„Für die Grofskultur stellt der landwirtschaftliche Kapitalismus, für die kleine und mittlere Kultur stellt das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen die unbedingt notwendigen ökonomischen Bedingungen der neuen landwirtschaftlichen Technik dar. Der Kapitalismus kann dem alten, unfruchtbaren Latifundium neues Leben einflöfsen; die Genossenschaft dem kleinen und mittleren Betrieb, der bisher der extensiven, erschöpfenden Kultur ausgeliefert war. Während also die neue industrielle Technik nur einen wirtschaftlichen Faktor, den Kapitalismus geschaffen hat, hat die neue landwirtschaftliche Technik ihrer zwei hervorgebracht: den landwirtschaftlichen Kapitalismus (kapitalistischen landwirtschaftlichen Grofsbetrieb) und die landwirtschaftliche Genossenschaft (vereinigten landwirtschaftlichen Kleinbetrieb)." [2])

Kurz, das ländliche Genossenschaftswesen erscheint unserem Verfasser als ein Surrogat des Kapitalismus, als ein den Landwirten gebotenes Mittel, „durch einen unvermeidlich langsamen Prozefs teilweiser Veränderungen einen wirtschaftlichen Föderalismus zu erlangen, der an die Stelle des heutigen bürgerlichen Individualismus treten würde, wenn er auch bis zu einer unbestimmten Zeit das Bestehen des Privateigentums zuliefse."

---

[1]) Die Agrarfrage. S. 116 fg. Stuttgart 1899.

[2]) Agricoltura e socialismo S. 348 sqq. Sandron, Milano 1900.

Es mufs auch darauf hingewiesen werden, dafs selbst unter der Voraussetzung, alle Landwirte einer Gemeinde oder eines Gebietes seien vereinigt für den Kredit, den Einkauf der Roh- und Hilfsstoffe, den Verkauf von Milch, Nahrungsmitteln, Gemüse und im allgemeinen von allen Erdfrüchen, für die Fabrikation des Brotes, des Zuckers, des Bieres, des Weines, des Branntweines, der Butter, des Käse, diese freiwillige — zum allgemeinen Nutzen der Bauern und unter Ausschlufs des Landproletariats erfolgte — Sozialisierung die eigentliche Landwirtschaft vollständig aus dem Spiel lassen würde: jeder Grundbesitzer, oder jeder Pächter würde nach wie vor sein Feld bebauen, ohne seinen Betrieb mit dem seines Nachbarn zu vereinigen.

Höchstens kann behauptet werden, dafs die Gewohnheit der Vereinigung sich sehr verallgemeinern würde und dann auf die eigentliche Kultur angewandt werden könnte; und das kann um so leichter angenommen werden, als der fruchtbare Betrieb der landwirtschaftlichen Industrieen ein stets wachsendes Einschreiten des leitenden Personals dieser Industrieen in die Betriebsweise der Lieferanten erheischt.

Dies ist z. B. bei den Zuckerfabrikanten der Fall, die oft den Landwirten hinsichtlich der Wahl des Samens oder des Düngers sehr strenge Bedingungen auferlegen.

Es ist also durchaus möglich, dafs einmal Bauern, die zugleich Grundbesitzer sind, die Vorteile der Genossenschaft infolge der Praxis der gegenwärtigen Vereinigungen kennen und sich dann entschliefsen, den Versuch einer vollständigen Gemeinschaft zu wagen; aber es darf nicht vergessen werden, dafs uns bis jetzt noch nichts berechtigt, an die baldige Verwirklichung dieser Hypothese zu glauben.

Wir wenigstens kennen kein einziges Beispiel einer landwirtschaftlichen Gemeinschaft selbständiger Grundbesitzer, die durch die freiwillige Vereinigung unabhängiger Landwirte gebildet worden wäre.

Abgesehen von den kommunistischen Ueberresten der früheren Zeit, können als jetzige Beispiele ländlichen Kollektivismus entweder die kirchlichen Gemeinschaften oder die von Proletariern oder sozialistisch denkenden Männern gegründeten Kolonieen angeführt werden.

Dazu gehören besonders die Dörfer am Murrayfluſs, die durch Arbeitslose von Port-Adelaide gegründet worden sind, und zwar mit

der finanziellen Unterstützung der Regierung von Süd-Australien; die durch die Vereinigung der bracciant i von Ravenna geschaffene Ostische Kolonie, die das unbebaute und im Stich gelassene Gebiet der römischen Campagna anbauen will; die Tolstoische Kolonie des früheren Pfarrers Kielstra in Blaricum (Holland): die Kolonie von Van Eede in Bussum bei Amsterdam; die berühmten Agrargemeinschaften von Norfolk und Warwick und besonders die einst von Nordhoff beschriebenen sozialistischen Kolonieen von Nordamerika.

In allen diesen verschiedenen Fällen bedeutet also die Kulturvereinigung nicht die Vereinigung vorher bereits bestehenden individuellen Eigentums, sondern die Schaffung eines gemeinsamen Eigentums auf unbebauter oder gemeinsam gekaufter Erde. Wie interessant infolgedessen auch diese Versuche sein mögen, sie beweisen nichts hinsichtlich des letzten Endes der Genossenschaftsbewegung, die seit einigen Jahren auf dem Lande Platz gegriffen hat.

Und sogar in den Grenzen, in denen diese Bewegung eingeschlossen ist, in der Sphäre des Kredits und des Ein- und Verkaufs, sind wir noch weit von der vollständigen von manchen erhofften oder vorausgesagten Sozialisierung entfernt.

Die rohe und patriarchalische Organisation der Raiffeisenkassen kann, vorausgesetzt, dafs sie blühen und sich vermehren werden, gewifs nicht als eine Lösung der Aufgaben angesehen werden, die die soziale Organisation des landwirtschaftlichen Kredits stellt.

Selbst wenn wir annehmen, dafs die Einkaufsgenossenschaften eine Ausdehnung erhalten werden, die noch so optimistische Erwartungen übertreffen würde, so wird doch wohl auch, diese Expropriation der Düngerhändler keine einschneidende Wirkung auf die wirtschaftlichen Bedingungen der Kultur ausüben.

Und was die Verkaufs- und Produktivgenossenschaft anlangt, so könnten sie unstreitig einen weitgehenden Einfluſs auf die zukünftige Organisation der Industrie und des Handels ausüben; leider stöſst gerade ihre Schaffung auf die gröſsten Schwierigkeiten, und gerade sie müssen den härtesten Kampf wider die kapitalistischen Unternehmungen führen, um den Sieg zu erringen.

Wenn man sich mit den bis jetzt gemachten Versuchen begnügt, so scheint es, dafs die Milchindustrie allein von allen landwirtschaftlichen Industrieen sich besser zur mehr oder weniger genossenschaftlichen Vereinigung als zum rein kapitalistischen Betrieb

eignet; und zwar aus einem Grunde, der der kaufmännischen Moral der ländlichen Bevölkerung nicht gerade zur Ehre gereicht: im allgemeinen halten die Bauern es für ihre Pflicht, ihre Milch mit Wasser zu segnen, wenn sie industrielle Milchanstalten bedienen; sie liefern nur dann reine Milch, wenn sie an dem Gewinn des Verkaufes der Butter einen gewissen Anteil haben. Dies ist für die Milchgenossenschaften ein so bedeutender Vorteil, dafs er sowohl in den vlämischen Gemeinden als in den fernen Dörfern Westsibiriens ihren Sieg herbeiführt.

In Flandern giebt es keine ausschliefslich kapitalistische Milchgenossenschaften, die den Landwirten keinen Anteil am Gewinn gewähren, abgesehen von der holländischen Grenze, wo man dem holländischen Rahm verwendet, der auf diese Weise dem Einfuhrzoll auf Butter entgeht.

In Westsibirien, das seit einigen Jahren dank der transsibirischen Eisenbahn viel Butter nach den russischen Grofsstädten ausführt, verschwinden die Zentralmilchanstalten immer mehr vor den Milchgenossenschaften. In einer Veröffentlichung der kaiserlichen Gesellschaft von Moskau für die Pariser Ausstellung von 1900 stellt Herr Packhomoff fest, dafs in den industriellen Milchanstalten die Lieferanten „eine unsaubere, mit Wasser vermischte, oft abgerahmte Milch abgeben; oft vereinigen sie mehrere Züge, um sie zusammen nach der Milchanstalt zu bringen. Der Unternehmer kann seine Kontrolle unmöglich streng durchführen, da in diesem Falle der Lieferant bei der ersten besten Gelegenheit seine Milch anderswohin tragen würde. Er mufs sich also dazu bequemen, eine bei weitem nicht tadellose Milch zu führen . . . Daher arbeiten auch alle, die der Milchindustrie wohl wollen, auf die Umwandlung der Zentralmilchanstalten in Milchgenossenschaften hin."

Da dieselben Ursachen anderswo dieselben Folgen haben, so versteht es sich von selbst, dafs das meistens auf eine gewisse Teilnahme an den Gewinnen beschränkte ländliche Genossenschaftswesen in den beiden Zweigen der Milchindustrie, der Butter- und Käsefabrikation, eine grofse Ausdehnung angenommen hat.

Dagegen haben in den anderen landwirtschaftlichen Industrieen, die Produktiv- oder Verkaufsgenossenschaften bisher nur lokale Erfolge in Ausnahmefällen erzielt.

Höchstens können zum ländlichen Genossenschaftswesen gerechnet werden: die dänischen Metzgereigenossenschaften; die 400 oder 500 von Herrn Rocquigny beschriebenen Bäckereien der

Digitized by Google

Charente, des Poitou oder der Vendée; die Syndikate der Provence für Kapernzubereitung; die Gemüse- und Früchteverkaufsgenossenschaften, wie die Citronen in Sospel, der Erdbeeren in der Bretagne, der Trauben in Brabant, einige Anfänge von Nahrungsmittelverkaufsgenossenschaften in Deutschland; und besonders in den Weingegenden die „Winzervereine" der Ahr- und Rheinthäler; die Winzervereinigungen der französischen Schweiz, die „Kellereigenossenschaften" in Siebenbürgen oder in Tirol, die italienischen „sozialen Kantinen", oder endlich die einzige wirkliche Genossenschaft kleiner Winzer, die nach Herrn Adrian Berget in Frankreich vorhanden ist: „die von Damery (Marne), die zur Zeit etwa 100 000 Schaumweinflaschen pro Jahr verkauft; dies ist das einzige Ergebnis des grofsen sozialistischen Unternehmens, das ein noch sehr junger Mann, Herr R. Lamarre, im Jahre 1890 ins Werk setzte, um die 25 000 Winzer der Champagne gegen die grofsen Schaumweinfabrikanten zu koalieren." [1])

Welches nun der zukünftige Wert dieser Versuche sein mag, sie haben, das mufs anerkannt werden, nur eine geringe Tragweite im Vergleich mit der Wichtigkeit der kapitalistischen Unternehmen in denselben Zweige der Produktion und des Handels. Alle schon grofsen Schwierigkeiten, auf die die Produktivgenossenschaft in der Industrie im allgemeinen stöfst, sind in den landwirtschaftlichen Industriezweigen auf die Spitze getrieben.

Das Leitungspersonal für grofse Unternehmen ist unter der Landbevölkerung so gut wie gar nicht zu finden, und andererseits wollen diese nur ungern ihren Leitern ein angemessenes Gehalt zahlen.

Die Absatzfrage „dieser Stein des Anstofses des Produktivgenossenschaftswesens, ist um so schwerer zu lösen, als die Landwirte nur zu oft Produkte ein und derselben Qualität unregelmäfsig liefern und die Vereinigung als ein Mittel ansehen, minderwertige Waren abzusetzen, die die Kaufleute, ihre gewöhnliche Kundschaft, bereits zurückgewiesen haben.

Endlich beschränken sich die wirklichen Genossenschaften, d. h. die auf gleichheitlicher Grundlage gebildeten kleiner Produzenten, die ihre Kapitalien vereinigen, um ihren Betrieb gröfser gestalten zu können, notwendig auf Unternehmungen, die kein zu bedeutendes Kapital erheischen.

---

[1]) Barget, Le cooperation en agriculture. Paris 1900.

Zur Not — unter welchen Schwierigkeiten wissen die Eingeweihten — können die zur Schaffung einer Milchgenossenschaft nötigen dreifsig- oder vierzigtausend Frcs. gefunden werden, aber, abgesehen von ganz aufserordentlichen Bedingungen, ist es völlig unmöglich, die sieben- oder achthunderttausend Frcs. zusammenzubringen, die für die Gründung einer Zuckergenossenschaft unbedingt notwendig sind.

Auch sind die Zuckerfabriken, die Dampfmühlen, die Stapelsyndikate für den Getreideverkauf, die den Namen oder die rechtliche Form der Genossenschaften annehmen, im allgemeinen nur kapitalistische Unternehmungen, in denen grofse Pächter, Grofsgrundbesitzer, oft sogar der Landwirtschaft fremde Kapitalisten den gröfsten Teil der Aktien innehaben.

Jüngst noch sagte uns ein für die Kenntnis derartiger Geschäfte gut gestellter landwirtschaftlicher Ingenieur, dafs zwei „Zuckergenossenschaften", die in Belgien gegründet worden sind, bei den Lieferanten mehr Unzufriedenheit und mehr Klagen hervorrufen, als eine beliebige, offen kapitalistische Zuckerfabrik.

Aber das kennzeichnendste Beispiel dieser „fingierten Genossenschaften" liefern uns die landwirtschaftlichen Brennereien, die infolge des Gesetzes über die Brennereien vom 15. März 1896 in Belgien gegründet worden sind.

Durch die Annahme dieses Gesetzes, das den genossenschaftlichen, nicht rektifizierenden landwirtschaftlichen Brennereien eine Steuerermäfsigung von 15 Proz. zusichert, wollte die Regierung das ländliche Genossenschaftswesen auf der ganzen Ausdehnung des flachen Landes begünstigen — die Reinigung des Alkohols den städtischen Brennereien überlassend — die Destillationsgenossenschaften vermehren, die den Landwirten die Residuen zu billigen Preisen verkaufen könnten.

Kaum war das Gesetz in Kraft, als der „Moniteur" fast jede Woche die Statuten von genossenschaftlichen Brennereien veröffentlichte. Nur war man sich bald klar, dafs, von wenigen Ausnahmen abgesehen, diese Brennereien durch falsche Landwirte gegründet worden waren, ja oft sogar durch die industriellen Brenner, die sich den grofsen fiskalischen Vorteil zu Nutzen machen wollten, den die Regierung den Genossenschaften gewährte.

Dies stellte auch in folgenden Worten eine Fachzeitung, die „landwirtschaftliche Brennerei" fest (vgl. die Nr. vom 21. Mai 1898):

„Wir haben eine Art Genossenschaft vor uns, die man seit

einiger Zeit eine falsche Genossenschaft genannt hat, und die bei Lichte besehen, nur eine einem Privatmann, dem Kapitalisten, angehörende landwirtschaftliche Brennerei ist, deren Genossenschafter die zum Ankauf von Malzschrot gezwungenen Kunden sind, die endlich den Vorteil hat, bei Ermäfsigung der Steuer das ganze Jahr hindurch zwölf hl täglich zu produzieren, anstatt vier, das Maximum für einen isolierten Brenner. Dazu kann derselbe Kapitalist sehr wohl auf diese Weise drei, vier, fünf Brennereien eröffnen, und so eine Menge destilliertes Wasser hervorbringen, das aus ihm einen wirklichen industriellen Brenner macht, wenn er auch die Steuerermäfsigung von 15 Proz. genieſst".

Solchen Mifsbräuchen gegenüber mufste die Regierung Mafsregeln ergreifen. Ein neues, im März 1899 angenommenes Gesetz schränkte die den sogenannten Brennereigenossenschaften gewährten fiskalischen Vorteile ein, ohne sie jedoch ganz aufznheben, aber diese bestehen nichtsdestoweniger zum gröfsten Schaden der städtischen Brennereien, und zur Freude derjenigen, die gar zu gern in den Fortschritten des ländlichen Genossenschaftswesens einen Schritt zum Kollektivismus sehen wollen.

Gewifs wollen wir nicht behaupten, dafs alle Produktivgenossenschaften der Landwirte mehr oder weniger den eben erwähnten gleichen. Es giebt ihrer unstreitig einige, die infolge der Art der Bildung ihres Kapitals und durch die soziale Lage ihrer Mitglieder den Handelsgenossenschaften nahekommen, die wir in der Industrie antreffen.

Immerhin besteht zwischen diesen beiden Vereinigungsarten eine grundlegende Verschiedenheit, die oft beleuchtet worden ist und die nicht aufser Acht gelassen werden darf, wenn man das Fazit des ländlichen Genossenschaftswesens ziehen will.

In den Handwerkervereinigungen sind die Mitglieder selbst wenigstens teilweise, in der Werkstatt beschäftigt. Wenigstens ist es im Anfang so; denn leider beweist die ganze Geschichte des Genossenschaftswesens, dafs in der weitaus gröfsten Mehrzahl der Fälle, in denen das Unternehmen blüht, dieser anfängliche Charkter zu verschwinden strebt, um dem kapitalistischen Betrieb bezahlter Hilfskräfte zu weichen.

Aber in den Vereinigungen der Landwirte ist das, was sonst nur eine Tendenz ist, gewöhnlich der eigentliche Charakter des Unternehmens: sobald dieses einiges Gewicht hat, begnügen sich

die anderswo beschäftigten Bauern, die Rohstoffe zu liefern und lassen ein bezahltes Arbeitspersonal für sich arbeiten.

So sind die Arbeiter einer Milchgenossenschaft, einer Konservengenossenschaft, einer Winzergenossenschaft fast nie Mitglieder der Vereinigung, in deren Dienst sie stehen.

Nur die lokalen, äufserst unwichtigen Vereinigungen bilden zuweilen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel.

Z. B. ist in den Milchgenossenschaften von Agordo (Venetien), die Herr Mabilleau beschrieben hat, „der Käsemacher oder der Verwalter gewöhnlich allein bezahlt, während die notwendige Arbeit von den Genossenschaftern selbst verrichtet wird, je nach ihrer Fähigkeit, und nach der Zahl ihrer Kühe.“ [1])

In den Syndikaten der Provence, die die Kapernzubereitung und den gemeinschaftlichen Verkauf besorgen, besonders in Rocquevaire (Bouches du Rhône), wird das Sieben der Kapern mit Hilfe von Siebtüchern von Arbeiterinnen gethan, die in der Regel die Frauen oder die Töchter der Genossenschafter sind. Während ungefähr sechs Monate sind etwa zwanzig Frauen am Sitze der Genossenschaft damit beschäftigt. [2])

Ebenso ist es mit der Herstellung der Aprikosenkonserven, die ebenfalls dem Syndikat von Rocquevaire obliegt: bei starkgehender Saison sind etwa 200 Frauen, junge Mädchen oder Kinder mit der Entfernung der Kerne beschäftigt, und erhalten im Laufe eines Monats mehr als zehntausend Frcs. Lohn.

Aber besonders im Weinbau, und in erster Linie in den „Winzervereinen“ des Ahrthales, die fast ausschliefslich aus kleinen Grundbesitzern zusammengesetzt sind, nehmen die Genossenschafter in bedeutendem Mafse an der Verwaltung der Produkte teil:

„In Mayschofs“, sagt Herr A. Berget [3]), „besteht das untergeordnete Personal aus einem Weinlageraufseher, zwei Küfern und zwei Handlangern. Zur Zeit der Fabrikation verwendet die Vereinigung bis zu 30 Personen pro Tag. Da diese Zeit aber der Sauregurkenzeit in der Landwirtschaft entspricht, werden besonders die armen Genossenschafter verwendet, sodafs, wie Herr Josten treffend sagt, die Wohlthat der Vereinigung nicht nur in der

[1]) Mabilleau, La prévoyance sociale en Italie. S. 296. Paris, Colin 1898.

[2]) De Rocquigny, loc. cit. S. 204, 206.

[3]) Barget, loc. cit. S. 10.

besseren Verwertung der gemeinsamen Produkte, sondern in erster Linie darin liegt, dafs die Einzelnen nicht verlassen und von äufseren Elementen abhängig sind, sondern dafs sie wissen, dafs ihre Kollegen im Notfall ihnen zur Seite stehen.

Diese wenigen Beispiele, deren Ausnahmecharakter wir betont haben, haben natürlich keine entscheidende Tragweite. Sie beweisen nur, dafs die zu absoluten Verallgemeinerungen vom Uebel sind; dafs in gewissen Fällen die ländlichen Genossenschaften, wie die städtischen, thatsächlich Kapital und Arbeit vereinigen können; aber nichtsdestoweniger ist die Tendenz der Produktivgenossenschaften, auf die Abwege des Kapitalismus zu geraten, noch viel mächtiger in der Landwirtschaft als in der Industrie.

Daher sind wir auch überzeugt, dafs meistens die Verkaufslokale, die Syndikate, die Produktivgenossenschaften, die gegenwärtig auf dem Lande zunehmen, fortfahren werden, in rohen Formen ihr kümmerliches Dasein zu fristen oder aber, je mehr sie an Wichtigkeit zunehmen, ihren kapitalistischen Charakter betonen werden.

Auf sie läfst sich vor allem die berühmte Formel von Proudhon anwenden: „Vereinigungen, von denen gesagt werden kann, dafs ihre Mitglieder gegen jedermann vereinigt sind, da nur jedes für sich vereinigt ist."

Freilich führen sie uns zum Sozialismus, aber nicht anders als die anonymen Vereinigungen, die Kartelle, die „Trusts", d. h. durch den Kapitalismus hindurch.

Damit es anders werden könnte, müfsten die ländlichen Produktiv- und Verkaufsgenossenschaften sich durch enge Bande an grofse Konsumentenvereinigungen anschliefsen. Dies ist z. B. der Fall bei den sozialistischen Milchgenossenschaften, die eine Absatzquelle in den grofsen Konsumgenossenschaften haben; aber auch hier erscheint uns die Aussicht auf die Zukunft ziemlich beschränkt, und das wirkliche Mittel, den Landwirten die nötigen Absatzquellen zu geben, ohne dafs die kapitalistische Herrschaft auf ihnen lastet, scheint uns die Sozialisierung der hauptsächlichen landwirtschaftlichen Industrieen zu sein, und zwar durch einen gemeinsamen Willen, und nicht durch den zweifelhaften Sieg des Genossenschaftswesens über den Kapitalismus.

Digitized by Google

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Die Gewerbegerichtsgesetznovelle.

Von

M. v. SCHULZ,

Gewerbegerichtsdirektor und Vorsitzendem des Gewerbegerichts zu Berlin.

Bereits im Januar 1899 verhandelte der Reichstag infolge von Anträgen der sozialdemokratischen Fraktion und des Centrums über eine Revision des Gewerbegerichtsgesetzes. Es wurde damals beschlossen, die VII Kommission mit der Vorberatung über die Abänderungsvorschläge zum Gewerbegerichtsgesetz zu betrauen. Im Mai 1899 wurde von dieser Kommission dem Reichstage ein eingehender Bericht nebst einem Gesetzentwurf betr. Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte vorgelegt.[1]) Eine Beratung des von den Gegnern des Gewerbegerichtsgesetzes stark angefeindeten Entwurfes fand im Plenum des Reichstages nicht statt. Die genannten beiden Reichstagsfraktionen brachten deshalb in der nächsten Session November 1900 ihre nunmehr in Novellenform gekleideten Anträge wiederum ein. Nach einer Diskussion der Initiativanträge am 11. und 16. Januar d. J. überwies der Reichstag dieselben an die XII Kommission zur Vorberatung. Die Kommission überreichte unter dem 2. Mai d. J. dem Plenum ihren Bericht. Darauf erfolgte am 9. und 10. Mai d. J. die zweite und am 13. Mai d. J. die dritte Lesung im Reichstage.

[1]) Siehe hierzu M. v. Schulz in diesem Archiv Bd. XIV S. 139 ff., Soziale Praxis vom 30. November 1899 Sp. 213 ff. und vom 7. Dezember 1899 Sp. 233 ff. und die dort angegebene Litteratur.

Das Ergebnis war, dafs der von der Kommission ausgearbeitete Gesetzentwurf mit wenigen Abweichungen angenommen wurde.

Der Bundesrat hat am 24. Juni d. J. dem Entwurfe die verfassungsmäfsige Zustimmung erteilt. Unsere Vermutung, dafs trotz der heftigen Angriffe eines kleinen Teiles der Presse und einzelner Arbeitgeberverbände vor allem gegen die §§ 62 c Abs. 1 und 63 der Bundesrat den Entwurf wegen der zukünftigen Gestaltung des Einigungsamtes und wegen des „Verhandlungszwanges“ [1]) nicht fallen lassen werde, war eine richtige. Der wilde Kampf gegen den Ausbau des Gewerbegerichtsgesetzes ist ein ergebnisloser gewesen. Die Freunde sozialer Reformen können mit dem Erreichten zufrieden sein — wenn auch in der Novelle manches fehlt, welches hätte aufgenommen werden sollen. Hier denken wir z. B. an Bestimmungen über die gewerbegerichtliche Zuständigkeit bezüglich des Gesindes und bezüglich der Mietsstreitigkeiten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsvertrage, ferner an Vorschriften über die Angliederung der Handelsschiedsgerichte an die Gewerbegerichte.

Wir wollen erstens uns mit dem „Verhandlungszwange“ beschäftigen, um dann auf die Bedenken von Jastrow [2]) bezüglich der neuen Institution der „Vertrauensmänner“ einzugehen. Zum Schlufs werden wir die übrigen wesentlichen Vorschriften der Novelle einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Zunächst sei vorausgeschickt, dafs schon die VII Kommission der X. Legislaturperiode sich auf den „Verhandlungszwang“ geeinigt hatte. [3]) Der Bericht der XII Kommission begründet die dem Gewerbegerichtsvorsitzenden zu erteilende Befugnis, „an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen“ und „hierbei für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark“ [4]) anzudrohen, folgendermafsen: [5]) „Die Thätigkeit des Gewerbegerichts sei eine zweifache, auf der einen Seite eine civilprozessual-richterliche, auf der anderen Seite eine öffentlich-recht-

[1]) Soziale Praxis vom 30. Mai 1901 Sp. 877, vom 27. Juni 1901 Sp. 1001 u. 1002, vom 10. Mai 1900 Sp. 827 u. 828, endlich siehe Soziale Praxis vom 20. Juni 1901 Sp. 960.

[2]) In „Das Gewerbegericht“ vom 1. Juni 1901“ Sp. 177 ff. Der Schriftsteller befürchtet, dafs das Einigungsamt künftig aus „Führern und Schürern“ gebildet werden könnte.

[3]) Bericht Drucksache Nr. 286 S. 26.

[4]) § 62 c erster Abs. des Entwurfes.

[5]) Nr. 299 Reichstag 10. Legislaturperiode II. Session 1900/1901 S. 49 (u. S. 51).

liche. Wenn nun für die erstere Art der Thätigkeit dem Gericht in dem § 40 Abs. 1 des Gesetzes die Befugnis gegeben worden sei, die Parteien vorzuladen, zum Erscheinen zu zwingen, einen Vergleich, einen Sühneversuch zu unternehmen, warum wolle man diese Machtbefugnis da verweigern, wo es sich um noch ungleich wichtigere Dinge handele, wo der Streit sich nicht zwischen Kläger und Beklagten abspiele, wo der Streit das öffentliche Interesse im erheblichen Masse berühre? Warum wolle man diejenige mit amtlicher Gewalt ausgestattete Behörde, welche nach ihrer Zweckbestimmung bei drohenden und ausgebrochenen Arbeitsstreitigkeiten das öffentliche Interesse zu vertreten berufen worden sei, zwingen mit gebundenen Händen einem Streit zuzusehen, der weittragende verheerende Folgen haben, und der bei rechtzeitigem und richtigem Eingreifen verhütet werden könne; in jeder Privatklage dürfe man das Erscheinen von Partei und Zeuge erzwingen; werde nicht auch hier die gleiche Berechtigung zuzuerkennen sein, wo doch für die Streitteile schon eine moralische Verpflichtung bestehe, nicht ohne den Versuch einer Einigung einen Streit zu beginnen oder fortzusetzen, der unter allen Umständen schädlich und nachteilig wirken müsse?" [1])

Wohl ohne Ausnahme halten auch die deutschen Gewerberichter den „Verhandlungszwang" für notwendig.[2]) Die Richter des Berliner Gewerbegerichts haben als Vorsitzende der Kammern, vor dem Einigungsamt und in Schlichtungskommissionen [3]) sowie bei

[1]) Siehe hierzu Reichstagssitzung vom 16. Januar 1901 S. 726 (C) und (D), vom 10. Mai 1901 S. 2676 (D), 2677 (A), 2682 (B), 2685 (D), 2686 (A) und M. v. Schulz in diesem Archiv Bd. XIV S. 173 ff., endlich Bericht der XII Kommission Nr. 299 — Reichstag. 10. Legislaturperiode II. Session 1900/1901 S. 45 ff., vornehmlich S. 51: Der Haupteinwand, dafs der Erscheinungszwang erbittere, sei unstichhaltig; es liege doch kein Grund zur Erbitterung vor, wenn man vor eine Behörde geladen werde, um über thatsächliche Verhältnisse, die die Allgemeinheit in mehr oder weniger Mitleidenschaft zögen, Auskunft zu erteilen.

[2]) Siehe z. B. „das Gewerbegericht" vom 1. Mai 1901 Sp. 164 a. E. und Schalhorn in der Sozialen Praxis vom 13. Juni 1901 Sp. 931.

[3]) Schlichtungskommissionen werden auf Anraten des Vorsitzenden des Einigungsamtes von den vor dem Einigungsamt erschienenen Parteien bei dem Abschluss eines Vergleiches eingesetzt. Dieselben bestehen aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter dem Vorsitz von Gewerberichtern und dienen dazu,

sonstigen Besprechungen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Erfahrung gemacht, dass es empfehlenswert ist, dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts während seiner Thätigkeit zur Beilegung von Strikes u. s. w. die Strafbefugnis des § 62c Abs. 1 der Gewerbegerichtsgesetznovelle zu verleihen.

Die Strafbefugnis wird nicht, wie im Reichstage eingewendet worden ist, verbittern. Man kann das getrost behaupten, da wenigstens die Gewerbetreibenden in Berlin, welche einmal sich vor dem Einigungsamt befunden haben, sich selbst den Zwang auferlegen, unter allen Umständen zur Aussprache über ihre Streitigkeiten das Einigungsamt aufzusuchen, falls es nicht der von ihnen geschaffenen Schlichtungskommission gelingen sollte, den Frieden herbeizuführen. Wenn die Parteien in dem Vergleiche vor dem Einigungsamt eine Schlichtungskommission nicht vereinbaren, — die Bildung solcher Kommissionen wird jetzt in Berlin fast immer beschlossen — so bestimmen sie gewöhnlich, dafs noch vor Ablauf des Vergleichsvertrages Verhandlungen über einen neuen Vertrag eröffnet werden müssen und dass, falls diese ein für beide Teile befriedigendes Ergebnis nicht liefern, die Verhandlungen vor dem Einigungsamt fortzusetzen sind. Es ist sogar vorgekommen, dafs Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche noch nicht vor dem Einigungsamt sich befunden hatten, mit einem fertigen Tarifvertrage auf dem Gewerbegericht sich einstellten und baten, die Erklärung von ihnen entgegenzunehmen, dafs dieser Vertrag für eine bestimmte Zeitdauer gelten solle. Dem Ersuchen der Parteien entsprechend, wurde alsdann ohne Zuziehung von Beisitzern ein Protokoll von dem Vorsitzenden und einem Gerichtsschreiber aufgenommen.[1]) End-

Differenzen nach der stattgefundenen Einigung zur Vermeidung von künftigen Strikes und Aussperrungen zu beseitigen und das Einigungsamt zu entlasten. Den Schlichtungskommissionen wird zumeist auch die Vorbereitung von Tarifverträgen übertragen.

Man kann nur erklären, dafs mit dieser Einrichtung der Schlichtungskommissionen bisher recht günstige Resultate erzielt worden sind. Für den Fall, dafs die Entscheidung der Schlichtungskommission einer oder beiden Parteien nicht pafst, ist der Regel nach in dem Vergleiche die Vorkehrung getroffen, dafs in kürzester Frist von der Partei, welche sich beschwert fühlt, das Einigungsamt anzurufen ist. Mit Ausnahme eines einzigen Falles, in dem ein Schiedsspruch gefällt werden mufste, kam es vor dem Einigsamt — gewissermafsen als zweiter Instanz — stets zu einem endgültigen Vergleiche.

[1]) Siehe Soziale Praxis vom 26. April 1900 Sp. 778 ff. und vom 27. Juni d. J. unter „Thätigkeit des Gewerbegerichts Berlin im Mai und Juni 1901" Anmerkung 4. Sp. 1001.

lich wäre noch im Anschluſs hieran hervorzuheben, daſs mehrere Male Arbeitgeber für sich und ihre Arbeiter — ohne jede Anregung des Vorsitzenden das Einigungsamt ersuchten, ihre Streitigkeiten zu schlichten.[1])

Deswegen muſs man zu der Ansicht gelangen, daſs in Berlin — und auswärts wird es ebenso sein — eine Abneigung der Arbeitgeber gegen das Gewerbegericht, soweit es als Einigungsamt fungiert, nicht mehr besteht und soweit sie bestand, im Hinblick auf die Erfolge verschwunden ist. Arbeitgeber sowohl wie Arbeitnehmer erreichen immer mehr und mehr Verständnis für die Wirkung des Einigungsamtes. Wir machen diese Beobachtung fortlaufend. Die Strafbestimmung wird daher bei den nicht rückständigen Unternehmern als Eingriff in ihre wirtschaftliche Freiheit nicht aufgefasst werden und einen Widerwillen gegen die Gewerbegerichte nicht hervorrufen, weil ihnen gegenüber die Anwendung der Strafe von vornherein nicht nötig wird. Die meisten Arbeitgeber folgten bislang stets einer Einladung des Vorsitzenden zu einer Rücksprache oder sandten einen Vertreter. Von dieser Seite aus wird man sogar in der Gewährung der Strafbefugnis eine segensreiche Hebung des Ansehens der Einigungsämter erblicken, die manchen jetzt abseits Stehenden gefügiger machen dürfte. Bei der Sachlage wird der Vorsitzende nur Strafen verhängen gegen solche Gewerbetreibende, welche aus Übelwollen oder weil sie etwas zu verbergen haben, das Gewerbegericht scheuen. Hier wird die Strafe nur nützen, niemals schaden. In dieser Beziehung möchten wir an den groſsen Strike der Konfektionsarbeiter in Berlin erinnern. Obwohl die Arbeitgeber sich verpflichtet hatten, zu den Vernehmungen des Einigungsamtes, welche behufs Festlegung eines Tarifes erforderlich wurden, sich einzufinden, blieben sie alsbald aus und erschwerten hierdurch die Thätigkeit des Gewerbegerichts.[2]) Es wäre sicher von Vorteil gewesen, wenn diese Arbeitgeber durch Geldstrafen hätten gezwungen werden können, Aufklärung zu geben.

Man muſs aber nicht glauben, daſs die Strafbefugnis nur gegen die Arbeitgeber zur Verwendung gelangen wird. Auch die

[1]) Siehe Soziale Praxis vom 2. November 1899 Sp. 128 ff. und vom 18. April d. J. Sp. 738.

[2]) Soziale Praxis vom 27. Februar 1896 Sp. 626 ff., Bd. XIV dieses Archivs S. 178 und Verwaltungsberichte des Magistrats zu Berlin über das Gewerbegericht 1895/96 S. 12 und 1896/97 S. 6 u. ff.

Digitized by Google

Arbeitnehmer sind nicht immer willfährig. So riefen z. B. vor etwa einem Jahre eine Anzahl hiesiger Schneidermeister und Inhaber von Garderobengeschäften bei einem Strike ihrer Arbeiter das Einigungsamt an. Das Bemühen des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, die Arbeiter zur Besprechung ihrer Differenzen vor dem Einigungsamte zu bewegen, blieb ein vergebliches. Die Arbeiter antworteten ausweichend und liefsen sich auf dem Gewerbegericht nicht sehen. Die Zeit lehrte, dafs es für die Arbeitgeber und noch mehr für die Arbeitnehmer von Wert gewesen sein würde, wenn die Arbeiter dem Ruf des Gewerbegerichts Folge geleistet hätten. Es mag angeführt werden, dafs die Arbeitgeber zu einem sofortigen Entgegenkommen bereit waren und ihren Arbeitern Lohnzuschläge zubilligen wollten. Die Arbeiter haben ihren Willen wohl damals durchgesetzt; es sollen aber die abgeschlossenen Tarifverträge nicht von allen Arbeitgebern gehalten werden. Anders ist dies bei Tarifverträgen, welche auf dem Gewerbegericht geschlossen werden. Diese werden erfahrungsgemäfs gehalten, wie auch im Reichstage von mehreren Rednern hervorgehoben ist.

Jedenfalls waren bei dem Strike der Schneider die Arbeiter die Widerstrebenden. Wenn damals die Vorschrift des § 62c Abs. 1 bestanden, und von ihr Gebrauch gemacht worden wäre, so hätten die Arbeiter von einem Eingriff in ihre wirtschaftliche Freiheit nicht reden können. Ein solcher Eingriff hätte nicht vorgelegen. Es handelt sich beim § 62c Abs. 1 lediglich um eine Ordnungsstrafe. Irgend welche Einwirkung auf die Wirtschaftsführung der Betreffenden hat diese Strafe nicht; und kann sie nicht haben, da der Zwang sich einzig und allein nur auf das Erscheinen und „sich vernehmen lassen" erstrecken wird. Eine Pflicht, die Vermittelung oder gar Entscheidung des Einigungsamtes anzunehmen, ist nicht statuiert.[1]) Wie übrigens

[1]) Bericht der XII Kommission S. 49 letzter Absatz. Es mag übrigens hier erwähnt werden, dafs zur Aufbesserung der Lage der Heimarbeiter Dr. Wilbrandt das Einigungsamt benutzen möchte. Er sagt: „Mit zwei Befugnissen müfste es für seine neue Aufgabe ausgestattet werden: einmal im allgemeinen mit der Befugnis, beide Parteien, Unternehmer und Arbeiter, zur Verhandlung vor dem Einigungsamt zu zwingen, auch wenn es nur von der einen Seite angerufen wird; und zweitens müfsten die Mindeststücklöhne, deren Festsetzung es durch Zureden und nötigenfalls durch Schiedsspruch herbeiführt, gesetzliche Kraft haben". („Die Frau" Monatsschrift für das gesamte Frauenleben unserer Zeit, Juni 1901 S. 544.) Siehe dazu Bd. XIV dieses Archivs S. 178.

auch im Reichstage berührt worden ist, steht das Recht der Verhängung gewisser Ordnungsstrafen den verschiedensten Behörden zu — sogar dem Innungsvorstande.

Bei der Debatte im Reichstage wurde mehrfach darauf hingewiesen — auch der Kommissionsbericht giebt dies an — dafs der Gewerberichter im Prozefsverfahren das Strafrecht hat. Bei einem Prozefs kommen meist nur geringe Beträge in Frage. Wie anders liegen die Verhältnisse bei Strikes! Die Regel bildet, dafs bei Strikes grofse Summen auf beiden Seiten eingebüfst werden. Häufig wird sogar bei Ausständen das öffentliche Interesse in Mitleidenschaft gezogen, wie beispielsweise bei dem Ausstande der Berliner „Strafsenbahner". Als Beispiel dafür, welche Verluste die Strikes bringen, weisen wir auf den Berliner Militäreffektenarbeiterstrike hin. Während dieses Strikes mufste allein schon eine Firma eine Bestellung im Werte von einer Million Mark ablehnen. Zugestandenermafsen hätte die Firma den Auftrag erledigen können, wenn die mafsgebenden Arbeitgeber gleich nach Beginn des Strikes der Einladung des Gewerbegerichtsvorsitzenden zur Unterredung nachgekommen wären. Erst etwa fünf Wochen nach Ausbruch des Strikes gelang es, diese dem Gewerbegericht zuzuführen. Eine kurze Aussprache brachte die Anrufung des Einigungsamtes, sofortige Verhandlung mit den Arbeitern und — den Vergleich. [1])

Dafs freilich die neue Strafgewalt in den Händen eines ungewandten Vorsitzenden Mifsstände zeitigen kann, ist zuzugeben. Diese Gefahr knüpft sich jedoch an jede Institution. Ueberdies ist auch das Hauptgewicht nicht auf die Ausübung, sondern auf das Bestehen der Strafbefugnis zu legen. Den Gewerbetreibenden wird schon das Bewufstsein der Strafmöglichkeit eine gröfsere Achtung vor dem Gewerbegericht einflöfsen. Was nun die geringe Höhe der Strafe (100 Mk.) anlangt, so ist auch hierbei nach den Auslassungen im Reichstage weit „mehr Gewicht auf die moralische Seite" zu legen. [2]) Mit Recht betonte der Abgeordnete Trimborn im Reichstage, dafs in dem Erscheinungszwang absolut nicht ein Mittel erblickt werden könne, welches etwa zur Verschärfung der sozialen Gegensätze beitragen werde. Wie dies behauptet werden kann, wird demjenigen unverständlich bleiben, der es erlebt hat, dafs ein

[1]) Soziale Praxis vom 18. Oktober 1900 Sp. 66 und 21. März 1901 Sp. 632 ff.

[2]) Reichstag, Sitzung vom 10. Mai 1901 S. 2681 a. E. S. 2682 und S. 2687.

Arbeitgeber eines gröfseren Betriebes mit seinen Arbeitern vor dem Einigungsamt in Berlin eine ziemlich erregte Debatte führte, nach mehrstündiger Verhandlung einen Vergleich schlofs, um darauf den glücklich zuftande gebrachten Frieden mit seinen Arbeitern in einem Restaurationslokale zu feiern. Wir haben schon häufig die vor dem Einigungsamt sich zunächst feindlich gegenüber stehenden Parteien als „gute Freunde“ [1]) auseinander gehen sehen. Oefter ist uns ferner nach Schlufs der Sitzung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter Dankesworten versichert worden, dafs so schnell und so zufriedenstellend sie privatim ihre Angelegenheiten nicht geordnet haben würden. [2]) Der Anschauung des deutschen Arbeitgeberbundes, dafs „der Ausgleich von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern am besten ohne Einmischung Dritter, insbesondere unbequemer Dritter, erfolgt [3]) wird niemand auf Grund der vorliegenden Thatsachen beitreten wollen.

Nach alledem kann man sich sehr wohl für den „Erscheinungszwang“, den übrigens Schalhorn [4]) treffender „Besprechungszwang“ nennt, erwärmen. Die Kommission hielt es jedoch als Folge des Erscheinungszwanges für geboten, dafs das Einigungsamt jedesmal den Bedürfnissen des konkreten Falls entsprechend zusammengesetzt werde. Es könnte sich sonst ergeben, dafs bei einem Strike Personen als Beisitzer fungieren, die dem betreffenden Gewerbe durchaus fernstehen und den streitenden Gewerbetreibenden weder als Vertrauenspersonen, noch als besondere Sachkenner gelten. Im allgemeinen trifft diese Befürchtung nicht zu, da die Parteien in der Lage sind, aus der Beisitzerliste sich ihre Beisitzer zu erwählen. Auf diesen Punkt wollen wir aber hier nicht weiter eingehen. Es soll nur unsere Aufgabe sein, die Besorgnisse, welche Jastrow bezüglich der Neuorganisation des Einigungsamtes hegt, zu beseitigen. Schalhorn [5]) bemerkt richtig, dafs die Thätigkeit der Einigungsämter durch die Vorschrift über die „Vertrauensmänner“ nicht lahm gelegt werden wird. Er schreibt: „Allerdings überträgt das alte Gesetz die Benennung der Beisitzer des Einigungsamtes dem Vorsitzenden,

[1]) Reichstag, Sitzung vom 10. Mai 1901 S. 2686 (B) a. E.

[2]) Soziale Praxis vom 29. März 1900 Sp. 667 und vom 28. Februar 1901 Sp. 554.

[3]) Reichstag, Sitzung vom 10. Mai 1901 S. 2677 (C).

[4]) Soziale Praxis vom 13. Juni 1901 Sp. 931.

[5]) A. a. O. Sp. 930. Ueber die „Vertrauensmänner“ siehe Bericht der XII Kommission S. 66.

die Novelle dagegen den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern selbst. Aber bereits bisher war es zulässig, durch Ortsstatut über die Art der Zuziehung der Beisitzer anderweit zu bestimmen. Dementsprechend hat das Berliner Ortsstatut die Bezeichnung der Beisitzer den Parteien überlassen, so dafs der Vorsitzende nur dann selbst auswählt, wenn die Parteien ihrerseits keine Beisitzer namhaft machen. Es galt also in Berlin in der Besetzungsfrage im wesentlichen derselbe Grundsatz, der jetzt allgemein eingeführt werden soll. Hierbei haben sich für unser Gericht Mifsstände nicht herausgestellt. Zumeist haben die Parteien nach vorgängiger Besprechung mit dem Vorsitzenden solche Beisitzer ausgewählt, die sich schon bei früheren Verhandlungen bewährt hatten. In sehr vielen Fällen hat man sogar ausdrücklich dem Vorsitzenden die Bestimmung der Beisitzer überlassen. Freilich konnten bisher nur Beisitzer des Gewerbegerichts als solche zu Einigungsamtsbeisitzern genommen werden, während nach der Novelle jeder beliebige Unparteiische dazu bestimmt werden kann. Aber regelmäfsig wird sich auch in Zukunft die Wahl auf Gewerbegerichtsbeisitzer lenken, weil diese bereits erprobt und den Parteien bekannt sind." Diesen Ausführungen können wir lediglich beistimmen. Im Grofsen und Ganzen wird eben alles bleiben wie es war. Wir möchten auch keineswegs die „Führer" der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit sie unparteiisch sind,[1]) als Beisitzer des Einigungsamtes entbehren. Bisher haben wir gern mit diesen „Führern" zu thun gehabt, ebenso wie mit den „Führern" der Lohnbewegungen und Strikes, welche gewöhnlich als Vertreter der Parteien vor dem Einigungsamt auftreten. Mit ihrer thatkräftigen Hilfe gelang es manchen Vergleich zu stiften. Nach Beendigung des umfangreichen

[1]) Schalhorn a. a. O. Sp. 930 und M. v. Schulz in der Sozialen Praxis vom 27. Juni 1901 a. a. O.: „Wir finden aber unter den Gewerbegerichtsbeisitzern auch „Führer", welche unter die gekennzeichnete Kategorie der „Beteiligten" nicht fallen. Sie sind nicht „Führer" der speziellen Lohnbewegung, aber „Führer" der Arbeiter als Mitglieder der Gewerkschaftskommission und als Leiter der einzelnen von den Strikes nicht betroffenen Gewerkschaften. Sie sind „Führer" der Arbeitgeber in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstandes des Arbeitgeberbeisitzerverbandes u. s. w. Die Erfahrung lehrt, dafs gerade solche „Führer" am besten zu Beisitzern der Einigungsämter sich eignen, weil sie nicht „Schürer" sind."

Tischlerstrikes in Berlin, konnten wir berichten:[1]) „Wir erwarten, dafs die Lohnbewegung der Tischler auf den Reichstag überzeugend wirken„ und man sich allseitig mit dem Verhandlungszwang befreunden wird. Wenn dieser Zwang bereits heute hätte ausgeübt werden können, wäre unseres Erachtens schon innerhalb der ersten 14 Tage der Tischlerstrike unter denselben Bedingungen beigelegt worden, wie das jetzt, aber erst nach Ablauf von 4 Wochen geschehen ist. Freilich bedarf es stets der unermüdlichen Arbeit der Beisitzer des Einigungsamts und ebenfalls der völligen Hingabe der Parteivertreter, wie solche in glänzendster Weise während der Verhandlungen des Tischlerstrikes bewiesen worden sind. Den Beisitzern gebührt hervorragend der Dank der Parteien für das Zustandekommen des Vergleiches. Mit diesem Dank — dem Gericht gegenüber — haben denn auch nach Schlufs der letzten Sitzung weder Arbeitgeber noch Arbeiter gekargt." Es ist durchaus nicht der Fall, dafs die „Führer" unter allen Umständen „Schürer" sein müssen.[2]) Die „Vertrauensmänner" des § 63 der Novelle werden somit zu einer „Mattsetzung des Einigungsamtes" nicht beitragen. Mit Schalhorn erachten wir die Einführung des „Erscheinungszwanges" — neben der unten noch zu erwähnenden Erweiterung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte — für einen so erheblichen Vorzug der Novelle, dafs wir die etwaigen Mängel des Instituts der „Vertrauensmänner" in Kauf nehmen.

Je ausführlicher bei der Bedeutsamkeit[3]) der Vorschriften über den Erscheinungszwang und über die Vertrauensmänner wir bisher waren, um so kürzer können wir uns bezüglich der sonstigen wichtigen Bestimmungen der Novelle fassen: Nach § 1a derselben mufs für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, ein Gewerbegericht errichtet werden. Die Landeszentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Mafsgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne dafs es eines Antrages beteiligter Arbeitgeber oder

---

[1]) Soziale Praxis vom 29. März 1900 Sp. 665 ff.

[2]) Siehe hierzu Soziale Praxis vom 25. Juni d. J. unter Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

[3]) Die Debatte über das Einigungsamt nahm die ganze Sitzung vom 10. Mai d. J. in Anspruch.

Arbeiter bedarf. Infolge dieses Paragraphen sind einige 40 neue Gerichte nach der Schätzung mehrerer Reichstagsmitglieder zu errichten.[1]) Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte hat ferner durch die Novelle im Gegensatz zu dem Entwurfe vom 10. Mai 1899 eine beträchtliche Erweiterung erfahren. Der Reichstag hat vorgesehen, dafs die Gewerbegerichte aufser für die im § 3 des bestehenden Gesetzes angegebenen Streitigkeiten künftig auch zuständig sind für die Erledigung von Streitigkeiten[2]):

1. über die Aushändigung oder den Inhalt des Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,
2. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlafs des Arbeitsverhältnisses übergeben sind,
3. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1—3 des abgeänderten § 3 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,
4. über die Berechnung und Anrechnung der von Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder.

Es ist alsdann für den § 5 des Gesetzes ein Zusatz geschaffen. Nach diesem sollen die die Kompetenz des Gewerbegerichts für künftige Streitigkeiten ausschliefsenden Schiedsverträge nur dann rechtswirksam sein, wenn inhaltlich des Schiedsvertrages bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber noch Arbeiter ist.[3]) Was weiter die

---

[1]) Siehe hierzu Bd. XIV dieses Archivs S. 141 ff., Bericht der XII Kommission S. 2 ff. und „das Gewerbegericht" vom 1. November 1900 Sp. 47 ff. u. 1. Mai d. J. Sp. 161 ff.

[2]) Siehe Bd. XIV a. a. O. S. 143 ff. u. 179 ff., Bericht der XII Kommission S. 14 ff.; endlich „das Gewerbegericht" vom 1. Mai d. J. Sp. 163.

[3]) Siehe hierzu Drucksache des Reichstages Nr. 286 S. 15, Bericht der XII Kommission S. 22 und Bd. XV dieses Archivs S. 598 ff.

Wahlen zum Gewerbegerichte anlangt, so ist im § 13 des Gesetzes die Forderung, dafs die Wähler seit mindestens einem Jahre in dem Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung haben müssen, gestrichen worden. Hierdurch ist einer Anzahl bisher nicht wahlberechtigter Personen das Wahlrecht zuerkannt worden. Während früher für die Wahlen eine Definition des Arbeitgebers nicht im Gesetze zu finden war, ist man in der Novelle dem Wunsche vieler nachgekommen und hat zum § 14 des Gesetzes bestimmt, dafs als Arbeitgeber im Sinne des §§ 11 bis 13 diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden gelten, welche mindestens einen Arbeiter (§ 2) regelmäfsig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen.[1]) Endlich soll auf Beschlufs der Gemeindebehörde nach § 13a durch Ortsstatut angeordnet werden können, dafs die Wahl der Beisitzer nach dem Proportional-Wahlsystem zu vollziehen ist.[2])

§ 25 des Gesetzes setzt fest, dafs nur dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, zuständig ist. Nach der Novelle sind nunmehr noch diejenigen Gewerbegerichte örtlich zuständig, in deren Bezirke sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.[3]) Wichtig ist auch der neue § 55a, nach welchem die Anfechtung einer Entscheidung des Gewerbegerichts auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Beisitzer oder auf Umstände, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers zu dem von ihm bekleideten Amte nach Mafsgabe des Gewerbegerichtsgesetzes ausschliefsen, nicht gestützt werden kann.[4]) Zum Schlufs haben wir noch eine wesentliche Verbesserung des § 70 des Gesetzes mitzuteilen. Es wurde verfügt, dafs die Gewerbegerichte berechtigt sein sollen, Anträge nicht nur an Behörden und Vertretungen von Kommunalverbänden, sondern auch an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten und des

[1]) Bd. XIV dieses Archivs S. 165 ff. Ueber Wahllisten siehe Bd. XIV dieses Archivs S. 159 ff., Bericht der XII Kommission S. 32 ff. und „das Gewerbegericht" vom 1. November 1900 Sp. 50 und vom 1. April d. J. Sp. 141.

[2]) Reichstag, Sitzung vom 9. Mai 1901 S. 2667 (B); Bericht der XII Kommission S. 27 und 61, Bd. XIV dieses Archivs S. 165 Anmerkung und „das Gewerbegericht" vom 1. April d. J. Sp. 141.

[3]) Bd. XIV. a. a. O. S. 182, Bericht der XII Kommission S. 36 ff. und „das Gewerbegericht" vom 1. Februar d. J. Sp. 89 ff. u. 1. Mai d. J. Sp. 164.

[4]) Bd. XIV dieses Archivs S. 168 und Bericht der XII Kommission S. 43.

Reiches zu richten. Diese gesetzliche Anordnung kommt in erster Linie den gewerblichen Arbeitern zugute, welche einzig und allein in den Gewerbegerichten eine direkte Interessenvertretung haben und von hier aus die Wünsche und Bedürfnisse des Arbeiterstandes unverkümmert den gesetzgebenden Faktoren nach Art der Handwerker- und Gewerbekammern zu unterbreiten im stande sind. Es ist von den Mitgliedern des Ausschusses der Berliner Beisitzer bitter empfunden worden, als ihnen seiner Zeit eröffnet werden mufste, dafs sie das Petitionsrecht an den Reichstag und den Bundesrat nicht hätten.[1])

Wir haben im Vorstehenden die bedeutsamsten Aenderungen und Zusätze zum Gewerbegerichtsgesetz bekannt gegeben. Unsere Aufgabe ist erledigt. Es wird Sache der Gewerbegerichte sein, fernerhin zu zeigen, dafs der Gesetzgeber mit der Novelle den rechten Weg eingeschlagen hat.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut der Novelle folgen:

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890.

Vom 30. Juni 1901.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juni 1890 (Reichsgesetzblatt S. 141) erhält die Ueberschrift:

Gewerbegerichtsgesetz

und wird geändert wie folgt:

I. Hinter § 1 wird folgender neuer Paragraph eingestellt:

§ 1a. Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, mufs ein Gewerbegericht errichtet werden. Die Landes-Zentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Mafsgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne dafs es eines Antrages beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter bedarf.

---

[1]) Soziale Praxis vom 20. Juli 1899 Sp. 1130 ff. und vom 18. Januar 1900 Sp. 413 und 414, Bericht der XII Kommission S. 55 u. 68.

II. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlafs des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a. 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

III. Im § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 3 Nr. 1 bis 3" ersetzt durch die Worte:

„§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5"

und im Satz 2 die Worte „§ 3 Nr. 4" durch die Worte:

„§ 3 Abs. 1 Nr. 6".

IV. Dem § 5 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 hinzugefügt:

Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers, noch Arbeiter ist.

V. Der § 10 erhält folgende Fassung:

Zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreifsigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat. Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

Digitized by Google

VI. Der § 13 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 13. Zur Teilnahme an den Wahlen (§ 12) ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt (§ 6 Abs. 1), so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäfsheit des § 81 b Nr. 4 und der §§ 91 bis 91 b der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 13a. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Statut getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, dafs bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben. Auch ist eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Ist in dem Statute bestimmt, dafs die Gemeindebehörde Wahllisten aufzustellen hat, so sind die Polizeibehörden sowie Krankenkassen, welche im Bezirk des Gewerbegerichts bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse beziehungsweise der Gewerbeanzeigen zu gewähren.

VII. Der § 14 Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 11 bis 13 gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter (§ 2) regelmäfsig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der bezeichneten Vorschriften die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 2 Abs. 2 als Arbeiter gelten.

VIII. Im § 19 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgender neuer Absatz eingeschoben:

Aus den Arbeitgebern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl Mitglied einer im § 13 Abs. 3 bezeichneten Innung werden, sowie aus den Arbeitern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl bei einem Mitgliede einer solchen Innung in Arbeit treten, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

IX. Der § 25 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 25. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirke die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Nieder-

lassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

X. Der § 31 Abs. 4 wird gestrichen.

XI. Der § 40 erhält folgenden Zusatz:

Erscheinen in dem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so finden die Vorschriften der §§ 37, 38 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme vorausgegangen war.

XII. Die §§ 41 und 42 werden gestrichen.

XIII. Im § 49 Abs. 1 erhält die Nr. 4 folgende Fassung:

4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren mit Einschluſs einer der obsiegenden Partei etwa zu gewährenden Entschädigung für Zeitversäumnis soll, soweit sie sofort zu ermitteln sind, im Urteil festgestellt werden.

XIV. Im § 52 wird der Abs. 2 gestrichen.

XV. Hinter § 55 wird folgender neuer Paragraph eingestellt:

§ 55a. Die Anfechtung einer Entscheidung des Gewerbegerichts kann auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Beisitzer oder auf Umstände, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maſsgabe dieses Gesetzes ausschlieſsen, nicht gestützt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anfechtung darauf gestützt wird, daſs ein Beisitzer zu den im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen gehöre.

XVI. Der § 61 erhält folgende Fassung:

Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

XVII. Hinter § 62 werden folgende neuen Paragraphen eingestellt:

§ 62a. Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Teile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daſs auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

§ 62b. Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im § 61 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

§ 62c. Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäſs § 62 oder § 62a angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozeſsordnung statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

XVIII. Der § 63 erhält folgende Fassung:

Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl.

Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl derselben von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Teil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Teile zu hören.

XIX. Im § 64 erhält der zweite Satz des Absatzes 1 folgende Fassung:

Das Einigungsamt oder, im Falle des § 62a der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

XX. Im § 67 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Beisitzer und" gestrichen.

XXI. Hinter § 69 wird folgender neuer Paragraph eingestellt:

§ 69a. Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschliefslich Innungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind, und für die Innung zur Erfüllung der in § 81a Nr. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Thätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§ 62 bis 69 dieses Gesetzes geregelt sind. Rufen beide Teile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig.

XXII. Der § 70 erhält folgende Fassung:

Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche

die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

XXIII. Der § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheifs, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirke die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

XXIV. Im § 73 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127d der Gewerbeordnung zulässig: die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage kann durch Geldstrafen nicht erzwungen werden.

XXV. Im § 77 Abs. 2 Ziffer 6 wird statt § 63 Abs. 3 gesetzt: § 63 Abs. 4.

XXVI. Der § 78 wird durch folgende Vorschriften ersetzt.

Soweit nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnung nnd Anrechnung von Versicherungsbeiträgen und Eintrittsgeldern in Gemäfsheit dieses Gesetzes zu erfolgen hat, finden die Vorschriften der §§ 71 bis 75 auch dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer als der in § 2 bezeichneten Arbeiter handelt. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers wird in diesem Falle nicht dadurch ausgeschlossen, dafs ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ist.

XXVII. Im § 79 wird der Absatz 3 gestrichen.

XXVIII. Hinter § 80 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 80a. In dem Verhältnisse der Innungen, der Innungsschiedsgerichte und der im § 80 bezeichneten Gewerbegerichte zu den ordentlichen Gerichten und zu den gemäfs § 1 errichteten Gewerbegerichten finden die Vorschriften des § 26 entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Artikel 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gewerbegerichtsgesetzes, wie er sich aus den im Artikel 1 vorgesehenen Aenderungen ergiebt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und unter Weglassung des § 81 durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen. Hierbei sind den Verweisungen auf die Vorschriften der Civilprozefsordnung und der Gewerbeordnung diese Gesetze in ihrer gegenwärtigen Fassung zu Grunde zu legen.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juni 1890 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des vom Reichskanzler bekannt gemachten Textes an ihre Stelle.

Artikel 4.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", Travemünde, den 30. Juni 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow.

BAYERN.

Wohnungsgesetzgebung in Bayern.

Besprochen von

DR. ERNST CAHN,

in Bayreuth.

Durch die unterm 22. Juni 1900 erlassene Novelle zum bayerischen Polizeistrafgesetzbuch ist die Ermächtigung zum Erlasse von Verordnungen über das Beziehen neuerbauter Wohnungen, die Beschaffenheit und die Belegung von Wohnungen und deren polizeiliche Beaufsichtigung geschaffen worden. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung ist unterm 10. Februar 1901 eine königliche Verordnung über die Wohnungsaufsicht ergangen. Bedauerlicherweise überläfst sie das Inslebentreten wichtiger von ihr vorgesehener Organisationen und die Erlassung nahezu aller detaillierteren Bestimmungen anderen staatlichen oder gemeindlichen Behörden. Nur ein Teil ihrer Bestimmungen ist zwingender Nutur und auch hiervon trägt wieder nur ein Teil den Charakter von scharf gefafsten, spezialisierten Bestimmungen (so § 9 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 15 Abs. 3); der andere wichtigere Teil ist mehr oder minder allgemein gehalten (so § 1, § 8, § 10, § 11, § 12, § 13, § 14, § 15 Abs. 2 und Abs. 4). Im übrigen ist den Ortspolizeibehörden (in Bayern mit Ausnahme von München ausschliefslich Gemeindebehörden) eine sehr weitgehende Freiheit eingeräumt. Ob Wohnungskommissionen bestellt und ein Wohnungsinspektor aufgestellt werden soll, mit anderen Worten: ob die Einrichtung der Wohnungsaufsicht zu einer mehr als blofs ausnahmsweisen und im wesentlichen auf Anrufen der Parteien hin wirksamen Mafsnahme gestaltet werden soll, ob Wohnungserhebungen vorgenommen werden sollen, ob detailliertere Bestimmungen über Luft- und Schlafraumgröfse, Schlafstellenwesen, Abortverhältnisse, Beleuchtung etc. getroffen und damit Grundlagen

für ein gleichmäfsiges Vorgehen gegen ungesunde Wohnungen nach festen Mafsstäben geschaffen werden sollen, hängt, abgesehen von dem Erlafs von sog. oberpolizeilichen Vorschriften (Vorschriften des Staatsministeriums des Innern oder der Kreisregierungen, Kammern des Innern), über deren Inslebentreten und Inhalt wir ja zunächst noch nichts wissen, von dem Willen der Ortspolizeibehörden ab. Dieses fast alles dem Belieben der Ortspolizeibehörden überantwortende Verfahren ist, wie aus einer Aeufserung des Staatsministers des Innern in der bayerischen Kammer der Abgeordneten hervorgeht, darauf zurückzuführen, dafs nach Ansicht der Regierung die Verhältnisse in den verschiedenen bayerischen Städten bezw. Landesteilen so verschiedenartig gelagert sind, dafs identische Vorschriften für das ganze Land in der Durchführung auf Schwierigkeiten stofsen würden. Es mag zugegeben werden, dafs eine vollkommen gleichmäfsige Behandlung der Wohnungsverhältnisse in sämtlichen bayerischen Städten und Landesteilen viele Unzuträglichkeiten mit sich bringen würde. In der einen bayerischen Stadt — ich könnte dies durch statistische Belege erhärten — mag die Bestimmung, dafs alle Wohnungen mit weniger als 10 cbm Luftraum pro Person nach Ablauf gewisser Fristen geräumt werden müssen, sich als durchführbar erweisen, in der anderen würde die Festsetzung eines Mindestluftraums von etwa nur 8 cbm Luftraum pro Person und Räumung aller stärker bewohnten Wohnungen eine gewisse Obdachlosigkeit erzeugen.

Aber zwischen der Latitude, wie sie den bayerischen Ortspolizeibehörden eingeräumt ist, und allgemein gültigen spezialisierten Bestimmungen liegen eine grofse Anzahl Zwischenstufen, und die Wohnungsverhältnisse, wenigstens in den bayerischen Städten über 10000 Einwohnern sind nicht so grundverschieden, dafs nicht gewisse gleichmäfsige Spezialbestimmungen mit Aussicht auf Durchführbarkeit getroffen werden können.

Die Verfasser der bayerischen Verordnung gehen anscheinend von dem Gedanken aus, dafs die ausführenden Ortspolizeibehörden immer und überall, wo sich Mifsstände im Wohnungswesen zeigen, den Willen und die Fähigkeit besitzen, wirksam dagegen einzuschreiten. Sonst würden Ausdrücke wie „nach Mafsgabe des Bedürfnisses", „im Bedürfnisfalle", „geboten erscheint", „veranlafsten Falls" in der Verordnung seltener vorkommen. Ich kann aber den Optimismus, von dem die Verfasser der bayerischen Verordnung ausgehen, leider nicht teilen und ich glaube, wer den sozialpolitischen

Geist in der Mehrzahl der gröfseren bayerischen Städte kennt, wird mir recht geben. Nicht nur, dafs in den meisten der bayerischen Stadtvertretungen und Magistrate Hausbesitzer, die ihren Hausbesitzerstandpunkt, wenn auch nicht immer offen, mit allem Nachdruck vertreten und jede ernstere Regelung des Wohnungswesens als Eingriff in ihre wohlerworbenen Rechte ansehen und darum bekämpfen, in grofser Zahl vorhanden sind, vielfach fehlt es den nicht persönlich interessierten rechtskundigen und nicht rechtskundigen Mitgliedern der Magistrate an der nötigen volkswirtschaftlichen Bildung und sozialpolitischen Einsicht, um die ungeheure Tragweite der Wohnungsfrage für die seelische Beschaffenheit der Massen zu erkennen oder die notwendigen zweckentsprechenden Organisationen für Wohnungsinspektion und Spezialbestimmungen zu schaffen. Nun können allerdings die Ortspolizeibehörden durch die staatlichen Aufsichtsbehörden, nötigenfalls im Zwangswege, angehalten werden, Wohnungskommissionen zu schaffen und Wohnungsinspektoren anzustellen, Wohnungserhebungen zu veranstalten und etwaige besonders krasse Mifsstände zu beseitigen. Allein, wer weifs, wie ungeheuer schwer es ist, renitente Gemeindebehörden im aufsichtlichen Zwangsverfahren zur Raison zu bringen und wie ungern dieser Weg begangen wird, wird von diesem Mittel, das ja üblicherweise nur als letzte Zuflucht angewandt wird, sich keinen grofsen Erfolg versprechen, ganz abgesehen davon, dafs die vielfach auch räumlich entfernt residierenden Aufsichtsbehörden nur ausnahmsweise und mehr zufällig von Abhilfe heischenden Mifsständen Kenntnis erlangen werden. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend darf man auch von dem am Schlusse abgedruckten Erlafs des Staatsministeriums des Innern vom 12. April 1901, so dringend sie auch den Gemeinden Wohnungsinspektion und Wohnungsfürsorge ans Herz legt und so sehr sie auch den staatlichen Aufsichtsbehörden nachdrückliches Vorgehen aufträgt, einen bedeutsamen Einflufs auf die Ausführung der Verordnung nicht erhoffen.

Nun ist ja zuzugeben, dafs auch beim Vorhandensein vollkommen detaillierter und klarer zwingender Einzelbestimmungen die Ortspolizeibehörden eine unzulängliche Durchführung bethätigen können; allein es ist doch anzunehmen, dafs eine Nichtbefolgung klarer, zweifelfreier Bestimmungen ungleich seltener vorkommen wird als etwa eine ganz einseitige Ausführung aufserordentlich schmiegsamer und biegsamer Bestimmungen, bei deren Vorhandensein sich die nahezu unthätige Gemeindebehörde immer noch bis zu einem ge-

wissen Grade auf den Schein rechtmäfsigen Vorgehens stützen kann.

Dafs übrigens die den bayerischen Ortspolizeibehörden bei Durchführung der Wohnungsaufsicht gewährte Freiheit anderwärts gegenüber den Unterbehörden, wenigstens nicht in gleichem Mafse, im Interesse einer energischeren Wohnungsverbesserung, für zweckmäfsig erachtet wurde, beweisen gesetzliche oder verordnungsmäfsige Vorschriften, die in einzelnen deutschen und aufserdentschen Staaten, Provinzen und Städten in Kraft sind.

Ich verweise, was z. B. die Festsetzung eines Mindestluftraums angeht, nur auf Art. 3 Abs. 1 des grofsherzoglich hessischen Gesetzes vom 1. Juli 1893, die polizeiliche Beaufsichtigung von Mietwohnungen und Schlafstellen betreffend, auf die Polizeiverordnung der k. Regierung von Düsseldorf vom 11. Juli 1887, das Halten von Kost- und Quartiergängern betreffend, auf ähnliche Polizeiverordnungen, wie sie fast in allen Regierungsbezirken der Rheinprovinz und Westfalens bezüglich des Schlafstellenwesens erlassen worden sind.

Meines Erachtens müfste eine Gesetzgebung, die sich eine allmähliche, aber wirksame Beseitigung des Wohnungselends zum Ziele setzt, Bestimmungen zwingender Art und solche, deren Spezialisierung mehr oder minder den ausführenden Unterbehörden überlassen bleibt, nebeneinander enthalten. Ich kann mich da im wesentlichen den Vorschlägen anschliefsen, wie sie v. d. Goltz in seinem trefflichen Buche: Die Wohnungsinspektion und ihre Ausgestaltung durch das Reich S. 65 ff. aufstellt, wenn ich auch einzelne Forderungen, wie z. B. Festsetzung eines Mindestschlafraums von 10 cbm pro erwachsene Person, bei dem gegenwärtigen Wohnungselend in so vielen Städten für undurchführbar halte, will man nicht eine weitgehende Obdachlosigkeit erzeugen.

Für Bayern erachte ich anlehnend an die Bestimmung der Verordnung die Einsetzung besonderer Wohnungsinspektoren im Haupt- oder Nebenamt in allen bayerischen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und die obligatorische Einführung einer periodischen Kontrolle aller Wohnungen mit vier und weniger bewohnbaren Räumen, ferner die Festsetzung eines Mindestluftraums von 10 cbm pro erwachsene Person und 5 cbm pro Kind unter 14 Jahren, der aber in Städten mit besonders schlimmen Wohnungsverhältnissen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden bis auf 6 oder 7 cbm ermäfsigt werden könnte, weiter eine detaillierte

Regelung des Schlafstellenwesens für alle Städte mit mehr als 10000 Einwohnern und die obligatorische Vornahme periodischer Wohnungszählungen in solchen Städten für unbedingt notwendig. Da es nicht nur gilt, die bestehende Ueberfüllung zu beseitigen, sondern auch der zukünftigen vorzubeugen, so halte ich für notwendig, dafs für alle neuhergestellten Wohnungen mit vier und weniger bewohnbaren Räumen und für alle bereits besetzten Wohnungen von solcher Gröfse für den Fall ihrer Räumung durch die gegenwärtigen Inhaber die Höchstzahl der erwachsenen Personen bezw. Kinder unter 14 Jahren, die in die betreffende Wohnung aufgenommen werden dürfen, festgesetzt wird. Hierbei könnte ein höherer Mindestluftraum als bei bereits besetzten Wohnungen (etwa 12 cbm für erwachsene Personen und 6 cbm für Kinder unter 14 Jahren, die ausnahmsweise auf 10 bezw. 5 cbm ermäfsigt werden dürfte), obligatorisch festgesetzt werden. Auf diese Weise könnte meines Erachtens, ohne Herbeiführung einer starken Obdachlosigkeit, eine allmähliche Beseitigung der Wohnungsüberfüllung herbeigeführt werden. Als Beweis dafür, dafs andere Staaten bezw. Städte dieses System vorbeugender Thätigkeit bereits eingeschlagen haben, verweise ich auf Art. 3 Abs. 2 des hessischen Wohnungsbeaufsichtigungsgesetzes, Art. 11 Abs. 2 der Verordnung der Pariser Polizeipräfekten vom 25. Oktober 1883 über die Garniwohnungen (logements loués en garni), auf Art. 90 Ziff. 1 des englischen Gesetzes über öffentliche Gesundheitspflege (Public Health Act) vom 11. August 1875 und auf Art. 94 Ziff. 1 des speziell für London geltenden Gesetzes über öffentliche Gesundheitspflege (Public Health [London] Act) vom 5. August 1891.

Jedenfalls aber bin ich der Ansicht, dafs infolge einer Freiheit, wie sie in der bayerischen Verordnung den Ortspolizeibehörden eingeräumt ist, in dem gröfseren Teil der bayerischen Städte es zu einer irgendwie bemerkenswerten Beseitigung der gemeinschädlichen Wohnungsüberfüllung nicht kommen wird. Die Erfahrungen in sehr vielen englischen Städten sprechen zu deutlich, als dafs sie hier übergangen werden dürfen. Auch dort war in dem oben genannten Gesetz über öffentliche Gesundheitspflege von 1875 die Einführung der Wohnungsinspektion und die Erlassung von Detailbestimmungen über die Anforderungen an Wohnungen dem Ermessen der Ortsbehörden überlassen. Welche Folgen dieses System gehabt hat, das führt ein sachkundiger Arzt, Edward Bowmaker, in

seinem 1895 in London erschienenen Buche: The Housing of the Working Classes aus. Es heifst dort auf S. 10:

„Ein anderer Grund eines grofsen Teils der bestehenden Uebelstände mufs noch erwähnt werden — die Pflichtvernachlässigung seitens der Lokalbehörden. Seit mehr als 50 Jahren ist die Frage der Wohnung der arbeitenden Klassen als dringlich anerkannt worden. Parlamentsakt folgte auf Parlamentsakt und königliche Kommissionen haben das Uebel bloſsgelegt. Starke und einschneidende Machtvollkommenheiten sind übertragen worden und viele Rufe sind ertönt, doch thätig zu sein. Durch Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit ist das Uebel noch gewachsen. Nicht nur, dafs eine geringe Neigung zur Verbesserung der bestehenden Verhältnisse von den Lokalbehörden entfaltet wurde, es bestand sogar ein trotziger Widerwille dagegen, von den mannigfachen Machtvollkommenheiten, um ihre Verbreitung zu verhüten, Gebrauch zu machen."

Und in der That haben denn auch die englischen Gesetzgeber mehr und mehr die Schäden eingesehen, die eine so weitgehende Machtvollkommenheit der Lokalbehörden im Gefolge hat. In dem für London allein geltenden Gesetze über öffentliche Gesundheitspflege vom 5. August 1891 ist die Pflicht zum Erlafs von Detailbestimmungen aufgestellt; an Stelle des Wortes „may" (mag, kann) in dem Gesetze von 1875 ist das Wort „shall" (soll, mufs) im Gesetze von 1891 getreten.

Ich wünschte, die englischen Erfahrungen möchten in Bayern beherzigt werden; auch jetzt noch ist es möglich, dafs in den oberpolizeilichen Vorschriften ein Teil der Spezialbestimmungen getroffen werden, die meines Erachtens zum Teil schon im Gesetze oder in der königlichen Verordnung hätten getroffen werden können und sollen.

Geschieht das nicht, so steht zu befürchten, dafs die zweifellos in wohlmeinender Absicht unternommene Wohnungsverbesserungsaktion der bayerischen Regierung in vielen bayerischen Städten nicht die gewünschten Resultate zeitigt.

Freilich könnte — und das gebietet die Wahrhaftigkeit zu sagen — auch eine sehr gut organisierte und mit den weitestgehenden Machtvollkommenheiten ausgestattete Wohnungsinspektion unter den gegenwärtigen Wohnungsverhältnissen keine wirksame Besserung des Wohnungselends in Bayern bringen; ja man kann sogar sagen — und darin weiche ich von Goltz ab —, dafs sie gegenwärtig

in Bayern wie anderswo an sehr enge Grenzen gebunden ist; denn bei dem gegenwärtigen Zustand führt jede, auch nur einigermafsen in ihren Anforderungen über einen gewissen niedrig bemessenen Umfang hinausgehende Inspektion angesichts des Mangels an kleinen Wohnungen in vielen Städten zur Obdachlosigkeit sehr vieler kinderreicher Familien, und am Ende ist eine schlechte Wohnung immer noch besser als gar keine. Gerade hier zeigt sich, dafs die Bestrebungen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, wenn sie nur eine Art des Vorgehens wählen, sehr beschränkten Wert besitzen. Neben die Wohnungsinspektion mufs eine weitsichtige gemeinnützige Produktion kleiner Wohnungen treten. Erst wenn beide zusammenwirken, besteht Aussicht, dafs innerhalb eines gewissen Rahmens wirklich eine Besserung des Wohnungselends eintritt. —

Durch § 2 des bayerischen Gesetzes vom 22. Juni 1900, die Ergänzung und Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 betreffend, wurde bestimmt:

„Der Art. 73 des Polizeistrafgesetzbuches erhält in Abs. II. und III. folgende Fassung:

Geldstrafe bis zu 45 Mark unterliegt, wer den Verordnungen, ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche aus Rücksichten auf die Gesundheit oder Sittlichkeit über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume, über die Beschaffenheit und die Belegung von Wohnungen oder Wohnungsräumen und über die polizeiliche Beaufsichtigung des Wohnungswesens erlassen sind.

In den Fällen des Absatzes I. und II. hat der Richter zu erkennen, dafs die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes, bezw. die Räumung der vorschriftswidrigen Wohnung, zu verfügen."

Auf Grund der in dem genannten Gesetze enthaltenen Ermächtigung zum Erlasse von Verordnungen, ist die königliche Verordnung vom 10. Februar 1901, die Wohnungsaufsicht betreffend, ergangen. Sie hat folgenden Wortlaut:

§ 1. In allen Gemeinden des Königreichs ist eine polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen und Wohnungsräume einzuführen.

Die Wohnungsaufsicht hat im allgemeinen den Zweck, dem Wohnungswesen fortgesetzt sorgsames Augenmerk zuzuwenden, auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten hinzuwirken, Mifsstände zu beseitigen und hiernach das Geeignete vorzukehren.

§ 2. Die Handhabung der Wohnungsaufsicht obliegt den Ortspolizeibehörden, in

München dem Stadtmagistrate bezw. der Polizeidirektion und der Lokalbaukommission auf Grund der bestehenden Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 3. Nach Mafsgabe des Bedürfnisses sind in gröfseren Städten, dann in sonstigen Orten mit dichter Bevölkerung, eigene Wohnungskommissionen zu bestellen.

Die Zahl der Mitglieder der Wohnungskommission wird durch Beschlufs der Gemeindeverwaltung (Magistrat, Gemeindeausschufs, Gemeinderat) bestimmt. Durch dieselbe erfolgt auch die Wahl der Mitglieder und zwar auf die Dauer der Wahlperiode in magistratischen Gemeinden auf je 6 Jahre. Es wird hierbei auch auf eine Vertretung des ärztlichen Standes Rücksicht zu nehmen sein.

Die Thätigkeit der Mitglieder der Wohnungskommission ist eine ehrenamtliche, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, dafs für besondere Mühewaltung einzelner Mitglieder von der Gemeindevertretung eine Vergütung bestimmt und gewährt wird. Die Mitglieder sind auf gewissenhafte unparteiische Geschäftsführung und Wahrung der Amtsverschwiegenheit handgelübdlich zu verpflichten. Durch die Gemeindeverwaltung ist eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 4. Im Bedürfnisfalle sind der Wohnungskommission eigene durch die Gemeinde aufzustellende Wohnungsinspektoren als Hilfsorgane beizugeben.

Je nach den örtlichen Verhältnissen kann der Dienst eines Wohnungsinspektors einem Gemeindebediensteten neben anderen Verrichtungen übertragen werden.

Die Aufgabe der Wohnungsinspektoren ist durch eine Dienstanweisung zu regeln, welche von der Ortspolizeibehörde nach Einvernahme der Wohnungskommission zu erlassen ist.

§ 5. Insofern es zur Gewinnung eines Ueberblicks über die Wohnungsverhältnisse geboten erscheint, sind durch die Gemeinde unter Mitwirkung der zur Wohnungsaufsicht berufenen Organe Wohnungserhebungen zu veranstalten. Das Ergebnis dieser Erhebungen bildet die Grundlage für die zur Beseitigung von Mifsständen weiter veranlafsten Anordnungen.

§ 6. Alle Gebäude und Gebäudeteile, welche zum Aufenthalt für Menschen als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume dienen, sowie die dazu gehörigen Küchen, Aborte, Zugänge, Keller oder sonstigen Räume unterliegen der polizeilichen Wohnungsaufsicht.

Die den Gewerbeaufsichtsorganen obliegende Kontrolle der Arbeitsräume wird hierdurch nicht berührt.

§ 7. Den mit der Ausübung der Wohnungsaufsicht betrauten Organen ist der Zutritt in die der Aufsicht unterstehenden Räume zu gestatten.

Die Aufsichtsbeamten haben sich beim Betreten fremder Wohnungen anzumelden, sich unaufgefordert über ihre Person und ihren Dienst zu legitimieren und die Wohnungsbesichtigung zu einer Zeit und in einer Weise vorzunehmen, dafs hierdurch eine Belästigung der Beteiligten thunlichst ferngehalten wird.

§ 8. Werden bei der Wohnungsaufsicht Mifsstände wahrgenommen, so ist deren Abstellung zunächst im Wege der Belehrung und Mahnung zu versuchen.

Ist die Beseitigung beanstandeter Mifsstände auf diese Weise nicht zu erreichen, so haben da, wo besondere Organe mit der Wohnungsaufsicht betraut sind, diese an die Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat hinsichtlich der zu ihrer Kenntnis gelangenden Mifsstände, soweit dieselben auf vorstehende Weise nicht beseitigt werden können, nach Mafsgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden besonderen Verhältnisse weitere Verfügung zu treffen.

Müssen althergebrachte Verhältnisse und Zustände aus gesundheitlichen Rücksichten beanstandet werden, so ist deren allmähliche Beseitigung unter Vorstreckung einer entsprechenden Frist ins Auge zu fassen.

§ 9. Neuhergestellte Wohnungen und Wohnungsräume dürfen ohne polizeiliche Genehmigung nicht bezogen werden.

Diese Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und darf erst erfolgen, wenn die betreffenden Wohnungen oder Wohnungsräume vollständig fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind.

Zuständig zur Erteilnng der Genehmigung ist die Ortspolizeibehörde, in München die Lokalbaukommission.

§ 10. Alle Räume, welche als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume benützt werden, sollen hinreichend Luft und Licht und zwar in der Regel unmittelbar aus dem Freien erhalten.

Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde bei solchen Gebäuden gestattet werden, welche vor Erlafs dieser Vorschrift entstanden sind. Hierbei darf jedoch den etwa früher erlassenen bau- oder gewerbepolizeilichen Anordnnngen kein Eintrag geschehen.

§ 11. Alle zum Aufenthalt für Menschen dienenden Räume sollen in Bezug auf baulichen Zustand, Trockenheit und Reinlichkeit derart beschaffen sein, dafs aus ihrer Benützung gesundheitliche Gefahren nicht entstehen.

§ 12. Schlafränme sollen für die hierin untergebrachten Personen einen genügenden Luftraum enthalten und dürfen nicht in einer Weise belegt werden, welche den Anforderungen der Sittlichkeit zuwiderläuft. In einzelnen Orten ist veranlafstenfalls das Mindestmafs des Luftraums durch ortspolizeiliche Regelung festzusetzen.

§ 13. Die Heizvorrichtungen und Feuerungen müssen so beschaffen sein, dafs durch ihren Gebrauch die Gesundheit nicht gefährdet wird.

§ 14. Die Abortanlagen müssen, unbeschadet der auf Grund des Art. 73 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs erlassenen Bestimmungen, so eingerichtet sein, dafs ihre Benützung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 15. Jedem Schlafgänger ist eine eigene Lagerstätte znr Verfügung zu stellen.

Bei der Unterbringung von Schlafgängern ist die Trennung nach dem Geschlechte durchzuführen; auch für die Zugänge zu den Schlafstellen haben die Rücksichten der Sittlichkeit Beachtung zu finden.

Die an Schlafgängerinnen vergebenen Räume müssen verschliefsbar, jedenfalls aber mit einem Riegel versehen sein.

Die als Schlafstellen benützten Räume dürfen in Bezug auf die Möglichkeit einer Rettung bei Feuersgefahr keinem Bedenken unterliegen.

§ 16. Die nähere Regelung der in den §§ 10—15 einschliefslich behandelten Verhältnisse wie auch der Erlafs weiterer einschlägiger Anordnungen, so namentlich

hinsichtlich der Unterbringung des gewerblichen und häuslichen Dienstpersonals, hat, soweit veranlafst, im Wege ober- und ortspolizeilicher Vorschriften zu erfolgen.

Auf dem Lande, dann in Märkten und Städten mit ländlichen Verhältnissen, können bei Handhabung der Bestimmungen in §§ 10—15 Erleichterungen insoweit gewährt werden, als einerseits die Durchführung einzelner Bestimmungen unverhältnismäfsige Schwierigkeiten mit sich bringen würde und andererseits gesundheitliche und sittliche Gefahren nicht zu befürchten sind.

§ 17. Die den Gemeinden vorgesetzten Aufsichtsbehörden haben unter Mitwirkung des Amtsarztes darüber zu wachen, dafs den Bestimmungen über Handhabung der Wohnungsaufsicht überhaupt sowie insbesondere über die Aufstellung von Wohnungskommissionen und Wohnungsinspektoren sowie über die Veranstaltung von Wohnungserhebungen entsprechend Rechnung getragen wird, und haben nötigenfalls im Aufsichtswege das Geeignete anzuordnen.

In Hof-, Staats-, Kultus- und Stiftungsgebäuden wird die Wohnungsaufsicht nach Mafsgabe der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung durch die zur Ueberwachung dieser Gebäude zuständigen Organe ausgeübt.

§ 18. Durch gegenwärtige Verordnung bleiben die einschlägigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, welche bestimmte Anforderungen an Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume stellen, unberührt.

Um der im Vorstehenden abgedruckten Verordnung einen „wirksamen und entsprechenden Vollzug zu sichern", hat das bayerische Staatsministerium des Innern am 12. April 1901 an die Kreisregierungen einen Erlafs gerichtet, der folgenden Wortlaut hat:

Mit Allerhöchster Verordnung vom 10. Februar 1901, die Wohnungsaufsicht betreffend (Ges. u. Ver.-Bl. S. 73 ff.) wurden auf Grundlage des § 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1900 allgemeine Bestimmungen erlassen, nach denen die Beaufsichtigung der Wohnungen und Schlafstellen einzurichten und den Anforderungen der Gesundheit und Sittlichkeit dabei Rechnung zu tragen sei. Bei der grofsen Verschiedenheit der Wohnungs- und Lebensverhältnisse in einzelnen Regierungsbezirken und innerhalb derselben zwischen der städtischen und ländlichen Bevölkerung, dann auch der verschiedenen Berufsklassen, mufste es ausgeschlossen erscheinen, im Wege einer für das ganze Land bestimmten Verordnung detailliertere Vorschriften zu geben, und es mufste sich darauf beschränkt werden, für die Handhabung der Wohnungsaufsicht zunächst gewisse Grundsätze aufzustellen, welche allenthalben zur Geltung und Anwendung gelangen können und sollen. Die nähere Regelung und Ausgestaltung wurde den Vollzugsbehörden insbesondere auch durch Erlassung ober- und ortspolizeilicher Vorschriften vorbehalten. Um nun der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. Js. einen wirksamen und entsprechenden Vollzug zu sichern, erscheinen folgende Direktiven veranlafst:

1. Nach den §§ 1 und 2 hat eine polizeiliche Beaufsichtigung der

Wohnungen und Wohnungsräume durch die Ortspolizeibehörden in allen Gemeinden des Königreiches stattzufinden. Wenn auch die Wohnungsverhältnisse auf dem Lande vielfach anders zu beurteilen sind, so kann gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dafs auch dort mancherlei Mifsstände im Wohnungswesen zu treffen sind, welche Abhilfe erheischen, weshalb die Wohnungsaufsicht nicht lediglich auf gröfsere Städte und industrielle Plätze eingeschränkt wurde. Besondere Einrichtungen für die Handhabung der Wohnungsaufsicht in Landgemeinden, sowie in den Märkten und kleineren Städten wurden zwar nicht vorgeschrieben; es ist jedoch auch für derartige Gemeinden nicht ausgeschlossen, dafs je nach den örtlichen und sonstigen Verhältnissen von den Gemeindeverwaltungen besondere dafür geeignete Organe mit der fraglichen Aufgabe betraut werden, wie dies in § 3 Abs. 1 a. O. für Orte mit dichter Bevölkerung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2. In gröfseren Städten, für welche nach Art. 94 der rechtsrh. Gemeindeordnung dem Magistrate unter Leitung des Bürgermeisters, dann nach Art. 71 der pfälzischen Gemeindeordnung dem Bürgermeister allein die Polizeiverwaltung obliegt, ist die Bildung eigener Wohnungskommissionen nicht zu umgehen. Die Bestellung dieser Kommissionen nach § 3 a. O. unterliegt jedoch nicht den Beschränkungen wie sie für die Bildung von Verwaltungssenaten im Sinne des Art. 102 der rechtsrh., dann für die Bildung von Verwaltungsausschüssen im Sinne der Art. 106/67 beider Gemeindeordnungen auferlegt sind; die Berufung zu den Wohnungskommissionen ist dem freiesten Ermessen der Gemeindeverwaltungen anheimgegeben und ist es dadurch ermöglicht, auf die Heranziehung solcher besonders geeigneter Persönlichkeiten Bedacht zu nehmen, die zur fachmännischen Beurteilung medizinisch-, bau- oder finanztechnischer Fragen die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Dabei ist für die Zusammensetzung und für die Geschäftsordnung der Wohnungskommission nicht aufser Acht zu lassen, dafs es derselben nicht blofs zukommt, die Mängel und Mifsstände im Wohnungswesen zu erheben und festzustellen, sondern namentlich auch obliegt, die sachgemäfsen Mittel zur Abhilfe in Erwägung zu ziehen und die nötigen Anregungen zur Durchführung derselben zu geben.

3. Nach dem § 4 a. O. ist in Gemeinden, in denen die Wohnungsverhältnisse von gröfserer Bedeutung erscheinen, seitens der Gemeindevertretungen eingehender Erwägung zu unterstellen, ob und unter welchen Modalitäten eigene Wohnungsinspektoren in der Gemeinde aufzustellen seien. Ueber die Anforderungen, welche bei den bezüglichen Persönlichkeiten vorauszusetzen seien, sowie über die Stellung, welche diesen Organen unter den Gemeindebeamten einzuräumen sei, ist in der Allerh. Verordnung Näheres nicht bestimmt; es werden deshalb die örtlichen Umstände — je nach der mehr oder minder weitgreifenden Inanspruchnahme derselben — dafür mafsgebend sein. Soferne für einen eigenen Wohnungsinspektor eine ausreichende Beschäftigung nicht anzunehmen sein sollte, ist es zwar angängig, andere Dienstleistungen damit zu verbinden; immerhin wird es jedoch sachförderlich sein, wenn die Besorgung der Wohnungsangelegenheiten ständig von einem besonders dafür geeigneten Beamten in der Gemeinde erfolgt. In der Dienstanweisung wird den Wohnungsinspektoren namentlich die Aus-

führung und Ueberwachung der polizeilichen Vorschriften und Anordnungen, Achtsamkeit auf sonstige Mifsstände und Gefahren in gesundheitlicher oder sittlicher Beziehung, Entgegennahme etwaiger Klagen und Beschwerden in Bezug auf Wohnungen und Schlafstellen, Beseitigung vorgefundener Mängel im Wege der Belehrung, Warnung und nötigenfalls Erstattung weiterer Anzeige, sowie periodische Berichterstattung über seine Geschäftsthätigkeit aufzutragen sein.

4. Von gröfster Wichtigkeit und Dringlichkeit sind die nach § 3 zu veranstaltenden Wohnungserhebungen; die daraus zu gewinnenden Ergebnisse werden den Anhaltspunkt und die Unterlage für weiteres Vorgehen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zu bilden haben. In einzelnen Städten wurden zwar derartige Erhebungen in mehr oder minder ausgedehntem Mafse schon vorgenommen; ein genügender Einblick in die bestehenden Zustände wurde jedoch hierbei nicht erreicht, während in den zahlreichen anderen Gemeinden bis jetzt überhaupt nichts oder nur wenig geschehen ist. Es ist aber unerläfslich, dafs diese Erhebungen in ausgedehntem Mafse stattfinden. Die Aufsichtsbehörden haben deshalb, soweit es nicht schon geschehen, die geeigneten Anordnungen zu treffen, die angemessene Durchführung derselben fortgesetzt im Auge zu behalten und von dem Abschlusse der Erhebungen sich Ueberzeugung zu verschaffen. In kleineren Gemeinden werden diese Erhebungen kostenlos oder ohne nennenswerten Kostenaufwand sich vollziehen lassen; insoweit jedoch Kosten dafür nicht zu vermeiden sind, werden die Gemeinden im Hinblicke auf die hohe Bedeutung des damit erstrebten Zweckes um so leichter sich dazu entschliefsen, als es sich dabei nur um eine vorübergehende einmalige Ausgabe handelt. Ob und inwieweit etwa aus Staatsmitteln Beihilfen für einzelne gröfsere Gemeinden gewährt werden können, mufs vorerst weiteren Verhandlungen darüber vorbehalten werden.

5. Die in § 8 erörterte Abstellung von Mifsständen im Wohnungswesen giebt zwar nur die Richtpunkte an, in denen sich dabei zu bewegen ist; es ist aber darauf hinzuweisen, dafs mit Strafbedrohungen allein auf diesem Gebiete wohl nur wenig erzielt werden kann; um zu einem sachdienlichen Erfolge zu gelangen, werden von den Gemeindebehörden im Zusammenwirken mit den Wohnungskommissionen alle jene Mafsnahmen in Betracht zu ziehen sein, welche zur Verbesserung des Wohnungswesens überhaupt in Frage kommen können. Es müssen Mittel und Wege gesucht und verfolgt werden, die geeignet erscheinen, die überfüllten, ungesunden Wohnungs- und Schlafräume zu beseitigen und dafür gesunde Wohnungen zu angemessenen Preisen verfügbar zu stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben die Gemeinden im Zusammenwirken mit allen anderen dazu berufenen Faktoren alle der Sache dienlichen Anstrengungen zu machen, und werden sie dabei namentlich auf entsprechendes Eintreten der Gemeinde für die Wohnbedürfnisse ihrer eigenen Bediensteten und Arbeiter, auf kräftigste Unterstützung gemeinnütziger Bauvereine und Baugenossenschaften, auf die Förderung sachbezüglicher Bestrebungen von Arbeitgebern und Privatunternehmern, auf thunlichste Vermittlung von Baukapitalien zu günstigen Bedingungen, auf eine zweckmäfsige Erschliefsung und Beschaffung passenden Baugrundes, auf möglichste Erleichterung des lokalen

Verkehrs nach den Aufsenbezirken, auf Einrichtung eines unentgeltlichen Nachweises kleinerer billiger Wohnungen hingewiesen.

6. In den §§ 10 bis 15 wurden in allgemeinen Grundzügen die Richtungen hervorgehoben, nach denen die Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit für Wohn- und Schlafräume zu wahren sind. Im Wege einer Landesverordnung weiter in Einzelheiten einzugehen, war nicht angezeigt und wurde deshalb in dem § 16 die weitere Ausdehnung und Ergänzung jener Grundlagen dem Erlasse ober- und ortspolizeilicher Vorschriften vorbehalten. Es kommt hiernach in erster Linie den Kreisverwaltungsstellen zu, des Näheren zu würdigen und festzustellen, inwieweit und in welchen Beziehungen die Verhältnisse des Regierungsbezirkes eine weitere Regelung der in den §§ 10 - 15 angedeuteten Punkte nahelegen und erheischen. Besonderes Augenmerk wird dabei solchen wirtschaftlichen Betrieben zuzuwenden sein, bei welchen eine gröfsere Zahl von Arbeitern in denselben Lokalitäten untergebracht werden; es wird dabei hauptsächlich eine den Anforderungen der Gesundheit genügende Beschaffenheit der Unterkunftsräume, Wahrung der Sittlichkeit bei Belegung und Ausnützung dieser Räume, entsprechende Einrichtung und Gröfse der Wohn- und Schlafräume, wobei für Erwachsene unter 10 Kubikmeter Luftraum und 3 Quadratmeter Bodenfläche nicht herabzugehen ist, ausreichende Lüftung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung der Räume, dann die Anbringung und Unterhaltung der nötigen Aborte, eine sachgemäfse Fürsorge für Krankheitsfälle sowie die Aufstellung einer Hausordnung zu regeln und zu bedingen sein. Soweit es geboten erscheint, wird die Gewährung von Ausnahmen vorzubehalten und, soweit etwa Bestimmungen in den Rahmen einer oberpolizeilichen Vorschrift sich nicht eignen sollten, eine nähere Regelung der Ortspolizei zu überlassen sein. Die örtlichen Verhältnisse im Wohnungswesen haben den Gegenstand ortspolizeilicher Vorschriften zu bilden; es wird hierwegen den Distriktspolizeibehörden weitere geeignete Anweisung an die Ortspolizeibehörden anheimgegeben und ist Sorge zu tragen, dafs auch in dieser Hinsicht keine Versäumnis und keine Verzögerung eintrete.

7. Die Bestimmung des § 17 dient dazu, allenthalben den richtigen und hinreichenden Vollzug der Verordnung zu sichern. Es hat in der letzten Zeit nicht an Stimmen gefehlt, welche der Ansicht zuneigten, als ob die bezügl. Bestimmungen vielfach unvollzogen bleiben würden, es ist Sache der Staatsaufsicht, darauf zu sehen, dafs derartige Zweifel und Bedenken keine Berechtigung erhalten. Es ist deshalb nachdrücklichst darauf hinzuwirken, dafs die Allerhöchste Verordnung in allen Gemeinden jene Beachtung finde, wie sie nach Mafsgabe des jeweiligen Erfordernisses erwartet werden mufs; es sind zu dem Behufe die weiteren Aufträge darüber zu erlassen und über deren Vollzug in entsprechender Frist Berichte einzuholen. Ueber den Vollzug ist bis 1. Januar 1902 ausführlicher Bericht anher zu erstatten.

(Gez.) v. Feilitzsch.

Digitized by Google

MISZELLEN.

Handwerker oder Fabrikant.

Von

H. VON FRANKENBERG,
Stadtrat in Braunschweig.

Durch die Verschiedenartigkeit der Landesbehörden, denen die Handhabung der R.G.O. obliegt, und durch den Mangel einer einheitlichen Reichsinstanz, welche mit verbindlicher Kraft alle entstehenden Zweifel und Ungleichheiten aus dem Wege räumen könnte, ist die Möglichkeit gegeben, dafs sich ein höchst buntscheckiges Bild auf einem Gebiete herausstellt, wo eine feste gleichmäfsige Praxis zu wünschen wäre. Das gilt insbesondere von den Teilen der R.G.O., die als Reichsgesetz vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Reichsgewerbeordnung [1]) ins Leben traten und speziell inbezug auf die Unterscheidung zwischen Handwerkern und Fabrikanten.

Der Ausdruck „Handwerker" wird im Gegensatze zu denjenigen Unternehmern, welche einen fabrikmäfsigen Gewerbebetrieb besitzen, an zahlreichen Stellen des Gesetzes gebraucht. [2]) Zu dem Sprach-

---

[1]) Statt des etwas schwerfälligen Gesetztitels gebrauchen einige die Bezeichnung: „Neues Handwerkergesetz" oder „Handwerkernovelle". Da das Gesetz in die bisherigen Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung hineingearbeitet ist, so werden seine Bestimmungen im folgenden lediglich als Paragraphen derselben (R.G.O.) angeführt werden.

[2]) Die §§ 100 bis 100u betreffen die Bildung von Zwangsinnungen zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen eines oder mehrerer Handwerke; §§ 103 bis 103q wollen zur Vertretung der Interessen des Handwerks ihres Bezirks die Handwerkskammern ins Leben rufen; §§ 129ff. geben besondere Bestimmungen über die Verhältnisse der von Handwerkern beschäftigten Lehrlinge; § 133 regelt die Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks (vgl. Art. 8 der Uebergangsvorschriften). Eine eigentümliche, in jedem Einzelfalle näher aufzuklärende Mittelstellung zwischen Unternehmern und Lohn-

gebrauch und der Auffassung des gewöhnlichen Verkehrslebens hat man dabei das Zutrauen gehabt, dafs es gelingen werde, die Grenze zwischen beiden Betriebsarten ausfindig zu machen.

Geht der Gewerbebetrieb nach Inhalt und Umfang über den Rahmen des Handwerks hinaus, so soll nach dem durchaus zu billigenden gesetzgeberischen Willen die Teilnahme des Betriebsinhabers an gemeinsamen gewerblichen Einrichtungen wesentlich anders geregelt werden. Diejenigen, welche das in einer Zwangsinnung vertretene Gewerbe fabrikmäfsig betreiben, besitzen nach § 100f Nr. 1 nicht, wie die Handwerker, ohne weiteres die Innungsmitgliedschaft, sondern haben sich, wenn sie dieselbe wünschen, zur Aufnahme zu melden, und die Innungsversammlung kann ihnen nach Gutdünken den freiwilligen Eintritt versagen, ohne dafs eine Beschwerde dagegen gesetzlich zugelassen wäre (§ 100g Nr. 2). Wird ihnen der Anschlufs an die Körperschaft gestattet, dann ergeben sich daraus zunächst nur für ihre Person, also nicht in demselben Umfange für die von ihnen beschäftigten Gesellen, Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge Beziehungen zu der Innung.[1]) Das Genauere inbetreff ihrer Rechte ist durch das Statut zu regeln (§ 100g Nr. 2).

Was unter einem fabrikmäfsigen Betriebe zu verstehen ist, darüber hat das Gesetz ebensowenig wie bei der Aufstellung des Handwerksbegriffs Erläuterungen irgendwelcher Art gegeben. Bei der Vielgestaltigkeit und dem stetigen Fortschreiten unserer industriellen Entwicklung war man dazu auch aufser stande, weil eine etwaige Aufzählung der

---

arbeitern nehmen die in §§ 87 Nr. 4, 100f Abs. 2, 100g Nr. 1 erwähnten, in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker ein. Gewisse „Handwerkerwaren" geniefsen nach § 64 Abs. 2 im Marktverkehr eine Bevorzugung, soweit sie von einheimischen Verkäufern auf dem Wochenmarkt feilgehalten werden.

[1]) Die Unterstutzungs- und Wohlfahrtseinrichtungen der Innung (Kranken- und Sterbekassen, Herbergs- und Versammlungsräume etc.) stehen den Fabrikarbeitern nicht ohne weiteres zur Verfügung; in den nach § 73 des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Innungskrankenkassen können jene die Mitgliedschaft weder beanspruchen noch freiwillig erwerben (vgl. „Arbeiterversorgung" Bd. 15 S. 349). Die Innungsschiedsgerichte sind nicht zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten der in § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den in die Innung aufgenommenen Fabrikanten und deren Gesellen, Gehilfen und Arbeitern. An der Bildung dieser Schiedsgerichte wie an den Wahlen zum Gesellenausschusse nehmen die von einem Fabrikanten beschäftigten Personen nicht mit teil. Die Regelung des Lehrlingswesens durch die Innung verpflichtet die Fabrikanten nicht (vgl. von Rohrscheidt, Normalstatuten, Leipzig 1898, S. 82 Anm. 1).

Arten und der Merkmale von Fabriken sicherlich binnen kurzem durch die Einführung neuer Industriezweige, Kraftmaschinen u. s. w. überholt worden wäre.

Es kommt aber für den Versuch, im Einzelfalle den Begriff zu bestimmen und anzuwenden, ohne Zweifel sehr zu statten, dafs eine Reihe anderer gesetzlicher Vorschriften denselben oder einen ähnlichen Ausdruck zur Bezeichnung gebraucht hat.

Angesichts der überreichen Fülle von Fragen, deren Beantwortung ohnehin schon durch die Handwerkerreform notwendig wird, ist es dringend zu wünschen, dafs wenigstens dasjenige als wertvolle, gesicherte Errungenschaft der bisherigen Rechtsgestaltung im gewerblichen Leben übernommen werde, was sich im Laufe der letzten Jahrzehnte auf diesem Gebiete als unbestrittene oder doch von der überwiegenden Mehrheit gebilligte Auffassung herausgestellt hat.

Völlig verfehlt wäre es, wenn man in dem irreführenden Bestreben, dem Handwerkerstande mit allen Mitteln aufzuhelfen, die Grenzen des fabrikmäfsigen Betriebes anders als sonst üblich stecken, vielleicht möglichst weit ausdehnen und dadurch ein neues Feld für endlose, bis ins einzelne gehende Streitigkeiten eröffnen wollte. Man darf die bis auf den heutigen Tag erfolgte Rechtsentwicklung hinsichtlich des mafsgebenden Unterschiedes um so weniger unbeachtet lassen, als seit fast 30 Jahren in Deutschland der Versuch, gesetzliche Normen dafür aufzustellen, als aussichtslos erkannt ist.

Früher hatte das allgemeine preufsische Landrecht es unternommen, den Fabrikbegriff zu erläutern, indem es darunter eine Anstalt verstand, in welcher „die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im grofsen getrieben wird“ (Teil II Tit. 8 § 407). Nach einer österreichischen Instruktion von 1851 sind Fabriken „jene industriellen Unternehmungen, welche, weil sie Geschäfte in einem gröfseren Umfange betreiben, viele Menschen beschäftigen, ein bedeutendes Anlagekapital erfordern und mit ihren Erzeugnissen einen ausgedehnten Verkehr unterhalten.“ Das Kgl. Sächsische Gewerbesteuergesetz von 1841 nennt Fabrikanten „Inhaber von Geschäften, welche die Herstellung und Zurichtung von Handelswaren im grofsen und zum Vertrieb im ganzen oder zum Wiederverkaufe, insbesondere unter Anwendung nicht gewerbsmäfsig ausgebildeter Gehilfen und mit Teilung der Arbeit betrieben.“ Eine preufsische Verordnung von 1849, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten, bezeichnet mit demselben Ausdrucke „diejenigen, welche Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waren für den Handel verarbeiten“. Dem richtigen Gedanken, dafs auch aus der Zahl der Arbeiter ein Anhalt für die Lösung der Frage zu gewinnen sei, giebt die württembergische Gewerbeordnung von 1862 Ausdruck, indem sie als Fabriken die gewerblichen Unternehmungen ansieht, die in geschlossenen Etablisse-

ments unter Verwendung von mehr als 20 Arbeitern mit Hilfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Prinzip der Arbeitsteilung betrieben werden.[1])

Bei Erlafs des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, dessen Entwurf in seiner Begründung ausdrücklich die Unmöglichkeit derartiger Abgrenzungen anerkennt, hat man sich in § 2 einfach auf die Erwähnung der Fabriken beschränkt und es der Praxis überlassen, sich innerhalb dieses Rahmens einzurichten. Dasselbe ist an zahlreichen Stellen der Reichsgewerbeordnung geschehen. Das Handelsgesetzbuch arbeitete schon in der früheren Fassung mit ähnlichen Mitteln, indem es den Gegensatz zu dem fabrikmäfsigen Betriebe, die Thätigkeit des Handwerkers, ohne nähere Erläuterung erwähnt (Art. 10: ... „Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht"; Art. 272 Nr. 1: Die gewerbsmäfsige Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für andere ist nur dann ein Handelsgeschäft, wenn der Gewerbebetrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht; daselbst Nr. 5 ist dasselbe von den Druckereien gesagt.[2]) Auch das Krankenversicherungsgesetz unterläfst es, die in § 1 gebrauchten Ausdrücke „Handwerk" und „Fabriken" zu erklären,[3]) weil dies entbehrlich schien.

Nicht ganz dasselbe Verfahren haben die Verfasser des Unfallversicherungsgesetzes eingeschlagen. Sie waren sich dessen wohl bewufst, dafs bei der Mannigfaltigkeit des praktischen Lebens eine Definition des Fabrikbegriffes, die auf Vollständigkeit und allgemeine Geltung Anspruch machen könnte, unausführbar sei. Und so verzichteten sie denn mit Recht auf theoretische Bestimmungen, aber sie hielten es, um nicht Zweifel darüber aufkommen zu lassen, welche Betriebe unter allen Umständen dem Versicherungszwange unterworfen sein sollten, im

---

[1]) Dieselbe Begriffsbestimmung wollte ein in der Reichstagskommission zur Novelle der R.G.O. von 1878 gestellter, aber abgelehnter Antrag unter Herabsetzung der Arbeiterzahl von 20 auf 10 wieder einführen, mit dem Zusatze, dafs Hüttenwerke, Werften und Bauhöfe ebenfalls als Fabriken zu gelten hätten. Die Majorität war mit der Reichsregierung der Ansicht, dafs bei der grofsen Mehrzahl gewerblicher Anlagen die Feststellung des Fabrikbegriffes keine Zweifel erregen würde (Motive S. 40).

[2]) Vgl. ebenso die neue Fassung des Handelsgesetzbuchs v. 10. Mai 1897 § 1 Nr. 2 und Nr. 9, den Begriff des „Handelsgewerbes" betreffend. Aus § 2 ist zu entnehmen, dafs auch handwerksmäfsige Unternehmen, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, die Eintragung der Firma des Inhabers ins Handelsregister und dadurch die Gleichstellung mit den Handelsgewerbebetrieben herbeiführen können.

[3]) v. Woedtke, Kommentar Anm. 6 zu § 1 Kr.V.G.

Hinblicke auf die durch das Haftpflichtgesetz hervorgerufenen Streitigkeiten für ratsam, diejenigen Unternehmungen genauer zu bezeichnen, deren Personale die berufsgenossenschaftliche Hilfe selbst dann zu gute zu kommen hat, wenn sprachlich und begrifflich keine Beschäftigung in einer „Fabrik" vorlag. Den in Absatz 1 des § 1 G.U.V.G. neben anderen unfallversicherungspflichtigen Betrieben genannten Fabriken sind in Absatz 3 diejenigen Etablissements gleichgestellt, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heifse Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung gelangen, es sei denn, dafs nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird. Aufserdem gelten als Fabriken nach Abs. 4 insbesondere die Betriebe, in welchen Gegenstände gewerbsmäfsig be- oder verarbeitet, und zu diesem Zwecke mindestens 10 Arbeiter regelmäfsig beschäftigt werden, sowie alle auf Erzeugung von explodierenden Stoffen oder Gegenständen gerichteten Gewerbebetriebe und diejenigen Unternehmungen, betreffs deren das Reichsversicherungsamt den Thatbestand einer „Fabrik" als vorhanden erklärt (Abs. 5).

Die Grundsätze, von denen die letztgenannte Behörde bei der Abgrenzung des Begriffs geleitet wird, stimmen in den wesentlichsten Punkten mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen überein. Es sind eine Reihe von Merkmalen, aus deren Vorhandensein auf die Fabrikeigenschaft eines Betriebes geschlossen werden kann, aber nicht in der Weise, dafs sie sämtlich neben einander vorliegen müssen. Auch finden sich bei einem grofsen handwerksmäfsigen Unternehmen oft einige dieser Merkmale vertreten,[1]) ohne dafs deshalb der Inhaber als Fabrikant zu betrachten ist.

Auf den Sprachgebrauch ist wenig Gewicht zu legen, da derselbe schwankend und unbestimmt ist. Insbesondere kommt nicht viel darauf an, wie der Unternehmer selbst seine Thätigkeit bezeichnet. Mancher Handwerksmeister hält es zur Gewinnung neuer Kunden für zweckmäfsig, sich Möbel-, Schuhwaren-, Fafs-, Wurst- oder Brotfabrikant zu nennen. Wenn er trotzdem in ähnlichen Grenzen der Erzeugung und des Absatzes der Waren bleibt, wie seine Geschäftsgenossen mit der alten Bezeichnung, so ist durch den neuen Namen die Sache nicht im geringsten geändert. Wird doch z. B. auch derjenige als Lehrling angesehen, welchem zur Umgehung der in der R.G.O. über die Annahme von Lehrlingen enthaltenen Vorschriften der Titel „Laufbursche" gegeben wurde, obwohl er vertragsmäfsig zur Erlernung des Gewerbes in dem Betriebe thätig ist.[2]) Nur soviel mag zugegeben werden, dafs in

[1]) Ueber die hier besonders in Frage kommenden Verhältnisse der Bekleidungsindustrie vgl. die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik von 1896 und den Aufsatz von Frankenstein in Hirths Annalen Bd. 31 S. 1 ff.

[2]) Goldtammers Archiv Bd. 45 Heft 1 S. 68; Arbeiterversorgung Bd. 15 S. 428

zweifelhaften Fällen der allgemeine Sprachgebrauch die durch andere Gründe hervorgerufene Annahme unterstützen kann, sei es nach dieser oder nach jener Richtung hin. Bei manchen fabrikmäfsigen Unternehmungen wird indes regelmäfsig die ausdrückliche Beifügung des Wortes „Fabrik" vermieden, z. B. bei den grofsen Buchdruckereien, Ziegeleien, Brauereien u. s. w.

Ein besseres Kennzeichen ist die umfassende Verwendung von Arbeitsmaschinen[1]) unter Benutzung elementarer Hilfskräfte (Dampf, Wasser, Elektrizität, Gas, Wind u. s. w.). Im Zusammenhange damit pflegt in den Fabriken die menschliche Thätigkeit sich mehr mechanisch, gleichmäfsig, Geist und Sinne abstumpfend zu gestalten, während im Handwerk die Leistungen des einzelnen Gesellen je nach seiner Persönlichkeit und Eigenart verschieden ausfallen und oft auf dem Gebiete des Kunstgewerbes sogar in hervorragender Weise dem Geschmack und Schönheitsgefühl Rechnung tragen.

Mit vollem Rechte legt man den Hauptnachdruck bei der Unterscheidung auf die mehr oder weniger vollständig durchgeführte Arbeitsteilung, welche in fast allen Fabriken zu herrschen pflegt,[2]) derart, dafs eine und dieselbe Gruppe von Arbeitern in ständiger Wiederkehr immer nur das nämliche Bruchstück des Gütererzeugungswerkes schafft. Und selbst der Leiter der Fabrik ist diesem Grundsatze unterworfen; es ist eine seltene Ausnahme, wenn er sich an der technischen Thätigkeit der Gehilfen mit beteiligt, denn gewöhnlich beschränkt er sich neben der geistigen Oberleitung auf die Erledigung der kaufmännischen Aufgaben des Geschäftsbetriebes.

Die Art und die Trennung der einzelnen zur Fabrikation gehörenden Vorgänge ermöglicht es, dafs statt der im Handwerke üblichen Heranbildung von Hilfskräften (Lehrlingen) zahlreiche jugendliche Arbeiter mit den untergeordneten Diensten betraut, und dafs zur Ersparung von Raum und Geld manche Teile der Ausführung in eigener Behausung der Beschäftigten (Hausindustriellen) vollzogen werden können, z. B. bei Strohhut-, Schirm-, Schuhwarenfabriken.[3])

Ein anderes objektives Merkmal ist das Arbeiten auf Vorrat (Lager) im Gegensatze zu dem handwerksmäfsigen Anfertigen auf Be-

---

[1]) Allerdings sind auch Fabriken ohne jede Maschine denkbar, z. B. in der Pelzwarenindustrie, vgl. Entsch. des Reichsgerichts v. 30. Oktober 1889 (Arbeiterversorgung Bd. 7 S. 126).

[2]) Auch hier fehlt es nicht an Ausnahmen, z. B. in der Zigarrenindustrie, ebenso wie das Handwerk die Arbeitsteilung nicht völlig entbehren kann, vgl. Arbeiterversorgung Bd. 6 S. 363—364.

[3]) Handbuch der Unfallversicherung, herausgeg. von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, Anm. 93 zu § 1 des U.V.G.

stellung. Indes mufs man gerade hier sich hüten, einseitig sein Urteil zu bilden, weil je nach der Konjunktur des Geschäftsmarktes oft eine Fabrik [1]) auf Jahre hinaus alle Hände voll zu thun hat, um die eingegangenen Aufträge zu erledigen, während andererseits ein Schneider- oder Tischlermeister vielleicht in der „stillen Saison" monatelang auf Lager arbeiten lassen mufs, um nicht seinen besten Gesellen den Laufpafs zu geben und die Werkstatt leer stehen zu lassen.

In vielen Fällen bietet die Gröfse des ganzen Betriebes, der jährlich erzielte Umsatz und die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter einen sicheren Anhalt. Handwerksmäfsige Unternehmungen haben selten mehr als 20—30 Hilfskräfte; die Untergrenze für die Feststellung des Fabrikbegriffs ist nur hinsichtlich der Unfallversicherungspflicht auf mindestens 10 Personen bestimmt. [2]) Damit ist nicht gesagt, dafs Etablissements mit weniger als 10 Arbeitern unter allen Umständen als handwerksmäfsige Betriebe gelten müfsten. [3]) Treffen andere der erwähnten Kennzeichen zu, so kann sowohl im Unfall- wie im Gewerberechte die Fabrikeigenschaft angenommen werden. So ist z. B. eine Brauerei, die jährlich mindestens 1000 hl Malz verbraucht, vom Reichsversicherungsamte als Fabrik behandelt; desgleichen eine Molkerei, die durch zwei Personen und teilweise unter Benutzung eines Göpelwerkes die von Landwirten aus der Nachbarschaft aufgekaufte Milch in einer jährlichen Menge von beinahe 300 000 l zu Butter und Käse verarbeiten liefs; endlich eine Ziegelei, die ohne Dampfkessel oder Motoren jährlich 100 000 bis 200 000 Ziegelsteine anfertigte. [4])

Abgesehen von dieser Rücksicht auf die Menge des Erzeugten wird bei der Entscheidung der Streitfrage auf den Gegenstand der Be- oder Verarbeitung weniger etwas ankommen. Eine und dieselbe Ware kann ebenso durch handwerksmäfsige als durch Fabrikbetriebe hervorgebracht werden. Immerhin spricht die Erfahrung und eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dafs fabrikmäfsige Unternehmungen zur Erzielung eines möglichst grofsen Gewinnes bemüht sind, durch Herstellung einer ganz bestimmten, eigentümlichen Art von Erzeugnissen in be-

[1]) Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 26 S. 161.

[2]) Besondere Vorschriften für Fabriken mit einem regelmäfsigen Bestande von mindestens 20 Arbeitern giebt die R.G.O. in den unten S. 23 ff. näher besprochenen §§ 134 Abs. 2, 134a bis h (Verwirkung des Wochenlohns bei Kontraktbruch, Erlafs von Arbeitsordnungen).

[3]) Ohne weiteres versteht es sich, dafs diejenigen handwerksmäfsigen Unternehmungen als Fabrikteile gelten, welche in innigstem Zusammenhange mit einer Fabrik stehen (z. B. Modelltischlereien, Reparaturschlossereien einer Maschinenfabrik; Handbuch der Unfallversicherung Anm. 97 zu § 1 U.V.G.).

[4]) Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, 1886 S. 160 Nr. 189, 190; 1889 S. 118 und Nr. 648.

deutender Anzahl die Produktionskosten des einzelnen Stückes herabzumindern. Gewisse für den Massenabsatz berechnete Artikel (sog. Spezialitäten) werden häufig nur in Fabriken gefertigt,[1]) ja es beschränkt sich eine Fabrik oft auf die ausschliefsliche Herstellung von Halbfabrikaten, welche erst durch die Verbindung mit anderweit zu fertigenden Gegenständen und durch äufsere Zuthaten („Appretur") für den Einzelverkauf hergerichtet werden müssen.

Schliefslich darf nicht übersehen werden, dafs manche Industriezweige, deren heutige Gestaltung fast durchweg einen fabrikmäfsigen Charakter angenommen hat, sich nicht als Fabrikation im engeren Sinne, d. h. als Umwandlung oder Verarbeitung von Rohstoffen darstellen, sondern einen besonderen Vorgang bezwecken, durch welchen der Wert des betreffenden Gegenstandes im Verkehre und im täglichen Gebrauche gehoben wird (Färbereien, chemische Wasch- und Reinigungsanstalten u. dgl. m.) Auch bei diesen Unternehmungen kann, wenn die obigen Begriffsmerkmale im wesentlichen zutreffen, von einer „Fabrik" oder doch von einer fabrikmäfsig betriebenen Anlage gesprochen werden. In diesem Sinne hat sich das Reichsgericht (3. Strafsenat) in einem Urteile vom 23. Juni 1898 geäufsert.[2])

In Rechtsprechung und Verwaltung, in der Praxis wie in der Litteratur ist man bestrebt gewesen, diese Unterscheidungsmerkmale zwischen den beiden Betriebsarten nach Möglichkeit klarzustellen.[3])

Verwirrung an allen Ecken und Enden würde die Folge sein, wenn man jetzt, unbekümmert um die Resultate einer langjährigen Rechtsanwendung, zahlreiche Unternehmer als Handwerker betrachten wollte, deren Betrieb bisher ständig als Fabrik gegolten hat.

Was insbesondere auf dem Gebiete der Unfallversicherung durch die Erläuterungen des Reichsversicherungsamts nach Anhörung sachverständiger Beurteiler festgelegt ist, das darf nicht leichthin über den Haufen geworfen werden. Nur zu gern könnten dann manche Berufsgenossenschaften sich veranlafst sehen, die Rente für einen Verunglückten zu versagen, dessen Beschäftigung nach der bisherigen Rechtsprechung unzweifelhaft als versicherungspflichtig behandelt wurde. Ist der Betrieb des betreffenden Arbeitgebers in dem Kataster des Genossenschaftsvorstandes eingetragen, so kann sich der letztere allerdings

---

[1]) Vgl. Handbuch der Unfallversicherung Anm. 96 bei § 1 U.V.G. (betreffend Töpferwaren).

[2]) Der Hauptinhalt der Entscheidung ist abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts, 1898 S. 400 Nr. 2.

[3]) Eingehende Litteraturnachweise s. bei Unger in der „Arbeiterversorgung" Bd. 6 S. 463 ff. und in dem Aufsatze desselben Schriftstellers, Jahrgang 1888 der „Selbstverwaltung" Nr. 36—41.

der Entschädigungsleistung bei Unfällen nicht entziehen. Nachträglich darf die Streichung solcher Unternehmer ohne Herbeiführung einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts lediglich erfolgen, wenn eine Einstellung oder erhebliche Veränderung des Betriebes stattfindet, oder wenn zwischen der Berufsgenossenschaft, dem Betriebsinhaber und der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde Übereinstimmung über die Nichtzugehörigkeit besteht. [1])

Es ist aber zweifellos, dafs zahlreiche Unternehmer, denen die Leistung der Umlagen für die Unfallversicherung eine lästige Aufgabe ist, und die alles, was sie für ihre Arbeiter thun, gern recht knapp bemessen möchten, alsbald den Versuch machen würden, von der Pflicht zur Zahlung der Genossenschaftsbeiträge sich loszumachen, indem sie neue Betriebe gar nicht bei der unteren Verwaltungsbehörde (§ 35 G.U.V.G.) anmeldeten und betreffs der schon vorhandenen sich auf die Zugehörigkeit derselben zu einer Gruppe handwerksmäfsiger Thätigkeiten beriefen.

Sofern nicht der klare Wortlaut des § 1 G.U.V.G. für das betreffende Unternehmen dessen Beteiligung an der Unfallversicherung ergiebt, z. B. wegen der Benutzung einer elementaren Kraft oder der Verwendung von mindestens 10 Arbeitern, könnte die Sicherstellung der Beschäftigten gegen Betriebsgefahren auf diese Weise immer aufs neue bestritten werden.

Es ist freilich bei den Anschauungen, die im Reichsversicherungsamte herrschen, wohl schwerlich zu befürchten, dafs derartigen Bestrebungen, den Umfang der Unfallversicherung zurückzuschrauben, die oberste Spruchbehörde irgendwelche Unterstützung zu teil werden läfst. Indes es droht durch solche Katasterbeschwerden dem Amte [2]) eine Arbeitsvermehrung, die nicht gering anzuschlagen ist und die ihm, wenn nicht neue Hilfskräfte angestellt werden, bei der Erledigung der Rekurse hinderlich sein und Aufenthalt schaffen würde. Dennoch wird man bei der Wichtigkeit der Frage, ob ein Betrieb unfallversicherungspflichtig ist oder nicht, einiges Bedenken tragen müssen, dem Vorschlage der vor einigen Jahren ausgearbeiteten, in dieser Fassung nicht Gesetz gewordenen Unfallnovelle zu folgen, welche die Entscheidung hierüber behufs Entlastung des Reichsversicherungsamts den höheren Landesverwaltungsbehörden übertragen wollte. Es könnten dadurch, zumal wenn etwa für letztere die vermeintliche Unterstützung von Innungsbestrebungen durch weitgehende Auslegung des Handwerkerbegriffes mafsgebend wäre, ähnliche

---

[1]) Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamts, 1886 Nr. 138 S. 55; 1888 Nr. 451 ff. S. 69; 1890 Nr. 835 S. 453; 1892 Nr. 1170 S. 326. Selbst eine rechtsirrtümliche, versehentliche Eintragung ist also wirksam, es sei denn, dafs sie durch Betrug erlangt war.

[2]) Die Zuständigkeit des Reichsversicherungsamts ergiebt sich aus § 59 G.U.V.G.

Zustände geschaffen werden, wie auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung, wo der Mangel einer einheitlichen Reichszentralinstanz für die Feststellung der Versicherungspflicht nach § 122 Inv. u. A.V.G. lange als eine grofse Lücke in dem gesetzgeberischen Aufbau empfunden ist,[1]) bis die Novelle seit 1. Januar 1900 Abhilfe gebracht hat (§ 155).

Die Gefahr, welche den Versicherten droht, wenn ihnen die erste Instanz[2]) die Rente zu Unrecht wegen Annahme eines handwerksmäfsigen, also nicht unfallversicherungspflichtigen Betriebes versagt, ist nicht gering anzuschlagen. Im günstigsten Falle müssen sie einige Monate länger warten, bis ihnen die oberen Instanzen zum Rentenbezuge verhelfen. Wenn sie indessen aus Rechtsunkenntnis die Einlegung des Rechtsmittels unterlassen oder sich desselben in ungeeigneter Weise bedienen, so kann es ihnen leicht begegnen, dafs sie ihren gesetzlich begründeten Anspruch einbüfsen.

Auch die übrigen Gebiete der Arbeiterversicherung werden durch die Einengung des Fabrikbegriffes berührt. Die Krankenversicherung umfafst freilich das Handwerk ebenso, wie die fabrikmäfsigen Betriebe (§ 1 Nr. 1 und 2 des Krankenvers.-Ges.). Die Thatsache des Versichertseins kann deshalb nicht, wie bei der Unfallversicherung, in Zweifel gezogen werden. Häufig kommen aber da, wo Innungskrankenkassen bestehen,[3]) oder wo Ortskrankenkassen für Fabrikbetriebe getrennt von denen für Handwerk u. dgl. errichtet sind, bei der Anmeldung der Beschäftigten oder gar erst bei Eintritt eines Unterstützungsfalles Erörterungen über die Kassenzugehörigkeit vor. Auch ist zu berücksichtigen, dafs dem Unfallverletzten, betreffs dessen die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Berufsgenossenschaft irrtümlich wegen Verneinung der Fabrikmäfsigkeit des Betriebes bestritten wird, in der Regel der Zuschufs entgeht, welchen die Krankenkasse vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablaufe des ersten Vierteljahrs zur Ergänzung von zwei Dritteln des mafsgebenden Tagelohnsatzes auf Rechnung des Arbeitgebers zu zahlen hat (§ 12 Absatz 1 G.U.V.G.). —

---

[1]) Hilse, „Die Zuständigkeitsgrenze des Reichsversicherungsamts", S. 25 des 8. Jahrgangs der „Invaliditäts- und Altersversicherung".

[2]) Dies wird in der Regel der Haupt- oder Sektionsvorstand der Berufsgenossenschaft sein; bei unterlassener Katastrierung entscheidet er ebenfalls; die untere Verwaltungsbehörde (§ 59 Abs. 4 U.V.G.) ist nicht mehr zuständig.

[3]) Dafs die Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter eines fabrikmäfsig des in der Zwangsinnung vertretene Gewerbe betreibenden Innungsmitgliedes nicht kraft Gesetzes oder kraft freiwilliger Erklärung Mitglied einer Innungskrankenkasse werden können ist bereits oben erwähnt (Anm. 3). Die von einer freien Innung getroffenen Einrichtungen unterliegen derartigen Einschränkungen nicht.

Noch härter werden diejenigen betroffen, welche wegen ihrer nur für einige Tage erfolgten Beschäftigung oder aus anderen Gründen nach § 1 K.V.G. nicht krankenversicherungspflichtig sind; ihnen geht, falls die Thätigkeit des Arbeitgebers als eine handwerksmäfsige und deshalb dem Unfallversicherungszwange entzogene bezeichnet wird, jedwede Hilfe des Arbeiterversicherungsrechts verloren, sodafs sie bei Unfällen auf die Armenunterstützung mit ihren demütigenden Folgen angewiesen sind. Denn es kommt ihnen die Bestimmung in § 5 Absatz 10 des U.V.G., welche eine Lücke in dem Organismus der Krankenversicherung auszufüllen geeignet ist, nicht zu gute: da sie nicht gegen Unfall versichert sind, ist der Betriebsunternehmer nicht verpflichtet, für die ersten 13 Wochen in Ermangelung einer zuständigen Krankenkasse ihnen die in §§ 6, 7 des K.V.G. vorgesehenen Leistungen (halben ortsüblichen Tagelohn als Krankengeld, Arzt, Arznei, Heilmittel, nach Wahl statt dessen Krankenhauspflege) einschliefslich des oben erwähnten Zuschlages (§ 5 Abs. 9 U.V.G.) zu gewähren.

Nur unter einer Voraussetzung würde es für die Arbeiterversicherung ziemlich gleichgültig sein, inwieweit man die offenbar fabrikmäfsigen Betriebe mit zu den Unternehmungen des Handwerkes rechnete — wenn nämlich auf das ganze Handwerk die Unfallversicherung ausgedehnt würde, wie dies so oft schon von den verschiedensten Seiten gefordert ist.[1]) Wann man sich dazu entschliefsen wird, bleibt nach dem Ausfalle der Beratungen über die vorjährige Unfallnovelle sehr fraglich; es wäre zu beklagen, wenn die Bedenken gegen einen derartigen Schritt noch lange überwiegen sollten: die erhoffte, in Zukunft wohl auch zu ermöglichende Einheitlichkeit der Arbeiterversicherung würde dadurch immer wieder auf Hindernisse stofsen.

Die bisherige Nichtanwendung der Unfallfürsorge auf handwerksmäfsige Betriebe erklärt sich geschichtlich zum grofsen Teile daraus, dafs der erste Versuch der Sicherstellung der Arbeiter gegen Gefahren auf privatrechtlichem Gebiete (durch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871) gemacht ist, und dafs die Unfallversicherung dazu bestimmt war, die verbitternden, langwierigen Prozesse zu beseitigen, welche sich aus der civilrechtlichen Verantwortlichkeit der einzelnen Unternehmer ergeben hatten. Wie die Haftpflicht[2]) sich nur auf Fabriken, nicht auf das Handwerk bezog (§ 2 Haftpflichtgesetz), so hat auch die Unfallgesetzgebung im wesentlichen die handwerksmäfsig beschäftigten Personen nicht mit in das Bereich ihrer Wirksamkeit einbegriffen. Dafs die Haft-

[1]) Vgl. Bd. 12 S. 84 ff. dieser Zeitschrift.

[2]) Nach Art. 42 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch bleibt auch in Zukunft das Haftpflichtgesetz mit einigen für unsere Frage bedeutungslosen Aenderungen bestehen.

pflicht der Unternehmer von Fabriken durch eine Einschränkung des Fabrikbegriffs gemindert wird, hat eigentlich mehr theoretische Bedeutung als praktischen Wert. Bekanntlich tritt die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers jetzt vielfach nicht ein durch die Bestimmung des § 135 G.U.V.G., nach welchem die nach diesem Gesetze versicherten Personen und ihre Hinterbliebenen einen Anspruch auf Erstattung des durch einen Betriebsunfall erlittenen Schadens lediglich gegen diejenigen Unternehmer, Aufseher u. s. w. erheben können, betreffs deren durch strafrichterliches Urteil festgestellt ist, dafs sie vorsätzlich den Unfall verursacht haben. Schliefst man nun für eine fabrikmäfsige Anlage die Unfallversicherung durch Unterstellung des Handwerkscharakters aus, so lebt dadurch nicht etwa die früher ausgeschlossene Haftpflicht wieder auf, sondern sie wird mit der Verneinung der Fabrikeigenschaft endgültig in Wegfall gebracht. Wenn jetzt bei Gelegenheit der Handwerkerreform die Grundlagen der Unterscheidung verändert werden sollten, so würden dadurch neue Schwierigkeiten entstehen: die Gefahr liegt nahe, dafs der Richter das Vorhandensein einer Fabrik annimmt, während die Versicherungsinstanzen sich in entgegengesetztem Sinne geäufsert hatten.[1]) Die Handwerkerkammern würden wohl geeignet sein, ein mafsgebendes Gutachten über die im Einzelfalle auftauchende Frage zu erstatten, — wenn man aber bei der Zusammensetzung dieser Körperschaft, wie es leicht geschehen kann, den eigentlichen Handwerkerstand nicht genügend zur Vertretung gelangen läfst, so werden die Fabrikanten mehr als wünschenswert zu Worte kommen.

Entstehen schon durch die Möglichkeit, dafs bei mifsbräuchlicher Gleichstellung von Fabriken mit handwerksmäfsigen Betrieben die Arbeiterversicherung den Beteiligten nur in verkümmertem Mafse Nutzen bringe, sehr schwerwiegende Bedenken, so werden dieselben dadurch noch bedeutend verstärkt, dafs auch die Handhabung des Arbeiterschutzes bei dieser Praxis arg beeinträchtigt werden würde.

Gerade für dieses Gebiet ist die Trennung zwischen Fabrikanten und Handwerkern von alleräufserster Wichtigkeit.

Die Fürsorge des Staates für die Gesundheit und Sittlichkeit des Arbeiterstandes hatte ihre Blütezeit bei Erlafs der Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891. Mit Recht hat man damals die Fabriken als den nächsten und hauptsächlichsten Angriffspunkt erwählt, um die Nachteile zu bekämpfen, welche in einer den sozialen Frieden bedrohenden Weise umsomehr erwachsen, je einseitiger die Ausübung der Unternehmerbefugnisse ohne Rücksicht auf das geistige und leibliche Wohl der arbeitenden

[1]) Vgl. v. Woedtke, Kommentar zum U.V.G. Anm. 9 zu § 1. Die Haftpflicht kann bei Fabriken dann in Frage kommen, wenn durch Beschlufs des Bundesrats nach § 1 Abs. 7 U.V.G. für Betriebe ohne Unfallgefahr die Versicherungspflicht ausgeschlossen ist.

Bevölkerung gestattet wird, und je gröfser die Personenzahl der Arbeiter ist, welche einem einzelnen Arbeitgeber gegenüberstehen.

So sind denn in jener Periode eine Menge von Bestimmungen ergangen und weiter ausgestaltet worden, welche den Arbeitgebern an Stelle von schrankenlosen Herrscherrechten die Pflicht verständiger, den beiderseitigen Interessen angepafster Mafsregeln auferlegen.

Dahin gehört für die Unternehmer von Fabriken, in welchen regelmäfsig 20 Arbeiter[1]) beschäftigt werden, das Verbot, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Vertragsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus zu vereinbaren (§ 134 Abs. 2 R.G.O.). Entgegenstehende Bestimmungen oder Verträge sind, auch wenn sie aus der Zeit vor Erlafs der Novelle vom 1. Juni 1891 herrühren, nicht rechtsverbindlich (§ 134c), und der Fabrikherr setzt sich durch den Versuch ihrer Anwendung nach § 148 Abs. 1. No. 11 einer Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle einer Haft bis zu 4 Wochen aus.[2])

Hat keine Verabredung über die Lohnverwirkung stattgefunden, so ist der Kontraktbruch des Fabrikarbeiters nur im Wege der Ersatzforderung zu ahnden; die Zahlung einer Bufse, wie sie § 124b R.G.O. für das Handwerk und die übrigen Gewerbebetriebe in der feststehenden Höhe des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher, durch keinerlei technische Vorkenntnisse und Fertigkeiten sich auszeichnender Arbeiter vorsieht, kann nach dem Schlufssatze des § 134 Abs. 2 bei den dort bezeichneten Fabriken weder vom Arbeitgeber noch im Falle rechtswidriger Entlassung vom Arbeitnehmer beansprucht werden. Die Reichstagskommission, welcher der ganze Absatz seine Entstehung verdankt, war der Meinung, dafs in der Vorenthaltung von Lohnbeträgen seitens der Inhaber gröfserer Betriebe thatsächlich oder doch jedenfalls nach der Auffassung der Arbeiterschaft eine Art ungerechtfertigter Bereicherung liege, wenn man nicht gewisse Schranken dafür setze und aufserdem die Geltendmachung der Entschädigungsforderung nach § 124b ausschlösse.

Im Handwerk und in den Fabriken mit einem Durchschnittsbestande von weniger als 20 Arbeitern sind Verträge über Lohnverwirkungen nicht an die Grenze des durchschnittlichen Wochenlohnes gebunden, wohl aber die Lohneinbehaltungen, welche zur Sicherung des Ersatzes eines den Unternehmern aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen

[1]) Ohne die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

[2]) v. Bernewitz in seinem Kommentar zur R.G.O. Anm. 5 bei § 134 hebt hervor, dafs Zuwiderhandlungen nicht strafbar seien. Allerdings ist der Erlafs einer dem § 134 Abs. 2 entgegenlaufenden Bestimmung straffrei, aber die Verhängung der über das Gesetz hinausgehenden Strafe fällt unter § 148 Nr. 11 cit.

Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden. Diese letztgedachte Beschränkung, welche in § 119a Abs. 1 R.G.O. enthalten ist und den Betrag des einzelnen Einbehalts auf ein Viertel des fälligen Lohnes bemifst, gilt für alle Gewerbebetriebe, also auch für Fabriken mit einem regelmäfsigen Personal von 20 und mehr Arbeitern.[1])

Während es sich hierbei nur um eine ganz bestimmte Vorschrift zur Abschwächung der Härten handelt, welche sich aus dem Übergewichte des Arbeitgebers bei vollständiger Freiheit des Vertrags ergeben würden, hat § 134a für dieselbe Klasse der Grofsindustrie eine wichtige allgemeine Norm aufgestellt, welche zur Vermeidung von Unklarheiten und Ungesetzlichkeiten den Erlafs einer Arbeitsordnung fordert. Zustandekommen, Inhalt, Form und Vornahme etwaiger Abänderungen sind in §§ 134a—h unzweideutig geregelt, insbesondere ist übermäfsigen Strafandrohungen vorgebeugt, und in der Anordnung, dafs die Strafen zum Besten der Arbeiter verwendet werden müssen, sowie dafs den in der Fabrik beschäftigten grofsjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben ist, sich durch besondere Vertreter oder durch einen ständigen Arbeiterausschufs vor dem Erlasse einer Arbeitsordnung oder der Nachträge darüber zu äufsern, ist ein erfreulicher Fortschritt enthalten. Die Nachprüfung der unteren Verwaltungsbehörde kann bei richtiger Handhabung, insbesondere bei enger Fühlung mit den Gewerbeaufsichtsbeamten einerseits, mit der Rechtsprechung der Gewerbegerichte andererseits[2]) dafür sorgen, dafs trotz der Notwendigkeit, Zucht und Ordnung in der Fabrik streng aufrecht zu erhalten, die Arbeitsordnung beiden Teilen das zukommen läfst, was ihnen gesetzlich gebührt.

Noch weitergehende, ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl alle Fabriken im Gegensatze zu den handwerksmäfsigen Betrieben treffende Bestimmungen zum Schutze gewisser Personengattungen enthalten die §§ 135—139a R.G.O. Dahin gehört besonders das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren und von volksschulpflichtigen Kindern, sowie die Beschränkung der Arbeitszeit für die hiernach im Fabrikbetriebe gestattete Kinderbeschäftigung auf täglich 6 Stunden; für junge Leute von 14—16 Jahren ist die tägliche Arbeitsdauer bis zu 10 Stunden erweitert, aber die Stunden der Beschäftigung und die Erholungspausen sind besonders geregelt (§ 136). Dasselbe ist § 137 betreffs der Arbeiterinnen geschehen, für welche aus Gründen der Sittlichkeit aufserdem eine Beschäftigung zur Nachtzeit ausgeschlossen ist; ihre Thätigkeit darf 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage 10 Stunden nicht überschreiten und Wöch-

[1]) Wilhelmi, Kommentar zur R.G.O. bei § 119a. Ueber den Ausschlufs der Aufrechnung gegen den Lohn vgl. § 394 B.G.B.

[2]) Vgl. die Zeitschrift „Das Gewerbegericht", 3. Jahrg. Sp. 54—55. v. Berneuitz, Kommentar bei § 134e R.G.O.

nerinnen dürfen innerhalb der ersten 4 Wochen nach der Entbindung überhaupt nicht, in den beiden folgenden Wochen nur dann beschäftigt werden, wenn ein Arzt die Zulässigkeit bescheinigt. Es liegt auf der Hand, dafs manche Arbeitgeber die Innehaltung dieser durch die Gewerbeaufsichtsbeamten zu überwachenden Vorschriften, deren Übertretung durch § 146 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht ist, zu umgehen geneigt sein werden, indem sie ihren Betrieb als handwerks-, nicht als fabrikmäfsigen hinstellen möchten. Eine gleichmäfsige Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden ist deshalb doppelt wünschenswert.

Nun ist freilich die Rechtsprechung, besonders bei den Gewerbegerichten, in neuerer Zeit mehr als sonst bemüht, auf den gewerblichen Arbeitsvertrag im allgemeinen, also auch auf die Verhältnisse des Handwerks, manchen Grundsatz zu übertragen, der sich in der oben erwähnten Fabrikgesetzgebung ausgedrückt findet. Das kann und darf indessen, wenn man nicht den Boden unter den Füfsen verlieren will, nur von dem beschränkten Standpunkte aus geschehen, dafs eine Unterordnung der persönlichen Willensfreiheit bei Eingehung von Dienstverträgen insoweit unzulässig erscheint, als sie den guten Sitten, dem Ehrgefühl oder dem Rechtsbewufstsein zuwiderläuft. Im Vergleiche mit der noch vor einigen Jahrzehnten herrschenden Auffassung, welche der Vertragsfreiheit Grenzen zu setzen sich kaum entschliefsen mochte, kann man heute wohl von einer vorgeschrittenen Rechtsüberzeugung reden: es wird seitens der Gerichte entschiedener dafür eingetreten, dafs kein Arbeiter in einer seine Ehre, seine Existenz oder Gesundheit gefährdenden Weise Verpflichtungen gegen den Arbeitgeber auf sich nehmen könne und dafs abweichende Verträge nicht bindend seien (vgl. §§ 138, 826 B.G.B.). Aber viele der Arbeiterschutzvorschriften in §§ 134 ff. R.G.O. sind so eigenartig und so bestimmt gefafst, dafs ihre Anwendung auf das Handwerk willkürlich erscheinen müfste und deshalb ausgeschlossen ist.

Es bleibt somit dabei, dafs für das Gebiet des Handwerks die Frauen- und Kinderarbeit im wesentlichen der freien Vereinbarung überlassen ist, und dafs, wenn etwa in einem einzelnen Falle durch den Dienstvertrag eine ganz aufserordentliche und daher unzulässige Verpflichtung den genannten Klassen der Arbeiterschaft auferlegt wäre, jedenfalls keine Bestrafung des betreffenden Unternehmers stattfinden kann, weil es an einer Strafvorschrift mangelt. Die Gewerbeaufsichtsbeamten stehen den handwerksmäfsigen Betrieben so gut wie vollständig fern; nur in seltenen Einzelfällen, die ein polizeiliches Einschreiten erheischen, pflegen sie wohl helfend und gutachtend in Thätigkeit zu treten.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, dafs sehr erhebliche Unterscheidungsmerkmale zwischen Fabrik und Handwerk bestehen, und dafs eine Veränderung der im Laufe der Zeit ziemlich deutlich bezeichneten Grenzlinie böse Folgen für den Arbeiterstand nach sich ziehen würde.

Die Arbeitszeit der kaufmännischen Angestellten in den Engros- und Fabrikgeschäften Berlins.

Von

Dr. J. SILBERMANN,

in Berlin.

Kurz nachdem die Kommission für Arbeiterstatistik ins Leben getreten war, stellte der deutsche Verband kaufmännischer Vereine den Antrag, die Lage der Handlungsgehilfen durch diese Kommission prüfen zu lassen. Diesem Wunsche wurde insoweit Rechnung getragen, als man zunächst eine Erhebung über die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse der Ladenangestellten veranstaltete, weil von dieser Kategorie Gehilfen die meisten und lautesten Klagen ertönten. Der Erfolg dieser Untersuchung ist ja bekannt: er gipfelt in dem obligatorischen Neunuhrladenschlufs. Indessen hat derselbe Verband, auf dessen Anregung hin jene Erhebung stattfand, es nicht unterlassen, immer wieder darauf hinzuweisen, dafs auch eine Untersuchung über die Lage der übrigen kaufmännischen Angestellten am Platze sei. Das Leben der in den Fabrik- und Engrosgeschäften thätigen Handlungsgehilfen spielt sich nicht so sehr vor der Oeffentlichkeit ab wie dasjenige der Ladengehilfen, und so sind beim grofsen Publikum sowohl wie auch bei Behörden irrige Meinungen über eine angeblich günstige Lage dieser Angestellten verbreitet. Allerdings kann nicht geleugnet werden, dafs die Angestellten der Engros- und Fabrikgeschäfte, das sogen. Kontorpersonal, in der sozialen Schichtung der Handlungsgehilfenschaft heute im allgemeinen die höhere Stellung einnimmt. Damit ist aber noch nicht entschieden, dafs auch die materielle Lage eine so wesentlich bessere sein müsse. Gegenwärtig ist das Verhältnis zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen noch ein anderes als dasjenige zwischen Fabrikherrn und Arbeiter. Von dem Handlungsgehilfen wird ohne weiteres verlangt,

dafs er seine ganze Persönlichkeit voll in den Dienst des Geschäftsinhabers stelle, während vom Fabrikarbeiter nur die Arbeitskraft für eine bestimmte Zeitdauer beansprucht wird. Zwar ist das ehemalige patriarchalische Verhältnis zwischen Gehilfen und Prinzipal durch die neuere Entwicklung des Handels und Verkehrs, durch das Entstehen von Riesenbetrieben, durch die vielfach eingetretene Mechanisierung der Arbeit thatsächlich sehr gelockert, allein trotzdem sind hier die traditionellen Anschauungen noch in voller Kraft; sie leben namentlich in den Handlungsgehilfen, weniger in den Geschäftsinhabern. Daraus ergiebt sich ein Zwiespalt zwischen dem gesellschaftlichen Verhältnis und den materiellen Arbeitsbedingungen, der zu mancherlei Uebelständen führt.

Um sich ein Bild über die Zustände in der Reichshauptstadt zu verschaffen, hat der hier bestehende Kaufmännische Hilfsverein für weibliche Angestellte im Sommer 1900 eine Umfrage unter seinen Mitgliedern, soweit sie in Engros- und Fabrikgeschäften thätig sind, veranstaltet, deren spezialisiertes Ergebnis wir im nachfolgenden veröffentlichen wollen. Zunächst sei bemerkt, dafs einzelne Branchen, da in ihnen weibliche Personen nur in aufserordentlich geringem Mafse beschäftigt werden, völlig ausscheiden; es sind dies der Buchhandel, Bank- und Speditionsgeschäfte. Ueber 500 Betriebe liegt ein gutes, brauchbares, überprüftes Material vor, das ein ziemlich objektives Bild gewährt. Wenngleich die Fragebogen nur von Angestellten ausgefüllt sind, so ist doch das Bild, das sich aus der Zusammenstellung ergiebt, gegenüber der Wirklichkeit um eine Nuance zu hell, weil viele Gehilfinnen in der Beantwortung sehr zurückhaltend waren und häufig die krassesten Uebelstände zu schildern vermieden.

Es sei hier zunächst der Fragebogen in bezug auf Wortlaut und Anordnung abgedruckt, wozu einige erklärende Bemerkungen vorausgeschickt werden sollen.

Weibliche Angestellte, soweit sie in Kontoren thätig sind, machen nur in geringer Anzahl eine regelrechte praktische Lehre durch, sondern treten in ihrer überwiegenden Mehrheit mit einer mehr oder minder guten fachtheoretischen Vorbildung in das Geschäftsleben ein. Aus diesem Grunde ist es unterlassen worden, die Frage der Lehrlingsverhältnisse überhaupt zu streifen.

In vielen Geschäften giebt es Zeiten, wo die Arbeit sich ganz besonders häuft, während sie in anderen ruhiger verläuft. Ersteres bezeichnen wir gewöhnlich mit „Saison" und auf diese beziehen sich in der Regel auch die meisten Mifsstände.

Der Fragebogen lautete:

Firma: ...

Branche:

Engros **und** detail
oder
nur engros

Fabrikgeschäft?

Ist Fabrikbetrieb im Hause
oder
Wird aufser dem Hause gearbeitet?

Wird Sonntags gearbeitet?

In welchen Stunden?

Giebt es in Ihrem Geschäft eine Saison?

In welche Monate fällt dieselbe?

Alle Fragen beziehen sich nur auf kaufmännisches Personal!

	In der stilleren Zeit:	**In der Saison:**
Wann mufs das Personal morgens im Geschäft sein?		
Wann ist thatsächlich abends Geschäftsschlufs?		
Wie viel Stunden dauert die Mittagspause?		
Wird während des ganzen Tages gleichmäfsig gearbeitet oder Häuft sich zu bestimmten Stunden die Arbeit?		
Wenn letzteres der Fall, welches ist der Grund hierfür? (Hier wird eine umfassende Antwort erbeten. Z. B. ob die Schuld daran liegt, dafs die Lieferzeit für die Arbeiter zu spät angesetzt ist, ob aus alter Gewohnheit Arbeit, die vormittags gemacht werden kann, auf den Nachmittag verschoben wird, ob die Expedition zu spät beginnt oder welcher Grund sonst vorliegt.)		

Haben die verschiedenen Angestellten eine verschiedene Arbeitszeit, also z. B. Buchhalterinnen eine andere als Expedientinnen? Herren eine andere als Damen?

Welche Kündigungsfristen sind im Hause Ihres Prinzipals für kaufmännische Angestellte vorherrschend?

Haben die weiblichen Angestellten eine andere Kündigungsfrist als die männlichen und welche?

Wieviel **weibliche kaufmännische** Angestellte beschäftigt Ihr Prinzipal regelmäfsig insgesamt?

Wieviel männliche?

Besondere Bemerkungen: ...

Name ...

Mitgliedsnummer ...

Eine eingehende genaue Sichtung des Materials ergab, dafs in den Betrieben, in denen männliche und weibliche Angestellte zusammen arbeiten, die Arbeitsdauer im allgemeinen für beide Geschlechter die gleiche ist. Da, wo eine verschiedenartige Bemessung stattfindet, haben die weiblichen Angestellten in der Regel eine kürzere Arbeitszeit, sind also günstiger gestellt. Umgekehrt liegen die Verhältnisse bezüglich der Kündigungsfristen: da, wo verschiedene Kündigungsfristen für Männer und Frauen eingeführt sind, sind sie für letztere kürzer als für die ersteren. Der Grund liegt meistens darin, dafs die männlichen Angestellten die höheren Posten bekleiden, dafs es also dem Prinzipal wünschenswert erscheint, sie länger an das Geschäft zu fesseln.

Im einzelnen wollen wir zu den unten folgenden Tabellen bemerken, dafs immer die kürzere Arbeitszeit als normale angenommen wurde, d. h.: wenn in einem Fragebogen auf die Frage nach dem Schlufs der Arbeit geantwortet wurde: „8 Uhr, es wird aber auch mitunter 9 Uhr", so ist nur die Zeit von 8 Uhr berücksichtigt worden. Vorweg sei gleich betont, dafs Ueberstunden dem kaufmännischen Personal nicht bezahlt zu werden pflegen. Besonders humane Chefs gewähren bei langdauernder anstrengender Ueberarbeit sog. Gratifikationen. Wie vorsichtig und zurückhaltend die Fragebogen beantwortet worden sind, mag man aus folgendem Beispiel ersehen: Die Angestellte einer Firma, die während mehrerer Wochen im Jahre mindestens bis 12 Uhr nachts, häufig sogar bis 2 und 3 Uhr arbeiten läfst, hat die Frage nach dem Arbeitsschlufs während der Saison mit 9—10 Uhr beantwortet; in der Rubrik „besondere Bemerkungen" jedoch schrieb sie: „Als ich neulich bereits um 12½ Uhr nachts gehen wollte, wurde mir vom Expedienten mit der Kündigung gedroht."

Die eingegangenen Fragebogen sind am besten nach folgenden Gesichtspunkten zu ordnen:

1. Geschäftsbetriebe, mit denen ein Warenlager oder eine Fabrik nicht verbunden ist, (z. B. Agentur- und Versicherungsgeschäfte, Baugeschäfte u. dergl.), wir bezeichnen sie kurz mit „Bureaus",

2. Fabrikkontore, d. h. solche kaufmännischen Betriebe, die, unmittelbar mit einem Fabriketablissement verbunden sind,

3. Engrosgeschäfte, d. h. Betriebe, die, ohne selbst zu fabrizieren, grofse Warenlager zum Verkauf an die Kleinhändler unterhalten,

4. Hausindustrielle Betriebe, die insbesondere die sogenannte „Konfektion" (Männer- und Frauenkleidung) umfassen.

Erläuternd sei hier gleich vorbemerkt, dafs es eine Anzahl Betriebe giebt, die teils zu den Fabriken, teils zur Hausindustrie zu rechnen sind; sie sind dann derjenigen Rubrik zugerechnet worden, die ihrer Art am meisten entspricht. Die Fabrikation von Damenwäsche z. B. pflegt in der Regel derartig zu erfolgen, dafs in einer mit dem Kontor in Verbindung stehenden Werkstelle die Muster entworfen und die Stücke zu-

geschnitten werden; dagegen wird die Näharbeit hausindustriell betrieben: in diesem Falle ist der Betrieb der Hausindustrie zugezählt worden. In der Tapisseriebranche pflegt auch geteilter Betrieb zu sein. Das sogenannte Schattieren und Kompletieren findet jedoch regelmäfsig in einer Geschäftswerkstelle statt, und in zahlreichen Fällen auch die meisten anderen Arbeiten; nur ein Teil der Arbeit ist Hausindustrie: diese Geschäfte sind meistens dem Fabrikbetrieb zugezählt.

Kündigungsfristen: Nach dem Handelsgesetzbuch hat kaufmännisches Personal Anspruch auf eine Mindestkündigungsfrist von einem Monat. Unter gesetzlicher (sechswöchentlicher) Kündigungsfrist versteht man eine solche von sechs Wochen vor Schlufs des Kalendervierteljahres. Manche Betriebe haben für verschiedene Angestellte eine verschiedene Kündigungsart eingeführt, je nach dem Alter oder dem Geschlecht. Vielfach liegt es in dem Wunsche der weiblichen Personen, eine kürzere Kündigungsfrist zu geniefsen; seinen Grund hat dieses an sich befremdliche Verhalten in dem Bestreben nach gröfserer Bewegungsfreiheit und in der eigenen Art der grofsstädtischen Verhältnisse.

Es ergeben sich betreffs der Kündigung folgende Ziffern:

	monatl.	gesetzl.	viertelj.	gemischte [1])	unbestimmte [2]) Kündigung
Bureaux . . .	18	10	—	—	3 Betriebe
Fabriken . . .	112	65	4	1	14 „
Engrosgeschäfte:	111	58	1	8	3 „
Hausindustrie: .	71	15	—	6	5 „

Daraus geht hervor, dafs in Berlin, soweit weibliche Angestellte inbetracht kommen, die monatliche Kündigung weit überwiegt. Am häufigsten kommt die gesetzliche Kündigung in den Bureaus, Fabriken und Engrosgeschäften vor, am verhältnismäfsig seltensten in den hausindustriellen Betrieben. Leider sind die Antworten über Kündigung nicht so exakt ausgefallen, wie die später zu bringenden Antworten über die Arbeitszeit. Indessen ist diese Frage auch nur von untergeordneter Bedeutung, weil sie durch das Handelsgesetzbuch auf lange Zeit hinaus bereits geregelt ist.

Viel wichtiger ist die Frage, wie sich die Arbeitszeit stellt. Von grofser Bedeutung erscheint dabei nicht blofs die Frage nach den geleisteten Arbeitsstunden, sondern auch nach den Pausen, insbesondere nach der Mittagspause. In vielen Städten ist eine Agitation eingeleitet worden zur Durchführung der sogenannten „Durcharbeitszeit" oder, wie man sie auch nennt, der „englichen Tischzeit". Man versteht darunter

[1]) d. h. für verschiedene Angestellte verschiedene, meist 4- und 6wöchentliche Kündigung.

[2]) d. h. nicht prägnant beantwortet.

in England eine Arbeitszeit von etwa 9 Uhr früh bis 5 oder 6 Uhr nachmittags mit einer $^3/_4$ stündigen Pause für den Lunch. Da die Mittagspause von aufserordentlicher Wichtigkeit ist, so ist versucht worden, sie bis auf Viertelstunden zu berechnen, und wir nehmen dabei an, dafs Stellungen, in denen nur eine Stunde Mittagspause herrscht, solche mit sogenannter „englischer Tischzeit" sind, denn innerhalb einer Stunde ist kein Angestellter in der Grofsstadt in der Lage, sein Heim aufzusuchen und dort die Mittagsmahlzeit einzunehmen. Manche Betriebe haben die „Durcharbeitszeit" im Sommer, dagegen die „deutsche" Arbeitszeit im Winter eingeführt. In diesem Falle ist nur die deutsche Tischzeit angeführt worden, weil sie sich auf einen weit längeren Zeitraum erstreckt.

Um eine vergleichende Uebersicht gewinnen zu können, seien hier für sämtliche Betriebsarten die Arbeitszeiten in Tabellenform wiedergegeben:

Bureaux.

Bei einer Miltagpause von Stdn.:	Während des ruhigen Geschäftsganges. Effektive Arbeitszeit Stunden									
	—7	7—8	8—9	9—10	10—11	11—12	12—13	13—14	14—15	
0	1	2	—	—	—	—	—	—	—	Betriebe
$^1/_2$	—	—	2	2	—	—	—	—	—	„
$^3/_4$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	„
1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	„
$1^1/_4$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	„
$1^3/_4$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	„
2	—	2	11	7	1	—	—	—	—	„
$2^1/_2$	—	1	—	—	—	—	—	—	—	„
	Während der Zeit gröfseren Geschäftsandranges (Saison).									
0	—	—	—	1	—	—	—	—	—	„
$^1/_2$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	„
$^3/_4$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	„
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	„
$1^1/_2$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	„
2	—	—	1	1	3	—	—	—	—	„

Fabriken.

Während der Zeit ruhigen Geschäftsganges.

Bei einer Mittagspause von Stdn.:	Effektive Arbeitszeit Stunden									
	—7	7—8	8—9	9—10	10—11	11—12	12—13	13—14	14—15	
0	—	1	1	1	—	—	—	—	—	Betriebe
1/2	—	2	5	17	—	1	—	—	—	„
3/4	—	1	4	1	—	—	—	—	—	„
1	—	—	5	5	—	—	—	—	—	„
1 1/2	—	—	3	8	7	—	—	—	—	„
1 3/4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	„
2	2	4	50	63	10	1	—	—	—	„
2 1/2	2	—	5	—	—	—	—	—	—	„

Während der Zeit gröfseren Geschäftsandranges (Saison).

0	—	1	1	—	—	—	—	1	—	„
1/2	—	—	2	5	5	3	2	1	—	„
3/4	—	—	—	—	—	—	2	—	—	„
1	—	—	2	1	2	—	—	—	—	„
1 1/2	—	—	1	1	11	1	2	1	—	„
1 3/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	„
2	—	—	20	19	36	5	1	—	—	„
2 1/2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	

Engrosgeschäfte.

Während der Zeit ruhigen Geschäftsganges.

Bei einer Mittagspause von Stunden:	Effektive Arbeitszeit Stunden									
	—7	7—8	8—9	9—10	10—11	11—12	12—13	13—14	14—15	
0	—	3	—	3	—	—	—	—	—	Betriebe
1/2	—	1	2	4	—	—	—	—	—	„
3/4	—	—	2	—	—	—	—	—	—	„
1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	„
1 1/2	—	—	1	19	4	2	—	—	—	„
1 3/4	—	—	—	1	1	—	—	—	—	„
2	—	3	30	74	20	1	—	—	—	„
2 1/2	—	1	3	1	—	—	—	—	—	„
3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	„

Während der Zeit gröfseren Geschäftsandranges (Saison).

0	—	—	1	1	—	1	—	—	—	„
1/2	—	—	1	3	—	1	—	—	—	„
3/4	—	—	2	—	—	—	—	—	—	„
1	—	—	2	1	2	—	—	—	—	„
1 1/2	—	—	1	5	3	8	—	—	—	„
1 3/4	—	—	—	—	2	—	—	—	—	„
2	—	1	12	39	42	7	—	—	—	„
2 1/2	—	1	2	—	—	—	—	—	—	„
	—	1	—	—	—	—	—	—	—	„

Hausindustrielle Betriebe.

Während der Zeit ruhigen Geschäftsganges.

Bei einer Mittagspause von Stunden:	Effektive Arbeitszeit in Stunden										
	—7	7—8	8—9	9—10	10—11	11—12	12—13	13—14	14—15		
0	—	—	—	—	1	—	—	—	—	Betriebe	
½	—	—	2	7	—	—	—	—	—	„	
¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	„	
1	—	1	4	4	2	—	—	—	—	„	
1½	—	—	1	2	7	1	—	—	—	„	
2	—	3	6	44	13	—	—	—	—	„	

Während der Zeit größeren Geschäftsandranges (Saison).

0	—	—	—	—	—	—	1	1	1	„
½	—	—	2	—	2	1	—	—	—	„
¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	„
1	—	—	4	1	1	3	5	—	—	„
1½	—	—	1	1	2	2	—	—	—	„
2	—	—	1	16	19	11	5	1	—	„

Sämtliche Betriebe beschäftigten an kaufmännischen Angestellten:

männliche: 3700

weibliche: 2600.

Es zeigt sich, dafs überhaupt eine Saison haben, d. h. jährlich regelmäfsig wiederkehrende Zeiten besonderer Geschäftshäufung von Bureaux: 15%, von Fabriken: 68%, von Engrosgeschäften: 76%, von der Hausindustrie: 80%.

Obwohl es sich nur um 500 Betriebe handelt, glauben wir doch behaupten zu können, dafs die Ergebnisse der Umfrage der Wahrheit sehr nahe kommen. Um zu erfahren, in welcher Abstufung die einzelnen Betriebsarten mit Bezug auf die materiellen Arbeitsbedingungen ihrer Angestellten aufeinanderfolgen, stellen wir die effektive Arbeitszeit in den einzelnen Betrieben und Betriebsarten nach ihrer Prozentzahl hier zusammen:

Die effektive Arbeitszeit beträgt in Prozenten der in Frage kommenden Betriebe:

			Bureaux		Fabriken		
			ruhig. Zeit	während d. Saison	ruhig. Zeit	während d. Saison	
bis	8	Stdn. in	19.4	—	6.0	1.5	% der Betriebe
über	8— 9	„ „	48.4	3.2	36.5	13.0	„ „ „
„	9—10	„ „	29.0	6.4	47.5	13.0	„ „ „
„	10—11	„ „	3.2	9.7	9.0	27.5	„ „ „
„	11—12	„ „	—	—	1.0	4.5	„ „ „
„	12	„ „	—	—	—	4.0	„ „ „

Digitized by Google

			Engrosgeschäfte		Hausindustrie				
			ruhig. Zeit	während d. Saison	ruhig. Zeit	während d. Saison			
bis	8	Stdn. in	6,0	1,7	3,1	—	%	der	Betriebe
über	8—9	„ „	22,1	11,6	13,4	8,0	„	„	„
„	9—10	„ „	56,4	27,0	58,0	18,3	„	„	„
„	10—11	„ „	13,8	27,0	23,7	24,7	„	„	„
„	11—12	„ „	1,6	2,0	1,0	16,5	„	„	„
„	12	„ „	—	—	—	12,4	„	„	„

Wir entnehmen daraus, dafs unbedingt die besten Arbeitsbedingungen hinsichtlich der Arbeitsdauer in den Bureaus herrschen, dafs sodann die Fabrikgeschäfte, nach ihnen die Engrosgeschäfte und zuletzt die hausindustriellen Betriebe folgen. Während die Bureaus zu zwei Dritteln eine Arbeitszeit von höchstens 9 Stunden aufweisen, haben in den hausindustriellen Betrieben nur 16% eine solche Arbeitszeit. Woran mag das liegen? Bei den Bureaus ergeben sich die günstigen Arbeitszustände eben aus ihrem bureaukratischen Charakter. In den Fabrikgeschäften, welche in zweiter Reihe folgen, dürfte die Ordnung und Pünktlichkeit, die der Fabrikationsbetrieb mit sich bringt, auch auf die Arbeitszeit in den Kontoren einen günstigen Einfluss ausüben. Dagegen ist in Engrosgeschäften und in den ihnen nahe verwandten hausindustriellen Betrieben die Arbeitszeit thatsächlich der Willkür der aufsichtführenden Organe überlassen. An dem späten Kontorschlufs der hausindustriellen Betriebe tragen folgende Ursachen nach übereinstimmenden Nachrichten Schuld. Zunächst laufen die Bestellungen auf Waren meistens in letzter Stunde ein; der Besteller verlangt sofortige, möglichst baldige Lieferung, und es ist klar, dafs der Inhaber, der sich das Geschäft nicht entgehen lassen will, alle Anstrengungen macht, um die Wünsche seiner Kunden zu befriedigen. Gegen diesen Mifsbrauch kann sich der Inhaber eines hausindustriellen Betriebes oder auch eines Engrosgeschäftes nur schwer schützen. Dazu kommen die Uebelstände, die sich aus der Art des Betriebes selbst ergeben. Die Arbeiter nehmen die anzufertigenden Gegenstände nach Hause mit; die Ablieferung der fertigen Sachen geschieht den ganzen Tag, oft sogar bis spät in die Abendstunden hinein, da die Hausindustriellen des Verdienstes wegen möglichst viel abzuliefern versuchen. Nun müssen die bestellten Waren an den Kunden, der darauf sehnsüchtig wartet, sofort befördert werden. Aus diesem Grunde mufs bis in die späten Abendstunden hinein gearbeitet werden, die bei der Expedition beschäftigten Personen, die Expedienten, Fakturisten (Rechnungsschreiber), hören mit der Arbeit am spätesten auf. Endlich liegen die Uebelstände auch häufig am Geschäftsinhaber oder an dem aufsichtführenden Personal. Wir wollen hier einige charakteristische und wahrheitsgetreue Aeufserungen anführen, die um so zuverlässiger sind,

als das Fachblatt der Berliner Konfektionsgeschäfte, der „Konfektionär", der durchaus die Interessen der Konfektionshäuser vertritt, ähnliche Ausführungen gebracht hat.

Ein Fragebogen enthält unter „Besondere Bemerkungen" folgende Notiz: „Nachmittags von $^1/_2$ 5—$^1/_2$ 9 Uhr häuft sich die Arbeit, so dafs die Leute überbürdet sind. Der Grund hierfür ist, dafs der Chef sein Personal ungern pünktlich gehen sieht, er erblickt darin mangelndes Geschäftsinteresse; lieber übersieht er ein unpünktliches Erscheinen. Infolgedessen nehmen die Direktricen auch nachmittags Lieferungen an, um in der Gunst des Chefs zu stehen. Daher wird mit der Expedition so spät wie möglich begonnen, auch Arbeit, welche vormittags erledigt werden kann, wird häufig auf den Abend verschoben."

Eine andere Antwort fafst die Mifsstände, namentlich in den Konfektionsgeschäften, in folgenden lapidaren Satz zusammen: „Späte Lieferung, Bummelei, und langes im Kaffeehaus-Sitzen des Chefs." Das wird thatsächlich durch viele Zuschriften bestätigt. So lautet eine Aussage: „Der eine Chef, der in der Saison öfter ansagt, kommt viel zu spät von Tisch, um 5 und $^1/_4$ 6 Uhr, so dafs bis 6 Uhr kaum die Expedition fertig werden kann. An Tagen, wo ich gar nichts zu thun habe, darf ich auch erst um 8 Uhr gehen, selbst wenn dieses Nichtsthn monatelang dauert."

Die Möglichkeit, die Arbeit gleichmäfsig zu verteilen, wäre für Berlin nnzweifelhaft dadurch gegeben, dafs der Postschlufs für Packete um 6 Uhr einträte.

Dafs auch in den Fabrikgeschäften manchmal nur die Einteilung schuld ist an einer allzulangen Arbeitszeit, geht z. B. aus folgender Aeufserung hervor. Zu der Frage: „Häuft sich zu bestimmten Stunden die Arbeit und warum?" heifst eine Antwort: „Launenhaftigkeit des Ingenieurs. Gegen 2 Uhr, wenn eigentlich meine Tischzeit ist, bekomme ich von dem betreffenden Herrn erst die Post diktiert. Auf diese Art und Weise bin ich genötigt, sehr oft auf meine Tischzeit zu verzichten."

Eine andere Antwort lautet: „Um 7 Uhr soll Schlufs sein, doch kurz zuvor kommt regelmäfsig der Chef mit verschiedenen Korrespondenzen, so dafs das Personal stets bis 8 und 9 Uhr in Anspruch genommen wird."

Noch eine charakteristische Antwort: „Es ist keinem gestattet das Geschäft zu verlassen, solange einer der Chefs anwesend ist. Diese werden häufig durch Besuche und anderes abgehalten, und deswegen müssen die Angestellten, auch wenn sie nichts mehr zu thun haben, über die vereinbarte Zeit hinaus bleiben."

Wie aus den Tabellen ersichtlich, hat sich die „englische Tischzeit" in den Berliner Warengeschäften noch nicht eingebürgert. Die Regel bildet eine durch zwei Stunden Mittagspause unterbrochene Arbeitszeit.

Sofern die Durcharbeitszeit die Möglichkeit nicht gewährt, während einer hinreichend langen Pause eine Mahlzeit ordnungsgemäfs einzunehmen, ist sie durchaus gesundheitsschädlich, zumal sie in Berlin nicht unter acht Stunden zu betragen pflegt. Indes ist anzunehmen, dafs da, wo keine officielle Pause angegeben ist, eine solche doch thatsächlich stattfindet, d. h. dafs sich die Angestellten die Zeit zu einem Imbifs nehmen. Gesundheitsschädlich ist auch eine Durcharbeitszeit von zehn Stunden bei nur halbstündiger Mittagspause, zweifellos ist eine zehnstündige Arbeitszeit mit zwei Stunden Mittagspause der Gesundheit zuträglicher und weniger anstrengend als eine solche mit halbstündiger Pause. Leider zwingen die grofsstädtischen Wohnungsverhältnisse, die weiten Wege zur Einführung der englischen Tischzeit, die ja bei den öffentlichen Behörden die Regel darstellt, aber sie ist nur da angebracht, wo bei höchstens neunstündiger Dauer eine ausreichende Erholungs- und Efspause gewährt wird. Wir sehen jedoch aus den abgedruckten Tabellen, dafs eine verhältnismäfsig ansehnliche Anzahl Geschäfte über dieses Mafs des Zulässigen hinausgeht. Man bedenke ferner, dafs es sich hier um Frauen handelt, zum Teil um sehr jugendliche Personen, die noch nicht stark und kräftig genug sind, um eine solche Arbeitsweise zu ertragen. Vielfach wird von den Krankenkassenärzten geklagt, dafs die mit sogenannter englischer Tischzeit arbeitenden Angestellten häufiger erkranken, als andere. In Band I des Archivs für Unfallheilkunde veröffentlicht Dr. Agnes Bluhm einen Aufsatz „Statistischer Beitrag zur Kenntnis der Gesundheitsverhältnisse der Handlungs- und Gewerbegehilfinnen". Es seien daraus folgende Sätze hervorgehoben: Während meiner $5\frac{1}{2}$ jährigen Thätigkeit als Kassenarzt habe ich die ärztliche Beobachtung machen können, dafs alle diejenigen Mädchen, die in Geschäften mit sogenannter englischer Tischzeit angestellt sind, d. h. diejenigen, welche in einer höchstens halbstündigen Pause nur Kaffee oder Milch und belegte Butterbrote und erst abends die Hauptmahlzeit geniefsen, im Laufe eines Jahres magenleidend werden". Ziemlich selten ist eine $2\frac{1}{2}$ stündige Mittagspause, dagegen ist es immerhin erfreulich, dafs selbst in Zeiten grofsen Geschäftsandranges die Mittagspause nur ausnahmsweise verkürzt wird. Die allerdings nicht sehr oft vorkommende Höchstarbeitszeit von 12 Stunden ist wegen ihrer Gesundheitsschädlichkeit völlig zu verwerfen, namentlich, wenn man erwägt, dafs gar kein Unterschied zwischen jugendlichen und erwachsenen, zwischen männlichen und weiblichen Angestellten gemacht wird, ja dafs die Lehrlinge teilweise noch länger beschäftigt werden als erwachsene Personen.

Teilt man die inbetracht gezogenen Betriebsarten mit Ausnahme der Bureaus, soweit dies überhaupt angeht, in Unterabteilungen, so erhält man das nachfolgende Ergebnis:

Fabriken.

In . . . Betrieben herrscht eine Arbeitszeit . . .

bis 10 Stunden		mehr als 10—12 Stunden		über 12 Stunden	
bei gewöhnl. Geschäftsg.	in der Saison	bei gewöhnl. Geschäftsg.	in der Saison	bei gewöhnl. Geschäftsg.	in der Saison
Druckereien (15 Betriebe)					
15	—	—	—	—	—
Chemische Branche (30 Betriebe)					
29	4	1	5	—	—
Metallwaren, Maschinen, Elektrizitätswerke (38 Betriebe)					
35	1	3	7	—	1
Leder und Papier (29 Betriebe)					
26	3	3	11	—	2
Holzwaren (21 Betriebe)					
19	2	2	5	—	—
Textilwaren (56 Betriebe)					
43	4	13	24	—	3

Engrosgeschäfte.

Droguen und Chemikalien (20 Betriebe)					
7	—	—	—	—	—
Nahrungs- und Genufsmittel (16 Betriebe)					
13	—	3	3	—	—
Papier und Leder					
16	2	3	5	1	1
Metall- und Kurzwaren, Glas, Porzellan, Spielwaren (33 Betriebe)					
23	—	10	11	—	2
Textilwaren (103 Betriebe)					
87	9	16	43	—	—

Hausindustrie.

Herrengarderobe, Damenmäntel und -Kleider, Schürzen (53 Betriebe)					
40	3	13	25	—	7
Wäsche, Weifswaren, Hüte, Kravatten (36 Betriebe)					
29	—	7	11	—	4

Von den Angestellten in Fabriken erfreut sich das kaufmännische Personal der Druckereien der unzweifelhaft besten Arbeitsbedingungen inbezug auf Dauer der täglichen Beschäftigung; denn die Arbeitszeit geht über zehn Stunden nicht hinaus. Aehnlich ist es in der Fabri-

kation von Droguen und Chemikalien. Ein wenig ungünstiger liegen die Verhältnisse in der Fabrikation von Metallwaren und in Maschinenfabriken, sowie in den Betrieben der Holzverarbeitung (Möbelfabriken), denn vereinzelt tritt hier schon eine elf- bis zwölfstündige Arbeitszeit auf. Die längste Arbeitszeit finden wir in den Textilfabriken, denn in nahezu einem Viertel der Betriebe dauert der Arbeitstag länger als zehn Stunden.

Unter den Engrosgeschäften haben die Handlungen mit Droguen und Chemikalien nach dem vorliegenden Material die beste Arbeitszeit, denn eine länger als zehnstündige Arbeitszeit kommt nicht vor. In zweiter Reihe stehen die Handlungen mit Textilwaren und deren Fabrikaten, da hier noch nicht in dem sechsten Teil der Betriebe die zehnstündige Arbeitszeit überschritten wird. Dann dürften die Handlungen mit Nahrungs- und Genufsmitteln und die Geschäfte folgen, die Papier, Leder und deren Fabrikate feilhalten; der fünfte Teil läfst über zehn Stunden arbeiten. Am ungünstigsten aber stehen die Metall-, Glas- und Porzellan-, Spiel- und Kurzwarenhandlungen, weil hier nahezu der dritte Teil eine mehr als zehnstündige Arbeitszeit aufweist.

Was die Hausindustrie anbetrifft, so unterscheiden wir die sogenannte Konfektion im engeren Sinne, d. h. die Betriebe, die sich mit der Herstellung von Männerkleidung, von Damenmänteln- und Kleidern, Schürzen und dergleichen beschäftigen, und diejenige Hausindustrie, welche die Anfertigung von Wäsche, Weifswaren, Kravatten und ähnlichen Gegenständen bewirkt. Die erstere Art hat die schlechteren Arbeitsverhältnisse, denn im vierten Teil der Betriebe besteht hier eine mehr als zehnstündige Arbeitszeit, während in der zweiten Abteilung noch nicht im fünften Teil eine solche Arbeitsdauer vorhanden ist. Dazu kommt, dafs in der zweiten Abteilung eine zwölfstündige Arbeitszeit nicht vorhanden ist, wohl aber in der Konfektion im engeren Sinne.

Betrachten wir nun die Arbeitszeit, wie sie sich in den einzelnen Unterabteilungen während der jährlich wiederkehrenden Zeiten gröfserer Geschäftsanhäufung, in der sogenannten Saison, gestaltet. Zunächst sei hier bemerkt, dafs zu den Saisonbetrieben hier nur solche gezählt worden sind, in denen die Saison thatsächlich auf die Arbeitszeit von besonderem Einflusse ist, d. h. die Tagesarbeit verlängert. Es giebt nämlich eine ganze Anzahl von Geschäftsinhabern, die durch eine richtige Arbeitseinteilung und durch Einstellung von Hilfskräften auch während der Zeiten gröfseren Geschäftsandranges über das gewöhnliche Mafs hinaus nicht oder unwesentlich arbeiten lassen. Im allgemeinen ist die Wirkung der Saison inbezug auf die Arbeitszeit die, dafs letztere um 1—2 Stunden verlängert wird. Dabei kommt es freilich auf die Dauer der Saison an. Diese schwankt in den einzelnen Betriebsarten ganz beträchtlich, und zwar zwischen 1—7 Monaten, je nach dem Betrieb, der Branche u. s. w. Wir finden in der Saison eine Maximalarbeit von 15

Stunden, und zwar in einem hausindustriellen Betriebe. Von den fabrikartigen Betrieben scheint in den Druckereien, von den Engrosgeschäften in den Droguen- und Chemikalienhandlungen die Saison ohne merklichen Einfluſs auf die Arbeitszeit zu sein.

Wie ganz naturgemäſs fällt der gröſste Prozentanteil der Saisonbetriebe sowohl bei den Fabriken, wie bei den Engrosgeschäften auf die Textilwarenbranche, die ja doch die Hauptmasse der Fabriken und namentlich der Engrosgeschäfte, welche hier in Frage kommen, ausmacht. Von 56 Fabriken dieser Art haben 31, von 103 Engrosgeschäften 52 eine Saison, in der sich eine Verlängerung der Arbeitszeit in der Regel um 1—2 Stunden bemerkbar macht, dann kommt unter den Fabriken die Leder- und Papierbranche, sowie die Holzbranche, erstere mit 55 Proz., letztere mit 33 Proz. Saisonbetrieben.

Von den Engrosgeschäften haben in der Papier- und Lederbranche unter 20 Betrieben 8 eine Saison, während unter den Metall-, Kurz-, Porzellan-, Glas- und Spielwarenhandlungen von 33 Betrieben 13 während der jährlich wiederkehrenden Zeiten gröſseren Geschäftsandranges eine längere Arbeitszeit zeigen. Das Schluſsglied bilden die Maschinenfabriken und die Metallwarenfabriken mit 25 Proz. Saisonbetrieben. Während aber die Textilwarengeschäfte auch in diesen Perioden über eine Arbeitszeit von 12 Stunden nicht hinausgehen, ist dies in den Metall-, Kurzwaren-, Glas- und Porzellangeschäften wohl der Fall, wenngleich nicht in bedeutendem Umfange.

Von der Hausindustrie hat die Konfektion im engeren Sinne in erheblichem Maſse Anteil an einer Arbeitszeitverlängerung während der Saison. Von 53 Betrieben sind es 35, welche inbetracht kommen, und zwar davon nur drei mit einer Arbeitszeit bis 10 Stunden, 25 mit einer solchen bis zu 12 Stunden und 7 mit einer längeren. Bei der zweiten Abteilung der Hausindustrie ist in der Saison durchweg eine längere als zehnstündige Arbeitszeit die Regel, und zwar zwischen 10 und 12 Stunden in 11 von 36 Betrieben, und mehr als 12 Stunden in 4 Betrieben.

Immerhin liegen die Verhältnisse hier genau so wie sonst, bezüglich der Arbeitszeiten bei der ersten Art der Hausindustrie ungünstiger.

Sonntagsarbeit. Ein im allgemeinen nicht unerfreuliches Bild gewähren die über die Sonntagsarbeit ermittelten Zahlen. Bekanntlich ist es im Handelsgewerbe erlaubt, während einer bestimmten Zeit am Sonntag 5 Stunden arbeiten zu lassen, sofern nicht durch Ortsstatut wie in Frankfurt, Leipzig, Stuttgart, Einschränkungen verordnet worden sind. Es ist zunächst bemerkenswert, daſs auch da, wo regelmäſsige Sonntagsarbeit stattfindet, sie sich häufig nur auf 2—3 Stunden erstreckt, und daſs vielfach nicht die weiblichen Angestellten, sondern die männlichen zur Sonntagsarbeit herangezogen werden. Allerdings darf hierbei nicht

verschwiegen werden, dafs es auch Betriebe giebt, die nicht selten über das gesetzlich zulässige Mafs hinaus am Sonntag ihre Angestellten beschäftigen.

Bezüglich der Sonntagsarbeit ergeben sich nun folgende Zahlen:

Von den 31 Bureaus lassen nur 3 regelmäfsig am Sonntag arbeiten,
„ „ 200 Fabriken nur 16,
„ „ 181 Engrosgeschäften 26,
„ „ 97 hausindustriellen Betrieben 11.

Daraus geht ziemlich unzweifelhaft hervor, dafs die Sonntagsarbeit in den Engrosgeschäften ohne jede Schädigung gänzlich beseitigt oder auf ein Mindestmafs herabgedrückt werden könnte.

Obschon zugegeben werden mufs, dafs die für Berlin ermittelten Ergebnisse, die anscheinend günstiger sind, als in anderen Städten, nicht so schlimme Zustände aufweisen, wie sie von der Kommission der Arbeiterstatistik bezüglich der Ladengeschäfte zur Evidenz gebracht worden sind, so besteht doch zweifellos eine Reihe von Mifsständen, deren Beseitigung wünschenswert, ja notwendig ist.

Zunächst wäre eine Regelung der Pausen sehr angebracht. Man wird die in den Grofsstädten immer häufigere Einführung der Durcharbeitszeit nicht verhindern können; indessen ist um der Gesundheit der Arbeitnehmer willen darauf zu sehen, dafs diese Durcharbeitszeit nicht infolge ungenügender oder mangelnder Pausen zu schweren Gesundheitsschädigungen führt. In vielen Fällen bedeutete diese Durcharbeitszeit, wenn in einem Geschäft dazu übergegangen wurde, nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung in der Lage der Angestellten; denn Geschäfte, die z. B. früher von 8 bis 8 Uhr mit zweistündiger Mittagspause arbeiten liefsen, führten die englische Tischzeit, d. h. die Arbeitszeit von 8—6 Uhr mit halbstündiger Mittagspause ein. Wenn auch die effektive Arbeitszeit dadurch anscheinend verkürzt wurde, so liegt die Verschlechterung doch schon darin, dafs nur eine halbe Stunde Erholung gegeben war und diese halbe Stunde meistens vorschriftsmäfsig im Zimmer zugebracht werden mufste. Aber es wurde in den meisten Fällen nicht einmal pünktlich um 6 Uhr zu arbeiten aufgehört, sondern die Arbeit dauerte bis $^1/_2$7 und 7 Uhr, ja länger, so dafs die Wirkung der Einführung der sogenannten englischen Tischzeit keine andere war, als die, dafs es bei der bisherigen Arbeitsweise blieb, nur dafs die Mittagszeit um 1$^1/_2$ Stunde verringert war. Es würde sich demgemäfs eine gesetzliche Bestimmung über die ohne Pausen zulässige Arbeitszeit empfehlen; darüber hinaus dürfte es wohl aber angebracht sein, auf eine Maximalarbeitsdauer von nicht mehr als 10 Stunden für Erwachsene und 8 Stunden für jugendliche Personen einzuführen, wobei eventl. für

einzelne Branchen und örtliche Verhältnisse nicht zu weit gehende Ausnahmen gestattet werden könnten. Leider ist in der neuen Gewerbeordnung, welche die Arbeitszeit der Ladenangestellten regelt, eine Berücksichtigung der jugendlichen Angestellten vergessen worden. Sollte es zu einer Regelung der Arbeitszeit der Angestellten in Engrosgeschäften kommen, so wird hoffentlich dieser Frage mehr Aufmerksamkeit zugewandt werden.

Die Arbeiterkonsumvereine und die Einkommensteuer in England.

Von

EDUARD BERNSTEIN

in Gr.-Lichterfelde bei Berlin.

Angesichts der in Deutschland teils schon ins Werk gesetzten und teils lebhaft propagierten Doppelbelastung der Konsumvereine der Arbeiter mittels besonderer Umsatzsteuern wird es von Interesse sein, die Grundsätze kennen zu lernen, welche die englischen Behörden in Ausführung der Steuer-Gesetzgebung den Konsumvereinen gegenüber zur Anwendung bringen. Bekannt ist, dafs die Konsumvereinsbewegung in England bedeutend stärker ist als in Deutschland, dafs ganz besonders im eigentlichen England und Wales auf eine Gesamtbevölkerung von rund 30 000 000 Einwohnern über 1 300 000 Mitglieder von Arbeiter-Konsumvereinen entfallen. Begreiflicherweise herrscht denn auch an verschiedenen Orten ein ziemlich starker Konkurrenzkampf zwischen den Konsumvereinen und den privaten Geschäftsleuten, und fehlt es dementsprechend auch nicht an Agitationen der letzteren gegen die ersteren. Indes sind ernstere Versuche, den Konsumvereinen Schwierigkeiten in den Weg zu legen, nur in Schottland gemacht worden, wo die Konsumvereinsbewegung im abgelaufenen Jahrzehnt um mehr als das doppelte an Mitgliedern gewachsen und heute im Verhältnis noch stärker ist als in England. Sie beschränken sich indes auf Bekämpfung der Vereine mit den üblichen Mitteln des Konkurrenzkampfes, darunter auch Boykottversuche, die aber fehlschlugen, sowie Beschuldigungen aller Art, die ebensowenig verfingen. An steuerpolitische Ausnahmegesetze gegen Konsumvereine war nicht zu denken, doch ward es als eine grofse Ungerechtigkeit bezeichnet, dafs von den Arbeiterkonsumvereinen keine Einkommensteuer erhoben werde. Eine Anfrage, wie es sich damit verhalte, hat das britische Schatzamt bezw. der Schatzkanzler Sir Michael Hicks-Beach unterm 28. November 1900 mit der Bekannt-

gabe eines Rundschreibens beantwortet, das die von Gesetz und Verwaltung den Genossenschaften gegenüber beobachteten Steuergrundsätze genau auseinandersetzt und auch aufserhalb Englands bekannt zu werden verdient. Wir geben es daher im vollen Wortlaut.

„Die Einkommenssteuer und die genossenschaftlichen Vereine."

Für die Zwecke der Einkommensteuer können die genossenschaftlichen Vereine in drei Klassen eingeteilt werden: 1. Freie Hilfskassen („Friendly Societies"); 2. Wirtschafts- und Vorsorge-Vereine („Industrial- and Provident Societies"); 3. Vereine, die weder Hilfskassen, noch Wirtschafts- und Vorsorge-Vereine sind.

I. Freie Hilfskassen.

Freie Hilfskassen, die gemäfs einem der Parlamentsakte über freie Hilfskassen gesetzlichen Charakter angenommen [d. h. ihre Statuten deren Vorschriften angepafst] haben, sind nach dem Staatsgesetz von der Einkommensteuer

nach Anlage C. (Dividende der Zinsen auf Wertpapiere),
„ „ D. (Zinsen oder andere Profite und Gewinne),
„ „ A. (Grund und Boden, Hausbesitz, Erbgüter)

befreit.

Um diese Befreiung zu erlangen, mufs die Kasse den Anforderungen des Gesetzes von 1875 über die freien Hilfskassen Genüge leisten und darf sie kein einzelnes Mitglied auf mehr als 200 Pfd. Sterl. oder eine Jahresrente von über 30 Pfd. versichern. Keine Hilfskasse, die den Bedingungen des Gesetzes über freie Hilfskassen entspricht, kann als eine Gesellschaft betrachtet werden, die für den Profit Geschäfte macht. Es kann daher die Befreiung solcher Kassen von der Einkommensteuer von keinem privaten Geschäftsmann oder gewöhnlichen Handelgesellschaften als sie bedrückend betrachtet werden. Die Befreiung der Hilfskassen ist eine wirkliche [Steuer-]Befreiung — ihre Fonds und ihr sonstiges Eigentum entgehen der Einkommensteuer ganz und gar.

II. Wirtschafts- und Vorsorgevereine.

Was die Wirtschafts- und Vorsorgevereine anbetrifft, so verhält sich die Sache anders. Ihre Fonds sind nicht wirklich von der Einkommensteuer befreit. Allerdings sind solche Vereine, die auf Grund des Gesetzes über die Wirtschafts- und Vorsorgevereine amtlich eingetragen sind, nach den Vorschriften des Gesetzes von der direkten Veranlagung zur Einkommensteuer befreit, aber das ist eine reine Sache verwaltungstechnischer Zweckmäfsigkeit und befreit kein einziges Mitglied solcher Vereinigung, das sonst steuerpflichtig wäre, von der Zahlung der Ein-

kommensteuer. Dies wird nach der folgenden Auseinandersetzung einleuchten.

Der für das Einkommensteuergesetz maſsgebende Gedanke ist der, daſs jede Person, deren Gesamteinkommen aus allen Quellen 160 Pfd. Sterl. jährlich überschreitet, verpflichtet ist, Einkommensteuer zu zahlen. Ueberschreitet es 160 Pfd. nicht, so ist sie frei. Dies Prinzip gilt sowohl für gewöhnliche Geschäftsleute (Einzelpersonen oder Handelsgesellschaften) auf der einen, wie für Genossenschaften auf der anderen Seite. Aber um der verwaltungstechnischen Bequemlichkeit der erhebenden Behörde willen wird es in den zwei Fällen verschiedenartig zur Anwendung gebracht.

a) Handelsgesellschaften. Diese werden, gleich den einzelnen Geschäftsinhabern, in der Regel direkt zur Einkommensteuer veranlagt. Jedes Mitglied der Gesellschaft, dessen Einkommen aus allen Quellen 160 Pfd. Sterl. nicht überschreitet, erhält, sobald es seinen Anspruch dem Distriktskommissar der Steuerbehörde nachgewiesen hat, die auf seinen Anteilsschein entfallende Einkommensteuer zurückbezahlt.

b) Wirtschaftsgenossenschaften. Es ist wichtig, sich vor Augen zu halten, daſs im Prinzip es nicht die Firma oder Gesellschaft als geschlossene Einheit ist, was in letzter Instanz besteuert wird, sondern die einzelnen Mitglieder, aus denen sie sich zusammensetzt. Welches immer ihr Gesamtprofit sein mag, so hat doch jedes ihrer Mitglieder, dessen Einkommen aus allen Quellen 160 Pfd. Sterl. jährlich nicht überschreitet, Recht darauf, von der Zahlung der Einkommensteuer auf seinen Gewinnanteil befreit zu werden. So würde, wenn ein Verein nur aus Mitgliedern bestände, deren Einzeleinkommen aus allen Quellen 160 Pfd. Sterl. nicht überschreitet, kein Teil ihrer Profite endgültig zur Einkommensteuer herangezogen werden können, auch wenn der Gesamtprofit dieses Vereins 10 000 Pfd. Sterl. jährlich ausmachte.

Es macht in Wirklichkeit keinen Unterschied aus, ob eine Wirtschaftsgenossenschaft direkt zur Einkommensteuer veranlagt ist oder nicht. Der Unterschied ist lediglich der, daſs, wenn der Verein direkt veranlagt ist, jedem Mitglied von seinem Gewinnanteil Einkommensteuer abgezogen wird, bevor es ihn erhält, es aber, wenn es nicht individuell einkommenssteuerpflichtig ist, hinterher Zurückerstattung verlangen darf; ist der Verein aber nicht direkt veranlagt, so erhält jedes Mitglied seinen [Gewinn]-Anteil ohne solchen Abzug voll ausbezahlt, hat jedoch, wenn es persönlich steuerpflichtig ist, hinterher Einkommensteuer für denselben zu zahlen. Es wird auf diese Weise eine Sache rein verwaltungstechnischer Zweckmäſsigkeit, ob eine Wirtschaftsgenossenschaft direkt veranlagt werden soll oder nicht. Nun ist es klar, daſs eine Genossenschaft so zusammengesetzt sein kann, daſs es höchst unzweckmäſsig wäre, ihre Profite direkt zur Einkommensteuer zu veranlagen. Hat die groſse Mehrheit ihrer

Mitglieder 160 Pfd. Sterl. oder weniger jährliches Einkommen, so würde es eine grofse Vergeudung von Arbeit und Unkosten sein, sie [die Genossenschaft] direkt zu veranlagen, da die Steuer hinterher weitaus den meisten — in manchen Fällen sogar allen einzelnen Mitgliedern — zurückbezahlt werden müfste. Gegenüber solcher Gesellschaft ist es offenbar zweckmäfsiger, sie überhaupt nicht direkt zu veranlagen, sondern jedes einzelne Mitglied, das etwa steuerpflichtig ist, persönlich heranzuziehen.

Die nach dem Gesetz über Wirtschafts- und Vorsorge-Genossenschaften eingetragenen Wirtschafts- und Vorsorge-Genossenschaften bilden einen Fall, der dies Prinzip illustriert. Kein Mitglied darf mehr als 200 Pfd, Sterl. in solcher Genossenschaft stehen haben und die meisten ihrer Mitglieder sind arme Leute. Das Gesetz bestimmt daher, dafs solche eingetragene Genossenschaften nicht nach den Anlagen C. und D. zur Einkommensteuer sollen herangezogen werden können, wenn sie nicht an Leute verkaufen, die ihnen nicht als Mitglieder angehören, und die Zahl der Anteilsscheine der Gesellschaft statutengemäfs oder infolge ihrer Praxis beschränkt ist." Die Behörden für die Inlands-Einnahmen des Staats legen das Gesetz so aus, als bestimme es, dafs beide Bedingungen erheischt sind, um die Ausnahme zu beseitigen. Mit anderen Worten, um der direkten Veranlagung zu entgehen, mufs eine Wirtschaftsgenossenschaft zwei Bedingungen Genüge leisten: 1. mufs sie gemäfs dem Gesetz über die Wirtschafts- und Vorsorge-Vereine amtlich eingetragen sein, und 2. mufs, wenn sie an Nichtmitglieder verkauft, die Zahl ihrer Anteile weder auf Grund ihrer Statuten noch infolge ihrer Praxis beschränkt sein.

III. Genossenschaften, die weder Hilfskassen noch Wirtschafts- und Vorsorge-Genossenschaften sind.

Alle Genossenschaften (einschliefslich von Aktien-Gesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht), die nicht unter die Rubriken Hilfskassen und Wirtschafts- und Vorsorge-Vereine, wie sie im Vorhergehenden beschrieben sind, fallen, sind direkt zur Einkommensteuer zu veranlagen. So werden z. B. die „Army and Navy Stores", die „Civil Service Supply Association Limited", die „Auxiliary Army and Navy Stores", die „Junior Army and Navy Stores", die „New Civil Service Stores", die „Civil Service Cooperative Stores", die „Kensington Cooperative Stores" und die „Bedford Park Stores" [1]) direkt [zur Einkommensteuer] veranlagt."

Dies das Rundschreiben. In dem Begleitbrief an den Fragesteller

[1]) Alles Warenhäuser für mittlere und höhere Staatsbeamte und sonstige Angehörige der wohlhabenden Klassen.

heifst es: „Sie werden sehen, dafs Ihre Annahme, die Konsumgenossenschaften seien von der Einkommensteuer befreit, irrig ist."

So schreibt der Beauftragte des konservativen Ministers Sir Michael Hicks-Beach. Er legt damit sicherlich das Gesetz streng in dem Geiste aus, wie dies der Bestimmung, dafs nur Einkommen von 160 Pfd. Sterl. und darüber steuerpflichtig sein sollen, entspricht. Würde der englische Staat von den Konsumvereinen Einkommensteuer erheben und es deren Mitgliedern überlassen, für den Fall, dafs die Steuer sie unberechtigt trifft, Rückzahlung zu verlangen, so würden wahrscheinlich in einer Reihe von Fällen berechtigte Reklamationen unterbleiben und dem Staat aus den Taschen ärmerer Leute Gelder zufallen, auf die er keinen Anspruch hat. Nicht nur die verwaltungstechnische Zweckmäfsigkeit, sondern auch die Anforderungen der Gerechtigkeit sprechen für die geschilderte Praxis. Als verständiges Entgegenkommen gegen die Konsumvereinsbewegung ist auch die zum Schlufs erwähnte Interpretation des Genossenschaftsgesetzes zu bezeichnen, nach welcher nicht das blofse Verkaufen an Nichtmitglieder, sondern nur dieses im Verein mit der Beschränkung der Mitgliederzahl durch Statut oder Praxis den Konsumverein steuerpflichtig machen soll. Der Wortlaut des Gesetzes ist etwas zweideutig, aber der Sinn der Bestimmung ist unzweifelhaft der, dafs die direkte Steuerpflichtigkeit dann eintreten soll, wenn der Konsumverein den Charakter einer auf den Profit abzielenden Handelsgesellschaft annimmt, was weder durch blofsen Verkauf an Nichtmitglieder, noch durch blofse Beschränkung der Mitgliederzahl geschieht. Wie anders die in Deutschland heute einreifsende Tendenz, von den Arbeiterkonsumvereinen womöglich noch höhere Steuersätze zu erheben, als von den kapitalistischen Warenhäusern.

LITTERATUR.

Hugo, C. Die deutsche Städteverwaltung, ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaues und des Wohnungswesens. Stuttgart. J. H. W. Dietz Nachf. 1901.

Das „junge Zwillingspaar Hygiene und Sozialpolitik", wie Hugo sagt, hat erst vor kurzem an die Thore der Stadtverwaltungen gepocht. Die Erkenntnis von der Wichtigkeit der auf diesen Gebieten sich stellenden Aufgaben ist weit zurückgeblieben hinter den Fragen, die durch die rasche Entwicklung der Grofsstädte aufgeworfen werden. In Deutschland ist es das Verdienst der nationalsozialen Partei, zuerst ein umfassendes Programm aufgestellt zu haben, das die Aufgaben kommunaler Sozialpolitik zu lösen versuchte. Dagegen ist die Gemeindepolitik der Sozialdemokratie, wie Bernstein sagt, lange ein Stiefkind der sozialistischen Bewegung gewesen. Erst neuerdings ist hier eine Aenderung eingetreten. Dafs man auch auf sozialdemokratischer Seite die grofse Bedeutung dieser Fragen erkennt, manifestiert sich u. a. durch die vor kurzem erfolgte Gründung eines eigenen Organes für Kommunalpolitik und Gemeindesozialismus, der „Kommunalen Praxis".

Obgleich dieser politische Gemeindesozialismus etwas gänzlich Neues ist, so spukt schon seit geraumer Zeit in den verschiedensten Köpfen bei kommunalen Fragen eine gewisse Sozialistenfurcht, die auf Neuerungen hemmend einzuwirken sucht. Wie ein roter Faden zieht sich diese Erscheinung durch das Hugosche Buch. Wenn der Vorschlag gemacht wird, die Erzeugung von Säuglingsmilch lieber Vereinen für das Volkswohl und ähnlichen wohlthätigen Gesellschaften zu überlassen als Unternehmungen, die mit Gewinn arbeiten müssen, so finden Hygieniker diesen Vorschlag sehr ideal, aber sie fürchten mit derartigen Vereinen auf eine gefährliche sozialistische Bahn zu geraten (cf. Hugo S. 141). Ein Stadtverordneter in Dresden sieht in der Errichtung von Brausebädern den ersten Schritt zum sozialistischen Staate. Das für den Städtebau so bedeutsame Umlegungsverfahren von Grundstücken erregt

bei Theoretikern wegen seiner sozialistischen Richtung Bedenken. Aehnliche Argumente werden gegen Verstaatlichung oder Kommunalisierung von Apotheken vorgebracht.

Die gröfste Scheu zeigen natürlich die, deren Interesse direkt berührt wird. Auf die bekannten preufsischen Wohnungserlasse haben die Haus- und Grundbesitzervereine mit einem Wutschrei geantwortet. In der Verteidigung ihrer heiligsten Interessen zeigten sie der Regierung gegenüber eine gewaltige Kühnheit, die sich darauf gründet, dafs ihre politische Stellung in den Stadtverwaltungen nach dem gegenwärtigen Wahlsystem als eine ziemlich gesicherte anzusehen ist. So dürfen sie getrost von der unerhörten Nichtbeachtung des riesigen Anteils am Nationalvermögen sprechen, der im städtischen Haus- und Grundbesitz angelegt ist. So dürfen sie ruhig die Regierungserlasse, die sich für eine rationellere städtische Bodenpolitik aussprechen, für sozialistisch erklären. Gegenüber dem unsozialen Gebahren der Hausagrarier und gegenüber den sonstigen Angriffen gegen kommunale Sozialpolitik sei hier an zwei Ausspruche von Nichtsozialisten erinnert, von denen vor allem der zweite als Richtschnur für die Beurteilung kommunaler Dinge dienen kann. Auf einer Versammlung der Bodenreformer hat Adolf Wagner die Tendenz dieser Bestrebungen gegenüber den Gegnern verteidigt, die ganz einfach die Bodenreform zum Sozialismus stempeln. Wagner führt ein Beispiel des ins lächerlichste Extrem verkehrten Eigentumbegriffs an und betont, dafs niemand die Einmischung der Gemeinden und eventuell des Staates in Bodenfragen, solange privatwirtschaftliche Thätigkeit und privatwirtschaftliche Kapitalsverwendung beibehalten sei, als wirklichen Sozialismus bezeichnen könne. Im übrigen erkennt Wagner gerade bei dieser Gelegenheit die Belanglosigkeit von Schlagwörtern, wie Sozialismus, an und bezeichnet Bismarcks Ausspruch: „Es ist mir ganz Wurst, ob Ihr mich Sozialist nennt oder nicht" als für jeden vernünftigen Menschen gültig.

Und Eberstadt (der deutsche Kapitalmarkt S. 178) erklärt, nachdem er darauf hingewiesen hat, in welchem Mafse die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen der Städte in den Vordergrund gerückt sind und unter welchen Bedingungen sich die moderne Entwicklung der Städte vollzieht: „Wenn von unseren politischen Parteien die einen diese Entwicklung bekämpfen, die anderen sie fördern, in beiden Fällen, weil man sie für sozialistisch hält, so sind beide Anschauungen im Irrtum. Die einzige Formel, die wir für diese Vorgänge finden können, geht dahin: die Kreise des öffentlichen Rechts ändern sich und mit ihnen die öffentlichen Einrichtungen."

Aufser der Sozialistenfurcht hat auch die Abneigung gegen das Fremde bei den Gegnern des Munizipalsozialismus in Deutschland eine Rolle gespielt. Umfassendere Darstellungen kommunaler Thätigkeit und kommunaler Aufgaben schöpften meist aus dem Born des reichen und

vielgestaltigen englischen Gemeindelebens. Dafs England in der Entwicklung seiner Städte uns weit vorausgeeilt ist, dafs vor allem der Munizipalsozialismus dort nicht die „Verwirklichung uferloser sozialistischer Theorieen" bedeutet, nein dafs infolge dieser Bestrebungen sich in Grofsstädten wie Glasgow die ganze Gemeindepolitik darauf richtet, das Leben der Bürger so gesund und angenehm, als nur möglich zu machen (vgl. Oppenheimer, Wohnungsnot und Wohnungsreform in England S. 65), daran denken die nicht, die von Anglomanie der deutschen Schriftsteller sprechen und von ihrer Sucht, alles sozialpolitische Heil im Gemeindewesen in anderen Ländern wie England u. s. w. zu suchen (vgl. Schmoller Jahrbücher 1899 Heft 3, S. 404).

Wem Munizipalsozialismus und Anglomanie ein Greuel sind, für den mufs Hugo ein zwiefacher Ketzer sein. Ueber die Tendenz seines Buches wird noch weiter gesprochen werden. Was den anderen Punkt betrifft, so haben auch Hugos Studien über Gemeindewesen ihren Ausgangspunkt in England genommen. Er bezeichnet das jetzt erschienene Buch als Weiterführung des Planes, den er mit seinem früheren Werke „Städteverwaltung und Munizipalsozialismus in England" (1897) in Angriff genommen hatte. Das Verhältnis der beiden Werke zu einander ist gewifs nicht so zu verstehen, dafs die englischen Zustände, die im ersteren geschildert sind, immer und überall für deutsches Gemeindewesen vorbildlich sein sollten. So nahe es oft läge, so finden wir nur selten bei den einzelnen Einrichtungen, die der Verfasser schildert, auf die analogen Institute in England hingewiesen. Nicht in derartigen vereinzelten Dingen können wir eine Einwirkung des früheren Werkes erkennen, sondern in der aus der Erkenntnis des englischen Gemeindewesens geschöpften Idee, die auch das vorliegende Werk beherrscht: Leitende Prinzipien der Gemeindeverwaltung müssen sein einmal die weitgehendste Munizipalisation privater, vorwiegend Monopolcharakter tragender Unternehmungen und ferner Betrieb derselben im Interesse der Gemeinschaft und nicht um ungerechte Ueberschüsse zu machen und durch sie die Steuern niedrig zu halten.

Hugo schildert in dem vorliegenden Buche die Aufgaben der Gemeinden nur innerhalb eines bestimmten Kreises, dessen Umfang wir aus dem Titel des Werks bereits kennen. Dabei ist vorweg zu bemerken, dafs sich die Hugoschen Untersuchungen im wesentlichen auf Städte von mehr als 50000 Einwohnern erstrecken. Für diese Beschränkung sprach neben dem praktischen Grunde, dafs das Material sonst für den Einzelnen allzu grofs gewesen wäre, der theoretische, dafs gerade die gröfseren Städte zahlreichere und schwierigere Probleme der Verwaltung zu lösen haben und mit ihren gröfseren Mitteln auch zu lösen vermögen. Wir können dem Verfasser hierin völlig beipflichten. Gerade bei dieser Beschränkung aber wäre es erwünscht gewesen, als Einführung in das Werk wenigstens eine kurze Skizze über die Entwicklung der

Digitized by Google

gröfseren Städte in Deutschland vorauszuschicken und damit darzulegen, wie die Stadtverwaltungen von den ihr gestellten Aufgaben oft geradezu überrumpelt wurden. Aufser kurzgefafsten allgemeinen Angaben findet sich in der neueren Litteratur nur allzuwenig über die Voraussetzungen, unter denen der Kreis der städtischen Verwaltungsaufgaben sich so gewaltig erweiterte.

Die volkshygienischen Aufgaben zerfallen in einen Teil, der die Verhütung der Krankheiten und einen, der ihre Bekämpfung schildert. Es scheiden in diesem Buche aus: Die Wirtschaftspflege, wie es Hugo nennt, Volksbildung, Armenpflege und das, was der Verfasser unter Sozialpolitik versteht, ein Begriff, den er etwas zu eng fafst, wenn dabei in erster Linie nur die Arbeiterpolitik inbetracht kommen soll. Hierzu gehören auch eine ganze Reihe von Dingen, die schon in diesem Buche behandelt sind, sowie aber auch Gegenstände, die Hugo später gesondert behandeln will, wie Volksbildung. Doch ist der Begriff der Sozialpolitik noch immer nicht genügend geklärt. Wir können uns die Uebersicht erleichtern, wenn wir feststellen, dafs in diesem Buche die Aufgabe der Hygiene in weitestem Sinne, zu der ja auch Wohnungs- und Städtebau gehören, behandelt sind.

Ueber das verwertete Material giebt uns Hugo in seiner Vorrede Aufschlufs. Ein vollständiges Litteraturverzeichnis fehlt und scheint auch im ganzen nicht erforderlich. Wenn der Detailforscher mitunter im einzelnen vielleicht reichlichere Angaben gewünscht hätte, so mufs es doch entschieden lobend anerkannt werden, dafs die Lesbarkeit des Buches nicht durch ein System von Anmerkungen gestört wird. Schon hier sei die Sicherheit und Freiheit betont, mit der der Verfasser den enormen Stoff zu beherrschen weifs, so dafs er stets über ihm steht. Was seine Aufgabe noch erschwerte, war, dafs vor allem bei den ersten beiden Teilen des Werkes die Darstellung rein volkswirtschaftlicher Vorgänge gegründet werden mufste auf das Studium vieler und vielseitiger naturwissenschaftlicher und technischer Fragen. Aus diesem Grunde mufs man sich meist, was die Thatsachen betrifft, der Führung des Verfassers anvertrauen und kann höchstens die Schlüsse, die er aus seinen Resultaten zieht, hier und dort einer Prüfung unterwerfen.

Weder in der Organisation der Gesundheitspflege noch in der Ausübung der einzelnen Zweige derselben herrscht in den deutschen Städten eine richtige Erkenntnis der Ziele und Wege. Die Organisationsversuche sind meist, wie Hugo ausführt, von vornherein zur Unfruchtbarkeit verdammt gewesen wegen der Trennung der Wohlfahrtspolizei von der städtischen Selbstverwaltung einerseits und der Exekutive von dem technischen Sachverständigentum andererseits. Auch da, wo eine bessere Organisation möglich war, wo, wie in Bayern ein Gesetz den Städten die Handhabe bot, die Einrichtung der Gesundheitspflege auf dem Boden der Selbstverwaltung aufzubauen, ist keine entsprechende Verbesserung

erfolgt. Hugo verlangt Aufhebung der erwähnten Scheidungen und die Einrichtung von Ortsgesundheitsämtern mit einem hygienisch ausgebildeten Arzt an der Spitze. Das Ortsgesundheitsamt wäre die Zentrale für die gesamte Gesundheitspflege. Die Gliederung dieses Amtes etwa in Abteilungen für Baupolizei, chemisches Untersuchungsamt, Krankenmeldeamt etc. müfste den lokalen Verhältnissen angepafst sein. Hugo weist dem Arzte durchaus die richtige Stelle an. Die erforderlichen juristischen Kenntnisse könnte er sich schnell genug aneignen, und dieses Amt wäre so unter allen Umständen besser besetzt, als mit einem Juristen, dem der Arzt nur als Beirat gegeben wäre.

Sehr verschieden gestaltet und oft geradezu primitiv ist das Verfahren der Städte in den einzelnen Fragen der Hygiene. Abschreckend und belehrend zugleich wirkt die Geschichte der Kanalisation bez. der Abfuhr der Abfallstoffe. Noch im Jahre 1892 prädominiert in $^9/_{10}$ der gröfseren Städte für Fäkalienabfuhr das Grubensystem, das Hugo mit Recht für das hygienisch gefährlichste und landwirtschaftlich unvorteilhafteste erklärt. Die Schwierigkeiten, die dies System, abgesehen von den hygienischen Mängeln, für die wichtige Frage der Beseitigung der Abfuhrstoffe bietet, finden wir aufs deutlichste an dem Stuttgarter Beispiel erläutert. Die hier gezogenen Schlüsse sind in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Vor allem für die Frage der Finanzgebarung bei einer, wie in Stuttgart, von der Stadt betriebenen Abfuhranstalt. Hugo folgert aus den geschilderten Verhältnissen, dafs ein derartiges Abfuhrgeschäft (mit Verkauf an die Landwirte) für eine gröfsere Stadt unmöglich mit Profit betrieben werden kann, ohne dafs sich der Profit nur als verkleidete zuviel erhobene Gebühr herausstellt. Der landwirtschaftliche Bedarf nach diesen Stoffen ist in dem die Städte umgebenden landwirtschaftlichen Gelände bald gedeckt, und die Grenzen eines weiteren Abfallgebietes werden durch die Transportkosten sehr verengert. Trotzdem hat man lange genug das Argument der landwirtschaftlichen Verwertung der Abfallstoffe den Gründen, die für Schwemmkanalisation sprachen, entgegengehalten. Sehr lehrreich in dieser Hinsicht ist die Geschichte der Berliner Kanalisation, die von Hugo nicht allein mit grofser Sachkenntnis, sondern auch mit viel Humor dargestellt ist. Dafür, dafs bei diesen gewifs recht nüchternen Dingen dem Verfasser und auch dem Leser der Humor nicht ausgeht, hat das Philistertum hier und an anderen Stellen ausgiebigst gesorgt. Neben den städtischen Rückschrittlern traten noch, als das Projekt der Berliner Kanalisation auftauchte, die Landwirte auf den Plan. Hugo erklärt die in den damals vorgeschlagenen Lieferungsverträgen gestellten Forderungen der Landwirte für übertrieben und präzisiert die Stellung derselben nicht ohne Ironie: „Sie betrachten die Düngererzeugung als Hauptaufgabe der Städte und verlangen, dafs die Rücksicht auf diese Aufgabe für die Art des Abfuhrsystems bestimmend sei. Sie verlangen ferner, dafs ihnen

der Dünger kostenfrei auf die Felder geliefert wird, verpflichten sich dagegen huldvollst, denselben ohne weitere Bezahlung anzunehmen und zu gebrauchen." — Uebrigens haben sich die Städte, wie Hugo ausführt, nur selten bei ihren Kanalisationsprojekten mehr durch das landwirtschaftliche Interesse beeinflussen lassen, sondern die Frage der öffentlichen Gesundheit in den Vordergrund gestellt. Dabei ergaben sich noch viele Schwierigkeiten. Mit der Kanalisation ist die Frage nach dem Verbleibe der Abfallstoffe noch immer nicht geregelt, sondern erst recht bedeutsam geworden. Gegen die Ableitung in die Flüsse machten sich viele Stimmen geltend, in Preufsen vor allem die der Deputation für das wissenschaftliche Medizinalwesen, die sich wiederholt gegen das Verfahren aussprach. Die anderen Verfahren, Reinigung durch Rieselfelder oder auf chemischem Wege erforderten gewaltige Aufwendungen. So war und ist zum Teil noch diese Frage für die städtischen Verwaltungen, wie Hugo richtig bemerkt, ein gordischer Knoten, der nicht ohne weiteres durch prinzipielles Verbot der Einleitung von Abwässern in öffentliche Wasserläufe durchhauen werden kann. Einen genügenden Ausweg aus diesen Schwierigkeiten weifs auch Hugo nicht anzugeben, wenn er eine Untersuchung von Fall zu Fall darüber vorschlägt, ob der betreffende Flufs durch die sogenannte Kraft der Selbstreinigung sich von den gesundheitsschädlichen Stoffen zu befreien vermag. — Die von den Hygienikern als die beste Klärmethode anerkannte, die Ableitung auf Rieselfelder, findet bis jetzt in acht Städten statt, von denen die eine Hälfte diese Felder bewirtschaftet, während die andere sie verpachtet. Freilich ist auch die Rentabilität dieser Güter, wie Hugo einräumen mufs, keine glänzende. Aber er verweist mit Recht darauf, dafs die Ansprüche andere sein müssen, als die an einen rein landwirtschaftlichen Betrieb. Die Rieselfelder dienen vielmehr rein hygienischen Zwecken und unter diesem Gesichtspunkte mufs auch die Frage nach der Verwertung der Dungstoffe beurteilt werden. Gerade gegenüber der geringen Rentabilität dieser Anlagen fällt die Kostenfrage doppelt schwer ins Gewicht. Hugo spricht sich hier im Gegensatze zu seiner Darstellung anderer Verwaltungszweige, wo er die Kostenfrage oft recht stiefmütterlich behandelt, ziemlich ausführlich aus. Feste rechtliche Grundlagen für die Kanalgebühren bestehen vor allem in Preufsen, Baden und Hessen. Die Schwierigkeit, einen gerechten Erhebungsmodus zu finden, bleibt noch recht grofs. Wie Hugo bei den von ihm untersuchten Deckungsmethoden (Zahl der Anschlüsse, Höhe des Mietsertrags, Frontlänge der Grundstücke, Höhe der Grund- und Gebäudesteuer) hervorhebt: Die Gebühr hat weder ein aus dem Zweck und Wesen der Einrichtung entspringendes Verhältnis zum Mafsstab, noch stützt sie sich auf das Prinzip von Leistung und Gegenleistung. — Insoweit die Gebühr ohne Rücksicht auf den Anschlufs des Grundstücks an das Kanalnetz erhoben wird, ist sie überhaupt keine Gebühr, und was das Prinzip von

Leistung und Gegenleistung betrifft, so ist es oft schwer, die Sondervorteile der zunächst ausschliefslich von der Gebühr betroffenen Hausbesitzer festzustellen. Als derartige Vorteile bezeichnet Adickes (Kommunalabgabengesetz S. 281) u. a. die Steigerung des Mietwertes und die Befreiung von Abfuhrkosten. Diesen letztgenannten Vorteil als Mafsstab der Gebühr zu nehmen, wäre, wie Hugo ausführt, sozialpolitisch recht bedenklich. „Bei sanitären Einrichtungen," so sagt Hugo sehr richtig, „mufs die Gebührenordnung eine solche sein, dafs dadurch die Benützung derselben nicht beschränkt, sondern im Gegenteil möglichst erleichtert wird." Von diesem Gesichtspunkte aus hat die Festsetzung der Gebühr nach dem Mietsertrage ihre Vorzüge. Ob selbst dann eine ganz gerechte Verteilung stattfindet, ist fraglich. Wenn die Kanalgebühr neu eingeführt wird und etwa den früheren Abfuhrkosten entspricht, mithin den Hausbesitzer nicht schwerer belastet, ist eine Steigerung der Mieten, wie auch Hugo zugiebt, kaum zu erwarten. Anders da, wo erst einige Zeit nach Einrichtung der Kanalisation eine Gebühr eingeführt wird, wie dies z. B. in Breslau der Fall war. Hugo nimmt nicht mit Unrecht an, dafs eine Tendenz der Hausbesitzer besteht, alle Lasten auf die Mieter abzuwälzen, mufs aber zugeben, dafs ein statistischer Nachweis dieser Abwälzung sehr schwer sein wird. Uebrigens deckt gewöhnlich die Kanalisationsgebühr nur einen Teil der Kanallasten. So mufs der übrige Teil auf die Stadtkasse übernommen und durch die Gemeindeeinkommensteuer gedeckt werden, was mit dem Verfasser nur da wirklich zu billigen ist, wo die Kanalisation thatsächlich und endgültig den Hausbesitzer trifft und die durch die Kanalisation bewirkte Grundwertssteigerung von der Gemeinschaft in ihrem Interesse abgefangen wird.

Die Kanalisationsfrage zeigt die aufsergewöhnliche Schwierigkeit für die Städte, zugleich den Anforderungen der Hygiene, Sozialpolitik und des Finanzwesens gerecht zu werden. Aber auch da, wo sich unter gleichmäfsiger Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hygienische Verbesserungen hätten treffen lassen, finden wir oft thörichten und frivolen Interessenkampf, bei dem die seltsamsten Argumente ausgegraben werden. Höchst lehrreich sind in dieser Hinsicht z. B. die Kapitel über Bedürfnisanstalten und Badewesen. Wir müssen es uns leider versagen, ausführlicher auf all die verschiedenen Fragen der Hygiene, die Hugo behandelt, einzugehen, so wichtig sie im einzelnen auch sind. Aus dem Kapitel über Städtereinigung sind vor allem noch die Abschnitte über Strafsenreinigung und Müllabfuhr, sowie über die Abdeckereien zu erwähnen.

Von höchster Wichtigkeit und in diesem Zusammenhange noch nicht dargestellt ist die Ernährungsfrage. Es ist geradezu staunenswert, mit welchem Verständnis sich der Verfasser hier bis in das kleinste Detail eingearbeitet hat. Die Aufgaben, die Hugo der Stadt bei der Volks-

ernährung zuweist, bestehen einmal darin, dem Käufer vor dem Verkauf von gefälschten oder verdorbenen Lebensmitteln zu schützen, ferner aber durch Verkehrseinrichtungen den Lebensmittelverkehr in geregelte Bahnen zu führen, und endlich selbständig in die bisherige Organisation des Verkehrs eingreifend einen wirtschaftlichen Eliminationsprozefs zu beginnen. Dieser Prozess soll darin bestehen, zunächst die Zwischenglieder, die zwischen Konsumenten und Produzenten bestehen, wie Grofshändler und Kleinhändler, dann aber auch in manchen Fällen den Produzenten selbst auszuschalten. Wer hier gleich über den Sozialismus des Verfassers herfallen will, der lese vorher das Kapitel über Märkte u. s. w. Mit Recht spricht Hugo von heilloser Zersplitterung, von Verschwendung von Zeit und Kräften, von der Sinnlosigkeit eines aus stundenlanger Entfernung bewerkstelligten Transportes von winzigen Produktenmassen. Die „ideale Forderung", die Hugo hier stellt, geht auf Errichtung einer Zentralmarkthalle für den Engrosverkehr und Detailmarkthallen in den zentralen Punkten der verschiedenen Stadtviertel. Ein weiterer Teil der Forderung, den Verkauf der Marktlebensmittel aufserhalb der Markthallen zu verbieten, kann nach der Gesetzgebung noch nicht verwirklicht werden. Bei Abwägung der verschiedenen Momente, die bei dem Hallensystem die Preise beeinflussen, kommt Hugo zu dem Resultat, dafs als ein grofser Preiserhöhungen aufwiegender Vorzug die Gleichmäfsigkeit der Preise in den Markthallen gelten mufs. Uebrigens werde von den Städteverwaltungen ein Steigen der Lebensmittelpreise infolge der Markthallen verneint.

Wenn die Städteverwaltungen bei dieser Frage leicht in Konflikt mit den Kleinhändlern kommen können, so droht bei anderen Fragen der Volksernährung ein Kampf mit der Landwirtschaft. So vor allem bei der Milch- und Fleischversorgung. So oft hier wirklich das Interesse des Einzelnen zu den Forderungen der Hygiene in den schärfsten Gegensatz tritt — und bei der Milchversorgung weifs uns Hugo erschreckende Beispiele davon zu geben — mufs man auch hier seinen Vorschlägen völlig beipflichten: Die hygienischen Betriebsansprüche gehen fast stets auf Empfehlung des Grofsbetriebs, und dieser Betrieb mufs in die Hände derjenigen gelegt werden, die über den Privatinteressen stehen. — Selbstverständlich wird für die Wasserversorgung ebenfalls Munizipalisierung verlangt, wobei als eine der wichtigsten Aufgaben die Neuordnung der Tarife bezeichnet wird, die man jetzt auch wirklich in verschiedenen Städten in Angriff nimmt. Der Hausbesitzer als Zwischenglied zwischen Produzent und Konsument soll dabei nach Hugo ausgeschaltet und das Wasser direkt durch Wassermesser an den Konsumenten geliefert werden. Die Wasserpreise sollen von einem Einheitspreise an mit der Leistungsfähigkeit des Konsumenten abnehmen.

Zu den letzten Abschnitten des die Erhaltung der Pflege und Gesundheit behandelnden ersten Teiles, in dem das Badewesen und die

öffentlichen Anlagen und Spielplätze zur Besprechung gelangen, gewährt uns das erwähnte Buch von Eberstadt interessante Ergänzungen. In der Tabelle über „Uebersicht der Verwendungszwecke der städtischen Anleihen für das Jahr 1899" fungieren (für 41 Gemeinden), Parks und Gartenanlagen mit 3 575 000 an neunter. Krankenhäuser, Armenhäuser, hygienische Anstalten mit 1 824 000 an zehnter und letzter Stelle. Den Aufwand für Parkanlagen u. s. w. erklärt Eberstadt für umso unzureichender, als die Neuanlage von Parks und Stadtwäldern wohl nur selten aus den regelmäfsigen Einnahmen einer Stadt bestritten werde. Dagegen geben die mitgeteilten Ziffern der zehnten Position keinen Mafsstab für die auf diesem Gebiete entfaltete Thätigkeit der Gemeinden. Ueber diese Thätigkeit berichtet Hugo in dem zweiten der Bekämpfung der Krankheiten gewidmeten Teil, aus dem wir als sozialpolitisch wichtig vor allem die Vorschläge zum Desinfektionszwang in öffentlichen Anstalten (mit möglichst weitgehender Gebührenfreiheit) hervorheben. Ebenfalls beachtenswert sind die Anregungen zur Fürsorge für erholungsbedürftige Wöchnerinnen. Zur Munizipalisierung werden hier noch empfohlen das Rettungswesen, die Apotheken und das Begräbniswesen. An die letztere Forderung wird die der kostenlosen Beerdigung geknüpft.

Als eine Lücke dürfte es empfunden werden, dafs in dem Abschnitt über Infektionskrankheiten, Prostitution und Geschlechtskrankheiten gänzlich ausgeschlossen sind. Gerade weil gegen die letzteren die Hygiene noch fast völlig versagt, wären Reformvorschläge auch an dieser Stelle erwünscht gewesen. Fast noch auffälliger erscheint das völlige Schweigen über die Feuerbestattung. Dafs diese noch immer verhältnismäfsig kostspielig ist, wäre sozialpolitisch erst recht ein Grund gewesen, diese Frage hier aufzurollen. Die Verbreitung der Feuerbestattung würde ihre Kostspieligkeit erheblich vermindern, da sie im Gegensatze zur Erdbestattung „um so billiger ist, je öfter sie wiederholt wird" (vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 4, S. 263).

Nicht dem prinzipiellen Gegner des Munizipalsozialismus allein mag es nach der Lektüre der ersten beiden Abschnitte des Hugoschen Buches etwas schwindlig werden vor der Fülle der Aufgaben, die den Gemeinden zuwachsen sollen. Betriebstechnische Bedenken mögen hier ausscheiden. Die Grofsstädte stehen erst am Anfange ihrer Aufgaben. Sowie sie einzelne Betriebe schon in ihre Hand genommen haben, so mag sich dieser Kreis erweitern. Die theoretische Bedeutung der Frage hat Eberstadt (l. c. S. 175) — allerdings nicht inbezug auf rein hygienische Unternehmungen — präzisiert: „Wo eine Unternehmung aus dem Kreise des privaten in den des öffentlichen Interesses hinübergewachsen ist, mufs sie von der öffentlichen Gewalt übernommen werden." Das mufs auch für die hier in Frage kommenden Unternehmungen gelten. Es würde hier zu weit führen, alle die von Hugo besprochenen privaten Betriebe auf diesen Gesichtspunkt hin zu untersuchen. In den meisten

Fällen hat uns Hugo davon zu überzeugen gewufst, dafs diese Betriebe wirklich in den Kreis des öffentlichen Interesses hinübergewachsen sind. Hier mufs die Gemeinde eingreifen, und wo die gemeindliche Kontrolle nicht ausreicht, die nur selten wirkliche Garantieen zu geben vermag, da mufs völlige Uebernahme durch die Gemeinde erfolgen.

Mit dem letzten Abschnitte seines Buches „Städtebau und Wohnungswesen" gelangt Hugo auf ein vielbegangenes Gebiet. Eine eingehende Untersuchung städtischer Bodenverhältnisse etwa nach einem Programm, wie es v. Mangoldt giebt (Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, von Dr. P. Voigt, Jena 1901, S. 252 ff.), konnte hier natürlich nicht beabsichtigt sein. Die verschiedenen Abhilfsvorschläge gegen die Wohnungsnot sind bei Hugo fast alle mehr oder minder ausführlich besprochen. Sehr lehrreich für die Frage des Städtebaus ist vor allem der Abschnitt über die Entwicklung des Berliner Strafsennetzes. So anregend auch dieser Teil des Hugoschen Werkes ist, so müssen wir uns hier darauf beschränken, nur wenige Punkte aus dem Kapitel über Wohnungsbau herauszugreifen. Ueber die Notwendigkeit von Reformen in der Wohnungsfrage noch zu reden, ist überflüssig. Ebenso unnötig ist es, ausführlicher die Berechtigung der an die Gemeinden gestellten Forderungen zur Mithilfe nachzuweisen. Ueber die Anforderungen an die Gemeinden inbezug auf ihre Bodenpolitik ist ein grofser Teil der Wohnungspolitiker wenigstens einig. Anders steht es mit der Frage, inwieweit sich die Gemeinde bei der Errichtung von Wohnungen selbst zu beteiligen hat. Soll sie selbst bauen? Soll sie den Baugenossenschaften und gemeinnützigen Baugesellschaften ihre Aufgabe durch direkte Unterstützung oder durch „Prämien" zu erleichtern suchen? Meines Erachtens ist hier selbst der schönsten Theorie die Praxis, die ein sofortiges Eingreifen in täglich sich erneuernde, täglich wachsende Mifsstände ermöglicht, vorzuziehen. Solange also nicht ein direkt einschneidendes Projekt vorliegt — und auch bei Hugo kann davon nicht gesprochen werden —, solange müssen noch allenthalben Notdämme gegen die Sturmflut der eindringenden Wohnungsmisère gebaut bezw. erhalten werden. Zum mindesten ist eine Teilung der Arbeit zwischen schon bestehenden Genossenschaften, sowie gemeinnützigen Baugesellschaften einerseits (diese sind merkwürdigerweise bei Hugo kaum berührt) und den Gemeinden andererseits möglich. Dafs „die Schwärmer für private Bauthätigkeit" die Thätigkeit des Staates und der Gemeinde ablehnen und das Heil höchstens noch in Genossenschaften und gemeinnützigen Aktiengesellschaften sehen, wie Hugo S. 446 behauptet, trifft keineswegs überall zu. Man lese nur den Bericht einer solchen Aktiengesellschaft! „Wir gehen davon aus," so heifst es in dem zehnten Jahresbericht der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. S. 6, „dafs die Beseitigung der Wohnungsnot in erster Linie Sache der gesetzgebenden Gewalten (Staat und Reich), die planmäfsige

Linderung in erster Linie Sache der Gemeinde ist, und dafs eine blofs private Gesellschaft, die mit begrenzten Mitteln arbeitet, ihre Bemühungen thunlichst dem bedürftigsten Teile der Bevölkerung zuwenden mufs."

Der Einwand, dafs private Unternehmungen und Arbeitervereine sich als unfähig erwiesen haben, der Wohnungsnot der arbeitenden Klassen abzuhelfen, verwechselt Versuche mit Resultaten. Wenn wir selbst die Bestrebungen dieser Vereine u. s. w. als Notdamm bezeichnet haben, so kann doch fernerhin an den Ausbau dieser Dämme gedacht werden.

Diese Vereine und Gesellschaften bedurften zur Verwirklichung ihrer Bestrebungen gröfserer Geldmittel. Mit der Kreditgewährung für Baugenossenschaften und Bauunternehmungen befafste sich die Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen im Mai 1894. Man warf „lüsterne" Blicke, wie Hugo sagt, auf die Fonds der staatlichen Versicherungsanstalten und die Finanzkraft der Kommunalkörper, vor allem der Gemeinden. Abgesehen von Kreditgewährungen wurde von den Gemeinden noch der Erlafs von Strafsenbau- und Grundstückskosten verlangt. Subventionierungen durch die erwähnten Anstalten und auch durch Gemeinden haben seitdem wiederholt stattgefunden, vereinzelt auch Erlafs der Strafsenbaukosten. Hugo verurteilt vor allem die letztere „Schenkung". Diese „Prämie" auf den Bau billiger Wohnungen stand unlängst auf der Tagesordnung einer Sitzung der Baugenossenschaften und des Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, ohne dafs die Debatte zu einem abschliefsenden Resultate geführt hätte. Von verschiedenen Seiten wurde direkt die Gewähr der Prämie verlangt. Man solle vor allem bei gemeinnützigen Baugesellschaften die Privilegierung nicht scheuen. Es würden sich dann mehr derartige Gesellschaften bilden und der Spekulation viel Gelände entzogen werden. — In dem schon erwähnten Berichte der Frankfurter Gesellschaft wird darauf hingewiesen, dafs, da es nicht möglich ist, bei Spekulanten die Abwälzung der Beiträge auf die Mieter zu verhindern, die auf den Gewinn verzichtenden Gesellschaften bezüglich dieser Belastung doch vor den Bauspekulanten bevorzugt werden müfsten. Unseres Erachtens hat Adickes im Hinblick auf die Störungen des anständigen Unternehmertums nicht mit Unrecht die offene Prämie verworfen. Sehr der Erwägung wert scheint dagegen der damals gemachte Vorschlag der Abstufung der Strafsenbeiträge und Strafsenbaukosten für die verschiedenen Typen von Wohnhäusern.

Hugo würde jedenfalls den hier vorgebrachten Grund gegen die Prämie am wenigsten gelten lassen. Er sagt von der Privatbauspekulation: „Sie hat sich in der Vergangenheit als leistungsunfähig erwiesen, glaubt man vielleicht, sie wird leistungsfähiger, wenn man sie in ihrer Leistungsunfähigkeit ruhig weiterwursteln läfst?" Es könnte aber an etwas anderes, als das blofse „Weiterwursteln" gedacht werden, wenn

eine wirkliche Stärkung und Aufmunterung des soliden Unternehmertums erfolgt. Hugo meint, bei den heutigen Verhältnissen werde ein Anwachsen der Bauthätigkeit inbezug auf Arbeiterhäuser nicht zu erwarten sein, da im allgemeinen die Profitverhältnisse für den Vermieter kleinerer Wohnungen nicht übermäfsig günstig seien und sich in Zukunft noch ungünstiger gestalten würden. Wir verweisen auch hier wieder auf den wiederholt erwähnten Bericht der Frankfurter Gesellschaft (S. 31), wonach die Wohnungsproduktion sehr wohl als gutes, gewinnbringendes Geschäft betrieben werden könnte, wenn sich ihm das Kapital nur in gröfserem Mafsstabe zuwenden wollte. Auch die Stärkung des besseren Unternehmertums hätte nur die Bedeutung einer Hilfe im einzelnen Fall. Aber der Wohnungsnot gegenüber darf kein Mittel ganz unbeachtet bleiben.

Zu diesen Mitteln gehört auch das Erbbaurecht. Auch dieses durch das Bürgerliche Gesetzbuch neu eingeführte Recht ist, wie Adickes kürzlich hervorhob, kein Zaubermittel, das die Wohnungsnot beseitigt, sondern eine der Beihilfen, um die wichtige Frage der Verwertung von städtischem Grund und Boden in bessere Wege zu leiten. Hugo bespricht das Adickessche Projekt einer Baukasse, die denjenigen, welche ein Erbbaurecht auf städtischem Grund und Boden erwerben, vier Zehntel der zweiten Hälfte der Baugelder als Hypothek auf das Erbbaurecht gewähren soll. — Innerhalb des Zeitabschnitts, in dem der Erbbauvertrag läuft, kann ein Haus wieder veräufsert werden. Nach dem genannten Projekt erhebt die Stadt bei Verkäufen eine dem Währschaftsgeld ähnliche indirekte Abgabe und aufserdem eine direkte alljährlich zu zahlende Grundabgabe. Diese soll den Eigentümlichkeiten des einzelnen Falles entsprechend festgesetzt und bei Miethäusern je nach dem Wachsen der Mieteinnahmen erhöht werden. Vor allem durch die letztere Abgabe würde die Stadt sehr erheblich an dem Gewinn der Einzelnen teilnehmen. Aber Hugo findet es nicht ausreichend, dafs sich die Stadt auf diese Teilnahme an der Grundrentensteigerung „beschränkt". Sie soll den gesamten Grundrentenzuwachs abfangen, und das kann sie nur, wenn sie selbst baut.

Die Art und Weise, wie bei Hugo die zwingende Notwendigkeit dafür dargelegt werden soll, dafs die Stadt selbst baut, hat etwas Gewaltsames, vor allem wegen seiner Unterschätzung der Baugenossenschaften. Es mufs dies betont werden, auch wenn man nicht der Ansicht ist, dafs sich das Eingreifen der Gemeinde auf Zustände beschränken mufs, in denen die Privatthätigkeit versagt. Nicht prinzipielle Bedenken stehen im Wege, sondern vor allem praktische. Die Stadt soll bauen, die Baugenossenschaften nach Hugo durch Mietgenossenschaften ersetzt werden. Aber über die Beschaffung der Mittel spricht sich Hugo doch etwas zu optimistisch und allgemein aus. Wenn Hugo bei dieser Gelegenheit sehr richtig bemerkt, „dafs der

öffentliche Wohnungsbau, wie jede gesunde Einrichtung sich entwickeln müsse, um zur vollen Leistungsfähigkeit zu gelangen, und dafs er sich zunächst in natürlicher Weise auf die Bevölkerungsteile beschränke, für die im Interesse der Volksgesundheit und Volkssittlichkeit in erster Linie gesorgt werden müsse", so möchte man nur wünschen, dafs Hugo auch den schon bestehenden Organisationen gegenüber diese Ansicht gezeigt hätte. —

Am Ende des umfangreichen Werkes angelangt, müssen wir dem Verfasser zugestehen, dafs er uns nicht nur ein belehrender, sondern auch ein in hohem Mafse unterhaltender Führer gewesen ist. Wohl selten finden wir derartige Gegenstände in ähnlich packender und doch sachlicher Weise dargestellt. Umso störender sind vereinzelte allzu tendenziöse persönliche Bemerkungen. Sie fallen aus dem Rahmen dieses ernsten Buches heraus und wirken recht überflüssig. Den Gesamtwert des Buches können uns derartige Einzelheiten nicht schmälern. Es ist ein ganz ausgezeichnetes Werk, das reichste Belehrung, vielseitigste Anregung bietet. Möge es ebenso anregend, wie auf den Leser, auch auf die Praxis wirken und zwar auf die Praxis im weitesten Sinne, zu deren Ausübung jeder Bürger berufen ist. So sei das Werk jedem empfohlen, der Interesse nimmt an den Fragen der Gemeindepolitik, die zu den schwierigsten, aber auch zu den wichtigsten unseres modernen wirtschaftlichen Lebens gehören.

München.

ROBERT HALLGARTEN.

Gide, Charles, La Coopération, Conférences de Propagande. Paris 1900, VII u. 311 S.

Gide hat in dem stattlichen Bande elf Vorträge vereinigt, die er bei verschiedenen Gelegenheiten über genossenschaftliche Dinge gehalten hat. Er bittet in der Vorrede um Entschuldigung dafür, dafs er viel Bekanntes mitteilt. Diese Entschuldigung sei ihm gern gewährt. Man wird in der That nicht den Mafsstab einer streng exakten wissenschaftlichen Untersuchung an diese Vorträge anlegen können, die bestimmt waren, auf ein ungelehrtes Publikum propagandistisch einzuwirken. Es gehört zur Natur der Sache, dafs man bei solchen Gelegenheiten über die gröfsten methodologischen und sachlichen Schwierigkeiten mit einer gewissen Leichtigkeit forthuscht.

Trotzdem wird die Lektüre der Sammlung nicht nur dem genossenschaftlichen Laien ein ausgezeichnetes Mittel der ersten Orientierung

darbieten, sondern sie wird auch dem Fachmann viel Vergnügen gewähren. Wenn er auch wenig Neues lernen wird, so wird er doch seine unverhohlene Freude an der Art der Darstellung haben, die in ihrer Art geradezu vorbildlich genannt zu werden verdient. Es ist ein echt französisches Buch, klar wie Krystall und voller Esprit. Das funkelt und blitzt nur so von geistreichen Vergleichen und von jenem leichten, etwas ätzenden, sarkastischen Humor, der solche populäre Vorträge angenehm würzt. So gewährt es einige Stunden wahren, intellektuellen Genusses, und der deutsche Leser fragt sich zuweilen mit einer gewissen Bitterkeit, warum die deutsche Wissenschaft so gar selten derartige Bücher hervorbringt. Es ähnelt in dieser Beziehung stark der klassischen Geschichte der „britischen Genossenschaftsbewegung" von Beatrice Webb-Potter, ohne freilich mit diesem standard work an Tiefe der Auffassung und Originalität der Behandlung irgend einen Vergleich aushalten zu können, was ja aber, wie schon gesagt, durch die Natur dieser Gelegenheitsreden ausgeschlossen war. Wenn es aber auch an einer systematischen Darstellung des gesamten Stoffgebietes mangelt, so tritt doch der Standpunkt des Verfassers allmählich so klar hervor, dafs man, ohne fürchten zu müssen, ihm in irgend einem wesentlichen Punkte unrecht zu thun, seine Stellung in der Bewegung festlegen kann. Und diese Stellung ist von grossem symptomatischen Interesse für das im Vordergrunde unserer Zeitfragen stehende Genossenschaftsproblem.

Die Genossenschaft ist bekanntlich neutraler Boden aller politischen und aller wissenschaftlichen Parteien. Liberale und Konservative, evangelische und katholische Christlich-Soziale, in letzter Zeit auch starke Schulen der Sozialdemokratie bezeichnen gleichmäfsig die Genossenschaft als das Mittel, oder wenigstens doch als ein Mittel der praktischen Sozialpolitik; und der Liberalismus ebenso wie der Staatssozialismus empfehlen sie von ihrem wissenschaftlichen Standpunkte aus mit gleicher Wärme.

Aber diese Uebereinstimmung ist doch keine vollständige. Zwar ist allen Schulen das allgemeine Mittel gemeinsam: die Genossenschaft, aber schon hier bestehen Unterschiede, indem die eine Schule mehr die Konsumvereine, die andere mehr die Produktivgenossenschaft in den Vordergrund ihrer Bestrebungen stellt. Vor allem aber differieren die einzelnen Propagatoren der Genossenschaft im Ziele. Für einige ist sie — das werden sie freilich nicht eingestehen — im Wesen nichts anderes als ein Mittel der politischen Propaganda, man will die Arbeiter von der Sozialdemokratie abziehen oder wenigstens von dem Uebertritt zu ihr abhalten. Das gilt namentlich für viele christlich-soziale Genossenschaftspraktiker, jedoch soll durchaus nicht geleugnet werden, dass es auch unter diesen viele echte Anhänger des Gedankens giebt. Und in diesem Falle ist ihr Ziel genau das des manchesterlichen Liberalismus: man will entweder — durch Konsumgenossenschaften — die Masse der

Arbeiter in ihrer Lebenshaltung heben, indem man die Kaufkraft ihres Lohnes erhöht (einige gehen sogar so weit, dass sie der gewerkschaftlichen Bewegung in den Genossenschaften eine kapitalstarke Rückendeckung zu geben wünschen) oder man will — durch die Produktivgenossenschaft — nur einen Bruchteil der Arbeiter über ihre Klasse heben, ihnen Gelegenheit geben, sich zur Selbständigkeit aufzuschwingen. Das ist die Stellung, zu der Schultze-Delitzsch in seinen späteren Lebensjahren sich resignierte, und die seine Anhänger bis auf den heutigen Tag als das einzig berechtigte, als das einzig mögliche Ziel einer rationellen Genossenschaftsbewegung festhalten. Man könnte die verschiedenen Richtungen dieser Genossenschaftsbestrebungen mit einem passenden Worte als „bürgerliche" oder besser „bourgeoise" Kooperativbewegung bezeichnen.

Von ihr scharf geschieden durch ihr Ziel ist diejenige Kooperativbewegung, die die Genossenschaft als das Mittel zur Lösung der sozialen Frage betrachtet, die man als die „sozialistische" Schule bezeichnen darf, da sie durch die Genossenschaft eine irgendwie gestaltete sozialistische Gesellschaft zu erreichen hofft, d. h. eine Wirtschaftsordnung, in der jedem Arbeiter der volle Gegenwert seiner Leistung zufliefst, in der also die „Gewaltanteile" der Grundrente, des Zinses und des Unternehmergewinnes nicht mehr erhoben werden. Die beiden Schulen befehden sich ziemlich scharf, und fast jeder Kongrefs bildet ein neues Schlachtfeld in diesem seit Jahrzehnten währenden Kriege. Besonders scharf ist der Gegensatz natürlich im klassischen Lande der Kooperation, in Grofsbritannien, ausgebildet. Dort kämpft eine kleine, ziemlich einflufslose Gruppe, an deren Spitze noch immer der alte Holyoake steht, und die neuerdings im Generalsekretär des Genossenschaftsverbandes J. C. Gray eine starke, junge Kraft gewonnen hat, vergeblich gegen das Phlegma und die „Dividendenjagd" der grofsen Konsumvereine und die Apathie ihrer Zentralverbände, der Grofseinkaufsgenossenschaften. Es ist die Schule Owens, die immer noch gegen die siegreiche Fettbürgerei rebelliert, ohne mehr erreichen zu können, als papierne Resolutionen und einige Almosen, die man für sociale Zwecke hinwirft, um nur Ruhe zu haben. Ganz derselbe Gegensatz besteht auch, wie wir aus Gides Vorträgen erfahren, in Frankreich; auch hier kämpft der „genossenschaftliche Geist" einen vorerst noch aussichtslosen Kampf gegen den „Geist des Merkantilismus" und des „Individualismus".

Ein Teil der Mifserfolge dieser Schule, die allein das sozialistische Ideal emporhält, liegt daran, dafs sie selbst einen klaffenden Gegensatz im Innern nicht auszugleichen verstanden hat. Sind sie sich auch über das Ziel einig, so doch nicht über das Mittel: die einen sind Konsumgenossenschaftler, die anderen Produktivgenossenschaftler.

Gide gehört zur sozialistischen Schule. Das bedingt seine Stellung im System; er hofft durch die Assoziation die soziale Frage aus der

Welt schaffen zu können; namentlich denkt er, dafs es möglich sein wird, durch sie das Lohnsystem zu beseitigen. Dieses Ziel stellt er unaufhörlich über sich und die Genossenschaftsbewegung. Das ist das Sympathische an ihm; denn wenn die Genossenschaft wirklich nicht mehr sollte leisten können, als die Kaufkraft des Lohnes der Fabrikarbeiter um (hoch berechnet) 5 % zu heben; oder wenn sie weiter nichts vermöchte, als ein paar besonders begabte, besonders energische und sparsame Arbeiter erfolgreich bei dem Bemühen zu unterstützen, sich in den Unternehmerstand emporzuarbeiten, dann wäre es nicht der Mühe wert, davon zu reden. Dann wäre der Gewerkschaftsbewegung eine unvergleichlich gröfsere Rolle in der Emanzipation der Arbeiter zuzusprechen. Wenn das die Verfechter der bourgeoisen Kooperationsbewegung nicht einsehen wollen, so kann man ihnen nicht helfen: entweder ist die Genossenschaft ein Mittel zur Hebung der ganzen Arbeiterklasse, oder sie steht in einer Reihe mit Sparkassen und ähnlichen Palliativmittelchen der Privatökonomie. Gide ist also, um einen guten Schäffleschen Ausdruck zu benutzen, „Assozialist", und zwar ist er derjenigen Unterabteilung unterzuordnen, die den Assozialismus auf dem Wege der Konsumgenossenschaft zu erreichen hofft. Das folgt zunächst aus seiner Stellung gegenüber den Produktivgenossenschaften; er ist mit Recht der Meinung, dafs die mit der Produktivgenossenschaft angestellten Versuche zahlreich genug sind, um von jedem weiteren Versuche abzuschrecken. So sehr die Form theoretisch die überlegene ist, so sehr hat sie sich als praktisch lebensunfähig erwiesen; und namentlich der Franzose, der im eigenen Lande einen so heroischen Kampf der Produktivgenossenschaften, wie er nirgend anders gefochten worden ist, hat sieglos verlaufen sehen, hat Ursache zu einer sehr trüben Prognose.

Aber diese Stellung Gides ist doch eine im wesentlichen empirische: die Erfahrung hat gegen die Produktivgenossenschaft entschieden, und er beugt sich diesem Urteilsspruch. Das ist aber nicht der Weg, um die Gegner zu überzeugen. Wer der ewigen und wirklichen sinnlosen Vergeudung von Zeit, Geld und wertvollster sozialer Kraftanstrengung auf immer neue Versuche zur Gründung von industriellen Produktivgenossenschaften auf die Dauer vorbeugen will, der mufs tiefer gehen. Es mufs zeigen, wie Referent es gezeigt zu haben glaubt, dafs diese Form der Genossenschaft nicht aus irgend welchen zufälligen Gründen der äufseren Organisation, oder aus dem Mangel irgend welcher Seeleneigenschaften der Mitglieder gescheitert ist, sondern, dafs sie unter allen Umständen scheitern mufste. Sie glückt auch privatökonomisch fast nie, weil ihr Kampf ums Dasein zu schwer ist, weil sie fast nie das nötige Kapital aufbringt, fast nie den nötigen Absatz findet, und vor allem fast nie die nötige Disziplin aufrecht zu erhalten im stande ist. Wenn sie aber privatökonomisch glückt, so wird

Digitized by Google

sie durch ein ehernes Gesetz, das ich das „Gesetz der Transformation" genannt habe, in ihrem innersten Wesen umgestaltet; sie hört auf, Genossenschaft zu sein und wird eine simple Unternehmersozietät: eine „parasitäre Entartung", die sowohl die äufsere Form, als das innere Wesen ummodelt. Erst, wer das eingesehen hat, wird imstande sein, die Anhänger des produktivgenossenschaftlichen Assozialismus von ihren Irrwegen zurückzuführen. Gide hat den psychologischen Gegensatz zwischen den Konsumvereinen und den anderen Genossenschaften von Käufern einerseits und der industriellen Produktivgenossenschaft andererseits dunkel geahnt; er spricht an vielen Stellen von der Interessenharmonie der Konsumenten untereinander und von der Notwendigkeit des wirtschaftlichen Kampfes ums Dasein für die Produktivgenossenschaft: aber er ist nicht so weit gegangen, daraus den inneren Gegensatz innerhalb der letztgenannten Organisation abzuleiten, der sie unter allen Umständen als genossenschaftliche Organisation sprengen mufs.

Nachdem die Produktivgenossenschaft aus empirischen Gründen abgelehnt worden ist, bleibt Gide natürlich nur die Konsumgenossenschaft übrig, die er auch aus dem Grunde bevorzugt, weil er die ganze Wirtschaft mit ungewöhnlicher Energie von dem Standpunkte des Konsumenten als dem allgemeinsten Standpunkt betrachtet. Und hier können wir den ersten Schritt noch mit voller Billigung mitmachen. Für Gide ist, wie für uns, der Konsumverein das einzige Mittel, durch welches die Arbeiterklasse sich auf dem Wege der Selbsthülfe in den Besitz derjenigen Kapitalien setzen kann, die für weitere Schritte der socialen Selbsthülfe unentbehrlich sind. Aber von hier an trennen sich unsere Wege.

Gide ist, wie z. B. die deutschen Anhänger von Ernst Busch, durch die Erfolge der britischen Konsumvereinsbewegung geradezu hypnotisiert. Er sieht, dafs ungefähr $^1/_6$ aller Einwohner des Vereinigten Königreichs Mitglieder der Konsumgenossenschaften geworden sind, und hält eine Entwicklung für möglich, die in absehbarer Zeit auch die übrigen $^5/_6$ diesen Kooperationen als Mitglieder zuführen wird. Er macht sich keine Skrupel darüber, ob das wirklich möglich und, wenn es möglich, zu erwarten sei, obgleich die Erfahrung gelehrt hat, dafs das Wachstum dieser Genossenschaften sein Tempo beträchtlich verlangsamte, sodafs sie jetzt kaum so schnell wachsen, als die britische Bevölkerung selbst; — und obgleich Beatrice Webb-Potter mit unnachahmlicher Klarheit die Grenzen festgestellt hat, die der Konsumvereinsbewegung gesteckt sind. Sie ist das Mittel zur Hebung einer nach oben und nach unten ziemlich scharf begrenzten Bevölkerungsschicht; sie ist unzugänglich dem gesamten fünften Stande, allen denen nämlich, deren unregelmäfsige Einnahmen sie auf den Krämerkredit als das einzige Mittel der Lebensfristung hinweisen — und sie wird auf der anderen Seite verschmäht von all' denen, die in der Lage sind, einen launischeren Geschmack zu be-

friedigen. Ihre Stätten sind im wesentlichen kleine Fabrikorte auf dem platten Lande mit geringer Entwicklung des Kramhandels und daher mangelnder Niederkonkurrierung der Detailpreise; aber sie finden nur schwer Boden in Landgemeinden, in Ackerstädten und in Grofsstädten, wo die seharfe Konkurrenz der Krämer sehon an sich verhältnismäfsig solide Waren zu verhältnismäfsig zivilen Preisen anbietet. Wie weit diese Hindernisse der Konsumvereinsausdehnung im Laufe der Zeit vermindert oder beseitigt werden können, darüber läfst sich natürlieh niehts sagen; zunächst aber sind sie vorhanden, und es heifst doch von dem sozialpolitischen Hörer einen starken Salto mortale verlangen, wenn man ihm zumutet, sich das Bild einer nieht zu entfernten Zeit vorzustellen, in der ganze Völker konsumgenossensehaftlich organisiert sein werden. Das aber thut Gide wörtlieh! Er sieht den Anfang des Weges, die verhältnismäfsig winzigen Konsumgenossenschaftsorganisationen seines Vaterlandes; und er sieht im Geiste das Ziel, und will uns glauben machen, vom Anfang zum Ziele führe eine gerade Strafse olme Hindernisse; man hrauche nur zu wollen und man werde anlangen. Wir können diesen schönen Glauben nieht teilen!

Aufserdem fehlt in der Betraehtung dessen, was die Konsumvereine sollen leisten können, fast vollständig die Berücksiehtigung eines Faktors, den wir für sehr bedeutungsvoll halten müssen, das ist die Grundrente. Wir sehen es vor uns, und überdies ist es ja unbestrittene nationalökonomisehe Theorie, dafs alle allgemeinen Vorteile der wirtschaftlichen Organisation mit sehr grosser Schnelligkeit von der Bodenrente an sieh gerissen werden. Wenn also wirklieh auch nur alle städtischen Arbeiter konsumgenossenschaftlieh organisiert wären, so wäre damit für ihre Lebenshaltung und für ihre soziale Emanzipation wenig gethan, wenn man die heutige Organisation der Grundrente bestehen läfst. Sobald der Vorteil des Konsumvereins sieh wirklich auf den überwiegenden Teil der arbeitenden Klassen erstrecken würde, würde die Grundrente entsprechend erhöht werden; und alle Arbeit hätte nur dazu gedient, den städtischen Bodenwucher zu kräftigen. Diese Frage wird überhaupt nicht aufgeworfen. Freilich nimmt Gide, hier ganz nach dem Muster der Pioniere von Rochdale, als letzten Punkt seines Programmes in Aussicht, Land für genossenschaftliche Bauzwecke und für genossenschaftliehe Bodenwirtschaft zu erwerben: die alten Owenschen Communities spuken aueh in den Gedanken dieses Anhängers von Holyoake: aber dieser Landerwerb soll doch nur der letzte Akt der Emanzipation der arbeitenden Klasse sein und ist in so weite Ferne gerückt, dafs er dem Bodenwueher kaum ein ernsthafter Gegner sein würde.

Von allen diesen Schwierigkeiten und Klippen ist nirgend die Rede. Die ganze Frage wird vom rein ökonomisehen und organisatorischen Gebiete viel zu sehr auf das moralische Gebiet hinübergespielt. Mag sein, dafs Gide diesen Punkt nur deswegen so betont, weil er eben

Digitized by Google

Propagandareden hält; aber es ist doch fast nirgends die Andeutung von einer klaren Einsicht in rein ökonomischer Beziehung über diese entscheidenden Dinge zu erkennen; alles wird dem guten Willen und der richtigen Einsicht zugeschoben; der „genossenschaftliche Geist" spielt in diesen Reden eine aufserordentlich grofse Rolle. Wenn die Menschen nur einsehen wollten, dafs dies der richtige Weg ist, und wenn sie nur ihre bösen egoistischen Triebe besiegen wollten, so gäbe es keine Schwierigkeiten mehr; alles würde so glatt wie möglich verlaufen. Und dabei geriert sich Gide als Determinist; er entwickelt ganz korrekt, dafs Unternehmer und Händler gar nicht anders handeln können, als sie handeln, dafs sie durch ihr Milieu unwiderstehlich motiviert sind, dafs man den Verhältnissen und nicht den Menschen die Schuld an den sozialen Uebelständen zuzuschreiben habe. Aber diese Erkenntnis wird nicht herangezogen, wenn es sich um die bisherigen und künftigen Erfolge und Mifserfolge genossenschaftlicher Organisationen handelt. Hier wird die Schuld oder das Verdienst ausschliefslich der guten oder schlechten Moral der beteiligten Genossen zugeschrieben. Ganz wie Holyoake und Rabbeno sieht auch Gide in der Dividendenjägerei der Konsumvereine eine „Pyramide des schurkischen Gewinnes", eine Frucht „böser Triebe".

Der „genossenschaftliche Geist" findet sich überall da, wo Genossenschaften von „Käufern" bestehen.[1]) Seine Anwesenheit ist nichts anderes als das Zeichen der vollständigen Harmonie aller Interessen, welche den einzelnen Käufer mit allen anderen Käufern und der Gesamtheit aller Käufer verbindet. Und sein Mangel wieder (bei der Magazin- und der industriellen Produktivgenossenschaft) ist weiter nichts, als der einfache Ausdruck dafür, dafs die Interessen jedes einzelnen Verkäufers denen aller anderen Verkäufer und denen der Gesamtheit aller Verkäufer schnurstracks entgegengesetzt sind. Wer also praktisch organisieren will, der hat den genossenschaftlichen Geist nicht durch Deklamationen moralischer Art, durch pädagogische Einwirkung heranzubilden, sondern er hat seine Thätigkeit so einzurichten, dafs alle beteiligten Interessen übereinstimmen! Dann ergiebt sich der genossenschaftliche Geist als angenehme Nebenerscheinung in der „Käufergenossenschaft" von selbst. Konstruiert er aber eine „Verkäufergenossenschaft", so kann er die gröfsten Idealisten aller Länder sammeln, er wird niemals die kapitalistische Entartung hindern können. Haben doch selbst die Pioniere von Rochdale, die berühmten Apostel des genossenschaftlichen Geistes, dem Gesetz der Transformation nicht Stand halten können; sie mufsten die Mitchell-Hey-Mill, die als echte Produktivgenossenschaft begründet war, in eine mit Lohnarbeitern be-

[1]) Vgl. meine Studie: „Käufer — Verkäufer, ein Beitrag zur Kollektivpsychologie der Wirtschaft". Schmoller's Jahrbuch, 1900.

triebene Unternehmung umwandeln. (In Parenthese sei übrigens bemerkt, dafs es nur zu groben Mifsverständnissen führen kann, wenn Gide derartige Produktivzweige von Konsumvereinen, die auf deren Risiko mittels Lohnarbeitern betrieben werden, als „Produktivgenossenschaft" bezeichnet).

Wenn also der „genossenschaftliche Geist" die Wunder wirken soll, die Gide von ihm erwartet, dann kann die arbeitende Klasse noch sehr lange auf ihre Erlösung von dem heutigen Uebel harren. Der genossenschaftliche Geist kann niemals die Ursache erfolgreicher genossenschaftlicher Organisationen sein, weil er nie etwas anderes ist, als die Wirkung erfolgreicher genossenschaftlicher Organisationen.

Somit ständen wir also vor dem Bankerott des Assozialismus? Wenn weder der produktivgenossenschaftliche noch der konsumgenossenschaftliche Weg zum Ziele führen kann, was bleibt dann noch übrig?

Nun, es war bisher immer nur von der industriellen Produktivgenossenschaft die Rede; und die ist allerdings eine lebensunfähige Form, nicht aber so die landwirtschaftliche Produktivgenossenschaft. Sie ist, wie jede eindringende theoretische Betrachtung ergiebt, eine jener Organisationen, in denen alle Interessen parallel laufen, gerade wie beim Konsumverein; und sie hat deshalb auch überall, wo sie ins Leben gerufen worden ist, den schönsten „genossenschaftlichen Geist" aufgewiesen, den je ein Holyoake, Rabbeno oder Gide erträumt haben. Ich glaube, dafs nur über diese Organisationsform der Weg zum Assozialismus führen kann, einmal, weil sie, um mit Lassalle zu sprechen, dem Arbeiter als Produzenten hilft, der ja auch als Produzent sozial zu leiden hat; und zweitens, weil sie die sozialen Dinge an ihrer Wurzel fafst, in den Grundeigentumsverhältnissen des platten Landes. Nur wo ungesunde Grundeigentumsverhältnisse bestehen, findet sich jene mafslose Abwanderung der Bevölkerungsmassen vom platten Lande, die die Grofsstädte schafft und die städtische Grundrente in die Höhe treibt, und nur hier existiert jene unerschöpfliche Reservearmee, die den Arbeitslohn niederhält. Hier hat die Genossenschaft als landwirtschaftliche Produktivgenossenschaft einzugreifen, und als Vorbereitung dazu sind allerdings die städtischen Konsumvereine (als Kapitalsbildner) die einzig mögliche Selbsthülfe der Arbeiterklasse. Diese Andeutungen müssen genugen, um meinen eigenen Standpunkt gegenüber dem Gides festzustellen. Wie ich mir die Entwicklung des Assozialismus von der landwirtschaftlichen Arbeiterproduktivgenossenschaft aus vorstelle, habe ich mehrfach ausführlich begründet und mufs an dieser Stelle darauf verweisen.[1])

Doch genug der kritischen Bemerkungen. Wir konnten froh sein,

[1]) Meine Siedlungsgenossenschaft, Berlin 1896. Grofsgrundeigentum und soziale Frage, Berlin 1898. Die soziale Bedeutung der Genossenschaft, Berlin 1899.

wenn in Deutschland auch nur ein einziger behördlich autorisierter Gelehrter so weit in der Schätzung dessen ginge, was die Genossenschaft zu leisten berufen ist, wie der tapfere Gide, der mit seinen Kollegen von der Zunft manche bittere Fehde für das auskämpft, was sein Ideal ist, und was sie Utopie schelten. Man wird sich leicht über das Mittel verständigen, wenn nur das Ziel gemeinsam ist; und im Interesse dieses gemeinsamen Zieles möchten wir wahrlich wünschen, dafs wir in Deutschland einen Mann gleicher Autorität hätten, der mit solcher Kraft und Klarheit und so schneidiger Eleganz gleiche Conférences de Propagande für die gute Sache des Assozialismus zu halten imstande wäre.

Berlin.

FRANZ OPPENHEIMER.

Haushaltungsrechnungen der Nürnberger Lohnarbeiter. Ein Beitrag zur Aufhellung der Lebensverhältnisse des Nürnberger Proletariats bearbeitet vom Arbeitersekretariat in Nürnberg, Selbstverlag des Nürnberger Arbeitersekretariats. Nürnberg 1901. XXXII und 109 S. 8°.

Die Hauptbedeutung der vorliegenden Schrift liegt nach der umfangreichen Vorrede ihres Herausgebers, Ad. Braun, mehr in der Fragestellung und richtigen Formulierung der zu stellenden Frage als in ihrer Lösung.

Mit einer bei solchen Anlässen seltenen Offenheit erklärt der Herausgeber, dafs die Arbeiter verkennen, dafs ihrer Organisation zumeist die Mittel fehlen, Statistik mit Erfolg zu treiben, dafs der erheblichere Teil der von ihnen hierfür aufgewendeten Mittel vergeblich angewandt ward.

Die Aufgaben, die sich die Arbeiterorganisationen stellen, sind meist weit schwierigere als die, welche die amtliche, mit reichlichen finanziellen Mitteln, mit einem grofsen Behördenorganismus, mit faktischen oder wenigstens von den gezählten vorausgesetzten Zwangsmitteln arbeitende Statistik zu erledigen hat. Die amtliche Statistik beschränkt sich auf Sammlung und Verarbeitung leicht feststellbarer Daten, auf die Aufnahme von äufseren, leicht kontrollierbarer Kennzeichen der gezählten Personen, so z. B. auf Geburtsort, Geburtstag, Geschlecht, Wohnort, Zivilstand, Kinderzahl, Beruf, Stellung im Beruf, Todesursachen u. dgl.,

Digitized by Google

alles Dinge, über die leicht Auskunft zu geben ist, wo ein Grund, die Auskunft zu verweigern oder nicht richtig zu geben, selten vorhanden ist, und wo die Möglichkeit einer Kontrolle an sich vorliegt und den Behörden die Behelfe zur Nachprüfung zur Verfügung stehen. Weiter fehlt bei der amtlichen Statistik — von Ausnahmefällen abgesehen — jeder persönliche Zusammenhang zwischen den gezählten Persönlichkeiten und denen, die das Material verarbeiten, so dafs die Absicht der Verschleierung unangenehmer, aber der Wahrheit entsprechender Bekenntnisse nicht vorliegt. Endlich verfügt die amtliche Statistik über ein so riesiges, Millionen Einzelangaben enthaltendes Material, dafs die Besonderheiten in der Masse der Regelmäfsigkeiten zurücktreten, das Bild somit nicht stark trüben können. Ganz anders liegt es bei den statistischen Arbeiten der Gewerkschaften. Sie wollen nicht so einfache Dinge wissen, wie sie in den Volkszählungsfragebogen einzutragen sind, sie fragen nicht nach einer in einem bestimmten Augenblicke z. B. um 12 Uhr nachts zwischen dem 1. und 2. Dezember vorliegenden Thatsache, sondern nach Erscheinungen, die nur aus lange Zeit währenden genauen Beobachtungen und Aufzeichnungen festzustellen sind, so nach dem Arbeitsverdienst in einem Jahre, nach dem niedrigsten und nach dem höchsten Wochenverdienst, nach der Dauer der Krankheit, der Arbeitslosigkeit etc. etc. innerhalb eines Jahres; das sind an sich aufserordentlich schwer feststellbare Erscheinungen. Es wird aber auch nach weit komplizierteren Verhältnissen in den Fragebogen der Gewerkschaften geforscht. Aber auch selbst wenn die Unterlagen für Erhebungen dieser Art vorhanden wären, was ja in der Regel gar nicht der Fall ist, so liegt eine grofse Schwierigkeit vor, aus diesen Unterlagen das zu berechnen, was als Antwort in die Fragebogen einzutragen wäre. Aber selbst, wenn alle diese Schwierigkeiten überwunden wären, so erscheint eine weitere, dafs viele Arbeiter sich sagen, man will in seine intimsten Verhältnisse, so in die seines Einkommens, seiner Leistungsfähigkeit, seiner wirtschaftlichen Lage Einblick gewinnen und gute Bekannte oder auch nicht beliebte Berufsgenossen sollen das Material in die Hand bekommen, es soll sie über all diese Dinge aufklären, die doch nur ihn und niemand anderen angehen. Diese Erwägung, die ja bei dem bestgeschulten Arbeiter zurücktritt vor der Einsicht des grofsen Wertes einer Klarstellung der Lage der arbeitenden Klasse, hindert viele, sich an diesen Erhebungen zu beteiligen und läfst ferner die Vermutung aufkommen, dafs die Verhältnisse oft besser dargestellt werden, als sie thatsächlich sind, führt dazu, dafs, um einen Arbeiterausdruck zu gebrauchen, so manche sich „in die Tasche lügen". Es widerstrebt vielen zu sagen, dafs sie sehr wenig verdienen, weil sie fürchten, dafs man dann ihre Leistungsfähigkeit im Berufe zu gering einschätzen würde, obgleich jeder Einsichtige weifs, dafs die soziale Lage der Arbeiter durch viele andere Umstände mehr beeinflufst wird, als durch die

Digitized by Google

Leistungsfähigkeit des Einzelnen. Aber unbestreitbar bleibt es, dafs gerade die schlechter und schlechtest gestellten Arbeiter am wenigsten bereit sind, Angaben über ihre Verhältnisse zu machen und dafs gerade bei ihnen die Versuchung am gröfsten ist, die Angaben zu „korrigieren", schön zu färben. Selbst wenn alle diese Schwierigkeiten und Fehlerquellen der gewerkschaftlichen Statistik nicht vorliegen würden, so wird die Feststellung der Gewerkschaften über die Lage der Arbeiter ihres Berufes dadurch erheblich erschwert, dafs die Gewerkschaften mit Aussicht auf Erfolg sich blofs an ihre Mitglieder wenden können, diese bilden aber, von sehr wenigen Berufen abgesehen, nur die Minderheit der Kollegenschaft und zwar in ihrem überwiegenden Teil die besser gestellten Berufsgenossen. Würden somit auch alle gewerkschaftlich organisierten Arbeiter bereitwilligst, genauest und rückhaltlos über ihre Lage Auskunft erteilen wollen, so werden ihre Antworten doch kein Bild der thatsächlichen Verhältnisse geben, weil die Angaben über die Lage der schlechter und schlechtest gestellten Berufsgenossen fehlen werden. Thatsächlich aber mangelt den Gewerkschaften jedes wirksame Mittel, von allen ihren Angehörigen die gewünschten Auskünfte zu erhalten, ist es doch meist weit weniger als die Hälfte der Gewerkschaftsmitglieder, die den Anforderungen, die Fragebogen in brauchbarer Weise auszufüllen und rechtzeitig abzuliefern, entspricht, wofür ja die wichtigsten Gründe oben schon dargelegt wurden.

Es fehlt dann auch noch den hierzu verwendbaren Beamten der Gewerkschaftsorganisationen die Zeit, rasch die eingelaufenen Materialien, bevor sie veraltet sind, zu verarbeiten; einer richtigen Verwertung des Materials stehen auch häufig finanzielle Bedenken im Wege; sehr oft ergiebt sich auch im Laufe der Verarbeitung, dafs der Wert des Materials recht gering ist, dafs die so häufig erforderlichen Rückfragen unmöglich sind, weil die Befragten verzogen und beim besten Willen nicht mehr erreichbar sind. Die relative Kleinheit des Materials führt oft dazu, dafs ausnahmsweise Einzelerscheinungen das Gesamtresultat stark beeinflussen.

So ergiebt sich aus diesen kritischen Betrachtungen der Schlufs, dafs die Erwartungen auf die Ergebnisse statistischer Bemühungen der Gewerkschaften sehr häufig enttäuscht werden, und dafs das Resultat dieser Erhebungen zumeist weit günstiger ist, als die thatsächlichen Verhältnisse wirklich liegen.

Daraus ergiebt sich mit aller erforderlichen Deutlichkeit, dafs der der Gewerkschaftsstatistik so häufig gemachte Vorwurf, dafs sie schwarz in schwarz male, wie der Gewerkschaftsstatistiken überhaupt, so ganz sicher der hier vorliegenden Statistik gegenüber unzutreffend ist. An der Statistik konnten nur 44 Haushaltungsbudgets beteiligt werden, da nur für so viele brauchbare Daten vorlagen, und abgesehen von einem einzigen, dessen Gesamtjahresausgaben sich auf 725,07 Mk. bezifferten,

betrugen die Gesamtjahresausgaben aller übrigen über 1000 Mk. Der Herausgeber meint, dafs die Feststellung der wirtschaftlichen Lage dieser besser situierten Arbeiterklasse nicht Aufgabe der Gewerkschaftsstatistik gewesen wäre und dafs, wenn dieses Resultat hätte vorausgesehen werden können, die ganze Statistik vom Standpunkt des Gewerkschaftsverbandes bezw. Arbeitersekretariats hätte unterbleiben müssen.

An Bemühungen, diejenigen Arbeiter, deren Lage für die Aufhellung der Lebenshaltung des Nürnberger Proletariats charakteristisch ist, für die Erhebung zu interessieren, hat es nicht gefehlt. Aber diese Bemühungen, die anfangs nicht vergeblich schienen, haben sich als aussichtslos dargestellt. Vor Beginn der Arbeit veröffentlichte die Nürnberger Arbeiterpresse mehrere Artikel und eine Reihe von Notizen, um ihren Leserkreis für die Haushaltungsstatistik zu interessieren; das Gleiche geschah durch Vorträge in einer Reihe von Gewerkschaftsversammlungen und -Sitzungen. Bei all diesen Gelegenheiten wurde nachdrücklichst betont, dafs Haushaltungsrechnungen aller Arbeiterkategorien von organisierten und unorganisierten Arbeitern, von gut, best, mittelmäfsig, schlecht und schlechtest gestellten Arbeiterfamilien wie regelmäfsige Aufzeichnungen einzelner Arbeiter über ihr Einkommen und über ihre Ausgaben gewünscht werden. Aufserdem wurde gesucht, im persönlichen Verkehr mit Arbeitern für das Unternehmen Interesse zu erwecken. Anfangs zeigte sich dies in hohem Mafse, gegen 800 Arbeiter erklärten sich bereit, regelmafsig, Tag für Tag, ihre Einnahmen und Ausgaben einzutragen.

Auf der ersten Seite des Umschlags der für jeden Monat unentgeltlich ausgegebenen Rechnungsbücher wurde Auskunft verlangt über Name, Adresse, Geburtsort und Geburtstag, Heimatsberechtigung, erlernter und thatsächlich ausgeübter Beruf des das Haushaltungsbuch Führenden, sowie darüber, ob er verheiratet oder ledig, wann und wo seine Frau geboren, wer mit zu seinem Haushalt gehöre, über Name der Frau und Kinder, sowie den Monat, für den das Buch geführt wurde. — Die Rückseite gab eine genaue Anleitung zur Führung des Buches und belehrte über die Wichtigkeit der Buchführung für den Haushalt jedes Einzelnen.

„Die Eintragungen", hiefs es in dieser Anleitung, „die blofs wenige Minuten Zeit kosten, müssen an jedem Tag und mindestens einmal gemacht werden. Man kann ein die Schule besuchendes Kind mit der Eintragung betrauen und es verpflichten, Vater und Mutter regelmäfsig über die gemachten Ausgaben zu befragen." Vollständige Diskretion über den Inhalt der Haushaltungsbücher wurde zugesichert. Der Kopf der Einnahme- und Ausgabeseite hatte folgenden Wortlaut:

Einnahmen.

Angabe des Tages, an dem die Eintragungen gemacht wurden	(Z. B.: Anzahl der Tage des Akkord- oder Wochenlohns, von Schlafburschen eingenommen für Kostgeld oder Schlafstelle, Kostgeld der erwerbenden Kinder, Verkauf von Gegenständen, andere Einnahmen, alles genau angegeben.)	Mk.	Pfg.

Ausgaben.

Menge des gekauften Artikels (in kg, Ltr., Stückzahl angegeben)	Name des Artikels, z. B.: Schweinefleisch mit Knochen, Roggenmehl u. dergl.)	Mk.	Pfg.

In einzelnen Monaten wurde das Haushaltungsbuch mit einem anderen Umschlag versehen, um über die Wohnungsverhältnisse Aufschlufs zu erhalten. Die hierauf bezüglichen Fragen erstreckten sich auf die Zahl der Wohnungen im Hause, auf dessen Alter (ob in diesem Jahrhundert, Jahrzehnt, oder ob neu gebaut), darauf, wie lange die Wohnung schon bewohnt wird, welche Kündigungsfristen vereinbart sind, ob der Betreffende in Aftermiete wohnt, die Wohnung wöchentlich, monatlich, viertel- oder halbjährlich bezahlt und wieviel er bezahlt: ob und wieviel Aftermieter (nach Geschlecht gesondert) er hat und was diese zusammen monatlich bezahlen. Des weiteren, wieviele Personen, Familienmitglieder und Fremde die Wohnung bewohnen, in welchem Stockwerk, Keller, Mansarde dieselbe liegt, ob alle Räume hell, wieviel nicht hell sind, ob die Wände trocken sind, in wievielen Räumen dies nicht der Fall ist, wieviele Fenster auf die Strafse bezw. auf den Hof oder Garten gehen, wie hoch und wie breit ein Fenster ist in Zentimeter? Wieviel Einzelräume die Wohnung umfafst, diese sind nach Länge (Tiefe), Breite und Höhe in Metern und Zentimetern für die einzelnen heizbaren und nicht heizbaren Zimmer, Kammern, Küche, Vorzimmer besonders nachzuweisen. An sogenannten besonderen Bequemlichkeiten sind nachzuweisen: laufendes Wasser, Keller, Boden, Waschküche, Vorplatz, Ausgufs in der Küche, Gartenanteil, Holzbehälter u. s. w. Des weiteren wird gefragt, wieviel Personen bezw. Mietsparteien denselben Abort bezw. Küchenausgufs benützen, ob in der Wohnung nur gewohnt und geschlafen oder ob in den Schlaf- bezw. Wohnräumen auch gekocht, gewaschen

und gearbeitet wird, welche Gewerbe in der Wohnung ausgeübt werden, welches der allgemeine Zustand der Wohnung ist, ob insbesondere gesundheitsschädliche Umstände vorhanden sind, ob der Abort innerhalb oder aufserhab der Wohnung oder des Hauses liegt. Bei Erdgeschofswohnungen ist die Höhe des Bodens über der Strafse anzugeben.

Die Erhebungen erstreckten sich auf die Zeit vom 1. Februar 1899 bis zum 31. Januar 1900. Wie in der Vorrede bemerkt ist, liegt aufser den bearbeiteten 44 vollständig auf ein ganzes Jahr sich beziehenden Haushaltungsrechnungen noch ein überaus reichhaltiges Arbeitsmaterial vor, und es befinden sich darunter zahlreiche auf 4, 6, 8 und 10 Monate beziehende Haushaltungsrechnungen.

Wenn wir auch nach der vorliegenden, überaus peinlichen und gewissenhaften Bearbeitung der mehrerwähnten 44 Haushaltungsrechnungen die Bedenken, die sich gegen eine statistische Verwertung von Haushaltungsrechnungen, welche nur einen kurzen Bruchteil eines Jahres umfassen, geltend machen lassen, vollständig zu würdigen wissen, so bedauern wir doch im Interesse der Wissenschaft, dafs diese Bedenken ausschlaggebend gewesen sind, das übrige vorliegende Material überhaupt nicht zu bearbeiten.

Wir möchten hier nicht versäumen, für die weitere Verwertung dieses Materials einen Vorschlag zu machen. Den statistischen und nationalökonomischen Seminarien unserer Universitäten fehlt es bekanntlich immer an statistischem Rohmaterial, ganz besonders aber an sozialstatistischem, für praktische, statistische Uebungen in der statistischen Technik. Ich bezweifle kaum, dafs diese Anstalten, die sich bei der in Deutschland doch immer noch zu Recht bestehenden Freiheit der Wissenschaft einer ganz besonderen Unabhängigkeit erfreuen, gern bereit sein würden, unter Verantwortlichkeit ihrer Leitung für das ihnen überlassene Material es durch ihre Mitglieder bearbeiten zu lassen. Nachdem in der Bearbeitung des Nürnberger Arbeitersekretariats ein so ausgezeichnetes Muster vorliegt, wäre auch die Garantie dafür gegeben, dafs hierbei keine Dilettantenarbeit herauskäme. Denn die Leiter dieser Anstalten wären es ihrem wissenschaftlichen Rufe schuldig, hinter der gegegebenen Vorlage nicht zurückzubleiben.

Was nun die Einnahmen anlangt, so werden die Einkommen nachgewiesen, soweit sie Lohneinkommen des Mannes, bezw. des Mannes und der Frau, bezw. des Mannes, der Frau und weiterer Familienangehöriger sind, oder aus anderen Einnahmen bestehen. Der Beitrag der Lohneinnahme der Frau zu dem gesamten Familieneinkommen ist namentlich in denjenigen Familien, die aus Mann, Frau und 1 Kinde bestehen, sowie in den vierköpfigen Familien ein besonders bedeutender und häufig vorkommender; in der fünfköpfigen Familie dagegen kommt er verhältnismäfsig selten vor, während er in der sechsköpfigen Familie wieder häufiger, aber von geringerer Bedeutung für das Gesamtfamilien-

einkommen ist. Das Gleiche trifft für die siebenköpfige Familie zu. Im einzelnen beträgt der Anteil des Lohneinkommens der Frau an dem Gesamteinkommen in je einem Falle 41,00, 37,72, 27,00, 27,32 %; dann in je fünf Fällen 10—15 und 15—20 %; in je drei Fällen 5—10, 9 und 5 %. Ferner ist das Lohneinkommen der Frau von demjenigen des Mannes in einem Falle nicht zu scheiden und nur in elf Fällen ist ein Lohneinkommen der Frau nicht nachweisbar. Doch steckt viele Frauenarbeit in „anderen Einkommen", so vor allem in den so häufig vorkommenden Posten Aftermiete, Kostgänger, Kostkinder u. dergl.

Besonders eingehend sind die Ausgaben bearbeitet. Der Anteil der Ausgabe für die Wohnung schwankt zwischen einem besonders günstigen Falle von 4,49 und 23,83 % der Gesamtausgabe. Nach den bezüglichen Erhebungen der deutschen Grofsstädte ist aber anzunehmen, dafs sich das Prozentverhältnis für die niedrigeren Einkommen, die bei unserer Statistik nicht beteiligt sind, noch ungünstiger stellt.

Im einzelnen werden nun behandelt die Ausgaben für Beleuchtung und Heizung, für Nahrung, wobei besonders nachgewiesen werden die Ausgaben für Bier, Wein, Spirituosen, Fruchtsaft, Mineralwasser, Apfelwein, Heidelbeerwein, für tierische und vegetabilische Nahrungsmittel, für Milch, Käse, Eier, Butter, Fett, Weifsbrot, Schwarzbrot, altes Brot, Kuchen, Zwieback, für Gemüse, Leguminosen, Erbsen, Wurzelgewächse, Kartoffeln, Linsen, für Essig, Salz, Gewürz, Maggi, für Zucker, Kaffee, Thee, Chokolade.

Diese Nachweisungen gehen bis ins Einzelnste. Für ihre Verwertung zur Beurteilung der Belastung der Arbeiterklasse durch die indirekten Steuern, welche grofse Rechnungen erforderlich machten, ist diese Besprechung nicht der Ort. Sie wird vielleicht zur kritischen Beurteilung der auf Grund einer grofsen Zahl von Haushaltungsbudgets, die sich auf einen kurzen Jahresbruchteil bezogen haben, aufgestellten Rechnungen Neumanns, über die ich in diesem Archiv berichtet habe, Anlafs geben. Die Einnahmen, sowohl als die Ausgaben variieren in den einzelnen Monaten so sehr, dafs die vorliegende Statistik aufs Glänzendste bewiesen hat, dafs die Multiplizierung der Einnahmen bezw. Ausgaben eines Monats oder gar einer Woche mit 12 oder 52 wissenschaftlich ganz und gar unhaltbar ist. Wie die Nachweisungen für die einzelnen Posten, z. B. verschiedene Fleisch- und Gemüsesorten, Kaffee, Thee, Salz, Schmalz u. s. w. zeigen, ist der Verbrauch an diesen einzelnen Nahrungsmitteln in den einzelnen Jahreszeiten schon wegen ihres verschiedenen Preises oder verschiedenen Vorkommens so verschieden, dafs ein solches Multiplizierungsverfahren umso unhaltbarer wird, je mehr auf die einzelnen Posten eingegangen wird, worin gerade der Vorzug solcher Haushaltungsstatistiken zu erkennen ist.

Wenn auch die 44 Nürnberger Haushaltungsrechnungen schon

wegen ihrer minimalen Zahl als eine Arbeiterhaushaltungsstatistik nicht angesprochen werden können, so finden sich doch einzelne Typen, nach Berufen gesondert, in hinlänglicher Anzahl, dafs die „Haushaltungsrechnungen der Nürnberger Lohnarbeiter", wie sie das Nürnberger Arbeitersekretariat bearbeitet hat, von dauerndem Wert für die Frage der methodologischen Behandlung der Arbeiterbudgets sind und bleiben werden.

Berlin.

CLEMENS HEISS.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

W. L. W.

Digitized by Google

3 0000 117 682 926

Digitized by Google